

Centraalblatt
für
die gesamte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1899.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Herz.
(Besseresche Buchhandlung.)

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

N. 1.

Berlin, den 25. Januar

1899.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Exzellenz D. Dr. Bosse, Staatsminister, Mitglied des Herrenhauses. (W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär:

D. Dr. von Weyrauch. (W. Linkstraße 29.)

Abtheilungs-Direktoren:

D. Dr. Kugler, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen. (W. Flottwellstraße 4.)

D. Dr. von Bartsch, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied des Disciplinarhofs für nichtrichterliche Beamte. (W. Derfflingerstraße 26.)

D. Dr. Althoff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied des Kuratoriums der Landwirtschaftlichen Hochschule und Vorsitzender des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek. (Steglitz, Breitestraße 15 a.)

Vortragende Räthe:

Seine Exzellenz Dr. von Coler, General-Stabsarzt der Armee (mit dem Range als Generalleutnant), Chef des Sanitätskorps, Direktor der Kaiser Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinalrath und ordentlicher Honorar-Professor. (W. Lützowstraße 63.)

- Seine Exzellenz Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rath, General-Direktor der Königlichen Museen. (W. Thiergartenstraße 27 a, im Garten.)
- D. Dr. Schneider, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Augsburgerstraße 77.)
- D. Richter, Evangelischer Feldprediger der Armee, Ober-Konsistorialrath und Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenrates. (C. Hinter der Garnisonkirche 1.)
- D. Dr. Weiß, Wirklicher Ober-Konsistorialrath und ordentlicher Professor. (W. Landgrafenstraße 3.)
- Dr. Wehrenpfennig, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Magdeburgerstraße 32.)
- Winter, dsgl. (W. Lützowstraße 41.)
- Löwenberg, dsgl. (W. Lützow-Ufer 22.)
- Graf von Bernstorff-Stintenburg, dsgl., Kammerherr. (W. Rauchstraße 5.)
- Persius, Geheimer Ober-Regierungsrath, Konservator der Kunstdenkmäler. (NW. Brüder-Allee 5, Gartenhaus.)
- von Bremen, Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (Charlottenburg, Kantstraße 166.)
- Dr. Naumann, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Burggrafenstraße 4.)
- Wever, dsgl., Senator der Akademie der Künste zu Berlin. (W. Passauerstraße 87 a.)
- Dr. Renvers, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Joachimsthalerstraße 12.)
- Dr. Förster, dsgl., Mitglied der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte. (W. Augsburgerstraße 59/60.)
- Dr. Köpke, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Kleiststraße 4.)
- Müller, dsgl. (W. Kaiserin-Augustastrasse 58.)
- von Chappuis, dsgl. (W. Kurfürstendamm 22.)
- Brandi, dsgl., Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt. (W. Kurfürstenstraße 103.)
- Dr. Pistor, Geheimer Ober-Medizinalrath. (W. Augsburgerstr. 59/60.)
- Steinhäusen, dsgl., Mitglied des Dom-Kirchen-Kollegiums. (W. Potsdamerstraße 78.)
- Gruhl, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Frobenstraße 33.)
- D. Schwarzkopff, dsgl. (W. Genthinerstraße 15.)
- Dr. Schmidt, dsgl., Mitglied des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek. (W. Bayreutherstraße 26.)
- Dr. Schmidtmann, Geheimer Medizinalrath. (Charlottenburg, Kantstraße 151.)
- Spitta, Geheimer Baurath, bautechnischer Rath. (W. Nankestraße 15.)
- Dr. Meinerz, Geheimer Regierungsrath. (W. Bayreutherstraße 2.)

Dr. Preißche, Geheimer Regierungsrath. (W. Kaldreuthstraße 9.)

Dr. Elster, dsgl. (W. Passauerstraße 8/9.)

Altmann, dsgl. (W. Hohenzollernstraße 19.)

Dr. Kirchner, Geheimer Medizinalrath. (Steglitz, Breitestraße 19.)

Nozoll, Geheimer Regierungsrath. (W. Elßholzstraße 2.)

Hilfsarbeiter:

Dr. Moeli, Geheimer Medizinalrath, außerordentlicher Professor,
Direktor der Städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg bei
Berlin.

Dr. Gerlach, Regierungs-Assessor. (W. Kaldreuthstraße 10.)

Tilmann, Gerichts-Assessor. (Charlottenburg, Kanistrasse 151.)

Dr. Paalzow, Bibliothekar bei der Königlichen Bibliothek.
(Wilmersdorf, Pariserstraße 55.)

Dr. Pallat, Vorsteher des Museums Nassauischer Alterthümer
zu Wiesbaden. (W. Schillstraße 8.)

Froelich, Apothekenbesitzer, Pharmaz. Assessor. (N. Auguststraße 60.)

Dr. Aschenborn, Sanitätsrath.

Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen.

Dr. Meydenbauer, Regierungs- und Geheimer Baurath.
(W. Magdeburgerstraße 5.)

Central-Bureau. (Unter den Linden 4.)

Schulze, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher.

Baubeamte:

Ditmar, Baurath, Landbauinspektor. (W. Lützow-Ufer 24.)

Stoöff, dsgl., dsgl. (Charlottenburg, Stuttgarter Platz 14.)

Geheime Expedition und Geheime Kalkulatur, sowie Geheime
Registratur.

Billmann, Geh. Rechn. Rath, Bureau-Vorsteher. (W. Sturfürsten-
straße 15/16.)

Generalkasse des Ministeriums. (W. Behrenstraße 72.)

Rendant: Hasselbach, Geh. Rech. Rath. (Friedenau, Maybach-
Platz 12.)

Ministerial-Bibliothek.

Schindler, Geh. Kanzl. Rath, Bibliothekar. (Steglitz, Fichtestraße 24.)

Geheime Kanzlei.

Pesse, Geh. Rechn. Rath, Geh. Kanzleidirektor. (Schöneberg, Stu-
benthalstraße 10.)

Die Sachverständigen-Vereine.

I. Litterarischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Seine Exzellenz Dr. Dambach, Wirklicher Geheimer Rath, vortragender Rath, Justitiar und Abtheilungs-Dirigent im Reichs-Postamte, außerordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus.

Mitglieder:

Dr. Dernburg, Geheimer Justizrat und ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses.

Dr. Toeche-Mittler, Königlicher Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker zu Berlin.

Mühlbrecht, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Hoefer, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath, Universitätsrichter zu Berlin.

(Eine Stelle ist z. Zt. unbesetzt.)

Stellvertreter:

Dr. Hübner, Geheimer Ober-Regierungsrath und ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin.

Dr. Nordenberg, Schriftsteller zu Berlin.

Dr. Hübner, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

Dr. Oppermann, Staatsanwaltschaftsrath zu Berlin.

Dr. Waldeyer, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied und beständiger Sekretär der Akademie der Wissenschaften.

Baetel, Kommerzienrath, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Bollert, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

II. Musikalischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Oppermann, Staatsanwaltschaftsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).

Bahn, Königlicher Hof-Buch- und Musikalienhändler zu Berlin.

Loesjhorn, Professor, Lehrer am Akademischen Institute für Kirchenmusik zu Berlin.

Bock, Königlicher Hof-Musikalienhändler zu Berlin.

Dr. Blumner, Professor, Mitglied und Senator der Akademie der Künste, Vorsieher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition, sowie Direktor der Sing-Akademie zu Berlin.

Radecke, Professor, Mitglied und Senator der Akademie der Künste, Direktor des Akademischen Institutes für Kirchenmusik zu Berlin.

Stellvertreter:

Becker, Albert, Professor, Mitglied und Senator der Akademie der Künste, Komponist zu Berlin.

Challier, Musikalienhändler zu Berlin.

Dr. M. Friedlaender, Musikhistoriker und Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).

Sußmann-Hellborn, Professor, Bildhauer zu Berlin.

Peyerheim, Professor, Mitglied der Akademie der Künste, Genremaler zu Berlin.

Jacoby, Professor, Kupferstecher, technischer Beirath für die artistischen Publikationen bei den Museen zu Berlin, Mitglied der Akademie der Künste.

Shaper, Professor, Bildhauer, Mitglied und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

Kanzel, Professor, Bildhauer zu Charlottenburg, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Stellvertreter:

Thumann, Professor, Geschichtsmaler zu Berlin, Mitglied der Akademie der Künste.

Ernst, Verlags-Buch- und Kunsthändler zu Berlin.

Schmieden, Baurath zu Berlin, Mitglied der Akademie der Künste.

Bendt, Geheimer Regierungsrath und Direktor der Reichsdruckerei zu Berlin.

Leder, Kunsthändler zu Berlin.

Döpler, Professor und Geschichtsmaler, ord. Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).

Federt, Professor, Maler und Lithograph, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Stolze, Lector an der Universität Berlin zu Charlottenburg.

Fechner, Photograph zu Berlin.

(Zwei Stellen sind z. B. unbesetzt.)

Stellvertreter:

Ernst, Verlags-Buch- und Kunsthändler (siehe unter III).

V. Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Lüders, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium für Handel und Gewerbe, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, zu Berlin.

Dr. Weigert, Stadtrath, Fabrikbesitzer zu Berlin.

Sußmann-Hellborn, Professor re. (siehe unter III).

March, Kommerzienrath zu Charlottenburg.

Heyden, Baurath, Mitglied und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrath, Professor und Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Dr. Siemering, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste und Vorsteher des Rauch-Museums zu Berlin.

Lied, Tapetenfabrikant zu Berlin.

(Eine Stelle ist z. Bt. unbesetzt.)

Stellvertreter:

Puls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente re. zu Berlin.

Ihne, Geheimer Hofbaurath, Hof-Architekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu Berlin.

Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath (siehe unter I).

Spannagel, Kaufmann zu Berlin.

Schaper, Hof-Goldschmied zu Berlin.

Dr. Oppermann, Staatsanwaltschaftsrath (siehe unter I).

Kräfte, Direktor der Aktiengesellschaft für Fabrikation von
Bronzewearen und Zinnguß zu Berlin.

Dr. P. Jessen, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-
Museums zu Berlin.

**Landeskommision zur Verathung über die Verwendung der Fonds
für Kunstzwecke.**

Ordentliche Mitglieder:

Baur, Professor, Geschichtsmaler zu Düsseldorf.

Becker, Professor, Geschichtsmaler, Ehren-Präsident der Akademie
der Künste zu Berlin.

Ende, Geh. Rath, Professor, Senator und Vorsteher eines
Meister-Ateliers, sowie z. B. Präsident der Akademie der
Künste zu Berlin.

Friedrich, Professor, Maler, Senator und Mitglied der Akade-
mie der Künste zu Berlin.

von Gebhardt, Professor, Geschichtsmaler und Lehrer an der
Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der
Künste zu Berlin.

Janssen, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie
zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

von Reudell, Kaiserl. Postchaster a. D., Wirkl. Geheimer Rath,
Excellenz, zu Berlin.

Knaus, Professor, Maler, Senator und Mitglied der Akademie
der Künste zu Berlin.

Koerner, Professor, Maler zu Berlin.

Koliß, Professor, Direktor der Kunstakademie zu Cassel.

Köpping, Professor, Kupferstecher, Senator, Mitglied, sowie
Vorsteher des Akademischen Meister-Ateliers für Kupferstich
bei der Akademie der Künste zu Berlin.

Ranzel, Professor, Bildhauer zu Charlottenburg.

Schaper, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der
Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Schmidt, Professor, Landschaftsmaler, Lehrer an der Kunst-
akademie zu Königsberg, Mitglied der Akademie der
Künste zu Berlin.

Schwechten, Baurath, Senator und Mitglied der Akademie der
Künste zu Berlin.

Dr. von Tschudi, Professor, Direktor der National-Galerie zu
Berlin.

Unger, Professor, Bildhauer zu Berlin.

von Werner, Professor, Geschichtsmaler, Senator und Mitglied, sowie Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste, Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

(SW. Friedrichstraße 229.)

Direktor:

Brandi, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Unterrichts-Dirigenten:

Dr. Euler, Professor, Schulrath.

= Küppers, Schulrath.

Lehrer:

Edler, Professor, Oberlehrer, zugleich Bibliothekar.

Dr. Brösske, Lehrer für Anatomie.

Königliches evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernante-Institut und Pensionat zu Droyßig bei Zeitz.

Direktor: Meyer.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung.

Anmerkungen:

1. Bei den Regierungen werden nachstehend außer den Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt.

2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräthe sind nach Maßgabe ihrer Funktionen auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Ober-Präsident zu Königsberg.

Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhausen.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhausen, Ober-Präsident.

Direktor: Dr. Carnuth, Ob. Reg. Rath.

Mitglieder: Bode, Prov. Schulrath.
Richter, Reg. Rath., Verwalt. Rath und Justitiar
im Nebenamte.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Präsident.

Tieschowiz von Tieschowa.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Schnaubert, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Tobias, Reg. und Schulrath.
Kloesel, dsgl.
eine Stelle unbesetzt.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Präsident.

Hegel.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schuster, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Snoy, Reg. und Schulrath.
Romeiks, dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Ober-Präsident zu Danzig.

Se. Exc. D. Dr. von Goßler, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Exc. D. Dr. von Goßler, Staatsminister,
Ober-Präsident.

Direktor: von Holwede, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Kruje, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
- Kretschmer, Provinz. Schulrath.
von Steinau-Steinrück, Reg. Rath, Verwalt.
Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Danzig.

a. Präsident.

von Holwede.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Moehrs, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Dr. Rohrer, Reg. und Schulrath.
Blischke, dsgl.

4. Regierung zu Marienwerder.
a. Präsident.

von Horn.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schweder, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rath: Triebel, Reg. und Schulrath.

Pfennig, dsgl.

Deltjen, dsgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Ober-Präsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. von Achenbach, Staatsminister, zugleich
Ober-Präsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtteil Berlin. Demselben ist außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten und der Seminare und der höheren Mädchenschulen auch das Elementarschulwesen der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Achenbach, Staatsminister,
Ober-Präsident zu Potsdam.

Vice-Präsident: Lucanus.

Mitglieder: Dr. Pilger, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.

Srodksi, dsgl., dsgl.

Herrmann, Provinz. Schulrath.

Dr. Genz, dsgl.

= Becher, dsgl.

= Vogel, dsgl.

= Schauenburg, Reg. Rath, Verwalt. Rath
und Justitiar.

Zacher, Reg. Assessor, Verwalt. Rath und Justitiar.

3. Regierung zu Potsdam.

a. Präsident.

Graf Hue de Grais.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Heidsfeld, Ob. und Geh. Reg. Rath.

Reg. Rath: Böckler, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

Trinins, dsgl., dsgl.

Taroni, Reg. und Schulrath.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Ullmann, Seminar-Direktor.

4. Regierung zu Frankfurt a. D.

a. Präsident.

von Buttkamer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Schrötter, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Räthe: Schumann, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Meinke, Reg. und Schulrath.
 Ruete, dsgl.

IV. Provinz Pommern.

1. Ober-Präsident zu Stettin.

Se. Exc. Dr. von Puttkamer, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Puttkamer, Staatsminister,
 Ober-Präsident.

Direktor: von Sommerfeld. Reg. Präsident, Wirkl. Geh.
 Ob. Reg. Rath.

Mitglieder: Bethe, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Dr. Bouterwek, Provinz. Schulrath.
 von Stranz, Reg. Rath, Verwalt. Rath und
 Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Stettin.

a. Präsident.

von Sommerfeld, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schreiber, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Räthe: Königl, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Hauffe, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Köslin.

a. Präsident.

von Tepper-Laski, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Röhrig, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Räthe: Trieschmann, Reg. und Schulrath.
 Dr. Gregorovius, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

a. Präsident.

Dr. von Arnim.

b. Präsidial-Abtheilung; die dem Regierungs-Präsidenten
 beigegebenen Räthe.

Dr. Mejer, Ob. und Geh. Reg. Rath, Stellver-
 treter des Präsidenten.

Maäß, Reg. und Schulrath.

V. Provinz Posen.

1. Ober-Präsident zu Posen.

Se. Exc. Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exc. Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff, Ober-Präsident.

Direktor: von Jagow, Reg. Präsident.

Mitglieder: D. Polte, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath. Luke, dsgl., dsgl.
Dr. Peters, Reg. Assessor, Verwalt. Rath und Justitiar.

3. Regierung zu Posen.

a. Präsident.

von Jagow.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. von Gízydi, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Skladny, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath. Luke, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Franke, Reg. und Schulrath.
Pföhler, dsgl.
Roßmann, dsgl.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsident.

von Tiedemann, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent. Frhr. von Malzahn, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Dr. Waschow, Reg. und Schulrath.
Hedert, dsgl.
Scheuermann, dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Ober-Präsident zu Breslau.

Se. Durchlaucht Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Durchlaucht Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg, Ober-Präsident.

Dirектор: Dr. Mager, Ob. Reg. Rath, Verw. Rath und Justitiar.

Mitglieder: Dr. Kammer, Prof., Prov. Schulrath.
= Montag, Provinz. Schulrath.

Lic. Dr. Leimbach, dsgl.

Dr. Nieberding, dsgl.

= Waeßoldt, Prof., Provinz. Schulrath.

von Uklanski, Reg. Professor, Verw. Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Breslau.

a. Präsident.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Wallenberg, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Sperber, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Thaiß, Reg. und Schulrath.

Dr. Proßen, dsgl.

Pöhlmann, dsgl.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Präsident.

Dr. von Heyer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lömpke, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Jüttner, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Schönwälter, Reg. und Schulrath.

Altenburg, dsgl.

5. Regierung zu Oppeln.

a. Präsident.

von Moltke.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Jürgensen, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Kupfer, Reg. und Schulrath.

Dr. Wende, dsgl.

Plagge, dsgl.

Dr. Schröller, dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Ober-Präsident zu Magdeburg.

Se. Exc. Dr. von Voetticher, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

- Präsident: Se. Exc. Dr. von Voetticher, Staatsminister,
Ober-Präsident.
Direktor: Trosien, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Niße, Ob. Konfist. Rath.
Fricke, Provinz. Schulrath.
Dr. Lüdecke, Reg. Rath, Verw. Rath u. Justitiar.
= Walther, Gerichts-Assessor, Hilfsarbeiter.
eine Stelle unbesetzt.

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Präsident.

von Arnstedt.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- Dirigent: von Tschoppe, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Schumann, Reg. und Schulrath.
Jenetzky, dsgl.
Ködly, dsgl.

4. Regierung zu Merseburg.

a. Präsident.

Freiherr von der Neke.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- Dirigent: Hoppe, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Treibel, Reg. und Schulrath.
Mühlmann, dsgl.
Martin, dsgl.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Präsident.

von Dewitz.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- Dirigent: von Nagmer, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsid.
Reg. Rath: Hardt, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Dr. Loegel, Seminar-Direktor zu Heiligenstadt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Ober-Präsident zu Schleswig.

Se. Exc. von Koeller, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Exz. von Kölle, Staatsminister, Ober-Präsident.

Mitglieder: Dr. Brocks, Provinz. Schulrath.
Kunze, Geh. Reg. Rath, Verwalt. Rath und
Justitiar im Nebenamte.
Schöppa, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präsident.

Zimmermann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ditigent: Schow, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rath: Saß, Reg. und Schulrath.

Dr. Büßky, dsgl.
Schöppa, dsgl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Dierke, Reg. und Schulrath, Seminar-Direktor aus Osnabrück, vom 1. Februar 1899 ab.

IX. Provinz Hannover.

1. Ober-Präsident zu Hannover.

Se. Exz. Graf zu Stolberg-Wernigerode.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exz. Graf zu Stolberg-Wernigerode,
Ober-Präsident.

Direktor: Dr. Biedenweg, Ob. Reg. Rath, Verwalt. Rath
und Justitiar.

Mitglieder: Dr. Breiter, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
= Häckermann, dsgl., dsgl.
Wendland, dsgl., dsgl.
Schieffer, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath
zu Osnabrück, im Nebenamte.

3. Regierung zu Hannover.

a. Präsident.

von Brandenstein.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen

Ditigent: Frhr. von Funck, Ob. Reg. Rath, Stellv. des
Präsidenten.

Reg. Rath: Pabst, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

4. Regierung zu Hildesheim.

a. Präsident.

Dr. Schulz.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Glasewald, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des
Präsidenten.Reg. Rath: Leverkühn, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Krebs, Pfarrer und Garrisonprediger.

5. Regierung zu Lüneburg.

a. Präsident.

von Colmar-Meyenburg.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Leist, Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.

Reg. Rath: Dr. Blath, Reg. und Schulrath.

6. Regierung zu Stade.

a. Präsident.

Himly.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Naumann, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsid.

Reg. Rath: Dr. Lauer, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

7. Regierung zu Osnabrück.

a. Präsident.

Dr. Stüve, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Herr, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsidenten.

Reg. Räthe: Schieffer, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dierke, Reg. und Schulrath, Seminar-Direktor.*)

8. Regierung zu Aurich.

a. Präsident.

von Estorff.

b. Präsidial-Abtheilung; die dem Regierungs-Präsidenten
beigegebenen Räthe.Lempfert, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des
Präsidenten.Dr. Östermann, Schulrath, Großherzoglich-Ol-
denburg. Seminar-Direktor z. D., auftragsw.

*) Vom 1. Februar 1899 ab bei der Regierung zu Schleswig.

X. Provinz Westfalen.

1. Ober-Präsident zu Münster.

Se. Exz. Studt, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exz. Studt, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.

Direktor: Gescher, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Schulz, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

= Rothfuchs, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.

Friedrich, Reg. und Schulrath.

Dr. Fleischer, Reg. Rath, Justitiar im Nebenamt.

Dr. Heschelmann, Prov. Schulrath.

Daniels, Konst. Assess. Verwalt. Rath im Nebenamte.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsident.

Gescher.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Möllenhoff, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Räthe: Dr. Schulz, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

Friedrich, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsident.

von Bischoffshausen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Lüpke, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Räthe: Schulze, Reg. und Schulrath.

Bandenesch, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

a. Präsident.

Binzer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Michaelis, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Dr. Sachse, Reg. und Schulrath.

= Riemenschneider, dsgl.

Freundgen, dsgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Ober-Präsident zu Cassel.

Se. Exc. Dr. Graf von Bedlich-Trübschler, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Cassel.

Präsident: Se. Exc. Dr. Graf von Bedlich-Trübschler, Staatsminister, Ober-Präsident.

Stellvertreter: Graf Clairon d'Haussounville, Reg. Präsident, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

Mitglieder: Dr. Lahmeyer, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Pachler, Prov. Schulrath.

Dr. Otto, Prov. Schulrath.

Mölle, Reg. Rath, Verw. Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Cassel.

a. Präsident.

Graf Clairon d'Haussounville, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fliedner, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Sternkopf, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Schneider, Reg. und Schulrath.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Dr. Pachler, Prov. Schulrath, auftragsw

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Präsident.

Dr. Wenzel.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: N. N.

Reg. Räthe: Dr. Roß, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Hildebrandt, dsgl., dsgl. und Konfist. Rath.

XII. Rheinprovinz.

1. Ober-Präsident zu Coblenz.

Se. Exc. Nassé, Wirkl. Geh. Rath, Mitglied des Staatsrathes.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz.

Präsident: Se. Exc. Nassé, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath
Direktor: von Trott zu Solz, Reg. Präsident.

Mitglieder: Linnig, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Dr. Deiters, ds gl., ds gl.
 Dr. Buschmann, Provinz. Schulrath.
 Dr. Matthias, ds gl.,
 Gisevius, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar.
 Hempfing, Reg. Rath, Justitiar im Nebenamte.
 eine Stelle unbesetzt.

3. Regierung zu Koblenz.

a. Präsident.

von Trott zu Solz, Kammerherr.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Rolshoven, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. des
 Präsidenten.

Reg. Räthe: Dr. Breuer, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Anderson, ds gl., ds gl.

4. Regierung zu Düsseldorf.

a. Präsident.

Freiherr von Rheinbaben.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hamann, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Dr. Rovenhagen, Prof., Reg. und Schulrath,
 Geh. Reg. Rath.

Klewe, Reg. und Schulrath.

Lünenborg, ds gl.

Dohé, ds gl.

5. Regierung zu Köln.

a. Präsident.

Freiherr von Richthofen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fink, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. des Präsidenten.

Reg. Räthe: Bauer, Reg. und Schulrath.

Dr. Ohlert, ds gl.

6. Regierung zu Trier.

a. Präsident.

von Heppe, Wirk. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Rosenberg Gruszczynski, Ob. Reg. Rath,
 Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Rath: Cremer, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Flügel, Reg. und Schulrath.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präsident.

von Hartmann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Meusel, Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.

Reg. Rath: Dr. Nagel, Reg. und Schulrath.
= Gansen, ds gl.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präsident.

von Derßen.

b. Kollegium.

Graf von Brühl, Verwaltungsgerichts-Direktor,
Stellvertreter des Präsidenten.

N. N., Reg. und Schulrath (die Stelle wird von
dem Kreis-Schulinspektor Schulrath Dr. Ro-
bels zu Sigmaringen auftragsw. verwaltet).

Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor.

von Saldern, Geh. Reg. Rath, zu Arolsen.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Allenstein. Spohn, Schulrath, zu Allenstein.

2. Braunsberg. Seemann, ds gl., zu Braunsberg.

3. Guttstadt. Wacker zu Guttstadt.

4. Heilsberg. Schmidt zu Heilsberg.

5. Hohenstein. Sakobielski zu Hohenstein, Kreis Osterode.

Aufsichtsbezirke:

6. Königsberg,
Land.
7. Memel I.
8. Neidenburg.
9. Ortelsburg I.
10. Ortelsburg II.
11. Osterode.
12. Rössel.
13. Soldau.
14. Wartenburg.

Jodika zu Königsberg.

- Orisch zu Memel.
 Czypulowski zu Neidenburg.
 Buhrow zu Ortelsburg.
 Röber daselbst.
 Blümel zu Osterode.
 Schlicht zu Rössel.
 Moslehner zu Soldau, Kr. Neidenburg.
 Schmidt zu Wartenburg, Kr. Allenstein.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Pr. Eylau I.
 2. Pr. Eylau II.
 3. Pr. Eylau III.
 4. Fischhausen I.
 5. Fischhausen II.
 6. Fischhausen III.
 7. Friedland I.
 8. Friedland II.
 9. Gerdauen I.
 10. Gerdauen II.
 11. Gerdauen III.
 12. Heiligenbeil I.
 13. Heiligenbeil II.
 14. Heilsberg III.
 15. Pr. Holland I.
 16. Pr. Holland II.
 17. Königsberg, Stadt.
 18. Labiau I.
- Bourwieg, Superint. zu Pr. Eylau.
 Mulert, Pfarrer zu Kanditten, Kr. Pr. Eylau.
 Schmidt, dsgl. zu Creuzburg, Kr. Pr. Eylau.
 Dr. Steinwender, Superint. zu German, Kr. Fischhausen.
 Frölke, Pfarrer zu Wargen, Kr. Fischhausen.
 Derjelbe.
 Mück, Pfarrer zu Domnau, Kr. Friedland.
 Heinrich, Superint. zu Bartenstein, Kr. Friedland.
 Robatzek, Pfarrer zu Momehnen, Kr. Gerdauen.
 Derjelbe.
 Messerschmidt, Superint. zu Nordenburg, Kr. Gerdauen.
 Zimmermann, dsgl. zu Heiligenbeil.
 Bordt, Pfarrer zu Hermsdorf, Kr. Heiligenbeil.
 Vorrman, dsgl. zu Rössel.
 Kruckenberg, Superint. zu Pr. Holland.
 Lehmann, Pfarrer zu Mühlhausen, Kr. Pr. Holland.
 Dr. Tribukait, Stadtschulrat zu Königsberg.
 Ruhn, Superint. zu Laukischken, Kr. Labiau.



Auffichtsbezirke:

19. Labiau II.
20. Memel II.
21. Mohrungen I.
22. Mohrungen II.
23. Rastenburg I.
24. Rastenburg II.
25. Wehlau I.
26. Wehlau II.

- Dengel, Pfarrer zu Popelken, Kr. Labiau.
 Döß, Superint. zu Memel.
 Fischer, dsgl. zu Saalfeld, Kr. Mohrungen.
 Schimelpfennig, Pfarrer zu Sonnenborn, Kr. Mohrungen.
 Sterz, dsgl. zu Baslack, Kreis Rastenburg.
 Mallette, dsgl. zu Wenden, Kreis Rastenburg.
 Schwanbeck, dsgl. zu Wehlau.
 Theel, dsgl. zu Paterswalde, Kr. Wehlau.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Darkehmen.
 2. Heydekrug.
 3. Insterburg.
 4. Johannisburg.
 5. Lözen.
 6. Lyck.
 7. Olecko.
 8. Pillkallen.
 9. Ragnit.
 10. Tilsit.
- Kurpiun zu Darkehmen.
 Kukat zu Heydekrug.
 Kranz zu Insterburg.
 Molter zu Johannisburg.
 Anders zu Lözen.
 von Drygalski zu Lyck.
 Dr. Korpjuhn, Schulrat zu Margrabowa, Kr. Olecko.
 Bleyer zu Pillkallen.
 von Bultejus zu Ragnit, auftragsw.
 Dembowksi zu Tilsit.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angerburg I.
 2. Angerburg II.
 3. Goldap I.
 4. Goldap II.
 5. Gumbinnen I.
 6. Gumbinnen II.
 7. Niederung I.
 8. Niederung II.
 9. Sensburg I.
- Braun, Superint. zu Angerburg.
 Fischer, Pfarrer zu Venkheim.
 Wormit, Prediger zu Goldap, auftragsw.
 Buchholz, Pfarrer zu Dubeningken.
 Heinrici, Prediger zu Gumbinnen.
 Kroehnke, Pfarrer zu Szirgupönen, Kr. Gumbinnen.
 Konopacki, dsgl. zu Lappienen, Kr. Niederung.
 Denukat, Superint. zu Raukehmen, Kr. Niederung.
 Rimarski, Superint. zu Sensburg.

Amtshofsbezirke:

10. Sensburg II. Caspar, Pfarrer zu Seeheschen, Kr. Sensburg.
 11. Stallupönen I. Pohl, Superint. zu Rattenau, Kr. Stallupönen.
 12. Stallupönen II. Glogowski, Pfarrer zu Stallupönen.

II. Provinz Westpreußen.**1. Regierungsbezirk Danzig.****a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Berent. Knaak zu Berent, auftragsw.
 2. Garthaus I. Bauer zu Garthaus.
 3. Garthaus II. Altmann daselbst.
 4. Danzig, Höhe. Dr. Voigt zu Danzig.
 5. Dirschau. Dr. Hippel zu Dirschau.
 6. Neustadt i. Westpr. Wernicke, Schulrath, zu Neustadt i. W.
 7. Pužig. Paust zu Pužig, auftragsw.
 8. Pr. Stargard I. Friedrich zu Pr. Stargard.
 9. Pr. Stargard II. Werner daselbst.
 10. Schöneck. Ritter zu Schöneck, Kr. Berent.
 11. Sullenschin. Scholz zu Sullenschin, Kr. Garthaus.
 12. Zoppot. Witt, Schulrath, zu Zoppot, Kr. Neustadt i. Westpr.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Danziger Nehrung, westlicher Theil. Stengel, Pfarrer zu Danzig.
 2. Danziger Nehrung, mittlerer Theil. Derselbe. .
 3. Danziger Nehrung, östlicher Theil. Bury, Pfarrer zu Elbing.
 4. Danzig, Werder. Schaper, Konfessorialrath zu Wožlaff, Kr. Danzig Niederung.
 5. Danzig, Stadt. Dr. Damus, Stadtschulrath zu Danzig.
 6. Elbing, Höhe, östl. Sensfuß, Pfarrer zu Trunz, Landkr. Elbing.
 7. Elbing, Niederung, wstl. Bury, dsogl. zu Elbing.
 8. Elbing. Bagermann, Dekan daselbst.
 9. Marienburg, Gr. Werder. Kähler, Superint. zu Neuteich, Kr. Marienburg.
 10. Marienburg, Kl. Werder. Schulze, Pfarrer zu Fischau, Kr. Marienburg.

Aufsichtsbezirke:

11. Marienburg.
12. Tiegenhof I.
13. Tiegenhof II.

Dr. Ludwig, Dekan zu Marienburg.
Thrun, Pfarrer zu Tiegenhof, Kr. Marienburg.

Dr. Weizenmiller, Dekan zu Tiegenhagen, Kr. Marienburg.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Briesen.
2. Brüß.
3. Dt. Eylau.
4. Flatow.
5. Pr. Friedland.
6. Graudenz.
7. Könitz.
8. Dt. Krone I.
9. Dt. Krone II.
10. Külm.
11. Külmsee.
12. Lautenburg.
13. Leissen.
14. Löbau.
15. Marienwerder.
16. Mewe.
17. Neuenburg.
18. Neumark.
19. Prechlau.
20. Rosenberg.
21. Schlochau.
22. Schweß I.
23. Schweß II.
24. Schönsee.
25. Strasburg.
26. Stuhm
27. Thorn.
28. Tuchel I.
29. Tuchel II.
30. Zempelburg.

Dr. Seehausen zu Briesen.
Block zu Brüß, Kreis Könitz.
Skrzeczka zu Dt. Eylau, Kr. Rosenberg.
Bennewitz zu Flatow.
Braune zu Pr. Friedland, Kr. Schlochau.
Dr. Kaphahn, Schulrath, zu Graudenz.
Rohde zu Könitz.
Dr. Hatwig zu Dt. Krone.
Treichel daselbst.
Albrecht zu Külm.
Dr. Thunert zu Külmsee, Kr. Thorn.
Sermond zu Strasburg.
Komorowski zu Leissen, Kr. Graudenz.
Biedermann zu Löbau.
Dr. Otto, Schulrath, zu Marienwerder.
von Homeyer zu Mewe, Kr. Marienwerder.
Engelien zu Neuenburg, Kr. Schweß.
Lange, Schulrath, zu Neumark, Kr. Löbau.
Katluhn zu Prechlau, Kr. Schlochau.
Engel zu Riesenburg, Kr. Rosenberg.
Lettau zu Schlochau.
Kießner zu Schweß.
Bartsch, Schulrath, daselbst.
Rohde zu Schönsee, Kr. Briesen.
Eichhorn zu Strasburg.
Dr. Zint, Schulrath, zu Marienburg.
Prof. Dr. Witte zu Thorn.
Dr. Knorr zu Tuchel.
Menge daselbst.
Dr. Steinhardt zu Zempelburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Berlin I.	Dr. Lorenz, Städtischer Schulinspektor.
2. Berlin II.	Haase, ds gl.
3. Berlin III.	Stier, ds gl.
4. Berlin IV.	Dr. Pohle, ds gl.
5. Berlin V.	= Raute, ds gl.
6. Berlin VI.	Stubbe, ds gl.
7. Berlin VII.	Dr. Fischer, ds gl.
8. Berlin VIII.	= Zwick, ds gl.
9. Berlin IX.	= von Giszyki, ds gl.
10. Berlin X.	= Jonas, ds gl.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berlin-Niederbarnim.	Bandtke, Schulrath, zu Berlin.
2. Berlin-Teltow.	Kob, Schulrath, zu Berlin.
3. Berlin-Cöpenick.	Dr. Komorowski zu Berlin, auftragsw.
4. Berlin-Rixdorf.	z. St. unbesetzt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angermünde I.	Hähnelt, Superint. zu Angermünde.
2. Angermünde II.	Wildegans, Pfarrer zu Barstein bei Lüdersdorf, Kr. Angermünde.
3. Baruth.	Dr. Dieben, Superint. zu Baruth, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
4. Beelitz.	Mietzing, ds gl. zu Beelitz, Kr. Zehden-Belzig.
5. Beeskow.	Winter, ds gl. zu Beeskow, Kr. Beeskow-Storkow.
6. Belzig I.	Meyer, ds gl. zu Belzig, Kr. Zehden-Belzig.
7. Belzig II.	Derselbe, auftragsw.
8. Berlin, Land I.	Hojemann, ds gl. zu Biesdorf, Kr. Niederbarnim.
9. Berlin, Land II.	Schelk, ds gl. zu Rosenthal, Kr. Niederbarnim.

Auffichtsbezirke:

10. Berlin, Land III.	Herde, Erzpriester zu Wriezen, Kr. Oberbarnim.
11. Bernau I.	Thiemann, Superint. zu Biesenthal, Kr. Oberbarnim.
12. Bernau II.	Reichardt, Pastor zu Zehlendorf bei Oranienburg, Kr. Niederbarnim.
13. Brandenburg I.	van Randenborgh, Superint. zu Brandenburg a. H.
14. Brandenburg II.	Golling, dsgl. zu Brandenburg a. H.
15. Brandenburg III.	van Randenborgh, dsgl. zu Brandenburg, auftragsw.
16. Brandenburg IV.	Funke, dsgl. zu Brandenburg a. H.
17. Charlottenburg.	Müller, Oberprediger zu Charlottenburg.
18. Cöln, Land I.	Lange, Superint. zu Teltow, Kr. Teltow.
19. Cöln, Land II.	Borberg, dsgl. zu Schöneberg bei Berlin.
20. Dahme.	Scheele, dsgl. zu Dahme, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
21. Eberswalde I.	Bartusch, dsgl. zu Niederfinow, Kr. Angermünde.
22. Eberswalde II.	Jonas, Oberprediger zu Eberswald Kr. Oberbarnim.
23. Fehrbellin.	Zizlaff, Superint. zu Fehrbellin, Kr. Osthavelland.
24. Gramzow.	Hanse, Pastor zu Briest, Kr. Angermünde.
25. Havelberg, Stadt.	Jacob, Oberprediger zu Havelberg Kr. Westprignitz.
26. Havelberg, (Dom)-Wilsnack.	Sior, Superint. daselbst.
27. Jüterbog.	Reyländer, dsgl. zu Bocho, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
28. Kyritz.	Niemann, dsgl. zu Kyritz, Kr. Westprignitz.
29. Lenzen.	Neßker, dsgl. zu Mödlich, Kr. Westprignitz.
30. Lindow-Gransee.	Klügel, dsgl. zu Gransee, Kr. Ruppin.
31. Luckenwalde I.	Breithaupt, dsgl. zu Luckenwalde Kr. Jüterbog-Luckenwalde.

Amtsbezirke:

32. Luckenwalde II.
 33. Nauen.
 34. Perleberg I.
 35. Perleberg II.
 36. Potsdam I.
 37. Potsdam II.
 38. Potsdam III.
 39. Potsdam IV.
 40. Potsdam V.
 41. Prenzlau I.
 42. Prenzlau II.
 43. Prenzlau III.
 44. Prignitz I.
 45. Prignitz II.
 46. Putlitz.
 47. Rathenow I.
 48. Rathenow II.
 49. Rheinsberg.
 50. Ruppin I.
 51. Ruppin II.
 52. Schwedt.
 53. Spandau I.
- Großmann, Superint. a. D., Pastor zu Dorf Zinna, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
 Dr. Stürzebein, Superint. zu Nauen, Kr. Osthavelland.
 Niegel dsgl. zu Perleberg, Kr. Westprignitz.
 Drescher, Pastor zu Ulenze, Kr. Westprignitz.
 Flashar, dsgl. zu Potsdam.
 Hoffmann, dsgl. zu Gliedow, Kr. Zauch-Belzig.
 Lic. Mellin, Superint. a. D., Pastor zu Ahrensdorf, Kr. Teltow.
 Wernicke, Pastor zu Rohrbeck bei Dallgow, Kr. Osthavelland.
 Kleineidam, Pfarrer zu Charlottenburg.
 Block, Pastor zu Prenzlau,
 Walther, dsgl. zu Wiedmannsdorf, Kr. Templin.
 Höhne, dsgl. zu Fahrendalde, Kr. Prenzlau.
 Guthke, Superint. zu Kuhbier bei Prignitz.
 Seehaus, Pastor zu Meyenburg, Kr. Westprignitz.
 Crusius, Superint. zu Kleckse, Kr. Westprignitz.
 Glocke, dsgl. zu Rathenow, Kr. Westhavelland.
 Schuchardt, Pastor zu Görne bei Friesack, Kr. Westhavelland.
 Stobwasser, dsgl. zu Bühlen, Kr. Ruppin.
 Schmidt, Superint. zu Neu-Ruppin, Kr. Ruppin.
 Wackernagel, Pastor zu Wustrau, Kr. Ruppin.
 Wernicke, Oberpfarrer, Superint. zu Schwedt, Kr. Angermünde.
 Hensel, dsgl. zu Spandau.

Aufsichtsbezirke:

54. Spandau II.	Schüze, Pfarrer zu Marwitz, Kr. Osthavelland.
55. Storkow I.	von Hoff, Superint. zu Storkow, Kr. Beeskow=Storkow.
56. Storkow II.	Asmis, Pastor zu Neu-Zittau, Kr. Beeskow=Storkow.
57. Strasburg.	Spieß, Superint. zu Strasburg U.M. Kr. Prenzlau.
58. Strausberg I.	Bähge, dsgl. zu Alt-Landsberg Kr. Niederbarnim.
59. Strausberg II.	Cramer, Pastor, Superint. a. D., zu Prädikow, Kr. Oberbarnim.
60. Templin I.	Müller, Superint zu Templin.
61. Templin II.	Schiebeck, Pastor zu Hammelspring Kr. Templin.
62. Treuenbrietzen.	Klehmets, Superint. zu Treuenbrietzen Kr. Zauch-Belzig.
63. Wittenberge.	Kleineidam, Pfarrer zu Charlottenburg.
64. Wittstock.	Kaniz, Superint. zu Wittstock, Kr. Ostprignitz.
65. Wriezen I.	Wilke, dsgl. zu Freienwalde a. D. Kr. Oberbarnim.
66. Wriezen II.	Böse, Pastor zu Lüdersdorf, Kr. Oberbarnim.
67. Wusterhausen a. Dosse.	Büchsel, Superint. zu Wusterhausen a. D., Kr. Ruppin.
68. Kön. Wusterhausen I.	Schumann, dsgl. zu Königs-Wusterhausen, Kr. Teltow.
69. Kön. Wusterhausen II.	Deventer, Pfarrer zu Teupitz, Kr. Teltow.
70. Zehdenick.	Kiebusch, Superint. zu Zehdenick Kr. Templin.
71. Zossen I.	Sandmann, Propst zu Mittenwald Kr. Teltow.
72. Zossen II.	Schmidt, Superint. zu Zossen, Kr. Teltow.
3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.	
a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.	
	Keine.

Institutsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnswalde I. Kuhnert, Superint. zu Arnswalde.
2. Arnswalde II. Gruppen, Oberpfarrer zu Neuwedell, Kr. Arnswalde.
3. Arnswalde III. Schmidt, Pfarrer zu Granow, Kr. Arnswalde.
4. Dobrilugk I. Stöckmann, Superint. zu Finsterwalde, Kr. Luckau.
5. Dobrilugk II. Schmidt, Schloßprediger zu Dobrilugk, Kr. Luckau.
6. Forst. Böttcher, Superint. zu Forst, Kr. Sorau.
7. Frankfurt I. (Stadt). Röhricht, dsgl. zu Frankfurt a. O.
8. Frankfurt I. (Land). Schirliß, Pfarrer zu Booszen, Kr. Lebus.
9. Frankfurt II. Nigmann, dsgl. zu Kl. Nade, Kr. West-Sternberg.
10. Frankfurt III. Gutbier, dsgl. zu Mallnow, Kr. Lebus.
11. Frankfurt IV. Feldhahn, Superint. zu Seelow, Kr. Lebus.
12. Frankfurt V. Schramm, Pfarrer zu Frankfurt a. O.
13. Friedeberg N. M. I. Koeppel, Archidiakonus zu Friedeberg N. M.
14. Friedeberg N. M. II. Stanke, Oberpfarrer zu Woldenberg, Kr. Friedeberg N. M.
15. Fürstenwalde. Melzer, Superint. zu Fürstenwalde.
16. Guben I. Senkel, Pfarrer zu Wellnitz, Kr. Guben.
17. Guben II. §. St. unbesetzt.
18. Kalau I. Lüzen, Superint. zu Kalau.
19. Kalau II. Schmidt, Pfarrer zu Prizen, Kr. Kalau.
20. Königsberg N. M. I. Braune, Superint. zu Königsberg N. M.
21. Königsberg N. M. II. Dortschy, Pfarrer zu Brechow, Kr. Königsberg N. M.
22. Königsberg N. M. III. Grunow, dsgl. zu Neu-Liezegörde, Kr. Königsberg N. M.
23. Königsberg N. M. IV. Töllich, Superint. zu Schönfleiß, Kr. Königsberg N. M.
24. Königsberg N. M. V. Müller, Pfarrer zu Rosenthal, Kr. Soldin.

Aufsichtsbezirke:

25. Rötzbus I.
 26. Rötzbus II.
 27. Rötzbus III.
 28. Kroßen a. D. I.
 29. Kroßen a. D. II.
 30. Küstrin.
 31. Landsberg a. W. I.
 32. Landsberg a. W. II.
 33. Landsberg a. W. III.
 34. Luckau I.
 35. Luckau II.
 36. Lübben I.
 37. Lübben II.
 38. Müncheberg.
 39. Neuzelle.
 40. Schwiebus.
 41. Soldin I.
 42. Soldin II.
 43. Sonnenburg.
 44. Sonnewalde.
 45. Sorau I.
 46. Sorau II.
 47. Spremberg I.
 48. Spremberg II.
 49. Sternberg I.
 50. Sternberg II.
 51. Sternberg III.
 52. Sternberg IV.
- Boettcher, Superint. zu Rötzbus.
 Frick, Pfarrer zu Gr. Lieskow, Kr. Rötzbus.
 Korreng, dsgl. zu Burg, Kr. Rötzbus.
 Dr. Hansen, Superint. zu Kroßen a. D.
 j. St. unbesezt.
 Trage, Oberpfarrer zu Neudamm, Kr. Königsberg N. M.
 Dr. Rolke, Superint. zu Landsberg a. W.
 Schmock, Pfarrer zu Marwitz, Kr. Landsberg a. W.
 Stäglich, dsgl. zu Landsberg a. W.
 Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.
 Fricke, Superint. zu Drahnsdorf, Kr. Luckau.
 Weg, Pfarrer zu Neuzauche, Kr. Lübben.
 Janke, Oberpfarrer zu Friedland, Kr. Lübben.
 Fliegenfchmidt, Superint. zu Müncheberg.
 Freyzel, Erzpriester zu Seitwann, Kr. Guben.
 Gutsche, dsgl. zu Liebenau, Kr. Bühlau-Schwiebus.
 Gloaz, Superint. zu Soldin.
 Voelkel, Pfarrer zu Deetz, Kr. Soldin.
 Klingebeil, Superint. zu Sonnenburg
 Kr. Ost-Sternberg.
 Splittgerber, dsgl. zu Sonnewalde
 Kr. Luckau.
 Petri, dsgl. zu Sorau.
 Göttling, Archidiakonus daselbst.
 Tieze, Superint. zu Spremberg.
 Hintersäß, Oberpfarrer zu Senftenberg, Kr. Calau
 Petri, Superint. zu Drossen, Kr. West-Sternberg.
 Dr. Hößmann, Oberpfarrer zu Bilezig, Kr. Ost-Sternberg.
 Barß, Superint. zu Neppen, Kr. Weißenberg.
 Schenk, Pfarrer zu Lindow, Kr. Ost-Sternberg.

Aufsichtsbezirke:

53. Züllichau I.

Röhricht, Superint. zu Züllichau, Kr.
Züllichau-Schwiebus.

54. Züllichau II.

Kopp, Oberpfarrer zu Schwiebus, Kr.
Züllichau-Schwiebus.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Stettin, Stadt I. Schwede, Schulrath, zu Stettin.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------|---|
| 1. Anklam I. | Brandin, Superint. zu Anklam. |
| 2. Anklam II. | Köhn, Pfarrer zu Ducherow. |
| 3. Bahn. | Krüger, Superint. zu Bahn. |
| 4. Cammin I. | Zietlow, dsgl. zu Cammin i. P. |
| 5. Cammin II. | Hertell, Pastor zu Groß-Justin. |
| 6. Colbaß I. | Rücken, Superint. zu Neumark i. P. |
| 7. Colbaß II. | Dieterich, Pastor zu Wartenberg i. P. |
| 8. Daber. | Hübner, Superint. zu Daber. |
| 9. Demmin I. | Thym, dsgl. zu Demmin. |
| 10. Demmin II. | Sellin, Pfarrer zu Jarmen. |
| 11. Demmin III. | Moeller, dsgl. zu Cummerow. |
| 12. Freienwalde I. | Lönnies, Pastor zu Freienwalde i. P. |
| 13. Freienwalde II. | Schmidt, dsgl. zu Schönebeck. |
| 14. Garz a. D. | Petrich, Superint. zu Garz a. D. |
| 15. Gollnow I. | Dr. Schulze, dsgl. zu Gollnow. |
| 16. Gollnow II. | Nobiling, Pastor zu Rosenow. |
| 17. Greifenberg I. | Friedemann, Superint. zu Greifenberg i. P. |
| 18. Greifenberg II. | Wezel, Pastor zu Blathe i. P. |
| 19. Greifenhagen. | Schulz, dsgl. zu Neu-Brünken bei
Greifenhagen. |
| 20. Jacobshagen I. | Kuhmann, dsgl. zu Büche. |
| 21. Jacobshagen II. | Brinckmann, dsgl. zu Cremmin. |
| 22. Jacobshagen III. | Karow, dsgl. zu Bachau. |
| 23. Labes. | Körner, Superint. zu Wangerin. |
| 24. Naugard I. | Delgarte, dsgl. zu Naugard. |
| 25. Naugard II. | Walter, Pfarrer zu Gültzow. |
| 26. Pasewalk I. | Wolffgramm, Superint. zu Pasewalk. |
| 27. Pasewalk II. | Wegener, Diakonus dasselbst. |
| 28. Penkun I. | Wahren, Pastor zu Pencun. |
| 29. Penkun II. | Floeter, dsgl. zu Woltersdorf. |
| 30. Pyritz I. | Wezel, dsgl. zu Klein-Rischow. |

Auffichtsbezirke:

31. Pyritz II.	Schmidt, Superint. zu Beyersdorf.
32. Regenwalde.	Diewitz, dsgl. zu Labuhn.
33. Stargard.	Haupt, dsgl. zu Stargard i. P.
34. Stettin, Stadt II.	Mans, Pfarrer zu Grabow a. D.
35. Stettin, Stadt III.	Deicke, dsgl. zu Bredow.
36. Stettin, Land I.	Hoffmann, Superint. zu Frauendorf.
37. Stettin, Land II.	Sternberg, Pastor zu Altdamm.
38. Stettin, Archipresbyteriat.	Kraezig, Erzpriester zu Pasewalk.
39. Treptow a. R.	Mittelhausen, Superint. zu Treptow a. Riga.
40. Treptow a. Toll. I.	Trommershausen, dsgl. zu Treptow a. Toll.
41. Treptow a. Toll. II.	Plath, Pastor zu Siedenbollentin.
42. Ueckermünde I.	Görcke, Superint. zu Ueckermünde.
43. Ueckermünde II.	Wegener, Pfarrer zu Jasenitz.
44. Usedom I.	Gerke, Superint. zu Usedom.
45. Usedom II.	Wiesener, Pfarrer zu Swinemünde.
46. Werben I.	Müllensieffen, Superint. zu Werben Kr. Pyritz.
47. Werben II.	Wezel, Pfarrer zu Sandow.
48. Wollin I.	Bogel, Superint. zu Wollin i. P.
49. Wollin II.	Freyer, Pastor zu Groß-Stepenitz.

2. Regierungsbezirk Köslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bütow.	Rathke zu Bütow, austragsw.
b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.	
1. Belgard I.	Klar, Superint. zu Belgard.
2. Belgard II.	Österwald, Pastor zu Nutrin, Kr. Belgard.
3. Bublitz I.	Springborn, Superint. zu Bublitz
4. Bublitz II.	Splittgerber, Pastor zu Goldbeck Kr. Bublitz.
5. Cörlin.	Lohoff, Superint. zu Cörlin, Kr. Kölberg.
6. Dramburg I.	Moehr, dsgl. zu Dramburg.
7. Dramburg II.	Medow, Pastor zu Gr. Spiegel, Kr. Dramburg.
8. Köslin I.	Wagner, Oberpfarrer zu Köslin.
9. Köslin II.	Causse, Superint. zu Sohrenbock Kr. Köslin.

Amtsbezirke:	
10. Röslin III.	Richter, Pastor zu Alt-Belz, Kr. Röslin.
11. Kolberg I.	D. Matthes, Superint. zu Kolberg.
12. Kolberg II.	Mahlendorff, Pastor zu Degow, Kr. Kolberg.
13. Lauenburg.	Bogdan, Superint. zu Lauenburg i. P.
14. Neustettin I.	Lüdecke, dsgl. zu Neustettin.
15. Neustettin II.	Kohlhoff, Oberpfarrer zu Bärwalde, Kr. Neustettin.
16. Ratzebuhr.	Schmidt, Superint. zu Ratzebuhr, Kr. Neustettin.
17. Rügenwalde I.	Leesch, dsgl. zu Rügenwalde, Kr. Schlawa.
18. Rügenwalde II.	Heberlein, Pfarrer zu Gruppenhagen, Kr. Schlawa.
19. Rummelsburg I.	Rewald, Superint. zu Rummelsburg.
20. Rummelsburg II.	Quandt, Pastor zu Treten, Kr. Rummelsburg.
21. Rummelsburg III.	Eitner, Superint. zu Alt-Colziglow, Kr. Rummelsburg.
22. Schivelbein.	Wezel, dsgl. zu Schivelbein.
23. Schlawa I.	Plaensdorf, dsgl. zu Schlawa.
24. Schlawa II.	Wenzel, Pastor zu Pöllnow, Kr Schlawa.
25. Stolp I.	Hentschel, Superint. zu Weitenhagen, Kr. Stolp.
26. Stolp II.	Braun, Pastor zu Dünnow, Kr. Stolp.
27. Stolp III.	Görcke, dsgl. zu Groß-Garde, Kr. Stolp.
28. Stolp IV.	Wegeli, dsgl. zu Główiz, Kr. Stolp.
29. Stolp V.	Nathke, dsgl. zu Symbow, Kr. Stolp.
30. Stolp VI.	Derselbe.
31. Stolp VII.	Meibauer, Pastor zu Stojentin, Kr. Stolp.
32. Stolp VIII.	Hermann, dsgl. zu Budow, Kr. Stolp.
33. Tempelburg I.	Schröder, Superint. zu Tempelburg.
34. Tempelburg II.	Hedtke, Pastor zu Birchow, Kr. Dramburg.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

- a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.
Keine.

Aufsichtsbezirke:

- b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.
1. Altenkirchen a. Rügen. Schulz, Superint. zu Altenkirchen, Kr. Rügen.
 2. Barth I. Meinhold, ds gl. zu Barth, Kr. Franzburg.
 3. Barth II. Treichel, Pastor zu Damgarten, Kr. Franzburg.
 4. Barth III. Fabricius, ds gl. zu Brohn, Kr. Franzburg.
 5. Bergen a. Rügen. von Unruh, Superint. zu Gingst, Kr. Rügen.
 6. Demmin. Thym, ds gl. zu Demmin.
 7. Franzburg. Wartbow, ds gl. zu Franzburg.
 8. Garz a. Rügen. Ahlborg, ds gl. zu Garz, Kr. Rügen.
 9. Greifswald, Stadt. Harder, ds gl. zu Greifswald.
 10. Greifswald, Land. Hoppe, ds gl. zu Hanshagen, Kr. Greifswald.
 11. Grimmen. Knust, ds gl. zu Grimmen.
 12. Loitz. Leibert, ds gl. zu Loitz, Kr. Grimmen.
 13. Stralsund I. Freydrich, ds gl. zu Stralsund.
 14. Stralsund II. Dr. Hornburg, Pastor daselbst.
 15. Wolgast I. Schwarz, ds gl. zu Hohendorf, Kr. Greifswald.
 16. Wolgast II. Klopsch, ds gl. zu Lassan, Kr. Greifswald.

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adelnau. Lepke zu Adelnau.
2. Birnbaum. Kowalewski zu Birnbaum.
3. Fraustadt. Grubel, Schulrath, zu Fraustadt.
4. Gostyn. Streich zu Gostyn.
5. Grätz. Hübner zu Grätz.
6. Jarotschin. 3. St. unbesetzt.
7. Kempen. Dr. Schwierczina zu Kempen.
8. Koschmin. Brückner zu Koschmin.
9. Kosten. Hesse zu Kosten.
10. Kratoschin. Dr. Bergemann zu Kratoschin.
11. Lissa. Fehlberg, Schulrath, zu Lissa.
12. Meseritz. Tedlenburg, Schulrath, zu Meseritz.

Aufsichtsbezirke:

13. Neutomischel.
 14. Obornik.
 15. Ostrowo.
 16. Pleischen.
 17. Posen I.
 18. Posen II.
 19. Posen III.
 20. Budewitz.
 21. Rawitsch.
 22. Rogasen.
 23. Samter.
 24. Schildberg.
 25. Schmiegel.
 26. Schrimm I.
 27. Schrimm II.
 28. Schroda.
 29. Wollstein.
 30. Wreschen.
- Fengler zu Neutomischel.
 Dr. Witt zu Obornik, auftragsw.
 Platsch, Schulrath, zu Ostrowo.
 Neuendorff zu Pleischen.
 z. St. unbesetzt.
 Brandenburger zu Posen.
 Casper daselbst.
 Dr. Volkmann zu Budewitz, Kr. Schroda.
 Wenzel, Schulrath, zu Rawitsch.
 Lust, Schulrath, zu Rogasen, Kr. Obornik.
 Klewe zu Samter.
 Kiesel zu Schildberg.
 Richter zu Schmiegel.
 Holz zu Schrimm.
 Baumhauer zu Schrimm.
 Dr. Lautenschlaeger zu Schroda.
 Hoche zu Wollstein, Kr. Bomst.
 Winter zu Wreschen, auftragsw.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Birnbaum I.
 2. Birnbaum II.
 3. Borek.
 4. Fraustadt.
 5. Grätz.
 6. Karge.
 7. Kempen.
 8. Kobylin.
 9. Kosten.
 10. Krotoschin.
 11. Lissa.
 12. Meseritz.
 13. Neutomischel.
 14. Neustadt bei Pinne.
 15. Ostrowo.
 16. Pleischen.
 17. Posen I.
 18. Posen II.
- z. St. unbesetzt.
 Radtke, Superint. zu Birnbaum.
 z. St. unbesetzt.
 Müller, Superint. zu Heyersdorf.
 Haedrich, Pfarrer zu Grätz.
 Jakobielski, Oberpfarrer zu Karge,
 Kr. Bomst.
 Than, Superint. a. D. zu Kempen.
 Baumgart, Pfarrer zu Kobylin, Kr.
 Krotoschin.
 Hirschfelder, Schloßprediger zu Racot,
 Kr. Kosten.
 Füllkrug, Superint. zu Krotoschin.
 Linke, dsgl. zu Lissa.
 Müller, dsgl. zu Meseritz.
 Böttcher, dsgl. zu Neutomischel.
 z. St. unbesetzt.
 Harhausen, Pfarrer zu Ostrowo.
 Radatz, dsgl. zu Pleischen.
 Behn, Superint. zu Posen.
 z. St. unbesetzt.

Aufsichtsbezirke:

19. Puniz.
20. Rackwitz.
21. Rawitsch.
22. Rogasen.
23. Samter.
24. Schroda.
25. Wollstein.
26. Wreschen.
- Günther, Pfarrer zu Puniz, Kr. Gostyn.
Flatau, dsgl. zu Jablone, Kr. Bomst.
Dopke, dsgl. zu Rawitsch.
Wagler, dsgl. zu Rogasen, Kr. Obořná.
Schammer, dsgl. zu Pinne, Kreis
Samter.
Picke, dsgl. zu Schroda.
Lierse, Superint. zu Wollstein, Kr.
Bomst.
z. St. unbesezt.

2. Regierungsbezirk Bromberg.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Barthchin.
2. Bromberg, Ost.
3. Bromberg, West.
4. Bromberg, Süd.
5. Crone a. B.
6. Czarnikau.
7. Erix.
8. Filehne.
9. Gnesen I.
10. Gnesen II.
11. Jnowrazlaw, West.
12. Jnowrazlaw, Ost.
13. Kolmar i. P.
14. Mogilno.
15. Nakel.
16. Samotschin.
17. Schneidemühl.
18. Schoenlanke.
19. Schubin.
20. Strelno.
21. Tremessen.
22. Wirsitz.
23. Witkowo.
24. Wongrowitz, Nord.
25. Wongrowitz, Süd.
26. Znin.
- Kempff zu Barthchin, auftragsw.
Dr. Nemitz zu Bromberg.
Maigatter, Schulrath, daselbst.
Dr. Baier daselbst.
Speer zu Crone a. B.
Schick, Schulrath, zu Czarnikau.
Rosenstedt zu Erix, auftragsw.
Dr. Dezel zu Filehne, auftragsw.
= Schlegel, Schulrath, zu Gnesen
Folz daselbst.
Winter zu Jnowrazlaw.
Storz daselbst.
Sternkopf zu Kolmar i. P., auftragsw.
Löschke zu Mogilno, auftragsw.
Sachse zu Nakel.
Dr. Klein zu Samotschin, auftragsw
= Hilfer, Schulrath, zu Schneidemühl
Fischer zu Schoenlanke, auftragsw.
Dr. Fenselau zu Schubin, auftragsw.
Waschke zu Strelno.
Runge zu Tremessen, auftragsw.
Krüger zu Wirsitz, auftragsw.
Bismarck zu Witkowo, auftragsw.
Heisig zu Wongrowitz.
Lichthorn daselbst, auftragsw.
Gutschke zu Znin.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.**Keine.**

Amtshofsbezirke:

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Breslau, Land.	Heyse, Schulrath, zu Breslau.
2. Brieg.	Dr. Müller zu Brieg.
3. Frankenstein.	= Starker zu Frankenstein.
4. Glatz.	Illgner zu Glatz.
5. Habelschwerdt.	Vogt zu Habelschwerdt.
6. Militsch.	Zopf, Schulrath, zu Militsch.
7. Münsterberg-Nimptsch.	Spilling zu Nimptsch.
8. Namslau.	Dr. Hippauf, Schulrath, zu Namslau.
9. Neurode.	Escher zu Neurode, auftragsw.
10. Ohlau.	Rusin zu Ohlau.
11. Reichenbach.	Tamm zu Reichenbach.
12. Schweidnitz.	Lochmann, Schulrath, zu Schweidnitz.
13. Waldenburg I.	Dr. Heidingsfeld zu Waldenburg.
14. Waldenburg II.	Vigouroux, Schulrath, daselbst.
15. Gr. Wartenberg.	Menzel zu Gr. Wartenberg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Breslau, Stadt.	Dr. Pfundtner, Stadtschulrath zu Breslau.
2. Guhrau I.	Krebs, Superint. zu Herrnstadt, Kr. Guhrau.
3. Guhrau II.	Runge, Pastor zu Rüzen, Kr. Guhrau.
4. Guhrau III.	Olowinsky, Pfarrer zu Guhrau.
5. Neumarkt I.	Reymann, Superint. zu Ober-Stephansdorf, Kr. Neumarkt.
6. Neumarkt II.	Stelzer, Pastor zu Radischütz, Kr. Neumarkt.
7. Neumarkt III.	Fengler, Pfarrer zu Ober-Stephansdorf, Kr. Neumarkt.
8. Neumarkt IV.	Mende, dsgl. zu Polsnitz, Kr. Neumarkt.
9. Dels I.	Überschär, Superint. zu Dels.
10. Dels II.	Schneider, Pastor zu Stampen, Kr. Dels.
11. Dels III.	Berthold, Superint. zu Pontwitz, Kr. Dels.
12. Dels IV.	Grimm, Pfarrer zu Kl. Zöllnig, Kr. Dels.

Aufsichtsbezirke:

13. Steinau I.
14. Steinau II.
15. Steinau III.
16. Strehlen.
17. Striegau I.
18. Striegau II.
19. Trebnitz I.
20. Trebnitz II.
21. Trebnitz III.
22. Wohlau I.
23. Wohlau II.
24. Wohlau III.

Lauschner, Superint. zu Steinau.
 Nürmberger, Pastor zu Urschlaw,
 Kr. Steinau.
 Thamm, Pfarrer zu Köben, Kr. Steinau.
 Horn, Pastor zu Prieborn, Kr. Strehlen.
 Beisker, dsgl. zu Gutschdorf, Kr.
 Striegau.
 Dohm, Erzpriester und Stadtpräfekt
 zu Striegau.
 von Ciechanski, Pastor zu Ober-
 Glauchau, Kr. Trebnitz.
 Adam, dsgl. zu Hochkirch, Kr. Trebnitz.
 Obst, Erzpriester zu Birkwitz, Kr. Trebnitz.
 Knoll, Pastor zu Mondschein, Kr.
 Wohlau.
 Fuchs, dsgl. zu Hüner, Kr. Wohlau.
 Hauck, Pfarrer zu Wohlau.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Sagan.
- b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.
1. Volkenhain I.
2. Volkenhain II.
3. Bunzlau I.
4. Bunzlau II.
5. Bunzlau III.
6. Freystadt I.
7. Freystadt II.
8. Freystadt III.
9. Glogau I.
10. Glogau II.
11. Glogau III.
12. Görlitz I.
13. Görlitz II.
14. Görlitz III.

Stordeur zu Sagan.
 Langer, Pastor zu Volkenhain.
 Wolff, Pfarrer zu Hohenfriedeberg,
 Kr. Volkenhain.
 Straßmann, Superint. zu Bunzlau.
 Dehmel, Superint. zu Walbau O. L.,
 Kr. Bunzlau.
 Hubrich, Pfarrer zu Alt-Warthau, Kr.
 Bunzlau.
 Dumreise, Pastor prim. zu Freystadt.
 Kolbe, Pastor sec. daselbst.
 Weidler, Pfarrer zu Herzogswaldau,
 Kr. Freystadt.
 Rosemann, Pastor zu Jacobskirch,
 Kr. Glogau.
 Ender, Superint. zu Glogau.
 Adler, Pfarrer zu Kladau, Kr. Glogau.
 Braune, Pastor zu Görlitz.
 Brückner, dsgl. zu Gersdorf O. L.,
 Landkr. Görlitz.
 Kolde, dsgl. zu Lissa, Landkr. Görlitz.

Amtsbezirke:

15. Goldberg.
16. Grünberg I.
17. Grünberg II.
18. Haynau.
19. Hirschberg I.
20. Hirschberg II.
21. Hirschberg III.
22. Hoyerswerda I.
23. Hoyerswerda II.
24. Jauer I.
25. Jauer II.
26. Landeshut I.
27. Landeshut II.
28. Lauban I.
29. Lauban II.
30. Ober-Lausitz I.
31. Ober-Lausitz II.
32. Liegnitz, Stadt.
33. Liegnitz, Land I.
34. Liegnitz, Land II.
35. Liegnitz, Land III.
36. Löwenberg I.
37. Löwenberg II.
38. Löwenberg III.
39. Löwenberg IV.
40. Löwenberg V.
41. Lüben I.
- Beisker, Pastor zu Wilhelmsdorf, Kr. Goldberg-Haynau.
- Lonicer, Superint. zu Grünberg.
- Sappelt, Pfarrer daselbst.
- Granzow, Pastor zu Bärsdorf-Trach, Kr. Goldberg-Haynau.
- Tiesles, dsogl. zu Erdmannsdorf, Kr. Hirschberg.
- Haym, dsogl. zu Hermisdorf u. R., Kr. Hirschberg.
- Hirschfeld, Pfarrer zu Arnsdorf, Kr. Hirschberg.
- Kuring, Superint. zu Hoyerswerda.
- Wendt, Pastor zu Schwarz-Cölln, Kr. Hoyerswerda.
- Fischer, Pastor prim. zu Jauer.
- Ginella, Pfarrer zu Jauer.
- Förster, Pastor prim. zu Landeshut.
- Galle, Pfarrer zu Wittgendorf, Kr. Landeshut.
- Thusius, Superint. zu Lauban.
- Ritter, dsogl. zu Marklissa, Kr Lauban.
- Algermissen, Pfarrer zu Pfaffendorf, Kr. Lauban.
- Bienau, dsogl. zu Muskau, Kr. Rothenburg O. L.
- Schröder, Stadtschulrat zu Liegnitz.
- Struve, Pastor zu Neudorf, Landkr. Liegnitz.
- Griekdorff, Superint. zu Groß-Tinz, Landkr. Liegnitz.
- Buchali, Pfarrer zu Liegnitz.
- Fiedler, Superint. zu Löwenberg.
- Derselbe, auftragsw.
- Fricke, Pastor prim. zu Giehren, Kr. Löwenberg.
- Renner, Propst zu Bobten, Kr. Löwenberg.
- Dr. Dziażko, Pfarrer zu Langwasser, Kr. Löwenberg.
- Stoß, Superint. zu Seebnitz, Kr. Lüben.

Aufsichtsbezirke:

42. Lüben II.
43. Rothenburg I.
44. Rothenburg II.
45. Rothenburg III.
46. Sagan.
47. Schönau I.
48. Schönau II.
49. Sprottau I.
50. Sprottau II.

- Kräuse, Pastor zu Gr. Krichen, Kr. Lüben.
 Schulze, Superint. zu See, Kr. Rothenburg D. L.
 Demke, Pastor zu Nieder-Cosel, Kr. Rothenburg D. L., auftragsw.
 Neumann, dsgl. zu Gablenz, Kr. Rothenburg D. L.
 Fenzler, Erzpriester zu Sagan.
 Daerr, Superint. zu Jannowitz, Kr. Schönau.
 Gröhling, Pfarrer zu Schönau.
 Schönfeld, Pastor zu Malsmiz, Kr. Sprottau.
 Staude, Erzpriester zu Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Beuthen I.
 2. Beuthen II.
 3. Falkenberg.
 4. Gleiwitz.
 5. Über-Glogau.
 6. Grottkau.
 7. Hultschin.
 8. Karlsruhe.
 9. Kattowitz I.
 10. Kattowitz II.
 11. Königshütte.
 12. Kosel I.
 13. Kosel II.
 14. Kreuzburg I.
 15. Kreuzburg II.
 16. Leobschütz I.
 17. Leobschütz II.
 18. Leschnitz.
 19. Lublinitz I.
 20. Lublinitz II.
 21. Neiße I.
 22. Neiße II.
 23. Neustadt.
- Arlt, Schulrath, zu Beuthen.
 Dr. Mikulla daselbst.
 Czygan, Schulrath, zu Falkenberg.
 Schink, Schulrath, zu Gleiwitz.
 Streibel, Schulrath, zu Über-Glogau, Kr. Neustadt.
 Keihl, Schulrath, zu Grottkau.
 Wierciński zu Hultschin, Kr. Ratibor, auftragsw.
 Rübe zu Karlsruhe, Kr. Oppeln.
 Tieß zu Kattowitz.
 Kolbe daselbst.
 Hoffmann zu Königshütte, Kr. Beuthen.
 Dr. Ruske zu Kosel.
 = Maskus daselbst
 = Schmidt zu Kreuzburg.
 = Werner daselbst.
 Elsner, Schulrath, zu Leobschütz.
 Heisig, daselbst.
 Weichert zu Leschnitz, Kr. Gr. Strehlitz.
 Henning, Schulrath, zu Lublinitz.
 Müller daselbst.
 Faust, Schulrath, zu Neiße.
 Musolff daselbst.
 Dr. Schäffer, Schulrath, zu Neustadt.

Aufsichtsbezirke:

24. Nicolai.	Rzesnick zu Nicolai, Kr. Pleß.
25. Oppeln I.	Dr. Böhm zu Oppeln.
26. Oppeln II.	Zacher, Schulrath, daselbst.
27. Beiskretscham.	Menschig, zu Beiskretscham, Kr. Tost-Gleiwitz, auftragsw.
28. Pleß I.	Pastuszyn, Schulrath, zu Pleß.
29. Ratibor I.	Dr. Hüppé, Schulrath, zu Ratibor.
30. Ratibor II.	Hauer, Schulrath, daselbst.
31. Rosenberg D. S.	Enders zu Rosenberg D. S.
32. Rybnik I.	Wedig zu Rybnik.
33. Rybnik II.	Polack daselbst.
34. Groß-Strehlix.	Dr. Hahn, Schulrath, zu Groß-Strehlix.
35. Tarnowitz.	Waschow zu Tarnowitz.
36. Zabrze I.	Dr. Jonas zu Zabrze.
37. Zabrze II.	Buchholz daselbst.
b. Kreis-Schulinpektoren im Nebenamte.	
1. Leobschütz-Kosel.	Schulz-Euler, Superint. zu Leobschütz.
2. Oppeln III.	Wahn, dsgl. zu Oppeln.
3. Pleß II.-Rybnik.	D. Kölking, dsgl. zu Pleß.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinpektoren im Nebenamte.

1. Altenplathow.	Brau, Superint. zu Altenplathow, Kr. Jerichow II.
2. Anderbeck.	Dr. Delze, Superint. zu Anderbeck, Kr. Aschersleben.
3. Arendsee.	Deuticke, dsgl. zu Arendsee, Kreis Osterburg.
4. Aschersleben, Stadt.	Heimerdinger, Oberpfarrer z. Aschers- leben.
5. Aschersleben, Land.	z. Bt. unbeseßt.
6. Azendorf I.	Dr. Rathmann, Oberprediger zu Schönebeck, Kr. Calbe a. S.
7. Azendorf II.	Lehmann, Pastor zu Löderburg, Kr. Calbe a. S.
8. Bahrendorf.	Schmeißer, Superint. zu Bahrendorf, Kr. Wanzleben.

Auffichtsbezirke:

9. Barleben.
 10. Beezendorf.
 11. Bornstedt.
 12. Brandenburg a. H.
 13. Burg I.
 14. Burg II.
 15. Calbe a. S. I.
 16. Calbe a. S. II.
 17. Clöze I.
 18. Clöze II.
 19. Cracau.
 20. Egeln.
 21. Eilsleben I.
 22. Eilsleben II.
 23. Gardelegen I.
 24. Gardelegen II.
 25. Gommern.
 26. Gröningen.
 27. Gr. Apenburg.
 28. Halberstadt, Stadt.
 29. Halberstadt, Land.
 30. Loburg.
 31. Magdeburg, Stadt.
 32. Magdeburg.
- Raabe, Superint. zu Torga, Kr. Wolmirstedt.
 Gueinzius, dsgl. zu Beezendorf, Kr. Salzwedel.
 Krause, dsgl. zu Nord-Germersleben, Kr. Neuhausen-Sleben.
 Funke, dsgl. zu Brandenburg a. H.
 Kunze, Oberpfarrer zu Burg, Kr. Jerichow I.
 Wilcke, Pastor zu Grabow, Kr. Jerichow I.
 Bodenborg, dsgl. zu Calbe a. S.
 Dr. Zehlke, dsgl. zu Gr. Rosenburg,
Kr. Calbe a. S.
 Müller, Superint. zu Calbe a. M.
Kr. Salzwedel.
 Wolff, Pastor zu Clöze, Kr. Gardelegen.
 Pfeifer, Superint. zu Cracau, Kr. Jerichow I.
 Heims, Pastor zu Bleckendorf, Kreis Wanzleben.
 Dr. von Koblinski, Superint. zu Eilsleben.
 Völker, Pastor zu Harbke, Kr. Neuhausen-Sleben.
 Brunabend, dsgl. zu Gardelegen,
Kr. Gardelegen, auftragsw.
 Fritze, dsgl. zu Kloster-Neuendorf,
Kr. Gardelegen.
 Arndt, dsgl. zu Danniglo bei Gommern,
Kr. Jerichow I., auftragsw.
 von Puttkamer, Superint. zu Gröningen,
Kr. Oschersleben.
 d. St. unbesetzt.
 Barthold, Oberprediger zu Halberstadt.
 Allihn, Pastor zu Altenstedt, Kreis Halberstadt.
 Dransfeld, Superint. zu Leizkau,
Kr. Jerichow I.
 Städt. Schuldeputation zu Magdeburg.
 Brieden, Propst zu Magdeburg.

Aufsichtsbezirke:

33. Neuholdensleben I. Meijheider, Superint. zu Neuholdensleben.
34. Neuholdensleben II. Dominik, Pastor zu Emden, Kr. Neuholdensleben.
35. Oschersleben. Gaudig, Superint. zu Oschersleben.
36. Osterburg. Palmié, dsgl. zu Osterburg.
37. Osterwied. Borchert, Pfarrer zu Göddelenrode, Kr. Halberstadt.
38. Quedlinburg, Stadt. Erbstein, Oberpfarrer zu Quedlinburg, Kr. Aschersleben.
39. Quedlinburg, Land. Busch, Superint. zu Quedlinburg, Kr. Aschersleben.
40. Salzwedel I. Scholz, dsgl. zu Salzwedel.
41. Salzwedel II. Dienemann, Pastor zu Jübar, Kr. Salzwedel.
42. Sandau I. Schütze, Oberpfarrer zu Sandau, Kr. Jerichow II.
43. Sandau II. Hoffmann, Superint. zu Großmangelsdorf, Kr. Jerichow II.
44. Seehausen. Seipke, Pastor zu Crüden, Kr. Osterburg.
45. Stendal, Stadt. Hasse, dsgl. zu Stendal, auftragsw.
46. Stendal, Land I. Pflanz, dsgl. zu Kläden, Kr. Stendal, auftragsw.
47. Stendal, Land II. Derselbe.
48. Tangermünde I. Fenger, Superint. zu Tangermünde.
49. Tangermünde II. Lesser, Pastor zu Lüderitz, Kr. Stendal.
50. Wanzleben. Meyer, dsgl. zu Remkersleben, Kr. Wanzleben.
51. Bejerlingen. D. Holzheuer, Superint. zu Bejerlingen, Kr. Gardelegen.
52. Werben. Krause, dsgl. zu Iden, Kr. Osterburg.
53. Grafschaft Stolberg-Wernigerode. Dr. Renner, Konsist. Rath, Superint. und Hosprediger zu Wernigerode.
54. Wolfsburg. Reichsgraf von der Schulenburg zu Wolfsburg, Kr. Gardelegen.
55. Wolmirstedt I. Schellert, Pastor zu Farsleben, Kr. Wolmirstedt.
56. Wolmirstedt II. Schindler, Superint. zu Loitsche, Kr. Wolmirstedt.
57. Ziesar. Voß, dsgl. zu Ziesar, Kr. Jerichow I.



Aufsichtsbezirke: .

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Artern.	Jahr, Superint. zu Artern, Kr. Sangerhausen.
2. Barnstädt.	Wettler, Pfarrer zu Barnstädt, Kr. Querfurt.
3. Beichlingen.	Allihn, Superint. zu Leubingen, Kr. Eckartsberga.
4. Belgern.	Mackenrodt, dsgl. zu Belgern, Kr. Torgau.
5. Bitterfeld.	Schild, dsgl. zu Bitterfeld.
6. Brehna.	Hahn, dsgl. zu Börbig, Kr. Bitterfeld.
7. Cönnern.	Müller, Oberpfarrer zu Cönnern, Saalkr., auftragsw.
8. Delitzsch.	Schäfer, dsgl. und Superint. zu Delitzsch.
9. Düben.	Thon, Pfarrer zu Großwöllau, Kr. Delitzsch.
10. Eckartsberga.	Naumann, Superint. zu Eckartsberga.
11. Eilenburg.	Wurm, dsgl. zu Eilenburg, Kr. Delitzsch.
12. Eisleben.	Rothe, dsgl. zu Eisleben, Mansfelder Seekreis.
13. Elsterwerda.	Hoffmann, dsgl. zu Elsterwerda, Kr. Liebenwerda.
14. Ermsleben.	Anz, Konsist. Rath, Superint. zu Ermsleben, Mansfelder Gebirgskr.
15. Freyburg.	Holzhausen, Superint. zu Freyburg a. Il., Kr. Querfurt.
16. Gerbstedt.	Berlichmann, Superint. zu Gerbstedt, Mansfelder Seekreis.
17. Giebichenstein.	Bethge, dsgl. zu Giebichenstein, Saalkr.
18. Gollme.	Opitz, dsgl. zu Gollme, Kr. Delitzsch.
19. Gräfenhainichen.	Salau, Oberpfarrer zu Gräfenhainichen, Kr. Bitterfeld.
20. Halle, Stadt I.	Saran, Oberprediger zu Halle a. S.
21. Halle, Stadt II.	Schwermer, Pfarrer daselbst.
22. Halle, Land I.	Gutschmidt, Konsist. Rath, Superint. zu Reideburg, Saalkr.
23. Halle, Land II.	Hundertmark, Pfarrer zu Neuz. Saalkr.

Amtshofsbezirke:

24. Heldrungen.
 25. Herzberg.
 26. Hohenmölsen I.
 27. Hohenmölsen II.
 28. Kemberg.
 29. Lauchstädt.
 30. Liebenwerda.
 31. Lübben.
 32. Lützen.
 33. Mansfeld I.
 34. Mansfeld II.
 35. Merseburg, Stadt.
 36. Merseburg, Land.
 37. Mücheln.
 38. Naumburg.
 39. Pforta.
 40. Prettin.
 41. Querfurt.
 42. Radewell.
 43. Sangerhausen.
 44. Schleiden.
 45. Schleben.
 46. Schraplau.
 47. Schweinitz.
- Dr. Reineck, Superint. zu Heldrungen,
 Kr. Eckartsberga.
 Gisevius, dsogl. zu Herzberg, Kreis
 Schweinitz.
 Kabis, dsogl. zu Hohenmölsen, Kreis
 Weißenfels.
 Topf, Pastor zu Rödthau, Kreis
 Weißenfels.
 Schüß, Superint. zu Kemberg, Kreis
 Wittenberg.
 Philler, dsogl. zu Lauchstädt, Kreis
 Merseburg.
 Uhle, dsogl. zu Liebenwerda.
 Schlemmer, dsogl. zu Lübben, Kreis
 Weißenfels.
 Zillisch, Pfarrer zu Röcken, Kr. Merse-
 burg, auftragsw.
 Behrens, Superint. zu Mansfeld.
 Happich, Pfarrer zu Braunschweide,
 Mansfelder Gebirgskr.
 Martius, Superint. zu Merseburg.
 Stöcke, dsogl. zu Niederbeuna, Kreis
 Merseburg.
 Möller, dsogl. zu Mücheln, Kr. Querfurt.
 Dr. Zschimmer, dsogl. zu Naumburg
 a. S.
 Witte, Professor, Geistlicher Inspektor
 an der Landesschule zu Pforta, Kr.
 Naumburg a. S.
 Köstler, Oberpfarrer und Superint.
 zu Prettin, Kr. Torgau.
 Rosenthal, Oberpfarrer und Super-
 int. zu Querfurt.
 Gutschmidt, Konfist. Rath, Superint.
 zu Reideburg, Saalkr.
 Höhndorf, Superint. zu Sangerhausen.
 Lütke, dsogl. zu Schleiden, Kr. Merse-
 burg.
 Regel, dsogl. zu Schleben, Kr.
 Schweinitz.
 Thiele, dsogl. zu Oberröblingen a. S.,
 Mansfelder Seekr.
 Tischer, Oberpfarrer zu Schweinitz.

Auffichtsbezirke:

48. Torgau. I.
49. Torgau II.
50. Weissenfels.
51. Wittenberg.
52. Zahna.
53. Zeitz, Stadt.
54. Zeitz, Land I.
55. Zeitz, Land II.
56. Grafschaft Stolberg-Roßla.
57. Grafschaft Stolberg-Stolberg.
- Rühlmann, Superint. zu Torgau.
Dieckmann, Pfarrer zu Audenhain,
Kt. Torgau.
Dr. Lorenz, Oberpfarrer u. Superint.
zu Weissenfels.
Schmidt, Professor, Direktor am Königlichen Prediger-Seminare zu Wittenberg.
Bogel, Superint. zu Zahna, Kt. Wittenberg.
Neubert, dsgl. zu Zeitz.
Winzer, Pfarrer zu Profen, Kt. Zeitz.
Luther, Superint. zu Wittgendorf,
Kt. Zeitz.
Paulus, Konsist. Rath, Superint. und
Pastor zu Roßla, Kt. Sangerhausen.
Beller, Archidiakonus zu Stolberg,
auftragsw.

3. Regierungsbezirk Erfurt.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Heiligenstadt II.
2. Nordhausen I.
3. Worbis.
- Sachse zu Heiligenstadt.
Gaertner, Schulrath, zu Nordhausen.
Polack, Schulrath, zu Worbis.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bleicherode.
2. Dachrieden.
3. Erfurt I.
4. Erfurt II.
5. Ermstedt.
6. Gebesee.
7. Gefell.
8. Günstedt.
9. Heiligenstadt I.
- Gaudig, Superint. zu Bleicherode,
Kt. Grafschaft Hohenstein.
Jber, Archidiakonus zu Mühlhausen
i. Th.
Der Magistrat zu Erfurt.
Feldkamm, Pfarrer zu Erfurt.
Schache, dsgl. zu Schmira, Landkr
Erfurt.
Cramer, dsgl. zu Großballhausen
Kt. Weissenfels.
Rathmann, Oberpfarrer zu Gefell
Kt. Ziegenrück, auftragsw.
Güldenberg, Pfarrer zu Günstedt
Kt. Weissenfels.
Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt.

Aufsichtsbezirke:

10. Klein-Furra.
 11. Langensalza.
 12. Mühlhausen i. Th.
 13. Nordhausen II.
 14. Nordhausen III.
 15. Oberdorla.
 16. Ranis.
 17. Salza.
 18. Schleusingen.
 19. Sömmerda.
 20. Suhl.
 21. Tennstedt.
 22. Tressurt.
 23. Walschleben.
 24. Weißensee i. Th.
 25. Ziegenrück.
- Pape, Pfarrer zu Klein-Furra, Kr. Grasshaft Hohenstein.
 Schaefer, Archidiaconus zu Langensalza.
 Clüber, Superint. zu Mühlhausen i. Th.
 Horn, Pfarrer zu Nordhausen, auftragsw.
 Dr. Fröhling, ds gl. zu Nordhausen.
 Ludwig, ds gl. zu Niederdorla, Landkr. Mühlhausen i. Th.
 d. St. unbesetzt.
 Zippel, Superint. zu Salza, Grafschaft Hohenstein.
 Göbel, ds gl. zu Schleusingen.
 Wegner, Pfarrer zu Sömmerda, Kr. Weißensee.
 Gerlach, Superint. zu Suhl, Kreis Schleusingen.
 d. St. unbesetzt.
 Hesse, Pfarrer zu Großburschla, Landkr. Mühlhausen i. Th.
 Dr. Müller, ds gl. zu Kühnhausen, Landkr. Erfurt.
 Baarts, Superint. zu Weißensee i. Th.
 Hahmann, ds gl. zu Wernburg, Kr. Ziegenrück.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Apenrade. Mosehuis zu Apenrade.
2. Hadersleben I. Landt zu Hadersleben.
3. Hadersleben II. Schlichting zu Hadersleben.
4. Herzogth. Lauenburg. Dr. Schütt zu Ratzeburg, Kr. Herzogthum Lauenburg.
5. Sonderburg. Todsen zu Sonderburg.
6. Tondern I. Franzen zu Tondern.
7. Tondern II. Krage zu Tondern.
8. Wandsbek. Dr. Holst zu Wandsbek, Kr. Stormarn.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altona. Wagner Stadtschulrath zu Altona.

Aufführungsbereiche:

2.	Norder-Dithmarschen I.	Prall, Pastor zu Heide, auftragsw.
3.	=	II. Derselbe.
4.	=	III. Derselbe.
5.	Süder-Dithmarschen I.	Petersen, Kirchenpropst zu Meldorf, Kt. Süder-Dithmarschen.
6.	=	II. Hinrichs, Pastor zu Burg i. D., Kt. Süder-Dithmarschen.
7.	=	III. Mau, Hauptpastor zu Matne, Kreis Süder-Dithmarschen.
8.	Eckernförde I.	Holm, Kirchenpropst zu Hütten, Kreis Eckernförde.
9.	Eckernförde II.	Hornbostel, Pastor zu Krusendorf, Kt. Eckernförde.
10.	Eiderstedt.	Hansen, Kirchenpropst zu Garding, Kt. Eiderstedt.
11.	Flensburg I.	Nieße, dsgl. zu Flensburg.
12.	Flensburg II.	Thomsen, Pastor zu Sterup, Landkr. Flensburg.
13.	Husum I.	Deistig, dsgl. zu Schwabstedt, Kt. Husum.
14.	Husum II.	Reuter, dsgl. zu Biöl, Kt. Husum.
15.	Kiel, Stadtkreis.	Kuhlgatz, Stadtschulrat zu Kiel.
16.	Kiel, Land I.	Becker, Kirchenpropst zu Kiel.
17.	Kiel, Land II.	Sörensen, Kirchenpropst a. D. zu Kiel, auftragsw.
18.	Kiel, Land III.	Nierwits, Kirchenpropst zu Neu- münster.
19.	Oldenburg I.	Martens, dsgl. zu Neustadt, Kt. Oldenburg.
20.	Oldenburg II.	Reimers, Hauptpastor zu Grube, Kt. Oldenburg.
21.	Oldenburg Fehmarn, Insel.	Michler, Kirchenpropst zu Burg a. F., Kt. Oldenburg.
22.	Pinneberg I.	Paulsen, Kirchenpropst zu Dockenhuden, Kt. Pinneberg.
23.	Pinneberg II.	Derselbe.
24.	Pinneberg III.	Maß, Hauptpastor zu Elmshorn, Kt. Pinneberg.
25.	Pinneberg IV.	Alberti, Pastor zu Quieborn, Kreis Pinneberg.
26.	Plön I.	Nissen, dsgl. zu Gielau, Kt. Plön.
27.	Plön II.	Beckmann, Kirchenpropst zu Schön- berg, Kt. Plön.

Amtshofsbezirke:

28. Plön III.
 29. Rendsburg I.
 30. Rendsburg II.
 31. Rendsburg III.
 32. Schleswig I.
 33. Schleswig II.
 34. Schleswig III.
 35. Segeberg I.
 36. Segeberg II.
 37. Segeberg III.
 38. Steinburg I.
 39. Steinburg II.
 40. Steinburg III.
 41. Stormarn I.
 42. Stormarn II.
 43. Stormarn III.
- Genzken, Hauptpastor zu Breeß, Kr. Plön.
 Hansen, dsgl. zu Rendsburg.
 Heß, dsgl. zu Rendsburg.
 Treplin, Kirchenpropst zu Hadermarschen, Kr. Rendsburg.
 Dührkop, Pastor zu Tolk.
 Hansen, Kirchenpropst zu Toestrup, Kr. Schleswig.
 Gröning, Pastor zu Hollingstedt, Kr. Schleswig.
 David, Hauptpastor zu Segeberg.
 Jansen, Pastor zu Henstedt, Kreis Segeberg.
 Bruhn, dsgl. zu Schlamersdorf, Kr. Segeberg.
 Lilie, Kirchenpropst zu Horst, Kreis Steinburg.
 Derselbe.
 Clausen, Pastor zu Wilster, Kr. Steinburg, auftragsw.
 Chalybaeus, Kirchenpropst zu Alt-Rahlstedt, Kr. Stormarn.
 Peters, Pastor zu Bergstedt, Kreis Stormarn.
 Baeß, Hauptpastor zu Oldesloe, Kr. Stormarn.

IX. Provinz Hannover.**1. Regierungsbezirk Hannover.****a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Linden. Renner zu Linden.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bassum. Mehlich, Superint. zu Bassum, Kr. Syke.
 2. Gr. Berkel. Pätz, dsgl. zu Gr. Berkel, Kr. Hameln.
 3. Börth. Rauterberg, dsgl. zu Börth, Kr. Hameln.
 4. Diepholz. Stölting, dsgl. zu Diepholz.
 5. Hameln, Stadt. Hornkohl, sen. min. a. D. zu Hameln.
 6. Hannover I. Dr. Wehrhahn, Stadtschulrath zu Hannover.



Aufsichtsbezirke:

7. Hannover II.
 Dr. Lohmann, Direktor der höhere
 Mädchenschule II. zu Hannover.
8. Hannover III.
 Henniges, Pastor zu Linden.
9. Hoya.
 Cordes, Superint. zu Hoya.
10. Jeinsen.
 Mauersberg, dsgl., Konfist. Rath zu
 Jeinsen, Kr. Springe.
11. Limmer.
 Wendland, dsgl. zu Limmer, Land-
 kreis Linden.
12. Linden.
 Becken, Pastor prim. zu Linden.
13. Loccum.
 d. St. unbesezt.
14. Lohe.
 Gieseke, Pastor zu Lohe bei Lemk-
15. Neustadt a. R.
 Bunnemann, Superint. und Pastor
 prim. zu Neustadt a. R.
16. Nienburg I.
 Lührs, Superint. und Pastor zu
 Nienburg.
17. Nienburg II.
 Heuer, Pastor zu Dralenburg, Kr.
 Nienburg.
18. Oldendorf b. Elze.
 Suffert, Superint. zu Oldendorf b.
 Elze, Kr. Hameln.
19. Pattensen im Calen-
 bergschen. Fraatz, dsgl. und Pastor prim.
 Pattensen, Kr. Springe.
20. Ronnenberg.
 Beeß, dsgl. und dsgl. zu Ronnenber-
 g, Landkr. Linden.
21. Springe.
 Bramann, dsgl. und dsgl. zu Sprin-
22. Stolzenau.
 Junge, Pastor zu Warmen, Kr.
 Stolzenau.
23. Sulingen.
 Vogt, Superint. zu Sulingen.
24. Twistringen.
 Gronheid, Pastor zu Twistring,
 Kr. Syke.
25. Vilsen.
 Deike, Superint. und Pastor prim.
 zu Vilsen, Kr. Hoya.
26. Warmen.
 Junge, Pastor zu Warmen,
 Stolzenau.
27. Weyhe.
 Landsberg, Superint. zu Kirchwey-
 he, Kr. Syke.
28. Wunstorf.
 Greybe, dsgl. und Pastor prim.
 Wunstorf, Kr. Neustadt a. R.
2. Regierungsbezirk Hildesheim.
 a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.
 Keine.

Aufzählsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alsfeld. Krüger, Superint. und Erster Pastor zu Alsfeld.
2. Bockenem I. Notermund, dsgl. und dsgl. zu Bockenem, Kr. Marienburg.
3. Bockenem II. Bank, Pfarrer zu Ringelheim, Kr. Goslar.
4. Borßum. Graën, dsgl. zu Hildesheim.
5. Bovenden. Arnold, Superint. und Pastor zu Bovenden, Landkr. Göttingen.
6. Clausthal. Nothert, dsgl. und Erster Pastor zu Clausthal, Kr. Zellerfeld.
7. Detfurth. Peters, Dechant und Pfarrer zu Gr. Dünigen, Kr. Marienburg.
8. Dransfeld. Quanz, Superint. und Pastor zu Dransfeld, Kr. Münden.
9. Duderstadt. Bank, Propst und Stadtpfarrer zu Duderstadt.
10. Einbeck I. Firnhaber, Pastor zu Einbeck.
11. Einbeck II. Bordemann, Superint. und Erster Pastor daselbst.
12. Elze. Bückmann, dsgl. und dsgl. zu Elze, Kr. Gronau.
13. Gieboldehausen. Sievers, Pfarrer zu Gieboldehausen, Kr. Duderstadt.
14. Göttingen I. Brügmann, Superint. und Pastor zu Göttingen.
15. Göttingen II. Kayser, dsgl. und dsgl. daselbst.
16. Göttingen III. Dr. Steinmeß, dsgl. u. dsgl. daselbst.
17. Goslar. Stübe, Pfarrer zu Wiedelah, Kr. Goslar.
18. Gronau. Rappe, Dechant und Pfarrer zu Emmerke, Landkr. Hildesheim.
19. Hardegsen. Ubbelohde, Superint. u. Erster Pastor zu Hardegsen, Kr. Northeim.
20. Heddemünden. Schumann, dsgl. und dsgl. zu Heddemünden, Kr. Münden.
21. Herzberg. Knoche, Superint. und Pastor zu Herzberg, Kr. Osterode.
22. Hildesheim I. D. Hahn, Konfist. Rath, Generalsup. und Pastor zu Hildesheim.

Aufführungsbereiche:

23. Hildesheim II.	Edelmann, Dechant und Pfarrer dasselbst.
24. Hohnstedt.	Wolter, Superint. und Pastor zu Hohnstedt, Kr. Northeim.
25. Hohnstein.	Gerlach, Konsist. Rath, Superint. und Pastor zu Niedersachsenwerfen, Kr. Ilfeld.
26. Lindau.	Gerhardy, Dechant und Pfarrer zu Lindau, Kr. Duderstadt.
27. Marloldendorf.	Jacobshagen, Superint. und Pastor zu Marloldendorf, Kr. Einbeck.
28. Nettlingen.	Busse, dsgl. und dsgl. zu Nettlingen Kr. Marienburg.
29. Nörten.	Blathner, Pfarrer zu Winzenburg, Kr. Alsfeld.
30. Northeim.	Tölke, Erster Pastor und Senior Mi- nisterii zu Northeim.
31. Okerthal.	Segger, Superint. und Pastor zu Bienenburg, Kr. Goslar.
32. Osterode.	Gehrcke, Superint. und Pastor Osterode.
33. Peine I.	Küster, Superint. und Erster Pastor zu Peine.
34. Peine II.	Baule, Pastor zu Peine.
35. Salzgitter.	Kleuker, Superint. und Erster Pastor zu Salzgitter, Kr. Goslar.
36. Sarstedt.	Borchers, dsgl. und dsgl. zu Sa- stedt, Landkr. Hildesheim.
37. Sehlde.	Nasch, Superint. und Pastor zu Sehlde, Kr. Marienburg.
38. Solschen.	Redepenning, dsgl. und dsgl. Gr. Solschen, Kr. Peine.
39. Uslar.	Hardeland, Superint. und Pastor prim. zu Uslar.
40. Vörste.	Mellin, Pastor zu Harsum, Landkr. Hildesheim.
41. Willershausen.	Kemmers, Superint. und Pastor Willershausen, Kr. Osterode.
42. Wrisbergholzen.	Höpfner, dsgl. und dsgl. zu Wris- bergholzen, Kr. Alsfeld.
43. Zellerfeld.	Petri, dsgl. und Erster Pastor Zellerfeld.

Amtshauptbezirke:

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahlden.	Jacobshagen, Superint. zu Ahlden, Kr. Fallingsbostel.
2. Beedenbostel.	Bettinghaus, Pastor zu Wienhausen, Landkr. Celle, auftragsw.
3. Bergen b. Celle.	Tielemann, Pastor prim. zu Bergen, Landkr. Celle.
4. Bevensen.	Bode, Superint. zu Bevensen, Kr. Uelzen.
5. Bleckede I.	Dittrich, Pastor zu Barskamp, Kr. Bleckede, auftragsw.
6. Bleckede II.	Derselbe.
7. Burgdorf.	Meyer, Superint. zu Burgdorf.
8. Burgwedel.	Maseberg, dsgl. zu Burgwedel, Kr. Burgdorf.
9. Celle I.	Kreusler, Pastor zu Celle.
10. Celle II.	Röbbelen, dsgl. daselbst.
11. Dannenberg I.	Loose, Pastor prim. zu Hizacker, auf- tragsw.
12. Dannenberg II.	Derselbe.
13. Ebstorf.	Biedenweg, Superint. zu Ebstorf, Kr. Uelzen.
14. Fallersleben.	Seeböhm, dsgl. zu Fallersleben, Kr. Gifhorn.
15. Gartow.	Seevvers, dsgl. zu Gartow, Kr. Lüchow.
16. Gifhorn.	Schuster, dsgl. zu Gifhorn.
17. Harburg I.	D. Schünhoff, Generalsuperint., Konfist. Rath zu Harburg.
18. Harburg II.	Sieß, Pastor zu Sinstorf, Landkr. Harburg.
19. Harburg III.	Derselbe.
20. Harburg IV.	Bram, Dechant zu Verden a. A.
21. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
22. Lehrte.	Schaumburg, Pastor zu Lehrte, Kr. Burgdorf.
23. Limmer.	Wendland, Superint zu Limmer, Kr. Linden.

Aufsichtsbezirke:

24. Lüchow.	Taube, Propst zu Lüchow.
25. Lüne I.	Meyer, Superint. zu Lüne.
26. Lüne II.	Wagner, Pastor zu St. Dionys, Landkr. Lüneburg.
27. Lüne III.	Ahlert, dsogl. zu Amelinghausen, Landkr. Lüneburg.
28. Lüneburg.	Möller, Stadtsuperint. zu Lüneburg.
29. Pattensen I.	Ubbelohde, Superint. zu Pattensen.
30. Pattensen II.	Bode, Pastor zu Egestorf, Kr. Winsen a. d. L.
31. Garstedt.	Vorhers, Superint. zu Garstedt, Landkr. Hildesheim.
32. Sievershausen.	Schwane, dsogl. zu Sievershausen, Kr. Burgdorf.
33. Soltau I.	Stalmann, dsogl. zu Soltau.
34. Soltau II.	Speckmann, Pastor zu Schneverdingen, Kr. Soltau.
35. Uelzen.	Baustaedt, Propst zu Uelzen.
36. Walsrode I.	Knoke, Superint. zu Walsrode, Kr. Fallingbostel.
37. Walsrode II.	Knoke, Pastor zu Fallingbostel, Kr. Fallingbostel.
38. Winsen a. d. L.	Lamberti, Superint. zu Winsen a. d. L.
39. Wittingen I.	Woltmann, Superint. zu Wittingen Kr. Iserhagen.
40. Wittingen II.	Eicke, Pastor zu Brome, Kr. Iser- hagen.
41. Wittingen III.	Bernstorff, dsogl. zu Groß-Desingen Kr. Iserhagen.

4. Regierungsbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.
Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Achim.	Hartmann, Pastor zu Arbergen, Kr. Achim.
2. Altes Land.	Havemann, Superint. zu Jork.
3. Bargstedt.	Bogelsang, dsogl. zu Bargstedt, Kr. Stade.
4. Blumenthal I.	Müller, dsogl. zu Blumenthal.
5. Blumenthal II.	Keller, Pastor daselbst.

Amtsbezirke:

6. Bremervörde.
 7. Buxtehude.
 8. Hadeln.
 9. Himmelpforten.
 10. Horneburg.
 11. Kehdingen.
 12. Lehe.
 13. Lüsum.
 14. Lilienthal.
 15. Neuhaus.
 16. Osten.
 17. Österholz.
 18. Rotenburg.
 19. Sandstedt.
 20. Scheessel.
 21. Selsingen.
 22. Sittensen.
 23. Stade, Stadt.
 24. Verden I., Stadt.
 25. Verden II., Andreas.
 26. Verden, Dom.
 27. Wörpswede.
 28. Wulsdorf.
 29. Wursten.
 30. Zeven.
- von Hanffstengel, Superint. zu Bremervörde.
 Magistrat zu Buxtehude.
 Wolff, Pastor zu Nordleda, Kr. Hadeln.
 Arfken, dsgl. zu Himmelpforten, Kr. Stade.
 Rost, dsgl. zu Buxtehude.
 Langloß, dsgl. zu Drochtersen, Kr. Kehdingen.
 Nechtern, Superint. zu Lehe.
 Rakenius, dsgl. zu Lüsum, Kr. Blumenthal.
 Krull, dsgl. zu Lilienthal, Kr. Österholz.
 Böker, Pastor zu Überndorf, Kreis Neuhaus a. D.
 Kahrs, Superint. zu Osten, Kr. Neuhaus a. D.
 Degener, Pastor zu Ritterhude, Kr. Österholz.
 Wolff, Superint. zu Rotenburg.
 Ohnesorg, dsgl. zu Sandstedt, Kr. Geestemünde.
 Willenbrock, Pastor zu Scheessel, Kr. Rotenburg.
 Dreyer, dsgl. zu Selsingen, Kreis Bremervörde.
 Vogelsang, dsgl. zu Heeslingen, Kr. Zeven.
 Magistrat zu Stade.
 Schulvorstand zu Verden.
 Gerken, Pastor zu Verden.
 Dieckmann, Superint. zu Verden.
 Jitschen, Pastor zu Wörpswede, Kr. Österholz.
 von Hanffstengel, Superint. zu Wulsdorf, Kr. Geestemünde.
 Schröder, Pastor zu Spieka, Kr. Lehe.
 Meyer, Superint. zu Zeven.

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Osnabrück-Berjen-brück-Wittlage.
 2. Osnabrück-Iburg.
- Koop zu Osnabrück.
 Flebbe, Schulrath, daselbst.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aschendorf. Gattmann, Pastor zu Aschendorf.
2. Bentheim, Grafschaft. Mense, ds gl. zu Bentheim.
3. Bentheim, Nieder=grafschaft. Nyhuis, ds gl. zu Arkel, Kr. Grafschaft Bentheim.
4. Bentheim, Übergrafschaft. Oppen, ds gl. zu Gildehaus, Kr. Grafschaft Bentheim.
5. Bersenbrück. von Steuber, Superint. zu Badbergen, Kr. Bersenbrück.
6. Bersenbrück-Bramsche. Meyer, ds gl. zu Bramsche, Kr. Bersenbrück.
7. Haselünne. Schniers, Pastor zu Haselünne, Kr. Meppen.
8. Hümmling. Büter, ds gl. zu Werlte, Kr. Hümmling.
9. Iburg-Melle. Heilmann, ds gl. zu Iburg.
10. Lingen I. Botterschulte, ds gl. zu Plantlünne.
11. Lingen II. Raydt, Superint. zu Lingen.
12. Freren. Dingmann, Pastor zu Schapen.
13. Melle-Wittlage. Lauenstein, Superint. zu Buer, Kr. Melle.
14. Meppen. Möller, Pastor zu Weswe.
15. Meppen-Papenburg. Graßhoff, Superint. u. Konsist. Rath daselbst.

6. Regierungsbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Amdorf. Reimers, Pastor zu Amdorf, Kr. Leer.
2. Aurich I. Kirchhoff, Konsist. Rath zu Aurich.
3. Aurich II. Daniel, Superint. zu Aurich.
4. Aurich-Oldendorf. Siemens, Pastor zu Timmel, Kr. Aurich, auftragsw.
5. Bingsum. Schmertmann, Superint. zu Bingsum, Kr. Weener.
6. Eilsum. Wübbena, ds gl. zu Eilsum, Landkr. Emden.
7. Emden I. Buck, Pastor zu Emden.
8. Emden II. Haenisch, ds gl. daselbst.

Aufsichtsbezirke:

9. Esclum. Riedlin, Superint. zu Esclum, Kr. Leer.
10. E�ens. Münchmeyer, dsgl. zu E�ens, Kr. Wittmund.
11. Jemgum. Pannenborg, Pastor zu Klein-Mid-lum, Kr. Weener.
12. Leer I. Hafermann, dsgl. zu Leer.
13. Leer II. Tholens, dsgl. daselbst.
14. Leer III. Philips, dsgl. daselbst.
15. Marienhäfe. Gossel, Superint. zu Marienhäfe, Kr. Norden.
16. Nesse. Köppen, dsgl. zu Nesse, Kr. Norden.
17. Norden. Strate, Pastor zu Norden.
18. Reepsholt. de Boer, Superint. zu Reepsholt, Kr. Wittmund.
19. Riepe. Elster, dsgl. zu Riepe, Kr. Aurich.
20. Weener. Buurman, Pastor zu Kirchborgum, Kr. Weener.
21. Westeraccum. Taaks, dsgl. zu Westeraccum.
22. Westerhusen. Sanders, Superint. zu Westerhusen, Kr. Emden.
23. Wilhelmshaven. Rajewski, Rektor zu Wilhelmshaven.
24. Wittmund. Stracke, Pastor zu Wittmund.

X. Provinz Westfalen.**1. Regierungsbezirk Münster.****a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Ahaus. Brockmann zu Ahaus, auftragsw.
2. Beckum. Manel zu Beckum.
3. Borken. Stork zu Borken.
4. Coesfeld. Schmitz zu Coesfeld.
5. Lüdinghausen. Wallbaum zu Lüdinghausen.
6. Münster. Schürholz, Schulrath, zu Münster.
7. Recklinghausen I. Schneider zu Dorsten.
8. Recklinghausen II. Witte zu Recklinghausen.
9. Steinfurt. Schürhoff zu Burgsteinfurt, Kr. Steinfurt.
10. Tecklenburg-Münster-Steinfurt-Warendorf. Gehrig zu Tecklenburg.
11. Warendorf. Schund zu Warendorf.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahaus-Borken-Coes-feld. Evers, Pfarrer zu Werth, Kr. Borken.

Aussichtsbezirke:**2. Beckum-Lüdinghausen-****Recklinghausen.** Hesselmann, Pfarrer zu Bruch, auftragsw.**2. Regierungsbezirk Minden.****a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Bielefeld.	Stegelmann, Schulrath, zu Bielefeld.
2. Büren.	Brand zu Büren.
3. Höxter I.	Weinstock zu Höxter, auftragsw.
4. Minden.	Kindermann, Schulrath, zu Minden.
5. Paderborn.	Dr. Winter, Schulrath, zu Paderborn.
6. Warburg.	z. Zt. unbesezt.
7. Wiedenbrück.	Rasche zu Wiedenbrück.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alswede.	Kunsemüller, Pfarrer zu Alswede, Kr. Lübbecke.
2. Bünde.	Baumann, dsgl. zu Bünde, Kr. Herford.
3. Enger.	Niemöller, dsgl. zu Enger, Kr. Herford.
4. Gütersloh.	Siebold, dsgl. zu Gütersloh, Kr. Wiedenbrück.
5. Herford.	Schengberg, dsgl. zu Herford.
6. Höxter II.	Dusst, dsgl. zu Bruchhausen, Kr. Höxter.
7. Kirchlengern.	Höpker, dsgl. zu Kirchlengern, Kr. Herford.
8. Lübbecke.	Priester, dsgl. zu Lübbecke.
9. Steinhagen.	Stegelmann, Schulrath, Kreis-Schul- inspektor zu Bielefeld, auftragsw.
10. Werther.	Derselbe.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Altena-Olpe-Siegen.	Schräder, Schulrath, zu Attendorn.
2. Arnsberg-Iserlohn.	Hüser, Schulrath, zu Arnsberg.
3. Bochum I.	z. Zt. unbesezt.
4. Bochum II.	Stein zu Bochum.
5. Brilon-Wittgenstein.	Schallau, Schulrath, zu Brilon.
6. Dortmund I.	Schreß zu Dortmund.
7. Dortmund II.	Dr. Grossé-Bohle, Schulrath, daselbst.
8. Gelsenkirchen-Bochum.	Fernicel zu Bochum.
9. Gelsenkirchen.	Dr. Rudenick zu Gelsenkirchen.
10. Hagen I.	Nicell zu Hagen.
11. Hagen II.	Dr. Körnig zu Hagen.

Amtshofsbezirke:

12. Hamm=Soest.
 13. Lippstadt.
 14. Meschede.
 15. Schwelm=Hattingen.
 16. Wittgenstein.
- b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.**

1. Altena.
 2. Aplerbeck.
 3. Arnsberg=Brilon=Meschede.
 4. Barop.
 5. Gelsenkirchen.
 6. Hamm.
 7. Hattingen.
 8. Hemer=Menden.
 9. Hohenlimburg=Lemnath.
 10. Hülscheid.
 11. Iserlohn.
 12. Lüdenscheid.
 13. Lünen=Brechten.
 14. Meinerzhagen.
 15. Netphen.
 16. Schwerte.
 17. Siegen=Wilnsdorf.
 18. Soest=Lippstadt.
 19. Unna.
 20. Weidenau=Freudenberg.
 21. Witten.
- Wolff, Schulrath, zu Soest.
Rhein zu Lippstadt.
Dr. Vesta zu Meschede.
Thaer zu Schwelm.
Philipp zu Berleburg.
- Hüffelmann, Pfarrer zu Neuenrade.
Strathmann, dsgl. zu Döpherdicke.
- Klöne, dsgl. zu Arnsberg.
Rottmann, dsgl. zu Hacheney.
Deutelmoser, dsgl. zu Gelsenkirchen.
zur Nieden, dsgl. zu Dreden.
Meier-Peter, dsgl. zu Hattingen.
Pake, dsgl. zu Hemer.
- von der Kuhlen, dsgl. zu Lemnath.
Keppe, dsgl. zu Hülscheid.
von der Kuhlen, dsgl. zu Lemnath,
auftragsw.
- Pröbsting, dsgl. zu Lüdenscheid.
Schlett, Superint. zu Brechten.
Geck, Pfarrer zu Meinerzhagen.
Köhne, Superint. zu Netphen.
Gräve, Pfarrer zu Schwerte.
Winterhager, dsgl. zu Siegen.
Frahne, dsgl. zu Soest.
Bornschaeuer, dsgl. zu Dellwig.
- Stein, dsgl. zu Crombach.
König, Superint. zu Witten.

XI. Provinz Hessen-Nassau.**1. Regierungsbezirk Cassel.****a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Fulda.
 2. Ahna.
 3. Allendorf a. W.
- Bottermann, zu Fulda.
- Riebeling, Metropolitan zu Wolfsanger, Landkr. Cassel.
- Möß, dsgl. zu Allendorf a. W.
- b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.**

Aufsichtsbezirke:

3. Almoneburg.	Schick, Pfarrer zu Anzebach, Kreis Kirchhain.
4. Bergen.	Husnagel, dsgl. zu Kesselstadt, Landkreis Hanau.
5. Bornen.	Kröger, dsgl. zu Wabern, Kreis Fritzlar.
6. Büdherthal.	Wittelkint, Metropolitan zu Wachenbuchen, Landkreis Hanau.
7. Cassel, Stadt.	Bornmann, Stadtschulrat zu Cassel.
8. Cassel.	Stoff, Dechant zu Cassel.
9. Eiterfeld.	Herzig, Pfarrer zu Rasdorf, Kreis Hünfeld.
10. Eschwege, Stadt.	Wolff, Superint. zu Eschwege.
11. Eschwege, Land I.	Vippert, Pfarrer zu Wanfried, Kreis Eschwege.
12. Eschwege, Land II.	Voigt, dsgl. zu Rambach, Kreis Eschwege.
13. Felsberg.	Hebel, Superint. zu Felsberg, Kreis Melhusungen.
14. Frankenberg.	Weissel, Metropolitan zu Frankenberg.
15. Fronhausen.	Bücking, Pfarrer zu Lohra, Kreis Marburg.
16. Fulda.	Schäfer, Superint. zu Fulda.
17. Gelnhausen, Stadt.	Schäfer, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Gelnhausen.
18. Gelnhausen, Land I.	I. Derselbe.
19. Gelnhausen, Land II.	Kausel, Pfarrer zu Birstein, Kreis Gelnhausen.
20. Gersfeld.	Schwarz Haupt, dsgl. zu Gersfeld.
21. Gottsbüren.	Viscamp, Metropolitan zu Baake, Kreis Hofgeismar.
22. Grebenstein.	Vilmar, Pfarrer zu Immenhausen, Kreis Hofgeismar.
23. Gudensberg.	Stolzenbach, dsgl. zu Oberorschütz, Kreis Fritzlar.
24. Hanau, Stadt.	Bungenstab, Stadtschulinspizient, Direktor der höheren Mädchenschule zu Hanau.
25. Hersfeld, Stadt.	Dr. Bial, Superint., Stadtschulinspizient zu Hersfeld.
26. Hersfeld, Land I.	Bölle, Pfarrer zu Friedewald, Kreis Hersfeld.
27. Hersfeld, Land II.	Barchfeld, dsgl. zu Scheuklengsfeld, Kreis Hersfeld.
28. Hilders.	Kiel, dsgl. zu Lahrbach, Kreis Gersfeld.

Aufsichtsbezirke:

29. Hofgeismar, Stadt. Fuldner, Pfarrer, Stadtschulinspizient zu Hofgeismar.
30. Hofgeismar, Land. Klingender, Studiendirektor des Predigerseminars zu Hofgeismar.
31. Homberg, Stadt. Scholte, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Homberg.
32. Homberg, Land. Derselbe.
33. Hünfeld I. Bode, Pfarrer zu Buchenau, Kreis Hünfeld.
34. Hünfeld II. Herbener, Dechant zu Hünfeld.
35. Kaufungen. Schüler, Superint. zu Oberkaufungen, Landkr. Cassel.
36. Kirchhain. Fett, Pfarrer zu Kirchhain.
37. Lichtenau (Hess.). Ritter, Metropolitan zu Lichtenau, Kr. Wixhausen.
38. Marburg, Stadt. Dr. Seehausen, Schuldirektor zu Marburg.
39. Melungen, Stadt. Fuldner, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Melungen.
40. Melungen, Land. Adam, Pfarrer zu Dagobertshausen, Kr. Melungen.
41. Neukirchen I. Gleim, Metropolitan zu Neukirchen, Kr. Ziegenhain.
42. Neukirchen II. Brauns, Pfarrer zu Schrecksbach, Kr. Ziegenhain.
43. Übernkirchen. Diegelmeier, Metropolitan zu Nödenberg, Kr. Rinteln.
44. Rauschenberg. Seßler, Pfarrer zu Schönstadt, Kr. Marburg.
45. Rinteln. List, dsgl. zu Deckbergen, Kr. Rinteln.
46. Rotenburg. Rothnagel, Metropolitan zu Rotenburg.
47. Schlüchtern, Stadt. Dr. Linde, Seminar-Direktor zu Schlüchtern.
48. Schlüchtern, Land. Hattendorff, Pfarrer daselbst.
49. Schmalkalden, Stadt. Vilmar, Metropolitan zu Schmalkalden.
50. Schmalkalden, Land I. Derselbe.
51. Schmalkalden, Land II. Obstfelder, Superint. zu Schmalkalden.
52. Schwarzenfels. Orth, Metropolitan zu Ramholz, Kr. Schlüchtern.
53. Sontra. Brauns, dsgl. zu Sontra, Kr. Rotenburg.

Aufzählsbezirke:

54. Spangenberg.	Rothfuchs, Metropolitan zu Span- genberg, Kr. Melungen.
55. Trendelburg.	Gnatz, Pfarrer zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar.
56. Trensa.	Brand, Metropolitan zu Trensa, Kr. Ziegenhain.
57. Böhl.	Meyer, Dekan zu Höringhausen, Kr. Frankenberg.
58. Waldkappel.	Reiß, Pfarrer zu Bischofshausen, Kr. Eichwege.
59. Wetter.	Loderhöse, Oberpfarrer zu Wetter, Kr. Marburg.
60. Weyhers.	Kiel, Pfarrer zu Lahrbach, Kr. Gersfeld.
61. Wilhelmshöhe I.	Conrad, Metropolitan zu Nieder- zwehren, Landkr. Cassel.
62. Wilhelmshöhe II.	Zinn, Pfarrer zu Kirchbauna, Landkr. Cassel.
63. Windecken.	Limbert, Metropolitan zu Ostheim, Landkr. Hanau.
64. Wißenhausen.	Reimann, dsgl. zu Wißenhausen.
65. Wolshagen.	Jacobi, dsgl. zu Wolshagen.
66. Ziegenhain.	Schenk, Pfarrer zu Ziegenhain.
67. Zierenberg.	Peter, Metropolitan zu Zierenberg, Kr. Wolfshagen.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

- a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.
Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnstein.	Kunz, Pfarrer zu Nassau, Unterlahnkr.
2. Battenberg.	Schellenberg, dsgl. zu Battenberg, Kr. Biedenkopf.
3. Vergebersbach.	Grünthal, dsgl. zu Vergebers- bach, Dillkr.
4. Berod.	Ehrlich, dsgl. zu Hundsdingen, Kr. Westerburg.
5. Biebrich.	Hildebrandt, Geh. Reg., und Schul- rath und Konjist. Rath zu Wies- baden.
6. Bockenheim.	Weidemann, Pfarrer daselbst.
7. Braubach.	Wilhelmi, Dekan zu Braubach, Kr. St. Goarshausen.

Aufzählsbezirke:

8. Buchenau.
 9. Cuba**c**.
 10. Diethardt.
 11. Diez.
 12. Dillenburg.
 13. Dornholzhausen.
 14. Dörsdorf.
 15. Ems.
 16. Erbach a. Rhein.
 17. Fischbach.
 18. Frankfurt a. M.
 19. Gladenbach.
 20. Grävenwiesbach.
 21. Grenzhausen.
 22. Griesheim.
 23. Hachenburg.
 24. Hadamar.
 25. Heddernheim.
 26. Herborn I.
 27. Herborn II.
 28. Holzappel.
 29. Homberg v. d. H.
 30. Idstein I.
 31. Idstein II.
 32. Idstein III.
 33. Kettenbach.
- Möhn, Dekan zu Buchenau, Kr. Biedenkopf.
 Deißmann, Pfarrer zu Cuba**c**, Oberlahnkr.
 Schmidt, dsgl. zu Michlen, Kr. St. Goarshausen.
 Wilhelm, dsgl. zu Diez, Unterlahnkr.
 Voß, Seminar-Direktor zu Dillenburg, Dillkr.
 Höser, Pfarrer zu Dornholzhausen, Kr. Obertaunus.
 Raddeke, dsgl. zu Rettert, Unterlahnkr.
 Heydemann, dsgl. zu Ems, Unterlahnkr.
 Kilb, dsgl. zu Neudorf, Kr. Rheingau.
 Horn, dsgl. zu Fischbach, Kr. Obertaunus.
 Die städtische Schuldeputation.
 Korndörfer, Pfarrer zu Gladenbach, Kr. Biedenkopf.
 Voß, dsgl. zu Grävenwiesbach, Kr. Usingen.
 Bingel, dsgl. zu Nordhofen, Kr. Unterwesterwald.
 Fabricius, dsgl. zu Griesheim, Kr. Höchst.
 Raumann, Dekan zu Hachenburg, Kr. Oberwesterwald.
 Franz, Pfarrer zu Hadamar, Kr. Limburg.
 Brühl, dsgl. zu Nied, Kr. Höchst.
 Buren, Rektor zu Herborn, Dillkr.
 Haußen, Pfarrer daselbst.
 Stahl, dsgl. zu Holzappel, Unterlahnkr.
 Bömel, Dekan zu Homberg v. d. H., Kr. Obertaunus.
 Cunk, dsgl. zu Idstein, Kr. Untertaunus.
 Buscher, Pfarrer zu Idstein, Kreis Untertaunus.
 Oppermann, Rektor zu Idstein, Kr. Untertaunus.
 Wissmann, Dekan zu Kettenbach, Kr. Untertaunus.

Aufsichtsbezirke:

34. Kirdorf.
 35. Langenschwalbach.
 36. Limburg I.
 37. Limburg II.
 38. Marienberg.
 39. Massenheim.
 40. Meudt.
 .
 41. Montabaur I.
 42. Montabaur II.
 43. Nassau I.
 44. Nassau II.
 45. Nastätten.
 46. Niederroth.
 47. Oberrad.
 48. Ransbach.
 49. Rennerod.
 50. Rodheim.
 51. Rothenhahn.
 52. Rüdesheim.
 53. Runkel.
 54. St. Goarshausen.
 55.*Sonnenberg.
 56. Uingen I.
- Zirvas, Pfarrer zu Kirdorf, Kreis Obertaunus.
 Gieße, Dekan zu Langenschwalbach, Kr. Untertaunus.
 Tripp, Stadt-pfarrer zu Limburg.
 Krücke, Pfarrer daselbst.
 Heyn, dsogl. zu Marienberg, Kr. Oberwesterwald.
 Dr. Lindenbein, dsogl. zu Dölkenheim, Landkr. Wiesbaden.
 Buus, dsogl. zu Möllingen, Kreis Westerburg.
 Dr. Schaefer, Seminar-Direktor zu Montabaur, Kr. Unterwesterwald.
 Dr. Bertram, Konvikts-Direktor daselbst.
 Dr. Buddeberg, Rektor zu Nassau, Unterlahnkr.
 Müller, Pfarrer zu Dausenau, Unterlahnkr.
 Michels, dsogl. zu Oberlahnstein, Kr. St. Goarshausen.
 Ende, dsogl. zu Schönbach, Dillkr.
 Dr. Enders, dsogl. zu Oberrad, Landkr. Frankfurt a. M.
 Eysert, dsogl. zu Hartensels, Kr. Unterwesterwald.
 Müller, dsogl. zu Seck, Kr. Westerburg.
 Schmidt, Dekan zu Rodheim, Kr. Biedenkopf.
 Eisel, dsogl. zu Hachenburg, Kr. Oberwesterwald.
 Feldmann, Pfarrer zu Geisenheim, Kr. Rheingau.
 Obenaus, dsogl. zu Schupbach, Oberlahnkr.
 Schmidtborn, Dekan zu Weisel, Kr. St. Goarshausen.
 Schupp, Pfarrer zu Sonnenberg, Landkr. Wiesbaden.
 Dr. Lewin, Seminar-Direktor zu Uingen.

Aufsichtsbezirke:

57. Uingen II.
 58. Billmar.
 59. Wallau.
 60. Wieder.
 61. Weilburg.
 62. Westerburg.
 63. Wiesbaden.
- Breuers, Dekan zu Pfaffenwiesbach,
 Kr. Uingen.
 Ibach, dsgl. zu Billmar, Oberlahnkr.
 Schmidt, Pfarrer zu Simmersbach,
 Kr. Biedenkopf.
 Spring, dsgl. zu Flörsheim, Landkr. Wiesbaden.
 Moser, Dekan, zu Weilburg, Oberlahnkr.
 Schmidt, Pfarrer zu Westerburg.
 Die städtische Schuldeputation zu Wiesbaden.

XII. Rheinprovinz.**1. Regierungsbezirk Coblenz.****a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Adenau.
 2. Ahrweiler.
 3. Altenkirchen.
 4. Coblenz.
 5. Cochem.
 6. St. Goar.
 7. Kreuznach.
 8. Mayen.
 9. Neuwied.
 10. Simmern.
 11. Söbernheim.
 12. Zell.
- Hackstedt, zu Adenau.
 Kollbach zu Remagen, Kr. Ahrweiler.
 Röhricht zu Altenkirchen.
 Dr. Kley, Reg. u. Schulrath, zu Coblenz.
 Hermans zu Cochem.
 Klein, Schulrath, zu Boppard, Kr. St. Goar.
 Dr. Brabänder zu Kreuznach.
 Kelleter, Schulrath, zu Mayen.
 Diestelkamp zu Neuwied.
 Liese zu Simmern.
 Richter zu Söbernheim, Kr. Kreuznach.
 Wolff zu Zell.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Braunsfels.
 2. Greifenstein.
 3. Weßlar.
- Trauthig, Pfarrer zu Oberweß, Kr. Weßlar, auftragsw.
 Rinn, dsgl. zu Dillheim, Kr. Weßlar.
 Schöler, dsgl. zu Weßlar.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Barmen.
 2. Burscheid.
 3. Cleve.
 4. Düsseldorf, Land.
- Reichert, Schulrath, zu Barmen.
 Dr. Lipka zu Burscheid, Kr. Solingen.
 = Wessig, Schulrath, zu Cleve.
 Kreuz, Schulrath, zu Düsseldorf.

Aufsichtsbezirke:

5. Essen I.
 6. Essen II.
 7. Essen III.
 8. Geldern.
 9. M. Gladbach.
 10. Grevenbroich.
 11. Kempen.
 12. Krefeld, Stadt.
 13. Leunep-Remscheid.
 14. Mettmann.
 15. Mörs.
 16. Mülheim a. d. R.
 17. Neuß u. Krefeld, Land.
 18. Rees.
 19. Ruhrtort.
 20. Solingen.
- Dr. Dahm zu Essen.
= Fuchte, Schulrath, daselbst.
Timm daselbst.
Dr. Fenger, Schulrath, zu Geldern.
= Nuland, Schulrath, zu M. Gladbach.
= Schäfer, Schulrath, zu Rheindorf.
Landkr. M. Gladbach.
d. St. unbesetzt.
Dr. Wolffgarten, Schulrath, zu Krefeld.
= Runkel zu Leunep.
= Jeltsch, Schulrath, zu Elberfeld.
Riemer zu Mörs.
Dr. Block zu Mülheim a. d. R.
= Finkenbrink zu Neuß.
Mühlhoff zu Wesel, Kr. Rees.
Gehrig zu Ruhrtort.
Dr. Geis, Schulrath, zu Solingen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Düsseldorf, Stadt.
 2. Duisburg, dsogl.
 3. Elberfeld, dsogl. I.
 4. Elberfeld, dsogl. II.
- Kehler, Stadtschulinsp. zu Düsseldorf.
Die Stadtschulinspektion.
Dr. Voedstein, Beigeordneter und
Stadtschulinspizitor zu Elberfeld.
Derselbe, auftragsw.

3. Regierungsbezirk Köln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bergheim.
 2. Bonn-Rheinbach.
 3. Euskirchen-Rheinbach.
 4. Gummersbach-
 5. Köln, Land.
 6. Mülheim a. Rh.-
 7. Siegkreis.
- Fraune zu Bergheim.
Dr. Springer zu Bonn.
Hopstein, Schulrath, zu Euskirchen.
Proßh., Schulrath, zu Gummersbach.
Löhe zu Köln.
Dr. Burkardt zu Mülheim a. Rh.
Göstrich, Schulrath, zu Siegburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Köln I.
 2. Köln II.
 3. Köln III.
- Dr. Brandenberg, Schulrath, zu Köln.
Dr. Cüppers daselbst.
Voelker, daselbst.

Amtshofsbezirke:

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bernkastel.	Hedding zu Bernkastel.
2. Bitburg.	Dr. Reuter zu Bitburg.
3. Daun.	Gürten zu Daun.
4. Merzig.	Dr. Berleß, Schulrath, zu Merzig.
5. Neuerburg i. G.	Lenz zu Neuerburg, Kr. Bitburg.
6. Ottweiler.	Erdmann zu Ottweiler.
7. Prüm.	Klaucke zu Prüm.
8. Saarbrücken I.	Ewald zu Saarbrücken.
9. Saarbrücken II.	Mylius daselbst.
10. Saarburg.	Werners zu Saarburg.
11. Saarlouis.	Grimm zu Saarlouis.
12. Trier I.	Esch, Schulrath, zu Trier.
13. Trier II.	Schroeder, dsgl., daselbst.
14. St. Wendel.	Mennicken zu St. Wendel.
15. Wittlich.	Hochscheidt zu Wittlich.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumholder.	Heß, Pfarrer zu Baumholder, Kr. St. Wendel.
2. Hottenbach.	Hackenberg, dsgl. zu Hottenbach, Kr. Bernkastel.
3. Neunkirchen.	Pieper, dsgl. zu Elversberg, Kr. Ottweiler.
4. Offenbach.	Meß, dsgl. zu Offenbach, Kr. St. Wendel.
5. Ottweiler.	Simon, Oberpfarrer zu Ottweiler.
6. Trier-Merzig-Saar-	Cremer, Geh. Reg. und Schulrath zu Trier.
louis.	Spies, Superint. und Pfarrer zu Mülheim, Kr. Bernkastel.
7. Beldenz.	Beck, Pfarrer zu St. Wendel.
8. St. Wendel.	

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Aachen I.	Oppenhoff zu Aachen, auftragsw.
2. Aachen II.	Dr. Keller, Schulrath, zu Aachen.
3. Düren.	Kallen, dsgl., zu Düren.
4. Eupen.	Billikens, dsgl., zu Eupen.
5. Heinsberg.	z. St. unbesetzt.

Aufsichtsbezirke:

6. Jülich.	Mundt, Schulrath, zu Jülich.
7. Malmedy.	Dr. Eßer, dsgl., zu Malmedy.
8. Schleiden.	= Schaffrath zu Schleiden.
b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.	
1. Aachen.	Kuester, Pfarrer zu Aachen.
2. Düren-Jülich.	Demmer, dsgl. zu Eschweiler, Landkr. Aachen.
3. Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg.	Haberkamp, dsgl. zu Hückelhoven, Kr. Erkelenz.
4. Schleiden-Malmedy-Montjoie.	Angermünde, dsgl. zu Roggendorf, Kr. Schleiden.

XIII. Hohenzollernsche Lände.**Regierungsbezirk Sigmaringen.****Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Hedingen.	Dr. Schmitz, Schulrath, zu Hedingen.
2. Sigmaringen.	= Nobels, dsgl., zu Sigmaringen.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
(NW. Unter den Linden 38.)**Protector.****Seine Majestät der Kaiser und König.****Beständige Sekretare.**

(Die mit einem * bezeichneten sind Professoren an der Universität zu Berlin.)

a. Für die Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.

* = Waldeyer, Geh. Med. Rath, Prof.

b. für die Philosophisch-historische Klasse.

* Dr. Bahlen, Geh. Reg. Rath, Prof.

* = Diels, dsgl., dsgl.

Bureau.

Dr. Köhnke, Bibliothekar und Archivar.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

- * Dr. Rammelsberg, Geh. Reg. Rath, Prof.
 * Auwers, dschl., dschl.
 * Virchow, Geh. Med. Rath, Prof.
 * Schwendener, Geh. Reg. Rath, Prof.
 * Munkt, Honorar-Prof.
 * Landolt, Geh. Reg. Rath, Prof.
 * Waldeyer, Geh. Med. Rath, Prof.
 * Fuchs, Prof.
 * Schulze, Geh. Reg. Rath, Prof.
 * von Bezold, dschl., dschl.
 * Klein, Geh. Bergrath, Prof.
 * Möbius, Geh. Reg. Rath, Prof.
 * Engler, dschl., dschl.
 * Vogel, dschl., dschl., Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums zu Potsdam.
 * Dames, Prof.
 * Schwarz, dschl.
 * Frobenius, dschl.
 * Fölicher, Geh. Reg. Rath, Prof.
 * Hertwig, Geh. Med. Rath, Prof.
 * Planck, Prof.
 * Kohlrausch, dschl., Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
 * Warburg, Prof.
 * van't Hoff, Honorar-Prof.
 * Engelmann, Prof.

b. Philosophisch-historische Klasse.

- * Dr. Kiepert, Prof.
 * Weber, dschl.
 * Mommsen, dschl.
 * Kirchhoff, Geh. Reg. Rath, Prof.
 * Bahlen, dschl., dschl.
 * Dr. Schrader, dschl., dschl.
 Dr. Conze, Prof., Generalsekretär der Central-Direktion des Kaiserlichen Archäologischen Institutes.
 * Tobler, Prof.
 * Diels, Geh. Reg. Rath, Prof.
 * Bernice, Geh. Justizrath, Prof.
 * Brunner, dschl., dschl.
 * Schmidt, Johs., Geh. Reg. Rath, Prof.
 * Hirschfeld, Prof.

- *Dr. Sachau, Geh. Reg. Rath, Prof.
 * = Schmoller, Prof., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
 * = Dilthey, Geh. Reg. Rath, Prof.
 = Dümmler, dsgl., dsgl., Vorsitzender der Central-Direktion der Monumenta Germaniae historica.
 * = Köhler, Prof.
 * = Weinhold, Geh. Reg. Rath, Prof.
 *D. Dr. Harnack, Prof.
 *Dr. Stumpf, dsgl.
 * = Schmidt, Erich, dsgl.
 * = Erman, dsgl.
 = Koser, Geh. Ob. Reg. Rath, Direktor der Königlichen Staatsarchive und des Geheimen Staatsarchivs.
 *D. Dr. Lenz, Prof.
 *Dr. Kekulé von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, Prof.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

- Dr. Bunsen, Großherzogl. Bad. Geh. Rath, Exc., ordentlicher Professor an der Universität zu Heidelberg.
 Hermite, Mitgl. des Institutes von Frankreich zu Paris.
 Dr. von Koelliker, Königl. Bayer. Geheimer Rath, Exc., ordentlicher Professor an der Universität zu Würzburg.
 = von Pettenkofer, Königl. Bayer. Geheimer Rath und Ober-Medizinalrath, Exc., Präsident der Königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften und ordentlicher Professor an der Universität zu München.

b. Philosophisch-historische Klasse.

- Dr. von Böhtlingk, Kais. Russischer Staatsrath, Exc., Prof., z. St. zu Leipzig.
 * = Zeller, Wirkl. Geh. Rath, Exc., ord. Prof. der Universität Berlin, z. St. zu Stuttgart.

3. Ehrenmitglieder der Gesamt-Akademie.

- Carl of Crawford and Balcarres zu Dunecft, Aberdeen.
 Dr. Lehmann, Geh. Reg. Rath, ordentl. Prof. an der Universität zu Göttingen.
 = Boltzmann, Königl. Bayer. Geh. Rath, R. R. Oesterr. Hofrat, ordentlicher Professor an der Universität zu Wien.
 Seine Majestät der König Oskar II. von Schweden und Norwegen.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.
 (NW. Unter den Linden 88, Büro: NW. Universitätsstraße 6.)

Protektor:

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator:

Se. Exz. D. Dr. Bosse, Staatsminister und Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Ehrenpräsident:

Becker, Carl, Professor, Geschichtsmaler.

Präsidium und Sekretariat.

Präsident:

für 1. Oktober 1898/99: Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.,
 Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur.

Zellvertreter des Präsidenten: Dr. Blumner, Prof., Vorsteher
 einer Meisterschule für musikalische Komposition und Direktor
 der Sing-Akademie.

Erster ständiger Sekretär: Dr. von Dettingen, W., Prof.

Zweiter ständiger Sekretär: z. Bt. unbefest.

Inspektor: Schuppli.

1. Senat.

Ehrenmitglied:

Dr. von Menzel, Adolf, Wirkl. Geh. Rath, Exz., Prof., Maler.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Voritzender: Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., siehe vorher.

Zellvertreter: Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof. an der
 Technischen Hochschule zu Berlin, Architekt.

Mitglieder:

Amberg, Prof., Maler.

Becker, R., Prof., Maler.

Eugas, Reinh., Prof., Bildhauer, Vorsteher des Akademischen
 Meisterateliers für Bildhauerkunst.

Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Direktor der Gemälde-Galerie der
 Königl. Museen.

Calandrelli, Prof. Bildhauer.

Dr. Dobbert, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin
 und Lehrer an der Akademischen Hochschule für die
 bildenden Künste.

Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, siehe vorher.

Fauld, E., Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-
 Museums und auftragsw. Direktor der Königl. Kunsthochschule.

Friedrich, Prof., Maler.

- Gude, Prof., Maler, Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Landschaftsmalerei.
- Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Maler.
- Heyden, Ad., Baurath, Architekt.
- Knaus, L., Prof., Maler.
- Köpping, Prof., Maler und Radirer, Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Kupferstich.
- Manzel, Prof., Bildhauer.
- Dr. von Dettingen, W., Prof., siehe vorher.
- Özen, J., Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur.
- Rusydorff, Geh. Reg. Rath, Prof., wie vorher.
- Schaper, F., Prof., Bildhauer.
- Scheurenberg, J., Prof., Maler.
- Schrader, Jul., Prof., Maler.
- Schwechten, F., Baurath.
- Dr. Siemering, R., Prof., Bildhauer.
- Dr. von Tschudi, H., Prof., Direktor der Königl. National-Galerie.
- von Werner, A., Prof., Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Malerei, Maler.
- Wever, Geh. Ob. Reg. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.

b. Sektion für Musik.

Vorsitzender: Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.

Stellvertreter: Nadeke, Prof., Direktor des Akademischen Institutes für Kirchenmusik.

Mitglieder:

Becker, Albert, Prof.

Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.

= Bruch, Max, Prof., Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition.

Gernsheim, Prof.

Frhr. von Herzogenberg, Prof., Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition.

Hofmann, Heinr., Prof.

Dr. Joachim, J., Prof., Direktor, Kapellmeister der Königl. Akademie der Künste sc.

Dr. von Dettingen, W., Prof., siehe vorher.

Nadeke, Prof., siehe vorher.

Rudorff, E., Prof.

Schulze, Ad., Prof.

Vierling, Musikdirektor, Prof.

Never, Geh. Ob. Reg. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.

2. Hiesige ordentliche Mitglieder.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Voritzender: Becker, R., Prof., siehe vorher.

Zielvertreter: Dr. Siemering, R., Prof., siehe vorher.

Adler, Wirkl. Geh. Ober-Baurath, Prof.

Amberg, Prof., Maler.

Baumbach, Max, Prof., Bildhauer.

Becker, R., Prof., Maler.

Begas, Reinh., Prof., Bildhauer.

Biermann, G., Prof., Maler.

Bracht, Prof., Maler.

Brausewetter, Prof., Maler.

Breuer, Peter, Prof., Bildhauer.

Brütt, Prof., Bildhauer.

Calandrelli, Prof., Bildhauer.

Cretius, Prof., Maler.

Eberlein, Prof., Bildhauer.

Eggert, Geh. Baurath.

Eilers, Prof., Kupferstecher.

Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, siehe vorher.

Federt, Prof., Maler und Lithograph.

Flicel, Prof. Maler.

Friedrich, Prof., Maler.

Frieße, Prof., Maler.

Frisebach, Architekt.

von Großheim, Baurath.

Jude, Prof., Maler.

Prof. Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Maler.

Jenning, Prof., Maler.

Jermann, Hans, Maler.

Jerter, Prof., Bildhauer.

Jeyden, Baurath.

Kildebrand, Prof., Maler.

Kundrieser Prof., Bildhauer.

Jacob, Prof., Maler.

Jacobsthals, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.

Jacoby, Prof., Kupferstecher.

Janensch, G., Prof., Bildhauer.

von Kameke, Prof., Maler.
 Kayser, Baurath.
 Kiesel, Prof., Maler.
 Knaus, Prof., Maler.
 Koch, Georg, Maler.
 Köpping, Prof., Maler und Radirer.
 Koner, Prof., Maler.
 Lessing, Otto, Prof., Bildhauer.
 Liebermann, Max, Prof., Maler.
 Ludwig, Prof., Maler.
 Manzel, L., Prof., Bildhauer.
 Dr. von Menzel, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Maler.
 Meyer, Hans, Prof., Kupferstecher.
 Meyerheim, Paul, Prof., Maler.
 Orth, A., Geh. Baurath.
 Özen, Joh., Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
 Pape, E., Prof., Maler.
 Rabe, Edmund, Prof., Maler.
 Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
 Salzmann, Prof., Maler.
 Schaper, Prof., Bildhauer.
 Scheurenberg, Prof., Maler.
 Schmieden, Baurath.
 Schmitz, Prof., Architekt.
 Schrader, Jul., Prof., Maler.
 Schwechten, Baurath.
 Seeling, Architekt.
 Dr. Siemering, Prof., Bildhauer.
 Skarbina, Prof., Maler.
 Thumann, Prof., Maler.
 Vogel, Prof., Maler.
 von Werner, Prof., Direktor, Maler.
 Werner, F., Prof., Maler.

b. Sektion für Musik.

Vorsitzender: Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.
 Stellvertreter: Radecke, Prof., siehe vorher.
 Becker, Alb., Prof.
 Dr. Bellermann, Prof.
 = Blumner, Prof., siehe vorher.
 = Bruch, Max, Prof., siehe vorher.
 Gernsheim, Prof.
 Freiherr von Herzogenberg, Prof., siehe vorher.
 Hofmann, H., Prof.

Dr. Joachim, Prof., Direktor, Kapellmeister der Königl. Akademie
der Künste.

Radecke, Prof., siehe vorher.

Rudorff, E., Prof.

Rüser, Komponist.

Bierling, Prof.

3. Ehrenmitglieder der Gesamt-Akademie.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Friedrich.

Se. Exz. D. Dr. Falk, Staatsminister.

Se. Exz. D. Dr. jur. und Dr. med. von Gößler, Staatsminister.

4. Akademische Hochschule für die bildenden Künste.

(NW. Unter den Linden 38.)

Direktor: von Werner, Prof.

Direktorial-Assistent: Dr. Seeger.

5. Akademische Meisterateliers.

(NW. Universitätsstraße 6.)

a. für Maler:

Gude, Professor für Landschaftsmalerei.

N. N., für Geschichtsmalerei.

von Werner, Prof. für Geschichtsmalerei.

b. für Bildhauer:

Vegas, N., Prof., Bildhauer.

c. für Baukunst:

Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.

Uzen, Geh. Reg. Rath, Prof.

d. für Kupferstecher:

Köpping, Prof., Maler und Radirer.

6. Akademische Hochschule für Musik.

(W. Potsdamerstraße 120.)

a. Directorium.

Vorsitzender: Dr. Joachim, Prof., Direktor.

Mitglieder:

Dr. Joachim, Direktor, Prof. und Kapellmeister der Akademie,

Vorsteher der Abtheilung für Orchester-Instrumente.

Ehr. v. Herzogenberg, Prof., Vorsteher der Komposition-
Abtheilung.

Rudorff, Prof., Vorsteher der Abtheilung für Klavier und Orgel.

Schulze, Ad., Prof., Vorsteher der Abtheilung für Gesang.

Vorsteher der Verwaltung: z. Zt. unbefestzt.

b. Abtheilungen.

Vorsteher der Abtheilung

1. für Komposition und Theorie der Musik: Frhr. von Herzogenberg, Prof.
 2. für Gesang: Schulze, Ad., Prof.
 3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Direktor, Prof., Kapellmeister der Akademie der Künste.
 4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof.
- Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof.

7. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition.

(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsteher:

Dr. Blumner, Prof.

= Bruch, Max, Prof.

Frhr. von Herzogenberg, Prof.

8. Akademisches Institut für Kirchenmusik.

(W. Potsdamerstraße 120.)

Direktor: Radecke, Prof.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrücke)

General-Direktor:

Seine Exzellenz Dr. Schöne, Wirkl. Geheimer Rath, vortragender Rath im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Beamte der Generalverwaltung:

von Wedderkop, Reg. Assessor, Justitiar und Verwaltungsrath, auftragsw.

Walther, Rechn. Rath, Bureau-Vorsteher und erster Sekretär.

Dr. Wiegand, Direktor zu Smyrna, auftragsw.

Jacoby, L., Prof., technischer Beirath für artistische Publikationen, Mitglied der Königlichen Akademie der Künste.

Merzenich, Prof., Baurath, Architekt der Museen.

Dr. Rathgen, Chemiker.

= Laban, Bibliothekar.

Siecke, technischer Inspektor der Gipsformerei.

I. Altes und Neues Museum.

Abtheilungen und Sachverständigen-Kommissionen.*)

1. Gemälde-Galerie.

- Direktor: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
 Assistent: Dr. Friedländer.
 Erster Restaurator: Alois Hauser I, Prof.
 Zweiter Restaurator und Inspektor: z. Z. unbefest.

Sachverständigen-Kommission.

- Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Direktor.
 = Grimm, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers. Knauß, Prof., Geschichtsmaler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
 Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Geschichtsmaler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
 Dr. von Tschudi, Prof., Direktor der National-Galerie, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

Zellvertreter: von Beckerath, Kaufmann.

2. Sammlung der Bildwerke und Abgüsse des christlichen Zeitalters.

- Direktor: Dr. Bode, Direktor, Geh. Reg. Rath, auftragsw., s. o.

Sachverständigen-Kommission.

- Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Direktor.
 von Beckerath, Kaufmann.
 Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
 Zellvertreter: Degas, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
 Dr. Dobbert, Prof. an der Techn. Hochschule zu Berlin, Senator der Akademie der Künste daselbst.

3. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse.

- Direktor: Dr. Rekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Universität.
 Assistenten: Dr. Winnesfeld, Prof., Privatdozent, a. d. Univers.
 = Pernice, Privatdozent a. d. Universität.

*) Die Mitglieder z. der Sachverständigen-Kommissionen sind für die Zeit bis zum 31. März 1900 ernannt.

Sachverständigen-Kommission.

- Mitglieder:** Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath,
Direktor.
 = Hübner, o. Prof. a. d. Universität.
 = Conze, Prof., Generalsekretär des deutschen
Archäologischen Institutes, Mitglied der Akademie
der Wissenschaften.
- Stellvertreter:** Dr. Trendelenburg, Prof., Oberlehrer am As-
kanischen Gymnasium zu Berlin.
 Schwechten, Baurath, Senator und Mitglied der
Akademie der Künste zu Berlin.
 Janensch, Prof., Bildhauer, ordentlicher Lehrer
an der Akademie der Künste zu Berlin.

4. Antiquarium.

- Direktor:** Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath,
s. vorher.
- Assistenten:** Dr. Winter, außerord. Prof. a. d. Universität.
 = Pernice, s. o.

Sachverständigen-Kommission.

- Mitglieder:** Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath,
Direktor.
 = Hübner, o. Prof. a. d. Univers.
 = Lessing, Geh. Reg. Rath, Prof., Direkt. der
Sammel. des Kunstgewerbe-Museums.
- Stellvertreter:** Dr. Trendelenburg, Prof., s. o.
 = Kalkmann, Prof., Privatdozent a. d. Univers.

5. Münzkabinett.

- Direktor:** Dr. Menadier, Prof.
- Assistenten:** Dr. Dressel, Prof., Direktor, mit Leitung der Ab-
theilung der antiken Münzen beauftragt.
 = Rübel.
- Sachverständigen-Kommission.**
- Mitglieder:** Dr. Menadier, Prof., Direktor, s. o.
 Dannenberg, Landgerichtsrath a. D.
 Dr. Mommsen, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied
der Akademie der Wissenschaften.
 Dr. Sachau, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d.
Univers., Direktor des Seminars für Orientalische
Sprachen und Mitglied der Akademie der Wissen-
schaften.

- Stellvertreter:** Dr. Kochler, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Schmoller, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied des Staatsrathes und der Akademie der Wissenschaften.

6. Kupferstich-Kabinet.

- Direktor:** Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath.
Assistenten: = Springer, Prof.
= von Loga, dsgl.
= Kämmerer.
Restaurator: Ernst Häuser II.

Sachverständigen-Kommission.

- Mitglieder:** Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.
Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.
Stellvertreter: Grisebach, Architekt, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Kaufmann, Geh. Reg. Rath und vortrag. Rath im Reichsamte des Innern.

7. Sammlung der ägyptischen Alterthümer.

- Direktor:** Dr. Erman, o. Prof. a. d. Universität.
Assistenten: = Krebs.
= Schäfer.

Sachverständigen-Kommission.

- Mitglieder:** Dr. Erman, o. Prof. a. d. Univers., Direktor.
= Sachau, Geh. Reg. Rath, f. o.
D. Dr. Schrader, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Stellvertreter: Dr. Conze, Prof., f. o.
= Welger, Prof., Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin.

II. National-Galerie.

(C. Hinter dem Packhof 3.)

- Direktor:** Dr. von Tschudi, Prof., f. o.
Assistent: = von Donop, Prof.
Bureau: Klee, Sekretär und Kalkulator.

III. Museum für Völkerkunde.
(SW. Königgrätzerstraße 120.)

a. Ethnologische Abtheilung.

Direktor: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rath, a. o. Prof. a. d. Univers.

Assistenten: Dr. Grünwedel, Prof.
= Grube, a. o. Prof. a. d. Univers.
= von Luschan, Prof., Privatdozent an der Univers.
= Seler, Privatdozent a. d. Univers.
= Müller.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rath, Direktor.
= Birkhoff, Geh. Med. Rath, o. Prof. an der Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Freiherr von Richthofen, Geh. Reg. Rath, o. Prof. an der Universität.

von König, Geh. Legationsrath und vortrag. Rath im auswärtigen Amt.

Dr. Max Bartels, Sanitätsrath.

Stellvertreter: Dr. von den Steinen, Prof., zu Neu-Babelsberg.
= Louis Lewin, Prof., Privatdozent an der Univers.

Strauch, Contre-Admiral z. D.

Dr. Paul Ehrenreich.

b. Vorgeschichtliche Abtheilung.

Direktor: Dr. Voß.

Assistent: Dr. Göthe.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Voß, Direktor.
= Birkhoff, Geh. Med. Rath (siehe vorher).
= Schwarzkopf, Geh. Reg. Rath, Prof., Gymnas. Direktor a. D.

Stellvertreter: Dr. med. Bartels, Sanitätsrath.

Bureau: Ullrich, Rechnungsrath, Registratur.

Konservator: Krause.

IV. Kunstgewerbe-Museum.

(W. Prinz Albrechtstr. 7.)

Beirath für das Königliche Kunstgewerbe-Museum.

Vorsitzender: Se. Excellenz Dr. Schöne, General-Direktor, siehe vorher.

Mitglieder*): Dr. Bertram, Geh. Reg. Rath, Prof., Stadtschulrath.

Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, siehe vorher.

Brütt, Ad. Bildhauer, Prof., Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Kammerherr.

Eilers, Hof-Zimmer-Maler.

Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.

Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.

Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Geschichtsmaler, Prof., Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Heyden, Baurath, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Jessen, O., Direktor der städtischen Handwerker- und Baugewerkschule.

Dr. P. Jessen, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums.

Ihne, Hof-Architekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Geh. Hofbaurath.

Kräfte, Direktor der Aktiengesellschaft für Fabrikation von Bronzewearen und Zinkguß.

Dr. Langerhans, Stadtverordnetenvorsteher.

Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Prof., s. o.

Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, s. o.

Lüdtke, Tischlermeister.

March, Kommerzienrath, Fabrikbesitzer.

Pulz, Kunsthenschlossermeister.

Reuleaux, Geh. Reg. Rath, Prof. a. D.

Dr. Seidel, Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern und Direktor des Hohenzollern-Museums.

Suhmann-Hellborn, Bildhauer, Prof.

* Die Mitglieder des Beirates sind für die Zeit bis zum 31. März
ernannt.

- Dr. Weigert, Max, Stadtrath, Fabrikbesitzer.**
N. N., Oberbürgermeister.
- Direktoren:** Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Prof., Direktor der Sammlungen.
 Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt, Mitglied des Senates der Königl. Akademie der Künste.
 Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek.
- Assistenten:** Fendler (Unterrichts-Anstalt).
 Borrman, Prof., Reg. Baumeister (Sammlung).
 Dr. Loubier, (Bibliothek).
 = Brüning, (Sammlung).
- Sammlungs-Kommission:**
 Dr Lessing, Geh. Reg. Rath, Direktor, s. vorher.
 Ewald, Prof., Direktor, ds gl.
 Dr. Jessen, Direktor, ds gl.
 = Bertram, Geh. Reg. Rath, Prof., ds gl.
 Graf Harrach, Wirk. Geh. Rath, Exc., ds gl.
 Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
 Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, s. vorher.
 Ihne, Geh. Hofbaurath, ds gl.
- Unterrichts-Kommission:**
 Ewald, Prof., Direktor, s. vorher.
 Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Direktor, ds gl.
 = Jessen, Direktor, ds gl.
 = Bertram, Geh. Reg. Rath, Prof., ds gl.
 Jessen, Direktor der städtischen Handwerker- und Baugewerkschule.
 Ihne, Geh. Hofbaurath, s. vorher.
 Sußmann-Hellborn, Prof., ds gl.
 E. Puls, s. vorher.
 Eilers, ds gl.
 Lüdtke, ds gl.
- Bibliothek-Kommission:**
 Dr. Jessen, Direktor, ds gl.
 = Lessing, Geh. Reg. Rath, ds gl.
 Ewald, Prof., ds gl.
 Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, ds gl.
 = Seidel, Dirigent, ds gl.
- Fachlehrer der Unterrichtsanstalt:**
 Behrendt, Prof., Bildhauer.
 Doepler, Prof., Maler.
 Geyer, ds gl., Kupferstecher.
 Nieth, Prof., Baumeister.
 Bastanier, Email-Maler.

Edmann, Prof., Maler.
 Rohloff, Eiseler.
 Taubert, Holzbildhauer.
 Seliger, Maler.
 Manzel, Bildhauer, Prof., Senator und Mitglied
 der Akademie der Künste zu Berlin.
 Grenander, Architekt.
 Frau Dernburg, Kunstsünderin.
 Bureauvorsteher und Rendant:
 Scheringer, Rechn. Rath.

G. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75)

Besitzer: Dr. Siemering, Prof., Senator und Mitglied der
 Akademie der Künste.

H. Königliche wissenschaftliche Anstalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhouse.)

a. Kuratorium.

- Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath und Ministerial-Direktor Vorsitzender.
- Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rath, General-Direktor der Königl. Bibliothek.
- Schöne, Wirkl. Geh. Rath, Exc., General-Direktor der Königl. Museen.
- Schmidt, Geh. Ob. Reg. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
- Foerster, Geh. Reg. Rath, Prof., Direktor der Sternwarte zu Berlin.
- Rommisen, ordentl. Prof., Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
- Lexis, Geh. Reg. Rath, Prof., zu Göttingen.
 eine Stelle unbesetzt.

b. General-Direktor.

Dr. Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rath.

c. Justitiar.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rath, Univers. Richter.

d. Abtheilungs-Direktoren.

Dr. Rose, Geh. Reg. Rath, bei der Abtheilung für Handschriften.
= Gerhard, bei der Abtheilung für Druckschriften.

e. Bibliothekare.

Dr. Söchting, Ob. Bibliothekar.	Dr. Schulze, Bibliothekar.
= Stern, dsgl., Prof.	= Franz, dsgl.
= Meissner, Ob. Bibliothekar.	= Preuß, dsgl.
= Bonzen, dsgl.	= Neumann, dsgl., Prof.
= Ippel, dsgl.	= Peter, Bibliothekar.
= Valentin, dsgl.	= Jahr, dsgl.
= Kopfermann, dsgl.	= Horzschansky, dsgl.
= Gleiniger, dsgl.	= Kopp, dsgl.
= Weil, dsgl.	= Hamann, dsgl., Prof.
= Krause, dsgl.	= Luther, Bibliothekar.
= Gaedertz, Bibliothekar, Prof.	= Boulliéme, dsgl.
= Blumenthal, Bibliothekar.	= Laue, dsgl.
= Rossinna, dsgl.	= Fick, dsgl.
= Blau, dsgl.	= Hutecker, dsgl.
= Paalzow, dsgl., z. Bt. Hilfsarbeiter im Ministe- rium der geistlichen sc. Angelegenheiten.	= Below, dsgl. = Pfennig, dsgl. = Kemke, dsgl.

f. Bureau.

Bogel, Ober-Sekretär.

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Endeplatz 3 A.)

Direktor: Dr. Foerster, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.

3. Königlicher Botanischer Garten.

(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Engler, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.,
Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Unter-Direktor: Dr. Urban, Prof.

Büreau.

Gutsché, Bureauhilfsarbeiter.

4. Königliches Geodätisches Institut und Centralbüro der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Helmert, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Universität.

Abtheilungsvorsteher.

Dr. Albrecht, Geh. Reg. Rath. Dr. Börsch, Prof.

= Westphal, Prof. = Krüger, dsgl.

Büreau.

Rendelsson, Sekretär, Büreauvorsteher.

5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin nebst Observatorien auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

I. Centralstelle.

(Berlin W., Schinkelplatz 6.)

Direktor.

Dr. von Bezold, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Universität,
Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Abtheilungsvorsteher.

Dr. Hellmann, Prof.

= Ahmann, dsgl., Privatdozent a. d. Universität.

= Kremser, Prof.

Büreau.

von Büttner, Sekretär, Büreauvorsteher.

II. Meteorologisches und Magnetisches Observatorium
bei Potsdam.

Abtheilungsvorsteher.

Dr. Sprung, Prof.

= Eschenhagen, dsgl.

6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Vogel, Geh. Reg. Rath, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Observatoren.

Dr. Lohse, Prof.

Dr. Müller, Prof.

= Kempf, ds gl.

= Wilsing, ds gl.

= Scheiner, ds gl. und außerordentlicher Professor an der Universität Berlin im Nebenamte.

J. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Kurator.

Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhausen, Ober-Präsident

Kuratorialrath und Stellvertreter des Kurators
in Behinderungsfällen.

von Waldow, Oberpräsidialrath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Salkowski, Geh. Just. Rath.

Universitäts-Richter.

Dr. von der Trenck, Oberlandesgerichtsrath.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dorner,

der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Gareis, Geh. Just. Rath

der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. von Esmarch,

der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Erler.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, dem Stipendien-Kurator

dem Universitäts-Richter, den Dekanen der vier Fakultäten un-

vier aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten

Senatoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Sommer, Konfist. Rath. D. Venrath.

= Jacoby, Konfist. Rath = Dorner.

und Mitglied des Kon-

fistoriums der Provinz = Kühl.

Ostpreußen.

b. Außerordentliche Professoren.

D. Klöpper.
= Lint.

D. Voigt.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Hoffmann.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schirmer, Geh. Just. Rath.	Dr. Born, Geh. Just. Rath.
= Güterbock, ds gl., Mitglied des Herrenhauses.	= Salkowski, ds gl. = Gradenwitz.
= Gareis, Geh. Just. Rath.	

b. Privatdozenten.

Dr. Hubrich, Gerichts-Assessor.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rath.	legiums der Provinz Ostpreußen.
= Neumann, ds gl.	
= Jaffe, ds gl.	Dr. Frhr. von Eiselsberg,
= Ruhnt, ds gl.	Med. Rath, Oberstabs-
= Hermann, ds gl.	arzt I. Klasse i. d. L.
= Stieda, ds gl.	= von Esмарх.
= Lichtenheim, ds gl., Mit- glied des Medizinal-Kol-	= Winter.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Med. Rath.	Stadtphysikus u. Med. Assessor.
= Samuel.	Dr. Zander.
= Berthold.	= Meschede, Direkt. d. Städt. Krankenanstalt.
= Gaspari.	
= Schreiber.	= Falkenheim.
= Seydel, Medizinalrath,	= Münster.

c. Privatdozenten.

Dr. Steitter, Prof.	Dr. Askanazy, Max.
= Samter.	= Czaplewski.
= Valentini.	= Gerber.
= Hilbert.	= Braatz.
= Kafemann.	= Hallervorden.
= von Krzywinski.	= Leutert.
= Cohn, Rud., Prof.	= Askanazy, Sally.
= Rosinski.	= Jäger, Oberstabsarzt.
= Lange.	= Brüß.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedländer, Geh. Reg.	Dr. Hahn.
= Rath.	= Braun.
= Schade, dsgl.	= Querssen.
= Umpfenbach, dsgl.	= Jahn.
= Spiegatis, dsgl.	= Baumgart.
= Ritthausen.	= Erler.
= Kießner.	= Jeep.
= Rühl.	= Volkmann.
= Walter.	= Struve.
= Brüß.	= Roßbach.
= Lossen, Geh. Reg. Rath.	= Mügge.
= Pape.	= Haendke.
= Ludwig.	= Klinger.
= Bezzemberger, Geh. Reg.	= Hölder.
Rath.	= Meyer.
= Thiele.	= Busse.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lohmeyer.	Dr. Gerlach.
= Saalschüß.	= Franke.
= Schubert.	= Brinkmann.
= Bloßmann.	= Bachhaus.
= Kaluza.	= Gisevius.

c. Privatdozenten.

Dr. Jenßel, Prof.	Dr. Tolkiehn.
= Rahts.	= Gutzeit.
= Cohn, Friz.	= Rost.
= Uhl.	= Lühe.
= Peiser.	= Bahlen.
= Ehrenberg.	= Immich.
= Schellwien.	= Löwenherz.

Beamte.

Kirstein, Rechnungsrath, Universitäts-Kassen-Rendant und
Draßtor.

Stürz, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor, Geh. Med. Rath, Prof. Dr. Waldeyer, und
der Universitäts-Richter, Geh. Reg. Rath Dr. Daude.

Zeitiger Rektor.

Geh. Med. Rath, Prof. Dr. Waldeyer.

Universitäts-Richter.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rath.

Zeitige Dekane.

der Theologischen Fakultät: ord. Prof. D. Dr. Kleinert, Ober-Konsistorialrath,

der Juristischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Gierke, Geh. Justizrat,

der Medizinischen Fakultät: ord. Prof. Dr. von Leyden, Geh.

Med. Rath.

der Philosophischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Schwarz.

Der akademische Senat

berichtet aus dem Rektor, dem Universitäts-Richter, dem Prorektor,
den Dekanen der vier Fakultäten und fünf aus der Zahl
der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Steinmeyer.

: Dr. phil. Weiß, Wirkl. Ober-Konsistorialrath und vortragender
Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

: Frhr. von der Goltz, Wirkl. Ober-Konsistorialrath, geist-
licher Vice-Präsident des Evang. Ober-Kirchenrates und
Propst bei St. Petri zu Kölln-Berlin.

: Pfleiderer.

: Dr. phil. Kleinert, Ob. Konsist. Rath, Mitglied des Evang.
Ober-Kirchenrates.

: Dr. phil. Harnack, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.

: = = Raftan.

: = = Baethgen, Konsistorialrath.

: Seeberg.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. jur. Brückner, Wirkl. Ober-Konsistorialrath, Mitglied
des Staatsrates a. D. zu Berlin.

c. Außerordentliche Professoren.

- D. Dr. phil. Straß. D. Dr. phil. Müller.
 = Deutsch, Konsistorialrath = = = Runze.
 und Mitglied des Kon- = Frhr. von Soden, Prediger
 fistoriums der Provinz Lic. Gunkel.
 Brandenburg.

d. Privatdozenten.

- D. Blath, Prof. Lie. Dr. phil. Benzinger.
 Lic. Gennrich, Prediger. = = = Wobbermin.
 Lic. Dr. phil. Höll.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. Derenburg, Geh. Just. Rath, Mitglied des Herrenhauses
 = Bernet, Geh. Just. Rath.
 = Brunner, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften
 = Hübner, Geh. Ob. Reg. Rath.
 = Bernice, Geh. Just. Rath, Mitglied der Akademie der
 Wissenschaften.
 = Gierke, Geh. Just. Rath.
 = Eck, dsgl.
 = von Martiz, Oberverwaltungsgerichtsrath.
 = Kohler.

D. Dr. jur. Kahl, Geh. Just. Rath.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

- Dr. Negidi, Geh. Legationsrath z. D.
 = jur. et phil. Stölzel, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Präsident der
 Justiz-Prüfungs-Kommission, Kronsyndikus und Mitglied
 des Herrenhauses.

c. Außerordentliche Professoren.

- Dr. Dambach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., vortrag. Rath, Justitiarius
 und Abtheilungs-Dirigent im Reichs-Postamte, Kronsyndikus und Mitglied des Herrenhauses.
 = jur. et phil. Zeumer.
 = Crome.
 = jur. et phil. Dertmann.
 = Bornhak, Amtsrichter.
 = Nehme.
 = Seckel.

d. Privatdozenten.

- Dr. Jacobi, Prof., Just. Rath. Dr. Preuß.

Dr. Heilborn.	Dr. Anschütz, Reg. Assess.
= Laß, Kaiserl. Reg. Rath.	= Immerwahr.
= Kaufmann.	= Schwarzb.
= Burchard.	

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Virchow, Geh. Med. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

- = Gerhardt, Geh. Med. Rath.
- = Olshausen, ds gl.
- = von Leyden, ds gl.
- = Gussow, ds gl.
- = Waldeyer, ds gl., Mitglied und beständiger Sekretär der Akademie der Wissenschaften.
- = König, Geh. Med. Rath und Generalarzt II. Klasse à la suite des Sanitätskorps.
- = von Bergmann, Geh. Med. Rath und Generalarzt I. Kl. (mit dem Range als Generalmajor) à la suite des Sanitätskorps.
- = Engelmann, Geh. Med. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Liebreich, Geh. Med. Rath.
- = Schweigger, ds gl., Generalarzt II. Klasse.
- = Jolly, Geh. Med. Rath.
- = Hertwig, ds gl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Rubner, Geh. Med. Rath.
- = Heubner, ds gl.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Rose, Geh. Med. Rath, dirigirender Arzt der Chirurgischen Station des Krankenhauses Bethanien.

- = Koch, Geh. Med. Rath, Generalarzt I. Kl. à la suite des Sanitätskorps, Mitglied des Staatsrathes, Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten.
- = Skrzeczka, Geh. Ob. Med. Rath.
- = von Coler, Exc., General-Stabsarzt der Armee (mit dem Range als General-Leutnant), Abth. Chef im Kriegsministerium, Wirkl. Geh. Ob. Med. Rath, Chef des Sanitätskorps, Direktor der Kaiser Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen und Präses der Prüfungskommission für Ober-Militärärzte.
- = Munk, Herrn., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Fränkel, Bernh., Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. H̄enoch, Geh. Med. Rath.	Dr. Virchow, Hans.
= Gurlt, dsgl.	= Wolff, Max.
= Lucae, dsgl.	= Brieger.
= Salkowski.	= Ehrlich, Geh. Med. Rath.
= Fritsch, Geh. Med. Rath.	= Moeli, dsgl., Direkt. der
= Senator, dsgl.	Städtischen Irrenanstalt
= Busch.	zu Lichtenberg bei Berlin.
= Fasbender.	= Lesser.
= Schöler, Geh. Med. Rath.	= Baginsky, Adolf.
= Hirschberg, dsgl.	= Israel.
= Ewald, dsgl.	= Miller.
= Bernhardt.	= Straßmann.
= Sonnenburg.	= Thiersfelder.
= Schweninger, Geh. Med.	= Hildebrand.
Rath.	= Köppen.
= Wolff, Julius.	= Nagel.
= Mendel.	= Silex.
= Trautmann, Geh. Med.	= Horstmann.
Rath, Generalarzt a. D.	= Goldscheider, Stabsarzt.

d. Privatdozenten.

Dr. Kristeller, Geh. Sanitäts-	Dr. Lewinski.
rath.	= Lewin, Louis, Prof.
= Mitscherlich, Prof.	= Herter.
= Schelske.	= Rabl-Rückhard, Prof.,
= Tobold, Prof., Geh.	Ob. Stabsarzt I. Kl. a. D.
Sanitätsrath.	= Behrend, Prof.
= Eulenburg, Geh. Med.	= Glück, dsgl.
Rath, fr̄u. ordentl. Prof.	= Schüller, dsgl.
in Greifswald.	= Munk, Immanuel, Prof.
= Nieß, Prof., Sanitätsrath.	= Grunmach, dsgl.
= Perl, Sanitätsrath.	= Baginsky, Benno, dsgl.
= Guttstadt, Geh. Med.	= Oppenheim, dsgl.
Rath, Prof., Dezernent	= Benda.
für Medizinalstatistik im	= Jacobson, Prof.
Königl. Statist. Bureau.	= Krönig, dsgl.
= Landau, Prof.	= Dührssen, dsgl.
= Martin, dsgl.	= Langgaard, dsgl.
= Litten, dsgl.	= Rawiż.
= Fränkel, Albert, dsgl.	= Rosenheim, Prof.
= Nemak, dsgl.	= Klemperer, dsgl.
= Salmon.	= Niße.
= Lassar, Prof.	= Langerhans, Prof.

Dr. Hansemann, Prof.	= Dr. Bonhoff, Prof.
= Posner, dsgl.	= Stadelmann, Hofratsh.
= Pfeiffer, dsgl.	= Destreich.
= du Bois-Reymond, Claude.	= Voedeker.
= de Ruyter.	= Jansen.
= Günther, Prof.	= Krause, Rudolf.
= Pagel, dsgl.	= Laehr.
= Casper.	= Rosin.
= Krause, Joh. Friedr. Wilh., Prof.	= Ruge.
= Kap.	= du Bois-Reymond, René.
= Hirschfeld.	= Straßmann.
= Gravitz, Prof., Stabsarzt.	= Kobland.
= Heymann.	= Strauß.
= Neumann.	= Lexer.
= Ohlmüller, Kaiserl. Reg. Rath.	= Wolpert.
= Westphal.	= Joachimsthal.
= Greiss, Prof.	= Meyer.
= Gebhard.	= Zinn.
= Nendelsohn.	= Michaelis.
= Loewy.	= Kopisch.
	= Puppe.
	= Schulz.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Zeller, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	
= Beinholt, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	
= Rommisen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Vice- kanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite.	
= Bahlen, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beständiger Se- kretär der Akademie der Wissenschaften.	
Dr. Schrader, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	
Dr. Wagner, Adolf, Geh. Reg. Rath.	
= Kirchhoff, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	
= Schmoller, Mitglied des Staatsrathes und der Akademie der Wissenschaften, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.	
= Dilthey, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	

- Dr. Schwendener, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Weber, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Landolt, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Möbius, dsgl., dsgl.
 - = Fuchs, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Hübner.
 - = Tobler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Schulze, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Köhler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Sachau, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Hirschfeld, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Grimm, Geh. Reg. Rath.
 - = Schmidt, Joh., Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Rekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Stumpf, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Kiepert, dsgl.
 - = Rammelsberg, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Foerster, Geh. Reg. Rath.
 - = Schwarz, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Frhr. von Richthofen, Geh. Reg. Rath.
 - = Warburg, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = von Wilamowitz-Moellendorff, Geh. Reg. Rath.
 - = Scheffer-Boichorst.
 - = Klein, Geh. Bergrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Engler, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Schmidt, Erich, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Fischer, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- D. Dr. Lenz, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- Dr. von Bezold, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Diels, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beständiger Sekretär der Akademie der Wissenschaften.
 - = Helmert, Geh. Reg. Rath.
 - = Brandl.

Dr. Dames, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

- = Frobenius, dsgl.
- = Brückner, Alex.
- = Erman, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Blaß, dsgl.
- = Paulsen.
- = Delbrück.
- = Bauschinger.
- = Sering.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Lazarus, Geh. Reg. Rath.

- = van't Hoff, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Tiemann, Geh. Reg. Rath.
- = Reizen, Geh. Reg. Rath a. D.
- = Böckh, Geh. Reg. Rath, Direktor des Statistischen Büros der Stadt Berlin.
- = Münch, Geh. Reg. Rath.
- = Lasson.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Dieterici, Geh. Reg. Rath.

- = Schneider, dsgl.
- = Steinthal.
- = Bellermann, Mitglied der Akademie der Künste.
- = Bichelhaus, Geh. Reg. Rath.
- = Orth, dsgl.
- = Garcke.
- = Bastian, Geh. Reg. Rath.
- = Eny.
- = Ascherson.
- = von Martens.
- = Berndt, Geh. Berg-Rath, Landesgeologe.
- = Pinner.
- = Liebermann, Geh. Reg. Rath.
- = Seeger.
- = Wittmack, Geh. Reg. Rath.
- = Magnus.
- = Barth.
- = Hettner.
- = Roediger.

Dr. Biedermann.

- = Gabriel.
- = Frey.
- = Neesen.
- = Knoblauch.
- = König.
- = Geldner.
- = Lehmann-Filhes.
- = Grube.
- = Will, Direktor des Königl. Versuchsamtes f. Sprengstoffe.
- = Hensel.
- = Schiemann.
- = Heusler.
- = Scheiner, Observator am Astrophysikalischen Observatorium zu Potsdam.
- = Blasius.
- = Tantl.
- = Fleischer.
- = Breyfig.
- = Jahn.

Dr. du Bois.

= Winter.

Dr. Reinhold.

= phil. et med. Dessoir.

d. Privatdozenten.

Dr. Hoppe, Prof.

= Aron, dsgl.

= von Kaufmann, Geh.
Reg. Rath, Prof.

= Karsch, Prof.

= Thiesen, Prof. bei der
Physikalisch-Technischen
Reichsanstalt.

= Klebs.

= Schotten, Prof., Kaiserl.
Reg. Rath.

= Dessau, Prof.

= Simmel.

= Hoeniger, Prof.

= Döring, dsgl., Gymnas.
Dir. a. D.

= Kalkmann, Prof.

= Fod.

= Jastrow.

= Hayduck, Prof.

= Pringsheim, dsgl.

= Weinstein, dsgl., Reg.
Rath.

= Meyer, Rich.

= Seeliger, Prof.

= Wahnschaffe, Landes-
geologe, Prof. an der
Bergakademie.

= Tenne, Prof.

= Wesendonck.

= Ahmann, Prof.

= Volken's, dsgl.

= Rothstein.

= Freund, Prof.

= Reissert, Kaiserl. Reg. Rath.

= Sternfeld, Prof.

= von Luschütz, dsgl.

= Traube, dsgl.

= Marchwald.

= Dove.

Dr. Graef.

= Arons.

= Reinhardt.

= Jaekel, Prof.

= Liesegang, dsgl.

= Windeler.

= Herrmann.

= Wohl.

= Kübler, Prof.

= Huth.

= Warburg, Prof.

= Wien, dsgl.

= Rubens, dsgl.

= Rimbach, dsgl.

= Thomas.

= Goldschmidt.

= Froehde.

= Schumann, Karl, Prof.

= Raps.

= Schulz-Gora.

= Lehmann, Carl.

= Kretschmer.

= Schmeckel.

= Krieger-Menzel.

= Seler.

= Gilg.

= Schumann, Friedrich.

= Friedländer.

= Thoms, Prof.

= Oppert, früher Prof. in

= Madras.

= Lindau.

= Schöppf.

= Heymons.

= Sethe.

= Plate, Prof.

= Hinze.

= Rosenheim.

= Bernice.

= Windisch.

Dr. Traube.
 = Battermann.
 = Meinede.
 = Naudé.
 = von Wendstern.
 = Sieg.
 = von Buchka, Prof.
 = Jacobson, dsgl.
 = Schmid.
 = Harries.
 = Winnefeld, früher außerordentl. Prof. an der Akademie zu Münster.
 = Marcuse.
 = von Halle.

Dr. Duden.
 = Holtermann.
 = von Drygalsti.
 = Meyerhoffer.
 = Emmerling.
 = Thiele, emerit. ordentl. Professor der Universität Königsberg.
 = Schaudinn.
 = Schöne.
 = Kolkwiß.
 = Spahn.
 = Piloty.
 = Roloff.

Beamte.

Claus, Rechnungsrath, Rendant und Duästor.
 Beigel, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
 Grubel, Universitäts-Kuratorial-Sekretär.

3. Universität zu Greifswald.

Kurator:

von Hansen, Geheimer Regierungsrath.

Beitiger Rektor.

Prof. Dr. Rehmke.

Universitäts-Richter.

Dr. Gesterding, Polizei-Direktor.

Beitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Schulze, Konfift. Rath,

der Juristischen Fakultät: Prof. D. Dr. jur. Bierling, Geh. Justizrath.

der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Loeffler, Geh. Med. Rath,

der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Norden.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Universitäts-Richter, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten und vier aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren.

Das akademische Konzil

besteht aus dem Rektor, als Vorsitzenden, und allen ordentlichen Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- D. Dr. phil. Böddler, Konsist. Rath.
 = = jur. Cremer, dsgl.
 = Schulze, dsgl.
 = von Mathusius.
 = Dr. phil. Haufleiter.
 = Dettli, Konsist. Rath.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. theolog. Lütgert.

c. Privatdozenten.

- Lic. theolog. Dalmer, Prof. D. Dr. phil. Boldt, früher
 = = Lezius. Prof. in Dorpat.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- D. Dr. jur. Bierling, Geh. Dr. Weismann.
 Justizrath, Mitglied des = Stoerf.
 Herrenhauses. = Stampa.
 Dr. Pescatore. = Frommhöld.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von March, Staatsanwalt a. D.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. Krückmann.

d. Privatdozent.

Dr. Medem, Prof., Landgerichtsrath.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. Pernice, Geh. Med. Rath. Rath, Generalarzt I. §
 = Mosler, dsgl. à la suite.
 = Landois, dsgl. Dr. Gravitz.
 = Schulz, dsgl. = Loeffler, Geh. Med. Rath.
 = Sommer, dsgl. = Bonnet.
 = Helferich, Geh. Med. = Schirmer.

b. Außerordentliche Professoren.

- Dr. Arndt. Dr. Frhr. von Preuschen v.
 = Krabler, Geh. Med. Rath. und zu Liebenstein
 = Solger. = Beumer, Kreisphysikus

Dr. Strübing.
= Peiper.

Dr. Wallowitz.
= Tilmann, Stabsarzt.

c. Privatdozenten.

Dr. Hoffmann, Prof.
= Stöver, d. Zt. beurlaubt.
= Busse.
= Rosenmann.

Dr. Triepel.
= Gerulanos.
= Leid.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Limpicht,
Geh. Reg. Rath.
= Ahlwardt, dsgl.
= Susemihl, dsgl.
= Preuner, dsgl.
= Stengel.
= phil. et jur. Schuppe,
Geh. Reg. Rath.
= Ullmann, dsgl.
= Thomé, dsgl.
= Schwanert, dsgl.
= Reifferscheid, dsgl.
= Zimmer, dsgl.

Dr. Cohen.
= Seest.
= Rehmke.
= Bernheim.
= Credner.
= Norden.
= Schütt.
= Richard.
= Müller, Wilh.
= Gerde.
= Study.
= Biermer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Byl.
= Konrath.
= Holz.
= Pietzsch, d. Z. beurlaubt.

Lic. theol., Dr. phil. Käßler.
Dr. Deecke.
= Waentig.
= Siebs.

c. Privatdozenten.

Dr. Moeller, Prof.
= Semmler, dsgl.
= Bruinier.
= Altmann.
= Bellmann.

Dr. Schreber.
= Schmoele.
= Stock, Oberlehrer.
= Heller.
= Posner.

Universitäts-Beamte.

Räder, Rechnungsrath, Universitäts-Duastor.
Hanke, Universitätskassen-Rendant.
Otto, Rechnungsrath, Kuratorial-Sekretär.
Reichhold, Kuratorial-Sekretär.
John, Universitäts-Sekretär.

Akademischer Forstmeister.

Wagner, Forstmeister.

Akademischer Baumeister.

Bath, Land-Bauinspektor.

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Durchlaucht Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg, Ober-Präsident.

Kuratorialrath: von Haugwitz, Reg. Rath, Vertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Rektor.

Prof. Dr. Koenig, Domherr.

Universitäts-Richter.

Späing, Oberlandesgerichtsrath.

Zeitige Dekane

der Evang. Theol. Fakultät: Prof. D. Wrede,

der Kathol. Theol. Fakultät: Prof. Dr. Sdralek,

der Jurist. Fakultät: Prof. Dr. Dahn, Geh. Just. Rath,

der Mediz. Fakultät: Prof. Dr. Hasse, Geh. Med. Rath,

der Philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Freudenthal.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, dem Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und sechs aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Hahn.

D. Dr. Schmidt.

= Kawerau, Konsist. Rath.

= Wrede.

= Dr. Müller.

= Dr. Arnold.

= = Cornill.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

D. Dr. phil. Erdmann, Wirklicher Ober-Konsistorialrath und Generalsuperint. von Schlesien, Domherr des Stiftes Be-

= = von Hase, Konsistorialrath, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Schlesien.

c. Außerordentlicher Professor.

Lie. Dr. phil. Löhrt.

d. Privatdozenten.

Lie. Schulze.

Lie. Juncker.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedlieb.

Dr. Koenig, Domherr.

- = Laemmer, Prälat, Proto-
- notar.
- = Probst, Papstl. Haus-
- prälat, Dompropst.
- = Scholz, Fürsterzbisch.
- Geistl. Rath.

- = Sdralek.
- = Schaefer.
- = Krauwitzky.
- = Commer.
- = Bohle.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Franz.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Nürnberger.

Dr. Nikel.

d. Privatdozent.

Lie. von Tessen-Wesierski.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. Dahn, Geh. Justizrath.
- = Brie, dsgl.
- = Leonhard, Rudolf, dsgl.
- = Fischer, dsgl., Oberlandes-
- gerichtsrath.

- Dr. Jörs.
- = Beling.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Bruck, Felix.

c. Privatdozenten.

- Dr. Eger, Reg. Rath a. D. (beurlaubt).
- = Heymann.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. Fischer, Geh. Med. Rath.
- = Förster, dsgl., Mitglied
- des Herrenhauses.
- = Hesse, Geh. Med. Rath.

- Dr. Ponfick, Geh. Med. Rath.
- = Mikulicz, dsgl., Mitglied
- des Medizinalkollegiums
- der Provinz Schlesien.

Dr. Flügge, Geh. Med. Rath.	Dr. Uhthoff.
= Filehne.	= Wernicke, Med. Rath.
= Küstner, Geh. Med. Rath,	= Kast, Geh. Med. Rath.
Mitglied des Medizinal- kollegiums der Provinz Schlesien.	= Hürthle.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Born.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Cohn, Herm.	Dr. Partsch, Karl, dirig. Arzt
= Richter, Med. Rath.	d. Konventhospitals der
= Hirt.	Barmherzigen Brüder.
= Neisser, Geh. Med. Rath.	= Kolaczek, dirig. Arzt des
= Magnus.	St. Josef-Krankenhauses.
= Lesser.	= Röhmann.
	= Czerny.

d. Privatdozenten.

Dr. Brück, Julius, Prof.	Dr. Kümmerl.
= Fränkel, Ernst, ds gl.	= Kionka.
= Buchwald, Prof., leitender Arzt des Allerheiligen Hospitals.	= Krienes.
= Jacobi, Prof., Sanitäts- rath, Bezirks-Physikus.	= Mann.
= Kroner.	= Sachs.
= Alexander, Prof.	= Henle.
= Pfannenstiel, ds gl.	= von Kader.
= Stern, Richard, ds gl.	= Kühnau.
= Groenouw.	= Bonhoeffer.
= Tieße.	= Henke.
= Lübbert.	= Peter.
	= Neisser, Max.
	= Schäffer.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Galle, Geh. Reg. Rath.	Dr. Weber, Th.
= Meyer, D. E., ds gl.	= von Funke.
= Voelck, ds gl.	= Caro.
= Nehring, ds gl.	= Baeumker.
= Ladenburg, ds gl.	= Partsch, Jos.
= Foerster, ds gl.	= Vogt.
= Rosanes, ds gl.	= Kölbing.
= Sturm.	= Freudenthal.

- Dr. Fid.
= Hillebrandt.
= Kaufmann.
= Wolf, Jul.
= Wilden.
= Appel.
= Hinze.
= Holdefleiß.
= Schulte.
= Fraenkel, Sigm.

- Dr. Par.
= Delijsch.
= Ebbinghaus.
= Muther.
= Koch.
= von Rümker.
= Skutsch.
= Franz.
= Frech.
= Kükenthal.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

- Dr. Müller.
= Stuher.

c. Außerordentliche Professoren.

- Dr. Grünhagen, Geh. Archiv-
rath.
= Weiske, Geh. Reg. Rath.
= Neßdorf.
= Friedlaender.
= Zacher.

- Dr. Sombart.
= Ahrens.
= Heydweiller.
= Hoffmann.
= Lueddecke.
= Auhagen.

d. Privatdozenten.

- Dr. Bobertag, Oberlehrer am
Realgymnas. z. hl. Geist,
Prof.
= Cohn, Leop., Prof.
= Rohde, dsgl.
= Gürich, Oberlehrer an der
Ersten Evang. Realschule.
= London, Prof.
= Rez, dsgl.
= Küster, dsgl.
= Semrau, dsgl.
= Liebich, dsgl.

- Dr. Rosen.
= Milch.
= Brodelmann.
= Braem.
= Jiriczek.
= Kroll.
= Scholz.
= von Nathusius.
= Stern, L. William.
= Weberbauer.
= Leonhard, Richard.
= Wünsch.

Universitäts-Beamte.

- Richter, Universitäts-Sekretär.
Cries, Rendant und Quästor, auftragßw.

5. Vereinigte Friedrichs=Universität Halle=Wittenberg zu Halle.
Kurator.

D. Dr. med. et phil. Schrader, Geh. Ob. Reg. Rath.

Rector.

Professor D. Dr. Kaußsch.

Universitäts=Richter.

Sperling, Landgerichts=Direktor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. Loofs.

der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Endemann.

der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Weber, Geh. Med.
Rath.

der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Suchier.

Das Generalkonzil

besteht aus sämtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitäts=Richter.

Der akademische Senat.

besteht aus dem Rector, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatorn und dem Universitäts=Richter.

Universitäts=Aedil.

Prof. Dr. Hed.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. et phil. Köstlin, D. Haupt, Konfist. Rath.

Ober-Konsist. Rath, = Hering, dsgl.

ordentl. Mitglied des = Kähler.

Konsistoriums der Pro- = Dr. Kaußsch.

vinz Sachsen. = = Loofs.

= Beyschlag, Mitglied des = = Reischle.
Herrenhauses.

b. Ordentlicher Honorar=Professor.

D. Dr. Warneck.

c. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Eichhorn.

Lic. theol. Dr. phil. Rothstein.

d. Privatdozenten.

Lic. theol. Dr. phil. Clemen.	Lic. theol. Dr. phil. Steuer-
= = = Ficker.	= = = nagi.
= = Stange.	= = = Beer.
	= = Schiebe.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fitting, Geh. Just. Rath.	Dr. Stammier.
= Boretius.	= Heck.
= Lastig, Geh. Just. Rath.	= Endemann.
= von Liszt, dsgl.	= Stein.
= Loening, dsgl.	

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von Brünneck.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. Arndt, Geh. Ober-Bergrath u. Justitiar bei d. Ober-Bergamte.

d. Privatdozenten.

Dr. Rosenfeld, Gerichts-	Dr. jur. et phil. Liepmann.
Assessor.	= von Hollander.

= Rietschel.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Med. Rath.	Dr. Harnack.
= Bernstein, dsgl.	= Roux.
= Graefe, dsgl.	= von Bramann.
= Hitzig, dsgl.	= Fränkel.
= von Hippel, dsgl.	= Fehling, Geh. Med. Rath.
= Eberth, dsgl.	= Frhr. von Mering.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Schwarze, Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Rohlfshütter.	Dr. Oberst.
= Seeligmüller.	= Schwarz.
= Pott.	= Bunge.
= Genzmer.	= Mehnert.

d. Privatdozenten.

Dr. Hefpler, Prof.	Dr. von Herff, Prof.
= Lefer, dsgl.	= Eisler, dsgl.

Dr. Kromayer.
 = Braunschweig.
 = Haasler.
 = Grunert.
 = Jensen.

Dr. Neineboth.
 = Söbernheim.
 = Wahlen.
 = Körner.
 = Heilbronner.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Kühn, Geh. Ob. Reg. Rath.
 = Haym.
 = Conrad, Geh. Reg. Rath.
 = Droyßen.
 = Kirchhoff.
 = Grenacher.
 = Dittenberger, Geh. Reg. Rath.
 = Suchier.
 = Frhr. v. Fritsch, Geh. Reg. Rath.
 = Lindner, dsgl.
 = Pischel.
 = Niehl, Großh. Badischer Hofrat.
 = Volhard, Geh. Reg. Rath.

Dr. Cantor.
 = Robert.
 = Praetorius.
 D. Dr. Bläß.
 Dr. Wangerin.
 = Meyer.
 = Dorn.
 = Wissowa.
 = Maercker, Geh. Reg. Rath.
 = Burdach.
 = Wagner.
 = Vaihinger.
 = Friedberg.
 = Strauch.
 = Bechtel.
 = Klebs.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Herzberg.

D. Dr. Fries, Geh. Reg. Rath, Direktor d. Frankeschen Stiftungen.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Freytag, Geh. Reg. Rath.
 = Wüst.
 = Ewald.
 = Rathke, z. Bt. in Marburg.
 = Zachariae.
 = Quedcke.
 = Doeblner.
 = Wiltheiß, (z. Bt. beurlaubt).
 = Zopf.

Dr. Taschenberg.
 = Uphues.
 = Albert.
 = Schmidt.
 = Eberhard.
 = Lorenz.
 = Düsselhorst.
 = Rachfahl.

d. Privatdozenten.

Dr. Baumert, Prof.
 = Erdmann, dsgl.
 = Collitz, (z. Bt. beurlaubt).
 = Husserl, Prof.

Dr. Bremer.
 = Brode.
 = Ule, Prof.
 = Wernicke, (z. Bt. beurlaubt).

Dr. Schenk.	Dr. Maurenbrecher.
= Fischer, (z. Zt. beurlaubt).	= Wedßler.
= Meier.	= Gußmer.
= Brandes.	= Saran.
= Heuckenkamp.	= Kaußlöh.
= Ihm.	= Vorländer.
= Schulze.	= von Ruville.
= Jacob.	= jur. et phil. Kähler.
= Cluß.	= Holdefleiß.
= Sommerlad.	= von Kraatz-Koschla.
= Schwarz.	= Falke.
= Reißner.	= Roloff.
= Schulz.	= Schmidt.

Universitäts-Beamte.

Bolze, Rechnungsrath, Rendant und Quästor.

Stade, Rechnungsrath, Kuratorial-Sekretär.

Bärwald, Universitäts-Sekretär.

6. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

D. Dr. Chalybaeus, Konsistorial-Präsident.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Klostermann, Konsist. Rath.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Professor D. Dr. von Schubert,
Konsist. Rath.

der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Haniel, Geh. Justizrath.

der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Wölkers, Geh. Med. Rath,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Körting.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier
Fakultäten und vier aus der Zahl der ordentlichen Professoren
gewählten Senatoren.

Akademisches Konsistorium.

Mitglieder: sämtliche ordentliche Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|--------------------------|----------------|
| D. Klostermann, Konsist. | D. Baumgarten. |
| Rath. | = Dr. Mühlau. |
| = Dr. Nißsch., ds gl. | |
| = = von Schubert, ds gl. | |

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Bredenkamp.

c. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| Lic. theol. Dr. phil. Bosse. | Lic. theol. Titius. |
| | d. Privatdozent. |

Lic. theol. Riedel.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|------------------------------|----------------|
| Dr. Haniel, Geh. Justizrath. | Dr. Niemerter. |
| = Schloßmann. | = Franz. |
| = Pappenheim. | = Kleineller. |

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Weyl.

c. Privatdozenten.

- | | |
|--------------|----------------------------|
| Dr. Thomsen. | Dr. Leidig, Reg. Assessor. |
|--------------|----------------------------|

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|--|-------------------------------|
| Dr. von Eschmarch, Wirkl. Geh. Rath, Exe., Generalarzt | Dr. Flemming, Geh. Med. Rath. |
| I. Klasse à la suite des Sanitätskorps, Mitglied | = Quincke, ds gl., Mitglied |
| d. Med. Kolleg. zu Kiel. | d. Med. Kolleg. zu Kiel. |
| = Hensen, Geh. Med. Rath. | = Werth, Geh. Med. Rath. |
| = Heller, ds gl. | Mitglied des Med. |
| = Bölders, ds gl. | Kolleg. zu Kiel. |

b. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|---|--------------------|
| Dr. Bodendahl, Reg. und Geh. Med. Rath. | Dr. Graf von Spee. |
|---|--------------------|

= Petersen.

= Falck.

= Fischer.

= von Stark.

= von Hoppe-Seyler.

= Bier.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Med. Rath.	Dr. Nicolai.
= Seeger, Sanitätsrath.	= Klein.
= Paulsen, Prof.	= Meves.
= Kirchhoff.	= Fricke, Bahnarzt.
= Hochhaus, Prof.	= Hölscher.
= Glaevecke, dsgl.	= Heermann.
= Döchle, dsgl.	

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Karsten, Geh. Reg. Rath.	Dr. Oldenberg.
= Seelig, dsgl.	= Bruns.
= Hoffmann.	= Körting.
= Bachhaus, Geh. Reg. Rath.	= Schöne, Geh. Reg. Rath.
= Schirren, dsgl.	= Hasbach.
= Pochhammer, dsgl.	= Weber.
= Krümmel.	= Milchhöfer.
= Reinke, Geh. Reg. Rath,	= Kauffmann.
Mitglied des Herren-	= Harzer.
hauses.	= Volquardsen.
= Lehmann.	= Claisen, Geh. Reg. Rath.
= Brandt.	= Lenard.
= Gering.	= Martius.
= Deussen.	

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Haas.	Dr. Rodewald.
= Sarrazin.	= Rodenberg.
= Rügheimer.	= Matthaei.
= Lamp.	= Städel.
= Kreuz.	= Adickes.

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Prof.	Dr. Lohmann.
= Emmerling, dsgl.	= Stolley.
= Tönnies, dsgl.	= Stosch, Prof.
= Berend, dsgl.	= Karsten, dsgl.
= Stoehr, dsgl., Admiralit.	= Lidzbarski.
Rath.	= Vilz, Prof.
= Wolff, Prof.	= Apstein.
= Unzer.	= Vanhöffen.
= Schneidemühl, Prof.	

Beamte.

Syndikus: Paulsen, Amtsgerichtsrath.
Rendant und Duâstor: Maassen.
Sekretär: Werner.

7. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Rector Magnificentissimus.

Seine Königl Hoheit der Regent des Herzogthums Braunschweig
Prinz Albrecht von Preußen.

Kurator.

Dr. Höpfner, Geh. Ob. Reg. Rath.

Zeitiger Prorektor.

Prof. Dr. Runge.

Universitäts-Richter.

Bacmeister, Landgerichts-Direktor.

Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Bonwetsch,

der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Regelsberger, Geh. Just.
Rath,

der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Orth, Geh. Med. Rath,

der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Voigt.

Der Akademische Senat

besteht aus dem Prorektor, den ordentlichen Professoren und
dem Universitäts-Richter.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Wiesinger, Ob. Konst. Rath, Konventual des Klosters
Loccum.

- = Dr. phil. Schulz, Konst. Rath, Abt zu Bursfelde.
- = Knöfe, Konst. Rath.
- = Dr. phil. Tschackert.
- = Bonwetsch.
- = Dr. phil. Schürer.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Schaefer. Lic. theol. Althaus.

= = Bousset.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Dr. phil. Rahlfs, Prof.
Lic. theol. Dr. phil. Adelis, Prof.

Lic. theol. Otto.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Dove, Geh. Justizrath, Mitglied d. Herrenhauses und des Landeskonf. zu Hannover.
Dr. Siebarth, Geh. Just. Rath.
= jur. et phil. Frensdorff, dsogl.

Dr. von Bar, Geh. Just. Rath.
= Regelsberger, dsogl.
= Merkel, J.
= Ehrenberg, Victor.
= Detmold.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Blaudek, Wirkl. Geh. Rath, Exc.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. André. Dr. von Savigny.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hasse, Geh. Hofrath.
= Reißner, Geh. Med. Rath.
= Meyer, Ludw., dsogl.
= Ebsteiner, dsogl.
= Orth, dsogl.
= Merkel, Fr.

Dr. Wolffhügel.
= Runge.
= Schmidt-Rimpler, Geh. Med. Rath.
= Braun, dsogl.
= Jacoby.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Esser, Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Krause.
= Lohmeyer.
= Husemann.
= Rosenbach.

Dr. Damisch.
= Bürkner.
= Kallius.

d. Privatdozenten.

Dr. Droyßen, Prof.
= Nicolaier, dsogl.
= Venefek.
= Aichhoff.
= Borutta.

Dr. Cramer, Prof.
= Dreiser, dsogl.
= Sultan.
= Reichenbach.



4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Wüstenfeld, Geh. Reg.	Dr. Liebisch.
Math.	• Berthold.
= Griepenkerl.	= Lexis, Geh. Reg. Rath.
= Baumann, Geh. Reg.	= Peter.
Math.	D. Dr. phil. Smend.
= phil. et med. Ehlers, Geh.	Dr. Wallach, Geh. Reg. Rath.
Reg. Rath.	= Leo.
= Dilthey.	= Noethe.
= Wagner, H., Geh. Reg.	= Stimming.
Math.	D. Dr. Wellhausen.
= von Koenen, Geh. Berg-	Dr. Morsbach.
rath.	= Böcher.
= phil. et. med. Müller,	= Lehmann, Max, Geh. Reg.
G. E.	Rath, Ehrenmitglied der
= Riecke, Geh. Reg. Rath.	Akademie der Wissen-
= Kielhorn, dsgl.	schäften zu Berlin.
= Heyne.	= Nernst.
= Voigt.	= Hilbert.
= Cohn.	= Kehr.
= Klein, Felix, Geh. Reg.	= Schulze.
Rath.	= Fleischmann, Geh. Reg.
= Schur.	Rath.
= Meyer, W.	= Raibel.
= Dziażko, Geh. Reg. Rath.	= Busolt.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Tollens, Geh. Reg. Rath.	Dr. Krauske.
= Peipers.	= von Seelhorst.
= Rehnisch.	= Ehrenberg, Richard.
= Polstorff.	= Des Coudres.
Freiberg.	= Brendel.
Dr. Pietschmann,	= Wiechert.
= Lehmann, Franz.	Meyer, Eugen.
= Schönflies.	Dr. Fischer.

c. Privatdozenten.

Dr. Bürger, Prof.	Dr. Meißner.
= Ambronn, dsgl.	= Willrich.
= Rhumbler, dsgl.	= Schulten.
= Abegg, dsgl.	= Bodländer.
= Wohlmann.	= Simon.
= Wenzel.	= Lüders.
= Schultheß.	= Koëz.

Beamte der Universität.

Reyer, Kuratorial-Sekretär.
 Schimmelpennig, Universitäts-Sekretär.
 Dr. Bauer, Domästor.

8. Universität zu Marburg.

Kurator.

Steinmeß, Geh. Ob. Reg. Rath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Frhr. von der Ropp.

Zeitiger Prorektor.

Prof. Dr. Lehmann.

Universitäts-Richter.

Landgerichtsrath Martin.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Weiß,
 der Juristischen Fakultät: Geh. Justizrath Prof. Dr. Enneccerus,
 der Medizinischen Fakultät: Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Gasser,
 der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Korschelt.

Der akademische Senat

berichtet aus sämtlichen ordentlichen Professoren der vier Fakultäten.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Herrmann.	D. Dr. Jülicher.
= = Graf Baudissin.	= Mirbt.
= Ahelis, Konfist. Rath.	= Weiß.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol. Cremer.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Dr. phil. Werner, Lic. theol. Bauer.

Prof. - - - = Dr. phil. Kraeßlmar.

Lic. theol. Beß, Prof.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Enneccerus, Geh. Justiz= Dr. Lehmann.
rath. = Traeger.
= Westerkamp, ds gl.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Sartorius. Dr. Leonhard.
= Wachenfeld.

c. Privatdozenten.

Dr. Schmidt, B., Justizrath. Dr. Meyer.
= Frhr. Langwerth von
Simmern.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Mannkopf, Geh. Med.	Dr. Küster, Geh. Med. Rath
Rath, Generalarzt I. Kl. der Landwehr.	Generalarzt I. Kl. à la suite des Sanitätskorps
= Ahlfeld, Geh. Med. Rath.	= Müller.
= Marchand, ds gl.	= Tuczek, Med. Rath.
= Gasser, ds gl., Oberstabs- arzt II. Kl. d. L.	= Kossel.
= Meyer, Hans.	= Behring, Geh. Med. Rath Stabsarzt à la suite de Sanitätskorps.
	= Heß, C.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lahs.	Dr. von Heusinger, Geh. Se
= Disse.	nitätsrath, Kreis-Physikul
= Ostmann.	= Nebelthau.
= Wernicke.	

d. Privatdozenten.

Dr. Zumstein, Prof.	Dr. Säyer.
= Buchholz.	= Heine.
= Enderlen.	= Kühne.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Melde, Geh. Reg. Rath.	Dr. Zincke, Geh. Reg. Rath
= Justi, ds gl.	= Cohen, H., ds gl.
= Bergmann, ds gl.	= Fischer.
= Bauer, ds gl.	= Frhr. von der Ropp.

Dr. Niese.	Dr. von Below.
= Roschwiß.	= Meyer, Arthur.
= Schmidt, E., Geh. Reg.	= Schottky.
Rath.	= Hek, Edm.
= Kaiser.	= Korschelt.
= Maß.	= Natorp.
= Birt.	= Vietor.
= von Sybel.	= Jensen.
= Schröder.	= Rathgen.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. von Drach.	Dr. Köster.
= Feußner.	= Kretschmer.
= Hittica.	= Oldenberg.
= Kohl.	= Brandi.
= Rathke, außerordentlicher Professor zu Halle.	

c. Privatdozenten.

Dr. Wendt, Prof.	Dr. Finsd.
= Judeich, dsgl.	= Schaum.
= Brede.	= Gadamer.
= Fritsch.	= Schend.
= Brauer.	= Thiele.
= Kühnemann.	= von Dalwigk.
= Diemar.	

Beamte der Universität.

König, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
 Bedmann, Universitäts-Kassenrendant und Duastor.
 Trebing, Kuratorial-Sekretär.

9. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

Dr. von Rottenburg, Wirk. Geh. Rath, Exz.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Köster, Geh. Med. Rath.

Universitäts-Richter.

Nießenstahl, Amtsgerichtsrath.

Zeitige Dekane

Evang.-Theolog. Fakultät: Prof. D. Sachsse, Konf. Rath,

der Kathol.-Theol. Fakultät: Prof. Dr. Raulen, Päpstlicher Hausprälat,
 der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Ritter von Schulte, Geh.
 Justizrath,
 der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Schulze,
 der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Küstner.

Der akademische Senat
 besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, dem Universitäts-Richter,
 den Dekanen der fünf Fakultäten und vier aus der Zahl
 der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Kamphausen.	D. Sachsse, Konsist. Rath.
= Sieffert, Konsist. Rath, Mit-	= Dr. Sell.
glied des Konsistoriums	= Goebel, Konsist. Rath.
der Rheinprovinz.	= Lic. theol. Ritschl.
= Dr. Grafe.	

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Meinhold.	Lic. theol. Dr. phil. Bratte.
-----------------------	-------------------------------

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Meyer, Prof.	Lic. theol. Siemons, Prof.
--------------------------	----------------------------

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Neusäß.	Dr. Schrörs.
= Langen.	= Kirschbaum.
= Kellner.	= Felsen.
= Raulen, Päpstlicher Haus-	= Englert.
prälat.	= Esser.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Fechner.

c. Privatdozent.

Dr. Rauschén, Gymnasial-Oberlehrer.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Ritter von Schulte, Geh. Justizrath.	Dr. Endemann, Geh. Justizrath = Krüger, dsgl.
---	--

Dr. Seuffert, Geh. Justizrath.
 = jur. et phil. Hüffer, dsgl.
 = Lötsch, Geh. Justizrath.
 Mitglied des Herren-
 hauses u. Kronsynditus.

Dr. Bitelmann.
 = Cosack.
 = Bergbohm.
 = Cromie.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Landsberg. Dr. Hübner.

c. Privatdozenten.

Dr. Pflüger, Prof.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Beit, Geh. Ober-
 Med. Rath.
 = von Leydig, Geh. Med.
 Rath.
 = med. et phil. Pflüger, dsgl.
 = Koester, dsgl.
 = Saemisch, dsgl.
 = Vinz, dsgl.
 = med. et phil. Frhr. von La
 Balette St. George,
 Geh. Med. Rath.

Dr. Fritsch, Geh. Med. Rath.
 = Schulze.
 = Pelman, Geh. Med. Rath,
 Direkt. der Rhein. Prov.
 Irren-Heil- und Pflege-
 Anstalt und Mitglied
 des Mediz. Kollegiums
 der Rheinprovinz.
 = Finkler.
 = Schede, Geh. Med. Rath.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Doutreleau, Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. von Mosen-
 geil, Geh. Med. Rath.
 = Rühsbaum.
 = med. et phil. Fuchs.
 = Walb.
 = Ungar, Med. Rath und
 Mitglied des Mediz.

Kollegiums der Rhein-
 provinz, Kreis-Physikus.

Dr. Schiefferdecker.
 = med. et phil. Leo.
 = Witzel.
 = Geppert.
 = Rieder.
 = Kruse.

d. Privatdozenten.

Dr. Rods, Prof.

= Burger.
 = Krükenberg, Prof.
 = Bohland, dsgl.
 = Thomsen, dsgl.
 = Wolters, dsgl.

Dr. Peters, Prof.

= Jores, dsgl.
 = Schmidt, dsgl.
 = Pleizer.
 = Bleibtreu.
 = Schulze.

Dr. Wendelstadt.
 = Hummelsheim.
 = Schöndorff.
 = Eschweiler.

Dr. Eichler.
 = Petersen.
 = Graß.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rath.
 = Usener, dsgl.
 = Lipschütz, dsgl.
 = Justi, dsgl.
 = Neuhäuser, dsgl.
 = Frhr. von der Goltz, dsgl.
 = Nissen, dsgl., Mitglied des
 Herrenhauses.
 = Laspeyres, Geh. Bergrath.
 = phil., med. et jur. civ.
 Strasburger, Geh.
 Reg. Rath.
 = Ritter, dsgl.
 = Wilmanns, dsgl.
 = Aufrecht.
 = Rein, Geh. Reg. Rath.
D. Dr. phil. Bender.

Dr. Foerster, Geh. Reg. Rath.
 = Erdmann.
 = Ludwig.
 = Schlüter.
D. Dr. von Bezold.
Dr. Trautmann.
 = Jacobi.
 = Loeschke.
 = Pryn.
 = Gothein.
 = phil. et jur. Diezel.
 = Küstner.
 = Kortum.
 = Elter.
 = Kayser.
 = Litzmann.
 = Anschütz.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Schaarshmidt, Geh. Reg. Rath, Direktor der Universitäts-
 Bibliothek.

c. Außerordentliche Professoren

Dr. Klein, Direktor des Pro-
 vinzial-Museums z. Bonn.
 = Schimper.
 = Franck.
 = Vorberg.
 = Wolff, Leonh., Akadem.
 Musikdirektor.
 = Hefster.
 = Böhlig.
 = Wiedemann.

Dr. Partheil.
 = Deichmüller.
 = Solmsen.
 = Schmitt.
 = Noll, etatsmäßiger Pro-
 fessor an der Landwirth-
 schaftlichen Akademie zu
 Poppelsdorf.
 = Clemen, Provinzial-Ron-
 servator der Rheinprovinz

d. Privatdozenten.

Dr. König, Prof.
 = Reinherz, Prof. an der

Landw. Akademie zu
 Poppelsdorf.

Dr. Voigt, Prof.
 = Rauff, dsgl.
 = Berger.
 = Mönnichmeyer.
 = Philippson.
 = Drescher.
 = Rimbach, Prof.
 = Heusler.
 = Riz.
 = Meister.
 = Strubell.
 = Straß.

Dr. Koerste.
 = Firmenich-Richartz.
 = Wentzher.
 = Radermacher.
 = Borgert.
 = Kaiser.
 = Löb.
 = Hagenbach.
 = Schröter.
 = Geysen.
 = Hampe.
 = Pflüger.

Beamte.

Weigand, Rechnungs-rath, Kuratorial-Sekretär.
 Hoffmann, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
 Hövermann, Rechnungs-rath, Universitäts-Kassenrendant und
 Duästor.

10. Akademie zu Münster.

Kurator.

Se. Exc. Studt, Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident der Provinz
 Westfalen.

von Biebahn, Oberpräsidialrath, Stellvertreter des Kurators.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Andreesen.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Fell.

der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Niehues, Geh. Reg. Rath.

Der akademische Senat

besteht aus sämtlichen ordentlichen Professoren beider Fakultäten.

Universitäts-Richter.

Rade, Landgerichtsrath.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hartmann, Domkapitular, Dr. Mausbach.

Päpstlicher Hauspräl. = Bludau.

= Funde. = Schröder.

= Fell.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bauß.
= Hize.

Dr. Pieper.

c. Privatdozenten.

Dr. Dörholt.

Dr. Dietkamp.
= Engelkemper.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rath.
= Storck, dsgl.
= Stahl, dsgl.
= Spicker, dsgl.
= Niehues, dsgl.
= Salkowski.
= Kelling.
= HagemannDr. Brefeld, Geh. Reg. Rath.
= Nordhoff.
= Ketteler.
= Andrefsen.
= Finke.
= Lehmann.
= Sonnenburg.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. König, Geh. Reg. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Landois.
= von Lilienthal.
= Kähner.
= Einenkel.Dr. Buß.
= Kappes.
= Koepp.
= Spannagel.
= Hosius.
= von Hezel.

d. Privatdozenten.

Dr. Jostes, Prof.
= Schwering.

Dr. Bandenhoff.

Akademische Beamte.

Drosson, Sekretär und Quästor.
Peter, Rentmeister des Studienfonds.

11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhausen, Ober-Präsident
der Provinz Ostpreußen.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rath.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Dittrich,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Krause.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität
zu Königsberg, Oberlandesgerichtsrath Dr. von der Trend,
wahrgenommen.

Fakultäten.**1. Theologische Fakultät.****a. Ordentliche Professoren.**

Dr. Marquardt.

= Kranich.

Dr. Oswald.
= Dittrich.
= Weiß.

b. Privatdozenten.

Dr. Gigalski.

Dr. Kolberg.

2. Philosophische Fakultät.**Ordentliche Professoren.**

Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rath. Dr. Nieden zu.
= Röhrich.
= Krause.

K. Die Königlichen Technischen Hochschulen.**1. Technische Hochschule zu Berlin.**

(Charlottenburg, Berlinerstraße 151.)

A. Rektor und Senat.**a. Zeitiger Rektor.**

Sering, Prof.

b. Zeitiger Prorektor.

Dr. Witt, Geh. Reg. Rath, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Eubenden, Prof.

Dr. Doergens, Geh. Reg. Rath, Prof.

Glaum, Prof.

Dr. Herzler, dsgl.

= Hettner, dsgl.

Kammerer, Prof.

Dr. von Knorre, dsgl.

= Liebermann, Geh. Reg. Rath, Prof.

Niedler, dsgl., dsgl.

Rietshel, dsgl., dsgl.

Wolff, Prof., Baurath,

Zarnack, Prof., Marine-Baurath.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch einen * bezeichnet.)

Abtheilung für Architektur.

Vorsteher.

Wolff, Prof., Baurath.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Dobbert, Prof., Senator
der Akademie der Künste
zu Berlin.

*Hehl, Prof.

*Jacobsthal, Geh. Reg. Rath,
Prof.

*Koch, Prof.

*Rühn, Prof. Baurath.

*Raschdorff, J., Geh. Reg.
Rath, Prof., Senator
und Mitglied der Akademie
der Künste zu Berlin.

*Rietshel, Geh. Reg. Rath,

Prof.

*Strack, Prof.

*Wolff, Prof., Baurath.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Adler, Wirkl. Geh. Ober-Bau-
rath, Prof.

Geyer, Prof.

Henseler, dsgl.

Jacob, dsgl.

Krüger, Reg. u. Baurath, Prof.

Merzenich, Prof., Baurath.

Dr. Meyer, Alfred G., Prof.

*Öken, Geh. Reg. Rath, Prof.

Raschdorff, O., Prof.

*Vollmer, dsgl.

c. Privatdozenten.

Dr. Vie.

Cremer, Prof.

Dr. Galland, dsgl.

Goecke, Landesbaurath.

Günther-Naumburg, Prof.

Hartung, H., Reg. Baumstr.

Körber, Landbauinspektor.

Laské, Kreisbauinspektor.

Müßigbrodt, Landbauinspekt.

Nitsch, Baurath, Prof.

Schmalz, Landbauinspektor.

Schoppmeyer, Maler.

Seehelberg, Architekt.

Stoeving, Architektur- und
Figuren-Maler.

Theuerkauf, Prof.

Wever, Landbauinspektor.

Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen.
Vorsteher.

Bubenden, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Brandt, Prof.	*Goering, Prof.
*Bubenden, dsgl.	*Müller-Breslau, Geh. Reg.
*Dietrich, E., dsgl.	Rath, Prof.
*Dr. Doergens, Geh. Reg.	
Math, Prof.	

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Büsing, Prof.	*Rummer, Ober-Baudirektor,
Hoffmann, dsgl.	Prof.

Rudeloff, Prof.

c. Privatdozenten.

Bernhard, Königl. Reg. Bau- meister.	Eger, Reg.- und Baurath.
Cauer, Königl. Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor.	Grübner, Prof.

Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Kammerer, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Josse, Prof.	*Reichel, Prof.
*Kammerer, dsgl.	*Niedler, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Ludewig, dsgl.	*Dr. Slaby, dsgl., dsgl., Mit- glied des Herrenhauses.
*Meyer, Georg, dsgl.	*Stumpf, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Hartmann, W., Prof.	Dr. Stroeder, Kaiserl. Ober- Telegraph. Ing.
Hörmann, dsgl.	= Wedding, W., Prof.
Leist, dsgl.	

*Wehage, Reg. Rath, Prof.

c. Privatdozenten.

Hartmann, W., Prof.	Regenbogen, Ingenieur.
Lapp, Ingenieur.	Dr. Roehler, Prof.
Dr. Klingenberg, dsgl.	= Vogel, Fr. Herz. Braunschw.

außerordentl. Prof.

Abtheilung für Schiff- und Schiffsmaschinen-Bau.
Vorsteher.

Flamm, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestelltes.

*Flamm, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Görris, Wirkl. Admiralitätsrath, Prof.

*Kretschmer, Marine-Baurath und Schiffbau-Betriebsdirektor.

*Zarnack, Marine-Baurath, Prof.

c. Privatdozent.

Dr. Rieß.

Abtheilung für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. von Knorre, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Hirschwald, Prof.

*Dr. Weeren, Prof.

* = von Knorre, dsgl.

* = Witt, Geh. Reg. Rath,

* = Liebermann, Geh. Reg.

Prof.

Rath, Prof.

* = Nüdorff, dsgl., dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Brand.

Dr. Müller, C., Prof.

* = von Buchka, Kaiserl.

= Stavenhagen.

Reg. Rath, Prof.

= Traube.

= Herzfeld, Prof.

= Wedding, H., Geh. Berg-

= Jurisch.

rath, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Brand.

Dr. Müller, B.

= Frenzel, Prof.

= Schöf.

= Hecht, Reg. Rath.

= Stavenhagen.

= Herzfeld, Prof.

= Täuber.

= Holde.

= Traube.

= Kühling.

= Wolffenstein.

Abtheilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere
für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Heitner, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| * Dr. Hauck, Geh. Reg. Rath, | * Dr. Paalzow, Prof. |
| Prof. | = Baasche, Geh. Reg. Rath, |
| * = Herzer, Prof. | Prof. |
| * = Heitner, dsgl. | * = Weingarten, Prof. |
| * = Lampe, Geh. Reg. Rath, | |
| Prof. | |

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Dr. Dziobel, Prof. | Dr. Jolles, Prof. |
| = Grunmach, dsgl. | = Kalischer, dsgl. |
| = Hamburger, dsgl. | = Post, Geh. Ob. Reg. Rath, |
| Hartmann, R., Kaiserl. Geh. | Prof. |
| Reg. Rath, Prof. | * = Rubens, Prof. |

c. Privatdozenten.

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------|
| Dr. Alexander-Kaß, Rechts-
anwalt. | Dr. Kalischer, Prof. |
| = Dziobel, Prof. | = Lippstreu. |
| = Groß. | = Müller, Rich., Oberlehrer. |
| = Grunmach, Prof. | = Servus, dsgl. |
| = Haenischel, Oberlehrer. | = Steiniz. |
| = Hamburger, Prof. | = jur. Stephan, Kaiserl. |
| = jur. et phil. Hilse. | Reg. Rath. |
| = Horn. | = Warschauer, Großherzogl. |
| = Jolles, Prof. | Hessischer a. o. Prof. |
| | = med. Weyl. |

d. Lehrer für fremde Sprachen.

Girbell, Lehrer der russischen Sprache.

Dr. Gropp, Ober-Realschul-Direktor.

Kaiji, G., Lektor.

Dr. Tanger, Prof., Oberlehrer.

C. Beamte.

Ebold, Oberverwaltungsgerichtsrath, Syndikus.

Hofmeister, Rechnungsrath, Pendant.

Ühler, Rechnungsrath, Bureauvorsteher.

Kemptt, Bibliothekar.

2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.

Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Zeitiger Rektor.

Köhler, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. Zeitiger Prorektor.

Frank, Geh. Reg. Rath, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Schleyer, Prof.

Arnold, ds gl.

Müller, ds gl.

Dr. Heim, ds gl.

Dr. Schaefer, ds gl.

Lang, ds gl.

Frank, Geh. Reg. Rath, Prof.

Dr. Runge, Prof.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind mit * bezeichnet.)

Abtheilung für Architektur.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Köhler, Geh. Reg. Rath, Prof.	*Dr. Holzinger, Prof.
*Schröder, Prof.	*Schleyer, Prof., Abtheilungs-
*Stier, ds gl.	Vorsteher.
*Mohrmann, ds gl.	*Friedrich, Prof., Maler.
	Engelhard, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Kaulbach, Prof., Hofmaler.	Jordan, Maler.
Voigt, Maler.	Roß, Regier. Baumeister.

c. Privatdozenten.

Geb, Prof.	Schlöbke, Regier. Baumeister
Dr. Haupt, ds gl.	

Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Launhardt, Geh. Reg. Rath,	Akademie d. Bauwesene
Prof., Mitglied des Herrenhauses und der	*Dolezalek, Geh. Reg. Rath
	Prof.

*Dr. Jordan, Prof. *Arnold, Prof., Abtheilungs=
 Barthäusen, Geh. Reg. Rath, Vorsteher.
 Prof. *Lang, Prof.

b. Privatdozent.

Beßold, Prof.

Abtheilung für mechanisch-technische Wissenschaften.
 (Maschinen-Ingenieurwesen).

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Fischer, Geh. Reg. Rath, Prof. *Frese, Prof.
 *Riehn, Prof. *Müller, Prof., Abtheilungs=
 *Frank, Geh. Reg. Rath, Vorsteher.
 Prof. *Troske, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestelltes Mitglied.

Klein, Ingenieur.

Abtheilung für chemisch-technische und elektrotechnische
 Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rath, Prof. *Dr. Seubert, Prof.
 * = Ost, Prof. * = Heim, dsgl., Abtheilungs=
 * = Rinne, dsgl. * = Behrend, Prof.
 * = Dieterici, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestelltes Mitglied.

Dr. Baschen, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Eschweiler, Prof. Thiermann, Prof.
 - Wehner, dsgl. Franke.

Abtheilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere
 für Mathematik und Naturwissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Red, Geh. Reg. Rath, Prof. *Dr. Rodenberg, Prof.
 *Dr. Riepert, Prof. * = Runge, dsgl.
 * = Hef, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Schäfer, Prof., Abthei- Dr. med. Kredel.
 lungs-Vorsteher. Nussbaum, Prof.
 - Röder, Prof. Beßold, dsgl.
 - Rasten, dsgl. Dr. Lohmann.



C. Verwaltungsbemte.

Linke, Rechnungsraath, Rendant.

Ackerhans, Sekretär.

Gleees, Bibliothekar.

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

von Hartmann, Regierung-Präsident.

A. Rektor und Senat.**a. Zeitiger Rektor.**

Dr. von Mangoldt, Prof.

b. Zeitiger Prorektor.

Inze, Geh. Reg. Rath, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Krauß, Prof.

Dr. van der Vorcht, Prof.

Holz, dsgl.

Schupmann, dsgl.

Herrmann, Geh. Reg. Rath,
Prof.Inze, Geh. Reg. Rath, Prof.
Schulz, Prof.

Dr. Holzapfel, Prof.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung für Architektur.**Estatmäßige Professoren.**

*Damert, Prof.

*Schupmann, Prof., Reg.

*Henrici, dsgl.

Baumeister.

*Reiff, dsgl.

*Dr. Schmid, Prof.

Dozenten.

*Frenzen, Prof., Reg. Baumeister.

*Krauß, Prof., Bildhauer, Abtheilungs-Vorsteher.

Privatdozenten.

Buchkremer, Architekt.

Sieben, Reg. Baumeister.

Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen.**Estatmäßige Professoren.**

*Dr. Heinzerling, Geh. Reg.

*Werner, Prof.

Rath, Prof.

*Dr. Bräuler, dsgl.

*Inze, dsgl., dsgl., Mitglied
des Herrenhauses.*Holz, Prof., Reg. Baumeister
Abtheilungs-Vorsteher.

Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Etatsmäßige Professoren.

- *[†]Vinzenzger, Prof. *Rödny, Prof., Reg. Baumeister
 *Herrmann, Geh. Reg. Rath, *Lynen, dschl., dschl.
 Prof., Abtheilungs-Vorsteher. *Junkers, Prof.
 *Dr. Grotian, Prof.
 *Lüders, dschl.

Dozent.

Sater, Ingenieur.

Abtheilung für Bergbau und Hüttenkunde, für Chemie und Elektrochemie.

Etatsmäßige Professoren.

- *Dr. Stahlshmidt, Prof. *Dr. Holzapfel, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
 * = Dürre, dschl. * = Bredt, Prof.
 *Schulz, dschl.
 *Dr. Classen, Geh. Reg.
 Rath, Prof.

Dozenten.

- *Dr. Borchers, Prof. Dr. Wieler.

Privatdozenten.

- Dr. Dannenberg. Dr. Rau.

Abtheilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Etatsmäßige Professoren.

- *Dr. Ritter, Geh. Reg. Rath, *Dr. Jürgens, Prof.
 Prof. * = van der Vorcht, dschl.,
 * = Wüllner, dschl., dschl. Abtheilungs-Vorsteher.
 * = von Mangoldt, Prof. * = Rötter, Prof.

Dozenten.

- Siepp, Reg. u. Gewerbe-Rath. Poliza, Telegraphen-Direktor.
 Dr. Wien, Prof.

Dozenten

des zweijährigen Kursus für Handelswissenschaften, angelehnt an die Königliche Technische Hochschule zu Aachen.

Dr. Delius.

Hatzmann.

Dr. Raufer, Landrichter.



Koß, Lehrer.

Dr. Lehmann, Syndikus.

= Wilden, Rechtsanwalt.

Außerdem:

Generaldirektor Kommerzienrat Hassencleyer.

Dr. med. Müller.

= = Lieven.

C. Verwaltungsbeamte.

Kürtzen, Rendant.

Peppermüller, Bibliothekar.

N. N., Sekretär.

L. Die höheren Lehranstalten.

Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährigen freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Nach dem Stande Anfang Januar 1899.)

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b oder C. b (Real-Gymnasium, Real-Progymnasium) mit obligatorischem Unterrichte im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von den Unterrichten im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Erzaunterrichte regelmässig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche des Selunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügend Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Hessentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

Direktoren:

Dr. Sieroka.

= Sachse, Prof.

1. Allenstein,

2. Bartenstein,

Direktoren:

3. Braunsberg,	Dr. Wezel, Prof.
4. Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium,	= Jaenike.
5. Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Laudien.
6. Königsberg: Altstädtisches Gymnas.,	Dr. Babucke.
7. Friedrichs-Kollegium,	= Ellendt, Prof.
8. Kneiphöfisches Gymnasium,	von Drygalski.
9. Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Grosse, Prof.
10. Lyd,	Kotowski.
11. Memel: Luisen-Gymnasium,	Dr. Küsel.
12. Osterode i. Ostpr.,	= Wüst.
13. Rastenburg: Herzog Albrechts-Gymnasium,	= Großmann.
14. Rössel,	Thurau, Prof.
15. Tilsit,	Dr. Müller.
16. Bechlau,	= Eichhorst.

II. Provinz Westpreußen.

1. Culm,	Dr. Preuß.
2. Danzig: Königliches Gymnasium,	= Kretschmann.
3. Städtisches Gymnasium,	Kahle, Prof.
4. Deutsch-Krone,	Dr. Stuhrmann.
5. Elbing,	= Gronau.
6. Graudenz,	= Anger.
7. Königsberg,	= Thomaszewski, Prof.
8. Marienburg,	= Kanter.
9. Marienwerder,	= Balzer.
10. Neustadt,	= Königsbeck, Prof.
11. Pr. Stargard: Friedrichs-Gymnasium, Wapenhensch.	
12. Strasburg,	Scotland.
13. Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Hayduck.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Askaniisches Gymnasium,	Dr. Ribbeck, Prof.
2. Französisches Gymnasium,	= Schulze.
3. Friedrichs-Gymnasium,	= Voigt, Prof.
4. Friedrich-Werdertisches Gymnas.,	= Junge, dsgl.
5. Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	= Nötel.
6. Humboldt-Gymnasium,	= Lange, Prof.
7. Joachimsthalsches Gymnasium,	= Bardt.
8. Gymnasium zum grauen Kloster, D.	Dr. Bellermann.

Dekanen:

9. Berlin: Königliches Gymnasium,	Dr. Meusel, Prof.
10. Königstädtisches Gymnasium,	= Wellmann, dsgl.
11. Leibniz-Gymnasium,	= Friedländer.
12. Lessing-Gymnasium,	= Quaß.
13. Luisen-Gymnasium,	Kern.
14. Luisenstädtisches Gymnasium,	Dr. Müller, Prof.
15. Sophien-Gymnasium,	= Dielitz, dsgl.
16. Wilhelm-Gymnasium,	= Kübler, dsgl.
17. Brandenburg: Gymnasium,	= Rasmus.
18. Ritter-Akademie,	= Heine, Prof.
19. Charlottenburg,	= Schulz.
20. Eberswalde,	= Klein.
21. Frankfurt a. Oder,	= Rehwisch, Prof.
22. Freienwalde a. Oder,	= Hedicke, dsgl.
23. Friedeberg i. d. Neumark,	Schneider.
24. Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
25. Groß-Lichterfelde,	= Hempel.
26. Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium und †Real-schule),	= Hamdorff.
27. Königsberg i. d. Neumark,	= Böttger, Prof.
28. Kottbus,	= Schneider.
29. Küstrin,	= Tschiersch.
30. Landsberg a. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Anz, Prof.
31. Luckau,	Dr. Ebinger.
32. Neu-Stuppin,	= Begemann.
33. Potsdam,	= Treu, Prof.
34. Prenzlau,	Schäffer, dsgl.
35. Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,	Dr. Richter, dsgl.
36. Schwedt a. Oder,	= Bodrig, dsgl.
37. Sorau,	= Schlee.
38. Spandau,	= Groß, Prof.
39. Steglitz,	= Lüd.
40. Wittstock	= Menge.
41. Züllichau: Pädagogium,	= Hanow.

IV. Provinz Pommern.

1. Anklam,	Heinze.
2. Belgard,	Stier, Prof.
3. Colberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Becker.

	Direktoren:
4. *Demmin,	Schneider.
5. Dramburg,	Dr. Kleist, Prof.
6. Garz a. Oder,	= Biß.
7. Greifenberg i. Pomm.: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,	= Conradt, Prof.
8. Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium ¹⁾ ,	= Wegener.
9. Köslin,	= Thümen, Prof.
10. *Neustettin: Fürstin Hedwig'sches Gymnasium,	= Rogge.
11. Putbus: Pädagogium,	Kroesing.
12. Pyritz: Bismarck-Gymnasium,	Dr. Wehrmann.
13. Stargard i. Pomm.: Königliches und Gröningsches Gymnasium,	= Schirlich.
14. Stettin: König Wilhelms-Gymnas.,	= Koppin.
15. Marienstifts-Gymnasium,	= Weicker.
16. Stadt-Gymnasium,	Lemcke, Prof.
17. Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium ¹⁾ ,	Dr. Goethe.
18. Stralsund,	= Peppmüller.
19. Trepow a. d. Rega: Bugenhagen- Gymnasium,	Haake, Prof.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg,	Dr. Guttmann.
2. Fraustadt.	Matjchky.
3. Gnesen,	Dr. Martin.
4. Inowrazlaw,	= Eichner.
5. Krötoischin: Wilhelms-Gymnasium,	= Jonas, Prof.
6. Lissa: Comenius-Gymnasium,	von Sanden, dsgl.
7. Meseritz,	Quade, dsgl.
8. Nakel,	Heidrich, dsgl.
9. Ostrowo,	Dr. Beckhaus.
10. Posen: Friedrich Wilhelms- Gymnasium,	Leuchtenberger.
11. Marien-Gymnasium,	Dr. Schröer, Prof.
12. Rawitsch: *Gymnasium ²⁾ (verbunden mit Realgymnasium),	= Kiehl.
13. Rogasen,	= Dolega.
14. Schneidemühl,	Braun, Prof.

¹⁾ Das Real-Progymnasium ist in der Umwandlung in eine Latein-Real-Schule begriffen.

²⁾ Erstunterricht in den mittleren Klassen.

15. Schrimm,
16. Wongrowitz,

Direktoren:
Biaja, Prof.
z. St. unbesetzt.

VI. Provinz Schlesien.

1. Beuthen O. S.,	Buchholz.
2. Breslau: Elisabeth-Gymnasium,	Dr. Paech, Prof.
3. Friedrichs-Gymnasium,	= Bolz, dsgl.
4. Johannes-Gymnasium,	= Richter, dsgl.
5. König Wilhelms-Gymnasium,	= Eckardt.
6. Magdalenen-Gymnasium,	= Moller, Prof.
7. Matthias-Gymnasium,	Jungels.
8. Brieg,	Dr. Bäzolt.
9. Bunzlau,	Ostendorf.
10. Glatz,	Dr. Schulte, Prof.
11. Gleiwitz,	Smolka.
12. Glogau: Evangelisches Gymnasium,	z. St. unbesetzt.
13. Katholisches Gymnasium,	Dr. Diehl.
14. Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Stüber, Prof.
15. Groß-Strehlitz,	Dr. Sprotte, dsgl.
16. Hirschberg,	Thalheim.
17. Jauer,	Dr. Michael.
18. Kattowitz,	= Müller.
19. Königshütte,	= Feit.
20. Kreuzburg,	= Bindseil, Prof.
21. Lauban,	= Sommerbrodt.
22. Leobschütz,	= Hollek, Prof.
23. Liegnitz: *Ritter-Akademie,	= Kirchner.
24. Städtisches Gymnasium,	= Gemoll.
25. Neiße,	= Brüll.
26. Neustadt O. S.,	= Jung.
27. Oels,	= Brod.
28. Ohlau,	Bähnisch.
29. Oppeln,	Dr. May.
30. Patschkau,	= Adam.
31. Pleß: Evangelische Fürstenschule,	= Schönborn.
32. Ratibor,	= Radtke, Prof.
33. Sagan,	= Larisch.
34. Schweidnitz,	= Monse.
35. Strehlen,	= Petersdorff.
36. Waldenburg,	= Scheiding.
37. Wohlau,	= Altenburg.

Direktoren:

VII. Provinz Sachsen.

1. *Aldersleben,	Dr. Steinmeyer.
2. Burg: Victoria-Gymnasium,	= Aly, Prof.
3. Eisleben,	Weicker, dsgl.
4. Erfurt,	Dr. Thiele.
5. Halberstadt: Dom-Gymnasium,	= Röhl.
6. Halle a. d. S.: Lateinische Hauptsch. der Franckeschen Stiftungen,	Rektor: Dr. Rausch.
7. Stadt-Gymnasium,	Dr. Friedersdorff.
8. Heiligenstadt,	= Brüll.
9. Magdeburg: Pädagogium d. Klosters Unser Lieben Frauen,	Propst Dr. Urban, Prof.
10. Dom-Gymnasium,	Dr. Holzweissig.
11. König Wilhelms-Gymnasium,	= Knaut, Prof.
12. Merseburg: Dom-Gymnasium,	Rektor: Spreer.
13. Mühlhausen i. Th.: Gymnas. (ver- bunden mit Real-Progymnas.),	Drendahlhahn.
14. Naumburg a. d. S.: Dom-Gymnas.,	Dr. Albracht, Prof.
15. Neuhausen-Sleben,	= von Hagen, dsgl.
16. Nordhausen a. Harz,	= Schulze.
17. Porta: Landesschule,	Rektor: Dr. Muff, Prof.
18. Quedlinburg,	Dr. Dihle, Geh. Reg. Rath.
19. Röbeln: Klosterschule.	Rektor: z. Zt. unbesetzt.
20. Salzwedel.	Dr. Legerloß.
21. Sangerhausen ¹⁾ ,	= Dannehl, Prof.
22. Schleusingen,	= Alwin Schmidt.
23. Seehausen i. d. Altmark ²⁾ ,	z. Zt. unbesetzt.
24. *Stendal.	Dr. Gutsché, Prof.
25. Torgau,	= Paul Schmidt.
26. Bernigerode,	= Friedel.
27. Wittenberg: Melanchthon-Gymnas.,	Guhrauer.
28. Zeitz: Stifts-Gymnasium,	Kanzow.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: Christianeum,	Dr. Arnoldt.
2. Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Heilmann, Prof.
3. Glückstadt,	= Detleffsen, dsgl.

¹⁾ In der Umwandlung zu einer Realschule mit Progymnasium be-

²⁾ In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

	Direktoren:
4. *Hadersleben,	Dr. Spanuth.
5. *Husum,	= Kehr.
6. Kiel,	= Collmann.
7. Meldorf,	Bräuning, Prof.
8. Ploen: Kaiserin Auguste Victoria-Gymnasium,	Fint.
9. Radeburg,	Dr. Wazner.
10. Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Wallichs, Prof.
11. Schleswig: Dom-Gymnasium,	Wolff, dsgl.
12. Wandsbek: Matthias Claudius-Gymnasium (verbunden mit Realschule), Dr. Franz.	= Dörries.

IX. Provinz Hannover.

1. Aurich,	Dr. von Kleist, Prof.
2. Celle,	= Seebeck, dsgl.
3. *Clausthal,	Wittneben, dsgl.
4. Emden,	Dr. Schüßler dsgl.
5. Göttingen,	= Viertel, dsgl.
6. Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Both, dsgl.
7. Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Dörries.
8. Hannover: Lyceum I.,	= Capelle, Prof.
9. = II.,	Schaefer, dsgl.
10. Kaiser Wilhelms-Gymnasium	Dr. Wachsmuth, dsgl.
11. Hildesheim: Gymnasium Andreanum,	= Heynacher, dsgl.
12. = Josephinum,	Beelte, dsgl.
13. Ilfeld: Klosterschule,	Dr. Mücke, dsgl.
14. Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Duapp.
15. Linden,	Dr. Graßhof.
16. *Lingen,	= Herrmann, Prof.
17. Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Haage.
18. Meppen,	= Ruhe, Prof.
19. *Norden,	Herrmann, dsgl.
20. Osnabrück: Gymnasium Carolinum,	Dr. Richter, dsgl.
21. Rathss-Gymnasium,	= Knoke, dsgl.
22. *Stade,	= Steiger, dsgl.
23. *Verden,	= Diedt.
24. *Wilhelmshaven,	= Holstein, Prof.

Direktoren:

X. Provinz Westfalen.

1. Arnsberg: Gymnas. Laurentianum,	Gruchot.
2. Attendorn,	Dr. Brückner.
3. Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Herwig, Prof.
4. Bochum,	= Broicher.
5. Brilon: Gymnasium Petrinum,	= Niggemeyer, Prof.
6. *Burgsteinfurt: Gymnas. Arnoldinum,	= Schroeter.
7. Coesfeld: Gymnas. Nepomucenianum,	= Darpe, Prof.
8. Dortmund,	= Weidner, dsgl.
9. Gütersloh,	= Lünzner, dsgl.
10. Hagen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Lenssen, dsgl.
11. *Hamm,	= Beneke, dsgl.
12. *Herford: Friedrichs-Gymnasium,	= Windel, dsgl.
13. Höxter: König Wilhelms-Gymnas.,	Petri.
14. Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Heinze.
15. Münster: Paulinisches Gymnasium,	= Trey, Geh. Reg. Rath.
16. Paderborn: Gymnas. Theodorianum,	= Hense, Prof.
17. Recklinghausen,	= Bockeraadt.
18. Rheine: Gymnasium Dionysianum,	= St. unbeseßt ¹⁾ .
19. *Soest: Archigymnasium,	Dr. Goebel, Prof.
20. Warburg,	= Hüser.
21. Warendorf: Gymnas. Laurentianum,	= Ganß.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Cassel: Friedrichs-Gymnasium,	Dr. Heußner.
2. Wilhelms-Gymnasium,	= Vogt, Prof.
3. Dillenburg,	= Langsdorf, dsgl.
4. Frankfurt a. M.: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,	= Hartwig, dsgl.
5. Goethe-Gymnasium,	= Reinhardt.
6. Lessing-Gymnasium,	= Baier, Prof.
7. Fulda,	= Wesener, dsgl.
8. Hadamar,	= Peters.
9. Hanau,	= Braun.
10. *Hersfeld,	= Duden.
11. Marburg,	= Buchenau.

¹⁾ Vom 1. April 1899 ab Direktor Dr. Führer.

Directoren:

12. Montabaur: Kaiser Wilhelm's-Gymnasium,
Dr. Wahle, Prof.
13. Rinteln, = Heldmann.
14. Weilburg, = Paulus.
15. Wiesbaden, = Fischer, Prof.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium, | Dr. Scheins. |
| 2. Kaiser Wilhelm's-Gymnasium, | = Regel. |
| 3. Barmen, | Everz, Prof. |
| 4. Bedburg: Ritter-Akademie, | Dr. Poppelreuter. |
| 5. Bonn: Königliches Gymnasium, | = Conzen. |
| 6. *Städtisches Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule), | = Hölscher, Prof. |
| 7. Cleve, | Fischer, dsgl. |
| 8. Coblenz: Kaiserin Augusta-Gymnas., | Dr. Weidgen. |
| 9. Köln: Gymnas. an der Apostelkirche, | = Waldeyer. |
| 10. Friedrich Wilhelm's-Gymnas., | = Jaeger, Geh. Reg. Rath. |
| 11. Kaiser Wilhelm's-Gymnasium, | = Wirsel. |
| 12. Gymnasium an Marzellen, | = Milz, Prof. |
| 13. Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Real-Gymnasium), | = Schorn, dsgl. |
| 14. Düren, | = Hassenkamp, dsgl. |
| 15. Düsseldorf: Königliches Gymnasium, | = Asbach. |
| 16. Städtisches Gymnas. (verbunden mit Real-Gymnasium), | = Gauer, Prof. |
| 17. Duisburg, | = Schneider. |
| 18. Elberfeld, | Scheibe, Prof. |
| 19. Emmerich, | Arens. |
| 20. Essen, | Dr. Biese, Prof. |
| 21. Kempen i. d. Rheinprovinz, | = Pohl. |
| 22. Krefeld, | = Wollseiffen. |
| 23. Kreuznach, | Lutsch. |
| 24. Woers, | Dr. Zahn. |
| 25. *Mülheim am Rhein, | = Goldscheider, Prof. |
| 26. Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit lateinloser Realschule), | = Zießschmann. |
| 27. München-Gladbach, | = Schweikert. |
| 28. Münstereifel, | = Weisweiler. |
| 29. Neuß, | = Benzies. |

Direktoren:

30. Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Dr. Biese, Prof.
31. Brüm,	= Brüll.
32. Saarbrücken,	= Nelson, Prof.
33. Siegburg,	Röhr, Prof.
34. Sigmaringen,	Dr. Eberhard.
35. Trarbach,	= Schmidt.
36. Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	= Ilgen.
37. *Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Schwering, Prof.
38. *Beßel,	= Kleine.
39. Beßlar,	= Fehrs, Prof.

b. Real-Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Laudien, Gymn. Dir.
2. Königsberg: Real-Gymnasium auf der Burg ¹⁾ ,	Dr. Voettcher.
3. Städtisches Real-Gymnasium, Wittrien.	
4. Tilsit,	Dangel.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig: Real-Gymnasium zu St. Johannis,	Dr. Meyer.
2. Elbing ¹⁾ ,	= Nagel, Prof.
3. Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Hayduck, Gymn. Direktor.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreaschule),	Dr. Kiesel, Prof.
2. Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,	= Schwalbe, dsgl.
3. Falt-Real-Gymnasium,	= Schellbach, dsgl.
4. Friedrichs-Real-Gymnasium,	= Gerstenberg.
5. Kaiser Wilhelms-Real-Gymnas.,	= Simon.
6. Königstädtisches Real-Gymnas., d. St. unbesetzt.	

¹⁾ In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.

Direktoren:

7. Berlin: Luisenstädt. Real-Gymnas., Dr. Rose, Prof.
8. Sophien=Real=Gymnasium, Martus, dsgl.
9. Brandenburg, Dr. Beyer, dsgl.
10. Charlottenburg, = Hubatsch.
11. Frankfurt a. Oder, = Laubert.
12. Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt, = Tüllmann, Prof., Geh. Reg. Rath, Studien-Direkt.
13. Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium und †Realschule), Dr. Hamdorff, Gymn. Direktor.
14. Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), Anz, Prof., Gymnasial-Direktor.
15. Perleberg, Bogel.
16. Potsdam, Walther, Prof.

IV. Provinz Pommern.

1. Colberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), Dr. Becker, Gymn. Dir.
2. Stettin: Friedrich Wilhelms-Real-Gymnasium, = Fritsche.
3. Schiller-Real-Gymnasium, = Lehmann.
4. Stralsund, = Rose, Prof.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Kesseler.
2. Posen: Berger-Real-Gymnasium¹⁾, Dr. Friebe.
3. Rawitsch: Realgymnasium (verbunden mit *Gymnasium²⁾), = Riehl, Gymnas. Direktor.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist, Dr. Richter.
2. Real-Gymnasium am Zwinger, = Ludwig, Prof.
3. Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), Stutzer, Prof., Gymnas. Direktor.

¹⁾ In der Umwandlung in ein Gymnasium mit Realschule begriffen.
²⁾ Ersatzunterricht in den mittleren Klassen.

Direktoren:

4. Grünberg,	Dr. Raeder.
5. Landeshut,	Reier.
6. Neiße,	Gallien.
7. Reichenbach i. Schl.: Wilhelmsschule,	Dr. Wedd., Prof.
8. Tarnowitz,	= Wossidlo.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt,	Dr. Bange, Prof.
2. Halberstadt,	3. St. unbesetzt.
3. Halle a. d. Saale: Real-Gymnasium bei den Franckeschen Stiftungen ¹⁾ ,	Dr. Strien, Prof.
4. Magdeburg: Real-Gymnasium,	= Schirmer, dsgl.
5. Real-Gymnasium (verbund en mit †Ober-Real-[Guericke-] Schule),	= Isensee, dsgl.
6. Nordhausen a. Harz,	= Wiesing.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona ²⁾ : Real-Gymnasium (verbund en mit Realschule),	Dr. Schlee.
2. Flensburg: Real-Gymnasium (verbund en mit Gymnasium),	= Heilmann, Prof., Gymnas. Dir.
3. Rendsburg: dsgl.,	= Wallichs, Prof., Gymnas. Dir.

IX. Provinz Hannover.

1. Celle,	Dr. Roßler, Prof.
2. Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Both, Prof., Gymnas. Dir.
3. Hannover: Real-Gymnasium,	= Fiehn, Prof.
4. Leibnizschule (Real-Gymnasium),	Ramdohr.
5. Harburg,	Schwalbach.
6. Hildesheim: Andreas-Real-Gymnas.,	Kalchhoff.
7. Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Duapp, Gymnas. Dir.
8. Lüneburg: dsgl.	Dr. Haage, dsgl.
9. Osnabrück,	Fischer ³⁾ .

¹⁾ In der Umnutzung zu einer Oberrealschule begriffen.²⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.³⁾ Tritt am 1. April 1899 in den Ruhestand.

	Direktoren:
10. Osterode a. S.,	Dr. Naumann.
11. Quakenbrück,	Fastenrath, Prof.

X. Provinz Westfalen.

1. Bielefeld: Real-Gymnasium (verb. mit Gymnasium),	Dr. Herwig, Professor Gymnas. Dir.
2. Dortmund,	= Auler.
3. Hagen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Lenssen, Prof., Gymnas. Dir.
4. Iserlohn ¹⁾ : Real-Gymnasium (ver- bunden mit Realschule),	Saur.
5. Lippstadt ¹⁾ ,	Boesche.
6. Minden: Real-Gymnasium (verbun- den mit Gymnasium),	Dr. Heinze, Gymna- s. Dir.
7. Münster,	= Jansen, Prof.
8. Schalke,	= Willert.
9. Siegen,	= Tägert.
10. Witten ¹⁾ ,	= Matthes.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Cassel,	Dr. Wittich.
2. Frankfurt a. M.: Musterschule,	Walter.
3. Wöhlerschule,	Dr. Ziehen.
4. Wiesbaden,	Breuer, Prof.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen,	Dr. Neuß.
2. Barmen: Real-Gymnas. (verbunden mit Realschule), ²⁾	Lambeck, Prof.
3. Coblenz,	Dr. Most.
4. Köln: Real-Gymnas. in der Kreuz- gasse (verb. mit Städtischem Gymnasium),	= Schorn, Prof., Gymnas. Dir.
5. Düsseldorf: Real-Gymnasium (verb. mit Städtischem Gymnasium),	= Cauer, Prof., Gymnas. Dir.

¹⁾ Der Lateinunterricht beginnt in der Untertertia des Realgymnasium

²⁾ Die Anstalt ist in Umwandlung zu einem Real-Gymnasium n
Realschule nach Frankfurter System begriffen.

	Direktoren:
6. Duisburg,	Dr. Steinbart.
7. Elberfeld,	= Börner.
8. Eßen,	= Holfeld, Prof.
9. Krefeld,	= Schwabe, dsgl.
10. Ruhrtort,	von Lehmann.
11. Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit dem Kaiser Wilhelm-Gymnasium).	Dr. Schwering, Prof., Gymnas. Dir.

c. Oberrealschulen.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Friedrichs-Werdetsche Oberrealschule,	Dr. Ulrich, Prof.
2. †Luisenstädt. Oberrealschule,	= Bandow, dsgl.
3. †Charlottenburg,	= Groppe.

II. Provinz Schlesien.

1. †Breslau,	Dr. Fiedler.
2. †Gleiwitz,	= Hauffe, Prof.

III. Provinz Sachsen.

1. †Halberstadt,	Dr. Berle.
2. Halle a. d. Saale: †Oberrealschule,	= Schotten.
3. †Oberrealschule bei den Französischen Stiftungen,	= Strien, Prof.
4. Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Isensee, dsgl.

IV. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Oberrealschule mit wahlfreiem Unterrichte in der Handelswissenschaft (verbunden mit Landwirtschaftsschule),	Dr. Flebbe.
2. Kiel,	= Luppe, Prof.

V. Provinz Hannover.

1. †Hannover,	Dr. Hemme, Prof.
---------------	------------------

VI. Provinz Westfalen.

1. †Bochum,	Liebhold.
-------------	-----------

VII. Provinz Hessen-Nassau.

1. †Cassel,	Dr. Quiehl.
-------------	-------------

	Direktoren:
2. Frankfurt a. M.: †Klingerschule,	Dr. Simon, Prof.
3. †Hanau,	= Schmidt.
4. †Wiesbaden,	= Kaiser.

VIII. Rheinprovinz.

1. Aachen: †Oberrealschule mit Fachklassen,	Bücher.
2. †Barrien-Wupperfeld,	Dr. Kaiser, Prof.
3. Bonn: †Oberrealschule (verbunden mit dem städtischen Gymnasium),	= Hölscher, dsgl.
4. †Cöln,	= Dickmann.
5. Düren: †Oberrealschule (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Becker.
6. †Elberfeld,	= Hinßmann.
7. †Krefeld,	Quossek.
8. †München-Gladbach,	Dr. Klausing.
9. Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Progymnasium),	= Wittenhaus.
10. †Saarbrücken,	= Mirisch.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreich Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

Keine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Lözen,	Dr. Boehmer.
-----------	--------------

II. Provinz Westpreußen.

1. Berent,	Neermann.
2. Löbau,	Hache.
3. Neumart,	Dr. Wilberg.
4. Pr. Friedland,	Przygode.
5. Schweß,	Dr. Dömpke.

III. Provinz Brandenburg.

1. Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnas.),	Dr. Zitscher.
--	---------------

Direktoren:

2. **Kroesen:** Progymnas. (verbunden mit Real-Progymnas.), Dr. Verbig.

IV. Provinz Pommern.

1. *Lauenburg i. Pomm., Sommerfeldt.
2. *Schlawa, Dr. Strathmann.

Provinz Posen.

1. Kempen, Mahn.
2. Tremeschen, Dr. Schneider.

VI. Provinz Schlesien.

1. Frankenstein, Dr. Seidel.
2. *Sprottau, = Schwenkenbecher.
3. *Striegau, = Gemoll.

VII. Provinz Sachsen.

1. Genthin, Müller.
2. Beihensels¹⁾, Dr. Rosalsky, Prof.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Neumünster: Progymnasium (verb. mit Real-Progymnasium²⁾), Dr. Spangenberg.

IX. Provinz Hannover.

1. *Duderstadt, Meyer, Prof.
2. *Ründen, Dr. Buchholz.
3. *Nienburg, = Kühns.
4. *Northeim, = Rösener.

X. Provinz Westfalen.

1. *Altena, Dr. Rebling.
2. *Bocholt, Waldau.
3. Dorsten, Dr. Beste.
4. *Lüdenscheid, = Detling.
5. Rietberg: Progymnas. Nepomucenum, = Mueß.
6. *Schwelm, = Tobien.
7. *Wattencheid, = Führer³⁾.

¹⁾ In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.

²⁾ In der Umwandlung zu einer Realsschule mit Progymnasium be- griffen.

³⁾ Bis 1. April 1899.

Direktoren:

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule,
Progymnasium (verbunden mit Realschule), Dr. Arndt.
2. Höchst a. M.: Progymnasium¹⁾ (verbunden mit Real-Progymnasium²⁾), Mathi.
3. *Hofgeismar, Krösch.
4. Homberg v. d. H.: Progymnas.³⁾ (verbunden mit Realschule), Dr. Schulze.
5. Limburg a. d. L.: Progymnasium
(verbunden mit Real-Progymnas.), Klau.

XII. Rheinprovinz.

1. Andernach, Dr. Höveler.
2. Boppard, = Menge.
3. Brühl, = Mertens.
4. *Eisweiler: Progymnas. (verbunden mit Realabtheilungen), Liesen.
5. *Eupen, Dr. Schnütgen.
6. Euskirchen, = Doetsch.
7. *Grevenbroich, Ernst.
8. Jülich, Dr. Hoeres.
9. Linz, = Hünnikes.
10. Malmedy, Dünbier.
11. *Neunkirchen, Wernicke.
12. Rheinbach, Dr. Schlünkes.
13. Rhaydt: Progymnasium (verbunden mit Oberrealschule), = Wittenhaus.
14. Saarlouis, = Kramm.
15. Söbernheim,²⁾ Hagemann.
16. Solingen: *Progymnas. (verbunden mit Realschule), Dr. Schwerzel, Pr.
17. *Viersen, d. St. unbeseßt.
18. St. Wendel, Dr. Koch.
19. Wipperfürth, Breuer.

¹⁾ In der Entwicklung zu einem Gymnasium begriffen.²⁾ In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.³⁾ In der Ausgestaltung zu einem Gymnasium mit Realschule begriffen.

Direktoren:**b. Real-Progymnasien.****I. Provinz Ostpreußen.**

1. Gumbinnen¹⁾, Jacobi.
2. Pillau¹⁾, Meißner.

II. Provinz Westpreußen.

1. Culm¹⁾, Dr. Heine, Prof.
2. Dirchau¹⁾, Killmann.
3. Jenau¹⁾, Dr. Bonstedt.
4. Riesenburg¹⁾, Müller.

III. Provinz Brandenburg.

1. Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnas. (verbunden mit Progymnasium), Dr. Zitscher.
2. Havelberg: Real-Progymnasium (verbunden mit Realschulklassen), John.
3. Kroßen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium), Dr. Verbig.
4. Luckenwalde, = Vogel.
5. Lübben: Real-Progymnasium (verbunden mit Realschulklassen), = Weinedl.
6. Nauen, = Fries.
7. Rathenow, Weisker,
8. Spremberg, Dr. Köhler.
9. Briezen, Genß.

IV. Provinz Pommern.

1. Greifswald²⁾: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium), Dr. Wegener.
2. Stargard i. Pomm.²⁾ Rohleder.
3. Stolp²⁾: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium), Dr. Goethe.
4. Wolgast, = Kröher.
5. Wollin, Clausius.

V. Provinz Schlesien.

1. Freiburg in Schl.²⁾, Dr. Klipstein, Prof.
2. Löwenberg²⁾, = Steinvorth.
3. Ratibor, = Knape.

¹⁾ In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

²⁾ In der Umwandlung zu einer lateinlosen Realschule begriffen.

Direktoren:

VI. Provinz Sachsen.

1. Delitzsch ¹⁾ ,	Dr. Wahle.
2. Eilenburg.	= Redlich.
3. Gardelegen ¹⁾ ,	Francke.
4. Langensalza,	Dr. Döbbertin.
5. Mühlhausen i. Thür.: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnas.),	Drenckhahn, Gymnas.
	Dir.
6. Schönebeck a. d. Elbe ¹⁾ ,	Klug.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Marné ¹⁾ ,	Dr. von Holly und Ponienkies
2. Neumünster ¹⁾ : Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	= Spangenberg.
3. Oldesloe ¹⁾	= Bangert.
4. Sonderburg ¹⁾ ,	= Schenck.

VIII. Provinz Hannover.

1. Buxtehude,	Dr. Bansch.
2. Einbeck,	= Lent.
3. Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Dörries, Gymna.
	Di
4. Otterndorf,	= Kügelhan.
5. Papenburg,	= Overholthaus.
6. Uelzen,	Schöber, Prof.

IX. Provinz Hessen-Nassau.

1. Biebrich, ²⁾	Stritter.
2. Biedenkopf,	Ebau, Prof.
3. Diez, ²⁾	Held, dsogl.
4. Ems, ²⁾	Dr. Gille.
5. Geisenheim, ²⁾	Roch.
6. Höchst a. M.: Real-Progymnasium ²⁾ (verbunden mit Progymnasium) ³⁾	Mathi.
7. Limburg a. d. L.: dsogl.,	Klau.
8. Oberlahnstein,	Dr. Widmann.
9. Schmalkalden, ²⁾	Homburg.

¹⁾ In der Umwandlung zu einer lateinlosen Realschule begriffen.²⁾ In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.³⁾ In der Entwicklung zu einem Gymnasium begriffen.

Direktoren:

X. Rheinprovinz.

1. Dürren: Real-Progymnasium (verbunden mit Oberrealschule), Dr. Becker.
2. Langenberg, = Meyer.
3. Lennep: Real-Progymnasium mit Angliederung von Gymnasial-Unterklassen,¹⁾ = Lämmerhirt.
4. Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Biese, Prof., Gymnas. Dir.
5. Oberhausen, = Poppelreuter.
6. Remscheid: Real-Progymnasium (verbunden mit Realschulklassen)²⁾, von Sta. a.

c. Realschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg: †Realschule im Löbenicht, Unruh.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig: †Realschule St. Petri, Dr. Fricke.
2. †Graudenz, Grott.

III. Provinz Brandenburg.

1. †Amswalde,
2. Berlin: †Erste Realschule, Dr. Horn.
3. †Zweite Realschule, = Michaelis.
4. †Dritte Realschule, = Reinhardt, Prof.
5. †Vierte Realschule, = Lüding, dsgl.
6. †Fünfte Realschule, = Plattner.
7. †Sechste Realschule, Dr. Meyer, Prof.
8. †Siebente Realschule, = Hohnhorst.
9. †Achte Realschule, = Müllenhoff, Prof.
10. †Neunte Realschule, = Marcuse.
11. †Zehnte Realschule, = Rosenow.
12. †Elste Realschule, = Zelle, Prof.
13. †Zwölste Realschule, = Nahrwold.
14. Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium und Real-Gymn.), = Hausskuecht, Prof.
-
- = Hamdorff, Gymn. Direktor.

¹⁾ In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

²⁾ In der Entwicklung zu einem Real-Gymnasium mit Realschule nach dem Frankfurter System begriffen.

	Direktoren:
15. †Kottbus,	Dr. Heine.
16. †Potsdam,	Schulz.
17. †Steglitz,	Dr. Lüdecke.

IV. Provinz Schlesien.

1. Breslau: †Erste evangelische Realschule,	Dr. Wiedemann.
2. †Zweite evangelische Realschule,	Böhnemann.
3. †Katholische Realschule,	Dr. Höhne.
4. †Görlitz,	= Baron.
5. Liegnitz: †Wilhelmschule,	= Frankenbach.

V. Provinz Sachsen.

1. †Bitterfeld,	Franke.
2. †Eisleben,	Dr. Halmann.
3. †Erfurt,	= Benediger.
4. †Magdeburg,	= Hammel.
5. †Naumburg a. S.,	= Fischer.
6. Dößersleben: †Realschule mit gymnas. Nebenkursus i. d. 3 unteren Klassen,	= Diebow.
7. †Quedlinburg,	= Lorenz.

VI. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Schlee, Real-Gymnasial-Direktor.
2. †Blankenese,	= Kirschen.
3. †Itzehoe,	= Seitz, Prof.
4. Lauenburg a. d. Elbe: †Albinusschule, z. St. unbesetzt.	Strehlow.
5. †Ottensen,	=
6. †Wandsbek: Realschule (verbunden mit dem Matthias Claudius-Gymnasium),	Dr. Franz, Gymn.-Dir.

VII. Provinz Hannover.

1. Emden: †Kaiser Friedrich-Schule,	Dr. Niemöller.
2. †Geestemünde,	= Eilker, Prof.
3. Göttingen: †Kaiser Wilhelm II.-Realschule,	Ahrens.
4. Hannover: †Erste Realschule,	Dr. Rosenthal.
5. †Zweite Realschule,	= Thöne.
6. †Peine,	Hogrebe.

Direktoren:

VIII. Provinz Westfalen.

1. †Dortmund: Städtische Realschule, Dr. Stolz, Prof.
2. †Hagen: Realschule, = Ricken.
3. †Herlohn Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium), Suur, Real-Gymn. Dir.
4. †Unna, Bittenbrinck.

IX. Provinz Hessen-Nassau.

1. †Cassel, Dr. Harnisch.
2. Echwege: Friedrich Wilhelms-Schule, †Realschule (verbunden mit Progymnasium), = Arndt.
3. Frankfurt a. M.: †Adlerfliehtschule, = Bode.
4. †Liebig-Realschule, Dörr.
5. †Realschule der israelitischen Religions-Gesellschaft, Dr. Hirsch.
6. †Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin), = Baerwald.
7. †Selektschule, Dirigent: Dr. Thomann, Prof., auftragsw. Dr. Bergmann.
8. †Gulda,
9. †Homberg v. d. H.: Realschule (verbunden mit Progymnasium), = Schulze.
10. †Marburg, = Knabe.

X. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1. Barmen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium¹), Lambeck, Prof.
2. †Realschule (Gewerbeschule), Dr. Dannemann.
3. †Cöln, = Thomé, Prof.
4. Dülken: †Realschule mit Lateinkursus von Sexta bis Quarta, = Goossens.
5. Düsseldorf: †Realschule am Fürstenwall², Biehoff.
6. †Realschule an der Prinz Georg-Straße, Masberg, Prof.
7. Elberfeld: †Realschule in der Nordstadt, Sspert.
8. †Eissen, Dr. Welter, Prof.

¹) Die Anstalt ist in Umwandlung zu einer Realschule mit Real-Gymnasium nach dem Frankfurter System begriffen.

²) In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.



- Direktoren:
9. †Hechingen,
Dr. Baar.
 10. †Kreuznach,
= Wehrmann.
 11. †Meiderich,
Schnüran.
 12. Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule
(verbunden mit Gymnasium),
Dr. Gießschmann,
Gymnas. Dir.
 13. Solingen: †Realschule (verbunden
mit Progymnasium),
= Schwerzell, Prof.

d. Höhere Bürgerschulen.
Keine.

e. Hessenthe Schullehrer-Seminare.

(Dieselben sind im einzelnen unter Abschnitt M ausgeführt.)

f. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule.
2. Marggrabowa: †dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Marienburg: †Landwirtschaftsschule.

III. Provinz Brandenburg.

1. Dahme: †Landwirtschaftsschule.

IV. Provinz Pommern.

1. Eldena: †Landwirtschaftsschule.
2. Schivelbein i. Pomm.: †dsgl.

V. Provinz Pojen.

1. Samter: †Landwirtschaftsschule.

VI. Provinz Schlesien.

1. Brieg: †Landwirtschaftsschule.
2. Liegnitz: †dsgl.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule).

VIII. Provinz Hannover.

1. Hildesheim: †Landwirtschaftsschule.

IX. Provinz Westfalen.

1. Herford: †Landwirtschaftsschule.
2. Lüdinghausen: †dsgl.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. Weilburg: †Landwirtschaftsschule.

XI. Rheinprovinz.

1. Bitburg: †Landwirtschaftsschule.

2. Cleve: †dsgl.

Privat-Lehranstalten.

Die nachfolgenden Anstalten dürfen Besitzigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissaries abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Handelsschule des Direktors Paul Lach.
2. Falkenberg i. d. Mark: Victoria-Institut von Direktor Albert Siebert.
3. Pötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstiftes unter Leitung des Stiftsvorsteigers Pastors W. Philippus und des wissenschaftlichen Lehrers Theodor Menzel¹⁾.

II. Provinz Posen.

1. Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach.

III. Provinz Schlesien.

1. Cosel O. Schl.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorsteigers G. Schwarzkopf.
2. Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diaconus G. Lenz.
3. Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorsteigers Hermann Bauer²⁾.

IV. Provinz Sachsen.

1. Erfurt: †Handels-Fachschule von Albin Körner.

¹⁾ Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelstermin 1899 einschließlich Geltung.

²⁾ Die Anstalt ist befugt, das Besitzigungszeugnis für den einjährig-willigen Militärdienst auf Grund des Bestehens der Abschlussprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preußischen Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 zu ertheilen.

2. Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Real-schule) von Wilbrand Hotert.

V. Provinz Hannover.

1. Lauterberg a. Harz: †Höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels.
 2. Osnabrück: †Nöllesche Handelsschule des Dr. L. Lindemann.

VI. Provinz Westfalen.

1. Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat = Realschule) von Heinrich Reimann.
 2. Telgte. Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Institutes des Direktors Dr. Franz Knickenberg.

VII. Provinz Hessen-Kassel.

1. Frankfurt a. M.: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz.
 2. Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H.: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Proescholdt.
 3. St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach).

VIII. Rheinprovinz.

1. Gaesdonck bei Goch: Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt (mit dem Lehrplan des Gymnasiums) unter Leitung des Dr. Joseph Brunn¹).
 2. Godesberg: Evangelisches Pädagogium (†realistische und pro gymnasiale Abtheilung) von Otto Kühne.
 3. Kempethof bei Coblenz: †katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas.
 4. Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl.

Fürstenthum Waldeck.

Aa. Gymnasium.

1. Corbach, Direktor: Dr. Wissmann.

¹⁾ Die Anstalt ist befugt, das Besitzigungszeugnis für den einjährigen freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen welche die Entlassungsprüfung unter Vorßitz eines staatlichen Kommissar auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1899 einschließlich Geltung.

Cb. Real-Progymnasium.

1. Arolsen, Direktor: Dr. Ebersbach, Prof., Schulrath.

Privat-Lehranstalt.

Die nachfolgende Anstalt darf Besfähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissärs abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unzulässig.

1. Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Gaspari (Progymnasial-Abtheilung und †Realisch-Abtheilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).

M. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

(115 Lehrer-Seminare, — 9 Lehrerinnen-Seminare, — 1 Lehrerinnen-Kutus, — überhaupt 125 Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

(8 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.**Direktoren:**

1. Braunsberg, kath. Seminar,	Dr. Schandau.
2. Preuß. Eylau, evang. Seminar,	Munther.
3. Hohenstein, ds gl.,	Buth.
4. Ortelsburg, ds gl.,	Ullmann. ¹⁾
5. Osterode, ds gl.,	Bach, Schulrath.
6. Baldau, ds gl.,	Nedduer.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

7. Angerburg, evang. Seminar,	Thomas.
8. Karalene, ds gl.,	ds. St. unbesetzt.
9. Ragnit, ds gl.,	ds gl.

II. Provinz Westpreußen.

(3 evang., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

10. Berent, kathol. Seminar,	Dr. Prinz.
11. Marienburg, evang. Seminar,	Schröter, Schulrath.

¹⁾ Schultechnischer Hilfsarbeiter bei der Königl. Regierung zu Potsdam.

Direktoren:

- b. Regierungsbezirk Marienwerder.
12. Preuß. Friedland, evang. Seminar, Harnisch.
 13. Graudenz, kathol. Seminar, Salinger.
 14. Löbau, evang. Seminar, Göbel, Schulrath.
 15. Tuchel, kathol. Seminar, Jablonski.

III. Provinz Brandenburg.

(11 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

16. Berlin, evang. Seminar für Stadt-
schullehrer, Paasche, Schulrath.
17. Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar, Moldenh., dsgl.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

18. Köpenick, evang. Seminar, Dr. Menisch, Schulrath.
19. Kyritz, dsgl., Ortlieb.
20. Neu-Ruppin, dsgl., Hoffmann, Schulrath.
21. Oranienburg, dsgl., Urlaub, dsgl.
22. Prenzlau, dsgl., Edolt, dsgl.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

23. Altdöbern, evang. Seminar, Lüttich.
24. Drossen, dsgl., Brebeck.
25. Friedeberg N.M., dsgl., Eggert.
26. Königsberg N.M., dsgl., Kectman, Schulrath.
27. Neuzelle, evangel. Seminar und
Waisenhaus, Noack, dsgl., Ober-
pfarrer

IV. Provinz Pommern.

(7 evang. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

28. Cammin, evang. Seminar, Neubauer.
29. Pölitz, dsgl., Dörfpling.
30. Pyritz, dsgl., Moll, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Köslin.

31. Bütow, evang. Seminar, Wiebel.
32. Dramburg, dsgl., Hinze, Schulrath.
33. Köslin, dsgl., Presting.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

34. Franzburg, evang. Seminar, z. Zt. unbesetzt.

Direktoren:**V. Provinz Posen.**

(2 evangel., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar,
1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen.

35. Koschmin, evang. Seminar,	Heidrich.
36. Paradies, kathol. Seminar,	Pelz.
37. Posen, Lehrerinnen-Seminar,	Baldamus, Schulrath.
38. Rawitsch, parität. Seminar,	Reimann.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

39. Bromberg, evang. Seminar,	Stolzenburg,
40. Egnin, kathol. Seminar,	Schulrath. Grüner. .

VI. Provinz Schlesien.

(9 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

41. Breslau, kathol. Seminar,	Ziron, Schulrath.
42. Brieg, evang. Seminar,	Waeber.
43. Habelschwerdt, kathol. Seminar,	Dr. Volkmer, Schulrath.
44. Münsterberg, evang. Seminar,	Philipp.
45. Dels, dsgl.,	Richter.
46. Steinau a. O., evang. Seminar und Waisenhaus,	Spoermann, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

47. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schulanstalt,	Ostendorf.
48. Liebenthal, kathol. Seminar,	Blana.
49. Liegnitz, evang. Seminar,	Banse, Schulrath.
50. Reichenbach O.L., dsgl.,	Dr. Wendt.

51. Sagan, dsgl., Schlemmer.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

52. Über-Glogau, kathol. Seminar,	Dr. Schermuly.
53. Kreuzburg, evang. Seminar,	Boß.
54. Beiswertscham, kathol. Seminar,	Dr. Malende.
55. Pilchowitz, dsgl.,	= Kolbe.
56. Proskau, dsgl.,	Köhler.
57. Rosenberg, dsgl.,	Sternau.
58. Ziegenhals, dsgl.,	Dr. Kreisel.
59. Zülz, dsgl.,	Dobroschke, Schulrath.

Direktoren:**VII. Provinz Sachsen.**

(10 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 evangel. Gouvernante-Institut, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

- | | | |
|------------------|-----------------|----------------|
| 60. Barby, | evang. Seminar, | Gründler. |
| 61. Genthin, | dsgl., | Brückner. |
| 62. Halberstadt, | dsgl., | Voigt. |
| 63. Osterburg, | dsgl., | Dr. Schürmann. |

b. Regierungsbezirk Merseburg.

- | | | |
|----------------|-----------------|---------------------------|
| 64. Delitzsch, | evang. Seminar, | Bohnenstädt,
Schulrath |
|----------------|-----------------|---------------------------|

- | | | |
|------------------|----------------------------------|--------|
| 65a. 1) Droyßig, | evang. Gouvernante-
Institut, | Meyer. |
|------------------|----------------------------------|--------|

- | | | |
|-------------|---------------------------------|-----------|
| 1) Droyßig, | evang. Lehrerinnen-
Seminar, | Derselbe. |
|-------------|---------------------------------|-----------|

- | | | |
|------------------|-----------------|----------------------|
| 66. Eisleben, | evang. Seminar, | Scheibner. |
| 67. Elsterwerda, | dsgl., | Dr. Thiemann. |
| 68. Weissenfels, | dsgl., | Seeliger, Schulrath. |

c. Regierungsbezirk Erfurt.

- | | | |
|------------------------|-------------------|----------------------|
| 69. Erfurt, | evang. Seminar, | Wieacker, Schulrath. |
| 70. Heiligenstadt, | kathol. Seminar, | Dr. Voegel |
| 71. Mühlhausen i. Th., | evangel. Seminar, | = Hinze. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(6 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

- | | | |
|-------------------|---------------------------------|---------------------|
| 72. Augustenburg, | evang. Lehrerinnen-
Seminar, | Eckert. |
| 73. Eckernförde, | evang. Seminar, | Schöppa. |
| 74. Hadersleben, | dsgl., | Castens, Schulrath. |
| 75. Raaeburg, | dsgl., | Dr. Heilmann. |
| 76. Segeberg, | dsgl., | Löwer. |
| 77. Tondern, | dsgl., | Kramm. |
| 78. Neterßen, | dsgl., | Vent. |

IX. Provinz Hannover.

(10 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Hannover.

- | | | |
|---------------|-----------------|---------------------------|
| 79. Hannover, | evang. Seminar, | Dr. vom Berg,
Schulrat |
| 80. Wunstorf, | dsgl., | Nößler, dsgl. |

¹⁾ Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Minister der geistlichen re. Angelegenheiten, s. S. 8 dieses Heftes.

Direktoren:

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

81. Alsfeld, evang. Seminar, Dr. Tyszka, Schulrath.
 82. Hildesheim, kathol. Seminar, Wedekin, Reg. und Schulrath.
 83. Northeim, evang. Seminar, von Werder.

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

84. Lüneburg, evang. Seminar, Bünger, Schulrath.

d. Regierungsbezirk Stade.

85. Bederkesa, evang. Seminar, Dr. Lang.
 86. Stade, dsgl., Schulz.
 87. Verden, dsgl., Stahn, Schulrath.

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

88. Osnabrück, evang. Seminar, Dierde, Reg. und Schulrath.

f. Regierungsbezirk Aurich.

89. Aurich, evang. Seminar, Löschke.

X. Provinz Westfalen.

(5 evangel., 3 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Münster.

90. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Dr. Kraß, Schulrath.
 91. Warendorf, kathol. Seminar, - Funke, dsgl.

b. Regierungsbezirk Minden.

92. Büren, kathol. Seminar, Freusberg, Schulrath.
 93. Gütersloh, evang. Seminar, Ebers.
 94. Baderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Schröder.
 95. Petershagen, evang. Seminar, Kohlmann.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

96. Herdecke, evang. Seminar, Dr. Dumdey.
 97. Hilchenbach, dsgl., Tismer.
 98. Rüthen, kathol. Seminar, Stuhldreier,
 Schulrath.
 99. Soest, evang. Seminar, Dr. Hirt, dsgl.

Direktoren:

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evang., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar,
1 kathol. Lehrerinnen-Kursus.)

a. Regierungsbezirk Cassel.

100. Fulda, kathol. Seminar, Dr. Ernst, Schulrath.
101. Homberg, evang. Seminar, = Rand.¹⁾
102. Schlußtern, dsogl., = Linde.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

103. Dillenburg, parit. Lehrer-Semin., Loß.
104. Montabaur, dsogl., Dr. Schäfer.
105. kath. Lehrerinnen-Kursus, Derselbe.
106. Ussingen, parit. Lehrer-Seminar, Dr. Lewin.

XII. Rheinprovinz und Hessen-Nassau.

(5 evangel., 11 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare
1 paritätisches Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Coblenz.

107. Boppard, kathol. Seminar, Bürgel, Schulrath.
108. Münstermaifeld, dsogl., Dietrich.
109. Neuwied, evang. Seminar, Cremer.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

110. Elten, kathol. Seminar, Dr. Kallen.
111. Kempen, dsogl., Belten, Schulrath.
112. Mettmann, evang. Seminar, Guden.
113. Mörs, dsogl., Tiedge, Schulrath.
114. Odenthal, kathol. Seminar, Dr. Stark.
115. Rheindt, evang. Seminar, = Quehl.
116. Xanten, kath. Lehrerinnen-Semin., Eppink.

c. Regierungsbezirk Köln.

117. Brühl, kathol. Seminar, Dr. theol. et Dr. phil.
Bed., Schulrat.
118. Siegburg, dsogl., Dr. Wimmers, dsogl.

d. Regierungsbezirk Trier.

119. Ottweiler, evang. Seminar, Diesner, Schulrath.
120. Prüm, kathol. Seminar, Dr. Bartholome,
dsogl.
121. Sarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Wacker.

¹⁾ Tritt am 1. April 1899 in den Ruhestand.

Direktoren:

122. Trier, parit. Lehrerinnen-Seminar, Kreymer, Schulrath.
 123. Wittlich, kathol. Seminar, Dr. Verbeek, dsgl.
 e. Regierungsbezirk Aachen.
 124. Corneliusmünster, kathol. Seminar, Löser.
 125. Linnich, dsgl., Dr. Schmitz.
-

N. Präparandenanstalten.**1. Die staatlichen Präparandenanstalten.**

(36 Präparandenanstalten.)

Vorsteher:**I. Provinz Ostpreußen.****a. Regierungsbezirk Königsberg.**

1. Möhren, Kucharski.
 2. Hohenstein, Bolz.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

3. Lözen, Symanowski.
 4. Pillkallen, Koch.

II. Provinz Westpreußen.**a. Regierungsbezirk Danzig.**

5. Preuß. Stargard, Semprich.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

6. Deutsch-Krone, Wolff.
 7. Graudenz, Fromm.
 8. Schwedt, Dumare.

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.**a. Regierungsbezirk Stettin.**

9. Rastow, Frömler.
 10. Plathe, Viezke.

b. Regierungsbezirk Köslin.

11. Rummelsburg, Schirmer.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

12. Tribsees, Müller.

Vorsteher:

V. Provinz Posen.

- a. Regierungsbezirk Posen.
 13. Lissa, Geschke.
 14. Meseritz, Sawizky.
 15. Rogasen, Ulrich.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

16. Czarnikau, Höhne.
 17. Lobsens, Pade.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

18. Landeck, Janisch.
 19. Schweidnitz, Kleiner.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

20. Schmiedeberg, Gleis.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

21. Oppeln, Schleicher.
 22. Rosenberg, Lepiorsch.
 23. Ziegenhals, Langer.
 24. Bühl, Witton.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

25. Quedlinburg, Risch.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

26. Heiligenstadt, Hillmann.
 27. Wandersleben, Reling.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

28. Apenrade, Krieger.
 29. Barmstedt, Bösch.

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

30. Diepholz, Grelle.

b. Regierungsbezirk Osnabrück.

31. Melle, Mahnken.

c. Regierungsbezirk Aurich.

32. Aurich, Hoffmann.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Arnsberg.

33. Laasphe, Großmann.

Vorsteher:

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Cassel.

34. Frieslar, Filthaut.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

35. Herborn, Höpf.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Coblenz.

36. Simmern, Wehrauð.

2. Die städtischen Präparandenanstalten.

(11 Präparandenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedland a. A., Kantor Matschull,
im Nebenamte.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

2. Johannisburg, Rektor Karrauß,
auftragßw.

II. Provinz Brandenburg.

a. Regierungsbezirk Potsdam.

3. Joachimsthal, Seminarlehrer Petrid,
auftragßw.

III. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Köslin.

4. Belgard, Seminarlehrer Neu-
büsser, auftragßw.

IV. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

5. Senthin, Seminarlehrer Pfeffer-
korn, auftragßw.

6. Osterwieck, Präparandenlehrer
Schneppel, auftragßw.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

7. Sömmerda, Seminarlehrer Hesse,
auftragßw.

Vorsteher:

V. Provinz Schleswig-Holstein.

8. Oldesloe, Rector Dr. Spanuth, im Nebenamte.

VI. Provinz Hannover.

- a. Regierungsbezirk Hildesheim.

9. Einbeck, Seminarlehrer Meyerholz, auftragsm.

- b. Regierungsbezirk Lüneburg.

10. Gifhorn, Kreis-Schulinspektor, Superintendent Schuster, im Nebenamte

VII. Provinz Westfalen.

- Regierungsbezirk Arnsberg.

11. Werl, Wehling.
-

O. Die Taubstummenanstalten.

(46 Taubstummenanstalten.)

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Angerburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Wiedmann.

2. Königsberg, dsgl., Reimer.

3. Rössel, Provinzial-Taubst. Anstalt, Heinic.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig, städtische Taubst. Anstalt, steht unter Leitung d. städt. Schuldeputatio. Vorsteher: Radau.

2. Marienburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Hollenweger.

3. Schlochau, dsgl., Eimert.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, Königl. Taubst. Anstalt, Walther, Schulrat

2. Berlin, städtische Taubst. Anstalt, Gußmann.

3. Guben, Provinzial-Taubst. Anstalt, z. Zt. unbefest.

4. Briesen a. D., Wilhelm-Augusta-Stift, Provinzial-Taubst. Anstalt, Kauer.

5. Weißensee bei Berlin, jüd. Taubst. Anstalt, Reich.

Direktoren:

IV. Provinz Pommern.

1. Köslin, Provinzial-Taubst. Anstalt, Oltersdorf, Vorsteher.
2. Stettin, dsgl., Erdmann.
3. Stralsund, städt. Taubst. Anstalt, Voß, Lehrer und Hausvater.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Nordmann.
2. Posen, dsgl., Radomski.
3. Schneidemühl, dsgl., Schmalz.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Vereins-Taubst. Anstalt, Bergmann.
2. Liegnitz, dsgl., Kraž.
3. Ratibor, dsgl., Schwarz.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt, Prüfner.
2. Halberstadt, dsgl., Keil.
3. Halle a. S., dsgl., Köbrich.
4. Österburg, dsgl., Franke.
5. Weißenfels, dsgl., Voigt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Schleswig, Provinzial-Taubst. Anstalt, Engelske.

IX. Provinz Hannover.

1. Emden, Taubst. Anstalt, Oberlehrer Danger, Vorsteher.
2. Hildesheim, Provinzial-Taubst. Anst., von Staden.
3. Osnabrück, dsgl., Zeller.
4. Stade, dsgl., Schröder.

X. Provinz Westfalen.

1. Büren, kathol. Provinzial-Taubst. Anstalt, Derigk.
2. Langenhorst, dsgl., Brüß.
3. Petershagen, evang. Provinzial-Taubst. Anstalt, Winter.
4. Soest, dsgl., Heinrich.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Camberg, kommunalst. Taubst. Anstalt, Wehrheim.
2. Frankfurt a. M., Taubst. Erziehungsanstalt, Oberlehrer Bätter, Vorsteher.
3. Homberg, kommunalst. Taubst. Anst., Münscher, Dirigent.

Direktoren:

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen, simult. Provinz Taubst. Anst., Linnarß.
 2. Brühl, kathol. Provinz Taubst. Anst., Fieh.
 3. Köln, simultane Vereins-Taubst. Anst., Weißweiler, Schulrath.
 4. Elberfeld, ev. Provinz. Taubst. Anst., Sawallisch.
 5. Essen, simultane Provinz. Taubst. Anst.
nebst der Anstalt für schwachbegabte Taubstumme zu Essen-Hutrop (Zweiganstalt), Dohs.
 6. Kempen, kathol. Provinz. Taubst. Anst., Kirsch.
 7. Neuwied, ev. Provinz. Taubst. Anst.
nebst der Anst. für schwachbegabte Taubst. daselbst (Zweiganstalt) Barth.
 8. Trier, kathol. Provinzial-Taubst. Anst., Cüppers, Schulrath.
-

P. Die Blindenanstalten.

(15 Blindenanstalten.)

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg, Anstalt des preußischen Provinzial-Vereines für Blindenunterricht,

Brandstater.

II. Provinz Westpreußen.

1. Königsthal, Wilhelm-Augusta-Provinzial-Blindenanstalt,
(bei Danzig.)

Krüger.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, städtische Blindenschule,
2. Steglitz, Königliche Blindenanstalt,
(bei Berlin.)

Kull.

Matthies.

IV. Provinz Pommern.

1. Neu-Torney, Provinzial-Blindenanstalt,
(bei Stettin.) (a. für Knaben, b. Victoria-Stiftung für Mädchen),

Erster Lehrer
Gambradt, Vorsteher.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Blindenanstalt,

Wittig.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Schlesische Blinden-Unterrichtsanstalt,

Rector
Schottke, Dirigent.

Direktoren:

VII. Provinz Sachsen.

1. Halle a. S., Provinzial-Blindenanstalt, Mey.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Kiel, provinzialständische Blindenanstalt, Ferchen.

IX. Provinz Hannover.

1. Hannover, Provinzial-Blindenanstalt, Mohr.

X. Provinz Westfalen.

1. Paderborn, Blindenanstalt für Jöglinge
kathol. Konfession, Schwester Hildegard

2. Soest, Blindenanstalt für Jöglinge evan-
gelischer Konfession, Schermann, Vorsteherin.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M., Blindenanstalt, Inspektor Schild, Vorsteher.

2. Wiesbaden, dsgl., = Baldus, dsgl.

XII. Rheinprovinz.

1. Düren, Provinz. Blindenanstalt, d. St. unbesetzt.

Q. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

Das Verzeichnis dieser Anstalten ist noch nicht endgültig
festgestellt.

R. Seminare und Termine für Ablistung des
sechswöchigen Seminar-Kurses seitens der Kan-
didaten des evangelischen Predigtamtes im
Jahre 1899.

Evangel. Schul-
herr-Seminar zu

Tag des Beginnes der Kurse.

I. Provinz Ostpreußen.

Kreis. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar.
Neuburg	15. Mai = = = = 15. Mai.
Osterode	30. Oktober = = = = 30. Oktober.
Baldau	30. Oktober = = = = 30. Oktober.
Angerburg	30. Oktober = = = = 30. Oktober.

Evangel. Schul-
lehrer-Seminar zu

Tag des Beginnes der Kurse.

Karalene	15. Mai oder 1. Montag nach d. 15. Mai.
Ragnit	15. Januar = = = = 15. Januar

II. Provinz Westpreußen.

Marienburg	1. November.
Pr. Friedland	Montag nach Quasimodogeniti.
Löbau	9. Januar und 15. August.

III. Provinz Brandenburg.

Berlin	Montag in der ersten Woche nach Neujahr.
Königsberg N. M.	Montag vor dem 15. Februar.
Neuzelle	Montag nach Quasimodogeniti.
Oranienburg	Montag nach Quasimodogeniti.
Syritz	Montag vor dem 20. Mai.
Cöpenick	Zweiter Montag im August.
Neu-Ruppin	Acht Tage nach Beginn des zweiten Quartals (August) im Schuljahre.
Altstäben	Dritter Montag im Oktober.
Drossen	Dritter Montag im Oktober.
Brenzlau	Erster Montag im November.
Friedeberg N. M.	Erster Montag im November.

IV. Provinz Pommern.

Kammin i. Pom.	Ostern.
Böllitz	Anfang November.
Syritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Franzburg	Anfang November.
Köslin	Montag nach Estomihi.

V. Provinz Posen.

Koschmin	11. April.
Kawitsch	
(paritätisch)	16. Oktober.
Bromberg	9. Januar.

VI. Provinz Schlesien.

Münsterberg	15. August.
Dels	31. Oktober.

**Evangel. Schul-
lehrer-Seminar zu**

Tag des Beginnes der Kurse.

Steinau a. D.	a. 25. April. b. 31. Oktober.
Bunzlau	10. Januar.
Liegnitz	24. Januar.
Reichenbach O. L.	15. August.
Sagan	18. Oktober.
Kreuzburg	a. 18. April. b. 17. Oktober.
Brieg	25. April.

VII. Provinz Sachsen.

Barby	7. August.
Genthin	23. Oktober.
Halberstadt	11. April.
Quedlinburg	16. Januar.
Delitzsch	23. Oktober.
Eisleben	11. April.
Elsterwerda	16. Januar.
Weissenfels	7. August.
Erfurt	11. April.
Rühlhausen i. Th.	7. August.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Edensförde	29. Mai.
Segeberg	29. Mai.
Tondern	30. Oktober.
Ribeburg	6. November.

3. R. Bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren zu Hadersleben und Uetersen wird ein solcher Kursus nicht abgehalten.

IX. Provinz Hannover.

Hannover	Erster Montag im November.
Bumstorf	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Wiefeld	Erster Montag im November.
Northeim	Erster Montag im November.
Qineburg	Montag nach Ostern.
Bederkesa	Zweiter Montag im Oktober.
Stade	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Baden	Zweiter Montag im Oktober.
Essenbrück	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Latich	Erster Montag im November.

Evangel. Schul-
lehrer-Seminar zu

Tag des Beginnes der Kurse.

X. Provinz Westfalen.

Gütersloh	Erster Montag im Oktober.
Hilchenbach	Zweiter Montag im Januar.
Petershagen	Montag nach dem 15. Juni.
Soest	Erster Montag im November.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Homburg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	= = = 15. Januar.
Dillenburg	= = = 15. Januar.

XII. Rheinprovinz.

Neuwied	Dienstag nach Quasimodogeniti.
Mettmann	Montag nach dem 1. Juli.
Mörs	Montag nach Cantate.
Rheydt	Erster Montag im November.
Ottweiler	Zweiter Montag nach Michaelis.

S. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1899.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Vollschullehrer- Prüfung.

I. Provinz Ostpreussen.

1. Braunsberg, kath.	21. März.	10. Febr.	17. April.
2. Pr. Eylau, evang.	21. Septbr.	21. August.	13. März.
3. Hohenstein, evang.	4. Septbr.	29. August.	—
4. Ortelsburg, evang.	21. Septbr.	4. Septbr.	23. Febr.
5. Osterode, evang.	21. März.	18. Februar.	26. August.
6. Waldau, evang.	21. März.	9. Febr.	21. Septbr.
7. Angerburg, evang.	21. Septbr.	11. Septbr.	27. Febr.
8. Karalenc, evang.	21. März.	2. März.	18. Septbr.
9. Ragnit, evang.	21. März.	7. März.	15. Septbr.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der		
		Aufnahmes- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Volkschullehrer- Prüfung.

II. Provinz Westpreußen.

1. Berent, kath.	2. Mai.	20. April.	24. Oktober.
2. Marienburg, evang.	7. März.	16. Febr.	21. Oktober.
3. Pr. Friedland, evang.	29. August.	17. August.	5. Juni.
4. Graudenz, kath. am Nebenkursus.	12. April.	23. Februar.	12. Juni.
5. Löbau, evang. am Nebenkursus	21. März.	9. März.	19. Juni.
6. Tuchel, kath.	5. Septbr.	24. August.	7. Novbr.

III. Provinz Brandenburg und Berlin.

1. Berlin, Semin. für Stadtchullehrer, ev.	2. März.	24. Febr.	15. Mai.
2. Berlin, Lehrerinnen- Seminar, evang.	16. Febr.	20. Febr.	—
3. Cöpenick, evang.	1. März.	23. Febr.	1. Mai.
4. Kyritz, evang.	13. Septbr.	7. Septbr.	23. Oktbr.
5. Neu-Ruppin, evang.	8. März.	2. März.	15. Mai.
6. Oranienburg, ev.	6. Septbr.	31. August.	16. Oktbr.
7. Prenzlau, evang.	18. März.	9. März.	19. Juni.
8. Altdöbern, evang.	15. März.	9. März.	5. Juni.
9. Drossen, evang.	8. März.	2. März.	12. Juni.
10. Friedeberg N. M., evang.	30. August.	24. August.	16. Oktbr.
11. Neuzelle, evang.	6. Septbr.	31. August.	23. Oktbr.
12. Königsberg N. M., evang.	22. Septbr.	14. Septbr.	13. Novbr.

IV. Provinz Pommern.

1. Kammin, evang.	15. Septbr.	7. Septbr.	31. Oktbr.
2. Bötz, evang.	17. März.	9. März.	13. Juni.
3. Bütow, evang.	1. Septbr.	24. August.	13. Novbr.
4. Bütow, evang.	22. Septbr.	14. Septbr.	25. April.
5. Dramburg, evang.	3. März.	23. Febr.	20. Juni.
6. Franzburg, evang.	10. März.	2. März.	2. Mai.
7. Köslin, evang.	8. Septbr.	30. August.	28. Novbr.

V. Provinz Posen.

1. Koschmin, evang.	25. Septbr.	24. August.	15. Mai.
			11. Dezbr.

Nr.	Seminär.	Tag des Beginnes der		
		Aufnahmeprüfung	Entlassungsprüfung.	zweiten Volksschullehrerprüfung.
2.	Paradies, kath.	20. März.	16. Febr.	{ 19. Juni. 16. Oktbr.
3.	Posen, Lehrerinnen-Seminär, parität.	11. April.	8. März.	—
4.	Rawitsch, parität.	20. März.	9. Febr.	{ 1. Mai. 13. Novbr.
5.	Bromberg, evang.	{ 20. März. 25. Septbr.	{ 2. Febr. 10. August.	{ 29. Mai. 4. Dezembr.
6.	Erlin, kath.	25. Septbr.	17. August.	{ 12. Juni. 27. Novbr.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Breslau, kath.	15. März.	18. Januar.	27. Novbr.
2.	Brieg, evang.	15. März.	28. Januar.	6. Juni.
3.	Habelschwerdt, kath.	21. Juni.	7. Juni.	18. Septbr.
4.	Münsterberg, evang.	3. März.	24. Febr.	25. April.
5.	Döls, evang.	27. Juni.	10. Juni.	31. Oktbr.
6.	Steinau a. O., evang.	25. Septbr.	16. Septbr.	28. Novbr.
7.	Bunzlau, evang.	13. Septbr.	21. Septbr.	21. Novbr.
8.	Liebenthal, kath.	3. Juli.	21. Juni.	14. August.
9.	Liegnitz, evang.	28. Juni.	17. Juni.	24. Oktober.
10.	Reichenbach S. L., evang.	13. Dezembr.	6. Dezbr.	30. Mai.
11.	Sagan, evang.	10. Febr.	3. Febr.	18. April.
12.	Ober-Glogau, kath.	4. Septbr.	24. August.	17. April.
13.	Kreuzburg, evang.	21. Febr.	11. Febr.	17. Oktbr.
14.	Peiskretscham, kath.	23. Febr. <small>Vorturjus.</small>	16. Febr.	11. Dezembr.
15.	Pilchowitz, kath.	9. März. <small>u. d. Vorturjus.</small>	2. März.	13. Novbr.
16.	Proskau, kath.	29. Mai.	10. Mai.	6. Novbr.
17.	Rosenberg, kath.	12. Juni.	31. Mai.	9. Januar.
18.	Ziegenhals, kath.	26. Juni.	15. Juni.	27. Febr.
19.	Zülz, kath.	8. März.	1. Febr.	23. Oktbr.

VII. Provinz Sachsen.

1.	Barby, evang.	15. März.	9. März.	25. April.
2.	Genthin, evang.	10. März.	2. März.	5. Juni.
3.	Halberstadt, evang.	28. Febr.	22. Febr.	27. Mai.
4.	Österburg, evang.	27. Septbr.	20. Septbr.	13. Novbr.
5.	Delitzsch, evang.	21. März.	15. März.	1. Mai.
6.	Eisleben, evang.	7. Febr.	1. Febr.	6. Mai

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der		
		Aufnahmeprüfung.	Entlassungsprüfung.	zweiten Vollschullehrer- prüfung.

- | | | | |
|---------------------------|-------------|-------------|------------|
| 1. Elsterwerda, evang. | 5. Septbr. | 30. August. | 31. Oktbr. |
| 2. Weizenfels, evang. | 23. Febr. | 15. Febr. | 15. Mai. |
| 3. Erturt, evang. | 22. Septbr. | 13. Septbr. | 27. Novbr. |
| 10. Heiligenstadt, kath. | 13. Septbr. | 6. Septbr. | 7. Novbr. |
| 11. Mühlhausen i.Th., ev. | 16. Febr. | 8. Febr. | — |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | | | |
|---|--------------|-------------|--------------|
| 1. Augustenburg, Lehrerinnen-Semin., evang. | 9. März. | 2. März. | — |
| 2. Eckernförde, evang. | 23. Febr. | 16. Febr. | 29. April. |
| 3. Hadersleben, ev. | 14. Septbr. | 7. Septbr. | 4. Novbr. |
| 4. Segeberg, evang. | 21. Septbr. | 14. Septbr. | 11. Novbr. |
| 5. Tondern, evang. | 2. März. | 23. Febr. | 13. Mai. |
| 6. Uetersen, evang. | 14. Dezembr. | 7. Dezembr. | 21. Januar. |
| 7. Rendsburg, evang. | 27. April. | 20. April. | 28. Oktober. |

IX. Provinz Hannover.

- | | | | |
|-----------------------|-------------|-------------|--------------|
| 1. Hannover, evang. | 2. März. | 20. Febr. | 15. April. |
| 2. Wunstorf, evang. | 21. August. | 28. August. | 13. Juni. |
| 3. Alfeld, evang. | 4. Septbr. | 17. August. | 6. Mai. |
| 4. Hildesheim, kath. | 19. Septbr. | 11. Septbr. | 10. Oktober. |
| 5. Northeim, evang. | 7. März. | 20. Febr. | 15. Mai. |
| 6. Lüneburg, evang. | 28. August. | 4. Septbr. | 24. April. |
| 7. Bederkesa, evang. | 22. Febr. | 2. März. | 26. Juni. |
| 8. Stade, evang. | 21. August. | 28. August. | 18. April. |
| 9. Verden, evang. | 2. März. | 6. Febr. | 5. Juni. |
| 10. Osnabrück, evang. | 4. Septbr. | 21. August. | 29. Mai. |
| 11. Aurich, evang. | 2. März. | 16. Febr. | 1. Mai. |
| 12. Osnabrück, kath. | 27. März. | 6. März. | 7. August. |
| 13. Hannover, israel. | — | 7. März. | — |

X. Provinz Westfalen.

- | | | | |
|--|-------------|------------|--------------|
| 1. Münster, Lehrerinnen-Seminar, kath. | 1. August. | 28. Juli. | — |
| 2. Barendorf, kath.
Nebenkursus | — | 30. Juni. | — |
| Hauptkursus | 10. August. | 4. August. | 28. April. |
| 3. Büren, kath.,
Nebenkursus | — | 3. Febr. | — |
| Hauptkursus | 15. März. | 9. März. | 24. Juli. |
| 4. Gütersloh, evang. | 1. Juni. | 26. Mai. | 27. Oktober. |

Nr.	Seminär.	Tag des Beginnes der		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Volksschullehrer- Prüfung.

5.	Paderborn, Lehre- rinn. Semin., kath.	16. März.	6. Febr.	—
6.	Petershagen, evang.	16. Febr.	10. Febr.	10. Novbr.
7.	Herdecke, evang.	22. Febr.	16. Febr.	28. Juli.
8.	Hilchenbach, evang., Nebenkursus	—	8. Juni.	—
	Hauptkursus	13. Juli.	7. Juli.	6. Oktbr.
9.	Rüthen, kath.	1. März.	23. Febr.	5. Juni.
10.	Soest, evang.	1. Febr.	25. Januar.	1. Mai.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Fulda, kath.	22. Septbr.	25. August.	16. Okttober.
2.	Homberg, evang.	14. März.	4. März.	23. Okttober.
3.	Schlüchtern, evang.	12. Septbr.	28. August.	19. Juni.
4.	Dillenburg, parit.	15. August.	31. Juli.	1. Mai.
5.	Montabaur, parit.	21. März.	11. März.	14. August.
6.	Wissen, parit.	7. März.	25. Febr.	31. Juli.
7.	Cassel, israel.	13. März.	16. März.	16. Okttober.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1.	Boppard, kath.	8. August.	27. Juli.	16. Okttober.
2.	Münstermaifeld, kath.	21. März.	16. Febr.	6. Mai.
3.	Neuwied, evang.	9. August.	17. Juli.	4. Okttober.
4.	Brühl, kath.	1. August.	27. Juli.	18. Okttober.
5.	Siegburg, kath.	21. März.	13. Febr.	14. Juni.
6.	Elten, kath.	21. März.	9. März.	20. Juni.
7.	Kempen, kath.	10. August.	3. August.	3. Okttober.
8.	Mettmann, evang.	20. Febr.	23. Februar.	3. Mai.
9.	Mörs, evang.	8. August.	24. Juli.	7. Okttober.
10.	Odenkirchen, kath.	21. März.	23. Febr.	26. April.
11.	Rheydt, evang.	8. August.	20. Juli.	9. Okttober.
12.	Xanten, Lehrerinnen- Seminär, kath.	21. März.	9. März.	—
13.	Ottweiler, evang.	15. März.	8. März.	5. Juni.
14.	Brüm, kath.	8. März.	16. März.	2. Mai.
15.	Saarburg, Lehrerin- nen-Seminär, kath.	7. März.	16. März.	—

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Vollschullehrer- Prüfung.
16.	Trier, Lehrerinnen- Seminar, parit.	21. März.	13. März.	—
17.	Wittlich, kath.	7. August.	27. Juli.	11. Oktober.
18.	Cornelimünster, kath.	8. August.	20. Juli.	2. Oktober.
19.	Linnich, kath.	21. März.	23. Febr.	24. April.

I. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1899.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der	
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.
I. Provinz Ostpreußen.			
1.	Mohrungen	21. März. 21. September.	{ 25. August. 17. Febr.
2.	Hohenstein	{ 21. März. 21. September.	{ 4. September. 11. September.
3.	Lözen	21. September.	11. September.
4.	Billhausen	21. März.	6. März.

II. Provinz Westpreußen.

1. Dt. Krone	14. März.	18. März.
2. Pr. Stargard	14. März.	11. Febr.
3. Graudenz	14. März.	25. Febr.
4. Schweb	14. März.	13. Febr.

III. Provinz Brandenburg und Berlin.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

1. Rajsw	16. März.	11. März.
2. Blathe	28. September.	23. September.
3. Rummelsburg i. P.	14. September.	9. September.
4. Tribes	23. Febr.	18. Febr.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der	
		Aufnahmeprüfung.	Entlassungsprüfung.
V. Provinz Posen.			
1. Czarnikau	22. September.	18. September.	
2. Lobsens	27. Februar.	27. März.	
3. Lissa	27. Februar.	27. März.	
4. Meseritz	27. Februar.	27. März.	
5. Rogasen	22. September.	18. September.	
VI. Provinz Schlesien.			
1. Landeck	5. Juni.	27. Mai.	
2. Schweidnitz	27. Februar.	17. Februar.	
3. Schmiedeberg	25. September.	11. September.	
4. Oppeln	13. Mai.	6. Mai.	
5. Rosenberg	14. Juni.	8. Juni.	
6. Ziegenhals	26. Juni.	22. Juni.	
7. Zülz	17. April.	23. März.	
VII. Provinz Sachsen.			
1. Quedlinburg	4. März.	1. März.	
2. Heiligenstadt	12. September.	7. September.	
3. Wadersleben	23. September.	20. September.	
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.			
1. Apenrade	5. April.	15. Februar.	
2. Barmstedt	19. September.	13. September.	
IX. Provinz Hannover.			
1. Aurich	1. März.	6. März.	
2. Diepholz	1. März.	6. März.	
3. Melle	11. September.	7. September.	
X. Provinz Westfalen.			
1. Laasphe	13. April.	27. Juni.	
XI. Provinz Hessen-Nassau.			
1. Fritzlar	15. September.	7. September.	
2. Herborn	28. Februar.	{ 20. Februar. 7. August.	

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der	
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1. Simmern	14. August.	{ 4. März. 10. August.
------------	-------------	---------------------------

U. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1899.

I. Übersicht nach den Provinzen.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für		Ort.
	Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	
Preußen	1. Mai 6. November	5. Mai 10. November	Königsberg.
Westpreußen	15. Mai 14. November	16. Mai 15. November	Danzig.
Brandenburg	25. April 6. Juni 31. Oktober 28. November	9. Mai 13. Juni 7. November 5. Dezember	Berlin.
Pommern	31. Mai 13. Dezember	30. Mai 12. Dezember	Stettin.
Posen	24. April 23. Oktober	28. April 27. Oktober	Posen.
Schlesien	28. April 13. Oktober	4. Mai 19. Oktober	Breslau.
Sachsen	11. April 17. Oktober	17. April 23. Oktober	Magdeburg.
Schleswig-Holstein	6. Februar 4. September	10. Februar 8. September	Tondern.
Hannover	21. Juni 18. Oktober	19. Juni 16. Oktober	Hannover.
Westfalen	7. März 20. September	7. März 20. September	Münster.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.		Rektoren.	Ort.
Hessen-Nassau	9. Juni 1. Dezember		15. Juni 7. Dezember	Cassel.
Rheinprovinz	27. Mai 4. November		8. Juni 16. November	Coblenz.
II. Chronologische Uebersicht.				
Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.		Rektoren.	
Februar	6.		10.	Tondern.
März	7.		7.	Münster.
April	11. 24. 25. 28.		17. 28. — —	Magdeburg. Posen. Berlin. Breslau.
Mai	1. — — — 15. 27. 31.		— 4. 5. 9. 16. — 30.	Königsberg. Breslau. Königsberg. Berlin. Danzig. Coblenz. Stettin.
Juni	6. — — 9. 21.		— 8. 13. 15. 19.	Berlin. Coblenz. Berlin. Cassel. Hannover.
September	4. 20.		8. 20.	Tondern. Münster.
Oktober	13. 17. 18. — 23. — — 31.		— — 16. — — 23. — —	Breslau. Magdeburg. Hannover. Breslau. Posen. Magdeburg. Posen. Berlin.
November	4. — 6.		— 7. 10.	Coblenz. Berlin. Königsberg.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.		Ort.
	Rektoren.		
(noch November)	14.	15.	Danzig.
	—	16.	Coblenz.
Dezember	28.	—	Berlin.
	1.	—	Cassel.
	—	5.	Berlin.
	—	7.	Cassel.
	13.	12.	Stettin.

7. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1899.*)

1. Uebersicht nach den Provinzen.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Sprach- lehrerinnen.	Schulvor- steherinnen.	
I. Provinz Ostpreußen.				
Königsberg	24. April	8. Mai	29. April	Kommiss. Prüf.
	23. Oktbr.	30. Oktbr.	28. Oktbr.	dsgl.
Ramel	12. Oktbr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Altst	10. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Direktors der städt. höh. Mädchen- schule Wilmss.
II. Provinz Westpreußen.				
Danzig	3. März	6. März	7. März	Abg. Prüf. a. d. städtisch.
	1. Septbr.	4. Septbr.	5. Septbr.	Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
Kaudenz	28. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Katten- burg	17. Febr.	—	—	dsgl.
Katten- werder	1. Mai	—	—	dsgl.
Dom	28. April	—	—	dsgl.

*) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt“ wird die Abkürzung „Bild. Anst.“ angewendet.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Sprach-lehrerinnen.	Schulvor-stecherinnen.	
III. Provinz Brandenburg.				
Berlin	13. April	5. Mai	12. Mai	{ Kommiss. Prüf.
	2. Novbr.	17. Novbr.	23. Novbr.	{ dsgl.
Frauenfurt a. D.	17. März	—	—	{ dsgl.
	7. Septbr.	—	—	
Potsdam	20. März	—	—	dsgl.
IV. Provinz Pommern.				
Greifswald	18. März	—	20. März	Kommiss. Prüf.
Köslin	16. Mai	—	16. Mai	dsgl.
Stettin	11. April	21. April	11. April	dsgl.
	17. Oktbr.	27. Oktbr.	17. Oktbr.	dsgl.
V. Provinz Posen.				
Bromberg	14. März	—	—	{ Abg. Prüf. a. d. städtij.
	12. Septbr.	—	—	{ Lehrerinnen-Seminar.
	—	—	16. März	
	—	—	14. Septbr.	
	13. März	—	—	{ Abg. Prüf. a. d. Priv.
	11. Septbr.	—	—	{ Lehr. Bild. Anst. d.
				{ Fr. Dreger.
Posen	8. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. König.
	6. März	—	—	Lehrerinnen-Seminar.
	4. Septbr.	—	—	{ Kommiss. Prüf.
	—	6. März	11. März	
	—	4. Septbr.	7. Septbr.	
VI. Provinz Schlesien.				
Breslau	27. März	—	—	{ Abg. Prüf. a. d. Priv.
	7. Septbr.	—	—	{ Lehr. Bild. Anst. des I.
	23. Febr.	—	—	{ Nisle.
	4. Septbr.	—	—	{ dsgl. des Fr. Knitt.
	9. März	—	—	dsgl. des Fr. Eitner.
	2. Mai	2. Mai	2. Mai	{ Kommiss. Prüf.
	7. Novbr.	7. Novbr.	7. Novbr.	
Görlitz	20. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtij.
Liegnitz	23. Juni	—	23. Juni	Lehr. Bild. Anst.
Oppeln	10. Oktbr.	—	10. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
				dsgl.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Evangel. Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	
VII. Provinz Sachsen.				
Dresden	Anfang Juli	—	—	{ Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Gouvernanteinst. Institut.
	Anfang Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Lehrerinnen-Seminar.
Esseleben	9. Mai	—	12. Mai	Kommis. Prüf.
Erfurt	11. Septbr.	—	14. Septbr.	dsogl.
Gaudau	27. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. d. ev. Brüdergemeinde.
Halberstadt	29. Mai	—	1. Juni	Kommis. Prüf.
Halle a. S.	28. August	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehrerinnen-Seminar bei den Franckeschen Stiftungen.
Magdeburg	—	24. April	—	
	—	27. Oktbr.	—	
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.				
Kiel	15. März	—	—	{ Abg. Prüf. a. d. Städtisch. Lehrerinnen-Seminar.
Augusten-	20. März	20. März	—	Kommis. Prüf.
burg	2. März	—	—	{ Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
Schleswig	13. März	13. März	18. März	
	25. Septbr.	25. Septbr.	30. Septbr.	Kommis. Prüf.
IX. Provinz Hannover.				
Baden	16. März	—	—	Kommis. Prüf.
Hannover	8. Febr.	6. Febr.	7. Febr.	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	20. Septbr.	18. Septbr.	19. Septbr.	Kommis. Prüf.
Denabrück	13. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
X. Provinz Westfalen.				
Bogen	20. März	—	20. März	Kommis. Prüf.
Köln, Stift	24. März	—	24. März	dsogl.
Rünter	16. Mai	16. Mai	16. Mai	{ dsogl.
	7. Novbr.	7. Novbr.	7. Novbr.	

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Sprach- lehrerinnen.	Schulvor- steherinnen.	
Münster	28. Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehr. Seminar.
Paderborn	6. Febr.	—	—	dsgl.
XI. Provinz Hessen-Nassau.				
Cassel	27. Febr.	27. Febr.	6. März.	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
Frankfurt a. M.	7. März	7. März	13. März	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
Wiesbaden	12. April	12. April	17. April	
XII. Rheinprovinz.				
Aachen	9. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Coblenz	20. März	23. März	25. März	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	13. Mai	—	20. Mai	Kommiss. Prüf. für lat. Bewerberinnen.
	23. Sptbr.	28. Sptbr.	30. Sptbr.	dsgl.
Cöln	17. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. höh. Mädchensch. u. Lehr. Bild. Anst.
	19. April	—	—	Abg. Prüf. an dem städt. Kursus für Volksschul. lehrerinnen.
Eversfeld	12. Mai	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. evang. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
Kaiserswerth	20. Febr.	—	—	dsgl. a. d. Diakonie Anstalt.
Münster-eifel	10. April	—	—	dsgl. a. d. städtisch. kathol. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
Neuwied	17. Juli	—	—	dsgl. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Saarburg	16. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
Trier	13. März	—	—	dsgl.
Xanten	9. März	—	—	dsgl.

2. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für				Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Sprach-lehrerinnen.	Schul-vorsteherinnen.	Ort.	
Februar	6.	—	—	Baderborn	Abg. Prüf. a. d. Königl. kath. Lehrerinnen-Sem.
	8.	6.	7.	Hannover	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	20.	—	—	Kaiserswerth	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. bei der Diaconissen-Anst.
	17.	—	—	Marienburg	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	23.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Fr. Knittel.
	27.	27.	—	Cassel	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
März	2.	—	—	Augustenburg	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	—	—	6.	Cassel	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
	3.	6.	7.	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
	6.	—	—	Posen	Kommiss. Prüf.
	—	6.	11.	Posen	
	7.	7.	13.	Frankfurt a. M.	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
	8.	—	—	Posen	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	9.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Fr. Eitner.
	9.	—	—	Aachen	Abg. Prüf. a. d. städtischen Lehr. Bild. Anst.
	9.	—	—	Xanten	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
10.	—	—	—	Tilsit	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Direktors der städt. höh. Mädchenschule Willms.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für				Art der Lehrerinnen-Prüfung
	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvortreterinnen.	Ort.	
(noch März) 13.	—	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Priv Lehr. Bild. Anst. I Fr. Dreger.
13.	13.	—	—	Schleswig	Kommisj. Prüf.
13.	—	—	—	Trier	Abg. Prüf. a. d. König. Lehrerinnen-Semin.
14.	—	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
15.	—	—	—	Altona.	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehrerinnen-Semina.
—	—	16.	—	Bromberg	Kommisj. Prüf.
16.	—	—	—	Enden	Abg. Prüf. a. d. König. Lehrerinnen-Semin.
16.	—	—	—	Saarburg	Kommisj. Prüf.
17.	—	—	—	Frankfurt a. O.	dsgl.
—	—	18.	—	Schleswig	dsgl.
18.	—	20.	—	Greifswald	dsgl.
20.	—	—	—	Potsdam	dsgl.
20.	20.	—	—	Altona	dsgl.
20.	—	—	—	Görlitz	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
20.	—	20.	—	Hagen	Kommisj. Prüf.
20.	23.	—	—	Coblenz	Abg. Prüf. a. d. eva Lehr. Bild. Anst., gleich für Auswärtige.
24.	—	24.	—	Kappel, Stift	Kommisj. Prüf.
—	—	25.	—	Coblenz	Abg. Prüf. a. d. eva Lehr. Bild. Anst., gleich für Auswärtige.
27.	—	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Priv Lehr. Bild. Anst. Dr. Nisle.
April	10.	—	—	Münster-Eifel	Abg. Prüf. a. d. städt. kath. Lehr. Bild. A
11.	—	11.	—	Stettin	Kommisj. Prüf.
12.	12.	—	—	Wiesbaden	Abg. Prüf., zugleich Auswärtige.
13.	—	—	—	Berlin	Kommisj. Prüf.
13.	—	—	—	Osnabrück	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
—	—	17.	—	Wiesbaden	Abg. Prüf., zugleich Auswärtige.

Tag des Beginnes der Prüfung für					Art der Lehrerinnen-Prüfung.
monat.	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvordichterinnen.	Ort.	
April) 17.	—	—	Cöln		Abg. Prüf. a. d. städtisch. höh. Mädchensch. u. Lehr. Bild. Anst.
	.				
19.	—	—	Cöln		Abg. Prüf. a. d. städt. Kursus für Volksschul-lehrerinnen.
—	21.	—	Stettin		Kommiss. Prüf.
24.	—	29.	Königsberg i. Pr.	dsgl.	
—	24.	—	Magdeburg		
27.	—	—	Gnadau		Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. d. ev. Brüder-gemeinde.
28.	—	—	Graudenz		Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
28.	--	—	Thorn		ds gl.
1.	—	—	Marienwerder		ds gl.
2.	2.	2.	Breslau		Kommiss. Prüf.
—	5.	12.	Berlin		ds gl.
—	8.	—	Königsberg i. Pr.	ds gl.	
9.	--	12.	Eisleben		ds gl.
12.	—	—	Elberfeld		Abg. Prüf. a. d. städt. evang. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
13.	—	—	Coblenz		Kommiss. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
16.	—	16.	Köslin		Kommiss. Prüf.
16.	16.	16.	Münster		ds gl.
—	—	20.	Coblenz		Kommiss. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
29.	—	—	Halberstadt		Kommiss. Prüf.
—	—	1.	Halberstadt		ds gl.
23.	—	23.	Liegniz		ds gl.
Anfang	—	—	Droyßig		Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Gouvern. Inst.
Anfang	—	—	Droyßig		Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Lehrerinn. Se-minar.
17.	—	—	Neuwied		Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
28.	—	—	Münster		Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Se-minar.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für				Art der Lehrerinnen-Prüfung
	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvortreterinnen.	Ort.	
August	28.	—	—	Halle a. S.	Abg. Prüf. a. d. Lehrerinnen-Seminar bei d. Frauenschen Stiftungen.
September	1.	4.	5.	Danzig	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Amt., gleich für Auswärt. Kommiss. Prüf.
	4.	—	—	Posen	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Amt. Fr. Knittel.
	—	4.	7.	Posen	Kommiss. Prüf.
	—	4.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Amt. Dr. Nissle.
	7.	—	—	Frankfurt a. O.	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Amt. Fr. Dreger.
	7.	—	—	Breslau	Kommiss. Prüf.
	11.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Amt. Fr. Knittel.
	11.	—	14.	Erfurt	Kommiss. Prüf.
	12.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Lehrerinnen-Seminar
	—	—	14.	Bromberg	Kommiss. Prüf.
Oktober	20.	18.	19.	Hannover	Kommiss. Prüf. für Bewerberinnen.
	23.	—	—	Coblenz	Kommiss. Prüf.
	25.	25.	30.	Schleswig	Kommiss. Prüf. für Bewerberinnen.
	—	28.	30.	Coblenz	Kommiss. Prüf.
	10.	—	10.	Oppeln	Kommiss. Prüf.
	12.	—	—	Nemel	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Amt.
	17.	27.	17.	Stettin	Kommiss. Prüf.
	23.	—	—	Königsberg i. Pr.	dsgl.
	—	27.	—	Magdeburg	dsgl.
	—	30.	28.	Königsberg i. Pr.	dsgl.
November	2.	—	—	Berlin	dsgl.
	7.	7.	7.	Breslau	dsgl.
	7.	7.	7.	Münster	dsgl.
	—	17.	23.	Berlin	dsgl.

**W. Termin für die wissenschaftliche Prüfung
von Lehrerinnen im Jahre 1899.**

Zu Berlin im Juni 1899.

X. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1899.

Rt.	Provinz.	Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Ostpreußen	Königsberg	26. Mai
2.	Westpreußen	a. Danzig	21. März
		b. Danzig	12. September
3.	Brandenburg	a. Berlin (Augusta-Schule)	28. April
		b. Berlin (Elisabeth-Schule)	13. November
4.	Pommern	a. Stettin	20. April
		b. Stettin	26. Oktober
5.	Posen	a. Posen	13. März
		b. Bromberg	20. März
		c. Posen	11. September
		d. Bromberg	18. September
		a. Breslau	21. März
		b. Liegnitz	21. März
		c. Breslau	12. September
6.	Schlesien	a. Magdeburg	9. Mai
		b. Erfurt	6. September
		Kiel	2. März
7.	Sachsen		
8.	Schleswig-Holstein	a. Hannover	2. März
		b. Hannover	5. September
9.	Westfalen	a. Münster	13. Juni
		b. Keppel, Stift	3. Oktober
10.	Hessen-Nassau	a. Cassel	27. März
		b. Wiesbaden	20. April
		c. Frankfurt a. M.	16. März
11.	Rheinprovinz	a. Coblenz	24. April
		b. Coblenz	9. Oktober
		c. Düsseldorf	12. Juli.

V. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummen anstellen im Jahre 1899.

I. Prüfung als Vorsteher:
zu Berlin an der Königl. Taubstummenanstalt im September 1899.

II. Prüfungen als Lehrer:

Nr.	Provinz.	Ort (Anstalt).	Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Ostpreußen	zu Königsberg	am 5. Dezember.
2.	Westpreußen	= Marienburg	= 21. Oktober.
3.	Brandenburg	= Berlin (Kgl. Taubst. Anst.)	= 28. September.
4.	Pommern	= Stettin	= 22. April.
5.	Posen	= Posen	= 3. November.
6.	Schlesien	= Breslau	= 17. Oktober.
7.	Sachsen	= Erfurt	= 23. September.
8.	Schleswig-Holstein	= Schleswig	= 12. Oktober.
9.	Hannover	= Hildesheim	= 26. Mai.
10.	Westfalen	= Soest	= 14. August.
11.	Hessen-Nassau	= Camberg	= 7. August.
12.	Rheinprovinz	= Neuwied	= 5. Juli.

Z. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1899

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für		Ort.
	Turnlehrer.	Turnlehrerinnen.	
Ostpreußen	23. März	20. März	Königsberg.
Brandenburg	23. Februar	29. Mai u. November*)	Berlin.
Schlesien	11. März	15. März	Breslau.
Sachsen	9. März	—	Halle a. S.
Rheinprovinz	10. März	21. April 16. November	Magdeburg. Bonn.

*) Wegen der Prüfungstage wird besondere Bekanntmachung ertheilt werden.

I. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang des Monats Oktober 1899 eröffnet werden.

II. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

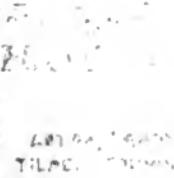
Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird am
Donnerstag den 6. April 1899
öffnet werden.

Inhalts-Verzeichnis des Januar-Hefteß.

	Seite
Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten	1
Die Sachverständigen-Vereine	4
Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendung der Fonds für Kunizwecke	7
Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin	8
Evang. Lehrerinnen-Bildungsanstalten und Pensionat zu Droszig	8
Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung	
1. Provinz Ostpreußen	8
2. " Westpreußen	9
3. " Brandenburg	10
4. " Pommern	11
5. " Posen	12
6. " Schlesien	12
7. " Sachsen	18
8. " Schleswig-Holstein	14
9. " Hannover	15
10. " Westfalen	17
11. " Hessen-Nassau	18
12. Rheinprovinz	18
13. Hohenzollernsche Lande	20
14. Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont	20
Kreis-Schulinspektoren	
1. Provinz Ostpreußen	20
2. " Westpreußen	23
3. " Brandenburg	25
4. " Pommern	31

	Seite
5. Provinz Posen
6. - Schlesien
7. - Sachsen
8. - Schleswig-Holstein
9. - Hannover
10. - Westfalen
11. - Hessen-Nassau
12. Rheinprovinz
13. Hohenzollernsche Lande
D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin
E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin
F. Königliche Museen zu Berlin
G. Rauch-Museum zu Berlin
H. Königliche wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam).	
1. Königliche Bibliothek
2. Königliche Sternwarte
3. Königlicher Botanischer Garten
4. Königliches Geodätisches Institut und Centralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam
5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin nebst Observatorien auf dem Telegraphenberge bei Potsdam
6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam
J. Die Königlichen Universitäten	
1. Königsberg
2. Berlin
3. Greifswald
4. Breslau
5. Halle
6. Kiel
7. Göttingen
8. Marburg
9. Bonn
10. Akademie zu Münster
11. Lyceum zu Braunsberg
K. Die Königlichen Technischen Hochschulen	
1. Berlin
2. Hannover
3. Aachen
L. Die höheren Lehranstalten	
M. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare
N. Die staatlichen und städtischen Präparandeanstalten
O. Die Taubstummenanstalten
P. Die Blindenanstalten
Q. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen
R. Termine für die sechswöchigen Seminar kurse der evangelischen Predigtamts-Kandidaten im Jahre 1899
S. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1899
T. Termine für die Prüfungen an den Königlichen Präparandeanstalten im Jahre 1899
U. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren im Jahre 1899

Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1899	Seite 179
I. Termin f. d. wissensch. Prüf. v. Lehrerinnen in Berlin i. J. 1899	- 187
Dgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1899	- 187
Dgl. für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1899	- 188
Dgl. für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1899	- 188
I. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1899	- 189
I. Dgl. für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1899	- 189



Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Verausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 2 u. 3. Berlin, den 25. Februar 1899.

A. Behörden und Beamte.

1) Veranschlagung und Verrechnung der Bauleitungskosten.

Berlin, den 18. November 1898.

Den nachgeordneten Behörden meines Ministeriums lasse ich in der Anlage eine Druckausfertigung des Runderlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 11. März d. Jg. — II. 3088 —, betreffend die Veranschlagung und Verrechnung der Bauleitungskosten, zur Kenntnisnahme und Beachtung zugehen.
Ergänzend bemerke ich dazu Folgendes:

1) Zu I b Absatz 2.

Zu den dort genannten Bauten gehören eventuell auch die Herr-, Küster- etc. Bauten. Hinsichtlich der Betheiligung der Staatsbaubeamten bei Schulbauten, für welche aus dem bei Kastell 121 Titel 38 des Staatshaushalts-Etats ausgeworfenen Kästeln Unterstützungen gewährt werden, behält es bei dem Rund-
erlass vom 30. März d. Jg. — $\frac{\text{M. d. g. A. III. E. 1400}}{\text{M. d. ö. A. III. 4410}}$ — (Centrbl. L. 380) sein Bewenden.

2) Zu I c. Zu den hier aufgeführten Bauten sind auch diejenigen zu rechnen, zu denen der Fiskus als Patron auf Grund
üblicher Verpflichtung gewisse Baumaterialien zu liefern hat.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

nachgeordneten Behörden des Ressorts.
§ III. A. 644. G. III. U. I. U. III. E. II. Ang.

Berlin, den 11. März 1898.

Unter Bezugnahme auf die Erläuterungen zu Kapitel 28 Titel 9 des Etats der Bauverwaltung für 1898/99 bestimme ich hiermit, was folgt:

I. Veranschlagung

a. der ausschließlich für staatliche Rechnung auszuführenden Bauten:

Vom 1. April d. Js. ab sind in die Kostenanschläge derjenigen Staatsbauten, deren Kosten aus dem Ordinarium der Bauverwaltung oder dem Extraordinarium aller Ressorts mit Ausnahme der Berg-, Eisenbahn-, Meliorations- und Militär-Bauverwaltung bestritten werden, Ausgaben für die Zwecke der Bauleitung nicht mehr aufzunehmen. Bei der Veranschlagung der Bauten, welche aus Anleihefonds hergestellt werden sollen ist am Schlusse des Kostenanschlages der eigentlichen Baukosten summe ein Betrag von 6 Prozent der letzteren hinzuzurechnen welcher als Ersatz für die tatsächlichen Kosten der Bauleitung zu bezeichnen ist.

b. der für alleinige Rechnung von Interessenten auszuführenden, staatlich geleiteten Bauten:

In den Kostenanschlägen derjenigen Bauten, welche für alleinige Rechnung von Interessenten unter staatlicher Leitung ausgeführt werden sollen, insbesondere also der Bauten von Gerichts- und Gefängnisgebäuden für Rechnung von Gemeinden welche von der Staatsbauverwaltung ausgeführt und demnach von der Justizverwaltung angemietet werden, ferner der staatlich für alleinige Rechnung der Interessenten herzustellende Deichbauten, ist gleichfalls der eigentlichen Baukostensumme ein Betrag von 6 Prozent der letzteren am Schlusse hinzuzurechnen und als Ersatz für die tatsächlichen Kosten der Bauleitung zu bezeichnen.

Das Gleiche gilt in Ansehung derjenigen staatlich geleiteten Bauten für Rechnung von Interessenten, zu deren Ausführung ein fester Zuschuß (Gnadengeschenk bei Kirchen- und Schulbauten aus der Staatskasse gewährt wird.

c. der für gemeinschaftliche Rechnung des Staates und von Interessenten auszuführenden, staatlich geleiteten Bauten:

In den Kostenanschlägen für solche Bauten, deren Kosten auf Grund rechtlicher Verpflichtung nach einem bestimmten Verhältnisse vom Staaate und von Interessenten (Gemeinden u. s. w.) anteilig aufzubringen sind, ist der Betrag von 6 Prozent zu von dem auf die Interessenten entfallenden Anteile an den Ba

Kosten zu ermitteln, diesem Antheile hinzuzurechnen und als Beitrag der Interessenten zu den Kosten der staatlichen Bauleitung zu bezeichnen. Hierher gehören insbesondere die Patronats-Scheibenbauten.

a) derjenigen für Rechnung des Staates auszuführenden Bauten, zu deren Kosten von Interessenten ein fester Zuschuß geleistet wird:

Dergleichen Bauten sind denjenigen Bauausführungen gleich zu achten, welche für ausschließliche Rechnung des Extraordinariums eines Reisorts der Staatsverwaltung ausgeführt werden. Es ist daher — wie unter a angeordnet — in den Kostenanschlägen weder ein Prozentsatz der eigentlichen Baukostensumme als Ersatz für die thatshächlichen Bauleitungskosten, noch der muthmaßliche Betrag dieser letzteren im Einzelnen vorzusehen.

Das Gleiche gilt in Ansehung derjenigen Staatsbauten, für welche von Interessenten eine Ertragsgarantie bis zu einem bestimmten Höchstbetrage übernommen wird.

Um aber in Fällen dieser Art die richtige Bemessung der Interessentenleistungen im Vergleiche zu den Gesamtkosten der Bauten einschließlich der Auswendungen für die Bauleitung sicherzustellen, sowie für die Zwecke der Statistik und zur Ermöglichung einer zutreffenden Rentabilitätsberechnung ist auch bei diesen Bauten im Schlusse des Anschlages als „Kosten der Bauleitung“ der Betrag von 6 Prozent der eigentlichen Baukostensumme nachdrücklich hinzuzusezen.

b) der Bauten für Rechnung des Ordinariums eines Reisorts der Staatsverwaltung mit Ausschluß der Berg-, Eisenbahn-, Meliorations- und Militär-Bauverwaltung, des Ordinariums der allgemeinen Bauverwaltung und des Patronats-Bausonds:

In den Kostenanschlägen für Bauten, deren Kosten nicht aus dem Ordinarium des Etats der Bauverwaltung (vergl. a), sondern aus dem Fonds des Ordinariums der übrigen Reisorts — mit Ausschluß der Berg-, Eisenbahn-, Meliorations- und Militär-Bauverwaltung und des Patronats-Bausonds (vergl. c) — entnommen werden, sind die muthmaßlichen sächlichen Kosten der Bauleitung Schreib- und Zeichenmaterialien, technische und mechanische Arbeitskosten, Büro-Miete, -Heizung, -Beleuchtung und -Reinigung (vergl. mehr) — soweit sie nicht von den Lokalbaubeamten aus ihrer Dienstaufwandsentschädigung zu bestreiten sind — im Einzelnen vorzusehen. Die persönlichen Kosten der Bauleitung (Remunerationen der Regierungs-Baumeister u. s. w.) werden aus-

dem Ordinarium der allgemeinen Bauverwaltung bestritten und sind daher in den Aufschlägen nicht vorzusehen.

In allen unter Ia bis e bezeichneten Fällen ist nach wie vor in den Erläuterungsberichten anzugeben und ausführlich zu begründen, ob eine besondere örtliche Bauleitung nothwendig ist, ob mit derselben ein Regierungs-Baumeister betraut werden muß, welche technischen und mechanischen Arbeitshilfen sonst noch erforderlich sind, ob ein besonderes Baubüreau einzurichten ist u. s. w., sowie für welche Zeitspanne die besondere Bauleitung maßhaftig benötigt wird.

II. Verrechnung.

a. Allgemeine Vorschriften.

Bei allen Bauten, welche unter staatlicher Leitung für Rechnung von Anleihe-Fonds (Ia), für alleinige Rechnung von Interessenten (Ib) oder für gemeinschaftliche Rechnung des Staates und von Interessenten (Ic) ausgeführt werden, sind am Schlus eines jeden Rechnungsjahres oder — sofern der Bau innerhalb eines solchen vollendet wird — bei der Abrechnung die als Erfaß der Bauleitungskosten bezeichneten Beträge in Höhe von 6 Prozent der in dem betreffenden Etatsjahre tatsächlich verbaute Summe (im Falle zu Ic des tatsächlich verwendeten Anteils der Interessenten) bei dem Baufonds zu veranlagten und bei Kapitel 28 Titel 9 des Etats der Bauverwaltung in Einnahme nachzuweisen. Wird die Summe der wirklichen Baukosten, von welcher hiernach der bei Kapitel 28 Titel 9 zu vereinnahmende Prozentsatz zu berechnen ist, nachträglich — in Folge von Erinnerungen der Königlichen Ober-Rechnungskammer — geändert, so soll gleichwohl von einer nachträglichen Änderung auch des bei Kapitel 28 Titel 9 Einnahme nachzuweisenden Betrages abgesehen werden.

Bei Bauten für Rechnung des Ordinariums aller Ressorts mit Ausschluß der allgemeinen Bauverwaltung, der Berg-, Eisenbahn-, Meliorations- und Militär-Bauverwaltung sowie Patronats-Baufonds (vergl. Ic) sind die sächlichen Kosten Bauleitung (vergl. Ie) bei den betreffenden Bau- (bezw. Unterhaltungs-) Fonds wie bisher zu verrechnen, die persönlich dagegen auf das Ordinarium des Etats der Bauverwaltung (Kapitel 65 Titel 1, 2, 3, 9, 10a, 13 u. s. w.) zu übernommen aus den Bau- (bezw. Unterhaltungs-) Fonds des Ordinariums der allgemeinen Bauverwaltung sollen aber auch die sächlichen Kosten der Bauleitung künftig nicht mehr bestritten, sondern Kapitel 65 Titel 13a in Ausgabe nachgewiesen werden.

b. Uebergangs-Bestimmungen.

Bei allen denjenigen Bauten für Rechnung des Extraordinariums sämmtlicher Ressorts mit Ausschluß der Berg-, Eisenbahn-, Meliorations- und Militär-Bauverwaltung (Ia) sowie für gemeinschaftliche Rechnung des Staates und von Interessenten (Ic), deren Gesamtkostensumme noch unter Einrechnung der im einzelnen veranschlagten Bauleitungskosten festgelegt worden ist (insbesondere also den Kostenfonds, den im Extraordinarium des Etats für 1898/99 ausgebrachten und den durch einen für 1898/99 bereits bewilligten Beitrag aus dem Patronats-Baufonds gebildeten Fonds) ist ein Betrag von 6 Prozent der in jedem Etatsjahr tatsächlich verbauten Summe als: „Kosten der Bauleitung“ am Jahresende bei dem Baufonds zu verausgabten und bei Kapitel 28 Titel 9 zu vereinnahmen. Dieser Prozentsatz ist von der Gesamtkostensumme der im nächsten Etatsjahr zur Verfügung stehenden Mittel — nicht von der tatsächlich verbauten Summe — dann zu berechnen, wenn es sich um Bauten handelt, für welche niedrige Bauraten in den nächstfolgenden Etatsjahren noch in Aussicht stehen.

Der Satz von 6 Prozent ist im Wege der Durchschnittsrechnung ermittelt worden. Beufs demnächstiger Prüfung einer Angemessenheit ist von denjenigen Bauten, bei denen künftig auch den unter Ia am Schlusse, b und c sowie unter IIa mitgetheilten Grundsätzen eine Erstattung der Bauleitungskosten an die allgemeine Bauverwaltung zu erfolgen hat, in den drei Etatsjahren 1898/99, 1899/1900 und 1900/1901 die Höhe der tatsächlichen Bauleitungskosten und deren Verhältnis zur eigentlichen Kostensumme — für jede Bauausführung getrennt — nachzuweisen. Die Uebersichten sind unerinnert am Schlusse des laufenden Rechnungsjahres — spätestens bis zum 1. Juni — einzureichen.

Soweit ich für 1898/99 durch die Spezialtats oder in der Form von Zuschüssen und dergl. Beträge bei den Unterhaltungsfonds der Bauverwaltung (Kapitel 65 Titel 14, 15, 16, 16a, Ab. 17 und 18) bereits überwiesen habe oder auf Grund der vorliegenden Kostenanschläge noch überwiesen werde, ist zu rühen, welche Beträge für Bauleitung in den Summen enthalten sind. Die betreffenden Beträge für Bauleitung sind dann von in Abgang zu stellen und mir bestimmt binnen drei Wochen mindestens anzugeben.

Die anderweitige Verrechnung der Bauleitungskosten wird auch Einfluß auf die Obliegenheiten und die Entschädigung der

Spezialbaukassenrendauten sein. Ich behalte mir vor, hierauf in einer besonderen Verfügung zurückzukommen.

c. Im einzelnen.

Rapitel 28
Titel 9.

Bei dem neuen Titel: „Beiträge zur Deckung von Bauleitungskosten“ werden in den Spezialetats Geldbeträge nicht ausgeworfen sein; die aufzukommenden Beiträge sind daher als Mehreinnahme zu verrechnen. Ihre Feststellung hat stets mit äußerster Beschleunigung zu erfolgen, so daß verspätete Verrechnungen bestimmt vermieden werden. Der Ermittlung des Beitrages ist, falls Baubeginn und Abschluß der Abrechnung nicht in dasselbe Etatsjahr fallen, der in dem betreffenden Etatsjahr für die eigentlichen Baukosten sich ergebende Ausgabe-Betrag zu Grunde zu legen. (Vgl. jedoch II b Abs. 1 Schlussatz.)

Rapitel 65
Titel 1 u. 2.

Bei diesen Etatstiteln treten vom 1. April d. Js. ab die Gehälter der in „fliegenden“ Stellen beschäftigten Regierungs- und Bauräthe bzw. der Bauinspektoren hinzu. Da ihre Stelle aber nach wie vor auf dem Generaletat geführt werden, in der Spezialetat also nicht zum Nachweis gelangen, so sind die in diese Kategorie von Beamten gezahlten Gehälter als Mehrausgabe zu verrechnen.

In den Verfügungen, betreffend die Ueberweisung von Regierungs- und Bauräthen und Bauinspektoren, werden die Inhaber der sogenannten „fliegenden“ Stellen auch ferner als sold bezeichnet werden, Angaben über die Verrechnung der Gehalt aber nur insoweit enthalten sein, als es sich um die vorübergehende Beschäftigung in Besförderungsstellen oder um die Vertretung beurlaubter und sonst behinderter Beamten, also um Fälle handelt, in welchen nach den sonst maßgebenden etatsrechtlich Grundsätzen Abweichungen von der oben erwähnten Verrechnung sich als notwendig erweisen.

Rapitel 65
Titel 3.

Das zu Titel 1 und 2 Gesagte findet auf die unter Titel geführten technischen Sekretäre und Bauschreiber in „fliegende Stellen“ ungemäße Anwendung.

Rapitel 65
Titel 9.

In den an die Geheime Kontrolle einzusendenden Nachweisungen des Gehaltsbedarfes sind die Beamten in „fester“ und in „fliegender“ Stelle nach wie vor getrennt aufzuführen.

Hier sind vom 1. April d. Js. ab auch die tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschüsse der in sogenannten „fliegenden“ Stellthätigen Beamten des Kapitel 65 Titel 1, 2 und 3 — und zu aus den vorhin entwickelten Gründen als Mehrausgabe — verrechnen.

Entwage anderweite Bestimmungen wegen der Verausgabung werden in den betreffenden Ueberweisungs-Verfügungen zum Druck gelangen.

Dem unter diesem Etatstitel ausgebrachten Fonds fallen <sup>Kapitel 65
Titel 10.</sup> vom 1. April d. Js. ab auch die nicht pensionsfähigen Stellenzulagen der bei den Provinzialbehörden vorübergehend, d. h. in sogenannten „fliegenden“ Stellen beschäftigten Bauinspektoren im Jahresbetrage von 600 M. zur Last.

Die bezüglichen Ausgaben sind gegen den Etatsansatz als Neht zu verrechnen.

Aus dem neuen Titel „Zur Remunerirung von Regierungs-Baumeistern und Regierungs-Bauführern“ sollen vom 1. April d. Js. ab sämmtliche im Dienste der allgemeinen Bauverwaltung thätigen Regierungs-Baumeister — ohne Unterschied, ob sie einer Provinzialbehörde oder einem Lokalbaubeamten zur Hilfeleistung überwiesen, bei Vorarbeiten oder der Leitung einer Bauausführung u. s. w. beschäftigt sind — remunerirt werden. In den Verfügungen, durch welche Regierungs-Baumeister überwiesen werden, wird daher eine Anordnung wegen Verrechnung der Tagegelder und Monatsremunerationen nur dann enthalten sein, wenn abweichend hiervon die Verrechnung nicht bei Titel 10a, sondern — z. B. im Falle der Verwaltung einer freien Lokalbaubeamtenstelle durch einen Regierungs-Baumeister — bei einem anderen Titel zu erfolgen hat.

Die Uebertragung der selbständigen örtlichen Leitung von Bauausführungen an einen Regierungs-Bauführer an Stelle eines Regierungs-Baumeisters mit den vollen Besugnissen eines solchen und die Bewilligung von Tagegeldern für solche Regierungs-Bauführer aus dem Titel 10a behalte ich mir vor.

Wegen der Verwendung der übrigen Regierungs-Bauführer bei Bauausführungen wird demnächst besondere Verfügung ergehen.

Die bisher bei Titel 10a nachgewiesenen Remunerationen <sup>Kapitel 65
Titel 10 b.</sup> der Büreauhilfsarbeiter sind auf Titel 10b übertragen worden, der gleichzeitig zur Remunerirung der Bauschreiberanwärter bestimmt ist.

Hinjichtlich der Büreauhilfsarbeiter tritt hierdurch, abgesehen von der neuen Bezeichnung der Verrechnungsstelle, eine Änderung nicht ein. Dagegen sind vom 1. April d. Js. ab die den Bauschreiberanwärtern nach Maßgabe des Runderlasses vom 26. Januar 1894 — III. 26 580. — zu gewährenden Monatsremunerationen nicht mehr aus den Abzügen von der Dienstaufwandsentschädigung der Lokalbaubeamten unmittelbar zu decken oder bei den Baufonds und bei Kapitel 65 Titel 13a zu verrechnen, sondern stets bei Titel 10b in Aussgabe nachzuweisen.

Die Vornahme, Festsetzung und Verrechnung des Abzuges

von der Dienstaufwandsentschädigung des Lokalbaubeamten bleibt hierdurch unberührt.

Ich behalte mir vor, die Zahl der für jeden Bezirk einzuberufenden Anwärter erneut festzusetzen, und ersuche, bis dahin ohne meine ausdrückliche Genehmigung neue Anwärter nicht in den Vorbereitungsdienst eintreten zu lassen.

Kapitel 65
Titel 11 a
und 11 b.

Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für in „fliegenden“ Stellen beschäftigte Beamte des Kapitel 65 Titel 1, 2 und 3, sowie für Regierungs-Baumeister gelangen vom 1. April d. Js. ab ohne Rücksicht auf die jeweilige dienstliche Verwendung dieser Beamten ebenso wie die gleichartigen Zuwendungen für die übrigen höheren und mittleren Baubeamten bei diesen Etatstiteln zur Verrechnung.

Kapitel 65
Titel 11 c.

Die Zweckbestimmung dieses bisher unter Titel 11 a ausgebrachten Remunerations-Fonds hat dahin eine Erweiterung erfahren, daß aus letzterem vom 1. April d. Js. ab auch die in sogenannten „fliegenden“ Stellen thätigen Beamten des Kapitel 65 Titel 1 und 2 sowie Regierungs-Baumeister für außergewöhnlich verdienstliche Leistungen auf technischem Gebiete entschädigt werden können.

Die Inanspruchnahme von Bau- und sonstigen Fonds ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Uebrigen finden hinsichtlich der Gewährung von außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen die Bestimmungen des Runderlasses vom 28. September v. Js. — III. 12445 II. Ang. — auch auf „fliegende“ Beamte und Regierungs-Baumeister Anwendung.

Kapitel 65
Titel 12
bezw.
Kapitel 28
Titel 3.

Die Nebeneinnahmen der in sogenannten „fliegenden“ Stellen thätigen Bauinspektoren sind rücksichtlich der Zahlung und Verrechnung ebenso zu behandeln, wie die gleichen Bezüge der übrigen Beamten dieser Kategorie.

Kapitel 65
Titel 13.

Mit den unten näher angegebenen Einschränkungen sind an diesen Fonds vom 1. April d. Js. ab auch die Reisekosten-Entschädigungen (Reisekosten-Bauschvergütungen, Fuhrkosten-Entschädigungen, Reisekosten und Tagegelder) der in „fliegenden“ Stellen thätigen Beamten des Kapitel 65 Titel 1, 2 und 3, ferner der Regierungs-Baumeister und der mit der selbständigen örtlichen Leitung von Bauausführungen betrauten Regierungs-Bauführer zu übernehmen. Die gezahlten Beträge sind als Mehrausgab zu verrechnen.

Das Gleiche gilt von der Schreib- und Zeichenmaterialien Vergütung, welche den bei den Provinzialbehörden aushilfsweise („fliegend“) beschäftigten Beamten des Kapitel 65 Titel 1, 2 und in Höhe von 150 M bezw. 75 M und 24 M jährlich gewährt wird.

Auch die Schreib- *et c.* Materialien-Vergütung der übrigen bei den Provinzialbehörden thätigen Beamten des Kapitel 65 Titel 3 zum Jahresbetrage von 24 M ist vom 1. April d. Js. ab nicht mehr bei dem Büreaubedürfnisfonds der Regierung *et c.*, sondern bei Kapitel 65 Titel 13 des Bauverwaltungs-Etats zu verrechnen. Der Runderlaß vom 12. März 1893 — III. 2880 R. d. ö. A. — erleidet danach eine Änderung.

I. 3091 F.-M.

Die Reisekosten der den Provinzialbehörden zur aushilfsweisen Beschäftigung überwiesenen (sogenannten „fliegenden“) Beamten des Kapitel 65 Titel 1 und 2 für Dienstreisen innerhalb des Regierungs- *et c.* Bezirks sind zwar auch bei Kapitel 65 Titel 13 des Bauverwaltungs-Etats, die Tagegelder indessen bei dem Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der Regierung *et c.* (Kapitel 58 Titel 11 des Staatshaushalts-Etats) — hier ebenfalls als Mehrausgabe — zu verrechnen.

Binnen drei Wochen sehe ich der Vorlage einer Nachweisung entgegen, aus welcher die Namen derjenigen Regierungs-Baumeister, denen eine Reisekosten-Entschädigung zugebilligt ist, sowie die Höhe der letzteren im Jahresbetrage und das Datum und die Nummer des genehmigenden Erlasses zu ersehen sind.

Im Interesse einer einfacheren Verrechnungsweise bestimme ich hiermit zugleich, daß die Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen, die von den Beamten des Kapitel 65 Titel 1, 2 und 3 (einschließlich der in „fliegenden“ Stellen thätigen) sowie von den Regierungs-Baumeistern über den Regierungs- *et c.* Bezirk bzw. über denjenigen Amtsbezirk hinaus unternommen werden, für welchen ihnen eine besondere Reisekosten-Pauschvergütung zugestellt ist, vom 1. April d. Js. ab, ohne Rücksicht auf die Veranlassung dieser Dienstreisen, bei Kapitel 65 Titel 13 des Bauverwaltungs-Etats als Mehrausgabe nachzuweisen sind. Die gegentheilige Anordnung in den Runderlassen vom 6. April 1890 — III. 20871/89 —, betreffend die Theilnahme der Regierungs- und Bauräthe *et c.* an den Strombereisungen, und vom 19. Februar bzw. 3. Juni 1896 — III. 884 und 5846 —, betreffend technische Konferenzen der Lokalbaubeamten, werden hiermit aufgehoben. An der Verpflichtung der Provinzialbehörden, meine Bestimmung zur Ausführung dieser Dienstreisen, und zwar thunlich vorher, einzuholen, wird dadurch nichts geändert. In besonders gearteten Fällen, z. B. bei Informationsreisen, behalte ich mit vor, den betheiligten Beamten, wie bisher, statt der gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder eine entsprechende Beihilfe aus Zentralfonds zu gewähren.

Der durch die Runderlaß vom 22. Juni 1886 — Min. Bl.

f. d. i. V., S. 162 — und vom 31. Mai 1890 — Min. Bl. f. d. i. V., S. 92 — erforderten Berichterstattung über die Höhe der an die Bauinspektoren bei den Provinzialbehörden gezahlten Reisekosten bedarf es fortan nicht mehr.

Kapitel 65
Titel 13 a.

Bei dem Fonds Titel 13a sind vom 1. April d. Js. ab die Kosten von Vorarbeiten und von Bauleitungen zu verrechnen. Unter Bauleitungskosten sind zu verstehen: die Aufwendungen für die in den Baubüros im Vertragsverhältnisse beschäftigten Techniker, die Löhne u. s. w. der daselbst thätigen mechanischen Arbeitshilfen, die sächlichen Kosten, entstehend durch Anmietung, Ausstattung, Beleuchtung, Heizung u. s. w. von Bürauräumen, Beschaffung von Schreib- und Zeichenmaterialien und dergl. mehr.

Um der Königlichen Ober-Rechnungskammer die Prüfung der richtigen Verwendung der bei diesem Titel nachzuweisenden Ausgaben zu ermöglichen, sind in den Abschlüssen und Rechnungen die gesammten bei einer bestimmten Entwurfs- sc. Bearbeitung oder bei der Leitung einer Bauausführung in dem betreffenden Rechnungsjahre entstandenen Kosten im unmittelbaren Zusammenhange und unter Bezeichnung des Baues aufzuführen. Ferner ist in der ersten Kassenanweisung der Beginn und in der letzten die Beendigung der Vorarbeiten, der Bauausführung einschließlich der Abrechnung u. s. w. genau zu bezeichnen.

Den Anträgen auf Ueberweisung von Mitteln zur Bestreitung von Vorarbeits- oder Bauleitungskosten sind fortan stets Bedarfs-Nachweisungen in doppelter Aussertigung beizulegen, von denen ein Exemplar bei der Genehmigung zurückgegeben werden wird.

Zur Erleichterung der Uebersicht wird bei der Rechnungslegung und in den Spezialstats der Fonds Titel 13a in zwei Abtheilungen (I und II) zerlegt. Bei I sind die Kosten der Vorarbeiten, bei II die der Bauleitungen zu verrechnen.

Kapitel 65
Titel 13a I.

Soweit bereits für 1898/99 Herausgabungen bei Kapitel 6. Titel 13a genehmigt sind, ist zu prüfen, inwieweit die Verrechnung bei diesem Titel (Abtheilung I) nach der neuen Eintheilung des Stats noch zutrifft. Die Bezüge aller Beamten in sogenannte „fliegende“ Stelle, der Regierungs-Baumeister und Bauschreiber anwärter und derjenigen Techniker, die den Provinzialbehörde oder Lokalbaubeamten zur Hilfeleistung bei den laufende Dienstgeschäften beigegeben sind, sind hier auszuscheiden, soda nur die eingangs bezeichneten Vorarbeitskosten bei dieser Fonds (Abtheilung I) verbleiben.

Zu diesen gehören die Bezüge derjenigen im Vertragsverhältnis beschäftigten Techniker und mechanischen Arbeitshilfen, d ausdrücklich zur Unterstützung der Lokalbaubeamten bei Vorarbeiten angenommen worden sind.

Ein Verzeichnis der hiernach bei Kapitel 65 Titel 13a I zu vertheilenden Beträge unter Angabe der genehmigenden Erlasse ist mir binnen 3 Wochen vorzulegen.

Die bei Abtheilung II dieses Titels zu verrechnenden Bau-
leitungskosten sind mit äußerster Beschränkung zu ermitteln.
Kapitel 65
Titel 13a II.
Die Ueberweisung der im Etatsjahre 1898/99 zu ihrer Deckung erforderlichen Summen ist umgehend bei mir zu beantragen. Es wird sich empfehlen, diese Kosten in einer doppelt einzureichenden Bedarfs-Nachweisung zusammenzustellen, die ersehen läßt, welche Kosten im Einzelnen für Techniker, Zeichner, Schreiber, für Büromiete, Heizung u. s. w., für Schreib- und Zeichenmaterialien u. dergl. bei jedem Bau (für jedes Baubüro) erforderlich sind.

Die Bezüge solcher Personen, denen auf Grund des Erlasses vom 22. November 1891 — III. 23104 — Beamteneigenschaft beigelegt worden ist, sind ebensowenig wie die Löhne der Stackinger und der Strommeisteranwärter sc. als Bauleitungskosten anzusehen und daher nach wie vor bei den Baufonds zu verrechnen.

Bei diesem Titel sind vom 1. April d. J. ab die Bezüge Kapitel 65
Titel 13b.
(Lohn u. s. w., einschließlich der antheiligen Beiträge zur Krankenkasse, zur Alters- und Invaliditätsversicherung) aller technischen und mechanischen Arbeitshilfen zu vertheilen, die den technischen Referenten der Provinzialbehörden und den Lokalbaubeamten für Rechnung der Staatskasse zur Unterstützung bei den laufenden Dienstgeschäften mit meiner Genehmigung beigegeben sind.

Eine Zusammenstellung der durch die bereits bewilligte Annahme oder Beibehaltung derartiger Arbeitshilfen für 1898/99 entstehenden Kosten ist mir binnen drei Wochen vorzulegen. Diese muß außer der Bezeichnung der diesseitigen Genehmigungsverfügungen die Dauer und die Art der Verwendung der Hilfskraft sowie die durch deren Beschäftigung im Etatsjahre 1898/99 entstehenden Kosten ersehen lassen.

Bei diesem Etatstitel sind vom 1. April 1898 ab auch die Kapitel 66
Titel 1.
gesetzlichen Umzugs- und Buresekosten der in „fliegenden“ Stellen thätigen Beamten des Kapitel 65 Titel 1, 2 und 3 sowie der mit Umzugskostenberechtigung ausgestatteten Regierungs-Baumeister, ferner die gesetzlichen Buresekosten der übrigen, im Dienste der Staatsbauverwaltung thätigen Regierungs-Baumeister zu verrechnen. Sollte in dem einen oder anderen Falle ein Anspruch auf Umzugs- oder Buresekosten nicht anzuerkennen sein, so wird dies in den betreffenden Ueberweisungsverfügungen ersichtlich gemacht werden.

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß zur vorübergehenden Wahrnehmung der Dienstobligationen eines

erkrankten oder sonst behinderten technischen Sekretärs oder Bauschreibers auf Grund meines Erlasses vom 3. März v. Js. — III. 3149 — eine Hilfskraft als Vertreter angenommen werden darf, ohne daß meine Genehmigung dazu einzuholen wäre.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind bei Kapitel 66 Titel 1 zu verrechnen.

Sollte über die Auslegung der einen oder anderen vorstehend getroffenen Bestimmung ein Zweifel bestehen, so ist umgehend zu berichten, im übrigen aber das zur Durchführung dieser Verfügung Erforderliche sofort zu veranlassen.

Für den dortigen Dienstgebrauch sowie zur Vertheilung an die Lokalbaubeamten, Regierungs-Baumeister, technischen Bureaubeamten u. s. w. liegen . . . Exemplare dieser Verfügung bei.

Weitere Exemplare können von der Geheimen Registratur III des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten direkt bezogen werden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thiele.

An

sämmliche Herren Regierungs-Präsidenten, die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission sowie den Herrn Polizei-Präsidenten hier und an die Herren Ober-Präsidenten zu Breslau, Coblenz, Danzig, Hannover und Magdeburg.

III. 3088.

2) Anwendung des §. 16 letzter Absatz des Disziplinar-
gesetzes vom 21. Juli 1852 und die Einlegung der Be-
rufung im Disziplinarverfahren seitens der Beamten
der Staatsanwaltschaft.

Berlin, den 13. Dezember 1898.

Nachstehende Rundverfügungen der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 18. November d. Js., betreffend die Anwendung des §. 16 letzter Absatz des Disziplinar-
gesetzes vom 21. Juli 1852 und die Einlegung der Berufung im Dis-
ziplinarverfahren seitens der Beamten der Staatsanwaltschaft,
werden zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung bei den
innerhalb meines Geschäftsbereiches vorkommenden Disziplinar-
Untersuchungen mitgetheilt.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

sämmliche Königliche Regierungen und sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien, ferner sämmliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sowie an den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

G. III. 2895.

Berlin, den 18. November 1898.

Nach §. 16 letzter Absatz des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465), ist die Disziplinarbehörde bei Verhängung der Strafe der Dienstentlassung gegen einen Angeklagten, welcher zu den pensionsberechtigten Beamten gehört, ermächtigt, sofern besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen, in der Entscheidung zugleich festzusezen, daß dem Angeklagten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist in Zukunft nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1) Das Vorhandensein besonderer Umstände, welche eine mildere Beurtheilung zulassen, bildet die nothwendige Voraussetzung für die Anwendbarkeit der in Rede stehenden Vorschrift.

Als Umstände, welche eine mildere Beurtheilung zulassen, können hierbei alle diejenigen Umstände in Betracht kommen, welche überhaupt für die Strafzumessung von Erheblichkeit sind (vergl. §. 17 des Gesetzes). Insbesondere brauchen die zu berücksichtigenden Umstände nicht nothwendig dem besonderen Thatbestande des abzuarbeitenden Disziplinarfalles anzugehören, sondern es können auch andere, außerhalb dieses Thatbestandes liegende Milderungsgründe berücksichtigt werden, z. B. bisherige tadellose Führung, lange vorwurfsfreie Dienstlaufbahn, früher erworbsene besondere Verdienste, eifriges Bemühen, die Folgen der Strafthat wieder gut zu machen und dergl. Die hiervon abweichenden Bestimmungen des Erlasses unserer Amtsvorgänger vom 14. April 1889 (Min. Bl. f. d. i. B., S. 161)*) treten außer Kraft.

2) Das Gesetz spricht aus, daß die in Rede stehende Bewilligung „als Unterstützung“ erfolgt und giebt dadurch zu erkennen, daß nach der Absicht des Gesetzes die äußersten Verhältnisse des Angeklagten ebenfalls in Betracht gezogen werden sollen. Hierauf ist bereits in dem Erlass unserer Amtsvorgänger vom 23. Dezember 1883**) hingewiesen und dabei hervorgehoben worden, daß es beispielsweise nicht gerechtfertigt sein würde, verhältnismäßig jungen und völlig erwerbsfähigen Beamten erhebliche Bruchtheile der gesetzlichen Pension wohl gar auf Lebenszeit zu bewilligen. Ein solches Verfahren würde, wie in dem erwähnten Erlass ferner ausgeführt ist, die Bedeutung und die

*) Kultus-Minist. Erl. v. 27. Mai 1889 — G. III. 1190 —.

**) Kultus-Minist. Erl. v. 29. Februar 1884 — G. III. 3851. U. I. II. IIIa —. (Centrbl. f. d. ges. Unterr. Verw. S. 313.)

Wirkung der Dienstentlassung als des schwersten Disziplinar-
mittels illusorisch machen und einem unwürdigen Beamten die
Vorteile der Pensionierung mittelst Dienstvergehens erreichbar er-
scheinen lassen unter Umständen, unter denen dieselben einem
würdigen und zum Rücktritte vom Staatsdienste geneigten Be-
amten versagt bleiben müssen. Diese Grundsätze sind auch ferner
zu beachten.

3) Wie sich aus Vorstehendem ergiebt, gehört die Bedürftig-
keit des Angehuldigten begrifflich nicht zu den unter Nr. 1 er-
örterten besonderen Umständen, welche eine mildere Beurtheilung
zulassen. Vielmehr ist die Frage, ob die äußerer Verhältnisse
des Angehuldigten die Anwendung der in Rede stehenden ge-
setzlichen Vorschrift rechtfertigen, selbständige neben der Frage nach
dem Vorhandensein der unter Nr. 1 bezeichneten Strafmilderungs-
gründe zu prüfen. Um Unklarheiten und Irrthümer zu ver-
meiden und eine sachgemäße Prüfung der getroffenen Entscheidung
in der Berufungsinstanz zu ermöglichen, ist bei Anwendung der
bezeichneten Gesetzesvorschrift in den Disziplinar-Erkenntnissen er-
sichtlich zu machen, in welchen Thatsachen das Gericht die be-
sonderen Umstände erblickt hat, welche eine mildere Beurtheilung
zulassen.

Der Finanz-Minister.
von Miquel.

Der Minister des Innern.
Frhr. von der Recke.

An
sämtliche Königliche Regierungen.

Berlin, den 18. November 1898.

Abschrift hieron lassen wir Euer Hochwohlgeboren zur
Kenntnisnahme zugehen.

Bei dieser Gelegenheit erscheint es erforderlich, die Bestimmun-
gen darüber, welche Dienststelle über die Einlegung der Berufung
seitens des Beamten der Staatsanwaltschaft im Disziplinarver-
fahren zu befinden hat, übersichtlich zusammenzufassen und in Er-
innerung zu bringen:

1) Der Beamte der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, hin-
sichtlich der Einlegung der Berufung nach Anweisung derjenigen
Dienststelle zu verfahren, welche ihn mit den staatsanwaltlichen
Funktionen betraut hat (Erlaß vom 17. August 1885).*)

2) In allen Fällen, in welchen nicht auf Dienstentlassung,
sondern nur auf Versehung in ein anderes Amt erkannt ist, hat

*) Kultus-Minist. Erl. v. 2. Dezember 1885 — U. IIIa. 19225 und
20. Juni 1887 — U. II. 6866 — (Centrbl. d. f. ges. Unterr. Verw. v. 1887
S. 599).

die vorgenannte Dienststelle den Beamten der Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Berufung einzulegen und, falls die letztere keinen Erfolg zu versprechen scheint, unter Einreichung der Untersuchungsakten und gutachtlichen Berichterstattung die Entscheidung des Departements-Chefs wegen Weiterverfolgung der Sache einzuholen (Erlaß vom 24. August 1892, Min. Bl. 1892, S. 320).*)

3) Das Gleiche hat zu geschehen, wenn auf Dienstentlassung unter Bewilligung eines Theiles der Pension als Unterstützung erkannt und hierbei gegen die oben festgestellten Grundsätze gefehlt ist. Insbesondere ist die Berufung stets einzulegen, wenn dem Angeklagten ein Theil der Pension auf Lebenszeit gegen den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft zuerkannt und nicht jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, daß die Entscheidung nicht auf einem Verstoße gegen obige Grundsätze beruht (vergl. Erlaß vom 14. April 1889, Min. Bl. f. d. i. B., S. 161).

4) In allen übrigen Fällen ist die zu 1 bezeichnete Dienststelle ermächtigt, den Beamten der Staatsanwaltschaft wegen Einlegung der Berufung nach eigenem Ermessen mit Anweisung zu versehen (Erlaß vom 17. August 1885).

Der Finanz-Minister.
von Miquel.

Der Minister des Innern.
Frhr. von der Recke.

An
sämtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-
Prääsidenten, sowie an den Herrn Polizei-Präsidenten
zu Berlin.

Min. Bl. I. 12802. II. 11431. III. 15063.
R. d. J. I. A. 11177.

3) Aufnahme von Beamten und ihren Familienangehörigen in die Universitäts-Kliniken.

(Centralblatt für 1896 Seite 344.)

Berlin, den 20. Dezember 1898.

Es ist wiederholt beobachtet worden, daß Beamte in Krankheitsfällen für sich oder ihre Angehörigen Privat-Kliniken aufsuchen und danach behufs Deckung der Kosten um die Gewährung von Unterstützungen einkommen. Ich nehme hieraus Veranlassung, zu ersuchen, in geeigneter Weise die Beteiligten auf die Vortheile, welche ihnen bei Inanspruchnahme der Universitäts-Kliniken gewährt werden, sowie insbesondere darauf aufmerksam

*) Kultus-Minist. Erl. v. 8. Juli 1897 — G. III. 1050 — (Centrbl. f. d. gej. Unterr. Verw. S. 650).

machen zu lassen, daß in geeigneten Fällen in den Universitäts-Kliniken auch kostenlose Verpflegung gewährt wird.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

In Auftrage: Althoff.

An sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren, mit Ausschluß von Münster und Braunsberg.

U. I. 8012. II.

- 4) Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, denen Allerhöchsten Ortes die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist.

Berlin, den 15. Dezember 1898.

In Verfolg der Rundverfügung vom 6. August 1890 — G. III. 1471 — (Centrbl. 1891 S. 174) überende ich ein Exemplar der vom Königlichen Kriegsministerium unter dem 1. September d. Js. herausgegebenen Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, denen Allerhöchsten Ortes die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist.

Die vorbezeichneten Nachrichten treten an die Stelle der Nachrichten vom 10. Juni 1890.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An die nachgeordneten Behörden.

G. III. 2969.

Berlin, den 1. September 1898

- 1) Verabschiedete Offiziere, denen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste Allerhöchsten Ortes verliehen worden ist, haben gemäß der Zusatzbestimmung 2 zu §. 10 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern das Recht sich um alle den Militäranwärtern vorbehaltenden Stellen zu bewerben.
- 2) Von diesen Stellen sind in der Anlage diejenigen bezeichnete welche im Bereiche der preußischen Civilverwaltungen sowie der Heeres- und der Reichs-Postverwaltung nebst anderen, die Militäranwärtern nicht vorbehaltene Stellen zur Besetzung mit verabschiedeten Offizieren vorzugsweise geeignet sind.*

*) Diese Stellen sind außer den aus dem preußischen Heere auch die aus der Marine ausgeschiedenen Offizieren zugänglich.

- 3) Im Bereiche der Reichs-Postverwaltung ist eine gewisse Anzahl von Postämtern zur ausschließlichen Besetzung mit solchen pensionirten Offizieren bestimmt, denen bei oder nach ihrem Ausscheiden aus dem preußischen Heere die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist (Ziffer XI A der Anlage).
- 4) Ferner sind für bestimmte Stellen der Heeresverwaltung Einrichtungen getroffen, durch die ehemaligen Offiziere die Erreichung der höheren Beamter erleichtert wird.
- 5) Die in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen über die Anstellung in den unter Ziffer X A. 11 und B. 6 bis 16 der Anlage aufgeführten Stellen können bei den Truppen und den Bezirkskommandos eingesehen werden.
- 6) Ein Anrecht auf eine bestimmte Stelle kann den Anwärtern nicht eingeräumt werden.
- 7) Pensionirte Offiziere, welche die durch eine informatorische Beschäftigung bei einer Behörde entstehenden besonderen Ausgaben nicht aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen, können auf begründeten Antrag durch Vermittelung des Kriegsministeriums Zuschüsse zu ihrer Pension, je nach Bedürfnis und Verfügbarkeit der Fonds, erhalten.
- 8) Die Bewerbungen sind ausschließlich an die in der Nachweisung genannten Behörden zu richten.

Kriegsministerium.

Auf Zeug- und Feuerwerksoffiziere der Armee und Marine sowie auf Torpedoffiziere, Torpedo- und Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere der Marine finden die vorliegenden Nachrichten keine Anwendung.

Nachweisung

Injenigen Stellen im Bereiche der preußischen Civilverwaltung und der Heeresverwaltung sowie der Reichs-Postverwaltung, die die Besetzung mit verabschiedeten Offizieren geeignet sind, denen am höchsten Ortes die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist.

Nr. S. p.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
I. Staats-		
A. Stellen, die in ihrer Gesamtheit		
B. Stellen, die zum Theile vorzugsweise mit Offizieren		
1	Kanzleisekretäre bei der General-Ordens-	General-Ordens- Kommission in Berlin.
2	Sekretäre, Kalkulatoren und Registratoren	bei der Ansiedelungs- Kommission in Posen.
3	Sekretär und Rendant der Spezialklasse	Präsident der Ansiedelungs- Kommission.
4	Büreauudiatäre	Kuratorium des Reich und Staatsanzeigers Berlin.
5	Redaktions-Hilfsarbeiter beim Reichs- und Staatsanzeiger.	

Besentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle <i>M</i>	Bemerkungen
ministerium. vorzugsweise mit Offizieren zu besetzen sind.		
zu besetzen, bz. Stellen, die Offizieren zugänglich sind. Schöne Handschrift und umfassende Ausbildung für das Büreaufach. Bei nachgewiesener Fähigung sind den Angestellten im Wege des Aufrückens zu den Stellen der Sekretäre und Registratoren zugänglich.	1800 bis 3800. Sämtliche Beamte außerdem Wohnungsgeldzuschuß.	Bei vorkommenden Mehrarbeiten werden auch Hilfsarbeiter gegen eine Remuneration von 4 M täglich vorübergehend beschäftigt. Eine gleiche Remuneration erhalten diejenigen zur Anstellung notirten Anwärter, die bei etwa eintretender Balanz zur Probebeschäftigung einberufen werden.
Zu 2 bis 4. Kenntnisse vom Verwaltungs- und Rechnungswesen. Nach einer langstens monatlichen Probbedienstleistung erfolgt die Annahme als Büraudiatar, so aus dieser Stellung nach gehöriger Bewährung und Ablegung einer Prüfung die Anstellung als Sekretär.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß. Der Beamte zu 3 erhält eine nicht pensionsfähige Stellenzulage von 800 M. Bis 1800 M. 2400 bis 4800.	Zu 2 bis 4. Offiziere werden innerhalb des den Militäranwärtern vorbehalteten Theiles der Stellen berücksichtigt.
Vorhergegangene literarische Beschäftigung. Gediegewandtheit. Allgemeine Kenntnis der inneren und gewaltigen politischen Verhältnisse. Volkswirtschaftliche Kenntnisse erlaubt, ebenso Verständnis fremder Sprachen.		Die Beschäftigung in der Redaktion besteht in der Unterstützung des Chefredakteurs durch Lesen von inländischen und ausländischen Zeitungen, durch Sammeln von geeigneten Stoffen aus diesen Zeitungen u. Zeitschriften, durch Bearbeitung dieser Stoffe nach Anweisung des Chefredakteurs; ferner

Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
	II. Ministerium der au-
Bestimmte Stellen sind nicht bezeichnet worden, doch ist eine Berücksichtigung geeigneter Bewerber bei Erfüllung aller gesetzlichen und reglementsähigen Bedingungen nicht ausgeschlossen.	Ministerium der aus- wärtigen Angelegen- heiten in Berlin.
	III. Finan-
Die in der Anlage J zu den Grund- sätzen für die Besetzung der Subalterns- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwältern unter Abschnitt III genannten Stellen.	Die in der nebenb- zeichneten Anlage aus- führten Behörden.
	IV. Ministerium Eisenba
A. Stellen, die in ihrer Gesamtheit	—

Besentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle <i>M</i>	Bemerkungen
		in der Abschriftung eigener kritisirender oder reservirender Artikel auf den Gebieten „Kunst, Wissenschaft, Literatur, Volkswirtschaft usw.“
örtigen Angelegenheiten.	—	—
Ministerium.	—	—
Bei der allgemeinen Verwaltung d bei der Verwaltung der direkten zuern treten ehemalige Offiziere als Wärter für den Büreau- und Kassen- dienst ein, und werden, nachdem sie Prüfung, welche für die im Büreau- und Kassendienste bei den betreffenden Hördern dieser Verwaltungen anzuge- hörenden Subalternbeamten vorge- sehen ist, bestanden haben, bei ein- zelnen Stellenerledigungen als Fest-Assistenten bz. als Regierungs- beamte, Buchhalter oder Steuer- wärter etatsmäßig angestellt. Zur Angangung der Rentmeisterstellen bei Verwaltung der direkten Steuern ist es der Ablegung der für diese Stellen vorgeschriebenen Prüfung. Bei der Verwaltung der indirekten zuern werden die Offiziere zunächst Grenzaufseher angestellt und rücken zur Stufenweise in höhere Stellen	—	—
amtlichen Arbeiten. Verwaltung. Weise mit Offizieren zu besetzen sind.	—	—

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
• B. Stellen, welche, soweit sie den Militäranwärtern vor Büroaufgaben.		
1	Büreauassistenten.	Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist.
2	Betriebssekretäre.	desgl.
3	Eisenbahnssekretäre.	desgl.
Abfertigungsdienst.		
4	Stationsassistenten.	desgl.
C. Stellen, welche, ausschließlich für Militäranwärter b		
1	Materialienverwalter zweiter Klasse.	Wie zu B.
D. Stellen, welche, soweit sie den Militäranwärter b		
Büroaufgaben.	Materialienverwalter erster Klasse.	Wie zu B.
2	Hauptkassenklassirer.	desgl.
Abfertigungsdienst.		
3	Stationseinnehmer und Güterexpedienten.	desgl.

Besentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle <i>M</i>	Bemerkungen
Verhalten, vorzugsweise mit Offizieren zu besetzen sind.		
Zu 1 bis 3. Die Vorschriften über die Annahme, Ausbildung und Prüfung sind in der Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatsseisenbahnbeamten vom 16. März 1895 — Eisenbahn-Verordnungsblatt 1895 S. 255 — enthalten. Die Ausbildungszeit beträgt für Bureauassistenten ein Jahr, für Eisenbahnssekretäre drei Jahre. Während der Ausbildungszeit und bis zur etatsmäßigen Anstellung wird eine in bestimmten Zeitabschnitten steigende diätarische Jahresbesoldung gewährt, welche bei den Anwärtern zu 1 bis 2 von 1140 bis 1500 <i>M</i> , bei den Anwärtern zu 3 bis 1800 <i>M</i> beträgt.	1500 bis 2700. 1500 bis 3000. 1800 bis 4200.	Zu 1 bis 4. Wohnungsgeldzuschuß der Abtheilung IV. Zu 2. Die Stellen kommen allmählich in Wegfall; es werden deshalb nur noch die bereits vorhandenen Anwärter berücksichtigt.
Die Ausbildungszeit beträgt ein Jahr, die diätarische Jahresbesoldung 1140 bis 1500 <i>M</i> .	1500 bis 2700.	
Veramt, zum Theile vorzugsweise mit Offizieren zu besetzen sind.		
Die Ausbildungszeit beträgt ein Jahr, die diätarische Jahresbesoldung 1140 bis 1500 <i>M</i> .	1500 bis 2700 und Wohnungsgeldzuschuß der Abtheilung IV.	
Verbehalten, auch Offizieren zugänglich sind.		
Die Stellen sind nur im Wege der Verförderung aus den Stellen der Materialienverwalter zweiter Klasse zugänglich. Die Anwärter müssen die Prüfung zum Eisenbahnssekretär bestanden haben und eine etatsmäßige Stelle des Büreauverfasses bekleiden.	1800 bis 4200. 3000 bis 4200.	Zu 1 bis 4. Wohnungsgeldzuschuß der Abtheilung IV.
Die Stellen sind nur im Wege der Verförderung aus den Stellen der Bureauassistenten zugänglich. Die Anwärter müssen die Prüfung zum Güterpedienten bestanden haben, für welche nach dem Bestehen der Stationsreferatenprüfung eine zweijährige Ausbildungszeit vorgeschrieben ist.	1800 bis 3000.	

R. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
4	Stationsklassenrendanten und Güterexpedi- tionsvorsteher.	Wie zu B.
E. Stellen, welche ausschließlich für Militär- Bahnhofsdiensst.		
1	Stationssassistenten und Stationsverwalter.	Wie zu B.
2	Stationsvorsteher zweiter Klasse.	desgl.
3	Stationsvorsteher erster Klasse.	desgl.
F. Stellen, welche, ohne überhaupt den Militäranwärtern Offizieren zugänglich sind, zur vorzugsweiseen Besetzung		
1	Betriebskontrolleure.	Wie zu B.
2	Hauptklassrendanten.	desgl.
V. Ministerium für A. Stellen, die in ihrer Gesamtheit vor-		
B. Stellen, die zum Theile vorzugs- Berg-, Hütten- und		
1	Rendanten bei den größeren Staatswerken.	Oberbergämter.

Besentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle <i>M</i>	Bemerkungen
Die Stellen sind nur im Wege der Beförderung aus den Stellen der Stationseinnnehmer oder Güterexpediten zugänglich.	2400 bis 4200.	
Anwärter bestimmt, auch Offizieren zugänglich sind.		
Die Ausbildungszeit beträgt ein Jahr, die diätarische Jahresbesoldung 1140 bis 1500 <i>M</i> .	1500 bis 2700.	Zu 1 bis 3. Wohnungsgeldzuschuß der Abtheilung IV.
Die Stellen sind nur im Wege der Beförderung aus den Stellen der Stationsassistenten zugänglich. Die Anwärter müssen die Prüfung zum Stationsvorsteher bestanden haben, für welche nach dem Bestehen der Stationsassistentenprüfung eine zweijährige Ausbildungsszeit vorgeschrieben ist.	1800 bis 3000.	
Die Stellen sind nur im Wege der Beförderung aus den Stellen der Stationsvorsteher zweiter Klasse zugänglich.	2400 bis 4200.	
unmöglichlich oder zum Theile vorbehalten zu sein, auch mit solchen aber nicht bestimmt werden können.		
Die Stellen sind nur im Wege der Beförderung aus den Stellen der Stationsvorsteher zugänglich.	8000 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß der Abtheilung IV.	Zu 1 u. 2. Für diese Stellen ist langjährige praktische Beschäftigung und ein ganz besonders hohes Maß von praktischer Ausbildung, Gewandtheit und Zuverlässigkeit erforderlich.
Die Stellen sind nur im Wege der Beförderung aus den Stellen der Hauptklassenklassirer oder Eisenbahntreträte zugänglich.	4800 bis 5400 und Wohnungsgeldzuschuß der Abtheilung III.	
Handel und Gewerbe.		
Anwärter bestimmt, auch Offizieren zu besetzen sind.		
Büro - Verwaltung.		
Anwärter bestimmt, auch Offizieren zu besetzen sind.	1500 bis 3800.	Büreauassistenten 1500 bis 2700 <i>M</i> Besoldung.
Anwärter bestimmt, auch Offizieren zu besetzen sind.	300 bis 450 <i>M</i> Funktionszulage.	
Rechnungsweisen, genaue Kenntnis		
Gründliche Vorbildung im Kassen-		
Rechnungsweisen, genaue Kenntnis		

Nr. Ωρ.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
2	Rendanten bei den Oberbergämtern. (Oberbergamts-Sekretäre.)	Oberbergämter.

VI. Justiz-

A. Stellen, die in ihrer Gesamtheit vor-

	B. Stellen, die zum Theile vorzugs- weise dem Justizminister.
1	Gefängnisdirektoren.
2	Gefängnisinspektoren.

Bei den land- und
amtsgerichtlichen Ge-
fängnissen:
Oberlandesgerichts-
präsident und
Oberstaatsanwalt;
bei den besonderen Ge-
fängnissen:
Oberstaatsanwalt.

VII. Ministerium

A. Stellen, die in ihrer Gesamtheit vor-

1	Bade-Polizeikommissarien zu Ems, Soden, Schlangenbad und Langenschwalbach sowie Hilfsbeamter des Bade-Polizeikommissars in Ems.	Minister des Innern.
2	Grenzkommissarien in Eydtkuhnen, Proskien, Jlowo, Thorn und Beuthen D. S.	desgl.

Besondere Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle M	Bemerkungen
der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze, welche durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen werden müssen. Die erste Anstellung erfolgt als Bureauassistent nach zweieinhalb-jähriger Ausbildung und bestandener Prüfung.	1800 bis 4200. 300 bis 900 M Funktionszulage. In allen Stellen Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	
ministerium. zugweise mit Offizieren zu besetzen sind.		
weise mit Offizieren zu besetzen sind.		
In der Regel müssen die Bewerber vor sich in der Stellung eines Gefängnisinspektors praktisch bewährt und dargethan haben, daß sie in allen Zweigen der Gefängnisverwaltung den an einen Direktor zu stellenden Anforderungen genügen.	8600 bis 6000 und freie Dienstwohnung oder Miethsenischädigung.	Zu 1 und 2. Darüber, ob die Stelle mit einem Offizier zu besetzen ist, entscheidet die Anstellungsbehörde nach den durch das Interesse des Dienstes gebotenen Rücksichten.
Bewerber müssen einen praktischen Vorbereitungsdienst bei einem großen Gefängnisse durchgemacht und nach Beendigung desselben ein Attest über die Fähigkeit zur selbständigen Verwaltung der Stelle eines Gefängnisinspectors erlangt haben.	1800 bis 3800 und freie Dienstwohnung oder Miethsenischädigung.	
des Innern. zugweise mit Offizieren zu besetzen sind.		
Eswünscht ist, daß die Bewerber der französischen und englischen Sprache mächtig sind.	Ems: Baden-Polizeikommissar 6600. Hilfsbeamter 1800. Soden: 1584. Schlangenbad: 1550. Langenschwalbach: 1000. 2700 bis 4000 und Wohnungsgeldzuschuß.	Zu 1 und 2. Die Besetzung erfolgt alljährlich von neuem und immer nur auf die Dauer der Saison.

R. Nr. 2	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
B. Stellen, die zum Theile vorzugeben sind.		
1	Polizei-Distriktskommisarien in der Provinz Posen.	Ober-Präsident der Provinz Posen.
C. Stellen, die Offizieren betreffend.		
1	Polizeisekretäre bei den Königlichen Polizeiverwaltungen in den Städten.	Die betreffenden Polizei-Präsidenten bzw. Direktoren.
2	Meldamt-Büreau-Assistenten bei den Königlichen Polizeiverwaltungen in den Städten.	desgl.

Besentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle <i>M</i>	Bemerkungen
weise mit Offizieren zu besetzen sind.	2400 bis 4500 und Wohnungsgeldzuschuß. Außerdem 1500 <i>M</i> für das Halten eines Dienstpferdes und Unterhaltung des Büreaus, einschließlich der nothwendigen Büreauhilfssätze.	Bei Besetzung dieser Stellen findet eine facultative Berücksichtigung der mit Aussicht auf Anstellung im Civildienst verabschiedeten Offiziere statt.
zugänglich sind.	Berlin und Charlottenburg 1800 bis 4200, in den übrigen Städten 1500 bis 3800. Berlin und Charlottenburg 1800 bis 2700, in den übrigen Städten 1500 bis 2700. Außerdem sämtliche Beamte Wohnungsgeldzuschuß.	Zu 1 und 2. a. Offiziere werden innerhalb des den Militäranwärtern vorbehaltenen Theiles der Stellen berücksichtigt. Vor der Anstellung ist eine Prüfung zu bestehen. b. Vor der etatsmäßigen Anstellung findet eine längere Beschäftigung als Hilfsarbeiter statt. Der Dienstszah für die Hilfsarbeiter beträgt in Berlin und Charlottenburg im Durchschnitte 1650 <i>M</i> , im Maximum 1800 <i>M</i> ; in den übrigen Städten zu 1 im Durchschnitte 1450 <i>M</i> , zu 2 je 1300 <i>M</i> einheitlich.

Sfp. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
8	Polizei-Leutnants und Kriminal-Kommissa- rien in Berlin, Charlottenburg und Schöne- berg.	Polizei-Präsident in Berlin.
4	Polizeihauptmänner und Kriminal-Inspe- toren.	desgl.
5	Polizei-Kommissarien	Die betreffenden Polizei-Präsidenten bz. Direktoren. desgl.
6	Polizei-Inspektoren	
7	Sekretäre	Minister des Innern.
8	Büreau-Hilfsarbeiter	bei der Straf- anstalts- verwaltung.
9	Inspektoren	
10	Direktoren	

Besentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle <i>M</i>	Bemerkungen
Die Anstellung ist abhängig von der Ablegung einer besonderen Prüfung. Außerdem wird von dem Anwärter die für diese Stellen unbedingt nothwendige körperliche Rüstigkeit, und von den Kriminal-Kommissarien außerdem eine besondere Besähigung für diesen Berufszweig verlangt.	2700 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	Zu 3 wie zu B. 1. Vor der etatsmäßigen Anstellung findet eine längere Beschäftigung als Anwärter (interimistischer Polizei-Leutnant bz. Kriminal-Kommissarius) statt. Die Durchschnitts-Remuneration während dieser Beschäftigung beträgt jährlich 1800 <i>M.</i>
desgl.	3600 bis 5000 und Wohnungsgeldzuschuß.	Werden aus der Zahl der besonders befähigten Polizei-Leutnants und Kriminal-Kommissarien entnommen.
Probezeit mindestens sechs Monate. Körperliche Rüstigkeit unbedingt erforderlich.	2000 bis 3600 und Wohnungsgeldzuschuß.	Zu 5 wie zu B. 1.
desgl.	2700 bis 4500 und Wohnungsgeldzuschuß.	Werden aus der Zahl der Polizei-Kommissarien entnommen.
Vollständige körperliche Rüstigkeit, Alter nicht über 40 und nicht unter 25 Jahre bei der Zulassung; Probezeit mindestens drei Monate.	1500 bis 2700, als Rendanten 150 <i>M</i> Funktionszulage.	Zu 7 und 8 wie zu C. 1 und 2a. Bei besonders tüchtigen Leistungen und bei auch im übrigen dargelegter Besähigung können die Sekretäre in die Inspektoren- und Direktorenstellen auftrücken.
—	1500 Remuneration.	Eine Prüfung ist nicht vorgeschrieben.
—	2100 bis 3800, als Vorsteher einer Anstalt 800 <i>M</i> Funktionszulage.	
—	3600 bis 6000,	

Nr. Lfd.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
11	Mitglieder des statistischen Büros.	Direktor des statistischen Büros in Berlin.
12	Büreau- und Kanzleibeamte	desgl.
13	Ständige Büro-Hilfsarbeiter	des statistischen Büros.

VIII. Ministerium für Land-

A. Stellen, die in ihrer Gesamtheit vor

Domänenverwaltung.

- 1 Bade- und Brunnen-Inspektoren, Kassirer, Brunnen-, Lager- und Magazinverwalter, Buchhalter und Sekretäre.
- a. um Zulassung zu informatorischen Beschäftigung:
Präsident der betreffenden Regierung;
b. um Zulassung zu Probbedienstleistung:
Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Vorlage der hierneben bezeichneten

Erfentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle <i>M.</i>	Bemerkungen
Es werden nur solche Personen berücksichtigt, welche für die Statistik besonders ausgebildet und mit einer wunderlichen Fähigkeit für dieses Fach ausgetüftet sind.	bei den Erziehungsanstalten 8000 bis 4200. Die Beamten zu 7, 9, 10 daneben freie Dienstwohnung bz. Miethsentschädigung oder Wohnungsgeldzuschuß. 3600 bis 7200 und Wohnungsgeldzuschuß.	
In der Regel werden die Stellenvorärter zunächst als außerordentliche Mitarbeiter gegen Lagegeld oder Tülllohn, dessen Höhe mit dem Direktor des statistischen Büros vereinbart bz. in ihm festgesetzt wird, beschäftigt. Ein eintretender Stellenerledigung erfolgt das Einrücken in eine ständige Mitarbeiterstelle — zunächst probeweise auf die Dauer von drei Monaten, dann unter Vorbehalt einer dreimonatigen Kündigung — und weiterhin in Stellen der etatsmäßigen Büros ab Kanzleibeamten.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	Zu 12 und 18 wie zu C. 1 und 2a.
Wirthschaft, Domänen und Forsten. Proweise mit Offizieren zu besetzen sind.	1350 bis 1650 Remuneration.	
Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse im Verwaltungs- und Rechnungswesen durch informatorische Beschäftigung in den bezüglichen Büros der Regierung oder bei einer Bade- und Wasserverwaltung.	1350 bis 3600 und Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	
Um Antrage auf Zulassung zur Amtsdienstleistung ist eine Bescheinigung der betreffenden Regierung zu vorzulegen, daß sich Bewerber die Kenntnisse erworben hat.		

Nr. S. P.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
		nenen Bescheinigung der betreffenden Regierung.
B. Stellen, die zum Theil vorzugeben sind		
1	Landwirtschaftliche Verwaltung. Generalkommissions-Sekretäre.	Präsident der betreffenden Generalkommission.
2	Spezialkommissions-Sekretäre.	desgl.
3	Generalkommissions-Büreauudiäte.	desgl.
4	Spezialkommissions-Büreauudiäte.	desgl.
Gestützverwaltung.		
5	Rendanten der Hauptgestüte.	Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
6	Rechnungsführer der Landgestüte.	desgl.
7	Sekretäre bei den Hauptgestüten.	desgl.
Domänenverwaltung.		
8	Domänen-Rentbeamte.	Wie zu A. 1.
Forstverwaltung.		
9	Vollbeschäftigte Forstklassen-Rendanten.	Wie zu A. 1.

Besentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle <i>M</i>	Bemerkungen
<p>Der Anstellung hat eine mindestens sechsmonatliche Probiedienstleistung vorzugehen.</p> <p>wie mit Offizieren zu besetzen sind.</p>		
<p>Zu 1 bis 4.</p> <p>Kenntnisse vom Verwaltungs- und Rechnungswesen.</p> <p>Nach einer längstens sechsmonatlichen Probiedienstleistung erfolgt die Annahme als Spezialkommissions-Büroauditor und aus dieser Stellung nach gehöriger Bewährung und Ablegung je einer Prüfung die Anstellung als Spezialkommissions- oder Generalkommissions-Sekretär nach Maßgabe des Beförderungsdienstalters, welches nach Ablegung der Prüfung besonders beigelegt wird.</p>	<p>1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.</p> <p>1500 bis 8000 und Wohnungsgeldzuschuß.</p> <p>1500 bis 1800.</p> <p>1200 bis 1500.</p>	<p>Zu 1 bis 4.</p> <p>Ein Drittel der den Militäranwärtern vorbehaltenden Hälften der Stellen ist den Offizieren zugänglich.</p>
<p>Zu 5 bis 7.</p> <p>Kenntnisse vom Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungswesen.</p> <p>Der Anstellung hat eine mindestens sechsmonatliche Probiedienstleistung vorzugehen.</p>	<p>8000 bis 4200 und Dienstwohnung.</p> <p>1800 bis 8000 und Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.</p>	<p>Zu 5.</p> <p>Nur im Wege der Beförderung erreichbar.</p> <p>Zu 5 bis 7 wie zu 1 bis 4.</p>
<p>Aneignung der für die Verwaltung einer Domänen-Rentbeamtenstelle erforderlichen Kenntnisse durch informatorische Beschäftigung in den bezüglichen Büros der Regierung, sowie auf dem Domänen-Rentamte.</p> <p>Im Uebrigen wie zu A. 1.</p>	<p>1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß, sowie Dienstaufwands-Entschädigung.</p>	<p>Zu 8.</p> <p>Ein Sechstel der vorhandenen Stellen ist den Offizieren vorbehalten.</p>
<p>Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse im Verwaltungs- und Rechnungswesen durch informatorische Beschäftigung bei einer Forstklasse oder Reitungs-Hauptklasse.</p> <p>Im Uebrigen wie zu A. 1.</p>	<p>1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß, sowie Dienstaufwands-Entschädigung.</p>	<p>Zu 9.</p> <p>Mindestens ein Sechstel der Stellen ist mit Offizieren zu besetzen.</p>

Gr. Lfd.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
IX. Ministerium der geistlichen, Unter-		
A. Stellen, die in ihrer Gesamtheit vor-		
1	Reitlehrer (Stallmeister)	
2	Fechtlehrer	bei den Universitäten, ausschließlich Berlin.
3	Turnlehrer	
4	Kuratorialsekretäre, Universitätssekretäre, Re- toratssekretäre, Registratoren, Kalkulatoren, Kassenkontrolleure, Kassensekretäre bei den Universitäten.	
5	Berwaltungs-Inspectoren und Sekretäre der Universitätskliniken.	Aktor und Senat der Universität. desgl.
6	Rechnungsführer und Kustos bei dem Land- wirthschaftlichen Institut der Universität Halle.	Die Königlichen Uni- versitätskuratoren; in Berlin hinsichtlich der Stellen der Universitäts- sekretäre und des Rekto- ratssekretärs der Akter und Senat der Universi- tät, bezüglich der übrigen Stellen der Minister der geistlichen &c. Angelegen- heiten.
7	Sekretäre bei der Königlichen Bibliothek in Berlin, mit Ausnahme des Obersekretärs.	Die Königlichen Uni- versitätskuratoren; in Berlin die Direktoren der Kliniken.
8	Büreaubeamte beim Geodätischen Institut in Potsdam.	Universitätskurator.
9	Sekretäre beim Meteorologischen Institut in Berlin.	General-Direktor der Königlichen Bibliothek.
10	Inspectoren	Direktor des Instituts
	a. bei der Akademie der Künste; b. bei der akademischen Hochschule für die bil- denden Künste; c. bei der akademischen Hochschule für Musik; d. bei der Kunsthalle in Berlin.	Direktor des Instituts
11	Büreaubeamte	Präsident der Akademie
12	Inspectoren an der Kunstabademie in: a. Königsberg i. Pr. b. Düsseldorf.	Direktor der Hoch- schule.
		Direktorium der Hoch- schule.
		Direktion der Kunsthalle
		a. Überpräsident in Königsberg. b. Kuratorium der Akademie in Düsseldo-

Besondere Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle <i>M</i>	Bemerkungen
richts- und Medizinal-Angelegenheiten. zugweise mit Offizieren zu besetzen sind.	—	Zu 1, 2 und 3 werden nicht etatsmäßig angestellt, sondern nur vertragsmäßig auf Kündigung angenommen.
Zu 4 bis 6. Es kommen hier nur vollständig ausgebildete Bewerber in Frage, welche im Stande sind, selbständig zu arbeiten, und eines Beirathes nicht bedürfen. Probiedienstleistung von sechs Monaten.	300 bis 1920; außerdem bei allen Stellen Unterrichtshonorar.	Zu 1, 2 und 3 werden nicht etatsmäßig angestellt, sondern nur vertragsmäßig auf Kündigung angenommen.
—	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	—
— Probiedienstleistung von sechs Monaten.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	—
desgl.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	—
Die Stellen sind nur zugänglich durch Auftrücken aus den Diätarienstellen.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	—
Zu 10 bis 12. Kenntnis des Registratur- und Rechnungswesens erforderlich.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	Zu 10 bis 12.
Zu 12 a. Löhnliche Vorbildung zur Verwaltung der Kunstsammlungen und der Bibliothek.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß, bz. zu 10 a und 12 a Dienstwohnung.	—

Nr. Lfd.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind	
18	Rendant	bei dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Wilmersdorf bei Berlin.	Provinzial-Schul- kollegium in Berlin.
14	Hausinspektor		desgl.
15	Rendant		Direktorium der Ritter- Akademie.
16	Direktionssekretär Hausmeister und Kanzlist	bei der Ritter-Akademie in Liegnitz	desgl.
17	Stallmeister		desgl.
18	Rendant bei dem Pädagogium zu Büßlichau.		Direktor des Pädagogiums.
19	Administrator		Marienstifts-Kuratorium in Stettin.
20	Sekretär	bei dem Marienstifte in Stettin.	desgl.
21	Rendant		Administration der Landesschule Pforta bei Rösen. desgl.
22	Kassenschreiber und Kalkulator	bei der Landesschule Pforta.	
23	Hausinspektor bei der Klosterschule in Ilsfeld.		Provinzial-Schul- kollegium in Hannover.
24	Rendant		Direktorium der Brandeschen Stiftungen.
25	Büreaubeamte	bei den Brandeschen Stiftungen in Halle a. S.	desgl.
26	Rendant bei dem Lyceumfonds zu Nasdorf, Regierungsbezirk Cassel.		Regierung zu Cassel.

Schentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle M	Bemerkungen
Zu 18 bis 26. Für die Rendanten ist eine genaue Kenntnis des Staats- und Rechnungswechsels Bedingung.	3000 bis 4200 und Dienstwohnung.	Zu 18 bis 26. Die Stelleninhaber stehen in dem Dienste der betreffenden Stiftungen.
—	1800 bis 4200 und Dienstwohnung.	
—	8600 und Wohnungsgeldzuschuß.	
—	1650 bis 2700 und Dienstwohnung.	
—	2400 Remuneration und freies Futter für die Privatpferde.	
—	1800 bis 4200 und Dienstwohnung.	
—	1800 bis 4200 und Dienstwohnung.	
—	1800 bis 4200 und Dienstwohnung.	
—	2400 bis 3600 und Dienstwohnung.	
—	1800 bis 2600 und Dienstwohnung.	
—	2100 bis 3800 und Dienstwohnung.	
—	2400 und Wohnungsgeldzuschuß; einige Nebeneinnahmen.	
—	1800 bis 2400 und Wohnungsgeldzuschuß.	
—	700 und Dienstwohnung.	

Nr. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
27	Rendant	Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln.
28	Büreaubeamte	bei dem Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln.
29	Buchhalter der Hauptklostekasse zu Hannover.	Klostekammer in Hannover.
30	Klosterezeptoren zu Wennigsen, Osnabrück, Hildesheim, Northeim und Lüneburg.	desgl.
31	Stifts-Rentmeister in Ilsfeld.	desgl.
32	Struktur-Rentmeister in Verden.	desgl.
33	Rendant des Kirchen- und Schulfonds in Erfurt.	Regierung in Erfurt.
34	Prokurator bei dem Prokuraturamt in Zeitz.	Regierung in Merseburg.
35	Verwalter bei dem Waisenhouse in Zeitz.	Regierung in Merseburg.
36	Prokurator bei dem Studienfonds in Pader- born.	Provinzial-Schul- kollegium in Münster.
37	Rentmeister des Bergischen Schulfonds in Düsseldorf.	Regierung in Düsseldorf.
1	Büreau- und Kassenbeamte im Bereich der Generalverwaltung der Königlichen Museen, einschließlich des Kunstgewerbe-Museums und der National-Galerie in Berlin.	B. Stellen, die zum Theile vorzugs- weise dem General-Direktor der Königlichen Museen.

Besentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle M	Bemerkungen
Zu 27 bis 34. Für die Rendanten ist eine genaue Kenntnis des Etats- und Rechnungswesens Bedingung.	8900 und Dienstwohnung.	Zu 27. Kaution 12000 M.
Zu 29 bis 32. Gründliche Kenntnis des Kassen- und Rechnungswesens ist Bedingung. Bezüglich der Klosterrezeptorenstellen und der Stellen des Stifts-Rentmeisters zu Ilsfeld und des Struktur-Rentmeisters zu Berden können nur vollständig ausgebildete Beamte in Frage kommen, welche im Stande sind, selbständig zu arbeiten.	2100 bis 2700 und Wohnungs-geldzuschuß. 1800 bis 4200 und Wohnungs-geldzuschuß. 1800 bis 4200 nebst Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß. 1800 bis 4200 und Wohnungs-geldzuschuß. 1818 Remuneration. 8000 bis 4500.	Zu 27 bis 37. Die Stelleninhaber stehen in dem Dienste der betreffenden Stif- tungen.
Kenntnisschaft mit der Führung der Kassengeschäfte. desgl.	etwa 3150 und Dienstwohnung, einbegriffen die Besoldung für die Verwaltung von Nebenkondts.	
desgl.	etwa 1200, freie Wohnung mit Garten, Heizung und Beleuchtung.	
desgl.	1800 Gehalt, 860 Wohnungsgeldzuschuß, 800 M Amtskosten-entschädigung.	
desgl.	8000 bis 4500 und Wohnungs-geldzuschuß.	
Zeile mit Offizieren zu besetzen sind. Informatrice Beschäftigung von 6 bis 12 Monaten. Frobiedienstleistung von 6 Monaten. Kenntnis fremder Sprachen.	1800 bis 4200 und Wohnungs-geldzuschuß. Der erste Sekretär und Büreauvorsteher an den Königlichen Museen außerdem 1200 M Funktionszulage.	Die Einberufung erfolgt in der Regel zunächst in die untersten Stellen.

Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
2	Sämtliche Bureau- und Kassenbeamten- stellen, welche den Militäranwärtern vor- behalten sind.	Siehe Anlage J. IX. der Anstellungs- grundsätze.
X. Kriegs-		
A. Stellen, die in ihrer Gesamtheit vor		
1	Registratoren der Generalkommandos, der Generalinspektion der Fußartillerie, des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, der Inspektion der Feldartillerie, des Gouvernement Berlin.	Das betreffende General- kommando bz. die betrei- fende Generalinspektion oder Inspektion und das Gouvernement in Berlin.
2	Sekretär und Registratur der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs- wesens.	Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens.
3	Registratur bei der Artillerie-Prüfungskom- mission.	Präsidium der Artillerie- Prüfungskommission.
4	Registratur bei der Gewehr-Prüfungskom- mission.	Präsidium der Gewehr- Prüfungskommission.
5	Pensionirter Offizier bei der Artillerie- Prüfungskommission zur Beaufsichtigung der Druckerei.	Wie zu 3.
6	Rendant beim Invalidenhouse in Berlin.	Versorgungs- und Justiz-Departement.

Besentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle <i>M.</i>	Bemerkungen
—	—	Wie vor. Bezuglich der Verübung von verabschiedeten Offizieren in den selbständigeren Stellen wird von den zuständigen Behörden entschieden.
ministerium. zugweise mit Offizieren zu besetzen sind.		
Im Büreau dienste erfahren, Gewandtheit in schriftlichen Arbeiten; Alter nicht über 40 Jahre.	Nicht pensionsfähige Bulage bis zu 1800 <i>M.</i> neben der Pension. 2400 bis 8900 und Wohnungsgeldzuschuß.	
Der Anstellung geht eine sechsmonatliche Probbedienstleistung voraus.	Neben der Pension wird eine nicht pensionsfähige Bulage bis zu 1080 <i>M.</i> jährl., Wohnungsgeldzuschuß und Servis gewährt.	Zu 8, 4 und 5. Hier gelangen pensionierte Offiziere ohne Verleihung der Beamteneigenschaft zur Verwendung.
—	Neben der Pension wird nur eine nicht pensionsfähige Bulage bis zu 1200 <i>M.</i> jährlich gewährt.	
—	Neben der Pension wird eine nicht pensionsfähige Bulage bis zu 1800 <i>M.</i> jährlich gewährt.	
—		
Zur Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse im Verwaltungs- und Rechtswesen ist eine mindestens einjährige informatorische Beschäftigung erforderlich.	2400 bis 8800, freie Dienstwohnung mit Feuerung und Erleuchtung.	

R. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
7	Registratur beim Kommando des Kadettenkorps.	Kommando des Kadettenkorps.
8	Rendanten bei den Kadettenanstalten.	desgl.
9	Rassenkontrolleur bei der Haupt-Kadettenanstalt.	desgl.
10	Rendant bei der Kriegssakademie.	Kriegssakademie.
11	Rendant bei der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.	Medizinal-Abtheilung.
12	Rendant	Militär-Knaben-
13	Inspektoren	Erziehungs-Institut in
14	Sekretär	Annaburg.
desgl.		
15	Rendanten bei den Unteroffizierzörschulen.	Inspektion der Infanterieschulen.
16	Verwaltungsinspектор bei der Militär-Roßarztschule.	Inspektion des Militär-Beterinärwesens.
17	Registratur bei der Ober-Militär-Examinationskommission.	Ober-Militär- Examinationskom- mission.
18	Rendant	Direktion der Vereinigten
19	Bibliothekar	Artillerie- und In- genieurschule.
Vorstand derselben.		
20	Sekretär bei der Zeughausverwaltung in Berlin.	Zeughausverwaltung in Berlin.

Besentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle <i>M.</i>	Bemerkungen
Probezeit 6 Monate.	2100 bis 3300, im Uebrigen wie zu 6.	
Kenntnisse vom Verwaltungs- und Rechnungswesen. Probezeit 6 Monate.	2700 bis 3900 bei der Haupt- kadettenanstalt, 2400 bis 3300 bei d. Provinzial- kadettenanstal- ten. Im Uebrigen wie zu 6.	
desgl.	2400 bis 3300, im Uebrigen wie zu 6.	
desgl.	2400 bis 3300. im Uebrigen wie zu 6.	
Nicht zu weitvorgeschrittenes Lebensalter und körperliche Rüstigkeit. Vorherige einjährige informatorische Beschäftigung bei der Akademie.	2700 bis 3900, im Uebrigen wie zu 6.	
Wie zu 8. desgl.	2400 bis 3300. } 1800 bis 2200, } sämmtlich im Uebrigen wie zu 6.	
Probezeit 6 Monate.	2300 bis 2900 und Wohnungsgeldzuschuß.	
Wie zu 8.	2400 bis 3300, im Uebrigen wie zu 6.	
Nicht zu weitvorgeschrittenes Lebensalter und körperliche Rüstigkeit. Vorherige einjährige informatorische Beschäftigung bei einer größeren Garisonverwaltung.	2100 bis 3300 und Wohnungsgeldzuschuß.	Die Stelle kommt voraussichtlich in Bewillung.
Probezeit 6 Monate.	2400 bis 3300, im Uebrigen wie zu 6.	
Wie zu 8.	Neben der Pension eine nicht pensionsfähige Zulage bis zu 1000 M.	
Einige Sprachkenntnisse und ein ge- sches Maß literarischer Bildung.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	Beamteineigen- schaft wird dem betroffenden Offiziier nicht verliehen.
Wie zu 8.		

Nr. Sf.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
B. Stellen, die zum Theile vorzugsweise General-Militärklasse.		
1	Rendant	General-Militärklasse.
2	Ober-Buchhalter	bei der General-
3	Kassirer	Militärklasse.
4	Buchhalter	desgl.
5	Geheime Sekretäre	desgl.
6	Garnisonverwaltungs-Direktoren.	Armee-Verwaltungs- Departement.
7	Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren.	desgl.
8	Garnisonverwaltungs-Inspektoren.	
9	Lazareth-Oberinspektoren.	Medizinal-Abtheilung.
10	Lazarethverwaltungs-Inspektoren.	desgl.
11	Alleinstehende Lazarethinspektoren.	desgl.
12	Velleidungsamts-Rendanten.	Armee-Verwaltungs- Departement.
13	Proviantamts-Direktoren.	desgl.
14	Proviantmeister.	desgl.
15	Proviantamts-Rendanten.	desgl.
16	Proviantamts-Kontrolleure.	desgl.
17	Rendant	bei der Zahlungsstelle des
18	Buchhalter	XIV. Armeekorps.
Intendantur des XIV. Armeekorps.		

Besentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle M	Bemerkungen
weise mit Offizieren zu besetzen sind. Die erste Anstellung erfolgt als Geheimer Sekretär.	7200 bz. 5000 bis 5500 bei der Militär-Pensionskasse.	
—	5400 bis 6000.	
—	5000 bis 5500.	
—	3800 bis 4800.	
Zu 6 bis 8.	1800 bis 3300.	
Nicht zu weit vorgeschrittenes Lebensalter und körperliche Rüstigkeit. Vorherige einjährige informatorische Beschäftigung bei einer größeren Garnisonverwaltung.	Sämtlich außerdem Wohnungsgeldzuschuß. 3300 bis 4200. 2400 bis 3300. 2100 bis 2700.	
Zu 9 bis 11.	Sämtlich mit freier Dienstwohnung u. Feuerung u. Erleuchtung od. einer entsprechenden Geldentschädigung.	
Nicht über 40, jedoch auch nicht unter 30 Jahre; die zur Wahrnehmung einer Feldbeamtenstelle erforderliche Schundheit und körperliche Rüstigkeit.	2400 bis 3800. 2100 bis 2700. 1800 bis 2200.	
Vorherige einjährige informatorische Beschäftigung bei einem größeren Garisonslazareth.	Sämtlich im Uebrigen wie zu 6 bis 8.	
Wie zu B. 6 bis 8. Unterscheidungsvermögen für Farben. Beschäftigung bei einem Bekleidungsamte.	2700 bis 8900, außerdem Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	
Die näheren Bedingungen befinden sich in Beilage 3 zur Dienstanweisung für die Bekleidungsämter.	4000 bis 5000. 3000 bis 4000.	
Zu 13 bis 16.	2500 bis 3000.	
Alter nicht unter 26 und nicht über 40 Jahre. Körperliche Beschriftigung für den Feldverwaltungsdienst.	Sämtlich Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	
Die Anstellung erfolgt nach mindestens zweijähriger informatorischer Beschäftigung bei einem Proviantamte und bestiedigender Ablegung einer Prüfung.	8000 bis 4200.	
Die erste Anstellung erfolgt als Buchhalter.	1800 bis 2900.	
—	Sämtlich außerdem Wohnungsgeldzuschuß.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
	A. Stellen, die in ihrer Gesamtheit 1 132 Vorsteher von Postämtern I. und zwar:	Versorgungs- Abtheilung im Kriegsministerium.
	7 Stellen für Stabsoffiziere; 46 Stellen für Hauptleute und Ritt- meister 1. Klasse; 40 Stellen für Hauptleute und Ritt- meister 2. Klasse; 89 Stellen für Oberleutnants und Leut- nants.	
	B. Stellen, welche zum Theile für Militäranwärter	
1	Post- und Telegraphenassistenten, Ober-Post- und Ober-Telegraphenassistenten.	Ober-Postdirektionen, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist.
2	Postverwalter (Vorsteher von Postämtern III).	—
3	Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse (Büreauassistenten) bei den Ober-Post- direktionen.	—

Besentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle <i>M.</i>	Bemerkungen
<p>Postverwaltung. mit Offizieren zu besetzen sind.</p> <p>Körperliche und geistige Füstigkeit für den Postdienst. Nach beendetcr Vorbereitung ist eine Prüfung abzulegen; der Anstellung geht eine einjährige Probbedienstleistung voraus.</p> <p>Die näheren Bedingungen werden den Anwärtern von der Versorgungsabteilung mitgetheilt.</p>	<p>4400 bis 5400. 8800 bis 5000. 8400 bis 4600. 8000 bis 4200. Außerdem Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.</p>	
<p>bestimmt und insoweit den Offizieren zugänglich sind.</p> <p>Zu 1 bis 3.</p> <p>Das Nähere über die Annahme, Ausbildung und Prüfung ergiebt sich aus den „Vorschriften über die Annahme und Anstellung von Anwärtern als Beamte im Post- und Telegraphendienste vom 1. Oktober 1882“. Diese Vorschriften können bei jedem Post- und Telegraphenamte eingesehen werden.</p> <p>Anwärter, welche die Prüfung zum Assistenten bestanden haben, werden nach Ablauf der Probbedienstzeit (ein Jahr) als Postassistenten, Telegraphenassistenten oder als Postverwalter etatsmäßig angestellt.</p>	<p>1500 bis 3000. 1500 bis 3000.</p>	<p>Den Militäranwärtern sind vorbehalten: die Postassistenten-, Ober-Postassistenten- und Postverwalterstellen zu einem Drittel, die Telegraphenassistenten- und Ober-Telegraphenassistentenstellen zu zwei Dritteln,</p>
<p>Sind die Anwärter für bestimmte offene Stellen einberufen, so empfangen sie mit Beginn der Probbedienstzeit eine Vergütung in Höhe von Dreiviertel des etatsmäßigen Einkommens der für sie bestimmten Dienststelle. Anwärter, welche eintreten, ohne für eine bestimmte offene Stelle einberufen zu sein, erhalten eine Bezahlung aus der Postkasse erst von dem Zeitpunkte an, welchem sie in eine bestimmte offene Stelle einrücken. Die etatsmäßig angestellten Assistenten werden, ihre bestehende Führung vorausgesetzt, drei</p>	<p>1500 bis 8000. In allen Stellen außerdem Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.</p>	<p>die Stellen für Bureauassistenten bei den Ober-Postdirektionen mindestens zur Hälfte.</p>

Op. Gr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
C.	Stellen, welche, ohne den Militäranwärtern	
1	Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse (Büreauassistenten) bei einigen dem Reichs- Postamte unmittelbar unterstellten Ge- schäftsstellen.	—
2	Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse (Büreauassistenten) beim Reichs-Postamte.	—
3	Geheime Registraturassistenten.	—
4	Geheime Registratoren.	—
5	Postsekretäre.	—
6	Telegraphensekretäre.	—
7	Postmeister (Vorsteher von Postämtern II).	—
8	Ober-Postsekretäre.	—
9	Ober-Telegraphensekretäre.	—
10	Kassirer bei Postämtern.	—

Schentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle <i>M.</i>	Bemerkungen
Jahre nach dem Zeitpunkt der etatsmäßigen Anstellung zu Oberassistenten befördert; auch können sie in Büreauassistentenstellen einrücken.		
Den als Büreauassistenten anzustellenden Personen muß die Befähigung beinhalten, Rechnungs- und statistische Arbeiten oder leichtere dienstliche Schreiben sachgemäß zu fertigen, auch die Registratur selbständig zu führen.		
vorbehalten zu sein, den Offizieren zugänglich sind.		
Für das Aufrücken in die unter 1 bis 4 bezeichneten Stellen ist Gewandtheit, Sachkenntnis und ein besonderer Grad von Zuverlässigkeit erforderlich.	1500 bis 8000.	
Die Stellen zu 1 werden stets mit bereits angestellten Post- bz. Telegraphenassistenten besetzt. In die Stellen zu 2 und 3 rücken ausschließlich Beamte ein, welche sich als Büreauassistenten bei den Ober-Postdirektionen oder in den Stellen zu 1 bewährt haben. Die Stellen zu 4 sind nur im Bege der Beförderung für die Beamten der Klasse 8 zu erreichen.	2100 bis 4200.	
Für die Beförderung in die unter 5 und 6 bezeichneten Stellen ist die Ablegung der Sekretärprüfung erforderlich. Diese Prüfung kann von den Militärschulen im Offizierrange frühestens zwei Jahre nach bestandener Assistentenprüfung abgelegt werden. Zur Prüfung werden nur solche Personen zugelassen, von denen zu erwarten ist, daß sie in der Stellung als Sekretär mit Nutzen Verwendung finden werden.	2100 bis 3000.	
Welchen Anforderungen in der Sekretärprüfung zu genügen ist, ergeben die unter B. bezeichneten „Vorschriften über die Annahme sc. von Anwärtern.“	8000 bis 6000.	
Das Vorrücken der Sekretäre in die nebenbezeichneten Dienststellen ist außer von der Befähigung von der vorhandenen Gelegenheit abhängig und erfolgt mit thunlichster Rücksicht auf das Dienstalter.	1700 bis 3500.	
Belchen Anforderungen in der Sekretärprüfung zu genügen ist, ergeben die unter B. bezeichneten „Vorschriften über die Annahme sc. von Anwärtern.“	1700 bis 3500.	
Das Vorrücken der Sekretäre in die nebenbezeichneten Dienststellen ist außer von der Befähigung von der vorhandenen Gelegenheit abhängig und erfolgt mit thunlichster Rücksicht auf das Dienstalter.	2100 bis 4200.	
—	2100 bis 4200.	
—	2100 bis 4200.	
—	2100 bis 4200.	

S.º Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
11	Kassirer bei Telegraphenämtern.	—
12	Büreau- und Rechnungsbeamte I. Klasse	—
	(Ober-Postdirektionssekretäre).	—
13	Buchhalter bei der General-Postkasse (mit dem	—
14	höheren Wohnungsgeldzuschusse).	—
	Buchhalter bei der General-Postkasse (mit dem	—
15	niederen Wohnungsgeldzuschusse) und Buch-	—
16	halter bei den Ober-Postklassen.	—
17	Rendanten bei den Ober-Postklassen.	—
18	Kassirer bei dem Post-Zeitungssamt.	—
	Kontroleur bei dem Post-Zeitungssamt.	—

Besentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle <i>M</i>	Bemerkungen
—	2100 bis 4200.	
—	2100 bis 4200.	
—	3300 bis 4800.	
—	2100 bis 4200, bei der General- Postklasse außer- dem 600 <i>M</i> nicht pensionsfähige Zulage.	
—	3000 bis 4200.	
—	3600 bis 5400.	
—	8000 bis 4800.	
—	4000 bis 5000.	
	In allen Stellen außerdem Dienst- wohnung oder Wohnungsgeld- zuschuß.	
<p>für das Eintrüden in die weiteren oberen Stellen (Postinspektor, Postdirektor, Telegraphendirektor, Postrat usw.) ist die Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung erforderlich. Die Zulassung zu dieser Prüfung kann frühestens drei Jahre nach der Sekretärprüfung erfolgen. Die Anforderungen in der höheren Prüfung sind darauf berechnet, gründlich durchgebildete Fachmänner, welche alle Zweige des Post- und Telegraphendienstes theoretisch und praktisch kennen gelernt und darüber hinaus sich die erweiterte Ausbildung für eine schwierigere und vielseitigere Geschäftstätigkeit erworben haben, zur Leitung der oberen Stellen der Verwaltung zu gewinnen. Die unter B. erwähnten Vorschriften geben Auskunft über die Anforderungen in der höheren Prüfung.</p>		

5) Benutzung von Kleinbahnen bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Berlin, den 2. Januar 1899.

Nach Artikel I §. 4 Nr. III des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193), erfolgt die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen und welche Reisekostenvergütigungen in solchen Fällen zu gewähren sind, durch das Staatsministerium. In Ausführung dieser Gesetzesvorschrift hat das Königliche Staatsministerium den anliegenden Beschluß vom 25. Oktober 1898 gefaßt, bei dessen Anwendung Folgendes zu beachten ist:

1) Unter Kleinbahnen im Sinne des Beschlusses sind diejenigen Schienenverbindungen zu verstehen, welche nach dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G. S. S. 225) als Kleinbahnen gelten. Auf außerpreußische Schienenverbindungen, für welche die in §. 1 dieses Gesetzes, insbesondere im Absatz 2 daselbst angeführten Merkmale zutreffen, findet der Beschluß entsprechende Anwendung. Ergeben sich im Einzelfalle Zweifel, ob eine außerpreußische Schienenverbindung als Eisenbahn oder als Kleinbahn anzusehen ist, so ist dieserhalb hierher zu berichten.

2) Da bei Dienstreisen, welche ausschließlich auf Kleinbahnen oder auf Kleinbahnen in Verbindung mit Landwag strecken zurückgelegt werden, in der Mehrzahl der Fälle besondere Kosten für Zu- und Abgang nicht entstehen, so ist bei derartigen Reisen von der Gewährung einer besonderen Zu- und Abgangsgebühr Abstand genommen worden. Dagegen dürfen die besonderen Auslagen, welche in einzelnen Fällen durch den Zu- und Abgang etwa erwachsen, bis zur Höhe der gesetzlichen Zu- und Abgangsgebühr besonders liquidirt werden, ohne daß, — wie dies bei Anwendung des Artikels I, §. 4, letzter Absatz des Gesetzes vom 21. Juni 1897 erforderlich wäre, — der Nachweis erbracht wird, daß die thatfächlichen Reisekosten im Ganzen den Betrag der zuständigen Reisekosten übersteigen.

Abgesehen von dieser Sonderbestimmung finden hinsichtlich der Höhe und Berechnung der Entschädigungen für die Benutzung der Kleinbahnen dieselben gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften Anwendung, welche hinsichtlich der Entschädigungen für Benutzung von Eisenbahnen gelten.

3) Der letzte Absatz des Staatsministerialbeschlusses enthält eine Einschränkung bezw. Ergänzung der Bestimmung unter Biffer 5 des Staatsministerialbeschlusses vom 30. Oktober 1898

(Min. Bl. f. d. i. B. S. 259 — Centrbl. d. ges. Unterr. Verw. S. 795) in Bezug auf die mittels Kleinbahnen zurückzulegenden Dienstreisen. Nach dieser Bestimmung erfolgt die Berechnung der Reisekosten ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Reisende thatshächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatsklasse als der mindestkostspielige darstellt und nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besonderen Falles von dem Beamten auch wirklich hätte benutzt werden können.

Der vorliegende Staatsministerialbeschuß gestattet nun eine Ausnahme von dieser Regel zu machen, wenn die Benutzung einer Kleinbahn zwar an und für sich möglich, aber im Interesse einer angemessenen Erledigung der Dienstreise ungeeignet gewesen ist. In diesem Falle dürfen die Entschädigungen für Benutzung der Eisenbahn, des Dampfschiffes oder Landweges gewährt werden, falls der Beamte thatshächlich nicht die Kleinbahn, sondern eines jener anderen Beförderungsmittel benutzt hat. Von dieser Bestimmung wird insbesondere Gebrauch zu machen sein, wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitsparnis erzielt oder eine zweckmäßigeren Zeiteintheilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird oder wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung des von dem Beamten mitzuführenden Gepäckes nicht eignet. Ferner betrifft die in Rede stehende Vorschrift auch solche Fälle, in welchen mit Rücksicht auf die dienstliche und gesellschaftliche Stellung des reisenden Beamten die in Frage kommende Kleinbahn als angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Im Allgemeinen ist zwar davon auszugehen, daß die vorhandenen Kleinbahnen den Ansprüchen genügen, welche an eine von den Staatsbeamten auf Dienstreisen zu benutzende Verkehrsanstalt zu stellen sind, und es ist daher davon abgesehen worden, etwa gewisse Arten von Kleinbahnen von der Benutzung bei Dienstreisen seitens der Staatsbeamten im Allgemeinen oder seitens der Beamten der höheren Rangklassen auszuschließen; es können jedoch Fälle eintreten, wo obige Voraussetzung nicht zutrifft und der reisende Beamte mit Rücksicht auf seine Stellung genötigt ist, statt einer vorhandenen Kleinbahn ein anderes Beförderungsmittel zu benutzen. Ob letzteres anzunehmen ist, hängt von den besonderen Umständen des Falles ab, wobei neben der persönlichen Stellung des Beamten die herrschende örtliche Verkehrssitte, der besondere Zweck der Dienstreise, unter Umständen, z. B. bei gewissen Vorortbahnen, auch die Tageszeit, zu welcher die Reise zu unternehmen ist, in Betracht kommen. Als Regel ist festzu-



halten, daß Kleinbahnen, welche mehrere Wagenklassen führen, in keinem Falle aus Gründen, welche die persönliche Stellung des Beamten betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen sind. Auch im Uebrigen ist von der in Rede stehenden Vorschrift nur aus dringenden Gründen und nach gewissenhafter Prüfung Gebrauch zu machen.

Hierfür sind diejenigen Dienststellen, denen die Becheinigung der Richtigkeit der Reisekostenberechnungen obliegt, verantwortlich.

Denselben steht die Entscheidung darüber zu, ob im einzelnen Falle die Voraussetzungen vorgelegen haben, unter denen die Nichtbenutzung einer in Frage kommenden Kleinbahn gerechtfertigt erschien. Verneinenden Falles ist die Reisekostenberechnung unter Zugrundelegung der für Benutzung der Kleinbahn zuständigen Entschädigungssätze anderweitig festzustellen.

4) In den Reisekosten-Liquidationen sind benutzte Kleinbahnen als solche ersichtlich zu machen.

5) Der Staatsministerialbeschuß findet auf alle Dienstreisen Anwendung, welche an einem späteren Tage, als dem 31. Dezember 1898 angetreten werden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Bosse.

An

die nachgeordneten Behörden.

G. III. 8117.

Beschluß, betreffend die Benutzung von Kleinbahnen bei Dienstreisen der Staatsbeamten. St. M. Nr. 4175.

Das Königliche Staatsministerium hat in Ausführung des Artikels I §. 4 Nr. III des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (G. S. S. 193), Folgendes beschlossen:

die Staatsbeamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen vorhandene Kleinbahnen, welche zur Personenbeförderung dienen, zu benutzen, und erhalten dafür dieselben Entschädigungen, wie für Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, mit der Ausnahme, daß bei Reisen, welche ausschließlich auf Kleinbahnen oder theils auf Kleinbahnen theils auf Landwegen zurückzulegen sind, Zu- und Abgangsgebühr nicht gewährt wird. Jedoch können in den bezeichneten beiden Fällen die durch Zu- und Abgang nachweislich entstandenen besonderen Ausgaben ohne Rücksicht auf die Höhe der insgesamt aufgewendeten Reisekosten zur Erstattung liquidirt werden. Bei Reisen, welche theils auf Kleinbahnen, theils auf Eisenbahnen oder

Dampfschiffen zurückzulegen sind, wird die auf der Kleinbahn zurückgelegte Reisestrecke hinsichtlich der Gewährung von Zu- und Abgangsgebühren ebenso behandelt, als ob sie auf einer Eisenbahn zurückgelegt wäre.

Ist für eine Reise, welche mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Landfuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Dampfschiff benutzt worden, so ist die hierfür zuständige Entschädigung dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist. Der liquidirende Beamte hat in diesem Falle in der Reisekostenliquidation die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben und deren Richtigkeit zu versichern. Einer besonderen Bescheinigung der feststellenden Behörde über die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn bedarf es nicht, vielmehr ist diese Bescheinigung als in der vorgeschriebenen allgemeinen Bescheinigung der Richtigkeit mit enthalten anzusehen.

Berlin, den 25. Oktober 1898.

Königliches Staatsministerium.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen.
Frhr. von Hammerstein. Schönenstedt. Frhr. von der Recke.
Brefeld. von Goßler. Graf von Posadowsky. Tirpiß.

6) Neu bearbeitete Dienstanweisung der Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung.

Berlin, den 3. Januar 1899.

Indem ich den nachgeordneten Behörden hierdurch mittheile, daß die im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten neu bearbeitete, mit dem 1. Januar 1899 in Kraft tretende Dienstanweisung der Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung auch für das diesseitige Ressort Geltung hat, bemerke ich, daß das Exemplar der Dienstanweisung nebst Anhang für 7 M in einem Bande und für 8 M in zwei Bänden (der für die Staatsbehörden vereinbarte Kaufpreis) von der Verlagsbuchhandlung Wilhelm Ernst & Sohn, hier selbst W., Wilhelmstraße 90 zu beziehen ist.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

die nachgeordneten Behörden.
G. III A. 2553.

7) Zeitabschnitt, für welchen ersparte Besoldungsbeträge zur Deckung von Stellvertretungskosten und zu außerordentlichen Remunerationen verwendet werden dürfen.

Berlin, den 3. Januar 1899.

Nachstehender Runderlass der Herren Minister der Finanzen und des Innern wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilt.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die nachgeordneten Behörden.

G. III. 3099.

Berlin, den 16. Dezember 1898.

Nach §. 23 Absatz 1 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai d. Js. (G. S. S. 77) können Besoldungsersparnisse aus einer vakanten oder zeitweise von ihrem Inhaber nicht versehnen Stelle zu den Stellvertretungskosten und zu außerordentlichen Remunerationen an die bei der Wahrnehmung der Geschäfte der Stelle betheiligten Beamten verwendet werden. Zur Anschlisse hieran wird bestimmt, daß Besoldungsersparnisse welche durch wiederholte Vakanz einer Stelle während eines Etatsjahres entstehen, innerhalb dieses Jahres, soweit erforderlich, ohne Beschränkung auf die einzelnen Zeitabschnitte der Vakanz sowohl zu Stellvertretungskosten als auch zu Remunerationen, unter Innehaltung der Festsetzungen in der erwähnten Gesetzesvorschrift verwendet werden dürfen.

Der Finanzminister.
von Miquel.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: von Bitter.

An
 sämmtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-
 Präsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission
 zu Berlin.

Fin. M. I. 14981.
M. d. J. I. A. 12499.

8) Uniform der im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Bau- und Maschineninspektoren sc.

Berlin, den 7. Januar 1899

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels des beglaubigter Abschrift beiliegenden Allerhöchsten Erlasses vom 13. November v. Js. zu genehmigen geruht, daß die im unmittel-

baren Staatsdienste stehenden Bau- und Maschineninspektoren im Bereich der allgemeinen Bauverwaltung, der landwirthschaftlichen und der Unterrichtsverwaltung, sowie die Gewerbeinspektoren, denen der Charakter als Bau- bezw. Gewerberath verliehen wird, die Uniform und die Abzeichen der Regierungs- und Bauräthe anlegen.

Ich sehe Sie — die rc. — hiervon zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerkeln in Kenntnis, daß die Regierungs- und Bauräthe zur Zeit diejenige Uniform tragen, welche durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. Juli 1889 unter A. Nr. 6 und 10 und unter B. der dazu gehörigen Zusammenstellung (vergl. Rundschlag vom 31. August 1889 — G. III. 1913 — Centrbl. S. 659) für die Räthe vierter Klasse allgemein angeordnet ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

den Herren Universitäts-Kurator zu Greifswald, die General-Verwaltung der Königlichen Museen zu Berlin und die Königliche Klosterkammer zu Hannover.

G. III. 3083. U. I. U. IV. U. III. B. B.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19. Oktober d. Js. genehmige Ich, daß die im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Bau- und Maschineninspektoren im Bereich der allgemeinen Bauverwaltung, der landwirthschaftlichen und der Unterrichtsverwaltung, sowie die Gewerbeinspektoren, denen der Charakter als Bau- bezw. Gewerberath verliehen wird, die Uniform und die Abzeichen der Regierungs- und Bauräthe anlegen.

Rhodus, an Bord M. Y. „Hohenzollern“,

den 13. November 1898.

Wilhelm R.

Zugleich für den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Thielen. Frhr. von Hammerstein. Brefeld.

An

z. Minister der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen rc. Angelegenheiten, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe.

Grundsätze über die Heranziehung von Dienstwohnungen zu den Gemeindesteuern.

Berlin, den 7. Januar 1899.

Hinsichtlich der Heranziehung von Dienstwohnungen zu den Gemeindesteuern haben die Grundsätze geschwankt. Im Anschluß

an die neuere Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes mache ich die nachgeordneten Behörden auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam, die bei der Veranlagung zu den Steuern zu beachten und event. im Wege des Einspruches und der Klage zur Geltung zu bringen sind:

I. Heranziehung der Dienstwohnungen bezw. ihres Miethswertes zur Gemeinde-Einkommensteuer.

Während das Königliche Oberverwaltungsgericht bis vor Kurzem die Auffassung vertrat, daß der juristischen Person, in deren Diensten der Beamte steht, aus der Überlassung von den ihr gehörigen Dienstwohnungen ein „Einkommen“ erwachse, hat der Gerichtshof in der Verwaltungsstreitsache der Universität zu Göttingen wider den dortigen Magistrat in dem Erkenntnis vom 15. Juni 1898 den Grundsatz aufgestellt, daß die Corporation — sei es nun Universität oder Staat — aus der Überlassung von Dienstwohnungen an ihre Beamten ein der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegendes Einkommen überhaupt nicht beigebe.

Bei der großen Bedeutung dieser Entscheidung sehe ich mich veranlaßt, das Erkenntnis seinem vollen Umfange nach im Wortlaut mitzutheilen.

II. Heranziehung der Dienstwohnungen zur Gemeinde-Grundsteuer.

In der Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes wird bei der Auslegung des §. 24 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893

„Alle sonstigen, nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen, insbesondere auch diejenigen der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten sind aufgehoben.“

unterschieden zwischen den Dienstwohnungen der Civilbeamten (einschließlich der Militärbeamten) und denjenigen der Militärpersönchen des aktiven Dienststandes.

Auch für die letzteren gilt die generelle Aufhebung der bisherigen Befreiung, so daß sie an sich der Gemeinde-Grundsteuer unterliegen; es gilt für sie aber auch weiter die Ausnahmebestimmung, im §. 24 unter lit. c, wonach die dem Staate gehörigen Grundstücke und Gebäude von der Gemeinde-Grundsteuer befreit sind, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind.

Für die Dienstwohnungen der Civilbeamten dagegen gilt die im §. 24 Absatz 2 enthaltene positive Aufhebung der Befreiung von der Grundsteuer ausnahmslos, so daß die Dien-

wohnungen der Civilbeamten sämmtlich der Gemeinde-Grundsteuer unterliegen.

Wohl zu beachten ist jedoch, daß die ausnahmslose Aufhebung der Grundsteuer-Befreiung nur die Dienstwohnungen von Beamten trifft, nicht aber die Wohnungen des nicht beamteten Hilfspersonals. Für letztere Wohnungen gelten die allgemeinen und die Ausnahme-Vorschriften im ersten Absatz des §. 24.

Aus der neueren Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes sind folgende Erkenntnisse von Interesse:

1) Erkenntnis vom 1. Oktober 1898 in Sachen der Akademie der Künste wider den Berliner Magistrat

„Die Dienstwohnungen der Beamten sind durch §. 24 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ohne Einschränkung und ohne Rücksicht auf den Grund ihrer Überweisung, mag solche im persönlichen oder im dienstlichen Interesse erfolgt sein, von den Befreiungsvorschriften a. a. O. ausgenommen. Dienstliche Rücksichten also, wie sie die Klägerin geltend macht, Bewachung und Beaufsichtigung der Gebäude mit werthvollen Kunstgegenständen oder die Notwendigkeit dauernder Anwesenheit eines diensthügenden Beamten geben keinen Befreiungsgrund für Dienstwohnungen mehr ab. Auch hört eine Dienstwohnung noch nicht auf, Dienstwohnung zu sein, wenn kostbare Sammlungen u. dgl. zeitweilig darin Unterkunft finden“

2) Das Erkenntnis vom 9. Januar 1897,

abgedruckt im Preußischen Verwaltungsbolatte Bd. 18 S. 212, führt zunächst aus, daß nach §. 24 Absatz 1 unter f die Universitäts- und zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude, nach d die öffentlichen Kraukenhäuser von der Realsteuer befreit sind, und daß bei Gebäuden, welche nach Absatz 3 nur theilweise der Benützung unterliegen, der Steuergläubiger die thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen seines Steueranspruches darzuhun und die einzelnen steuerpflichtigen Räume zu bezeichnen und als solche im Befreiungsfalle nachzuweisen hat, soweit nach der im Verwaltungsstreitverfahren geltenden Untersuchungsmaxime einer Beweislast die Rede sein kann.

„Ergiebt sich, daß einzelne der zu den städtischen Steuern herangezogenen Räume als Dienstwohnungen von Beamten dienen — was bei denjenigen der Kastellane, Pförtner wahrscheinlich —, so sind diese, auch wenn sie im Übrigen für den Betrieb der Anstalt unentbehrlich sein mögen, nach der positiven Vorschrift des Absatzes 2 des §. 24 nicht mehr als zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche

(hier dem des öffentlichen Unterrichtes oder der öffentlichen Krankenpflege — §. 24 zu f und h —) bestimmt anzusehen (vgl. Entsch. d. D. B. G. Bd. XXIX S. 46), und sie sind darum auch nicht mehr steuerfrei

Bezüglich der übrigen, den nichtbeamten Assistenzärzten, Krankenwärtern u. s. w. überwiesenen Räume ist für deren Bestimmung zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche und für deren Steuerfreiheit entscheidend, ob sie für diejenigen Zwecke, denen das steuerfreie Institut gebäude dient, in einer solchen Art benutzt werden, daß jene Zwecke ohne eine solche Benutzung gar nicht oder doch nicht in dem, nach der Sachlage gebotenen Umfange voraussichtlich würden erreicht werden können. Dementsprechend sind in früheren Fällen, wie bei Erziehungsanstalten mit Internat die Wohnungen des Haus-, Aufsichts- und Lehrpersonals so auch bei Kasernen diejenigen der die Aufsicht führenden Offiziere als zum öffentlichen Dienste bestimmt und als steuerfrei erachtet worden (vgl. Entsch. d. D. B. G. Bd. XXX S. 82; unter Nr. 3)

3) Das Erkenntnis vom 28. Oktober 1896 (Entscheidungen Bd. XXX S. 82) führt aus, daß bei Anwendung des Grundfaßes in §. 24 zu c

nach welchem die dem Staate u. s. w. gehörigen Grundstücke und Gebäude von der Realsteuer befreit sind, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmt sind,

nur mit einer unmittelbaren Bestimmung zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche gerechnet werden darf, und daß die Frage, ob diese Voraussetzung zutrifft, bei Räumen, die zum Bewohnen überwiesen sind, nicht allgemein entschieden, sondern nur aus den besonderen Umständen des Einzelfalles entnommen werden kann.

„Nun sind die Wohnräume nichtbeamter Angestellter in den unter h des §. 24 benannten öffentlichen Anstalten und milden Stiftungen von der bisherigen Rechtsprechung nur dann als dem Anstaltszwecke unmittelbar dienend erachtet worden, wenn es zur sicheren Erreichung dieses Zweckes erforderlich schien, daß die Angestellten nicht nur während der regelmäßigen Dienststunden innerhalb der Anstalt thätig seien, sondern dort dauernd anwesend bleiben und deswegen in der Anstalt auch wohnen müssten. Und dementsprechend kann unbedenklich auch die Wohnung, die einem Offizier in einer Kaserne oder in einem sonstigen Militärgebäude aus der

Gesichtspunkte der unausgesetzten Beaufsichtigung der dort untergebrachten oder beschäftigten Untergebenen angewiesen ist, als unmittelbar zum öffentlichen Dienste bestimmt und . . . als steuerfrei angesehen werden.

4) Das Erkenntnis vom 8 Januar 1898 in Sachen des Reichsmilitäriskus wider den Berliner Magistrat.

Der Borderrichter hatte geprüft, ob, und festgestellt, daß die Anwesenheit von 3 höheren Offizieren, für deren Wohnungen Besteitung von der Grundsteuer beansprucht war, außerhalb der eigentlichen Unterrichtsstunden zur Ueberwachung der Unterbeamten und des Materials nicht nothwendig, und daß deshalb auch die Bestimmung der drei Dienstwohnungen zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche nicht anzunehmen sei.

"Damit ist — so führt das Oberverwaltungsgericht aus — der §. 24 unter c des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 verletzt. Derselbe befreit alle Gebäude oder Gebäudetheile, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, ohne diejenigen auszunehmen, deren Benutzung für den öffentlichen Zweck nicht nothwendig oder nicht nützlich ist. Es ist dies bereits in der Entscheidung vom 19. Dezember 1896 (Preuß. Verwalt. Bl. Jahrg. XVIII S 254) ausgesprochen, wie denn auch in dem Urtheile vom 13. Januar 1897 (II. c. 385) hervorgehoben wurde, daß, falls die Bestimmung zu öffentlichem Dienste vorliege, nicht mehr nachzuprüfen sei, ob es nicht vielleicht ausreichen würde, wenn eine Militärperson geringeren Ranges, oder wenn eine geringere Zahl von Militärpersonen in dem Gebäude wohnte, daß vielmehr die Frage nach den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes dem Urtheile der kompetenten Behörde zu unterstellen sei. Es kommt also nicht darauf an, ob die Ueberweisung zum öffentlichen Dienste auf Grund zutreffender oder unzutreffender Voraussetzungen über die Bedürfnisse des Dienstes erfolgt sein sollte. Indem das erste Urtheil wegen der mangelnden Nothwendigkeit der Wohnungen für den öffentlichen Dienst auch deren Bestimmung für diesen Dienst und deren Steuerfreiheit verneint, hat es den §. 24 c des Kommunalabgabengesetzes unrichtig angewendet und unterliegt daher der Aufhebung.

Bei freier Beurtheilung ist durch die hier vorliegenden Altesse allen Anforderungen des §. 24 c a. a. D. genügt; denn es ist nicht nur eine allgemeine Bestimmung der Offizierswohnungen für den öffentlichen Dienst becheinigt, sondern auch die nähere Zweckbestimmung an-

gegeben und zwar in einer Weise, welche auch die Gelegenheit zum etwaigen Gegenbeweise aus §. 383 der Civil-Prozeßordnung eröffnet hätte. Damit ist die Absicht einer unmittelbaren Förderung des öffentlichen Dienstes durch die Ueberweisung jener Wohnungen völlig außer Zweifel gestellt und insoweit die Freistellung des Klägers geboten"

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden.

G. III. 61.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Königlichen Georg August-Universität zu Göttingen,
Klägerin und Revisionsklägerin,
wider

den Magistrat zu Göttingen, Beklagten und Revisions-
beklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat, in
seiner Sitzung vom 15. Juni 1898 für Recht erkannt,
daß auf die Revision der Klägerin die Entscheidung des
Bezirksausschusses zu Hildesheim vom 6. September 1897
aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung
an dasselbe Gericht zurückzuweisen, die Bestimmung über
den Kostenpunkt aber, einschließlich der Festsetzung des
Werthes des Streitgegenstandes, der endgültigen Entschei-
dung vorzubehalten.

Von Rechts Wegen.

G r ü n d e.

Klägerin ist von dem Einkommen aus den Dienstwohnungen
welche sich in den ihr gehörigen Gebäuden befinden, zur Ge-
meinde-Einkommensteuer herangezogen, und zwar für das Steuer-
jahr 1895/6 von einem Einkommen ad 11048 M mit einer
Steuersatz von 330 M und für das Steuerjahr 1896/7 von
einem Einkommen ad 12038 M mit einem Steuersatz von 360 M.
Nachdem der gegen diese Heranziehungen erhobene Einspruch
zurückgewiesen war, hat Klägerin Klage erhoben und zunächst
Freistellung von der Steuer überhaupt beantragt, im Laufe des
erstinstanzlichen Verfahrens aber diesen Antrag nur insoweit au-
recht erhalten, als folgende Dienstwohnungen in Frage stehen:

die Wohnung

- 1) des Obergehilfen des botanischen Gartens,
- 2) = Hilfswärters = = = = ,
- 3) = Wärters des pharmakologischen Institutes,
- 4) = = = hygienischen = ;
- 5) = = = physikalischen = ;
- 6) = = der Anatomie,
- 7) = = des pflanzenphysiologischen Institutes,
- 8) = = = chemischen Laboratoriums,
- 9) = Hausverwalters des Auditoriengebäudes,
- 10) = Präparators des zoologischen Institutes,
- 11) = Wärters des geologisch-paläontologischen Institutes,
- 12) = Kastellans der Universitäts-Bibliothek,
- 13) = Wärters des physikalischen Institutes,
- 14) = Hausverwalters des Aulagegebäudes,
- 15) = Wärters des pathologischen Institutes,
- 16) = Wärters des agrikulturchemischen Laboratoriums,
- 17) = Gärtners des landwirtschaftlichen Institutes,
- 18) = Wärters des physikalisch-chemischen = .

Die von der Klägerin außerdem noch aufgeführte Wohnung eines Haussdieners für „diverse Seminare und das Baubüreau“ kommt, soweit das vom Beklagten überreichte Verzeichnis fol. 32 erkennen lässt, überhaupt nicht in Betracht.

Die Inhaber der unter 1—18 aufgeführten Wohnungen sind nach Angabe der Klägerin theils Unterbeamte, theils Lohnarbeiter. Die Wohnungen unter 3—16 sind den Inhabern überwiesen an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, während die Inhaber der Wohnungen unter 1, 2, 17 und 18 für die Wohnung eine Entschädigung zahlen.

Der Beklagte hat der Berechnung des Einkommens den Nutzungswert nach Abzug von 25 Prozent zu Grunde gelegt. Sie hoch der Gesamtbetrag des Nutzungswertes der unter 1—18 aufgeführten Wohnungen ist, lässt sich aus der Nachweisung des Beklagten (fol. 32 act.) nicht mit Sicherheit feststellen, da er für einige dieser Wohnungen vereinigt mit demjenigen anderer hier nicht mehr in Frage stehender Wohnungen aufgeführt ist.

Klägerin stützt ihren Anspruch auf Freistellung auf folgende Gründe:

1) Die Unterbringung der Beamten und Lohnarbeiter in den betreffenden Wohnungen sei zur Bewachung und Bedienung der Universitätsinstitute unerlässlich. Die Wohnungen dienten daher unmittelbar für die Zwecke der Universität. Zum Min-

deßten sei dies der Fall bezüglich desjenigen Theiles der Wohnung, die für die Person des Inhabers allein erforderlich sei.

2) Die Klägerin habe keinerlei Einkommen aus den fraglichen Wohnungen. Als Einkommen könne die Ersparung von Wohnungsgeldzuschüssen überhaupt nicht gelten. Jedenfalls aber würden im vorliegenden Falle die Wohnungsgeldzuschüsse nicht von Klägerin, sondern vom Staate gespart. Auch werden die Wohnungen zwar für die Zwecke der Universität benutzt, aber nicht von der Universität, sondern entweder von deren Inhabern oder von dem Staate, in dessen Dienst die Inhaber stehen und der sie in Erfüllung seiner aus den Anstellungsbedingungen ihm erwachsenden Verpflichtungen jenen Kraft der ihm gegenüber der Universität und in Bezug auf die Verwendung ihres Vermögens zustehenden öffentlich-rechtlichen Machtbefugnisse durch seine zuständigen Behörden als Dienstwohnungen überwiesen habe.

Beklagter hat die Ausführungen der Klägerin bestritten. Die Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung von Gemeinde-Einkommensteuer ergebe sich daraus, daß sie nach der von dem Finanzminister getroffenen Entscheidung bezüglich der in Frage stehenden Dienstwohnungen gebäudesteuerpflichtig sei. Gleichgültig sei es, ob die Universität durch Bereitstellung der Dienstwohnungen etwas erspare oder nicht, da es für die Feststellung der Steuerpflicht irrelevant sei, aus welchen Mitteln die Deckung erfolge. Sämtliche in Frage stehende Wohnungen werden von Beamten bewohnt.

Der Bezirksausschuß hat mittels Urtheiles vom 6. September 1897 die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urtheil hat Klägerin Revision eingelegt und dieselbe unter Hinweis auf ihre erinstanzlichen Ausführungen gerechtfertigt, dabei aber bemerkt, daß in der Wohnung des Kastellans der Bibliothek keine Sammlung vorhanden sei und daß diese Wohnung lediglich zu Wohnzwecken für den Kastellan bestimmt sei.

Der Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt und bemerkt: nachdem durch Erlass des Finanzministers vom 16. Januar 1897 entschieden worden, daß die in Rede stehenden Wohnungen als Dienstwohnungen gebäudesteuerpflichtig seien, und nachdem dieser Erlass rechtskräftig geworden sei, ergebe sich die Verpflichtung zur Zahlung der Gemeinde-Einkommensteuer aus §. 34 des Kommunalabgabengesetzes.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Unzutreffend ist zunächst die Berufung des Beklagten auf die Entscheidung des Finanzministers, welche in Bezug auf die Veranlagung der hier in Frage stehenden Räumlichkeiten zu

Gebäudesteuer ergangen ist, insfern mit dem Hinweise auf diese Entscheidung hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß der Verwaltungsrichter in dem vorliegenden Rechtsstreite an dieselbe gebunden sei. Allerdings bestimmt der §. 34 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, daß das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Theile nach §. 24 ibid. der Steuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind, insoweit auch nicht der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegt, und es folgt hieraus, daß das Einkommen aus diesen Grundstücken insoweit gemeindesteuerpflichtig ist, als die letzteren der Steuer vom Grundbesitz unterworfen sind. Ob aber letzteres der Fall ist und weiter, ob die sonstigen Voraussetzungen der Gemeinde-Einkommensteuer vorliegen, hat der Verwaltungsrichter in einem die Gemeinde-Einkommensteuer betreffenden Rechtsstreite selbständig zu prüfen.

Für die weitere Beurtheilung des vorliegenden Streitsfalles sind drei Kategorien von Wohnungen zu unterscheiden:

- 1) diejenigen Wohnungen, hinsichtlich deren die Klägerin den Anspruch auf Freistellung des aus ihnen resultirenden Einkommens von der Gemeindesteuer im Laufe des Streitverfahrens hat fallen lassen; bezüglich der übrigen
- 2) diejenigen, welche den Inhabern gegen die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung überlassen und
- 3) diejenigen, welche den Inhabern an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses überwiesen sind.

Was die erstgedachte Kategorie betrifft, so unterliegt nach der durch die Erklärung der Klägerin geschaffenen Sachlage das Einkommen aus diesen Wohnungen für die in Betracht stehenden Steuerjahre der Gemeindesteuer. Dem Einkommen aus diesen Wohnungen tritt aber hinzu dasjenige aus den unter 2 gedachten Wohnungen. Da diese Wohnungen an ihre Inhaber vermietet sind, so ist das Einkommen aus ihnen auf alle Fälle gemeindesteuerpflichtig, ohne daß zu untersuchen wäre, ob die Inhaber der Wohnungen Beamte sind oder nicht und ob die Wohnung unmittelbar den Zwecken der Universität dient oder nicht. Denn einerseits steht zwar bei vermieteten Wohnungen, ungeachtet einer etwaigen Beamtenqualität ihrer Inhaber, fest, daß sie keine Dienstwohnungen sind, andererseits aber tritt bei ihnen ihre etwaige Bestimmung, zu Zwecken der Anstalt zu dienen, gegenüber der anderen Bestimmung, einen Miethsertrag zu erzielen, dermaßen in den Hintergrund, daß er die Freiheit des Einkommens von der Gemeindesteuer nicht begründen kann. Es muß auch angenommen werden, daß das Einkommen aus diesen Wohnungen der Klägerin und nicht etwa dem Preußischen Fiskus

zufügt. Denn die Universität Göttingen ist eine besondere juristische Person mit eigenem Vermögen und die hier fraglichen Miethszinse fließen in die Kasse der Universität, die auch Eigentümerin derjenigen Gebäude ist, in denen sich die Wohnungen befinden. Demgegenüber ist es gleichgültig, ob staatliche Organe die Inhaber der Wohnungen für ihren Dienst bestellt und ihnen die Nutzung der Wohnungen zugesichert haben und ob möglicherweise der Staat ihnen aus dieser Zusage haftet.

Bei der dritten Kategorie handelt es sich zweifellos um eigentliche Dienstwohnungen, d. h. um solche Wohnungen, welche Beamten in partem salarii zur Nutzung überwiesen sind. Nun sind zwar durch §. 24 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die Befreiungen der Dienstwohnungen der Beamten von den Steuern vom Grundbesitz aufgehoben, und es würde deshalb ein etwaiges Einkommen aus diesen Wohnungen nicht durch den §. 34 a. a. D. von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit sein. Es fragt sich aber, ob aus der Überlassung von den ihr gehörigen Dienstwohnungen ein „Einkommen“ für diejenige juristische Person erwächst, in deren Diensten der Beamte steht, mag dies nun im vorliegenden Falle die Universität oder der Staat sein. Diese Frage ist in den früheren Entscheidungen des unterzeichneten Senates — vgl. Preußisches Verwaltungssblatt Jahrg. IX Seite 448 und insbesondere Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXII Seite 21 und XXVIII Seite 49 — bejaht. Deren nochmalige Prüfung war jedoch schon um deswillen geboten, weil der mit der Vertretung der Klägerin beauftragte Ministerialkommissar die bisherige Auffassung als eine mit den neueren, das Einkommen aus Grundvermögen betreffenden Entscheidungen in Staatsstuersachen Band IV Seite 184 ff. nicht zu vereinigende bekämpft hat, und bei dieser Prüfung ist Folgendes erwogen worden.

Zunächst stellen sich der Ansicht, daß eine juristische Person aus anderen als von ihr vermieteten Wohnungen überhaupt ein „Einkommen aus Grundvermögen“ beziehen könne, gewichtige Bedenken entgegen. Das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, dessen Grundsätze für die Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer maßgebend sind, bestimmt zunächst im §. 7, daß als Einkommen gelten, „die gesamten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswerth aus:

- 1) rc.
- 2) Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietshs werthes der Wohnung im eigenen Hause.“

Den wirklichen Einkünften oder Einnahmen, welche das

Vermögen des Steuerpflichtigen durch Zuwachs von Geld oder Geldeßwerth vermehren, soll also nach der Bestimmung unter Nr. 2 eine Einnahme, die zwar vielleicht hätte erzielt werden können, thatsächlich aber nicht erzielt worden ist, nämlich der bloße Miethswerth der Wohnung im eigenen Hause gleichgeachtet werden. Wenn der Steuerpflichtige in seinem eigenen Hause wohnt, so soll der Miethswerth der Wohnräume dem eigentlichen Einkommen hinzugerechnet werden. Der §. 13 des Einkommensteuergesetzes bestimmt dann im Absatz 3, daß für nicht vermietete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude das Einkommen nach dem Miethswerthe zu bemessen ist. Es ist dabei zu beachten, daß die §§. 12 bis 16 des Einkommensteuergesetzes in Bezug auf die einzelnen, im §. 7 unter 1 – 4 genannten Einkommensquellen nähere Bestimmungen darüber treffen wollen, was als Einkommen aus einer jeden derselben anzusehen ist. Deshalb entsteht die Frage, ob der im §. 7 festgelegte Begriff des Einkommens (wonach dieses neben den wirklich erzielten Einkünften, d. i. den neu in das Vermögen tretenden Sachgütern und Forderungsrechten nur ausnahmsweise aus dem Miethswerthe der eigenen Wohnung besteht) durch die erwähnte Bestimmung des §. 13 hat erweitert werden sollen, oder ob nicht vielmehr die letztere nur den Ausdruck „Wohnung“ erläutern und, wenn sie neben die selbstbewohnten die „sonst benutzten“ Gebäude stellt, unter diesen nur solche verstanden wissen will, die gleich den bewohnten den unmittelbaren hauswirthschaftlichen Zwecken des Eigenthümers und seiner Haushaltungsgehörigen dienen. Die letztere Auffassung wird bestätigt durch den Artikel 16 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetze, in welchem unter I Nr. 2 geagt ist, daß als Einkommen der Miethswerth nur bei den von dem Eigenthümer oder seinen Haushaltungsgehörigen zu Wohnungs- und hauswirthschaftlichen Zwecken benutzten Gebäuden und Gebäudeteilen gilt. Hiernach würde also der Miethswerth der von einer juristischen Person für die Erfüllung ihrer corporativen Zwecke und insofern selbst benutzten Räume niemals als Einkommen zu gelten haben, da das fiktive Rechtssubjekt nicht gleich dem physischen Wohnung und Haustand hat und insoweit auch seine Räume nicht zu Wohnungs- und hauswirthschaftlichen Zwecken benutzen kann.

Nun bleibt allerdings zu beachten, daß das Einkommensteuergesetz — abgesehen von den sogenannten Erwerbsgesellschaften, bei denen die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nach besonderen Grundsätzen erfolgt — nur physische Personen für steuerpflichtig erklärt, und es könnte in Frage

kommen, ob nicht aus diesem Grunde bei der Veranlagung einer juristischen Person zur Gemeinde-Einkommensteuer die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Besteuerung des Miethswertes der zu Wohn- und hauswirthschaftlichen Zwecken benutzten Räume auf die den Zwecken der juristischen Person unmittelbar dienenden Räume analog anzuwenden seien. Indes abgesehen davon, daß jene Bestimmungen singularer Natur sind, haben sie ihren inneren Grund in einer anderen, nur für physische Personen gegebenen und anwendbaren Vorschrift des Einkommensteuergesetzes, nämlich in der des §. 9 II Nr. 2, wonach die zur Besteitung der Haushaltung der Steuerpflichtigen gemachten Ausgaben von dem Einkommen nicht in Abzug gebracht werden können; da zu diesen Ausgaben auch die Wohnungsmieten gehören, so würden ohne die gedachten Vorschriften der §§. 7, 13 des Einkommensteuergesetzes diejenigen Personen, welche im eigenen Hause wohnen, gegenüber denjenigen, welche Mietwohnungen innehaben, einen der Billigkeit nicht entsprechenden Vortheil genossen haben.

Zudessen kommt im vorliegenden Falle der letztdachten Erwägung eine entscheidende Bedeutung nicht zu. Denn sollten auch die mehr erwähnten Bestimmungen des §. 7 Nr. 2 und des §. 13 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes im Uebrigen auf die Gebäude der nicht physischen Personen anwendbar sein, so kann dies bei Dienstwohnungen um deswillen nicht der Fall sein, weil diese überhaupt nicht von der juristischen Person in einer Weise benutzt werden, die eine analoge Anwendung jener Bestimmungen rechtfertigen könnte. Die letzteren setzen zweifellos eine unmittelbare Verwendung für die Bedürfnisse des Censiten voraus. Eine solche Verwendung könnte immerhin gefunden werden in der Benutzung derjenigen Räume, die dazu bestimmt sind, den besonderen privat-wirthschaftlichen Zwecken der juristischen Personen unmittelbar zu dienen, wie z. B. die Gesellschaftsräume eines Klubs, nicht aber in der Ueberlassung einer Dienstwohnung Seitens der juristischen Person an ihren Beamten, der seinerseits die ihm überwiesenen Räume nicht für die Zwecke der Körparation, sondern für sich und seine persönlichen Zwecke unmittelbar benutzen soll und will. Unhaltbar würde die Auffassung sein, welche in dieser Hinsicht den Beamten als Organ der juristischen Person anzusehen wollte. Die letztere und der Beamte stehen einander in Bezug auf die Dienstwohnung, welche von der ersten dem letzteren auf Grund des Dienstverhältnisses zu gewähren ist, selbständige mit korrespondirenden Rechten und Pflichten gegenüber, und der Beamte, dem die Dienstwohnung eingeräumt ist, benutzt sie auf Grund dieser Ueberweisung für

nich und nicht als Vertreter der juristischen Person. Die letztere bemügt dadurch, daß sie die Wohnung ihren Beamten in partem salarii überläßt, diese ebensowenig unmittelbar und selbst, als wenn sie die Räume irgend einem Dritten gegen oder ohne Entgelt überläßt und dadurch mittelbar für ihre Zwecke dienstbar macht.

Kann hiernach eine Verpflichtung der juristischen Person, den Miethsverth der von ihr ihren Beamten überlassenen Dienstwohnungen als Einkommen zu versteuern, aus den mehrgedachten Vorschriften der §§. 7 und 13 des Einkommensteuergesetzes nicht abgeleitet werden, so fragt sich nur noch, ob etwa in der Seitens des Staates (oder der Universität) erfolgenden Ueberweisung von Dienstwohnungen an die Beamten eine der Vermietung gleichzustehende entgeltliche Ueberlassung zu befinden sein möchte. Aber auch diese Frage ist zu verneinen. Allerdings ist es im Sinne der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, welche die Jahreseinkünfte aus Miethen bezw. den Miethszins für steuerpflichtig erklären, nicht erforderlich, daß das Verhältnis, auf Grund dessen das Gebäude einem Anderen zur Benutzung überlassen wird, sich civilrechtlich gerade als Miethsvertrag charakterisiren läßt; erforderlich ist aber, daß für die Ueberlassung des Gebäudes eine Gegenleistung gewährt wird und daß diese Gegenleistung einen Geldverth hat. Nun erhält zwar der Beamte in den ihm zur Besteitung seines Lebensunterhaltes gewährten Dienstbezügen in gewissem Sinne eine Entschädigung für die dem Staate (der Universität) geleisteten Dienste, aber es würde der Auffassung des Lebens völlig widerstreiten, wollte man auch umgekehrt dessen Leistungen, die treue und gewissenhafte Erfüllung der gesammten Amtspflicht, als eine Vergütung ansiehen, die der Beamte dem Staate (der Universität) für seine dienstlichen Einnahmen, insbesondere für die Benutzung der Dienstwohnung gewährte. Sodann aber ist es nicht augängig, die Ausübung des Amtes als eines der in Geld zu veranschlagenden wirthschaftlichen Verkehrsgüter zu behandeln, und noch weniger wäre es möglich zu bestimmen, welcher Theil des geschätzten Geldwertes gerade auf die Dienstwohnung entfièle.

Und wenn endlich die früheren Urtheile (insbesondere das in Preußischen Verwaltungsblatte Jahrgang IX Seite 448 veröffentlichte) die Ersparnis, welche durch die Benutzung des eigenen Gebäudes erzielt wurde, der Einnahme oder „Rente“, welche durch dessen Vermietung hätte erzielt werden können, gleichgestellt hat, so ist dagegen zu bemerken, daß durch die bloße Unterlassung einer sonst nothwendigen Ausgabe noch keine „Einnahme“ oder „Einkünfte“ entstehen und daher auch kein „Ein-

kommen". Jene Erwägung, die dem §. 11 der damals maßgebenden Veranlagungsinstruktion vom 3. Januar 1877 entnommen war, ist denn auch in den Motiven des neuen Einkommensteuergesetzes und insbesondere zur Begründung der singulären Vorschriften des §. 7 zu 2 und §. 13 Absatz 3 nicht wiederum geltend gemacht.

Da die Entscheidung des Borderrichters sich mit den vorstehenden Ausführungen nicht im Einklange befindet, war sie aufzuheben. Bei freier Beurtheilung erweist sich die Sache nicht als spruchreis, da nicht zu ersehen ist, zu welchem Betrage die erforderliche Einkommensteuer sich auf diejenigen Wohnungen bezieht, hinsichtlich deren nach den vorstehenden Ausführungen eine Freistellung von der Einkommensteuer einzutreten hat.

Der Borderrichter wird zu ermitteln haben, wie viel von dem der Berechnung des Einkommens zu Grunde gelegten Nutzungswerte der Gebäude entfällt einerseits auf diejenigen Wohnungen, hinsichtlich deren Klägerin ihren Anspruch auf Freistellung fallen gelassen hat, und auf diejenigen, welche den Inhabern gegen Zahlung einer Miethsentzädigung überlassen sind, und andererseits auf diejenigen Dienstwohnungen, hinsichtlich deren Klägerin ihren Anspruch auf Freistellung nicht hat fallen lassen. Demnächst werden der Berechnung der Steuer nur die auf die beiden erstgenannten Wohnungskategorien entfallenden Miethswerte beziehungsweise zugesicherten Miethsentzädigungen zu Grunde zu legen sein.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Lohaus.

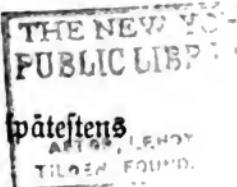
D. B. G. II. 268.

10) Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen.

Um Personen aus gebildeten Ständen, welchen die Mittel zu einer Badekur ganz oder theilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad in Böhmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, wird denselben Seitens der Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad eine Geldunterstützung von je 100 M gewährt und Erlaß der Kurtafe etc. vermittelt.

Dem unterzeichneten Minister steht der Vorschlag zur Beleihung dieser Beihilfen von jährlich zwei zu.

Hierauf reflektirende Bewerber werden aufgesondert, ihre Ge-



jüche mit den nöthigen Zeugnissen versehen alsbald und spätestens bis 1. März d. Js. einzureichen.

Berlin, den 10. Januar 1899.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bartsch.

Verlautmachung.

M. 8735.

II) Berechnung der Pension eines Kreis-Schulinspektors, welcher früher Volksschullehrer war.

Im §. 1 der Königlichen Verordnung vom 28. Mai 1846 (G. S. S. 214) war bestimmt worden:

Alle Lehrer und Beamte an Gymnasien und andern zur Universität entlassenden Lehranstalten, desgleichen an Progymnasien, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen haben einen Anspruch auf lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit ohne ihre Schuld dienstfähig werden und beim Eintritte ihrer Dienstfähigkeit definitiv und nicht blos interimistisch oder auf Kündigung angestellt sind.

Ferner enthielt der §. 13 dieser Verordnung bezüglich der Berechnung der Dienstzeit folgende Vorschrift:

Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichtes erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienste oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben.

Demgegenüber wurde in den §§. 13 und folg. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) als Regel aufgestellt, daß die Dienstzeit vom Tage der Ableistung des Dienstes, und im Falle, wenn der Beamte nachweisen könne, daß seine Befriedigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintrittes in den Staatsdienst stattgefunden habe, von diesem Zeitpunkte an zu rechnen sei. Im Anschluß hieran ist außerdem im §. 19 ebenfalls bestimmt:

Mit Königlicher Genehmigung kann ange- rechnet werden:

1) die Zeit, während welcher ein Beamter

a. im Gemeinde-Kirchen- oder Schul-dienste sich befunden hat.

Endlich sind durch §. 38 daselbst „alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen“ für die Zeit vom 1. April 1872 ab ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden.

Die Revision vertritt in erster Linie die Ansicht, daß der §. 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 durch die vorstehend bezeichneten Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, in Verbindung mit §. 6 ebenda, seit dem 1. April 1872 außer Wirksamkeit getreten sei, und daß daher dem erst später in den Staatsdienst getretenen Kläger Rechte aus jener aufgehobenen Vorschrift überhaupt nicht hätten erwachsen können.

Diese Auffassung muß jedoch, im Hinblicke auf die Entstehungsgeschichte des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 und der dazu ergangenen Novelle vom 25. April 1896 (G. S. S. 87) als unrichtig bezeichnet werden.

Nach dem ursprünglichen, von der Regierung vorgelegten Entwurfe des Pensionsgesetzes war im §. 6 desselben folgend Bestimmung vorgesehen:

Auf die Lehrer an den Universitäten, sowie an den höheren und niederen Unterrichtsanstalten im Bereiche der Unterrichts-Verwaltung ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Bergl. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten von 1871, 1872 Band III No. 189 Seite 19, sowie Band II No. 105 Seite 15.

Bei der Kommissionsberathung, sowie bei den darauf folgenden Verhandlungen im Abgeordnetenhouse kam dagegen die Ansicht zur Geltung, daß es geboten sei, die Wohlthaten dieser Gesetzes allen Lehrern der höheren Unterrichtsanstalten (in Ausnahme der Lehrer an den Universitäten) zuzuwenden. Infolge dessen erhielt schließlich der §. 6 des Gesetzes die Fassung

Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Prägymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höhere Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus algemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 zu Anwendung.

Bergl. Drucksachen a. a. D. Band III No. 189 Seite 19 sowie Stenographische Berichte Band II Seite 1065.

Die Frage, ob damit auch die den betreffenden Lehreru und Beamten günstigere Bestimmung des §. 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 außer Wirksamkeit gesetzt worden sei, hätte zweifelhaft erscheinen können. Bereits in einem Erlass vom 10. Oktober 1872 wurde jedoch seitens des Ministers der geistlichen re. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Finanzminister ausgesprochen, daß der §. 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 durch den §. 38 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 nicht außer Kraft gesetzt sei, und an dieser Auffassung ist auch später im Ministerialerlaß vom 14. Juli 1883 festgehalten worden.

Bergl. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen von 1872 Seite 687 No. 238 und von 1883 Seite 503 No. 126, sowie Schneider und von Bremen, das Volkschulwesen Band I Seite 306, 308.

Die Novelle vom 25. April 1896 (G. S. S. 87) hat sodann in Artikel III (§. 19a) für die Folgezeit, und zwar ohne daß enerhing eine Unterscheidung zwischen den an staatlichen und nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten angestellten Lehrern gemacht werden soll, allgemein den Grundsatz aufgestellt:

Bei der Berechnung der Dienstzeit eines in den Ruhestand zu versetzen Lehrers an einer im §. 6 Absatz 2 (des Gesetzes vom 27. März 1872) bezeichneten Unterrichtsanstalt muß mit der in dem §. 29a bestimmten Maßgabe die gesammte Zeit angerechnet werden, während welcher der Lehrer innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landesteiles im öffentlichen Schuldienste gestanden hat.

Außerdem sind nach Artikel I daselbst an die Stelle des zten Satzes des §. 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 folgende Vorschriften getreten:

Wegen Aufbringung der Pension für die Lehrer und Beamten an denjenigen vorbezeichneten Schulen, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften insbesondere die §§. 4 bis 9 und 16 bis 18 der Verordnung vom 28. Mai 1846 in Kraft; desgleichen finden die Vorschriften des §. 13 der Verordnung auf die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes an den vom Staate allein zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer und Beamten auch ferner Anwendung. Im Uebrigen treten die Bestimmungen der Verordnung mit der Maßgabe außer Kraft, daß Zusicherungen einer Abrechnung von

Dienstzeiten, soweit sie für die Betreffenden günstiger sind, in Geltung bleiben.

Aus der Begründung des Entwurfs dieses Gesetzes ergiebt sich, daß seitens der Regierung die durch die Ministerialerlaß vom 10. Oktober 1872 und 14. Juni 1883 zur Geltung gebrachte Auffassung zwar als anfechtbar angesehen wurde, aber keineswegs aufgegeben werden sollte.

Vergl. jene Begründung, welche auch im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung von 1896 Seite 456 folg. mitgetheilt worden ist.

Auch die Fassung des Gesetzes, wonach die Vorschriften des §. 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 auf die bereits angestellten Lehrer und Beamten „auch ferner“ Anwendung finden sollen, läßt erkennen, daß der Gesetzgeber nicht etwa beabsichtigt hat, eine von ihm als beseitigt angesehene Bestimmung von Neuem in Kraft treten zu lassen, sondern daß er die Gültigkeit jener Vorschrift, mit der er sich aus Artikel I und III für die Zukunft ergebenden Begrenzung, in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise hat bestätigen wollen. Insofern hat also die Novelle vom 25. April 1896 zugleich die Bedeutung einer authentischen Declaration der in Frage kommenden älteren Bestimmungen.

Hiernach würde der Kläger, wenn er Seminarlehrer geblieben wäre, schon auf Grund des §. 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846, also unabhängig von den Bestimmungen der Novelle vom 25. April 1896, einen Anspruch darauf erlangt haben, daß er bei seiner Pensionirung als Seminarlehrer auch die von ihm vorher an anderen Unterrichtsanstalten geleisteten Dienste anzurechnen seien. Zuweit geht aber der Berufungsrichter, indem er annimmt, daß dieser Anrechnungsanspruch dem Kläger, als ein wohlerworbenes Recht, auch bei seiner Astellung als Kreis-Schulinspektor für seine Pensionirung in dieser Stellung erhalten geblieben sei. Für die Beurtheilung der Pensionsansprüche, welche einem in den Ruhestand tretenden Beamten zustehen, ist die Stellung, in welcher er sich zuletzt also zur Zeit seiner Pensionirung befunden hat, von entscheidender Bedeutung (vergl. §§. 1 und folg. des Pensionsgesetzes). Da dieser Grundsatz auch nach der Verordnung vom 28. Mai 1846 für die dort bezeichneten Lehrer und Beamten Geltung haben sollte, ergiebt sich insbesondere aus den Schlußworten des §. daselbst, und des §. 13 a. a. D., welcher von „Lehrern“ spricht welche „zu pensioniren“ sind, läßt ebenfalls nur die Deutung zu, daß der dort vorge sehene Anrechnungsanspruch den an d. bezeichneten Anstalten angestellten Lehrern nur als solche also nur für den Fall hat zugesichert werden sollen, wenn

in der bezeichneten Stellung dereinst pensionirt werden würden. Es aber in dem §. 13 a. a. D. somit die Zusicherung nicht zu finden, daß eine Anrechnung der früher im öffentlichen Schuldienste verbrachten Zeit auch in dem Falle einzutreten habe, wenn der betreffende Lehrer später zur Zeit seiner Pensionirung irgend ein anderes Amt im Dienste des Staates bekleiden würde, so kann sich der Kläger auch nicht auf die vom Berufungsrichter angezogene Bestimmung des §. 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 berufen, welche lautet:

Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

Ebensowenig stehen dem Kläger die Vorschriften der Artikel I und III der Novelle vom 25. April 1896 zur Seite, zumal es aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, sowie aus den vorher erstatteten Berichten der Kommission sogar ergiebt, daß ein Vorschlag, auch die Schulaufsichtsbeamten in das Gesetz mit hineinzuziehen, an dem Widerstande der Regierung gescheitert ist.

Bergl. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten von 1896 Band III No. 86 Seite 2, 3, 6, 7, sowie Stenographische Berichte Band II Seite 1418, 1419.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Anrechnung der Zeit, während welcher der Kläger als Volksschullehrer thätig gewesen ist, steht ihm daher überhaupt nicht zu.

(Erkenntnis des IV. Civil-Senates des Reichsgerichtes vom 7. Juni 1898 — IV. 35/98 —.)

B. Kunst und Wissenschaft.

Ergebnis des Preisausschreibens zur malerischen Ausstattung des Festsaales im Rathause zu Altona.

In Folge des Preisausschreibens zur malerischen Ausstattung des Festsaales im Rathause zu Altona vom 15. April 1898. (Centrbl. für 1898 S. 353) sind 25 Entwürfe eingeliefert worden. Die durch 3 Vertreter der Stadt Altona verstärkte Landeskunstkommission hat als Preisgericht folgende Preise benannt:

den ersten Preis von 4000 M dem Maler D. Markus hier,
den zweiten Preis von 2000 M dem Maler Ludwig Dettmann hier,

den dritten Preis von 1000 M dem Maler Professor Arthur Kampf zu Düsseldorf.

Außerdem hat die Kommission beantragt, für die Arbeiten der Maler

- 1) Hans Olde zu Seekamp b. Friedrichsort sowie
 - 2) Klein-Chevalier und Becker zu Düsseldorf
- zwei weitere Preise von je 1000 M zu bewilligen.

Für die Ausführung wird von dem Preisgerichte in Vorschlag gebracht, einen engeren Wettbewerb unter den Urhebern der fünf prämierten Entwürfe auszuschreiben.

Beide Anträge sind von mir genehmigt worden.

(Folgt Anordnung über die öffentliche Ausstellung.)
Berlin, den 7. Dezember 1898.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.

U. IV. 4526. II.

13) Ergebnis des Preisausschreibens zur Erlangung eines Modells für einen Brunnen zu Bromberg.

In Folge des Preisausschreibens zur Erlangung eines Modells für einen Brunnen in Bromberg vom 25. April d. J. (Centbl. für 1898 S. 355) sind 44 Entwürfe eingeliefert worden. Die durch 2 Vertreter der Stadt Bromberg verstärkte Landeskunstkommission hat als Preisgericht folgende Preise zuerkannt:

den ersten Preis von 3000 M dem Bildhauer Lepcke hier selbst,
den zweiten Preis von 2000 M dem Bildhauer Herman Hosaeus hier selbst für den Entwurf II,
den dritten Preis von 1000 M für den gemeinschaftlichen Entwurf des Bildhauers Freese hier und des Architekten Mackensen zu Charlottenburg.

Ferner hat die Kommission beantragt, nachstehend genannte Künstlern in Anerkennung der von ihnen gelieferten Arbeiten Entschädigungen von je 600 M zu bewilligen:

- 1) dem Bildhauer Günther-Gera zu Charlottenburg
- 2) = = Gomansky hier,
- 3) = = Ernst Haenschke hier,
- 4) = = Hermann Fuchs hier,
- 5) = = Paul Türpe hier,
- 6) = = Seger zu Wilmersdorf und
- = Architekten Adler hier.

Die Vorschläge sind von mir genehmigt worden.
(Folgt Anordnung über die öffentliche Ausstellung.)
Berlin, den 7. Dezember 1898.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Verkündigung.
U. IV. 4527.

C. Höhere Lehranstalten.

14) Gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen in Preußen und Oldenburg bei der Zulassung zum Forstverwaltungsdienste und zu den Lehrämtern an den höheren Lehranstalten in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern.

(Centralblatt für 1894 Seite 415.)

Nachdem im Jahre 1894 mit der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung vereinbart worden ist, daß die mit dem Reifezeugnis der städtischen Oberrealschule in Oldenburg versehenen Abiturienten zu den Staatsprüfungen im Bauwache in Preußen und umgekehrt die mit dem Reifezeugnis einer Preußischen Oberrealschule versehenen Abiturienten zu den Staatsprüfungen im Bauwache in Oldenburg zugelassen sind, hat neuerdings das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium beschlossen, die Reifezeugnisse der Preußischen Oberrealschulen als Beweise einer hinreichenden Schulbildung anzuerkennen auch für die Zulassung.

- 1) zum Großherzoglichen Forstverwaltungsdienste, wenn der Bewerber eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat, und
- 2) zu den Lehrämtern an den höheren Lehranstalten des Großherzogthums in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern.

Dementsprechend werden auf Grund des Staatsministerialschlusses vom Dezember 1895 auch in Preußen den Reifezeugnissen der Städtischen Oberrealschule in Oldenburg die gleichen Berechtigungen unter denselben Beschränkungen zuerkannt.

Berlin, den 5. Dezember 1898.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Verkündigung.
U. II. 2912.

15) Die Verleihung der festen Oberlehrerzulage von 900 M bei den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 5. Januar 1899.

Auf den Bericht vom 7. Dezember 1898 erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die zur Erläuterung und Ausführung des §. 1 Nr. 3 zweiter Absatz und des §. 2 Nr. 3 zweiter Absatz des Normaletats vom 4. Mai 1892 gegebenen Vorschriften über die Grundsätze für die Verleihung der festen Oberlehrerzulage von 900 M (zu vergl. insbesondere die Erlasses vom 2. Juli 1892 — U II 1229 — Centrbl. S. 635, vom 9. Dezember 1895 — U II 12853 — Centrbl. 1896 S. 199 und vom 29. Juli 1897 — U II 1508 — Centrbl. S. 669) auch für alle nichtstaatlichen höheren Lehranstalten maßgebend sind.

Von dem Erlassen vom 24. Februar 1898 — U II 460 — (Centrbl. 313) gilt dies nur insofern, als diese Anstalten Zuschüsse zur Durchführung des Nachtrages zum Normaletat erhalten haben, da der bezeichnete ausdrücklich auf staatliche und vom Staate verwaltete Anstalten beschränkte Erlass, durch die spätere Verfügung vom 1. April 1898 — U. II. 716 — (Centrbl. S. 357) auf nichtstaatliche Anstalten nur mit der angegebenen Beschränkung ausgedehnt ist.

Im Übrigen bemerke ich, daß die Entscheidung darüber, ob ein Oberlehrer in Rücksicht auf seine Befähigung und seine Dienstführung den Voraussetzungen für die Gewährung der festen Zulage entspricht, der Schulaufsichtsbehörde zusteht, und daß mithin jede Verleihung einer freigewordenen Zulage der Genehmigung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums bedarf. Hierbei ist zu beachten, daß „die Versagung der Zulage an einen durch das Zeugnis vollbefähigten und die Gewährung der Zulage an einen nach seinem Zeugnisse nicht ohne Weiteres berufenen Lehrer“ nur mit meiner Zustimmung zulässig ist. (Erlass vom 2. Juli 1892 — U. II. 1229.)

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 8128.

16) Kautionspflicht der Rendanten staatlicher höherer Lehranstalten, welche nicht unmittelbare Staatsbeamte sind.

Berlin, den 10. Januar 1899.

Auf den Bericht vom 22. Juli 1898 erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß von denjenigen Rendanten staatlicher höherer Lehranstalten, welche nicht unmittelbare Staatsbeamte sind, und auf die sich daher das Gesetz vom 7. März 1898 (G. S. S. 19) nicht bezieht, die Stellung von Kautions vor Übertragung der Kassenverwaltung unter Anwendung der Bestimmungen des Erlasses vom 13. November 1878 — U. II. 953 m. m. — (Centrbl. S. 651) auch künftig zu fordern ist.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2073.

17) Verleihung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten.

Den Oberlehrern:

Dr. Seelisch am Gymnasium zu Erfurt,
Dr. Potthast am Gymnasium zu Warendorf,
Hölling am Gymnasium zu Warburg,
Dr. Lenz am Gymnasium zu Rastenburg,
Wilhelm Richter am Gymnasium zu Küstrin,
Graßmann am Gymnasium zu Königsberg N. M.,
Schirmeister am Gymnasium zu Treptow,
Dr. Syndow am Stadtgymnasium zu Stettin,
Max Richter am Gymnasium zu Greifenberg i. P.,
Dr. Kind am König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
Dr. Beitschel am Gymnasium zu Görlitz,
Nelson an der Guericke-Schule (Oberrealschule mit Realgymnasium) zu Magdeburg,
Dr. Herbst an der Guericke-Schule (Oberrealschule mit Realgymnasium) zu Magdeburg,
Johannes Schmidt am Realprogymnasium zu Diez,

Dr. Kirmis am Progymnasium nebst Realprogymnasium zu
 Neumünster,
 Wickenhagen am Gymnasium zu Rendsburg,
 Dr. Theodor Müller an der Städtischen Realschule zu König-
 berg i. Pr.,
 Dr. Boekwoldt am Gymnasium zu Neustadt W. Pr.,
 Hiltmann am Gymnasium zu Frankfurt a. O.,
 Dr. Adolf Müller am Gymnasium zu Kiel,
 Dr. Bierhoff am Gymnasium nebst Realgymnasium zu
 Bielefeld,
 Dr. Linse am Realgymnasium zu Dortmund,
 Dr. Nebelung an der Realschule zu Dortmund,
 Jattkowsky am Gymnasium zu Allenstein,
 Salzmann am Realprogymnasium zu Pößlau,
 Behring am Gymnasium zu Elbing,
 Heyne am Falk-Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Breitenbach am Gymnasium zu Fürstenwalde,
 Hentig am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Blaschke am Sophien-Realgymnasium zu Berlin,
 Klebe am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Lehmann am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Wolter an der I. Realschule zu Berlin,
 Branne am Luisen-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Matthäi am Gymnasium zu Groß-Lichterfelde,
 Dr. Schueider am Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin,
 Dr. Leonhard am Gymnasium zu Deutsch-Wilmersdorf,
 Dueis am Realprogymnasium zu Havelberg,
 Dr. Goehling am Gymnasium zu Brandenburg a. H.,
 Dubislav an der I. Realschule zu Berlin,
 Brandt am Gymnasium zu Ostrowo,
 Schaefer am Evangelischen Gymnasium zu Glogau,
 Schiller am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Kalischek am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Breyer an der Oberrealschule zu Halle a. S.,
 Dr. Pabst am Progymnasium zu Genthin,
 Zeitschel am Realgymnasium zu Nordhausen,
 Zander am Rathsgymnasium zu Osnabrück,
 Roessler am Realgymnasium zu Osnabrück,
 Runge am Rathsgymnasium zu Osnabrück,
 Deubner an der Oberrealschule zu Wiesbaden,
 Winchenbach am Gymnasium zu Hersfeld,
 D. Wedewes am Gymnasium zu Wiesbaden,
 Dr. Pranghe am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
 Kouz an der Ritter-Akademie zu Bedburg,

Philipps am Realgymnasium zu Barmen,
Dr. Klammer am Gymnasium zu Elberfeld,
Schmitz am Realgymnasium zu Aachen
in der Charakter als Professor verliehen worden.

Bekanntmachung.
U. II. 2983.

18) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Königlichen Museen zu Berlin.
Ostern 1899.

Die Vorlesungen beginnen Vormittags um 9 Uhr und dauern — mit einer Pause — bis gegen 2 Uhr.

1) Donnerstag, den 6. April.

Im Hörsaal des Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechtstr. 7.

Nach der Pause:

Im Museum für Völkerkunde, Königgrätzerstr. 120.

Professor Dr. Winnefeld:

Die Ausgrabungen Schliemann's in Hisarlik, Tiryns u. Mykenä.

2) Freitag, den 7. April.

In der Sammlung der Gipsabgüsse im Neuen Museum.

Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Kekule von Stradonitz: Die attische Kunst.

3) Sonnabend, den 8. April.

In der Olympia-Ausstellung hinter der Nationalgalerie.

Oberlehrer Professor Dr. Trendelenburg:

Alterthümer von Olympia.

4) Montag, den 10. April.

Im Alten Museum am Lustgarten.

General-Sekretär Professor Dr. Conze:

Alterthümer von Pergamon.

5) Dienstag, den 11. April.

Im Neuen Museum am Lustgarten (Antiquarium).

Professor Dr. Winter: Antike Keramik.

6) Mittwoch, den 12. April.

Abends 7 Uhr.

(Voraussichtlich) im Hörsaal des Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechtstr. 7.

Geheimer Regierungsrath Professor Dr. von Wilamowitz-Möllendorff: Ueber Menander.

7) Donnerstag, den 13. April.

Im Neuen Museum am Lustgarten (Antiquarium).

Gymnasial-Direktor Professor Dr. Richter:

Römische Topographie.

8) Freitag, den 14. April.

Im Neuen Museum am Lustgarten.

Direktorial-Assistent Dr. Schaefer:

Aegyptische und assyrische Denkmäler.

Die Direktorialbeamten des Alten und des Neuen Museums (insbesondere diejenigen des Münzkabinetts), sowie des Museums für Völkerkunde sind bereit, während der Dauer des Kursus die Herren Theilnehmer an demselben persönlich durch die ihnen unterstellten Sammlungen zu führen.

19) Programm für den vom 10.—22. April 1899 in Göttingen abzu haltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer an höheren Schulen.

Professor Dr. Ambronn: Geodätische Demonstrationen.

Oberlehrer Professor Behrendsen: Ueber messende Versuche im physikalischen Unterrichte auf höheren Schulen.

Professor Dr. Berthold: Neuere Ergebnisse auf dem Gebiete der physiologischen Botanik.

Demonstrationen im Institute und Garten.

Excursion.

Professor Dr. Ehlers: Die Morphologie des Schädels und der Ursprung der Säugetiere.

Demonstrationen.

Geh. Bergrath Professor Dr. von Koenen: Neuere Ergebnisse geologischer Forschungen in Bezug auf Schichtenfolge und Gebirgsbau.

Demonstrationen.

Excursionen.

Professor Eugen Meyer: Demonstration des Physikalisch-technischen Institutes.

Professor Dr. Mernst: Ueber Ionen-Reaktionen, Theorie des Accumulators.

Besichtigung des Physikalisch-Chemischen Institutes.

Professor Dr. Schönflies: Hauptlehren der darstellenden Geometrie.

Besichtigung des Mathematischen Institutes.

Professor Dr. Voigt: Electro-magnetische Lichttheorie.

Besichtigung des Physikalischen Institutes.

Geh. Regierungsrath Professor Dr. Wagner: Ueber die Biosphäre.

Cartometrische Methoden.

Demonstrationen im Institut.

Professor Dr. Wiechert: Demonstration des Geophysikalischen Institutes.

	8—9	9—10	10—11	11—12	12—1	1—2	2—3	3—4	4—5	5—6
Montag 10. April										
Dienstag 11. April	Behrenden									
Mittwoch 12. April	Behrenden									
Donnerstag 13. April	Wagner									
Freitag 14. April	Wagner									
Sonnabend 15. April	von Rothen									
Sonntag 16. April										
Montag 17. April	Verhold									
Dienstag 18. April	Göhres									
Mittwoch 19. April	Göhres									
Donnerstag, 20. April	Göhres									
Freitag 21. April	Fing. Römer									
Sonnabend 22. April										

20) Programm des englischen Semesters-Doppelturnus zu Berlin vom 5. bis 15. April 1899
im Königlichen Friedrich Wilhelm's-Gymnasium, S.W. Rosdorffstraße 13.

Mittwoch, den 5. April.	Donnerstag, den 6. April bis Sonnabend, den 15. April.
Um 9 Uhr. Gründung des Kursus. Professor Gabish: Über Zweck und Ausnutzung des Kursus.	Zäglich von 9—11 Uhr und von 4 $\frac{1}{2}$ —6 Uhr: Vorträge des Herrn Professors H. Brandt von der Universität zu Berlin: „Einführung in den Besitz und die wissenschaftliche Benutzung der Bibliothek des Königlichen Englischen Seminars der Universität“; seiner der Herren W. Bright, G. Duncan, W. Perret, G. Anders, H. Gatty, W. Guller, J. Frazer, der Damen G. Ladd, Mrs. G. Pittard-Bullock und Miss Hamilton, und des Professors Gabish. — Folgende Themen sind vorläufig in Aussicht genommen: 1) Zu den früheren Sprachen: Englische Elementarphonetik (6 Stunden). — 2) Zungenländische Sprache: a. Englische Rektionen nach vorgelegten Texten. — b. Freie Vorträge: Life of Byron, Tennyson, Ruskin, Macaulay, Dickens, Thackeray (je 1 Stunde). — The English Drama of to-day. — Tendency-Writers in regard to Social Reform, Religion, Women's Rights etc. — Social Customs and their Influence on Young and Old. — Some Half — forgotten Plays by Shakes — peares Predecessors and Contemporaries. — Personal Recollections of Thomas Carlyle. — The Influence of the Church and the Clergy on English social and domestic life. Literature and National Morals, a Study of Cause and Effect. — Curiosities in Schools and Schoolmasters. — Comparison of German and English schools. — The sources of Shakespeare. — The story of King Lear from Geoffrey of Monmouth to Shakespeare. — The Mahdist in Egypt. — Lord Chesterfield's Lettres to his Son.
10 $\frac{1}{2}$ —11 $\frac{1}{2}$ Uhr. Englische Rektion.	Zäglich von 4 $\frac{1}{2}$ —6 Uhr. Gintheitung der Bittel.
12 Uhr. Gintheitung der Bittel.	12 Uhr. Gintheitung der Bittel.
Englische Elementarphonetik. 4 $\frac{1}{2}$ —6 Uhr.	Zäglich von 11—1 Uhr: Übung im freien Gebrauch der englischen Sprache in kleinen Bittel von 4—6 Herren unter Leitung eines Engländer.

Gemerung eu.

- All Fragen über Bünsche für den Kursus, besonders andere
Vorträge, als die oben genannten betreffend, wollen die
Herren Kuristen an den Leiter Herrn Professor Gabish,
Berlin SO., Rotbauer Ufer 56a, rechtzeitig richten.
- Wer den oben bezeichneten 6 Stunden täglich können die
Herren Kuristen jede gewünschte Gelegenheit zur Leitung
- Zu den Vorträgen können auch Fachgenossen, welche nicht

in englischer und auch französischer Unterhaltung
mit Engländern bzw. Franzosen haben, namentlich kann
sich vor dem Oberseit, also vor der Gründung des
Kursus solche Gelegenheit geboten und auch nach Schluß
des Kursus fortgesetzt werden.

in englischer und auch französischer Unterhaltung
mit Engländern bzw. Franzosen haben, namentlich kann
sich vor dem Oberseit, also vor der Gründung des
Kursus solche Gelegenheit geboten und auch nach Schluß
des Kursus fortgesetzt werden.

zu dem Kursus einberufen sind, zugelassen werden, wenn sie dies vorher dem Leiter desselben mittheilen.

- 4) Von Seiner Exzellenz dem Herrn Minister sind Mittel bereit gestellt worden, für die Herren Kursisten zu leicht zugänglicher Benutzung mehrere Nachschlagewerke anzuschaffen.
- 5) Die Tafte für die Recitationen werden den Herren bei Eröffnung des Kursus unentgeltlich eingehändigt.
- 6) Es wird wieder versucht werden, den Herren zu den Theatern überhaupt, besonders zu den Vorstellungen von Dramen der englischen und französischen Literatur billig oder unentgeltlich Zutritt zu verschaffen.

21) Beseitigung der Einrichtung gemeinsamer Nachstunden an höheren Lehranstalten.

Coblenz, den 14. Dezember 1898.

An manchen höheren Lehranstalten besteht dem Vernehmen nach auf Grund alten Herkommens noch die Sitte, die über Schüler verhängten Arreststrafen so zu gestalten, daß am letzten Tage der Woche die im Laufe derselben mit dieser Strafe belegten Schüler der verschiedenen Klassen in demselben Zimmer diese Strafe unter der Aufsicht eines Lehrers verbüßen.

Indem wir annehmen, daß den Herren Direktoren die schwerwiegenden Bedenken gegen diese sogenannten gemeinsamen Nachstunden bekannt sind, wollen wir dieselben nicht eingehender erörtern und nur den einen Umstand hervorheben, daß dieselben erfahrungsmäßig leicht die Versuchung mit sich führen, die Arreststrafe häufiger, als es im Interesse der Erziehung liegt, zu verhängen.

Wir wünschen daher, daß diese Einrichtung gemeinsamer Nachstunden, wo sie noch bestehen sollte, künftig in Wegfall komme.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Trott zu Solz.

An

die Herren Direktoren sämtlicher höherer Lehranstalten
unseres Amtsreiches.

Rt. 20144.

22) Besuch einzelner Unterrichtsstunden an höheren Lehranstalten durch Personen, welche nicht zum Verbande der Anstalt gehören.

Coblenz, den 15. Dezember 1898.

Dem Vernehmen nach ist es öfter vorgekommen, daß Persönlichkeiten, welche nicht zum Verbande der Anstalt gehören, um die Erlaubnis nachzusuchen, einzelnen Unterrichtsstunden beizu-

wohnen, insbesondere um von dem Verfahren solcher Lehrer Kenntnis zu nehmen, welche für die Wahl an städtischen Anstalten in Frage kommen.

Wir billigen es selbstverständlich, daß die Kuratoren städtischer Anstalten in dem Bestreben, geeignete Lehrer zu ermitteln, unterstützt werden, und haben namentlich dagegen kein Bedenken, daß den Direktoren preußischer höherer Lehranstalten, welche aus dem genannten Grunde dem Unterrichte beizuwollen wünschen, der Zutritt gestattet werde. Sofern dagegen ein derartiger Besuch weiter gehende Zwecke verfolgt, oder sofern derselbe von Personen gewünscht wird, welche nicht zum Schulfache gehören und auch sonst keine amtlichen Beziehungen zu der Anstalt haben, ist zu erwägen, ob die Erlaubnis, dem Unterrichte beiwohnen zu dürfen, mit den Interessen der Schule und des Unterrichtes vereinbar ist.

Diese Erwägung wünschen wir uns vorzubehalten und bestimmen daher, daß in allen Fällen der letzteren Art unsere vorherige Genehmigung nachgesucht werde. Von dem Besuch der Direktoren zu dem Eingangs bezeichneten Zwecke ist uns eine kurze Anzeige zu erstatten.

**Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Rasse.**

An
die Herren Direktoren sämtlicher höherer Lehranstalten
unseres Amtsreiches.

Nr. 20175.

23) Schulferien für die höheren Lehranstalten für das Jahr 1899.

I. Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 5. Januar 1899.

Die Lage der Ferien für die höheren Lehranstalten der Provinz wird von uns für das Jahr 1899 in folgender Weise festgesetzt:

Nr.	Nähere Bezeichnung	Dauer	Schluss des Unterrichtes	Beginn
1.	Ostern:	2 Wochen.	Sonnabend, den 25. März.	Dienstag, den 11. April.
2.	Pfingsten:	1½ -	Freitag, den 19. Mai.	Donnerstag, den 25. Mai.
3.	Sommer:	5 -	Mittwoch, den 28. Juni.	Donnerstag, den 8. August.
4.	Michaelis:	1 -	Sonnabend, den 30. September.	Dienstag, den 10. Oktober.
5.	Weihnachten:	2 -	Sonnabend, den 23. Dezember.	Dienstag, den 9. Januar.

**Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Graf von Bismarck.**

II. Provinz Westpreußen.

Danzig, den 10. Januar 1899.

Die Ferien des Jahres 1899 werden hierdurch wie folgt festgesetzt:

Schulabschluß Wiederbeginn

Herrn: Sonnabend, 25. März. Dienstag, 11. April.
 Pfingsten: Freitag, 19. Mai. Donnerstag, 25. Mai.
 Sommer: Sonnabend, 1. Juli. Dienstag, 1. August.
 Michaelis: Sonnabend, 30. September. Dienstag, 17. Oktober.
 Weihnachten: Sonnabend, 23. Dezember. Dienstag, 9. Januar 1900.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
 von Goßler.

III. Provinz Brandenburg.

Berlin, den 12. Dezember 1898.

Die Ferien der höheren Lehranstalten unserer Provinz sind für das Jahr 1899 in folgender Weise festgesetzt.

1) Osterferien.

Schluss des Schuljahres: Sonnabend, den 25. März.
 Anfang des Schuljahrs: Dienstag, den 11. April.

2) Pfingstferien:

Schluss des Unterrichtes: Freitag, den 19. Mai.
 Anfang desselben: Donnerstag, den 25. Mai.

3) Sommerferien.

Schluss des Unterrichtes: Freitag, den 7. Juli.
 Anfang desselben: Dienstag, den 8. August;
 für die Anstalten in Berlin, Spandau, Potsdam,
 Charlottenburg, Schöneberg, Steglitz, Groß-Lichterfelde,
 Wilmersdorf, Zehlendorf
 Dienstag, den 15. August.

4) Herbstferien.

Schluss des Sommerhalbjahres: Sonnabend, den 30. September.
 Anfang des Winterhalbjahres: Dienstag, den 17. Oktober;
 für die unter 3 besonders genannten Anstalten:
 Dienstag, den 10. Oktober.

5) Weihnachtsferien:

Schluss des Unterrichtes: Mittwoch, den 20. Dezember.
 Anfang desselben: Donnerstag, den 4. Januar 1900.
 Jede Abweichung von dieser Ordnung bedarf unserer besonderen Genehmigung.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
 Lucanus.

IV. Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Dezember 1898

Wir setzen die Ferien an den höheren Schulen in Pommern für 1899, wie folgt, fest:

1) Osterferien:

Schulabschluß: Mittwoch, den 29. März mittags.

Schulanfang: Donnerstag, den 13. April früh.

2) Pfingstferien:

Schulabschluß: Freitag, den 19. Mai nachmittags.

Schulanfang: Donnerstag, den 25. Mai früh.

3) Sommerferien.

Schulabschluß: Sonnabend, den 1. Juli vormittags.

Schulanfang: Dienstag, den 1. August früh.

4) Herbstferien.

Schulabschluß: Mittwoch, den 27. September mittags.

Schulanfang: Donnerstag, den 12. Oktober früh.

5) Weihnachtsferien.

Schulabschluß: Mittwoch, den 20. Dezember mittags.

Schulanfang: Donnerstag, den 4. Januar 1900 früh.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Puttkamer.

V. Provinz Posen.

Posen, den 5. Januar 1899

Bezüglich der Ferien bei den höheren Lehranstalten der Provinz Posen bestimmen wir hierdurch, daß im Jahre 1899

a. der Schulabschluß: b. der Schulanfang:

1. Zu Ostern: Freitag, den Dienstag, den 11. April, 24. März,
2. Zu Pfingsten: Freitag, den Donnerstag, den 25. Mai, 19. Mai (Nachmittags 4 Uhr),
3. Vor den Sommerferien: Freitag, Mittwoch, den 9. August, tag, den 7. Juli,
4. Zu Michaelis: Sonnabend, Dienstag, den 10. Oktober, den 23. September,
5. Zu Weihnachten: Donnerstag, Donnerstag, den 4. Januar 1900, den 21. Dezember, stattzufinden hat.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Frhr. von Wilamowicz-Möllendorf.

VI. Provinz Schlesien.

Breslau, den 11. November 1898.

Die Ferien für das Jahr 1899 sind von uns, wie folgt, festgesetzt worden:

1) Osterferien.

Schulschluß: Dienstag, den 28. März.

Schulanfang: Donnerstag, den 13. April.

2) Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag, den 19. Mai.

Schulanfang: Donnerstag, den 25. Mai.

3) Sommerferien.

Schulschluß: Donnerstag, den 6. Juli.

Schulanfang: Mittwoch, den 9. August.

4) Michaelisferien.

Schulschluß: Freitag, den 29. September.

Schulanfang: Dienstag, den 10. Oktober.

5) Weihnachtsferien.

Schulschluß: Mittwoch, den 20. Dezember.

Schulanfang: Mittwoch den 3. Januar 1900.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Magdeburg.

VII. Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 4. Januar 1899.

Die Lage der Ferien für das Jahr 1899 wird hiermit von uns in folgender Weise festgesetzt:

Bezeichnung der Ferien	Dauer	Schluß des Unterrichtes	Wiederbeginn
Osterferien:	2 Wochen.	Sonnabend, den 25. März.	Dienstag, den 11. April.
Pfingstferien:	5 Tage.	Freitag, den 19. Mai Nachmittags.	Donnerstag, den 25. Mai.
Sommerferien:	4 Wochen.	Sonnabend, den 1. Juli.	Dienstag, den 1. August.
Michaelisferien:	2 Wochen.	Sonnabend, den 30. September.	Dienstag, den 17. Oktober.
Weihnachtsferien:	2 Wochen.	Sonnabend, den 28. Dezember.	Dienstag, den 9. Januar 1900.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Trosien.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 26. November 1898.

Die Ferienordnung für das Jahr 1899/1900 ist, wie folgt, festgesetzt worden:

Osterferien.

Schluß des Schuljahres: Sonnabend, den 25. März.

Beginn des neuen Schuljahres: Dienstag, den 11. April.

Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag, den 19. Mai.

Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 25. Mai.

Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 1. Juli.

Anfang des Unterrichtes: Dienstag, den 1. August.

Michaelisferien.

Schluß des Sommerhalbjahres: Sonnabend, den 30. September.

Anfang des Winterhalbjahres: Dienstag, den 17. Oktober.

Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 23. Dezember.

Anfang des Unterrichtes: Dienstag, den 9. Januar 1900.

Die außerhalb der vorstehend festgesetzten Ferien liegenden freien Tage, die einzelne Anstalten aus örtlichen Gründen noch nicht aufgegeben haben, sind bei den Michaelisferien in Abzug zu bringen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Kölle.

IX. Provinz Hannover.

Hannover, den 4. Januar 1899.

Die Ferien bei den uns unterstellten Anstalten werden für das Jahr 1899/1900 in folgender Weise festgesetzt.

1) Osterferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, 25. März.

Wiederbeginn: Dienstag, 11. April.

2) Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag, 19. Mai, Nachmittags oder Sonnabend, 20. Mai, Mittags.

Wiederbeginn: Mittwoch, 24. Mai bezw. Donnerstag, 25. Mai.

3) Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, 1. Juli.

Wiederbeginn: Dienstag, 1. August.

4) Herbstferien.

Schlüß des Unterrichtes: Sonnabend, 30. September.
Wiederbeginn: Dienstag, 17. Oktober.

5) Weihnachtsferien.

Schlüß des Unterrichtes: Donnerstag, 21. Dezember.
Wiederbeginn: Mittwoch, 3. Januar 1900.

Hinsichtlich der beweglichen Ferien (2) haben die Direktoren aller Schulen eines und desselben Schulortes Sich zu einigen und über die gesetzte Entschließung rechtzeitig Mittheilung zu machen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Biedenweg.

X. Provinz Westfalen.

Münster, den 15. Oktober 1898.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat für die höheren Lehranstalten der Provinz Westfalen während des Schuljahres 1899 folgende Ferienordnung genehmigt:

1) Anfang des Schuljahres 1899:
am Donnerstag, den 13. April.

1) Pfingstferien:

Schlüß des Unterrichtes: Freitag, den 19. Mai.
Anfang des Unterrichtes: Donnerstag den 25. Mai.

1) Herbstferien:

Schlüß des Unterrichtes: Dienstag, den 15. August.
Anfang des Unterrichtes: Mittwoch, den 20. September.

1) Weihnachtsferien:

Schlüß des Unterrichtes: Mittwoch, den 20. Dezember.
Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 4. Januar 1900.

1) Schlüß des Schuljahres 1899; Mittwoch, den 4. April 1900.

1) Anfang des Schuljahres 1900: Donnerstag, den 26. April 1900.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Im Auftrage: Rothsfuß.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Ferienordnung für die höheren Schulen der Provinz Hessen-Nassau und des Fürstenthums Waldeck.

für den Regierungsbezirk Cassel, das Fürstenthum Waldeck und die Städte Frankfurt a. M. und Homburg v. d. H.

- Osterferien: 14 Tage vom Sonntage Palmes ab¹⁾.
 Pfingstferien: Vom ersten Festtage bis zum Mittwoch nach Pfingsten (einschließlich).
 Sommerferien: 4 Wochen vom ersten Sonntage im Juli ab, und außerdem der auf diese Zeit folgende Montag.
 Michaelisferien: 14 Tage vom Sonntage der Michaelis-Woche ab¹⁾.
 Weihnachtsferien: 14 Tage vom 24. Dezember bis zum 6. Januar (einschließlich)²⁾
 Gesamtdauer der Ferien: 10½ Woche.
- B. Für den Regierungsbezirk Wiesbaden (mit Ausschluß der zwei unter A. angeführten Städte).
- Osterferien: Vom Freitag vor dem Sonntage Palmes ab zum Sonntage Quasimodogeniti³⁾.
 (Fällt das Osterfest sehr früh, so werden die Ferien vom Provinzial-Schulkollegium auf die Zeit vom Palmsonntage bis zum Dienstag nach dem Sonntage Quasimodogeniti einschließlich verlegt.)
 Pfingstferien: Vom ersten Pfingstfesttage bis zum Montagnach Trinitatis (einschließlich).
 Sommerferien: 5 Wochen, vom 15. August bis zum 18. September (einschließlich)⁴⁾.
 Weihnachtsferien: Wie unter A.
 Gesamtdauer der Ferien: 10½ Woche.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.

Coblenz, den 19. Januar 1899

Die Ferienordnung wird für das am Donnerstag, den 13. April d. Js., beginnende Schuljahr 1899/1900 festgesetzt wie folgt:

¹⁾ Der auf die Ferien folgende Montag ist zur Aufnahmeprüfung, so wie zu etwaigen Mittheilungen an die am Orte anwesenden Schüler verwendet.

Der Schulunterricht ist am Dienstag-Morgen zu beginnen.

²⁾ a. Der Unterricht ist am Mittage des 23. Dezember zu schließen.

b. Den nicht am Orte anwesenden katholischen Schülern ist am 7. Januar Urlaub zu ertheilen, soweit derselbe zu ihrer Rücksicht erforderlich ist.
 c. Fällt der 7. Januar auf einen Sonntag oder Montag, so ist mit dem Schulunterricht erst am folgenden Dienstage zu beginnen.

³⁾ Siehe die Anmerkung 1 zu A.

⁴⁾ a. Der Unterricht ist am Mittage des 14. August zu schließen.

b. Fällt der 19. September auf einen Sonntag oder Montag, so ist mit dem Schulunterricht erst am folgenden Dienstage zu beginnen.

	Schluß des Unterrichtes:	Anfang des Unterrichtes:
Frühjahrserien:	Freitag, den 19. Mai,	Donnerstag, den 25. Mai,
Herbstserien:	Dienstag, den 15. August, den 20. September,	Mittwoch,
Weihnachtsferien:	Mittwoch, den 20. Dezember, den 4. Januar 1900,	Donnerstag,
Frühjahrserien:	Mittwoch, den 4. April 1900, den 26. April 1900.	Donnerstag,

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Trott zu Solz.

I. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare u., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

II. Informatorischer Besuch von Volksschulen durch Seminarlehrer.

Berlin, den 28. November 1898.

Zum Bericht vom 15. September d. Js.

Eine Pauschalsumme zur Besteitung der Kosten, welche Seminarlehrern durch Besuch von Volksschulen des Bezirkes erzielen, kann nicht zur Verfügung gestellt werden. Da es jedoch kein Zweifel für den Unterricht an den Seminaren von Nutzen ist, wenn — wie den Seminar-Direktoren — auch Seminaristern Gelegenheit geboten wird, Einrichtungen und Unterrichtsmittel der Volksschulen des betreffenden Bezirkes kennen zu lernen, so stelle ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium beim, bei den jährlichen Anträgen auf Bewilligung von Beisen zu Informationsreisen der Direktoren und Lehrer der Seminare auch für einzelne Seminarlehrer den Besuch von Volksschulen mit in Betracht zu ziehen. Eine derartige Bezugnahme von Volksschulen hat aber — wie ich ausdrücklich vorhebe — lediglich zur Information der Seminarlehrer zu dienen und ist erst nach vorherigem Benehmen mit der zuständigen Bezirksregierung anzuordnen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kugler.

An

Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.
L. III 8816.

25) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Jahre 1899.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1899 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 29. Mai f. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April f. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April f. Js. einzureichen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen ebenfalls an mich zu richten, oder dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin bis zum 1. April f. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit bezüglich bringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Heft vereinigt einzureichen.

Berlin, den 10. Dezember 1898.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.

U. III. B. 3653.

26) Abänderung des §. 26 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872.

Berlin, den 19. Dezember 1898.

In §. 26 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 ist angeordnet, daß solchen Examinanden welche in der ersten Prüfung bei guten Leistungen in Religion, Rechnen und Deutsch, außerdem noch in den Realien oder einer der fremden Sprachen das Prädikat „gut bestanden“ eingesetzt oder in der zweiten Prüfung sich dasselbe nachträglich erworben haben und in allen Theilen der letzteren „gut“ bestanden sind, die Besährigung zum Unterrichte in den Unterklassen von Mittelschulen und höheren Töchterschulen verliehen werden kan-

Durch diese Bestimmung ist eine Kategorie von Lehrern geschaffen, welche zwischen den vollbeschäftigten Mittelschullehrern und den Volksschullehrern stehen. Gegenüber der immer weit

jortschreitenden Durchführung des Dienstaltersprinzips auch bei den Mittelschulen und gegenüber den Vorschriften über Einrichtung der höheren Mädchenschulen vom 31. Mai 1894, ist dieser Zustand nicht mehr haltbar. Ich seze daher die im Eingange erwähnte Bestimmung hiermit außer Kraft.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
amtliche Königliche Regierungen und Königliche
Provinzial-Schulkollegien.

U. III. C. 3404.

27) Aufstellung der Übersichten von der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare und der Präparandenanstalten.

Berlin, den 29. Dezember 1898.

In dem Erlass vom 16. Mai 1898 — U. III. 3487 — ist verfügt worden, daß zur Aufstellung der Übersicht von der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare rc. weiterhin das durch Erlass vom 29. April 1889 — U. III. 1234 — angeordnete Formular zu Grunde gelegt werde. In Abänderung dieser Erlass bestimme ich hiermit, daß als Stichtage der Frequenzaufnahme der 1. Mai und der 1. November und die Einreichungsstermine der 1. Juni und der 1. Dezember j. J. von jetzt ab gelten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
amtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 4179.

Danach sind jetzt { mehr weniger

Im Wintersemester 1898/99 Sa. . .
Im Sommersemester 1898 waren vor-
handen

11.	Sachsen-Rassau	• •
12.	Rheinland	• . .

8.	Schleswig-Holstein.	Dronßig
9.	Hannover. . . .	
10.	Mecklenburg-Schwerin.	

6.	Frühling
7.	Frühsommer . . .
8.	Sommer

4.	Bonnern	.	.	.
2.	Brüggen	.	.	.
8.	Braudenburg	.	.	.

	W.
1. Preußen	Anhalt.

Bezeichnung

20) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Bräuparabendanfitten der Monarchie
im Wintersemester 1898/99.

Provinz. Nr.	Bezeichnung der Inhalt.	Zahl der Unterinen.			Zahl der Elternen.			Gesamt- zahl. (3. Klasse).	Zahl der Bößlinge im Jahrgang II. (2. Klasse). (1. Klasse)	III. (1. Klasse).
		en.	tath.	Σa.	en.	tath.	Σa.			
1. Preußen . . .		25	.	25	300	95	119	300	800	187
2. Hessen-Pfalz	214	.	.	214	289	116
3. Brandenburg	214	.	.	214	.	163
4. Hannover . . .		38	.	38	85	202	287	325	.	123
5. Sachsen	155	444	599	599	128	.
6. Schlesien	146	50	196	196	.	104
7. Sachsen-Anhalt	117	.	117	117	.	.
8. Schleswig-Holstein	291	.	291	291	101	110
9. Hannover	95	.	95	95	175	150
10. Westfalen	58	46	104	104	25	252
11. Hessen-Kassel	38	28	66	66	28	107
12. Hessen-Fürstb.	28	89
Sum Wintersemester 1898/99 Σa. . .		63	.	63	1594	889	2483	2546	282	58
Sum Sommersemester 1898 waren vor- handen . . .		72	49	121	1562	797	2359	2480	246	59
19* Danach sind jetzt { mehr . . .		9	49	58	.	32	92	124	66	1111
						.	.	.	36	1063
						.	.	.	18	.
						.	.	.	48	.

30) Beschäftigung und Anstellung von Handarbeitslehrerinnen.

Berlin, den 2. Januar 1899.

Da nach dem Berichte vom 14. Dezember v. Js. die Handarbeitslehrerin N. zu N. schon seit dem Jahre 1873 an den dortigen Volksschulen vertragsmäßig beschäftigt ist, erkläre ich mich damit einverstanden, daß die in Aussicht genommene definitive Anstellung der rc. N. erfolgt, ohne daß von derselben die Ablegung der Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten verlangt wird.

Bei dieser Gelegenheit nehme ich Veranlassung, die in Betreff der Beschäftigung und Anstellung der Handarbeitslehrerinnen eingangenen Vorschriften in Erinnerung zu bringen.

Nach denselben bedürfen Handarbeitslehrerinnen, welche nur in wenigen Stunden an einfachen Volksschulen remuneratorisch beschäftigt sind, keiner besonderen Prüfung. Bei wissenschaftlichen Lehrerinnen, welche zugleich mit der Ertheilung technischen Unterrichtes beauftragt sind, genügt hierfür der von ihnen in der Lehrerinnenprüfung geführte Befähigungsnachweis. Dagegen haben Lehrerinnen, welche für den Handarbeitsunterricht an Schulen, gleichviel ob Volks-, Mittel- oder höheren Mädchenschulen, fest angestellt werden sollen, die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1885, 31. Mai 1894 abzulegen. Indessen kann in der Übergangszeit von dieser Forderung ausnahmsweise Abstand genommen werden, wenn eine schon längere Zeit remuneratorisch mit gutem Erfolge beschäftigte Handarbeitslehrerin in Folge Umwandlung der von ihr versehenen Hilfslehrerinstelle in eine ordentliche technische Lehrerinstelle als solche mit fester Besoldung angestellt wird.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schneider.

An
die übrigen Königlichen Regierungen und sämtliche
Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. III. C. 8582.

31) Zulassung außerpreußischer Lehramtskandidatinnen
zur Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung vor einer
Prüfungs-Kommission in Preußen.

Berlin, den 19. Januar 1899.

Nach einer Mittheilung des Herrn Statthalters in Elsaß-Lothringen mehren sich die Fälle, daß im Reichslande geborene oder ansässige Lehramtskandidatinnen, welche sich in dortigen Lehranstalten auf die Lehrerinnen-Prüfung vorbereiten, kurz vor Beendigung des Vorbereitungskursus austreten und sich zur Ablegung der Prüfung vor einer Prüfungs-Kommission in Preußen melden. Auch ist es vorgekommen, daß Kandidatinnen, welche vor einer Prüfungs-Kommission in Elsaß-Lothringen nicht bestanden haben, verhältnismäßig kurze Zeit darauf vor einer Preußischen Prüfungskommission — dort vom Zufall begünstigt oder wegen ihrer Herkunft milde beurtheilt — die Prüfung bestanden haben. Wenn die betreffenden Kandidatinnen sodann Anspruch auf Anstellung im Schuldienste im Reichslande erheben, so kann derselbe nach dem nach dem Runderlass vom 2. November 1885 — U. III a. Nr. 19771 — (Centrbl. S. 731) zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen getroffenen Abkommen nicht wohl zurückgewiesen werden.

Um Unzuträglichkeiten in dieser Hinsicht zu vermeiden, bestimmte ich daher, daß künftig vor Zulassung solcher Bewerberinnen, welche sich im Reichslande oder in einem anderen außerpreußischen Staate, mit welchem ein Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse besteht, auf die Lehrerinnen-Prüfung vorbereitet haben und sich zur Ablegung derselben vor einer Prüfungs-Kommission in Preußen melden, in jedem einzelnen Falle bei der Oberschulbehörde des betreffenden Staates nähere Erkundigung über die Bewerberin einzuziehen ist.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

An

hörmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. III. D. 3879. U. III.

32) Termin für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen.

Zur Abhaltung der durch meine allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1894 eingeführten wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen habe ich den nächsten Termin auf
Donnerstag, den 15. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr.

im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenerstraße Nr. 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 15. März d. Js. — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — an mich einzureichen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß der Meldung ein selbstgesertigter Lebenslauf sowie die Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen, über die bisherige Lehrthätigkeit, über die sittliche Unbescholtenheit und über die körperliche Be- fähigung der Bewerberinnen zur Ausübung des Lehrberufes beizufügen sind, auch die Bewerberinnen die Fächer zu bezeichnen haben, in welchen sie die Prüfung abzulegen wünschen.

Berlin, den 23. Januar 1899.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schneider.

Bekanntmachung.

U. III. D. 290.

33) Sechswochiger Seminar-Kursus katholischer Theologen im Jahre 1899.

Beginn des Kursus in Heiligenstadt: „Mitte Mai“.

34) Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig.*)

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernante-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. Js. unter Beachtung der in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1892, S. 415 ff., veröffentlichten Aufnahme-Bestimmungen an die Königliche Seminar-Direktion zu Droyßig einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundene Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an die Königliche Seminar-Direktion zu Droyßig zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrücke der

*) Die inzwischen in Angriff genommenen baulichen Veränderungen in den Anstaltsgebäuden zu Droyßig machen im laufenden Jahre die Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar unmöglich.

Nachrichten und Bestimmungen über die
von der Seminar-Direktion überhandt.

Berlin, den 4. Februar 1899.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kugler.

Bekanntmachung.
U. III. 277.

E. Höhere Mädchenschulen.

35) Angliederung wahlfreier Lehrkurse an höhere
Mädchenschulen.

Berlin, den 13. Dezember 1898.

Aus dem Berichte der Königlichen Regierung vom 10. November d. Js. und der Eingabe des Magistrats der Stadt R. vom 2. Juli d. Js. habe ich mit Interesse von den Einrichtungen Kenntnis genommen, welche die städtischen Schulbehörden den dortigen öffentlichen höheren Mädchenschulen zu geben gedenken. Nach den Vorlagen sollen an die eine dieser beiden Schulen eine Lehrerinnenbildungsanstalt, an die andere wahlfreie Lehrkurse angegliedert werden. Dadurch wird den Absichten meiner allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1894 — U. III. D 1260a. — (Centrbl. S. 447) in anerkennenswerther Weise genügt. Auch damit kann ich mich geru einverstanden erklären, daß für die wahlfreien Lehrkurse eine dreijährige Dauer in Aussicht genommen ist. Der anbei zurückfolgende Einrichtungs- und Lehrplan bedarf aber einer nochmaligen Durchsicht und Umarbeitung.

Wenn in diesem Plane die Theilnahme am deutschen und am Geschichts-Unterrichte als allgemein verbindlich bezeichnet wird, so ist das bei dem sittlich-erziehenden Werthe dieser Gegenstände durchaus in der Ordnung. Darüber hinauszugehen, ist aber unstatthaft, weil sonst die Wahlfreiheit beschränkt und den Kursen eine zu große Verwandtschaft mit dem Schulunterrichte gegeben wird. Aus demselben Grunde ist es auch nicht richtig, daß beim Unterrichte in den einzelnen Lehrgegenständen eine allgemeine Wiederholung oder, wie es im Lehrplane heißt, ein Überblick über den Gesamtstoff gegeben werden soll.

Der Werth der wahlfreien Kurse liegt darin, daß den Schülerinnen gewisse Theile der einzelnen Disciplinen, auf welche der Unterricht in der Schule überhaupt nicht oder noch nicht eingehen konnte, in ausführlicher, eingehender Dar-

stellung geboten werden, und deshalb ist es auch nicht zulässig, in der deutschen, der französischen und der englischen Literatur den Schülerinnen, wie es beabsichtigt ist, eine Fülle von Namen zu geben, ihnen eine große Zahl von Dichtern und Schriftstellern zu nennen und ihnen Werke zu bezeichnen, von welchen nur der allerkleinste Theil wirklich zur Behandlung kommen kann. Diese Abschnitte des Einrichtungs- und Lehrplanes sind daher einer gründlichen Umarbeitung zu unterziehen.

Die Aufgabe des literarischen Unterrichtes ist darin zu suchen, daß einzelne Dichter oder hervorragende Schriftsteller den Schülerinnen in einer Weise vorgeführt werden, daß sie nicht nur durch die Behandlung ihr positives Wissen erweitern, sondern an derselben auch ihre geistigen Kräfte üben und stärken.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. III. D. 8407. II. Ang.

36) Die den Königlichen Provinzial-Schulkollegien unterstellten höheren Mädchenschulen sind mittlere Schulen im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1894.

Berlin, den 21. Dezember 1898.

Auf den Bericht vom 2. Dezember d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die höhere Mädchenschule zu N. auch nach ihrer Überweisung in den dortigen Aufsichtskreis als mittlere Schule im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1894 anzusehen ist und daß in dem Streitfalle der Witwe N. gegen den Magistrat gemäß §. 8 des angezogenen Gesetzes die Bezirksregierung, in höherer Instanz der Ober-Präsident Entscheidung zu treffen hat.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Bosse.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

U. III. D. 8570. G. III.

37) Überführung der städtischen höheren Mädchenschule zu Hagen i. W. aus dem Geschäftsbereiche der Königlichen Regierung zu Arnsberg in denjenigen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Münster.

Die städtische höhere Mädchenschule zu Hagen i. W. ist aus dem Geschäftsbereiche der Königlichen Regierung zu Arns-

berg in denjenigen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Münster übergeführt worden.

F. **Öffentliches Volksschulwesen.**

38) Zahlung gutsherrlicher Schulbeiträge in den Provinzen Ost- und Westpreußen seitens des Staatsfiskus als Grundherrn.

Berlin, den 5. Dezember 1898.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in Bezug auf die Zahlung derjenigen Beiträge, welche der Staatsfiskus als Grundherr gemäß §§. 55 ff. der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 für die Anwohner des gutsherrlichen Vorwerkslandes zu leisten hat, bestimmen wir nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer hierdurch Folgendes:

Zu den dem Domänen- und Forstfiskus als Grundherrn zur Last fallenden Schulunterhaltungsausgaben gehören auch die auf die fiskalischen Gutsbezirke entfallenden ordentlichen Baukosten bis zu einem Jahresbetrage dieser Kosten von 100 M für einflächige Schulen und von 25 M mehr für jede weitere Klasse bei mehrklassigen Schulen. Die Leistungen der Gutsanwohner sind in erster Linie zur Deckung der in Ermangelung solcher Leistungen dem Domänen- bzw. Forstfiskus zur Last fallenden Schulunterhaltungskosten zu verwenden.

Alle übrigen dem Fiskus als Grundherrn zur Last fallenden Schulbaukosten, soweit diese nicht durch Leistungen der Gutsanwohner gedeckt werden können, trägt der Patronatsbaufonds.

Die Kosten derjenigen Schulbauten, welche voraussichtlich einen höheren Aufwand als 500 M erfordern, sind zu den außerordentlichen, die übrigen zu den ordentlichen Baukosten zu rechnen.

Hierauf ist vom laufenden Rechnungsjahre ab zu verfahren.

Der Finanz-Minister. Der Minister der geistlichen rc.
Im Auftrage: Grandke. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

Der Minister für Landwirthschaft rc. .

Im Auftrage: Thiel.

An

die Königlichen Regierungen zu Königsberg i. Pr.,
Gumbinnen, Danzig und Marienwerder.

Fin. R. I. 9749.

N. d. g. A. G. III. A. 1486. U. III. D. I. ang.

N. f. Landw. III. 18845. II. 7378.

39) Form der Rechnungslegung über Zahlungen aus den Fonds Kapitel 121 Titel 32, 33, 34, 35a, 35b, 36, 37, 39 und 40 des Staatshaushalts-Etats.

Berlin, den 1. Dezember 1898.

Nachdem durch das Lehrerbefördungsgesetz vom 3. März v. Js. die Bestimmungen der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889, betreffend die Erleichterung der Volkschullasten, in verschiedenen Punkten abgeändert worden sind, hat die Königliche Ober-Rechnungskammer an Stelle der durch den Erlass vom 22. September 1888 — M. d. g. A. U. IIIa 19520, Fin. Min. I 12838 — (Centrbl. S. 774) vorgeschriebenen Theilrechnung über die zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen gezahlten Staatsbeiträge eine andere Form der Rechnungslegung ins Auge gefaßt. Dabei hat sie darauf Bedacht genommen, die mit der fortwährenden Zunahme des Umfanges der Buchhalterei-Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für die Rechnungsprüfung entstandenen Schwierigkeiten dadurch etwas zu vermindern, daß die bisherige Theilrechnung dieser Kassen über die aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 32 des Staatshaushalts-Etats gezahlten Staatsbeiträge vom Etatsjahr 1898/99 ab auch auf die aus demselben Fonds den größeren Gemeinden und Schulverbänden auf Grund des §. 27 Ziffer VI des Lehrerbefördungsgesetzes bewilligten dauernden Staatszuschüsse, sowie auf die Zahlungen aus den Titeln 33, 34, 35a, 35b, 36, 39 und 40 des Kapitels 121 des Staatshaushalts-Etats, und außerdem für die in Betracht kommenden Kassen der Provinzen Westpreußen und Posen sowie des Regierungsbezirkes Oppeln auf die Zahlungen aus Titel 37 des Kapitels 121 ausgedehnt wird.

Das hiernach aufgestellte neue Rechnungsformular ist in der Anlage beigefügt.

Im Anschluß an den Erlass vom 3. September v. Js — Fin. Min. I. 10877¹, M. d. g. A. U. III. E. 4626¹ — (Centrbl. S. 768) veranlassen wir die Königliche Regierung, die beteiligten Kassen anzusegnen, dieses Formular vom Etatsjahr 1898/99 ab bei der Rechnungslegung über die aus den bezeichneten Etatstiteln geleisteten Zahlungen in Anwendung zu bringen.

Die seitherigen Nachweisungen der Spezialkassen über die an Elementarlehrer, Lehrerinnen und Schulen etc. aus den Titeln 33, 34, 35, 35a und 39 des Kapitels 121 des Staatshaushalts-Etats geleisteten Zahlungen kommen vom laufenden Etatjahr ab in Wegfall und es werden somit die Buchhalterei-

Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung von diesen Beistücken entlastet.

Im Einzelnen bemerken wir noch Folgendes.

In Bezug auf die buch- und rechnungsmäßige Behandlung der durch die Spezialklassen aus den gedachten Etats-titeln geleisteten Zahlungen, sowie in Bezug auf die Vereinigung der Jahres-Zahlungsnachweisungen der Spezialklassen mit der von der Regierungs-Hauptkasse aufzustellenden Nachweisung über die von ihr aus diesen Fonds unmittelbar gezahlten Beträge zu einer Theilrechnung und bezüglich der Beifügung einer Zusammenstellung der Summen der Zahlungsnachweisungen der Spezialklassen zu der Theilrechnung ist die Verfügung vom 19. Februar 1892 — Fin. Min. I. 19005, II 1716, M. d. g. A. U. III. E. 651 — zu beachten. Der Theilrechnung ist die Bezeichnung

„Theilrechnung der Regierungs-Hauptkasse zu über die für verschiedene Zwecke des Elementarschulwesens geleisteten Ausgaben für das Etatsjahr“

zu geben. Für die Einreichung derselben an die Königliche Ober-Rechnungskammer bleibt der bisherige Termin (1. Dezember) bestehen.

Hinsichtlich der Ausfüllung der Spalte 7 des Formulars über die gesetzlichen Staatsbeiträge aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 32 machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß die Königliche Regierung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Jahresbetrag der gesamten laufenden Schulunterhaltungskosten des betreffenden Schulverbaudes, sowie über die hiervon durch Einkommen aus dem Schulvermögen oder aus Verpflichtungen Dritter gedeckten Geldbeträge, deren Prüfung in Ermangelung von Unterlagen seitens der Königlichen Ober-Rechnungskammer nicht erfolgen kann, verantwortlich bleibt und daß daher auf die Ermittlung und Feststellung dieser Angaben im staatlichen Interesse die größte Sorgfalt zu verwenden ist. Bei eintretenden Veränderungen in den für die Feststellung der in Rede stehenden Staatsbeiträge maßgebenden Verhältnissen sind die erforderlichen Kassenverfügungen, durch welche die ursprünglichen Anweisungen zu Spalte 7 des gedachten Formulars geändert werden, stets binnen kürzester Frist zu erlassen.

Was die Zuschüsse für die Alterszulagekassen der Volksschullehrer und Lehrerinnen (Kapitel 121 Titel 35 des Staatshaushalt-Etats) betrifft, so sind dieselben in der bezeichneten Theilrechnung nicht mit aufzuführen. Die Verrechnung und Befestigung dieser Zuschüsse hat vielmehr in der in dem Rundklasse vom 3. September v. Js. angeordneten Weise in der

Buchhalterei-Rechnung der Regierungs-Hauptkasse von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung zu erfolgen. Zur Rechtfertigung der in Ausgabe nachgewiesenen Summe ist jedoch den sonstigen Belägen noch eine Bescheinigung des Kassenkuratoris beizufügen, nach welcher der verausgabte Betrag in der Rechnung der Alterszulagekasse des Regierungsbezirkes vereinnahmt worden ist.

Nach den Vermerken zu Kapitel 121 Titel 35 a bezw. Titel 40 des Staatshaushalts-Etats können aus dem Fonds zu persönlichen Zulagen und Unterstützungen für Elementarlehrer und Lehrerinnen auch Privatlehrer und Lehrerinnen Unterstützungen bis zum Gesamtbetrage von jährlich 8000 M und aus dem Fonds zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen auch frühere Lehrer und Lehrerinnen, welche nicht im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, Unterstützungen bis zum Gesamtbetrage von jährlich 10000 M erhalten.

Wie in dem anliegenden Formulare angegeben ist, sind in den Theilrechnungen der Regierungs-Hauptkassen die aus Kapitel 121 Titel 35 a bezw. Titel 40 Privatlehrern und Lehrerinnen bezw. früheren Privatlehrern und Lehrerinnen bewilligten Unterstützungen getrennt von den übrigen Zahlungen nachzuweisen.

An
sämtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung und ihrer Anlage zum Kenntnis.

Die von der Konsistorialkasse hierselbst aus den Titeln 32, 33, 34, 35, 35 a, 39 und 40 des Kapitels 121 des Staatshaushalts-Etats geleisteten Zahlungen sind vom 1. April d. J. ab ausnahmslos in der Buchhalterei-Rechnung von der Unterrichts-Verwaltung nachzuweisen, wogegen von der genannten Kasse von dem angegebenen Zeitpunkte ab eine Theilrechnung über die aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 32 des Staatshaushalts-Etats behufs allgemeiner Erleichterung der Volkschullaufen erfolgten Zahlungen nicht mehr zu legen ist.

Der Finanzminister. Der Minister der geistlichen &c.
In Vertretung: Meinecke. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Beyrau &

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Fin. M. I. 15657. I. II. 12498.

M. d. g. A. U. III. E. 10707. II. G. III.

Finsjahr 1898/99.Zahlungsbereich

Nachweisung
der für verschiedene Zwecke des Elementarschulwesens geleisteten
Ausgaben.

Anmerkungen.

Zu den Jahresnachweisungen der Spezialklassen und zu den Theilrechnungen der Regierungs-Hauptklassen ist übereinstimmend Papier in der Bogengröße von 42 cm Höhe und 26 $\frac{1}{2}$ cm (der auseinandergezogene Bogen von 58 cm) Breite zu verwenden. Die Nachweisung ist am Schlusse mit Ort und Datum, sowie mit der Unterschrift des Kassenbeamten zu versehen.

Die Übereinstimmung dieser Nachweisung mit den Kassenbüchern der Regierungs-Hauptkasse wird hierdurch bescheinigt.
 E. , den

Königliche Regierungs-Hauptkasse.
 (Unterschriften.)

zahlt bei . . . Hest . Beläge
 von No. 1 bis



Zugfende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes und der sonstigen Empfangsberechtigten (Schulverbände in alpha- betischer Reihenfolge der Schulorte).	Kap. 121 Tit. 82. Gesetzliche					
		Zahl der vorhandenen Lehrer- und Lehrerinnen- stellen nach den jährlichen Beitrags- säßen von				Zeit, für welche Zahlung geleistet worden ist	
		500	400	300	200	150	
Markt.							
1	2	3		4			
1	Altenburg	1	1898/99
2	Bernburg	1	.	8	.	1	1898/99
	Zugang vom 1. 10. 98	.	.	1	.	.	1. 10. 98—31. 8. 99
	Abgang vom 1. 1. 99	1	1. 4.—31. 12. 98
3	Crossen	1	.	9	.	.	1898/99
	Abgang vom 1. 10. 98	.	.	1	.	.	1. 4.—30. 9. 98
4	Diez						
	a. Knaben-Volksschule auf der Altstadt	1	.	5	1	.	1898/99
	b. zweite Knaben-Volksschule auf der Neustadt	1	.	5	.	.	-
	c. Mädchen-Volksschule	1	.	.	.	10	-
5	Elbing, politische Gemeinde						
	a. für 25 Schulstellen	3	.	19	.	3	1898/99
	b. dauernder Zuschuß	-
6	Summe der Lehrer- und Lehre- rinnenstellen	20	.	158	5	29	
	von denen vorhanden waren:						
	181 Lehrerstellen ein volles Jahr,						
	2 Lehrerstellen ein halbes Jahr (siehe Nr. 2 u. 3),						
	28 Lehrerinnenstellen ein volles Jahr,						
	1 Lehrerinnenstelle $\frac{1}{4}$ Jahr (siehe Nr. 2).						
				183			

Laufende Nr.	Bezeichnung der Empfänger, Name des Schulverbandes (in alphabeticischer Reihenfolge der Schulorte).	der Lehrer und Lehrerinnen.	Kap. 121 Tit. 83. Besoldungen und Zu- besonderer rechtlicher				
			Bezeichnung des Besoldungstheiles.	Dauer der Bewilligung.	Soll nach der vorigen Nachweisung	ab- sol. M	gefehl. Pf
1	2	8		4			
Abtheilung I. Zuschüsse, welche aus							
1	Allendorf	erster Lehrer Schmidt	Geldvergütung für 2,078 hl Korn und 1,086 hl Gerste	dauernd	39	.	.
2	Großseelheim	erster Lehrer Kraft	Entschädigung für früher in natura bezogenes Heu	.	18	50	.
3	u. s. w.						
Summe Abtheilung I.							
Abtheilung II. Zuschüsse aus Stiftungen aus der aufgehobenen Landsschulkasse des ehemaligen Schulverbandes							
A. Vermöge rechtlicher							
13	Wolserode	Lehrer Fischer	.	dauernd	66	75	.
Summe A.							
B. Zur Deckung							
19	Haldorf	Lehrergehilfe Brunner	1. Zu temporären Zuschüssen zu den Besoldungen	Bergütung für die Zeit vom 20. 5. bis 31. 10. 98
			Summe 1 für sich und Summe B.				
			Hierzu Summe A.				
			Summe Abtheilung II. .				
			Dazu Summe Abtheilung I.				
			Summe Tit. 83				

¹⁾ Nach dem durchschnittlichen Johannis- und Martini-Marktpreise des Vorjahres.

düsse für Lehrer und Lehrerinnen, sowie für Schulen aus Betriebsflichtung und aus Spezialfonds.

Dagegen ist		Wirkliche Goslausgabe		Goslausgabe		Rest		Nr. der Platäge	Bemerkungen.
Jugang	Abgang	M	Pf	M	Pf	M	Pf		
5	6	7		8		9		10	11
-	-	9	08	29	92	29	92	.	1)
-	.	.	.	18	50	13	50	.	2)

Provinzial- und Volksfonds des Kurfürstenthums Hessen.

Berichtigung.

⁹) Für 1898 gezahlt.

Zahlende Nr.	Bezeichnung der Empfänger, Name des Schulver- bandes (in alphabetic- ischer Reihenfolge der Schul- orte).	der Lehrer und Lehre- rinnen.	Kap. 121 Tit. 34. Beihilfen an Ausgaben der			
			Zweck	Dauer	Soll nach der vorigen Nachweisung	Jahres- soll M Pf
1	2		3			4
1	Bornstedt		a. zur Lehrer- befördung b. zu sächlichen Schulunter- haltungs- kosten c. zur Schul- miete d. zu Bauzin- sen und Amortisati- onssrenten	bis Ende März 1890 -	100 . 25 .	
2	Großeln		zum Ankauf von Schul- land	-	
3	Großliß	Lehrer C.	für Ver- treitung des Lehrers N. in D.	-	
4	u. s. w.					
			Summe Tit. 34			

¹⁾ Etwaige Reste sind unter Bemerkungen aufzuführen.

²⁾ Zugang vom 1. 10. 98 ab jährlich 40 M.

Schulvereinisse wegen Unvermögens für die laufenden
Schulunterhaltung.

Dagegen ist Zu- gang M Pf	Ab- gang M Pf	Wirthliche Gillausgabe M Pf	Siftausgabe M Pf	Rest M Pf	Einnalige Ausgaben aus Erspar- nissen der Vorjahre.								Nr. der Beiläge. Bemerkungen.	
					Rest nach der nötigen Nach- weisung M Pf		Zugang M Pf		Ausgang M Pf		Wirthliche Gillausgabe M Pf		Sift- ausgabe M Pf	
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15				
25	125	125	.	.										
25	70	70	.	.										
25	45	15	.	15	100	.	.	100	.	100
25	250	.	.	250	.	.
25	120	.	.	120	.	120

*) Abgang vom 1. 7. 98 ab.

*) Rest 250 M konnte nicht mehr gezahlt werden

Rauende Nr.	Name	Wohnort	Dauer der Bewilligung.	Kap. 121 Tit. 35 a. Sonstige persönliche Fortlaufende persönliche Zulagen und Unterstützungen für Elementarlehrer und Lehrerinnen.							
				Soll nach der vorigen Nachweisung	Dagegen ist	Zugang	Abgang	Wirthliche Gollausgabe	Standsgabe	Rest	
				Jahres soll	Stellen soll	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	Dr. ...	B. ...	bis Ende März 1900	100	.	.	.	50	50	50	.
2	F. ...	P. ...	einmalig
3	H. ...	M.
4	L. ...	N.
5	u. s. w.		Summe Tit. 35 a								

¹⁾ Zu Spalte 5 Abgang vom 1. 10. 98 ab.

Rauende Nr.	Bezeichnung der Empfänger, Name des Schulverbandes (in alphabeticischer Reihenfolge der Schulorte).	der Lehrer und Lehrerinnen.	Kap. 121 Tit. 35 b mentar		
			Rest nach der vorigen Nach- weisung	Zugang	
1	2	3	4	M	Pf
1	Allendorf, ev.		.	.	20
2	Großburg	Lehrer Müller	.	.	10
3	u. s. w.	Summe Tit. 35 b			

Zulagen und Unterstützungen für Elementarlehrer und Lehrerinnen.

Einmalige persönliche Zulagen und Unterstützungen für Elementarlehrer und Lehrerinnen.

Einmalige Unterstützungen für Privatlehrer und Lehrerinnen.

Rest nach der vorläufigen Nachweilung	K	Zugang	M	Übergang	M	Wirthl. Sollausgabe	M	Sistausgabe	M	Rest	Rest nach der vorläufigen Nachweilung	K	Zugang	M	Übergang	M	Wirthl. Sollausgabe	M	Sistausgabe	M	Rest	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22											
.	.	120	.	120	120	1)
75	50	75	50	50	50	
.	80	20	60	60	60	75	.	75	.	75	75	
.	75	.	75	.	75	.	75	

Zulagen für Kreiskonferenzen der Lehrer und Lehrerinnen.

Übergang	Wirthl. Soll-ausgabe	M	Pf	Zust.-ausgabe	M	Pf	Rest	M	Pf	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
5	6	7	8	9	10						
.	20	.	20	
.	10	.	10	

Kap. 121 Tit. 36

Laufende Nr.	Bezeichnung der Empfänger, Name des Schul- verbandes (in alphabe- tischer Reihen- folge der Schulorte).	der Lehrer und Lehre- rinnen.	Zweck			Dauer der Bewilligung.	Soll nach der vorigen Nachweisung.	
							Jahres- so	gefeier- ten
1	2	3				4	M	P
1	Barten		a. zur Lehrerbefol- dung b. zu sächlichen Schulunterhal- tungskosten		bis Ende März 1901	200 .	50 .	
2	Dresden		zur Lehrerbefol- dung		bis Ende März 1900	300 .	.	.
3	Görlitz		zur Anmietung der zweiten Klasse		-	150 .	.	.
4	Kahla		zum Ankaufe von Schulland	
5	u. s. w.							
Summe Tit. 36								

1) Etwaige Reste sind unter „Bemerkungen“ aufzuführen.

Beihilfen behufs Errichtung neuer Schulstellen.

Jugend dagegen ist	Jugang M Pf	Bürgg. M Pf	Bürtliche Gottausgabe M Pf	Sitzausgabe M Pf	Reihe 8	Einmalige Ausgaben aus Er- sparnissen der Vorjahre.						Werturkunden. Nr. der Beläge.	Werturkunden. Nr. der Beläge.
						Reit nach der vorigen Nachrechnung M Pf	Jugang M Pf	Bürgg. M Pf	Bürtliche Gottaus- gabe M Pf	Sitz- ausgabe M Pf	13 ¹⁾		
5	6	7	8	9	10	11	12	13 ¹⁾	14	15			
.	.	250	.	250
.	.	100	.	75	.	25
.	.	300	.	800
.	.	150	.	150	500	.	.
.	500	.	.	500	.	500

Laufende Nr.	Bezeichnung der Empfänger, Name des Schul- verbandes (in alpha- betischer Reihenfolge der Schul- orte).	der Lehrer und Lehrerinnen.	Kap. 121 Tit. 87. Ergänzung der deutschen Volksschulwesen in den bezirke	
			Bwed	Dauer der Bewilligung.
1	2		3	
1	A . . .		a. zur Schulmiete b. zur Reinigung und Heizung des Schulzimmers c. Zins- und Amor- tisationsrate. d. zur Lehrerbefol- bung	bis 31. 8. 1901 - bis 31. 8. 1904 bis 31. 8. 1900
2	D . . .		zur Ertheilung des Unterrichtes in weib- lichen Handarbeiten	einmalig
3	G . . .	Lehrer II . . .	einmalige Unter- stützung	-
4	S . . .	Lehrer M . . .	Besoldungszuschuß	bis 31. 8. 1900
5	u. s. w.			
Summe Tit. 87				

¹⁾ Zugang vom 1. 10. 98 ab jährlich 80 M.

Konds Tit. 34, 35 a und 36 behufs besonderer Förderung des Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungs- Oppeln.

Soll der vorigen Nach- weisung. Jahres- soll- Resten- föll-	Dagegen ist		Wirkliche Sollauss- gabe		Ist- aus- gabe		Rest		Nr. der Belege. Bemerkungen.	
	Zugang		Abgang		M Pf		M Pf			
	4	5	6	7	8	9				
100	.	.	100	.	100	.	.	.		
90	.	.	15	.	105	.	105	.	1)	
120	120	.	120	.		
100	.	.	25	.	75	.	75	.	2)	
	.	.	40	.	40	.	40	.		
	.	.	100	.	100	.	100	.		
250	250	.	250	.		

1) Abgang vom 1. 1. 99 ab.

Kap. 121 Tit. 89. Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentl.

Soll nach der vorigen Nachweisung.	Dagegen ist					Zu- und Vornamen der Pensionäre und Pensionärinnen
	Zahress. fällig		Restens. fällig		Brutto	
	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	
	1	2	3	4	5	
600	600	1 Amelong, Christoph. Als Kommunalklassen-Rendant wieder ange stellt. Früheres pensionsfähiges Diensteinkommen 1808 M Neues Diensteinkommen 1000 * Aus der Pension von 952 M zu zahlen 808 M
598	53 . 540	48 Jonas, Wilhelm. Mit der Verwaltung einer Postagentur betraut. Früheres pensionsfähiges Diensteinkommen 1490 M Neues Diensteinkommen 950 * Aus der Pension von 598 M zu zahlen 540 *
600	250 . 350	49 Reil, Ferdinand. a. für April/September 800 M b. der Witwe für den Gnadenmonat Oktober 50 *
596	99 33 496 67	51 Peppert, Auguste, Witwe. a. für April/Dezember 447 M - Pf b. den ehel. Kindern für den Gnadenmonat Januar 49 - 67 *
600	500 . 100	54 Marold, Carl. a. für April 50 M b. dem Lehrer S welcher die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten hat, für den Gnadenmonat Mai 50 M
	.	.	.	300	.	62 Polte, Wilhelm. Vom 1.10.1898 ab mit jährlich 1244 M pensionirt.
520	.	.	.	260	. 260	64 Preuß, Emil.
	.	.	.	450	.	66 Pruhl, Georg. 600 M jährlich.
600	600	72 Nahm, Friedrich. Bezieht als Kanzleigehilfe des Registrars 880 M Remuneration Diese 880 M + 720 M Pension = 1600 M erreichen nicht das frühere pensionsfähige Diensteinkommen von 1820 M. Summe Titel 89.

den Volksschulen.

Sohnort.	Vf. ausgabe	Rest		Nr. der Beflge.	Bemerkungen.
		M	Pf		
6	7	8	9		10
R	600	.	.		
F	540	.	.		
G	850	.	.		Gestorben 12. 9. 1898.
G	496	67	.		Gestorben 14. 12. 1898.
R	100	.	.		Gestorben 18. 4. 1898.
I	800	.	.		Vom 1. 10. 1898 ab 120 M jährliche fortlaufende Unterstützung bewilligt.
B	260	.	.		Bis . . . bewilligt. §. 1 Abs. 4 des Penj. Gesetzes. Vom 1. 10.
R	450	.	.		1898 ab nach Potsdam (Prenzlau). Vom 1. 7. 1898 ab von
F	600	.	.		Merseburg (Quersfurt).

Gaufende Nr.	Zu- und Vor- namen der Pensionäre und Pen- sionärinnen.	Wohnort.	Dauer der Bewilli- gung.	Kap. 121 Tit. 40. Unter-								
				Fortlaufende Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen.				Soll nach der vorigen Nach- weisung.	Dagegen ist	Abgang	Wirths- hausgabe	Stausgabe
1	2	3	4	5	6	7	8	9				
1	A . . .	B . . .	Bis Ende März 1900	240	240	240	.	
2	L . . .	E . . .	Bis Ende März 1901	100	.	.	25	75	75	.	.	
3	P . . .	A . . .	Einmalig	
4	R . . .	Z	
5	u. f. w.											
Summe Tit. 40												

¹⁾ Gestorben 14. 12. 1898.

Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen.

Einmalige Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen.					Einmalige Unterstützungen für frühere Lehrer und Lehrerinnen, die nicht im öffentlichen Schuldienste gestanden haben.					Nr. der Beilage.	Bemerkungen.
Zugang	Abgang	Wirthliche Geflugsgabe	Strausgabe	Rei	Zugang nach der vorigen Nachweisung	Abgang	Wirthliche Geflugsgabe	Strausgabe	Rei		
M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
.	23
.	1)
100	.	100	100
.	150	.	150	150	.	.

40) Leitsachen für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen.

Berlin, den 7. Dezember 1898.

In dem Erlass vom 1. April 1895 — U. III. B. 1081 U. II. — (Centrbl. S. 408), betreffend den amtlichen Leitsachen für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen, ist bestimmt, daß die Turnsprache und die Beschriftungsformen des Leitsachen auch bei Mädchenschulen, sowie in allen staatlichen Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen und in den Prüfungen gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden sollen. Der auf der Hand liegende Zweck dieser Bestimmung, daß der Leitsachen für einen einheitlichen Betrieb des Turnunterrichtes in den Schulen in gewissem Maße eine allgemeine Grundlage darbieten soll, scheint noch nicht überall die gebührende Beachtung gefunden zu haben. Namentlich haben bei Turnlehrerinnen-Prüfungen manche Prüflinge eine völlig ungenügende Bekanntheit mit dem Leitsachen erkennen lassen. Es ist aber Unsicherheit in Bezug der Begriffsbestimmungen und Ungleichmäßigkeit hinsichtlich der turntechnischen Ausdrücke, namentlich der Beschriftungsformen sowohl für die Prüfungen unerwünscht, wie für den Turnunterricht selbst in hohem Grade nachtheilig.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, Königlichen Regierungen, wollen daher das zur vollen Durchführung der erwähnten Bestimmung Erforderliche bald veranlassen und dabei auch die privaten Anstalten zur Ausbildung von Turnlehrerinnen berücksichtigen. Die letzteren werden eine Belehrung in dieser Richtung im eigenen Interesse voraussichtlich gern befolgen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Vosse.

An
sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.

U. III. B. 8680. U. II.

41) Die aus Staatsfonds zur Deckung der Besoldung eines Lehrers bewilligte Beihilfe ist den Hinterbliebenen eines verstorbenen Lehrers ebenso wie das übrige Stelleneinkommen für die Gnadenzeit weiter zu gewähren.

Berlin, den 10. Dezember 1898

Auf den Bericht vom 21. November d. Jg. erwidere ich, daß die Königlichen Regierungen bereits allgemein durch die Runderlaß vom 5. Mai 1869 — U. 13608 — unter II

Absatz 2 ermächtigt sind, im Falle des Todes eines Lehrers den Hinterbliebenen die aus Staatsfonds bewilligte Besoldungs-
beihilfe, ebenso wie das übrige Stelleneinkommen, für die
Gnadenzeit weiter zu gewähren. Diese Ermächtigung ist weder
durch den Kunderlaß vom 21. Juni 1896 — U. III. E. 3219
— (Centrbl. S. 591) noch durch den Erlaß vom 25. Februar
1897 — U. III. E. 443 — (Centrbl. S. 312) aufgehoben.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. III. E. 10659.

42) Zuständigkeit der Beslußbehörden zur Feststellung von Mehrleistungen, welche durch die Umwandlung von Hauptlehrerstellen in Rektorstellen entstehen. Die Zurückziehung oder Kürzung widerruflicher Staatsbeihilfen darf nicht angedroht werden, um Schulverbände zur Uebernahme neuer Leistungen zu bewegen.

Berlin, den 12. Dezember 1898.

Auf den Bericht vom 7. November d. Js., betreffend das
Gesuch des Hauptlehrers N. zu R. um Verleihung des Rektor-
amtes, veranlasse ich die Königliche Regierung, wegen der durch
die Umwandlung der Hauptlehrerstelle in eine Rektorstelle der
Gemeinde erwachsenden Mehrleistungen das Beslußversfahren
 einzuleiten — cfr. Bericht der XI. Kommission des Hauses der Ab-
geordneten über den Gesetzentwurf, betreffend das Diensteinkommen
der Lehrer rc., Drucksachen Nr. 27, IV. Session 1896/97, An-
lage 4 Seite 8 Absatz 4 —.

Über das Ergebnis sehe ich dem weiteren Berichte entgegen.

Im Übrigen weise ich die Königliche Regierung unter Be-
zugnahme auf die stenographischen Berichte über die Verhand-
lungen des Hauses der Abgeordneten vom 6. Mai 1897,
Seite 2468 Spalte 2, darauf hin, daß die Zurückziehung wider-
ruflicher, aus Kapitel 121 Titel 34 und 36 an unvermögende
Schulverbände bewilligter Beihilfen nicht angedroht oder verfügt
werden soll, um die Schulverbände zur Beslußfassung über
Neuanforderungen oder neue Leistungen zu bewegen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Bosse.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. III. E. 10386.

43) Vorauszahlung der den Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter aus Kapitel 113 Titel 1 und 2 und aus Kapitel 116 des Staatshaushalts-Etats zustehenden baaren Besoldungen und Besoldungszuschüsse.

(Centralblatt für 1897 S. 444).

a.

Berlin, den 27. Dezember 1898.

Auf den Bericht vom 12. Oktober d. Js. genehmige ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß fortan die den Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter aus Kapitel 113 Titel 1 des Staatshaushalts-Etats unmittelbar zustehenden baaren Besoldungen und Besoldungszuschüsse ebenso wie die aus Kap. 116 des Staatshaushalts-Etats zahlbaren Besoldungen und Zuschüsse, nach Maßgabe des §. 21 des Lehrerbefolgungsgesetzes für endgültig angestellte Lehrer in vierteljährlichen Raten und für einstweilig angestellte Lehrer in monatlichen Raten im Voraus gezahlt werden.

An
die Königliche Regierung zu R.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An
die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß
derjenigen in den Provinzen Schleswig-Holstein,
Hannover und Hessen-Nassau.

U. III. E. 6881. G. I. G. II. G. III.

b.

Berlin, den 27. Dezember 1898

Im Anschluß an den Erlass vom 23. April v. Js. — U. III. E. 1784 — genehmige ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß fortan die den Inhabern vereinigte Schul- und Kirchenämter aus Kapitel 113 Titel 2 des Staatshaushalts-Etats unmittelbar zustehenden baaren Besoldungen und Besoldungszuschüsse, ebenso wie die aus Kapitel 116 des Staatshaushalts-Etats zahlbaren Besoldungen und Zuschüsse, nach Maßgabe des §. 21 des Lehrerbefolgungsgesetzes für endgültig angestellte Lehrer in vierteljährlichen Raten und für einstweilig angestellte Lehrer in monatlichen Raten im Voraus gezahlt werden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Königlichen Regierungen in den Provinzen Schleswig-
Holstein, Hannover und Hessen-Nassau.

U. III. E. 6881. G. I. G. II. G. III.

4) Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne der Bestimmung des §. 10 Absatz 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897.

Berlin, den 5. Januar 1899.

Erwiderung auf den Bericht vom 5. Dezember 1898.

Der Königlichen Regierung stimme ich darin bei, daß als Meldung zum Antritte einer Lehrerstelle im Sinne des Erlasses vom 29. April 1898 — U. III. E. 2852 — (Centrbl. S. 468) eine schriftliche Anzeige der betreffenden Lehrperson, daß sie zur Übernahme der Stelle bereit sei, nicht anzusehen ist; vielmehr ist der Tag des wirklichen Eintretens in den Dienst entscheidend.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Vosse.

An

Die Königliche Regierung zu R.

U. III. E. 10949.

5) Auslegung des §. 4 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897.

Berlin, den 13. Januar 1899.

Auf den Bericht vom 2. Januar d. Js. erwidere ich Ew. Exzellenz, daß die Auffassung der Regierung bezüglich der Auslegung des §. 4 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes zutreffend ist.

Bei Feststellung der Grenze, bis zu welcher nach §. 4 Absatz 1 und 3 des gedachten Gesetzes das Grundgehalt eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes erhöht werden darf, sind alle Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen einschließlich aller Zuschüsse aus Kirchentassen rc. zu berücksichtigen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob es sich um reines Schul- oder eines Kirchenvermögen oder um ein für besondere Zwecke gestiftetes Vermögen handelt. Das Einkommen eines vereinigten Amtes ist ein einheitliches, gleichviel aus welchen Quellen es fließt.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Vosse.

An

■ Herrn Ober-Präsidenten zu R.

U. III. E. 48.

46) Besuch des Unterrichtes auswärtiger Lehrpersonen durch die Schulaufsichtsbeamten oder Schuldezernenten einer Stadt.

Berlin, den 21. Januar 1899.

Städte, die zur Lehrerberufung berechtigt sind, können nicht daran verhindert werden, sich durch ihre Beamten über die Thätigkeit einer Lehrperson, welche die Berufung in eine bestimmte Stadt wünscht, unmittelbar zu unterrichten. Hierfür sind zwei Wege gegeben. Es kann die Lehrperson zu einer Lehrprobe in die Stadt einberufen werden, in welcher die Anstellung angestrebt wird, oder es kann die unterrichtliche Thätigkeit des Lehrers in der Schule beobachtet werden, bei welcher er zur Zeit angestellt ist. Die Einberufung des Lehrers zur Lehrprobe, die hierzu nöthige Beurlaubung, ist sicher für den Unterrichtsbetrieb störender als der Besuch des Schulaufsichtsbeamten oder Schuldezernenten der fraglichen Stadt an dem Orte der bisherigen Thätigkeit des Lehrers. Wohnen diese Beamten dem Unterrichte eines bestimmten Lehrers bei, ohne selbstthätig einzugreifen, so kann hierin ein Misstrauen gegenüber den Aufsichtsbehörden des Lehrers nicht gefunden werden. Gelegentlich dieses Besuches können dann bei dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten zugleich vertrauliche Erfundigungen über den Lehrer eingezogen werden, es ist auch unbedenklich, den Beauftragten einen Einblick in die von den Lehrer geführten Listen und durchgesehenen Hefte zu verstatten. Die Erlasse vom 24. Februar 1883 — U. III a. 19449 — (Centrbl. S. 294) und vom 9. April 1887 — B. 5223 — sollen wie ich ausdrücklich bemerkte, die Möglichkeit einer derartigen persönlichen Erfundigung nicht verschließen. Unbedingte Vorausezung hierfür ist aber, daß die Erfundigung Seitens des Schulaufsichtsbeamten oder Schuldezernenten der Stadt erfolgt andere Personen sind auszuschließen. Läßt sich die Theilnahme des für den Lehrer zuständigen Schulinspektors an dem Besuch nicht ermöglichen, so kann hierauf verzichtet werden. Zur Vermeidung einer entbehrlichen Belastung des Geschäftsganges wir die Königliche Regierung auch ohne Bedenken zu der früheren Uebung zurückkehren und die Genehmigung zu derartigen örtlichen Erfundigungen dem zuständigen Kreis-Schulinspектор übertragen können.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. III. B. 3755. U. III. C.

47) Beaufsichtigung und Förderung der Bildungsanstalten für noch nicht schulpflichtige Kinder.

Wiesbaden, den 29. November 1898.

Es hat sich herausgestellt, daß im diesseitigen Verwaltungsbzirke vielfach die Bestimmungen, welche für die Errichtung von Bildungsanstalten für noch nicht schulpflichtige Kinder bestehen, nicht beachtet werden. Wir nehmen daraus Anlaß, dieselben im Nachstehenden zu veröffentlichen.

Kleinkinderbewahranstalten, Kindergärten oder Warteschulen sind Erziehungsanstalten und unterliegen als solche den Vorschriften der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839, betreffend die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privaterziehungsanstalten u. s. w., welche nach dem Ministerial-Erlasse vom 4. Januar 1867 (vergl. die diesseitige Verfügung vom 9. März 1867 Nr. 3703) auch für die Provinz Hessen-Nassau maßgebend sind. Die Errichtung neuer Anstalten dieser Art, wie die Fortsetzung bereits bestehender bedarf der Erlaubnis der Ortschulbehörde. Ortschulbehörde ist der Schulvorstand bezw. die städtische Schuldeputation.

Diese Erlaubnis ist in der Regel nur Personen weiblichen Geschlechtes zu ertheilen, welche unbescholtene und zum Verkehre mit Kindern geeignet sind. Werden solche Anstalten jedoch von Privatvereinen oder kirchlichen Gemeinschaften begründet und unterhalten, so ist es nicht erforderlich, daß die an denselben als Lehrerinnen oder als Vorsteherinnen wirkenden Personen selbst Träger der Konzession sind; es kann dann vielmehr die Konzession auch an die Vorsteherin oder den Vorsteher oder sonst an ein einzelnes Mitglied des Vereines u. s. w. ertheilt werden, sofern die betreffende Person sittlich unbescholtene ist und für den taglichen Zweck ausreichendes Vertrauen genießt.

Dass die Vorsteherin oder der Vorsteher einer Kleinkinderbewahranstalt oder die an einer solchen Anstalt als Lehrerin, Kindergärtnerin u. s. w. wirkenden Personen die Befähigung zur Verwaltung eines öffentlichen Schulanstaltes besitzen, ist nicht erforderlich.

Der Inhaber der Konzession zur Errichtung und Leitung einer Erziehungsanstalt für noch nicht schulpflichtige Kinder ist verpflichtet, so oft er Lehrerinnen oder Gehilfinnen entläßt oder zu annimmt, solches der Ortschulbehörde anzuzeigen.

Die Konzession ist auf Widerruf zu ertheilen. Sie darf aber nur dann ertheilt werden, wenn nachgewiesen ist, daß lustige und helle, den gesundheitlichen Ansforderungen entsprechende, nach Rüggabe der Zahl der aufzunehmenden Kinder genügend ge-

räumige Anstaltsräume vorhanden sind. In dem zu ertheilenden Erlaubnisscheine ist die Höchstzahl der Kinder, welche in der betreffenden Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten u. s. w.) Aufnahme finden dürfen, anzugeben.

Die gedachten Anstalten, sowie die an denselben beschäftigten Lehrerinnen und Helferinnen unterstehen der staatlichen Schulaufsicht, welche durch die für die Beaufsichtigung des Volksschulwesens angeordneten Aufsichtsbehörden ausgeübt wird.

Nach der durch den Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 17. April 1884 — U. IIIa. 12462 — (Centrbl. S. 493) ertheilten Anweisung ist bei Beaufsichtigung der Kleinkinderschulen, Kindergärten u. s. w. im Auge zu behalten, daß in diesen Schulen jede Vorwegnahme der Ausgaben der Volksschule unzulässig ist, und daher nicht zu dulden, daß dieselben in irgend einer Weise den Charakter von Unterrichtsanstalten annehmen. Ferner ist von den Aufsichtsbehörden darüber zu wachen, daß die in diese Anstalten aufgenommenen Kinder nicht über der Beginn des schulpflichtigen Alters hinaus, d. h. nicht über der Zeitpunkt hinaus, mit welchem sie nach den örtlichen Verhältnissen zum Besuch der öffentlichen Volksschule verpflichtet sind, in den selben verbleiben.

Die Herren Kreis-Schulinspektoren und die Städtischen Schuldeputationen wollen in den alle drei Jahre zu erstattenden Verwaltungsberichten sich auch über den Besund der innerhalb des Aufsichtsbezirkes bestehenden Kleinkinderschulen, Kindergärten u. s. w. aussprechen und dabei sowohl über die äußere Verhältnisse der betreffenden Anstalten (Beschaffenheit der Anstaltsräume, Verhältnis der Größe der Anstaltsräume zur Zahl der in denselben untergebrachten Kinder u. s. w.) als auch über die inneren Angelegenheiten derselben (Fähigung der Lehrerinnen und Gehilfinnen für ihre Aufgabe, körperliche Pflege der Kinder, geistige, sittliche und religiöse Ausbildung derselben) berichten.

Im Übrigen ist Sorge zu tragen, daß die freie Bewegung der fraglichen Anstalten innerhalb der Grenzen, welche durch d für die äußere und innere Einrichtung derselben maßgebende allgemeinen Vorschriften gesteckt sind, nicht durch die staatlich Aufsicht beeinträchtigt wird. Die staatlichen Schulaufsichtsorgane haben es sich daher zur Pflicht zu machen, sich jeder zu wegehenden Einmischung in den Betrieb dieser Anstalten, wodurch vielfach dem Wohlthätigkeitsinne der Bewohner ihr Bestehen verdanken, zu enthalten, dagegen die Vorstände, von welchen d Anstalten unterhalten werden, in ihrer segensreichen Thätigkeit nach Kräften zu fördern und vorzugsweise durch persönliche Einwirkung auf dem Wege der Belehrung und Berathung dahin |

wirken, daß, was etwa bei diesen Anstalten in gesundheitlicher oder erziehlicher Hinsicht mangelhaft ist, beseitigt werde.

Den Herren Orts-Schulinspektoren ist von dem Vorstehenden Kenntnis zu geben. Wir fügen zu diesem Zwecke ein zweites Exemplar dieser Verfügung bei.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

In Vertretung: Hildebrandt.

An

die Herren Kreis-Schulinspektoren und die Städtischen Schuldeputationen des Verwaltungsbezirks.

II. 18867.

48) Grenze für das dem Lehrer zustehende Züchtigungssrecht.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache

gegen

den Lehrer N. zu M., geboren am 2. Oktober 1859 zu P., Kreis N., evangelisch,

wegen Körperverlehung im Amt

hat die I. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu N. in der Sitzung vom 19. Januar 1898, an welcher Theil genommen haben re.

für Recht erkannt. Der Angeklagte ist des Vergehens im Amte §. 340 St. G. B.) in 3 Fällen schuldig und wird deshalb zu einer Geldstrafe von 150 M „Einhundert fünfzig Mark,” im Unvermögensfalle für je 5 Mark zu einem Tage Gefängnis, sowie zu einer an den Maurersohn E. O. zu Händen seines Vaters Maurers A. O. zu M., zu entrichtenden Buße von 32,51 M „zweiunddreißig Mark einundfünfzig Pfennig” und zu den Kosten der Nebenklage verurtheilt. Dagegen wird der Angeklagte von der Anklage desselben Vergehens in fünf weiteren Fällen freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten, soweit derselbe verurtheilt ist, auferlegt, mit Ausschluß jedoch derjenigen beiden Auslagen, die in den durch Freisprechung erledigten Fällen erwachsen sind und der Staatskasse zur Last fallen.

Gründe.

Gegen den Angeklagten war das Hauptverfahren wegen bestätlicher Körperverlehung aus den §§. 223, 223a, St. G. B. eröffnet worden durch Beschuß der Strafkammer des König-

lichen Landgerichts N. vom 2. Oktober 1897 und war die Verhandlung und Entscheidung der Sache auf Grund des §. 75 No. 4 und 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes dem Königlichen Schöffengerichte zu J. überwiesen worden. Das Schöffengericht J. ist auf Grund der Hauptverhandlung vom 29. Oktober 1897 zu der Überzeugung gelangt, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Körperverleinzungen als Beamter in Ausübung seines Amtes als Lehrer unter bewußter Überschreitung des Büchtigungsschreites begangen habe, daß demnach gegen den Angeklagten aus den §§. 340, 223, St. G. B. zu verhandeln sei; es hat sich daher durch Beschuß von demselben Tage für unzuständig erklärt und die Sache an die Strafammer des Königlichen Landgerichts zu N. zur Verhandlung und Entscheidung verwiesen.

Die Hauptverhandlung vor dem Königlichen Landgerichte am 19. Januar 1898 hatte folgendes Ergebnis.

Der Angeklagte ist seit 15. Mai 1892 Lehrer in Dorf J. bei J. Gegen denselben, der von seinen Vorgesetzten als tüchtiger Lehrer geschildert wird, sind bereits häufig Klagen seitens der Eltern seiner Schüler erhoben, daß er sein Büchtigungssrecht überschreite und die Kinder mißhandele. Es hat deswegen auch bereits im Mai 1895 ein Verfahren gegen ihn wegen Körperverleinzung des Knaben D. L. bei der Königlichen Staatsanwaltschaft N. geschwebt. Dieses ist indessen eingestellt worden, da ein Nachweis dahin, daß N. in strafbarer Weise sein Büchtigungssrecht überschritten habe, und daß die Spuren der Körperverleinzungen, die sich an dem Knaben L. zeigten, von den Büchtigungen R's. herrührten, nicht erbracht worden war.

Auf Grund dieses Falles wurde dem Angeklagten indessen durch Verfügung der Königlichen Regierung zu N. — Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen — vom 24. Dezember 1895, gemäß §. 15 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, eine Geldbuße von 10 M auferlegt und ihm zugleich aufgegeben, fortan jeden einzelnen Fall, in dem er eine körperliche Büchtigung eines Schulkindes für angezeigt erachte, zunächst seinem Vorgesetzten vorzutragen und nur nach dessen Entscheidung bei der Bestrafung der Schüler zu verfahren.

Auf seinen Antrag vom 7. Oktober 1896 ist ihm dieses Büchtigungssrecht durch Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 17. Oktober 1896 sodann wieder ertheilt worden.

Bei dieser Gelegenheit, sowie in mehreren anderen Fällen ist er durch seinen direkten Vorgesetzten, den Lokal- und Kreis-Schulinspektor G. zu M., sowie auch durch Schreiben der

Königlichen Regierung ermahnt worden, sein Züchtigungsrecht nicht zu überschreiten.

Dem Angeklagten wird nunmehr zur Last gelegt, trotz aller Ermahnungen der Vorgesetzten und seiner eigenen Versprechungen, das ihm zustehende Züchtigungsrecht gegenüber seinen Schülern missbraucht und in bewußter Weise überschritten zu haben. Dem Angeklagten wurden nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung 8 derartige Fälle der wissenschaftlichen Überschreitung des Züchtigungsrechtes zur Last gelegt, welche im einzelnen zu erörtern sind.

I. Fall. A. L.

Im Sommer 1893 kam der damals 6 Jahre alte Schulknabe A. L. aus der Schule nach Hause und erzählte, es seien ihm vom Angeklagten auf dem Kopfe Haare ausgerissen worden. Thatsächlich fehlte ihm auch ein Fleck Haare in der Größe eines 5 Markstückes. Der Vater, Büdner L., beschwerte sich beim Lokal- und Kreis-Schulinspektor G., der dem Angeklagten auch Vorhaltungen machte. Dieser erklärte, die Haare könnten auch bei einer Rauerei, die der Knabe mit einem Mädchen H. F. gehabt habe, ausgerissen sein. Diese Behauptung hält der Angeklagte auch in der Hauptverhandlung aufrecht.

II. Fall. D. L.

In der Zeit bis zum Sommer 1895 hat der Angeklagte den jetzt 13 Jahre alten, mäßig begabten, tragen Knaben D. L., der auch wohl öfters nicht ganz mit der Wahrheit umging, fast täglich durchgeprügelt, sodaß der Knabe Striemen auf dem Gesäß davontrug.

Es wurden an dem Knaben ferner ärztlich durch den Sachverständigen Dr. N. eine Schwelling der Wangen und Augenlider, sowie eine Röthung des Trommelfelles festgestellt. Wegen dieses Falles schwiebte auch das oben erwähnte — eingestellte — Verfahren bei der Königlichen Staatsanwaltschaft und folgte dann die disciplinare Bestrafung des Angeklagten.

III. Fall. F. H.

Mitte November 1896 wurde dem Angeklagten durch die als Zeugin vernommene B. R. mitgetheilt, der Schulknabe F. H. habe von ihm gesagt: „Der Lehrer ist gestern Abend zu spät nach Hause gekommen und hat heut nicht ausgeschlafen; deshalb müssen wir nachsitzen.“ Um ein dahin gehendes Geständnis von dem Knaben zu erlangen, schlug ihn der Angeklagte täglich mit einem Stocke oder Lineal, sodaß er dicke Schwielen auf dem Hintern davontrug und das Gesäß sich gelblich braun verfärbte. Die Eltern des Knaben — die F. H. schen Eheleute — beschwerten sich darauf bei dem Lokal- und Kreis-Schul-

inspektor. Die nunmehr erfolgende Untersuchung ergab die Unschuld des Knaben. Der Kreis-Schulinspektor ermahnte den Angeklagten ernstlich.

IV. Fall. H. F.

Ende Mai oder Anfang Juni 1897 gab der Angeklagte der jetzt 10 Jahre alten H. F., die beim Nachsitzen nach seiner Angabe „aus Trotz und Widerseßlichkeit“ die Linien auf ihrer Schiebertafel nicht richtig zog, eine Ohrfeige, sodaß sie mit noch rother Backe und Blutspuren unter der Nase nach Hause kam. Zugleich schlug er sie mit einem Stocke mehreren male so über die Handgelenke, daß die Spuren hiervon noch in breiten Striemen am Nachmittage zu sehen waren, als der Vater der F. sich beim Superintendenten beschwerte.

Der Kreis-Schulinspektor verwarnete den Angeklagten.

V. Fall. R. L.

Im Juni 1897 kam der Knabe R. L. mit einer Beule an der Stirn nach Hause, die nach Aussagen des Knaben davon herrührte, daß ihn der Angeklagte, als er etwas krumm über die Bank gebeugt dagesessen habe, von hinten mit dem Kopfe auf den Tisch stieß.

VI. Fall. E. D.

Am 28. Juni 1897 riß der Angeklagte den 6 Jahre alten E. D., der seit Ostern die Schule besucht, weil er seine Schiebertafel nicht schnell genug abwischte, derartig an den Haaren, daß er ihm zwei Büschel ausriss und der Knabe rechts und links über den Ohren kahle Stellen in der Größe eines Markstückes hatte. Der Knabe war in ärztlicher Behandlung und mußte mehrere Tage das Bett hüten, da sich die Hautstellen, an denen das Haar ausgerissen war, entzündet hatten.

VII. Fall. R. S.

a Etwa Mitte Juli 1897 ging der Schulknabe R. S. mit dem Knaben E. D. auf der Dorfstraße nach Hause. Der Knabe D. bemerkte, daß ihm sein Kopf von dem Haarausreißen immer noch weh thue. Der Lehrer, der dies gehört hatte, rief aus Verger hierüber, angeblich weil die Knaben „nicht ordentlich“ aus der Schule gegangen seien, S. zurück und gab ihm ein paar heftige Ohrfeigen, sodaß die Backe des Knaben davon anlief, und der Knabe Kopfschmerzen hatte.

Der Vater des Knaben, Schmiedemeister A. S., beschwerte sich infolgedessen bei dem Superintendenten G. Dieser forderte beide, den Angeklagten und den S., auf, am nächsten Sonntage zu ihm zu kommen. Dieser Aufforderung folgte S. nicht, weil er frank sei, sich nicht ärgern dürfe und sich zufrieden geben würde, wenn der Lehrer einen Verweis erhielte und sein Sohn

vor weiteren Misshandlungen geschützt würde. Der Angeklagte kam indessen schon vorher zum Superintendenten und gab diesem gegenüber zu, den Knaben — allerdings nur einmal und ganz gelinde — in der Hize und Aufregung deshalb geschlagen zu haben, weil er vermutet, nicht gehört zu haben, daß die beiden Knaben vom Fall D. gesprochen hätten. Der Angeklagte, der sich sehr reumüthig zeigte, erhielt einen Verweis.

VII. b. Trotzdem ereignete sich zwei Tage später folgender Fall:

Der Schulknabe S. saß früh Morgens kurz vor Beginn der Schule im Klassenzimmer, als die Frau des Angeklagten ihm vom Flure aus zurief, er solle läuten (als Zeichen zum Beginne des Unterrichtes). Als der Knabe dies nicht sofort hörte, stürzte der Angeklagte sofort auf ihn zu und stieß ihn mit beiden Fäusten so gegen die Brust, daß er gegen die Wand stieg und noch am Nachmittage heftige Schmerzen empfand.

Der Angeklagte ist Lehrer, er ist im Dienste des Preußischen Staates unmittelbar und dauernd angestellt, hat auch am 4. Mai 1879 den Dienstfeind geleistet; er ist also als Beamter im Sinne des Strafgesetzbuches zu bestrafen. (§. 359 St. G. B.)

Bei der Beantwortung der Frage, ob er in den vorliegenden Fällen in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begangen hat, ist folgendes zu erwägen:

Die Strafbarkeit jeder Körperverletzung ist durch die Widerrechtlichkeit der Handlung bestimmt. Soweit jedoch einem Lehrer ein Recht zur körperlichen Züchtigung durch Gesetz oder Verordnung und Landessitte eingeräumt ist, fällt die in Ausübung und innerhalb der Grenzen dieses Rechts von dem Lehrer vorgenommene Züchtigung nicht unter das Strafgesetz, selbst wenn ihre Wirkung in der Zufügung einer Körperverletzung im Sinne des §. 223 St. G. B. besteht (Rechtsspruch IX S. 165).

In Preußen ist das Züchtigungsrecht der Lehrer durch die Bestimmung des A. L. R. §§. 50, 53, II, 12 anerkannt. Danach dürfen bei Ausübung der Schulzucht die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden. Nach §. 86 II, 2, A. L. R. sind Eltern berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen. Soweit nun das A. L. R. nicht von seinem Rechte Gebrauch gemacht hat, durch besondere Bestimmungen die Ausübung des Züchtigungsrechtes innerhalb fester Grenzen einzuschränken, bei deren Überschreitung der Lehrer objektiv widerrechtlich und damit criminell strafbar handelt, nachdem insbesondere in Preußen durch Erlass des Ministers für geistliche, Unterrichts-

und Medizinal-Angelegenheiten vom 3. April 1888 (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 422) derartige Bestimmungen aufgehoben sind, ist der Rechtsprechung die Aufgabe gestellt im einzelnen Falle je nach der Sachlage den Umfang des Büchtigungsrechtes, zu welchem der Lehrer berechtigt ist, zu prüfen und von der dadurch gewonnenen Grundlage das Verhalten des Lehrers zu würdigen (R. E. II, 14. Juni 92).

Dabei ist die Frage, ob in dem einzelnen Falle der Büchtigung Veranlassung zur Handhabung des Büchtigungsrechtes vorlag, und welches von den erlaubten Büchtigungsmitteln anzuwenden war, nicht vom Strafrichter zu entscheiden, bleibt vielmehr der Prüfung des Büchtigungsberechtigten überlassen (Oppenhoff 1888 S. 511 3 R. III. 14. April 80, Entscheidung II. 10). Dagegen steht dem Richter eine Entscheidung darüber zu, ob überhaupt die Handlung als „Büchtigung“ zu betrachten sei, ist das nicht der Fall, ist sie nicht „zu den Zwecken der Büchtigung“, sondern aus anderen unlauteren Motiven erfolgt, so ist die Handlung eine widerrechtliche und als Körperverleumdung strafbar. (R. III, 14. April 80, Entscheidungen II, 10). Sollte aber das Büchtigungsrecht ausgeübt werden, so erhebt sich die Frage, ob ein Excess in der Ausübung desselben vorliegt.

Es kommt diesfalls vor allem in Betracht, daß die Erziehung die körperliche und geistige Entwicklung des Böglings fördern soll; daß auch das Büchtigungsrecht nur zur besseren Erreichung dieses Zweckes eingeräumt ist. Der Umfang des Rechtes wird durch diesen Zweck bestimmt und begrenzt. Objektiv liegt eine Überschreitung vor, wenn die Büchtigung nicht innerhalb der Grenzen sich hält, welche durch diesen Zweck gezogen sind oder — wie im vorliegenden Falle — aus der Natur des dem Lehrer eingeräumten Büchtigungsrechtes sich ergiebt. Der der Bestrafung am nächsten liegende Fall ist der, daß durch die Büchtigung Folgen hervorgebracht werden, welche nicht als die nothwendigen oder natürlichen Folgen einer innerhalb des rechten Maßes sich haltenden Büchtigung anzusehen sind, wie die Erregung körperlichen Schmerzes, des sonstigen Missbehagens, leichte Anschwellungen, wie sie durch Schläge entstehen. Sind die Folgen andere und schwerere, so kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz, welches dem Lehrer das Büchtigungsrecht einräumt, die Hervorbringung solcher Folgen dem Lehrer zugestehen wollte.

Eine Büchtigung, durch welche die körperliche oder geistige Integrität des Kindes gefährdet, eine Gesundheitsbeschädigung verursacht wird, liegt außerhalb der dem Lehrer eingeräumten

Züchtigungsbefugnis. Ein Lehrer, welcher schuldhafter Weise durch die Züchtigung einen solchen schweren Erfolg hervorbringt, kann sich nicht mehr auf sein Züchtigungsrecht berufen (R. G. C. vom 14. April 1880 Bd. II S. 13).

Es ist daher zu entscheiden, in welchen der vorliegenden Fälle, eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes festzustellen ist.

Was zunächst den Fall I (A. L.) betrifft, so hat hier ein Verschulden des Angeklagten nicht festgestellt werden können. Der Angeklagte bestreitet, dem Knaben A. L. Haare ausgerissen zu haben und führt die Thatssache, daß dem L. Haare fehlten, auf eine Rauferei mit einem Mädchen H. F. zurück. Es befunden auch die als Zeugen gehörten Knaben E. und H., daß der Knabe A. L. bald nach seinem Eintritte in die Schule sich mit der H. F. in den Haaren gepackt und sich gerauft habe; keins der vernommenen Kinder außer A. L. erinnert sich des Vorfalls, daß der Angeklagte dem L. Haare ausgerissen habe. Thatächlich liegt der Vorfall auch bereits soweit zurück, daß auf die Aussage des angeblich durch den Angeklagten verletzten A. L. irgend ein Gewicht nicht gelegt werden konnte. Die eidlichen Aussagen der Eltern des L. sind gleichfalls nur auf die Angaben des Knaben zurückzuführen, welchen die Angaben der Knaben E. und H. entgegenstehen. Der Beweis, daß der Angeklagte dem L. die Haare ausgerissen habe, kann nicht als zur Ueberzeugung des Gerichts erbracht angesehen werden.

Dasselbe gilt von dem Falle V (R. L.). Auch hier kann nicht als voll erwiesen erachtet werden, daß der Angeklagte den Knaben mit dem Kopfe auf den Tisch gestoßen habe, daß er eine Beule davon trug. Die nach diesem Vorfall befragten Klassengenossen, insbesondere A. E., A. H., E., R. S., haben weder das Aufstoßen auf den Tisch, noch überhaupt eine Verletzung des R. L. gesehen. Zwar befunden auch hier die Eltern des L. das Vorhandensein einer Beule, allein hieraus kann noch nicht auf ein Verschulden des Angeklagten geschlossen werden.

In dem Falle II (D. L.) sind nur bei dem Knaben L. Symptome äußerer Verletzung, — Schwellung der Backen und Röthung des Trommelfelles — festgestellt, ohne daß als bewiesen zu betrachten wäre, daß diese Verletzungen auf Misshandlungen seitens des Lehrers zurückzuführen seien. Mangels dieses Beweises wurde bereits seiner Zeit seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft das Vorverfahren gegen den Angeklagten eingestellt; auch jetzt konnte der ursächliche Zusammenhang der Verletzungen mit den Züchtigungen seitens des Lehrers nicht als erwiesen betrachtet werden. Im Uebrigen sind bei L.

sowie im Falle III F. H. und im Falle VIIa R. S., nur leichte Anschwellungen des Gesäßes, bei S. gelinder Kopfschmerz nachgewiesen. Erscheinungen, welche bei körperlichen Züchtigungen, die ihren Zweck, Erregung körperlichen Missbehagens und Schmerzes einigermaßen erreichen, wohl vorkommen können, auch ohne daß das Maß der berechtigten Züchtigung überschritten wäre. Es sind in diesen Fällen Züchtigungen angewandt worden, von großer Hestigkeit, wie sie aber unter Umständen unverbesserlichen Schülern gegenüber nothwendig, wenigstens nicht unzulässig sind.

Daz vielleicht im vorliegenden Falle Züchtigungen von solcher Schärfe (bei dem unbegabten L., dem unschuldigen H. und S., der ebenfalls nur dadurch, daß er eine Neuherierung des D. anhörte, das Missfallen des Angeklagten erregte) nicht am Platze waren, ist für den Strafrichter nicht von Bedeutung. Es konnte nicht angenommen werden, daß der Angeklagte wissentlich, die unschuldigen H. und S., sowie absichtlich den L. mit einer Strafe bedachte, die mit seinem Verschulden in keinem Verhältnisse stand, und konnte daher nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte etwa eine Mißhandlung und keine Züchtigung wollte. Es lag mithin in diesen Fällen eine Züchtigung ohne Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes vor.

Anders liegen die Fälle IV und VI, H. F. und E. D.

In beiden Fällen liegt objektiv ein Eingriff in die körperliche Integrität der Gezüchtigten, eine Beschädigung ihrer Gesundheit vor. H. F. hat mehrere Ohrseigen bekommen, sodaß die Backe stark geröthet war und die Nase blutete, sowie mehrere Schläge über die Handgelenke, daß diese noch am Nachmittage geröthet waren. Das Bluten der Nase läßt sich nur dadurch erklären, daß durch den heftigen Schlag des Angeklagten gegen den Kopf der H. F. in der Nase derselben ein Blutgefäß gesprungen ist.

Dem E. D. sind zwei Büschel Haare in Größe von Einmarkstückchen ausgerissen worden, so daß er mehrere Tage ärztlich behandelt werden mußte.

Der Angeklagte giebt die Bestrafung der H. F. in der geschilderten Art zu, will aber durch den Trotz des Mädchens geziert sein; im Falle D. will er den Knaben nur leicht an den Haaren gezogen haben, weil er unaufmerksam war.

Durch die eidlichen Aussagen des Maurers D. und der beiden Aerzte N. N. ist festgestellt, daß dem Knaben hinter jedem Ohr Büschel Haare in der Größe eines Einmarkstückes ausgerissen waren und daß die betroffenen Stellen des Kopfes entzündet waren und ein Theil der Haare um dieselben ganz

loje jaß. Zwar hat der vom Angeklagten als Entlastungszeuge benannte Knabe R. von dem Vorfall mit dem Knaben D. in der Schule nichts bemerkt, jedoch hat er gleich nach Schulabschluß durch den Mitschüler erfahren, daß dem D. vom Lehrer Haare ausgerissen seien. D. ist auch nicht, wie der Angeklagte behaupten will, fröhlich aus der Schule gegangen, sondern ist nach R's. Aussagen betrübt gewesen und hat geweint. Auch der Knabe, der den Vorfall in der Schule nicht bemerkt haben will, gesteht zu, daß er später anderen erzählt habe, der Angeklagte habe dem Knaben D. Haare ausgerissen. Richtig ist zwar, daß der Knabe D. trotz der Mißhandlung nicht sofort geweint hat; doch spricht dies nicht für die vom Angeklagten behauptete Annahme, daß dem D. von ihm Haare nicht ausgerissen sein könnten; es ist bekannt, daß gerade so kleine Knaben wie E. D. aus Troß Schmerzen mit Energie unterdrücken.

Dafß in den beiden Fällen F. und D. die Züchtigung und die damit verbundene Körperverletzung vorsätzlich war, giebt der Angeklagte selbst zu. Es ist aber auch erwiesen, daß der Angeklagte wissenlich, d. h. im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit, kein Züchtigungsrecht überschritt. Er hat diese Handlungen unternommen, obwohl er von seinem Vorgesetzten und von der Königlichen Regierung eindringlich verwarnt war, in seinen Züchtigungen Maß zu halten, obwohl bereits einmal ein Verfahren gegen ihn eingeleitet war und ihm zeitweise das Züchtigungsrecht entzogen und nur unter ernster Verwarnung seitens seiner Vorgesetzten und Befehlserungen seinerseits wieder verliehen worden war. Der Fall D. ging außerdem wenige Wochen, nachdem der Angeklagte wegen des Falles F. verwarnt worden war, vor sich.

Durch alle diese Umstände war der Angeklagte aufs dringendste darauf hingewiesen, bei jedem nothwendig werdenden Falle der Züchtigung darauf zu achten, nicht über die Grenzen seines Rechtes hinaus zu gehen. Da der Angeklagte auch ein gebildeter Mann ist und wußte, was ihm bei einer Überschreitung eines Rechtes bevorstände, da er auch dem Kreis-Schulinspektor versprochen hatte, ernstlich auf sich zu achten, ist unzweifelhaft, daß er bei Züchtigung D's. und der F. wußte, daß er sein Recht überschritt. In beiden Fällen konnte er auch die Folgen seines Thuns voraussehen.

Der 6 jährige D., der erst wenige Wochen zur Schule ging, ist ein für sein Alter sehr schwächerlicher Knabe. Bei der ebenfalls zarten F. hätte der Angeklagte sogar schwerere Folgen als die eingetretenen fürchten müssen.

Es hat sonach der Angeklagte bei der objektiven Über-

schreitung auch den dolum gehabt, hat somit auch subjektiv eine rechtswidrige Körperverlezung begangen.

Im Falle S. (VII b) endlich ist festzustellen, daß der Angeklagte garnicht „die Absicht der Züchtigung,“ sondern lediglich „die Absicht der Mißhandlung“ gehabt hat.

In diesem Falle ist der Angeklagte in Wuth und Aufregung auf den Knaben losgestürzt, hat ihn mit beiden Fäusten mehrere mal vor die Brust gestoßen, daß der Knabe gegen die Wand flog.

Der Lehrer soll sein Züchtigungsrecht, um den Zweck der Erziehung zu erreichen, mit Ruhe und Besonnenheit ausüben; trotzdem wird sich daraus, daß ein Lehrer einmal in gerechtem Zorn und Aufregung eine heftige Züchtigung vornimmt, nie ohne weiteres der Schluß ziehen lassen, daß er hat mißhandeln wollen oder festzustellen sein, daß er sein Recht überschritten hat.

Im vorliegenden Fall hat der Knabe indessen zu derartiger Aufregung dem Lehrer gar keine Veranlassung gegeben. Er hat einen Auftrag der Lehrersfrau nicht gleich gehört. Der Grund für den Zorn des Lehrers muß daher in etwas anderem gesucht werden: er ist darin zu finden, daß der Vater des Knaben sich zwei Tage vorher bei dem Kreis-Schulinspektor wegen einer zu heftigen Züchtigung des Knaben beschwert hatte (Fall VII a) und der Lehrer deswegen einen Beweis bekommen hatte. Anstatt sich die Mahnung zu Herzen zu nehmen, hat der Angeklagte die erste beste Gelegenheit benutzt, um an dem Knaben seinen Gross auszulassen, sich an ihm zu rächen.

In diesem Falle hat also der Lehrer in bewußter Überschreitung seines Züchtigungsrechtes gehandelt; er hat unter dem Vorwande der Züchtigung mißhandeln wollen. Bei dieser Handlungsweise kann sich daher der Lehrer auf sein Züchtigungsrecht nicht berufen. Der Knabe ist in seinem körperlichen Wohlbeinden gestört worden.

Hierauf war das Wissen und Wollen des Angeklagten gerichtet.

Er war sich auch bewußt, daß diese Handlungsweise eine widerrechtliche war. Er wußte, daß er sein Züchtigungsrecht nicht dazu mißbrauchen durfte, um seine persönliche Wuth an einem Knaben auszulassen. Die Körperverleezungen in den Fällen F., D. und S. hat der Angeklagte als Lehrer in der Ausübung seines Amtes begangen, da ja die Ausübung des Züchtigungsrechtes eben eine Ausübung seines Amtes darstellt und es sich in zwei Fällen D. und F. um eine Überschreitung dieses Züchtigungsrechtes handelt und im dritten Falle (S.) der Angeklagte unter dem Vorwande der Ausübung seines Züchtigungs-

rechtes eine Körperverletzung beging. Der Angeklagte, welchem die Pflicht obliegt, zum Beginne der Schule und Kirche zu läuten, ist berechtigt, dieses Läuten auch durch die ihm zum Unterrichte übergebenen Schüler bewirken zu lassen; diese haben auch einem dahin gehenden Auftrage ihres Lehrers Folge zu leisten.

Hiernach war eine thatsächliche Feststellung dahin zu treffen, daß der Angeklagte zu Dorf 3. durch 3 selbständige Handlungen:

- 1) Ende April oder Anfang Mai 1897 die damals 9 jährige Tochter des Nachtwächters F. Namens H. F.,
- 2) am 28. Juni 1897 den 6 jährigen Sohn E. des Maurers O.,
- 3) Mitte oder Ende Juli 1897 den 10 jährigen Sohn R. des Schmiedemeisters S. vorsätzlich körperlich mißhandelt hat, und zwar als Beamter, nämlich als Lehrer, in der Ausübung seines Amtes unter bewußter Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes. Vergehen gegen §§. 340, 223, 74 St. G. B.

Dagegen konnte nicht thatsächlich festgestellt werden, daß der Angeklagte zu Dorf 3. durch 5 weitere selbständige Handlungen:

- 1) im Sommer 1893 den damals 6 jährigen Knaben A. L.,
- 2) im Sommer 1895 den Knaben D. L.,
- 3) Mitte November 1896 den Knaben F. H.,
- 4) im Juni 1897 den Knaben R. L.,
- 5) Mitte Juli 1897 den Knaben R. S.,

vorsätzlich körperlich mißhandelt hat und zwar als Beamter, nämlich als Lehrer, in der Ausübung bezw. in der Veranlassung der Ausübung seines Amtes unter bewußter Ueberschreitung seines Züchtigungsrechtes.

In Anbetracht der bisherigen Unbescholtenheit und des guten Rufes, den der Angeklagte als Lehrer (nicht als Erzieher) genießt, sowie in der Erwägung, daß der Angeklagte ein offenbar leicht erregbarer Mann, daß der schwere Beruf einen Lehrer leicht zu einer Ausschreitung hinreissen kann, sind dem Angeklagten mildernde Umstände zugebilligt worden, es wurde daher die erkannte Geldstrafe von 150 M. festgesetzt, indem für den am schwersten liegenden Fall O. eine solche von 90 M. und für die beiden Fälle F. und S. eine solche von je 30 M. zu Stunde gelegt wurde.

Wegen der übrigen Fälle L., L., H., S. hatte dagegen die Freisprechung des Angeklagten zu erfolgen.

Durch Beschluß der Strafkammer I des Königlichen Landgerichts N. am 16. Dezember 1897 ist der Maurergeselle A. O. als Vater des mißhandelten Knaben E. O. als Nebenkläger zugelassen.

Da nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die vorsätz-

liche Körperverlezung des E. D. durch den Angeklagten festgestellt ist, so wurde auf Antrag des Nebenklägers dem Verletzten eine Buße in Höhe der von dem Nebenkläger nachgewiesenen ihm durch die Verlezung (Arzt und Apotheke) entstandenen Unkosten zugesprochen und zwar in dem vom Nebenkläger geforderten Betrage von 32,51 M. Die Kostenentscheidung beruht auf §. 497 St. G. B.

(Erkenntnis der I. Strafkammer des Königlichen Landgerichtes zu N. vom 19. Januar 1898.)

Nichtamtliches.

1) Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen in Elsaß-Lothringen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, vom 12. Februar 1873 wird über die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Oberlehrerin an einer höheren Mädchenschule wird durch die Ablegung einer wissenschaftlichen Prüfung bedingt.

§. 2.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche ein Befähigungszeugnis als Lehrerinnen höherer Mädchenschulen besitzen und den Nachweis ihrer Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

§. 3.

Die Prüfung wird vor einer von dem Oberschulrathe für Elsaß-Lothringen ernannten besonderen Kommission abgelegt. Der Oberschulrat erneut auch den Vorsitzenden der Kommission.

§. 4.

Die Termine für die Prüfung werden von dem Oberschulrathe alljährlich bestimmt und in dem Central- und Bezirks-Amtsblatte für Elsaß-Lothringen veröffentlicht.

§. 5.

Die Meldung geschieht bei dem Oberschulrathe mindestens vier Monate vor dem angezeigten Termine und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienst-

behörde, seitens der anderen unmittelbar. Der Meldung sind beizufügen ein selbstgesertigter Lebenslauf, sowie die Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen und über die bisherige Lehrthätigkeit, letztere in Abschriften.

Die Prüfungsgebühren betragen 30 M.

§. 6.

Die wissenschaftliche Prüfung soll zeigen, daß die Bewerberin auf Grundlage der in der ersten Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse sich fortgebildet und die Besähigung erworben hat, in wissenschaftlicher Weise selbständig weiter zu arbeiten.

Die Prüfung wird in zwei Gegenständen abgelegt:

- Für den ersten Gegenstand steht der Bewerberin die Wahl frei zwischen Deutsch, Geschichte, Französisch und Englisch.
- Den zweiten Gegenstand kann sie aus den vorgenannten Fächern oder aus den folgenden wählen: Geographie, mathematische Wissenschaften, Naturwissenschaften.

Bei der Meldung hat die Bewerberin die beiden Fächer zu bezeichnen, in welchen sie die Prüfung abzulegen wünscht.

§. 7.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

- Zu häuslicher Bearbeitung erhält die Bewerberin alsbald nach ihrer Meldung aus einem der beiden Prüfungsfächer eine Aufgabe für die zu liefernde Prüfungsarbeit. Bei der Meldung darf angegeben werden, aus welchem Fache und aus welchem Gebiete dieses Faches eine Aufgabe ihr besonders erwünscht wäre. Zur Fertigstellung wird eine Frist von sechs Wochen bewilligt, die auf ein rechtzeitig eingereichtes Gesuch vom Oberschulrathe einmal um weitere vier Wochen verlängert werden kann.

Die auf die Fremdsprachen bezüglichen Arbeiten sind in der betreffenden Sprache abzufassen, die übrigen deutsch. Die benutzten Hilfsmittel sind vollständig und genau anzugeben; wörtlich angeführte Stellen, welche Büchern entnommen sind, müssen unter Hinweis auf diese durch Anführungszeichen kenntlich gemacht werden. Am Schluß des Aufsatzes hat die Bewerberin auf Pflicht und Gewissen zu versichern, daß sie ihn selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Falls die Bewerberin die Besähigung in einer Fremdsprache nachweisen will, für welche keine häusliche Arbeit geliefert ist, hat sie am Orte der Prüfung vor Beginn derselben einen Aufsatz in dieser Sprache zu fertigen, für

welchen vier Stunden Zeit gewährt werden. Der Gebrauch eines Wörterbuches bleibt freigestellt.

- b. In der mündlichen Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abzulegen ist, hat die Bewerberin nachzuweisen, daß sie auf jedem der beiden von ihr gewählten Gebiete umsichtig und gründlich gearbeitet und dasjenige wissenschaftliche Verständnis des Gegenstandes erworben hat, welches sie befähigt, den Unterricht auf der Oberstufe der höheren Mädchenschule mit Erfolg zu ertheilen.

§. 8.

Die Prüfung darf in einem oder beiden Fächern nach Verlauf eines Jahres, jedoch nur einmal wiederholt werden.

§. 9.

Auf Grund der in beiden Fächern bestandenen Prüfung erhält die Bewerberin das Zeugnis, daß sie zur Übernahme einer Stelle als Oberlehrerin und nach Ablegung der Schulvorsteherinnenprüfung für die Leitung einer höheren Mädchenschule befähigt ist.

§. 10.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft.

Straßburg, den 23. November 1898.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

O. S. 6786.

2) Verordnung, betreffend die Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Mädchenschulen in Elsaß-Lothringen vom 4. Dezember 1891.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswege vom 12. Februar 1873 wird die Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Mädchenschulen vom 4. Dezember 1891 abgeändert, wie folgt:

Artikel I.

§. 2 erhält folgende Fassung:

Als zur Abhaltung einer Entlassungsprüfung berecht können vom Oberschulrathe solche öffentliche höhere Mädchenschulen erklärt werden, welche die Lehrziele durch Aufnahme ; dagogischen Unterrichtes, sowie durch Gewährung praktischer Vorbildung derart erweitern, daß eine ausreichende Vorbereitung für das Lehramt an höheren Mädchenschulen gesichert erscheint.

Artikel II.

Dem letzten Satze des §. 4 wird folgender Satz hinzugefügt:
Der Oberschulrath ist befugt, in geeigneten Fällen die Gebühren zu erlassen oder zu stunden.

Artikel III.

Der erste Absatz des §. 6 erhält folgende Fassung:
Zu der Prüfung werden in beiden Fällen nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte*) Lebensjahr vollendet und ihre Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Beschränkung zum Lehramte nachgewiesen haben.

Artikel IV.

Der zweite Absatz des §. 15 erhält folgende Fassung:
Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden nach den Bezeichnungen: „sehr gut, gut, genügend, noch genügend, ungenügend“ beurtheilt. Die Feststellung der Urtheile erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel V.

§. 21 erhält folgende Fassung:

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugnis der Beschränkung zur Leitung von Mädchen-Mittelschulen oder zur Leitung von höheren Mädchen-Schulen. Für höhere Mädchen-Schulen mit sieben und mehr aufsteigenden Klassen werden aber nur solche Vorsteherinnen berufen oder genehmigt, welche die wissenschaftliche Prüfung für Lehrerinnen (Verordnung vom 23. November 1898) bestanden haben.

Straßburg, den 24. November 1898.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsäss-Lothringen.
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 15. Januar 1899 haben nachgenannte, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörige Personen erhalten:

*) Diese Bestimmung ist nicht auf Bewerberinnen anzuwenden, welche bereits in der Ausbildung befinden, tritt daher erst im Jahre 1902 in Kraft.

Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse
mit Eichenlaub:

Dr. Althoff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath und Ministerial-Direktor im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Bahlen, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse:

Dr. König, Geheimer Medizinalrath, General-Arzt à la suite des Sanitäts-Korps, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse
mit der Schleife:

Dr. phil. Grünhagen, Geheimer Archivrat, Staatsarchivar und Archiv-Vorsteher, außerordentlicher Universitäts-Professor zu Breslau.

Jacobsthal, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

Dr. jur. Meier, Geheimer Ober-Regierungsrath zu Stralsund von Moltke, Regierungs-Präsident zu Oppeln.

Dr. Neumann, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr.

Dr. Nissen, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.

von Dörzen, Regierungs-Präsident zu Sigmaringen.

Dr. Pistor, Geheimer Ober-Medizinalrath und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Dr. Reinke, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Kiel.

Skladny, Geheimer Regierungsrath, Regierungs- und Schulrath zu Posen.

Trosien, Ober-Regierungsrath, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums zu Magdeburg.

Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Bardt, Direktor des Joachimsthal'schen Gymnasiums zu Berlin.

Berlit, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Ninteln.

Dr. Biedermann, Professor und nichtständiges Mitglied des Patentamtes zu Berlin.

- Bohnenstädt, Schulrath, Seminar-Direktor zu Delitzsch.
 Dr. Braun, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr.
 Dr. Brocks, Provinzial-Schulrath zu Schleswig.
 Bürgel, Schulrath, Seminar-Direktor zu Boppard.
 Dr. Dittenberger, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. S.
 Dr. Elster, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
 Dr. Foerster, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.
 Dr. jur. von Gicydi, Ober-Regierungsrath zu Posen.
 Gropius, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Weilburg, Oberlahnkreis.
 Hansen, Kreis-Schulinspektor, Kirchenpropst, Pastor zu Töstrup, Kreis Schleswig.
 Hedt, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Erster Pfarrer zu Schlüchtern.
 Dr. Holder-Egger, Professor und Mitglied der Central-Direktion der Monumenta Germaniae historica zu Berlin.
 Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
 Klewe, Regierungs- und Schulrath zu Düsseldorf.
 Knust, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Pastor zu Grimmen.
 Rödy, Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.
 Römer, Professor, Maler und Lehrer an der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.
 Ronopacki, Kreis-Schulinspektor, evangelischer Pfarrer zu Lappienen, Kreis Niederung.
 Dr. Roeli, Geheimer Medizinalrath und Professor, Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, Direktor der städtischen Irrenanstalt zu Herzberge-Lichtenberg bei Berlin.
 Dr. Müller, Gymnasial-Direktor zu Kattowitz.
 Müller, Direktor des Real-Progymnasiums zu Riesenburg, Kreis Rosenberg.
 Dr. Müller, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Quedlinburg, Kreis Aschersleben.
 Dr. Paritsch, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.
 Dr. Paulus, Gymnasial-Direktor zu Weilburg.
 Dr. Pischel, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. S.
 Plischke, Regierungs- und Schulrath zu Danzig.
 Dr. Bohl, Gymnasial-Direktor zu Kempen (Rheinpr.).

- Dr. Preißche, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.
 Schaeff, Kanzleirath im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.
 Dr. Scheffer=Boichhorst, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.
 Schlemmer, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Propst zu Lissen, Kreis Weizenfels.
 Schulz, Kanzleirath im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.
 Dr. Schulze, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.
 Schulze, Johannes, Professor, ordentlicher Lehrer an der akademischen Hochschule für Musik zu Berlin.
 Schumanu, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Pfarrer zu Königswusterhausen.
 Schwarze, Gymnasial-Oberlehrer zu Potsdam.
 Spohn, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Allenstein.
 Dr. Stumpf, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.
 Dr. phil. Thoene, Realschul-Direktor zu Hannover.
 Dr. von Tschudi, Professor, Direktor der National-Galerie zu Berlin.
 Vogel, Direktor des Gymnasiums zu Perleberg.
 Dr. Weeren, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
 Dr. Weismann, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald.
 Dr. Westerkamp, Geheimer Justizrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.

Den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:
 von Hausen, Geheimer Regierungsrath, Universitäts-Kurator zu Greifswald.
 Dr. Hüffer, Geheimer Justizrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.
 Dr. Tobold, Professor, Geheimer Sanitätsrath zu Berlin.
 Dr. Völkers, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Kiel.
 Dr. Wüllner, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.

Den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:
 Freiherr von Herzogenberg, Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition an der Akademie der Künste und Vorsteher der Abtheilung für Komposition an der akademischen Hochschule für Musik zu Berlin.

Schindler, Geheimer Kanzleirath, Bibliothekar im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:
Janusch, Vorsteher der Präparandenanstalt zu Landeck, Kreis Habelschwerdt.

Kirchhoff, ordentlicher Seminarlehrer zu Osterode i. Ostpr.

Dr. Liman, Gymnasial-Oberlehrer zu Bromberg.

Thede, Rektor zu Altona (Elbe).

Den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern:

Den Adler der Ritter:

Bethe, Geheimer Regierungsrath, Provinzial-Schulrath zu Stettin.

Hildebrandt, Geheimer Regierungsrath, Regierungs- und Schulrath, Konsistorialrath zu Wiesbaden.

Leuchtenberger, Gymnasial-Direktor zu Posen.

Vaasche, Schulrath, Seminar-Direktor zu Berlin.

Den Adler der Inhaber:

Berneke, Erster evangelischer Lehrer zu Lautz, Kreis Heiligenbeil.

Candler, evangelischer Hauptlehrer und Kantor zu Kalkbergen-Rüdersdorf, Kreis Niederbarnim.

Dörrenberg, evangelischer Lehrer zu Drabenderhöhe, Kreis Gummersbach.

Ehlers, Lehrer zu Kollow, Kreis Herzogthum Lauenburg.

Fey, evangelischer Lehrer und Organist zu Bebra, Kreis Rotenburg a. F.

Gaberland, Gemeindeschullehrer zu Berlin.

Heeling, evangelischer Lehrer zu Ehrenthal, Kreis Schweb.

Hogeweg, evangelischer Hauptlehrer zu Broich, Kreis Mülheim a. Ruhr.

Knorz, Hauptlehrer zu Dudweiler, Kreis Saarbrücken.

Krüger, evangelischer Lehrer und Küster zu Böppeln, Kreis Rummelsburg.

Loewenstein, evangelischer Lehrer a. D. zu Duisburg.

Lukat, Erster evangelischer Lehrer zu Tammowischken, Kreis Insterburg.

Nöthing, evangelischer Hauptlehrer und Küster zu Wildschuß, Kreis Weizenfels.

Rogalinski, katholischer Lehrer zu Drliczko, Kreis Samter.

Schittko, katholischer Lehrer a. D. zu Schalscha, Kreis Gleiwitz.

Schöndube, evangelischer Lehrer, Küster und Organist zu Behnsdorf, Kreis Gardelegen.

Schünke, evangelischer Hauptlehrer zu Schöndorf, Kreis Bromberg.

Zeusel, kath. Lehrer a. D. zu Imnau, Oberamt Haigerloch.

Topel, evangelischer Hauptlehrer und Kantor zu Charbrow,
Kreis Herzogthum Lauenburg.

Weber, Erster evangelischer Lehrer zu Löhnberg, Kreis Oberlahn.
Behner, Vorschullehrer an der Oberrealschule zu Hanau.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold.

Lindau, Geheimer Kanzleidiener beim Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Appelberg, Modell-Schreinermeister an der Technischen Hochschule zu Aachen.

Brachwitz, Geheimer Kanzleidiener beim Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Buschmann, Bibliotheksdienner bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

Gnädig, Lehrer und Gemeinderechner zu Dietershösen, Oberamt Sigmaringen.

Günther, Schuldienst am Domgymnasium zu Magdeburg.

Hartmann, Ober-Ausseher im Museum für Völkerkunde zu Berlin.

Hößfeld, Galeriedienner zweiter Klasse bei der Bilder-Galerie und dem Museum zu Cassel.

Lüdolph, Bibliotheksdienner bei der Universitäts-Bibliothek zu Berlin.

Mey, Pförtner der Chirurgischen Universitätsklinik zu Königsberg i. Pr.

Rüppel II., Dienner der Universitäts-Bibliothek zu Bonn.

Schellhase, Kirchenältester und Mitglied des Schulvorstandes zu Grube, Kreis Osthavelland.

Schwanz, Portier und Schuldienst bei der Kunstschule zu Berlin.

Sureck, Kanzleidiener beim Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Wößler, Pförtner des Hygiene-Museums zu Berlin.

Zahn, Schuldienst am Gymnasium zu Batschkau, Kreis Neisse.

Seine Majestät der König haben Allernädigst geruht:
aus Anlaß Allerhöchstihres diesjährigen Geburtstages nachstehend genannten, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörigen Personen Auszeichnungen zu verleihen, und zwar:

**das Großkreuz des Roten Adler-Ordens
mit Eichenlaub:**

dem Staats-Minister und Ober-Präsidenten der Provinz Schleswig-Holstein von Kölle;

den Rothen Adler=Ordens dritter Klasse
mit der Schleife:

dem Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Geheimen Regierungsrath Müller=Breslau;

den Königlichen Kronen=Ordens zweiter Klasse:

dem Direktor des Königlichen Wilhelms=Gymnasiums zu Berlin Dr. Kübler;

den Königlichen Kronen=Ordens vierter Klasse:

dem Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe=Museums zu Berlin Eiseleur Nohloff;

den Charakter als Wirklicher Geheimer Rath:

dem Ober=Präsidenten der Provinz Posen Freiherrn von Wiamowiz=Möllendorf.

Seine Majestät der König haben aus gleicher Veranlassung Allernädigst geruht:

dem Ober=Verwaltungsgerichtsrath und Universitäts=Professor von Martiz zu Berlin den Königlichen Kronen=Ordens dritter Klasse zu verleihen.

Personal=Veränderungen, Titel= und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Adler der Komthure des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

dem Provinzial=Schulrath Geheimen Regierungsrath Dr. Lahmeyer zu Cassel;

der Königliche Kronen=Ordens dritter Klasse:

dem Bureau=Vorsteher im Ministerium der geistlichen, Unter=richts= und Medizinal=Angelegenheiten Geheimen Rechnungsrath Willmann;

der Charakter als Geheimer Regierungsrath:

den Regierungs= und Schulräthen Bauer zu Cöln, Saß zu Schleswig und Triebel zu Marienwerder;

der Charakter als Rechnungsrath:

dem Sekretär bei dem Provinzial=Schulkollegium zu Danzig Niedel.

Der bisherige Gymnasial=Oberlehrer Winter aus Elberfeld ist zum Kreis=Schulinspектор ernannt worden.

B. Universitäten.

Dem Bibliothekar an der Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W. Dr. Bahlmann ist der Charakter als Professor verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind verfeßt worden:

der außerordentliche Professor Lic. Dr. Bosse zu Kiel in die Theologische Fakultät der Universität Greifswald und der ordentliche Professor Geheimer Medizinalrath Dr. Helferich zu Greifswald in die Medizinische Fakultät der Universität Kiel.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Enderlein zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät und der Geheime Ober-Justizrat im General-Auditoriat Weissenbach, zur Zeit kommandirt zum Kriegsministerium als stellvertretender Abtheilungs-Chef, mit Aller-höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin.

C. Technische Hochschulen.

Den Dozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Jurisch und Dr. Stavenhagen sowie dem Hilfslehrer an dieser Anstalt Regierungsbaumeister Solf ist der Charakter als Professor verliehen worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:

der Hohe Orden vom Schwarzen Adler:

dem Geschichtsmaler Wirklichen Geheimen Rath Professor Dr. Menzel;

der Charakter als Professor:

dem Musikschriftsteller und Musiklehrer Büßler zu Berlin,

dem städtischen Musikdirektor Heubner zu Coblenz,

dem Maler Maenchen zu Danzig,

dem Lehrer an der Königlichen Kunstabademie zu Düsseldorf Maler Spatz und

dem Musiklehrer und Komponisten Taubert zu Berlin.

Es ist beigelegt worden:

dem Bibliothekar an der Paulinischen Bibliothek zu Münster

i. W. Dr. Detmer der Titel „Ober-Bibliothekar“ und

dem Kantor Hiller zu Breslau das Prädikat „Königlicher

Musik-Direktor“.

Es sind ernannt worden:

der Professor Dr. Joachim zu Berlin sowie der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und Historiograph der brandenburgischen Geschichte Dr. Schmoller nach stattgehabter Wahl zu stimmberechtigten Rittern des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste;

der Sekretär an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Vogel zum Obersekretär an derselben Bibliothek.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse:

dem Oberlehrer am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Trier Professor Dr. Henrich;

der Charakter als Professor:

dem Oberlehrer Dr. Beyer an der Realschule zu Erfurt.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Oberlehrer

Dr. Ahrendt vom Gymnasium zu Königshütte D. S. an das Gymnasium zu Brieg,

Dr. Doermann vom Gymnasium zu Brieg an das Gymnasium zu Bunzlau,

Heckmann vom Gymnasium zu Jauer an das Evangelische Gymnasium zu Glogau,

Dr. Heine vom Gymnasium zu Kreuzburg D. S. an das König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,

Professor Mühlenbach vom Gymnasium zu Jauer an das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,

Reuber vom Gymnasium zu Weßlar an das Gymnasium zu Bonn,

Dr. Schneege vom Friedrichs-Gymnasium zu Breslau an das Gymnasium zu Kreuzburg D. S.,

Schöpke vom Evangelischen Gymnasium zu Glogau an das Gymnasium zu Jauer und

Stelzmann vom Gymnasium zu Siegburg an das Gymnasium an der Apostelkirche zu Köln.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu Frankfurt a. M. (Lessing-Gymnasium) der Hilfslehrer Ankel,

zu Glogau (Katholisches Gymnasium) der Hilfslehrer Funcke,

zu Osterode der Hilfslehrer Dr. Heinicke,
 zu Brandenburg (Ritter-Akademie) der Hilfslehrer Dr.
 Lange,
 zu Glücksstadt der Hilfslehrer Marxsen,
 zu Halle a. S. (Stadtgymnasium) der Schulamtskandidat
 Schuhardt,
 zu Königshütte O. S. der Hilfslehrer Dr. Stäfche,
 zu Berlin (Köllnisches Gymnasium) der Gemeindeschullehrer
 Dr. Thüring,
 zu Berlin (Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Witte-
 koldt und
 zu Coblenz (Kaiserin Augusta-Gymnasium) der Hilfslehrer
 Dr. Woelbing;
 am Realgymnasium
 zu Berlin (Dorotheenstädtisches Realgymnasium) der Schul-
 amtskandidat Dihle,
 zu Stettin (Schiller-Realgymnasium) der Hilfslehrer Dr.
 Schreiber und
 zu Witten der Hilfslehrer Wagner;
 an der Oberrealschule
 zu Halle a. S. der Hilfslehrer Dr. Borckert und
 zu Aachen der Hilfslehrer Dr. Scherer;
 am Progymnasium
 zu Höchst a. M. der Hilfslehrer Müller und
 zu Homberg v. d. H. der Hilfslehrer Schneider;
 an der Realschule
 zu Gevelsberg die Hilfslehrer Detlefs und Jacobs sowie
 zu Erfurt der Oberlehrer Sommerkamp von der Real-
 schule zu Oberstein-Idar.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse:

dem Seminar-Direktor Schulrath Dr. Renisch zu Coepenick;

der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse:

dem ordentlichen Seminarlehrer Trettin zu Coepenick;

der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohen-
 zollern:

dem Seminar-Oberlehrer Professor Dr. Friße zu Coepenick.

Es sind befördert worden:

zum Seminar-Oberlehrer

am Lehrerinnen-Seminar zu Xanten der bisherige ordent-
 liche Seminarlehrer Habrich zu Boppard;

zu ordentlichen Seminarlehrern

die bisherigen Seminar-Hilfslehrer Beyer zu Wittlich und
Bouz zu Siegburg.

Es sind angestellt worden:

als Seminar-Oberlehrer

am Schullehrer-Seminar zu Razeburg der bisherige Ober-
realschul-Oberlehrer Dr. Meissner zu Elberfeld;

als ordentliche Seminarlehrer

am Schullehrer-Seminar zu Büren der Lehrer Dietrich
zu Magdeburg-Sudenburg und

am Schullehrer-Seminar zu Karlsruhe der bisherige kom-
misiarische Lehrer Rektor Düring;

als Seminar-Hilfslehrer

am Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. der Lehrer
Scholz aus Striege.

G. Präparandenanstalten.

Es sind angestellt worden:

als zweite Präparanden-Lehrer:

an der Präparandenanstalt zu Simmern der Lehrer Eßer
zu Gleuel,

an der Präparandenanstalt zu Schmiedeberg i. N. der
bisherige Seminar-Hilfslehrer Scholz zu Münsterberg und

an der Präparandenanstalt zu Mohrungen der bisherige
kommisiarische Lehrer Zech.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Breitsprecher, Schulrat, Seminar-Direktor zu Franz-
burg,

Bungkat, Gymnasial-Oberlehrer zu Thorn,

Graf Clairon d'Haussonville, Wirklicher Geheimer Ober-
Regierungsrath, Regierungs-Präsident zu Cassel,

Dr. Fechtrop, außerordentlicher Professor in der Katholisch-
Theologischen Fakultät der Universität Bonn,

Fengler, Kreis-Schulinspektor zu Neutomischel,

Dr. Gurlt, Geheimer Medizinalrath, außerordentlicher Pro-
fessor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin,

Hilger, Direktor der Taubstummenanstalt zu Guben,

Hindenburg, ordentlicher Seminarlehrer zu König-
berg N. N.,

D. Dr. jur. Hinschius, Geheimer Justizrath, Mitglied des
Herrenhauses, ordentlicher Professor in der Juristischen

Fakultät der Universität Berlin,

Dr. Langen, Gymnasial-Direktor zu Glogau,
 Dr. Lohmeyer, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu
 Elberfeld,
 Marjan, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Aachen,
 Dr. Mayer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
 Dr. Meyer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Halle a. S.,
 Neubauer, Seminar-Direktor zu Cammin,
 Piwko, Progymnasial-Oberlehrer zu Biesen,
 Dr. Rüthnick, Professor, Oberlehrer an der Ritter-Akademie
 zu Brandenburg,
 Schüth, Progymnasial-Oberlehrer zu Boppard,
 Schwalbe, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Posen,
 Dr. Vogel, H. W., etatsmäßiger Professor der Technischen
 Hochschule zu Berlin,
 Wennekamp, ordentlicher Seminarlehrer zu Büren,
 Dr. Wezel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
 Dr. Wienke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stettin und
 Dr. Wolffshügel, ordentlicher Professor in der Medizinischen
 Fakultät der Universität Göttingen.

In den Ruhestand getreten:

Beckmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier,
 unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
 Dr. Lehmann, Prof., Gymn. Oberlehrer zu Schöneberg,
 unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
 Schmidt, Progymnasial-Oberlehrer zu Homburg v. d. H.,
 unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
 Dr. Toppe, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin
 und

Dr. Zernial, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt in
 Inlande:

Dr. Böddecker, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu
 Stettin.

Inhaltsverzeichnis des Februar-März-Heftes.

- | | | |
|-------|---|----|
| A. 1) | Veranschlagung und Verrechnung der Bauleitungskosten.
Erlaß vom 18. November 1898. | 19 |
| 2) | Anwendung des §. 16 letzter Absatz des Disziplinar Gesetzes
vom 21. Juli 1852 und die Einlegung der Berufung im
Disziplinarverfahren seitens der Beamten der Staatsan-
waltschaft. Erlaß vom 18. Dezember 1898 | 20 |
| 3) | Aufnahme von Beamten und ihren Familienangehörigen
in die Universitäts-Kliniken. Erlaß vom 20. Dezember 1898 | 20 |

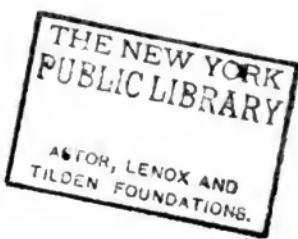
	Seite
4) Nachrichten, betr. die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, denen Allerhöchsten Ortes die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist. Erlass vom 15. Dezember 1898	208
5) Benutzung von Kleinbahnen bei Dienstreisen der Staatsbeamten. Erlass vom 2. Januar d. Js.	246
6) Neubearbeitete Dienstanweisung der Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung. Erlass vom 8. Januar d. Js.	249
7) Zeitabchnitt, für welchen ersparte Besoldungsbeträge zur Deckung von Stellvertretungskosten und zu außerordentlichen Remunerationen verwendet werden dürfen. Erlass vom 8. Januar d. Js.	250
8) Uniform der im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Bau- und Maschineninspektoren etc. Erlass vom 7. Januar d. Js.	250
9) Grundsätze über die Heranziehung von Dienstwohnungen zu den Gemeindesteuern. Erlass vom 7. Januar d. Js.	251
10) Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen. Bekanntmachung vom 10. Januar d. Js.	264
11) Berechnung der Pension eines Kreis-Schulinspektors, welcher früher Volksschullehrer war. Erkenntnis des IV. Civil-Senates des Reichsgerichtes vom 27. Juni 1898	265
B. 12) Ergebnis des Preisanschreibens zur malerischen Ausstattung des Festsaales im Rathause zu Altona. Bekanntmachung vom 7. Dezember 1898	269
13) Ergebnis des Preisausschreibens zur Erlangung eines Modells für einen Brunnen zu Bromberg. Bekanntmachung vom 7. Dezember 1898	270
C. 14) Gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen in Preußen und Oldenburg bei der Zulassung zum Forstverwaltungsdienste und zu den Lehrämtern an den höheren Lehranstalten in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern. Bekanntmachung vom 5. Dezember 1898	271
15) Die Verleihung der festen Überlehrerzulage von 900 M bei den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten. Erlass vom 5. Januar d. Js.	272
16) Kautionspflicht der Rendanten staatlicher höherer Lehranstalten, welche nicht unmittelbare Staatsbeamte sind. Erlass vom 10. Januar d. Js.	278
17) Verleihung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten. Bekanntmachung	273
18) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Königlichen Museen zu Berlin.	275
19) Programm für den vom 10.—22. April 1899 in Göttingen abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienturkursus für Lehrer an höheren Schulen.	276
20) Programm des englischen Ferien-Doppelkursus zu Berlin vom 5. bis 15. April 1899 im Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, SW. Kochstraße 13.	278
21) Beseitigung der Einrichtung gemeinsamer Nachstunden an höheren Lehranstalten. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulsolegiums zu Coblenz vom 14. Dezember 1898	279
22) Besuch einzelner Unterrichtsstunden an höheren Lehranstalten	

	Seite
durch Personen, welche nicht zum Verbande der Anstalt gehören. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Coblenz vom 15. Dezember 1898	279
28) Schulserien für die höheren Lehranstalten für das Jahr 1899.	
I. Provinz Ostpreußen.	280
II. - Westpreußen.	281
III. - Brandenburg.	281
IV. - Pommern.	282
V. - Posen.	282
VI. - Schlesien.	283
VII. - Sachsen.	283
VIII. - Schleswig-Holstein.	284
IX. - Hannover.	284
X. - Westfalen.	285
XI. - Hessen-Nassau.	285
XII. - Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.	286
D. 24) Informatorischer Besuch von Volksschulen durch Seminarlehrer. Erlass vom 28. November 1898	287
25) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Jahre 1899. Bekanntmachung vom 10. Dezember 1898	288
26) Abänderung des §. 26 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872. Erlass vom 19. Dezember 1898	288
27) Aufstellung der Uebersichten von der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare und der Präparandenanstalten. Erlass vom 29. Dezember 1898	289
28) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Wintersemester 1898/99.	290
29) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Wintersemester 1898/99.	291
30) Beschäftigung und Anstellung von Handarbeitslehrerinnen. Erlass vom 2. Januar d. Js.	292
31) Zulassung außerpreußischer Lehramtskandidatinnen zur Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung vor einer Prüfungskommission in Preußen. Erlass vom 19. Januar d. Js.	293
32) Termin für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen. Bekanntmachung vom 28. Januar d. Js.	293
33) Sechswödiger Seminarkursus katholischer Theologen im Jahre 1899.	294
34) Aufnahme von Jöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig. Bekanntmachung vom 4. Februar d. Js.	294
E. 35) Angliederung wahlfreier Lehrkurse an höhere Mädchenschulen. Erlass vom 18. Dezember 1898	295
36) Die den Königlichen Provinzial-Schulkollegien unterstellten höheren Mädchenschulen sind mittlere Schulen im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1894. Erlass vom 21. Dezember 1898	296
37) Ueberführung der städtischen höheren Mädchenschule zu Hagen i. W. aus dem Geschäftsbereiche der Königlichen Regierung zu Arnsberg in denjenigen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Münster.	296

F. 38) Zahlung gutsherrlicher Schulbeiträge in den Provinzen Ost- und Westpreußen seitens des Staatsfiskus als Grundherrn. Erlaß vom 5. Dezember 1898	297
39) Form der Rechnungslegung über Zahlungen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 32, 33, 34, 35 a, 35 b, 36, 37, 39 und 40 des Staatshaushalts-Etats. Erlaß vom 1. Dezember 1898	298
40) Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volkschulen. Erlaß vom 7. Dezember 1898	318
41) Die aus Staatsfonds zur Deckung der Besoldung eines Lehrers bewilligte Beihilfe ist den Hinterbliebenen eines verstorbenen Lehrers ebenso wie das übrige Stelleneinkommen für die Gnadenzeit weiter zu gewähren. Erlaß vom 10. Dezember 1898	318
42) Zuständigkeit der Beschlußbehörden zur Feststellung von Mehrleistungen, welche durch die Umwandlung von Hauptlehrstellen in Rektorstellen entstehen. Die Zurückziehung oder Kürzung widerruflicher Staatsbeihilfen darf nicht angedroht werden, um Schulverbände zur Übernahme neuer Leistungen zu bewegen. Erlaß vom 12. Dezember 1898	319
43) Vorauszahlung der den Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter aus Kapitel 118 Titel 1 und 2 und aus Kapitel 116 des Staatshaushalts-Etats zustehenden baaren Besoldungen und Besoldungszuschüsse. Erlass vom 27. Dezember 1898	320
44) Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne der Bestimmung des §. 10 Absatz 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897. Erlaß vom 5. Januar d. J.	321
45) Auslegung des §. 4 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897. Erlaß vom 18. Januar d. J.	321
46) Besuch des Unterrichtes auswärtiger Lehrpersonen durch die Schulaufsichtsbeamten oder Schuldezernenten einer Stadt. Erlaß vom 21. Januar d. J.	322
47) Beaufsichtigung und Förderung der Bildungsanstalten für noch nicht schulpflichtige Kinder. Verfügung der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. November 1898	323
48) Grenze für das dem Lehrer zustehende Züchtigungrecht. Erkenntnis der I. Strafkammer des Königlichen Landgerichtes zu R. vom 19. Januar 1898	325
<i>Nichtamtliches.</i>	
1) Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen in Elsaß-Lothringen. Vom 23. November 1898	336
2) Verordnung, betr. die Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Mädchenchulen in Elsaß-Lothringen vom 4. Dezember 1891. Vom 24. November 1898	338
Verleihung von Orden und Ehrenzeichen	339
Petitionalien	345

Fehlerberichtigung.

Seite 145, V. Provinz Posen Nr. 2: der Direktor heißt
Dr. Schmeier nicht Schneider.



Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

ausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

4. Berlin, den 1. April 1899.

Ministerium der geistlichen u. c. Angelegenheiten.

eine Majestät haben Allergnädigst geruht:

den Unter-Staatssekretär im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten D. Dr. von Weyrauch zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat „Excellenz“ zu ernennen.

A. Behörden und Beamte.

49) Deckblatt Nr. 95 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Berlin, den 17. Januar 1899.

In Verfolg meiner Verfügung vom 13. Oktober v. J. — G. III. 2460 — (Centrbl. S. 744) übersende ich ein Exemplar des Deckblattes Nr. 95 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

die nachgeordneten Behörden.

G. III. 97.

Dezember 1898.

Deckblatt Nr. 95 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

D. V. E. Nr. 76.

^{*)} zu S. 52 bis 54.

Seite 52 bis 54.

Im IV. Abschnitte (Ministerium der öffentlichen Arbeiten) tritt an die Stelle des ersten Theiles (Deckblatt 92) das nachstehende Verzeichnis:

Seite 52.

1. Preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft.

Deckbl. 95.

- * Hauptklassenklassirer,
- * Betriebskontrolleure,
- * Stationsvorsteher
 - 1. Klasse,
- * Stationsklassenren-
- danten,
- * Güterexpeditionsvor-
- steher und
- (nichttechnische) Eisen-
- bahnsekretäre einschließ-
- lich der
- * Materialienverwalter
- 1. Klasse,
- * Stationsvorsteher
- 2. Klasse,
- * Stationseinnehmer und
- * Güterexpedienten,

zusammen als
eine Gruppe
mindestens
zur Hälfte.†

zusammen als
eine Gruppe
mindestens
zur Hälfte.†

Bei allen hessischen Stellen haben die hessischen Staatsangehörigen die Vorzug (§. 11 Ziffer 1 der Anstellungsgesetz).

Das Aufräde der Militär- und Civilanwärter in höhere Stufen erfolgt nach der Reihenfolge die sich aus der Antheilserhaltung ergibt.

für die preußischen Stellen diejenige Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist.

für die hessischen Stellen die Königlich

(nichttechnische) Be- triebssekretäre, Stati- onsverwalter, sowie etalsmäßige Assistenten des Bureau-, Bahnhofs- und Abserti- gungsdienstes, Diätaire und Aspiranten des Bureau-, Bahnhofs- und Abserti- gungsdienstes,	zusammen als eine Gruppe zu zwei Dritteln.	preußische und Großherzoglich hessische Eisen- bahndirektion in Mainz, oder die Königliche Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M.
	zu zwei Dritteln.	

Seite 53.

*Brückengeldeinnehmer, Materialienverwalter 2. Klasse,	mindestens zur Hälfte.	Die Stellen der Materialienver- walter 2. Klasse werden mit ges- eigneten verfor- gungs berechtig- ten Büraudiä- taren besetzt.
Fahrtkarten ausgeber,	—	
Vagazinausseher,	—	
Kanzlisten 1. Klasse,	—	
Kanzlisten,	—	
Kanzleidiätare,	—	
Kanzleiaspiranten,	—	
Bilddrucker,	—	
Bureau- und Kassen- diener,	—	
Telegraphisten,	—	
Telegraphendiätare,	—	
Telegraphen aspiranten,	—	
Lademeister,	—	
Lademeisterdiätare,	—	
Lademeisteraspiranten,	—	
Zugführer,	—	
*Padmeister,	—	
Schaffner,	—	
Bremier (ausschließlich der Stellen für Wagen- wärter),	—	
Vortiers,	—	
Bahnsteig schaffner,	—	
*Steuerleute auf Trajekt- schiffen, sofern die nötigen Kenntnisse nachgewiesen werden,	—	
Natoren,	—	
*Haltestellenausseher,	—	
*Beichensteller 1. Klasse,	—	
Beichensteller,	—	
Krahnmüster,	—	
Brückenwärter,	—	
Bahnwärter,	—	
Krahnmüster,	—	
Richtwächter,	—	

50) Einziehung der abgenutzten Zehn- und Fünfpfennigstücke.

(Vgl. Runderlaß vom 1. Juni 1876 — G. III. 8475 — Centrbl. S. 327.)

Berlin, den 13. Februar 1899.

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 14. Januar d. J. übersende ich zur Kenntnisnahme und eventl. gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden.

G. III. 210.

Berlin, den 14. Januar 1899.

Es ist bemerkt worden, daß sich eine ständig wachsende Anzahl von Zehn- und Fünfpfennigstücken im Umlauf befindet, deren Gewicht oder Erkennbarkeit in Folge des längeren Gebrauches erheblich abgenommen haben. Im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Münzwesens erscheint es danach geboten, mit der plausiblen Einziehung solcher Stücke nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen — Artikel 10 Absatz 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 233) und Nr. III des Bundesratsbeschlusses vom 24. März 1876 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 260, Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung Seite 124) — vorzugehen.

Danach sind die abgenutzten Zehn- und Fünfpfennigstücke von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werthe anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reiches einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichshauptkasse und den Ober-Postkassen, in Preußen: der General-Staatskasse und den Regierungs-Hauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landes-Centralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, lassenaufäßig verpackt und bezeichnet dem Münz-Metall-Depot des Reiches bei der Königlich Preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntnis einzufinden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichshauptkasse in Aufrechnung zu bringen.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 7. Mai 1876 — f. M. I. 6942¹, II. 8427, III. 5847, IV. 5234 — veranlasse ich die

Königliche Regierung, die unterstellten Kassen mit entsprechender Beisicht zu versehen.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

An
jämmliche Königliche Regierungen.
I. 17680/98. II. 18357. III. 17717.

B. Kunst und Wissenschaft.

- 51) Nachtrag zum Preisausschreiben zur Gewinnung von Entwürfen für eine Taufmedaille.

In dem Preisausschreiben vom 26. September v. Js. (Centrbl. S. 751) ist für den Wettbewerb ein Wachsmodell der Medaille in der dreifachen, vierfachen oder fünfzehnfachen Größe der Ausführung verlangt worden.

Auf Grund der Erfahrungen, welche bei der Entscheidung des Wettbewerbes zur Gewinnung von Entwürfen für eine Hochzeitsmedaille gemacht sind, wird diese Bestimmung auf Anregung der Landeskunstkommission dahin erweitert, daß neben dem Wachsmodell ein gleich großes Modell in ungetöntem Gips zur Konkurrenz einzureichen ist.

Auf die Bestimmung, daß außerdem eine Photographie beigegeben ist, welche das Modell in der für die Ausführung beabsichtigten Verkleinerung zeigt, wird nochmals hingewiesen.

Berlin, den 4. Februar 1899.

Der Minister der geistlichen und Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.

U. IV. 4344.

C. Höhere Lehranstalten.*)

- 52) „Hohenzollern-Jahrbuch,” herausgegeben von Dr. Seidel.

Berlin, den 8. Februar 1899.

Von dem Direktor des Hohenzollern-Museums und Dirigenten der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern Dr. Seidel

* Der Erlass vom 7. März 1899 — U. III. D. 682. U. II. — betreffend die Einrichtung von Gymnasialkursen für Mädchen, befindet sich unter Abschnitt F. Nr. 62.

hier selbst wird unter Mitwirkung hervorragender Fachleute unter dem Titel „Hohenzollern-Jahrbuch“ ein Werk herausgegeben, welches wegen seines gediegenen Inhaltes und der vorzüglichen Ausstattung die größte Beachtung verdient. Dasselbe erscheint im Verlage des Typographischen Institutes von Giesecke und Devrient in Berlin und Leipzig. Der Preis eines gebundenen Exemplares des Jahrbuches beträgt im Buchhandel 24 M. Die Verlagsanstalt hat sich jedoch bereit erklärt, eine Preismäßigung von 30% zu gewähren, sofern Bestellungen durch diesseitige Vermittelung erfolgen.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König Allergnädigst geruht haben, zum Ankaufe einer größeren Anzahl Exemplare des ersten Bandes — Jahrgang 1897 — dieses Werkes die erforderlichen Mittel bei Allerhöchstihrem Dispositionsfonds zur Verfügung zu stellen, überweise ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hieron Exemplare als Geschenk für die Bibliotheken der höheren Lehranstalten des dortigen Bezirks. Die Uebersendung erfolgt durch die genannte Verlagsanstalt. Der Einreichung von Inventarisationsbescheinigungen bedarf es nicht.

Bei dem hohen patriotischen Interesse des Werkes erachte ich es für wünschenswerth, daß die ferneren Jahrgänge desselben für die Bibliotheken dieser Lehranstalten fortlaufend aus Anstaltsfonds beschafft werden. Sollte dies in einzelnen Fällen bei der Beschränktheit der Fonds nicht möglich sein, so sehe ich einer Anzeige unter eingehender Darlegung der Verhältnisse binnen 3 Monaten entgegen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An
sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. I. 10190. U. II.

53) Anrechnung des Militärdienstjahres auf das Dienstalter der Schulamtskandidaten und Oberlehrer an den höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 15. Februar 1899

Die auf den Erlaß vom 3. Dezember 1897 — U. II. 11861 — erstatteten Berichte der Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Handhabung der Vorschriften über die Anrechnung des aktiven Militärdienstes auf das Dienstalter der Schulamtskandidaten und Oberlehrer an höheren Unterrichtsanstalten, geben mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

1) Die in den Erlassen vom 5. April 1894 — U. II. 310

— (Centrbl. S. 353) und 11. Februar 1895 — U. II. 276 — (Centrbl. S. 276) vorgesehene Anrechnung des Militärjahres bei denjenigen Oberlehrern, die vor dem 1. Januar 1892 anstellungsfähig geworden und nach diesem Zeitpunkte angestellt sind, erfolgt durch entsprechende Bordatirung des für die Gewährung der Dienstalterszulagen maßgebenden Besoldungsdienstalters.

2) Wenn nach dem Allerhöchst genehmigten Staatsministerialbeschlüsse vom 14. Dezember 1891 das Militärjahr nur dann zur Anrechnung kommen kann, wenn es während der Studienzeit oder des Vorbereitungsdienstes abgeleistet ist, so darf der Begriff Studienzeit nicht zu eng gefaßt und auf die Zeit des akademischen Studiums beschränkt werden, vielmehr kann auch die Zeit der privaten Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung berücksichtigt werden. Es wird daher in der Regel nicht ausgeschlossen sein, daß Militärjahr auch dann anzurechnen, wenn es in die Zeit vor der ersten Immatrikulation oder in die Zeit zwischen Abgang des Studirenden von der Universität und den Beginn des praktischen Vorbereitungsdienstes fällt. Voraussetzung für die Anrechnung ist jedoch die Feststellung, daß der Kandidat während seiner ganzen Militärzeit die Absicht gehabt und festgehalten hat, den Beruf eines wissenschaftlichen Lehrers zu ergreifen. Als Anzeichen hierfür ist insbesondere die in dem Reifezeugnisse enthaltene Angabe über den gewählten Beruf anzusehen, wenn dieselbe in dem entsprechenden Studium ihre Bestätigung gefunden hat.

3) In den Erlassen vom 7. August 1892 — U. II. 1388 — (Centrbl. S. 813) und 5. April 1894 — U. II. 316 — ist bestimmt, daß für die Entscheidung, ob die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht eine Verzögerung in der Erlangung der Anstellungsfähigkeit zur Folge gehabt hat, als normale Dauer des akademischen Studiums der Zeitraum von vier Jahren anzusehen sei. Die Voraussetzungen, von denen diese Erlasse ausgegangen sind, haben sich infolfern geändert, als insbesondere im Hinblicke auf die neue Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen die Erwartung begründet ist, daß die thatshächliche Dauer des akademischen Studiums das geforderte Triennium in der Regel erheblich nicht übersteigen wird. Mit Rücksicht hierauf erscheint es unbedenklich, für die Entscheidung über die Anrechnung des aktiven Militärjahres künftig die dreijährige Studienzeit als maßgebend zu Grunde zu legen.

4) Die Möglichkeit einer Anrechnung des Militärjahres wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Zeit der Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung durch ausgedehntes akademisches oder privates Studium, Nichtbestehen der Prüfung u. dergl. über das gewöhnliche Maß verlängert worden ist. Eine Ausnahme tritt

nur dann und insoweit ein, als die Vorbereitungszeit nicht blos über das gewöhnliche Maß ausgedehnt, sondern geradezu unterbrochen worden ist, indem der Kandidat eine Beschäftigung angenommen hat, die nach Art oder Dauer als Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung nicht mehr angesehen werden kann. Hier wird eine Anrechnung in der Regel deshalb nicht möglich sein, weil in diesem Falle der Zeitpunkt, mit welchem die Anstellungsfähigkeit erlangt wird, sich nicht nach den Anforderungen richtet, welche das Studium, der Militärdienst und die praktische Vorbereitung an den einzelnen Kandidaten stellen, sondern sich nach seinem Belieben bezw. nach Umständen bestimmt, die mit der Vorbereitung auf das Lehramt nichts gemein haben, und es deshalb an einem sicheren Kriterium dafür fehlt, daß der Betreffende, wenn er nicht gebient hätte, früher die Anstellungsfähigkeit erlangt haben würde. Ob eine solche Unterbrechung der Vorbereitung anzunehmen ist, und inwieweit dieselbe der Anrechnung der Militärdienstzeit im Wege steht, muß der Beurtheilung im einzelnen Falle überlassen bleiben.

5) Soweit die vorstehenden Grundsätze mit dem dort bisher beobachteten Verfahren nicht übereinstimmen, bleibt es dem Ermessen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums anheimgestellt, ob dasselbe von Amts wegen in eine Nachprüfung bereits entschiedener Anrechnungsgesuche einzutreten für angezeigt erachtet.

Die Anwendung der unter Nr. 3 getroffenen neuen Bestimmung auf bereits entschiedene Anrechnungsgesuche ist nicht zulässig.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 459/98.

54) Leitung der Abschlußprüfungen durch die Direktoren der höheren Lehramtsanstalten.

Coblenz, den 6. Februar 1899

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimmen wir, daß die Direktoren sich ein für allemal für beauftragt halten dürfen die Abschlußprüfung persönlich zu leiten, falls nicht bis drei Wochen vor dem Schluß der Schule eine anderweitige Weisung von hier ergeht.

Die Bestimmungen über die uns zu machenden Anzeige bleiben hiervon unberührt.

Über das Ergebnis der Prüfung ist uns bis zum 15. Apr.

und erforderlichen Falles bis zum 1. September jeden Jahres hierzu berichten.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Im Auftrage: Linnig.

An

die Herren Direktoren der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen des Amtsbezirks.

Berlin, den 22. Februar 1899.

Abschrift vorstehender Rundverfügung lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung zugehen, sofern dort nicht Bedenken dagegen geltend zu machen sind, über die baldigst zu berichten sein würde, auch für den dortigen Aufsichtsbezirk eine entsprechende Anordnung zu treffen; dabei bleibt es selbstverständlich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlassen, die im zweiten und dritten Abjahr enthaltenen Bestimmungen nach Maßgabe der dortigen Verhältnisse abzuändern.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Vosse.

An

sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
mit Ausnahme von Coblenz.

U. II. 392.

55) Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern an die im Vorbereitungsdienste befindlichen Kandidaten des höheren Schulamtes bei auswärtigen Kommissarien.

Berlin, den 27. Februar 1899.

Auf den Bericht vom 21. Dezember v. Js. genehmige ich unter entsprechender Abänderung des Erlasses vom 20. April 1896 — U. II. 857 — (Centrbl. S. 401), daß den noch nicht anstellungsfähigen, im Vorbereitungsdienste befindlichen Kandidaten des höheren Schulamtes im Falle ihrer Verwendung zur Vertretung eines Lehrers an einer auswärtigen Anstalt für die Hin- und Rückreise Tagegelder und Reisekosten nach denjenigen Sätzen gewährt werden, welche den Beamten der Klasse VI nach den §§. 1 und 4 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193) zustehen.

Die Kosten sind auf die Kasse der Anstalt anzuweisen, bei welcher die Verwendung des Kandidaten zur Vertretung eines Lehrers stattgefunden hat. Einen in der Anstaltskasse hierdurch

entstehenden Fehlbetrag würde ich bereit sein aus Centralfonds zu decken.

Uebrigens bemerke ich, daß diese Vergütungen nur aus Billigkeitsgründen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für die Dienstreisen von Staatsbeamten geltenden Bestimmungen steht den Kandidaten nicht zu.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Vosse.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 405.

56) Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und Professoren höherer Lehranstalten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räthe vierter Klasse zu verleihen:

A. den Direktoren:

Klug an der Realschule zu Schoenebeck a. E.,
Fischer an der Realschule zu Naumburg a. S.,
Dr. Lorenz an der Realschule zu Quedlinburg,
Dr. Halmann an der Realschule zu Eisleben,
Dr. Wahle am Realprogymnasium zu Delitzsch,
Dr. Franke an der Realschule zu Bitterfeld,
Dr. Schenk am Realprogymnasium zu Sonderburg,
Dr. Lämmerhirt an der Realschule zu Lennep,
Dr. Höveler am Progymnasium zu Andernach,
Hagemann am Progymnasium zu Söbernheim,
von Staa am Realprogymnasium nebst Realschule zu Remscheid
Breuer am Progymnasium zu Wipperfürth,
Dr. Hoeres am Progymnasium zu Jülich;

B. den Professoren:

Hindemitt am Gymnasium zu Prenzlau,
Dr. Spangenberg am Gymnasium zu Stendal,

Dr. Hoffmann an der Landesschule Pforta,
 Dr. Seelisch am Gymnasium zu Erfurt,
 Dr. Potthast am Gymnasium zu Warendorf,
 Hölling am Gymnasium zu Warburg,
 Dr. Lenz am Gymnasium zu Rastenburg,
 Richter am Gymnasium zu Küstrin,
 Graßmann am Gymnasium zu Königsberg N. M.,
 Schirmeister am Gymnasium zu Treptow,
 Dr. Sydow am Stadtgymnasium zu Stettin,
 Richter am Gymnasium zu Greifenberg i. Pr.,
 Dr. Kind am König Wilhelm-Gymnasium zu Stettin,
 Dr. Zeitschel am Gymnasium zu Görlitz,
 Nelson an der Guericke-Schule (Oberrealschule und Realgymnasium)
 zu Magdeburg,
 Dr. Herbst an der Guericke-Schule (Oberrealschule und Real-
 gymnasium) zu Magdeburg,
 Johannes Schmidt am Realprogymnasium zu Diez,
 Dr. Kirmis am Progymnasium nebst Realprogymnasium zu
 Neumünster,
 Bickenhagen am Gymnasium zu Rendsburg,
 Dr. Theodor Müller an der Städtischen Realschule zu Königs-
 berg i. Pr.,
 Dr. Boekwoldt am Gymnasium zu Neustadt W. Pr.,
 Hiltmann am Gymnasium zu Frankfurt a. O.,
 Dr. Adolf Müller am Gymnasium zu Kiel,
 Dr. Bierhoff am Gymnasium nebst Realgymnasium zu Bielefeld,
 Dr. Linse am Realgymnasium zu Dortmund,
 Dr. Nebelung an der Realschule zu Dortmund,
 Jattkowsky am Gymnasium zu Allenstein,
 Salzmann am Realprogymnasium zu Pillau,
 Behring am Gymnasium zu Elbing,
 Heyne am Fall-Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Breitenbach am Gymnasium zu Fürstenwalde,
 Hentig am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Blaschke am Sophien-Realgymnasium zu Berlin,
 Klebe am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
 Dr. Lehmann am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Wolter an der I. Realschule zu Berlin,
 Braune am Luisen-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Matthäi am Gymnasium zu Groß-Lichterfelde,
 Dr. Schneider am Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin,
 Dr. Leonhard am Gymnasium zu Deutsch-Wilmersdorf,
 Lueis am Realprogymnasium zu Havelberg,
 Dr. Goehling am Gymnasium zu Brandenburg,

Dubislav an der I. Realschule zu Berlin,
 Brandt am Gymnasium zu Ostrauo,
 Schaefer am Evangelischen Gymnasium zu Glogau,
 Schiller am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Kališek am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Breyer an der Oberrealschule zu Halle a. S.,
 Dr. Pabst am Progymnasium zu Genthin,
 Zeitschel am Realgymnasium zu Nordhausen,
 Zander am Rathsgymnasium zu Osnabrück,
 Roesler am Realgymnasium zu Osnabrück,
 Runge am Rathsgymnasium zu Osnabrück,
 Denbner an der Oberrealschule zu Wiesbaden,
 Winchenbach am Gymnasium zu Hersfeld,
 D. Wedewer am Gymnasium zu Wiesbaden,
 Dr. Braughe am Friedrich Wilhelm-Gymnasium zu Trier,
 Konz an der Ritter-Akademie zu Bedburg,
 Philipp am Realgymnasium zu Barmen,
 Dr. Klammer am Gymnasium zu Elberfeld,
 Heinrich Schmitz am Realgymnasium zu Aachen.
 Bekanntmachung.
 U. II. 141.

57) Programm für den zu Pfingsten 1899 in Bonn und
 Trier abzuhaltenen archäologischen Ferienkursus für
 Lehrer höherer Schulen.

Bonn.

Dienstag, den 23. Mai. Vormittags 8 bis 12 Uhr, im
 Akademischen Kunstmuseum. Die Kultur der griechische
 Heroenzeit und die archäologischen Hilfsmittel zur Erklärung
 der Homerischen Gedichte. (Professor Dr. Voeschke.)
 Nachmittags 3 bis 5 Uhr. Übersicht über die ägyptische
 Denkmäler mit besonderer Berücksichtigung von Herodo
 Beschreibung Aegyptens. (Professor Dr. Wiedemann.)
 Mittwoch, den 24. Mai. Von 8 bis 12 Uhr. Elemente
 der Formenlehre der griechischen Plastik.
 Von 3 bis 5 Uhr. Das attische Theater im V. Jahrhundert
 v. Chr. (Professor Dr. Voeschke.)
 Donnerstag, den 25. Mai. Von 8 bis 12 Uhr. Seele
 glaube und Todtenkult bei den Griechen und Erklärung
 griechischer Grabfunde. (Professor Dr. Voeschke.)
 Nachmittags frei.
 Freitag, den 26. Mai. Vormittags 8 bis 12 Uhr. Griechische
 Götterbilder. (Professor Dr. Voeschke.)
 Von 3 bis 5 Uhr Nachmittags. Führung durch das Pi-
 vinzialmuseum (Vorrömische Zeit: Professor Dr. Voeschke)

römische: Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Nissen
bezw. der neuernannte Direktor des Provinzialmuseums).
Sonnenabend, den 27. Mai. Ausflug zur Besichtigung des
caesarischen Brückenkessels bei Urmiz und der römischen Limes
bei Engers. (Professor Dr. Loeschke.)
Sonntag, den 28. Mai. Fahrt nach Trier.

Trier.

Montag, den 29. Mai, 8 bis $\frac{1}{2}$ 11 Uhr, im Museum: Er-
klärung der auf die Geschichte des römischen Trier bezüg-
lichen Monumente. Behandlung einiger bautechnischer Fragen.
11 bis $\frac{1}{2}$ 1 Uhr. Besichtigung des Amphitheaters und der
Basilika.

$\frac{1}{2}$ 4 bis 6 Uhr im Museum: Besprechungen über den Dom
in Trier und über römische Stadthöfe, darauf Besichtigung
des Domes und der Porta nigra.

Dienstag, den 30. Mai, 8 bis 10 Uhr, im Museum: Be-
sprechung der Neumagener Skulpturen.

$\frac{1}{2}$ 11 bis $\frac{1}{2}$ 1 Uhr im Museum: Besprechung der anderen Stein-
denkmäler des Museums und der Modelle römischer und
fränkischer Waffen.

$\frac{1}{2}$ 4 bis 6 Uhr im Museum: Vortrag über römische Thermen.
Darauf Besichtigung des Kaiserpalastes und der Thermen.

Mittwoch, den 31. Mai, 9 bis $11\frac{1}{4}$ Uhr, im Museum: Er-
klärung des Neumagener Mosaikes und der Mosaiken des
Museums. Besprechung der Grundrisse römischer Villen
und der Fundstücke aus den Villen. Besichtigung der Klein-
funde des Museums.

2 bis 8 Uhr. Fahrt zur römischen Villa in Nennig und zum
Grabdenkmale der Sekundinier in Igel. Ankunft in Trier
7,35 Uhr. (Professor Dr. Hettner.)

U. II. 497.

I. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare sc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

II. Aufhebung des §. 26 der Prüfungsordnung für
Volkschullehrer vom 15. Oktober 1872.

Berlin, den 28. Januar 1899.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht
2. Januar d. Js., daß nicht die Absicht besteht, meinem

Runderlaß vom 19. Dezember v. Js. — U. III. C. 3404 — (Centrbl. für 1899 S. 288) rückwirkende Kraft beizulegen. Es verbleiben also diejenigen Lehrer, welchen die Beschriftung zum Unterrichte in den Unterklassen von Mittelschulen und höheren Mädchenschulen auf Grund des §. 26 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 bereits vor Aufhebung der bezüglichen Bestimmung zugesprochen war, im Besitze derselben.

Für die öffentlichen höheren Mädchenschulen wird übrigens die Sache von geringer praktischer Bedeutung sein, wenn an diese Anstalten nur solche männliche Lehrkräfte berufen werden, welche die unbeschränkte Beschriftung zum Unterrichte an höheren Mädchenschulen besitzen und deren Austrücken in höhere Stellen bei guter amtlicher Bewährung nach meiner allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1894 — U. III. D. 1260a — (Centrbl. S. 447) zugängig ist.

An
die Königliche Regierung zu R.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Wosse.

An
die übrigen Königlichen Regierungen und sämtliche
Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. III. C. 113.

59) Gegenseitige Anerkennung der Beschriftungszeugnisse
für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen im Bremischen
und im Preußischen Staate.

Berlin, den 7. Februar 1899.

Nachdem seitens des Senates der freien Hansestadt Bremen unterm 14. Juni 1898 neue Regulative für die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen und für die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen erlassen worden sind, habe ich mit demselben ein Uebereinkommen dahin getroffen,

1) daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874, 31. Mai 1894, der Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten vom 22. Oktober 1885, 31. Mai 1894 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887, 31. Mai 1894 und der Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen

vom 31. Mai 1894 ausgestellten Besfähigungszeugnisse auch im Bremischen Staatsgebiete als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen nach dem Maße ihrer Besfähigung zum Schuldienste innerhalb dieses Staatsgebietes zugelassen werden,

2) daß diejenigen Bewerberinnen, welche im Bremischen Staate auf Grund der Regulative vom 14. Juni 1898 das Zeugnis als Lehrerinnen, als Schulvorsteherinnen und als Handarbeitslehrerinnen erworben bzw. die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen bestanden haben, auch im Königreiche Preußen die betreffende Anstellungsfähigkeit erlangen, jedoch mit den besonderen Beschränkungen, daß solche Lehrerinnen, welche in Bremen die Lehrbefugnis im Französischen und im Englischen oder in einer dieser beiden Sprachen nur für untere und mittlere Klassen höherer Mädchenschulen erworben haben, an Preußischen höheren Mädchenschulen nicht beschäftigt werden dürfen, daß ferner diejenigen mit einem Bremischen Besfähigungszeugnisse für Volksschulen versehenen Lehrerinnen, die nach diesem Zeugnisse eine Besfähigung in weiblichen Handarbeiten und im Turnen nicht besitzen, behufs ihrer Anstellung im Preußischen Volksschuldienste eine Ergänzungsprüfung in diesen Fächern abzulegen haben, und daß endlich die in Bremen nach dem 1. Januar 1895 geprüften Schulvorsteherinnen, welche die Leitung einer vollentwickelten höheren Mädchenschule in Preußen übernehmen wollen, auch den Nachweis der bestandenen wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen zu führen haben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Königliche Regierung, seze ich hiervon unter Bezugnahme auf den diesjährigen Runderlaß vom 26. Mai 1879 — U. III a. 8451 — (Centrbl. S. 355) zur Beachtung in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Bossé.

An

herrliche Königliche Regierungen und
Provinzial-Schulkollegien.

E. III. D. 356.

II) Einrichtung von Kursen zur methodischen Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen.

Arnsberg, den 9. Februar 1899.

Es ist unsere Absicht, auch in diesem Jahre wieder eine größere Anzahl von Kursen zur methodischen Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen stattfinden zu lassen. Die Herren Kreis-Schulinspektoren veranlassen wir unter Bezugnahme auf unsere

Rundverfügung vom 4. Februar 1890 — B. II. 767 — (Amtliches Schulblatt 1891/92 S. 62 ff. u. Sachse II. Aufl. S. 294) die Einrichtung solcher Kurse angelegenheit zu betreiben und uns binnen 6 Wochen einen bezüglichen Plan, in dem Ort, Zeit, Zahl und Personen der Theilnehmerinnen, sowie die Kursusleiterin vorzuschlagen sind, und über die Höhe und die etwaige Art der Aufbringung der Kosten zu berichten ist, vorzulegen.

Wenn in einem Inspektionsbezirke die Abhaltung eines Kursus der bezeichneten Art in diesem Jahre nicht erforderlich oder unthunlich erscheint, so ist dies zu begründen.

Als geeignete Kursusleiterinnen, mit denen wir die Herren Kreis-Schulinspektoren alsbald in Verbindung zu treten ermächtigen, bezeichnen wir Fräulein Therese Schlösser in Soest und Fräulein Minna Hapke im Osnabrück. Damit sollen jedoch dort bekannte und bewährte Kursusleiterinnen keineswegs ausgeschlossen sein.

Die Kosten für die Kursusleitung werden wir aus den uns zur Verfügung stehenden Fonds decken, und, sofern diese nicht ausreichen, von dem Herrn Unterrichtsminister erbitten. Dagegen erwarten wir, daß die Kosten für die Theilnehmerinnen an den Kursen in der Regel von den Gemeinden übernommen werden.

An
sämtliche Herren Kreis-Schulinspektoren des Bezirkes.

Abschrift zur Kenntnisnahme, mit dem Ersuchen, der Angelegenheit auch Ihr fördersames Interesse zu Theil werden zu lassen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Michaelis.

An
die Herren Landräthe des Bezirkes.

B. II. 628.

E. Blindenanstalten.

- 61) Liederbücher für die von den Blindenanstalten abgehenden Böblinge.

Berlin, den 22. Februar 1899.

Auf den Bericht vom 10. Februar d. Js.

Es wird sich empfehlen, den Antrag, die Liederbücher, welche den von den Blindenanstalten abgehenden Böblingen bei ihrer

Entlaßung verabfolgt werden, fortan in Braille'scher Punktschrift zu liefern, dem nächsten Blindenlehrer-Kongresse vorzulegen, weil beachtenswerthe Bedenken entgegenstehen.

Die Ausgabe der Liederbücher in Hebold'scher Schrift kann nämlich auch von Blinden benutzt werden, welche in früheren Jahrzehnten ausgebildet sind; Drucke in Braille'scher Schrift erfordern dagegen eine Feinfühligkeit der Finger, welche blinden Arbeitern verloren geht.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kugler.

An

das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. A. 377.

F. Höhere Mädchenschulen.*)

62) Einrichtung von Gymnasialkursen für Mädchen.

Berlin, den 7. März 1899.

Erwiderung auf die Berichte vom 31. Januar und 15. Februar d. Js.

Gegen die beabsichtigte Einrichtung von Gymnasialkursen für Mädchen in N. habe ich an sich kein Bedenken. Für diese Einrichtung muß aber maßgebend sein, daß die Erziehung und der Unterricht in unseren höheren Mädchenschulen durch Veranstaltungen, welche die Vorbereitung der Mädchen für das akademische Studium bezeichnen, nicht gestört werden darf. Es ist anzunehmen, daß immer nur verhältnismäßig wenige Mädchen akademische Bildung suchen werden, und es darf darum um dieser wenigen willen der übrigen großen Mehrzahl ihre Bildung nicht verkümmert werden. Ich habe deswegen gern gesehen, daß der Plan für die beabsichtigten Kurse in N. von jeder Berechnung derselben mit den dort bestehenden Mädchenschulen Abstand nimmt und ebenso, daß nach den Ausführungen der Königlichen Regierung die Begründer der neuen Anstalt sich bereit machen lassen würden, das von ihnen auf 14 Jahre angenommene Aufnahmealter der Schülerinnen noch weiter herauszulegen und dementsprechend die Aufnahmebedingungen zu erhöhen. Dies ist aber auch geboten. Der Entschluß der Mädchen zum akademischen Studium muß ein vollständig freier sein; dieses Studium kann überhaupt nur Erfolge haben, wenn die Schülerinnen aus eigener Bewegung nach ernster Prüfung ihrer Neigung und ihrer Begabung sich für dasselbe bestimmten, und es ist nur durch-

* Vergl. das Gutachten im nichtamtlichen Theile S. 400.

führbar, wenn die Eltern wissen, daß ihre äußenen Verhältnisse ihnen die Opfer gestatten, welche damit verbunden sind. Auch soll eine sichere allgemeine religiös-sittliche und ästhetische, den berechtigten Ansprüchen des praktischen Lebens entsprechende Bildung, welche die höhere Mädchenschule giebt, gerade solchen Schülerinnen voll zu gute kommen, welche die Lösung schwererer Lebensaufgaben auf sich nehmen wollen. Ich verweise in dieser Beziehung auf meine Ausführungen in der 69. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 30. April 1898 gelegentlich der Berathung der Interpellation wegen Versagung der Genehmigung zur Errichtung eines Mädchengymnasiums in Breslau. Es ist daher zur Bedingung für die beantragte Genehmigung zu machen, daß zu den Kursen nur solche Schülerinnen zugelassen werden, welche das Ziel der höheren Mädchenschule erreicht haben. Wird diese Bedingung erfüllt, und damit ein bestimmtes Maß der Kenntnisse bei der Aufnahme gesichert, so werden sich wesentliche Aenderungen im Lehrplane ergeben; namentlich wird die vorgesehene Uebergangsklasse entbehrlich werden.

Die Königliche Regierung wolle daher nach diesen Gesichtspunkten den Lehrplan für die Gymnasialkurse neu aufstellen lassen. Sollte den Begründern der Unternehmung eine vorherige Befreiung der Angelegenheit mit den diesseitigen Referenten erwünscht sein, so werden die letzteren zu diesem Zwecke den Beauftragten gern zur Verfügung stehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. III. D. 682. U. II.

63) Die städtische höhere Mädchenschule zu Rosberg a. Petj. ist aus dem Geschäftsbereiche der Königlichen Regierung zu Köslin in denjenigen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Stettin übergeführt worden.]

G. Öffentliches Volksschulwesen.

64) Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen.

Berlin, den 20. Mai 1899

Die Zunahme der Rötterkrankheit in verschiedenen Theilen der Monarchie läßt es erforderlich erscheinen, der Verhütung

ihrer Uebertragung in den Schulen größere Aufmerksamkeit zu zuwenden. Denn erfahrungsgemäß sind es häufig die Schulen, in welchen das Auftreten der Körnerkrankheit in einem Orte zuerst zur Kenntnis der Behörden gelangt. Auch findet nicht selten durch Vermittelung der Schulen die Verbreitung der Krankheit aus einer Familie in andere statt.

Wir haben daher die Anlage zu dem Runderlasse vom 14. Juli 1884 — Min. d. Inn. II. 7800, M. d. g. A. U. III a. 18424 II. U. II. 2440 M. 5092 — (Centrbl. S. 809), soweit sich dieselbe auf ansteckende Augenkrankheiten bezieht, den neueren Erfahrungen entsprechend umarbeiten lassen und übersehenden dieselbe beifolgend mit dem Ersuchen, das zur Durchführung der darin getroffenen Anordnungen Erforderliche zu veraulassen.

Besonderen Werth legen wir auf die Mitwirkung der Lehrer und Lehrerinnen bei der Verhütung und Bekämpfung der Körnerkrankheit in den Schulen. Dieselben haben sich in dieser Beziehung in den östlichen Provinzen schon vielfach als werthvolle Hülfskräfte für die Aerzte erwiesen, unter deren Unterweisung und Aufsicht sie sich auch in Zukunft sehr nützlich und verdient machen können.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Königlichen Regierungen haben Abschrift dieses Erlasses und der Anlage erhalten.

An
sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den
Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Abschrift vorstehenden Runderlasses und der Anlage zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Finanzminister. Der Minister der geistlichen re.
In Vertretung: Meinecke. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Barlisch.
Der Minister des Inneren.
Im Auftrage: von Bitter.

An
sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien und
an sämtliche Königliche Regierungen.

Fin. M. I. 5962. 1
M. d. g. A. M. 10604. U. I. U. III. A.
M. d. J. II. 5926.

Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen.

1) Augenkrankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen erforderlich machen, sind:

- a. *Blennorrhöe und Diphtherie der Augenlid-Bindehäute,*
- b. *Acuter und chronischer Augenlid-Bindehautkatarrh, Follikularkatarrh und Körnerkrankheit (granulöse oder egyptische Augenentzündung, Trachom).*

2) Es ist darauf hinzuwirken, daß von einem jeden Falle von ansteckender Augenkrankheit, welcher bei einem Schüler oder bei dem Angehörigen eines Schülers vorkommt, durch den Vorstand der Haushaltung, welcher der Schüler angehört, dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, Erstem Lehrer, Vorsteherin u. s. w.), bei einklassigen Schulen dem Lehrer (Lehrerin) unverzüglich Anzeige erstattet wird.

3) Schüler, welche an einer der unter 1 a genannten Augenkrankheiten leiden, sind unter allen Umständen, solche, welche an einer der unter 1 b genannten Augenkrankheiten leiden, dagegen nur, wenn bezw. solange sie deutliche Eiterabsonderung haben, vom Besuche der Schule auszuschließen.

4) Schüler, welche an einer der unter 1 b genannten Augenkrankheiten leiden, jedoch keine deutliche Eiterabsonderung haben, sowie solche Schüler, welche gesund sind, aber einer Haushaltung angehören, in der ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1 a oder 1 b) aufgetreten ist, dürfen am Unterrichte teilnehmen, wenn sie besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten.

5) Schüler, welche gemäß Ziffer 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen oder gemäß Ziffer 4 gesondert gesetzt worden sind, dürfen zum Schulbesuch bezw. auf ihren gewöhnlichen Platz nicht wieder zugelassen werden, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist und sowohl die Schüler selbst als ihre Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden sind.

6) Für die Beobachtung der unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Ziffer 2), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Der selbe hat von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuch wegen ansteckender Augenkrankheit (Ziffer 3) der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

7) Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und sonstigen Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer in der Anstalt epidemisch aufgetretenen ansteckenden Augenkrankheit nur dann in die Heimat entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Enttachten ohne Ge-

jahr der Uebertragung der Krankheit geschehen kann, und alle vom Arzte für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet worden sind.

8) Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, welche an einer ansteckenden Augenkrankheit (1 a und 1 b) erkranken, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wohnt der Erkrankte im Schulhause selbst, so hat der Vorsteher der Schule darauf hinzuwirken, daß der Kranke ärztlich behandelt und, falls dies nach ärztlichem Gutachten erforderlich, abgesondert wird.

Wohnt der Erkrankte außerhalb des Schulhauses, so darf er während der Dauer der Krankheit das Schulhaus nicht betreten, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt und seine Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden ist.

Leidet der Erkrankte an einer der unter 1 b aufgeführten Augenkrankheiten, so darf er seinen Dienst in der Schule fortsetzen, wenn bezw. so lange er keine deutliche Eiterabsonderung hat.

9) Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, in deren Haussstand ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1 a und 1 b) auftritt, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) unverzüglich Anzeige zu erstatten. Handelt es sich um eine der unter 1 a aufgeführten Augenkrankheiten, so dürfen sie während der Dauer der Erkrankung ihren Dienst nur versehen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung eine Gefahr der Verbreitung der Krankheit in der Schule damit nicht verbunden ist.

10) Sobald in einer Schule oder in einem Orte, in welchem sich eine Schule befindet, oder in einem Nachbarorte, aus welchem Kinder die Schule besuchen, mehrere Fälle von ansteckenden Augenkrankheiten vorkommen, hat der Vorsteher der Schule (Ziffer 2) bei dem Landrathe (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, bei dem Polizeiverwalter des Ortes, eine ärztliche Untersuchung der Lehrer und Schüler, sowie sämtlicher im Schulhause wohnenden Personen durch den beamteten Arzt zu beantragen. Ob bezw. wie oft dieselbe zu wiederholen ist, bestimmt die zuständige Behörde nach Anhörung des beamteten Arztes.

11) Für die Behandlung der an ansteckenden Augenkrankheiten leidenden Schüler hat, soweit dieselbe nicht nach ärztlicher Bescheinigung durch die Eltern veranlaßt wird, die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

12) Während der Dauer einer ansteckenden Augenkrankheit in einer Schule sind das Schulgrundstück, die Schulzimmer und

die Bedürfnisanstalten täglich besonders sorgfältig zu reinigen, die Schulzimmer während der unterrichtsfreien Zeit fleißig zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach Anordnung der Ortspolizeibehörde zu desinfizieren; die Thürklinken, Schultafeln, Schultische und Schulbänke täglich nach Beendigung des Unterrichtes mit einer lauwarmen Lösung von je einem Theile Schmierseife und reiner Carbolsäure in hundert Theilen Wasser abzuwaschen.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Ziffer 7 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich in diesen auch auf die Wohn-, Arbeits- und Schlafräume.

13) Die Schließung einer Klasse oder einer ganzen Schule wegen einer ansteckenden Augenkrankheit wird nur in den seltensten Fällen erforderlich und ratsam sein und kann nur durch den Landrath (Oberamtmann), bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, den Polizeiverwalter des Ortes, nach Anhörung des beamteten Arztes geschehen. Nameutlich ist sie bei Tollkulärfkatarrh fast nie und bei der Röhrnerkrankheit in der Regel nur dann erforderlich, wenn eine größere Anzahl von Schülern an deutlicher Eiterabsonderung leidet.

Ist Gefahr im Verzuge, so können der Vorsteher der Schule und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die vorläufige Schließung der Schule selbständig anordnen, haben jedoch hiervon dem Kreis-Schulinspektor und dem Landrathe (Oberamtmann) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

14) Die Wiedereröffnung einer wegen einer ansteckenden Augenkrankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse darf nur auf Grund einer vom Landrathe (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, vom Polizeiverwalter des Ortes, zu treffenden Anordnung erfolgen. Derselben muß eine gründliche Reinigung und Desinfektion des Schullokales vorangehen.

15) Die vorstehenden Vorschriften Ziffer 1 bis 14 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Fortbildungsschulen, Handarbeitschulen, Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

65) Beibringung von Verwendungsnachweisen bezüglich der an bedürftige Schulverbände bewilligten laufenden Beihilfen zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten

Berlin, den 17. Januar 1899

Auf den Bericht vom 4. Dezember v. Jß.

Durch den Erlaß vom 15. Oktober 1895 — U. III. E

6267 — (Centrbl. S. 818) ist nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer die Beibringung von Verwendungs-Nachweisen bezüglich der aus den Fonds Kapitel 121 Titel 34 und Titel 36 des Staatshaushalts-Etats an bedürftige Schulverbände zu den sächsischen Schulunterhaltungskosten bewilligten einmaligen Beihilfen ausdrücklich angeordnet worden, weil diese Nachweise zur gehörigen Justifikation der Ausgaben erforderlich sind. Diese Anordnung findet selbstverständlich, nachdem inzwischen durch den Erlass vom 21. Juni 1896 — U. III. E. 3219 — (Centrbl. S. 591) in Ausnahmefällen auch die Gewährung laufender Beihilfen zu den sächsischen Schulunterhaltungskosten aus den genannten Fonds zugelassen ist, auch auf diese laufenden Beihilfen sinngemäße Anwendung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schneider.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. III. E. 10886.

66) Anrechnung des Probejahres im höheren Schuldienste für Volksschullehrer bei Gewährung der Alterszulagen.

Berlin, den 19. Januar 1899.

Zum Berichte vom 29. Dezember 1898.

Das zwecks Vorbereitung für den höheren Schuldienst zurückgelegte sogenannte Probejahr ist den Volksschullehrern bei Gewährung der Alterszulagen in Anrechnung zu bringen, soweit die Betreffenden während des Probejahres als selbständige Lehrer unterrichtlich vollbeschäftigt gewesen sind.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schneider.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. III. E. 50.

67) Rechtsgültigkeit ordnungsmäßig erlassener Polizeiverordnungen, welche die gewohnheitsmäßige Verwendung von Schulkindern zu gewerblichen Zwecken in der Zeit von 7 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Vormittags untersagen.

Berlin, den 28. Januar 1899.

Der Königlichen Regierung, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, übersende ich anbei zur Kenntnisnahme Abschriften

der in der Straßsache wider den Bäckermeister N. zu N. eingangenen, von dem Herrn Justizminister mir mitgetheilten Urtheile der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. vom 8. Juli 1898 und des Königlichen Kammergerichtes vom 7. November 1898, durch welche entschieden ist, daß eine Polizeiverordnung, nach welcher schulpflichtige Kinder in der Zeit von 7 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Vormittags zum Austragen von Backwaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, zum Regelaufsehen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirtschaften, zum Aufwarten oder zum Handel mit Blumen oder anderen Gegenständen nicht verwandt werden dürfen, Rechtsgültigkeit hat.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen und das
Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Berlin.

Abschrift vorstehenden Erlasses und der darin bezeichneten Anlagen zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.
U. III. D. 225.

Im Namen des Königs!

In der Straßsache

gegen

den Bäckermeister N. zu N., wegen Übertretung der Polizeiverordnung vom 9. Oktober 1897,

hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. vom 8. Juli 1898 eingelegte Revision

der Strafzenat des Königlichen Kammergerichtes zu Berlin in der Sitzung vom 7. November 1898 für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. vom 8. Juli 1898 wird zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsmittels werden dem Angeklagten zur Last gelegt.

Gründe.

Die Revision des Angeklagten konnte keinen Erfolg haben. Soweit sie Verkennung des Begriffes „Austragen“ rügt, scheitert sie an der mit der Revision nicht ansehbaren — übrigens in genauer Uebereinstimmung mit dem protokollierten Geständniß

des Angeklagten getroffenen — tatsächlichen Feststellung des Vorderichters, daß Angeklagter seinen dreizehnjährigen schulpflichtigen Sohn nicht blos am 18. April 1898, sondern — abgesehen von den Wochen, in denen zufällig eine Bestellung nicht erfolgt ist — drei bis vier Mal wöchentlich Backwaren zu den Kunden hat bringen lassen. Danach würde selbst dann eine Verlezung der Polizeiverordnung vorliegen, wenn — was aber als richtig nicht anzuerkennen ist — der Begriff des Austragens in dem von der Revision behaupteten eingeschränkten Sinne zu bestimmen wäre. Von einer Verlezung der §§. 245, 377 Nr. 8 Straf-Prozeß-Ordnung kann schon deshalb — ganz abgesehen von der Vorschrift des §. 380 Straf-Prozeß-Ordnung — nicht die Rede sein, weil der Beweisantrag des Angeklagten aus tatsächlichen Gründen abgelehnt worden ist, welche einen Rechtsstreitum nicht erkennen lassen. Diese Rüge scheitert aber auch an der Vorschrift des §. 244 Absatz 2 Straf-Prozeß-Ordnung, nach welcher bei Verhandlungen in der Berufungsinstanz, sofern das Verfahren eine Übertretung betrifft, das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt, ohne an Anträge des Angeklagten gebunden zu sein.

Die Rechtsgültigkeit der angewendeten Verordnung hat das Berufungsgericht zutreffend aus §. 6 f des Gesetzes vom 11. März 1850 begründet.

Die Verordnung verstößt auch nicht gegen §. 120e der Reichsgewerbeordnung. Sie betrifft keine der in den §§. 120a und 120b bezeichneten Materien. Ob sie Materien betrifft, welche im §. 120c bezeichnet sind, kann dahingestellt bleiben, da nach §. 120e Absatz 2 derartige Vorschriften durch die Landesgesetzgebung im Wege der Polizeiverordnung erlassen werden können, sofern sie nicht bereits durch Beschluß des Bundesrates erlassen sind. Das Vorhandensein einer derartigen Bundesratsvorschrift ist aber weder bekannt noch ist es behauptet worden.

Die Revision war daher und zwar nach §. 505 Straf-Prozeß-Ordnung auf Kosten des Revidenten zurückzuweisen.

Unterschriften.

Im Namen des Königs!

2.

In der Strafsache

gegen

den Bäckermeister N. zu N., wegen Übertretung einer Polizeiverordnung,

hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichtes zu N. vom 7. Juni 1898 eingeglegte Berufung

die Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. in der Sitzung vom 8. Juli 1898 für Recht erkannt:

die Berufung des Angeklagten wird zurückgewiesen und werden ihm die Kosten der Berufungs-Instanz auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichtes hier vom 7. Juni d. Js. ist Angeklagter — entsprechend einer bereits vor-aufgegangenen polizeilichen Strafverfügung — zu 5 M Geldstrafe, aushilfsweise 1 Tage Haft, verurtheilt wegen Übertretung der . . . Ortspolizei-Verordnung vom 29. Oktober 1897, bekannt gemacht im „. . . Anzeiger“.

Selbige besagt, soweit sie hier in Frage kommt, Folgendes:
 §. 1. „Schulpflichtige Kinder dürfen in der Zeit von 7 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Vormittags nicht zum Aus-tragen von Backwaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, zum Regelaufliezen oder zu sonstigen Ver-richtungen in Schankwirtschaften, zum Aufwarten, oder zum Handel mit Blumen oder anderen Gegenständen verwandt werden.“

Die Verurtheilung ist erfolgt auf Grund der, auf dem Ge-ständnisse des Angeklagten beruhenden, thatfächlichen Feststellung, daß er am 18. April 1898 seinen noch schulpflichtigen Sohn Morgens zwischen 6 und 7 Uhr zum Austragen von Backwaren benutzt hat.

Hiergegen hat Angeklagter rechtzeitig Berufung eingelegt. Rechtsfertigung ist unterlassen.

In der Hauptverhandlung vor der Berufungs-Instanz ist seitens der Rechtfertigung zunächst die Rechtsungültigkeit der ge-nannten Polizei-Verordnung behauptet worden, unter der Be-gründung, daß es sich hier nicht um „öffentliche Feilhalten“, sondern um Austragen bestellter Backwaren handele, eine solche Thätigkeit jedoch nach Lage der Gesetzgebung nicht Gegenstand polizeilicher Fürsorge sei.

Offenbar liegt dieser Beweisführung zu Grunde die Pe-stimmung des §. 6 Gesetzes vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 —, welche lautet:

zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehörten:

c. der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln.

Allerdings handelt es sich im vorliegenden Falle weder um

öffentlichen Feilhalten noch um Marktverkehr. Indes ist andererseits nicht abzusehen, weshalb die Vertheidigung aus den mehreren Bestimmungen des §. 6 gerade diese herausgegriffen hat. Die bisherigen Verhandlungen bieten hierzu keinerlei Anlaß. Vielmehr hebt schon das erste Urtheil hervor, daß „eine strenge Durchführung der im Interesse der Kinder erlassenen Verordnung geboten erscheint“.

Von derselben Anschauung geht auch das Berufungsgericht aus, indem es dafür hält, daß die angegriffene Polizei-Verordnung ein Ausflug ist der der Ortspolizei obliegenden „Sorge für . . . Gesundheit“, insbesondere die Gesundheit der Kinder, also unter f des genannten Gesetzes fällt.

Wenn ein Schulkind gewohnheitsmäßig in der Zeit von 6 bis 7 Uhr Vormittags zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, so liegt die Gefahr äußerst nahe, daß dieses Kind, welches dann von 7 bzw. 8 Uhr ab die Schule zu besuchen hat, körperlich überanstrengt, also in seiner Gesundheit gefährdet wird.

Völlig verfehlt und sich selberrichtend erscheint hiernach die von der Vertheidigung vorgebrachte Behauptung, daß dann auch jeder Vater oder jede Mutter oder jeder sonstige Machtgeber, der einem Schulkinde die Erledigung einer häuslichen Besorgung, also eines Einkaufes oder einer Bestellung und dergleichen, vor dem Beginne der Schule aufrüge, sich straffällig mache.

Wie schon erwähnt, handelt es sich hier um die — gewohnheitsmäßige — Ausnützung der Arbeitskräfte der Schulkinder zu gewerblichen Zwecken.

Die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung ist somit, ganz abgesehen von der Bestimmung des §. 6 zu c des Gesetzes vom 11. März 1850, einwandsfrei.

Als fernerer Beschwerdepunkt ist vorgebracht, daß das nur gelegentliche Hinbringen „ausnahmsweise bestellter“ Backwaren sich nicht als „Austragen“ im Sinne der Verordnung darstelle.

Nach der, dem Gerichtshofe innwohnenden Kenntnis der deutschen Sprache und des in hiesiger Gegend üblichen Sprachgebrauches — ganz abgesehen davon, daß amtliche Bekanntmachungen eines Gemeinwesens von mehr als 30000 Einwohnern sich nur in der allgemeinen Schriftsprache und nicht im etwaigen Volal-Jargon oder Patois zu bewegen pflegen — ist unter „Austragen“ von Backwaren nur zu verstehen das Befördern der Baten aus dem Hause des Produzenten oder Händlers in das des Konsumenten oder sonstigen Käufers.

Ob dieses Befördern auf besondere Bestellung oder auf Grund eines allgemeinen Abkommens geschieht, ist hierbei durchaus gleichgültig.

Ebenjowenig setzt dieses „Ausstragen“ voraus ein regelmäßiges, d. h. ein während eines längeren Zeitraumes fortgesetztes, oder auch nur ein wiederholtes Besördern von Backwaren. Nach ihrem klaren Wortlaute fällt schon eine einmalige derartige Thätigkeit unter die Begriffsbestimmung der Verordnung, d. h. eine Thätigkeit, welche sich an einem Tage fortgesetzt entwickelt hat.

Nach dem eigenen Geständniße des Angeklagten hat er seinen Sohn, abgesehen von den Wochen, in denen zufällig keine Sonder-Bestellungen erfolgten, wöchentlich 3 bis 4 Mal zu derartigem Ausstragen verwendet.

Das hier allein in Frage kommende Ausstragen vom 18. April stellt sich daher nicht als ein vereinzeltes dar — in welchem Falle voraussichtlich von verständiger Seite wohl überhaupt nicht Anzeige erfolgt wäre — sondern als ein gewohnheitsmäßiges.

Der Einwand ist somit von Belang nur betreffs des Strafmäßes aber nicht hinsichtlich der Strafbarkeit. Hierdurch erübrig sich die beantragte Vernehmung der als Verkäuferin fungirenden Michte des Angeklagten.

Der zweite, von der Vertheidigung gestellte Eventual-Antrag, die hiesige Polizei-Verwaltung um authentische Interpretation darüber anzuzeigen, was sie unter dem Ausdrucke „Ausstragen“ verstanden wissen wollte, erledigt sich — ganz abgesehen von etwaigem Wechsel in den maßgebenden Persönlichkeiten — durch obige Ausführungen. Neben die Bedeutung und die Tragweite einer ordnungsmäßig erlassenen Polizei-Verordnung hat, sobald ein unter die Verordnung gebrachter Fall zur gerichtlichen Entscheidung gelangt ist, nicht der Inhaber der Polizeigewalt, sondern allein der Richter zu entscheiden.

Nach Alledem war die Feststellung des Schöffengerichtes nur aufrecht zu erhalten. Die festgesetzte Strafe erscheint angevidis des Umstandes, daß der Angeklagte sich in doppelter Beziehung vergangen hat, nämlich einmal als Vater und dann auch als Ausstraggeber — s. §. 2 der Verordnung —, außerst milde. Es bewendet daher beim ersten Urtheile.

Die Kosten treffen den Angeklagten aus §. 505 Straf-Prozeß-Ordnung.

Unterschriften.

68) Kürzung der Herbstferien an den Volksschulen bei Gleichlegung der Sommerferien an diesen Schulen mit denjenigen an den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 2. Februar 1899.

Erwiderung auf die Anfrage vom 18. Januar d. Js.

Die Königliche Regierung zu R. handelt im Sinne meines Runderlasses vom 25. August v. Js. — U. III. A. 1812 U. III. C. — (Centrbl. S. 725), wenn sie vorschreibt, daß im Falle der Gleichlegung der Sommerferien an den dortigen Volksschulen mit den Sommerferien an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend die Herbstferien an den Volksschulen entsprechend zu kürzen sind.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An
die städtische Schuldeputation zu R.

U. III. A. 181.

69) Berechnung des ruhegehaltsberechtigten Einkommens, insbesondere der Miethsentshädigung bei Aufstellung des Ruhegehaltskassen-Bertheilungs-Plans.

Berlin, den 10. Februar 1899.

Auf den Bericht vom 15. Dezember v. Js.

Nachdem das Lehrerbefördungsgesetz vom 3. März 1897 in Kraft getreten, lassen die Bestimmungen des Ruhegehaltskassen-Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) es unklar, mit welchem Stelleneinkommen diejenigen Lehrerstellen in den Ruhegehaltskassen-Bertheilungs-Plan einzustellen sind, die mit einstweilig angestellten und mit jüngeren noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste thätigen Lehrern besetzt sind.

Infolge Anfrage einer anderen Regierung habe ich unter dem 24. September 1898 folgendes verfügt:

„Im Bertheilungs-Plan der Ruhegehaltskasse für Volksschullehrer und Lehrerinnen sind sowohl diejenigen Schulstellen, die mit einstweilig angestellten, als auch diejenigen, die mit jüngeren, noch nicht vier Jahre im Schuldienste thätigen Lehrpersonen besetzt sind, mit dem vollen Stelleneinkommen anzusehen. Denn es ist nicht von entscheidender Bedeutung, daß die noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste befindlichen endgültig angestellten Lehrpersonen unter Umständen einen Pensionsanspruch haben. Regelmäßig steht ihnen ein solcher nicht

zu; es ist daher mit ihren Stellen ebenso zu verfahren, wie mit unbesezten Stellen (vergl. Centralblatt 1898 Seite 291/292).

Da zu dem Stelleneinkommen außer dem Grundgehalte auch die Miethsentschädigung gehört, so ist in den Vertheilungs-Plan neben dem vollen Grundgehalte auch die volle Miethsentschädigung einzusezen. Haben die Lehrpersonen aber Dienstwohnungen, so sind stets die Werthe in Ansatz zu bringen, welche gemäß §. 8 des Ruhegehaltsklassengesetzes vom 23. Juli 1893 tatsächlich festgesetzt sind."

Die Königliche Regierung wolle gleichfalls hiernach verfahren.

Was die Bemessung des in den Vertheilungs-Plan einzusezenden Stelleneinkommens für diejenigen Lehrerstellen anlangt, welche mit endgültig angestellten und über vier Jahre im öffentlichen Schuldienste stehenden unverheiratheten Lehrern ohne eigenen Hausstand besetzt sind, so ist folgendes zu bemerken:

Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 in Verbindung mit dem Lehrerpensionsgesetze vom 6. Juli 1885 bietet keinen Anhalt für die Annahme, daß die Kürzung der Miethsentschädigung auf Grund des §. 16 des erstgenannten Gesetzes bei eventueller Festsetzung der Pension unberücksichtigt zu bleiben hat. Tritt sonach ein unverheiratheter Lehrer, welchem die Miethsentschädigung gekürzt worden ist, in den Ruhestand, so ist dem der Berechnung der Pension zu Grunde zu legenden Dienst einkommen nur die gekürzte, nicht aber die volle Miethsent schädigung hinzuzurechnen.

Dementsprechend ist auch in den Ruhegehaltsklassen-Vertheilungs-Plan für die besetzten Stellen nur die gekürzte Miethsent schädigung einzusezen.

Sollte der Ruhegehaltsklassen-Vertheilungs-Plan wegen der bei seiner Aufstellung zu beachtenden obigen Grundsätze in Verwaltungs-Streitverfahren angefochten werden, so ist mir seine Zeit die Endentscheidung einzureichen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. III. D. 184.

70) Festsetzung der Gehälter der Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte.

Berlin, den 17. Februar 1899.

Das von dem Kreis-Schulinspktor N. zu N. vor dem Übertritte in den Schulaufsichtsdienst bekleidete Schulamt ist für Bemessung des Gehaltes als Kreis-Schulinspktor entscheidend. Das Gehalt ist nach Maßgabe des Erlasses vom 11. März 1897 — U. III. B. 3664. G. III. — (Centrbl. S. 351) zu berechnen. Der von der Königlichen Regierung benannte Erlass vom 9. September 1893 — U. III. B. 2418 G. III.¹ — (Centrbl. S. 731) ist, soweit Rektoren und Lehrer an öffentlichen Volks- oder mittleren Schulen in den Schulaufsichtsdienst übernommen werden, als aufgehoben anzusehen. In diesen Fällen ist daher stets nur festzustellen, ob die volle Besoldung abzüglich des für den Ort der bisherigen Beschäftigung in Frage kommenden Wohnungsgeldzuschusses den Betrag von 3000 M übersteigt. Trifft dieses nicht zu, so erhält der aus den vorbezeichneten Stellungen in den Schulaufsichtsdienst Berufene das Mindestgehalt der Kreis-Schulinspektoren (3000 M). In allen anderen Fällen dieser Art erfolgt die Einrangirung in eine der Gehaltsstufen der Kreis-Schulinspektoren nach den Bestimmungen des Erlasses vom 11. März 1897.

Bezüglich des Kreis-Schulinspektors N. zu N. ist es erforderlich, zunächst die volle Besoldung in seiner früheren Stellung in N. zu ermitteln. Zu dem Diensteinkommen gehört auch der Betrag der freien Dienstwohnung in N. Hier von ist der Wohnungsgeldzuschuß für N. mit 216 M in Abzug zu bringen.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

die Königliche Regierung zu N.

U. III. B. 3797.

11) Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne der Bestimmung des §. 10 Absatz 4 des Lehrerbefolgungsgesetzes vom 3. März 1897.

Berlin, den 23. Februar 1899.

Zum Bericht vom 17. Dezember 1898.

Der Erlass vom 29. April 1898 — U. III. E. 2852 — (Centrbl. S. 468) bestimmt als Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne der Vorschrift des §. 10 Absatz 4 des Lehrerbefolgungsgesetzes vom 3. März 1897 — G. S. S. 25 — gilt der Tag, von welchem ab die Verwaltung der Lehrer-

stelle dem betreffenden Lehrer durch die Schulaufsichtsbehörde oder in deren Namen übertragen worden ist. Ist in der Uebertragungsverfügung ein bestimmter Tag nicht angegeben, so ist der Tag entscheidend, an welchem der Lehrer die Verwaltung der Stelle thatsächlich übernommen bzw. sich zum Antritte bei dem Orts- oder Kreis-Schulinspektor gemeldet hat.

Die Königliche Regierung regt die Frage an, ob auch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, welche vom Seminar abgehende Schulamtskandidaten auf Grund einer Verfügung der Schulaufsichtsbehörde wegen vorläufiger Einweisung in eine bestimmte Stelle und zur Entgegennahme aller sonstigen Anordnungen mit dem zuständigen Kreis-Schulinspektor angeknüpft haben, als Meldung im Sinne des Erlasses vom 29. April 1898 gelten können.

Diese Frage lässt sich nicht allgemein beantworten; vielmehr müssen die konkreten Verhältnisse der einzelnen Fälle geprüft werden.

In der Regel können schriftliche Meldungen zum Dienstantritt nur dann als für den Beginn der Dienstzeit entscheidend in Frage kommen, wenn der zuständige Orts- oder Kreis-Schulinspektor von der sofortigen persönlichen Meldung am Schulorte, z. B. wegen Schulferien, ausdrücklich entbunden, also Urlaub erholt hat.

Soweit dies nicht geschehen, setzt jede Meldung, welche als Beginn der Dienstzeit im Sinne des Erlasses vom 29. April 1898 gelten soll, voraus, daß die betreffende Lehrperson zur Entnahme der erledigten Stelle am Schulorte zur Verfügung steht.

Hierauf überlasse ich der Königlichen Regierung, die vorliegenden Fälle zu entscheiden.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. III. E. 11183.

72) Beziehung der Orts-Schulinspektoren zu den Revisionen der Kreis-Schulinspektoren.

Bromberg, den 22. Februar 1899

Auf den Bericht vom 16. Dezember v. Js.

Wir erachten es im Interesse der Sache und des Ansehens der Orts-Schulinspektoren für nothwendig, daß Sie diese nicht nur zu den ordentlichen Revisionen der Schulen, sondern auch, soweit es zeitlich und örtlich möglich ist, zu den außerordentlichen

Revisionsen hinzuziehen, indem Sie sie davon mit dem Anhimmellen benachrichtigen, sich an dem Revisionsgeschäfte zu betheiligen.

Ebenso ist es erforderlich, daß Sie Sich bei Abänderung der vorhandenen oder Einführung neuer Lehr-, Lektions- und Stoffvertheilungspläne &c. entsprechend dem §. 10 der Instruktion vom 28. Oktober 1894 vorher mit dem Orts-Schulinspектор ins Benehmen setzen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Freiherr von Malzahn.

An
den Königlichen Kreis-Schulinspектор Herrn N. zu N.
413. T. U. D. II.

73) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

- Die zwischen den Parteien streitige Frage, ob der außerhalb des Schulbezirkes K. wohnhafte Kläger in seiner Eigenschaft als Eigentümer bäuerlicher, in der Feldmark K. belegener Grundstücke verpflichtet ist, zu den Kosten des Baues eines Schulhauses zu K. beizutragen, ist von dem Borderrichter zu Ungunsten des Klägers entschieden, weil nach dem bestätigten Dienst-Regulirungs-, Dienst- und Prästations-Ablösungs- und Separationsrezesse von K. die Schulunterhaltungskosten auf den bäuerlichen Grundstücken zu K. ruhten.

Die Revision des Klägers gegen diese Entscheidung war für begründet zu erachten.

Zwar hat der Borderrichter mit Recht angenommen, daß durch Verträge der Beteiligten unter Genehmigung der Auffichtsbehörde die gesetzlich geregelte Schulunterhaltungspflicht anderweitig geordnet werden kann. Hierzu bedurfte es nicht erst des Hinweises auf die Verordnung vom 11. April 1846, betreffend die Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden in dem Markgrafenhum Oberlausitz (G. S. S. 164), welche Verordnung übrigens, soweit sie von Schulhäusern handelt, nur solche im Auge hat, bei deren Unterhaltung der Kirchenpatron und die Eingepfarrten in Betracht kommen, d. h. nur sogenannte Küsterischulen (Erkenntnis des früheren Obertribunales vom 16. September 1859, Striethorsts Archiv Band 34 Seite 249; Erlass des Unterrichtsministers vom 6. April 1864 — Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung Seite 244). Der von der

Generalkommission unterm 5. Oktober 1838 bestätigte Rezess stellt auch zweifellos einen an sich zur Begründung einer Ortschulverfassung geeigneten Vertrag dar (§. 11 der Verordnung vom 30. Juni 1834 — G. S. S. 96 —, Entscheidungen des früheren Obertribunales Band 74 Seite 77, Band 75 Seite 65, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band IV S. 113 u. ö.).

Der Borderrichter irrt aber in der Annahme, daß durch den genannten Rezess die Ortschulverfassung für die Schule zu R. geregelt sei.

Zur Zeit der Aufnahme des Rezesses bestand eine selbständige Schule zu R. überhaupt noch nicht; es war dort nur eine sogenannte Laufschule vorhanden, in welcher der Lehrer aus B. Unterricht ertheilte und die in einem Raume abgehalten wurde, den gewisse bäuerliche Wirthschaften zu R. unentgeltlich herzugeben hatten. Einen Schulverband R. gab es damals nicht, sondern es umfaßte der für das Bedürfnis auch der Ortschaft R. bestimmte Schulverband die beiden Ortschaften R. und B. Alle Bestimmungen, die der erwähnte Rezess über Angelegenheiten der Schule enthält, konnten sich sonach nur auf jenen gemeinsamen Schulverband R.-B. beziehen. Mit der Gründung einer selbständigen Schule zu R. wurden völlig neue Rechtsverhältnisse geschaffen. Der gemeinsame Schulverband R.-B. ging unter; an seine Stelle traten zwei besondere neue Schulverbände, der eine für R., der andere für B.

Allerdings ist es unverkennbar das Bestreben der Hausväter zu R. gewesen, den Foresalbesitz des Klägers ebenso wie zu den Gemeindeabgaben auch zu den Schulbedürfnissen beitragspflichtig zu machen.

Thatächlich sind die Schulunterhaltungskosten auch als Kommunallasten angesehen. Wenigstens ergeben die für die Zeit vom 1. April 1886 ab eingereichten Gemeindeklassentrechnungen daß aus der Gemeindeklasse zu R. die verschiedensten Schulbedürfnisse bestritten worden sind, insbesondere auch solche, die sich als Schulbaukosten darstellen bzw. mit solchen auf einer Linie stehen.

Alle diese Umstände reichen aber zu dem Nachweise, daß die Kosten der Unterhaltung der Schule zu R. Kommunallasten sind und deshalb wie diese aufgebracht werden müssen, nicht aus.

Dazu hätte es eines Beschlusses der politischen Gemeinde R. bei dem der Kläger selbstredend gizuziehen gewesen wäre, sowohl der Genehmigung des Beschlusses durch die Kommunalaußichtsbehörde bedurft (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIX Seite 169 ff.).

(Entscheidungen des I. Senates vom 30. September 1891 — I. 1573 —.)

b. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch Erfassungsansprüche, welche sich als Ausflüsse der dem Fiskus obliegenden sogenannten Patronatslast im Sinne der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 darstellen, zu den durch §. 46 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Entscheidung der Verwaltungsgerichte überwiesenen „Streitigkeiten zwischen Betheiligten“ gehören (vergl. u. a. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVIII Seite 174).

Entscheidung des 1. Senates vom 30. September 1898 — I. 1574. —

c. Die beklagte Schulgemeinde beruft sich auf Observanz. Allein der Bezirksausschuß führt unter Hinweis auf Entscheidungen des Obertribunales und des Oberverwaltungsgerichtes zutreffend aus, daß sich eine Observanz, wonach die Gutsherren zum Schulhausbau auch die Baarkosten beizutragen haben, nach Emanation des Allgemeinen Landrechtes nicht hat bilden können (vergl. auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIII Seite 136). Die gesetzlichen Pflichten hinsichtlich des Schulhausbaues, wie sie in den §§. 34—36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes enthalten sind, kounnen seitdem nicht durch Observanz geändert, die Pflichten der Gutsherrschäften insbesondere dadurch nicht erweitert werden. Gesetzlich haben diese aber nach §. 36 a. a. D. nur die auf dem Gute gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit sie hinreichend vorhanden sind, zum Bau unentgeltlich herzugeben. Dafür, daß sich vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechtes hinsichtlich der Schulbaupflicht der Gutsherrschäften in V. eine Observanz gebildet hätte, ist nichts erbracht.

Konnte sich die fragliche Observanz nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechtes nicht mehr bilden, so kommt es von diesem Gesichtspunkte aus nicht darauf an, ob die Gutsherrschäften später die Schulbauten regelmäßig auf ihre Kosten ausgeführt haben (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXI Seite 186). Es bleibt aber zu prüfen, ob etwa die Gutsherrschäften durch rechtsverbindliche Willenserklärungen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Schulgebäude unter Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde weitergehende Verpflichtungen übernommen haben, die als Bestandtheile der örtlichen Schulverfassung und somit als objektive Normen des öffentlichen Rechtes anzusehen sind (Preußisches Verwaltungsbllatt Jahrgang XIV Seite 414, Jahrgang XIII Seite 255).

Nur die dauernd übernommene Bau- und Unterhaltungspflicht kann Bestandtheil der öffentlich-rechtlichen Schulverfassung

sein, während die Uebernahme von Leistungen zu einem einzelnen Bau mit einen privatrechtlichen Titel schafft (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVI Seit. 222 ff., Preußisches Verwaltungssblatt Jahrgang XIV Seit. 414 ff.).

(Entscheidung des I. Senates vom 7. Oktober 1898 — I. 1621 —.)

d. Der Berufungsrichter hat die unter den Parteien allein noch streitige Frage,

ob die klagende Schulgemeinde für fähig zu erachten ist, die ihr in dem Beschlusse der beklagten Schulaufsichtsbehörde vom 19. Februar v. Js. zwecks Anmietung der zur Errichtung einer zweiten Lehrerstelle erforderlichen Räumlichkeiten angesessene Jahresleistung von 300 M. aufzubringen,

mit Rücksicht darauf bejaht, daß der Klägerin ein gleich hoher Betrag in Form einer, wenigstens widerruflichen, Staatsbeihilfe gewährt worden ist.

Der Revision der Klägerin gegen diese Entscheidung, auf die Bezug genommen wird, mußte der Erfolg versagt bleiben.

Die Schulaufsichtsbehörde hat dadurch, daß sie der Klägerin zu dem angegebenen Zwecke eine Beihilfe in vollem Betrage aus Staatsfonds zugestand, freilich anerkannt, daß der Klägerin zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Schulunterhaltungspflicht eine Unterstützung zu Theil werden müste. Der Borderrichter verkannte aber nicht den Begriff der Leistungsfähigkeit, sondern bewegte sich auf thatfachlichem Gebiete, wenn er aus der Bevollmächtigung dieser Beihilfe die Ueberzeugung gewann, daß die Klägerin im Stande sein werde, die ihr angesessene Leistung zu erfüllen. Allerdings ist die Staatsbeihilfe nur widerruflich bewilligt, und es konnte dies aus etatsgesetzlichen Gründen auch anders gar nicht geschehen. Wenn der Borderrichter aber ein entscheidendes Gewicht hierauf nicht gelegt hat, so fällt ihm ein Rechtsirrthum nicht zur Last. Denn er hat lediglich thatfachlich erwogen, daß bei sich gleichbleibender wirthschaftlicher Lage der Schulgemeinde eine Belastung ihres Haushaltes durch die Anmietung der oben erwähnten Räumlichkeiten um den von der Schulaufsichtsbehörde geforderten und von ihr aus Staatsmitteln gewährten Betrag nicht eintreten werde. Der Borderrichter also ersichtlich davon ausgegangen, daß die Schulgemeinde ohne eine, gerechtfertigten Anlaß zum Widerrufe der Beihilfe geben Verbesserung ihrer Vermögenslage überhaupt nicht in die Läden kommen werde, die Beihilfe zu entbehren. Gelangte er unter Berücksichtigung der ihm bekannten Verhältnisse zu diesem Ergebnisse und damit zu der Annahme der Leistungsfähigkeit d

Klägerin, so konnte seine so begründete Feststellung nicht Gegenstand der Anfechtung in der Revisionsinstanz sein.

(Entscheidung des I. Senates vom 7. Oktober 1898 — L 1628 —.)

e. 1) In Uebereinstimmung mit dem Gemeinen Kirchenrechte (vergl. Jacobson, das evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staates und seiner Provinzen, Seite 646) sondert das Preußische Kirchenrecht das Vermögen der Kirchen streng von den Pfarrgütern. Das Allgemeine Landrecht im Titel 11 Theil II handelt vom ersteren im Abschnitte neun, von letzteren im Abschnitte zehn. Im §. 772 a. a. D. wird außerdem noch ausdrücklich erwähnt, daß von dem Kirchenvermögen die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Güter und Einkünfte unterschieden werden müßten. Das Oldpreußische Provinzialrecht, das nach Abschnitt IV des Publikationspatentes zum Allgemeinen Landrechte vom 5. Februar 1794 nach dem Plane der allgemeinen Gesetzgebung zu ordnen war, läßt denselben Unterschied erkennen: die Zusätze 191—198 sind zu dem Abschnitte neun, die Zusätze 199—212 sind zu dem Abschnitte zehn Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechtes gemacht.

Hieraus ergiebt sich unzweideutig, daß der Begriff einer unvermögenden Kirche im Sinne des §. 1 des Zusatzes 197 durchaus unabhängig von den bei der Kirche bestehenden Pfarrgütern ist.

Nach §. 778 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechtes gebührt der Nießbrauch der Pfarrgüter dem Pfarrer. Es ist also begrifflich nicht ausgeschlossen, daß eine Kirche, obgleich bei ihr die Dotation der Pfründe eine reiche ist, als unvermögend bezeichnet wird.

Der Vorderrichter irrt danach, wenn er die Thatsache allein, daß die Kirchengemeinde S. ein Kapital von 12000 M. besitzt, für unbedingt ausreichend erachtet, um die Kirche zu S. als eine nicht unvermögende anzusehen, und wenn er aus diesem Grunde in Eingehen darauf ablehnt, zu welchem Zwecke die Zinsen dieses Kapitals gegenwärtig Verwendung finden. Nach der Beauptung der Kirchengemeinde gehört das Kapital zu den Pfarrgütern und soll deshalb bei Prüfung des Unvermögens der Kirche ganz außer Betracht bleiben. Es war daher festzustellen, ob das Kapital für Bauausgaben, die der Gemeinde obliegen, verwendbar ist.

Die vorderrichterliche Entscheidung, soweit sie den Grafen N. von der streitigen Lieferung der Steine, der Ziegel und des Balles um deshalb freistellt, weil die Kirche keine unvermögende

sei und daher die Voraussetzungen im §. 1 des Zusatzes 197 des Ostpreußischen Provinzialrechtes nicht zuträfen, verlebt das bestehende Recht und unterliegt der Aufhebung.

Unter den Pfarrgütern nimmt der Pfarrwald eine besondere Stellung ein. Zwar ist auch er, wie alle sonstigen Pfarrgüter, dem Nießbrauche des Pfarrers unterworfen, so daß der Pfarrer aus dem Pfarrwalde das „benöthigte“ Brennholz bezieht, wozu erforderlichenfalls selbst Material verwendet werden darf und muß, das sonst zu Bauholz und zur Verwerthung als solches geeignet sein würde (§§. 804, 806 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechtes) und worüber er unter gewissen Umständen auch durch Veräußerung an Dritte freie Verfügung hat (§. 810 a. a. D.). Im Uebrigen untersteht aber der Nießbrauch des Pfarrers mancherlei Einschränkungen, nicht nur im Interesse der Bründe selbst, die eine Wirthschaftsführung nach den Grundsätzen der Pfleglichkeit und Nachhaltigkeit erheischt (§. 804 a. a. D.); vergl. Gesetz vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen (G. S. S. 373), sondern auch, worauf es hier allein ankommt, zu Gunsten der Pfarrbauinteressenten. Ist Bauholz im Pfarrwalde vorhanden, so soll es der Pfarrer überhaupt nicht verkaufen dürfen (§. 805), es soll vielmehr geschont und zu vor kommenden Bauten und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden „aufbewahrt“ werden (§. 806), überflüssiges Bauholz ist von den Verwaltern des kirchlichen Vermögens zu verkaufen, und der Erlös ist zinsbar anzulegen (§. 807). Die Zinsen dieses Kapitals bezieht zwar der Pfarrer, aber nur so lange und so weit es nicht zu Reparatur- und Baukosten an den Pfarr- und Küstergebäuden verwendet wird (§§. 808, 809). Dasselbe gilt von einem Kapitale, das aus dem Verkaufe überflüssigen Brennholzes entsteht (§. 811).

Mit Rücksicht auf diese den Pfarrwald und die durch Verkauf von Holz aus ihm erzielten Einnahmen betreffenden besonderen Gesetzesvorschriften konnte freilich, ungeachtet das Verkaufskapital zum Pfarrvermögen gehört (§. 808), die Frage entstehen, ob das Kapital der 12000 M nicht bei Prüfung der Unvermögenheit der Kirche berücksichtigt werden muß. Es handelt sich hierbei durchaus nicht darum, der Kirchengemeinde vorzu schreiben, aus welchem Fonds sie eine ihr obliegende Bauver pflichtung zu decken habe, sondern recht eigentlich um Beschaffung der Unterlagen für die Feststellung der Bauverpflichtung selbst bzw. ihres Umsanges.

2) Es handelt sich nicht um eine Untervertheilung der Bau kosten auf die Gutsanwohner, in welchem Falle letztere ihre Her

anziehung selbst zu bemängeln hätten und von dem Grundherrn nicht vertreten werden könnten, sondern um die Beteiligung der im Gutsbezirke wohnenden Gesamtheit der Schulbeitragspflichtigen. Daß dies andere als solche Anwohner sind, für die der Graf N. als Grundherr subsidiär einzutreten hätte, konstirt nicht. Schon die Möglichkeit eines derartigen subsidiären Eintretens giebt dem Grundherrn die Befugnis zur Aufsechtung des Resolutes (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band VIII Seite 166, Band XVIII Seite 175, Band XXI Seite 194). Die Legitimation des Grafen N. zur Klage bei diesem Punkte war danach nicht in Zweifel zu ziehen, wenn mit seiner Eigenschaft als Grundherr der Anwohner im Gute S. zu rechnen ist. In dieser Beziehung walten aber Bedenken nicht ob.

(Entscheidung des I. Senates vom 14. Oktober 1898 — I. 1673 —.)

f. Die Klage betrifft die Verpflichtung des Fiskus zur Brennmateriallieferung für die erste Klasse und den ersten Lehrer bei der Schule zu S. und zwar die Verpflichtung zur Brennmateriallieferung überhaupt, nicht blos für ein Jahr. Eine solche Klage auf Feststellung der Verpflichtung des Fiskus ist nach §. 46 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zulässig.

Nach §. 45 Nr. 5 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 müßte der Fiskus das Brennmaterial auch für die erste Klasse und den ersten Lehrer bis zum Höchstbetrage von 15 Klastrern weichem Klovenholz gewähren, da es sich unstreitig um die Schule in einem Domänedorf handelt. Der beklagte Fiskus beruft sich aber auf ein seit undenklichen Zeiten bestehendes Herkommen, wonach die klagende Gemeinde das Brennmaterial für die erste Klasse und den ersten Lehrer herzugeben habe. Dem Bezirksausschuß ist darin beizutreten, daß der Fiskus von der ihm im §. 45 Nr. 5 der Schulordnung auferlegten gesetzlichen Verpflichtung durch Herkommen befreit sein kann, obgleich ein Herkommen nicht zu den im §. 38 der Schulordnung erwähnten besonderen Rechtstiteln gehört (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XII Seite 214, Band XIII Seite 239, Band XXXI Seite 145). Denn die Geltung eines abweichenden Herkommens in den Fällen des §. 45 der Schulordnung ergiebt sich daraus, daß §. 44 ebenda Anwendung findet, wie die Eingangsworte des §. 45 besagen, §. 44 aber den ausdrücklichen Vorbehalt macht: „sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen.“ Danach hat die Schulordnung weder ein bei ihrem Inkrafttreten bestehendes Herkommen,

wonach der Fiskus von Lieferung des Brennmaterials befreit war, aufgehoben, noch die spätere Bildung eines derartigen Herkommens ausgeschlossen. Dies ist schon vom früheren Obertribunale (Entscheidungen Band 51 Seite 298 ff.) namentlich aus der Entstehungs geschichte der Schulordnung näher nachgewiesen und vom Oberverwaltungsgerichte in ständiger Rechtsprechung angenommen worden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIV Seite 208, Band XXV Seite 179, Band XII Seite 221, 222, Band XIII Seite 240, Band XV Seite 226).

Vor dem Inkrafttreten der Schulordnung war die Bildung jenes befreienden Herkommens jedenfalls möglich.

Die principia regulativa vom 30. Juli 1736, welche die Hergabe freien Brennholzes zusicherten, waren ebenso wie die übrigen in Ostpreußen geltigen Gesetze durch das Notifikationspatent vom 28. September 1772 in Westpreußen mit dem Vorbehalte eingeführt worden, daß „dabei auf jeden Orts rechtliche Gewohnheiten und Observanzen Rücksicht zu nehmen sei“ (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XII Seite 220). Die Verordnung vom 30. November 1840 (G. S. S. 11) hebt im Eingange die Einführung der principia regulativa in Westpreußen ausdrücklich hervor und bestimmt weiter, daß die Regulativprinzipien nach Maßgabe der in den Schuleinrichtungsprotokollen und anderweitigen Urkunden getroffenen Festsetzungen verbindende Kraft behalten sollten (§. 1), läßt es aber bei einer durch Vertrag oder Herkommen gebildeten abweichenden Norm bewenden (§. 2). Das Westpreußische Provinzialrecht vom 19. April 1844 (G. S. S. 103) erklärte dann im §. 62, daß hinsichtlich der die Verhältnisse der Landsschulen betreffenden Bestimmungen der principia regulativa und der Verordnung vom 30. November 1840 nichts geändert werde. Hiernach kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der Fiskus vor dem Inkrafttreten der Schulordnung von der Verpflichtung zu Hergabe des Brennholzes durch Herkommen befreit sein konnte.

Die Schulordnung hat durch §. 45 im Wesentlichen den früheren Rechtszustand entsprechend den principia regulativa aufrecht erhalten wollen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XII Seite 219, 221, Band XIV Seite 208).

Hinsichtlich der Bildung des Herkommens ist daher zwischen der Zeit vor und nach dem Inkrafttreten der Schulordnung kein Unterschied. Die Ansicht des Kreisausschusses, daß ein durch die Verordnung vom 30. November 1840 anerkanntes früheres Herkommen mit Aufhebung dieser Verordnung durch §. 72 der Schulordnung beseitigt worden sei, ist unrichtig, da ein Herkommen unverändert bleibt, wenn an Stelle eines das Herkommen

zulassenden Gesetzes ein anderes Gesetz tritt, welches ebenfalls dem bisherigen Herkommen Raum läßt.

Auch darin ist dem Bezirksausschusse beizustimmen, daß ein bestimmter Zeitraum für die Bildung eines Herkommens nicht zu verlangen ist, sondern das richterliche Ermessen im einzelnen Falle darüber entscheidet, welche Zeit erforderlich ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band V Seite 159, Band VII Seite 158, Band XVI Seite 282). Wäre freilich die zum Ablaufe der Verjährung nöthige Zeit erforderlich, so würde — entgegen der Ansicht des Bezirksausschusses — kein Gewicht darauf zu legen sein, daß die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Verjährung nicht eingetreten sind. Denn wenn für die Bildung eines Herkommens der Ablauf der Verjährungszeit nöthig wäre, würde doch darum nicht anzunehmen sein, daß auch im Uebrigen die Grundsätze von der Verjährung für Bildung eines Herkommens gelten und daß insbesondere die Unterbrechung in beiden Fällen gleiche Voraussetzungen habe.

Anlangend nun die Erfordernisse des vom Fiskus behaupteten Herkommens, welches sich nach Vorstehendem ohne Rücksicht auf den Wechsel der Gesetzgebung bilden konnte, so ist Folgendes zu bemerken:

Unter den Parteien herrscht im Allgemeinen kein Streit darüber, daß die Klägerin etwa seit 1810 das Brennmaterial für die Schule geliefert hat. Aufänglich bestand nur eine Schulklasse. Nach Einrichtung einer zweiten Schulklasse mußte der Fiskus gemäß §. 54 der Schulsordnung vom 11. Dezember 1845 das Brennmaterial für die zweite Klasse und den zweiten Lehrer hergeben, auch wenn er von der Verpflichtung, das Brennholz für die Schule zu liefern, herkömmlich befreit war (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIII Seite 240 ff.). Aus der Hergabe des Brennmaterials für die zweite Klasse und den zweiten Lehrer ist also nichts gegen ein den Fiskus befreidendes Herkommen zu folgern.

Aber es ist die Frage, ob die Lieferung des Brennmaterials durch die Gemeinde auf der Ueberzeugung rechtlicher Nothwendigkeit beruhte (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band V Seite 160, Band VII Seite 157, Band XIV Seite 252 ff., 296, Band XV Seite 184, 224, 229 ff., Band XVI Seite 292, Band XX Seite 185, Band XXIV Seite 102; Entscheidungen des Reichsgerichtes Band II Seite 184, Band XII Seite 293).

In Ermangelung jedes anderen erkennbaren Beweggrundes muß auf die Ueberzeugung rechtlicher Nothwendigkeit geschlossen werden (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band V Seite 160, Band XIII Seite 296, Band XXX Seite 300).

Da die Klägerin, ohne ihren Widerspruch zu erneuern, längere Zeit hindurch das Brennmaterial geliefert hat, rechtfertigt sich die Annahme, daß sie sich von ihrer Verpflichtung überzeugt hatte (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIII Seite 296 ff., Band XX Seite 185).

Ist die Klägerin nach Herkommen verpflichtet, das Brennmaterial für die Schule, jetzt für die erste Klasse und den ersten Lehrer, zu liefern, so kann doch noch die Frage entstehen, ob sich die Verpflichtung auf den gesamten gegenwärtigen Bedarf der ersten Klasse und des ersten Lehrers erstreckt. Denn nach §. 54 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 sind ungeachtet eines abweichenden Herkommens bei einer durch die wachsende Einwohnerzahl nothwendig gewordenen Erweiterung der Schule die Vorschriften der Schulordnung für das erweiterte Bedürfnis maßgebend (vergl. auch §. 3 der Verordnung vom 30. November 1840). Die Erweiterung braucht nicht in der Einrichtung einer neuen Schulklassenzu bestehen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß sich das die Klägerin verpflichtende Herkommen nach früheren, durch das Wachsen der Einwohnerzahl nothwendig gewordenen Schülererweiterungen dadurch ausgedehnt hat, daß die Klägerin noch später fortgesetzt das gesammte erforderliche Brennmaterial geliefert hat. Steigert sich der Brennmaterialsbedarf ohne Vermehrung der Schülerzahl, weil die bisherigen mangelhaften und unzulänglichen Räume durch bessere und größere ersetzt werden, so liegt der Fall nicht vor, in dem nach §. 54 der Schulordnung der Fiskus trotz eines ihn befreidenden Herkommens für das erweiterte Bedürfnis zu sorgen hätte.

(Entscheidung des I. Senates vom 21. Oktober 1898 — I. 1722 —.)

g. Die Thatsache, daß innerhalb der Schulsozietät K. vor einigen Jahren in derjenigen Landgemeinde, in der Kläger Gutsherr ist, eine Schuleinrichtung in's Leben gerufen worden, legt der Kläger eine Bedeutung bei, die dem Gesetze fremd ist. Die Schule zu M. mag auf Terrain stehen, das der Gutsherrlichkeit des Klägers unterworfen ist. Aber nicht hierauf kommt es an, sondern entscheidend allein ist, ob er Gutsherr derjenigen Schule ist, um deren Unterhaltung es sich handelt. Dies ist nicht die Schule zu M., sondern die Gesamtheit der Schuleinrichtungen, die von der Schulsozietät zu unterhalten ist. Werden neben der Ortschule zur Bequemlichkeit der Verbandsgenossen in den Außenorten des Schulbezirkes Nebenschulen eingerichtet, so bleibt dies an sich ohne Einfluß auf die Frage der Schulunterhaltung. Auch die Nebenschulen sind von der Gesamtheit der Hausväter zu

besorgen, und aus deren Kreise scheidet der Besitzer des Gutes, wo die Nebenschule eingerichtet wird, nicht ohne Weiteres aus. Nur dem Gutsherrn des Ortes, wo die Hauptschule sich befindet, gebührt die Direktion aller im Schulverbande entstehenden Schuleinrichtungen; nur er ist es, dem die Rechte und Pflichten des Gutsherrn des Schulortes zukommen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVI Seit. 252 ff. und die dortigen Allegate).

(Entscheidung des I. Senates vom 21. Oktober 1898 — I. 1724 —.)

h. Die von der Klägerin in Bezug genommene §§. 55—65 der Preußischen Elementar-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (G. S. 1846 S. 1 ff.) enthalten Bestimmungen nur darüber, wie für das Schulbedürfnis der außerhalb eines Kommunalbezirkes auf gutsherrlichem Vorwerkslande wohnenden Dienstboten, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftlichen Beamten und in neu angelegten Kolonien oder in neu gebildeten Gemeinden gesorgt werden soll und regeln lediglich den Fall, daß der Grundherr nach Maßgabe der darüber von der Schulaufsichtsbehörde zu treffenden Festsetzungen für leistungsunfähige Haushaltungen einzutreten hat.

Bon alledem ist hier nicht die Rede.

Wie die Klägerin in der Revisionschrift selbst angiebt und nach den Regierungsbauakten außer Zweifel steht, gehören andere Ortschaften als die Landgemeinde Groß-K. nicht zum Schulbezirk. Der Domänenfiskus besitzt innerhalb des Schulbezirkes keine Ländereien. Anwohner auf gutsherrlichem Lande im Sinne der §§. 55—62 der Schulordnung können deshalb ebenso wenig in Betracht kommen wie neu entstandene Kolonien oder Gemeinden im Sinne der §§. 63—65 a. a. D. Bei dem Neubau, dessen Kosten Gegenstand des Streites sind, handelt es sich ausschließlich um das für die Landgemeinde Groß-K. allein erwachsene Schulbedürfnis. Für dieses hat sie gemäß §. 39 a. a. D zu sorgen; Fiskus konkurriert dabei nur mit Leistungen, so weit sie ihm als Gutsherrn nach den §§. 44 und 45 a. a. D. obliegen.

Die Ansicht der Klägerin, daß diese letzteren Bestimmungen nur für leistungsfähige Domänenförder Platz grissen, für leistungsunfähige dagegen eine Subsidiarbeitagspflicht des Gutsherrn einträte, findet im Gesetze keinerlei Unterstützung. Die Schulordnung legt dem Gutsherrn besondere, von denen des Grundherrn in Ausührung des Gegenstandes und der Voraussetzungen der Verbindlichkeit völlig verschiedene Verpflichtungen auf.

Damit ist es au sich schon unvereinbar, daß denselben Verpflichteten unter einem anderen Namen — dem der Grundherren — noch anderweite erhebliche Verpflichtungen angesounnen werden. Nirgends im Geseze ist darüber etwas bestimmt worden (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIV Seite 163). — —

Von der Erbauung eines Schullokales und einer Wohnung für den neu anzustellenden Lehrer kann erst dann die Rede sein, wenn es feststeht, daß die Lehrkraft, für die diese Räumlichkeiten beschafft werden sollen, in Thätigkeit tritt (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXX Seite 169, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XIX Seite 365 u. ö.). Die Schulaufsichtsbehörde hat deshalb auch nicht unterlassen, zunächst hierzu die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Es sind die nöthigen Anforderungen für das Viehstekommen der neuen Lehrkraft sowie für die sächlichen Ausgaben der durch ihre Anstellung entstehenden Schulerweiterung an die Schulunterhaltungspflichtigen gestellt, und beim Mangel des Einverständnisses der letzteren durch Beschluß des Kreisausschusses vom 15. Oktober 1894 die gesetzlich erforderlichen Feststellungen getroffen.

(Entscheidung des I. Senates vom 1. November 1898 — I. 1797 —).

i. Mit Recht ist der Borderrichter davon ausgegangen, daß die aus §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes fließenden Pflichten des Gutsherrn öffentliche Lasten im Sinne der §§. 655, 656 Titel 9 Theil I des Allgemeinen Landrechtes darstellen, also nicht durch bloßen Nichtgebrauch erlöschten, sondern nur dadurch beseitigt werden, daß der Gutsherr ein der Heranziehung entgegenstehendes Untersagungsrecht eräßt. Er hat auch nicht verkannt, daß durch die Erklärung des Gutsherrn, Inhalts deren er sich weigerte, zu den damals geplanten, tatsächlich erst im Jahre ausgeföhrten Schulbauten Bauholz herzugeben, und durch die darauf erfolgte Abstandnahme von seiner Heranziehung der Besitz eines Untersagungsrechtes nach §§. 86 und 126 Titel 7 Theil I des Allgemeinen Landrechtes begründet wurde, der noch fortdauerte, als die jetzt streitige Anforderung gegen den Kläger gestellt wurde; er hat aber die inzwischen verlaufene Zeit für nicht ausreichend zur Erfüllung der Freiheit erklärt, weil er die in Betracht kommende Frist nach §. 629 Titel 9 Theil I a. a. D. auf vierundvierzig Jahre berechnet.

Hiernach kann von einer Verlezung der allein von der Beträffenden durch Nichtgebrauch handelnden, vom Kläger angeführten

§§. 546 und 568 Titel 9 Theil I des Allgemeinen Landrechtes nicht die Rede sein. Es kann sich vielmehr nur fragen, ob der Verderrichter statt des von ihm angewendeten §. 629 den §. 625 des Titels 9 hätte anwenden sollen, der ebenso wie der §. 546 eine dreißigjährige Frist vorschreibt. Auch nach dieser Bestimmung ist aber die Rüge unberechtigt. Nach §§. 18 und 19 Titel 12 Theil 2 a. a. D. haben Schulgebäude dieselben Rechte wie Kirchengebäude. Auch gilt von den Grundstücken und dem Vermögen der Schulen in der Regel alles das, was vom Vermögen der Kirchen verordnet ist. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Schulen mindestens insoweit, als es sich um Verpflichtungen zum Bau der Schulgebäude und ihres Zubehörs handelt, gleiche Rechte wie den Kirchen beigelegt sind und demnach §. 629 Titel 9 Theil I auch auf sie Anwendung findet. — —

Der Erwerb des Besitzes eines Untersagungsrechtes und damit der Beginn der Erziehung ist auf den Tag der erfolgreichen Beigerung zurückzuführen. Dadurch wird aber für den Kläger nichts gewonnen, da auch bei dieser Annahme die vierundvierzigjährige Frist beim Erlass des angegriffenen Beschlusses noch nicht abgelaufen war.

Nicht minder unzutreffend sind die Ausführungen des Klägers über die Bedeutung des §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes. Die Verfasser des Landrechtes haben keineswegs vorausgesetzt, daß sich auf jedem Gute nur eine Schule befinden werde, sie sind sich vielmehr dessen wohl bewußt gewesen, daß auf dem Territorium eines und desselben gutsherrlichen Bezirkes, ja sogar innerhalb eines und desselben Ortes sich mehrere gemeine Schulen befinden können, wie die §§. 29, 30 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes vollkommen klar beweisen. Deshalb kann auch aus dem Umstande, daß im §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes das Wort Schule in der Einzahl gebraucht ist, nicht das Geringste gefolgert werden. Hätte der Gesetzgeber damit aussprechen wollen, daß die Pflicht des ländlichen Gutsherrn oder des mit ihm auf gleiche Linie gestellten städtischen Magistrats immer nur einer Schule gegenüber bestehe, so hätte er sich auch die Regelung, welcher Schule das Vorrecht gebühre, nicht entzogen und nicht entziehen können. Daraus, daß er eine solche gleichwohl nicht getroffen hat, folgt mit zwingender Nothwendigkeit, daß die Auslegung, welche Kläger der angeführten Gesetzesstelle zu geben versucht, nicht die richtige sein kann.

Ebenso verfehlt ist die Ansicht des Klägers, daß mit der Aufhebung der gutsherrlichen Rechte über die Schule, ins-

besondere des Rechtes zur Verzusung des Lehrers, auch die gutsherrlichen Pflichten wegfallen seien. Abgesehen davon, daß das Gesetz über die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen in den Provinzen Posen und Westpreußen vom 15. Juli 1886 (G. S. S. 185), welches Kläger anscheinend im Auge hat, sich lediglich auf das Recht zur Besetzung der Lehrerstelle bezieht, alle sonstigen dem Gutsherrn zustehenden Rechte aber unberührt läßt, wird ein Gesetz und damit die aus ihm fließende Pflicht nicht durch den Wegfall der Voraussetzungen beseitigt, unter denen es erlassen ist, sondern bleibt bis zur Aufhebung bestehen, die weder in jenem Gesetze noch an einer anderen Stelle ausgesprochen ist.

Unerhörlich ist endlich die schon in den Vorinstanzen vorgebrachte und am Schlusse der Revisionsschrift wiederholte Behauptung, daß der Kläger innerhalb des räumlichen Bezirkes der Schulsozietät L. weder Land noch Wald besitze. Für das Bestehen und den Umfang gutsherrlicher Pflichten ist es völlig gleichgültig, ob der Kläger innerhalb des Bezirkes der Schule oder des Kommunalbezirkes des Schulortes Land besitzt, auf dem die zum Bau erforderlichen Materialien gewonnen werden können. Entscheidend ist vielmehr allein, ob er Besitzer desjenigen Gutes ist, mit dem die Gutsherrschaft über den Schulort verbunden ist, und ob auf diesem Gute die zum Bau der Schule erforderlichen Materialien in ausreichender Menge wachsen oder gewonnen werden.

(Entscheidung des I. Senates vom 4. November 1898 — I. 1828 —).

Richtamtliches.

Gutachten über die Vorbildung von Mädchen für akademische Studien.*)

Berlin, den 23. Februar 1898

Nach der Entwicklung, welche die Frage der Zulassung von Damen zum Besuch von Vorlesungen an den Universitäten um zur Ablegung des Doktorexamens genommen hat, kann sich die Unterrichts-Verwaltung der Pflicht nicht entziehen, auch die Bildungswege zu ordnen, auf welchen sich Mädchen die Fähigung zum Besuch einer Universität erwerben können.

Frage ist zunächst, ob dies durch eine Umgestaltung des gesamten höheren Mädchen-Unterrichtes bzw. Annäherung des Lehrplanes für die Mädchenschulen an denjenigen der Gymnasien

*) Vergl. den Min. Erl. vom 7. März 1899 auf Seite 871.

hen Laufbahn
lich, dazu ge-
es spricht sich
nen den Zeit-
in Nothstand,
Erwerb er-
t man hinzu,
Schularbeit
nicht werden,
u verfündigt,
ne Sicherheit
veist. Wenn
nasiuns zu-
leiseprüfung
ädchen noch
he von den
ehen, noch
so ist das
ht der Fall,
gen.
akademische
den bleiben
Nur aus-
ichender Be-
ie Mädchen
erden sie in
bewerbe mit
wenn von
ns hier und
er Erwerbs-
die sittlichen
diuns Schiff-
noch größer.
gen, daß das
I nur zu leicht
dchen für aka-
mt, welche das
che Mädchen
hes sie be-
zu prüfen,
erden darf,
re körper-
erden sich
welcher si

hohe Gut dürfen wir der Schule nicht rauben, und es liegt auch keine genügende Veranlassung dazu vor. Von den mehr als 70000 Mädchen, welche die über das Ziel der Volkschule hinausgehenden öffentlichen Mädchenschulen besuchen, und den annähernd 70000 Mädchen, welche in privaten Schulen dieser Art erzogen werden, geht erfahrungsmäßig doch nur ein verhältnismäßig sehr kleiner Theil in selbständige Erwerbstätigkeit über, und um dieser wenigen willen darf die große Mehrzahl nicht geschädigt werden. Die Unterrichts-Verwaltung ist daher in ihrem vollen Rechte, wenn sie gegenüber den Bestrebungen, dem Mädchenunterrichte eine Einrichtung zu geben, welche ihn zu einer Vorschule für das akademische Studium macht, die Hände schützend über die bestehenden Schulen hält und nachdrücksvoll sagt: *noli tangere circulos meos.* Man möge also die in Rede stehenden Einrichtungen treffen, aber die bisherige Mädchenschule von ihnen unberührt erhalten. Der Herr Unterrichtsminister hat diesen Grundsätzen am 30. April 1898 in seiner Rede über das Mädchengymnasium in Breslau vor dem Abgeordnetenhouse Ausdruck gegeben und nicht nur in diesem, sondern darüber hinaus in weiten Kreisen Zustimmung gefunden.

Sind demnach zum Zwecke der Vorbereitung der Mädchen für das akademische Studium besondere Wege einzuschlagen, so fragt es sich weiterhin, sollen die neu ins Leben tretenden Schuleinrichtungen ähnlich wie diejenigen für den höheren Unterricht der männlichen Jugend schon für Kinder oder erst für ein späteres Alter eingerichtet werden. Die Antwort lautet: nicht für Kinder. Zum Theil ergiebt sich das schon aus den vorangegangenen Ausführungen. Jede Richtung des Unterrichtes auf ein bestimmtes Ziel giebt demselben eine gewisse Einseitigkeit und hindert dadurch allgemeine, harmonische Bildung. Die Mädchen, welche einer Gymnasial-Sexta zugeführt würden, kämen um die Freude, welche ihre Altersgenossinnen an ihrem Schulunterrichte haben, und würden gleich von dem vollen Erscheine der Lernarbeit in Anspruch genommen. Erreichten sie nun, was ja auch sehr vielen Knaben widerfahrt, ihr Ziel nicht und müßten aus der Quarta oder Tertia abgehen, so wären sie noch übler daran, als ihre Brüder in gleichem Falle. Das lückenhafte und einseitige Wissen, was ihnen aufgenötigt worden wäre, hätte für ihr weiteres äußeres Leben geringen Werth, für ihr inneres noch weniger. Selbst bei Knaben ist das der Fall. Der Waisenhausdirektor in Bunzlau hat die Erfahrung gemacht, daß es ihm viel leichter wurde, Waisenknaben, welche aus der Volkschulkasse abgingen, als Lehrlinge unterzubringen, wie solche, welche die Quarta der Gymnasialklassen verließen.

Für die erfolgreiche Verfolgung der akademischen Laufbahn ist ein nicht geringes Maß von Begabung erforderlich, dazu gehört ferner eine ausgesprochene Neigung, und beides spricht sich erst in späteren Jahren aus. Daß man bei Knaben den Zeitpunkt, wo dies geschieht, nicht abwarten kann, ist ein Notstand, sie müssen für einen Beruf und einen selbständigen Erwerb erzogen werden, die Mädchen nicht unbedingt. Nimmt man hinzu, daß die körperlichen Kräfte des Mädchens für die Schularbeit in weit höherem Maße als die der Knaben beansprucht werden, so wird man zugeben müssen, daß man sich an ihnen versündigt, wenn man sie ohne ganz bestimmten Grund und ohne Sicherheit des Erfolges auf die in Rede stehenden Bahnen verweist. Wenn schon von den Knaben, welche der *Sexta* des Gymnasiums zu geführt werden, bei Weitem nicht die Hälfte zur Reifeprüfung gelangt, so wird der bezügliche Bruchtheil bei den Mädchen noch viel geringer sein. Während aber den Knaben, welche von den mittleren Klassen, von der *Tertia* oder *Sekunda* abgehen, noch immer der Zutritt zu gewissen Berufsarten offen steht, so ist das bei der weitaus größeren Mehrzahl der Mädchen nicht der Fall, sie haben einfach einen falschen Lebensweg eingeschlagen.

Besonders aber kommt in Betracht, daß das akademische Studium der Mädchen nur gedeihen und ohne Schaden bleiben kann, wenn es unter dem Schutze der Freiheit steht. Nur aus eigener Wahl, aus eigener Neigung und unter hinreichender Begabung und körperlicher Kraft sollen und dürfen die Mädchen studiren; denn nur bei hervorragenden Leistungen werden sie in den Lebensstellungen, um welche sie sich im Wettbewerbe mit jungen Männern bemühen, bestehen können, und wenn von den Vertheidigern des akademischen Mädchenstudiums hier und da geltend gemacht worden ist, die Beschränkung der Erwerbswege treibe die Mädchen in die Prostitution, so sind die sittlichen Gefahren von Damen, die auf dem Wege des Studiums Schiffbruch erlitten haben, vielleicht ebenso groß oder noch größer. Es wird sich deswegen empfehlen, darauf zu dringen, daß das Mädchengymnasium oder — da diese Bezeichnung nur zu leicht irre führt — die Anstalt zur Vorbildung von Mädchen für akademische Studien nur solche Schülerinnen aufnimmt, welche das Ziel einer höheren Mädchenschule erreicht haben. Solche Mädchen haben dasjenige Maß von Bildung gewonnen, welches sie befähigt, ihre Begabung und ihre Neigung selbstständig zu prüfen, sie stehen auch in einem Alter, bei dem angenommen werden darf, daß ihre Eltern und Pfleger beurtheilen können, ob ihre körperlichen Kräfte der Aufgabe gewachsen sind. Außerdem werden sich bis dahin auch die äußeren Verhältnisse der Familie, welcher sie

angehören, so geklärt haben, daß die Eltern wissen können, ob sie in der Lage sind, den Wunsch der Tochter zu erfüllen. Dabei kommt nicht nur in Frage, ob die Mittel ausreichen, sondern auch, ob die Kraft der Tochter im Hause entbehrt werden kann.

Die Lehrordnung vom 31. Mai 1894 hat den hier vorgeschlagenen Weg wesentlich erleichtert. Gerade mit Rücksicht darauf, daß gegenwärtig eine große Zahl von jungen Mädchen für selbständige Erwerbstätigkeit erüchtigt werden muß, hat sie der höheren Mädchenschule nur eine 9jährige Kursusdauer vorgeschrieben und das dadurch ermöglicht, daß die Schülerinnen je nach Neigung, Begabung oder Lage der äußeren Verhältnisse zeitig genug in bestimmte Berufsbildung, und hierzu rechnet auch das akademische Studium, übergehen können.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Regierungs-Präsident von Trott zu Solz von Coblenz nach Cassel und

der Kreis-Schulinspektor Bauer von Garthaus nach Wartburg.

Es sind befördert worden:

der Landrat Freiherr von Hövel zu Essen zum Präsidenten der Regierung zu Coblenz,

der Ober-Präsidialrath Dr. zur Nedden zu Coblenz zum Präsidenten der Regierung zu Trier und

der Regierungs- und Schulrath Klewe zu Düsseldorf zum Provinzial-Schulrath beim Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz.

B. Universitäten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die ordentlichen Professoren Geheimer Regierungsrath Dr. Bresfeld zu Münster und Dr. Norden zu Greifswald in die Philosophische Fakultät der Universität Breslau.

Es sind befördert worden:

die bisherigen außerordentlichen Professoren

Dr. Bier zu Kiel zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald,

Lic. Schaefer zu Göttingen zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Kiel,

Dr. Schöenflies zu Göttingen zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg und

Dr. Hopf zu Halle zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster.

Es sind ernannt worden:

der bisherige ordentliche Professor zu Rostock Dr. Diehl zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige Privatdozent Dr. von Heckel zu Würzburg zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster,

der bisherige ordentliche Professor Dr. von Hippel zu Rostock zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen,

der bisherige Privatdozent Dr. Körte zu Bonn zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald,

der bisherige Privatdozent Dr. Kühnem zu Breslau zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige Privatdozent Dr. Schmekel zu Berlin zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald und

der bisherige Privatdozent Dr. Streitberg zu Leipzig zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster.

C. Technische Hochschulen.

Es ist verliehen worden:

dem Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover Stier der Charakter als Baurath.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:

der Rang der Nähe vierter Klasse der höheren Provinzialbeamten dem Ober-Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Meissner;

der Charakter als Professor

dem ärztlichen Leiter der inneren Abtheilung des Diaconissen-Krankenhauses zu Danzig Dr. Valentini.

Es sind ernannt worden:

der Universitäts-Richter Geheimer Regierungsrath Dr. Daudé

zu Berlin zum stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftsteller Dr. Rodenberg zu Berlin zum ordentlichen Mitgliede des Literarischen Sachverständigen-Vereines;
 der Buch- und Kunsthändler Ernst zu Berlin zum ordentlichen Mitgliede, der Direktor der Reichsdruckerei Geheimer Regierungsrath Wendt, der Photograph Grundner und der Hof-Kunsthändler A. Meder zu Berlin zu stellvertretenden Mitgliedern des Photographischen Sachverständigen-Vereines;
 der Lehrer an der Kunstabademie zu Düsseldorf Professor Kampf zum Vorsteher eines Meisterateliers für Malerei an der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.

E. Höhere Lehranstalten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
 der Direktor Dr. Rehr vom Gymnasium zu Husum an die Ritter-Akademie zu Brandenburg;
 die Oberlehrer
 Professor Dr. Heinisch vom Gymnasium zu Leobschütz an das Matthias-Gymnasium zu Breslau,
 Heuber vom Gymnasium zu Ratibor an das Gymnasium zu Jauer,
 Dr. Michalsky vom Gymnasium zu Sagan an das Gymnasium zu Neisse und
 Müller vom Gymnasium zu Beuthen O. Schl. an das Gymnasium zu Leobschütz.

Es sind befördert worden:
 der Direktor des Progymnasiums zu Wattenscheid Dr. Führer zum Direktor des Gymnasiums zu Rheine,
 der Oberlehrer am Gymnasium zu Plön Professor Dr. Graeber zum Direktor des Gymnasiums zu Husum,
 der Rektor der Klosterschule zu Röbeln Professor Dr. Heilmann zum Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium zu Flensburg,
 der Oberlehrer am Realgymnasium zu Münster Professor Dr. Hellinghaus zum Direktor des Progymnasiums zu Wattenscheid,
 der Oberlehrer am Gymnasium zu Lingen Professor Dr. Hermes zum Direktor des Realgymnasiums zu Osnabrück,
 der Oberlehrer an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin Professor Dr. Lange zum Direktor des Königlichstädtischen Realgymnasiums dasselb.

der Oberlehrer am Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr

Dr. Löhrer zum Direktor des Progymnasiums zu Biersen,

der Oberlehrer am Gymnasium zu Wiesbaden Professor

Schlaadt zum Direktor des Realprogymnasiums zu

Oberlahnstein,

der Oberlehrer am Stadtgymnasium zu Halle a. S. Dr.

Sorof zum Rektor der Klosterschule zu Nohleben, dem-

selben ist gleichzeitig der Charakter als Professor verliehen worden, und

der Oberlehrer am Realgymnasium zu Krefeld Dr. Vogels

zum Direktor der in der Entwicklung begriffenen Handels-

schule zu Köln.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu Düsseldorf der Hilfslehrer und katholische Religions-

lehrer Dr. Brandt,

zu Königshütte der Hilfslehrer Brdiczka,

zu Schöneberg (Prinz Heinrichs-Gymnasium) der Hilfs-

lehrer Dr. Hermanowski,

zu Berlin (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer

Oppler,

zu Sagan der Hilfslehrer Dr. Striller und

zu Wongrowitz der katholische Religionslehrer Wiesner;

am Progymnasium

zu Schwelm der Hilfslehrer Dr. Dütschke;

an der Realschule

zu Erfurt der Oberlehrer Dr. Werner von der höheren

Mädchenanstalt zu Hanau.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es sind befördert worden:

zu ordentlichen Seminarlehrern

am Schullehrer-Seminar zu Graudenz der bisherige Se-

minar-Hilfslehrer Blaczejewski und

am Schullehrer-Seminar zu Fulda der bisherige Seminar-

Hilfslehrer Wiegand.

Es sind angestellt worden:

als ordentliche Seminarlehrerin

an den Evangelischen Erziehungs- und Lehrerinnen-Bildungs-

anstalten zu Droyßig die bisherige Gemeindeschullehrerin

zu Dt. Wilmersdorf Charlotte von Blumenthal;

als ordentliche Seminarlehrer

am Schullehrer-Seminar zu Büren der bisherere Domvikar

Gründer zu Paderborn und

am Schullehrer-Seminar zu Drossen der bisherige kommissarische Seminarlehrer Schmidt zu Neu-Ruppin; als Seminar-Hilfslehrer am Schullehrer-Seminar zu Montabaur der Lehrer Schiel zu Erfurt.

G. Taubstummenanstalten.

Es ist angestellt worden:

bei der Taubstummenanstalt zu Petershagen der Taubstummen-Hilfslehrer Frahm als ordentlicher Taubstummenlehrer.

H. Offentliche höhere Mädchenschulen.

Dem ordentlichen Lehrer an der Charlottenschule zu Berlin Wezel ist das Prädikat „Oberlehrer“ verliehen worden.

J. Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

Dr. Fiedler, Direktor der Oberrealschule zu Breslau,

Dr. Kynast, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau,

Matorp, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Mülheim a. d. Ruhr und

Dr. Schwannecke, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin.

In den Ruhestand getreten:

von Heppe, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Regierungs-Präsident zu Trier, unter Verleihung des Sternes zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,

Dr. Rand, Seminar-Direktor zu Homberg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse, und Schirmer, ordentliche Seminarlehrerin zu Münster.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Bezendorf, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Barmen, Kronemeyer, Realschul-Oberlehrer daselbst,

Dr. Mohrmann, Gymnasial-Oberlehrer zu Halle a. S. und Ueberfeldt, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Barmen.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Finke, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster,

Dr. Hölder, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,

Dr. Köster, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg und
Dr. Schimper, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn.

Nachtrag.

74) Greifswalder Ferienkursus 1899.

Der diesjährige Greifswalder Ferienkursus (VI. Jahrgang) findet in der Zeit von

Montag, den 10. Juli bis Freitag, den 28. Juli statt.

Der Kursus soll Herren und Damen, insbesondere Lehrern und Lehrerinnen, Gelegenheit zur Erweiterung oder Erneuerung ihrer Kenntnisse geben und ihnen Anleitung bieten, sich wissenschaftlich fortzubilden. Er nimmt gleichzeitig aber auch auf Ausländer, die sich im Gebrauche der deutschen Sprache vervollkommen wollen, besondere Rücksicht, und giebt ihnen Anleitung, sich gründlich mit deutscher Sprache und Literatur zu beschäftigen.

Für die Wahl des 10. Juli ist bestimmd gewesen, daß den verschiedenen Anfangsterminen der Ferien Rechnung getragen werden und auch Lehrern und Lehrerinnen, deren Ferien erst zu Mitte Juli beginnen, die Theilnahme möglich sein sollte; auch werden sich diese ohne Schwierigkeit für die wenigen Tage vor Schulabschluß Urlaub erwirken können.

Die Vorlesungen finden an den Wochentagen außer Sonnabend und — abgesehen von mehreren praktischen Übungsstunden — nur Vormittags statt. Damit wird der Grundsatz befolgt, daß den Theilnehmern am Kursus genügende Gelegenheit zu ihrer Ferienerholung bleiben muß.

Bau und Thätigkeit der Stimm- und Sprachorgane. Geh.

Med. Rath Prof. Dr. Landois, einstündig wöchentlich, mit Demonstrationen; im Physiologischen Institute.

Grundzüge der Phonetik und deutschen Aussprachelehre, verbunden mit praktischen Übungen. Prof. Dr. Siebs, je zweistündig wöchentlich.

Ein Kapitel aus der neuhochdeutschen Syntax (die Präpositionen).

Privatdozent Dr. Bruinier, zweistündig wöchentlich.

Goethe (bis zum Jahre 1775). Prof. Dr. Siebs, zweistündig wöchentlich.

Schillers Balladen. Privatdozent Dr. Bruinier, einstündig wöchentlich.

Besprechungen über neueste deutsche Literatur, Prof. Dr. Siebs. Deutsche Übungen für Ausländer, an der Hand der Hölderlichen Wandbilder (Satzbildung, Wendungen, Synonymen). Privatdozent Dr. Bruinier, viermal wöchentlich.

Ueberblick über die Geschichte der englischen Sprache. Prof. Dr. Konrath, zweistündig wöchentlich.

Tendencies in English Literature. Past and Present Mr. Quiggin, Lektor an der Universität, zweistündig wöchentlich. Übungen in englischer Konversation. Miss Todd, in zu bestimmenden Stunden.

La poésie lyrique en France au XIX. siècle (Lamartine, Victor Hugo etc.). Mr. Brandin (Paris), Lektor an der Universität, zweistündig wöchentlich.

Zu Übungen in französischer Konversation wird auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden.

Ueber die Gleichnisse Jesu. Konsistorialrath Prof. Dr. Cremer, zweistündig wöchentlich.

Pädagogik. Geh. Reg. Rath Prof. Dr. Schuppe, zweistündig wöchentlich.

Kultur- und Wirtschaftsgeschichte in Wissenschaft und Unterricht. Prof. Dr. Bernheim zweistündig wöchentlich.

Das Augusteische Zeitalter. Prof. Dr. Seest, zweistündig wöchentlich.

Preußische Verfassungsgeschichte von 1806—1850. Privatdozent Dr. Altmann, zweistündig wöchentlich.

Ausgewählte Kapitel der physischen Erdkunde (Projektions-Vorträge). Prof. Dr. Credner, zweistündig wöchentlich.

Geographische Exkursionen (mit Herren). Derselbe, nach Vereinbarung.

Experimentalvorträge über Elektrizität und Magnetismus; im Physikalischen Institute. Prof. Dr. Richarz, zweistündig wöchentlich.

Übungen im Experimentieren mit physikalischen Unterrichtsapparaten. Dr. Ziegler und Dr. Stark, unter Leitung von Prof. Dr. Richarz, sechsstündig wöchentlich.

Die innere Organisation der Pflanze; Vorträge verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen; im Botanischen Institute. Prof. Dr. Schütt, zweistündig wöchentlich.

Eine Ausstellung bedeutenderer Erscheinungen der neuesten deutschen Literatur wird, wie in den letzten Jahren, Prof.

Dr. Siebs einrichten. Derselbe wird freie Besprechungen von dort ausgelegten Werken veranstalten (s. oben).

Privatunterricht im Deutschen wird für diejenigen Ausländer, die bereits vor Beginn des Kursus eintreffen oder nach seinem Schluß in Greifswald bleiben, Privatdozent Dr. Bruinier vermitteln.

Zur Besichtigung und (soweit thunlich) Benutzung der Universitäts-Institute, -Museen und -Sammlungen wird auch in diesem Jahre Gelegenheit geboten werden.

Die Begrüßung der Theilnehmer findet am Sonntag, den 9. Juli, 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends in Flottrong's Konzerthaus (Kuhstr. 44) statt.

Am Schluß der Kurse werden auf Wunsch Besuchsbefreiungen ausgestellt.

Um gleichzeitig eine Ferienerholung zu gewähren, werden gemeinschaftliche Ausflüge an die Ostseeküste und nach der Insel Rügen veranstaltet werden, wie sie in früheren Jahren von — dem aus Greifswald vor Kurzem wegberufenen — Prof. Dr. Schmitt geleitet wurden. Sie finden an den Sonnabenden bzw. Sonntagen sowie wöchentlich einmal an einem der freien Nachmittage statt.

Eine Vollkarte, die zum Besuche sämtlicher Vorlesungen und Uebungen berechtigt, kostet 20 M. Es steht jedem Theilnehmer frei, sich aus der Zahl der Vorlesungen die ihm genehm auszuwählen. Außerdem werden — aber nur für Herren und Damen, die in Greifswald ansässig sind — Karten für Einzelvorlesungen (gleichviel von welcher Stundenzahl) zum Preise von 3 M. ausgegeben; für die naturwissenschaftlichen Uebungen werden Theilkarten nur mit besonderer Bewilligung des betreffenden Dozenten verabfolgt. Die Theilnehmertickets sind von Freitag den 7. Juli an täglich (außer Sonntags) von 9—11 und 3—5 Uhr bei Herrn Sekretär Bohn auf der Universitätskanzlei, Rubenowplatz, II. Eingang, gegen Erlegung des Honorars zu lösen. Theilnehmer, die erst nach Beginn der Vorlesungen eintreffen, können bis zum 3. Tage nach ihrer Ankunft die Vorlesungen zunächst auch ohne Karte besuchen.

Ein ausführlicher Stundenplan der Vorlesungen und Uebungen wird gegen Mitte Mai ausgegeben werden. Behufs Erlangung desselben wolle man sich mit Angabe der Zahl der gewünschten Exemplare an die Adresse „Ferienkurse. Greifswald“ wenden. Auf Anfragen, die an diese Adresse oder an einen der

Unterzeichneten gerichtet sind, wird bereitwilligst jede Auskunft ertheilt.

Für die Beschaffung guter und preiswerther Wohnungen wird in ähnlicher Weise wie früher Sorge getragen werden; es empfiehlt sich jedoch möglichst zeitige Bestellung unter der Adresse „Ferienkurse Greifswald.“ Die Adressen der Besteller müssen deutlich geschrieben sein; die Benutzung von Antwortpostkarten erleichtert den Verkehr bedeutend. Die Besorgung der Wohnungen haben gütigst übernommen: für die Damen Herr Dr. Schöne, Direktor der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule; für die Herren Herr Orts-Schulinspektor Rektor Graul, Herr Hauptlehrer Westphal, Herr Lehrer Hollnagel und Herr Lehrer Gierz. Die Preise sind etwa folgende:

- 1) für ein Zimmer mit voller Pension (nur in beschränkter Zahl vorhanden) zwischen 18 und 25 M wöchentlich,
- 2) für ein Zimmer ohne Pension (in großer Auswahl vorhanden) zwischen 5 und 8 M wöchentlich,
- 3) für Mittagstisch außer dem Hause zwischen 0,75 und 1 M, für Abendessen 0,40—0,70 M täglich,
- 4) für Frühstück 0,25 M täglich.

Für frühzeitige Anmeldung der Theilnehmer (falls nicht Wohnung bestellt wird, ohne Verbindlichkeit) sind die Leiter des Kurses sehr dankbar, weil dadurch die vielen geschäftlichen Vorbereitungen erleichtert werden.

Professor Dr. Seed, Professor Dr. Credner,
Arndtstr. 26. Bahnhofstr. 48. I.

Professor Dr. Siebs.
Stephanistr. 8/9 part.

Uebersicht über die Betheiligung an den Greifswalder Ferienkursen 1898.

Es wurden ausgegeben:

Vollkarten	221
Freikarten (an Angehörige der Dozenten)	48
Theilkarten für einzelne Vorlesungen . . .	182
Gesamtzahl der Theilnehmer	451

Inhaltsverzeichnis des April-Heftes.

	Seite
Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten	855
A. 49) Deckblatt Nr. 195 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. Erlass vom 17. Januar d. Js.	856
50) Einziehung der abgenutzten Zehn- und Fünfpfennigstücke. Erlass vom 18. Februar d. Js.	858
B. 51) Nachtrag zum Preisausschreiben zur Gewinnung von Entwürfen für eine Laufmedaille. Bekanntmachung vom 4. Februar d. Js.	859
C. 52) „Hohenzollern-Jahrbuch“, herausgegeben von Dr. Seidel. Erlass vom 8. Februar d. Js.	859
53) Anrechnung des Militärdienstjahres auf das Dienstalter der Schulamtskandidaten und Oberlehrer an den höheren Unterrichtsanstalten. Erlass vom 15. Februar d. Js.	860
54) Leitung der Abschlussprüfungen durch die Direktoren der höheren Lehranstalten. Erlass vom 22. Februar d. Js.	862
55) Gewährung von Reiseosten und Tagegeldern an die im Vorbereitungsdienste befindlichen Kandidaten des höheren Schulamtes bei auswärtigen Kommissarien. Erlass vom 27. Februar d. Js.	863
56) Verleihung des Ranges der Nähe vierter Klasse an Direktoren von Nichtwohlanstalten und Professoren höherer Lehranstalten. Bekanntmachung	864
57) Programm für den zu Pfingsten 1899 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen. Bekanntmachung	866
D. 58) Aufhebung des §. 26 der Prüfungsordnung für Volkschullehrer vom 15. Oktober 1872. Erlass vom 28. Januar d. Js.	867
59) Gegenseitige Anerkennung der Besitzigungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen im Preußischen und im Bremischen Staate. Erlass vom 7. Februar d. Js.	868
60) Einrichtung von Kursen zur methodischen Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen. Verfügung der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 9. Februar d. Js.	869
E. 61) Liederbücher für die von den Blindenanstalten abgehenden Jögglinge. Erlass vom 22. Februar d. Js.	870
F. 62) Einrichtung von Gymnasialkursen für Mädchen. Erlass vom 7. März d. Js.	871
63) Städtische höhere Mädchenschule zu Kolberg.	872
G. 64) Verhütung der Übertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen. Erlass vom 20. Mai 1898	872
65) Beibringung von Verwendungsnachweisen bezüglich der an bedürftige Schulverbände bewilligten laufenden Beihilfen zu den fachlichen Schulunterhaltungskosten. Erlass vom 17. Januar d. Js.	876
66) Anrechnung des Probejahres im höheren Schuldienste für	

	Seite
Volksschullehrer bei Gewährung der Alterszulagen. Erlaß vom 19. Januar d. Js.	877
67) Rechtsgültigkeit ordnungsmäßig erlassener Polizei-Berordnungen, welche die gewohnheitsmäßige Verwendung von Schulkindern zu gewerblichen Zwecken in der Zeit von 7 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Vormittags untersagen. Erlaß vom 28. Januar d. Js.	877
68) Kürzung der Herbstferien an den Volksschulen bei Gleichlegung der Sommerferien an diesen Schulen mit denjenigen an den höheren Lehranstalten. Erlaß vom 2. Februar d. Js.	383
69) Berechnung des ruhegehaltsberechtigten Einkommens, insbesondere der Miethsentshäidigung bei Aufstellung des Ruhegehaltsklassen-Vertheilungs-Planes. Erlaß vom 10. Februar d. Js.	383
70) Festsetzung der Gehälter der Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte. Erlaß vom 17. Februar d. Js.	385
71) Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne der Bestimmung des §. 10 Absatz 4 des Lehrerbeföldungsgesetzes vom 8. März 1897. Erlaß vom 23. Februar d. Js.	385
72) Zugiehung der Orts-Schulinspektoren zu den Revisionen der Kreis-Schulinspektoren. Verfüzung der Königlichen Regierung zu Bromberg vom 22. Februar d. Js.	386
73) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des I. Senates vom 30., 30. September, 7., 7., 14., 21., 21. Oktober, 1. und 4. November 1898	387
<i>Nichtamtliches.</i>	
Gutachten über die Vorbildung von Mädchen für akademische Studien. Vom 23. Februar d. Js.	400
Personalien	404
<i>Machtrag.</i>	
74) Greifswalder Ferienkursus 1899.	409



Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

N 5.

Berlin, den 20. Mai

1899.

Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Unter-Staatssekretär im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Wirklichen Geheimen Rat D. Dr. von Weyrauch den erbetenen Abschied zu ertheilen, sowie

den Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat D. Dr. von Bartsch zum Unter-Staatssekretär in diesem Ministerium und

den Geheimen Ober-Regierungsrat und vortragenden Rat D. Schwarzkopff zum Direktor in demselben Ministerium und zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse zu ernennen.

A. Behörden und Beamte.

75) Geschäftliche Behandlung von Einzelanträgen auf Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Berlin, den 7. März 1899.

Berlin, den 11. August 1888.
Zur Vereinfachung des Schreibwerkes bestimme ich, daß
künftig hin bei allen Einzelanträgen auf Verleihung von Orden
und Ehrenzeichen innerhalb meines Geschäftsbereiches das beige-
fügte Formular benutzt werde. In der Spalte „Begründung
des Antrages“ sind die Angaben kurz und bestimmt zu machen.
Die Einreichung hat ohne Begleitbericht zu erfolgen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten. Bosse.

An
die nachgeordneten Behörden.

B. 514.

Untrag

de auf Verleihung
des
an den Kreis
in Regierungsbezirk

Urschriftlich dem Herrn Minister der geistlichen
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
in Berlin
vorgelegt.

Unterschrift.

Name.	Stand (genaue und vollständige Angabe des Titels, der amtlichen oder sonst- igen Stellung).	a. Wohn- ort, b. Kreis, c. Regie- rungs- bezirk.	Lebenge- Dienst*	Alter	Datum der letzten Beförderung. Jahre.	Ob und welche Preußische Orden und Ehren- zeichen derselbe	Begrün- dung der Anfrage
						§ 101 beßt seit wann ?	

76) Jährliche Untersuchungen der Staatsgebäude
durch die Lokalbaubeamten.

Berlin, den 23. März 1899.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich anliegend Abschrift eines Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Herren Regierungs-Präsidenten vom 7. Februar d. Js. — III. 1440 — betreffend die jährlichen Untersuchungen der Staatsgebäude durch die Lokalbaubeamten, zur Kenntnisnahme und Mitteilung an die Leiter der beteiligten Anstalten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsch.

An

die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 834. U. II.

Berlin, den 7. Februar 1899.

Mit der im §. 59 der am 1. Januar d. Js. in Kraft getretenen Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-hochbauverwaltung gegebenen Vorschrift, daß die jährlichen Untersuchungen der Staatsgebäude, anstatt wie bisher im März, künftig in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Oktober vorgenommen werden sollen, wird bezweckt, daß die Lokalbaubeamten diese Untersuchungen in Verbindung mit sonstigen Dienstreisen je nach den örtlichen Verhältnissen erst dann vornehmen, wenn Schneefall und Frost aufgehört hat und die Heizperiode beendet ist.

Abgesehen von sehr dringlichen, besonders zu behandelnden Fällen soll es als Regel gelten, daß größere bauliche Instandsetzungen erst in dem auf die Untersuchung folgenden Jahre zur Ausführung gelangen, damit den Lokalbaubeamten für eine sorgfältige Veranschlagung und den Regierungen für eine gründliche Prüfung der Ansätze genügend Zeit verbleibt.

Damit aber im laufenden Jahre besonders dringliche bauliche Instandsetzungen von der Prüfungs-Instanz auf Grund der von den Lokalbaubeamten vorzulegenden Kostenanschläge rechtzeitig festgestellt werden, daß die Ausführung noch in diesem Jahre ohne Störung des Geschäftsbetriebes — thunlichst also bei Gerichtsbauten in den Gerichtsferien, bei Gymnasien in den Sommerferien, bei Universitäts- und Hochschulbauten in den Herbstferien — erfolgen kann, sollen in diesem Jahre noch wie bisher die Untersuchungen im Monate März vorgenommen werden.

Dabei sind aber die etwaigen Baubedürfnisse für das Jahr 1900 gleich mit zu berücksichtigen und je zwei Kostenanschläge aufzustellen, von denen der eine zu dem bisher vorgeschriebenen Termine einzureichen ist und nur die unaufzuschiebbaren im Jahre 1899 auszuführenden Zustandeseinzüge, der zweite die voraussichtlich im Jahre 1900 erforderlichen Arbeiten zu umfassen hat.

Ew. rc. ersuche (Die rc. beauftragte) ich, die Baubeamten Ihres Bezirkes mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: Schulz.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten und die
Ministerial-Baukommission zu Berlin.

III. 1440.

77) Erweiterung der Vorschrift über die Verwendung von Postanweisungen im Kassenverkehre und über die Giltigkeit der Post-Einlieferungsscheine als Rechnungsbeläge.

Berlin, den 1. April 1899.

In Verfolg der diesseitigen Runderlaß vom 11. Februar 1869 — U. 2217 — (Centrbl. S. 135), 4. Dezember 1875 — G. III. 6344 — (Centrbl. 1876 S. 27) und 20. Oktober 1879 — G. III. 3539 — (Centrbl. S. 678) übersende ich nachstehenden Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 18. März d. Js., betreffend die Erweiterung der Vorschrift über die Verwendung von Postanweisungen im Kassenverkehre und über die Giltigkeit der Post-Einlieferungsscheine als Rechnungsbeläge, zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 699.

Beschluß.

Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, daß die Vorschrift der Staatsministerial-Beschlüsse vom 8. Januar 1869 und 1. Oktober 1879, wonach Zahlungen an Privat-Empfänger bis zu 400 M einschließlich im Wege des Postanweisungsverkehrs bewirkt werden können und der Post-Einlieferungsschein als gültiger Rechnungsbelag angesehen wird, auf Sendungen

dieser Art bis zum Betrage von 800 M einschließlich, sowie auf solche Zahlungen auszudehnen ist, welche bis zu dieser Höhe an öffentliche in- und ausländische Behörden und Kassen, staatliche wie nichtstaatliche, durch Postanweisung geleistet werden. Letztere Empfangsstellen sind, wie die Privat-Empfänger von der Absendung des Geldes durch ein besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 18. März 1899.

Königliches Staatsministerium.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. von Hammerstein. Schönstedt Frhr. von der Recke.
Breseld. von Goßler. Graf von Posadowsky.
von Bülow. Tirpitz.

St. R. Nr. 880.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

78) Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Universitäts-Professoren.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. Ms. will Ich unter entsprechender Änderung Meines Erlasses vom 20. Mai 1889 hierdurch genehmigen, daß für die Hinterbliebenen der nach dem 1. April 1898 verstorbenen und versterbenden Professoren an den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hessianum zu Braunsberg folgende Grundsätze zur Anwendung kommen: „Das Wittwengeld beträgt: für die Witwe eines ordentlichen Professors jährlich 1650 Mark, für die Witwe eines außerordentlichen Professors jährlich 1300 Mark; das Waisengeld beträgt: für eine Ganzwaise jährlich 720 Mark, für jede weitere Ganzwaise jährlich 480 Mark, für eine Halbwaise jährlich 480 Mark, für jede weitere Halbwaise jährlich 300 Mark. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach den vorstehenden Sätzen berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage ein Zwanzigstel des nach

den obigen Sätzen berechneten Wittwengeldes so lange hinzugezogen, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.“ —

Berlin, den 20. Februar 1899.

Wilhelm R.
von Miquel. Bosse.

An
den Finanzminister und den Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

79) Zulassung von Frauen zum gastweisen Besuche von Universitätsvorlesungen.

Berlin, den 10. März 1899.

Nachdem die Zulassung von Frauen zum gastweisen Besuche von Universitätsvorlesungen bisher in Gemäßheit meines Erlasses vom 16. Juli 1896 — U. I. 1689 — (Centrbl. S. 567) erfolgt ist, bin ich zur Vereinfachung des Geschäftsganges damit einverstanden, daß die Einholung der dortheitigen Genehmigung im einzelnen Falle künftig unterbleibt und die Erlaubnis zum Vorlesungsbesuch an Frauen seitens der Universitätsrektoren vorbehaltlich der Prüfung aller sonstigen Erfordernisse und vorbehaltlich der Einwilligung der beteiligten Universitätslehrer in gleicher Weise erteilt wird, wie dies bei männlichen Hospitanten geschieht. Ich ersuche, hiernach gefälligst das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und das Königliche
Universitäts-Kuratorium zu Berlin.

U. I. 621.

80) Zulassung der Juristen zur Staatseisenbahndienstverwaltung.

Berlin, den 16. März 1899.

Nach einer mir neuerdings zugegangenen Mitteilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten ist es für die Juristen, welche sich später dem Staatseisenbahndienste widmen wollen, dringend erforderlich, daß sie sich während des akademischen Studiums auch mit der Volkswirtschaftslehre, der Finanzwissenschaft, der sozialpolitischen Gesetzgebung wie auch mit der Technologie eingehend bekannt machen. Ew. re. ersuche ich daher, die akademischen Behörden der dortigen Universität zu veranlassen, den Studierenden der Jurisprudenz fortgesetzt hiervon durch Anschlag

am Schwarzen Brett mit dem Bemerkten Kenntnis zu geben, daß nur solche Juristen Aussicht haben, zur Staatseisenbahnverwaltung übernommen zu werden, die den Nachweis liefern können, daß sie sich mit dem Studium dieser Wissenschaften eingehend beschäftigt und womöglich an seminaristischen Übungen in diesen Disziplinen mit Erfolg betheiligt haben.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Vosse.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren.*)
U. I. 591.

81) Gleichstellung des Chemischen Institutes der Universität Bonn und des der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein unterstehenden Untersuchungsamtes für Nahrungsmittel zu Kiel mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern.

Auf Grund des §. 16 Absatz 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, (Centrbl. 1895 S. 433) sind den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach No. 4 im ersten Absätze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das Chemische Institut der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn und das der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein unterstehende Untersuchungamt für Nahrungsmittel zu Kiel gleichgestellt worden.

Berlin, den 29. März 1899.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

Verkündigung.

U. I. 721. M.

82) Beneke'sche Preisstiftung.

Am 11. März, dem Geburtstage des Begründers der Preisstiftung, des Konistorialrates Carl Gustav Beneke, wurde in öffentlicher Sitzung das Resultat der Preisbewerbung für 1899 verkündet. Herr Dr. Steuer, Privatdozent der Mineralogie und Geologie in Jena, erhielt auf seine Bearbeitung der Aufgabe

*) An den Rektor und den Senat der Universität Berlin ist in gleichem Sinne verfügt worden.

„Geologische Beschreibung des Ith und seiner direkten Fortsetzungen“ den vollen Preis.

Für das Jahr 1902 stellt die Fakultät folgende Preisaufgabe:

Es wird eine quellenmäßig belegte, auf ein möglichst umfangreiches Material gestützte Geschichte der Buchpreise in Deutschland seit Erfindung der Buchdruckerkunst, besonders aber seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts gewünscht. Dabei wird unter steter Rücksicht auf die jeweiligen wirtschaftlichen und literarischen Verhältnisse und die verschiedenen Absatzbedingungen für die einzelnen Zweige der Literatur der Anteil zu ermitteln sein, welcher in den verschiedenen Zeiten durchschnittlich von dem Preise der Bücher auf ihre Herstellung und ihren Vertrieb entfällt. Ebenso wie den Ursachen der Preisansätze und ihres Wechsels ist ihren Folgen nachzugehen und der Einfluß darzustellen, welchen die Buchpreise auf den Buchhandel selbst, die literarische Produktion sowie die Verbreitung von Bildung und Kenntnissen ausgeübt haben. Die entsprechenden Verhältnisse anderer Länder sind nur vergleichungsweise, außerdem aber dann zu berücksichtigen, wenn zur Beurteilung der deutschen Verhältnisse nicht ausreichender Stoff vorhanden ist und ihre Übereinstimmung sich annehmen läßt.

Bewerbungsschriften sind in einer modernen Sprache abzufassen und bis

zum 31. August 1901,

auf dem Titelblatte mit einem Motto versehen, an uns einzusenden, zusammen mit einem versiegelten Briefe, der auf der Außenseite das Motto der Abhandlung trägt, innen Namen, Stand und Wohnort des Verfassers angezeigt. In anderer Weise darf der Name des Verfassers nicht angegeben werden.

Auf dem Titelblatte der Arbeit oder dem beigelegten Couvert muß ferner die Adresse verzeichnet sein, an welche die Arbeit zurückzuführen ist, wenn sie nicht preiswürdig befunden werden sollte.

Der erste Preis beträgt 1700 M., der zweite 680 M.

Die Zuerkennung der Preise geschieht am 11. März 1902 in öffentlicher Sitzung der unterzeichneten Fakultät.

Die Preisaufgaben, für welche die Bewerbungsschriften bis zum 31. August 1899 und 31. August 1900 einzusenden sind, finden sich in den „Nachrichten der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Geschäftliche Mitteilungen von 1897 und 1898“.

Göttingen, den 1. April 1899.

Die Philosophische Fakultät.

Der Dekan.

Professor Dr. W. Voigt.

C. Höhere Lehranstalten.

83) Aufnahme eines Hinweises auf das von dem jüdischen Religionslehrer ausgestellte besondere Zeugnis in die Reife- und Abgangszeugnisse jüdischer Schüler höherer Lehranstalten.

Berlin, den 14. März 1899.

Der Erlass vom 18. Januar 1876 — U. II. 6505 — stellt fest, daß weder die jüdische Religionslehre unter die Gegenstände der Abiturientenprüfung aufzunehmen, noch ein Urteil über die Semestralleistungen darin in das Maturitätszeugnis zu setzen ist.

Im Anschluß daran wird in diesem Erlass auch bemerkt, daß es selbstverständlich dem jüdischen Religionslehrer unbenommen bleibe, jedem Schüler, der es wünscht, über seine Gesamtleistungen in der jüdischen Religionslehre ein Schulzeugnis selbstständig und ohne daß im Maturitätszeugnisse darauf irgend Bezug genommen wird, auszustellen.

In Berücksichtigung des von einem jüdischen Vater bei bestimmtem Anlaß deshalb an mich gerichteten Gesuches habe ich es für angezeigt gehalten, eine Abweichung von der letzterwähnten Bestimmung insofern zuzulassen, als die Aufnahme eines Hinweises auf das besondere Zeugnis des jüdischen Religionslehrers in das Reifezeugnis von mir gestattet worden ist.

Um die Gleichmäßigkeit des Verfahrens in dieser Hinsicht zu sichern, veranlaßte ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Direktoren der höheren Lehranstalten Seines Bezirkes dahin anzuweisen, daß einem Schüler, welcher bis zu seinem Abgange von der Schule an dem bei dieser eingerichteten jüdischen Religionsunterrichte ordnungsmäßig teilgenommen hat und ein ihm über seine Gesamtleistungen in der jüdischen Religionslehre von dem jüdischen Religionslehrer selbstständig ausgestelltes Schulzeugnis vorlegt, auf Wunsch ein kurzer Hinweis auf dieses Zeugnis (z. B.: „Siehe das ihm von dem unter dem ausgestellte Zeugnis“) in das Reifezeugnis unter „Religionslehre“ einzutragen ist. Dementsprechend ist auch bei der Ausfertigung von Abgangszeugnissen jüdischer Schüler zu verfahren.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Völfe.

An

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 229.

84) Anrechnung der von Kandidaten des höheren Schulamtes im Dienste des Physikalischen Vereines zu Frankfurt a. M. verbrachten Zeit auf ihre Wartezeit.

Berlin, den 23. März 1899.

Die in dem Runderlasse vom 18. November 1895 — U. II. 2514 U. I. — (Centrbl. S. 804) getroffenen Bestimmungen über das bei Kandidaten des höheren Lehramtes zu beobachtende Verfahren, welche nach erlangter Anstellungsfähigkeit und nach Aufnahme in die Kandidatenliste einer Provinz Stellen als Assistenten an wissenschaftlichen Instituten übernehmen, werden hiermit auch auf die Assistenten in der Physikalischen, Elektrotechnischen und Chemischen Abteilung des Physikalischen Vereines zu Frankfurt a. M. ausgedehnt, sofern sie die in jenem Erlass gestellten Bedingungen erfüllen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium seze ich hiervon zu künftiger Beachtung in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Bosse.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
U. II. 489.

85) Wahl bereits angestellter Oberlehrer für Stellen an nichtstaatlichen, vom Staate unterstützten höheren Lehranstalten.

Berlin, den 5. Januar 1899.

Betrifft die Berufung eines Oberlehrers von dem Realprogymnasium zu N. an das Progymnasium zu N.

Bericht vom 29. Dezember v. Js.

Die Bedingung zu 1 in dem Erlass vom 1. April v. Js. — U. II. 716 — (Centrbl. S. 357) hat lediglich solche Fälle im Auge, in denen es sich um die Berufung von Schulamtskandidaten zu Oberlehrern handelt. Dagegen beabsichtigt dieser Erlass keineswegs, die Patronate der staatlich unterstützten Anstalten in der Wahl bereits angestellter Oberlehrer zu beschränken.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 8803.

Berlin, den 30. März 1899.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Köpke.

An

die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 770.

86) Ausführung des unterm 5. April 1899 Allerhöchst vollzogenen zweiten Nachtrages zum Normalstatut vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten.

(Centralblatt 1892 Seite 685 und 1897 Seite 658.)

Berlin, den 19. April 1899.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich anbei beglaubigte Abschrift des unterm 5. April d. Js. Allerhöchst vollzogenen zweiten Nachtrages zum Normalstatut vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten.

Zur Erläuterung und für die Ausführung dieses Nachtrages bemerke ich das Folgende:

A. Allgemeines.

1) Der vorliegende zweite Nachtrag dehnt die Bestimmungen des Nachtrages vom 16. Juni 1897 auf die vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden und auf die vom Staate unterstützten nichtstaatlichen Anstalten aus und ergänzt in §. 1 Ziffer 2 a und §. 2 Ziffer 2 die Bestimmungen des ersten Nachtrages hinsichtlich der Besoldung der Leiter der Nichtvollanstalten in den Orten der ersten Servitalklasse oder mit mehr als 50 000 Civileinwohnern auf der Grundlage der in dem Erlass vom 1. April 1898 — U. II. 716. — (Centrbl. S. 357) gegebenen Vorschriften.

2) Weiter enthält der zweite Nachtrag eine den Grundsätzen des Erlasses vom 24. Februar 1898 — U. II. 460. — (Centrbl. S. 313) entsprechende engere Begrenzung und teilweise Änderung der Bestimmungen des Normalstatuts vom 4. Mai 1892 (16. Juni 1897) über die Voraussetzungen für die Verleihung der festen Zulage von 900 M.

3) Schließlich beseitigt der zweite Nachtrag die Bestimmung des Normalstatuts vom 4. Mai 1892 (16. Juni 1897), nach welcher die Erlangung der festen Zulage von 900 M davon abhängt, ob innerhalb einer festbegrenzten Zahl ($\frac{1}{2}$ an Voll-

anstalten, $\frac{1}{4}$ an Nichtwohlanstalten) eine solche Zulage frei wird, und knüpft die Verleihung der künftig nicht mehr in einer Summe auf einmal, sondern in drei gleichabgestuften Beträgen nacheinander zu zahlenden Zulage mit der bezüglich der nichtstaatlichen Anstalten aus §. 9. sich ergebenden Maßgabe an die Erreichung eines bestimmten Besoldungsdienstalters.

B. Anstalten, welche vom Staate zu unterhalten sind, oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

1) Diejenigen Oberlehrer, welche am 1. April d. Js. bereits im Genusse der festen Zulage sind und hiernach ein höheres Diensteinkommen beziehen, als ihnen nach den Bestimmungen des zweiten Nachtrages zustehen würde, sollen in ihren Bezügen nicht verkürzt werden. Anderseits kann eine Entschädigung solcher Oberlehrer, welche bei der nächsten Verteilung der festen Zulage auf der Grundlage der bisherigen Ordnung Ansicht gehabt hätten, berücksichtigt zu werden und dadurch vorübergehend höhere Bezüge zu erlangen, als ihnen nach der neuen Regelung der festen Zulage zu gewähren sind, nicht stattfinden, da bei derartigen Änderungen des Besoldungssystems nur erworbene Rechte, nicht bloße Erwartungen Anspruch auf Berücksichtigung haben. Indessen besteht die Absicht, Härten, die sich hierbei ergeben, thunlichst auszugleichen. Um den voraussichtlichen Umfang eines solchen Ausgleiches übersehen zu können, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, den in dem Erlass vom 29. Juli 1897 — U. II. 1508 — (Centrbl. S. 669) vorgeschriebenen Bericht noch einmal zum 1. Oktober d. Js. zu erstatten. Späterhin bedarf es dieser Berichterstattung nicht mehr; vielmehr kommt die bisherige Verteilung der festen Zulagen durch die Centralinstanz künftig in Wegfall. In Übereinstimmung damit kann sich das Königliche Provinzial-Schulkollegium in der Folge für ermächtigt halten, die feste Zulage in den vorgeschriebenen Beträgen allen denjenigen wissenschaftlichen Lehrern bei Erreichung des festgesetzten Besoldungs-Dienstalters selbständig zu bewilligen, welche nach ihrem Zeugnisse zum Unterrichte in den oberen Klassen vollbefähigt sind, sofern nicht Gründe vorliegen, welche die vorübergehende oder dauernde Versagung einer Dienstalterszulage rechtfertigen. Die Gewährung der festen Zulage an einen nach seinem Zeugnisse zum Unterrichte in den oberen Klassen nicht vollbefähigten Lehrer, und die Versagung der Zulage an einen vollbefähigten Lehrer bedarf dagegen zuvoriger diessseitiger Genehmigung.

2) Als nach ihren Zeugnissen zur Erlangung der festen Zu-

lage formell befähigt sind fortan ohne weiteres alle diejenigen Oberlehrer anzusehen, welche die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen auf Grund der Ordnung vom 12. September v. J. bestanden haben werden, während in dem bezeichneten Sinne von den nach den älteren Prüfungsordnungen geprüften Oberlehrern nur solche in Betracht kommen, welche in mindestens zwei Lehrfächern die Befähigung zum Unterrichte in den oberen Klassen nachgewiesen haben.

3) Der Umstand, daß die feste Zulage künftig hin bereits mit dem vollendeten 9. Dienstjahre ansetzt, also mit einem Zeitpunkte, in welchem die Oberlehrer fast durchweg im besten Mannesalter stehen, daß diese Zulage in vollem Betrage dagegen erst mit vollendetem 15. Dienstjahre gewährt werden soll, läßt es angezeigt erscheinen, die Deckung des Unterrichtsbedürfnisses anderweitig zu regeln. Indem ich mir dieserhalb weitere Verfügung zur Zeit noch vorbehalten muß, veraülasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, einstweilen noch für diejenigen Oberlehrer, welchen die feste Zulage nach den neuen Bestimmungen zu zahlen ist, eine Ermäßigung der Pflichtstundenzahl auf 22 Stunden wöchentlich dann eintreten zu lassen, wenn sie ein Besoldungsdienstalter von $13\frac{1}{2}$ Jahren erreicht haben.

4) Die zur Durchführung des zweiten Nachtrages nach dem Stande am 1. April 1899 erforderlichen Mittel werden für die staatlichen Anstalten aus Centralfonds überwiesen, wenn nicht dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ohne vorgängige Anordnung näherer Ermittelungen bekannt ist, daß die Deckung der Mehrbeträge oder eines Teiles derselben aus den eigenen Mitteln der Anstalt, insbesondere auch aus dazu bestimmten Spezialfonds möglich ist. Zu diesem Behufe hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium nach Anleitung des beifolgenden Formulars I den danach aus Centralfonds zu deckenden Mehrbedarf für jede einzelne Anstalt festzustellen und die sämtlichen Nachweisungen mittels eines Berichtes bis zum 15. Juni d. J. hierher einzureichen.

Die nach dem 1. April d. J. in Gemäßheit des zweiten Nachtrages fällig werdenden festen Zulagen sind wie bisher zu Lasten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen.

Bei den vom Staaate nur verwalteten Anstalten bedarf es der eingehenden Begründung in einem besonderen für jede einzelne Anstalt zu erstattenden Berichte, wenn hier die Überweisung von Mitteln aus Centralfonds von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium für erforderlich erachtet werden sollte. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, daß der in Frage stehende Mehraufwand in einzelnen Fällen, z. B. bei dem Gymnasium

in Düren, teilweise Dritten zur Last fällt. Den betreffenden Berichten würde ich ebenfalls bis zum 15. Juni d. Js. entgegensehen.

5) Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, die zum 1. April d. Js. neu zu zahlenden festen Zulagen mit thunlichster Beschleunigung anzuweisen. Die Ausgaben sind, soweit die Anstalten nicht die dazu benötigten Mittel besitzen, bis zur Überweisung der erforderlichen Deckungsmittel (Nr. 4) einstweilen durch Entnahme eines entsprechenden Vorschusses bei der Regierungs-Hauptkasse zu bestreiten.

6) Hinsichtlich der festen Zulagen für Oberlehrer, welche vor Erlass der vortzeitigen Zahlungsanweisung nach dem 1. April d. Js. in den Ruhestand getreten oder verstorben sind, kommen die Bestimmungen des Nunderlasses vom 13. Juni 1893 — G. III. 1132 — (Centrbl. S. 626) entsprechend zur Anwendung.

C. Vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten.

1) Wegen Anwendung der für die Staatsanstalten geltenden Grundsätze bei den vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium, sofern solche Anstalten in Seinem Bezirke vorhanden sind, alsbald mit den Kompatronen in Verhandlung zu treten. Sobald die Kompatrone zugestimmt haben, ist die Anweisung der zum 1. April d. Js. neu zu zahlenden festen Zulagen ungesäumt herbeizuführen und bei dem Mangel genügender Anstaltsmittel zur Besteitung des auf den Staat entfallenden Kostenanteiles ein entsprechender Vorschuß bei der Regierungs-Hauptkasse zu entnehmen.

2) Die Deckung der in Folge der Anwendung der Bestimmungen in den §§. 1 Nr. 3 und 2 Nr. 3 nach dem Stand am 1. April d. Js. entstehenden Mehrausgaben ist, sofern dieselbe von der Anstaltskasse nicht getragen werden können, durch entsprechende Erhöhung der Zuschüsse des Staates und der Kompatron zu bewirken, und es wird zu diesem Behufe der auf den Staat entfallende Anteil aus Centralfonds überwiesen werden. Die Berechnung der nach dem 1. April d. Js. fällig werdende festen Zulagen hat in der bisherigen Weise zu Lasten der Unterhaltpflichtigen zu erfolgen.

3) Hinsichtlich der Zuerkennung oder Versagung der festen Zulage und der Ermäßigung der Pflichtstundenzahl ist gegebenenfalls nach den Vorschriften unter B. 1, 2 und 3 zu verfahren.

4) Ueber das Ergebnis der Verhandlungen mit den Kompatronen ist mir bis zum 15. Juni d. Js. unter Begründung

der aus Centralfonds etwa zu überweisenden neuen Zuschüsse zu berichten.

D. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

1) Die Durchführung des zweiten Nachtrages ist Vorbedingung für die Bewilligung neuer staatlicher Bedürfniszuschüsse sowie für die Weiterbewilligung der gegenwärtigen Zuschüsse über die laufende Etatsperiode hinaus.

2) Denjenigen vom Staate unterstützten nichtstaatlichen Anstalten, welche die Bedingungen des Erlasses vom 1. April 1898 — U. II. 716 — (Centrbl. S. 357) für die Gewährung staatlicher Bedürfniszuschüsse angenommen haben und bei denen nach dem Stande am 1. April d. Js. in Folge der Anwendung der Vorschriften des zweiten Nachtrages der Aufwand für die festen Zulagen die dazu schon gegenwärtig bereit zu stellenden Mittel übersteigt, werden bis auf weiteres entsprechend erhöhte Bedürfniszuschüsse gewährt. Diese neuen, in den Anstaltsetats als künftig wegfallend zu bezeichnenden Zuschüsse kommen der Staatskasse wieder zu gute, in dem Maße, in welchem sich in der Folge der Aufwand für die nach §. 9 Nr. 1 c zu zahlenden festen Zulagen vermindert. Ob und inwieweit demgemäß späterhin im einzelnen eine Kürzung des Staatszuschusses der Anstalten einzutreten hat, bleibt jedesmaliger Prüfung und Anordnung gelegentlich der Erneuerung der Anstaltsetats vorbehalten.

3) Im Hinblicke auf die Bestimmung im §. 9 Nr. 1 a ist es nicht für zulässig zu erachten, Ersparnisse, welche dadurch entstehen, daß die bereit zu stellenden Beträge zeitweise überhaupt nicht oder nicht in ihrer ganzen Höhe zur Verwendung gelangen, zu anderweitigen Anstaltszwecken zu benutzen oder zu Gunsten des städtischen Zuschusses als erspart zu verrechnen. Vielmehr sind solche Ersparnisse zusammen mit den auf Grund des Erlasses vom 1. April 1898 — U. II. 716 — an bereitgestellten festen Zulagen etwa ersparten Beträgen einem nach Anleitung des beiliegenden Formulars II bei der Anstalt zu bildenden besonderen Fonds zur Sicherstellung der festen Zulagen zuzuführen. Aus diesem Fonds sind demnächst in erster Linie die nach §. 9 Nr. 1 c zu zahlenden festen Zulagen zu bestreiten.

4) in Uebereinstimmung mit der Anordnung zu 3 ist künftighin im Anstaltsetat der Wortlaut bezüglich des von dem Patronate zu leistenden Zuschusses, wie folgt, zu fassen:

a. fester Zuschuß, welcher der Anstaltskasse verbleibt und sich aus den Mindesthälften der Gehälter der Leiter und

Lehrer sowie der Remunerationen der vollbeschäftigte[n] wissenschaftlichen Hilfslehrer, ferner aus den nach §. 9 No. 1 a des zweiten Nachtrages zum Normaletat bereit zu stellenden festen Zulagen von 900 M und dem Gesamtbetrag der sonstigen persönlichen und sachlichen Ausgaben abzüglich der Einnahmen der Anstalt ergiebt,

- b. veränderlicher Zuschuß, welcher aus den zur Zeit des Inkrafttretens des Etats über die Mindestsätze der Gehälter der Leiter und Lehrer sowie der Remunerationen der vollbeschäftigte[n] wissenschaftlichen Hilfslehrer hinausgehenden Alterszulagen und den nach §. 9 No. 1 c des zweiten Nachtrages zum Normaletat zu zahlenden festen Zulagen gebildet wird.

Außerdem erhält der Vermerk zu der letzten Position des Titels „Insgemein“ der Ausgabe der Anstalts-Etats die nachstehende veränderte Fassung:

Dieser Position fließen alle Mehreinnahmen mit Ausnahme derjenigen von Stiftungsfonds, Einnahmetitel III, und alle Ausgabe-Ersparnisse zu, letztere jedoch ausschließlich derjenigen bei den Alterszulagen und festen Zulagen unter Titel I und III, bei dem Baufonds und bei den Fonds zu stiftungsmäßigen Zwecken, zur Sicherstellung der Alterszulagen und zur Sicherstellung der festen Zulagen, wogegen aus derselben alle Einnahme-Ausfälle und Mehrausgaben, ausschließlich derjenigen zu Alterszulagen und festen Zulagen sowie zu stiftungsmäßigen Zwecken, zu decken sind.

5) Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle wegen Durchführung des zweiten Nachtrages alsbald mit den Patronaten in Verhandlung treten. Bei vorliegender Zustimmung des Patronates ist die Anweisung der zum 1. April d. Js. neu zu zahlenden festen Zulagen umgefaunt herbeizuführen und beim Mangel hinreichender Anstaltsmittel bis zur Überweisung der erhöhten Zuschüsse (Nr. 2) behufs Besteitung des Mehraufwandes einstweilen ein entsprechender Vorschuß bei der Regierungs-Hauptkasse zu entnehmen.

6) Hinsichtlich der Zuverleihung oder Versagung der festen Zulage ist gegebenenfalls auch hier nach den Vorschriften unter B 1 und 2 zu verfahren.

Die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl auf 22 ist vorbehaltlich anderweiter Regelung einstweilen noch denjenigen Oberlehrern zuzugestehen, welche in den Genuss einer der nach §. 9 1 a bereitzustellenden festen Zulagen ($\frac{1}{2}$ an Vollanstalten, $\frac{1}{4}$ an Nichtvollanstalten) treten.

Soweit die Patronate bei ihren Anstalten auf Grund des §. 9 I d die für die Staatsanstalten vorgesehene Regelung einführen, kommen die Vorschriften unter B 3 zur Anwendung.

7) Über das Ergebnis der Verhandlungen mit den Patronaten ist mir bis zum 15. Juli d. Jg. unter Beifügung einer Uebersicht über die den einzelnen Anstalten zu überweisenden neuen Zuschüsse zu berichten.

Im übrigen sind die infolge meines Erlasses vom 17. November 1898 — U. II. 2910 — eingereichten, anbei zurückzuhaltenden Uebersichten über die Besoldungsverhältnisse der festangestellten wissenschaftlichen Lehrer an den vom Staate unterstützten höheren Lehranstalten nach dem Stande am 1. April d. Jg. mit roter Tinte zu berichtigten und demnächst wieder mitvorzulegen.

E. Ausschließlich von Anderen zu unterhaltende Anstalten.

Der zweite Nachtrag zum Normaletat ist den Patronaten der vom Staate weder verwalteten noch unterstützten nichtstaatlichen Anstalten mitzuteilen mit dem Anhängen, die Bestimmungen desselben auch bei ihren Anstalten zur Durchführung zu bringen. Zum 15. Juli d. Jg. sehe ich einer Mitteilung darüber entgegen, bei welchen dieser Anstalten und auf welcher Grundlage die Durchführung erfolgt oder in Aussicht genommen ist.

Hinsichtlich der Ermäßigung der Pflichtstunden auf 22 gilt das zu D 6 Gesagte.

Den Königlichen Regierungen habe ich Abschrift dieses Erlasses mitgeteilt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Beachtung wegen der Bestimmung zu B 5 (zweiter Satz), C 1 (zweiter Satz) und D 5 (zweiter Satz).

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königlichen Regierungen.
U. II. 801.

I.

Zweiter Nachtrag zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten.

I. An die Stelle des §. 1 Nr. 2 und 3, des §. 2 Nr. 2 und 3 und des §. 9 des Normaletats vom 4. Mai 1892 in der

aus dem Nachtrage vom 16. Juni 1897 sich ergebenden Fassung treten vom 1. April 1899 ab folgende Bestimmungen:

A. Anstalten, welche vom Staat zu unterhalten sind, oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zustehet.

§. 1.

Die Besoldungen betragen jährlich:

2. für die Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen)

- a) in Berlin, in den Orten der ersten Serviseklasse und in den Orten mit mehr als 50000 Civileinwohnern 4800 bis 6300 Mark;
- b) in den übrigen Orten 4500 bis 6000 Mark;
- 3. für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2700 bis 5100 Mark.

Neben ihrem Gehalt beziehen diese Lehrer, sofern sie nach ihrem Zeugnisse zum Unterricht in den oberen Klassen vollbesäht sind, oder sich durch praktische Bewährung besonders auszeichnen, nach Erreichung des im §. 2 Nr. 3 zweiter Absatz bezeichneten Dienstalters eine feste pensionsfähige Zulage von 300 bis 900 Mark jährlich.

§. 2.

Das Aufsteigen im Gehalt geschieht in Form von Dienstalterszulagen:

2. Bei den Leitern der Nichtvollanstalten (§. 1 Nr. 2a und b) mit je 300 Mark nach 3, 6, 9, 12, 15 Dienstjahren;

3. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§. 1 Nr. 3) mit je 300 Mark nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24 Dienstjahren.

Die im §. 1 Nr. 3 zweiter Absatz erwähnte feste Zulage wird nach 9 Dienstjahren in Höhe von 300 Mark gewährt und steigt nach 12 und 15 Dienstjahren um je den gleichen Betrag.

B. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

§. 9.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 8 des Normaletats vom 4. Mai 1892 in der aus dem Nachtrag vom 16. Juni 1897 und den vorstehenden Abänderungen sich ergebenden Fassung finden auf die bezeichneten höheren Schulen mit nachstehender Maßgaben Anwendung:

1. In Bezug auf die feste pensionsfähige Zulage vor

300 bis 900 Mark (§. 1 Nr. 3 zweiter Absatz) gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Schulunterhaltungspflichtigen haben vorab bei den einzelnen Völlanstalten auf je zwei etatsmäßige Stellen für wissenschaftliche Lehrer, bei den Nichtvöllanstalten auf je vier solcher Stellen, eine feste Zulage und zwar zu ihrem Höchstbetrage von 900 Mark bereitzustellen.
- b) Die feste Zulage wird den hierfür in Betracht kommenden Lehrern (§. 1 Nr. 3 zweiter Absatz) nach Erreichung des im §. 2 Nr. 3 zweiter Absatz bezeichneten Dienstalters und zu dem dort festgesetzten Betrage gewährt, sofern innerhalb der vorstehend unter a) bestimmten Zahl eine solche Zulage frei geworden ist.
- c) Denjenigen Lehrern, welche die feste Zulage, obwohl sie den im §. 1 Nr. 3 zweiter Absatz aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, mit dem vollendeten zwölften Dienstjahr noch nicht erhalten haben, wird bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem eine der nach a) bereit gestellten Zulagen für sie frei wird, über die unter a) bestimmte Zahl hinaus eine feste pensionsfähige Zulage gewährt, welche bei Völlanstalten 300 Mark, bei Nichtvöllanstalten 150 Mark beträgt und bei Völlanstalten um je 300 Mark, bei Nichtvöllanstalten um je 150 Mark nach 15 und 18 Dienstjahren steigt.

Soweit diese Zulagen nicht in den Ersparnissen Deckung finden, welche dadurch entstehen, daß die nach a) bereitzustellenden Beträge zeitweilig überhaupt nicht oder nicht in ihrer ganzen Höhe zur Verwendung gelangen, sind dieselben ebenfalls von den Schulunterhaltungspflichtigen bereitzustellen.

- d) Den Patronaten bleibt unbenommen, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu beschließen, daß allen oder einzelnen Lehrern der von ihnen zu unterhaltenden Anstalten die feste Zulage zu dem gleichen Zeitpunkte und in gleicher Höhe zu gewähren ist, wie den Lehrern an den Staatsanstalten, oder daß eine Gleichstellung in einer dieser Beziehungen eintritt, wenn sie zugleich die Verpflichtung übernehmen, die auf Grund solchen Beschlusses den Lehrern zu zahlenden Mehrbeträge au Besoldung außer den unter a) bestimmten Zulagen vorab bereit zu stellen.
- e) Bei den vom Staate und andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten

Compatrone zu stimmen, die §§. 1 Nr. 3 und 2 Nr. 3 zur Anwendung.

2. Die Anrechnung der im §. 3 zweiter und letzter Absatz erwähnten Dienstzeiten erfolgt nach Maßgabe des durch den Schulunterhaltungspflichtigen mit dem beteiligten Lehrer zu treffenden Abkommens.

3. Das Diensteinkommen der nicht unter die Vorschrift des §. 1 Nr. 4 fallenden vollbeschäftigte technischen Elementar- und Volkschullehrer ist innerhalb der in §. 1 Nr. 5 bestimmten Grenzen dergestalt festzustellen, daß dasselbe hinter demjenigen der Volkschullehrer in dem betreffenden Orte nicht zurückbleiben darf. Außerdem ist jenen Lehrern eine nichtpensionsfähige Zulage von 150 Mark zu gewähren. Bei der Versetzung des Lehrers an eine andere Schule, welche nicht zu den Eingangs bezeichneten höheren Unterrichtsanstalten gehört, fällt diese Zulage weg. Die hierdurch eintretende Verminderung des Diensteinkommens wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des §. 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung S. 465), nicht angesehen.

II. Uebergangsbestimmung.

Die Bestimmungen unter I finden auf diejenigen wissenschaftlichen Lehrer, welche am 1. April 1899 im Genusse der festen Zulage von 900 Mark sind, keine Anwendung. Die Besoldung dieser Lehrer erfolgt nach dem Nachtrage vom 16. Juni 1897.

Berlin im Schloß, den 5. April 1899.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**
 von Miquel. Bosse.

(Begläubigungs-Bericht.)

II.

Formular I.

(Bezeichnung der Anstalt.) (Sitz der Anstalt.)

Nachweisung über den Mehrbedarf, welchen die Durchführung des zweiten Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892 gegenüber dem Nachtrage vom 16. Juni 1897 nach dem Stande am 1. April 1899 bedingt.

Bemerkung.

- 1) In die Nachweisung sind nur diejenigen wissenschaftlichen Lehrer mit einem Besoldungsdienstalter von 9 bis 15 Jahren aufzunehmen, welche für die Verleihung der festen Zulage bedingungslos in Frage kommen.
 - 2) Nach ihren Zeugnissen zur Erlangung der festen Zulage formell nicht befähigte Lehrer, denen die Zulage nur auf Grund zuvoriger ministerieller Genehmigung gewährt werden darf, sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen.
 - 3) Die nach dem Nachtrage vom 16. Juni 1897 am 1. April 1899 fällig gewordenen, in den Spalten 5 und 6 mitenthaltenen Alterszulagen sind bei dem Buschusse der Anstalt zu Lasten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen, werden also nicht aus Centralfonds bereit gestellt.

Nr.	Name und Amtsbezeichnung des wissenschaftlichen Lehrers.	Angabe der Lehrbefähigung desselben.	Datum des Belegschaftungsdienstes-alters (Tag, Monat, Jahr).	Gehalt (einschließlich der Alterszulagen) nach den Sätzen des Nachtrages vom 16. Juni 1897 für den Stand am 1. April 1899	Gehalt (einschließlich der Alterszulagen und festen Zugaben) nach den Sätzen des zweiten Nachtrages für den Stand am 1. April 1899			Bemerkungen.
					M	M	M	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
1.								
2.								
3.								
-								
Gesamt-Mehrbetrag							
Davon werden gedeckt aus Mitteln der Anstalt bzw. sonstiger Fonds
Mithin bleiben aus Centralfonds zu überweisen

III.

Formular II.

Fonds zur Sicherstellung der festen Zulagen.

Bemerkung: Der Fonds folgt im Etat in Einnahme und Ausgabe unmittelbar hinter dem Fonds zur Sicherstellung der Alterszulagen.

Tit.	Nr.		Jahres- Betrag für die Etats- jahre	Der vorige Etat sieht aus	Mithin sind für		Bemerkungen.
					M	Pf	
		Einnahme. Fonds zur Sicherstellung der festen Zulagen.					
			Kapitalbetrag				
			M	Pf			
1	Zinsen von Kapitalien		.	.			
		Titel					
		Bemerk: Die Zinsen und erforderlichen Falle des die Ka- pitalien dieses Fonds sind insoweit in Anspruch zu neh- men, als der tatsächliche Gesamt-Aufwand an festen Zulagen den Betrag von ... [hier ist der Gesamtbetrag der nach §. 9 Nr. 1a des zweiten Nachtrages bei der Anstalt bereit zu stellenden festen Zulagen einzurücken] Mark übersteigt.					
		Ausgabe. Fonds zur Sicherstellung der festen Zulagen.					
1	Zur zinsbaren Anlegung: a. Kapitalzinsen nach Tit. . . Nr. 1 der Einnahme . . . b. Der Betrag, um welchen der tatsächliche Gesamt- aufwand an festen Zulagen hinter dem Betrage von ... [hier ist der Gesamtbetrag der nach §. 9 Nr. 1a des zweiten Nachtrages bei der Anstalt bereit zu stellen- den festen Zulagen einzurück- en] Mark zurückbleibt, zum Nachweis						
		Titel . . .					

87) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der in den Jahren 1. April 1895/96 und 1. April 1896/97 an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes.

Es liegt in der Absicht der Unterrichts-Verwaltung, fortan regelmäßige, im Königlichen Statistischen Bureau bearbeitete statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes zu veröffentlichen.

Die Mitteilungen beginnen mit dem 1. April 1895 und umfassen zunächst die in den beiden Jahren 1. April 1895/96 und 1. April 1896/97 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes.

Nach den Aufstellungen des Königlichen Statistischen Büros betrug im Staatsdurchschnitte und bei den staatlichen bezw. nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten das durchschnittliche Lebensalter der erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes, und zwar:

im Staatsdurchschnitte	I. aller Kandidaten.				II. der Kandidaten nach Ausscheidung derer, bei denen wegen persönlicher Verhält- nisse eine Verzögerung eingetreten ist.			
	1895/96		1896/97		1895/96		1896/97	
	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	7	19	7	19	4	19	8
2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramts- prüfung	25	11	26	1	24	8	25	1
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	27	10	27	11	26	8	26	11
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	34	—	34	2	32	6	33	1
5) für die Zeit, von welcher das Beoldigungsdienst- alter rechnet	33	3	33	6	31	8	32	2
bei den staatlichen Anstalten:								
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	7	19	8	19	2	19	8
2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramts- prüfung	25	10	26	2	24	2	25	—
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	27	4	27	7	25	11	26	7
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	35	5	36	3	33	7	34	11
5) für die Zeit, von welcher das Beoldigungsdienst- alter rechnet	34	3	35	3	32	4	33	5
bei den nichtstaatlichen Anstalten:								
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	7	19	7	19	6	19	8
2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramts- prüfung	26	1	26	1	25	—	25	1
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	28	2	28	2	27	2	27	2
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	33	2	32	9	31	9	31	8
5) für die Zeit, von welcher das Beoldigungsdienst- alter rechnet	32	8	32	4	31	3	31	8

Vergleichende Betrachtungen über die Verhältnisse der bestellten Dienstbeamten im Zeitraum von Jahren, Monaten

und:	dieselben:						dem berechneten Beauftragungsbiensthalter					
	1) ber. Reifeprüfung 1895/96	2) ber. ersten Lehramtsprüfung 1896/97	3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit 1895/96	4) der ersten festen Anstellung 1896/97	5) dem berechneten Beauftragungsbiensthalter 1896/97	6) dem berechneten Beauftragungsbiensthalter 1896/97	1895/96	1896/97	1895/96	1896/97	1895/96	1896/97
für sämtliche Dienststellen:												
1) der Reifeprüfung	5 ⁴	5 ⁶	5 ⁴	5 ⁶	7 ⁴	7 ³	18 ³	18 ⁶	12 ⁴	12 ⁶	7 ¹	7 ¹
2) der ersten Lehramtsprüfung			.		2 ¹⁰	1 ¹⁰	7 ¹⁰	8	7	7		
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7 ⁴	7 ⁸	2 ¹⁰	8	5 ¹⁰	6 ³	6 ³	.	5 ⁵	5 ³		
4) der ersten festen Anstellung	13 ³	18 ⁶	7 ¹⁰		(+) ¹⁰	(+) ¹⁰		
5) dem berechneten Beauftragungsbiensthalter	12 ⁴	12 ⁶	7	7 ¹	5	5 ³	(+) ¹⁰	(+) ¹¹
für die staatlichen Dienststellen:												
1) der Reifeprüfung	5	5 ⁴	5	5 ⁴	6 ⁹	6 ¹¹	14 ⁶	15 ³	18 ³	18 ⁹		
2) der ersten Lehramtsprüfung			.		1 ⁹	1 ⁷	9 ⁵	9 ¹¹	8 ³	8 ⁵		
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	6 ⁹	6 ¹¹	1 ⁹	1 ⁷				
4) der ersten festen Anstellung	14 ³	15 ⁶	9 ⁵	9 ¹¹	7 ⁸	8 ⁴	7 ⁸	.	6 ⁶	6 ¹⁰		
5) dem berechneten Beauftragungsbiensthalter	13 ³	13 ⁹	8 ³	8 ⁶	6 ⁶	6 ¹⁰	(+) ¹¹	(+) ¹⁰	(+) ¹¹	(+) ¹¹		
für die nichtstaatlichen Dienststellen:												
1) der Reifeprüfung	5 ⁶	5 ⁶	5 ⁶	5 ⁶	7 ⁸	7 ⁶	12 ³	12	11 ⁹	11 ⁷		
2) der ersten Lehramtsprüfung			.		2 ¹	2 ¹	6 ⁹	6 ⁷	6 ³	6 ³		
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7 ⁸	7 ⁶	2 ¹	2 ¹	.	.	4 ⁷	4 ⁶	4 ¹	4 ¹		
4) der ersten festen Anstellung	12 ³	12 ⁹	6 ⁹	6 ⁷	4 ⁷	4 ⁶	.	.	(+) ⁶	(+) ⁶		
5) dem berechneten Beauftragungsbiensthalter	11 ⁹	11 ⁷	6 ³	6 ³	4 ¹	4 ¹	(+) ⁶	(+) ⁶

(+) = das Beauftragungsbiensthalter rechnet so viel früher als die erste Anstellung.

Das Durchschnittsalter bei Ablegung der ersten Lehramtsprüfung betrug

	1895/96	1896/97
für alle Kandidaten . .	25 Jahre 11 Mon.	26 Jahre 1 Mon.
für die Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist . .	24 = 8	25 = 1 =

Das durchschnittliche Lebensalter der vom 1. April 1895 Kandidaten des

Provinzen.	I. Das durchschnittliche Lebensalter betrug bei allen vom 1. April 1895 bis Ende März 1896 angestellten Kandidaten									
	1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Bevölkerungsdienstalter datiert	
	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A. Staatliche Anstalten.										
1) Ostpreußen . .	5	18	10	24	6	26	2	35	5	84
2) Westpreußen . .	3	18	11	24	6	25	6	31	2	80
3) Brandenburg (m. Berlin) . .	10	19	6	25	8	9	27	6	36	4
4) Pommern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Posen . .	12	20	—	27	5	28	9	35	—	84
6) Schlesien . .	5	20	4	29	10	31	—	39	11	88
7) Sachsen . .	5	19	9	24	11	26	2	34	10	84
8) Schleswig-Holstein . .	4	19	1	26	4	28	8	34	6	84
9) Hannover . .	10	18	8	24	2	25	11	34	8	88
10) Westfalen . .	4	18	8	23	5	25	8	35	1	88
11) Hessen-Nassau . .	4	19	10	24	9	3	26	4	35	2
12) Rheinland . .	14	19	11	25	10	27	2	35	10	84
13) Hohenzollern . .	1	24	2	30	6	32	—	39	4	89
Staatsdurchschnitt	77	19	7	25	10	75	27	4	35	5

Bemerkung. Die schrägen Zahlen in Spalte 2 und 7 bezeichnen die Anzahl der Kandidaten.

Das Durchschnittsalter bei Erlangung der Anstellungsfähigkeit berechnet sich

	1895/96	1896/97
für alle Kandidaten . auf 27 Jahre 10 Mon.	27 Jahre 11 Mon.	
für die Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist . = 26 = 8 = 26 = 11 =		

bis 31. März 1896 zur ersten festen Anstellung gelangten höheren Schulamtes.

II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen aus in persönlichen Verhältnissen liegenden Gründen die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug

1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Beoldigungsdienstalter datiert	
Jahr	Monate	Jahr	Monate	Jahr	Monate	Jahr	Monate	Jahr	Monate
7		8		9		10		11	
3 18	8	28	7	24	11	84	6	84	—
3 18	11	24	6	25	6	81	2	80	4
3 19	—	24	5	27	11	84	5	88	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 19	4	24	5	26	1	88	1	81	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 20	8	24	9	25	10	83	6	83	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 18	5	28	5	25	7	88	4	82	4
3 18	5	28	—	24	8	82	9	80	8
3 20	6	25	1	26	4	84	6	82	11
3 19	6	24	10	26	4	84	9	32	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32 19	2	24	2	25	11	88	7	82	4

¹⁾ für welche die Angaben vorlagen; bei Spalte 4 fehlten die Rechnungsunterlagen für 2 Kandidaten.

I. Das durchschnittliche Lebensalter betrug bei allen vom 1. April 1895 bis Ende März 1896 angestellten Kandidaten

Provinzen.	I. Das durchschnittliche Lebensalter betrug bei allen vom 1. April 1895 bis Ende März 1896 angestellten Kandidaten											
	1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2) zur Zeit der ersten Lehramtsprüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Beoldungsdiensstaat datiert			
	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
B. Nichtstaatliche Anstalten.												
1) Ostpreußen . .	4	18	9	26	—	27	2	82	9	32	6	
2) Westpreußen . .	1	18	6	26	5	27	6	82	6	32	6	
3) Brandenburg (m. Berlin) . .	26	19	10	26	4	28	10	34	2	34	2	
4) Pommern . .	1	19	7	25	2	27	1	28	1	28	1	
5) Posen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6) Schlesien . . .	13	20	—	27	2	29	3	33	9	33	8	
7) Sachsen . . .	17	19	7	25	11	27	11	33	8	32	10	
8) Schlesw.Holstein	4	20	—	25	10	27	5	33	2	33	2	
9) Hannover . .	9	19	4	25	10	29	—	31	9	31	9	
10) Westfalen . .	13	20	3	26	10	28	7	34	11	33	10	
11) Hessen-Nassau . .	8	19	—	24	8	26	9	30	9	29	11	
12) Rheinland . .	29	19	1	25	6	27	5	32	3	31	4	
13) Hohenzollern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Staatsdurchschnitt	125	19	7	26	1	28	2	33	2	32	8	
A. und B. Staatsliche und nichtstaatliche Anstalten zusammen.												
1) Ostpreußen . .	9	18	9	25	2	26	7	34	3	33	8	
2) Westpreußen . .	4	18	10	25	—	26	—	81	6	30	11	
3) Brandenburg (m. Berlin) . .	36	19	9	26	2	35	28	6	34	9	34	1
4) Pommern . .	1	19	7	25	2	27	1	28	1	28	1	
5) Posen . . .	12	20	—	27	5	28	9	35	—	34	2	
6) Schlesien . . .	18	20	1	27	11	29	9	35	6	35	1	
7) Sachsen . . .	22	19	7	25	8	27	6	33	11	33	2	
8) Schlesw.Holstein	8	19	6	26	1	27	10	33	10	33	9	
9) Hannover . .	19	19	—	25	—	27	4	33	1	32	8	
10) Westfalen . .	17	19	11	26	—	27	10	34	11	33	8	
11) Hessen-Nassau . .	12	19	3	24	8	11	26	7	32	2	31	—
12) Rheinland . .	43	19	4	25	8	27	4	33	5	32	4	
13) Hohenzollern . .	1	24	2	30	6	32	—	89	4	39	4	
Staatsdurchschnitt	202	19	7	25	11	200	27	10	84	—	83	3

Bemerkung. Die schrägen Zahlen in Spalte 2 und 7 bezeichnen die Anzahl der Kandidaten.

II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen aus in persönlichen Verhältnissen liegenden Gründen die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug

Zeit Spalte	Monate	1) zur Zeit der Ablegung der Lehramtsprüfung		2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramts- prüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähig- keit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeit- punkt, von welchem ab das Besoldigungsbien- alter datiert	
		Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
	7		8		9		10		11		
# 18	1	23	8	24	11	32	10	32	4		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
\$ 19	10	25	5	28	8	33	10	33	9		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
\$ 19	11	25	2	27	3	32	6	32	4		
\$ 19	4	25	4	27	7	32	10	31	8		
3 20	1	25	6	26	11	32	7	32	7		
3 19	9	25	7	29	1	31	3	31	3		
3 21	6	26	4	28	4	31	7	29	11		
3 19	3	24	10	26	10	29	8	29	2		
3 19	—	24	3	26	1	30	5	29	9		
# 19	6	25	—	27	2	31	9	31	3		
\$ 18	2	28	7	24	11	33	10	33	4		
\$ 18	11	24	6	25	6	31	2	30	4		
\$ 19	7	25	1	28	5	34	—	33	8		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3 19	4	24	5	26	1	33	1	31	10		
\$ 19	11	25	2	27	3	32	6	32	4		
3 19	7	25	3	27	1	33	—	32	1		
3 20	1	25	6	26	11	32	7	32	7		
3 18	10	24	2	26	9	32	8	32	—		
3 19	8	24	4	26	2	32	3	30	2		
3 19	9	24	11	26	8	31	6	30	7		
3 19	2	24	5	26	2	31	7	30	7		
3 19	4	24	8	26	8	32	6	31	8		

für welche die Angaben vorlagen; bei Spalte 4 fehlten die Rechnungsunterlagen für 2 Kandidaten.

Das durchschnittliche Lebensalter der vom 1. April 1896 bis Ende des höheren

Tabelle Ia. Provinzen.	I. Das durchschnittliche Lebensalter betrug bei allen vom 1. April 1896 bis Ende März 1897 angestellten Kandidaten									
	1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchen ab das Bevölkerungsdienstalter datiert	
	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A. Staatliche Anstalten.										
1) Ostpreußen . . .	8	18	11	24	10	26	3	35	3	33
2) Westpreußen . . .	4	19	9	26	—	27	7	37	1	37
3) Brandenburg mit Berlin . . .	13	19	2	26	6	28	7	36	9	35
4) Pommern . . .	7	19	3	25	6	26	8	34	5	33
5) Posen . . .	4	19	1	24	11	26	8	37	4	36
6) Schlesien . . .	19	20	3	27	—	28	7	37	9	37
7) Sachsen . . .	3	18	7	4	25	7	4	26	11	4
8) Schleswig-Holstein . . .	7	19	7	26	1	27	7	35	2	34
9) Hannover . . .	10	20	1	26	1	27	3	35	6	34
10) Westfalen . . .	7	19	4	26	8	28	2	37	5	36
11) Hessen-Nassau . . .	10	20	1	26	4	27	9	37	—	35
12) Rheinland . . .	13	19	10	25	6	26	11	34	8	33
13) Hohenzollern . . .	1	20	1	27	5	—	—	27	9	27
Staatsdurchschnitt	105	19	8	196	26	2	105	27	7	106
	" "									35
B. Nichtstaatliche Anstalten.										
1) Ostpreußen . . .	1	18	11	84	3	35	6	38	8	35
2) Westpreußen . . .	6	20	5	27	3	28	5	36	11	34
3) Brandenburg mit Berlin . . .	35	19	6	26	1	28	3	32	10	32
4) Pommern . . .	3	19	7	26	3	27	9	34	11	32
5) Posen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Schlesien . . .	13	19	11	26	1	28	4	32	5	32
7) Sachsen . . .	10	19	7	11	26	—	11	27	11	11
										31

Bemerkung. Die schrägen Zahlen in Spalte 2 und 7 bezeichnen die Anzahl der Kandidaten, für welche die Angaben vorlagen. Diese Anzahl gilt, soweit nicht eine andere vermerkt

März 1897 zur ersten festen Anstellung gelangten Kandidaten Schulamtes.

II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug

Jahre	Monate	1) zur Zeit der Ablegung der Lehramtsprüfung		2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Beobachtungsdienstalter datirt			
		Sahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate		
		7	8	9	10	11							
19	2	24	3	25	6	34	2	30	11				
19	1	24	5	25	8	33	8	33	8				
17	9	23	2	25	—	33	4	32	4				
18	10	25	1	26	5	34	11	33	1				
19	11	25	1	27	3	36	11	35	11				
21	11	27	1	29	9	37	9	37	9				
17	2	25	9	27	1	40	4	38	1				
19	4	25	1	27	1	32	1	32	1				
20	6	26	—	27	3	35	—	33	8				
20	—	25	2	26	2	36	5	35	11				
19	7	24	4	25	10	34	10	32	4				
20	7	25	8	27	3	34	9	32	2				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
19	8	35	25	—	35	26	7	35	34	11	35	33	5
20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	8	25	10	27	1	35	5	32	7				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
19	11	25	2	26	11	31	5	31	5				
20	3	26	—	27	10	31	6	30	7				

Es fehlt für die Spalten 3 bis 6 bzw. 8 bis 11. Für 2 Kandidaten, und zwar je 1 in Westfalen und Westfalen, fehlten sämtliche Rechnungsunterlagen.

		I. Das durchschnittliche Lebensalter betrug bei allen vom 1. April 1896 bis Ende März 1897 angestellten Kandidaten									
		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Ausstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchen ab das Bejöldungsdienstalter datiert	
Tabelle 1a.	Provinzen.	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8) Schleswig-Holstein . . .	11 19	9	26	4	28	3	35	2	34	10	
9) Hannover . . .	8 19	6	26	2	28	6	31	8	31	8	
10) Westfalen . . .	12 19	2	25	1	27	3	31	—	30	10	
11) Hessen-Nassau . . .	22 19	5	25	4	27	6	31	10	31	7	
12) Rheinland . . .	40 19	9	26	3	28	6	32	6	31	11	
13) Hohenzollern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Staatsdurchschnitt	161 19	7	162 26	1	162 28	2	162 32	9	162 32	4	
Tabelle 1b.											
A. und B. Staatliche und Nichtstaatliche Anstalten zusammen.											
1) Ostpreußen . . .	9 18	11	25	11	27	3	35	7	33	9	
2) Westpreußen . . .	10 20	2	26	9	28	1	37	—	35	9	
3) Brandenburg mit Berlin .	48 19	5	26	8	28	4	38	11	33	5	
4) Pommern . . .	10 19	5	25	9	27	—	34	7	33	2	
5) Posen . . .	4 19	1	24	11	26	8	37	4	36	10	
6) Schlesien . . .	32 20	1	26	8	28	6	35	7	35	1	
7) Sachsen . . .	13 19	4	15 25	11	15 27	8	15 84	4	15 83	5	
8) Schleswig-Holstein . . .	18 19	8	26	8	28	—	35	2	34	9	
9) Hannover . . .	18 19	10	26	1	27	10	33	10	33	2	
10) Westfalen . . .	19 19	3	25	8	27	7	33	5	33	—	
11) Hessen-Nassau . . .	32 19	7	25	8	27	7	33	5	32	10	
12) Rheinland . . .	52 19	9	26	1	28	2	33	—	32	8	
13) Hohenzollern . . .	1 20	1	27	5	—	—	27	9	27	9	
Staatsdurchschnitt	266 19	7	268 26	1	267 27	11	268 34	2	268 33	6	

Bemerkung. Die schrägen Zahlen in Spalte 2 und 7 bezeichnen die Anzahl der Kandidaten, für welche die Angaben vorlagen. Diese Anzahl gilt, soweit nicht eine andere vermerkt

II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug

1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2) zur Zeit der ersten Lehramtsprüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7		8		9		10		11	
2 19	9	25	6	27	6	34	—	33	—
2 17	7	21	9	24	5	26	8	26	8
4 18	11	28	5	25	1	29	9	89	8
10 19	8	24	7	26	9	30	11	80	10
11 20	2	25	11	28	3	32	—	31	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49 19	8	50 25	1	50 27	2	50 31	8	50 31	8
4 19	2	24	3	25	6	34	2	30	11
4 19	10	25	6	26	9	35	—	32	10
13 19	1	24	8	26	9	32	10	32	7
2 18	10	25	1	26	5	34	11	33	1
2 19	11	25	1	27	8	36	11	35	11
6 20	7	25	10	27	11	33	6	33	6
5 19	8	7 25	8	7 27	9	7 34	—	7 32	9
4 19	9	25	4	27	8	33	—	32	6
7 19	8	24	9	26	5	32	8	31	8
6 19	8	24	—	25	6	32	—	31	6
14 19	4	24	6	26	6	32	—	31	3
15 20	4	25	10	27	11	32	11	31	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53 19	8	85 25	1	85 26	11	85 33	1	85 32	2

^{a)} auch für die Spalten 3 bis 6 bzw. 8 bis 11. Für 2 Kandidaten, und zwar je 1 in Westfalen und Westfalen, fehlten sämtliche Rechnungsunterlagen.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare u., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

88) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1899.

Berlin, den 6. März 1899.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hier selbst wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend.

Die Königliche Regierung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium, veranlässe ich, diese Anordnung in Ihrem, Seinem, Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen vor Ablauf des Juli d. Js. zu berichten.

Auch wenn Aufnahmegerüste dort nicht eingehen sollten, erwarte ich Bericht.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 25. April 1887 — U. III. b 5992 — erinnere ich wiederholt daran, daß jedem Bewerber ein Exemplar der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 mitzuteilen ist und daß die anmeldende Behörde sich mit Rücksicht auf §. 4 dieser Bestimmungen von der genügenden Turmfertigkeit des Anzumeldenden überzeugung zu verschaffen hat.

Indem ich noch besonders auf den §. 6 der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 verweise, veranlässe ich die Königliche Regierung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber sorgfältig zu prüfen, so daß die bezüglichen Angaben in der durch meinen Erlass vom 20. März 1877 — U. III. 7340 — vorge schriebenen Nachweisung als unbedingt zuverlässig bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zu Grunde gelegt werden können.

Auch noch im letzten Jahre sind trotz des wiederholten ausdrücklichen Hinweises auf diesen Punkt in einzelnen Fällen erhebliche Schwierigkeiten daraus erwachsen, daß die pecunäre Lage einberufener Lehrer sich hier wesentlich anders auswies, als nach jenen vorläufigen Angaben bei der Einberufung angenommen werden durfte.

Die betreffenden Lehrer sind ausdrücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzzuweisen.

Die Lebensläufe, Zeugnisse u. c. sind von jedem Bewerber zu einem besonderen Hefte vereinigt vorzulegen.

In den im vergangenen Jahre eingereichten Nachweisungen haben wiederum mehrere der anmeldenden Behörden in Spalte „Bemerkungen“ auf frühere Nachweisungen, Berichte, den Begleitbericht und der Meldung beiliegende Zeugnisse rc. verwiesen. Dieses ist unzulässig. Die genannte Spalte ist der Übersicht entsprechend kurz und bestimmt auszufüllen.

An
die Königlichen Regierungen und das Königliche
Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftskreise gehörigen Unterrichtsanstalten.

Dabei bemerke ich, daß es in hohem Maße erwünscht ist, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für die Erteilung des Turnunterrichtes geeignet sind, durch Teilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. B. 850.

89) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Die im Jahre 1899 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 12. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bzw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können Ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 11. März 1899.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. A. 506.

90) Vereinbarung zwischen Preußen und Braunschweig wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

Berlin, den 15. April 1899.

Nachdem von dem Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatsministerium in Braunschweig unterm 16. Januar d. Js. neue Prüfungsordnungen für Lehrerinnen, für Schulvorsteherinnen und für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache erlassen worden sind, habe ich mit dem genannten Ministerium vereinbart, daß das nach der diesseitigen Rundverfügung vom 10. Mai 1873 — U. 16199 — (Centrbl. S. 282) zwischen Preußen und Braunschweig getroffene Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse der wissenschaftlichen Lehrerinnen auch ferner bestehen bleibt und das Gegenseitigkeitsverhältnis beider Staaten außerdem noch auf die Prüfungszeugnisse der Schulvorsteherinnen und der Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache ausgedehnt wird.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Königliche Regierung, sehe ich hiervon zur Beachtung in vor kommenden Fällen mit dem Bemerk in Kenntnis, daß auch die nach meinem Runderlaß vom 3. Dezember 1896 — U. III. B. 3443 U. III. C. — (Centrbl. für 1897 S. 216) zwischen Preußen und Braunschweig getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse über die Befähigung zur Erteilung von Handarbeits- und von Turnunterricht unverändert in Kraft bleibt.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An

die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und
Regierungen.

U. III. D. 1296.

91) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1898 bestanden haben.

Die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten gemäß der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 haben im Jahre 1898 bestanden:

Ernst, Taubstummen-Hilfslehrerin zu Bütten,
Grabe,

Nenbauer, "Kurfürst an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin,

Dgurkowksi, Taubstummen-Hilfslehrer zu Ratibor,
Uhlenhuth, Taubstummen-Lehrerin zu Straßburg-Neudorf.

U. III. A. 719.

E. **Öffentliches Volksschulwesen.**

92) Verrechnung der aus Kapitel 121 Titel 34 des Staatshaushalts-Etats bewilligten laufenden und einmaligen Beihilfen.

Berlin, den 27. Februar 1899.

Erwiderung auf den Bericht vom 8. Februar d. Js.

Die aus Kapitel 121 Titel 34 des Etats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung bewilligten laufenden und einmaligen Beihilfen sind fortan ohne Rücksicht darauf, ob die Bewilligung aus dem etatsmäßigen Fonds oder aus den als Mehrausgabe gegen den Provinzial-Etat überwiesenen Mitteln erfolgt ist, von den betreffenden Kreiskassen einzeln zu zahlen und zu verrechnen. Daran wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß in den diesseitigen Überweisungsverfügungen die Anweisung stets nur auf die Regierungs-Hauptkasse lautet, weil diese Kasse, wenn auch die einzelnen Beihilfen von den Kreiskassen gezahlt und verrechnet werden, doch für die Gesamtsumme der Beihilfen die zahlende und Rechnung legende Kasse bleibt.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. III. E. 852.

93) Für die Lehrer derselben Kategorie in ein und demselben Schulverbande müssen die Alterszulagen in gleicher Höhe festgesetzt werden.

Berlin, den 14. März 1899.

Auf den Bericht vom 26. Januar d. Js., betreffend die Festsetzung der Alterszulagen bei Gründung neuer Stellen.

Dies entspricht dem §. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes und dem Charakter der Alterszulagelasse als einer Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit. Dürften für solche Stellen, welche bisher nur mit jungen, noch nicht zum Bezug von Alterszulagen berechtigten Lehrpersonen besetzt sind, die Alterszulagen niedriger

bemessen werden, so würde der von den Schulverbänden für die gedachten Stellen zur Alterszulagenkasse zu entrichtende Beitrag sich wesentlich vermindern, während der Bedarf der Alterszulagenkasse unverändert bliebe.

Die Folge hiervon müßte eine Verschiebung der Grundlage, auf welcher die Berechnung des staatlichen Alterszulagekassenzuschusses von 337 M — §. 27 IV des Besoldungsgesetzes — beruht und eine Steigerung des Einheitshauses des Alterszulagekassenbeitrages sein. Hierdurch würden insbesondere die zahlreichen Schulverbände mit nur einer Lehrerstelle, also die kleinen ländlichen Schulverbände benachteiligt werden. Für die Schulverbände mit zwei oder drei Stellen würde die Steigerung des Einheitshauses des Alterszulagekassenbeitrages den durch die niedrigere Bemessung der Alterszulagen für eine Stelle erlangten Vorteil zum großen Theile aufwiegen. Dagegen würden die größeren, insbesondere die leistungsfähigen städtischen Schulverbände, welche hohe Alterszulagen bewilligt haben, auf Kosten der kleinen ländlichen Schulverbände entlastet werden, weil ihnen die Ermäßigung der Alterszulagen auf die gesetzlichen Mindestsätze für eine mit jungen Lehrern zu besetzende Kategorie ihrer Stellen dann folgerichtig auch nicht versagt werden könnte.

Aus diesen Gründen muß an der in den Erlassen vom 15. November 1897 — U. III. E. 5692 — und vom 3. März 1898 — U. III. E. — 1553 — (Centrbl. S. 323) zum Ausdruck gebrachten Auffassung, nach welcher eine verschiedene Bemessung der Alterszulagen für Lehrer derselben Kategorie in ein und demselben Schulverbande nicht statthaft ist, auch bei Gründung neuer Schulstellen unbedingt festgehalten werden.

Die Königliche Regierung veranläßt ich, dies der Gemeinde N. zu eröffnen und, falls sie nach nochmaliger Verhandlung für die neu zu gründende zweite Lehrerstelle eine Alterszulage von 120 M nicht bewilligen sollte, das Beschlußversfahren einzuleiten.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An

die Königliche Regierung zu N.

U. III. E. 935.

94) Auslegung des Begriffes „eigener Haushalt“
in §. 16 Absatz 2 des Lehrerbefolgungsgesetzes.

Berlin, den 25. März 1899.

Auf den Bericht vom 19. Januar d. Js. betreffend die Beschwerde des Schulkollegiums zu N. über die Auslegung des §. 16 Absatz 2 des Lehrerbefolgungsgesetzes.

Die Beschwerde des Schulkollegiums ist begründet.

Ein eigener Haussstand im Sinne des §. 16 des Lehrerbefördungsgesetzes ist nur dann vorhanden, wenn der unverheiratete Lehrer eine andere Person in seinen Haushalt dauernd aufgenommen hat, deren Unterhalt er ganz oder zum größten Teile bestreitet.

Indem ich die Königliche Regierung auch auf das in der Deutschen Gemeindezeitung 53 für 1898 Seite 322 abgedruckte Erkenntnis verweise, beauftrage ich Sie, demgemäß daß Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. III. E. 516.

95) Für die Bemessung der Staatsbeiträge ist der Charakter der Stelle als Lehrer oder Lehrerinstelle, nicht die zeitweise Verwaltung durch einen Lehrer oder eine Lehrerin entscheidend.

Berlin, den 25. März 1899.

Auf den Bericht vom 17. Februar d. Js.

Ich kann der Auffassung der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß die Staatsbeiträge für die Lehrer- und Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen nicht nach dem tatsächlichen Vorhandensein eines Lehrers oder einer Lehrerin auf der Stelle, sondern lediglich nach dem Charakter der Stelle als Lehrerstelle oder Lehrerinstelle zu bemessen sind, nur beitreten. Die Königliche Regierung führt in Ihrem Berichte aus, daß sich aus diesem Verfahren insofern Ubelstände ergeben würden, als den Schulverbänden, je nachdem es sich um eine mit einer Lehrerin besetzte Lehrerstelle oder um eine mit einem Lehrer besetzte Lehrerinstelle handelt, eine Ersparnis von 100 M bis 250 M bezw. eine Mehrbelastung von gleicher Höhe erwachsen würde. Die Königliche Regierung über sieht hierbei, daß es überhaupt nicht angängig ist, vor erfolgter Umwandlung einer Stelle in eine Lehrerinst. bezw. Lehrerstelle eine Lehrerstelle mit einer Lehrerin oder eine Lehrerinstelle mit einem Lehrer, sei es auch nur provisorisch, zu besetzen. Höchstens könnte einer Lehrerin die kommissarische Verwaltung einer Lehrerstelle und einem Lehrer die kommissarische Verwaltung einer Lehrerinstelle übertragen werden. In solchen Fällen werden aber die Auswendungen der Schulverbände für die Besoldung eines Lehrers im Allgemeinen

nicht wesentlich verschieden sein von den Aufwendungen für die Besoldung einer Lehrerin, da zur kommissarischen Verwaltung in der Regel nur jüngere Lehrer verwendet werden, welchen eine höhere Remuneration als einer Lehrerin nicht bewilligt zu werden braucht. Keineswegs kann aber in Fällen, in denen ein Lehrer eine Lehrerinstelle kommissarisch verwaltet, eine Mehrbelastung der Schulverbände eintreten, da die Remuneration des Stellvertreters jedenfalls nicht höher festzusetzen ist, als das Gehalt der Lehrerinstelle beträgt.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das bisher von Ihr geübte Verfahren abstellen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. III. E. 1082.

96) Formular zur Verrechnung der für verschiedene Zwecke des Elementarschulwesens geleisteten Ausgaben bei Kapitel 121 Titel 32 des Staatshaushalts-Etats.

Berlin, den 10. April 1899.

Auf die Berichte vom 27. Dezember v. Js. und 7. März d. Js. erwidern wir nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer Folgendes:

1) Die Annahme der Königlichen Regierung, daß in dem Formulare zur Verrechnung der für verschiedene Zwecke des Elementarschulwesens geleisteten Ausgaben bei Kapitel 121 Titel 32 des Staatshaushalts-Etats in Spalte 2 nur der Name des Ortes, in welchem sich die Schule für den betreffenden Schulverband befindet, anzugeben ist, trifft zu.

2) Wenn im Laufe eines Etatsjahres gemäß § 27 Ziffer III des Lehrerbesoldungsgesetzes in Folge anderweiter Besetzung einer Lehrerstelle oder aus sonstigen Gründen in dem Sache des beim Beginne des Rechnungsjahres zahlbaren Staatsbeitrages eine Änderung eingetreten ist, so ist, falls mehr als ein Lehrer zu dem betreffenden Schulverband gehören, jene Stelle im Rechnungsformulare auf besonderer Linie und zwar nur in derjenigen Unter-spalte der Spalte 3 nachzuweisen, welche am Kopfe den Staatsbeitrag angibt, der für die Stelle beim Schlusse des Rechnungsjahres zahlbar ist. Von den eingetretenen Veränderungen bleiben daher die sonstigen Unter-spalten der Spalte 3 unberührt. Die in Spalte 5 eingetragene Summe ist aber in Spalte 14 „Bemerkungen“ dahin zu erläutern, daß zu ersehen ist, welche ver-

schiedenen Säze an Staatsbeitrag und auf welche Zeit für eine Lehrerstelle der bezeichneten Art in dem betreffenden Staatsjahr gezahlt worden sind.

3) Die sämtlichen Quittungen, welche zu der Teilrechnung der Regierungs-Hauptkasse über die für verschiedene Zwecke des Elementarschulwesens geleisteten Ausgaben gehören, sind selbstverständlich auf die Regierungs-Hauptkasse — die rechnungslegende Kasse — auszustellen.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, hiernach die Regierungs-Hauptkasse und die Spezialklassen mit Anweisung zu versetzen.

An
die Königliche Regierung zu R.

Abichtst zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Finanzminister. Der Minister der geistlichen etc.
In Vertretung: Meinecke. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.

Fin. Min. I. 3508.
R. d. g. A. U. III. E. 1592.

97) Rechtsgrundlage des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. Die Fassung des §. 28 Titel II der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Nezedistrict vom 8. Oktober 1805 (abgedruckt bei Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen, Band VIII Seite 354 ff.) ist eine derartig allgemeine, daß er dem Wortsante nach auf jede Berechtigung zum Empfange von Bauholz, also auch auf das Recht der Schule oder Schulsozietät, von dem Gutsherrn zum Bau des Schulgebäudes und seines Zubehörs Holz zu verlangen, bezogen werden kann. Auch wird eine solche Beziehung durch die Bestimmung des ersten Säzes, nach welcher sich der Berechtigte der Verantragung und der durch den Waldeigentümer zu verlassenden Revision unterwerfen soll, nicht ausgeschlossen. Diese Vorschrift giebt dem Waldeigentümer keineswegs die Besugnis, einseitig dem Berechtigten vorzuschreiben, wie er zu bauen hat, sondern verpflichtet den Berechtigten nur, dem Waldeigentümer durch Vorlegung eines Anschlages Gelegenheit zur Prüfung, ob die gewählte Bauart, ohne Rücksicht auf die durch Ausnutzung der Holzberechtigung zu erlangenden Vorteile, in Anbetracht der Be-

stimmung des Gebäudes und der Örtlichkeit die vorteilhafteste und zweckmäßigste sei, zu geben und ihn in den Stand zu setzen, seine Einwendungen gegen die gewählte Bauart geltend zu machen, über die beim Mangel einer Einigung die zuständige Behörde (bei im Privatrechte wurzelnden Berechtigungen das ordentliche Gericht) zu entscheiden hat. Ein diesen Vorschriften entsprechendes Recht, über den beabsichtigten Bau gehört zu werden und Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit anzubringen, steht auch bei Schulbauten den Beteiligten, insbesondere dem zur Hergabe von Bauholz verpflichteten Gutsherrn zu und ist durch §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unter den Schutz der Rechtskontrolle des Verwaltungstreitverfahrens gestellt. Die Anwendung des ersten Satzes im §. 28 Titel II der Forstdordnung steht also keineswegs mit den der Schulaufsichtsbehörde zustehenden Besuignissen im Widerspruch, wie dies der Kläger behauptet.

Läuft aber auch der Wortlaut die von der Beklagten vertretene Auslegung zu, so erregt doch die Stellung der Vorschrift im Titel II der Forstdordnung die erheblichsten Bedenken. Die Überschrift des Titels lautet: „Von Hüttungs- und Holzungsgerechtigkeiten“, sie verwendet also genau dieselben Ausdrücke, welche Titel 22 Teil I des Allgemeinen Landrechtes in den Marginalien Nr. III zu §§. 80 bis 132 und Nr. VI zu §§. 197 bis 239 gebraucht. Ferner wird im §. 1, an den die folgenden Vorschriften mit einem „daher“ anknüpfen, gesagt, daß die Grundsätze im Titel 22 Teil I des Allgemeinen Landrechtes insofern eintreten, als sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen der Forst- und Jagdordnung geändert werden. Bei dieser Überschrift und Einleitung des Titels erscheint die Annahme begründet, daß die nachfolgenden Vorschriften, insoweit als sie das Recht zur Entnahme von Holz aus fremden Waldungen betreffen, nichts Anderes sind als eine Ausführung des §. 213 Titel 22 Teil I des Allgemeinen Landrechtes, nach welchem sich die Bau-, Brenn-, Nutz- und Leseholz-Berechtigten nach der vorgeschriebenen Forstdordnung richten müssen. Damit steht auch der Inhalt der einzelnen Bestimmungen im Einklange; sie wiederholen entweder die Vorschriften des Titels 22, so die §§. 21 und 22, welche die §§. 208 bis 210 und die §§. 211 bis 212 Titel 22 Teil I wörtlich wiedergeben, oder sie ergänzen dieselben durch nähere Bestimmungen über den Umfang der Holzberechtigung, wie die §§. 17 bis 20, §§. 24 bis 27 — und über die Konkurrenz zwischen dem Berechtigten und dem Waldeigentümer, wie der §. 23. Überall aber haben sie eine objektiv-dingliche, auf einem bestimmten Waldgrundstücke ruhende Last zur Voraussetzung. Dem entspricht insbesondere auch die Ausdrucksweise des §. 28, der vom Eigen-

tümer des belasteten Waldes und der Besugnis, Bauholz aus eines Andern Walde zu holen, spricht.

Schon dies erregt Bedenken gegen die Beziehung der im letzten Satze des §. 28 ausgesprochenen Ausdehnung der Pflichten des Waldeigentümers auf die dem Gutsherrn bei Schulbauten obliegende Leistung; denn diese ist keine dingliche, auf dem Walde ruhende Last, die mit dessen Besitz auf jeden Dritten übergeht, sondern eine aus der obrigkeitlichen, wenn auch in der Provinz Posen wesentlich eingeschränkten Stellung des Gutsherrn sich ergebende persönliche Verpflichtung. Immerhin könnte man einwenden, daß die gutsherrliche Pflicht, obwohl sie persönlicher Natur ist, doch Das mit dinglicher Belastung gemein hat, daß der Verpflichtete durch den Besitz eines Gutes bestimmt wird und der Umfang seiner Verpflichtung von der Leistungsfähigkeit der dazu gehörigen Holzungen abhängt, der Gutsherr also im Verhältnisse zur Schule immer noch als Eigentümer eines belasteten Waldes bezeichnet werden kann. Indes man kann nicht sagen, daß die Ausdrucksweise des §. 28 zu der von der Beklagten vertretenen Auslegung zwingt, und eine Beziehung seiner Vorschriften auf die im Titel 22 des ersten Teiles des Allgemeinen Landrechtes behandelten Holzungsgerechtigkeiten allein dem Wortlaut widerstrebt.

Vielmehr ist, da die Vorschrift des §. 28 mitten zwischen Gesetzesbestimmungen steht, die ersichtlich nur die Ausführung und Ergänzung des Titels 22 bezwecken, aus ihrer Stellung zu entnehmen, daß ihr eine weitergehende Bedeutung, als den vorausgehenden und nachfolgenden Bestimmungen nicht beizulegen ist. Hätte der Gesetzgeber eine solche beabsichtigt, so würde er dies klarer, als geschehen, zum Ausdrucke gebracht und insbesondere die Beziehung auf §. 36 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes hervorgehoben haben. Dies ist umso mehr anzunehmen, als er im Eingange des Titels die Beziehung der nachfolgenden Vorschriften zu denen des Titels 22 Teil I des Allgemeinen Landrechtes ausdrücklich betont hat, und schlechterdings kein Grund abzusehen ist, weshalb er die dort für erforderlich erachtete Erläuterung des Verhältnisses zu der Bestimmung des Allgemeinen Landrechtes bei der Vorschrift des §. 28 hätte für entbehrlich halten sollen. Deshalb ist im Ergebnisse dem Kläger beizutreten, wenn auch seine Ansicht, daß der §. 59 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte das ausdrückliche Aussprechen der Absicht, das bestehende Gesetz ändern zu wollen, unerlässlich mache, der Begründung entbehrt.

Wenn die beklagte Regierung sich zur Unterstützung ihrer Ansicht auf die bestehende Verwaltungspraxis und insbesondere

das Verhalten des Fiskus als Gutsherrn beruht, so ist dies verfehlt. Allerdings pflegt Fiskus als Gutsherr nicht nur dasjenige Holz, welches zu der gewählten Bauart erforderlich ist, zum Schulbau aus den Königlichen Forsten herzugeben, sondern auch den Wert desjenigen zu vergüten, welches gegen den Fachwerksbau erspart wird. Allein diese Verwaltungspraxis wird nicht nur im Gebiete der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845, wo sie auf der gesetzlichen, im §. 45 Nr. 1 daselbst festgestellten Verpflichtung beruht, oder in dem von der Preußischen Schulordnung nicht berührten Bereiche der Forst- und Jagdordnung vom 8. Oktober 1805 geübt, sondern überall da, wo Fiskus im Gebiete des Preußischen Landrechtes gutsherrliche Pflichten zu erfüllen hat. Sie beruht auch keineswegs auf Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung des Fiskus, sondern auf dem Bestreben einer Förderung des Massivbaues der Schulgebäude, welche den Unterrichtsminister bewogen hat, die Allerhöchste Ermächtigung zu erbitten, dem Baupflichtigen, welcher massiv baut, den Wert des gegen den Fachwerksbau ersparten Bauholzes dann zu vergüten, wenn der Staat das Bauholz frei zu gewähren hatte (vergl. die Erlass vom 16. März 1857, betreffend Neubau von Schulhäusern, vom 31. Mai 1860, betreffend Neubau von Wirtschaftsgebäuden, vom 1. Juni 1861, betreffend Reparaturen durch Herstellung massiver Umfassungswände (abgedruckt bei Schneider und von Bremen, Volksschulwesen, Band II §. 294 Nr. 4 a bis c Seite 441 und 442). Wenn also im Regierungsbezirke Bromberg, und insbesondere in den früher zum Nebezirk gehörigen Teilen, vom Fiskus der Wert des beim Massivbau gegen den Fachwerksbau ersparten Holzes den Schulsozietäten vergütet worden ist, so beruht dies eben auf den vorstehend angeführten Erlassen und beweist für die von der Beklagten vertretene Auslegung der Forstdordnung nicht das Geringste. Im übrigen würde auch das Bestehen einer die Auslegung der Beklagten zum Ausgange nehmenden Verwaltungspraxis, ja selbst eine dieselbe billigende Rechtsprechung an sich noch nicht geeignet sein, diejenigen Bedenken zu beseitigen, welche gegen die Auslegung der Beklagten sprechen; es würde vielmehr auf eine Nachprüfung der Gründe, auf denen sie beruht, ankommen. Solche hat die Beklagte aber nicht dargelegt, und sie sind auch sonst nicht erkennbar.

Anlangend endlich die Ausführungen, welche die Parteien an den §. 44 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 anknüpfen, so kann die vom Borderrichter gebilligte Ansicht des Klägers, daß die Vorschrift, wonach der Geldwert desjenigen Holzes, welches wegen Massivbaues nicht verwendet werden kann,

nach der Tage der nächsten Forst vergütet werden soll, überflüssig gewesen wäre oder doch mindestens durch Anführung des älteren Gesetzes hätte begründet werden müssen, wenn die gleiche Verpflichtung schon aus §. 28 Titel II der Forstordnung vom 8. Oktober 1805 herzuleiten wäre, nicht für zutreffend erachtet werden. Die Schulordnung für die Provinz Preußen wollte das die Volksschulen betreffende Recht für das ganze Gebiet der Provinz einheitlich und erschöpfend regeln, sie mußte also auch diejenigen Bestimmungen des bereits geltenden Rechtes, welches sie aufrechterhalten wollte, in sich aufnehmen, und hatte da, wo sie den Inhalt einer älteren Vorschrift wiedergab, keine Veranlassung, daneben noch auf diese besonders hinzuweisen, am allerwenigsten bei solchen Gesetzen, die nur in einem Teile ihres Gebietes Geltung gehabt hatten. Sie hat dies denn auch an anderen Stellen nicht gethan, insbesondere nicht bei der Regelung der besonderen Verpflichtungen des Fiskus als Gutsherrn im §. 45, die aus den principiis regulativis vom 30. Juli 1736 übernommen sind; sie hat vielmehr auf das ältere Recht nur da verwiesen, wo sie seine Vorschriften aufrecht erhalten hat, ohne ihren Inhalt im Einzelnen wiederzugeben, so z. B. im §. 10 hinsichtlich des Züchtungsrechtes, im §. 19 hinsichtlich des Umhangs, in dem der Schullehrer Abholung seiner Effekten beanspruchen kann, im §. 22 hinsichtlich der Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden Lehrer oder seinen Erben und seinem Amtsnachfolger, im §. 70 hinsichtlich der Vorrechte des Schulvermögens. Kann aber auch aus dem Inhalte des §. 44 nichts gegen die Auslegung der Beklagten Sprechendes hergeleitet werden, so kann er doch auch nicht für sie verwertet werden; denn es fehlt an jeder Andeutung, daß er bereits bestehendes Recht wieder zum Ausdrucke bringt.

Ebensowenig giebt ein Zurückgehen auf die vor Erlaß der Schulordnung in Westpreußen geltenden Vorschriften Anhalt für die Annahme der Beklagten. Die durch Patent vom 19. April 1844 (G. S. S. 103) festgestellte Kodifikation des Provinzialrechtes für Westpreußen verweist zwar im §. 14 in Ansehung der Ausübung der Hüttungsgerechtigkeit sowie des Holzungs- und Kastrechtes auf die Bestimmung der Forstordnung vom 8. Oktober 1805, erwähnt aber in den von den Schulen handelnden Bestimmungen der §§. 62 bis 67 die Forstordnung nicht, bestimmt vielmehr im §. 63, daß die Gutsherrschaften den Schullehrer zu bestellen haben, und verweist hinsichtlich ihrer Verpflichtung zur Teilnahme an der Schulbaulast im §. 66 auf das Herkommen mit den Worten: „Die Verpflichtung derjenigen, welche den Schullehrer bestellen, zu den Schulbauten beizutragen, nach dem Herkommen bei jeder Schule zu beurteilen.“ Auch

die ältere Bearbeitung des Westpreußischen Provinzialrechtes durch Leman erwähnt von einer Ausdehnung der gutsherrlichen Pflichten durch die Forstdordnung vom 8. Oktober 1805 nicht das Mindeste (vergl. a. a. D. Band I Seite 323 und 324).

(Entscheidung des I. Senates vom 21. Oktober 1898 — I. 1723 —.)

b. Auslangend zunächst die Revision des Klägers, so hat der Borderrichter dessen Anspruch irrig als einen solchen aufgefaßt, der unter die Vorschriften im §. 46 Absatz 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 falle und deshalb nur gegenüber dem Schulvorstande und zwar nach fruchtlosem — unbestritten jedoch nicht erhobenem — Einsprüche zulässig gewesen wäre. Mit dem Anspruche begeht der Kläger von den drei Beklagten, die er statt seiner nach öffentlichem Rechte für pflichtig erachtet, Erstattung derjenigen Schulunterhaltungsbeiträge, welche er über den ihm gesetzlich obliegenden Anteil hinans — den Heranziehungsvorführungen des Schulvorstandes gemäß — seit dem 1. April 1887 geleistet habe. Es handelt sich also um einen Anspruch aus Absatz 3 a. a. D., woselbst der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren „desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für (Volks-) Schulen“ überwiesen sind. Derartige Ansprüche sind unabhängig von einer Heranziehung durch die örtliche Behörde, mithin auch dann verfolgbar, wenn, wie im vorliegenden Falle, eine Heranziehung stattgefunden, der Censit aber sich dieser, ohne Einspruch zu erheben, unterworfen hat.

Nicht minder geht die Ausführung des Borderrichters fehl, daß auf dem Gebiete der Schulunterhaltung den Kontribuenten untereinander eine unbefristete Rückerstattungs- (noch außer der Feststellungs-) Klage mangels einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift, wie der in den §§. 56 Absatz 6 und 65 Absatz 4 des Zuständigkeitsgesetzes bezüglich der Wegenunterhaltungs- und Grabenräumungspflicht gegebenen, nicht offen stehe. Das Gegenteil hat der Gerichtshof in gleichmäßiger Rechtsprechung angenommen und u. A. in der Entscheidung Band XXIII Seite 145 der Sammlung nachgewiesen, auf deren Begründung mit dem Hinzufügen verwiesen werden kann, daß die Ersatzklage aus §. 46 Absatz 3 a. a. D. lediglich an die allgemeine dreißigjährige Beträchtigung gebunden ist. Dem Kläger war es somit unbenommen, auch nach Ablauf der Fristen, innerhalb welcher er gegen die Heranziehung zu den streitigen Leistungen durch den Schulvorstand bei diesem Einsprache mit nachfolgender Klage hätte

erheben können, die Beklagten als die seiner Meinung nach aus Gründen des öffentlichen Rechtes in Wirklichkeit Verpflichteten auf Erstattung des von ihm seit dem Jahre 1887 zu viel Geleisteten zu belangen.

Unzutreffend hat der Borderrichter endlich dem Anspruche den Mangel ausreichender Substantierung mit ziffermäßigen Unterlagen sowie den in der Rechtsprechung feststehenden Grundsatz entgegengehalten, daß im Verwaltungsstreitverfahren, wenn ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig ist, nicht über den Grund allein vorab entschieden werden darf. Bei Leistungsslagen gehört allerdings zu dem Klageerfordernisse eines bestimmten Antrages (§. 63 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883) die Angabe, welcherlei Leistungen und wie viel der Kläger fordert. In dem gegenwärtigen Verfahren war indes eine Klage auf Leistung gar nicht angestellt. Zwar hatte sich der Kläger in der Klageschrift „eine genaue Berechnung der zu erstattenden Beträge“ vorbehalten und zu einer solchen, „sofern sie gewünscht werde,“ noch im Schlüstermine vor dem Bezirksausschuß erboten. Gleichzeitig gab er aber dort, als eine entsprechende richterliche Auslage ausblieb, wiewohl sie vom Standpunkte des Borderrichters aus hätte ergehen sollen, die Erklärung ab: „daß er sich auch mit der Feststellung der Erstattungspflicht der Beklagten im Prinzip zufrieden geben werde.“ Angesichts dieser Erläuterung des Antrages ist anzunehmen, daß der Kläger den Streit darüber, ob die Beklagten ihm Erstattung zu gewähren verbunden seien, vorerst nur grundsätzlich zum Austrage gebracht wissen wollte, mithin auch insoweit eine — an sich statt-haft — Feststellungsklage beabsichtigt und in Wirklichkeit angebracht hatte. War dem aber so, dann bedurfte es selbstverständlich nicht schon jetzt einer ziffermäßigen Begründung und stand eine Voraabentscheidung über den Grund des Anspruches nicht in Frage.

Von den Revisionsrägen des Gutsherrn von R. erweist sich als offenbar hinfällig die, daß der Borderrichter den Kläger nicht mit dem Anspruche auf Anerkennung seiner Freiheit von Beiträgen zu dem Getreidedeputate des Lehrers auf den Weg des Einspruches bei dem Schulvorstande verwiesen hat. Anscheinend liegt ihr eine ähnliche wie die dem Borderrichter hinsichtlich des Erstattungsanspruches untergelaufene, oben bereits beleuchtete Verwechslung der Reklamationsklage aus §. 46 Absatz 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Kontribuentenklage aus Absatz 3 a. a. D. zum Grunde. Eine Streitigkeit der letztbezeichneten Art stellt auch die um den Feststellungsanspruch dar, weil hier die Beteiligten, d. i. die wirklichen oder vermeintlichen Träger

der Schullaft untereinander über die Normen streiten, nach denen sich die Aufbringung des Getreide-deputates zu regeln habe. Bei Streitigkeiten dieser Art kann der Hebungs-berechtigte — sei es nach dem Systeme des Allgemeinen Landrechtes ein korporativer Verband oder, wie im vorliegenden Falle unter der Herrschaft des Schlesischen Provinzialrechtes, das mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Schulinstitut — zu den Parteien niemals gehören und sind, ohne daß von den Streitenden zunächst die örtliche Schulbehörde anzugehen wäre, zur Entscheidung die Verwaltungsgerichte unmittelbar und ausschließlich zuständig. Hier hat daher der Borderrichter das bestehende Recht richtig angewendet, indem er seinerseits über den Anspruch des Klägers auf grundsätzliche Anerkennung seiner Nichtverpflichtung zu Getreide-deputatsbeiträgen entschied, anstatt dem Kläger die Geltendmachung seiner Rechte von Fall zu Fall mittels Einspruches gegen etwaige Heranziehungsvorführungen des Schulvorstandes zu überlassen.

Mit Unrecht wirft der beklagte Gutsherr ferner dem Borderrichter eine Verlezung der Verteilungsbestimmungen im §. 19 a des Schulreglements von 1801 vor. Nach der angeführten Gesetzesstelle ist, wenn mehrere Dörfer zu einer Schule geschlagen sind, das Dominialdrittel unter die Herrschaften dieser Güter nach ihrem katastrierten (bezw. jetzt dem Grundsteuer-Rein-) Ertrage zu verteilen. Durch die Schulzugehörigkeit von mehr als einem Dorfe wird also der Gutsherr eines jeden beteiligten Dorfes je nach dem Ertrage des mit den herrschaftlichen Rechten versehenen betreffenden Gutes beitragspflichtig, dagegen nicht auch nach Maßgabe des Ertrages etwaiger weiterer, in seinem Besitz befindlicher Güter, deren ihm unterthänige Dörfer aber zu anderen Schulen geschlagen sind. Abweichendes hat der Gerichtshof nirgends, namentlich auch nicht in der, von dem Gutsherrn über R. mißverstandenen Entscheidung im Bande XX Seite 205/206 der Sammlung ausgesprochen. In dieser ist vielmehr dargelegt, daß die Beitragspflicht des Gutsherrn allen Schulen gegenüber Platz greift, deren Bezirk sich auf vormals seiner Herrschaft unterworfen gewesene Bestandteile der gutsherrlichen (Guts- oder Gemeinde-) Feldmark erstreckt. Auch in dem Falle, wenn D. in der als eine rechtliche Einheit anzusprechenden Herrschaft R. einbegriiffen sein sollte, könnte nicht ohne jede Rücksicht darauf, daß — unter der gedachten Voraussetzung nur ein Teil des Territorialbezirkes der Herrschaft dem Schulverbande angehören würde, deren ganzer Reinertrag zu Lasten des Klägers in Rechnung gezogen werden. Alsdann wäre vielmehr nach den in dem Revisionsurteile vom

17. Dezember 1897 (siehe Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Band XXXII Seite 198) entwickelten Grundsätzen der Verteilungsmaßstab von der Schulaufsichtsbehörde nach pflichtmäßigen Ermessen festzusezen.

Ergiebt sich in dem neuen Rechtsgange das Vorhandensein eines selbständigen Gutes D. so ist, da dann der Kläger zu dem Dominialdrittel nur nach dem Reinertrag von D. und da er ferner zu dem Getreide-deputate wegen Nichtbesitzes von Acker im Schulbezirke überhaupt nicht beizutragen braucht, auch nach dem bei Beurteilung seiner Revision Gesagten der Kläger zu dem Verlangen berechtigt, daß die Pflicht der Beklagten zur Erstattung des von ihm zu viel Geleisteten im Grundsatz festgestellt werde.

Stellt sich dagegen heraus, daß D. zur Herrschaft K. gehört, so hat dies nur mit der Maßgabe zu geschehen, daß der Kläger zum Dominialdrittel in dem von der Schulaufsichtsbehörde festzusezenden Verhältnisse beizutragen schuldig ist (Entscheidungen Band XXXII Seite 198).

(Entscheidung des I. Senates vom 21. Oktober 1898 — I. 1725 —).

e. Der Klageantrag ist nicht gegen die Rechtmäßigkeit der Heranziehung zu bestimmten, ihrer Höhe nach bezeichneten Beiträgen der einzelnen Kläger gerichtet, die von diesen für einen gewissen Zeitraum erforderlich worden waren. Er hat vielmehr die Feststellung der Nichtverpflichtung der Kläger, einen Gesamtbetrag (150 M) aufzubringen oder zu seiner Aufbringung beizutragen, zum Gegenstande. Eine solche Feststellungsklage kann zwar auf Grund der Vorschrift im Absatz 3 des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 von einem an der Schulunterhaltung Beteiligten gegen einen anderen Beteiligten erhoben werden, dagegen nicht, wie hier geschehen, gegen den Schulpfarrstand. Diesem gegenüber kann nur ein von ihm geforderter Einzelbetrag, die ausgeschriebene Abgabe, aber nicht die Beitragspflicht im allgemeinen gemäß der Vorschrift im Absatz 1 des §. 46 a. a. D. zum Gegenstande einer Klage gemacht werden (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXV Seite 174). Waren die Kläger der Ansicht, daß sie nicht den vollen Betrag der von ihnen für ein bestimmtes Rechnungsjahr geforderten Schulabgaben, sondern nur einen geringeren Betrag zu leisten hatten, so hätte jeder Einzelne von ihnen den Betrag angeben müssen, um den er seine Schulabgaben für den Zeitraum der Veranlagung gemindert haben wollte. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen.

Über die zwischen den Parteien streitige Rechtsfrage mag

Folgendes bemerkt werden: Die Verpflichtung, die Bedürfnisse einer Volksschule zu bestreiten, liegt nach § 15 des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 dem Schulverbande ob, soweit nicht einzelne Personen, Corporationen oder Fonds dazu rechtlich verbunden und im Staude sind. Das Recht, die örtlichen Bezirke der Schulverbände festzustellen und sie nötigenfalls abzuändern, steht nach §§. 12 und 13 dieses Gesetzes der Schulaufsichtsbehörde zu. Bei Verbindung einer Schulstelle mit einem benachbarten Schulverbande haben nach §. 37 die diesem zugewiesenen Schulinteressenten in Ermangelung einer gütlichen Einigung zu den Lasten des kombinierten Schulverbandes mindestens soviel beizutragen, daß dadurch die aus der Vereinigung entstehende Vermehrung der Schullaisten vollständig gedeckt wird. Der Maßstab, nach welchem die Schulbeiträge innerhalb des Schulverbandes von den Schulinteressenten zu leisten sind, ist bei dem Mangel einer gütlichen Vereinbarung nach §. 40 im Verwaltungswege festzusezen. Für die Verpflichtung der Schulinteressenten in S., zu den Lasten der Schule in B. beizutragen, kommt hiernach zunächst eine etwa getroffene Vereinbarung in Betracht. Ob eine solche Vereinbarung in der Verhandlung vom getroffen ist und welche Bedeutung ihr zukommt, wird unter Berücksichtigung der Vorgänge, die zu dieser Verhandlung geführt haben, festzustellen sein. Einer Feststellung bedarf es auch noch darüber, ob noch außerweite Verhandlungen stattgefunden haben und Festsetzungen durch die Schulaufsichtsbehörde vor dem Jahre 1896 erfolgt sind. Jedenfalls würde aber eine Vereinbarung der Schulinteressenten über die Kostenverteilung kein Hindernis für die spätere Änderung der örtlichen Schulversässung hinsichtlich des Beitragsverhältnisses der Schulinteressenten für die Schulaufsichtsbehörde gebildet haben (vgl. die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 6. März 1896 — I. 311 —, abgedruckt im Centralblatte der Unterrichtsverwaltung Seite 603). Ob eine solche Anordnung, abgesehen von den Verfügungen der Königlichen Regierung vom auf Grund des §. 40 des Hannoverschen Volksschulgesetzes erlangen ist, steht ebenfalls nicht fest. Die Verfügung vom enthält nur die Erklärung des Einverständnisses der Königlichen Regierung damit, daß ein zwischen den Schulinteressenten zu S. und denen zu B. vereinbarter Zuschuß der Erstere von 150 M in der bisherigen Weise von den Schulinteressenten zu S. aufgebracht werde. Wird das Bestehen einer solchen Vereinbarung von Letzteren bestritten, so kann eine Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit der aus einer solchen hergeleiteten Verpflichtungen nicht von der Schulaufsichtsbehörde, sondern nur im Verwaltungsstreitverfahren getroffen werden, sei

es aus Anlaß einer von den auf Grund der angeblichen Ver einbarung herangezogenen Schulinteressenten gegen den Schul vorstand angestellten Klage auf Freilassung von der geforderten Abgabe (§. 46 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes), sei es aus Anlaß einer von den Schulinteressenten zu S. gegen die zu B. erhobenen Klage auf Erstattung der von Ersteren zu viel geleisteten Schulbeiträge oder auf Feststellung des Umfanges ihrer Beitragspflicht (§. 46 Absatz 3 a. a. D.).

(Entscheidung des I. Senates vom 25. November 1898 — I. 1931 —).

Nichtamtliches.

1) Hospiz des Klosters Loccum im Nordseebade Langeoog.

Die Badesaison des Jahres 1899 im Nordseebade Langeoog beginnt am 12. Juni und endet am 30. September. In derselben Zeit ist das dort seit 1885 bestehende Hospiz des Klosters Loccum geöffnet. In dem Hospize finden Badegäste aller gebildeten Stände, insbesondere evangelische Geistliche, Lehrer, Beamte, Offiziere u. s. w. einen ruhigen, behaglichen Aufenthalt. Das Hospiz bietet unter Fernhaltung jedes Luxus bei mäßigen Preisen den Komfort in Wohnung und Beköstigung, welcher den Lebensgewohnheiten der gedachten Krieße entspricht und zur Sicherung eines guten Rurerfolges erforderlich ist, zugleich auch die Möglichkeit, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etiquettengrange in einem Hause mit gut deutscher, christlicher Lebensordnung unter gleichgesinnten, gleichen Lebenskreisen entstammenden Personen nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung zu leben.

Die Insel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlage einen vorzüglichen, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, welcher in fünf bis zehn Minuten vom Hospize bzw. vom Dorfe Langeoog aus auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, grün bewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südseite der Insel weitgestreckte Flächen von Wiesen und Weideland, von Rinderherden beweidet, sodaß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Weststrande, etwa in der Mitte zwischen Herren- und Damenstrand, ist eine Aussichtshalle (mit Restaurantsbetrieb und Regelsbahnen) errichtet, welche durch feste Pfade mit dem Dorfe und dem Hospize einerseits und dem

vorliegenden, mit Strandkörben besetzten „neutralen“ Strände in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. In der Nähe der Halle ist eine Anstalt zur Verabreichung warmer Seebäder und kalter Douchen hergestellt. Zu weiteren Spaziergängen, Lustfahrten zu Wagen und zu Schiff, zur Teilnahme am Fischfang und zur Seehundsjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten Vogelkolonie auf dem Ostlande ist auch zu Fuß ohne Schwierigkeiten ausführbar. Für Spiele z. im Freien (Kegel, Krocket, Boccia, Lawn Tennis) ist gesorgt. Eine kleine Bibliothek steht den Gästen des Hospizes zur Benutzung. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht arrangirt.

Postagentur und Telegraphenstation befinden sich auf der Insel. Eil- und Frachtgüter (von und nach allen Bahn-Stationen Deutschlands) werden bahnseitig bis in die Wohnung auf der Insel geliefert und von dort abgeholt.

Die Verwaltung des Seebades Langeoog ist vom Kloster Loccum übernommen. Als Badekommissar fungirt der Arzt, welcher ständig auf der Insel wohnt.

Eine Kurtaxe wird nicht gezahlt.

Die Badezeit, welche mit dem Eintritt der Flut wechselt und, regelmäßig eine Stunde vor Hochwasser beginnend, eine Stunde nach Eintritt der Ebbe schließt, wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

Die Preise der Bäder betragen:

- A. in der See aus fahrbaren Badekutschens 60 Pf, aus feststehenden Zelten 40 Pf, das Bad (Kinder die Hälfte),
- B. Warm Seewasser-Wannenbäder mit Douche 1,50 M das Bad,
- C. Kalt Seewasser-Douchen (ohne Warmbad) 75 Pf.

Zum Besuche der Insel Langeoog werden auf den größeren Eisenbahnstationen West- und Norddeutschlands durchgehende Rückfahrtkarten mit 45 tägiger Gültigkeit und Freigepäck bis zur Insel zu ermäßigtem Preise ausgegeben.*). Der direkte Reiseweg nach Langeoog führt entweder über Bremen-Oldenburg-Jever oder über Münster-Emden-Norden nach dem Bahnhofe E�ens der Ostfriesischen Küstenbahn. Von E�ens erfolgt die Weiterfahrt mittels Linien-Wagen (Omnibus) auf einer Klinkerhaußsee nach dem unmittelbar am Deiche belegenen Hafen von Bensersiel in etwa 25 Minuten. Von Bensersiel findet täglich ein- bis zweimal

*.) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf einer Mehrzahl größerer Eisenbahnstationen des Westens neben den über Osnabrück-Emden führenden Sommerkarten auch solche, welche zur Fahrt über Bremen berechtigen, ausgegeben werden.

mittelst des geräumigen und bequemen Dampfschiffes „Kaiserin Auguste Viktoria“ die Besörderung nach der Insel in etwa 40 Minuten statt. Zu jedem abfahrenden bezw. ankommenden Dampfschiffe werden Omnibus- und andere Wagen von bezw. nach Esens den Verkehr vermittelnu. Der Dampfer legt sowohl in Bensersiel als in Langeoog an einer festen Landungsbrücke an.

Nähtere Auskunft über Abfahrtzeit des Dampfschiffes, die bequemste Reiseroute, Eisenbahn-Anschlüsse, Saison-Billets zc. erteilt auf portofreie Anfragen die Direktion der Dampfschiffahrtsgesellschaft (Herr D. Becker) zu Esens, welche auf Wunsch auch einen Führer durch die Insel Langeoog versendet.

Das massiv gebaute Hospiz enthält neben zwei geräumigen Speisehallen, einem Gesellschaftssaale, Konversations- und Leseräumen, sowie Billardzimmer, 115 für die Aufnahme von etwa 160 bis 200 Personen eingerichtete Logierzimmer. Die Preise im Hospize sind so festgesetzt, daß nur die vom Kloster durch Einrichtung und Unterhaltung entstehenden Selbstkosten dadurch gedeckt werden. Die Aufnahme geschieht in der Regel mit völliger Pension (Wohnung, Verpflegung und Bedienung) und nicht unter einer Woche. Badegästen, welchen wegen Überfüllung im Hospize Unterkommen nicht gewährt werden kann, oder welche aus Gesundheitsrücksichten das Wohnen in einem Privathause der Nachbarschaft vorziehen, kann nach vorheriger Annmeldung von der leitenden Hausdame auch volle oder teilweise Verpflegung im Hospize zugestanden werden. Wein und Bierzwang besteht nicht. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Personal des Hospizes untersagt.

Die nach Lage und Größe der Zimmer abgestuften Wohnungspreise variieren zwischen 8 und 18 M wöchentlich. Jedes Zimmer ist mit einem Ruhepolster (Chaiselongue) versehen. Einige kleinere Mansardenzimmer in einfacherer Ausstattung werden zu 4 bezw. 6 M per Woche abgegeben.

Für jedes Bett mit Bettwäsche werden 3 M für die Woche berechnet. In den größeren Zimmern können 3 Betten gestellt werden. Haushaltungsmäßige Bedienung ist in den Preisen eingebegriffen.

Die pensionsmäßige Verpflegung besteht aus

- a. dem Frühstück (nach Wahl Kaffee, Thee oder Milch) mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter,
 - b. dem Mittagessen (Suppe, drei Gänge, Kaffee), je nach der Badezeit wechselnd zwischen 12 und 3 Uhr,
 - c. dem Abendessen (nach Wahl entweder ein Fleischgericht oder kalter Außchnitt)
- und wird mit 25 M pro Person und Woche berechnet.

Mittagessen allein 15 M., Abendessen allein 8 M. die Woche.
Kinder und Dienstboten billiger.

Echtes und einheimisches Bier vom Faß. Weine von zuverlässigen Häusern.

Anträge auf Annahme ins Hospiz sind zu richten an die Verwaltung des Hospizes im Seebade Langeoog bis 31. Mai in Goslar am Harz, Bäckerstraße Nr. 20, vom 1. Juni ab an dieselbe in Langeoog, welche auf frankirte Anfrage die Bedingungen der Aufnahme mittheilen wird. Da erfahrungsgemäß für die Zeit der Sommerschulferien ein so großer Andrang stattfindet, daß längst nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, so empfiehlt es sich, Anmeldungen für diese Zeit möglichst zeitig einzusenden.

Über Privatwohnungen wird auf Wunsch durch den Badekommissar und Inselarzt, über die Wohnungen in den Gaithöfen von deren Besitzern (Ahrenholz, Meinen, Hüne, Tjark) Auskunft erteilt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

dem Provinzial-Schulrat Professor Dr. Kammer zu Breslau
der Charakter als Geheimer Regierungsrat;
den bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten angestellten Beamten, nämlich
dem Kanzleirat Daege der Charakter als Geheimer
Kanzleirat,
den Geheimen Registratoren Spaethen und Ziegler
der Charakter als Kanzleirat und
dem Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator
Rausch der Charakter als Rechnungsrat.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Regierungs- und Schulrat Köchy von Magdeburg nach
Hannover;
die Kreis-Schulinspektoren
Anders von Lözen nach Spandau,
Franzen von Tondern nach Heide,
Dr. Komorowski aus der Kreis-Schulinspektion Cöpenick
nach Rixdorf,
Molter von Johannisburg nach Lözen,
Dr. Runkel von Lennep nach Stettin,
Sakobielski von Hohenstein nach Cöpenick und
Dr. Schütt von Ratzburg nach Gaarden.

Es sind befördert worden:

- der Geheime Medizinalrat und vortragende Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Schmidtmann zum Geheimen Ober-Medizinalrat,
- der Regierungs- und Schulrat Schöppa zu Schleswig zum Provinzial-Schulrat beim Provinzial-Schulkollegium daselbst und
- der bisherige Kreis-Schulinspektor Schulrat Schwede zu Stettin zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu Königsberg i. Pr.

Es sind ernannt worden:

- der Geheime Ober-Regierungsrat und vortragende Rat in der Reichskanzlei Günther zu Berlin zum Präsidenten der Regierung zu Stettin und
- der Geheime Ober-Regierungsrat und vortragende Rat im Geheimen Civilkabinet Scheller zu Berlin zum Präsidenten der Regierung zu Stralsund;
- bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Provinzial-Schul-Sekretär Henke, der Regierungs-Sekretär Hüttnar und der Steuer-Sekretär Schwetschke zu Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkutoren sowie
- der Regierungs-Sekretär Schubert zum Geheimen Registratur;
- zu Kreis-Schulinspektoren
- der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Dezel aus Posen,
- der bisherige Seminar-Oberlehrer Fischer aus Herdecke,
- der bisherige Rektor Kempff aus Spandau,
- der bisherige Direktor der höheren Mädchenschule zu Lennep Krüger,
- der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Lichthorn aus Posen,
- der bisherige Seminar-Oberlehrer Lösche aus Kammin,
- der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Oppenhoff aus Aachen,
- der bisherige Seminarlehrer Paust aus Marienburg,
- der bisherige Seminar-Oberlehrer Rathke aus Waldau,
- der bisherige kommissarische Seminarlehrer Rosenstedt aus Delitzsch,
- der bisherige Seminarlehrer Sternkopf aus Gütersloh,
- der bisherige Seminar-Oberlehrer Weinstock aus Büren und
- der bisherige kommissarische Seminarlehrer Rector Wiercinski aus Ober-Glogau.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

- der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub
dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät
der Universität Greifswald Geheimen Medizinalrat
Dr. Bernice;
- der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und
der Zahl 50
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der
Universität Breslau Geheimen Regierungsrat Dr. Poled;
- der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät
der Universität Bonn Geheimen Regierungsrat Dr. Neu-
haeuser und
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät
der Universität Greifswald Geheimen Regierungsrat
Dr. Schwanert;
- der Königliche Krone-Orden dritter Klasse
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät
der Universität Königsberg Dr. Ritthansen;
- der Charakter als Geheimer Medizinalrat
dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fa-
kultät der Universität Göttingen Dr. Lohmeyer und
dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fa-
kultät der Universität Berlin Dr. Julius Wolff;
- der Charakter als Professor
dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der
Universität Göttingen Dr. Bohlmann,
dem Privatdozenten in der Theologischen Fakultät der Uni-
versität Berlin Lic. Dr. Holl und
der Direktorin des Schleswig-Holsteinischen Museums vater-
ländischer Altertümer bei der Universität Kiel Fräulein
Johanna Mestorf.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

- der ordentliche Professor Dr. Delitzsch zu Breslau und
der außerordentliche Professor Dr. Schmitt zu Bonn in
die Philosophische Fakultät der Universität Berlin.

Es sind befördert worden:

- der bisherige außerordentliche Professor in der Theologischen
Fakultät der Universität Göttingen Lic. Althaus zum
ordentlichen Professor in derselben Fakultät,
- der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen
Fakultät der Universität Halle Dr. Doebele zum ordent-
lichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige ordentliche Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster Geheimer Regierungsrat Dr. König zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Leonhard zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige außerordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Akademie zu Münster Dr. Pieper zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent an der Universität Berlin Professor Dr. Bonhoff, wissenschaftliches Mitglied des Institutes für Serumforschung und Serumprüfung zu Steglitz, zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg,

der bisherige Professor an der Landwirtschaftlichen Akademie zu Hohenheim in Württemberg Dr. Branco zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. von Drygalski zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent Dr. Friedrich zu Leipzig zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel,

der bisherige Abteilungs-Direktor an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Gerhard zum Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Halle a. S.,

der bisherige Privatdozent Dr. Heymann zu Breslau zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin,

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Karsten zu Kiel zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn,

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Martin zu Berlin zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald und

der bisherige außerordentliche Professor an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe Dr. Schilling zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen.

C. Technische Hochschulen.

Es ist verliehen worden:

- der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife
- dem Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin
- Geheimen Regierungsrat Dr. Doergens und
- der Charakter als Geheimer Baurat
- dem Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin
- Baurat Kühn.

Der Professor an der Bergakademie zu Clausthal Dr. Klockmann ist zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen ernannt worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:

- der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife
- dem Mitgliede der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin Geschichts- und Bildnismaler Professor Henning;
- der Charakter als Professor
- dem Physiker Amberg zu Berlin,
- dem Direktor des Hygienischen Institutes für Ägypten Dr. Bitter zu Cairo und
- dem Mitgliede der Akademie der Künste zu Berlin, Großherzoglich Oldenburgischen Hofkapellmeister a. D. Dietrich zu Berlin.

Es ist beigelegt worden:

- das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“
- dem Seminar-Musiklehrer Köckert zu Berlin und
- dem Seminar-Oberlehrer Stein zu Rosenberg D. S.

Es sind ernannt worden:

- der Dr. phil. Brunner zum Direktorial-Assistenten bei den Königlichen Museen zu Berlin,
- der Provinzial-Konservator der Rheinprovinz Professor Dr. Clemen zum ordentlichen Lehrer der Kunstgeschichte und Literatur und der Maler Professor Spatz zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstakademie zu Düsseldorf sowie
- der Dr. Wiegand, z. Zt. zu Smyrna in Klein-Asien, zum Abteilungs-Direktor bei den Königlichen Museen zu Berlin, mit dem dienstlichen Wohnsitz in Constantinopel.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

- der Rote Adler-Orden vierter Klasse
- dem Gymnasial-Direktor Dr. Coste zu Dt. Wilmersdorf und

dem Oberlehrer am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin Professor Gleditsch;

der Charakter als Professor

dem Oberlehrer am Falk-Realgymnasium zu Berlin Dr. Lachmann.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

der Direktor

Dr. Altenburg vom Gymnasium zu Wohlau an das Evangelische Gymnasium zu Glogau;

die Oberlehrer

Dr. Baedorf vom Progymnasium zu Eupen an das Gymnasium zu M.-Gladbach,

Bonin vom Realgymnasium zu Bromberg an das Gymnasium zu Lissa,

Breuer vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Trier an das Gymnasium zu Düren,

Dr. Busse von der Klosterschule zu Ilsfeld an das Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim,

Dr. Edhardt vom Realprogymnasium zu Ems an das Progymnasium nebst Realschule zu Homburg v. d. H.,

Professor Dr. Eichhoff vom Gymnasium zu Schleswig an das Gymnasium zu Hamm,

Eitel vom Gymnasium zu Weilburg an das Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,

Funcke vom Katholischen Gymnasium zu Glogau an das Gymnasium zu Beuthen O. S.,

Dr. Galle von der Realschule mit Progymnasium zu Solingen an das Realgymnasium zu Krefeld,

Glaßel vom Gymnasium zu Wongrowitz an das Gymnasium zu Krötoßchin,

Professor Dr. Goedert vom Gymnasium zu Hadersleben an das Gymnasium zu Clausthal,

Graßmann vom Gymnasium zu Treptow a. R. an das Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,

Dr. Grunelke vom Gymnasium zu Ratibor an das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,

Harnack vom Kaiser Wilhelms-Realgymnasium zu Berlin an das Luisen-Gymnasium daselbst,

Hehner von der Oberrealschule zu Krefeld an die Adlerslychtsschule zu Frankfurt a. M.,

Heindrichs vom Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim an die Klosterschule zu Ilsfeld,

Professor Heitkamp vom Ulrichs-Gymnasium zu Norden an die Klosterschule zu Ilsfeld,

- Professor Dr. Herstkowski vom Gymnasium zu Kiel an das Gymnasium zu Frankfurt a. O.,
 Dr. Heymach vom Gymnasium zu Weilburg an das Gymnasium zu Wiesbaden,
 Dr. Hoefer vom Gymnasium zu Wesel an das Gymnasium zu Saarbrücken,
 Dr. Hoerle vom Gymnasium zu Cleve an das Gymnasium zu Wesel,
 Dr. Hoffmann vom Gymnasium zu Schneidemühl an das Realgymnasium zu Posen,
 Hünermann von der Realschule zu Hedingen an das Gymnasium zu Kempen,
 Professor Jabusch vom Gymnasium zu Clausthal an das Ulrichs-Gymnasium zu Norden,
 Professor von Kampf vom Gymnasium zu Rinteln an das Kaiser Wilhelm-Gymnasium zu Aachen,
 Dr. Klein vom Realgymnasium zu Posen an das Gymnasium zu Schneidemühl,
 Dr. Klohe vom Pädagogium zu Putbus an das Gymnasium zu Kołberg,
 Knötel vom Gymnasium zu Schrimm an das Gymnasium zu Gnesen,
 Dr. Koch vom Realprogymnasium zu Biedenkopf an das Gymnasium zu Wiesbaden,
 Köster vom Gymnasium zu Saarbrücken an das Gymnasium zu Wetzlar,
 Dr. Krämer von der Realschule zu Fulda an die Wöhlerschule zu Frankfurt a. M.,
 Krohn von der Oberrealschule zu Saarbrücken an das Gymnasium zu Cleve,
 Professor Dr. Kühlwein von der Klosterschule zu Isfeld an das Gymnasium zu Kiel,
 Kühn vom Gymnasium zu Gnesen an das Realgymnasium zu Bromberg,
 Milach von der Realschule zu Kreuznach an das Städtische Gymnasium mit Oberrealschule zu Bonn,
 Professor Muthreich vom Realgymnasium zu Landeshut i. Schl. an das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Nebe vom Gymnasium zu Elberfeld an das Gymnasium zu Ploen,
 Nietzsche vom Gymnasium zu Frankfurt a. O. an das Gymnasium zu Kiel,
 Petersen, Emil, vom Gymnasium zu Ploen an das Gymnasium zu Flensburg.

- Bintschovius von der Wilhelmsschule zu Segeberg an das Gymnasium zu Hadersleben,
 Duellhorst vom Wilhelmss-Gymnasium zu Emden an das Gymnasium Georgianum zu Lingen,
 Dr. Regener vom Gymnasium zu Wehlau an das Gymnasium zu Ninteln,
 Dr. Rittau vom Gymnasium zu Rawitsch an das Marien-Gymnasium zu Posen,
 Rohrbach vom Gymnasium zu Ostrowo an das Gymnasium zu Rawitsch,
 Dr. Römer von der Humboldtsschule zu Frankfurt a. M. an die Musterschule dasselbst,
 Roth vom Gymnasium zu Wilhelmshaven an das Realgymnasium zu Leer,
 Professor Dr. Rothe vom Französischen Gymnasium zu Berlin an das Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg,
 Schlitt vom Gymnasium zu Hanau an das Gymnasium zu Weilburg,
 Dr. Schwarz vom Gymnasium zu Celle an das Gymnasium zu Clausthal,
 Sittig von der Adlerforschschule zu Frankfurt a. M. an die Wöhlerschule dasselbst,
 Suhle vom Gymnasium zu Brandenburg an die Adlerforschschule zu Frankfurt a. M.,
 Thies von der Leibnizschule zu Hannover an das Lyceum II dasselbst,
 Tirten vom Gymnasium zu Kempen an das Kaiser Wilhelmss-Gymnasium zu Trier,
 Dr. Troost vom Progymnasium zu Frankenstein an das Gymnasium zu Beuthen O. S.,
 Vogel vom Progymnasium zu Neunkirchen an das Gymnasium zu Mülheim a. Rh.,
 Professor Dr. Bomberg vom Gymnasium zu Hadamar an das Gymnasium zu Hanau,
 Walther vom Gymnasium zu Landsberg a. W. an das Gymnasium zu Trarbach,
 Dr. Warnatsch vom Gymnasium zu Beuthen O. S. an das Katholische Gymnasium zu Glogau,
 Werneke vom Progymnasium zu Neunkirchen an das Gymnasium zu Mülheim a. d. R.,
 Dr. Wieding vom Gymnasium zu Flensburg an das Gymnasium zu Ploen und
 Witz vom Gymnasium zu Neuß an das Gymnasium zu Essen.

Die Versezung des Oberlehrers Dr. Schnege vom Friedrich-Gymnasium zu Breslau an das Gymnasium zu Kreuzburg D. S. (Centrbl. S. 347) ist zurückgezogen worden.

Es sind befördert worden:

- der Direktor der Friedrich-Wilhelmschule zu Eichwege Dr. Arndt zum Direktor des Realgymnasiums zu Halberstadt,
- der Oberlehrer am Luisen-Gymnasium zu Berlin Dr. Denide zum Direktor der in der Entwicklung begriffenen Realschule zu Rickdorf,
- der Oberlehrer am Gymnasium zu Dels Professor Dr. Reinhardt zum Direktor des Gymnasiums zu Wohlau,
- der Oberlehrer am Gymnasium zu Schweidnitz Professor Dr. Rosi zum Direktor des Gymnasiums zu Pleß und
- der Direktor des Realprogymnasiums zu Oberlahnstein Dr. Widmann zum Direktor des Gymnasiums zu Wongrowitz.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

- zu Wongrowitz der Hilfslehrer Balzer,
- zu Neuß der Hilfslehrer Buder,
- zu Ilfeld (Klosterschule) der Hilfslehrer Böhme,
- zu Berlin (Königstädtisches Gymnasium) der Schulamtskandidat Bonke,
- zu Posen (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Dodenhöft,
- zu Stettin (König Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Faußer,
- zu Breslau (Magdalenen-Gymnasium) der Hilfslehrer Flössel und der Schulamtskandidat Lischke,
- zu Ratibor die Hilfslehrer Goebel und Tschierschky,
- zu Mülheim a. d. R. die Hilfslehrer Haak, Reinardus und Wohl,
- zu Emden der Hilfslehrer Habben,
- zu Landsberg der Hilfslehrer Dr. Hanow,
- zu Schleswig der Hilfslehrer Hogrebe,
- zu Greifswald der Hilfslehrer Dr. Höhne,
- zu Bonn (Städtisches Gymnasium mit Ober-Realschule) die Hilfslehrer Horsch und Meurer,
- zu Celle der Hilfslehrer Dr. Kaiser,
- zu Königshütte der Hilfslehrer Dr. Kauffmann,
- zu Gleiwitz der Hilfslehrer Klinge,
- zu Stolp der Hilfslehrer Dr. Kummer,

zu Hadersleben die Hilfslehrer Dr. Lange und Spiecker,
 zu Hirschberg der Hilfslehrer Dr. Lohan,
 zu M. Gladbach der Hilfslehrer Dr. Mahn,
 zu Trier (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer
 Marx,
 zu Hadamar der bisherige Direktor des Progymnasiums
 zu Höchst a. M. Mathi, demselben ist der Charakter als
 Professor verliehen worden,
 zu Elberfeld die Hilfslehrer Meinhold und Dr. Paal-
 horn,
 zu Strehlen der Hilfslehrer Neumann,
 zu Anklam der Hilfslehrer Dr. Petri,
 zu Frankfurt a. M. (Goethe-Gymnasium) der Hilfslehrer
 Dr. Brigge,
 zu Berlin (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer
 Nannow,
 zu Treptow a. R. der Lehrer Rosenhagen,
 zu Ostrowo der Hilfslehrer Dr. Sasse.
 zu Schrimm der Hilfslehrer Schlecht,
 zu Posen (Marien-Gymnasium) der Hilfslehrer Schöningh,
 zu Pyritz, der Hilfslehrer Julius Schulz,
 zu Brandenburg der Hauptlehrer am Technikum zu Einbeck
 Dr. Siepert,
 zu Putbus (Pädagogium) der Hilfslehrer Simonis,
 zu Gnesen der Hilfslehrer Sturzel,
 zu Berlin (Joachimsthalsches Gymnasium) der Hilfslehrer
 Dr. Wezel,
 zu Stettin (Marienstifts-Gymnasium) der Hilfslehrer
 Wöhlermann,
 zu Beuthen O. S. der Hilfslehrer Wotke und
 zu Dt. Wilmersdorf (Bismarck-Gymnasium) der Hilfs-
 lehrer Dr. Zickermann;
 am Realgymnasium
 zu Posen der Hilfslehrer Behrens,
 zu Cassel der Hilfslehrer Dr. Fückel,
 zu Harburg der Hilfslehrer Dr. Gieschen,
 zu Frankfurt a. M. (Wöhlerschule) der Hilfslehrer Dr.
 Gräsenberg,
 zu Berlin (Kaiser Wilhelms-Realgymnasium) der Hilfslehrer
 Kantrowitz,
 zu Aachen die Hilfslehrer Dr. Kaufmann, Knypers und
 Dr. Reusch,
 zu Aachen der Oberlehrer Dr. Kleinsorge aus Straß-
 burg i. E.,

- zu Düsseldorf der Hilfslehrer Dr. Kükelhaus,
 zu Bromberg der Hilfslehrer Mertner,
 zu Hannover (Leibnizschule) der Oberlehrer Dr. Othme:
 vom Realgymnasium und Johanneum zu Hamburg um
 zu Berlin (Königstädtisches Realgymnasium) der Schul-
 amtskandidat Opiß;
 an der Oberrealschule
 zu Witten-Wuppertal der Oberlehrer Dr. Anz vom
 Gymnasium zu Aduelstadt,
 zu Hannover die Hilfslehrer Busch und Dr. Voigt,
 zu Kiel der Hilfslehrer Dr. Gloy,
 zu Krefeld die Hilfslehrer Dr. Holzapfel und Dr. Weyel,
 zu Saarbrücken der Hilfslehrer Körper,
 zu Frankfurt a. M. (Klingerschule) der Hilfslehrer
 Dr. Körbs,
 zu Düsseldorf der Hilfslehrer und katholische Religions-
 lehrer Lemmens und
 zu Elberfeld der Hilfslehrer Pauly;
- am Progymnasium:
 zu Homburg v. d. H. der Hilfslehrer Blümlein,
 zu Müden der Hilfslehrer Dr. Franke,
 zu Eupen die Hilfslehrer Dr. Gehlen und Hoffmann,
 zu Neunkirchen der Hilfslehrer Vorscheid,
 zu Saarlouis der Hilfslehrer Neubauer,
 zu Rathenow der Hilfslehrer Repsch,
 zu Lauenburg i. P. der Hilfslehrer Seyer und
 zu Schlawe der Hilfslehrer Streit;
- am Realprogymnasium:
 zu Remscheid die Hilfslehrer Dr. Maeay und Weimer
 sowie
 zu Biedenkopf der Hilfslehrer Wehmeyer;
- an der Realschule
 zu Solingen der Lehrer Dr. Bernhart,
 zu Frankfurt a. M. (Adlerslychtsschule) der Hilfslehrer
 Dr. Collischoun,
 zu Düsseldorf die Hilfslehrer Dr. Cramer und Gerdes
 zu Cassel die Hilfslehrer Dr. Frick und Ripcke,
 zu Ottenhausen der Hilfslehrer Otto Haack,
 zu Kiel der Hilfslehrer Dr. Hammer,
 zu Steglitz der Hilfslehrer Hannemann,
 zu Lennep der Hilfslehrer Kleinschmidt,
 zu Blankenese der Hilfslehrer Möller,
 zu Marburg der Hilfslehrer Nau,
 zu Elmshorn der Schulamtskandidat Dr. Reinhard um
 zu Ems der Hilfslehrer Beith.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse

dem Seminar-Direktor Schulrat Noack zu Neuzelle.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Seminar-Direktor

Dr. Hinze von Mühlhausen i. Th. nach Steinau a. D.;
die ordentlichen Seminarlehrerinnen

Pilati von Saarburg nach Xanten und

Wichterich von Xanten nach Saarburg;

die ordentlichen Seminarlehrer

Hölker von Odenkirchen nach Wittlich,

Kneip von Wittlich nach Trier,

Marwitzky von Brieg nach Bromberg und

Volkmer von Peiskretscham nach Ziegenhals.

Es sind befördert worden:

zu Seminar-Direktoren

am Schullehrer-Seminar zu Homberg der bisherige Se-
minar-Oberlehrer Dr. Frenzel zu Oranienburg,

am Schullehrer-Seminar zu Franzburg der bisherige
Seminar-Oberlehrer Dr. Futh zu Pyritz,

am Schullehrer-Seminar zu Orteburg der bisherige
Seminar-Oberlehrer Gerlach daselbst und

am Schullehrer-Seminar zu Ragnit der bisherige Seminar-
Oberlehrer Wulff zu Mettmann;

zum Seminar-Oberlehrer

am Schullehrer-Seminar zu Friedeberg N. M. der bis-
herige ordentliche Seminarlehrer Regen zu Drossen;

zur ordentlichen Seminarlehrerin

am Lehrerinnen-Seminar zu Trier die bisherige Hilfs-
lehrerin Krebs;

zu ordentlichen Seminarlehrern

am Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau der bisherige
Seminar-Hilfslehrer Hoffmann zu Breslau,

am Schullehrer-Seminar zu Marienburg der bisherige
kommunijärche Lehrer Seminarhilfslehrer Kreuz und

am Schullehrer-Seminar zu Gütersloh der bisherige
zweite Präparandenlehrer Trössken aus Laasphe.

Es sind angestellt worden:

als Seminar-Oberlehrer

am Schullehrer-Seminar zu Koschmin der bisherige Pfarrer
Voldheim zu Bornheim a. Rh.;

als ordentliche Seminarlehrer

am Schullehrer-Seminar zu Königsberg N. M. der bis-

herige ordentliche Lehrer an der Königlichen Blindenanstalt zu Steglitz Hinze und am Schullehrer-Seminar zu Graudenz der bisherige kommissarische Lehrer Woehl.

G. Blindenanstalten.

Bei der Provinzial-Blindenanstalt zu Halle a. S. ist dem Ersten Lehrer Schwanecke der Titel Inspektor beigelegt und der bisherige Hilfslehrer Bauer zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

H. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Professor

dem Rektor der städtischen mittleren Mädchenschule zu Köln

Dr. phil. Höymann und

dem Oberlehrer an der höheren Mädchenschule zu Han-

nover Marahrens.

Es ist angestellt worden:

als ordentlicher Lehrer

an der Margarethen-Schule zu Berlin der Gemeindeschul-

lehrer Vork.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Burgdorf, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Sonderburg,

Frißsche, Gymnasial-Oberlehrer zu Merseburg,

Dr. Funcke, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Akademie zu Münster,

Dr. Graefe, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle,

Hartmann, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Stargard, Keil, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Grottkau,

Dr. Kiepert, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften,

Köbrich, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Halle a. S.,

Dr. Köhler, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. Neidhardt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Erfurt,

Neubauer, Seminar-Direktor zu Kammin,

Dr. Steinthal, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und Voigt, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Weißenfels.

In den Ruhestand getreten:

- Dr. Adam, Gymnasial-Direktor zu Patschkau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
- Dr. Alsters, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Aachen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse, Altenburg, Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu Eupen, unter Verleihung desselben Ordens,
- Dr. Andrzejewski, Gymnasial-Oberlehrer zu Culm, unter Verleihung desselben Ordens,
- Dr. von Arnim, Regierungs-Präsident zu Stralsund, unter Verleihung des Sternes zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, von Arnim, Professor, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Breslau, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
- Dr. Bachmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Beckmann, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Hannover, unter Verleihung desselben Ordens,
- Dr. Blau, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Görlitz, unter Verleihung desselben Ordens,
- Dr. Brieger, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Halle a. S., unter Verleihung desselben Ordens,
- Corge, Realgymnasial-Oberlehrer zu Hannover, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
- Fischer, Realgymnasial-Direktor zu Osnabrück, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
- Dr. Fürth, Gymnasial-Oberlehrer zu Bonn, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Gauß, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bunzlau, unter Verleihung desselben Ordens,
- Günzel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Aulam, unter Verleihung desselben Ordens,
- Dr. Hahn, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
- Dr. Hartmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Ra-

- tibor, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Heine, Direktor der Ritter-Akademie zu Brandenburg, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
Hinß, ordentlicher Seminarlehrer zu Dramburg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Dr. Hochdanz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Köslin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Jerzykiewicz, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Posen, unter Verleihung desselben Ordens,
Koehler, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Neiße, unter Verleihung desselben Ordens,
Dr. Kolanowski, Gymnasial-Oberlehrer zu Posen, unter Verleihung desselben Ordens,
Dr. Kreuz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Danzig, unter Verleihung desselben Ordens,
Dr. Kurze, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Landeshut, unter Verleihung desselben Ordens,
Dr. Lampe, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Danzig, unter Verleihung desselben Ordens,
Lindner, Gymnasial-Oberlehrer zu Krotoschin,
Löns, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Münster,
Ludwig, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Margraf, Oberlehrer an der Klingerschule zu Frankfurt a. M., unter Verleihung desselben Ordens,
Dr. Meister, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Dr. Muret, Professor, Oberlehrer an der Luisenschule zu Berlin,
Dr. Oelsner, Professor, Oberlehrer an der Wöhlerschule zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Pabst, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Hannover, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens zweiter Klasse,
Dr. Richters, Professor, Oberlehrer an der Wöhlerschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Rothert, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Düsseldorf, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Schindler, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,
Schleisiek, Musik-Direktor, ordentlicher Seminarlehrer zu Bromberg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Dr. Schmidt, Karl, Gymnasial-Oberlehrer zu Pyritz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
D. Dr. Schneider, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unter Verleihung des Sternes zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,
Dr. Schönborn, Gymnasial-Direktor zu Pleß, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Skrodzki, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Berlin (inzwischen verstorben),
von Sommerfeld, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Regierung-Präsident zu Stettin, unter Verleihung des Sternes zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,
Spoermann, Schulrat, Seminar- und Waisenhaus-Direktor zu Steinau a. D., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Dr. Steuer, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Trachmann, Progymnasial-Oberlehrer zu Kempen i. Posen,
Dr. Bieluf, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hirschberg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Westhofen, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Biebrich a. Rh., unter Verleihung desselben Ordens,
Bitte, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gnesen und
Dr. Wittenhaus, Oberrealschul-Direktor zu Rheydt, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Kilian, Gymnasial-Oberlehrer zu Montabaur,
Lavorenz, Seminar-Hilfslehrer zu Uetersen,
Lötje, Seminar-Hilfslehrer zu Tondern,

Seyfert, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und
Zadow, Buchhalter, Kassen-Sekretär bei demselben Ministerium.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Geppert, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn.

Nachtrag.

98) Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die nach der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen finden in diesem Jahre statt:

a. zu Kassel

am Montag, den 12. Juni d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule daselbst,

b. zu Königsberg i. Pr.

am Montag, den 19. Juni d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Gewerkschule daselbst,

c. zu Düsseldorf

am Montag, den 19. Juni d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Kunstgewerbeschule daselbst,

d. zu Breslau

am Donnerstag, den 29. Juni d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule daselbst,

e. zu Berlin

am Montag, den 10. Juli d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen bis zum 22. Juli d. Js. in der Königlichen Kunsthalle (Klosterstraße).

Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind

für Kassel, Königsberg, Düsseldorf und Breslau bis zum 31. Mai d. Js., für Berlin bis zum 15. Juni d. Js. an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien einzureichen.

Berlin, den 8. Mai 1899.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsh.

Bekanntmachung.

U. IV. 1675 U. II. U. I.

Kursus für Lehrer höherer Schulen. (Auditorienhaus der Universität, Weinstraße.)

Woch.	Dienstag, 1. August	Mittwoch, 2. August	Donnerst. tag, 3. August	Freitag, 4. August	Samstag, 5. August	Montag, 7. August	Dienstag, 8. August	Wittwoch, 9. August	Donners. tag, 10. August	Freitag, 11. August	Samstag, 12. August
9—10	Eröffnung des Kurses durch Prof. Morsbach und Vortrag über Zweck und Ziel des Kurses.	Prof. Dr. Morsbach: Frömmigkeit der Lautwissenschaft und Darstellung der heutigen englischen Aussprache.	Prof. Dr. Morsbach: Über engl. Schriftliche Ausprägung (Elocution)	Prof. Dr. Morsbach: Frömmigkeit der Lautwissenschaft und Darstellung der heutigen englischen Aussprache.	Prof. Dr. Morsbach: Geschichte der neuerdings ihrem Enflehen bis zur Gegenwart (Kunstwelt der wichtigsten Kapitel).	Prof. Dr. Morsbach: Literatur im Schriftlichen ausdruck der Zämmung (Pausilp. 19).	Prof. Dr. Morsbach: Frömmige Übungen nach dem Elementarbuch des geprägten Englisch.	Prof. Dr. Morgenthaler: Schwefelche Übungen nach The Three Cutters).	Prof. Dr. Morgenthaler: Schwefelche Übungssitzel. (Pinnero, the Second Mrs. Tanqueray, a Play in Four Acts.)	Settor Dr. Zamponi: Sketches of Social Life in England.	Settor Dr. Zamponi: On the English Lite- rature of the 19th Century (Selected Chapters).
11—12	Einrichtung der Reise- und Übungssitze.	—	—	—	—	—	—	—	—	Settor Dr. Zamponi: Recitations of Speci- mens from English Prose and Verse.	Debating Meetings Thesis; On the Me- thods of the Teaching of modern Languages.
13—14	Prof. Dr. Göhl:	Prof. Dr. Göhl:	Prof. Dr. Göhl:	Prof. Dr. Göhl:	Prof. Dr. Göhl:	Prof. Dr. Göhl:	Prof. Dr. Göhl:	Prof. Dr. Göhl:	Prof. Dr. Göhl:	Prof. Dr. Göhl:	Prof. Dr. Göhl:
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen.

1) Die Leiter der Lese- und Übungszirkel (11 bis 12 Uhr) sind die Herren Universitäts-Professor Dr. Morsbach, Lector Dr. Tamson (Nordengländer), Arthur Twentyman B. A. (Südengländer).

Es werden 3 Gruppen gebildet, von denen jede 8 Sitzungen halten wird. Die Leiter der Gruppen wechseln in der Weise mit einander ab, daß sie von 3 zu 3 Stunden eine andere Gruppe übernehmen. In den Lese- und Übungszirkeln werden folgende neuenglische Schriftsteller gelesen und in englischer Sprache mit den Teilnehmern erörtert: 1) Pinero, *The Second Mrs. Tanqueray. A Play in Four Acts.* London, Heinemann; 2) Dickens, *A Christmas Carol* (in Herrig's British Authors); 3) Marryat, *The Three Cutters* (in Herrig's British Authors).

2) In den Vorträgen und Übungen der Herren Tamson und Twentyman werden die Teilnehmer reichlich Gelegenheit haben, gebildetes Nord- und Südenglisch zu hören und beides mit einander zu vergleichen.

Für die „Recitations“ des Herrn Twentyman werden Stücke aus folgenden Büchern genommen: a. Gropp und Häusknacht, *Auswahl englischer Gedichte* (5. Auflage) Leipzig 1897; b. L. Herrig, *The British Classical Authors* 79th edit. Brunswick 1898; c. Shakespeare, *Julius Caesar*. Es ist den Teilnehmern sehr zu empfehlen, daß sie sich mit den ausgewählten Stücken, die mit einem besonderen Blatte später im einzelnen bekannt gegeben werden, vorher gehörig vertraut machen.

Auch ist die Kenntnis der Sweet'schen Lautschrift in seinem Elementarbuch des gesprochenen Englisch (Leipzig, 3. Auflage 1895) für die phonetischen Übungen des Herrn Professors Dr. Morsbach dringend wünschenswert.

3) In den Räumen des englischen Seminars (Pauliner-Straße 19) ist eine Ausstellung von wissenschaftlichen Lehrmitteln veranstaltet und wird durch Professor Dr. Morsbach (s. Stundenplan) erläutert werden. Die Räume des Neusprachlichen Seminars sind den Teilnehmern zur Besichtigung der Sammlung sowie zur Privatlektüre jederzeit zugänglich.

4) Auch diejenigen Fachgenossen, welche nicht zu dem Kursus berufen sind, werden bei den „Recitationen“ willkommen sein, sind aber gebeten, sich vorher bei dem Unterzeichneten anzumelden.

5) Täglich von 8½ Uhr abends an: Freie Zusammenkunft der Teilnehmer in Anwesenheit der Leiter der Lese- und Übungszirkel in der „Union“ (Hospitalstraße). Die Unterhaltungssprache ist die englische.

6) Den in Göttingen fremden Teilnehmern wird ein „Führer durch Göttingen“ zur Verfügung gestellt werden. Desgleichen erhalten die Teilnehmer Freikarten zum Besuch des „Lesezimmers“ der Gesellschaft „Union“.

7) In Fragen betreffend den Kursus im allgemeinen wende man sich an den Unterzeichneten. In allen den Betrieb betreffenden Angelegenheiten wende man sich an den Ortsleiter Herrn Oberlehrer Dr. Bock (Friedländerweg 41).

8) Montag den 31. Juli 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends: Begrüßung der Teilnehmer in der „Union“ durch den Leiter des Kursus. Allgemeine Mitteilungen zur Orientierung der Teilnehmer.

Der beauftragte Leiter der Kurse.

Dr. Lorenz Morsbach.
Universitäts-Professor.

Inhaltsverzeichnis des Mai-Heftes.

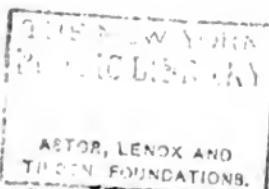
	Seite
Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten	415
A. 75) Geschäftliche Behandlung von Einzelanträgen auf Verleihung von Orden und Ehrenzeichen. Erlass vom 7. März d. Js.	416
76) Jährliche Untersuchungen der Staatsgebäude durch die Lokalbaubeamten. Erlass vom 23. März d. Js.	417
77) Erweiterung der Vorchrift über die Verwendung von Postanweisungen im Kassenverlehe und über die Gültigkeit der Post-Einlieferungsscheine als Rechnungsbeläge. Erlass vom 1. April d. Js.	418
B. 78) Witwen- und Waisengelder für die hinterbliebenen von Universitäts-Professoren. Allerhöchster Erlass vom 20. Februar d. Js.	419
79) Zulassung von Frauen zum gastweisen Besuch von Universitätsvorlesungen. Erlass vom 10. März d. Js.	420
80) Zulassung der Juristen zur Staatseisenbahnverwaltung. Erlass vom 16. März d. Js.	420
81) Gleichstellung des Chemischen Institutes der Universität Bonn und des der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein unterstehenden Untersuchungsamtes für Nahrungsmittel zu Kiel mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln bezügliche Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern. Bekanntmachung vom 29. März d. Js.	421
82) Beneke'sche Preisstiftung. Bekanntmachung des Dekans der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen vom 1. April d. Js.	421
C. 83) Aufnahme eines Hinweises auf das von dem jüdischen Religionslehrer ausgestellte besondere Zeugnis in die Reise- und Abgangszeugnisse jüdischer Schüler höherer Lehranstalten. Erlass vom 14. März d. Js.	423

84) Aurechnung der von Kandidaten des höheren Schulamtes im Dienste des Physikalischen Vereines zu Frankfurt a. M. verbrachten Zeit auf ihre Wartezeit. Erlaß vom 28. März d. Js.	424
85) Wahl bereits angestellter Oberlehrer für Stellen an nichtstaatlichen, vom Staate unterstützten höheren Lehranstalten. Erlaß vom 30. März d. Js.	424
86) Ausführung des unterm 5. April 1899 allerhöchst vollzogenen zweiten Nachtrages zum Normalstat vom 4. Mai 1892, betreffend die Beoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten. Erlaß vom 19. April d. Js.	424
87) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der in den Jahren 1. April 1895/96 und 1. April 1896/97 an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes.	425
D. 88) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1899. Erlaß vom 6. März d. Js.	446
89) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 11. März d. Js.	449
90) Vereinbarung zwischen Preußen und Braunschweig wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen. Erlaß vom 15. April d. Js.	450
91) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1898 bestanden haben. Bekanntmachung	450
E. 92) Verrechnung der aus Kapitel 121 Titel 34 des Staatshaushalts-Etats bewilligten laufenden und einmaligen Beihilfen. Erlaß vom 27. Februar d. Js.	451
93) Für die Lehrer derselben Kategorie in ein und demselben Schulverbande müssen die Alterszulagen in gleicher Höhe festgesetzt werden. Erlaß vom 14. März d. Js.	451
94) Auslegung des Begriffes „eigener Haussstand“ in §. 16 Absatz 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes. Erlaß vom 25. März d. Js.	452
95) Für die Bemessung der Staatsbeiträge ist der Charakter der Stelle als Lehrer- oder Lehrerinstelle, nicht die zeitweise Verwaltung durch einen Lehrer oder eine Lehrerin entscheidend. Erlaß vom 25. März d. Js.	453
96) Formular zur Verrechnung der für verschiedene Zwecke des Elementarschulwesens geleisteten Ausgaben bei Kapitel 121 Titel 32 des Staatshaushalts-Etats. Erlaß vom 10. April d. Js.	454
97) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des I. Senates vom 21., 21. Oktober und 25. November 1898	455
Richtamtliches.	
Hospiz des Klosters Loccum im Nordseebade Langeoog.	465
Personalien	
Nachtrag.	
98) Prüfung f. Zeichenlehrer u. -lehrerinnen. Besl. v. 8. Mai d. Js.	484
99) Programm für den vom 1. bis 12. August 1899 in Göttingen stattfindenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen. (Auditorienhaus der Universität, Beenderstraße.)	484

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.



Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

N. 6. Berlin, den 20. Juni 1899.

A. Behörden und Beamte.

100) Abänderung des §. 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen.

Berlin, den 27. April 1899.

Mit Bezug auf den Erlass vom 23. März 1889 — G. III. 5205. G. II. U. I. II. III. a. u. b. — (Centrbl. S. 385) erhalten die nachgeordneten Behörden meines Ministeriums in der Anlage Abschrift des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen vom 17. März d. J. — V. D. 2845, III. b. 1492. II. Ans. — betreffend die Abänderung des §. 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen, zur Kenntnis und mit dem Veranlassen, die Abänderung auch bei allen mein Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder teilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwarzkopff.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. A. 589.

Berlin, den 17. März 1899.

Der §. 10 der mit Erlass vom 26. Oktober 1888 — II. a. 14853 — über sandten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die

Ausführung von Leistungen und Lieferungen wird dahin abgeändert, daß es hinter den Worten:

„c. nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind.“

statt „Im letzteren Falle“ fortan heißt:

„In den Fällen zu b und c“ (u. s. w. wie bisher).

Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen wollen für Verichtigung der vorhandenen Druckbogen Sorge tragen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

An
die Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

V. D. 2845. III. b. 1492. II. Ang.

101) Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direktionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahn-Direktion in Mainz.

Berlin, den 3. Mai 1899.

In dem Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die

„Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direktionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahn-Direktion in Mainz, 9 Blatt im Maßstabe 1:600000 8. Auflage vom 1. April 1899“

neu bearbeitet worden.

Zu dieser Karte, welche neben anderen Zwecken insbesondere auch dem reisenden Publikum durch Aushängen auf allen dazu geeigneten Stationen der Staatseisenbahnen zur leichteren Orientierung dienen soll, sind namentlich auch diejenigen Veränderungen mitberücksichtigt worden, welche in der Abgrenzung der Verwaltungsbezirke mehrerer Eisenbahn-Direktionen zum 1. April d. J. vorgesehen sind. Sodann hat eine vorteilhafte Ergänzung des weiteren Inhaltes der Karte durch Angabe derjenigen Kleinbahnen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1892 Anwendung finden, sowie durch Einzeichnung der Kreisgrenzen stattgefunden.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts sehe ich hier von mit dem Bemerk zu Kenntnis, daß die Karte, wie bisher bei früheren Bearbeitungen, auch in der vorliegenden Auflage durch den Buchhandel käuflich zu beziehen und der Simon-Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung, Jägerstraße 61 hier selbst, der Kommissionsverlag weiter übertragen ist.

Im Interesse möglichster Verbreitung der Karte bleibt der mäßige Preis von 6 M für das Exemplar bestehen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartisch.

An

die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

G. III. 744.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

102) Änderung des §. 11 des Regulativs, betreffend die juristischen Prüfungen, in der Fassung vom 3. November 1890.

Berlin, den 6. April 1899.

Die Juristische Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität benachrichtige ich hierdurch, daß der Herr Justizminister durch die im Einverständnisse mit mir erlassene Allgemeine Verfügung vom 6. März d. Js. — I. 1355 b. — den ersten und zweiten Absatz des §. 11 des Regulativs, betreffend die juristischen Prüfungen, in der Fassung vom 3. November 1890 (Just. Min. Bl. S. 277) dahin abgeändert hat:

„Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist nach Ablauf eines auf sechs bis zwölf Monate zu bestimmenden Zeitraumes auf seinen Antrag zu einmaliger Wiederholung der Prüfung zugelassen, sofern er nachweist, daß er ein Semester dem fortgesetzten Rechtsstudium auf einer Universität gewidmet hat.“

Durch einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission kann a. das weitere Rechtsstudium erlassen und
b. die Wiederholung der Prüfung auf den schriftlichen oder auf den mündlichen Teil beschränkt
oder auch nur eine der Vergünstigungen zu a und b bewilligt werden“.

Ich ersuche die Juristische Fakultät, den Professoren und Privatdozenten der Fakultät von dieser Änderung Mitteilung zu machen und dieselbe durch Anschlag am Schwarzen Brett auch zur Kenntnis der Studierenden zu bringen.

An

die Juristische Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

Abschrift erhalten die Herren Universitäts-Kuratoren mit dem
Ersuchen, dieselbe der Juristischen Fakultät zur Kenntnisnahme
mitzuteilen.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren mit Ausnahme von
Münster und Braunschweig.

U. I. 802.

103) Annahme von Oberärzten bei den Universitäts-
Kliniken.

Berlin, den 24. April 1899.

In Bezug auf die bei einzelnen, namentlich Medizinischen
und Chirurgischen Universitäts-Kliniken errichteten Oberarztstellen
sehe ich mich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen.

Die Besetzung dieser mit einer Remuneration von 2000 M.
ausgestatteten Stellen behalte ich mir vor. Die Übertragung der
Stellen wird unter der Bedingung erfolgen, daß die Inhaber
ihre volle Kraft dem Dienste der Kliniken widmen und Privat-
praxis, wenn überhaupt, jedenfalls nur in so beschränktem Um-
fange betreiben, daß dadurch ihre Hauptaufgabe keine Beein-
trächtigung erfährt. In Bezug auf die Dauer der Übertragung
der Stellen behält es bei den für die Assistentenstellen ergangenen
Bestimmungen sein Bewenden, so daß also auch die Oberärzte
nur mit meiner besonderen Genehmigung länger als vier Jahre
in ihren Stellungen beibehalten werden dürfen.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren.

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

An
die Königliche Charité-Direktion zu Berlin.

U. I. 853.

104) Kommissionen für die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker
für die Zeit vom 1. April 1899 bis Ende März 1900.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Kommissionen
für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom
1. April 1899 bis Ende März 1900, wie folgt, zusammengesetzt sind:

A. Vorprüfung.

- 1) Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule zu Aachen:
 Vorsitzender: Ober-Regierungsrat von Meusek.
 Examinateuren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Classen und Dr. Bredt, der Dozent der Botanik Dr. Wieler und der Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Wüllner.
- 2) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Berlin:
 Vorsitzender: der Verwaltungs-Direktor des Königlichen Klinikums Geheimer Ober-Regierungsrat Spinola.
 Examinateuren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimer Regierungsräte Dr. E. Fischer und Dr. Landolt, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Engler und der ordentliche Professor der Physik Dr. Warburg.
- 3) Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin:
 Vorsitzender: der Oberverwaltungsgerichtsrat Syndikus Arnold.
 Examinateuren: die Professoren der Chemie Dr. Rüdorff und Geheimer Regierungsrat Dr. Liebermann, der Dozent der Botanik Professor Dr. Müller und der Professor der Physik Dr. Paalzow.
- 4) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Bonn:
 Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Wirklicher Geheimer Rat Dr. von Rottenburg.
 Examinateuren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Barthel, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Strasburger und der ordentliche Professor der Physik Dr. Ranfer.
- 5) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Breslau:
 Vorsitzender: der Universitäts-Kuratorialrat Regierungsrat von Haugwitz.
 Examinateuren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimer Regierungsräte Dr. Ladenburg und Dr. Poleck, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Pax und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. O. E. Meyer.
- 6) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Göttingen:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Höpfner.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Wallach, der außerordentliche Professor der Agrikulturchemie Geheimer Regierungsrat Dr. Tolleus, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Peter und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Riecke.

7) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Greifswald:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Regierungsrat von Hause.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimer Regierungsräte Dr. Limpricht und Dr. Schwanert, der ordentliche Professor der Physik Dr. Richarz und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

8) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Halle a. S.:

Vorsitzender: der Kreisphysikus Geheimer Sanitätsrat Dr. Riesel.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Bolhard und Dr. Doeber, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Klebs und der ordentliche Professor der Physik Dr. Dorn.

9) Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule zu Hannover:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheimer Medizinalrat Dr. Becker.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Seubert und Dr. Behrend, der Professor der Botanik Dr. Hess und der Professor der Physik Dr. Dieterici.

10) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Kiel:

Vorsitzender: der Konsistorialrat Florschüüs.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Claisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke und der ordentliche Professor der Physik Dr. Lenard.

11) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Königsberg i. Pr.:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheimer Medizinalrat Dr. Katerbau.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Löben und Dr. Klinger.

der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürßen und
der ordentliche Professor der Physik Dr. Pape.

- 12) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Marburg:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Steinmeß.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheime Regierungsräte Dr. Schmidt und Dr. Zincke, der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Melde.

- 13) Prüfungskommission an der Königlichen Akademie zu Münster i. W.:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Höller.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Salkowski, der ordentliche Professor der Nahrungsmittel-Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Böpf und der ordentliche Professor der Physik Dr. Ketteler.

B. Hauptprüfung.

- 1) Prüfungskommission zu Aachen:

Vorsitzender: der Ober-Regierungsrat von Meusel.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Classen und Dr. Bredt und der Dozent der Botanik Dr. Wielet.

- 2) Prüfungskommission zu Berlin.

Vorsitzender: der ärztliche Direktor der Königlichen Charité Generalarzt und Geheimer Ober-Medizinalrat Dr. Schaper.

Examinatoren: der Dozent der Nahrungsmittel-Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Regierungsrat Professor Dr. von Buchka, der Professor der Chemischen Technologie an derselben Anstalt Geheimer Regierungsrat Dr. Witt und der Professor der Botanik an der Königlichen Universität Geheimer Regierungsrat Dr. Schwendener.

- 3) Prüfungskommission zu Bonn:

Vorsitzender: der außerordentliche Professor Medizinalrat Dr. Ungar.

Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz und ein Professor der Botanik (z. Bt. noch nicht ernannt).

4) Prüfungskommission zu Breslau:

Vorsitzender: der Stadtphysikus Sanitätsrat Professor Dr. Jacobi.

Examinatoren: der außerordentliche Professor der Landwirtschaftlichen und Technologischen Chemie Dr. Ahrens, der Direktor des städtischen Chemischen Untersuchungsamtes Dr. Fischer und ein Professor der Botanik (z. Zt. noch nicht ernannt).

5) Prüfungskommission zu Göttingen.

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Höpfner.

Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Polstorff, der Dirigent der Kontrollstation des Land- und Forstwirtschaftlichen Hauptvereines Dr. Kalb und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Berthold.

6) Prüfungskommission zu Halle a. S.:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Dr. Schrader.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Bolhard, der Privatdozent der Chemie Professor Dr. Baumert und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Klebs.

7) Prüfungskommission zu Hannover:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Becker.

Examinatoren: der Leiter des städtischen Lebensmittel-Untersuchungsamtes Dr. Schwarz, der Professor der Technischen Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Dr. Ost und der Professor der Botanik an dieser Anstalt Dr. Heß.

8) Prüfungskommission zu Kiel:

Vorsitzender: der Konsistorialrat Florschütz.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Claisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer und der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke.

9) Prüfungskommission zu Königsberg i. Pr.:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Katerbau.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Klinger, der Vorsteher der Versuchstation des Osthessischen Landwirtschaftlichen Centralvereines Dr. Klien und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürßen.

10) Prüfungskommission zu Marburg:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Steinmeß.

Examinateuren: der Vorsther der Untersuchungsstelle für Nahrungs- und Genußmittel Professor Dr. Dietrich, der ordentliche Professor Geheimer Regierungsrat Dr. Schmidt und der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer.

11) Prüfungskommission zu Münster i. W.:

Vorsitzender: der Oberpräsidialrat von Viebahn.

Examinateuren: der ordentliche Professor der Nahrungsmittel-Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der außerordentliche Professor der Pharmazeutischen Chemie Dr. Käzner und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf.

Berlin, den 4. Mai 1899.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsch.

Bekanntmachung.

U. I. 791. M.

C. Kunst und Wissenschaft.

105) Fortbildungskursus für Zeichenlehrer an staatlichen höheren Lehranstalten und Schullehrer-Seminaren bei der Königlichen Kunsthalle zu Berlin.

Berlin, den 10. Mai 1899.

Vom November d. Jg. ab wird an der hiesigen Königlichen Kunsthalle ein fünfmonatiger Fortbildungskursus für Zeichenlehrer abgehalten werden. Derselbe bezweckt, denjenigen an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminaren sei angestellten und mit der Erteilung von Zeichenunterricht betrauten Lehrern, die ihre Besährigung für dieses Fach nicht durch Ablegen einer Prüfung erwiesen haben, praktische Anleitung und Gelegenheit zur eigenen technischen Schulung zu geben. Von den hierfür in Betracht kommenden Lehrern können jedoch nur solche einberufen werden, bei denen Empfänglichkeit für neue Anregungen vorausgesetzt werden kann, so daß ihre Teilnahme an dem Kursus einen Gewinn für ihren ferneren Unterricht erwarten läßt.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlässe ich, diejenigen Lehrer, für welche es die Teilnahme an dem Kursus

als förderlich erachtet, namhaft zu machen und nach dem beiliegenden Formulare bei jedem Einzelnen Lebensalter, Dienstalter, Diensteinkommen, Art der allgemeinen und der etwa vorhandenen zeichnerischen Vorbildung, Beginn der Beschäftigung im Zeichenunterrichte und Zahl der wöchentlichen Zeichenstunden anzugeben. Auch sind auf Grund sorgsamer Prüfung diejenigen Lehrer hervorzuheben, deren Beteiligung an dem Kursus besonders erwünscht erscheint. Ferner ist, da die Kursusteilnehmer während der Dauer der Beurlaubung im vollen Genusse ihrer Gehaltsbezüge verbleiben sollen, bezüglich der Stellvertretungskosten festzustellen, ob für dieselben, soweit es sich um höhere Unterrichtsanstalten handelt, die betreffende Anstalt aufzukommen beziehungsweise einen Beitrag zu leisten in der Lage ist. Im übrigen werden die Stellvertretungskosten aus den für den Kursus bereitstehenden Mitteln gedeckt werden. Zu den Kosten des Aufenthaltes in Berlin bin ich bereit, jedem Teilnehmer eine angemessene monatliche Beihilfe zu gewähren, welche dazu bestimmt ist, ihn für den durch den Aufenthalt in Berlin erwachsenden Mehraufwand schadlos zu halten und daher je nach Lage der persönlichen und Familienverhältnisse verschieden bemessen werden kann. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daher bei jedem Einzelnen einen angemessenen Betrag in Vorschlag bringen. Die Baarauslagen für die Hin- und Rückreise werden den Teilnehmern in einem Pauschquantum erstattet und sind darum bei jedem Einzelnen schon jetzt anzugeben.

Indem ich noch hinzufüge, daß unter die auf 30 bemessene Zahl der Teilnehmer an dem diesjährigen Kursus aus dem dortigen Verwaltungsbezirke nicht mehr als . . . Lehrer von höheren Unterrichtsanstalten und . . . Seminarlehrer einberufen werden können, bemerke ich, daß auch für die nächsten Jahre die Veranstaltung gleicher Kurse in Aussicht genommen ist. Diese Kurse sind übrigens keineswegs dazu bestimmt, die regelmäßige Zeichenlehrerausbildung zu erleichtern, ihre Anordnung ist nur dadurch nötig geworden, daß der Zeichenunterricht zur Zeit noch vielfach von Lehrern erteilt wird, denen es an der regelmäßigen Vorbildung und der Ablegung der Zeichenlehrer-Prüfung mangelt.

An
verschiedene Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift nebst Formular erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme mit der Veranlassung, schon jetzt nach den darin angegebenen Gesichtspunkten eine Liste der

dortseits für spätere Kurse vorzuschlagenden Lehrer aufzustellen und demnächst an mich einzureichen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsch.

An

verschiedene Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. IV. 1284. U. II. U. III. A.

Vorschlagsnachweisung

für den vom November 1899 ab an der Königlichen Kunsthalle zu Berlin abzuhaltenden fünfmonatigen Fortbildungskursus für Zeichenlehrer an staatlichen höheren Lehranstalten und Schullehrer-Seminaren.

Siege. Nr.	Name und Amtsharacter.	Wohnort.	Lebensalter Jahre.	Dienstalter Jahre.	Familienstand \mathcal{M}	Jährliches Dienstein kommen \mathcal{M}	Art der allgemeinen und der etwa vorhandenen zeichnerischen Vorbildung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Beginn der Beschäftigung im Zeichenunterrichte.	Bahl der wöchentlichen Zeichenstunden.	Höhe der für die Dauer des Kursus erforderlichen Staatsbeihilfe \mathcal{M}	Reisekosten \mathcal{M}	Stellvertretungskosten. Davon können aus Mitteln der Anstalt gedeckt werden \mathcal{M}	sind anderweit bereit zu stellen \mathcal{M}	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

D. Höhere Lehranstalten.

106) Anrechnung der Zeit, während welcher ein Kandidat vor dem Jahre 1890 Mitglied eines Pädagogischen Seminars gewesen ist, bei Bemessung des Ruhegehaltes.

Berlin, den 21. April 1899.

Erwiderung auf den Bericht vom 14. März d. Js.

Zu der Frage, ob und wieweit diejenige Zeit, während welcher ein Kandidat vor den Jahre 1890 nach beendigtem

Probejahre oder über dasselbe hinaus Mitglied eines Pädagogischen Seminars war, bei der Bemessung des Ruhegehaltes anzurechnen ist, bemerke ich Folgendes:

Die Bestimmungen im §. 14 Nr. 5 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 bietet eine Handhabe zur Anrechnung jener Übungszeit nur bis zu einem Jahre und nur insoweit als jene Zeit nach dem Statute des Seminars das damals vorgeschriebene Probejahr ersehzt hat. Hieran ist weder durch die nach 1890 eingetretene Verlängerung der für die praktische Ausbildung der Schulamtskandidaten vorgeschriebenen Zeit noch durch die neue Fassung, welche Artikel II des Gesetzes vom 25. April 1898 dem §. 14 Nr. 5 a. a. D. gegeben hat, etwas geändert worden.

Eine weitergehende Anrechnung der Zeit, während welcher ein Kandidat vor dem Jahre 1890 einem Pädagogischen Seminar angehört hat, ist davon abhängig, ob er gleichzeitig an einer höheren Lehranstalt mit mindestens 12 Stunden wöchentlich beschäftigt gewesen ist (vergl. meinen Erlaß vom 1. Juni 1896 — U. II. 1088 U. III. U. IV. — Centrbl. S. 448).

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 722.

107) Pensionierte unmittelbare Staatsbeamte haben als Rendanten staatlicher höherer Lehranstalten eine Kaution nicht zu stellen.

Berlin, den 28. April 1899.

Auf gegebene Veranlassung bestimme ich mit Bezug auf den Erlaß vom 10. Januar d. Js. — U. II. 2073 — (Centrbl. 273), daß pensionierte unmittelbare Staatsbeamte, denen die Verwaltung der Kasse einer staatlichen höheren Lehranstalt bei Übertritt in den Ruhestand belassen oder späterhin übertragen wird, eine Kaution für die Verwaltung der Kasse nicht zu bestellen haben.

Die etwa bereits geleisteten Kautionen sind zurückzugeben.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1080.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare sc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

- 108) Verzeichnis der Lehrer sc., welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1899 bestanden haben.

Für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an dem bei der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin in Etatsjahre 1. April 1898/99 abgehaltenen Lehrkursus ist am 23. März 1899 eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 abgehalten worden, in welcher das Zeugnis der Befähigung für das Lehramt an Taubstummenanstalten erlangt haben.

Bonk, Emil, Kursist an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin,

Brettschneider, Ernst, Kursist an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin,

von Detmering, Else, Kursistin an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin,

Faris, Max, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Breslau,

Graßfeld, Luise, Kursistin an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin,

Monsich, Paul, Lehrer an der Anstalt für Epileptische zu Wuhlgarten bei Berlin,

Weiß, Robert, Kursist an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin.

Berlin, den 24. April 1899.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.

U. III. A. 1045.

-
- 109) Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzu haltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. Vom 3. März 1899.

Berlin, den 27. April 1899.

Die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 (Centrbl. S. 437 und 513), betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen, werden hierdurch aufgehoben.

An ihre Stelle treten die beifolgenden Bestimmungen vom
3. März 1899.

Die Königliche Regierung wolle dementsprechend das Er-
forderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten:
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Regierungen.*)
U. III. B. 1286.

Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der
Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin ab-
zuhalrenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

§. 1.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen werden in der König-
lichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin (SW. Friedrich-
straße 229) alljährlich — etwa drei Monate dauernde — Kurse
abgehalten, deren Anfang im Staatsanzeiger, in den Amtsblättern
und in dem Centralblatte für die gesamte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen bekannt gemacht wird.

§. 2.

Zur Teilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen,
welche bereits die Fähigung zur Erteilung von Schulunterricht
nachgewiesen haben.

Andere Bewerberinnen können, soweit es sonst die Verhält-
nisse der Anstalt gestatten, aufgenommen werden, wenn sie das
19. Lebensjahr überschritten haben und die erforderliche Schul-
bildung nachweisen.

Bewerberinnen im Alter von mehr als 35 Jahren können
nur unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise zugelassen
werden.

§. 3.

Die an den Unterrichtsminister zu richtenden Gesuche um
Aufnahme sind von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen
bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bei
derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende
wohnt, spätestens bis zu den in den Bekanntmachungen angegebenen
Terminen einzureichen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen,
welche in keinem Lehramte stehen, haben das Gesuch an das
Königliche Polizei-Präsidium in Berlin einzusenden.

*.) Im gleichen Sinne ist an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und an den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin verfügt worden.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem bestimmt anzugeben ist, ob die Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt und auf welche Weise sie sich dieselbe angeeignet hat,
- 2) ein Zeugnis über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;

außerdem:

- 3) von solchen, die bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
 - a. das Zeugnis über diese Prüfung,
 - b. ein Zeugnis über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein von einem Geistlichen oder der Ortsbehörde ausgestelltes Führungszeugnis;
- 4) von anderen Bewerberinnen:
 - a. der Geburtschein,
 - b. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
 - c. ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen des Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§. 4.

Die nach den vorgelegten Zeugnissen für geeignet befundenen und einberufenen Bewerberinnen werden vor Zulassung zum Kursus erforderlichen Falles einer ärztlichen Untersuchung unterworfen; auch bleibt es dem Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt vorbehalten, unter Umständen behufs Feststellung, ob die Bewerberinnen die erforderliche Schulbildung besitzen, eine besondere Prüfung anzuordnen.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen hängt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in den Kursus ab.

§. 5.

Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin zc. entstehenden Kosten sind von den Teilnehmerinnen am Kursus selbst aufzubringen. Zwar werden in dazu geeigneten Fällen Unterstützungen bis zur Höhe von 90 M monatlich aus Staatsfonds gewährt, jedoch lediglich für den Unterricht hier, während Beihilfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte u. s. w. nicht bewilligt werden.

Die gewährten Unterstützungen werden am Ende jedes Monats gezahlt.

§. 6.

Um hier sogleich bei der Entschließung über die Einberufung zum Kursus einen zuverlässigen Überblick über die aus Staatsfonds etwa zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jede Bewerberin bei der Anmeldung nach sorgfältigster Prüfung ihrer Verhältnisse bestimmt nachweisen und unter Umständen amtlich beglaubigen lassen, daß ihr für ihren Unterhalt hier die erforderlichen Mittel, bei deren Bewertung u. a. das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Kost zu berücksichtigen ist, voll zur Verfügung stehen, oder welcher Beihilfe sie dazu bedarf. Jede Bewerberin hat demnach gewissenhaft anzugeben, wie viel ihr während ihres hiesigen Aufenthaltes für jeden der drei Monate der Kursusdauer von dem Einkommen ihrer Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihr aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wie viel sie aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Nach Aufnahme in den Kursus vorgebrachte Unterstützungsgefsuche können nur in solchen Fällen in Erwägung genommen werden, in denen das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe nachweislich in Folge unvorhergesehener Vorkommnisse eingetreten ist.

§. 7.

Hinsichtlich der Kleidung haben die Teilnehmerinnen sich nach den Anweisungen zu richten, die ihnen seitens der Turnlehrer-Bildungsanstalt durch die Turnlehrerinnen erteilt werden.

Berlin, den 3. März 1899.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

U. III. B. 1236.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

110) Auszahlung der an Lehrer und Lehrerinnen im Vorraus zahlbaren Zusöhüsse aus Kapitel 121 Titel 33 des Staatshaushalts-Etats und der für Rechnung der Domänen-Verwaltung zu zahlenden Schulmorgenrenten u. c., wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt.

Berlin, den 11. April 1899.

Auf den Bericht vom 24. Februar d. Js. genehmigen wir im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß auch

diejenigen aus Kapitel 121 Titel 33 des Staats der geistlichen und Unterrichtsverwaltung im Voraus zahlbaren Zuschüsse sc., auf welche sich der Erlass vom 9. Mai 1896 — U. III. E. 521 G. I. G. II. G. III. U. III. D. — (Centrbl. S. 514) nicht bezieht, sowie die für Rechnung der Domänen-Verwaltung zu zahlenden Schulmorgenrenten, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Sonn- oder Festtag fällt, schon am letztvorhergehenden Werktag gezahlt werden dürfen.

An

die Königliche Regierung zu R.

Abschrift mit Bezug auf den Erlass vom 26. Februar v. Js. — U. III. E. 7237 G. III. — (Centrbl. S. 320) zur Kenntnis und Beachtung.

Der Minister der geistlichen sc.

Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartisch.

Der Minister für Land-

wirtschaft sc.

Im Auftrage: Thiel.

An

die übrigen Königlichen Regierungen.

M. d. g. A. U. III. E. 1224. G. III.

M. f. L. II. 2518.

111) Termin zur Aufstellung der Verteilungspläne der Alterszulagekassen für die Volksschullehrer und Lehrerinnen.

Berlin, den 14. April 1899.

Die Königliche Regierung veranlässe ich, mir bis zum 1. Juli d. Js. eine Abschrift des Verteilungsplanes der dortigen Alterszulagekasse für die Volksschullehrer und Lehrerinnen für das Staatsjahr 1899 nebst einer spezieller Berechnung des Ausgabebedarfes einzureichen und unter Beifügung einer nach dem anliegenden Muster aufzustellenden Nachweisung anzugeben, welche Überschüsse an Staatszuschüssen bezw. welche Mehrausgaben zur Deckung der gesetzlichen Mindestalterszulagen sich für die Bezirkskasse im Rechnungsjahre 1899 ergeben haben.

Sofern die für 1899 für eine Einheit der Lehrer- und Lehrerinnenstellen zur Deckung der gesetzlichen Mindestalterszulagen zu erhebenden Beiträge wesentlich von den Beiträgen für 1898/99 abweichen sollten, sind die Gründe hierfür näher zu erörtern.

Zugleich mache ich der Königlichen Regierung unter Hinweis auf §. 8 Absatz 6 des Lehrerbefördungsgesetzes zur Pflicht, in Zukunft mit den Vorarbeiten für die Aufstellung des Verteilungsplanes der Alterszulagekasse sogleich am 1. Oktober des

dem Rechnungsjahre vorangehenden Jahres zu beginnen und die Aufstellung des Planes derartig zu beschleunigen, daß derselbe bis Ende Dezember fertig gestellt ist. Bis zum 1. Januar jedes Jahres sehe ich der Einreichung einer Abschrift des Verteilungsplanes für das nächste Rechnungsjahr nebst einer gleichen Anzeige, wie oben für das Rechnungsjahr 1899 gefordert ist, entgegen. Der Verteilungsplan für 1900 ist mir also bis zum 1. Januar 1900 in Abschrift einzureichen.

Die Veröffentlichung der Verteilungspläne hat fortan erst zu erfolgen, nachdem dieselben diesseits geprüft und für richtig befunden worden sind. Wenn die Verteilungspläne rechtzeitig eingehen, wird es möglich sein, der Königlichen Regierung bis spätestens Ende Februar davon Mitteilung zu machen, ob bezw. welche Erinnerungen sich gegen den Verteilungsplan ergeben haben und ob und inwieweit die etwaigen Mehrausgaben aus den Überschüssen anderer Alterszulagekassen gedeckt werden können. Die Königliche Regierung wird daher in der Lage sein, den Verteilungsplan noch im Monate März zu veröffentlichen, so daß vom Beginne des Rechnungsjahres 1900 ab die in dem Verteilungsplane festgestellten Beiträge, wie durch §. 27 VIII des Besoldungsgesetzes vorgeschrieben, in vierteljährlichen Vorauszahlungen von den Schulverbänden eingezogen werden können. Die in der Übergangszeit unvermeidlich gewesene Nachforderung von Beiträgen zur Alterszulagenkasse wird damit beseitigt und so den Schulverbänden die Aufbringung ihrer Beiträge wesentlich erleichtert werden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An

die Königlichen Regierungen.

U. III. E. 1845. II.

Nachweisung

über die Ersparnisse an den Staatszuschüssen bezw. über die Mehrausgaben zur Deckung der gesetzlichen Mindestalterszulagen, welche sich für die Alterszulagenkasse der Volksschullehrpersonen des Regierungsbezirkes im Rechnungsjahre ergeben haben.



Nach dem Alterszulageklassenplane für stellt sich die Summe der Einheiten für die Lehrerstellen auf		Der Ausgabenbedarf der Alterszulagekasse für beträgt für die Lehrer Lehrerinnen		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten angegebenen Einheiten		Die Beiträge in den Spalten 5 und 6 werden aus der Staatskasse gedeckt für die Lehrerstelle Lehrerinnenstelle bis zur Höhe von	
Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	M	M	M	M	M	M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1350	420	472500	63000	350	150	337	150

Mithin ergiebt sich eine Ersparnis am Staatszuschüsse für die Lehrerstellen von		eine Mehrausgabe zur Deckung der gesetzlichen Mindestalterszulage für die Lehrerstellen von		Die gesamten Ersparnisse an den Staatszuschüssen		Mehrausgaben zur Deckung der gesetzlichen Mindestalterszulagen		Bemerkungen
Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	bei den Lehrerstellen	bei den Lehrerinnenstellen	bei den Lehrerstellen	bei den Lehrerinnenstellen	
M	M	M	M	M	M	M	M	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
.	84	18	.	.	10200 (300×84)	18000 (1000×18)	.	

R. R., den
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

112) Verhütung von Überschreitungen des Büchtigungsrechtes in den Schulen.

Berlin, den 1. Mai 1899.

Die Schulaufsichtsbehörden haben sich, wie ich gern anerkenne, stets angelegen sein lassen, darauf hinzuwirken, daß Über-

Schreitungen des Büttingungsrechtes in den Schulen vermieden werden, und nach den hierüber angestellten Ermittlungen sind auch erfreulicherweise selten wegen Mißbrauches des Büttingungsrechtes gerichtliche oder Disziplinarstrafen gegen Lehrer zu verhängen gewesen. Einige in neuerer Zeit vorgekommene Fälle von Ausschreitungen bei Bestrafung von Schulkindern geben mit jedoch Aulah, die Ausmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden aufs neue auf diesen Gegenstand zu richten, damit in jeder möglichen Weise derartige Ausschreitungen verhütet werden.

Die Befugnis der Lehrer, erforderlichenfalls auch körperliche Strafen anzuwenden, soll nicht bestritten werden. Aber es wird aufs neue nachdrücklich einzuschärfen sein, daß Büttingungen nur im äußersten Falle, wenn andre Disziplinarmittel nicht gestuchtet haben, oder bei besonders schweren Vergehnungen erfolgen dürfen, und daß sie auch dann selbstverständlich niemals irgendwie in Mißhandlungen ausarten oder der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden dürfen, sondern stets in maßvoller Weise auszuführen sind. Es ist weiter aufs neue ernstlich daran zu mahnen, daß, wenn auch ein dünnes Stöckchen oder eine Rute beim Büttingen benutzt werden dürfen, die Verwendung anderer Werkzeuge, wie z. B. eines Lineals oder eines Beigestockes, ferner das Schlagen mit Büchern, das Schlagen mit der Hand ins Gesicht oder an den Kopf, das Stoßen auf Brust oder Rücken oder andre Körperteile, das Zausen an den Haaren oder Ohren, das gewaltsame Zerren und Schütteln der Kinder und Ähnliches die Lehrer straffällig macht, und daß ebenso die unbegründete, leichtfertige oder gar gewohnheitsmäßige Ausübung von Büttingungen sowie die Anwendung körperlicher Strafen bei schwachen Leistungen, geringer Begabung oder nicht erheblichen Vergehnungen der Kinder unbedingt zu ahnden ist.

Um Verfehlungen bei Büttingungen thunlichst zu verhüten, sind in Schulen, welche unter einem Rektor oder Hauptlehrer stehen, körperliche Strafen nur unter Zustimmung des Leiters der Schule anzuwenden; in den andren Schulen ist die Zustimmung des Schulinspektors einzuholen; wo dies durch die örtlichen Verhältnisse erschwert oder verhindert wird, ist alsbald nach Anwendung der Strafe über Grund und Art der Büttingung dem Schulinspektor Anzeige zu erstatten. Junge, noch provisorisch beschäftigte Lehrer sind gemäß der hierüber erlassenen Anordnung thunlichst nicht als alleinstehende Lehrer anzustellen; jedenfalls ist ihnen die selbständige Anwendung körperlicher Büttingungen nicht zu gestatten.

Vor allem aber werden Überschreitung des Büttingungsrechtes und ungehörige Anwendung körperlicher Strafen vermieden

werden, wenn die Lehrpersonen ihre Aufgabe in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht richtig auffassen und erfüllen und bei Ausübung der Schulzucht den Grundsatz festhalten, körperliche Züchtigungen — von schweren, ohne Zweifel sehr seltenen Vergehnissen abgesehen — überhaupt nicht anzuwenden. Die Schuljugend soll gewiß in fester Zucht und Ordnung erzogen und erhalten werden. Die Bedingungen hierfür sind aber nicht in den körperlichen Strafen zu suchen, sondern in der ganzen Persönlichkeit und Amtsführung des Lehrers, in seiner erziehlichen Einwirkung auf die Kinder, in seiner Unterrichtsweise, in der Erhaltung guter äußerer Schulordnung. Wo der religiös-sittliche Charakter des Lehrers, seine gewissenhafte Pflichterfüllung, seine ernste und zugleich liebevolle Behandlung der Kinder, sein gediegener Unterricht die Schuljugend mit Achtung und Liebe gegen den Lehrer erfüllt, da fällt erfahrungsgemäß — von den seltenen Ausnahmen entarteter Kinder abgesehen — der Anlaß zu Züchtigungen fort, wie umgekehrt erfahrungsgemäß in Schulen, in denen viel gestraft wird, der Grund dafür in der Regel darin zu suchen ist, daß in dem Verhalten und der Amtsführung des Lehrers, in seiner unterrichtlichen und erziehlichen Thätigkeit erhebliche Mängel zu finden sind.

Die Königliche Regierung veranlässe ich, die Ihr unterstellten Kreis-Schulinspektoren zu beauftragen, hiernach alsbald bei den nächsten von ihnen geleiteten Konferenzen den in Rede stehenden Gegenstand zur Behandlung zu bringen, aufs neue die Lehrer nachdrücklich unter Hinweis auf die Folgen ihrer Handlungsweise vor Überschreitung des Züchtigungsrechtes und vor unberechtigter und unzulässiger Anwendung von Strafen zu warnen und mit ihnen die richtigen Mittel zur Erzielung guter Schulzucht zu besprechen, auch wegen Ausführung körperlicher Züchtigungen die entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Zuwiderhandlungen sind in jedem Falle unmöglichlich zu bestrafen. Es müssen die Eltern das Vertrauen zur Schule haben können, daß ihre Kinder unbedingt vor ungehörigen Strafen bewahrt sind und, wenn auch in fester Zucht gehalten, eine liebevolle, väterliche Behandlung erfahren.

An
die Königlichen Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium (Zusatz für Berlin: zur Nachachtung, soweit) mit dem Veraulassen, die Seminar-Direktoren seines Bezirkes zu beauftragen, in entsprechender Weise die Seminaristen im pädagogischen Unterrichte und in der Thätigkeit in der Übungsschule zu richtiger Hand-

habung der Schulzucht eingehend anzuleiten und insbesondere auch von vornherein anzuweisen, grundsätzlich die Anwendung von Züchtigungen zu vermeiden und gute Zucht durch angemessene unterrichtliche und erziehliche Einwirkung zu erzielen. Es muß zugleich dabei vorausgesetzt werden, daß hierin die Lehrer des Seminars und besonders die Ordinarien der Übungsschule den Seminaristen zum guten Vorbilde dienen. Sollten einzelne Lehrer, namentlich aber Ordinarien der Schule, dagegen fehlen und durch Neigung zum Züchten den Seminaristen ein für ihre weitere amtliche Thätigkeit schädliches Beispiel geben, so ist ernstlich dagegen einzuschreiten, erforderlichenfalls solchen Lehrern die Thätigkeit in der Übungsschule zu entziehen; insbesondere ist eventl. das Ordinariat der Schule einem andern Lehrer zu übertragen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsch.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. III. C. 1468.

113) Wandtafel Deutscher Kriegsschiffe.

Berlin, den 4. Mai 1899.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium seze ich mit dem Anheimgeben der geeignet erscheinenden weiteren Veranlassung davon in Kenntnis, daß im Verlage von Georg Lang zu Leipzig eine „Wandtafel Deutscher Kriegsschiffe“ erschienen ist, welche die Kenntnis der Flotte zu verbreiten außerst geeignet erscheint.

Ein Exemplar der Wandtafel kostet mit dazu gehörigem Texthefte 20 M 50 Pf; der Preis ermäßigt sich jedoch beim unmittelbaren Bezug von der Verlagsbuchhandlung bei 10 Exemplaren auf je 15 M, bei 25 Exemplaren auf je 13 M 50 Pf, bei 50 Exemplaren auf je 12 M.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsch.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. III. A. 968. U. II.

114) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. 1) Den Verwaltungsgerichten ist im Zuständigkeitsgesetze vom 1. August 1883 die Entscheidung der Streitigkeiten unter

den Beteiligten vorbehalten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den Gemeindezuwendungen und Lasten (§§. 18, 34), zu den Abgaben und Leistungen für Schulen (§. 46) und darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Schul- und Wegebau (§§. 47, 56) und zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt (§. 66). Sie sind also nicht zuständig für den Ersatzanspruch eines sonst unbeteiligten Dritten, der an Stelle des — in Wirklichkeit oder vermeintlich — pflichtigen Beklagten nur eine Auslage gemacht hat, weil dann das Urteil eine Entscheidung über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung nicht „zwischen Beteiligten“ zu treffen hat, vielmehr die öffentlich-rechtliche Verpflichtung nur als Zinzipientpunkt zur Sprache kommt (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Band XXVII Seite 207 und Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXXIII Seite 311/12, Band XXIII Seite 130). — —

2) Es besteht Einverständnis darüber, daß die katholische Volkschule zu Gr. S. eine Küstenschule ist und von den Pfarrbau-pflichtigen unterhalten werden muß. Nach §. 788 Titel 11 Teil II des Allgemeinen Landrechtes bestimmen die Provinzialgesetze, woher bei Pfarrbauten die übrigen Kosten außer auf der Pfarre abgeblieblich vorhandener Materialien in Ermangelung besonderer entsprechender Fonds zu nehmen sind. Für die katholischen Pfarreien der Provinz Schlesien gilt als Provinzialgesetz das am 8. August 1750 erlassene Reglement, „nach dem künftig die gravamina in geistlichen Sachen abgemacht und entschieden werden sollen.“ Wie dort im Abschnitte 11 lit. f. bestimmt ist, sind die Baukosten aus dem „peculium ecclesiae, denen jährlichen expensis ecclesiae necessariis ohnbeschadet“ zu entnehmen und sind der Patron und die Eingepfarrten nur verbunden, darüber hinaus erforderliche Beträge aufzubringen (Korn, Schlesische Edikten-Sammlung, Nachtrag Band V Seite 415).

(Entscheidung des I. Senates vom 18. November 1898 — I. 1898 —).

b. Über die Größe der Dienstwohnungen für Landschul-lehrer sind wiederholt Kundgebungen der obersten Unterrichtsbehörde ergangen, die sich als allgemeine, den Verwaltungsrichter bindende Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten im Sinne des §. 49 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 darstellen. Dergleichen Anordnungen sind namentlich enthalten in den Erlässen des Unterrichtsministers

vom 2. April 1872 (Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Seite 345),

vom 26. Februar 1874 (a. a. D. Seite 499),
 vom 9. April 1879 (a. a. D. Seite 362),
 vom 30. September 1879 (a. a. D. Seite 695),
 vom 24. Januar 1888 (a. a. D. Seite 258) und
 vom 15. November 1895 (a. a. D. Seite 828).

Nach feststehender Rechtsprechung sind jedoch die dort aufgestellten Normen, auf die — nebenbei bemerkt — auch im §. 13 der zu dem Lehrerbefördungsgesetze vom 3. März 1897 eingangenen Ministerialanweisung vom 20. März 1897 (Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Seite 328) hingedeutet wird, nur auf Neubaufälle zu beziehen und in einem Falle, wo über das Raumbedürfnis einer bereits vorhandenen Lehrerwohnung zu befinden ist, nicht ohne Weiteres anwendbar.

(Entscheidung des I. Senates vom 9. Dezember 1898 — I. 2026 —.)

c. 1) Keine Behörde darf sich ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten entäußern und sie anderen Behörden oder Beamten abtreten, vielmehr nur mit der Wahrnehmung derselben — vorbehaltlich anderweiter Regelung durch die Aufsichtsbehörde — nachgeordnete Amtsstellen als ihre Organe beauftragen bzw. nachgeordnete darum ersuchen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXX Seite 412, 288/93, Band XIX Seite 371, Band X Seite 207). — —

2) Nach dem §. 31 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes hat die Ausschreibung der Schulabgaben nicht den Schulvorstehern, sondern der Gerichtsobrigkeit, mithin auf dem Lande dem Gutsherrn des Schulortes, in den Städten dem Magistrat obgelegen. Durch Reskript des Kultus- und Unterrichtsdepartements vom 28. Oktober 1812 und die Ministerialinstruktion vom 26. Juni 1811 ist dann für die Verwaltung der inneren und äußeren Schulangelegenheiten die Einrichtung von Schulvorständen auf dem Lande und von Schuldeputationen in den Städten angeordnet worden. Jene Anordnungen und die zur Ausführung der ersteren von den Bezirksregierungen erlassenen besonderen Instruktionen, namentlich über das Verfahren bei der Ausschreibung der Schulbeiträge, haben indes nicht zur Folge gehabt, daß die Behörden, von denen bis dahin die äußeren Angelegenheiten der Schulen verwaltet worden, ohne Weiteres außer Thätigkeit getreten sind. Sie sind vielmehr bis zur Einrichtung der Schuldeputationen mit ihren bisherigen Funktionen bestehen geblieben. Hat daher in S. früher, als die Schule nur der Stadt diente, der Magistrat die Externa der Schule verwaltet und hat die Regierung in f. bei der Einschulung des Schloßbezirkes im Jahre die Fort-

dauer dieses Zustandes geduldet, so ist das nicht gesetzwidrig geschehen, und fungiert, so lange nicht die Schulaufsichtsbehörde ein Anderes bestimmt, der Magistrat mit Recht als die örtliche Behörde, welche die Abgaben und Leistungen für die Schule auszuschreiben hat.

Der Zustimmung des Gutsherrn bedurfte es nicht, da nach §. 18 lit. e und f der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 die Aufsicht und Verwaltung des gesamten Elementarwesens und sämtlicher äußerer Schulangelegenheiten den Regierungen, unabhängig von Willensmeinungen der Beteiligten vorbehalten und daran insoweit, als es sich um die Organisation der Verwaltung handelt, durch die neuere Gesetzgebung nichts geändert ist.

Die Zuständigkeit des Magistrates zu der angegriffenen Heranziehungsvorstellung ist demnach unbedenklich anzuerkennen.

3) Das Gesetz — der §. 31 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes (zu vergl. auch §§. 29, 34 a. a. D.) — beschränkt sich auf die Bestimmung, daß in Ermangelung besonderer Stiftungen die Schulunterhaltungs- einschließlich der Baubeiträge als eine gemeine Last auf sämtliche Hausväter jedes Ortes nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig zu verteilen seien. Es enthält somit nur die Grundsätze, nach welchen der Verteilungsfuß zu regeln ist, ohne einen solchen unmittelbar anzugeben. Es bedarf daher für jede Schulsozietät erst noch der besonderen Einführung eines festen, jenen Grundsätzen entsprechenden Steuerfußes, da beim Fehlen einer solchen Norm die Ausschreibung von Beiträgen im Einzelfalle der geistlichen Untergabe entbehren würde (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band X Seite 148 ff.). Die Beschlusnahme hierüber steht der korporativen Gesamtheit der Hausväter mit der Maßgabe zu, daß der gefasste Beschluß erst durch die hinzugetretende Genehmigung der Aufsichtsbehörde öffentlich-rechtlich geltig wird (§. 18 lit. e, f der Regierungsinstruktion). Auch hier brauchen jedoch weder der Beschluß noch die Genehmigung ausdrücklich verlautbart zu werden, und genügen vielmehr stillschweigende Willenserklärungen, da ausdrückliche nirgends im Gesetze erfordert sind (§§. 59 ff. Titel 4 Teil I des Allgemeinen Landrechtes). Nicht unzulässig ist die Bestimmung eines Besteuerungsfußes in der Form von Zuschlägen lediglich zur Einkommensteuer. Denn bei der Einschätzung zur Einkommensteuer und also bei der Heranziehung zu Schulbeiträgen nach Maßgabe der Einkommensteuer finden die im §. 31 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes vorgesehenen Verteilungsregeln, nämlich das Verhältnis der Besitzungen — das Einkommen aus Grundbesitz — und der Nahrungen — das Einkommen aus Arbeit und Kapital — gleich-

mäßige Berücksichtigung (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIV Seite 230). — —

4) Die Eigenschaft des Klägers als beitragspflichtiger Hausvater folgt daraus, daß er unbestritten im Schloß, also im Schulbezirke seinen Wohnsitz hat. Daraan ändert, wie vom Vorderrichter zutreffend dargelegt ist, der Umstand nichts, daß dem Kläger die Gutsherrschaft im Schloßbezirke und seiner Ansicht nach die Mediatherrschaft über die Stadt, in der die Schule sich befindet, zusteht. Der Schulsteuer unterliegen auch Rittergutsbesitzer und auch die vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände (Entscheidungen Band XII Seite 207). — —

5) Bleibt eine Korporation des öffentlichen Rechtes die ihr angehörenden Personen nach deren Leistungsfähigkeit, also zu einer die pflichtigen Subjekte tressenden Steuer heran, so ist sie nicht behindert, das gesamte, gleichviel aus welchen Quellen fließende Einkommen, mithin auch solches aus auswärtigem Grundbesitze bezw. die gesamte auf dieses Einkommen gelegte Steuer zu beladen, sofern das Gesetz nicht Abweichendes positiv verordnet. Den Schulverbänden sind aber Schranken in dieser Hinsicht, anders als es gegenüber den bürgerlichen Gemeinden und den weiteren kommunalen Verbänden zur Vermeidung von Doppelbesteuerung durch die neuere Gesetzgebung geschehen ist, bisher nirgends gesetzt. Ihnen ist es, wie der Gerichtshof wiederholt, übrigens in Übereinstimmung mit dem von dem Unterrichtsminister vertretenen Standpunkte, auszusprechen genötigt gewesen ist, auch jetzt noch an sich unverwehrt, prozentuale Steuern auf das Einkommen aus auswärtigem Grundbesitze ohne Rücksicht darauf zu legen, daß von denselben Einkommen oder Teilen desselben auch am Belegenheitsorte der Grundstücke Sozialtats- oder Gemeindeabgaben für Schulzwecke entrichtet werden müssen (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XX Seite 123 und die dort angezogenen Ministerialerlässe und Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes). Findet sich daher hier der Kläger dadurch beschwert, daß der Magistrat, fügend auf dem Buchstaben des Gesetzes und sich über historisch erwachsene Verhältnisse hinwegsehend, ihm allein den weitaus größten Teil der Schulunterhaltungskosten und damit eine sehr beträchtliche Last aufbürdet, so bleibt ihm nur übrig, den Schutz der Aufsichtsbehörde anzu rufen, der ausreichende Machtmittel zu Gebote stehen, um die Umgestaltung einer unangemessenen Schulverfassung zu erzwingen. Dem Verwaltungsrichter ist ein Eingreifen nach dieser Richtung hin versagt.

(Entscheidung des I. Senates vom 23. Dezember 1898 — I. 2135 —.)

d. Die Klage ist aus §. 46 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gegen den Schulvorstand angestellt, der den nach seiner Auffassung dem Schullehrer fehlenden, aber nach §. 12 Nr. 3 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 gebührenden Schulmorgen bezw. die dem Ertrage desselben entsprechende Geldrente von dem Domänenfiskus verlangt hatte. Zu solcher Heranziehung war der Schulvorstand an sich berechtigt, da die geforderte Leistung zu den im §. 46 Absatz 1 a. a. D. vorgesehenen gehört; die Verpflichtung des Fiskus zu derselben an sich folgt aus §. 45 Nr. 4 der Schulordnung, da Fiskus ausdrücklich zugegeben hat, daß S. ein „Domänendorf“ ist. Fiskus glaubt aber von der gesetzlichen Verpflichtung befreit zu sein:

weil ihm ein befreiendes Herkommen zur Seite stehe.

Thatächlich ist in dieser Beziehung anzunehmen, daß die Gemeinde seit dem Jahre 1854 allerdings die Schulmorgenrente an den Lehrer entrichtet hat.

Weiter kann über die Zulässigkeit der Bildung eines den Fiskus von der fraglichen Leistungspflicht befreien den Herkommen kein Zweifel bestehen, wie dies auch der Gerichtshof auf Grund des §. 44 der Schulordnung wiederholt, z. B. in den Entscheidungen Band XIV Seite 208 und Band XV Seite 226 und neuerlich in Bezug auf die Verpflichtung zur Hergabe des Schulmorgens insbesondere in einer Entscheidung vom 18. September 1894 Nr. I. 1031 angenommen hat. Der Erwähnung bedarf es hierbei nur, daß die seitens eines Dritten, z. B. der Gemeinde, mit verbindlicher Kraft erfüllte Leistung dem Fiskus gegenüber befreiend wirkt, da nicht etwa in „Domänendorfern“ der Schullehrer noch „außerdem,“ d. h. neben der ihm nach §. 12 der Schulordnung zukommenden Besoldung, auf die fiskalischen Leistungen aus §. 45 Nr. 3 a. a. D. Anspruch hat (vergl. Entscheidung vom 25. Oktober 1890 und die hiermit in Übereinstimmung stehenden Ministerial-Reskripte bei Rötzoll, Unterhaltung der Volksschule, Seite 111/113 . . .). — Allein den Borderrichtern ist darin beizutreten, daß der Bildung eines den Fiskus befreienden Herkommen der Irrtum entgegengestanden hat, in dem sich die Beteiligten über die Eigenschaft der Gemeinde S. als „Domänendorf“ befunden haben.

(Entscheidung des I. Senates vom 13. Januar 1899 — I. 97 —).

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Note Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife
dem Ober-Regierungsrat von Rosenberg-Gruszczyński
zu Trier;

der Charakter als Rechnungsrat
dem Universitätsklassen-Rendanten Beckmann zu Marburg.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die Kreis-Schulinspektoren

Schulrat Pastuszky von Pleß nach Grottkau und
Rzeszniak von Nicolai nach Pleß.

Es sind befördert worden:

der bisherige Seminar-Direktor Regierungs- und Schulrat
Diercke aus Osnabrück zum Regierungs- und Schul-
rat im Hauptamte bei der Regierung zu Schleswig und
der bisherige Seminar-Direktor Philipp zu Münsterberg
zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu
Magdeburg.

Es sind ernannt worden:

zu Kreis-Schulinspektoren

der bisherige Rektor Bismarck aus Eilenburg und
der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Menschig aus
Beuthen D. Schl.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Note Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife
dem ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät
der Universität Halle Dr. Dr. Kaußsch;

der Note Adler-Orden vierter Klasse
dem Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Halle Dr.
Gerhard;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät
der Universität Halle Dr. Dronsen;

der Charakter als Geheimer Medizinalrat
dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät
der Universität Göttingen Dr. Runge;

der Charakter als Professor
dem Privatdozenten in der Theologischen Fakultät der Uni-
versität Halle Lic. Dr. Clemen und

dem Ober-Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu
Halle Dr. Berlach.

Der ordentliche Professor Dr. von Eschbach zu Königsberg i. Pr.
ist in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der
Universität Göttingen versetzt worden.

Es ist befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Waentig zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent Dr. Kroll zu Breslau zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald,

der bisherige Professor am Clerikal-Seminar zu Posen Dr. Uebinger zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät des Lyceum Hosianum zu Braunsberg und

der Privatdozent in der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald, ehemaliger ordentlicher Professor an der Universität zu Dorpat, D. Dr. Bold mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in derselben Fakultät.

C. Technische Hochschulen.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Professor

dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. Dannenberg.

Es sind ernannt worden:

der Dozent an der Technischen Hochschule zu Aachen Professor Dr. Vorher zum etatsmäßigen Professor an dieser Anstalt und

der bisherige Privatdozent an der Königlich Württembergischen Technischen Hochschule zu Stuttgart Haumann zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse

dem Observator am Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam Professor Dr. Kempf;

der Charakter als Professor
dem Geschichtsmaler Mühlenbrück zu Grunewald bei
Berlin und
dem Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kun-
gewerbe-Museums zu Berlin Maler Seliger.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“
dem Musikkreisler und Komponisten Dorn zu Wiesbaden,
dem Domkapellmeister Filke zu Breslau und
dem Kapellmeister Lüstner zu Wiesbaden.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogene
Wahl des korrespondierenden Mitgliedes der Akademie,
ordentlichen Professors an der Universität Berlin, Ge-
heimen Regierungsrates Dr. Freiherrn von Richthofen
zum ordentlichen Mitgliede ihrer physikalisch-mathematischen
Klasse ist bestätigt worden.

Es sind ernannt worden:

der bisherige kommissarische Vorsteher der Königlichen Landes-
Bibliothek zu Wiesbaden Ober-Bibliothekar an der Uni-
versitäts-Bibliothek zu Göttingen Dr. Franke und der
bisherige Direktor der Königlichen und Universitäts-Biblio-
thek zu Königsberg i. Pr. Dr. Schwenke zu Abteilungs-
Direktoren an der Königlichen Bibliothek zu Berlin;
die Maler Langer und Wislicenus zu ordentlichen Lehren
der Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau, sowie
der bisherige außerordentliche Professor an der Universität
Marburg Dr. Wernicke zum Direktor des Hygienischen
Institutes zu Posen.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse
dem Direktor des Gymnasiums zu Kiel Dr. Collmann,
dem Direktor des Kaiserin Auguste Victoria-Gymnasiums
zu Ploen Fink,
dem Oberlehrer am Realgymnasium zu Essen Professor
von der Heyden und
dem Direktor derselben Anstalt Dr. Holfeld.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bzw. berufen worden:
die Oberlehrer

Amoneit vom Gymnasium zu Braunsberg an das Wilhelm-
Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Professor Dr. Böhm vom Gymnasium zu Gr. Strehlix an
das Gymnasium zu Neisse,

Dr. Damas vom Gymnasium zu Strehlen an das Gymnasium zu Gr. Strehlitz,
 Professor Fischer vom Gymnasium zu Hamm an das Gymnasium zu Minden,
 Hölscher vom Gymnasium zu Altendorf an das Gymnasium zu Münster,
 Imhäuser vom Gymnasium zu Gumbinnen an das Gymnasium zu Lyck,
 Professor Kirschstein vom Gymnasium zu Elbing an das Gymnasium zu Marienburg,
 Professor Dr. Kett vom Gymnasium zu Konitz an das Gymnasium zu Kulm,
 Dr. Kleinecke vom Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg an das Französische Gymnasium zu Berlin,
 Martin vom Realprogymnasium zu Geisenheim an das Realprogymnasium zu Höchst a. M.,
 Professor Dr. Böhlig vom Gymnasium zu Seehausen an das Gymnasium zu Erfurt,
 Dr. Roellig vom Gymnasium zu Lyck an das Gymnasium zu Gumbinnen,
 Dr. Schneider von der Realschule zu Dortmund an das Realgymnasium dasselbst,
 Dr. Sopp vom Gymnasium nebst Realgymnasium zu Bielefeld an die Realschule zu Dortmund,
 Stenzler vom Realgymnasium zu Elbing an das Realgymnasium St. Johann zu Danzig,
 Uelentrup vom Gymnasium zu Warburg an das Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen,
 Dr. Wächter von der Realschule zu Gardelegen an die Realschule zu Erfurt,
 Dr. Wolff vom Gymnasium zu Bochum an die Realschule zu Düsseldorf und
 Dr. Zimmermann vom Gymnasium zu Marienburg an das Gymnasium zu Elbing.

Es sind befördert worden:

der Oberlehrer an der Oberrealschule zu Köln Professor Rolfs zum Direktor der Oberrealschule nebst Progymnasium zu Rheindorf und
 der Oberlehrer an der Friedrich Wilhelms-Schule zu Eschwege Dr. Stendell zum Direktor dieser Anstalt.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium zu Dortmund die Hilfslehrer Dr. Adrian, Brausewaldt und Dr. Grau,

zu Trier (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Religionslehrer

Dr. Baldus,

zu Schweidnitz der kommissarische Oberlehrer Dr. Bülow,

zu Danzig (Städtisches Gymnasium) der bisherige ordentliche Lehrer an der dortigen Victoria-Schule Dr. Dahms und der Hilfslehrer Wittstock,

zu Koblenz der Religionslehrer Ditscheid,

zu Kreuzburg O. S. der Hilfslehrer Elden,

zu Heiligenstadt der Schulamtskandidat Ernst und der Hilfslehrer Weber,

zu Brilon der Hilfslehrer Fischer,

zu Berlin (Luisen-Gymnasium) der Hilfslehrer Giese,

zu Düsseldorf (Königliches Gymnasium) der Oberlehrer Dr. Giesen vom Bischoflichen Gymnasium zu Montigny,

zu Kattowitz der Hilfslehrer Paul Hoffmann,

zu Konitz der Hilfslehrer Hofrichter,

zu Arnsberg der Hilfslehrer Hückelheim,

zu Krefeld der Hilfslehrer Dr. Hummel,

zu Warburg der Hilfslehrer Knepper,

zu Dels der Hilfslehrer Kramer,

zu Aachen (Kaiser Karls-Gymnasium) der Hilfslehrer Ließ,

zu Halle a. S. (Stadt-Gymnasium) die Hilfslehrer Brohl und Dr. Salchow,

zu Wehlau der Schulamtskandidat Schadwinkel,

zu Recklinghausen der Hilfslehrer Dr. Schäfer,

zu Braunsberg der Schulamtskandidat Schlonski,

zu Berlin (Friedrichs-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. William Schmidt,

zu Breslau (Johannes-Gymnasium) der Hilfslehrer Schwarzer,

zu Burg der Schulamtskandidat Seeger,

zu Schöneberg die Hilfslehrer Dr. Spatz und Dr. Warmbier und

zu Kulm der Hilfslehrer Dr. Wolffgram;

am Realgymnasium

zu Elbing der bisherige wissenschaftliche Lehrer Dr. Graß von der Mittelschule zu Insterburg,

zu Hagen der Hilfslehrer Dr. Becker,

zu Berlin (Königstädtisches Realgymnasium) der Gemeindeschullehrer Kühnast,

zu Witten der Hilfslehrer Dr. Vorh,

zu Iserlohn der Hilfslehrer Dr. Neuse,

zu Münster der Hilfslehrer Dr. Preising,

zu Landeshut i. Schl. die Hilfslehrer Dr. Scherer und
 Schirmer,
 zu Posen der Hilfslehrer Schöll,
 zu Berlin (Luisenstädtisches Realgymnasium) der Gemeinde-
 schullehrer Dr. Schweden,
 zu Erfurt der Hilfslehrer Dr. Stange und
 zu Dortmund der Hilfslehrer Dr. Steinbrück;
 an der Oberrealschule
 zu Essen der Hilfslehrer Koch,
 zu Magdeburg der Hilfslehrer Dr. Potinecke,
 zu Halle a. S. (Fränkische Stiftungen) der Schulamts-
 kandidat Dr. Schoeps und
 zu Weissenfels der Hilfslehrer Schröter;
 am Progymnasium
 zu Kempen der Hilfslehrer Dr. Beer und
 zu Bocholt der Hilfslehrer Dr. Stern;
 am Realprogymnasium
 zu Eilenburg der Hilfslehrer Berger,
 zu Höchst a. M. der Hilfslehrer Gerlach und
 zu Spremberg der Hilfslehrer Dr. Döhler;
 an der Realschule
 zu Graudenz die Hilfslehrer Böhm, Kronke und Dr.
 Tümmler,
 zu Magdeburg der Hilfslehrer Buch,
 zu Danzig (St. Petri) die Hilfslehrer Dr. Eisichke und
 Dr. Mörner,
 zu Blankensee der Hilfslehrer Dr. Diederich,
 zu Dirschau der Hilfslehrer Domansky,
 zu Beuthen O. Schl. der Hilfslehrer Dr. Drechsler,
 zu Berlin (10. Realschule) die Schulamtskandidaten Dr.
 Englaender, Dr. Lampe und Dr. Samuel,
 zu Düsseldorf der Hilfslehrer Falk,
 zu Dortmund die Hilfslehrer Dr. Heinrich und Hornschuh,
 zu Kiel der Schulamtskandidat Hochheim,
 zu Gr. Lichtenfelde die Schulamtskandidaten Dr. Jumperz,
 Selge, Dr. Voigt und Weiß und der Oberlehrer vom
 Kadettenhause zu Wahlstatt Dr. Knörk,
 zu Gardelegen der Hilfslehrer Dr. Kupka und
 zu Beuthen O. Schl. der Hilfslehrer Schitting.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Dem Seminar-Direktor Voigt zu Halberstadt ist der Charakter
 als Professor verliehen worden.

Es ist beigelegt worden die Amtsbezeichnung Oberlehrerin der Lehrerin Eckersberg am Lehrerinnen-Seminar der Franzeschen Stiftungen zu Halle a. S.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Seminar-Direktor

Brückner von Genthin nach Mühlhausen i. Th.;

der ordentliche Seminarlehrer

Porsch von Vereint nach Brandenburg;

die ordentliche Seminarlehrerin

Schulz von Paderborn nach Münster.

Es sind befördert worden:

zum Seminar-Oberlehrer

am Lehrerinnen-Seminar zu Posen der bisherige ordentliche Seminarlehrer Dr. Burchardt zu Königsberg N. M.; zu ordentlichen Seminarlehrern

am Schullehrer-Seminar zu Homberg der bisherige Seminarhilfslehrer Grau zu Dillenburg,

am Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham der bisherige Zweite Präparandenlehrer Hein zu Rosenberg,

am Schullehrer-Seminar zu Uetersen der bisherige Seminarhilfslehrer Krohn zu Segeberg und

am Schullehrer-Seminar zu Dramburg der bisherige Seminar-Hilfslehrer Langer aus Drossen.

Es sind angestellt worden:

als Seminar-Oberlehrer

am Schullehrer-Seminar zu Waldau der bisherige kommissarische Oberlehrer Prediger Berg;

als ordentliche Seminarlehrer

am Schullehrer-Seminar zu Montabaur der bisherige kommissarische Seminarlehrer Bücker zu Warendorf,

am Schullehrer-Seminar zu Boppard der bisherige kommissarische Lehrer Löß und

am Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach der bisherige kommissarische Lehrer Petri;

als ordentliche Seminarlehrerin

am Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn die Lehrerin Redeker von dort;

als Seminar-Hilfslehrer

am Schullehrer-Seminar zu Altdöbern der bisherige Rektor und Predigtamtskandidat Schulte zu Burbach.



G. Präparandenanstalten.

Es sind angestellt worden:

als Zweite Präparandenlehrer:

- an der Präparandenanstalt zu Landeck der bisherige Seminar-Hilfslehrer Hochheiser zu Ziegenhals und
- an der Präparandenanstalt zu Laasphe der bisherige Präparandenlehrer Köster aus Hilchenbach.

H. Lessentliche höhere Mädchenschulen.

Den Oberlehrern an der städtischen höheren Mädchenschule zu Kassel Dr. Hormel und Kohlschmidt ist der Charakter als Professor verliehen worden.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Dambach, Wirklicher Geheimer Rat, außerordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, Vorsitzender der Sachverständigen Vereine, vortragender Rat, Justitiar und Abteilungs-Dirigent im Reichs-Postamte, Mitglied des Herrenhauses und Kron-syndikus,

Dr. Göße Gymnasial-Oberlehrer zu Hannover,

Dr. Junge, Professor, Gymnasial-Direktor zu Berlin,

Dr. Schmidt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hersfeld und

Dr. Walter, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Tarnowitz.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Büßmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Minden, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Henze, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Arnsberg, unter Verleihung desselben Ordens,

Dr. Humbert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bielefeld, unter Verleihung desselben Ordens,

Dr. Reinhold, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Münster, unter Verleihung desselben Ordens,

Dr. Muret, Professor, Oberlehrer an der Luisenschule zu Berlin, unter Verleihung desselben Ordens,

Dr. Schmidt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hagen, unter Verleihung desselben Ordens und

Wille, Geheimer Rechnungsrath, Geheimer expedierender

Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Beil, Seminar-Hilfslehrer zu Homberg,
Dr. Beyer, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Erfurt,
Dr. Glattfelder, ordentlicher Seminarlehrer zu Brüm,
Lessel, Seminar-Oberlehrer zu Berent und
Wolff, Seminar-Oberlehrer zu Mettmann.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Emede, Realschul-Oberlehrer zu Erfurt.

Inhaltsverzeichnis des Juni-Hefteß.

	Seite
A. 100) Änderung des §. 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen. Erlass vom 27. April d. Js.	489
101) Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direktionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahn-Direktion in Mainz. Erlass vom 3. Mai d. Js.	490
B. 102) Änderung des §. 11 des Regulativs, betreffend die juristischen Prüfungen, in der Fassung vom 8. November 1890. Erlass vom 6. April d. Js.	491
103) Annahme von Überärzten bei den Universitäts-Kliniken. Erlass vom 24. April d. Js.	492
104) Kommission für die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1899 bis Ende März 1900. Bekanntmachung vom 4. Mai d. Js.	492
C. 105) Fortbildungskursus für Zeichenlehrer an staatlichen höheren Lehranstalten und Schullehrer-Seminaren bei der Königlichen Kunsthalle zu Berlin. Erlass vom 10. Mai d. Js.	497
D. 106)zurechnung der Zeit, während welcher ein Kandidat vor dem Jahre 1890 Mitglied eines Pädagogischen Seminars gewesen ist, bei Bezeichnung des Ruhegehaltes. Erlass vom 21. April d. Js.	499
107) Pensionierte unmittelbare Staatsbeamte haben als Rentanten staatlicher höherer Lehranstalten eine Kaution nicht zu stellen. Erlass vom 28. April d. Js.	500
E. 108) Verzeichnis der Lehrer sc., welche die Prüfung für das Lehramt an Laubstummenanstalten im Jahre 1899 bestanden haben. Bekanntmachung vom 24. April d. Js.	501
109) Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der	

	Seite
Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzuhalgenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. Vom 8. März 1899. Erlass vom 27. April d. Js.	501
F. 110) Auszahlung der an Lehrer und Lehrerinnen im Voraus zahlbaren Zuschüsse aus Kapitel 121 Titel 38 des Staatshaushalts-Gesetzes und der für Rechnung der Domänenverwaltung zu zahlenden Schulmorgenrenten etc., wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt. Erlass vom 11. April d. Js.	504
111) Termin zur Auffstellung der Verteilungspläne der Alterszulageklassen für die Volksschullehrer und Lehrerinnen. Erlass vom 14. April d. Js.	505
112) Verhütung von Überschreitungen des Büchtigungsrechtes in den Schulen. Erlass vom 1. Mai d. Js.	507
113) Bandtafel Deutscher Kriegsschiffe. Erlass vom 4. Mai d. Js.	510
114) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des I. Senates vom 18. November, 9., 23. Dezember 1898 und 18. Januar d. Js.	510
Personalien	516

Berichtigung.

Nach Anzeige des Königlichen Statistischen Bureaus muß es Seite 447 Spalte 11 zu Nr. 10 Westfalen dritte Zeile von oben statt „39 Jahre 3 Monate“ heißen: „29 Jahre 3 Monate“.

Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

N 7.

Berlin, den 20. Juli

1899.

A. Behörden und Beamte.

115) Regelung des Geschäftsbetriebes im Kanzleidienste.

Berlin, den 3. Juni 1899.

Die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben im Anschluß an ihren Runderlaß vom 23. Februar 1894, betreffend die anderweite Regelung des Geschäftsbetriebes im Kanzleidienste, die nachstehenden Rundverfügungen vom 18. August 1897 und 12. April d. Js. erlassen.

In Verfolg meines Runderlasses vom 12. Juni 1894 — G. III. 990 — (Centrbl. S. 526) bestimme ich, daß diese beiden Verfügungen auch bei den mir unterstellten Behörden und Anstalten sinngemäß zur Anwendung zu bringen sind.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsch.

An

die nachgeordneten Behörden.

Berlin, den 18. August 1897.

Erwiderung auf den Bericht vom 29. Juni d. Js.

Das Arbeitspensum des in der dortigen Regierungs-Kanzlei mit der Bedienung der Schreibmaschine betrauten Kanzleibeamten ist um 50% höher als das der übrigen Regierungs-Kanzleibeamten festzusetzen und dementsprechend die Kopialienvergütung dieses Beamten auf rund 27 Pf für den Bogen zu bemessen.

An

den Herrn Regierungs-Präsidenten zu R.

Berlin, den 18. August 1897.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Grapke. In Vertretung: Braunbehrens.

An

die Herren Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten (mit Ausschluß von R.) und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin.

J. M. I. 9867.

M. d. J. I. A. 7761.

Berlin, den 12. April 1899.

Im Anschluß an den Erlaß vom 18. August 1897 — J. M. I. 9867, M. d. J. I. A. 7761 —, durch welchen das Tagespensum der mit der Schreibmaschine arbeitenden Kanzleibeamten auf das $1\frac{1}{2}$ fache des gewöhnlichen Kanzleipensums festgesetzt ist, wird bestimmt, daß fortan in den Monatszetteln, sowie in der Zusammenstellung der Ergebnisse derselben, diejenigen Beamten, welche Maschinenarbeit liefern, mit der letzteren besonders kenntlich zu machen sind, damit geprüft werden kann, ob sie das volle Pflichtpensum geleistet haben.

Ferner ist in den Monatszetteln zc. bei denjenigen Kanzleibeamten, welche im Laufe des Monats vorübergehend mit andren als mit eigentlichen Kanzleiarbeiten beschäftigt gewesen sind, ersichtlich zu machen, worin jene Thätigkeit bestanden und wie lange sie gedauert hat. Dies gilt auch von denjenigen Kanzleibeamten, welche etwa zeitweise im Kanzleiaufsichtsdienste Verwendung gefunden haben. In letzterer Beziehung wird bemerkt, daß nach den gemachten Erfahrungen bei einem Personale von sieben ständigen Kanzleibeamten und einer Anzahl Hilfschreiber der Kanzlei-Inspектор neben dem Aufsichtsdienste noch ein halbes Kanzleipensum leisten kann. Hiervon ist auch bei größeren Kanzleien auszugehen und dementsprechend die Zuweisung von Hilfskräften für den Aufsichtsdienst zu regeln.

Mit Bezug auf die Bestimmung im Erlaß vom 23. Februar 1894 — J. M. I. 2958^{I. Ang.} M. d. J. I. A. 1783 —, daß denjenigen Kanzleibeamten, welche das 50. Lebensjahr überschritten haben oder länger als 20 Jahre im Kanzleidienste beschäftigt sind, eine Ermäßigung des Kanzleipensums bis zu zwei Bogen täglich bewilligt werden kann, wird zugleich besonders hervorgehoben, daß diesen Kanzleibeamten nicht schon die über das ermäßigte Pensum hinaus geleisteten Schreibarbeiten, sondern erst diejenigen Kanzleiarbeiten besonders zu vergüten sind, welche

sie über das normalmäßige Pensum von Bogen hinaus gefertigt haben.

Nachdem durch den vorgenannten Erlass vom 23. Februar 1894 die Schreibvergütung auf 40 Pf für den Bogen festgesetzt ist, sind fortan auch die von Privaten zu erstattenden Kanzleigebühren nach diesem Satze zu bemessen.

Schließlich wird bemerkt, daß es sich nach Einführung der Schreibmaschine empfiehlt, künftig bei der Annahme von Kanzleianwältern darauf zu achten, daß diese entweder schon in der Handhabung der Schreibmaschine bewandert sind, oder sich verpflichten, in einer angemessenen Zeit sich eine solche Übung anzueignen.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
In Vertretung: Meinecke. In Vertretung: Braunbehrens.

An

die Herren Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin.

I. 2346 f. M.
I. A. 1382 M. d. J.

116) Nichtgewährung von Tagegeldern und Reisekosten für die Gänge eines Beamten nach seiner regelmäßigen Dienststätte.

Berlin, den 1. Juni 1899.

Nachstehender Beschuß des Königlichen Staatsministeriums vom 17. Mai d. Js., betreffend die Nichtgewährung von Tagegeldern und Reisekosten für die Gänge eines Beamten nach seiner regelmäßigen Dienststätte, wird zur Nachachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An

die nachgeordneten Behörden.

G. III. 1208.

Beschluß, betreffend die Nichtgewährung von Tagegeldern und Reisekosten für die Gänge eines Beamten nach seiner regelmäßigen Dienststätte. St. M. Nr. 1644.

Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund des Artikels IV des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193), folgende Ausführungsbestimmung beschlossen:

Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnorte und seiner regelmäßigen Dienststätte sind auch dann nicht als Dienstreisen anzusehen, wenn diese Stätte zwei Kilometer oder mehr von der Grenze des Wohnortes entfernt liegt.
Berlin, den 17. Mai 1899.

Königliches Staatsministerium.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. von Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke.
Brefeld. von Goßler. Graf von Posadowsky.
von Bülow. Tirpiß.

117) Einführung eines neuen Formulares zu den Liquidationen der Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten für Dienstreisen.

Berlin, den 5. Juni 1899.

An Stelle des durch den Erlass der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 31. März 1851 (Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung Seite 200) vorgeschriebenen Formulares zu den Liquidationen der Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten für Dienstreisen ist mit Rücksicht auf das Gesetz vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193) und den Beschluss des Königlichen Staatsministeriums über die Benutzung von Kleinbahnen vom 25. Oktober 1898 — Erlass des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 2. Januar 1899 — G. III. 3117 — (Centrbl. S. 246) als Rechnungs-Justifikatorium das beiliegende neue Formular aufgestellt worden.

Bei der Mannigfaltigkeit der in den einzelnen Staatsverwaltungszweigen obwaltenden Verhältnisse erscheint die Anwendung eines einheitlichen Schemas für alle Verwaltungszweige kaum durchführbar. Schon jetzt sind in einigen Verwaltungen mehrfache Formulare im Gebrauch, und auch anderweit können Abweichungen von dem gewöhnlichen Formulare sich als zweckmäßig ergeben.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister ist deshalb von der Königlichen Ober-Rechnungskammer die Einführung des neuen Formulares für alle Verwaltungszweige nur mit der aus dem Angeführten sich ergebenden Einschränkung angeordnet. Demnach hat das Formular bei den Behörden und Anstalten des diesseitigen Geschäftsbereiches in den dem Gesetze

vom 21. Juni 1897 unterliegenden Fällen Anwendung zu finden oder, soweit Änderungen durch die Verhältnisse geboten sind, thunlichst als Anhalt zu dienen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

In Vertretung: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden.

G. III. 1090.

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder für die nachbezeichnete, auf
Grund der Verfügung de vom dem Unterzeichneten aus-
geföhrte Dienstreise.

Monat.	Tag.	Bett der Aus- führung	Stunde	a. des Be- ginnes, b. der Be- endigung der Reise.	Bahn der Lage	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Kilometer		
							mit roten Ziffern gelben	mit braunen Ziffern gelben ¹⁾	mit grünen Ziffern gelben ²⁾
							Güterbahn oder Eisenbahn.	Kleinbahnen.	Zahnradbahn.

Anmerkung.

- 1) wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird. Gesetz vom 21. Juni 1897 Artikel 1 §. 1 Absatz 8.
 - 2) wenn eine Dienstreise sich auf 2 Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird. a. a. D. §. 1 Absatz 2.
 - 3) hier ist die auf der Kleinbahn zurückgelegte Reisestrecke nur bei solchen Reisen zu berücksichtigen, welche teils auf Kleinbahnen, teils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückzulegen sind. Staatsministerial-Beschluß vom 25. Oktober 1898.

Berechnung der Reisekosten und Tagegelder.

N., den
(Name und Dienststellung des Liquidanten.)

Nach den Entfernungen, den Säzen und technisch geprüft und richtig
befunden (berichtigt).

N., den
Dienststellung des Rechnungsbeamten.)

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Die re. Kasse wird angewiesen, den vorsichenden Betrag mit . . . M . . Pf. in Worten zu zahlen und bei Kap. . . Tit. . . des Staats zu verrechnen.

R., den
(Behörde, Unterschrift.)

An
die sc. Stasse.

Quittung.

Obige empfangen zu haben,
bescheinigt

R., den (Unterschrift.)

Anmerkung.

¹⁾ bei Reisen, welche ausschließlich auf Kleinbahnen oder teils auf Kleinbahnen, teils auf Landwegen zurückzulegen sind, bis zur Höhe der gesetzlichen Zu- und Abgangsgebühr. Staatsministerial-Beschluß vom 25. Oktober 1898. Ministerial-Erlaß vom 25. Dezember 1898. Fin. Min. I 17088^{2).}

²⁾ die im Artikel I §. 1 unter I—IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 bezeichneten Beamten bei Reisen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Kleinbahnen, §. 4 I 1 daselbst und Staatsministerial-Beschluß vom 25. Oktober 1898.

²⁾ Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn. Staatsministerial-
Beschluß vom 25. Oktober 1898.

⁴⁾ Amtliche Versicherung, daß ein Diener mitgenommen ist.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

118) Abgabe charakteristischer Handstücke mit Gletscherschliffen aus den Rüdersdorfer Kalkbrüchen an wissenschaftliche Institute.

Berlin, den 1. Mai 1899.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat auf eine Anfrage mir mitgeteilt, daß die bisherige Praxis, wonach charakteristische Handstücke mit Gletscherschliffen, die beim Abbau in den Rüdersdorfer Kalkbrüchen vorkommen, ausgehalten, gesammelt und an wissenschaftliche Institute abgegeben wurden, auch in Zukunft beibehalten werden soll. Die Institute können daher, soweit der Vorrat reicht, bei der Königlichen Berginspektion zu Rüdersdorf derartige Belagstücke gegen Zahlung der Verpackungs- und Transportkosten erhalten. Ich ersuche, hiervon die beteiligten Instituts-Direktoren in Kenntnis zu setzen.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und an den
Herrn Rektor der Königlichen Technischen
Hochschule zu Aachen.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Raumann.

An
den Herrn Direktor der Geologisch-Paläonto-
logischen Sammlung des Königlichen Mu-
seums für Naturkunde zu Berlin.

U. I. 1062. U. II.

119) Bei der Kommission für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker an der Universität Breslau ist an Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungsrates Professors Dr. Cohn der Direktor des Pflanzenphysiologischen Institutes Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Breßfeld als Examinator berufen worden (siehe Centralblatt für 1899 Seite 496).

Belanntmachung.

U. I. 1308 M.

C. Kunst und Wissenschaft.

120) Ergebnis des Preisauftreibens zur Gewinnung von Entwürfen für eine Taufmedaille oder Plakette.

Das Preisauftreiben zur Gewinnung von Entwürfen für eine Taufmedaille oder Plakette vom 26. September 1898 (Centtbl. S. 751) hat eine lebhafte Beteiligung der Künstler hervorgerufen. Es sind 100 Entwürfe eingegangen, von denen mehrere die gestellte Aufgabe in bestiedigender Weise gelöst haben.

Die als Preisgericht eingesetzte Landeskunstkommission hat die eingelieferten Arbeiten in der Sitzung vom 17. und 18. Mai d. Jrs. eingehend geprüft und folgende Preise zuerkannt:

A. Den für die beste Lösung ausgesetzten Preis von 2000 M für den Entwurf Nr. 34 mit dem Kennworte: „Auch ich möcht' einmal einen Preis“.

B. zwei Preise von je 800 M für die Entwürfe:
Nr. 71 mit dem Kennworte: „Carpe Diem“ und
= 80 = = = „Sei deutsch“;

C. drei Preise von je 500 M für die Entwürfe:
Nr. 15 mit dem Kennworte: „Nach altem Brauch“,
= 24 = = = „Amen“ und
= 77 = = = „Glaube und Liebe“.

Bei Öffnung der verschlossenen abgegebenen Adressen der Einsender ergaben sich als Urheber der vorgenannten Arbeiten:
zu Nr. 34: Rudolf Bösselt, Bildhauer zu Frankfurt a. M.,
= = 71: Georges Morin, Bildhauer zu Berlin,
= = 80: Adolf Amberg, Bildhauer zu Charlottenburg,
= = 15: Meinhard Jacoby zu Kolonie Grunewald bei Berlin,
= = 24: E. Gomanski zu Berlin und
= = 77: Emil Torff, Bildhauer zu Berlin.
(Folgt Anordnung über die öffentliche Ausstellung.)

Berlin, den 19. Mai 1899.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

Belauftmachung.

U. IV. 2042 2. Aufl.

D. Höhere Lehranstalten.

121) Vorbedingung für die Zulassung anstellungsfähiger Kandidaten zur Lehrthätigkeit an höheren Schulen ist die ordnungsmäßige Aufnahme in die Kandidatenliste einer Provinz.

Berlin, den 23. Mai 1899.

Dem Vernehmen nach ist es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß an höheren Lehranstalten anstellungsfähige Kandidaten mit Unterricht betraut worden sind, die es unterlassen hatten, die Aufnahme in die Kandidatenliste einer Provinz nachzusuchen.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien wollen dafür sorgen, daß in Zukunft nur solche Kandidaten nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit zum Unterrichte an öffentlichen höheren Lehranstalten zugelassen werden, die ordnungsmäßig in die Kandidatenliste einer Provinz eingetragen worden sind.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 1861.

122) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Etatsjahr 1899.

Berlin, den 5. Juni 1899.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind für das Etatsjahr 1899 wie folgt zusammengesetzt:

1) Für die Provinzen Ost- und Westpreußen
zu Königsberg i. Pr.

Prüfungssächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung mit Auschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Carnuth, Ober-Negierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Kühl, Professor, Kahle, Gymnasial-Direktor zu Danzig.
Katholische Religionslehre	Dr. Weiß, Professor zu Braunsberg.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. Walter, Professor, = Busse, Professor, Kahle, Gymnasial-Direktor zu Danzig.
Deutsch	Dr. Schade, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Baumgart, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Jepp, Professor, = Roßbach, Professor.
Hebräisch	D. Kühl, Professor,
Französisch	Dr. Weiß, Professor zu Braunsberg. = Kießner, Professor, Bodendorff, Professor am Friedrichskollegium zu Königsberg i. Pr.
Englisch	Dr. Kaluza, Professor, = Hartmann, Oberlehrer am Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg i. Pr.
Geschichte	= Kühl, Professor, = Erler, Professor.
Erdkunde	= Hahn, Professor.
Reine Mathematik	= Meyer, Professor, = Schönflies, Professor.
Angewandte Mathematik	vorbehalten.
Physik	Dr. Volkmann, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Lossen, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Mügge, Professor.
Botanik und Zoologie	= Braun, Professor, = Querssen, Professor.
2) Für die Provinz Brandenburg zu Berlin.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Pilger, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission, = Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich erster stellvertretender Direktor, = Vogel, Provinzial-Schulrat, zugleich zweiter stellvertretender Direktor, = Wellmann, Direktor des Königlichstädtischen Gymnasiums.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Evangelische Religionslehre	D. Seeberg, Professor, D. Dr. Kunze, Professor, Dr. Groß, Gymnasial-Direktor zu Spandau.
Katholische Religionslehre	Neuber, Propst zu St. Hedwig, Fürstlichöflicher Delegat, Ehrendomherr.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. Paulsen, Professor, = Lasson, Professor, = Bartels, Direktor des in der Entwicklung begriffenen städtischen Gymnasiums nebst Realschule zu Schöneberg.
Deutsch	= Michaëlis, Direktor der I. Realschule, = Kinzel, Professor am Gymnasium zum grauen Kloster, = Bötticher, Professor an der IV. Realschule.
Lateinisch und Griechisch	= Hübner, Professor, = von Wilamowitz-Möllendorff, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Diels, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Weizsäcker, Professor am Französischen Gymnasium.
Hebräisch Französisch	D. Dr. Strack, Professor. Dr. Ulrich, Direktor der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule,
Englisch	= Pariselle, Lector, Professor, = Schulz-Gora, Privatdozent.
Geschichte	= Brandl, Professor, = Schleich, Professor am Andreas-Realgymnasium,
Erdkunde	= Scheffer-Boichorst, Professor, D. Dr. Lenz, Professor.
Reine Mathematik	Dr. Freiherr von Richthofen, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Denicke, Direktor der Realschule zu Rixdorf. = Fuchs, Professor, = Frobenius, Professor,

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Reine Mathematik	Dr. Lampe, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	= Hauck, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat.
Physik	= Warburg, Professor, = Blaick, Professor,
Chemie nebst Mineralogie	= Schwalbe, Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums. = Klein, Professor, Geheimer Bergrat. = Fischer, Professor, Geheimer Regierungsrat,
Botanik und Zoologie	= Schwalbe, Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums. = Schwendener, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Schulze, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Bogel, Provinzial-Schulrat, = Müllenhoff, Direktor der VII. Realschule.
Polnisch	= Brückner, Professor.
3) Für die Provinz Pommern zu Greifswald.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Bouterwek, Provinzial-Schulrat zu Stettin, zugleich Direktor der Kommission, = Weicker, Gymnasial-Direktor zu Stettin.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Haubleiter, Professor
Katholische Religionslehre	Struif, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik	Dr. Schuppe, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Deutsch	= Neisserjcheid, Professor, Geheimer Regierungsrat,
Lateinisch und Griechisch	= Siebs, Professor. = Gerde, Professor,

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Beppmüller, Gymnasial-Direktor zu Stralsund.
Hebräisch	D. Dr. Haußleiter, Professor.
Französisch	Dr. Stengel, Professor.
Englisch	= Konrath, Professor.
Geschichte	= Ulmann, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Seest, Professor.
Erdkunde	= Credner, Professor,
	= Wiłoszyn, Professor am Friedrich Wilhelm's-Realgymnasium zu Stettin.
Reine Mathematik	= Study, Professor.
Angewandte Mathematik	vorbehalten.
Physik	Dr. Richarz, Professor,
	= Krankenhagen, Professor am Schiller-Realgymnasium zu Stettin.
Chemie nebst Mineralogie	= Schwanert, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission,
	= Deecke, Professor.
Botanik und Zoologie	= Schütt, Professor,
	= Müller, Professor.
4) Für die Provinzen Posen und Schlesien zu Breslau.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Kammer, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Kawerau, Professor, Konsistorialrat, Dr. Troeger, Professor am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau.
Katholische Religionslehre	= Koenig, Professor, Domherr.
Philosophische Propädeutik	= Baumeister, Professor, = Freudenthal, Professor, = Ebbinghaus, Professor.
Deutsch	= Vogt, Professor, = Koch, Professor, = Zimmermann, Professor am König Wilhelms-Gymnasium.
Lateinisch und Griechisch	= Förster, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Norden, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Hebräisch	Dr. Koenig, Professor, Domherr, D. Dr. Cornill, Professor.
Französisch	Dr. Appel, Professor, = Bille, Lector, Professor.
Englisch	= Kölbing, Professor, = Gärtner, Professor an der Oberrealschule.
Geschichte	= Caro, Professor, = Schulte, Professor, = Bolz, Direktor des Friedrich-Gymnasiums.
Erdkunde	= Parfisch, Professor.
Reine Mathematik	= Rosanes, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	= Kleinmüller, Professor an der Oberrealschule.
Physik	= D. E. Meyer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	= Ladenburg, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Frech, Professor, = Schube, Oberlehrer am Realgymnasium am Zwinger.
Botanik und Zoologie	= Breseld, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Rückenthal, Professor, = Schube, Oberlehrer am Realgymnasium am Zwinger.
Polnisch	= Nehrung, Professor, Geheimer Regierungsrat,

5) Für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Fries, Direktor der Franckeschen Stiftungen, Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Hering, Professor, Konistorialrat,
Katholische Religionslehre	D. Dr. Kaußsch, Professor. Schwermer, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik	Dr. Haym, Professor, = Riehl, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Deutsch	Dr. Strauß, Professor, = Kettner, Professor an der Landesschule Pforta.
Lateinisch und Griechisch	D. Dr. Bläß, Professor, Dr. Wissowa, Professor, = Albrecht, Gymnasial-Direktor zu Naumburg a. S.
Hebräisch	D. Hering, Professor, Konsistorialrat, D. Dr. Kaußsch, Professor.
Französisch	Dr. Suchier, Professor.
Englisch	= Wagner, Professor,
Geschichte	Msir. Thistletonwaite, Rektor. Dr. Droyßen, Professor, Geheimer Regierungsrat,
Erdkunde	= Meyer, Professor, = Neubauer, Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule der Frankfurtschen Stiftungen.
Reine Mathematik	= Kirchhoff, Professor, = Neubauer, Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule der Frankfurtschen Stiftungen.
Angewandte Mathematik	= Cantor, Professor.
Physik	= Lorenz, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Dorn, Professor.
Botanik und Zoologie	= Volhard, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Freiherr von Fritsch, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Loewenhardt, Oberlehrer an der Oberrealschule.
Allgemeine Prüfung mit Ausdruck der katholischen Religionslehre	= Grenacher, Professor, = Klebs, Professor, = Loewenhardt, Oberlehrer an der Oberrealschule.
	6) Für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.
	Dr. Brocks, Provinzial-Schulrat zu Schleswig, zugleich Direktor der Kommission,
	= Arnoldt, Gymnasial-Direktor zu Altona.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Mühlau, Professor.
Philosophische Propädeutik	Dr. Deussen, Professor, = Martius, Professor.
Deutsch	= Kauffmann, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Bruns, Professor, = Schöne, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Hebräisch	D. Dr. Mühlau, Professor.
Französisch	Dr. Körting, Professor.
Englisch	= Sarrazin, Professor.
Geschichte	= Volquardsen, Professor, = Rodenberg, Professor.
Erdkunde	= Krümmel, Professor.
Reine Mathematik	= Pochhammer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	= Stäckel, Professor.
Physik	= Lenard, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Lehmann, Professor, = Claisen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Botanik und Zoologie	= Reinke, Professor, Geheimer Regierungsrat,
Dänisch	= Brandt, Professor. = Gering, Professor.
7) Für die Provinz Hannover zu Göttingen.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Viertel, Gymnasial-Direktor, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Knöke, Professor, Konistorialrat, Dr. Both, Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium zu Goslar.
Katholische Religionslehre	Pagel, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. Baumann, Professor, Geheimer Regierungsrat, = G. E. Müller, = Both, Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium zu Goslar.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Deutsch	Dr. Heyne, Professor.
lateinisch und Griechisch	= Leo, Professor, = Kaibel, Professor.
Hebräisch	D. Knoke, Professor, Konsistorialrat.
Französisch	Dr. Stimming, Professor.
Englisch	= Morsbach, Professor.
Geschichte	= M. Lehmann, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Busolt, Professor.
Erdkunde	= H. Wagner, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Felix Klein, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Hilbert, Professor.
Angewandte Mathematik	= Felix Klein, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Physik	= Voigt, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Wallach, Professor, Geheimer Regierungsrat, = von Koenen, Professor, Geheimer Bergrath.
Botanik und Zoologie	= Berthold, Professor, = Ehlers, Professor, Geheimer Regierungsrat.
8) Für die Provinz Westfalen zu Münster.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Rothfuchs, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
Katholische Religionslehre	= Fell, Professor.
Evangelische Religionslehre	Büchsel, Konsistorialrat.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. Spicker, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Kappes, Professor.
Deutsch	= Storch, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission, = Jostes, Privatdozent, Professor, Egen, Oberlehrer am Gymnasium.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
lateinisch und griechisch	Dr. Stahl, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Sonnenburg, Professor, = Hosius, Professor. = Fell, Professor.
hebräisch	Büchsel, Konsistorialrat.
Französisch	Dr. Andrensen, Professor, = Mettlich, Lektor, Oberlehrer am Gymnasium.
Englisch	= Einenkel, Professor, Hase, Lektor, Oberlehrer am Gymnasium.
Geschichte	Dr. Niehues, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Spannagel, Professor.
Erdkunde	= Lehmann, Professor.
Reine Mathematik	= von Lilienthal, Professor, = Jansen, Direktor des Realgymnasiums.
Angewandte Mathematik	= Holzmüller, Maschinenbauschule-Direktor a. D. zu Hagen i. W.
Physik	= Ketteler, Professor, = Güning, Professor am Gymnasium.
Chemie nebst Mineralogie	= Salkowski, Professor, = Büß, Professor, = Hovestadt, Professor am Realgymnasium.
Botanik und Zoologie	= Zopf, Professor, = Landois, Professor, Arndt, Oberlehrer am Realgymnasium zu Iserlohn.
9) Für die Provinz Hessen-Nassau zu Marburg.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrat Geheimer Regierungsrat zu Kassel, zugleich Direktor der Kommission, = Buchenau, Gymnasial-Direktor, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Jülicher, Professor, Dr. Paulus, Gymnasial-Direktor zu Weilburg.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Katholische Religionslehre	Dr. Weber, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik	= Cohen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Deutsch	= Schröder, Professor, Loeber, Professor am Gymnasium.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Maaz, Professor, = Vitz, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Graf von Baudissin, Professor.
Französisch	Dr. Koschwitz, Professor.
Englisch	= Vietor, Professor.
Geschichte	= Niese, Professor, = von Below, Professor, Stoll, Professor am Friedrichs-Gymnasium zu Kassel.
Erdkunde	Dr. Fischer, Professor.
Mathematik mit Einschluß der Angewandten Mathematik	= Heß, Professor.
Physik	= Melde, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	= Zincke, Professor, Geheimer Regierungsrat,
Botanik und Zoologie	= Kayser, Professor. = A. Meyer, Professor, = Korschelt, Professor.

10) Für die Rheinprovinz zu Bonn.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Matthias, Provinzial-Schulrat zu Koblenz, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Kamphausen, Professor.
Katholische Religionslehre	Dr. Felten, Professor, = Langen, Professor.
Philosophische Propädeutik	= Neuhaeuser, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Erdmann, Professor.
Deutsch	= Wilmanns, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Litzmann, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Bücheler, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Hebräisch	D. Kamphausen, Professor, Dr. Felten, Professor, = Langen, Professor.
Französisch	= Foerster, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Englisch	= Trautmann, Professor, = Buscherbrück, Oberlehrer am Städtischen Gymnasium nebst Oberrealschule zu Bonn.
Geschichte	= Nissen, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Ritter, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Jaeger, Direktor des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Köln, Geheimer Regierungsrat.
Erdkunde	= Rein, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Lipschitz, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	= Schwering, Direktor des Kaiser Wilhelms-Gymnasiums zu Trier.
Physik	= Kayser, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Anschütz, Professor, = Laspeyres, Professor, Geheimer Bergrat.
Botanik und Zoologie	= Strasburger, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Ludwig, Professor, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.

Der Minister der geistlichen z. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

Bekanntmachung.
U. II. 984 1. Aug.

123) Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Directoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen:

A. den Directoren

Professor Dr. Zelle an der 10. Realschule zu Berlin,
 Dr. Nahrwold an der 11. Realschule zu Berlin,
 Dr. Köhler am Realprogymnasium zu Spremberg,
 Professor Dr. Hausknecht an der 12. Realschule zu Berlin,
 Dr. Lüdke an der Realschule zu Steglitz,
 Dr. Bartels an dem in der Entwicklung begriffenen Gymnasium nebst Realschule mit gemeinsamem Unterbau zu Schöneberg,
 Dr. Fries am Realprogymnasium zu Nauen;

B. den Professoren

Dr. Karraß am Gymnasium zu Kiel,
 Dr. Herstowski, früher am Gymnasium zu Kiel, jetzt am Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. D.,
 Dr. Lachmann am Falk-Realgymnasium zu Berlin.

Verlautmachung.

U. II. 1436.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare sc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

124) Zulassung der Bewerberinnen zu den Prüfungen der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen. — Frist zur Wiederholung dieser Prüfungen im Falle des Nichtbestehens derselben.

Berlin, den 18. Mai 1899.

Es sind nicht unerhebliche Übelstände daraus erwachsen, daß zu den Prüfungen der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen sich mehrfach Bewerberinnen in einer andren Provinz, als in welcher sie ihren Wohnsitz haben, gemeldet haben und zugelassen worden sind.

Ich bestimme daher, daß die genannten Prüfungen künftig grundsätzlich in derjenigen Provinz, in welcher die Bewerberin ihren Wohnsitz hat, abzulegen sind und daß Ausnahmen hiervon, welche in jedem einzelnen Falle durch besondere Verhältnisse begründet werden müssen, nur nach vorangegangenem Einverständnisse des für den Wohnort der Bewerberin zuständigen Königlichen Provinzial-Schulkollegiums gestattet werden dürfen.

Hinsichtlich solcher Bewerberinnen, welche sich im Reichslande oder in einem andren außerpreußischen Staate, mit welchem ein Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse besteht, vorbereitet haben und sich zur Ablegung der Lehrerinnen- oder Schulvorsteherinnen-Prüfung vor einer Prüfungs-Kommission in Preußen melden, ist nach meinem Rundерlaß vom 19. Januar d. Jz. — U. III. D. 3879. U. III. — (Centrbl. S. 293) zu verfahren.

Für den Fall, daß eine Bewerberin die Lehrerinnen- oder Schulvorsteherinnen-Prüfung nicht bestanden hat, ist in Zukunft eine Meldung zur Wiederholung der betreffenden Prüfung vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. D. 1418.

125) Endgiltige Anstellung von Lehrerinnen.

Berlin, den 19. Mai 1899.

Erwiderung auf den Bericht vom 29. April d. Jz.

Der Erlass vom 9. März 1880 — U. III.a. 10907 — (Centrbl. 1880 S. 662) bezweckt die Anordnung einer ausreichenden Probezeit für die Lehrerinnen, während welcher Sicherheit darüber zu erlangen ist, ob sie sich zur definitiven Anstellung eignen.

Unter zwei Jahre als Mindestmaß soll dabei auf keinen Fall heruntergegangen werden. Hat die Königliche Regierung innerhalb der vorgeschriebenen Beobachtungszeit von zwei bis fünf Jahren bei einer Lehrerin die Überzeugung gewonnen, daß die Besähigung zur endgültigen Anstellung zweifellos vorhanden ist, so muß diese erfolgen. Im andren Falle ist die Probezeit zu verlängern oder das Ausscheiden aus dem Lehramte herbeizuführen.

Ob die betreffende Lehrerin nur vertretungswise beschäftigt gewesen ist, oder einstweilig angestellt war, ist für die Frage der Zulassung zur endgültigen Anstellung nicht von Belang.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten:

Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. III. C. 1514.

126) Zulassung von Geistlichen und Kandidaten der Theologie zur Rektorsprüfung ohne vorherige Ablegung der Mittelschullehrerprüfung.

Berlin, den 23. Mai 1899.

rc.

Daß die Verwaltung der Orts-Schulinspektion an sich in der Regel nicht ausreicht, um den für die unmittelbare Zulassung der Geistlichen und der Kandidaten der Theologie zu der Prüfung der Rektoren erforderlichen Nachweis der anderweitig erworbenen lehramtlichen Tüchtigkeit zu erbringen, ergiebt sich aus dem zweiten Absatz des Erlasses vom 31. März 1894 — U. III. C. 743. G. I. — (Centrbl. S. 370). Indem derselbe an bestimmten Beispielen zeigt, daß es den genannten Personen an hinreichender Gelegenheit zum Erwerbe der anderweitig nachzuweisenden Tüchtigkeit nicht fehle, läßt die Eigenart der gewählten Beispiele darüber keinen Zweifel, daß im Sinne des Erlasses für den Erwerb und damit auch für den Nachweis der bezüglichen Tüchtigkeit die praktische Unterrichtstätigkeit die unumgängliche Voraussetzung ist. Es kann sich daher für die Frage der unmittelbaren Zulassung der Geistlichen und Kandidaten der Theologie zu der Prüfung der Rektoren in jedem einzelnen Falle nur darum handeln, den Umfang, die Art und den Erfolg der praktischen Unterrichtstätigkeit des Bewerbers festzustellen, um in Bezug dieser Feststellung zu entscheiden, ob auf Grund der vorangegangenen Unterrichtstätigkeit der Nachweis für die anderweitig, d. h. ohne Ablegung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen erworbene Tüchtigkeit als erbracht zu erachten ist oder nicht.

Hiernach wolle das Provinzial-Schulkollegium in jedem einzelnen Falle verfahren.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

U. III. C. 1529.

127) Aufnahme von Böglingen in ein Schullehrer-Seminar.

Berlin, den 3. Juni 1899.

zc.

Mit der nach genanntem Berichte in der dortigen Provinz bestehenden Einrichtung der Aufnahme in die Lehrerseminare, bei welcher das Königliche Provinzial-Schulkollegium erst nach Beendigung sämtlicher Aufnahmeprüfungen aus allen zur Aufnahme geeignet befundenen Bewerbern eine Auswahl trifft, und den Prüflingen somit erst längere Zeit nach der Prüfung von dem Ergebnisse der letzteren und bezw. der Aufnahme in ein Seminar Mitteilung gemacht wird, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Dieses Verfahren führt Unzuträglichkeiten herbei und entspricht auch nicht der Absicht des Runderlasses vom 23. Mai 1896 — U. III. 3328 (Centrbl. S. 419).

Die Entlassungsprüfungen an den staatlichen und städtischen Präparandenanstalten sind so zeitig zu legen, und die Präparanden, welche dort die Prüfung bestanden haben, sind den Seminaren so zeitig zuzuweisen, daß bei den Aufnahmeprüfungen an letzteren sich genau übersehen läßt, wieviel Böglinge noch in jedem Seminar aufgenommen werden können. Nach Maßgabe des erwähnten Erlasses vom 23. Mai 1896 sind dann bei den Aufnahmeprüfungen in jedem Seminar nur soviel Prüflinge als bestanden zu erklären, als in dem Seminar noch Aufnahme finden können. Den Prüflingen ist sofort am Schlusse der Prüfung über das Bestehen der letzteren und die Aufnahme in das Seminar Mitteilung zu machen.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 1958.

128) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Herbst 1899.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1899 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 13. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum

1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach §. 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 8. Juni 1899.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

Bekanntmachung.

U. III. B. 2055.

129) Qualifikation der Zeichenlehrer für höhere Mädchenschulen.

Berlin, den 9. Juni 1899.

Ich trage Bedenken, den Antrag des Magistrats zu N. auf Versehung des Lehrers N. von der Knabenmittelschule daselbst an die städtische höhere Mädchenschule zu genehmigen, da N., der hauptsächlich als Zeichenlehrer beschäftigt werden soll, die Bezeichnung zur Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Schulen nicht besitzt. Dem Provinzial-Schulkollegium stimme ich darin bei, daß auch bei den höheren Mädchenschulen, welche den Anforderungen der Bestimmungen vom 31. Mai 1894 entsprechen, ein Nachweis über die Teilnahme an den Zeichenkursen einer Handwerkerschule, wie solche für Fortbildungsschullehrer gehalten werden, nicht als Ersatz für die ordnungsmäßige durch Ablegung der Prüfung nachzuweisende Qualifikation als Zeichenlehrer angesehen werden kann.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An

das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

U. III. D. 1990.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

130) Anwendung der Vorschriften über die Kürzung des Grundgehaltes und des Staatsbeitrages für einstweilig angestellte Lehrer &c. auf einstweilig angestellte Rektoren &c.

Berlin, den 25. März 1899.

Auf die Auffrage vom 23. Februar d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß nach der Fassung des §. 3 und des §. 27 Nr. III des Lehrerbefördergesetzes die Vorschriften über die Kürzung des Grundgehaltes und des Staatsbeitrages für einstweilig angestellte Lehrer und für solche Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, auch auf einstweilig angestellte bzw. noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste thätige Rektoren, ohne Rücksicht darauf, in welchem Lebensalter dieselben stehen, Anwendung finden.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu R.

U. III. E. 1071.

131) Einrichtung besonderen jüdischen Religionsunterrichtes unter Gewährung von Staatsbeihilfen an unvermögende Schulverbände, welche sich bereit erklären, für den Religionsunterricht der ihnen zugewiesenen jüdischen Kinder zu sorgen.

Berlin, den 13. Mai 1899.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Juden sind die Synagogengemeinden verpflichtet, in allen den Fällen, in welchen nicht besondere öffentliche jüdische Volksschulen vorhanden oder an paritätischen Schulen jüdische Lehrer angestellt sind, vielmehr die jüdischen Kinder die öffentlichen Volksschulen einer der christlichen Konfessionen besuchen, durch besondere jüdische, als Elementarlehrer geprüfte Religionslehrer für den Religionsunterricht der jüdischen Kinder auf ihre Kosten Sorge zu tragen.

Diese Verpflichtung wird vielfach von den kleinen leistungsschwachen Synagogengemeinden schwer empfinden und hat schon wiederholt zu Anträgen auf Beihilfen aus staatlichen Fonds geführt.

Zu Beihilfen für Synagogengemeinden zur Anstellung von Religionslehrern stehen mir indessen Mittel nicht zur Verfügung.

Ich bin aber bereit, in Fällen nachgewiesener Leistungsunfähigkeit der Synagogengemeinden solchen Schulverbänden, welche freiwillig an Stelle der Ersteren für die ihnen überwiesenen jüdischen Kinder besonderen jüdischen Religionsunterricht einrichten, bei eigenem Unvermögen eine Beihilfe aus den zu Beihilfen für unvermögende Schulverbände durch den Staatshaushalts-Etat bereit gestellten Mitteln zu gewähren. Dabei sollen auch diejenigen Grundsätze zur Anwendung kommen, welche nach den Erlässen vom 18. Mai 1886, 29. Januar 1887 und 1. Juli 1890 (Centrbl. 1887 S. 251 ff. und 1890 S. 668) für die Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten des Religionsunterrichtes für die Kinder der Minderheiten christlicher Konfession maßgebend sind. Es würde demnach eine Beihilfe dann gewährt werden können, wenn die Zahl der zu einer Unterrichtsstation zu überweisenden Kinder mindestens 12 beträgt und die Einrichtung des Religionsunterrichtes nicht unverhältnismäßige Kosten erfordert.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, die hierauf in Ihrem Bezirke in Betracht kommenden Fälle, in denen die Einrichtung eines besonderen Religionsunterrichtes für die jüdischen Schulkinder unter Gewährung von Staatsbeihilfen erwünscht ist, in einer Nachweisung zusammenzustellen und bei jedem einzelnen Falle die Zahl der jüdischen Kinder und die Höhe der erforderlichen Beihilfe, sowie anzugeben, ob der Schulverband voraussichtlich zur Einrichtung besonderen jüdischen Religionsunterrichtes bereit sein wird.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. E. 2285 U. III. D.

132) Unzulässigkeit der Verpflichtung von Lehrern zum Beitritte zu Witwen- und Waisenkassen irgend welcher Art.

Berlin, den 25. Mai 1899.
Auf den Bericht vom 12. April d. Js., betreffend den Beitritt der städtischen Volksschullehrer zu N. zu der privaten Witwen- und Waisenkasse „ -Stiftung“.

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 28. Oktober 1897 — U. III. C. 2863 — (Centrbl. S. 824) erwidere ich der Königlichen Regierung, daß Lehrer krafft öffentlichen Rechtes weder durch Berufungsurkunden noch durch Verträge oder sonstige Ver-

handlungen zum Beitritte zu Witwen- und Waisenkassen, seien dies privatrechtliche Versicherungen oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen, verpflichtet werden dürfen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.

U. III. C. 1844.

133) Zwangsweise Zuführung beharrlich säumiger Kinder zur Schule und Berechtigung der Schulbehörden, dazu die Hilfe der Polizeibehörden in Anspruch zu nehmen.

Berlin, den 27. Mai 1899.

Auf die Vorstellung vom 1. Februar d. Js.

Die Entscheidungen des Herrn Regierungs-Präsidenten zu N vom 12. Dezember v. Js. und des Herrn Ober-Präsidenten zu N vom 26. Januar d. Js., daß Kinder, welche ohne Grund beharrlich die Schule versäumen, zwangsweise zur Schule geführt werden dürfen und daß den Schulbehörden die Berechtigung zusteht, zur Durchführung dieser Maßregel die Hilfe der Polizeibehörden in Anspruch zu nehmen, entsprechen dem bestehenden Rechtszustande.

Es muß daher bei diesen Entscheidungen das Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen sc.
Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

Der Minister
des Innern.

Im Auftrage: von Bitter.

An
die Polizei-Verwaltung des Stadtkreises N. zu N.

M. d. g. A. U. III. D. 1788.
M. d. J. II. 6615.

134) Rechtsgrundlage des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Verträge, durch welche der Anteil der zu einer Schule gehörenden politischen Gemeinden an der Schulunterhaltungslast bestimmt wird, auf Grund des



§. 40 der Preußischen Schulordnung auch nach deren Einführung geschlossen werden können.

Die Zulässigkeit solcher Verträge der Schulinteressenten, durch welche bei Einführung der Preußischen Schulordnung die Schulunterhaltung nach dem landrechtlichen Sozialitätsprinzip beibehalten wird, so daß sie nicht den zur Schule gehörenden Gemeinden als Kommunallast, sondern den Hausvätern als Sozialitätslast obliegt, ist von dem Unterrichtsminister wiederholt anerkannt worden, namentlich in den Erlassen vom 4. Dezember 1862 (Centralblatt der Unterrichtsverwaltung Seite 756; Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen, Band II Seite 236; Schulz, die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 Seite 463) vom 23. Januar 1864, 11. November 1861 und 22. April 1864 (Schneider und von Bremen a. a. D. Seite 236, 237, 239). Ein solcher Vertrag würde aber nicht zwischen den zur Schule gehörenden Landgemeinden, sondern zwischen diesen und der Korporation der Hausvätersozialität, die eine ihr nicht gesetzlich obliegende Last durch den Vertrag übernehmen soll, zu schließen sein.

(Entscheidung des I. Senates vom 17. Januar 1899 — I. 135 —.)

b. Die Feststellung des Borderrichters, daß der Stammhof I das Restgrundstück des adligen Gutes S. ist, ist vom Beklagten nicht angefochten und kann daher auch in der gegenwärtigen Instanz der Entscheidung zu Grunde gelegt werden. Aus ihr folgt aber nach den im Urteile vom 23. November 1891 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXII Seite 160 ff.) dargelegten Grundsätzen, daß er die Eigenschaft einer adligen Stammparzelle hatte. Hiervon geht auch der Beklagte aus; er nimmt nur an, daß der im Besitz des Klägers verbliebene Teil diese Eigenschaft durch Zerstückelung und Niederlegung des Gutsgehöftes verloren habe.

Dieser Annahme des Beklagten ist der Borderrichter mit Recht entgegengetreten. Das im §. 59 der Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 (Chronologische Sammlung Seite 112 ff.) angezogene Reskript des Oberkonsistoriums zu Gottorf vom 6. Mai 1799 steht erschlich auf dem Standpunkte, daß bei der Parzellirung adliger Güter derjenige Teil des Gutes, auf dem sich das Gehöft, der Stammhof befindet, der Träger der gutsherrlichen Rechte und Pflichten bleibt, eine Rechtsauffassung, von der auch in der Rechtsprechung über die nach dem Allgemeinen Landrechte zu beurteilenden Verhältnisse der Rittergüter in den älteren Landesteilen des Staates ausgegangen ist (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes

Band XVI Seite 251). Gerade dieser Teil des Gutes aber ist unstreitig im Besitz des Klägers geblieben. Der Beklagte leitet denn auch den Verlust der Eigenschaft einer adligen Stamm-parzelle hauptsächlich aus der Niederlegung des vormaligen Gutsgehöftes und der wirtschaftlichen Vereinigung des Restgrundstücks mit einem Besitz, der von einem außerhalb dieses Restgrundstückes belegenen Gehöfte aus bewirtschaftet wird, her.

Diese Thatsachen sind indes unerheblich. Der Beklagte irrt in der Annahme, daß der wesentliche Unterschied zwischen dem Haupt- und Restgrundstück eines adligen Gutes und den davon abgezweigten Parzellen darin bestehe, daß dem erstenen wirtschaftliche Selbständigkeit beizumessen sei, den letzteren aber nicht; denn auch die abgezweigten Trennstücke können wirtschaftlich selbständige Grundstücke darstellen, wie gerade aus dem Thatbestande des im Band XXII Seite 160 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes abgedruckten Urteiles hervorgeht, da dort der Streit einen von einem adligen Gute abgezweigten, aber nicht den Stammhof bildenden Meierhof betraf. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Restgrundstücke eines adligen Gutes und den davon abgezweigten Trennstücken besteht vielmehr darin, daß auf das erstere, weil es den früheren Mittelpunkt des einheitlichen Gutes enthält, die unteilbaren mit dem Besitz des adligen Gutes verbundenen öffentlich-rechtlichen Vorzüge und Lasten allein übergehen, während die andren Trennstücke daran keinen Teil haben. An diesem Übergange wird dadurch, daß das Gehöft, welches vormals den Mittelpunkt des Ganzen gebildet hat, niedergelegt wird, nicht das Geringste geändert, und deshalb muß dieser Vorgang für ebenso unerheblich erachtet werden wie die wirtschaftliche Verbindung mit andrem Grundbesitz. Durch beide wird die öffentlich-rechtliche Eigenschaft des Restgutes ebensowenig berührt, wie durch sonstige privatrechtliche Verfügungen des Eigentümers.

Der erste Richter hat freilich noch einen andren Grund für die Abweisung der Klage angeführt und dem Besitz des Klägers die Eigenschaft einer adligen Stamm-parzelle deshalb abgesprochen, weil er nicht mehr „den Charakter des geschlossenen großen oder größeren Grundbesitzes habe.“ Er hat sich dafür auf den Erlaß des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten vom 26. Oktober 1872 (abgedruckt bei Kunze, Volksschulwesen der Provinz Schleswig-Holstein, Band II Seite 488 Anm. 50) berufen, allein mit Unrecht. Mag auch immer bei Erlaß des Restriptes vom 6. Mai 1799 und der Schulordnung die Auffassung obgewaltet haben, daß die Besitzer der adligen Stamm-parzellen oder Stammhöfe sich in einer bevorzugten sozialen Stellung befinden und ihren

Kindern eine bessere Bildung verschaffen werden, als die Volkschule zu bieten vermag — worauf die Wendung des Reskriptes, daß den Besitzern der adeligen Stammhöfe die Befugnis, einen Hauslehrer zu halten oder ihre Kinder in andren Schulen unterrichten zu lassen, nicht entzogen werden könne, hinweist — so ist doch dies Vorrecht nicht an den Umfang, sondern an die öffentlich-rechtliche Eigenschaft des Grundbesitzes geknüpft und jede Andeutung unterlassen, daß ein bestimmter Flächeninhalt oder Katastralertrag für die Eigenschaft einer adeligen Stammparzelle unerlässlich sei. Beim Mangel einer solchen aber ist es ausgeschlossen, die gesetzliche Bestimmung da nicht anzuwenden, wo die Voraussetzung, daß die Stammparzelle zum großen oder größeren Besitz zu rechnen sei, nicht zutrifft.

Von einer andren Auffassung geht auch der angeführte Ministerial-Erlaß nicht aus. Wenn dort der von Teilbesitzern eines parzellierten adeligen Gutes erhobene Anspruch, als Besitzer eines adeligen Gutes im Sinne der Schulordnung behandelt zu werden, mit der Begründung zurückgewiesen wird, daß das Gut vollständig parzelliert sei und somit seinen eigentlichen Charakter des geschlossenen großen oder größeren Grundbesitzes eingebüßt habe, so ist damit nur gesagt, daß die Berufung auf das Vorrecht der Besitzer adeliger Güter nur dann Platz greift, wenn die normale Gestaltung der Besitzverhältnisse, nämlich Vereinigung des der Regel nach dem großen oder größeren Grundbesitz angehörenden Gutes in einer Hand zutrifft; es ist aber keineswegs der Satz aufgestellt, daß die Zugehörigkeit zum großen oder doch größeren Besitz die unerlässliche Eigenschaft einer adeligen Stammparzelle sei. Der zweite Absatz ergibt vielmehr, daß der Minister auch in dem von ihm beurteilten Falle, trotz der Zerteilung des Gutes in zum großen oder größeren Besitz nicht zu rechnende Teilstücke, dem Inhaber des bei der Dismenbration übrig gebliebenen Stammhofes die Rechte des Besitzers einer adeligen Stammparzelle nicht abspricht, und nur deshalb die Beschwerde ganz abgewiesen hat, weil nicht nachgewiesen war, ob und welcher von den Antragstellern sich im Besitz des Stammhofes befand.

(Entscheidung des I. Senates vom 20. Januar 1899 — I. 162 —.)

c. Im §. 47 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) sind die Worte: „auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände“ u. s. w. von der Kommission des Abgeordnetenhauses zur Beratung des Regierungsentwurfes an die Stelle der in letzterem vorgeschlagenen Worte: „auf die Beteiligten“ gesetzt worden, „um . . . klar zum Ausdrucke zu

bringen, daß es nicht beabsichtigt sei, ein Unterverteilung der Baukosten in den einzelnen Gemeinden und sonstigen kommunalen Verbänden durch die Schulaufsichtsbehörde beschließen zu lassen". Hierdurch hat die frühere Befugnis der Regierungen als Schulaufsichtsbehörden, über alle Streitigkeiten, welche wegen der zu Schul-Neu- und Reparaturbauten zu leistenden Beiträge unter den Interessenten entstanden, interimistisch mit Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden, insoweit eine Einschränkung erfahren, als davon nunmehr ausgeschlossen sind diejenigen Streitigkeiten, welche die Verteilung der Baukosten innerhalb der zu einem Schulverbande, beispielsweise in der Provinz Preußen gehörigen einzelnen politischen Gemeinden und Gutsbezirke auf die in ihnen beitragspflichtigen Gemeinde- bzw. Gutsangehörigen oder innerhalb eines landrechtlichen Schulverbandes auf die in diesem beitragspflichtigen Hausväter zum Gegenstande haben. Wenn ferner der Absatz 3 a. a. D. „auch im Übrigen“, d. i. ohne das Erfordernis einer vorangegangenen Entscheidung durch die Schulaufsichtsbehörde, Streitigkeiten „der Beteiligten“ (Absatz 1) darüber, wem „von ihnen“ die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Schulbau obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren überweist, so sind hier ebenfalls unter den Beteiligten nur solche — natürliche oder juristische — Personen verstanden, die als Träger der öffentlich-rechtlichen Last für die Behörde oder den Verband in Betracht kommen können (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XV Seite 264, Band XXX Seite 312). Genau dieselben Grundsätze gelten im Bereich des §. 49 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes, woselbst die Vorschriften des §. 47 auf die mit einer Küsterei verbundenen Schulen ausgedehnt sind. Demgemäß erstreckt sich die Zuständigkeit der Regierungen, streitige Küster Schulbausachen durch Beschluß einstweilen, und die der Verwaltungsgerichte, sie auf Klage gegen den Beschluß oder unter den Beteiligten durch Urteil endgültig — unbeschadet nur aller privatrechtlichen Verhältnisse — zu entscheiden, zwar auf die Oberverteilung der Baukosten zwischen den kirchlichen und Schul-Interessenten, oder zwischen den Eingepfarrten und dem Patrone, aber nicht auf die Unterverteilung im Kirchengemeindeverbande, über die zu befinden vielmehr die Aufgabe der kirchlichen Organe ist (§. 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 — G. S. S. 418 — und Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 — G. S. S. 147 — zu vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIV S. 258 ff., besonders Seite 266/68). — —

Der Schulgemeinde R. ist es unverwehrt, gegenüber der Kirchengemeinde als solcher deren Verpflichtung zur Be-



zahlung des Baukostendrittels im Grundsache, vorbehaltlich der dann von den kirchlichen Organen zu bewirkenden, erforderlichenfalls zwangsweise durchzusezenden Unterverteilung auf die dem Verbande Pflichtigen (je nach Ortsrecht die Eingepfarrten oder die bürgerlichen Gemeinden) und zwar im Verwaltungsstreitverfahren zur Feststellung zu bringen. — —

Einer Klage der vorbezeichneten Art steht keineswegs entgegen, daß die Schulaufsichtsbehörde Beschluß aus den §§. 47, 49 des Zuständigkeitsgesetzes nicht gefaßt hat und — ohne daß es dabei auf die Fertigstellung des Baues ankäme — nach geschehener Bezahlung der Baukosten nicht mehr fassen konnte. Der Mangel eines Beschlusses läßt die Statthaftigkeit der durch den dritten Absatz im §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes den Beteiligten unter einander eröffneten Klage unberührt, hat aber selbstverständlich zur Folge, daß der klagende Teil die Notwendigkeit des Baues, falls sie bestritten wird, beweisen muß (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XV Seite 261, Band XII Seite 226, Band XX Seite 197). — —

Anlangend die Bauverpflichtung, so ist die Thatshache, daß das Küster-Schulhaus zu K. im Grundbuche auf den Namen der Schule eingetragen steht, ohne ausschlaggebende Bedeutung. Die Baulast an Schulhäusern und den dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden bestimmt sich nicht nach dem privatrechtlichen Eigentume daran, sondern ist durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt. Dient das Schulhaus zugleich dem Küster zur Wohnung, weil der Schullehrer auch das Küsteramt bekleidet, so muß es in der Regel von den Pfarrbaupflichtigen unterhalten werden (§. 37 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes, Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechtes in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte vom 15. November 1816 — G. S. S. 233 —, Plenarbeschluß des früheren Obertribunales vom 6. Dezember 1852 — Entscheidungen Band XXIV Seite 1 ff.).

Jene Regel hat das Gesetz, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser, vom 21. Juli 1846 (G. S. S. 392) nur für gewisse Fälle eingeschränkt. Während das Gesetz es grundsätzlich bei der bisherigen Baulast der kirchlichen Verpflichteten beläßt, beteiligt es die zur Unterhaltung der gemeinen Schulen Verpflichteten bei den Schulbauten insoweit, als sich nach Erlaß des Gesetzes lediglich im Schulinteresse das Bedürfnis von Neu- oder Erweiterungsbauten herausstellt. Diesem das Gesetz beherrschenden Grundgedanken gemäß kann auch §. 4 nur dahin verstanden werden, daß die kirchlichen Verpflichteten den Neubau von Wirtschaftsgebäuden im Umfange

der alten, vor Erlass des Gesetzes vorhanden gewesenen Gebäude auch dann auszuführen haben, wenn inzwischen bei der Gemeinheitsteilung die Landdotation des Küsterlehrers gemäß §. 101 der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 zur Erreichung der im §. 41 c a. a. D. festgesetzten geringsten Fläche vergrößert worden ist (Entscheidungen des Obertribunales Band 81 Seite 63 ff.; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIV Seite 239, Band XVIII Seite 177 ff.). —

Hinsichtlich der baulichen Unterhaltung der Küsterschulwirtschaftsgebäude in K. ist für die Anwendung des §. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 kein Raum. Denn diese Gesetzesstelle hat ausschließlich Wirtschaftsgebäude im Auge, die aus Aulah der Dotation der Schule mit Land in Gemäßheit des §. 101 der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 „etwa“ nötig werden, und seit also den — in K. nicht gegebenen — Fall vorans, daß Wirtschaftsgebäude noch gar nicht oder doch nicht ausreichend vorhanden waren (Strithorsts Archiv Band 52 Seite 147; Entscheidungen des Obertribunales Band 81 Seite 71).

(Entscheidungen des I. Senates vom 24. Januar 1899 — I. 195 —.)

Nichtamtliches.

Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten während des Jahres 1898 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und lebenswilligen Zuwendungen. (Nach Kategorien geordnet.)

Auch im Jahre 1898 hat sich der Wohlthätigkeitszinn der Bevölkerung durch Schenkungen und Zuwendungen an inländische Korporationen und andere juristische Personen in reger Weise be-thäigt.

Soweit das Ressort des Ministeriums der geistlichen sc. Angelegenheiten hierbei in Betracht kommt, sind wir in der Lage, eine nach Kategorien geordnete Zusammenstellung derjenigen Zuwendungen, welche im einzelnen Falle den Betrag von 3000 M. übersteigen und daher gemäß den Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 der Allerhöchsten Genehmigung bedürfen, nachstehend mitzuteilen:

I.	2. Bezeichnung der einzelnen Kategorien.	3.		4.		5.		6. Summe der gemachten Zuwendungsz.
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	
1.	Evangelische Kirchen- und Pfarrgemeinden . . .	1 284 104	—	434 365	—	1 718 469	—	95
2.	Evangelisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereine	1 331 377	80	795 963	—	2 127 340	80	65
3.	Wissäumer und die zu denselben gehörenden Institute	647 580	15	57 150	—	704 730	15	21
4.	Katholische Kirchen- und Pfarrgemeinden	2 137 853	88	974 873	—	3 112 726	88	179
5.	Katholisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen z.	420 595	54	123 145	—	543 743	54	84
6.	Universitäten und die zu denselben gehörenden Institute	155 500	—	193 865	—	349 365	—	8
7.	Höhere Lehranstalten und die mit denselben verbundenen Stiftungen z.	536 201	47	—	—	536 201	47	14
8.	Volksschulgemeinden, Elementarschulen bezw. die den letzteren gleichstehenden Institute	16 021	—	—	—	16 021	—	3
9.	Zaubäummen- und Blindenanstalten	117 360	40	—	—	117 360	40	6
10.	Waisenhäuser- und andere Wohlthätigkeitsanstalten	2 471 188	50	—	—	2 471 188	50	47
11.	Kunst- und wissenschaftliche Institute, Anstalten z.	485 000	—	95 500	—	580 500	—	19
12.	Heil- z. Anstalten	550 286	88	33 044	50	583 330	88	24
Im Ganzen		10 153 072	12	2 707 905	50	12 860 977	62	515

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:

der Kreis-Schulinspektor Friedrich von Pr. Stargard in den Schulaufsichtsbezirk Posen I (Stadt).

Der bisherige Seminar-Direktor Löser aus Kornelimünster ist auf seinen Antrag zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 50

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Geheimer Regierungsrat Dr. Schade;

der Charakter als Geheimer Medizinalrat

dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin und Direktor der Chirurgischen Abteilung des städtischen Krankenhauses Moabit Dr. Sonnenburg;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Voigt;

der Charakter als Professor

den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Benda, Dr. Heymann, Dr. Mendelsohn und Dr. Salomon sowie

den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Mönnichmeyer und Dr. Philippson.

Der ordentliche Professor Geheimer Justizrat Dr. von Liszt zu Halle a. S. ist in gleicher Eigenschaft in die Juristische Fakultät der Universität Berlin versetzt worden.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Ober-Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Boysen zum Direktor der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Pr. und

der bisherige Privatdozent Lic. von Tesssen-Wojierski zu Breslau zum außerordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der dortigen Universität.

C. Kunst und Wissenschaft.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogene Wahl ihres korrespondierenden Mitgliedes des Professors an der Universität Cambridge in England Sir George Gabriel Stokes zum auswärtigen Mitgliede der Physikalisch-Mathematischen Classe ist bestätigt worden.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Professor

dem Assistenten des Institutes für Infektionskrankheiten zu Berlin Dr. Beck und

dem Lehrer Arabischer Dialekte und Bibliothekar am Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin Dr. Fischer.

Es sind ernannt worden:

- der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Delitzsch zum Direktor der Borderasiatischen Abteilung der Königlichen Museen zu Berlin im Nebenamte und
 der bisherige Privatdozent Professor Dr. Liesegang zu Berlin zum Bibliothekar der Königlichen Landesbibliothek zu Wiesbaden.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

- der Charakter als Professor
 dem Religionslehrer des Domgymnasiums zu Merseburg Diaconus Bithorn dorthselbst und
 dem früheren Oberlehrer am Matthias-Gymnasium zu Breslau Dittrich;
 das Präsidiat Oberlehrer
 dem wissenschaftlichen Lehrer am Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstiftes zu Plötzensee bei Berlin Menzel.

Es sind befördert worden:

- der Oberlehrer an der Realschule zu Köpenick Block zum Direktor dieser Anstalt,
 der Oberlehrer am Gymnasium zu Marburg Dr. Lange zum Direktor des in der Entwicklung zu einem Gymnasium begriffenen Progymnasiums nebst Realprogymnasium zu Höchstädt a. M. und
 der Oberlehrer an der Realschule zu Cottbus Dr. Ruhstädt zum Direktor dieser Anstalt.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

- am Gymnasium
 zu Brandenburg (Nitterakademie) der Hilfslehrer Becker und
 zu Groß-Lichterfelde die Schulamtskandidaten Goetz, Stockmann und Wendiner;
 an der Oberrealschule
 zu Berlin (Friedrich-Werdersche) der Hilfslehrer Albert Müller;
 am Progymnasium
 zu Boppard der Hilfslehrer Busenbender,
 zu Steele die Lehrer Fischer, Dr. Hölscher, Jacobs, Kreinz, Dr. Petry und Dr. Schmitz sowie
 zu Forst i. L. der Hilfslehrer Thiele;
 an der Realschule
 zu Köpenick der Schulamtskandidat Böckler,

zu Geisenheim der Hilfslehrer Ott,
zu Potsdam der Schulamtskandidat Scheibe und
zu Viebrich der Hilfslehrer Thürmann.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Seminar-Oberlehrer

Lic. Rabisch von Dramburg nach Oranienburg;
die ordentlichen Seminarlehrer

Gieseler von Hilschenbach nach Soest und
Müller von Stade nach Ussingen.

Es sind befördert worden:

zu Seminar-Oberlehrern

am Schullehrer-Seminar zu Herdecke der bisherige ordentliche Seminarlehrer Lindemann und

am Schullehrer-Seminar zu Berent der bisherige ordentliche Seminarlehrer Schulz zu Graudenz;

zu ordentlichen Seminarlehrern

am Schullehrer-Seminar zu Breslau der bisherige Seminarhilfslehrer Aßler und

am Schullehrer-Seminar zu Hilschenbach der bisherige Seminarhilfslehrer Goldlücke zu Ottweiler.

Es sind angestellt worden:

als Seminar-Oberlehrer

am Schullehrer-Seminar zu Ratibor der bisherige Kreis-Schulinspektor Dr. Hippel aus Dirschau;

als ordentliche Seminarlehrer

am Schullehrer-Seminar zu Odenthal der Kaplan von der Führ zu Nachen-Burtscheid,

am Schullehrer-Seminar zu Prüm der Kaplan Helbron zu Heimersheim,

am Schullehrer-Seminar zu Neuzelle der bisherige kommissarische Seminarlehrer zu Halberstadt Rektor Kauffmann,

am Schullehrer-Seminar zu Königsberg N. M. der bisherige kommissarische Lehrer Dr. Limpicht,

am Schullehrer-Seminar zu Büren der bisherige kommissarische Lehrer Menne,

am Schullehrer-Seminar zu Berent der bisherige Pfarr-administrator Möws zu Danzig und

am Schullehrer-Seminar zu Herdecke der kommissarische Lehrer Paßmann;

als Seminar-Hilfslehrer

am Schullehrer-Seminar zu Dillenburg der bisherige Gemeindeschullehrer Gäding zu Berlin.



F. Präparandeanstalten.

An der Präparandeanstalt zu Rosenberg O. S. ist der Lehrer Moser aus Wölfelsgrund als Zweiter Präparandenlehrer angestellt worden.

G. Offentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule in Halle a. S. Dr. Wunder ist der Charakter als Professor verliehen worden.

Es sind angestellt worden:

als ordentliche Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Berlin (Margarethenhöre) die Gemeindeschullehrerin Besendahl und zu Potsdam die Schulamtskandidatin Hinze.

H. Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

Löll, ordentlicher Seminarlehrer zu Kammin,
Dr. Luppe, Professor, Oberrealschul-Direktor zu Kiel,
Rohmer, Professor, Oberlehrer am Pädagogium zu
Zülichau und
Dr. Siele, Realschul-Oberlehrer zu Geisenheim.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im
Inlande:

Schmidt, ordentlicher Seminarlehrer zu Soest.

Inhaltsverzeichniß des Juli-Heftes.

	Seite
A. 115) Regelung des Geschäftsbetriebes im Konzidiendienste. Erlaß vom 3. Juni d. Jg.	527
116) Richtigewährung von Tagegeldern und Reisekosten für die Gänge eines Beamten nach seiner regelmäßigen Dienststätte. Erlaß vom 1. Juni d. Jg.	529
117) Einführung eines neuen Formulars zu den Liquidationen der Reisekosten und Tagegeldern der Staatsbeamten für Dienstreisen. Erlaß vom 5. Juni d. Jg.	530
B. 118) Abgabe charakteristischer Handstücke mit Gletscherschliffen aus den Nüdersdorfer Kalkbrüchen an wissenschaftliche Institute. Erlaß vom 1. Mai d. Jg.	533
119) Bei der Kommission für die Hauptprüfung der Rahmungs-mittel-Chemiker an der Universität Breslau ist an Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungsrates Professors Dr. Cohn der Direktor des Pflanzenphysiologischen Institutes Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Preßfeld als Examinator berufen worden. Bekanntmachung	538

	Seite
C. 120) Ergebnis des Preisausschreibens zur Gewinnung von Entwürfen für eine Laufmedaille oder Plakette. Bekanntmachung vom 19. Mai d. Js.	534
D. 121) Voraussetzung für die Zulassung anstellungsfähiger Kandidaten zur Lehrertätigkeit an höheren Schulen ist die ordnungsmäßige Aufnahme in die Kandidatenliste einer Provinz. Erlaß vom 28. Mai d. Js.	535
122) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Staatsjahr 1899. Bekanntmachung vom 5. Juni d. Js.	535
123) Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse an Direktoren von Richtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten. Bekanntmachung	537
E. 124) Zulassung der Bewerberinnen zu den Prüfungen der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen. — Frist zur Wiederholung dieser Prüfungen im Falle des Nichtbestehens derselben. Erlaß vom 18. Mai d. Js.	547
125) Endgültige Anstellung von Lehrerinnen. Erlaß vom 19. Mai d. Js.	548
126) Zulassung von Geistlichen und Kandidaten der Theologie zur Rektoratsprüfung ohne vorherige Ablegung der Mittelschul Lehrerprüfung. Erlaß vom 28. Mai d. Js.	549
127) Aufnahme von Böblingen in ein Schullehrer-Seminar. Erlaß vom 8. Juni d. Js.	550
128) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Herbst 1899. Bekanntmachung vom 8. Juni d. Js.	550
129) Qualifikation der Zeichenlehrer für höhere Mädchenschulen. Erlaß vom 9. Juni d. Js.	551
F. 130) Anwendung der Vorschriften über die Kürzung des Grundgehaltes und des Staatsbeitrages für einstweilig angestellte Lehrer sc. auf einstweilig angestellte Rektoren sc. Erlaß vom 25. März d. Js.	552
131) Einrichtung besonderen jüdischen Religionsunterrichtes unter Gewährung von Staatsbeihilfen an unvermögende Schulverbände, welche sich bereit erklären, für den Religionsunterricht der ihnen zugewiesenen jüdischen Kinder zu sorgen. Erlaß vom 13. Mai d. Js.	552
132) Unzulässigkeit der Verpflichtung von Lehrern zum Beitritt zu Witwen- und Waisenkassen irgend welcher Art. Erlaß vom 25. Mai d. Js.	553
133) Zwangsweise Zuführung beharrlich säumiger Kinder zur Schule und Berechtigung der Schulbehörden, dazu die Hilfe der Polizeibehörden in Anspruch zu nehmen. Erlaß vom 27. Mai d. Js.	554
134) Rechtsgrundlage des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des I. Senates vom 17., 20. und 24. Januar d. Js.	554

Nichtamtliches.

Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten während des Jahres 1898 durch Allerhöchste Erlaße genehmigten Schenkungen und lehrländlichen Zuwendungen. (Nach Kategorien geordnet.)

Personalien

560

561

Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 8 u. 9. Berlin, den 25. September 1899.

Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergrädigst geruht den Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten D. Dr. Bosse seinem Ansuchen gemäß von seinem Amte unter Belassung des Titels und Ranges eines Staatsministers sowie unter Verleihung der Königlichen Krone zum Großkreuze des Roten Adler-Ordens mit Eichenlaub zu entbinden und

den Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen, Wirklichen Geheimen Rat Studt zum Staatsminister und Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten zu ernennen.

A. Behörden und Beamte.

135) Verbreitung des Centralblattes für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Berlin, den 29. Juli 1899.

In der Rundverfügung vom 18. Dezember 1858 — B. 1215 —, vorletzter Absatz, ist angeordnet worden, daß Erscheinen des Centralblattes für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen in den Regierungs-Anzeigetafeln anzeigen zu lassen, in geeigneter Weise seine Anschaffung zu empfehlen, und wo zu letzterer geeignete Fonds vorhanden sind, zur Verwendung derselben für diesen Zweck zu ermächtigen.

Ancheinend ist diese Bestimmung nicht überall bekannt, denn in zahlreichen hierher gelangenden Fällen fehlt die Kenntnis von den im Centralblatte erfolgten Veröffentlichungen bei den daran interessierten Kreisen der Lehrer und Beamten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Königliche Regierung, wolle daher in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß in Seinem, Ihrem, Beirat das vorerwähnte Centralblatt diejenige Verbreitung findet, welche zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe unerlässlich ist.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und
Regierungen.

B. 1758.

136) Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke.

Berlin, den 12. Juni 1899.

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 26. Mai d. Js., betreffend die Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke, übersende ich zur Kenntnisnahme und eventl. gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden.

G. III. 1294.

Berlin, den 26. Mai 1899.

Nachdem der Bundesrat beschlossen hat, für Rechnung des Reiches diejenigen silbernen Zwanzigpfennigstücke einzuziehen, welche in öffentlichen Kassen und in den Kassen der Reichsbank liegen oder aus dem Verkehre in diese Kassen eingehen, beauftrage ich die Königliche Regierung, die unterstellten Kassen des diesseitigen Geschäftsbereiches mit Weisung dahin zu verschenen, daß sie die bei ihnen vorhandenen und die eingehenden silbernen Zwanzigpfennigstücke nicht wieder verausgaben, sondern von Zeit zu Zeit der Reichsbank gegen Wertersatz zuführen.

Zur Erleichterung dieser Maßnahme hat das Reichsbank-Direktorium an sämtliche Reichsbankanstalten die nachstehend abgedruckte Verfügung vom 25. April d. Js. erlassen.

Die nicht an Bankplätzen befindlichen Spezialkassen haben die gedachten Münzen an die Regierungs-Hauptkassen abzuliefern.

Der Finanzminister.

In Vertretung: Lehner.

An

die Königlichen Regierungen.

I. 5957. II. 5183. III. 6544.

Berlin, den 25. April 1899.

Nachdem der Bundesrat beschlossen hat, für Rechnung des Reiches diejenigen silbernen Zwanzigpfennigstücke einzuziehen, welche in öffentlichen Kassen und in den Kassen der Reichsbank liegen oder aus dem Verkehre in diese Kassen eingehen, weisen wir die Reichsbankanstalten an:

- silberne Zwanzigpfennigstücke in beliebiger Höhe auch über den im Artikel 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bezeichneten Betrag von 20 *M* hinaus in Zahlung zu nehmen;
- diese Stücke in beliebigen Mengen gegen andre Reichssilbermünzen, Thaler oder Nickelmünzen umzutauschen, so weit die Bestände an solchen Münzsorten dies zulassen.

Die vorhandenen und die eingehenden silbernen Zwanzigpfennigstücke dürfen nicht mehr verausgabt werden.

Die nachgeordneten Nebenstellen mit Kasseneinrichtung sind entsprechend zu verständigen.

Etwaige aus Anlaß dieser Verfügung notwendig werdende Geldtransporte sind als Reichsdienstfahre zu befördern.

Reichsbank-Diretorium.

Kof. von Klitzing.

An

die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen sowie an die Reichsbankhauptkasse.

Rt. 6671.

137) Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern an
Orts-Schulinspektoren bei ihrer Vernehmung als Zeugen
und Sachverständige.

Berlin, den 21. Juni 1899.

Auf den Antrag vom 23. Oktober 1898 bestimmen wir auf Grund des §. 10 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873, 28. Juni 1875 (G. S. S. 122, G. S. S. 370), daß den Orts-Schulinspektoren bei ihrer Vernehmung als Zeugen und Sachverständige gemäß §. 14 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 173) Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen für Beamte der fünften Rangklasse zu gewähren sind.

Der Finanzminister. Der Minister der geistlichen sc.
In Vertretung: Lehner. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An
das Königliche Landgericht — Strafsammer I — zu R.

J. M. I. 8116.
N. d. g. A. U. III. B. 2144.

138) Diensteinkommensverbesserungen für Unterbeamte
und einzelne Kategorien von mittleren Beamten.

Berlin, den 24. Juni 1899.

Durch den Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1899 sind die Gehälter
der Schuldienster bei den vom Staate zu unterhaltenden höheren Lehranstalten,
der Schuldienster bei den vom Staate und von Andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalten (Oberrealschule in Breslau, Oberrealschule in Gleiwitz, Gymnasium nebst Realgymnasium in Bielefeld, Gymnasium in Essen, Kaiser Karls-Gymnasium in Aachen),
der Schuldienster sc. bei den nicht staatlichen, aber unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Lehranstalten (Marienstifts-Gymnasium in Stettin, Ritter-Akademie in Liegnitz, Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen in Magdeburg, Klosterschule in Ilsfeld, Gymnasium in Düren),
der Schuldienster und Schuldiensterinnen bei den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren,
des Kastellans bei der Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin,
des Pförtners und Hauswartes bei der Blindenanstalt in Steglitz,

der Schuldiener bei dem Waisenhouse in Bunglau,
 des Dieners der Landesbibliothek in Wiesbaden,
 des Aufsehers der Gemäldeesammlung in Wiesbaden,
 des Dieners des Vereines für Nassauische Altertumskunde und
 Geschichtsforschung in Wiesbaden,
 des Boten und Wollziehungsbeamten bei der Kloster Berge'schen
 Stiftung und dem Kloster Unser Lieben Frauen in Magde-
 burg und
 des Rentamtsdieners bei dem Stifte Neuzelle anderweit geregelt
 und für deren Besoldungsklasse folgende Altersstufen ge-
 bildet worden:

I.	900	M	Mindestgehalt,					
II.	950	-	Gehalt bei einem Besoldungsdienstalter v.	8 u. mehr Jahren,				
III.	1000	-	-	-	6	-	-	-
IV.	1050	-	-	-	9	-	-	-
V.	1100	-	-	-	12	-	-	-
VI.	1150	-	-	-	15	-	-	-
VII.	1175	-	-	-	18	-	-	-
VIII.	1200	-	-	-	21	-	-	-

Indem ich die beteiligten Behörden veranlaße, die Gehalts-
 regelung hiernach durchzuführen, bemerke ich Folgendes:

1) Die Besoldungsverbesserungen sind vom 1. April d. Js.
 ab zahlbar zu machen und bei dem Besoldungsfonds, soweit
 erforderlich, als Mehrausgabe gegen den Etat zu verrechnen.
 Bei den vom Staate und von Andern gemeinschaftlich zu unter-
 haltenden höheren Lehranstalten, den nichtstaatlichen, aber unter
 staatlicher Verwaltung stehenden höheren Lehranstalten, der Kloster
 Berge'schen Stiftung und dem Kloster Unser Lieben Frauen
 werden die Mehrausgaben aus Aufstalts- bzw. Stiftsmitteln
 gedeckt. Für die Schuldiener bei den vom Staate und von
 Andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalten
 sind die Gehaltserhöhungen erst dann zur Zahlung anzuweisen,
 wenn die Kompatrone ihr Einverständnis mit der neuen Gehalts-
 regelung erklärt haben werden.

2) Das gegenwärtige Besoldungsdienstalter der Beamten
 bleibt auch nach der Gehaltserhöhung für das Aufsteigen im
 Gehalte maßgebend.

Sollte sich jedoch für einzelne, vor dem 1. April d. Js. be-
 förderte oder im dienstlichen Interesse versetzte Beamte eine ihnen
 günstigere Gehaltfestsetzung ergeben, wenn sie unter Berück-
 sichtigung der neuen Gehaltssäfe und bei Anwendung der allge-
 meinen Grundsäfe erst am 1. April 1899 befördert oder versetzt
 wären, so ist das Besoldungsdienstalter neu festzustellen und zwar
 derart, daß angenommen wird, die Beamten wären erst am

1. April d. Js. in die neue Gehaltsklasse befördert bzw. versetzt. Diese Übergangsbestimmung findet keine Anwendung auf die wieder angestellten oder in Zukunft noch wiederanzustellenden, vor dem 1. April d. Js. pensionierten Beamten. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters dieser Beamten sind also nicht die durch die am 1. April d. Js. erfolgte Gehaltsaufbesserung erhöhten Gehaltssätze, sondern die bisherigen Gehaltssätze der Berechnung des Normalgehaltes der früheren Stellung zu Grunde zu legen.

Die zum 1. April d. Js. beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten sind mit demjenigen Gehalte in die neue Besoldungsklasse einzureihen, welches ihnen nach den neuen Gehaltssätzen in der früheren Besoldungsklasse zukommen würde; danach ist unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze das Besoldungsdienstalter festzusetzen.

Die nach den Bestimmungen unter Absatz 2 und 3 erforderliche anderweite Feststellung des Besoldungsdienstalters von Beamten bleibt in allen Fällen mir vorbehalten; die Berichterstattung hierüber hat nach dem im Centralblatte der gesamten Unterrichtsverwaltung für 1897 Seite 476/7 abgedruckten Formulare zu erfolgen.

3) Künftig wegfallende Beträge, welche einzelne Beamte als Erhöhung für frühere Dienstbezüge erhalten, sind auf die zu gewährenden Gehaltzzulagen in Anrechnung zu bringen.

4) Wegen anderweiter Festsetzung der Entschädigung, welche von den eine Dienstwohnung inne habenden Unterbeamten der vorstehenden Besoldungsklasse für die Entnahme des zu ihrem eigenen Bedarfe erforderlichen Feuerungs-Materiales aus den Vorräten der Behörde oder Anstalt zu entrichten ist ($3\frac{1}{2}$ Prozent des von 1000 M auf 1050 M erhöhten Durchschnittsgehaltes (vergl. Runderlaß vom 19. Oktober 1889 — G. III. 6952 — Centrb. S. 717), ist das Erforderliche zu veranlassen.

5) Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben mit einer Nachweisung der in Folge der anderweiten Gehaltsregelung für die Schuldner bei den staatlichen höheren Lehranstalten am 1. April d. Js. angewiesenen Gehaltzzulagen bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen. Für die Seminaridiener bedarf es der Einreichung einer solchen Nachweisung nicht; für diese verbleibt es bei der bisherigen Bestimmung, wonach Besoldungs-Nachweisungen nach dem Stande vom 1. Oktober jeden Jahres vorzulegen sind.

6) Die Bestimmungen unter Nr. 2 Absatz 2 und 3 können auch auf das Besoldungsdienstalter solcher Beamten von Einfluß sein, deren Gehälter eine Aufbesserung jetzt nicht erfahren haben.

So ist zum Beispiel das Besoldungsdienstalter eines Kanzleidieners beim Provinzial-Schulkollegium (Gehaltsklasse 1000 M bis 1500 M), welcher am 1. April 1899 bei einem Besoldungsdienstalter von 8 Jahren ein Normalgehalt von 1200 M (nach einem Jahre 1260 M) zu beziehen hat, während ihm beim Verbleiben in der Klasse der Schuhmänner (früher 1000 M bis 1500 M , jetzt 1200 M bis 1600 M) seinem Besoldungsdienstalter als Schuhmann vom 1. April 1891 entsprechend am 1. April 1899 normalmäßig 1360 M (nach einem Jahre 1440 M) zustehen würden, danach jetzt auf den 1. April 1882 festzusezen, so daß er am 1. April 1899 in die Gehaltsstufe der Kanzleidiener von 1380 M einzutreten und am 1. April 1900 in die Stufe von 1440 M aufzusteigen hat.

Es ist zu prüfen, ob Fälle solcher Art dort vorliegen, und eventuell nach Maßgabe der Nr. 2 Absatz 4 zu berichten.

Ein Druckexemplar der Beilage C des Entwurfs zum Etat des Finanzministeriums für 1899 enthaltend Denkschrift, betreffend Diensteinkommensverbesserungen für Unterbeamte und einzelne Kategorien von mittleren Beamten, nebst Nachweisung der Besoldungsklassen, ist beigefügt. Gegen die hierin vorgeschlagenen Gehaltssätze ist durch die Beschlüsse des Landtages nur insofern eine Änderung eingetreten, als die Oberwachtmeister der Landesgendarmerie an Gehalt nicht, wie bisher 1500/1800 M , im Durchschnitte 1650 M , sondern 1500/2000 M , im Durchschnitte 1750 M , erhalten sollen.

7) Wegen der etwaigen Bewilligung von Stellenzulagen für Unterbeamte ergeht besondere Verfügung.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, den Herrn
Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt
zu Berlin, sowie die Königlichen Regierungen zu
Wiesbaden und Frankfurt a. D.

Abschrift erhalten die nachgeordneten Behörden unter Hinweis auf Nr. 6 der vorstehenden Verfügung zur eventuellen weiteren Veranlassung.

Ein Druckexemplar der Denkschrift ist beigelegt.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An
die nachgeordneten Behörden.

U. II. 1592. U. III. U. III. A. B. U. IV. G. III.

Beilage C.

Denkschrift, betreffend Diensteinkommensverbesserungen für Unterbeamte und einzelne Kategorien von mittleren Beamten.

Bei der durch den Staatshaushalts-Etat für 1897/98 stattgehabten Besoldungsaufbesserung der Beamten lag die Absicht vor, die durch den Nachtrags-Etat für 1890/91 begonnene und in den folgenden Jahren fortgesetzte Aufbesserung der Bezüge der Beamten planmäßig weiterzuführen und zum Abschluße zu bringen. Sie ist auf die mittleren und höheren Beamten beschränkt worden, weil die Kanzleibeamten bereits durch den Etat für 1891/92 eine ausreichende Berücksichtigung erfahren hatten, und die Aufbesserung der Unterbeamtengehälter durch die im Jahre 1890/91 getroffenen Maßnahmen als zur Zeit abgeschlossen angesehen werden mußte. Es wurde indessen späterer Erwägung vorbehalten und von der demnächstigen Gestaltung der Finanzlage abhängig gemacht, inwieweit etwa bei einzelnen Kategorien der Unterbeamten ein Bedürfnis zu weiteren Gehaltserhöhungen anzuerkennen sein möchte.

Nachdem auch seitens des Hauses der Abgeordneten die Staatsregierung ersucht worden ist,

haldmöglichst eine Ausgleichung der bei einzelnen Kategorien von Unterbeamten seit ihrer letzten Gehaltserhöhung hervorgetretenen Härten und Ungleichheiten herbeizuführen, (vergl. Stenographische Berichte für 1897/98 Seite 1947), und in Unbetracht, daß die Finanzlage des Staates neue Aufwendungen zu Gunsten der Beamten in gewissen Grenzen zulässig erscheinen läßt, ist die Staatsregierung nunmehr der Frage wegen weiterer Aufbesserung des Diensteinkommens für Unterbeamte näher getreten, um die Aufbesserung auch für diese und damit die gesamte Einkommensverbesserung für die Beamten überhaupt zum Abschluße zu bringen.



Im allgemeinen sei hier daran erinnert, in welchem Umfange und mit welchen finanziellen Aufwendungen der Staat in den letzten Jahren seine Fürsorge für die Beamten betätigt hat:

Zur Besoldungsverbesserung für Unterbeamte und einzelne Kategorien von mittleren Beamten sind im Jahre 1890/91 rund $12\frac{1}{2}$ Millionen Mark bereit gestellt worden, wobei die Aufbesserung für die Unterbeamten durchschnittlich 13 Prozent betragen hat; 1891/92 haben die Gehälter der Kanzleibeamten etc. eine Aufbesserung mit einem Aufwande von über 400 000 Mark erfahren und 1897/98 sind die Gehälter der höheren und mittleren Beamten um durchschnittlich über 10 Prozent mit einem Aufwande von rund $20\frac{1}{2}$ Millionen Mark erhöht worden. Außerdem sind für mittlere Beamte und Unterbeamte Stellenzulagen gewährt und reichliche Mittel zur Aufbesserung der diätarisch beschäftigten Beamten dieser Kategorien bereitgestellt. Es ist ferner das System der Dienstalterszulagen eingeführt, welches den Beamten wesentliche Vorteile gebracht hat; durch eine sehr bedeutende Vermehrung der etatsmäßigen Stellen des mittleren Dienstes haben auch die gesamten Anstellungsverhältnisse dieser Beamten eine erhebliche Aufbesserung erfahren. Endlich ist durch die Erhöhung der Bezüge für die Hinterbliebenen der Beamten die Fürsorge für die Beamtenschaft auch nach dieser Richtung hin in besonderer Weise betätigt worden.

Durch alle diese mit außerordentlichen Mehraufwendungen verbundenen Maßnahmen ist den als berechtigt anzuerkennenden Wünschen der Beamten auf Verbesserung ihrer materiellen Lage in weitgehendem Maße Rechnung getragen. Um so mehr aber erfordert es nunmehr das dienstliche Interesse, ebenso wie die Rücksicht auf die Staatsfinanzen, etwa hervortretenden Bestrebungen der Beamten nach weiteren Aufbesserungen nicht nur keine Förderung zu teil werden zu lassen, sondern ihnen vielmehr mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Die jetzigen Vorschläge bezüglich der Unterbeamten gehen in ihrem Umfange und in ihrer finanziellen Wirkung wesentlich über dasjenige hinaus, was der oben erwähnte Antrag des Abgeordnetenhauses beabsichtigt. Während dieser Antrag nur die bei einzelnen Kategorien von Unterbeamten hervorgetretenen Härten und Ungleichheiten beseitigt wissen will, ist seitens der Staatsregierung, neben der Beseitigung solcher Ungleichheiten für einzelne Beamtenkategorien, zugleich für eine Anzahl ganzer Gehaltsklassen eine auskömmlichere Gestaltung der Diensteinkommenverhältnisse in Aussicht genommen, und zwar teils durch Erhöhung der Gehälter, teils durch Abkürzung der Fristen für die Erreichung des Höchstgehaltes, teils endlich durch ausgedehntere Gewährung

von Stellenzulagen, insbesondere zum Ausgleiche besonderer Teuerungsverhältnisse.

Gleichzeitig werden auch Einkommensverbesserungen für einige Kategorien von mittleren Beamten vorgeschlagen, die im Jahre 1897/98 nicht mitberücksichtigt worden sind und bei denen eine nachträgliche Aufbesserung aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.

Die anliegende Nachweisung (C¹) ergiebt, daß

- | | |
|---|---------------|
| 1) zur Durchführung der vorgeschlagenen Besoldungsverbesserungen für Unterbeamte die Summe von | 8525 210 Mf., |
| 2) zu Besoldungsverbesserungen für einzelne Kategorien mittlerer Beamten die Summe von | 1 300 870 = |
| 3) als Anteil für Beamte der Main-Neckar-Eisenbahn u. der Gemeinschaftsbergwerke bei Obernkirchen die Summe von | 5410 = |
| zusammen die Summe von | |
| 9831 490 Mf. | |
| oder rund von | 9832000 Mf. |
- erforderlich ist.

Dazu wird

- | | |
|---|--------------|
| 4) die Erhöhung der Stellenzulagefonds für Unterbeamte um | 2500000 = |
| beantragt, so daß sich insgesamt ein Bedarf von | 12332000 Mf. |
- ergiebt. Derselbe ist in den Etat des Finanzministeriums unter Kapitel 63 Titel 5 und 6 eingestellt.

Zu einer so bedeutenden Mehrbelastung der Staatskasse hat sich die Staatsregierung nur in der bestimmten Voraussetzung entziehen können, daß damit die Aufbesserung der Beamtengehälter für absehbare Zeit ihren definitiven Abschluß gefunden hat. Die obige Summe bezeichnet aber auch zugleich die äußerste Grenze, bis zu welcher die Staatsregierung die abermalige Aufwendung von Mitteln zu Besoldungsverbesserungen glaubt für zulässig halten zu dürfen.

Die Nachweisung C¹ führt sämtliche Unterbeamten, der Übersichtlichkeit wegen auch diejenigen, deren Gehälter nicht erhöht werden sollen, sowie diejenigen mittleren Beamten auf, bei denen eine Einkommensverbesserung in Aussicht genommen ist. Unter

Abschnitt A der Nachweisung sind die Unterbeamten mit aufsteigenden Gehältern Klassenweise nach den beabsichtigten Erhöhungen und mit den gegenwärtigen Säzen aufgeführt; bei den nach Dienstalterstufen geregelten Besoldungen sind auch der Zeitpunkt der Erreichung des Höchstgehaltes und die Gehaltsabstufungen ersichtlich gemacht. Abschnitt B enthält die Unterbeamten mit Einzelgehältern und Abschnitt C die Besoldungsverbesserungen für mittlere Beamte.

I. Gehälter der Unterbeamten.

(Abschnitt A und B der Nachweisung Beilage C¹.)

1) Die Besoldungen derjenigen Unterbeamten, welche schon jetzt ein Höchstgehalt von 1 800 Mark oder darüber beziehen, erschienen bei Hinzurechnung des Wohnungsgeldzuschusses ausreichend bemessen, und es ist daher von einer Erhöhung derselben abgesehen.

2) Neue Gehaltsätze und Klassen neben den schon seither bestehenden zu bilden, ist, soweit angängig, vermieden worden, um nicht neue geringfügige und der Berechtigung entbehrende Unterschiede in den Gehältern der verschiedenen Klassen zu schaffen. Im Interesse der möglichsten Beseitigung solcher geringfügiger Unterschiede und einer möglichst einfachen und durchsichtigen Gestaltung des Besoldungssystems ist es sogar als sehr erwünscht zu bezeichnen, daß bei der vorgeschlagenen neuen Normierung der Gehälter die bisherigen Gehaltsklassen 1 100 bis 1 500 Mark und 900 bis 1 300 Mark überhaupt beseitigt werden. Anderseits hat es sich allerdings nicht umgehen lassen, nach dem Vorgange bei der Reichsverwaltung für einzelne Kategorien von Eisenbahnamt Beamten eine neue Gehaltsklasse 900 ~~bis~~ 1 400 Mark zu schaffen.

3) Wo angängig, ist eine gleichmäßige Aufbesserung der ganzen Gehaltsklasse vorgeschlagen, namentlich in den unteren Klassen, bei denen die bisherigen Gehälter allgemein als unzureichend anzuerkennen sind; in andern Fällen aber ist ein verschiedenes Maß der Aufbesserung nach den besonderen in dieser Hinsicht für die einzelnen Kategorien ins Gewicht fallenden Umständen vorgesehen.

4) Die jetzige Gehaltsklasse 1 200 bis 1 600 Mark soll durchweg auf 1 200 bis 1 800 Mark erhöht werden, mit Ausnahme der Schutzmannswachtmeister bei der Polizeiverwaltung in den Provinzen, deren Gehälter auf 1 500 bis 1 800 Mark, dieselben Gehaltsätze, welche die gleichen Beamten in Berlin beziehen, erhöht werden sollen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, wenn die Schutzmänner und Schutzmannswachtmeister in Berlin und Umgebung ein höheres Gehalt als diejenigen in den Provinzen be-

ziehen; diese Ungleichheit soll nunmehr beseitigt werden und es ist in Aussicht genommen, diese Beamten in den Provinzen überall denen in Berlin im Gehalt gleichzustellen.

5) Die Beamten der bisherigen Gehaltsklasse 1100 bis 1500 Mark sollen ebenfalls sämtlich im Gehalte erhöht werden. Für die Aufbesserung dieser Klasse spricht, daß sie zum weit-überwiegenden Teile Beamte des Exekutiv- und Aufzendienstes umfaßt, für die eine Aufbesserung der Gehälter besonders angezeigt erscheint; so namentlich für die Schutzmänner, die Gendarmen und die aus der Nachweisung ersichtlichen Beamten der Bau- und der Eisenbahnverwaltung. Die wenigen Kanzleidiener und Boten *zc.*, die dieser Gehaltsklasse angehören, werden füglich von der Gehaltserhöhung nicht ausgeschlossen werden können, zumal von ihnen auch in der That vielfach mehr als nur mechanische Dienstleistungen gefordert werden; so namentlich von den betreffenden Beamten bei der Lotterie- und bei der Münzverwaltung sowie bei dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Die Gehaltsklasse 1100 bis 1500 Mark entbehrt übrigens auch zwischen den Klassen 1200 bis 1600 Mark und 1000 bis 1500 Mark einer sachlichen Berechtigung, mußte aber bei der Gehälterverbesserung 1890/91 beibehalten werden, weil damals schon wegen der Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel nur ausnahmsweise eine Erhöhung der Minimalgehälter möglich war.

Die seitherige Klasse 1100 bis 1500 Mark soll im übrigen allgemein auf 1200 bis 1600 Mark erhöht werden, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- a. Die Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- *zc.* Meister, der Tiergartenförster, der Maschinenmeister bei der Tiergartenverwaltung, die Förster bei der Universität in Greifswald und auf dem Charitégute Prieborn sind den Förstern der Staatsverwaltung im Gehalte gleich zu stellen und daher wie diese mit einem Gehalte von 1200 Mark bis 1800 Mark zu dotieren.
- b. Für die Fahrkartenausgeberinnen bei der Eisenbahnverwaltung kann künftig nicht mehr das gleiche Gehalt, wie für die männlichen Beamten desselben Dienstzweiges, sondern nur ein entsprechend niedrigeres Gehalt in Aussicht genommen werden. Es entspricht dies der gleichen, sachlich auch berechtigten Ordnung, wie sie gegenwärtig schon bei dem Gesangenaufführungspersonale besteht. Eine Differenzierung der Gehälter der Fahrkartenausgeber und Ausgeberinnen erscheint um so mehr geboten, als der Grundsatz, die weiblichen Beamten geringer zu besolden,

als die gleiche Funktionen ausübenden Männer, auch auf den Gebieten der nicht staatlichen Verwaltung, z. B. bei den Lehrern und Lehrerinnen, Anwendung findet. Dem entsprechend ist für die Folge, d. h. für die vom 1. April 1899 ab anzustellenden Fahrkartenausgeberinnen, auch nur ein niedrigeres, als das seitherige Gehalt, nämlich ein solches von 900 bis 1400 Mark in Aussicht genommen, für die bis zum 1. April 1899 angestellten Fahrkartenausgeberinnen muß es dagegen bei dem jetzigen Gehalte von 1100 Mark bis 1500 Mark verbleiben.

6) Aus der jetzigen Gehaltsklasse 1000 bis 1500 Mark sollen nur einige wenige Kategorien, fast ausschließlich im Exekutiv- bzw. Aufzendifferten thätige Beamte, bei denen dies nach der Art und dem Umfange ihrer Dienstobligationen ge- rechtfertigt erscheint, aufgebessert werden, und zwar im übrigen sämtlich auf 1200 bis 1600 Mark; die Maschinenwärter bei den elektrischen Beleuchtungsauflagen der Eisenbahnverwaltung indessen mit Rücksicht auf die besondere technische Vorbildung, die von ihnen verlangt wird, und die besonderen dienstlichen Anforderungen, die an sie gestellt werden müssen, auf 1200 bis 1800 Mark.

7) Aus der Gehaltsklasse 900 bis 1500 Mark werden nur die aus der Nachweisung ersichtlichen, als notwendig anguer- lassenden Gehaltserhöhungen für einzelne, der überwiegenden Mehrzahl nach ebenfalls im Außen- bzw. Exekutivdienste thätige Beamtenkategorien vorgeschlagen. Die Aufbesserung der sämtlichen Unterbeamten der Landwirtschaftlichen Lehranstalten und der Tierärztlichen Hochschulen rechtfertigt sich zum Zwecke der Gleichstellung dieser Beamten mit den Unterbeamten der Universitäten (1000 bis 1500 Mark). Die Gehaltserhöhung allgemein auch auf die andern Beamtenkategorien der Gehaltsklasse 900 bis 1500 Mark auszudehnen, liegt ein Bedürfnis nicht vor. Es kann in dieser Beziehung nicht außer Betracht gelassen werden, daß im Reiche für die Unterbeamten im inneren Dienste bei den Post- und Telegraphenämtern, im Ortsbestellungs-, Postbegleitungs- und Telegraphenleitungs-Aufsichtsdienste (Oberpackmeister, Oberbriefträger, Postpackmeister, Postwagenaufseher, Briefträger, Postschaffner, Telegraphenleitungsaufseher) auch vom Reichstage nur eine Erhöhung des bisherigen Gehaltes von 800 bis 1500 Mark auf 900 bis 1500 Mark beantragt ist und daß der Dienst dieser Beamten an Schwierigkeit und Verantwortlichkeit demjenigen der Preußischen Beamten in der Gehaltsklasse 900 bis 1500 Mark jedenfalls nicht nachsteht.

Was insbesondere das dieser Gehaltsklasse angehörende

Gefängnis-Aussichtspersonal der Justizverwaltung und der Verwaltung des Innern betrifft, bezüglich dessen die Frage einer Gehaltserhöhung mit Rücksicht auf den besonders verantwortlichen, anstrengenden und gefahrvollen Charakter seiner Dienstobliegenheiten am nächsten liegt, so ist zu berücksichtigen, daß die hierher gehörigen Beamten anderseits doch auch gewisse finanzielle Vorteile vor andern Beamten insofern genießen, als sie freie Dienstwohnung haben oder eine den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses übersteigende Mietentschädigung beziehen und Zuwendungen aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen erhalten. Auch würde eine Gehaltserhöhung allein für die Gefängnisbeamten und nicht zugleich für die ihnen seither im Gehalte gleichstehenden Gerichtsdienert den dienstlichen Interessen der Justizverwaltung entgegen sein, die dann nicht mehr freie Hand in Bezug auf den Austausch von Gefangenausschaltern und Gerichtsdienern behalten würde. Zur Aufbesserung der Gehälter auch für die Gerichtsdienert liegt aber ein Anlaß nicht vor. Es verdient unter diesen Umständen den Vorzug, die wünschenswerte Besserstellung des Gefängnis-Aussichtspersonals einerseits durch die weiterhin noch zu erwähnende Abkürzung der Frist für die Erreichung des Höchstgehaltes, anderseits durch Verstärkung der Fonds zu nicht pensionsfähigen Stellenzulagen herbeizuführen, zumal bei der Gewährung von Stellenzulagen den sehr verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Dienststellen Rechnung getragen werden kann.

8) Die bisherige Gehaltsklasse 900 bis 1300 Mark, welche nur die unteren Werksbeamten 2. Klasse bei der Berg- u. c. Verwaltung enthält, soll auf 900 bis 1500 Mark erhöht werden und es fällt damit die Gehaltsklasse 900 bis 1300 Mark für die Folge überhaupt fort.

9) Die jetzige Klasse 800 bis 1200 Mark soll, abgesehen von den Wagenwärtern und Weichenstellern bei der Eisenbahnverwaltung, für welche mit Rücksicht auf die besondere Schwierigkeit und Verantwortlichkeit ihres Dienstes die Gehaltssätze einer neuen Klasse 900 bis 1400 Mark, wie sie bei der Reichs-Eisenbahnverwaltung für dieselben Beamtenkategorien schon besteht, vorgesehen sind, allgemein auf 900 bis 1200 Mark erhöht werden.

10) Die jetzige Klasse 700 bis 900 Mark soll allgemein durch Erhöhung des Höchstgehaltes auf 1000 Mark aufgebessert werden, nur für die 4 Pförtner bei Land- und Amtsgerichten ist die Gleichstellung mit den Gefangenausschaltern (900 bis 1500 Mark) in Aussicht genommen, da die Pförtnergeschäfte bei den Gefängnissen der Justizverwaltung überall von Gefangenausschaltern wahrgenommen werden, auch gerade die Dienstobliegenheiten der Pförtner besonders verantwortungsvoll und anstrengend sind.

Auch ist für den Aufseher der Gemäldesammlung in Wiesbaden ein Gehalt von 900 bis 1200 Mark vorgesehen, um ihn mit den Beamten in ähnlichen Stellungen in Wiesbaden gleichzustellen.

Die Erhöhung der Klasse 700 bis 900 Mark auf 700 bis 1000 Mark entspricht auch dem Vorgehen bei der Reichsverwaltung, wo auf Anregung des Reichstages die Landbriefträger (etwa 18000 Beamte) die gleiche Erhöhung erfahren sollen.

11) Die in Aussicht genommene Erhöhung der Gehaltsklasse 144 bis 216 Mark wird einer Erläuterung nicht bedürfen und ebenso auch nicht diejenige bezüglich der Beamten mit Einzelgehaltern.

II. Veränderungen der Fristen für die Erreichung des Höchstgehaltes.

Die gegenwärtig maßgebenden Fristen für die Erreichung des Höchstgehaltes sind seinerzeit allgemein unter Zugrundelegung derjenigen Zeiträume festgesetzt worden, in denen vor der Gehälteregelung nach Dienstaltersstufen die Beamten der einzelnen Gehaltsklassen bzw. der verschiedenen Kategorien durchschnittlich das Höchstgehalt erreicht hatten. An dieser Grundlage soll auch in Zukunft der Regel nach festgehalten werden, zumal Abweichungen davon weitgehende Verunsicherungen zur Folge haben würden.

Nur ganz ausnahmsweise soll bei den nachstehend aufgeführten Kategorien von diesem Grundsatz abgewichen und die Aufsteigefrist verkürzt werden, weil hier besondere Gründe dafür als vorliegend anzuerkennen sind.

Bei den Schuhmannswachtmeistern in den Provinzen ist die Ablängerung der Frist von 15 auf 12 Jahre neben der Gehalts erhöhung notwendig, um diese Beamten in den Provinzen, wie es die Absicht ist, denjenigen in Berlin gleichzustellen.

Bei den Lademeistern und Werkführern der Eisenbahnverwaltung soll die Frist von bezw. 21 auf 18 Jahre und 15 auf 12 Jahre, bei den Grenz- und Steueraufsehern von 18 auf 15 Jahre herabgesetzt werden, weil diese Beamten erst in späteren Lebensjahren zur Anstellung zu gelangen bezw. frühzeitig dienstunfähig zu werden pflegen.

Mit Rücksicht auf den schon betonten, besonders schwierigen Dienst der Gefangenaufseher erscheint es gerechtfertigt, für die der Gehaltsklasse 900 bis 1500 Mark angehörenden Beamten dieser Kategorie, deren Gehälter nach dem oben bemerkten unverändert bleiben, die Aufsteigefrist von 21 auf 18 Jahren herabzusetzen. Die gleiche Ablängerung muß den Gerichtsdienern zc. dieser Gehaltsklasse zu teil werden, um der Justizverwaltung die

Möglichkeit zu erhalten, im Interesse des Dienstes Gefangenauflöcher und Gerichtsdienner gegen einander auszutauschen.

Eine gleiche Herabsetzung der Frist von 21 auf 18 Jahre ist auch bei den Gerichtsdienern z. c. bei den Oberlandesgerichten, deren Gehalt 1000 bis 1500 Mark beträgt und auch nicht erhöht werden soll, vorgesehen, um möglichst zu verhindern, daß von den Land- und Amtsgerichten an die Oberlandesgerichte beförderte Gerichtsdienner auch nur zeitweise in ihren Dienstaltersbezügen schlechter als in ihrer früheren Stellung gestellt werden.

Bei den Bahnwätern z. c. ist die Aufsteigefrist von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt, weil diese Beamten erst verhältnismäßig spät zur etatsmäßigen Anstellung gelangen, und weil es mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und besondere Verantwortlichkeit ihres Dienstes gerechtfertigt erscheint, ihnen neben der Gehalts-erhöhung auch die Vergünstigung einer kürzeren Aufsteigefrist zu teilt werden zu lassen.

Anderseits machen die vorgeschlagenen Gehaltserhöhungen eine Verlängerung der Frist für einige der aufzubessernden Kategorien notwendig, da es offenbar unbillig sein würde, wenn die jetzt in eine höhere Gehaltsklasse zu bringenden Beamten hinsichtlich der Aufsteigefrist günstiger gestellt würden, als die schon seither in dieser höheren Klasse befindlichen, ihnen gleichzuachtenden Beamten.

Auf dieser Erwägung beruht es, wenn in Aussicht genommen ist, für diejenigen Beamtenkategorien der jetzigen Klassen 1200 bis 1600 Mark und 1000 bis 1500 Mark, welche künftig 1200 bis 1800 Mark erhalten sollen, die bisherigen kürzeren Fristen auf 21 Jahre zu verlängern, d. h. auf denselben Zeitraum, welcher für die gesamte Klasse 1200 bis 1800 Mark, mit alleiniger Ausnahme der Telegraphisten der Eisenbahnverwaltung, schon jetzt besteht und auch künftig mit fernerer Ausnahme nur einzelner anderer Kategorien von Beamten bestehen wird. Daß bei den Schuhmannswachtmäistern in den Provinzen, bei den Lademeistern und Werkführern der Eisenbahnverwaltung besondere Festsetzungen zu treffen waren, ist bereits oben erwähnt worden. Außerdem muß es auch bei den ebenfalls von 1200 bis 1600 Mark auf 1200 bis 1800 Mark zu erhöhenden Gehältern der Seelootsen z. c. ausnahmsweise bei einer Verlängerung der jetzigen Frist von 12 Jahren auf 15 Jahre bewenden, da bei einer Verlängerung auf 18 Jahre nur die schon 15 Jahre im Amte befindlichen Lootsen überhaupt einer Verbesserung teilhaftig würden, und bei einer Verlängerung auf 21 Jahre nicht nur diese Folge ebenfalls eintreten würde, sondern außerdem auch

noch die seitherigen Gehaltssätze der dritten und vierten Dienstaltersstufe für die Folge ermäßigt werden müßten.

Aus dem oben angeführten Grunde ist ferner für die unteren Werksbeamten 2. Klasse der Berg- u. Verwaltung bei der Erhöhung ihres Gehaltes von 900 bis 1300 Mark auf 900 bis 1500 Mark die Frist von 15 Jahren auf 21 Jahre verlängert worden, da die letztere Frist künftig für die Beamten der Klasse 900 bis 1500 Mark, soweit nicht oben besonders begründete Ausnahmen gemacht sind, bestehen wird.

Für die jetzt mit 700 bis 900 Mark dotierten Pförtner bei der Justizverwaltung ist bei der in Aussicht genommenen Gleichstellung derselben mit den Gefangenaufsehern und bei ihrer Einreihung in die Klasse 900 bis 1500 Mark die jetzige Frist von 12 Jahren auf 18 Jahre verlängert worden.

Einer besonderen Festsetzung der einzelnen Gehaltsstufen bedurfte es für diejenigen Beamtenkategorien, für welche jetzt bei der Einreihung in eine höhere Gehaltstasse eine Aufstiegsfrist festgesetzt bzw. beibehalten werden soll, die in der betreffenden Gehaltstasse noch nicht besteht, sowie für diejenigen, für welche überhaupt neue Gehaltstassen gebildet werden. Die hierauf bezüglichen Vorschläge sind bei jeder einzelnen Beamtenkategorie besonders in der Nachweisung angegeben; sie tragen alle dem Grundsatz Rechnung, die einzelnen Gehaltstulagen, wenn möglich, gleich zu bemessen, eventuell aber die höheren Zulagen bei den unteren Gehaltstassen zu gewähren.

III. Besoldungsaufbesserungen für einzelne Kategorien von mittleren Beamten.

(Abschnitt C der Nachweisung Teil. C¹).

Zu 1) Die Stellung der Wiesenbaumeister u. c. geht nach der Art ihrer Thätigkeit und ihrer Dienstobligkeiten über diejenige der Kanzleibeamten bei den Provinzialbehörden und der Zeichner, mit denen sie gegenwärtig das gleiche Gehalt von 1 650 bis 2 700 Mark beziehen, hinaus, steht aber zurück hinter derjenigen der Bauschreiber, welche früher ein Gehalt von 1 500 bis 2 700 Mark bezogen, durch die Gehaltsaufbesserung 1897/98 aber auf 1 500 bis 3 300 Mark erhöht worden sind. Es ist daher für die Wiesenbaumeister ein Gehaltssatz von 1 650 bis 3 000 Mark in Aussicht genommen.

Zu 2) Bereits 1897/98 ist die Besoldung der Schiffsführer auf den größten Dampfern der Bauverwaltung von 1 400 bis 1 800 Mark auf 1 500 bis 2 700 Mark erhöht worden. Die Zahl der hier in Betracht kommenden größten Dampfer hat sich

inzwischen um 6 höher gestellt, so daß für 6 weitere Schiffsführer der höhere Satz von 1 500 bis 2 700 Mark einzustellen ist.

Das Gehalt der Brückenmeister in Koblenz und Wesel soll in Anbetracht der Schwierigkeit und Verantwortlichkeit des Dienstes dieser Beamten in gleicher Weise erhöht werden.

Bei beiden vorgenannten Beamtenkategorien soll die Aufsteigefrist von 9 auf 18 Jahre erhöht werden, da die letztere Frist für die überwiegende Mehrzahl der der Gehaltsklasse 1 500 bis 2 700 Mark angehörenden mittleren Beamten besteht.

Zu 3) Das Gehalt der Seeoberlooten zc., die aus den älteren und besonders tüchtigen Seelooten entnommen werden und erst im vorgerückten Lebensalter in ihre Stellungen gelangen, hat sich, namentlich auch im Hinblicke auf den schweren und gefährvollen Dienst, als unzureichend erwiesen; es ist daher und mit Rücksicht auf die beabsichtigte Erhöhung des seitherigen Gehaltes der Looten von 1 200 bis 1 600 Mark auf 1 200 bis 1 800 Mark eine Aufbesserung des Gehaltes der Oberlooten von 1 600 bis 2 000 Mark auf 1 600 bis 2 400 Mark vorgesehen. Bei der nunmehrigen größeren Spannung zwischen Mindest- und Höchstgehalt ist die Aufsteigefrist von 9 auf 12 Jahre erhöht worden.

Zu 4) Die Aufsteigefrist zum Höchstgehalte bei den Lokomotivführern zc. ist mit Rücksicht darauf, daß diese Beamten wegen ihres schwierigen und aufreibenden Dienstes unverhältnismäßig frühzeitig wegen Dienstunfähigkeit zur Pensionierung gelangen und daher gegenwärtig das Höchstgehalt vielfach überhaupt nicht erreichen, von 18 auf 15 Jahre herabgesetzt.

Zu 5) Durch die vorgesehenen höheren Gehaltssätze von 1500 bis 2000 Mark sollen die Schiffsführer und Maschinenmeister bei der Bauverwaltung den gleichartigen Beamten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen bei der Verwaltung der indirekten Steuern gleichgestellt werden. Auch erscheint es angezeigt, die Baggermeister mit den Schiffsführern und Maschinenmeistern gleich zu behandeln.

Die Besoldung des Schloßbaumaterialien-Verwalters in Kassel — einer künftig wegfallenden Stelle — soll, den ihrem Inhaber obliegenden Funktionen entsprechend, in gleichem Maße erhöht werden.

Für die Aufbesserung des Gehaltes des Kanal-Oberaufsehers und Flößerei-Kontrolleurs in Bromberg ist der schwierige und zuweilen recht gefährliche Außendienst des Beamten entscheidend gewesen.

Aus den am Schlusse zu 2 angeführten Gründen ist bei den vorstehend aufgeführten, in die Gehaltsklasse 1500 bis 2000 Mark

eingereichten Beamten die Aufsteigefrist von 9 auf 12 Jahre erhöht worden.

Zu 6) Wenngleich das Gehalt der Förster erst durch den Etat für 1898/99 von 1100 bis 1500 Mark auf 1200 bis 1600 Mark erhöht worden ist, soll diesen Beamten jetzt abermals eine Gehaltsaufbesserung durch Erhöhung ihres Höchstgehaltes auf 1800 Mark zu teil werden. Damit wird nun aber allen berechtigten Ansprüchen der Förster auf Einkommensverbesserung ausgiebig Rechnung getragen, und es wird etwaigen weitergehenden Bestrebungen derselben bestimmt entgegenzutreten sein. Es wird dabei bemerkt, daß die Förster neben dem Gehalte Dienstwohnung oder Mietentschädigung, sowie freie Feuerung erhalten, für welche letztere ihnen bei der Pensionierung ein Betrag von 75 Mark angerechnet wird, daß ferner ein größerer Teil derselben nicht pensionsfähige Stellenzulagen bis zu 300 Mark, im Durchschnitte von 100 Mark bezicht und daß der großen Mehrzahl von ihnen außerdem noch Dienstländereien zugewiesen sind.

Die Erhöhung des Gehaltes der Zugführer und Steuerleute von 1100 bis 1500 Mark auf 1200 bis 1800 Mark rechtfertigt sich durch den schwierigen und verantwortungsvollen Dienst dieser Beamten, sowie bezüglich der Zugführer noch dadurch, daß diese Beamten, welche die Aufsicht über das Zugpersonal zu führen haben, vor dem letzteren und namentlich den Packmeistern gegenüber, welche künftig ein Gehalt von 1200 bis 1600 Mark erhalten sollen, mehr hervorzuheben sind. Die Aufsteigefrist soll aber nunmehr von 15 auf 18 Jahre erhöht werden.

Zu 7) Der Dienst der Deichvögte ist namentlich bei Eisgang und Hochwasser aufreibend und gefahrsvoll, es ist daher gerechtfertigt, ihre Besoldung auf 1200 bis 1600 Mark zu erhöhen.

IV. Erhöhung der Stellenzulagefonds für die Unterbeamten.

Stellenzulagen werden seither zwar vornehmlich als Entgelt für den mit den betreffenden Stellen verbundenen besonders schwierigen, verantwortungsvollen oder gefährlichen Dienst gewährt; doch ist schon, als durch den Nachtrags-Etat für 1890/91, zugleich mit den Besoldungsverbesserungen für die Unterbeamten, in weiterem Umfange Mittel zu Stellenzulagen gefordert wurden, zur Begründung ausdrücklich bemerkt, daß zu den außergewöhnlich ungünstigen örtlichen Verhältnissen, für die durch die Stellenzulagen ein Entgelt gewährt werden solle, unter Umständen z. B. auch besondere Teuerungsverhältnisse zu rechnen sein würden.

(Vergl. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten II. Session 1890 Nr. 148 Seite 24/25.)

Es werden daher auch schon jetzt Stellenzulagen zur Ausgleichung von Teuerungsverhältnissen gewährt.

Es hat sich als notwendig herausgestellt, Zulagen dieser Art, also Teuerungszulagen, in weiterem Umfange als bisher zu gewähren. Die Erfahrung zeigt, daß vielfach Gehälter, die an sich und in andern Orten vollständig auskömmlich sind, an Orten, in denen besondere Teuerungsverhältnisse bestehen, als unzureichlich anzuerkennen sind. Durch den verschiedenen abgestuften Wohnungsgeldzuschuß wird der Unterschied der Teuerungsverhältnisse nur unvollkommen ausgeglichen; eine etwaige Änderung des bestehenden Wohnungsgeldzuschuß-Gesetzes ist zwar mehrfach in Erwägung geommen, begegnet indessen, wie sich dabei herausgestellt hat, erheblichen Schwierigkeiten und würde jedenfalls zeitraubende Vorbereitungen erfordern und zweifellos zu einer beträchtlichen Mehrbelastung der Staatskasse führen. Etwa die Gehälter allgemein so zu bemessen, daß sie den Anforderungen auch in besonders teuren Orten genügen, wird aber selbstverständlich nicht in Frage kommen können. Es muß also auf anderem Wege den durch die verschiedenen Teuerungsverhältnisse verursachten Ungleichheiten in der Zulänglichkeit der Beamtengehälter nach Möglichkeit abgeholfen werden, und hierzu bietet sich ein geeignetes Mittel in der Gewährung von Stellenzulagen an die Beamten in besonders teuren Orten. Dies im größeren Umfange als bisher zu ermöglichen, ist vorzugsweise der Zweck der vorgeschlagenen Erhöhung der Stellenzulagefonds; doch soll nicht ausgeschlossen sein, aus den verstärkten Mitteln auch die Stellenzulagen für besonders schwierigen zc. Dienst auszudehnen, wo dazw ein Bedürfnis vorliegt. Auch künftig wird aber, wie seither, daran festzuhalten sein, Stellenzulagen dieser letzteren Art nur an Beamte des äußeren und des exekutiven Dienstes zu bewilligen, da bei diesen die Unterschiede in der Art und dem Umfange der Dienstobliegenheiten sich in weit höherem Maße geltend machen, als bei den Beamten des inneren Dienstes.

Die Erhöhung der Stellenzulagefonds soll ausschließlich den Unterbeamten zu Gute kommen und von diesen wiederum vorzugsweise den gering besoldeten Kategorien, die von besonderen Teuerungsverhältnissen am empfindlichsten getroffen werden. Der Höchstbetrag der einem Unterbeamten zu gewährenden Zulage soll, wie seither, bei allen Verwaltungen 200 Mark betragen; auch wenn einem Beamten aus beiden Rücksichten, sowohl wegen Teuerung als auch wegen schwierigen Dienstes Zulagen gewährt werden, sollen diese Zulagen sich dem Beamten gegenüber immer als eine einheitliche Zulage darstellen und daher zusammen ebenfalls den Betrag von 200 Mark nicht überschreiten.

Von der etwaigen Festlegung des Kreises der als teuer anzuerkennenden Orte oder Bezirke war abzusehen. Eingehende Erörterungen, die in dieser Beziehung stattgefunden, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß es nicht möglich ist, ein allgemein zutreffendes einheitliches Merkmal für eine Klassifizierung der Orte nach Teuerungsverhältnissen zu finden, wie dies denn auch durch die Erfahrungen bestätigt wird, zu denen das Wohnungsgeldzuschuß-Gesetz Anlaß gegeben hat. Auch würden gerade bei der Feststellung der als teuer anzuerkennenden Orte schon die berechtigten Sonderinteressen der einzelnen Verwaltungen dazu führen, daß der Kreis dieser Orte außerordentlich weit bemessen werden müßte; selbst dann aber wäre mit Sicherheit ein fortgesetztes Drängen sowohl der Beamten als auch der Verwaltungen auf Erweiterung dieses Kreises zu erwarten, und es würde ein solches auch bei dem Wechsel, dem naturgemäß die Teuerungsverhältnisse unterliegen, vielfach als berechtigt auerkannt werden müssen.

Nach alledem würde also eine Regelung der Teuerungszulagen auf der vorerörterten Grundlage nicht nur von vornherein eine unsichere und ungleichmäßige, sondern auch künstlich fortgesetzten Schwankungen und Handlungen ausgesetzt sein.

Es erscheint daher geraten, von einer Festlegung des Kreises der als teuer anzuerkennenden Orte abzusehen und in dieser Beziehung den einzelnen Verwaltungen in gleicher Weise, wie dies auch jetzt der Fall ist, die Bestimmung zu überlassen, um sie dadurch in den Stand zu setzen, die besonderen dabei für sie in Betracht kommenden Interessen sowie die wechselnden Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Über die Verteilung der insgesamt zur Erhöhung der Stellenzulagefonds für die Unterbeamten beantragten Summe von 2500000 Mark auf die einzelnen Verwaltungen wird bei der Beratung im Landtage das Nähere mitgeteilt werden.

Nachweisung der Besoldungsklassen der Unterbeamten

Spc. Nr.	Gehaltsjäge		Etats-		Der Beamten		
	künftig Mark.	gegenwärtig Mark.	Kap.	Tit.	Dienst-	stelle	Dienststellung.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
							A. Unterbeamte, deren Gehälter nach Dienstaltersstufen aufsteigen.
1.	1500 bis 2400 1950	1500 bis 2400 1850	6.	1.	1		Verwaltung der direkten Steuern. Kanzleidiener bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin (künftig wegfallend).
		-	-	3.	1		Vollziehungsbeamter bei der Kreisfasse in Frankfurt a. M. (künftig wegfallend).
		-	-	-	1		Vollziehungsbeamter bei den übrigen Kreisfassen (künftig wegfallend).
		-	9.	8.	1		Verwaltung der indirekten Steuern. Amtsdienner (künftig wegfallend).
		-	73.	8.	1		Justizverwaltung. Gerichtsdienner bei den Oberlandesgerichten (künftig wegfallend).
		-	74.	10.	12		Gerichtsdienner, Kastellane und Gefangenauflöser bei den Land- und Amtsgerichten (künftig wegfallend).
		-	90.	3.	1		Verwaltung des Innern. Kreisbote (künftig wegfallend).
					18		Summe Klasse 1.
							Justizverwaltung.
2.	1500 bis 2100 1800	1500 bis 2100 1800	74.	10.	4		Gerichtsdienner, Kastellane und Gefangenauflöser bei den Land- und Amtsgerichten (künftig wegfallend).
		-	65.	7.	1		Bauverwaltung. Schleusenmeister.
					5		Summe Klasse 2.
3.	1600 bis 2000 1800	1600 bis 2000 1800	91.	7.	18		Verwaltung des Innern. Abteilungswachtmeister der Schumannschaft bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung.
							Summe Klasse 3 für sich.

Beilage C¹.

und einzelner Kategorien von mittleren Beamten.

Lfd. Nr.	Gehaltsstufe		Etats-		Der Beamten		
	fünftig Mark.	gegenwärtig Mark.	Kap.	Tit.	Zahl.	Dienststellung.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
4.	1500 bis 1800 1650	1500 bis 1800 1650	1.	3.	12	6	Domänenverwaltung.
		—	68.	1.	3	Brunnenmeister, 1 Bademeister, 1 Maschinenmeister, 2 Ma- schinisten und 2 Kastellane bei der Schloßverwaltung zu Kassel	
	1500 bis 1800 1650	91.	7.	596			Handels- und Gewerbeverwaltung.
	1200 bis 1600 1400	92.	3.	176			Hafenpolizei-Wachtmeister
	1500 bis 1800 1650	94.	2.	421			Verwaltung des Innern.
			119.	2.8. 5-9.	18		Oberwachtmeister der Schuhmannschaft bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung
				122.	1.	19	Schuhmanns-Wachtmeister bei der Polizeiverwaltung in den Pro- vinzen
					6a.	10	Oberwachtmeister bei der Land- gendarmerie*) .
					7.	4	Ministerium der geistlichen x. Angelegenheiten.
					16a.	1	Präparatoren, Konservatoren, Ex- pedienten und Hausverwalter bei den Universitäten
					20a.	1	Oberaufseher, Kastellan, Röh- meister und Oberheizer bei den Kunstmuseen in Berlin
					21.	1	Hausinspektor, 1 Hilfsrestaurator, 1 Maschinist, 7 Oberaufseher beim Kunstgewerbemuseum in Berlin
					24.	1	1 Kastellan, 1 Heizer und Röh- meister, 2 Oberaufseher bei der Nationalgalerie
						1	Maschinist bei den Observatorien bei Potsdam
						1	Mechaniker und Kastellan bei dem Meteorologischen Institute.
						2	Mechaniker und Kastellane bei den Astrophysikalischen Observato- rium und bei dem Refraktor- gebäude
						1	Präparator beim Naturhistorischen Museum in Wiesbaden
						1264	Seite.

*) Nach den Beschlüssen des Landtages sollen die Oberwachtmeister der Landgendarmerie

1600 Mark bis 2000 Mark, im Durchschnitte 1750 Mark erhalten.

Nr.	Gehaltsstufe		Staats-			Der Beamten Dienststellung.	
	künftig	gegenwärtig	Kap.	Tit.	Zahl.		
	Maf.	Maf.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
(4.)	Noch: 1500 bis 1800 1650				1264	Übertrag. Noch: Ministerium der geistlichen x. Angelegenheiten. Wegen des Schloßkastellans in Marienburg vergl. die Er- läuterung zu Kapitel 122 Titel 24 des Staats des Mi- nisteriums der geistlichen x. Angelegenheiten.	
	1500 bis 1800 1650		122.	44.	1	Hausverwalter und Kanzlist bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin	
					1265	Summe Klasse 4.	
5.	1200 bis 1800 1500	1100 bis 1500 1500	2.	4.	22	20 Tors-, Wiesen-, Wege-, Flöh- x. Meister und 2 Tiergartenföhrer Seehandlungsinstitut.	
	1200 bis 1800 1500		12.	3.	18	1 Botenmeister, 8 Kassen- und Kanzleidiener, 1 Portier, 2 Hausdiener und 1 Wächter Berg-, Hütten- und Salinen- Verwaltung.	
	-		19.	4.	-	Unterbeamte bei der Ministerial- Abteilung für das Bergwesen (Siehe Ministerium für Hand- und Gewerbe.)	
	1000 bis 1500 1250		23.	1.	162	Eisenbahnhverwaltung. Maschinenwärter bei elektrischen Beleuchtungsanlagen	
	1200 bis 1800 1500		32.	5.	-	Unterbeamte bei den Ministerial- Abteilungen für das Eisen- bahnwesen (Siehe Ministerium der öffent- lichen Arbeiten.)	
	-		39.	3.	34	1 Kastellan, 22 Kanzlei- und Kassen- diener, 3 Portiers, 8 Hausdiener Herrenhaus.	
	-		40.	1.	2	1 Haus- und Kanzleidiener, 1 Portier Haus der Abgeordneten.	
	-		41.	1.	7	2 Portiers, 2 Maschinenmeister 2 Kanzleidiener, 1 Haus- nachtwächter	
					240	Seite.	

Die Beamten sollen bezahlen in der										Aufsteigefrist zum höchsten Gehalte	Mehrbedarf für 1899	Bemerkungen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.					
Stufe										gegenwärtig Zahre.	fünftig Zahre.	Mark.		
Wart.	Mark.													
										8.	9.	10.	11.	12.
														40540
1500	1580	1660	1740	1800	—	—	—	—	—	12	12	—	40540	
1200	1300	1400	1500	1575	1650	1725	1800	—	—	21	21	4400		
1200	1300	1400	1480	1560	1640	1720	1800	—	—	—	—	—		
										18	—	33720		
										21	—	—		
														—
														38120

Nr.	Gehaltsjäge		Etats-		Zahl.	Der Beamten						
	Fünftig	gegenwärtig	Kap.	Tit.		Dienststellung.						
	Mark.	Mark.				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(5.)	Noch: 1200 bis 1800				240	Übertrag.						
	1500	1200 bis 1800	44.	5.	9	Büreau des Staatsministeriums.						
		1500				1 Botenmeister, 6 Kanzleidiener, 1 Portier und 1 Hausdienner						
		-	45.	4.	2	Staatsarchive.						
						Archivdiener beim Geheimen Staats- archive in Berlin.						
		-	46.	2.	2	General-Ordens-Kommission.						
						Kanzleidiener.						
		-	47.	3.	6	Geheimes Civil-Kabinet.						
						3 Kanzleidiener, 2 Portiers und 1 Hausdienner						
		-	48.	5.	13	Ober-Rechnungskammer.						
						1 Kastellan, 8 Kanzleidiener und 4 Hausdienner						
		-	57.	6.	25	Finanzministerium.						
						1 Botenmeister, 21 Kanzlei- und Kassendiener, 2 Hausdienner und 1 Hausschätzmeister						
		1100 bis 1500	61.	1.	2	Ministerium der öffentlichen Arbeiten						
		1300				einschließlich Ministerial-Abteilungen						
		1200 bis 1800	32.	5.	51	für das Eisenbahnuwesen.						
		1500	64.	-		1 Kastellan, 1 Botenmeister, 49 Kanz- leidiener, Portiers, Haus- diener, Heizer						
		-	65.	-	33	Leuchtturmwärter, 7 Bauan- sichter und Lagerhofverwalter, 1 Brückenmeister, 4 Fährmeister, 1 Steuermann, 11 Schleusen- meister						
		1200 bis 1800	-	-	185	Bauverwaltung.						
		1400				Schiffsführer, Maschinisten und Baggermeister						
		1200 bis 1800	66a.	1.	2	Ministerium für Handel und Gewerbe						
		1500				einschließlich Ministerial-Abteilung						
		-	19.	4.	17	für das Bergwesen.						
			67.	6.		Botenmeister und Kanzleidiener						
					537	Seite.						

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufsteigende frist zum höchst gehalte	Mehr- bedarf für 1899	Bemerkungen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.					
Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Stufe	ergänz. mehr Jahre, Künftig Jahre.	Wart.		
										8.	9.	10.	11.	12.
1200	1300	1400	1480	1560	1640	1720	1800	—	—	21	21	—	38120	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
200	1300	1400	1500	1575	1650	1725	1800	—	—	—	—	—	400	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
200	1300	1400	1480	1560	1640	1720	1800	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	6480		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	
										—	—	—	—	
														45000

Nr.	Gehaltsfälle		Etats-			Der Beamten Dienststellung.
	fünftig	gegenwärtig	Rap.	Lit.	Zahl.	
	Marl.	Marl.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(5.)	<u>noch:</u> 1200 bis 1800				537	Übertrag.
	1500					Justizverwaltung.
	1200 bis 1800	71.	6.	20	1 Botenmeister, 16 Kanzleidien- 1 Kastellan und 2 Hausdiene- bei dem Ministerium .	
	1500					
	1200 bis 1800	74.	9.	63	Oberaufseher bei den Gefängnissen der Land- und Amtsgerichte .	
	1400					
	1200 bis 1800	-	10.	3	Hausvater bei den Gefängnissen der Land- und Amtsgerichte .	
	1500					
	1200 bis 1600	-	-	12	10 Werkmeister und 2 Küchenmei- ster bei den Gefängnissen der Land- und Amtsgerichte .	
	1400					
	1200 bis 1800	75.	2.	28	18 Hausväter, 4 Maschinenmei- ster, 5 Maschinisten, 1 Gasmeister den besonderen Gefängnissen .	
	1500					
	1200 bis 1600	-	-	53	35 Oberaufseher, 12 Werkmei- ster, 3 Küchenmeister, 3 Was- und Bademeister bei den be- sonderen Gefängnissen .	
	1400					
	1200 bis 1800	83.	6.	25	1 Botenmeister und Kastellan, 2 Sch- reiber, 18 Kanzleidien- 2 Portiers und 2 Hausdiene- bei dem Ministerium .	Verwaltung des Innern.
	1500					
	-	85.	8.	14	1 Botenmeister und 18 Kanzleidien- bei dem Oberverwaltung- gerichte .	
	-	91.	5.	5	1 Botenmeister, 2 Kastellane, 1 Ha- usvater (beim Polizeigefängnis), 1 Überheizer bei der Poli- zeiverwaltung in Berlin in Umgebung .	
	1200 bis 1600	-	-	1	Oberaufseher bei dem Polizeigefän- gisse in Berlin .	
	1400					
	-	-	-	1	Vorsteherin des Polizeigewahrsels für weibliche Personen in Ber- lin .	
	1200 bis 1600	92.	4.	1	Polizeigefängnis - Oberaufseher Breslau .	
	1400					
	1200 bis 1800	96.	2.	63	45 Hausväter, 1 Verwalter (Gefän- gnis in Kempen), 17 Ma- schinenwärter bei der Straf- anstaltswaltung .	
	1500					
					821	Seite.

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufsteige- frist zum höchst gehalte	Mehr- bedarf für 1899	Bemerkungen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.				
Stufe													
Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Begrenzungs- marktin Jahre	fünfzig Südsee	Markt.	
8.										9.	10.	11.	12.
												45000	
1200	1300	1400	1480	1560	1640	1720	1800	—	—	21	21	—	
										15	—	3360	
										21	—	—	
										15	—	40	
										21	—	—	
										15	—	2740	
										21	—	—	
										—	—	—	
										15	—	—	
										—	—	—	
										15	—	120	Newe Stelle, für welche im Markt 1200 bis 1600 Markt Gehalt vorgesehen sind.
										21	—	—	
												51260	

S. Be. Rr.	Gehaltsfälle		Etats-		Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	
	Künftig Mark.	gegenwärtig Mark.	Rap.	Lit.			
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(5.)	noch: 1200 bis 1800				821	Übertrag.	
	1500	1200 bis 1800	96.	2.	99	Noch: Verwaltung des Innern.	
		1400			52	Oberaufseher und 47 Bet- meister bei der Strafanhalts- verwaltung	
		1200 bis 1800	99.	5.	29	Ministerium für Landwirtschaft z. Botenmeister, 28 Kanzleidien- und andere Unterbeamte	
		1500			1	Ministerium der geistlichen x. Angelegenheiten	
		-	109.	8.	36	Botenmeister, 25 Kanzlei- und 1 Kassendienner, 4 Portiers, 4 Hausdiener und 1 Haus- nachtwächter bei dem Mi- nisterium	
		-	111.	2.	5	Botenmeister, 8 Kanzleidien- 1 Portier und Hausdiener bei dem Evangelischen Ober- kirchenrate	
		-	119.	2.4. 7. u. 9.	7	Maschinisten beim Museum für Naturkunde in Berlin z. u. bei den Universitäten	
	1100 bis 1500	-	-	3.	6	Förster bei der Universität in Greif- wald	
	1300				1	Förster in Prieborn (Charité)	
	-	125.	7.		2	Küster und 1 Gärtner beim Charité- frankenhause in Berlin	
	1200 bis 1800	-	-				
	1500						
	-	127.	1.		27	Kriegsministerium.	
					1	Oberzeugwart, 4 Beugwach- 1. Klasse, 20 Beugwarte II. Klasse, 1 Waffenmeister, 1 Maschin- und Heizer	
		23.	1.		2283	Eisenbahndienst	
		-	-		2484	Telegraphisten	
	1200 bis 1600	-	-		1527	Lademeister	
	1400				2403	Wagenmeister	
	-	-	-		68.	Rangirmeister	
					2	Handels- und Gewerbeverwaltung	
					127	Seelootsen und 1 Revierloot	
					23.	Eisenbahndienst	
					1	Werksführer	
					10742	Summe Klasse 5.	

Die Beamten sollen beziehen in der										Auffielge- frist zum Höchst- gehalte	Mehr- bedarf für 1899	Bemerkungen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.				
Stufe										Reinen maria- zähle	Reinen maria- zähle		
					S.					9.	10.	11.	12.
													51260
1200	1300	1400	1480	1560	1640	1720	1800	—	—	15	21	3940	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	21	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
200	1300	1400	1500	1575	1650	1725	1800	—	—	-	-	1830	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
200	1300	1400	1480	1560	1640	1720	1800	—	—	-	-	—	Der Mehrbedarf wird aus Mitteln des Charité-Amtes Prieborn gedeckt.
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
300	1300	1400	1500	1600	1700	1800	—	—	—	18	18	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	21	-	34100	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	15	-	80640	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	95820	
300	1350	1500	1600	1700	1800	—	—	—	—	12	15	11850	
300	1350	1500	1650	1800	—	—	—	—	—	15	12	135000	
													413940

Sippe. Nr.	Gehaltsstufe		Etats-		Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
	künftig	gegenwärtig	Rap.	Tit.		
	Mart.	Mart.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
6.	1200 bis 1000 1400	1100 bis 1500 1300	1.	3.	18	Domänenverwaltung.
					1	Unterverwalter, 1 Obergärtner 6 Weinbergsaufseher, 8 Dicke- meister, 1 Fehnmeister u. 1 Kellerkontrolleur
			11.	1.	9	Lotterieverwaltung.
					8	Kanzlei- und Kassendiener 1 Wächter
			13.	-	6	Münzverwaltung.
					2	Kassendiener, 4 Portiers .
			52.	2.	5	Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger.
					1	Botenmeister und 4 Kanzleidien- ker
			61.	1.	6	Finanzministerium.
					4	Gärtner, 1 Maschinenmeister 1 Zimmermann bei der Ge- gartenverwaltung . . .
			65.	5.	215	Bauverwaltung.
					169	Strommeister sc. (damit 4 künftig wegfallend), 8 Hafen- bauaufseher, 38 Bewohner Schleusenmeister
	1000 bis 1500	-	-		7	Baggermeister
	1250					
	900 bis 1500	-	-		30	Strom- und Kanalaufseher sc.
	1200					
	1100 bis 1500	66a.	1.		2	Strommeister bei der Ruh- schafts- und Ruhrhafen- verwaltung
	1300					
	900 bis 1500	-	-		4	Hafenpolizeiergeantent bei Ruhrschiffahrts- und Hafenverwaltung
	1200					
			68.	1.	76	Handels- und Gewerbeverwaltung.
						Untere Schifffahrts- und Polizeibeamte
			100.	3.	2	Landwirtschaftliche Verwaltung.
	1100 bis 1500					Boten beim Oberlandes- gerichte
	1300					
	-	106.	2.		2	Strommeister
					382	Seite.

Die Beamten sollen bezahlen in der										Gefüsteiges frist zum Höchst- gehalte	Mehr- bedarf für 1899	Bemerkungen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.					
Stuie										gegen wartig in drei Jahren	fünfzig Jahre	Wart.		
Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	8.	9.	10.	11.	12.
200	1800	1350	1400	1450	1500	1550	1600	—	—	21	21	1800		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	900		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	650		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21900		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1040		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6310		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Der Mehrbedarf findet in den Ein- nahmen der Ver- waltung Deckung.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18170		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200		
												52270		

Sfb. Nr.	Gehaltsfälle		Gehalts-		Der Beamten		
	künftig	gegenwärtig	Rap.	Lit.	Zähl.	Dienststellung.	
	Markt.	Markt.				1.	7.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		
(6.)	Nodj: 1200 bis 1600				382	Übertrag.	
	1400					Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.	
	1100 bis 1500	122.	24.		101	Kastellan, 1 Portier, 1 Galeriedien. I. Klasse und 7 Galeriediene. II. Klasse beim Museum in Augen	
	1300					Landwirtschaftliche Verwaltung.	
	1000 bis 1500	105.	1.		41	Fischmeister Eisenbahnverwaltung.	
	1250						
	-	23.	1.		4011	Haltestellenausseher und Weichen. steller I. Klasse	
	-	-			650	Maschinenwärter	
	-	9.	8.		7800	Grenz- und Steuerausseher Eisenbahnverwaltung.	
	1100 bis 1500	23.	1.		100	Fahrtkartenausgeber	
	1300						
	-	-			2788	Packmeister	
	1000 bis 1500	90.	3.		37	Schutzmänner in Klausenthal, Zella. feld, Wilhelmshaven, Geest. münde und Lehe	
	1250						
	-	91.	7.		5569	Schutzmänner bei der Polizeiverwal. tung in Berlin und Umgebun.	
	-	92.	3.		3618	Schutzmänner bei der Polizei. waltung in den Provinzen	
	-	94.	2.		4675	Gendarmen	
					29181	Summe Klasse 6.	
						Eisenbahnverwaltung.	
7.	1100 bis 1500	1100 bis 1500	23.	1.	50	Vor dem 1. April 1899 angestell. Fahrtkartenausgeberinnen	
	1300	1300				(Stellen sind bei eintretende. Erledigung in solche	
					900 bis 1400	Mark umzuwandeln	
					1150	Summe Klasse 7 für sich.	
						Domänenverwaltung.	
8.	1000 bis 1500	900 bis 1500	1.	3.	155	Fischerei-Überaussseher, 1 Do. meister, 6 Mootvögte, 1 Gart. meister in Norderney u. 2 Gartengehilfen in Kassel	
	1250	1200				1 gemeinschaftlich von der Domä. nenverwaltung und der könig. lichen Klosterkammer in Hau. nover angestellter Mootvo.	
					16	Seite.	

Die Beamten sollen beziehen in der										Mehrbedarf für 1899 Wart.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
Stufe											
Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Wart.	Regelmäßig Zahre fünftig Aufre.	12.
8.	9.	10.	11.	12.							
										52270	
1200	1300	1350	1400	1450	1500	1550	1600	—	21	21	1000
1200	1300	1400	1450	1500	1550	1600	—	—	18	18	5720
1200	1280	1360	1420	1480	1540	1600	—	—	—	—	645040 98860
1200	1280	1360	1440	1520	1600	—	—	—	—	15	1247810
—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	10000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	278800
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6640
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	556660
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	638655 467500
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4008955
1100	1180	1260	1340	1420	1500	—	—	—	15	15	—
1000	1100	1200	1260	1320	1380	1440	1500	—	21	21	800 800

Offic. Nr.	Gehaltsjäge		Gehalt-		Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	
	Künftig Marl.	gegenwärtig Marl.	Kap.	Tit.			
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(8).	Noch: 1000 bis 1500				16	Übertrag.	
	1250						Verwaltung der direkten Steuern
		1000 bis 1500	6.	1.	26	Kanzleidiener bei der Direktion die Verwaltung der direkten Steuern	
		1250					
			-	3.	1	Kassendienner bei der Kreisklass Frankfurt a. M.	
			-	-	94	Vollziehungsbeamte bei den übrigen Kreisklassen	
							Verwaltung der indirekten Steuern
			-	7.	1.	5 Magazindiener beim Hauptsteuern- magazin	
			-	8.	3.	50 Boten und Diener bei der Prä- vinzialsteuer-Direktionen	
			-	9.	-	8 Amtsdiener (künftig wegfallende)	
							Berg-, Hütten- und Salinen- verwaltung.
			-	14.	1.	4 Boten bei der Bergwerks-Direktion in Saarbrücken	
			-	20.	4.	16 Kanzleidiener bei den Bergämtern	
			-	21.	1.	8 Unterbeamte bei der Geologischen Landesanstalt und der Akademie in Berlin	
							Staatsarchive.
			-	45.	4.	10 Archivdiener in den Provinzen	
			-	54a.	3.	3 Boten	
							Hinzuazministerium.
			-	58.	4.	343 Kassendienner und Boten 1 Hausschäfer bei den Präsidien und Regierungen	
			-	59.	1.	9 Kassendienner und Boten bei den Rentenbanken	
			-	65.	5.	20 2 Steuermänner, 2 Materialien- aufseher, 1 Brunnenmeister, 1 Ballastmeister, 5 Waschmei- ster, 9 Brückengeldbeamte	
						618 Seite.	

Die Beamten sollen beziehen in der

1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9.10.

| Wart. |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Wart. |
| 8. | | | | | | | | |

Stufe

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Bemerkungen.

12.

100 1100 1200 1260 1320 1380 1440 1500

10 11 12

Lfdc. Nr.	Gehaltsfälle		Estat-		Der Beamten		
	künftig Mark.	gegenwärtig Mark.	Kap.	Tit.	Zahl.		Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
(8.)	Röd: 1000 bis 1500				613	Übertrag.	
	1250	1000 bis 1500	68.	3c.	1	Handels- und Gewerbeverwaltung	
		1250	-	69a.	1.	Unterbeamter bei dem Staatskommissar der Berliner Porzellanmanufaktur	
			-	84.	3.	Portier und Kassendienner bei der	
			-	91.	5.	3 Kassendienner, 55 Boten und Vol-	
			-	94.	2.	ziehungsbeamte, 1 Portier	
			-	96.	2.	3 Leichendienner, 13 Aufseher	
			-	101.	3.	(im Polizeigefängnis), 4 Wache-	
		900 bis 1500	102.	1.	27	scher (im Polizeigewahrsam)	
		1200	-	-		bei der Polizeiverwaltung in	
			-	-		Berlin und Umgebung.	
			-	-			
			-	-		Landwirtschaftliche Verwaltung	
			-	-			
			-	-		Boten bei den General-Kom-	
			-	-		misionen	
			-	-			
			-	-		1 Kastellan, 2 Pförtner, 10 Dien-	
			-	-		und 2 technische Unterbeamte	
			-	-		an der Landwirtschaftlichen	
			-	-		Hochschule in Berlin	
			-	-			
			-	-		1 Pförtner, 4 Diener und 1 Gärte-	
			-	-		meister bei der Landwirtschaft-	
			-	-		lichen Akademie in Poppelsdorf	
			-	-			
			-	-		1 Beschlagschmied, 1 Gärtner und	
			-	-		11 Diener bei der Tierärztlichen	
			-	-		Hochschule in Berlin	
			-	-			
			-	-		9 Unterbeamte bei der Tierärztlichen	
			-	-		Hochschule in Hannover	
			-	-			
		1000 bis 1500	108.	1.	41	Gestützverwaltung.	
		1250	-	-			
			-	-		Stut-, Sattel- und Futtermeister	
			-	-		und sonstige Unterbeamte	
			-	-			
			-	-		Ministerium der geistlichen u.	
			-	-		Angelegenheiten	
			-	-			
			-	-		28 Kanzleidiener bei den Konfiskat-	
			-	-		ionsbehörden	
			-	-			
			-	-		15 Kanzleidiener bei den Provinzial-	
			-	-		schulbehörden	
			-	-			
			-	-		857 Seite.	

Sfp. Nr.	Gehaltsfälle		Etats-		Zahl:	Der Beamten	
	fünftig	gegenwärtig	Kap.	Tit.		Dienststellung.	
	Mark.	Mark.				1.	2.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
(8.)	Noch: 1000 bis 1500 1250				857	Übertrag.	
					207	Noch: Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten. Pedelle, Hilfspedelle, Kastellane, Hausverwalter, Haus-, Kassen- und Institutsdienner bei den Universitäten Die vor dem 1. April 1890 an- gestellten Pedelle in Berlin erreichen ein Höchstgehalt von 1650 Mark.	
		1000 bis 1500 1250	119.	1-11.	82	Sammlungsaufseher, Kassendienner, Portiers, Büreau diener, Haus- dienner und Wächter bei den Kunstmuseen in Berlin	
					45	Sammlungsaufseher, Bibliothek- diener, Kassendienner, Schuldie- ner, Oberformer, Röhrmeister Portiers, Büreau diener, Haus- dienner und Wächter beim Kun- gewerhemuseum in Berlin	
					16	Sammlungsaufseher, Portier, Büreau diener, Hausdienner und Wächter bei der National- Galerie	
					29	1 Kastellan, 23 Bibliothekdiener, 5 Hausdienner bei der König- lichen Bibliothek in Berlin	
					1	Portier bei den Observatorien bei Potsdam	
					1	Büreau diener beim Geodätischen Institute	
					3	Institutsdienner beim Meteorolog- ischen Institute	
					2	1 Institutsdienner beim Astro- physikalischen Observatorium 1 Maschinist bei dem Refrac- tionsgebäude Wegen des Schloßdieners in Mo- rienburg vergl. die Erläu- tung zu Kapitel 122 Titel 24 des Etats des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten	
					1243	Seite.	

S. Nr.	Gehaltsfälle		Etats-		Zahl.	Der Beamten	
	fünftig	gegenwärtig	Kap.	Lit.		Dienststellung.	
	Marl.	Marl.					7.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		
(8.)	Roh: 1000 bis 1500 1250				1243	Übertrag. Noch: Ministerium der geistlichen x Angelegenheiten.	
	1000 bis 1500 1250	122.	24.	1	Diener beim Nach-Museum in Berlin		
	-	-	37.	12	1 Kastellan, 1 Pedell, 1 Portier, 8 Haus- und 1 Bibliothek- diener bei der Akademie der Künste in Berlin.		
	-	-	-	1	Büreauaudiener bei der Hochschule für die bildenden Künste in Berlin		
	-	-	-	3	1 Kastellan, 1 Portier, 1 Hausdiener bei der Hochschule für Musik in Berlin		
	-	-	-	1	Kallant und Aufwärter bei dem Institut für Kirchenmusik in Berlin		
	-	-	39.	1	Kastellan bei der Kunstabademie in Königsberg i. Pr.		
	-	-	40.	2	1 Kastellan und 1 Hausdiener bei der Kunstabademie in Düsseldorf		
	-	-	41.	1	Alademiebote bei der Kunstabademie in Kassel		
	-	-	42.	2	1 Portier und 1 Schuldienert bei der Kunsthochschule in Berlin		
	-	-	43.	1	Schuldienert bei der Kun- und Kunstgewerbeschule in Breslau		
	-	-	44.	1	Diener bei der Akademie der Wissen- schaften in Berlin		
	-	123.	1.	29	Unterbeamte bei der Technischen Hochschule in Berlin		
	-	-	2.	15	1 Pedell, sowie 14 Haus-, Labor- atorien-, Sammlungs- und Bibliotheksdienert bei der Tech- nischen Hochschule in Hannover		
	-	-	3.	10	1 Mechaniker, 1 Werkmeister und 8 sonstige Unterbeamte bei der Technischen Hochschule in Aachen		
	-	125.	7.	6	1 Kanzleidienert, 1 Registraturdienert, 1 Kassendienert und 3 Portiers beim Charitékrankenhouse in Berlin		
				1829	Seite.		

Off. Nr.	Gehaltsfälle		Erlasse		Zahl	Der Beamten Dienststellung.	
	künftig Mark.	gegenwärtig Mark.	Kap.	Lit.			
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(8.)							
	Noch: 1000 bis 1500					1329	Übertrag.
	1250						Noch: Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.
		1000 bis 1500	125.	8.		41	Portier und 3 Diener beim Institute für Infektionskrankheiten in Berlin.
		1250				21	Diener und 1 Pförtner bei dem Hygienischen Institute in Posen.
		—		12b.			
		1000 bis 1500	23.	1.	745	234	Magazainausscher, 85 Bildendrucker, 415 Kassen- und Büraudienner, 11 Brückengeldnehmer
		1250					
		900 bis 1500	9.	3.	47		Verwaltung der indirekten Steuern
		1200					Schiffer auf Wacht- und Kreuzerschiffen sowie auf Booten.
		1000 bis 1500	14.	1.	167		Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
		1250					
		—	15.	-	1		Untere Werksbeamte I. Klasse
		—	16.	-	12		
		—	17.	-	1		
							Eisenbahnverwaltung.
			—	23.	1.	9908	9893 Lokomotivheizer, 15 Triebheizer
					73.	8.	Justizverwaltung.
						103	Gerichtsdienner und Kassellane bei den Oberlandesgerichten .
						12319	Summe Klasse 8.
							Domänenverwaltung.
9.	900 bis 1500	900 bis 1500	1.	3.	187		Bademeister, 1 Brunnenmeister, 1 Badhofsauflseher bei der Mineralbrunnenverwaltung, 3 Pritschen, 1 Fischmeister, 1 Gärtner, 3 Lehnenmeister, 1 Grabenmeister
	1200	1200					
				6.	4.	15	Boten bei den Einkommensteuer-Beratungs-Kommissionen und Gewerbesteuerausfällen
						83	Seite.

Sippe. Nr.	Gehaltsfälle		Etats-			Der Beamten Dienststellung. Bahl.
	künftig Marf.	gegenwärtig Marf.	Kap.	Lit.		
	1.	2.	3.	4.	5.	
(9.)	Röd: 900 bis 1500 1200			33	Übertrag. Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.	
	900 bis 1300	14.	1.	15		
	1100					
	-	15.	-	4		
	-	16.	-	14		
	900 bis 1500	65.	5.	266	196	Bauverwaltung. Schleusenmeister und Wehrmeister, 5 Maschinenmeistergehilfen, 58 Schiffbrückenaufseher und Wärter (darunter 7 künftig wegfallend), 2 Schlossaufseher sc., 1 Obersteuermann, 2 Fähraufseher, 1 Brückenaufseher, 1 Amtsdienner
	1200					
		68.	3a.	4		Handels- und Gewerbeverwaltung. Unterbeamte bei den staatlichen Auktionsämtern
		90.	3.	490	486	Verwaltung des Innern. Kreisboten und 4 Oberamtsdiener
		92.	4.	81		Polizeiboten bei der Polizeiverwaltung in den Provinzen.
		102.	4.	2		Landwirtschaftliche Verwaltung. Unterbeamte bei den Pomologischen Instituten in Proskau und Geisenheim
		74.	10.	3302	3303	Justizverwaltung. Gerichtsdienner, Kastellane und Gefängnaufseher, 2 Maschinisten und 7 Heizer bei den Landgerichten und Amtsgerichten
					1	Lehrerin bei den Gefängnissen der Land- und Amtsgerichte
					6	Oberaufseherinnen bei den Gefängnissen der Land- und Amtsgerichte
	700 bis 900	-	-	4		Pförtner bei den Land- und Amtsgerichten
	800					
	900 bis 1500	75.	2.	431	425	Aufseher und 6 Oberaufseherinnen bei den besonderen Gefängnissen
	1200					
				4663	Seite.	

S. Br. Nr.	Gehaltsstufe		Estatus		Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
	fünftig	gegenwärtig	Kap.	Tit.		
	Mark	Mark				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(9.)	Noch: 900 bis 1500				4663	Übertrag.
	1200	—	90.	3.	1	Polizeigesägnisausschörer in Gese- münde
	900 bis 1500	900 bis 1500	92.	4.	40	Polizeigesägnisausschörer bei der Polizeiverwaltung in den Pro- vinzen
	1200	—	96.	2.	1828	1299 Ausschörer, 29 Oberausschörer, Hausmütter und Bed- meisterinnen bei der Stad- anstaltverwaltung . . .
					6082	Summe Klasse 9.
10.	900 bis 1400	800 bis 1200	23.	1.	1862	Eisenbahnverwaltung.
	1150	1000	—	—	15868	Wagenwärter
	—	—	—	—	100	Weichensteller
	—	—	—	—	17330	Fahrtkartenausgeberinnen, welche nach dem 1. April 1899 er- gestellt werden
						Summe Klasse 10.
11.	900 bis 1200	800 bis 1200	1.	3.	357	Domänenverwaltung.
	1050	1000	—	—	7	Domänen-Rentamtsdiener, Röhreleitungsausschörer, 1 Gartenvogt, 1 Schlossgartenau- sschörer, 4 Parkausschörer, 5 Wälder- ausschörer und -Wärter, 1 Wäde- verwalter, 7 Weideausschörer, 5 Kanal- und Schleusenwärter, 1 Buschschwärter, 1 Spreewald- wärter, 1 Kastellan
						(Für 1 Wiesenwärter wird bei der Domänenverwaltung nur Hälfte des Gehaltes ver- gabt, die andere Hälfte der Militärverwaltung Last.)
			3.	1/2.	2	Forstverwaltung.
						Hausmeister und Bedelle bei Forstakademien in Eberswalde und Müden
					37	Seite.

Die Beamten sollen beziehen in der											Aufsteige- frist zum Höchst- gehalte	Mehr- bedarf für 1899	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.			
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
8.											9.	10.	11.
													12.
900	1000	1100	1200	1300	1400	1500	—	—	—	—	18	—	50905
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	700
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25170
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76775
900	980	1060	1140	1220	1280	1340	1400	—	—	—	21	142450	
900	1000	1080	1160	1240	1320	1400	—	—	—	15	18	1794510	
900	1000	1100	1200	1300	1400	—	—	—	—	15	—10000	1926960	Newe Stellen, für welche im Stat noch 1100 bis 1500 Mark Gehalt vorgesehen sind. Letzter Satz soll den vor dem 1. April 1899 angestellten Fahrkartenausgaberninnern (Art. 7 dieser Übersicht) fortgewährt werden.
900	950	1000	1040	1080	1120	1160	1200	—	—	21	21	1750	
900	950	1000	1050	1100	1150	1175	1200	—	—	—	—	—	1750

Gehaltsstufe fünftig Marl.	gegenwärtig Marl.	Gehalts- stufe			Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
		Kap.	Tit.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(11.) Nach: 900 bis 1200					37	Übertrag.
	1050					Berwaltung der indirekten Steuern
		800 bis 1200	9.	3.	618	Amtsdienner, Bootsführer sc., Matrosen und Heizer auf Wacht- und Kreuzerschiffen, sowie auf Booten
		1000				
			28.	1.	12022	Eisenbahnverwaltung. Schaffner und Bremser 30 Matrosen
			65.	5.	155	Bauverwaltung. Hafenpflanzungsausseher, Hafen- ablagenwärter und Bauherr und Materialienwächter, 1 Dünenbauausseher, 21 Dünen- ausseher, 71 Leuchttuerwärter sc., 37 Steuermann, 5 Feuer- wärter sc., 6 Krahnmäister, 8 Buhnen- und Pflanzungs- ausseher (fünftig wegfallend), 2 Brückenausseher, 5 Maschinen- wärter
					9	Brückenauflzieher (pensionsberechtigendes Gehalt)
			66a.	1.	104	Hafenwächter und 6 Brückenau- scheher bei der Ruhrschiffahrt und Ruhrhafenverwaltung
			68.	1.		Handels- und Gewerbeverwaltung
		800 bis 1200	-	8b.	1	Vöte bei der Hafenpolizeiverwaltung in Stettin
		1000			1	Pförtner bei der Beschuhanstalt in Suhl
			69.	1.	10	Schulwärter bei den Navigationsschulen Haupt- und Vorschulen
			-	1a.	16	Schuldienner bei den staatlichen Baugewerkschulen
			-	1b.	11	Schuldienner bei den staatlichen Maschinenbauschulen und der Hochschule für Seedampfschiff- maschinisten in Flensburg
			106.	2.		Landwirtschaftliche Verwaltung
					2	Wollmeister
					12892	Seite.

Die Beamten sollen beziehen in der											Aufsteige- frist zum Höchst- gehalte	Mehr- bedarf für 1899	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.			
Stufe											gegen wärtig zähle, fünfzig zähle,	Mark.	
								8.		9.	10.	11.	12.
												1750	
900	950	1000	1050	1100	1150	1175	1200	—	—	21	21	32550	
900	950	1000	1040	1080	1120	1160	1200	—	—	—	—	726260	
900	950	1000	1050	1100	1150	1175	1200	—	—	—	—	6770	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Der Mehrbedarf findet in den Eins- nahmen der Ver- waltung Deckung.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	Newe Stelle, für welche im Etat 900 bis 1200 Mark Gehalt vorgesehen sind.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	100	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	475	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1150	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	850	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	
												770055	

Sifte. Nr.	Gehaltsfälle		Staats-		Zahl:	Der Beamten Dienststellung.
	fünftig	gegenwärtig	Kap.	Tit.		
	Mark.	Mark.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(11.)	Röd: 900 bis 1200 1050				12892	Übertrag.
	800 bis 1200 1000	120.	2.	210		Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
	-	121.	1.	115		Schuldiener bei den höheren Lehr- anstalten.
	-	-	17.	1.		Schuldiener und Schuldienerinnen bei den Seminaren.
	-	-	45.	1.		Kastellan bei der Turnlehrer- dungsanstalt in Berlin.
	-	-	47.	2.		Pförtner und Hauswart bei Blindenanstalt in Steglitz.
	-	122.	24.	1.		Schuldiener bei dem Waisenhaus in Bünzlau.
	700 bis 900 800	-	-	1.		Diener der Landesbibliothek Wiesbaden.
	-	-	-	1.		Ausseher der Gemäldeesammlung Wiesbaden.
	800 bis 1200 1000	127.	1.	2.		Diener des Vereines für Röman- Altertumskunde und Geschichts- forschung in Wiesbaden.
	-	23.	1.	2965		Kriegsministerium.
	-	-	65.	119		Brückenwärter, 1 Krahnenmei- ster, 742 Portiers, 2108 Bahnhof- schaffner.
	-	-	7.	12		Brückenwärter (darunter 4 für wegfallend).
				16203		Summe Klasse 11.
12.	700 bis 1000 950	700 bis 900 800	23.	1.	17742	Eisenbahnverwaltung.
	-	-	65.	5.	17010	Bahnwärter, 5 Krahnenmei- ster, 727 Nachtwächter.
	-	-	74.	10.	201	Brunnenwärter, 4 Brück- matrosen, 5 Brückendauern, 10 Schleusenmeistergehilfen.
	-	-	75.	2.	83	Justizverwaltung.
					83	Ausseherinnen bei den Gefängnissen der Land- und Amtsgerichte.
					49	Ausseherinnen bei den besond. Gefängnissen.
					17894	Seite.

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufsteiger frei zum Höchst- gehalte	Mehr- bedarf für 1899	Bemerkungen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.					
Stufe										gegen marig Zahlre. Jahre	fünfzig Zahlre. Jahre	Rat!		
Mart.	Rat!	Mart.												
										8.	9.	10.	11.	12.
														770055
900	950	1000	1050	1100	1150	1175	1200	—	—	21	21	8375		
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	6000		
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	25		
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—		
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	50		
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—		
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	12	-	200		
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	21	-	50		
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	100		
900	960	1020	1080	1140	1200	—	—	—	—	15	15	208360		
900	975	1050	1100	1150	1200	—	—	—	—	-	-	500		
700	750	800	850	900	950	1000	—	—	—	21	18	998600		
700	775	850	925	1000	—	—	—	—	—	12	12	1300		
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	-	-	3425		
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	-	-	2700		
													1006025	

Gr.	Gehaltsfälle		Estat-		Der Beamten		
	fünftig MarL.	gegenwärtig MarL.	Kap.	Zit.	Zähl.	Dienststellung.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
(12.)	700 bis 1000 850				17894	Übertrag.	
	700 bis 900 800	91.	5.		4	Ausscherinnen (beim Polizeigefängniß und im Polizeigewahrsam bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung).	
		-	92.	4.	52	Polizeidiener und 3 Gefangenewärterinnen bei der Polizeiverwaltung in den Provinzen.	
		-	96.	2.	190	Ausscherinnen bei der Strafanstalt verwaltung.	
			119.	1.		Ministerium der geistlichen x. Angelegenheiten.	
					2	Nachtwächter bei der Universität in Königsberg . . .	
					18095	Summe Klasse 12.	
13.	500 bis 700 600	500 bis 700 600	65.	5.	22	Bauverwaltung.	
						Buschvärtier und Pflanzungsleher . . .	
						Summe Klasse 13 für sich.	
14.	180 bis 300 240	144 bis 216 180	1.	8.	5	Domänenverwaltung.	
			65.	5.	Stadtmeister . . .	Bauverwaltung.	
					20	Stadtmeister (darunter 7 Bürgerwegfallend) . . .	
					25	Summe Klasse 14.	
					22	Hierzu: - - 18.	
					18095	- - 12.	
					16203	- - 11.	
					17330	- - 10.	
					6082	- - 9.	
					12319	- - 8.	
					50	- - 7.	
					29181	- - 6.	
					10742	- - 5.	
					1265	- - 4.	
					18	- - 3.	
					5	- - 2.	
					18	- - 1.	
					111305	Summe A.	

Die Beamten sollen bezahlen in der										Aufsteigefrei zum Höchstgehalte	Mehrbedarf für 1899	Bemerkungen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9./10.	Stufe					
Brutt.	Brutt.	Brutt.	Brutt.	Brutt.	Brutt.	Brutt.	Brutt.	Brutt.		gegenüber Vorjahr in Zahlen.	Fünftig Jahre.	Brutt.		
									8.		9.	10.	11.	12.
													1006025	
700	775	850	925	1000	—	—	—	—	—	12	12	200		
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	-	-	40		
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	-	-	8840		
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	-	-	100		
												1015205		
500	550	600	650	700	—	—	—	—	—	-	-	—		
180	240	300	—	—	—	—	—	—	—	16	16	800		
-	-	-	—	—	—	—	—	—	—	-	-	1200		
												1500		
												—		
												1015205		
												993715		
												1926960		
												76775		
												8620		
												—		
												4008955		
												413940		
												40540		
												—		
												—		
												8486210		

Sfde. Nr.	Gehaltsfälle		Estaten		Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
	fünftig	gegenwärtig	Kap.	Tit.		
	Marl.	Marl.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						B. Unterbeamte mit Einzelgehältern.
						Herrenhaus.
1.	2100	2100	40.	1.	1	Hausinspektor
2.	-	-	41.	-	1	Hausinspektor
3.	1800	1800	106.	2.	1	Wehrmeister
4.	-	-	122.	22.	1	Fischmeister auf Helgoland .
5.	bis 1800	bis 1800	106.	2.	1	Landwirtschaftliche Verwaltung.
6.	bis 1500	bis 1500	-	-	1	Dünenmeister
						Ministerium der geistlichen & Angelegenheiten.
7.	1500 einschließlich 600 Marl für Emolumente und 100 Marl persönliche Zulage.	1500	119.	5.	1	Oberwärter bei der Psychiatrischen und Nervenklinik in Halle .
8.	1450 einschließlich 600 Marl für Emolumente und 150 Marl persönliche Zulage.	1350 einschließlich 600 Marl für Emolumente und 50 Marl persönliche Zulage.	-	-	1	Oberwärterin bei der jenseitigen K.
9.	1125 und 2001 Marl Gebühren bzw. 1050 Marl und 786 Marl Gebühren.	1125	-	3.	2	Oberpedell und Pedell bei der Universität Greifswald
10.	600 und 2372 Marl Gebühren.	600	-	4.	1	Oberpedell bei der Universität Breslau
11.	750 und 1630 Marl Gebühren.	750	-	5.	1	Oberpedell bei der Universität Handels- und Gewerbeverwaltung.
12.	1000	1000	69.	8.	1	Pedell bei der Zeichenakademie Hanau
13.	600 bis 1000 und Verholungsgebühren.	400 bis 500	2.	3.	232	Worstverwaltung.
		-	-	4.	12	vollbeschäftigte Waldwärter
14.	450 und Verholungsgebühren.	450	68.	2.	6	vollbeschäftigte Dorf-, Wiesen- Wärter
					263	Handels- und Gewerbeverwaltung.
						Stromlooten
						Summe B.

Der Mehrbedarf wird aus Mitteln der Klinik bestritten.

Nr.	Gehaltsfälle		Staats-		Der Beamten		
	künftig Marl.	gegenwärtig Marl.	Kap.	Tit.	Bafl.	Dienststellung.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
							C. Besoldungsaufbesserungen für mittlere Beamte.
1.	1650 bis 8000 2325	1650 bis 2700 2175	101.	5.	7.	Wiesenbaumeister und Meliorationstechniker	Landwirtschaftliche Verwaltung.
				106.	2.	4847 Wiesenbaumeister und 1 Roor vogt	Gestützverwaltung.
2.	1500 bis 2700 2100	1400 bis 1800 1600	65.	4.	6.	Schiffsführer (auf den größten Dampfern)	Bauverwaltung.
				-	-	2 Brückenmeister	
3.	1600 bis 2400 2000	1600 bis 2000 1800	68.	2.	2825 Seeoberlooten und 3 Vorort amts-Assistenten	Handels- und Gewerbeverwaltung.	
4.	1200 bis 2200 1700	1200 bis 2200 1700	23.	1.	99729893 Lokomotivführer, 12 Schiffsmechanikern, 67 Maschinisten bei elektrischen Beleuchtungsanlagen	Eisenbahnverwaltung.	
5.	1500 bis 2000 1750	1400 bis 1800 1600	65.	4.	80 Schiffsührer, Maschinenteile, Baggermeister	Bauverwaltung.	
				-	-	1 Schlossbaumaterialienverwalter, Kassel (künftig wegfallend)	
				-	-	1 Kanaloberaussichter und Flößkontrolleur in Bromberg	
6.	1200 bis 1800 1500	1200 bis 1600 1400	2.	3.	3593 Förster	Hofstverwaltung.	
		1100 bis 1500 1300	23.	1.	35223510 Zugführer, 12 Steuerleute	Eisenbahnverwaltung.	
		-	65.	7.	8 Steuermänner (künftig wegfallend)	Bauverwaltung.	
7.	1200 bis 1600 1400	1000 bis 1500 1250	106.	2.	12 Deichvögte	Landwirtschaftliche Verwaltung.	
					17276 Summe C.		

Die Beamten sollen bezahlen in der										aufsteigende frist zum Höchstgehalte	Mehrbedarf für 1899	Bemerkungen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.				
Stufe										gegen mehr Jahre fertig Zahl.	März.	12.	
Start.	grat.												
							8.			9.	10.	11.	
1650	1850	2050	2250	2450	2650	2850	3000	—	—	21	21	350	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2350	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1500	1700	1900	2100	2300	2500	2700	—	—	—	9	18	3550	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
600	1800	2000	2200	2400	—	—	—	—	—	—	12	4300	
200	1400	1600	1800	2000	2200	—	—	—	—	18	15	317500	
500	1650	1800	1900	2000	—	—	—	—	—	9	12	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11700	
200	1800	1400	1500	1575	1650	1725	1800	—	—	21	21	359300	
200	1800	1400	1500	1600	1700	1800	—	—	—	15	18	599950	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	
200	1800	1850	1400	1450	1500	1550	1600	—	—	21	21	1870	
													1300870

Bemerk. Den aus den Spezialfonds der Kultus- und Unterrichtsverwaltung (Kapitel 124 Titel 11 des Etats) besoldeten Beamten sind die in Spalte 2 vorgesehenen Gehaltserhöhungen in gleicher Weise wie den unmittelbaren Staatsbeamten zu gewähren. Dasselbe gilt von den Schuldienern bei den vom Staate und von Andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten, sowie von den Schuldienern bei den nicht staatlichen, aber unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Lehranstalten:

der Oberrealschule in Breslau,
 der Oberrealschule in Gleiwitz,
 dem Gymnasium nebst Realgymnasium in Bielefeld,
 dem Gymnasium in Essen,
 dem Kaiser Karls-Gymnasium in Aachen, sowie
 dem Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin,
 dem Marienstifts-Gymnasium in Stettin,
 der Ritter-Akademie in Liegnitz,
 dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen in Magdeburg,
 der Landesschule Pforta,
 der Klosterschule in Ilsfeld,
 dem Pädagogium und Waisenhouse in Züllichau,
 dem Progymnasium in Nielberg und
 dem Gymnasium in Düren.

Der Mehrbedarf wird aus Mitteln der Lehranstalten gedeckt.

	Bahl der Beamten.	Mehr- bedarf mark.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.
Wiederholung.			
A. Unterbeamte mit aufsteigenden Gehältern	111805	8486210	
B. Unterbeamte mit Einzelgehältern	263	39000	
Zusammen Unterbeamte	111568	8525210	
Dazu:			
C. Mittlere Beamte	17276	1300870	
D. Für die Preußischen Beamten bei der Main-Neckar-Bahn behüft Erhöhung der aus Kapitel 29 Titel 1 zahlbaren Besoldungszulagen	—	5890	
E. Anteil des Staates an der Besoldungs-Erhöhung für den unteren Werksbeamten der Königlich Preußischen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Gesamt-Steinkohlenbergwerke bei Obernkirchen (Kapitel 18 Titel 16 des Etats)	—	20	
Gesamtsumme rund		9881490	
		9882000	

139) Änderung des Absatzes 4 der durch die allgemeine Verf^ügung vom 15. August 1898 — III. 8786 — abgeänderten Bestimmungen der Ziffer 13 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.
(Vgl. Runderlaß vom 5. September 1898 — G. III. 2149 — Centrbl. S. 665.)

Berlin, den 3. Juli 1899.

Der nachstehend abgedruckte, an die Provinzial-Steuer-Direktoren gerichtete Erlaß des Herrn Finanzministers vom 7. Juni d. Js., durch welchen der Absatz 4 der durch die allgemeine Verf^ügung vom 15. August 1898 — III. 8786 — abgeänderten Bestimmungen der Ziffer 13 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 abgeändert worden ist, ist innerhalb der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung gleichmäßig zu beachten.

Der Minister der geistlichen u. c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kugler.

An
die nachgeordneten Behörden.

G. III. 1402.

Berlin, den 7. Juni 1899.

Aus Anlaß der Änderungen der Civilprozeßordnung durch das Gesetz vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 256) erhält der Absatz 4 der durch die allgemeine Verf^ügung vom 15. August 1898 — III. 8786 — abgeänderten Bestimmungen der Ziffer 13 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 im Einverständnisse mit den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und für Handel und Gewerbe nachstehende Fassung:

„Für die Ausführung von Zustellungen finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen entsprechende Anwendung.“ —

Diese Verf^ügung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

Die nachgeordneten Amtsstellen sind mit Anweisung zu versehen.

Der Finanzminister:
Im Auftrage: Fehr.

An
die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.
III. 4485.

140) Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Gehaltsfestsetzung nach Dienstaltersstufen für solche Unterbeamte, welche früher etatsmäßige Stellen als Oberwachtmeister in der Landgendarmerie bekleidet haben.

Berlin den 27. Juli 1899.

Nachdem die Gehälter der Oberwachtmeister der Landgendarmerie durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat auf 1500 bis 2000 Mark erhöht worden sind, wird der Runderlass vom 5. Januar 1894 — G. III. 3312 — (Centrbl. S. 262) dahin abgeändert, daß beim Übertritte von Gendarmerie-Oberwachtmeistern in andre etatsmäßige Beamtenstellen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters als Normalgehalt der früheren Stelle nicht mehr die Gehaltssäze der Schutzmannswachtmeister in Berlin, sondern die Gehaltssäze von 1500 Mark, 1650 Mark, 1800 Mark, 1900 Mark und 2000 Mark, aufsteigend nach je 3 Jahren in insgesamt 12 Jahren zu Grunde zu legen sind.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kugler.

An

die nachgeordneten Behörden.

G. III. 1582.

141) Ergänzungen und Abänderungen der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten“ vom 17. Juli 1885.

Berlin, den 28. Juli 1899.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 31 Oktober 1885 — G. III. 6202. G. II. U. I. II. III. a und b. — (Centrbl. für 1886 S. 169) erhalten die nachgeordneten Behörden des mit unterstellten Ministeriums in der Anlage Abschrift des von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten an die Königlichen Eisenbahndirektionen gerichteten Erlasses vom 27. Juni d. J., betreffend Ergänzungen und Abänderungen der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten“ vom 17. Juli 1885, mit dem Benicken, daß diese Ergänzungen und Abänderungen auch bei allen das diesseitige Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder teilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen sind.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

An

die nachgeordneten Behörden.

G. III. A. 1440.

Abänderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Erd-rc. Arbeiten sowie von Hochbauten und Bauten.

Berlin, den 27. Juni 1899.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die durch Erlass vom 23. September 1886 — II. a. (b). 11954 — festgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Erd-rc. Arbeiten“, sowie die mit den Erlassen vom 17. Juli 1885 (E. V. Bl. S. 180) und 3. Dezember 1885 — II. a. (b) 19127 — eingeführten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten“ bezw. „von Bauten“ der Verwaltung und ihren Organen ausreichende Handhaben bieten, um die Unternehmer gegebenenfalls zur Beschaffung eines geeigneten, allen billigen Anforderungen in Bezug auf Größe, Ausstattung, Reinlichkeit u. s. w. entsprechenden Unterkomens für ihre Arbeiter, insbesondere zur ordnungsmäßigen Instandhaltung und Beaufsichtigung der von ihnen erbauten Baracken, sowie zur Darbietung einer angemessenen Beköstigung wirksam anzuhalten.

Wenngleich solche Handhaben durch den §. 10 der bezeichneten Bedingungen bereits jetzt gewährt sind, so finde ich mich doch zur Vermeidung von Missverständnissen veranlaßt, die den Unternehmern in dieser Beziehung obliegenden Pflichten durch eine anderweite Fassung der angezogenen Bestimmungen schärfer als bisher zu betonen.

Der §. 10 Absatz 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Erd-rc. Arbeiten“ und der §. 10 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten“ (E. V. Bl. 1885 S. 180) bezw. „von Bauten“ erhalten daher folgende Fassung:

„Der Unternehmer hat, soweit es seinen Arbeitern nicht selbst möglich ist, angemessene Unterkunft oder Verpflegung zu entsprechenden Preisen zu finden, die dazu erforderlichen Einrichtungen auf eigne Kosten zu treffen. Er hat den in dieser Beziehung an ihn gestellten Anforderungen der bauleitenden Beamten zu genügen. Auch im übrigen hat er denjenigen Anordnungen zu entsprechen, welche zur Sicherung der Gesundheit seiner Arbeiter und zur Wahrung der Reinlichkeit von den bauleitenden Beamten getroffen werden. Abritte sind nach Anweisung der letzteren an geeigneten Plätzen herzustellen, regelmäßig zu desinfizieren und demnächst wieder zu beseitigen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen, die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes er-

„forderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Weisungen der bauleitenden Behörde bereit zu halten. „Die bauleitenden Beamten sind berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung der auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes getroffenen Anordnungen zu überwachen.“

Bei dem Abschluße neuer Verträge mit Unternehmern ist die vorstehende Fassung zu berücksichtigen.

Unter Hinweis auf die Erlassen vom 16. Dezember 1876 (Ell. S. Bd. I. No. 1018 b) und vom 24. Juni 1895 (Ell. S. Bd. IV. No. 3586) spreche ich gleichzeitig die Erwartung aus, daß sowohl die bauleitenden Beamten und die Streckenbaumeister, als auch die mit der Überwachung der Bauleitung betrauten Dezerenten der Eisenbahndirektionen einer angemessenen Unterbringung und Verpflegung des bei den Neubauten beschäftigten Arbeiterpersonals ihre Aufmerksamkeit zuwenden und durch häufigere Revisionen der Wohnstätten sc., insbesondere der etwa erbauten Arbeiterbaracken, sich davon überzeugen werden, daß für das Unterkommen und die Beköstigung der Arbeiter in gehöriger Weise gesorgt ist, auch die in dieser Beziehung etwa erlassenen Polizeiverordnungen Beachtung gefunden haben.

Bei Prüfung der Frage, ob es der Herstellung besonderer Einrichtungen, wie der Erbauung von Baracken, Speiseanstalten u. s. w., bedarf, sind nicht nur die Interessen der Verwaltung, sondern auch die eigenen Wünsche der Arbeiterschaft angemessen zu berücksichtigen. Hierbei kann selbstverständlich der Fall eintreten, daß derartige Einrichtungen sich nur für einen Teil der Arbeiter als erforderlich erweisen und demgemäß nur für diesen anzurufen sind.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

An
die Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

IV. D. 5657. III. b. 6478.

142) Lieferungsverträge über von dem Unternehmer in Inlande selbst erzeugte Mengen von Sachen oder Waren.

Berlin, den 31. Juli 1899

Durch den nachstehend abgedruckten Erlaß des Herrn Finanzministers vom 14. Juli d. J. — III. 8010 — ist angeordnet worden, daß bei Lieferungsverträgen in allen Fällen, in denen der Unternehmer verpflichtet sein soll, nur von ihm selbst in Inlande erzeugte Mengen von Sachen oder Waren zu liefern

diese Verpflichtung in den Verträgen, bei deren Abschluß die Steuerverwaltung mitbeteiligt ist, urkundlich zum Ausdrucke zu bringen ist. Diese Bestimmung ist auch innerhalb der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung entsprechend zu beachten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden.

G. III. 1583.

Berlin, den 14. Juli 1899.

Nach Ziffer 3 der „Ermäßigungen und Befreiungen“ der Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 geliehen Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren unter der Voraussetzung Befreiung von dem dort verordneten Stempel, daß die zu liefernden Gegenstände im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind. Über die Anwendbarkeit dieser Bestimmung entstehen nicht selten Zweifel, da aus dem für die Stempelpflichtigkeit maßgebenden Inhalte der Lieferungsverträge häufig nicht mit genügender Sicherheit zu entnehmen ist, ob es sich bei der ausbedingten Lieferung um Selbsterzeugnisse der vorbezeichneten Art handelt.

Zur Beseitigung solcher Zweifel bestimme ich, daß künftig in allen Fällen, in denen der Unternehmer verpflichtet sein soll, nur von ihm selbst im Inlande erzeugte Mengen von Sachen oder Waren zu liefern, diese Verpflichtung in den Lieferungsverträgen, bei deren Abschluß die Steuerverwaltung mitbeteiligt ist, urkundlich zum Ausdrucke zu bringen ist.

Die untergegebenen Amtsstellen sind hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Fehre.

An
die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

III. 8010.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

143) Instruktionen für die alphabetischen Kataloge bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitätsbibliotheken.*)

Berlin, den 10. Mai 1899.

Euer Hochwohlgeboren lasse ich hierbei die nach eingehender Prüfung von sachverständiger Seite festgestellten Instruktionen für die alphabetischen Kataloge bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitätsbibliotheken vom heutigen Tage und zwar

- 1) die „Instruktion für die Aufnahme der Titel des alphabetischen Zettelkatalogs“ und
- 2) die „Instruktion für die Ordnung der Titel der alphabetischen Kataloge“

mit der Bestimmung zugehen, daß dieselben nach Maßgabe der §§. 25 der erstgenannten, bzw. 211 der letztergenannten Instruktion vom 1. Juli d. Js. ab auf der dortigen Bibliothek anzuwenden sind.

Die Instruktion für die Aufnahme der Titel des alphabetischen Zettelkatalogs gilt auch für die Eintragungen in die übrigen Kataloge, soweit nicht mit Rücksicht auf deren Einrichtung Bedenken obwalten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

An

den Herrn Generaldirektor der Königlichen Bibliothek zu Berlin und an die Herren Direktoren der Universitäts-Bibliotheken einschl. der Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W.

U. I. 2186. III.

4

Instruktion für die Aufnahme der Titel des alphabetischen Zettelkatalogs bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitätsbibliotheken vom 10. Mai 1899.

§. 1.

Grundregeln 1) Die Grundlage für die Aufnahme der Titel bilden die Druckschriften selbst, nicht mittelbare Quellen.

* Anmerkung der Redaktion des Centrbl. f. d. Unterr. Verw. Die zu der „Instruktion für die Aufnahme der Titel des alphabetischen Zettelkatalogs“ gehörigen Anlagen und die „Instruktion für die Ordnung der Titel der alphabetischen Kataloge“ gelangen wegen ihres großen Umfangs u. nicht zum Abdrucke. Die beiden Instruktionen und die weiter abgedruckte „Instruktion für den Gesamtkatalog“ vom 10. Mai 1899 sind vollständig erschienen im Verlage A. Asher & Co. zu Berlin.

2) Die Titel werden in allen wesentlichen Stücken bibliographisch genau wiedergegeben, in nebensächlichen Dingen aber nach Möglichkeit gekürzt.

3) Jedes Werk wird auf einem eigenen Zettel verzeichnet; ebenso in der Regel jede seiner Auflagen und Übersetzungen.

4) Die Zettel werden nur auf der Vorderseite beschrieben; sind zur Aufnahme eines Werkes mehrere Zettel erforderlich, so werden sie in der linken oberen Ecke fortlaufend nummeriert.

§. 2.

Beim Titelblatte oder Titel im weiteren Sinne werden ^{terminologie} unterschieden

a. Verschiedene Teile des Titels

- der eigentliche Titel oder Titel schlechtweg, d. i. die Benennung der Schrift;
- die Verfasserangabe, d. i. Name und Stand des Verfassers sowie anderer an der Abfassung der Schrift beteiligter Personen, wie Herausgeber, Übersetzer u. s. w.;
- der Erscheinungsvermerk (das Impressum), d. i. Ort, Verleger, Jahr und Drucker.

§. 3.

1) Zur Benennung der verschiedenen Arten von Titeln werden bei der Aufnahme folgende Ausdrücke gebraucht:

b. Verschiedene Arten von Titeln

Umschlagtitel für einen auf dem Umschlage oder Deckel befindlichen Titel;

Vortitel für einen dem Titelblatte vorausgehenden Titel ohne Erscheinungsvermerk;

Zwischenstitel für einen innerhalb des Buches befindlichen Titel ohne Erscheinungsvermerk;

Kopftitel für einen über dem Anfange des Textes befindlichen Titel;

Schlusstitel oder Kolophon für einen am Ende des Textes befindlichen Titel;

Haupttitel für den Titel, der die vollständigste oder allgemeinste Beschreibung der Schrift enthält. Im Zweifel gilt als Haupttitel der für die alphabetische Einordnung maßgebende; bei Sammelwerken der Gesamttitel. Als solcher gilt nicht ein sogenannter Verlegertitel, d. h. der eine Reihe von Werken nur ganz äußerlich (meist ohne Zählung) zusammenfassende Titel;

Nebentitel für einen Titel, der sich nach Inhalt und Umfang mit dem Haupttitel deckt. Ist der Nebentitel ein Umschlag, Vor- oder Kopftitel, so hat diese Bezeichnung den Vorzug;

Sondertitel für einen Titel, der sich auf einen Teil eines größeren Ganzen bezieht;

Präsentationstitel für einen Titel, der lediglich den Anlaß zur Veröffentlichung der Schrift angibt.

2) Jedem Titel außer dem Haupttitel wird seine Bezeichnung vorangestellt; ist beim Haupttitel selbst eine Bezeichnung nötig, so tritt sie an den Schluß der Aufnahme. Bei der Aufführung von Sondertiteln für numerierte Teile eines Werks wird die Bezeichnung Sondertitel durch ein Gleichheitszeichen ersetzt.

§. 4.

Schriftart 1) Griechische und lateinische Schrift werden von der Vorlage übernommen.

2) Die Frakturschriftzeichen werden durch die entsprechenden lateinischen wiedergegeben; nur tritt für ß in deutschen Wörtern ff ein.

3) Jede andre Schriftart wird nach dem anliegenden Schema transkribiert.

4) Die Originalschriftart wird vor dem Titel angegeben; nur die Bezeichnungen F. für Fraktur und F. u. Ant. für Mischung von Fraktur und Antiqua treten an den Schluß der Aufnahme.

5) Andre Ziffern als die sogenannten arabischen werden in der Regel durch diese ersetzt. Ausnahmslos geschieht dies bei der Angabe der Auflage, der Bandnummern und des Erscheinungsjahrs.

6) Alle bibliographischen Zusätze, Ergänzungen und Berichtigungen geschehen in lateinischer Schrift.

§. 5.

Schreibung 1) Die Schreibung der Vorlage wird unter folgenden Beschränkungen beibehalten:

- Auf die genaue Wiedergabe typographischer Eigenheiten, wie des Gebrauches von i für j, von u für v und umgekehrt, von uu und vv für w u. dgl. wird verzichtet. In allen solchen Fällen wird die heute übliche Schreibung gewählt.
- Bei Wörtern, die ganz in Majuskeln gedruckt sind, tritt die sonst in der betreffenden Sprache gebräuchliche Schreibung ein; doch werden bei Chronogrammen die für Zahlzeichen stehenden Majuskeln übernommen.
- Fehlende Accente und Spiritus werden ergänzt, wo es für das Verständnis nötig scheint; Jota adscriptum wird in Jota subscriptum verwandelt.
- Wörtlich ausgeschriebene Zahlen werden außerhalb des eigentlichen Titels durch Ziffern ersetzt.
- Auf dem Titel stehende Klammern jeder Art werden durch Winkelklammern wiedergegeben. (Vgl. §. 15, 1.)

i. Für viel gebrauchte Wörter werden außerhalb des eigentlichen Titels die allgemein üblichen und ohne weiteres verständlichen Abkürzungen angewendet, wie sie für bibliographisch-technische Ausdrücke in der Anl. III gegeben sind.

2) Druckfehler, ganz ungewöhnliche oder falsche Schreibungen u. dgl. werden mit beigesetztem Ausruflungszeichen übernommen.

§. 6.

Interpunktionszeichen werden eingesetzt oder weggelassen, wo es für das Verständnis nötig scheint.

Inter-
punktion

§. 7.

1) Ausführliche Titel, besonders solche, die den Inhalt der Schrift im Auszuge wiedergeben oder umschreiben, werden stark gekürzt; doch bleibt der Anfang und alles das erhalten, was für die Identifizierung der Schrift wesentlich ist. Das Aufgenommene muß ein nach Form und Inhalt verständliches Satzgefüge bilden.

Umfang der
Aufnahme
a. der ver-
schiedenen
Teile des
Titels

2) Personalangaben, die nicht zur Charakteristik wenig bekannter oder zur Unterscheidung gleichnamiger Schriftsteller dienen, werden weggelassen.

3) Von Mitarbeitern an Sammelwerken und Zeitschriften wird nur der erste angeführt; sind Herausgeber genannt, so werden nur diese, und zwar nur die beiden ersten aufgenommen.

4) Der Drucker wird nur angegeben, wenn kein Verleger genannt ist.

5) Sind mehrere Verlagsorte oder Verleger genannt, so werden bei den in Deutschland erschienenen Werken in der Regel sämtliche Orte und Namen aufgenommen. Bei ausländischen Werken genügt die Angabe des hauptsächlichen oder des ersten Verlages. Bei Werken, die zugleich in Deutschland und im Auslande erschienen sind, wird außer dem Hauptverlage ein Nebenverlag nur dann angegeben, wenn es ein deutscher ist.

6) Der neben einem Selbstverlage genannte Kommissionsverlag wird stets angegeben.

7) Die Angabe des Verlegers oder Druckers geschieht in kürzester Form. Die Worte Verlag von, Buchhandlung, Buchdruckerei u. s. w. bleiben weg, ebenso Wohnungsangaben und neben der Firma genannte Firmeninhaber; die Vornamen werden nur durch die Anfangsbuchstaben wiedergegeben.

8) Motte, Motivbuchstaben, Segensformeln, Empfehlungen, Preise, Privilegien, Druckerlaubnis u. s. w. bleiben weg.

§. 8.

b. der ver-
schiedenen
Titel

1) Bei Schriften mit mehreren Titeln wird der Haupttitel oder, wenn nur verschiedene Bandtitel in Frage kommen, der des ersten Bandes der Aufnahme zu Grunde gelegt. Die übrigen Titel werden nur so weit aufgenommen, als sie wesentliche Abweichungen oder Ergänzungen enthalten.

2) Umgekehrt bleiben bei der Aufnahme des Haupttitels, wenn hinter ihm Sondertitel anzuführen sind, die Inhaltsangaben weg, die in den Sondertiteln wiederkehren.

3) Bei Sammelwerken, deren Sondertitel regelrecht auf Einzelzetteln aufzunehmen sind (§. 21, 3), werden nach der Aufnahme des Gesamtstitels diese Sondertitel nur ganz kurz verzeichnet, unter Verzicht auf bibliographische Genauigkeit und mit Voranstellung des Ordnungswortes.

4) Bei Sammlungen, die nur durch einen Verlegertitel zusammengehalten werden, wird jeder Teil als selbständiges Werk aufgenommen. Von dem nicht als Haupttitel anerkannten Verlegertitel wird nur dadurch Kenntnis gegeben, daß er am Schlusse jeder einzelnen Aufnahme in runden Klammern hinzugefügt wird.

§. 9.

Kennt-
zeichnung
der Weg-
lassungen

Weglassungen werden in der Regel nur dann kenntlich gemacht, und zwar durch drei Punkte, wenn sie den eigentlichen Titel betreffen.

§. 10.

Ordnung der
Aufnahme

1) Der eigentliche Titel und die Verfasserangabe werden in strengem Anschluß an die Ordnung und Wortfolge der Vorlage wiedergegeben. Alle übrigen Angaben des Titelblattes werden ohne Rücksicht auf ihre Stellung in der Vorlage ebenso wie die nötigen bibliographischen Zusätze in eine feststehende Ordnung gebracht.

2) Bei einbändigen Werken folgt auf Titel und Verfasserangabe

- a. die Auflage;
- b. Ort, Verleger, Jahr, (Drucker §. 7, 4);
- c. die Seitenzählung (§. 11);
- d. das Format (§. 12);
- e. die Anführung anderer Titel (§. 8);
- f. die Übersetzung (§. 14).

3) Bei mehrbändigen Werken folgt auf Titel und Verfasserangabe

- a. die Auflage;
- b. die Zusammenfassung der Bandnummern, wobei die vom

Titel übernommene Bezeichnung Bd., Th. u. dgl. der Zahl vorangeht (§. 13);

c. die Zusammenfassung der Erscheinungsvermerke;

d. die Anzahl der bibliographischen Bände;

e. das Format (§. 12);

f. die Aufführung der einzelnen Bände, soweit Verschiedenheiten der Titelfassung, Inhaltsangaben oder andre Titel wiederzugeben sind (§. 8 u. 13);

g. die Übersetzung (§. 14).

4) Soweit es die Übersichtlichkeit fordert, werden Verschiedenheiten der Auflage und Änderungen des Erscheinungsvermerkes (3a und c) erst bei der Aufführung der einzelnen Bände angegeben. Andrereits werden, wenn es ohne Störung der Übersichtlichkeit geschehen kann, Abweichungen in der Titelfassung (2a und 3f) gleich in den Text des der Aufnahme zu Grunde gelegten Titels eingeschaltet.

5) Erscheinungsvermerk, andre Titel und Übersetzung beginnen mit neuer Zeile; ebenso in der Regel die Aufführung jedes einzelnen Bandes.

§. 11.

1) Die Angabe des Umfanges durch Seiten-, Blatt- oder Tafelzählung geschieht nur bei einbändigen Werken.

2) Die Seitenzählung besteht in der Angabe der letzten Ziffer jeder Paginierung.

3) Bei Büchern mit mehr als drei getrennten Paginierungen tritt an die Stelle der Zählung der Vermerk Getr. Pag.

4) Bei Büchern ohne jede Paginierung wird die Zahl der Blätter angegeben.

5) Tafeln werden im allgemeinen nicht berücksichtigt und nur da gezählt, wo sie den Hauptbestandteil der Schrift ausmachen, wie bei Atlanten und Tafelwerken.

§. 12.

1) Das Format wird nach der Höhe des Einbanddeckels bestimmt als

8°: bis 25 cm;

4°: über 25 bis 35 cm;

2°: über 35 bis 45 cm;

gr. 2°: über 45 cm.

2) Wenn die hergebrachte Formatbezeichnung abweicht, wird sie in runden Klammern hinzugesetzt.

3) Auch bei überwiegender Breite bleibt die Höhe maßgebend; doch wird alsdann das Format als quer=8°, quer=4° u. s. w. bezeichnet.

4) Bei ganz ungewöhnlichen Formaten und bei Karten werden Höhe und Breite in Centimetern angegeben.

§. 13.

1) Sind bei mehrbändigen Werken die einzelnen Bände nicht durch Zählung, sondern durch andre Bezeichnungen (wie Text und Atlas) unterschieden, so treten bei der Zusammenfassung und Aufzählung (§. 10, 3 b u. f.) diese Bezeichnungen an die Stelle der Ziffern. Bände, die sich als Supplement, Beilageheft u. dgl. bezeichnen, werden mit Nebst an das Hauptwerk angeschlossen.

2) Fehlt jede Bezeichnung für die Reihenfolge der einzelnen Bände, so werden sie im Anschluß an eine Bibliographie oder an die Zeitfolge nummeriert. An die Stelle dieser willkürlichen Zählung tritt gegebenenfalls nachträglich die von zuständiger Seite festgesetzte.

3) Giebt ein Band seine Zugehörigkeit zu einem mehrbändigen Werke garnicht oder nur nebenher zu erkennen, so wird der Titel bei der Aufzählung (§. 10, 3 h) durch u. d. T. eingeleitet.

§. 14.

Ergänzung Ist der Titel in einer weniger bekannten Sprache abgefaßt, so werden am Schlusse der Aufnahme seine wichtigsten Teile in deutscher Übersetzung wiederholt. Als bekannt gelten die altklassischen, die germanischen und die romanischen Sprachen; doch tritt auch bei diesen die Übersetzung ein, wenn es zur Erleichterung des Verständnisses zweckmäßig scheint.

§. 15.

*Ergänzungen
Berichtigungen
des
Titels* 1) Ist der Titel in wesentlichen Stücken unvollständig oder fehlerhaft, so werden Ergänzungen und Berichtigungen in die Aufnahme eingefügt, und zwar in deutscher Sprache. Diese Zusätze werden in runde Klammern eingeschlossen, wenn sie der Vorlage entnommen sind; in eckige, wenn sie anderen Quellen entstammen. (Vgl. §. 5, 1 e.)

2) Hinzugefügt werden insbesondere die gebräuchlichen Vornamen, die Namen der Verfasser bei anonymen und pseudonymen Schriften, Namensänderungen, Herausgeber, Übersetzer u. s. w., endlich Ort und Jahr.

3) Läßt sich Ort oder Jahr oder beides nicht ermitteln, so wird dies durch die — nicht eingeklammerten — Zusätze o. J., o. J., o. D. u. J. bemerkt, aber eine ungefähre Zeitangabe beifügt.

4) Bei Lieferungswerken wird zu dem Erscheinungsjahre des endgültigen Titelblattes das der ersten oder letzten Lieferung, wenn es abweicht, hinzugesetzt.

5) Ist das Jahr nach einer nichtchristlichen Zeitrechnung, durch ein Chronogramm oder sonst in ungewöhnlicher Weise angegeben; so wird das Jahr der christlichen Zeitrechnung in arabischen Ziffern beigefügt.

6) In schwierigen Fällen wird die Quelle des Zusatzes angegeben; Zweifel an seiner Richtigkeit werden durch ein Fragezeichen ausgedrückt.

§. 16.

1) Fehlt dem vorliegenden Exemplare der Schrift das Titelblatt oder ist sie überhaupt ohne Titel erschienen, so wird dieser aus anderen Exemplaren, anderen Ausgaben oder anderen Stellen der Schrift ergänzt. Läßt sich jedoch ein Titel auf diesem Bege nicht ermitteln, so wird ein solcher singiert, und zwar wenn möglich in der Sprache des Textes und im Anschluß an eine bekannte Bibliographie.

2) Für titellose Drucksachen geringen Umfangs, wie Theaterzettel, Plakate u. dgl. wird ein gemeinsamer Titel angenommen, unter dem sie summarisch verzeichnet werden.

§. 17.

Sind dem Titel nach unabhängige Schriften entweder äußerlich durch Seitenzählung, Kustoden u. dgl. zusammengefaßt oder bilden sie nach der Absicht des Verfassers, Herausgebers oder Verlegers ein Ganzes, so werden sie gemeinsam so verzeichnet, daß auf den Titel der ersten Schrift die Titel der angefügten Schriften, Beilagen u. dgl. folgen, eingeleitet durch Beigedr. 1., 2. u. s. w.

§. 18.

1) Bei Sammelbänden werden nach Aufnahme der ersten Schrift die übrigen nummeriert und auf demselben Zettel mit dem Vermerke Angeb. 1., 2. u. s. w. kurz verzeichnet. Jede angegebundene Schrift wird außerdem auf einem eignen Zettel regelrecht aufgenommen mit dem Zusatz 1 an, 2 an u. s. w. und dem gekürzten Titel der ersten Schrift.

2) Sind die zusammengebundenen Schriften auch inhaltlich zusammengehörig, so kann für sie ein gemeinsamer Titel angenommen werden, auf den die einzelnen Stücke bezogen werden. Auf dem Sammelzettel lautet dann der Vermerk Darin 1., 2. u. s. w., auf den Stückzetteln 1 in, 2 in u. s. w.

§. 19.

1) Bei angesangenen Werken wird nur der zuerst erschienene Teil (Band, Heft, Lieferung) ohne Seitenzählung aufgenommen und der Zettel als Interimszettel kenntlich gemacht.

2) Nach dem Abschluß des Werkes oder sobald feststeht,

dass es unvollendet bleibt, tritt an die Stelle des Interimszettels die endgiltige Aufnahme.

3) Bei Zeitschriften und Werken, deren Erscheinen sich durch viele Jahre hinzieht, wird der Interimszettel in zweckmässigen Zwischenräumen durch eine regelrechte Aufnahme ersetzt.

§. 20.

Verweisungen

1) Außer den Teilen, die nach den vorstehenden Regeln die einzelnen Werke verzeichnen (Hauptzettel), werden Verweisungszettel geschrieben, wo es zur leichteren Auffindung dieser Werke oder ihrer selbständigen Teile zweckmässig erscheint.

2) Verwiesen wird daher insbesondere

- von Herausgebern, Bearbeitern, Kommentatoren, Übersetzern, Fortsetzern, Verfassern von Vorreden, Einleitungen oder Nachworten;
- von Illustratoren und Komponisten, wenn Bilderschmuck oder Noten einen wesentlichen Bestandteil der Schrift ausmachen.
- von den in anonymen Titeln vorkommenden Personennamen, soweit es zur Auffindung des Titels dienlich ist;
- von selbständigen Schriften, die andern beigefügt und auf deren Titeln genannt sind;
- von beigedruckten Schriften (§. 17);
- endlich überall da, wo es die Instruktion für die Ordnung der Titel vorschreibt.

3) Nicht verwiesen wird von den Sondertiteln bei Gesamtausgaben und Teilsammlungen der Werke eines Verfassers. Bei periodischen Schriften wird vorläufig nur von solchen Bestandteilen verwiesen, die eigne Titelblätter haben.

§. 21.

*Form
der Ver-
weisungen*

1) Die Verweisungen machen auf bibliographische Genauigkeit keinen Anspruch. (Vgl. jedoch Abs. 3.) Die Titel werden so weit gekürzt, daß sie noch sicher erkennbar bleiben und der Grund der Verweisung ersichtlich ist.

2) Bei besonderen Verweisungen, d. h. Verweisungen, die sich nur auf einen Einzelfall beziehen, wird den Titeln das Jahr, unter Umständen auch Ort und Auflage hinzugefügt. Dagegen werden allgemeine Verweisungen so gehalten, daß sie alle Einzelverweisungen für eine ganze Gruppe gleichartiger Fälle ersetzen.

3) Jede Verweisung besteht aus zwei Teilen: der Angabe dessen, wovon und dessen, worauf verwiesen wird. In beiden Teilen wird das Ordnungswort vorangestellt; nur bei selbständigen Bestandteilen von mehrbändigen und Sammelwerken wird

der erste Teil der Verweisung in jeder Hinsicht wie ein Hauptzettel gehalten. (Vgl. §. 8, 3.)

4) Von solchen Bestandteilen eines Werkes, die durch Zählung oder Bezeichnung (§. 13, 1) unterschieden sind, wird mit = auf den Haupttitel verwiesen, von andren Bestandteilen mit in. Bei allen übrigen Verweisungen wird der zweite Teil durch s. eingeleitet.

5) Bei Doppelverweisungen, die eintreten, wenn nicht unmittelbar auf einen Haupttitel verwiesen wird, wird der Sonderstitel vor den Haupttitel gestellt.

§. 22.

1) Die Ordnungswörter werden am Kopfe des Zettels ausgeworfen, und zwar in lateinischer Schrift und in der Form, die für die Einordnung maßgebend ist. Wird dabei die ursprüngliche Wortfolge geändert, so wird die Umstellung durch Komma kenntlich gemacht.

2) Beim Auswerfen der Ordnungswörter wird umgeschrieben im Deutschen, Schwedischen u. s. w.: ä, ö, ü, äu in ae, oe, ue, aeu;

im Holländischen: ij in y;

im Dänischen: ø in oe;

im Altnordischen, Alt- und Mittelenglischen: þ in th;

im Altenglischen (Angelsächsischen): ȝ in g;

im Mittelenglischen (vom 12. Jahrh. ab): ȝ in y;

im Griechischen:

αυ, ευ, ου in au, eu, u; aber αϋ, εϋ in ay, ey;

Θ, Φ, χ in th, ph, ch;

ρ im Anlaute in rh, ρρ in rrh;

γ vor Gutturalen in u;

der Spiritus asper in h;

der Spiritus lenis sowie i subscriptum oder adscriptum werden weggelassen.

3) Das Ordnungswort des eigentlichen Titels wird unterstrichen, wenn für die Einordnung des Zettels der Name des Verfassers maßgebend ist. Die Namen der Herausgeber und Übersetzer werden durch doppelte, alle übrigen Wörter, von denen verwiesen wird, durch einfache Unterstreichung des Anfangsbuchstabens hervorgehoben.

4) Bei Verweisungen wird das Ordnungswort, auf das verwiesen wird, unterstrichen; bei Doppelverweisungen das des Sonderstitels.

§. 23.

1) Inkunabeln — als solche gelten die bis zum Jahre 1500 einschließlich gedruckten Werke — werden nur ganz kurz nach der Besondere
Schriften-
klassen

heute üblichen Form des Titels ohne Blattzählung aufgenommen und bleiben besonderer Bearbeitung vorbehalten.

2) Für die Aufnahme der Universitäts- und Schulschriften sind die von der Königlichen Bibliothek in Berlin herausgegebenen Jahresverzeichnisse maßgebend.

3) Auch bei andren Gelegenheitsschriften, die nur eine Abhandlung enthalten, wird diese vorangestellt und der Präsentations-titel in eine kurze Schlussformel zusammengefaßt.

4) Bei der Aufnahme von Ausschnitten und Sonderabdrücken ohne Titelblatt wird das Ordnungswort vorangestellt; der Drucker, die Seitenzählung und bei Frakturschrift der Vermerk f. fallen weg; die Angabe der Herkunft wird in kürzester Form ans Ende gesetzt und mit Aus eingeleitet. Ist das Erscheinungsjahr nicht festzustellen, so wird das etwaige Datum der Abhandlung mit dem Zusatz Dat. übernommen.

5) Sonderabdrücke mit Titelblatt werden nach den allgemeinen Bestimmungen aufgenommen; nur wird die Angabe der Herkunft auch hier in kürzester Form an den Schluß der Aufnahme gebracht.

§. 24.

Ausnahmebestimmungen 1) Reicht die Aufnahme nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zur Unterscheidung verschiedener Drucke aus, so wird sie bis auf die unterscheidenden Merkmale ausgedehnt.

2) Anderseits sind Vereinfachungen nicht ausgeschlossen, bleiben jedoch dem Ermessen des Leiters der Bibliothek vorbehalten und sind in der Regel auf die Verzeichnung großer Mengen gleichartiger oder zusammengehöriger Schriften von untergeordnetem Interesse zu beschränken.

§. 25.

Schlußbestimmung Diese Instruktion tritt mit dem 1. Juli 1899 an die Stelle der unterm 29. Februar 1892 erlassenen „Instruktion für die Herstellung der Zettel des alphabetischen Kataloges“ (Centrbl. S. 377).

Berlin, den 10. Mai 1899.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

U. I. 2186 I.

144) Instruktion für den Gesamtkatalog.

Berlin, den 10. Mai 1899.

Euer Hochwohlgeboren lasse ich hierbei die unter dem heutigen Tage erlassene „Instruktion für den Gesamtkatalog“ mit dem Er-suchen zugehen, für die alsbaldige Ausführung derselben Sorge zu tragen.

Die beteiligten Bibliotheken sind angewiesen, zur Durch-führung des Unternehmens nach Maßgabe der Instruktion mit-zuwirken. Von dem Beginne der Vergleichung ist denselben dort-seits rechtzeitig Mitteilung zu machen.

An
die Kommission für den Gesamtkatalog z. H. des General-direktors der Königlichen Bibliothek Herrn Geheimen Ober-Regierungsrates Dr. Wilmanns Hochwohlge-boren zu Berlin.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren mit der Instruktion für den Gesamtkatalog zur gefälligen Kenntnisnahme und Be-achtung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Herrn Generaldirektor der Königlichen Bibliothek zu Berlin und an die Herren Direktoren der Universitäts-Bibliotheken einschl. der Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W.

U. I. 2186. v.

Instruktion für den Gesamtkatalog vom 10. Mai 1899.

§. 1.

1) Ziel des Unternehmens ist die zusammenfassende Ver-zeichnung der in den größeren wissenschaftlichen Bibliotheken Preußens vorhandenen Druckschriftenbestände.

2) Die Arbeit erstreckt sich zunächst auf die Herstellung eines handschriftlichen alphabetischen Zettelkatalogs, der die Druckschriften der Königlichen Bibliothek in Berlin und der Preußischen Uni-versitätsbibliotheken mit Einschluß der Königl. Paulinischen Biblio-thek in Münster umfaßt. Doch werden Universitäts- und Schul-schriften, Karten und Musikalien, Ausschnitte und Sonderabdrücke ohne eignes Titelblatt einstweilen ausgeschlossen.

3) Die Erweiterung des Gesamtkatalogs durch die nach-trägliche Aufnahme der eben genannten Schriften, wie der Be-stände anderer Büchersammlungen bleibt ebenso wie seine Druck-legung späterer Erwägung vorbehalten.

§. 2.

Geschäfts-
stelle des
Gesamt-
katalogs

Für die Ausführung des Unternehmens sowie für die Aufbewahrung und Verwaltung des herzustellenden Katalogs wird in Berlin eine Geschäftsstelle errichtet. Ihr Personal besteht aus dem mit der unmittelbaren Leitung der Arbeit betrauten Vorsteher und der erforderlichen Zahl von Mitarbeitern.

§. 3.

Gesamt-
katalogs-
Kommission

1) Zur Überwachung der Arbeit ist eine Kommission ernannt. Sie nimmt von dem Gange der Geschäfte fortlaufend Kenntnis und berichtet darüber geeigneten Fällen an das vorgeordnete Ministerium.

2) In wichtigeren Angelegenheiten, insbesondere bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten oder Zweifeln über die Ausführung des Arbeitsplans ist vom Vorsteher der Geschäftsstelle ihre Entscheidung einzuholen oder durch ihre Vermittelung an den vorgesetzten Minister zu berichten.

3) Sie beantragt beim Ministerium die Bewilligung der erforderlichen Mittel aus dem für die Zwecke des Gesamtkatalogs durch den Staatshaushalts-Etat bereitgestellten Fonds; sie prüft den nach Ablauf jedes Rechnungsjahres vom Vorsteher zu erstattenden Bericht über den Fortgang des Unternehmens und legt ihn mit ihren Bemerkungen dem Minister vor.

§. 4.

Grundzüge
der Aus-
führung des
Unter-
nehmens

1) Die Geschäftsstelle fertigt eine Abschrift des alphabetischen Zettelkatalogs der Königlichen Bibliothek an und setzt sie in täglich einander folgenden, alphabetisch fortschreitenden Abschnitten zum Zwecke der Vergleichung bei den übrigen beteiligten Bibliotheken in Umlauf.

2) Die Bibliothek, an welche die versandten Abschnitte zuerst gelangen, hat ihren Besitz, soweit er sich mit dem der Königlichen Bibliothek deckt, auf den ihr zugegangenen Zetteln zu vermerken, ihren Mehrbestand auf neuen Zetteln zu verzeichnen und den so erweiterten Katalogabschnitt spätestens 48 Stunden nach seiner Ankunft an die nächste Bibliothek zu gleicher Arbeit weiter zu geben. Von hier aus wird die Sendung wiederum spätestens 48 Stunden nach ihrem Eintreffen an die nächstfolgende Bibliothek weiter befördert und so fort bis zur letzten der beteiligten Anstalten, von der sie behufs Einordnung in den Gesamtkatalog wieder an die Ausgangsstelle zurückgeleitet wird.

§. 5.

Zettel des
Gesamt-
katalogs

1) Der Zettel des Gesamtkatalogs (s. Anl. I) ist 11 cm hoch und 16 cm breit. Er ist in drei Felder geteilt, deren größtes

für die Titelkopie bestimmt ist. Von den beiden übrig bleibenden Feldern nimmt das obere die für die Stellung des Zettels im Kataloge maßgebenden Ordnungswörter auf, während auf dem unteren, links abgetrennten Raume die Bibliotheken gekennzeichnet werden, in deren Besitz sich das betreffende Werk befindet. Er trägt die Ziffern 1—40, von denen zunächst die ersten elf für die einstweilen am Gesamtkataloge zu beteiligenden Bibliotheken in folgender Weise festgelegt werden:

- 1) bedeutet die Königliche Bibliothek in Berlin,
- 2) die Königliche und Universitäts-Bibliothek in Breslau,
- 3) die Universitätsbibliothek in Halle,
- 4) die Universitätsbibliothek in Marburg,
- 5) die Universitätsbibliothek in Bonn,
- 6) die Paulinische Bibliothek in Münster,
- 7) die Universitätsbibliothek in Göttingen,
- 8) die Universitätsbibliothek in Kiel,
- 9) die Universitätsbibliothek in Greifswald,
- 10) die Königliche und Universitäts-Bibliothek in Königsberg,
- 11) die Universitätsbibliothek in Berlin.

2) Die Verweisungen werden auf gelben Zetteln gemacht.

§. 6.

Die Grundlage für die Aufnahme der Titel des Gesamt-katalogs bilden zunächst die Kataloge der beteiligten Bibliotheken. Doch wird auf die Bücher selbst zurückgegangen, wenn in den bereits vorhandenen Titelkopien Fehler vorzuliegen scheinen. (Vgl. im übrigen auch §. 10 und 16, 3.)

§. 7.

1) Für die Aufnahme der Titel ist im allgemeinen die „Instruktion für die Aufnahme der Titel des alphabetischen Zettelkatalogs bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitätsbibliotheken“ vom heutigen Tage maßgebend.

2) Es unterbleiben jedoch alle das einzelne Bibliotheks-exemplar betreffenden Angaben. Die Zugehörigkeit der Schrift zu einem Sammelband, ihre Behandlung durch den Buchbinder und ihre Einordnung in eine der neuen Formatklassen werden also ebenso wenig berücksichtigt wie ihre Standorts- und Accessionsnummer. Nur die Unvollständigkeit des Exemplars wird in der unten (§. 9) vorgeschriebenen Weise angegeben.

§. 8.

1) Die alphabetische Ordnung der Titel erfolgt nach der „Instruktion für die Ordnung der Titel der alphabetischen Kataloge bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitätsbibliotheken“ vom heutigen Tage.

2) Entstehen Zweifel über die Auslegung ihrer Bestimmungen oder erscheinen Fälle, die in ihr nicht vorgesehen sind, so entscheidet die Gesamt-Katalogs-Kommission.

§. 9.

Kennzeichnung des Besitzes

1) Die Bibliothek, in deren Besitz sich das auf dem Zettel verzeichnete Buch befindet, wird dadurch gekennzeichnet, daß ihre Ziffer links und unten mit einem rechtwinkligen Haken eingesetzt wird (L); das Vorhandensein mehrerer Exemplare desselben Werkes wird nicht besonders kenntlich gemacht.

2) Besitzt eine Bibliothek weniger von dem betreffenden Werke, als erschienen ist, so wird ihre Ziffer einfach unterstrichen (2); dazu wird der Umfang der Unvollständigkeit in kürzester Form angegeben, jedoch nicht auf dem Zettel selbst, sondern auf einem für zusätzliche Angaben aller Art vorgesehenen farbigen Formular (s. Anl. II), das seinen Platz hinter dem zugehörigen Titel erhält.

3) Die Bestände der Institutsbibliotheken werden, soweit ihre Katalogisierung seitens der Universitätsbibliotheken nach Maßgabe des Erlasses vom 15. Oktober 1891 — U. I. 1540 — (Centrbl. S. 695) durchgeführt ist, bei der Vergleichung und Kennzeichnung des Besitzes genau so behandelt, als gehörten sie der Universitätsbibliothek.

4) Sind zur Aufnahme eines Werkes mehrere Zettel erforderlich, so erhält nur der erste die Besitzvermerke.

5) Die gelben Verweisungszettel nehmen keine Besitzvermerke auf.

§. 10.

Sicherung der Korrektheit des Titels

1) Jeder Zettel des Gesamtkatalogs erhält in der unteren rechten Ecke in kürzester Form das Namenszeichen des Beamten, der ihn hergestellt hat.

2) Liegt der Abschrift oder einer der Vergleichungen ein Titel zu Grunde, der in neuerer Zeit nach den modernen Grundsätzen bibliographischer Genauigkeit aufgenommen ist, oder hat der Einblick in das Buch selbst die Korrektheit der Titels ergeben, so wird diese Feststellung von dem abschreibenden Beamten durch Unterstrichung seines Namenszeichens, von dem vergleichenden durch die Zusetzung des eignen Namenszeichens zu dem des abschreibenden kenntlich gemacht.

§. 11.

Kennzeichnung der für den Gesamtkatalog aus den Gesamtkatalogen genommenen Titel im Bibliothekskataloge

Jeder Titel, der für den Gesamtkatalog abgeschrieben oder verglichen ist, wird in dem der Abschrift oder der Vergleichung zu Grunde liegenden Kataloge der einzelnen Bibliothek selbst durch ein an passender und stets sich gleich bleibender Stelle anzubringendes Zeichen gekennzeichnet.

§. 12.

1) Der von der Geschäftsstelle täglich zu versendende Katalogabschnitt hat die für die alphabetische Ordnung der Titel des Gesamtkatalogs maßgebenden Bestimmungen bereits in strengster Durchführung zu zeigen. Sein Umfang wird einstweilen auf rund 300 Zettel einschließlich der Verweisungen festgesetzt. Zur Sicherung der Ordnung sind die Zettel auf der Rückseite in fortlaufender, mit jedem Tausend neu beginnender Zählung zu numerieren.

2) Jeder Sendung wird ein Begleitschreiben nach dem aus der Anl. III ersichtlichen Muster beigegeben.

§. 13.

Die Reihenfolge, in der die jedesmalige Sendung durch die Universitätsbibliotheken zirkuliert, wird durch die Folge der ihnen in §. 5 zugeteilten Ziffern bestimmt.

§. 14.

Alle Sendungen von Katalogabschnitten erfolgen durch die Post eingeschrieben.

§. 15.

1) Nach Ankunft der Sendung auf der Universitätsbibliothek arbeitet der mit der Vergleichung beauftragte Beamte den entsprechenden Abschnitt seines Katalogs Titel für Titel in den ihm zugegangenen des Gesamtkatalogs hinein. Auf den Zetteln, die er neu schreibt, kennzeichnet er wie sonst den Besitz seiner Bibliothek und ordnet sie samt den erforderlichen Verweisungen, die ihren Platz unmittelbar hinter dem zugehörigen Titel erhalten, an Ort und Stelle ein.

2) Stößt er in seinem Kataloge auf einen Titel, der nach den für den Gesamtkatalog maßgebenden Ordnungsgrundsätzen zu anderer Stelle stehen müßte, so verfährt er verschieden, je nachdem dieser Titel dem bereits verglichenen oder dem noch zu vergleichenden Teile des Alphabets zuzuweisen ist. Während er im ersten Falle eine Abschrift anfertigt und diese in einem mit dem Aufdruck Nachzügler versehenen Umschlage an den Schluß des ihm zugegangenen Katalogabschnittes stellt, hat er im letzteren Falle nur durch Verweisung oder Umstellung in seinem Kataloge dafür zu sorgen, daß der Titel später noch einmal und war an richtiger Stelle zur Vergleichung kommt.

3) Stellt der Beamte fest, daß das Exemplar, welches der Aufnahme zu Grunde gelegen hat, unvollständig, das seiner Bibliothek dagegen vollständig oder doch weniger lückenhaft ist, liefert er die nötige Ergänzung, wiederum nicht auf dem

Zettel des Gesamtkatalogs selbst, sondern auf dem in §. 9 für zusätzliche Angaben vorgeschriebenen farbigen Formularen.

4) Das gleiche Formular benutzt der Beamte zur Aufzeichnung seiner Bedenken oder Berichtigungen, wenn er mit der einem Titel im Gesamtkataloge zugewiesenen Stelle nicht einverstanden ist, wenn er ihn in wesentlichen Stücken für unrichtig hält oder wenn er schließlich an der Identität des ihm zu Grunde liegenden Buches mit dem in seinem Kataloge verzeichneten zweifelt.

5) Den Schluß seiner Arbeit bildet die Ausfüllung der seine Bibliothek angehenden Rubriken des Begleitschreibens (§. 12).

§. 16.

*Arbeit
der Geschäftsstelle* 1) Ist die Sendung nach der Geschäftsstelle zurückgelehrt, so werden zunächst die Nachzügler (§. 15, 2) entweder eingeordnet oder, falls die betreffenden Titel bereits im Gesamtkataloge vertreten sind, nach Übertragung des Besitzvermerkes vernichtet.

2) Alsdann werden die auf den farbigen Formularen aufgezeichneten Bemerkungen sachgemäß erledigt, wobei die interessierte Bibliothek von der Art der Erledigung in Kenntnis zu setzen ist, wenn dies im Interesse der Einheitlichkeit der Arbeitsgrundsätze erforderlich scheint.

3) Hierauf werden die Titel derjenigen Werke, die nach Ausweis der Besitznotizen nur in einer Bibliothek vorhanden sind, wenn ihre Korrektheit nicht schon bei der Abschrift festgestellt ist, nach den Büchern selbst oder nach zuverlässigen Bibliographien revidiert und erforderlichen Fälls berichtigt. Daß die Revision erfolgt ist, wird in der vorhin (§. 10) angegebenen Weise kenntlich gemacht.

4) Zum Schluß werden die Zettel noch einmal besonders auf die Richtigkeit ihrer Reihenfolge hin durchgesehen. Dabei werden gleichzeitig die unterwegs hinzugekommenen Verweisungen herausgehoben und entweder in den bereits fertigen Teil des Gesamtkatalogs eingestellt oder für sich geordnet, um später eingestellt zu werden.

5) Die Herstellung eines zweiten handschriftlichen Exemplars des Gesamtkatalogs im unmittelbaren Anschluß an die Fertigstellung seiner einzelnen Abschnitte bleibt vorbehalten.

§. 17.

Lieferung des Materials Die Geschäftsstelle versorgt die beteiligten Universitätsbibliotheken mit dem nötigen Vorrat an Katalogzetteln, farbigen Formularen für die zusätzlichen Angaben, Umschlägen für die Nachzügler, Packet- und Begleitadressen.

§. 18.

1) Für die Aufnahme der nach dem Beginne der Vergleichung ^{fortführung} (§. 4.) von den beteiligten Anstalten erworbenen Druckschriften in ^{des Gesamt-} _{katalogs} den Gesamtkatalog sind folgende Bestimmungen maßgebend:

2) Hinsichtlich der neuen Erscheinungen geschieht die Fortführung auf Grundlage des von der Königlichen Bibliothek in Berlin herausgegebenen „Verzeichnisses der aus der neu erschienenen Literatur von der Königlichen Bibliothek in Berlin und den Kgl. Preußischen Universitätsbibliotheken erworbenen Druckschriften“. Am Schlusse jedes Jahres wird als Ergänzung dieses Verzeichnisses ein Index veröffentlicht, der die Beteiligung der einzelnen Anstalten an den Erwerbungen feststellt, indem er hinter jeder Titelnummer die Bibliotheken aufführt, die das unter ihr verzeichnete Buch erworben haben. Die diesem gemeinsamen Zugangsverzeichnisse entnommenen Titel zirkulieren daher nicht durch die am Unternehmen beteiligten Anstalten, sondern werden ohne weiteres in den Gesamtkatalog eingeordnet.

3) Bei den Erwerbungen aus der älteren, d. h. der vor dem Beginne dieses gemeinsamen Zugangsverzeichnisses erschienenen Literatur wird verschieden verfahren, je nachdem die Titel dem noch zu vergleichenden oder dem bereits verglichenen Teile des Alphabets angehören. Im ersten Falle werden sie im Hinblicke auf die später erfolgende Vergleichung ohne weiteres in die Bibliothekskataloge eingereiht. Im letzteren Falle sind sie unter Vorbehalt sofortiger Rücksendung der Geschäftsstelle einzuschicken, die entweder nur die Besitzmerke nachträgt oder Abschriften nimmt, je nachdem die Titel im Gesamtkataloge bereits vertreten sind oder nicht.

Berlin, den 10. Mai 1899.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

U. I. 2186. IV.

Anlage I.

1	2	3	4
5	6	7	8
9	10	11	12
13	14	15	16
17	18	19	20
21	22	23	24
25	26	27	28
29	30	31	32
33	34	35	36
37	38	39	40

Anlage II.

Die Königl. und Universitäts-Bibliothek in Breslau
 bemerkt zum Titel (folgen die Ordnungswörter)

Anlage III.

Geschäftsstelle
des Gesamtkataloges.

Berlin NW., Dorotheenstraße 5.

Katalogabschnitt

Ausgegangen von der Geschäftsstelle am mit Zetteln
(Haupt- und Verweisungszettel).

Zurückgekehrt dahin am mit Zetteln
(Haupt- und Verweisungszettel).

Ziffer	Bibliothek	Datum des Eingangs	Zahl der Beißvermerke	Hinzugefügt			Unterschrift des mit der Vergleichung beauftragten Beamten
				Hauptzettel	Verweisungszettel	Nachzähler	
2	Univ. Breslau						
3	Univ. Halle						
4	Univ. Marburg						
5	Univ. Bonn						
6	Akad. Münster						
7	Univ. Göttingen						
8	Univ. Kiel						
9	Univ. Greifswald						
10	Univ. Königsberg						
11	Univ. Berlin						
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							

145) Auslegung der Prüfungsordnungen für Ärzte,
Zahnärzte und Apotheker.

Berlin, den 30. Mai 1899.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 20. April d. J. hinsichtlich der Auslegung der Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker folgendes beschlossen.

- 1) Als Universitätsstudium im Sinne des §. 3 Absatz 2b und Absatz 3 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung vom 2. Juni 1883 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 198),
- des §. 4 Absatz 4 Ziffer 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 191),
- des §. 4 Absatz 1 Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Zahnärzte, vom 5. Juli 1889 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 417),
- des §. 4 Absatz 3 Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 167)

gilt auch die Zeit, in welcher die zur Prüfung sich Meldenden gastweise (als Hospitanten oder Hospitantinnen) an einer Universität — bei der Apothekerprüfung auch an einer gleichstehenden Lehranstalt — Vorlesungen besucht haben, sofern sie ungeachtet des Nachweises der für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen schulwissenschaftlichen Vorbildung sowie der erforderlichen sittlichen Führung aus Gründen der Universitäts-Verwaltung von der Immatrikulation ausgeschlossen waren, und die Einhaltung eines ordnungsmäßigen akademischen Studienganges dargethan wird.

- 2) Als Universitäts-Abgangszeugnis im Sinne des §. 3 Absatz 4 und des §. 9 Absatz 1 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung,
- des §. 4 Absatz 4 Ziffer 2 und des §. 23 Absatz 2 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung,
- des §. 11 Absatz 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Zahnärzte,
- des §. 4 Absatz 3 Ziffer 3 und des §. 17a Absatz 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, gilt in den unter 1 bezeichneten Fällen jede Bescheinigung der Universitäts- oder Anstaltsbehörde über die vollständige Erledigung des Studiums.

- 3) Als Anmeldebuch im Sinne des §. 3 Absatz 4 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, gilt in den

unter 1 bezeichneten Fällen jede Bescheinigung der Universitätsbehörde über die Annahme von Vorlesungen.

4) Der Immatrikulation im Sinne des §. 1 Absatz 1 und des §. 8 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, wird in den unter 1 bezeichneten Fällen die Zulassung zum gärtweisen Besuche der Vorlesungen gleich geachtet.

5) Dem wissenschaftlichen Qualifikationszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst im Sinne des §. 4 Absatz 3 Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, steht das Zeugnis einer als berechtigt anerkannten Schule über den Erwerb der entsprechenden wissenschaftlichen Vorbildung gleich.

Ich ersuche Sie, die Medizinische Fakultät sowie die Kommissionen für die ärztliche Prüfung, für die zahnärztliche Prüfung und die Pharmazeutische Prüfungs-Kommission hiervon, und zwar die Kommission für die ärztliche Vorprüfung mit dem Bemerkeln in Kenntnis zu setzen, daß bei Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung in Fällen der zu 1 bezeichneten Art, einerlei ob es sich um Hospitanten oder Hospitantinnen handelt, behufs Ausübung eines einheitlichen Geschäftsganges bis auf weiteres meine Genehmigung einzuholen ist.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartisch.

An

die Herren Universitäts-Kuratoren (bezüglich der pharmazeutischen Prüfung ähnlicher Weise auch an den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster), sowie entsprechend an die Medizinische Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin und an die Herren Vorsitzenden der Kommission für die ärztliche Prüfung und der Pharmazeutischen Prüfungs-Kommission zu Berlin.

U. I. 1143. M.

146) Nachprüfung im Hebräischen.

Berlin, den 21. Juli 1899.

Über die Zuständigkeit der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zur Vornahme der Nachprüfung im Hebräischen gemäß §. 16 Ziffer 3 der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien vom 6. Januar 1892 (Centrbl. S. 294) sind Zweifel entstanden, zu deren Behebung ich Folgendes anordne:

1) Zur Vornahme der Nachprüfung im Hebräischen ist diejenige wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zuständig, in deren Bezirk entweder

a. die Universität liegt, an welcher der zu Prüfende zur Zeit der Meldung studiert, oder

b. das Gymnasium belegen ist, an welchem er das Zeugnis der Reife erlangt hat.

2) Die Bestimmungen in §. 4 Ziffer 2 bis 4 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898 finden auf die Nachprüfung im Hebräischen entsprechende Anwendung.

An
die Herren Direktoren der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen.

Abschrift zur Kenntnisnahme und weiteren Mitteilung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königlichen Konsistorien der neuen Provinzen.

U. I. 872. U. II. G. I.

147) Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß von der Königlich Würtembergischen Regierung die Chemische Abteilung des Hygienischen Laboratoriums des Königlich Würtembergischen Medizinalkollegiums zu Stuttgart den staatlichen Anstalten gleichgestellt worden ist, an denen die nach §. 16 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker (Centrbl. 1895 S. 433) vorgeschriebene $1\frac{1}{2}$ jährige praktische Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrung- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Berlin, den 7. August 1899.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

Belanntmachung.

U. I. 1815 M.

C. Kunst und Wissenschaft.

148) Revision des Zeichenunterrichtes an höheren Lehranstalten, sowie an Schullehrer- und staatlichen Lehrerinnen-Seminaren.

Berlin, den 16. August 1899.

Nachdem die bisherigen Revisionen des Zeichenunterrichtes an höheren Lehranstalten und Schullehrer-Seminaren verschiedener Provinzen ergeben haben, daß dieses Lehrfach einer besonderen fachmännischen Überwachung bedarf, wird der Zeichenunterricht an

den höheren Lehranstalten, an den Schullehrer-Seminaren und an den staatlichen Lehrerinnen-Seminaren einer nach dem beifolgenden Plane geregelten Aussicht unterstellt. Die ständige Revisionsbefugnis habe ich mit allen dazu gehörigen Rechten und Pflichten für den Bezirk 1 und bis auf Weiteres auch für den Bezirk 2 dem Lehrer an der hiesigen Königlichen Kunsthülle Professor Franc, diejenige für den Bezirk 3 und bis auf Weiteres auch für den Bezirk 4 dem Lehrer an derselben Anstalt Professor Mohn übertragen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranläßt ich, hier von die Anstaltsdirektoren seines Amtsbereiches unter Mitteilung einer Abschrift des beiliegenden Planes zu benachrichtigen und dahin anzuweisen, daß sie auf die Anzeige des Termines der Revision an dem betreffenden Tage den Zeichenunterricht so legen, daß sich ein Überblick über den Unterricht in allen Klassen gewinnen läßt.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsch.

An

die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. IV. 1094. I. U. II. U. III. A. D.

Für die künftig vorzunehmenden Revisionen des Zeichenunterrichtes an den höheren Lehranstalten, an den Schullehrer-Seminaren und an den staatlichen Lehrerinnen-Seminaren habe ich bis auf Weiteres folgenden Plan genehmigt:

1) Es werden vier Revisionsbezirke gebildet; davon umfaßt

Bezirk 1: Ostpreußen,
Westpreußen,
Brandenburg (ohne Berlin),
Pommern;

Bezirk 2: Posen,
Schlesien,
Sachsen;

Bezirk 3: Schleswig-Holstein,
Hannover,
Westfalen,
Berlin;

Bezirk 4: Hessen-Nassau,
Rheinprovinz mit dem
Regierungsbezirke Sigmaringen.

2) Innerhalb eines jeden dieser Bezirke wird alljährlich an mindestens 20 Anstalten der Zeichenunterricht einer Revision unterzogen.

- 3) Außer diesen regelmäßigen Revisionen werden nach Bedarf außerordentliche vorgenommen.
 - 4) Zur Vornahme der regelmäßigen Revisionen werden ständige Revisoren bestellt.
 - 5) Die Wahl der zu besuchenden Anstalten steht den Revisoren frei. Sie haben jedoch von der geplanten Revision die Schulaufsichtsbehörde mindestens 14 Tage und die Anstaltsleiter mindestens 8 Tage vorher in Kenntnis zu setzen. Auch haben sie mit den technischen Räten der Aufsichtsbehörden persönliche Fühlung zu unterhalten.
 - 6) Die Revisoren sind ermächtigt, auf Grund näherer, ihnen von mir zugehender Weisungen den Anstaltsleitern und den mit dem Zeichenunterrichte betrauten Lehrern Ratschläge zu erteilen in Bezug auf:
 - a. die Ausstattung und Einrichtung des Zeichensaales;
 - b. die Beschaffung, Erhaltung und Benutzung der Lehrmittel;
 - c. die Handhabung des Unterrichtes.
 - 7) Die Revisoren treten alljährlich mindestens zweimal zu Besprechungen zusammen, bei denen ein von mir zu bestellender Kommissar den Vorsitz führt.
 - 8) Die Revisoren haben mir alljährlich bis zum 1. Januar über die Ergebnisse ihrer Revisionen zu berichten. Ihr Bericht muß enthalten:
 - 1) die Darstellung des Besundes in Bezug auf:
 - a. die Lehrkräfte,
 - b. die Lage, Verteilung und den Besuch der Zeichenstunden,
 - c. den Zeichensaal, seine Beleuchtungsverhältnisse und seine Einrichtung,
 - d. das Zeichengerät und Zeichenmaterial,
 - e. die Lehrmittel,
 - f. den Lehrplan,
 - g. den Unterricht;
 - 2) die Kritik des Besundes;
 - 3) Vorschläge für die Abstellung etwa vorhandener Übelstände.
 - 9) Auf Grund dieser Berichte werden die Schulaufsichtsbehörden mit den erforderlichen Anweisungen versehen.
 - 10) Die Revisoren führen für ihre amtliche Korrespondenz bis auf weiteres die Briefbogen, die gestempelten Umschläge und das Siegel der Königlichen Kunsthalle zu Berlin.
- Berlin, den 16. August 1899.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

149) Preisaufgabe der Charlotten-Stiftung 1899.

Nach dem Statute der von Frau Charlotte Stiepel, geb. Freiin von Hopffgarten, errichteten Charlotten-Stiftung für Philologie wird am heutigen Tage eine neue Aufgabe von der ständigen Kommission der Akademie gestellt:

„Die griechischen Doppelnamen in Ägypten, mit Ausschluß der römischen Vor- und Geschlechtsnamen, sollen aus der Literatur, den Inschriften und der Papyrus- und Ostraka-Überlieferung, soweit sie veröffentlicht ist, zusammengestellt und Umfang und Entwicklung dieser Sitte in den Grundzügen dargelegt werden. Man wünscht durch diese Aufgabe die Anregung zu geben zu einer späteren zusammenfassenden Untersuchung über die Nomenklatur der griechisch-römischen Epoche, namentlich mit Rücksicht auf die Cognomina (Signa).“

Die Stiftung ist zur Förderung junger, dem Deutschen Reiche angehöriger Philologen bestimmt, welche die Universitätsstudien vollendet und den philosophischen Doktorgrad erlangt oder die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben, aber zur Zeit ihrer Bewerbung noch ohne feste Anstellung sind. Privatdozenten an Universitäten sind von der Bewerbung nicht ausgeschlossen. Die Arbeiten der Bewerber sind bis zum 1. März 1900 an die Akademie einzusenden. Sie sind mit einem Denkspruche zu versehen; in einem versiegelten, mit demselben Spruche bezeichneten Umschlage ist der Name des Verfassers anzugeben und der Nachweis zu liefern, daß die statutemäßigen Voraussetzungen bei dem Bewerber zutreffen. In der öffentlichen Sitzung am Leibniz-Tage 1900 (oder in der an ihre Stelle tretenden Feststaltung) erteilt die Akademie dem Verfasser der des Preises würdig erlaunten Arbeit das Stipendium. Dasselbe besteht in dem Genüsse der Jahreszinsen des Stiftungskapitals von 30000 Mark auf die Dauer von vier Jahren.

D. Höhere Lehranstalten.

150) Ausfertigung der Zeugnisse der Reife für Prima.

Berlin, den 7. Juni 1899.

Nach einer Mitteilung der Königlichen Ober-Militär-Examens-Kommission sind bei derselben auch noch neuerdings mehrfach Zeugnisse über die Primareife vorgelegt worden, bei deren Ausstellung gegen die Vorschriften des Runderlasses vom

22. November 1898 — U. II. 2896 — (Centrbl. S. 779), namentlich gegen die unter 3 gegebenen, verstoßen worden ist.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle wiederholst den Direktoren Seines Bezirkes die genaue Befolgung der in dem bezeichneten Erlass getroffenen Bestimmungen zur Pflicht machen und sie darauf hinweisen, daß diesen nicht entsprechende Zeugnisse sowohl für die betreffenden Schüler als auch für die Anstaltsleiter selbst unliebsame Weiterungen zur Folge haben können.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1444.

151) Erlass der Aufnahmegebühr an staatlichen höheren Lehranstalten für Söhne von versetzten Beamten und Militärs.

Berlin, den 19. Juni 1899.

Auf gegebene Veranlassung genehmige ich im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister, daß bei Versetzungen von Beamten und Militärs, die für deren Söhne den Übergang von einer höheren Lehranstalt des früheren Wohnortes an eine staatliche höhere Lehranstalt des neuen Wohnortes zur Folge haben, die Erhebung der in dem Etat der letzteren Anstalt etwa vorgesehenen Aufnahmegebühr unterbleibt.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Renvers.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1468.

152) Anrechnung der von Schulamtskandidaten an Landwirtschaftsschulen zurückgelegten Hilfslehrerdienstzeit beim Übergange an staatliche höhere Lehranstalten.

Berlin, den 28. Juli 1899.

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 19. Juli 1896 — U. II. 1549 — (Centrbl. S. 575) bestimme ich im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister, daß die von Kandidaten des höheren Lehramtes an Landwirtschaftsschulen zurückgelegte Hilfslehrerdienstzeit beim Übergange an staatliche höhere Lehranstalten sowohl bei der Bemessung der den Kandidaten zu gewährenden

Remuneration als auch hinsichtlich der etwaigen Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter als Oberlehrer derjenigen Hilfslehrerdienstzeit gleichzuachten ist, welche an einer höheren Lehranstalt des diesseitigen Aussichtskreises zugebracht ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 2089.

153) Gebühren für nachträgliche Prüfungen im Lateinischen.

Berlin, den 2. August 1899.

Zum Berichte vom 19. Juli d. Jß.

Die Gebühren für die nachträgliche Prüfung im Lateinischen, der sich auf Realschulen oder Oberrealschulen vorgebildete junge Leute unter Umständen (z. B. nach den Bestimmungen über die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 — §. 4, 1 — oder nach der Militär-Veterinärordnung vom 3. Juni 1897 — §. 9, 1, a —) zu unterziehen haben, belaufen sich auf 10 Mark, entsprechend dem in §. 18, 3 der Ordnung der Reiseprüfung an den Realgymnasien und den Oberrealschulen vorgeschienenen Betrage.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 2088.

154) Verleihung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten.

Den Oberlehrern:

Dr. Gurnik am Realgymnasium zu Frankfurt a. O.,
Kren an der Realschule zu Sonderburg,
Wüsteni an der Realschule zu Sonderburg,
Rujack an der Albinusschule (Realschule) zu Lauenburg a. E.,
Dr. Palm an der 12. Realschule zu Berlin,

Witte an der Albinus-Schule (Realschule) zu Lauenburg a. E.,
 Ehler am Realgymnasium zu Frankfurt a. O.,
 Ernst Schulze am Gymnasium zu Meseritz,
 Herrmann an der Realschule zu Lennep,
 Dr. Scholz an der Realschule zu Altona-Ottenien,
 Dr. Eduard Schmidt am Progymnasium zu Löben,
 Dr. Kannengießer am Gymnasium zu Schalke,
 Weinbeck an der Ritter-Akademie zu Bedburg,
 Christa am Gymnasium zu Siegburg,
 Dr. Sprotte am Gymnasium zu Oppeln,
 Dr. Brause am Gymnasium zu Lissa,
 Caspari am Realprogymnasium zu Oberlahnstein,
 Capeller am Luisen-Gymnasium zu Memel,
 Dr. Dombrowski am Gymnasium zu Braunsberg,
 Dr. Himstedt am Gymnasium zu Marienburg,
 Grundner am Königlichen Gymnasium zu Danzig,
 Dr. Spindler am Gymnasium zu Steglitz,
 Dr. Thouret am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Wallies am Sophien-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Wertsch am Realgymnasium zu Perleberg,
 Dietrich am Realgymnasium zu Stralsund,
 Decker am Gymnasium zu Treptow,
 Dr. Wildenow am Gymnasium zu Greifswald,
 Dr. Strauß an der Evangelischen Realschule II zu Breslau,
 Dr. Schwarz am Gymnasium zu Hirschberg,
 Masius am Evangelischen Gymnasium zu Glogau,
 Dr. Volkmann am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
 Snaake am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen
 zu Magdeburg,
 Apel an der Realschule zu Erfurt,
 Dr. Herbst am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
 Dr. Thedinga am Realgymnasium nebst Gymnasium zu
 Hagen i. W.,
 Dr. Danker am Realgymnasium zu Kassel,
 Böhmel an der Realschule zu Marburg,
 Floraz am Progymnasium zu Biersen,
 Dr. Fraunstadt am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
 Dr. Hollstein am Progymnasium zu Lüdenscheidt,
 Dr. Matthias am Progymnasium zu Schlawe,
 Flemming am Domgymnasium zu Naumburg a. S.,
 Dr. Mendelsohn am Realgymnasium zu Posen,
 Dr. Krause an der Leibnizschule zu Hannover,
 Johannes Meyer am Gymnasium zu Barmen,
 Stange am Gymnasium zu Allenstein,

Dr. Hillger am Realprogymnasium zu Jenkau,
 Haberlandt am Gymnasium zu Freienwalde a. O.,
 Dr. Uckermann am Sophien-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Stoedtenius an der Oberrealschule zu Charlottenburg,
 Dr. Blöttner am Progymnasium zu Rathenow,
 Dr. Stiller am Gymnasium zum Grauen Kloster zu Berlin,
 Wüsthof am Gymnasium zu Garz a. O.,
 Dr. Ibrügger am Gymnasium zu Greifenberg i. P.,
 Biedt am Gymnasium zu Lissa,
 Dr. Eismann am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Bösen,
 Dr. Beschmidt an der Evangelischen Realschule II zu Breslau,
 Dr. Deguer am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Troost am Gymnasium zu Beuthen O. S.,
 Schäube am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Heine am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
 Greinemann am Gymnasium zu Heiligenstadt,
 Maertens an der Realschule zu Naumburg a. S.,
 Dr. Kettner am Gymnasium zu Mühlhausen i. Th.,
 Krüger an der Realschule zu Gardelegen,
 Preßler am Dom-Gymnasium zu Halberstadt,
 Krumm an der Oberrealschule zu Kiel,
 Dr. Knop am Gymnasium zu Celle,
 Dr. Weise an der Leibnizschule zu Hannover,
 Dr. Schrader am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,
 Schulte am Gymnasium zu Rheine,
 Klasen am Gymnasium zu Rheine,
 Arndt am Realgymnasium zu Iserlohn,
 Dr. Fleck an der Realschule zu Dortmund,
 Hagelüken an der Oberrealschule zu Aachen,
 Karl Vogt am Gymnasium zu Neuß,
 Virkle am Gymnasium an Aposteln zu Köln,
 Dr. Koch am Königlichen Gymnasium zu Düsseldorf,
 Dr. Thienemann am Gymnasium zu Essen,
 Dr. Bastgen am Realgymnasium zu Essen,
 Dr. Würz am Gymnasium zu Koblenz,
 Dr. Fricke am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
 Frank am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
 Marseille am Gymnasium zu Pyritz,
 Lindemann am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
 Utetscher an der Realschule zu Freiburg i. Sch.,
 Usener an der Oberrealschule zu Wiesbaden,
 Dr. Thomae am Gymnasium zu Wiesbaden,
 Dr. Endt am Gymnasium zu Paderborn
 der Charakter als Professor verliehen worden.
 Bekanntmachung.
 U. II. 1407.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare u., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

155) Termin für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen.

Zur Abhaltung der durch meine allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1894 eingeführten wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen habe ich Termin auf

Donnerstag, den 14. Dezember d. Jg., vormittags 9 Uhr im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenerstraße No. 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens zum 14. September d. Jg. — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — an mich einzureichen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß der Meldung ein selbstgefertigter Lebenslauf sowie die Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen, über die bisherige Lehrthätigkeit, über sittliche Unbescholtenheit und über die körperliche Befähigung der Bewerberinnen zur Ausübung des Lehrberufes beizufügen sind, auch die Bewerberinnen die Fächer zu bezeichnen haben, in welchen sie die Prüfung abzulegen wünschen.

Berlin, den 7. Juli 1899.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.

U. III. D. 2423.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

156) Nachträge zu den Verteilungsplänen der Alterszulagekassen für die Volksschullehrer und Lehrerinnen infolge Gründung neuer Schulstellen.

Berlin, den 9. Juni 1899.

Im Anschluß an den Erlass vom 14. April d. Jg. — U. III. E. 1345 II — (Centrbl. S. 505), betreffend die Einreichung von Abschriften der Verteilungspläne der Alterszulagekassen für die Volksschullehrpersonen, veranlaße ich die Königliche Regierung, alljährlich zum 1. April eine spezielle Nachweisung vorzulegen, aus welcher ersichtlich ist, welche Änderungen seit der Auflistung

des Verteilungsplanes für das abgelaufene Rechnungsjahr infolge Gründung neuer Schulstellen, Umwandlung von Lehrerinnenstellen in Lehrerstellen oder umgekehrt, Aufhebung von Schulstellen &c. eingetreten sind und welche Ersparnisse an den Staatszuschüssen oder welche Mehrausgaben zur Deckung der gesetzlichen Mindestalterszulagen sich hierdurch ergeben haben. Die Nachweisung muß hinsichtlich ihrer rechnerischen Richtigkeit bescheinigt sein.

Sollten Änderungen gegenüber dem Verteilungsplane nicht eingetreten sein, ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An

die Königlichen Regierungen.

U. III. E. 2744.

157) Untersagung der Übernahme von Agenturen ausländischer Versicherungsgesellschaften durch Lehrer.

Berlin, den 13. Juni 1899.

Auf den an mich, den mitunterzeichneten Minister des Innern, erstatteten Bericht vom 18. Januar d. J. erklären wir uns damit einverstanden, daß den Lehrern die Übernahme von Agenturen ausländischer Versicherungsgesellschaften allgemein untersagt wird.

Eure Exzellenz eruchen wir, die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz hiernach mit Weisung zu versehen.

An

den Herrn Ober-Präsidenten zu R.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung
Zusatz bei Potsdam: auch bezüglich des hiesigen Königlichen
Provinzial-Schulkollegiums.

Zusatz bei Magdeburg: auch bezüglich der Stolberg'schen
Konfistorien.

Der Minister der geistlichen &c.
Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsch.

Der Minister
des Innern.

Im Auftrage: von Bitter.

An

die übrigen Herren Ober-Präsidenten.

M. d. g. A. U. III. C. 1714.

M. d. J. I. A. 7214.

158) Verbot der Verwendung von Schulkindern zu gewerblichen Zwecken im Wege der Polizeiverordnung.
Berlin, den 13. Juni 1899.

Erwiderung auf den Bericht vom 30. Mai d. Js.

In meinem Runderlasse vom 28. Januar d. Js. — U. III. D. 225 — (Centrbl. S. 377) sind erläuternd nur einige Fälle angeführt, welche sich zum Verbot der Verwendung von Schulkindern zu gewerblichen Zwecken im Wege der Polizeiverordnung eignen, während das durch diesen Erlaß abschriftlich mitgeteilte Erkenntnis des Königlichen Amtsgerichtes zu N. vom 8. Juli 1898 sich allgemein dahin ausspricht, daß eine Polizeiverordnung, welche die gewohnheitsmäßige Ausnützung der Arbeitskräfte der Schulkinder zu gewerblichen Zwecken verbietet, Rechtfertigung hat.

Die Königliche Regierung veranlaßte ich daher, die Angelegenheit erneut zu prüfen und in geeignet erscheinender Weise auf die Polizeibehörden Ihres Bezirkes einzuwirken, daß das Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zu gewerblichen Zwecken auch auf andre als die beispielswise von mir angeführten Fälle, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern, im Wege der Polizeiverordnung ausgedehnt werde.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis im Verfolg meines Runderlasses vom 15. Mai d. Js. — U. III. D. 1710 —.

An
die übrigen Königlichen Regierungen und das
Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Berlin.

Abschrift zur Kenntnis im Verfolg meines Runderlasses vom 15. Mai d. Js. — U. III. D. 1710 —.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Herren Ober-Präsidenten.
U. III. D. 2122.

159) Unbedingte Feststellung der Leistungen eines Schulverbandes durch Beschuß desselben oder durch Entscheidung der Selbstverwaltungsbehörden ist Voraussetzung für die Einrichtung neuer Lehrerstellen.

Berlin, den 16. Juni 1899.
Erwiderung auf den Bericht vom 28. Februar d. Js.
Die von dem Kreisausschusse des Kreises P. unter dem

9. März 1898 getroffene, vom Provinzialrate der Provinz N. unter dem 6. Dezember 1898 bestätigte Entscheidung, welche die Leistung der Schulgemeinde C., Kreis P., auf einen bestimmten Betrag beschränkt, bildet für die geplante Einrichtung einer zweiten Lehrerstelle in C. keine ausreichende Grundlage.

Dem gesetzlichen Ansprache des Lehrers auf dauernden Bezug des mit seiner Stelle verbundenen Einkommens muß auch eine entsprechende Verpflichtung der nach öffentlichem Rechte zur Unterhaltung der Volksschule Berufenen gegenüber stehen.

Diese Verpflichtung kann sowohl durch freiwillige Beschlusssfassung der Schulunterhaltungspflichtigen, wie durch Festsetzung der Selbstverwaltungsbehörden begründet sein, darf aber weder auf einen Teil der Leistung beschränkt noch an Bedingungen geknüpft werden.

Halten die Beschlussbehörden, in Fällen wie der vorliegende, den Schulverband für nicht genügend leistungsfähig, um den vollen Betrag der neuen oder erhöhten Anforderung zu tragen, so kann zwar in den Entscheidungsgründen dies zum Ausdrucke gebracht und das Bedürfnis einer Staatsbeihilfe hervorgehoben werden; die Feststellung selbst aber muß gleichwohl völlig unbedingt getroffen sein, wenn sie zur praktischen Ausführung gebracht werden soll. Die Unterrichts-Verwaltung wird aber, wenn sie in solchen Fällen die Feststellung zur Durchführung bringt, auch die erforderliche Staatsbeihilfe bereitstellen.

Die Gewährung einer solchen Staatsbeihilfe aus den Fonds Kapitel 121 Titel 34 und 36 des Staatshaushalts-Etats setzt indessen ebenfalls, da sie etatsrechtlich nur vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufes erfolgen darf, voraus, daß die Leistung, zu deren Deckung sie bestimmt ist, von dem Schulverbande rechtsverbindlich übernommen ist (zu vergl. allgemeine Verfügung vom 5. Mai 1869 — U. III. a. 13608. — Centrbl. S. 271).

Solange daher im vorliegenden Falle nicht entweder der Schulverband bedingungslos die Einrichtung und Unterhaltung der zweiten Lehrerstelle beschlossen oder die Selbstverwaltungsbehörde rechtskräftig eine bedingungslose Feststellung getroffen hat, kann die zweite Lehrerstelle an der Schule zu C. nicht errichtet und eine Staatsbeihilfe nicht bewilligt werden.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An

die Königliche Regierung zu N.

U. III. E. 1171.

160) Festsetzung der nach §. 27 II des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 zu gewährenden Staatsbeiträge.

Berlin, den 30. Juni 1899.

Auf den Bericht vom 17. Mai d. Js.

Für diejenigen Schulverbände, deren Grenzen sich mit denen einer politischen Gemeinde decken, auf welche somit der §. 27 II Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 ohne weiteres Anwendung findet, ist die Berechnung der auf Grund dieser Bestimmung zu gewährenden Staatsbeiträge jedes Jahr zu prüfen und nötigenfalls zu berichtigten.

Die Vorschrift des vorletzten Absatzes des §. 27 II a. a. D. findet nur auf die durch Absatz 3 und 4 vorgeschriebene Berechnung der Staatsbeiträge Anwendung, also bei denjenigen Schulverbänden, deren Grenzen sich mit denen einer politischen Gemeinde nicht decken. Die Berechnung der Staatsbeiträge für diese Schulverbände ist daher nur bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse zu ändern.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 2612.

161) Zuwendungen an öffentliche Volksschulen müssen bedingungslos erfolgen.

Berlin, den 1. Juli 1899.

Aus Anlaß eines besonderen Falles eröffne ich der Königlichen Regierung unter Bezugnahme auf den Erlass vom 14. Februar 1891 — U. III. a. 26492 — Folgendes:

Wollen Behörden, Körperschaften, Vereine oder andre Personen die Neugründung öffentlicher Volksschulen oder die bessere Ausgestaltung bereits bestehender öffentlicher Volksschulen durch Hergabe von Gebäuden, Grundstücken, Kapitalien sc. fördern, so muß dies bedingungslos geschehen. Insbesondere müssen Gebäude und Grundstücke den Schulen zum freien Eigentum übertragen werden. Auch dürfen den gedachten Behörden, Körperschaften, Vereinen und andren Personen für die Zuwendungen irgend welche Gegenleistungen, z. B. ein Anteil an der Besetzung der Lehrstellen oder eine Gewährleistung der bestehenden Organisation der Schule, nicht zugelassen werden.

Es sind somit alle Zuwendungen an Schulen, an welche Bedingungen geknüpft sind, die das Verfügungrecht der Schul-



gemeinden, Schulverbände sc. und der Schulaufsichtsbehörden in irgend einer Weise für die Zukunft beschränken können, zurück zu weisen.

An
verschiedene Königliche Regierungen.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.

U. III. D. 1488. II. U. III. E.

162) Auszahlung von einmaligen persönlichen Zulagen und Unterstützungen, welche Lehrern oder Lehrerinnen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 35a des Staatshaushalts-Etats bewilligt sind, an ihre Hinterbliebenen, desgleichen von Unterstützungen sc. an frühere Elementarlehrer und Lehrerinnen.

Berlin, den 13. Juli 1899.

Auf den Bericht vom 20. Juni d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß es nach den bestehenden Grundsätzen keinem Bedenken unterliegt, die an Volksschullehrer und Lehrerinnen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 35a des Staatshaushalts-Etats bewilligten einmaligen persönlichen Zulagen und Unterstützungen, welche wegen des inzwischen eingetretenen Todes der Empfangsberechtigten an diese nicht mehr zur Auszahlung gelangen können, in denjenigen Fällen an deren Hinterbliebene (Witwen, Kinder, Eltern sc.) auszahlen zu lassen, in denen die Bewilligung und Anweisung des Betrages vor dem Todestage des Antragstellers oder Empfangsberechtigten stattgefunden hat.

In gleicher Weise ist auch hinsichtlich der aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 40 erfolgten Bewilligungen von Unterstützungen an pensionierte oder ausgeschiedene frühere Elementarlehrer und Lehrerinnen, sowie wegen aller sonstigen Bewilligungen von Unterstützungen zu verfahren.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An

die übrigen Königlichen Regierungen und an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. III. D. 2886.

163) Anschluß der vom Staate allein zu unterhaltenden Schulen an die Ruhegehaltskassen.

Berlin, den 15. Juli 1899.

Auf den Bericht vom 21. Juni d. Js.

Die Ober-Rechnungskammer hat die Bedenken, die sich gegen den Anschluß der vom Staate allein zu unterhaltenden Schulen an die Ruhegehaltskasse aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 24. Januar 1896 (Centrbl. S. 428) ergeben, gegen die von dem Herrn Finanzminister und mir gewünschte Vereinfachung der Verwaltung zurücktreten lassen und nimmt deshalb von der weiteren Verfolgung ihres Monitums Abstand.

Der Runderlaß vom 31. Januar 1894 — U. III. D. 71 — (Centrbl. S. 360) ist somit auch fernerhin maßgebend.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. III. D. 2880. U. III. E.

164) Verhütung von Überschreitungen des Züchtigungsrechtes in den Schulen.

Berlin, den 27. Juli 1899.

Der Erlaß vom 1. Mai d. Js. — U. III. C. 1463 — (Centrbl. S. 507), betreffend die Anwendung der Strafe der körperlichen Züchtigung in den Volksschulen, hat Zweifel hervorgerufen, die mich veranlassen, noch einmal auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Der Erlaß geht davon aus, daß die Besagnis der Lehrer, erforderlichen Falls auch körperliche Strafen anzuwenden, nicht in Frage gestellt werden soll. Es handelt sich lediglich darum, Vorsorge zu treffen, daß die Anwendung dieses letzten und äußersten Strafmittels durchaus auf die dazu geeigneten Fälle

beschränkt bleibt und daß dabei jeder zu harten, lieblosen und inhumanen Ausschreitung nachdrücklich vorgebeugt wird.

Die sittliche Begründung der körperlichen Züchtigung in der Schule beruht auf der dem Lehrer eingeräumten stellvertretenden Wahrnehmung elterlicher Erziehungsrechte, ohne welche die Schule ihrer erziehlichen Aufgabe nicht gerecht zu werden vermag. Die Schulzucht muß unter allen Umständen das Gepräge väterlicher Zucht tragen. Aus diesem Gesichtspunkte ergeben sich bei gewissenhafter Anwendung auf den Einzelfall von selbst die sittlichen und erziehlichen Schranken für die Handhabung der körperlichen Züchtigung durch den Lehrer.

Die Erkenntnis, daß jeder Lehrer dahin streben muß, durch Einwirkung seines Wortes und Einsetzen seiner ganzen Persönlichkeit die Anwendung körperlicher Strafen möglichst entbehrlich zu machen, ist nenerdings vielfach nicht festgehalten worden. Harte körperliche Strafen werden oft zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Schullebens gezählt und als Vorbedingung der Erzielung guter Klassenleistungen betrachtet. Es ist gewiß richtig, daß eingewurzelter Rohheit, unbeugsamem Trotze und ausgeprägter Faulheit gegenüber eine ernste Züchtigung nicht blos dem betroffenen Schüler sondern auch als warnendes Beispiel seinen Mitschülern zum Segen sein kann, auf der andern Seite aber wird eine gewohnheitsmäßige, auch bei geringen Verfehlungen oder gar bei Minderleistungen, die auf mangelnder Begabung der Kinder beruhen, erfolgende Anwendung empfindlicher körperlicher Züchtigungen, namentlich in Klassen mit gemischten Geschlechtern nicht der Verrohung der Jugend vorbeugen, sondern durch Abschwächung des Gefühles die sittliche Sphäre der Schule gerade in den Augen der Kinder herabsezten, denen sie zum Teil ein Ersatz für die fehlende Fürsorge im Elternhause ist.

Die Thatssache steht nach der Erfahrung fest, daß gerade die besten Lehrer am wenigsten zu dem Mittel der körperlichen Züchtigung greifen und daß junge noch unerfahrene Lehrer leicht der auch für ihre eigne Zukunft verderblichen Versuchung unterliegen, ihrer unzureichenden Leistungsfähigkeit durch den leichtfertigen und maßlosen Gebrauch des Stockes nachzuhelfen.

Eine Anzahl von Fällen, welche wegen unangemessener oder übertriebener Ausübung des Züchtigungsrechtes nenerdings zu meiner Kenntnis gelangt sind, sowie insbesondere einige Fälle, in denen wegen mangelnder Beobachtung des frankhaften körperlichen Besindens des Kindes Züchtigungen zu einem traurigen Ausgang geführt haben, haben das Bedürfnis gezeigt, die für die Ausübung des Züchtigungsrechtes bestehenden Schranken und die oft verhängnisvolle Verantwortung des Lehrers in dieser

Beziehung alles Ernstes von neuem einzuschärfen und Maßnahmen zu treffen, die ein gewohnheitsmäßiges, leichtsinniges Greisen zum Stocke ohne ernsten Anlaß und eine Vollstreckung der Strafe im Borne und in der ersten Aufwallung thunlichst ausschließen.

Hier ist es ein Punkt in der Verfügung vom 1. Mai d. J. S., dem Bedenken entgegengestellt werden, d. i. die Vorschrift, nach welcher sich der Lehrer der vorherigen Zustimmung des Rektors oder Schulinspektors zur Anwendung einer Züchtigung versichern soll. In diesem Punkte hat zunächst die Verfügung vom 1. Mai d. J. S. in öffentlichen Besprechungen infofern eine unzutreffende Auslegung erfahren, als es, wie ich ausdrücklich bestätige, durchaus im Rahmen dieser Bestimmung liegt, wenn ein Lehrer, um entarteten Schülern gegenüber zu den von ihm für notwendig erachteten Züchtigungen sofort schreiten zu können, bei Besprechung der Verhältnisse seiner Klasse sich mit dem Rektor oder Schulinspектор allgemein darüber verständigt, daß gewissen unbotmäßigen Schülern gegenüber eine ernste Züchtigung bei neuen Fällen von Rohheit, Trotz oder Faulheit zu verhängen sei. Im allgemeinen und als Regel aber möchte ich bei der, den Lehrern nach der Verfügung vom 1. Mai zu gebenden Instruktion festgehalten sehen, daß die bei ernsteren Vergehen notwendigen Züchtigungen nur nach beendeter Unterrichtsstunde und, sofern irgend ausführbar, nach Besprechung mit dem Hauptlehrer, Rektor oder Schulinspектор vorgenommen werden, wie dies, ohne daß die Autorität der Lehrer gelitten hätte, beispielsweise von alters her in den Regierungsbezirken Merseburg (Verfügung vom 15. April 1863), Köslin (Verfügung vom 24. Februar 1868), Königsberg (Verfügung vom 14. April 1860) — Schneider und von Bremen Band III Seite 244 ff. — vorgeschrieben war. Die in der letzterwähnten Verfügung dargelegten Gesichtspunkte können auch jetzt noch im wesentlichen als Anhalt für die bezüglich der körperlichen Züchtigung zu treffenden Anweisungen dienen.

In der Presse werden Fälle berichtet, in welchen Eltern ihre Kinder mit dem Inhalte des Erlasses vom 1. Mai in einer Weise bekannt gemacht haben, welche die Autorität des Lehrers in den Augen der seiner Erziehung und väterlichen Zucht autoritäten Kinder ernst gefährden muß. Ich hoffe, daß solche Fälle, wenn sie überhaupt vorgekommen sind, ganz vereinzelt bleiben, erkenne aber ausdrücklich an, daß bei einer so ernsten Gefährdung der Schulpflicht, wie sie hierin liegt, der betreffende Lehrer bei der Ausübung des ihm gesetzlich zustehenden Züchtungsrechtes den Schülern und deren Eltern gegenüber frei dastehen muß. Dazwischen da, wo dieser Fall vorliegt, sich als befreit von der Schranke der vorherigen Besprechung einer von ihnen

zu verhängenden Züchtigung ansehen dürfen, ist ihnen bei der Ausführung der diesseitigen Verfügung vom 1. Mai d. Js. zu eröffnen.

Wenn Böswilligkeit und Unverstand es auf diese Weise der Unterrichts-Verwaltung zur Vermeidung größerer Übelstände unmöglich machen sollten, Ausschreitungen des Züchtigungsrechtes überall wirksam vorzubeugen, so würde sich die Unterrichts-Verwaltung frei wissen von der Verantwortung für Fälle, wie sie der Anlaß zu der Verfügung vom 1. Mai d. Js. waren.

Im übrigen vertraue ich auf die, oft unter den schwersten Verhältnissen geübte Selbstzucht und Pflichttreue der preußischen Volksschullehrer, die sie aus der Erfahrung der letzten Zeit die rechte Lehre ziehen lassen wird.

Was die einstweilig angestellten jungen Lehrer anlangt, so wiederhole ich, daß dieselben, soweit irgend ältere Lehrkräfte verfügbar sind, nicht zuerst in alleinstehende Stellen gesetzt werden sollen. Ist dies unvermeidbar, so sind jedenfalls nur solche Lehrer mit der Verwaltung alleinstehender Lehrerstellen zu trauen, die nach ihrem bisherigen Verhalten besondere Gewähr für eine treue und in Selbstzucht feste Amtsführung bieten. Solche Lehrer mögen dann betreffs der Schranken in der Ausübung des Züchtigungsrechtes den übrigen Lehrern gleichbehandelt werden.

An
die Königlichen Regierungen.

Abschrift unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 1. Mai d. Js. zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.
Vosse.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. III. C. 2184.

165) Pflege des Tierschutzes in den Schulen.

Oppeln, den 5. Mai 1899.

Von befreundeter Seite sind uns eine größere Anzahl Lesebüchlein des Berliner Tierschutzvereins, des Kalenders des Berliner Tierschutzvereins pro 1899 und der preisgekrönten Schrift „Tierschutz in Schule und Gemeinde“ von Philipp Klenk zur Verfügung für die Schulen und für die Lehrer gestellt worden.

In der Anlage übersenden wir Ihnen

- 1) von dem Lesebüchlein . . . Exemplare
- 2) = = Kalender . . . =
- 3) = der preisgekrönten Schrift „Tierschutz in Schule und Gemeinde“ . . . Exemplare.

Die Werke ad 1 und ad 2 sind an Schüler und Schülerinnen der Mittel- und Oberstufe zu verteilen, während die Werke ad 3 den Lehrern und Lehrerinnen zu überweisen sind.

Indem wir Bezug nehmen auf unsere Rundverfügungen vom 30. Oktober 1894 — K. A. IV., VI. 4864 — und vom 9. April 1895 — II., VI. 506 — veranlassen wir Sie, für die Verteilung der Schriften Sorge zu tragen und der Ihnen unterstellten Lehrerschaft von neuem warm die Sache des Tierschutzes ans Herz zu legen, damit im Sinne und Geiste der Preisschrift gelegentlich beim Unterrichte den Kindern das Verwerfliche der Tierquälerei zum Bewußtsein gebracht und sie vor derselben bewahrt werden.

Ferner wollen Sie die nötigen Anordnungen treffen, daß auf je einer der Bezirks-Konferenzen das Werk „der Tierschutz in Schule und Gemeinde“ besprochen und wenn möglich, eine Probelektion im Sinne desselben gehalten wird.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Herren Kreis-Schulinspektoren des diesseitigen Bezirkes.
II. IV. XVIII. 1219.

Nichtamtliches.

Braunschweiger Beamtenverein.
Protektor: Seine Majestät der Kaiser.

Der Braunschweiger Beamten-Verein in Hannover, welcher seine Geschäftstätigkeit am 1. Juli 1876 eröffnet hat, sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthilfe die wirtschaftlichen Interessen des Deutschen Beamtenstandes zu fördern.

Zur Aufnahme in den Verein sind berechtigt: Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte (einschließlich der unbefeuerten), Amts- und Gemeinde-Baumeister, Standesbeamte, Postagenten, ferner Beamte der Sparkassen, Genossenschaften und Kommandit-Gesellschaften, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte, geprüfte Architekten und Ingenieure, Reodauteure, Ärzte und Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, Offiziere z. D. und a. D., Militär-Ärzte, Militär-Apotheker und sonstige Militär-Beamte, sowie die auf Wartegeld oder Ruhegehalt gesetzten Beamten.

Zulässig ist auch die Aufnahme von weiblichen Beamten (z. B. von Lehrerinnen, Aufseherinnen u. s. w.) und von Privatbeamten. Auch Beamte der Standesherrschaften, Wirtschafts-Inspectoren und Gutsverwalter, Molkereibeamte, Grubenbeamte, Fabrikbeamte, Beamte der Dampfkessel-Revisionsvereine und alle Personen, welche sich im Vorbereitungsdienste zu den oben auf-

geführten Beamten-Klassen befinden oder im Heere auf Civilversorgung dienen, können in den Verein aufgenommen werden.

Die Frauen, Witwen und Kinder von Beamten sind in die Lebensversicherungs-Abteilung nicht aufnahmefähig, wohl aber können für sie und von ihnen Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungen abgeschlossen werden. Kapitalversicherungen können von jedermann, gleichviel ob er Beamter ist oder nicht, abgeschlossen werden.

Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungen ab und gewährt seinen Mitgliedern Kautions- und andere Policien-Darlehen.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfalle bis zur Höhe von 20000 M ohne Zahlung eines Prämienzuschlages oder einer Kriegsprämie ihre Gültigkeit.

Der Versicherungsbestand betrug nach dem jetzt erschienenen 22. Geschäftsberichte Ende 1898:

31265 Lebensversicherungs-Policen über 147503350 M Kapital	=
9659 Kapitalversicherungs-Policen über 22922650 =	=
10444 Begräbnisgeldversicherungs-	

Policen über 4396950 =	=
51368 Policien über 174822950 M Kapital	
und 1189 Leibrentenversicherungs-Policen über 432157 M jährliche Rente.	

Im Geschäftsjahre 1898 wurde ein Überschuß von 1689920 M 64 Pf

oder 33,57% der Prämien für Lebensversicherungen erzielt.

Das eigene Vermögen des Vereins, welchem direkte Passiva nicht gegenüberstehen, beläuft sich bereits auf 5583201 M 89 Pf.

Aus den Zinsen dieser Fonds können sämtliche Verwaltungskosten bestritten werden, so daß die ganzen Überschüsse den Versicherten zu Gute kommen.

Für die ersten 22 Geschäftsjahre sind den Vereinsmitgliedern 1741854 M 20 Pf Dividende gezahlt worden, wovon auf das Jahr 1898 1132246 M 83 Pf entfallen.

In demselben Zeitraume wurden an fälligen Lebensversicherungssummen 8772371 M 48 Pf gezahlt.

Die Kapitalversicherung eignet sich auch zu Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienstversicherungen.

In der Sterbekasse kann ein Begräbnisgeld bis zu 500 M auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen gesichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf.

Die Direktion des genannten Vereins in Hannover versendet auf Anforderung die Drucksachen desselben unentgeltlich und portofrei, erteilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

A. Einnahme.**Gewinn- und Verlust.**

	M	Pf	M	Pf
1. Ueberträge aus dem Vorjahr:				
a. Ueberschuss aus 1897, zu verteilen in 1898	—	—	1 610 568	87
b. Prämien-Reserven:				
1. für Lebensversicherungen	22296841	70		
2. - Sterbeklassenversicherungen	545 554	47		
3. - Rentenversicherungen	2 916 865	28		
4. - Kapitalversicherungen	10676178	46		
5. - Kapitalien aus Lebensversicherungs- Dividenden	1 143 802	29	37 578	287 15
c. Prämienüberträge	—	—	—	—
d. Schaden-Reserve:				
für Sterbefälle der Lebensversicherung . . .	68 200	—		
- unerhobene fällige Rente	50	—		
- unerhobenes Guthaben aus einer fällig gewordenen Kapitalversicherung	1 000	—		
- unerhobene Guthaben aus fällig ge- wordenen Kapitalansammlungen der Lebensversicherungs-Dividenden	236	57	69 486	57
e. Dividenden zur Auszahlung an die auf Todesfall Versicherten:				
1. Ende 1897 nicht abgehobene Lebensver- sicherungs-Dividenden	107 666	81		
2. Aus dem Ueberschusse von 1897 sind den Lebensversicherten als Dividende überwiesen	996 158	51	1 103 825	32
f. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	3 024 920	—	3 508 090	51
Zuweisung aus dem Ueberschusse von 1897	483 170	51		
2. Kriegs-Reservesfonds	641 825	66	689 642	71
Zuweisung aus dem Ueberschusse v. 1897	48 817	05		
3. Beamten-Pensionsfonds	163 884	66	189 678	06
Zuwachs im Jahre 1898	25 843	89		
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	891 999	91	434 922	21
Zuweisung aus dem Ueberschusse v. 1897	42 922	30		
5. Rautionsfonds	117 415	59	123 341	30
Zuwachs im Jahre 1898	5 925	71		
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policien- darlehen	—	—	7 254	24
7. Löchterfonds	1 258	07	1 308	39
Zuwachs im Jahre 1898	50	32		
8. Fonds für Kursverluste	64 982	75	71 296	67
Zuwachs im Jahre 1898	6 818	92		
9. Nicht erhobene Rücklaufswerte aus Lebens- versicherungen	—	—	5 764	90
10. Nicht erhobene Guthaben vorzeitig aufge- hobener Kapitalversicherungen	—	—	2 874	41
11. Nicht erhobene Guthaben aus aufgehobenen Kapitalansammlungen der Lebensver- sicherungs-Dividenden	—	—	148	17

Rechnung für das Jahr 1898.

B. Ausgabe.

	M	Pf	M	Pf
1. Verteilung des Überschusses a. d. Jahre 1897:				
a. zum Sicherheitsfonds	483 170,51			
b. = Kriegsreservefonds	48 317,05			
c. zu Dividenden an Lebensversicherte	996 158,51			
d. zum Beamten-Pensionsfonds	20 000,—			
e. = Dividenden-Ergänzungsfonds	42 922,30			
f. = Fonds für Kursverluste	20 000,—		1 610 568,37	
2. Schäden aus dem Vorjahr:				
Sterbefälle der Lebensversicherung:				
a. gezahlt	60 310,40			
b. zurückgestellt	7 889,60		68 200,—	
Fällig gewordene Rente:				
gezahlt	—	—	50,—	
Unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapitalversicherungen:				
gezahlt	—	—	1 000,—	
Fällig gewordene Kapitalanammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
zurückgestellt	—	—	236,57	
3. Schäden im Rechnungsjahre:				
a. Bei Todesfallversicherungen:				
1. durch Sterbefälle in der Lebensversicherungs-Abteilung:				
a. gezahlt	851 400,—			
b. zurückgestellt	100 000,—		951 400,—	
2. durch Ablauf der Versicherungszeit:				
gezahlt	—	—	198 800,—	
3. durch Sterbefälle in der Begräbnisgeld-Versicherungs-Abteilung:				
a. gezahlt	44 499,25			
b. zurückgestellt	—	—	44 499,25	
b. für Kapitalien auf den Erlebensfall.				
c. Renten:				
a. gezahlt	229 832,—			
b. zurückgestellt	—	—	229 832,—	
d. sonstige fällig gewordene Versicher.:				
1. Kapitalversicherung:				
a. gezahlt	983 100,—			
b. zurückgestellt	4 600,—		987 700,—	
2. Kapitalanammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
a. gezahlt	28 020,60			
b. zurückgestellt	4 450,73		32 471,33	
4. Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen:				
a. zurückgekaufte Lebensversicherungen:				
a. gezahlt für die Vorjahre 1 106,26 M, für 1898 31 822,57 M =	32 928,83			
b. zurückgestellt f. d. Vorjahre 4 658,64 M, für 1898 1 917,42 M =	6 576,06		39 504,89	

A. Einnahme.**Gewinn- und Verlust-**

	<i>M</i>	<i>Pf</i>	<i>M</i>	<i>Pf</i>
2. Prämien-Einnahme:				
a. für Kapitalversicherungen auf den Todessfall	5 038 414	84		
b. - Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall	—	—		
c. - Sterbekassenversicherungen	161 441	01		
d. - Rentenversicherungen	650 984	16		
e. - Kapitalversicherungen	1 280 864	08		
f. zur Kapitalansammlung verwandte Lebensversicherungs-Dividenden	216 002	97	7 842 657	01
3. Zinsen und Mietserträge.				
a. Zinsen:				
für Hypotheken	1 607 985	12		
- Kautions- und Policendarlehen	178 147	10		
auf Effekten	64 802	50		
- Bankguthaben, sowie Verzugszinsen	13 727	08	1 859 611	75
b. Mietserträge aus den Wohnungen im Geschäftshause Naschplatz 18	—	—	3 577	50
4. Kursgewinn aus verkauften Effekten	—	—	—	—
5. Vergütung der Rückversicherer	—	—	—	—
6. Sonstige Einnahmen	—	—	3 501	12
C. Verwendung des Jahres-Überschusses (siehe Seite 682).				
			54 605 286	85

Rechnung für das Jahr 1898.

B. Ausgabe.

	M	Pf	M	Pf
b. aufgehobene Kapitalversicherungen:				
a. gezahlt für die Vorjahre	1 948,98	M,	116 027	76
für 1898 114 078,78 M =			425 43	
b. zurückgestellt f. d. Vorjahre 425,43 M,				
für 1898 — M =				
c. aufgehobene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
a. gezahlt für die Vorjahre	20,57	M,	34 530	65
für 1898 34 510,08 M =			127 60	
b. zurückgestellt f. d. Vorjahre 127,60 M,				
für 1898 — M =				
d. aufgehobene Rentenversicherungen:				
a. gezahlt für 1898	3 153	92		
b. zurückgestellt für 1898	—	—		
5. Lebensversicherungs-Dividenden an die Versicherten:				
a. gezahlt für 1897	876 363	33		
— die Vorjahre	96 167	28		
b. zurückgestellt für 1897	119 795	18		
— die Vorjahre	11 499	53	1 103 825	32
6. Rückversicherungs-Prämien	—	—	—	—
7. Agenturprovisionen	—	—	—	—
8. Verwaltungskosten einschl. der Steuern	—	—	149 194	54
9. Abreibungen:				
1% auf Grundstück Naschplatz Nr. 13 von 220 078,84 M	2 200	79		
50% auf Utensilien von 1 447,93	723	97	2 924	76
10. Kursverluste auf verkaufte Effekten und Valuten:				
Kursrückgang der eigenen Effekten	25 553	85		
Davon sind aus dem Fonds für Kursverluste gedeckt	13 686	08	11 867	77
11. Prämienüberträge	—	—	—	—
12. Prämien-Reserven Ende 1898:				
a. für Lebensversicherungen	255 995	60		
b. — Sterbefallversicherungen	638 723	55		
c. — Rentenversicherungen	3 483 846	91		
d. — Kapitalversicherungen	11 244 209	50		
e. — Kapitalien aus Lebensversicher.-Dividenden	1 335 636	43	42 301 976	47
13. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	3 508 090	51		
2. Kriegs-Reservefonds	689 642	71		
3. Beamten-Pensionsfonds	189 678	05		
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	484 922	21		
5. Kautionsfonds	123 341	30		
6. Sicherheitsfonds f. Verluste an Policendarlehen	7 248	24		
7. Löhnerfonds	1 308	39		
8. Fonds für Kursverluste	71 296	67	5 025 528	08
14. Sonstige Ausgaben:				
a. aus dem Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	6	—		
b. Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1. April 1894—1898 (Nachbesteuerung)	1 515	—	1 521	—
15. Ueberschuss	—	—	1 689 920	64
			54 605 286	35

Activa.**Bilanz vom**

	M	Pf	M	Pf
1. Wechsel der Aktionäre oder Garanten	—	—	—	—
2. Grundbesitz:				
Geschäftshaus in Hannover, Maschplatz 13	220 078	84	217 878	05
Ab 1% Abschreibung	2 200	79		
(Mietsertrag 1898 = 3577,50 M.)				
3. Hypotheken	—	—	44 218 598	40
4. Darlehen auf Wertpapiere	—	—	800	—
5. Wertpapiere:				
a. Staatspapiere:				
100 000 M 3½% konv. Preuß. lönj. Staatsanleihe, Kurswert am 31./12. 1898	1 117 600,00	M	1 676 199	—
55 1500 M 3½% Deutsche Reichsanleihe, Kurswert am 31./12. 98 bezw. Ankaufspreis	558 599,00	—		
b. Pfandbriefe	—	—		
c. Kommunalpapiere	—	—		
d. Sonstige Wertpapiere:				
200 000 M 3½% Hann. Landeskreditanstalt- Obligationen, Kurswert am 31./12. 1898	200 000	—	1 876 199	—
6. Darlehen auf Policen:				
a. Policendarlehen innerhalb des Rücklauff- wertes	2 001 564	58	2 528 390	73
b. Policendarlehen unter Stellung von Bürgen	521 826	15		
7. Kautions-Darlehen an Beamte:				
a. Kautions-Darlehen unter Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen	458 274	22		
b. Kautions-Darlehen ohne Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen	182 111	25	640 885	47
8. Reichsbankmäßige Wechsel	—	—	—	—
9. Guthaben bei Bankhäusern:				
a. Guthaben bei der Reichsbank	1 999	98		
b. Bankier-Guthaben, gedeckt durch Haftpfand an Wertpapieren	72 835	60	74 885	58
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesell- schaften	—	—	—	—
11. Rückständige Zinsen:				
a. Rückständige fällige Hypothekenzinsen	897	19		
b. Am 31. Dezember 1897 noch nicht fällige, auf das Jahr 1898 fallende Zinsen	418 780	16	414 177	35
12. Ausstände bei Agenten	—	—	—	—
13. Gestundete Prämien	—	—	—	—
14. Bare Kasse am 31./12. 1898	—	—	108 078	98
15. Inventar				
Ab Abschreibung 50 %	1 447	98	728	97
16. Sonstige Activa:				
Laufende Vorjähre	—	—	40	55
			50 070	108
				37

31. Dezember 1898.

Passiva.

	<i>M</i>	<i>Pf</i>	<i>M</i>	<i>Pf</i>
1. Aktien- oder Garantie-Kapital (Siehe die unter 2 und 3 speziell aufgeführten Reservefonds.)	—	—	—	—
2. Kapital-Reservefonds:				
Sicherheitsfonds	—	—	3 508 090	51
3. Special-Reserven:				
a. Kriegs-Reservefonds	689 642	71		
b. Beamten-Pensionsfonds	189 678	05		
c. Dividenden-Ergänzungsfonds	484 922	21		
d. Kautionsfonds	128 841	30		
e. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	7 248	24		
f. Löchterfonds	1 808	89		
g. Fonds für Kursverluste	71 296	67	1 517 487	57
4. Schaden-Reserven:				
a. für angemeldete Sterbefälle der Lebensversicherung	107 889	60		
b. für unerhobene fällige Kapitalversicherungen	4 600	—		
c. für unerhobene Guthaben aus fällig gewordenen Kapitalansamml. der Dividenden	4 687	30	117 176	90
5. Prämienüberträge	—	—	—	—
6. Prämien-Reserven:				
a. für Lebensversicherungen	255 995	60	08	
b. - Sterbeklassenversicherungen	638 723	55		
c. - Leibrentenversicherungen	8 483 846	91		
d. - Kapitalversicherungen	112 442	09	50	
e. - Kapitalien a. Lebensversicherungs-Divid.	1 835 636	43	42 801 976	47
7. Gewinn-Reserven der Versicherten	—	—	—	—
8. Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten bezw. Dritter	—	—	—	—
9. Bar-Kantionen	—	—	—	—
10. Sonstige Passiva:				
a. Vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen:				
1. Lebensvers.-Prämien	20 979,10	<i>M</i>		
2. Sterbeklassen-Prämien	456,55	—		
3. Leibrentenvers.-Prämien	42 866,49	—		
4. Kapitalvers.-Beiträge	22 614,47	—		
5. Verschiedene Aßservate	167 665,87	—	254 582	48
b. Lombarddarlehen bei der Reichsbank	542 500	—		
c. Nicht abgehob. z. Zahlung stehende Beträge:				
1. Lebensversicherungs-Dividenden für 1897	119 795	18		
2. Desgleichen für die Vorjahre	11 499	53		
3. Rücklaufswerte aus Lebensversicherungen	6 576	06		
4. Guthaben aus Kapitalversicherungen	425	43		
5. Guthaben aus vorzeitig aufgelösten Kapitalansammlungen der Dividenden	127 60	—	935 506	28
II. Überschuss	—	—	1 689 920	64
			50 070 108	87

C. Verwendung des Jahres-Ueberschusses.

	M	Pf	M	Pf
1. An die Kapitalreserven:				
a. Sicherheitsfonds (§. 88 der Statuten)	30,00 %	506 976 19		
b. Kriegsreservefonds (§. 88 der Statuten)	8,00 %	50 697 05	557 678 81	
2. Lantième	—	—	—	—
3. An die Aktionäre oder Garanten	—	—	—	—
4. An die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung als Dividende (4 1/2 % der dividendenberechtigten Prämienreserve)	67,00 %	—	1 182 246 83	
5. Andere Verwendungen:				
	= 100,00 %		1 689 920 64	

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Geheimer Regierungsrat
den Provinzial-Schulräten
 Bode zu Königsberg i. Pr.,
 Herrmann zu Berlin und
 Dr. Montag zu Breslau;

der Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates
vierter Klasse
 dem Kreis-Schulinspektor Wallbaum zu Lüdinghausen;

der Charakter als Schulrat
 dem Kreis-Schulinspektor Löser zu Dirschau.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Kreis-Schulinspektoren
 Katluhn von Brechau nach Pr. Friedland und
 Thaer von Schwelm nach Hohenstein.

Es sind befördert worden:

der Oberpräsidialrat Dr. jur. von Bethmann-Hollweg zu
 Potsdam zum Präsidenten der Regierung zu Bromberg,
der Geheime Ober-Regierungsrat und vortragende Rat im
 Ministerium des Innern von Philipsborn zu Berlin
 zum Präsidenten der Regierung zu Hildesheim und
der Ober-Regierungsrat Freiherr von Reiswitz-Kaderzin
 zu Wiesbaden zum Präsidenten der Regierung zu Stade;
der Direktor des von Salder'schen Realgymnasiums zu
 Brandenburg a. H. Professor Dr. Beyer zum Provinzial-

Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg und
 der Direktor des Lehrerinnen-Seminars und der Augustaschule zu Berlin Schulrat Moldehn zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium daselbst;
 der bisherige Seminar-Direktor Dr. phil. Duehl zu Rheindorf zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu Düsseldorf und
 der beim Provinzial-Schulkollegium zu Berlin beschäftigte Regierungs-Assessor Bacher zum Regierungsrat unter Übertragung der Stelle eines Justitiars und Verwaltungsrates bei dem genannten Provinzial-Schulkollegium.

Es sind ernannt worden:

zu Kreis-Schulinspektoren
 der bisherige Seminar-Oberlehrer Albrecht aus Rawitsch,
 der bisherige Seminarlehrer Brodmann aus Münster,
 der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Esser aus Breslau,
 der bisherige Seminarlehrer Knaak aus Berent und
 der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Runge aus Wessel.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub
 dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Geheimer Medizinalrat Dr. Foerster;
 der Rote Adler-Orden vierter Klasse
 dem Abteilungsvorsteher am Physiologischen Institute der Universität Berlin außerordentlichen Professor Dr. König;
 der Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse
 dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin Geheimer Justizrat Dr. Werner;
 der Charakter als Geheimer Justizrat
 dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Zitelmann;
 der Charakter als Geheimer Regierungsrat
 dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Ludwig;
 der Charakter als Professor
 dem Privatdozenten in der Theologischen Fakultät der Universität Marburg Lic. theol. Bauer,
 dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Gebhard,
 dem Privatdozenten in der Juristischen Fakultät derselben Universität Dr. Heilborn,

dem Lector der englischen Sprache an der Universität Halle
Dr. Thistlethwaite und

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der
Universität Göttingen Dr. Wenzel.

Der Titel Ober-Bibliothekar ist beigelegt worden:

dem Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen
Dr. Focke und

dem Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Berlin
Dr. Milkau.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:

der Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin
Dr. Horzschansky an die Universitäts-Bibliothek zu
Göttingen.

Es sind befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor in der Medizinischen
Fakultät der Universität Kiel Dr. Fischer zum ordentlichen
Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor in der Juristischen
Fakultät der Universität Bonn Dr. Landsberg zum
ordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen
Fakultät der Universität Kiel Dr. Rodenberg zum
ordentlichen Professor in derselben Fakultät;

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek
zu Berlin Dr. Fries zum Bibliothekar an der Uni-
versitäts-Bibliothek daselbst,

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek
zu Marburg Dr. Haebelin zum Bibliothekar an der
Universitäts-Bibliothek zu Göttingen und

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen und Uni-
versitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Pr. Dr. Hirsch zum
Bibliothekar an der Paulinischen Bibliothek zu Münster.

Es sind ernannt worden:

mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs
die bisherigen außerordentlichen Professoren in der Medizini-
schen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinal-
räte Dr. Lucae und Dr. Senator zu ordentlichen
Honorar-Professoren in derselben Fakultät und

der ehemalige ordentliche Professor an der Universität Dorpat
Dr. Leo Meyer zum ordentlichen Honorar-Professor in
der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen;

der bisherige Privatdozent Dr. Gutzeit zu Königs-
berg i. Pr. zum außerordentlichen Professor in der
Philosophischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige Privatdozent Dr. von Halle, Hilfsarbeiter im Reichs-Marine Amts zu Berlin, zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität,
 die bisherigen Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Hinze und Dr. Sternfeld zu außerordentlichen Professoren in derselben Fakultät,
 der bisherige Privatdozent Professor Dr. Munk, Abteilungs-Vorsteher am Physiologischen Institute zu Berlin, und
 der bisherige Lehrer der Zahnheilkunde Professor Dr. Warnekros ebendaselbst zu außerordentlichen Professoren in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität,
 der bisherige Privatdozent in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau, Lic. Martin Schulze zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät und
 der bisherige außerordentliche Professor Dr. Zimmern zu Leipzig zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau.

C. Technische Hochschulen.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Geheimer Regierungsrat
 dem bisherigen Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin Professor Göring sowie den Professoren an derselben Technischen Hochschule Georg Meyer und Dr. Paalzow;
 der Charakter als Professor
 den Dozenten an der Technischen Hochschule zu Hannover Ingenieur Klein und Regierungs-Baumeister Röß,
 dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Wilhelm Müller,
 dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. Wien und dem Hilfslehrer an der Technischen Hochschule zu Berlin Ingenieur Wittfeld.

Die Wahl des Professors Geheimen Regierungsrates Riedler zum Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1899 bis dahin 1900 ist bestätigt worden.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Direktor der Optischen Anstalt vormals Voigtländer & Sohn zu Braunschweig Dr. Miethe zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin und

der etatsmäßige Professor an der Landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf Dr. Reinherz zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:

- der Rote Adler-Orden vierter Klasse
- dem ordentlichen Lehrer an der Hochschule für Musik zu Berlin Professor Otto;
- der Charakter als Geheimer Regierungsrat
- dem Abteilungsvorsteher am Meteorologischen Institute zu Berlin Professor Dr. Hellmann;
- der Charakter als Professor
- dem Observator der Königlichen Sternwarte zu Berlin Privatdozenten Dr. Battermann,
- dem General-Sekretär und Bibliothekar des freien Deutschen Hochstiftes zu Frankfurt a. M. Dr. phil. Heuer,
- dem Stadtrat Kalle zu Wiesbaden,
- dem Königlichen Musikkdirektor Meister zu Rattowiz, Regierungsbezirk Oppeln,
- dem Vorsteher des Museums Nassauischer Altertümer zu Wiesbaden Dr. Pallat z. Zt. in Berlin,
- dem Dr. phil. Walter Simon zu Königsberg i. Pr.,
- dem Dr. med. Sklarek zu Berlin,
- dem Sanitätsrate Dr. Thiem zu Cottbus und
- dem Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstu gewerbe-Museums zu Berlin Maler Wilberg.

Es sind bestätigt worden:

- die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogenen Wahlen des ordentlichen Professors an der dortigen Universität Dr. Scheffer-Boichorst und des bisherigen korrespondierenden Mitgliedes der Akademie ordentlichen Professors an derselben Universität Geheimen Regierungsrates Dr. von Wilamowitz-Moellendorff zu ordentlichen Mitgliedern ihrer Philosophisch-Historischen Klasse sowie
- die Wahlen des Geheimen Regierungsrates Professors Ende zum Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin für das Jahr vom 1. Oktober 1899 bis dahin 1900 und des Professors Dr. Blumner zum Stellvertreter des Präsidenten dieser Akademie für den gleichen Zeitraum.

Es ist beigelegt worden:

- das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“

dem Musikdirigenten Moeller zu Mühlhausen i. Th. und dem Stabshoboisten und Militär-Musikdirigenten Münch im Füsilier-Regimente von Gersdorff (Hessisches) Nr. 80. Der Universitätsrichter Geheime Regierungsrat Dr. Dau de zu Berlin ist zum Vorsitzenden der Königlichen Sachverständigen Vereine ernannt worden. Die bisherigen Hilfsbibliothekare an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Kaiser und Dr. Langguth sind zu Bibliothekaren an derselben Bibliothek befördert worden. Es sind angestellt worden:
 der bisherige Zeichenlehrer am Gymnasium zu Katowitz Rolle als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau und
 der Dr. Johannes Hermann Schrader als Direktorial-Assistent bei den Königlichen Museen zu Berlin.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:
 der Rote Adler-Orden vierter Klasse
 dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Imelmann zu Berlin;
 der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern
 dem Direktor des Gymnasiums zu Weßlar Professor Dr. Fehrs;
 der Charakter als Professor
 den Oberlehrern
 Dr. Czwalina und Dr. Heep am Gymnasium zu Weßlar,
 Dr. Schube am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau sowie
 den früheren Oberlehrern
 am Gymnasium zu Freienwalde Dr. Jentsch,
 am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim Ruprecht und Willerding,
 am Ratsgymnasium zu Osnabrück Dr. Stüve und
 am Gymnasium zu Aurich Tepe.
 das Prädikat als Oberlehrer ist beigelegt worden:
 dem katholischen Religionslehrer an dem Gymnasium und an der höheren Mädchenschule zu Dortmund Dr. Gla.
 In gleicher Eigenschaft sind versetzt bzw. berufen worden:
 die Oberlehrer
 Dr. Bronisch von der Realschule zu Segeberg an die Realschule zu Sonderburg,

Professor Dr. Kärger vom Berger-Gymnasium zu Bösen an das Gymnasium zu Schneidemühl,
 Dr. Klein vom Gymnasium zu Schneidemühl an das Gymnasium zu Lissa,
 Langer vom Gymnasium zu Schneidemühl an das Berger-Gymnasium zu Bösen,
 Professor Dr. Herrlich vom Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin an das Luisen-Gymnasium daselbst,
 Professor Dr. Richter vom Gymnasium zu Hadamar an das Gymnasium zu Hersfeld und
 Professor Roeder vom Gymnasium zu Lissa an das Gymnasium zu Rawitsch.

Es ist befördert worden:

der Oberlehrer Dr. Franke am Städtischen Gymnasium und Realgymnasium zu Köln zum Direktor des Gymnasiums zu Potschkaу.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu Dortmund der Hilfslehrer Dr. Dibbelt,
 zu Schneidemühl der Hilfslehrer Gerlach,
 zu Steglitz die Hilfslehrer Dr. Gorgas, Maass und Dr. Scheel,
 zu Neustadt O. S. der Hilfslehrer Koegler,
 zu Köln (Städtisches Gymnasium und Realgymnasium in der Kreuzgasse) die Hilfslehrer Dr. Mayer und Dr. Niestroj,
 zu Marburg der Hilfslehrer Rath und
 zu Berlin (Humboldt-Gymnasium) der Hilfslehrer Siegfried Schulz;

am Realgymnasium

zu Münster der Hilfslehrer Dr. Gorges,
 zu Berlin (Luisenstädtisches Realgymnasium) der Hilfslehrer Reuter,
 zu Berlin (Falk-Realgymnasium) der Hilfslehrer Voß und
 zu Berlin (Königstädtisches Realgymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Eugen Wolff;

an der Oberrealschule

zu Berlin (Friedrichs Werdersche Oberrealschule) der Schulamtskandidat Dr. Samter;

am Progymnasium

zu Brühl der Hilfslehrer Dr. Arns,
 zu Zehlendorf der Schulamtskandidat Geister und
 zu Frankenstein der Hilfslehrer Partisch;

am Realprogymnasium

zu Oberhausen der Hilfslehrer Dr. Lichtenbeck;

an der Realschule

zu Wittenberge die wissenschaftlichen Lehrer Eckermann,
Huld, Dr. Hüttebräuer, Marquardt und
Dr. Warnecke,
zu Breslau (Evangelische Realschule I) der Hilfslehrer Hahn,
zu Kassel der Hilfslehrer Dr. Koniecke,
zu Kattowitz der Hilfslehrer Dr. Sonntag und
zu Fulda der Hilfslehrer Dr. Stöver.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der ordentlichen Seminarlehrerin Johanna Schmidt zu
Droyßig ist der Titel „Oberlehrerin“ verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Seminar-Direktor

Tismer von Hilchenbach nach Osnabrück;

die Seminar-Oberlehrer

Habermas von Hilchenbach nach Mettmann und
Steinbruch von Rheydt nach Hilchenbach;

die ordentlichen Seminarlehrer

Heise von Friedeberg N. M. nach Eisleben und
Richter von Rawitsch nach Brieg.

Es sind befördert worden:

zu Seminar-Direktoren

am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg i. Schl. der
bisherige Seminar-Oberlehrer Günther zu Sagan und
am Schullehrer-Seminar zu Linnich der bisherige Kreis-
Schulinspektor Hübner zu Graeß;

zu Seminar-Oberlehrern

am Lehrerinnen-Seminar zu Trier der bisherige ordentliche
Seminarlehrer Kannegießer zu Wingen und
am Schullehrer-Seminar zu Byriß der bisherige ordentliche
Seminarlehrer Voigt zu Erfurt;

zur ordentlichen Seminarlehrerin

am Lehrerinnen-Seminar zu Trier die bisherige Hilfs-
lehrerin Helene Müller;

zu ordentlichen Seminarlehrern

am Schullehrer-Seminar zu Mettmann der bisherige
Hilfslehrer Alsfeld und

am Schullehrer-Seminar zu Montabaur der bisherige
Hilfslehrer Schiel.

Es sind angestellt worden:

als Seminar-Oberlehrer

am Schullehrer-Seminar zu Dramburg der bisherige
Pastor Duz zu Stettin und

am Schullehrer-Seminar zu Kammin i. P. der bisherige kommissarische Oberlehrer Pastor Hübener;
 als ordentliche Seminarlehrer
 am Schullehrer-Seminar zu Bütz der Kaplan Kleineidam zu Hirschberg,
 am Schullehrer-Seminar zu Ratibor der bisherige kommissarische Seminarlehrer Melcher zu Bütz und am Lehrerinnen-Seminar zu Posen der bisherige kommissarische Lehrer Predigtamtskandidat Steinhauff;
 als Seminar-Hilfslehrer
 am Schullehrer-Seminar zu Drossen der bisherige kommissarische Hilfslehrer Isberner,
 am Schullehrer-Seminar zu Angerburg der bisherige kommissarische Lehrer Krumm und am Schullehrer-Seminar zu Segeberg der bisherige kommissarische Lehrer Rottgardt.

G. Präparandenanstalten.

An der Präparandenanstalt zu Hohenstein ist der bisherige Seminarhilfslehrer Parlich zu Pr. Eylau als Zweiter Lehrer angestellt worden.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Direktor der Taubstummenanstalt zu Osterburg Franke an die Taubstummenanstalt zu Halle a. S.;
 der ordentliche Lehrer an dem Wilhelm-Augusta-Stifte zu Briezen Becker an die Taubstummenanstalt zu Guben und der ordentliche Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Osterburg Simon an die Taubstummenanstalt zu Halle a. S.

Es sind befördert worden:

der bisherige ordentliche Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Halle a. S. Jarand zum Direktor der Taubstummenanstalt zu Weisenfels,
 der bisherige Erste Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Guben Kopka zum Direktor dieser Anstalt und der bisherige ordentliche Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Erfurt Meinecke zum Direktor der Taubstummenanstalt zu Osterburg;
 zum Ersten Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Guben der bisherige ordentliche Lehrer Niclas;

zum ordentlichen Lehrer

an der Taubstummenanstalt zu Erfurt der bisherige Hilfslehrer Stephan.

Es sind angestellt worden:

als ordentlicher Lehrer

an der Taubstummenanstalt zu Osterburg der Taubstummenlehrer Schlechtweg aus Lübeck;

als Hilfslehrer

an der Taubstummenanstalt zu Halberstadt der Lehrer Priese aus Schköna.

J. Deffentliche höhere Mädchenschulen.

Es ist verliehen worden:

dem Director der städtischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Wenzel zu Hagen i. W. der Charakter als Schulrat mit dem Ränge eines Rates vierter Classe;

dem Oberlehrer Dr. Brunswick an der städtischen höheren Mädchenschule zu Wiesbaden der Charakter als Professor;

das Prädikat als Oberlehrer

dem ordentlichen Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Mittel-Barmen A. Schaefer,

den ordentlichen Lehrern an der Viktoriaschule zu Berlin Otto Schulz und Ziemer und

dem ordentlichen Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Unter-Barmen Seynsche.

Es ist angestellt worden als ordentliche Lehrerin an der Elisabethschule zu Berlin die Hilfslehrerin von Fragstein.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. von Achenbach, Staatsminister, Ober-Präsident der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin,
Arzt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Recklinghausen,
Baumann, Realgymnasial-Oberlehrer zu Biedenkopf,
Berent, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Tilsit,
Dr. Dembowksi, Gymnasial-Oberlehrer zu Lyck,

Dr. Deusser, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Essen,
Dr. Endemann, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor

in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn,

Zaskolla, Seminarhilfslehrer zu Bunzlau,

Dr. Kölbing, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau,

D. Link, außerordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Königsberg,
 Menge, Kreis-Schulinspektor zu Tuchel,
 Nohl, Seminarlehrer zu Augustenburg,
 Rohrbach, Gymnasial-Oberlehrer zu Rawitsch,
 Dr. Schwarz, Gymnasial-Oberlehrer zu Klausenthal,
 Weber, Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu Bocholt und
 Weidemann, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Danzig.

In den Ruhestand getreten:

Braune, Kreis-Schulinspektor zu Pr. Friedland,
 Dr. Erich, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Krefeld,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Dr. Gilbert, Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
 Hasselbach, Geheimer Rechnungsrat, Rendant der bisherigen Generalkasse des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
 Simly, Regierungs-Präsident zu Stade, unter Verleihung des Sternes zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und
 Dr. Schulz, Regierungs-Präsident zu Hildesheim, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Frick, Realshul-Oberlehrer zu Kassel und
 Dr. Steinweg, Gymnasial-Oberlehrer zu Dortmund.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Hildebrand, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin.

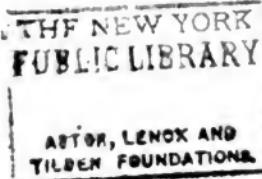
Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Dr. Tschierschy, Gymnasial-Oberlehrer zu Ratibor.

Inhaltsverzeichnis des August-September-Heftes.

	Seite
Ministerium der geistlichen re. Angelegenheiten	567
A. 135) Verbreitung des Centralblattes für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Erlaß vom 29. Juli d. Js.	568
136) Einführung der silbernen Zwanzigpfennigstücke. Erlaß vom 12. Juni d. Js.	568
137) Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern an Orts-Schulinspektoren bei ihrer Vernehmung als Zeugen und Sachverständige. Erlaß vom 21. Juni d. Js.	570
138) Dienstinkommensverbesserungen für Unterbeamte und einzelne Kategorien von mittleren Beamten. Erlaß vom 24. Juni d. Js.	570
139) Abänderung des Absatzes 4 der durch die allgemeine Ver-fügung vom 15. August 1898 — III. 8786 — abge-änderten Bestimmungen der Ziffer 18 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895. Erlaß vom 8. Juli d. Js.	629
140) Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Gehaltsfestsetzung nach Dienstaltersstufen für solche Unterbeamte, welche früher etatsmäßige Stellen als Oberwachtmeister in der Land-gendarmerie bekleidet haben. Erlaß vom 27. Juli d. Js.	630
141) Ergänzungen und Abänderungen der „Allgemeinen Ver-tragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten“ vom 17. Juli 1885. Erlaß vom 28. Juli d. Js.	630
142) Lieferungsverträge über von dem Unternehmer im Inlande selbst erzeugte Mengen von Sachen oder Waren. Erlaß vom 31. Juli d. Js.	632
B. 143) Instruktionen für die alphabetischen Kataloge bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitätsbiblio-theken. Erlaß vom 10. Mai d. Js.	684
144) Instruktion für den Gesamtkatalog. Erlaß vom 10. Mai d. Js.	645
145) Auslegung der Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker. Erlaß vom 30. Mai d. Js.	654
146) Nachprüfung im Hebräischen. Erlaß vom 21. Juli d. Js.	655
147) Nahrungsmittel-Chemiker. Bekanntmachung vom 7. August d. Js.	656
C. 148) Revision des Zeichenunterrichtes an höheren Lehranstalten, sowie an Schullehrer- und staatlichen Lehrerinnen-Semi-naren. Erlaß vom 16. August d. Js.	656
149) Preisaufgabe der Charlotten-Stiftung 1899. Bekannt-machung	659
D. 150) Ausfertigung der Zeugnisse der Reife für Prima. Erlaß vom 7. Juni d. Js.	659
151) Erlaß der Aufnahmegebühr an staatlichen höheren Lehr-anstalten für Söhne von verstorbenen Beamten und Militärs. Erlaß vom 19. Juni d. Js.	660
152) Anrechnung der von Schulamtskandidaten an Landwirt-schaftsschulen zurückgelegten Hilfslehrerdienstzeit beim Über-gange an staatliche höhere Lehranstalten. Erlaß vom 28. Juli d. Js.	660

	Seite
153) Gebühren für nachträgliche Prüfungen im Lateinischen. Erlaß vom 2. August d. Js.	661
154) Verleihung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten. Bekanntmachung	661
E. 155) Termin für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen. Bekanntmachung vom 7. Juli d. Js.	664
F. 156) Nachträge zu den Verteilungsplänen der Alterszulageklassen für die Volksschullehrer und Lehrerinnen infolge Gründung neuer Schulstellen. Erlaß vom 9. Juni d. Js.	664
157) Untersagung der Übernahme von Agenturen ausländischer Versicherungsgesellschaften durch Lehrer. Erlaß vom 18. Juni d. Js.	665
158) Verbot der Verwendung von Schulkindern zu gewerblichen Zwecken im Wege der Polizeiverordnung. Erlaß vom 13. Juni d. Js.	666
159) Unbedingte Feststellung der Leistungen eines Schulverbundes durch Beschluß desselben oder durch Entscheidung der Selbstverwaltungsbehörden ist Voraussetzung für die Einrichtung neuer Lehrstellen. Erlaß vom 16. Juni d. Js.	666
160) Festsetzung der nach §. 27 II des Lehrerbefördungsgesetzes vom 3. März 1897 zu gewährenden Staatsbeiträge. Erlaß vom 30. Juni d. Js.	668
161) Zuwendungen an öffentliche Volksschulen müssen bedingungslos erfolgen. Erlaß vom 1. Juli d. Js.	668
162) Auszahlung von einmaligen persönlichen Zulagen und Unterstützungen, welche Lehrern oder Lehrerinnen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 85a des Staatshaushalts-Etats bewilligt sind, an ihre hinterbliebenen, desgleichen von Unterstützungen sc. an frühere Elementarlehrer und Lehrerinnen. Erlaß vom 13. Juli d. Js.	669
163) Austritt der vom Staate allein zu unterhaltenden Schulen an die Ruhegehaltklassen. Erlaß vom 15. Juli d. Js.	670
164) Verhütung von Überschreitungen des Büchtigungsrechtes in den Schulen. Erlaß vom 27. Juli d. Js.	670
165) Pflege des Tierchutzes in den Schulen. Verfügung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 5. Mai d. Js.	673
<i>Nichtamtliches.</i>	
Braunschwaiger Beamten-Verein. Protaktor: Seine Majestät der Kaiser	674
Personalien	682



Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

N 10.

Berlin, den 25. Oktober

1899.

A. Behörden und Beamte.

166) Zulassung abgekürzter standesamtlicher Bescheinigungen für die aus der allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt zahlbaren Pensionen.

Berlin, den 31. August 1899.

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 15. August d. Js., betreffend die Zulassung abgekürzter standesamtlicher Bescheinigungen für die aus der allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt zahlbaren Pensionen, übersende ich zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsch.

An

die nachgeordneten Behörden.

G. III. 1718.

Berlin, den 15. August 1899.

Die nach dem Erlaße des Herrn Ministers des Innern vom 1. September v. Js. (R. Bl. f. d. I. B. S. 251) getroffene Einrichtung,

wonach in Angelegenheiten der Hinterbliebenen-Fürsorge von den Standesämtern an Stelle der in den §§. 15 und 16 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) für Beurkundungen vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern Bescheinigungen in abgekürzter Form zu erteilen sind, welche unter Siegel

und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Thatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten, wird im Einverständnisse mit der Ober-Rechnungskammer auf die aus der allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt zahlbaren Pensionen mit der Maßgabe ausgedehnt, daß in die standesamtlichen Bescheinigungen auch der Vor- und Familiennname der Ehefrau aufzunehmen ist.

Wegen Anweisung der Standesbeamten hat der Herr Minister des Innern das Erforderliche unterm 4. v. Mts. verfügt.

An
die Königlichen Regierungen und die Königliche
Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu
Berlin, sowie an die Herren Provinzial-
Steuer-Direktoren.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Grandke.

An
die General-Direktion der Königlichen allgemeinen
Witwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin.

I. 10280. II. 8485. III. 10585.

167) Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke.

Berlin, den 31. August 1899.

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 15. August d. Js., betreffend die Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke, übersende ich in Verfolg meiner Verfügung vom 12. Juni d. Js. — G. III. 1294 — (Centrbl. S. 568) zur Kenntnisnahme und event. gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsh.

An
die nachgeordneten Behörden.

G. III. 1721.

Berlin, den 15. August 1899.

Gelegentlich der Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß seitens der Kassen Stücke, welche mit geringen Beschädigungen behaftet

waren oder Einbiegungen zeigten, nach Zerschneiden dem Einzahler zurückgegeben oder überhaupt zurückgewiesen wurden. Ein solches Verfahren dürfte den in Betracht kommenden Bestimmungen (Artikel 10 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876, Centralblatt S. 260, Bundesratsbeschuß vom 13. Dezember 1877, Centralblatt 1878 S. 29) nicht entsprechen. Abgesehen von den Falschstücken wird in diesen Bestimmungen Unterschieden zwischen abgenutzten Münzen, welche zum vollen Werte anzunehmen sind, und den gewaltsam beschädigten Münzen, welche durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind. Hiernach ist die Zurückweisung beschädigter Münzen unstatthaft. Es kann sich nur darum handeln, diese Münzen entweder anzunehmen oder sie, wenn eine gewaltsame Beschädigung stattgefunden hat, nach vorgängiger Unbrauchbarmachung zurückzugeben. Ob die letztere Voraussetzung zutrifft, ist im einzelnen Falle zu prüfen. Die silbernen Zwanzigpfennigstücke unterliegen einer raschen Abnutzung und sind bei der Dünne der Münzplättchen in erhöhtem Maße der Gefahr ausgesetzt, bei dem Umlaufe von Hand zu Hand beschädigt, insbesondere verbogen zu werden. Die Rücksicht auf die technischen Mängel der Münzgattung war für die vom Bundesrate beschlossene Einziehung derselben mitbestimmend. Beschädigungen sind daher nicht ohne Weiteres als gewaltsame im Sinne der gedachten Bestimmungen anzusehen, sondern werden häufig unter den Begriff der Abnutzung fallen. Eine gewaltsame Beschädigung wird nur dann anzunehmen sein, wenn sie als solche aus ihrer Beschaffenheit auf zweifelsfreie Weise erkennbar ist, z. B. wenn die Münze durchlöchert, durchschnitten ist oder wenn erhebliche Münzteile fehlen. Bei solcher Handhabung wird ein erhebliches finanzielles Interesse nicht verletzt, da verbogene oder sonst gering beschädigte Stücke nicht unterwertiger zu sein brauchen als abschließene. Dagegen ist es von Wichtigkeit, daß der Münzumlauf von schadhaften Stücken thunlichst rein erhalten wird. Wird erst bekannt, daß die Kassen auch die weniger beschädigten Stücke zurückweisen oder zerschneiden, so wird man den Umlauf vermeiden. Diese Stücke werden zum Nachteil eines geordneten Münzwesens im Verkehr weiter umlaufen, weil der Empfänger strebt ist, sich ihrer möglichst bald zu entledigen. Um daher die Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke wirksamer zu gestalten, sowie um Härten und berechtigte Beschwerden zu vermeiden, darf ich unter der Voraussetzung des dortseitigen Einverständnisses mit Bezug auf mein Schreiben vom 2. Mai 1899

die Bitte aussprechen, die unterstellten Kassen mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 24. Juli 1899.

Der Reichskanzler (Reichsschatzamt).

Im Auftrage: Aschenborn.

An
den Herrn Finanzminister zu Berlin.

I. 4418.

Abschrift hieron in Verfolg des Erlasses vom 26. Mai d. Js.
— I. 5957, II. 5183, III. 6544 — zur Kenntnisnahme und Nachachtung bezw. entsprechenden weiteren Veranlassung.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Gräfe.

An
die Königlichen Regierungen, die Herren Ober-Präsidenten,
die Königliche General-Lotterie-Direktion zu Berlin, die Kö-
nigliche General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät zu
Berlin, die Königliche Hauptverwaltung der Staatschulden
zu Berlin, die Königliche Münz-Direktion zu Berlin, die Kö-
nigliche Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin, das Di-
rektorium der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zu
Berlin, die Königliche Direktion für die Verwaltung der
direkten Steuern zu Berlin, die Herren Provinzial-Steuer-
direktoren, den Herrn General-Direktor des Thüringischen
Zoll- und Steuer-Vereines zu Erfurt, das Haupt-Stempel-
Magazin zu Berlin und die General-Staatskasse, und in
sim., unter Mitvollziehung des Herrn Ministers für Land-
wirtschaft rc., an die Königlichen Direktionen der Renten-
banken.

I. 10152. II. 8366. III. 10861.

M. f. L. I. A. 4430.

168) Deckblätter Nr. 96 bis 110 zu den Grundsätzen für
die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen
bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäran-
wärtern.

Berlin, den 12. September 1899.

Im Verfolg meiner Verfügung vom 17. Januar d. Js. —
G. III. 97 — (Centrbl. S. 356) übersende ich ein Exemplar
der Deckblätter Nr. 96 bis 110 zu den Grundsätzen für die Be-
setzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-
und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden.

G. III. 1759.

	Seite 29 erhält folgende Fußnoten:	
Deutl. 97.	**) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber regelmäßig nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugängig sind, sind mit zwei ** bezeichnet.	
Deutl. 98.	*) Diejenigen Stellen, welche nur den anstellungsberechtigten De- offizieren und den Militäranwärtern der Marine vorbehalten sind, sind mit einem * bezeichnet.	
Seite 32. Abschnitt III.	Vor „Intendanturregistratoren“ ist ein X zu setzen. Die Intendantur-Registraturassistenten sind zu streichen.	
Seite 33.	Statt „Werftschreiber und Werfthilfschreiber“ ist zu setzen:	
Deutl. 99.	Werftschreiber und Werfthilfs- schreiber, Magazinoberverwalter und Magazinverwalter,	soweit sie nicht ausnahms- weise aus anstellungsberech- tigten ehemaligen Ober- materialienverwaltern und Materialienverwaltern der Marine ergänzt werden.
Deutl. 100.	Vor „Gerichtsaktuare“ ist ein X zu setzen.	
Seite 34g.	Ergänzungss-Verzeichnis zu Anlage D. Vor „Gerichtsaktuare“ ist ein X zu setzen.	
Deutl. 101.	Seite 34i. Statt „Werftschreiber, Werfthilfschreiber“ ist zu setzen:	
Deutl. 102.	Werftschreiber, Werfthilfs- schreiber, Magazinober- verwalter und Magazin- verwalter.	
Seite 54/55.	Anlage J.	
Deutl. 102.	Unter Ziffer 2 — Allgemeine Bauverwaltung: — ist statt: „Magazinverwalter und Hafenbauschreiber“ zu setzen: Magazinverwalter, Hafen- bau- und Materialien- schreiber.	
Deutl. 103.	Die Worte „am Oberländischen Kanal“ hinter „Maschinen- führer“ sind zu streichen, ebenso bei der Ruhrschiffahrt- und Ruhthafenverwaltung die Stellen der Schleusenmeister.	
Deutl. 103.	Seite 56. Zu Ziffer 1 — Handels- und Gewerbeverwaltung x — ist bei den Stellen der „Hafenmeister“ in der dritten Spalte zwischen Danzig und Schleswig einzufügen: „Stralsund, Merseburg“. besgl. bei den Stellen „Untere Schiffahrt- und Hafen- polizeibeamte“ zwischen Danzig und Stettin „Potsdam“.	

Deckbl. 103.

Hinter „Hasenpolizeisekretäre“ tritt hinzu:
 Bürobeamter bei dem alternierend, d. h. Ober-Präsident
 Staatskommissare der zwischen Militär- zu Potsdam.
 Berliner Börse. und Civilanwär-
 ter abwechselnd

Deckbl. 104.

Seite 57, Deckbl. 63.
 Unter Ziffer 2 — Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung — muß es im Absatz 3 statt „Revierbüreau-Diktarien“ heißen:
 „Büreaudiätarien“.

Deckbl. 105.

Seite 59. Bei Ziffer 2 — Gefängnisverwaltung — ist statt „Waschmeister“ zu setzen:
 „Wasch- und Bademeister“.

Deckbl. 106.

Die Worte „Sekretäre bei den besonderen Gefängnissen“ sind zu streichen.

Deckbl. 107.

Seite 63, Deckblatt 76.
 Zu Ziffer 7 — Gestütverwaltung — ist in der letzten Spalte an Stelle der Worte: „sind mit Offizieren zu besetzen“ zu sagen:
 „sind Offizieren zugängig“.

Deckbl. 108.

Seite 65. Bei Ziffer 4 — Universitäten — treten hinter: „*Büreau- und *Kassenbeamte“ hinzu:

Expedienten bei den Universitäts-Bibliotheken.	mindestens zur Hälfte.	Der Direktor der Universitätsbibliothek in Berlin sowie die Kuratorien der übrigen Universitäten.
--	------------------------	---

Die Ziffer 8 — Königliche Bibliothek zu Berlin — ist folgendermaßen zu ergänzen:

*Büreaubeamte, Expedienten	{ mindestens zur Hälfte.	Der Generaldirektor der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
----------------------------	--------------------------	---

Seite 67. Bei Ziffer 1 — Verwaltung des Zeughauses zu Berlin — ist vor „*Oberzeugwart“ einzuschalten:
 „Büreauassistent“.

Deckbl. 109.

Seite 69 bis 72 b.
 Die Anlage K. wird durch das beiliegende neue Verzeichnis ersetzt.

Seite 76. Anlage L. Ziffer 18. Zwischen dem zweiten und dritten Absatz ist einzuschalten:

Die Beurlaubung ist von der Voraussetzung abhängig, daß eine Behörde re. tatsächlich gewillt ist, den Militär-anwärter, wenn er sich bewährt, entweder anzustellen oder für die spätere Anstellung vorzumerken. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist die Beurlaubung unzulässig.

Deckl. 110.

Deckl. 109.

Anlage K.

Verzeichnis
der Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militär-anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeich- nung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Alters- grenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Balanz- anmeldungen andere Anstellungs- behörden aus- drücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
1. Alt-damm - Kol- berger Eisenbahn.	Sub- altern- und Unter- beamte.	40 Jahre	Direktion der Alt- damm - Kolberger Eisenbahngesell- schaft zu Stettin.	Bei der Be- schaffung nach die hier des Staatsdienstes in dieser Be- ziehung, ins- besondere be- züglich der Ermittlung der Militär- anwärter be- henden Befreiungen mit An- wendung zu bringen.
2. Altona - Kalten- kirchener Eisen- bahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Altona- Kaltenkirchener Eisenbahngesell- schaft zu Altona.	Wie zu 1.
3. Bentheimer Kreis- bahn (Neuenhaus- Bentheim).	Wie zu 1.	40	Betriebsdirektion der Bentheimer Kreis- bahn zu Bentheim.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militär-anwärtern zu besetzen sind.	Alters-grenze, bis zu welcher Militär-anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Balanz-anmeldungen andere Anstellungs-behörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemer-kungen.
4. Braunschweigische Landeseisenbahn (für die preußische Strecke der Bahn Braunschweig-Derneburg-Seesen).	Wie zu 1.	40 Jahre	Direction der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft zu Braunschweig.	Wie zu 1.
5. Breslau - Warschauer Eisenbahn (preußische Abteilung).	Bahnumwärter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Fortbildung bedürfenden.	35 -	Direction der Breslau - Warschauer Eisenbahngesellschaft zu Dels.	
6. Broelthal-Bahn.	Wie zu 1.	40 -	Direction der Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg.	Wie zu 1.
7. Broelthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Vorstand der Broelthal-Eisenbahngesellschaft zu Köln.	Wie zu 1.
8. Köln - Bonner Vorgebirgsbahnen.	Wie zu 1.	40 -	Vorstand der Aktiengesellschaft der Vorgebirgsbahn Köln-Bonn zu Köln.	Wie zu 1.
9. Cronberger Eisenbahn.	Wie zu 5.	35 -	Verwaltungsrat der Cronberger Eisenbahngesellschaft zu Cronberg.	
10. Dahme - Uckerer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Direction der Dahme-Uckerer Eisenbahngesellschaft zu Dahme.	Wie zu 1.
11. Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn.	Wie zu 5.	35 -	Direction der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Dortmund.	
12. Edernsförde - Kappeler Schmalspurbahn.	Wie zu 1.	40 -	Direction der Edernsförde - Kappeler Schmalspurbahn-Gesellschaft zu Edernsförde.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militär-anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär-anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Balanz-anmeldungen andere Anstellungs-behörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
18. Eisenberg - Krossener Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	35 Jahre	Vorstand der Eisenberg - Krossener Eisenbahngesellschaft zu Eisenberg i. Altenburg.	Wie zu 1.
14. Eisern - Siegener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Eisern-Siegener Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
15. Farge - Begeister Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover.	Wie zu 1.
16. Flensburg - Kappeiner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Kreis-Eisenbahn-Kommission zu Flensburg.	Wie zu 1.
17. Eisenbahn Greifswald-Grimmen.	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Eisenbahngesellschaft Greifswald - Grimen zu Grimen.	Wie zu 1.
18. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn (für die preußischen Teile der Bahnenstrecken Langenstein - Drenburg und Blankenburg-Rübeland - Elbingenrode-Tanne).	Wie zu 1.	a) 35 Jahre für Langenstein-Drenburg, b) 40 Jahre für Blankenburg-Rübeland-Tanne.	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg a. H.	Wie zu 1.
19. Haußdorf - Priebus.	Wie zu 1.	40 Jahre	Betriebsverwaltung der Nebeneisenbahn Haußdorf - Priebus zu Sommerfeld (Reg.-Bez. Frankfurt a. O.).	Wie zu 1.
20. Haußdorf - Ziegenhals (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 -	K. K. Eisenbahn-Ministerium zu Wien.	Wie zu 1.
21. Hildesheim - Peiner Kreiseisenbahn (Hildesheim-Hämelerwald).	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Hildesheim-Peiner Kreiseisenbahngesellschaft zu Hildesheim.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahnen.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militär-anwärtern zu besetzen sind.	Alters-grenze, bis zu welcher Militär-anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanz-anmeldungen andere Anstellungs-behörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
22. Hoyaer Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 Jahre	Vorstand der Hoyaer Eisenbahngesellschaft zu Hoya.	Wie zu 1.
23. Ilme-Bahn (Einsbeck-Dassel).	Wie zu 1.	40 -	Königliche Eisenbahndirektion zu Kassel.	Wie zu 1.
24. Kerkerbachbahn (Hedholzhausen-Dehrn).	Wie zu 1.	40 -	Vorstand der Kerkerbachbahn - Altien-geellschaft zu Christianshütte (Postamt Runkel).	Wie zu 1.
25. Kiel-Eckernförder-Flensburger Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 -	Direktion der Kiel-Eckernförder-Flensburger Eisenbahngesellschaft zu Kiel.	Wie zu 1.
26. Königsberg-Cranzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Königsberg-Cranzer Eisenbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	Wie zu 1.
27. Krefelder Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 -	Direktion der Krefelder Eisenbahngesellschaft zu Krefeld.	Wie zu 1.
28. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.	Wie zu 1.	40 -	Direktion des Kreis Altenaer Schmalspurbahnen zu Altena.	Wie zu 1.
29. Kreiseisenbahn Ostrowo-Skalmierzyce.	Wie zu 1.	40 -	Betriebsverwaltung der Kreiseisenbahn Ostrowo-Skalmierzyce zu Breslau.	Wie zu 1.
30. Kreis Oldenburger Eisenbahn (Neustadt i. H.-Oldenburg i. H.-Heiligenhafen).	Wie zu 1.	35 -	Königliche Eisenbahndirektion zu Altona.	Wie zu 1.
31. Kreimmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Kreimmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin.	Wie zu 1.
32. Lausitzer Eisenbahn (Lauschafreiwaldau und Muskau-Zeuplitz-Sommerfeld).	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Lausitzer Eisenbahngesellschaft zu Sommerfeld (Reg.- Bez. Frankfurt a. O.).	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahnen.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militär-anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär-anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bahnanmeldeungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
83. Liegnitz - Nawitsch'scher Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Liegnitz-Nawitsch'schen Eisenbahngeellschaft zu Nawitsch.	Wie zu 1.
84. Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	a) Wie zu 5 für die Strecke Marienburg-Mlawka. b) Wie zu 1 für die Strecke Sajonstow-Löbau.	35 - 40 -	Direktion der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngeellschaft zu Danzig.	b) Wie zu 1.
85. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	37 -	Direktion der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahngeellschaft zu Wesenberg.	Bei der Anstellung finden die für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militär-anwärtern jeweils geltenden Grundsätze Anwendung.
86. Meppen-Hasselünner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Kreis-Eisenbahn-Kommission zu Meppen.	Wie zu 1.
87. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 -	Vorstand der Eisenbahngeellschaft Mühlhausen-Ebeleben zu Mühlhausen i. Thür.	Wie zu 1.
88. Neuhaldeinsleben-Gilslebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Vorstand der Neuhaldeinsleben-Eisenbahngeellschaft zu Neuhaldeinsleben.	Wie zu 1.
89. Neustadt-Gogoliner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Neustadt-Gogoliner Eisenbahngeellschaft zu Neustadt O. S.	Wie zu 1.
90. Niederlausitzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Niederlausitzer Eisenbahngeellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militär-anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär-anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bahanzammlungen andere Amtstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
41. Nordbrabant - Deutsche Eisenbahn (für den preußischen Teil der Bahnstrecke Gennep - Wesel).	Wie zu 5 außerdem * Stationsvorsteher, Stationsaufseher und Assistenten, Telegraphisten, Materialienverwalter, Magazinaufseher.	85 Jahre	Direktion der Nordbrabant - Deutschen Eisenbahngesellschaft zu Gennep.	Wie zu 1. *) Die Stellen der Stationsvorsteher sind nur im Bege des Auftritts oder der Beförderung den Militär-anwärtern zugängig.
42. Nordhausen - Bernigroder Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Nordhausen - Bernigroder Eisenbahngesellschaft zu Nordhausen.	Wie zu 1.
43. Oschersleben - Schöningen (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 -	Vorstand der Oschersleben - Schöninger Eisenbahngesellschaft zu Oschersleben.	Wie zu 1.
44. Osterwieck - Wasserlebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Magistrat der Stadt Osterwieck.	Wie zu 1.
45. Ostpreußische Südbahn.	a) Wie zu 5 für Bismarckberg - Profosten. b) Wie zu 1 für Hirschhausen - Palmnicken.	85 - 40 -	Direktion der Ostpreußischen Südbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	b) Wie zu 1.
46. Paulinenauer - Neuruppiner Eisenbahn.	Wie zu 1.	85 -	Direktion der Paulinenauer - Neuruppiner Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin.	Wie zu 1.
47. Pfälzische Ludwigsbahn: a) für den preußischen Teil der Bahnstrecke St. Ingbert - St. Johann,	Wie zu 5.	35 -	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.	

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militär-anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär-anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Balanz-anmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
b) für die preußischen Strecken einer Eisenbahn von Lauterecken über Meisenheim nach Staudernheim.	Wie zu 1.	40 Jahre	Direction der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.	Die Anstellung erfolgt nach den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen, welche jeweils für die Belegung der Subaltern- und Unteroffiziersstellen mit Militär-anwärtern gelten.
48. Priegnitzer Eisenbahn (Perleberg-Priewall - Wittstock - Landesgrenze in der Richtung auf Mirrow.	Wie zu 1.	40 -	Direction der Priegnitzer Eisenbahnsgesellschaft zu Perleberg.	Wie zu 1.
49. Rhene - Diemelthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Vorstand der Rhene-Diemelthal - Eisenbahnsgesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
50. Sittard-Herzogenrath (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 -	Direction der Niederrheinischen Süd-Eisenbahnsgesellschaft zu Maastricht.	Wie zu 1.
51. Stargard-Küstriner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Direction der Stargard-Küstriner Eisenbahnsgesellschaft zu Soldin R. M.	Wie zu 1.
52. Stendal-Tangermündner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Direction der Stendal-Tangermündner Eisenbahnsgesellschaft zu Tangermünde.	Wie zu 1.
58. Westfälische Landeseisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 -	Vorstand der Westfälischen Landes-eisenbahnsgesellschaft zu Lippstadt.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahnen.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militär-anwärter zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär-anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Beflanzungsanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
54. Wittenberge-Peileberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre	Magistrat der Stadt Peileberg.	Wie zu 1.
55. Böschiplau-Ginsterwalder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Böschiplau-Ginsterwalder Eisenbahngesellschaft zu Ginsterwalde.	Wie zu 1.

169) Festliche Ausschmückung und Erleuchtung der öffentlichen Amtsgebäude.

Berlin, den 23. September 1899.

Den nachgeordneten Behörden übersende ich nachstehend Abschrift des wegen der festlichen Ausschmückung und Erleuchtung der öffentlichen Amtsgebäude ergangenen Allerhöchsten Erlasses vom 13. Juli d. Js. zur Kenntnisnahme mit dem Bemerkten, daß die Kosten für die Ausschmückung und Erleuchtung der gedachten Gebäude in der bisherigen Weise bei den Bureau-Bedürfnisfonds der beteiligten Behörden in Ausgabe zu verrechnen sind.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsch.

An

die nachgeordneten Behörden.

G. III. 1685.

Auf den Bericht vom 30. v. Mts. will Ich unter Abänderung der Ordre vom 28. Dezember 1829 die Erteilung der Genehmigung zur festlichen Ausschmückung und Erleuchtung der nicht zu den Dienstwohnungen gehörigen Teile der öffentlichen Amtsgebäude mit Ausnahme derjenigen in Meinen Residenzstädten aus Anlaß Meiner und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Anwesenheit, sowie zur Übernahme der dadurch ent-

stehenden Kosten auf die dazu geeigneten Fonds der beteiligten Behörden künftighin den Ressort-Chefs überlassen. Merk im Geiranger Fjord an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 13. Juli 1899.

Wilhelm R.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Bosse.
von Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke.
Brefeld. Graf von Posadowsky. B. von Bülow.

An
das Staatsministerium.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

170) Erste juristische Prüfung.
(Centralblatt für 1897 Seite 198).

Berlin, den 16. September 1899.

Weisend übersende ich zwei Abdrücke einer allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. Mai d. Js., betreffend die erste juristische Prüfung, zur Kenntnisnahme mit dem Ersehen, ein Exemplar der dortigen Juristischen Fakultät mitteilen zu wollen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und in gleichem
Sinne an die Juristische Fakultät der Universität
Berlin.
U. I. 1191/98.

Allgemeine Verfügung vom 13. Mai 1899, betreffend
die erste juristische Prüfung.

Allgemeine Verfügung vom 3. November 1890 (Justiz-
Minist. Bl. S. 277) und vom 18. Januar 1897 (Justiz-
Minist. Bl. S. 19).

1) Neben den Disziplinen des Privatrechtes und der Rechtsgeschichte dürfen diejenigen des öffentlichen Rechtes, insbesondere Strafrecht, Strafprozeß, Kirchenrecht, Staatsrecht und Völkerrecht sowie die Grundlagen des Verwaltungsrechtes, der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft weder im Studium noch in der Prüfung vernachlässigt werden. Für das Studium des öffentlichen Rechtes wird es von Nutzen sein, wenn die Studierenden

neben der unter II b der Allgemeinen Verfügung vom 18. Januar 1897 vorgeschriebenen civilprozeßualischen Übung auch die eine oder andere Übung aus den vorerwähnten Rechtsgebieten besuchen.

2) Die unter IV der Allgemeinen Verfügung vom 18. Januar 1897 vorgesehene Entscheidung des Vorsitzenden der Prüfungskommission über das Vorliegen eines ordnungsmäßigen Rechtstudiums hat auch die Disziplinen des öffentlichen Rechtes entsprechend zu berücksichtigen.

Berlin, den 13. Mai 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2874 D. 107. Bd. 5.

171) Bei den Kommissionen für die Vor- und die Hauptprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern in Aachen ist an Stelle des Ober Präsidialrates von Meusel der Ober-Regierungs-Rat Boehm zum Vorsitzenden ernannt worden.

Bekanntmachung.

U. I. 1999. M. 7067.

C. Kunst und Wissenschaft.

172) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstaustellung

die große goldene Medaille für Kunst

dem Maler Professor Josef Scheurenberg zu Charlottenburg und

dem Kupferstecher Professor Hans Meyer zu Berlin;

die kleine goldene Medaille für Kunst

dem Maler Friedrich von Schennis zu Berlin,

dem Bildhauer L. Tuailon zu Rom,

den Architekten Vollmer und Jassoy zu Berlin,

dem Maler Julius Schmid zu Wien,

dem Maler Gonzalo Vilao zu Sevilla,

dem Illustrator Hermann Vogel-Plauen zu Loschwitz,

dem Maler Adalbert Ritter von Kossak zu Berlin,

dem Maler Julius Wentscher zu Berlin und

dem Maler Isidor Kaufmann zu Wien

zu verleihen.

Bekanntmachung.

U. IV. 8217.

D. Höhere Lehranstalten.

173) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen:

A. den Direktoren:

Strathmann am Progymnasium zu Schlawe i. P.,
Dr. Redlich am Realprogymnasium zu Eilenburg,
Schünran an der Realschule zu Meiderich;

B. den Professoren:

Tschich am Gymnasium zu Wongrowitz,
Dr. Knaack am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
Dr. Gurnick am Realgymnasium zu Frankfurt a. O.,
Krey an der Realschule zu Sonderburg,
Wüstnei dsgl.,
Kujack an der Albinusschule (Realschule) zu Lauenburg a. E.,
Dr. Palm an der 12. Realschule zu Berlin,
Witte an der Albinusschule (Realschule) zu Lauenburg a. E.,
Ehlert am Realgymnasium zu Frankfurt a. O.,
Ernst Schulze am Gymnasium zu Meseritz,
Herrmann an der Realschule zu Lennep,
Dr. Scholz an der Realschule zu Altona-Ottensen,
Dr. Eduard Schmidt am Progymnasium zu Lözen,
Dr. Kannengießer am Gymnasium zu Schalke,
Weinbeck an der Ritter-Akademie zu Bedburg,
Christa am Gymnasium zu Siegburg,
Dr. Sprotte am Gymnasium zu Oppeln,
Dr. Brause am Gymnasium zu Lissa,
Caspari am Realprogymnasium zu Oberlahnstein,
Capeller am Luisen-Gymnasium zu Meinel,
Dr. Dombrowski am Gymnasium zu Braunsberg,
Dr. Himstedt am Gymnasium zu Marienburg,
Grundner am Königlichen Gymnasium zu Danzig,
Dr. Spindler am Gymnasium zu Steglitz,
Dr. Thouret am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Wallies am Sophien-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Wertsch am Realgymnasium zu Perleberg,
Dietrich am Realgymnasium zu Stralsund,
Decker am Gymnasium zu Treptow i. P.,
Dr. Wildenow am Gymnasium zu Greifswald,
Dr. Strauß an der Evangelischen Realschule II zu Breslau,
Dr. Schwarz am Gymnasium zu Hirschberg,

Masius am Evangelischen Gymnasium zu Glogau,
 Dr. Volkmann am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
 Knaake am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen zu
 Magdeburg,
 Apel an der Realschule zu Erfurt,
 Dr. Herbst am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
 Dr. Thedinga am Realgymnasium nebst Gymnasium zu
 Hagen i. W.,
 Dr. Danker am Realgymnasium zu Kassel,
 Böhmel an der Realschule zu Marburg,
 Floraß am Progymnasium zu Biersen,
 Dr. Fraustadt am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
 Dr. Hollstein am Progymnasium zu Lüdenscheid,
 Dr. Matthias am Progymnasium zu Schlawe,
 Flemming am Domgymnasium zu Naumburg a. S.,
 Dr. Mendelsohn am Realgymnasium zu Posen,
 Dr. Krause an der Leibnizschule zu Hannover,
 Johannes Meyer am Gymnasium zu Barmen,
 Stange am Gymnasium zu Altenstein,
 Dr. Hillger am Realprogymnasium zu Jenkau,
 Haberlandt am Gymnasium zu Freienwalde a. O.,
 Dr. Uckermann am Sophien-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Stoeckenius an der Oberrealschule zu Charlottenburg,
 Dr. Plötner am Progymnasium zu Rathenow,
 Dr. Stiller am Gymnasium zum Grauen Kloster zu Berlin,
 Wüsthof am Gymnasium zu Garz a. O.,
 Dr. Ibrügger am Gymnasium zu Greifenberg i. P.,
 Biedt am Gymnasium zu Lissa,
 Dr. Eismann am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
 Dr. Beschmidt an der Evangelischen Realschule II zu Breslau,
 Dr. Degner am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Troost am Gymnasium zu Beuthen O. S.,
 Schanbe am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Heine am König-Wilhelm-Gymnasium zu Breslau,
 Greinemann am Gymnasium zu Heiligenstadt,
 Maertens an der Realschule zu Naumburg a. S.,
 Dr. Kettner am Gymnasium zu Mühlhausen i. Th.,
 Krüger an der Realschule zu Gardelegen,
 Preßler am Domgymnasium zu Halberstadt,
 Krumm an der Oberrealschule zu Kiel,
 Dr. Knop am Gymnasium zu Celle,
 Dr. Weise an der Leibnizschule zu Hannover,
 Dr. Schrader am Kaiser-Wilhelm-Gymnasium zu Hannover,
 Schulte am Gymnasium zu Rheine,

Klassen am Gymnasium zu Rheine,
 Arndt am Realgymnasium zu Iserlohn,
 Dr. Fleck an der Realschule zu Dortmund,
 Hagelüken an der Oberrealschule zu Aachen,
 Karl Vogt am Gymnasium zu Neuß,
 Wirkle am Gymnasium an Aposteln zu Köln,
 Dr. Koch am Königlichen Gymnasium zu Düsseldorf,
 Dr. Thienemann am Gymnasium zu Essen,
 Dr. Bastgen am Realgymnasium zu Essen,
 Dr. Würz am Gymnasium zu Koblenz,
 Dr. Fricke am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
 Frank dsgl.,
 Marseille am Gymnasium zu Pyritz,
 Lindemann am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
 Utescher an der Realschule zu Freiburg i. Sch.,
 Ussener an der Oberrealschule zu Wiesbaden,
 Dr. Thomae am Gymnasium zu Wiesbaden,
 Dr. Enck am Gymnasium zu Paderborn.

Bekanntmachung.

U. II. 2235.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare u., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

174) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1900.

Für die im Jahre 1900 in Berlin abzuhandelnde Turnlehrerprüfung ist Termin auf Donnerstag den 22. Februar f. Js. und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1900, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar f. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hieselbst bis zum 1. Januar f. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Ma. 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 19. September 1899.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

Belanntmachung.

U. III. B. 2880.

175) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen zu Berlin im Jahre 1900.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1900 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Montag den 2. April f. Js. anberaumt worden. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar f. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar f. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar f. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke gehestet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Berlin, den 19. September 1899.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

Belanntmachung.

U. III. B. 2881.

176) **Situationsstellung der Monarchie im Sommersemester 1890.**

716

Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Winfalt.	Zahl der						Zahl der Mönche im Vorjahr	Zahl der Mönche im Vorjahr (3. Kl.)	Zahl der Mönche im Vorjahr (2. Kl.)	Zahl der Mönche im Vorjahr (1. Kl.)				
			Unterl.			Götzen.										
			ev.	lath.	Gl.	ev.	lath.	Gl.								
1.	Preußen		611	72	683	111	13	124	807	810	3	298				
2.	Westpreußen		259	257	516	84	27	61	577	600	28	253				
3.	Brandenburg		595	-	595	680	6	3	689	1284	1160	124				
4.	Pommern		541	-	541	49	-	49	590	645	55	210				
5.	Polen		153	228	381	187	122	313	694	680	14	251				
6.	Mecklenburg		293	569	862	361	500	861	1723	1762	-	39				
7.	Sachsen		508	60	568	568	3	571	1139	1085	54	388				
8.	Schleswig-Holstein		95	-	95	5	5	100	92	8	-	41				
9.	Hannover		153	-	153	450	-	450	603	615	12	187				
10.	Württemberg		447	-	447	532	56	588	1035	987	48	324				
11.	Bayern-Rhein		200	-	253	347	203	550	1603	829	174	329				
12.	Württemberg		234	60	294	168	83	251	545	531	14	177				
	Rheinland		13	13	2	2	15	15	1597	1592	5	527				
			282	524	806	200	591	791	-	-	-	536				
	Zur Sommerreise 1890		4384	2023	6407	3694	1601	5305	11712	11388	456	3968				
	Zur Winterreise 1898/99 waren vor handen		4363	2032	6395	3729	9	1687	5426	11820	-	4030				
	Danach sind jetzt { mehr		21	-	12	-	-	-	-	-	-	62				
	{ weniger		-	9	-	34	86	120	108	-	-	93				
												47				

177) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Sommersemester 1899.

Provinz	Bezeichnung der Kunstst.	Zahl der				Geistl. und soz. Freizeit- und Erholungs- anstalt					
		Internen.	Exter.	Eltern.	Erstern.						
1. Preußen	•	25	•	25	89	111	277	277	240	37	•
2. Westpreußen	•	•	•	•	•	200	225	225	230	5	141
3. Brandenburg	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	118
4. Pommern	•	37	•	37	89	195	284	225	240	15	•
5. Polen	•	•	•	•	163	427	321	321	300	21	125
6. Schlesien	•	•	•	•	146	49	590	590	495	95	165
7. Sachsen	•	•	•	•	120	•	195	195	170	25	156
8. Oldenburg-Holstein	•	•	•	•	294	•	120	120	120	•	226
9. Hannover	•	•	•	•	100	•	294	294	240	54	191
10. Westfalen	•	•	•	•	73	41	100	100	75	25	101
11. Hessen-Nassau	•	•	•	•	27	18	45	45	114	4	100
12. Rheinland	•	•	•	•	62	1608	841	2444	2506	160	24
Sum Sommersemester 1898/99	Geistl. und soz. Freizeit- und Erholungs- anstalt	62	•	62	1594	889	2488	2546	2280	261	383
Sum Wintersemester 1898/99	waren vor- handen	63	•	63	•	•	•	•	226	•	1140
Danach sind jetzt { mehr wieder . . .	•	1	•	1	•	9	48	39	40	•	1111
										51	18
										•	78

Danach sind jetzt { mehr
wieder . . .

178) Stempelpflichtigkeit der Bescheinigungen über die Anstellungsfähigkeit im Elementarschuldienste.

Berlin, den 21. September 1899.

Der Herr Finanzminister hat dahin entschieden, daß Zeugnisse über die bestandene Seminarentlassungs- und zweite Volkschullehrer-Prüfung nach der Befreiungsvorschrift a zur Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 einer Stempelabgabe nicht unterliegen, da auf Grund dieser Zeugnisse ein andres amtliches Zeugnis, nämlich die Bescheinigung über die Fähigkeit der in den Prüfungszeugnissen genannten Schulamtskandidaten und Lehrer zur einstweiligen oder endgültigen Anstellung im Elementarschulfache ausgestellt wird.

Es sind hiernach nur die Bescheinigungen über die Anstellungsfähigkeit nach Tarifstelle 77 in Höhe von je 1 M 50 Pf stempelpflichtig.

Die Tarifstelle 10 — Aussertätigungen — kommt nicht in Betracht, da sie außer Anwendung bleibt, wenn nach einer andren Tarifstelle ein Stempel zu entrichten oder eine Befreiung von der Entrichtung angeordnet ist.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsch.

U. III. C. 2991. U. III. G. III.

F. Höhere Mädchenschulen.

179) Stellung und Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen höheren Mädchenschulen.

Schrus, den 9. August 1899.

Die bei der Ausführung meiner, das höhere Mädchenschulwesen betreffenden allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1894 (Centrbl. S. 446) seither gemachten Beobachtungen und Erfahrungen geben mir Anlaß, die Aufmerksamkeit der beteiligten Behörden auf einige wesentliche Punkte zu lenken, bei denen in den Verhandlungen mit den größeren Städten mehrfach Schwierigkeiten hervorgetreten sind.

Den Wunsch der Lehrerinnen, auch am Unterrichte in den oberen Klassen der öffentlichen höheren Mädchenschulen in weiterem Umfange beteiligt zu werden, habe ich als berechtigt anerkannt, und dem Bedürfnisse des Nachweises einer vertieften und erweiterten Bildung durch Einrichtung der Wissenschaftlichen Prüfung

der Lehrerinnen entsprochen. Augenscheinlich besteht indeß an manchen Stellen noch ein durch die Erfahrung kaum gerechtfertigtes Bedenken, den Lehrerinnen den ihnen zukommenden Anteil an der Erziehung der Mädchen auch in den öffentlichen Schulen einzuräumen. Unbestreitbar aber ist, daß namentlich in den Jahren der Entwicklung der Einfluß der Lehrerinnen nicht zu entbehren und nicht zu ersehen ist. Die Erziehung der Mädchen während dieser Jahre ausschließlich oder auch nur überwiegend in die Hände von Männern zu legen, wäre unnatürlich. Unterricht und Erziehung sind aber in unsren Schulen, die durch den Unterricht erziehlich wirken sollen, untrennbar verbunden. Die Lehrerinnen werden ihren Einfluß auf die heranwachsenden Schülerinnen nur dann in dem wünschenswerten Maße geltend machen können, wenn sie, mehr noch als heute durchschnittlich der Fall ist, mit Unterricht auf der Oberstufe betraut werden. Auch die sog. ethischen Fächer können denjenigen Lehrerinnen unbedenklich übertragen werden, welche bewiesen haben, daß sie nach der wissenschaftlichen wie nach der erziehlichen Seite hin ihrer Aufgabe gewachsen sind. Zu meiner Befriedigung haben die Ergebnisse der Wissenschaftlichen Prüfung gezeigt, daß nicht nur in den fremden Sprachen, sondern auch im Deutschen, in der Geschichte und der evangelischen Religionslehre bereits eine größere Anzahl tüchtiger Lehrerinnen für den Unterricht auf der Oberstufe wohl vorbereitet ist. Es ist anzunehmen, daß die in reger Arbeit stehenden Fortbildungskurse in Berlin, Göttingen, Königsberg, Münster und Bonn in Zukunft den noch fehlenden Ertrag wissenschaftlich vorgebildeter Lehrerinnen werden stellen können. Die Gewinnung geeigneter weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht auf der Oberstufe dürfte demnach den größeren Städten nicht mehr schwierig sein. Bei dem ernsten Streben der Lehrerinnen vertraue ich, daß sie durch tüchtige Leistungen die gegen ihre Verwendung im wissenschaftlichen Unterrichte an einzelnen Orten noch bestehenden Vorurteile und Bedenken zu besiegen wissen werden.

Ich hoffe auch, daß immer mehr Patronate sich im Interesse ihrer Schulen bereit finden werden, begabte Lehrerinnen behufs Teilnahme an den Fortbildungskursen zu beurlauben und zu unterstützen; ich werde ihnen hierbei im Bedarfsfalle gern nach dem Maße der verfügbaren Mittel entgegenkommen.

Größeren Schwierigkeiten begegnet augenscheinlich die Herausziehung akademisch vorgebildeter Lehrer, welche die Anstellungs-fähigkeit für die höheren Knabenschulen besitzen. Wenn die städtischen Körperschaften auf die Gewinnung auch solcher wissenschaftlicher Lehrer Gewicht legen, so stimme ich ihnen darin bei.

Soweit der Unterricht auf der Oberstufe, in den wahlfreien Kästen oder an den mit der Schule verbundenen Seminarieinrichtungen in Betracht kommt, entspricht es dem Bedürfnisse der Schule und der Bildungsrichtung vollentwickelter Anstalten, wenn auch für die Anstellung von Oberlehrern mit voller akademischer Bildung gesorgt wird. Lehrer mit der Anstellungsfähigkeit für höhere Knabenschulen werden sich aber an den Mädchenschulen dauernd nur halten lassen, wenn ihnen die Gehaltsbezüge der Oberlehrer an den höheren Knabenschulen zugebilligt werden. Hiervom wird es im wesentlichen abhängen, ob auch in Zukunft noch Männer der höheren Mädchenschule werden erhalten bleiben, die nicht um augenblicklicher Vorteile willen, sondern aus innerem Berufe und aus Neigung sich dem Unterrichte der Mädchen zuwenden — und solche allein sind willkommen.

Ich erkenne an, daß der Nachtrag zu dem Normaletat für die höheren Knabenschulen vom 16. Juli 1897 bezüglich der Oberlehrer Verhältnisse geschaffen hat, die bei dem Erlass der Bestimmungen vom 31. Mai 1894 noch nicht vorauszusehen waren, und habe mich überzeugt, daß, wie die Verhältnisse jetzt liegen, die Gewinnung tüchtiger akademischer Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung bei ungünstigerer Gestaltung der Besoldungsetats der höheren Mädchenschulen den Patronaten nicht möglich ist.

Nach wie vor halte ich grundsätzlich daran fest, daß der Zutritt zu den etatsmäßigen Oberlehrerstellen an den höheren Mädchenschulen den seminarisch vorgebildeten Lehrern nicht verschlossen werden darf. Die gesicherte methodische Handhabung des Unterrichtes und die reichere praktische Erfahrung, wie sie ältere, seminarisch gebildete Lehrer in der Regel besitzen, sind schwerwiegender Vorzüge und wohl geeignet, selbst bei einem etwa geringeren Maße wissenschaftlicher Ausbildung ausgleichend ins Gewicht zu fallen. Auch ist die Befähigung zu erfolgreichem Unterrichte auf der Oberstufe der Mädchenschule wesentlich abhängig von der persönlichen Begabung des Lehrers für die eigenthümliche Art unterrichtlicher und erziehlicher Thätigkeit. Ob aber die Patronate in eine erledigte Oberlehrerstelle einen Mann mit akademischer oder mit seminarischer Bildung berufen wollen, muß ihnen in jedem Falle allein überlassen bleiben. Bei der großen Verschiedenheit der provinziellen und örtlichen Bedürfnisse und Einrichtungen lege ich ein besonderes Gewicht darauf, daß die Freiheit der Wahlberechtigten in dieser Hinsicht keinerlei Schranken gezogen werden.

Einem Besoldungsetat, in welchem die Oberlehrerstellen vorzornherrn ausschließlich Lehrern mit akademischer Vorbildung vorbehalten werden, wäre zwar die Bestätigung zu versagen.

Dagegen will ich mich damit einverstanden erklären, daß, wo die Unterhaltungspflichtigen dies wünschen, in den Besoldungsordnungen auf diejenigen Oberlehrer höherer Mädchenschulen, welche die Anstellungsfähigkeit für höhere Knabenschulen besitzen, der Normaletat für die höheren Knabenschulen angewendet wird. Ich würde auch nichts dagegen zu erinnern haben, wenn bei der Ausschreibung solcher Oberlehrerstellen eine bestimmte Lehrbefähigung gefordert wird, und wenn bereits in der Berufungsurkunde der Vermerk aufgenommen wird, daß der Berufene vorbehaltlich der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde, an eine höhere Knabenschule versetzt werden kann. Die Gleichheit der Gehaltsbezüge wird auf diese Weise einen Austausch von Lehrkräften zwischen der höheren Knabenschule und der höheren Mädchenschule, der gelegentlich erwünscht sein kann, leichter ermöglichen.

Während die akademisch vorgebildeten Lehrer in der Regel bereits in jüngeren Jahren zu Oberlehrerstellen an den höheren Mädchenschulen gelangen, kommen die für Mittelschulen geprüften Lehrer meist erst in reiferem Alter und nach längerer Bewährung für diese Stellen in Betracht. Schon dieser Umstand würde es hindern, die Bestimmungen des Normaletats vom 16. Juni 1897 unterschiedslos auf alle Oberlehrerstellen an den höheren Mädchenschulen auszudehnen. Es wird auch aus anderen Erwägungen nicht zu vermeiden sein, in Besoldungsordnungen die für die Berufung von Oberlehrern mit der Berechtigung zur Anstellung an höheren Knabenschulen die Anwendung des Normaletats vom 16. Juni 1897 vorsehen, anderweite Besoldungssätze für die übrigen — akademisch oder nicht akademisch gebildeten — Oberlehrer festzustellen. Bei dieser Feststellung aber wird sorgsam jede Gestaltung zu vermeiden sein, die diese übrigen Oberlehrer als minderwertige Lehrer hinzustellen geeignet wäre.

Dagegen wiederhole ich, daß innerhalb der Kategorie der ordentlichen Lehrer bei der Bezeichnung des Gehaltes eine Rücksicht auf die Art der Vorbildung nicht zulässig ist. Die Gründe hierfür habe ich bereits in dem Erlass vom 4. Februar 1895 — U. III. D. 3663 — (Centrbl. S. 289) des näheren auseinandergesetzt. Die Ernennung besonders tüchtiger ordentlicher Lehrer zu Titular-Oberlehrern behalte ich mir in jedem Falle vor.

Durch Erlass vom 19. Dezember 1898 — U. III. C. 3404 — (Centrbl. für 1899 S. 288) habe ich die in der Prüfungsordnung der Volkschullehrer für bestimmte Fälle vorgesehene Berechtigung zum Unterrichte auf der Unterstufe der höheren Mädchenschulen aufgehoben. Damit ist ausgesprochen, daß künftig

an den öffentlichen höheren Mädchenschulen nur Lehrer mit der Besitzung für den Unterricht an diesen Schulen und an Mittelschulen Anstellung finden sollen. Es entspricht seinem unterrichtlichen Bedürfnisse, wenn von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert worden ist, für die Unterklassen der höheren Mädchenschule Elementarlehrer ohne weitergehende Qualifikation berufen zu dürfen. Zunächst ist an Lehrern, welche die Prüfung für Mittelschulen z. bestanden haben, kein Mangel, abgesehen davon, daß durch die Anstellung von Elementarlehrern noch eine dritte überflüssige Kategorie von Mädchenschullehrern geschaffen werden würde. Sodann aber wird in einer Mädchenschule die Einführung der Anfängerinnen in Leben und Arbeit der Schule und ihre Unterweisung und Leitung während der ersten Schuljahre wohl besser in die Hand geschickter Lehrerinnen gelegt werden, deren weibliches Denken und Empfinden dem Wesen und den Bedürfnissen der Kleinen mit natürlichem Verständnis entgegenkommt. Zu meiner Freude ist auch unter den jüngeren Lehrerinnen an solchen für den Unterricht der Kleinen sich besonders eignenden Persönlichkeiten kein Mangel. Wenn darauf hingewiesen wird, daß selbst an den höheren Knabenschulen Volkschullehrer ohne weitere Qualifikation zugelassen werden, so bemerke ich, daß diese Lehrer fast ausschließlich als technische Lehrer und für einzelne Zweige des elementaren Unterrichtes Verwendung finden. Nachdem dafür gesorgt ist, daß jedes Lehrerinnen-Seminar mit einer Übungsschule verbunden wird, ist anzunehmen, daß die methodisch-praktische Ausbildung der jüngeren Lehrerinnen auch für den Anfangsunterricht in höheren Klassen ausreicht.

Noch neuerdings ist in den dem Landtage zugegangenen Petitionen wiederholt der Wunsch zum Ausdruck gekommen, sämtliche, den Bestimmungen vom 31. Mai 1894 entsprechenden höheren Mädchenschulen allgemein dem Aufsichtskreise der Provinzial-Schulkollegien zu unterstellen. Diese allgemeine Zuweisung stößt indefz auf Bedenken, die voraussichtlich nur im Wege gesetzlicher Regelung behoben werden könnten. Es ist daher bis auf weiteres von Schritten in dieser Richtung abzusehen. Nur die mit ordnungsmäßig ausgestatteten Lehrerinnenbildungsanstalten, denen die Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen beigelegt ist, organisch verbundenen öffentlichen höheren Mädchenschulen werden dem Aufsichtskreise der Provinzial-Schulkollegien neu zuzuweisen sein. Denn eine Teilung der Aufsicht in der Weise, daß die Schule der Regierung, das Seminar dem Provinzial-Schulkollegium zugewiesen wird, ist unzweckmäßig und, soweit sie noch besteht, zu beseitigen. Wo öffentliche höhere Mädchenschulen, die den Bestimmungen vom 31. Mai 1894 an-

erlautermaßen entsprechen, noch unter dem Kreis-Schulinspektor stehen, sind sie auf etwaigen Wunsch der Patronatsbehörden unmittelbar der Bezirksregierung zu unterstellen. Die den Schuldeputationen oder den Kuratorien zustehenden Rechte bleiben hierdurch unberührt.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königlichen Regierungen und Provinzial-
Schulkollegien.

U. III. D. 1895. U. II.

G. **Öffentliches Volksschulwesen.**

180) Prüfung der Leistungsfähigkeit der Schulgemeinden vor Einleitung der Verhandlungen mit denselben wegen Errichtung neuer Lehrerstellen oder sonstiger Schulerweiterungen.

Berlin, den 17. Juni 1899.

sc. Im Übrigen bemerke ich folgendes:

Ehe mit einer Schulgemeinde über die Errichtung einer neuen Lehrerstelle in Verbindung getreten wird, ist von der Königlichen Regierung festzustellen, ob und inwieweit dieselbe hierzu einmaliger und laufender Beihilfen bedarf. Hierbei wird zu erwägen sein, ob der erforderliche Raum für die neue Klasse und Lehrerwohnung durch Bau oder Anmietung beschafft werden kann und welche Aufwendungen durch die innere Einrichtung des neuen Schulraumes entstehen. Ist eine laufende oder einmalige Beihilfe erforderlich, so ist diese zunächst in vorgeschriebener Form bei mir zu beantragen und erst auf Grund meiner Entscheidung über die Höhe der Beihilfe und die Zeit ihrer Bereitstellung die Beschluszfassung der Gemeinde über die Einrichtung der neuen Lehrerstelle herbeizuführen.

Es wird hierdurch in Fällen, in denen ich die beantragten Beihilfen wegen Erschöpfung der Fonds oder wegen dringenderer Bedürfnisse nicht oder zur Zeit nicht bewilligen kann, die Vornahme unnötiger Verhandlungen vermieden und in den Fällen, in denen eine Beihilfe in Aussicht gestellt ist, in der Regel eine einzige Verhandlung mit der Gemeinde genügen.

Endlich aber wird den Organen der Königlichen Regierung die Verhandlung selbst wesentlich erleichtert werden, wenn sie den

Gemeinden sogleich bestimmt erklären können, ob und welche Beihilfen in Aussicht stehen.

Ein derartiges Verfahren wird wesentlich zur Vereinfachung des Geschäftsganges beitragen.

Sofern die Königliche Regierung aus besonderen Umständen sich veranlaßt sieht, schon vor der Beschlusshafung der Gemeinden bezw. vor Beendigung eines Beschlusverfahrens die Anmietung der nötigen Räume für eine neue Schulklasse zu sichern, wird dies nur in Form einer Punktation mit dem Vermieter zu geschehen haben, in der er sich zur Vermietung bestimmter Räumlichkeiten gegen einen bestimmten Preis unter der Bedingung erbietet, daß sein Angebot binnen einer bestimmten Frist von dem Schulverbande rechtsverbindlich angenommen wird. Derartige Punktationen sind aber nur in Fällen zu schließen, in denen die Gemeinden nicht genügend leistungsfähig sind, um die Kosten der Schulerweiterung oder Neugründung völlig aus eigenen Mitteln zu tragen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. III. E. 2445.

181) Beseitigung weniger wertvoller Lesebücher in den Volksschulen rc.

Berlin, den 18. Juli 1899.

Aus den mir auf meinen Cirkular-Erlaß vom 9. Februar 1898 — U. III. A. 305 — erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß in einzelnen Regierungsbezirken 10 bis 18 verschiedene Lesebücher in den Volksschulen rc. im Gebrauche sind, und daß auch da, wo diese Anzahl nicht erreicht wird, vielfach hinsichtlich der eingeführten Lesebücher eine Mannigfaltigkeit herrscht, die für Schule wie Eltern nur unerwünscht sein kann.

Die Königliche Regierung beauftragte ich daher, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beseitigung weniger wertvoller oder nur in wenigen Schulen benützter Lesebücher ohne Verzug in die Wege geleitet werde. Eine finanzielle Belastung der Eltern wird sich dabei vermeiden lassen, wenn die Einführung eines neuen Lesebuches mit der Unter- bezw. mit der Mittelstufe beginnt, oder wenn, sofern in einzelnen Fällen die schnellere Durchführung der geplanten Veränderung wünschenswert erscheinen sollte, der Verleger des neu einzuführenden Lesebuches denjenigen Kindern,

welche sich bereits im Besitze des zu beseitigenden Lesebuches befinden, das neue Lesebuch zur Verfügung stellt.

Hiernach wolle die Königliche Regierung die dortigen Lesebücher prüfen und mir bis zum 1. Februar I. Js. Ihre Vorschläge machen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An

die Königlichen Regierungen.

U. III. A. 2540/98.

182) Zahlung und Verrechnung der Ruhegehälter der Volkschullehrer und Lehrerinnen zum vollen Betrage bei der Ruhegehaltskasse desjenigen Bezirkes, in dem die Lehrpersonen pensioniert worden sind.

Berlin, den 16. August 1899.

Mit Rücksicht auf die Bemerkungen zu Nr. 64 und 66 auf Seite 15 und 16 des durch unseren Runderlaß vom 1. Dezember 1898 — Fin. Mr. I. 15657 I. II. 12498, Min. d. g. A. U. III. E. 10707 G. III. — (Centrbl. für 1899 S. 298 bezw. 314) den Königlichen Regierungen zugesetzten Rechnungs-Schemas für Kapitel 121 Titel 39 sind Zweifel darüber entstanden, ob das Ruhegehalt derjenigen Lehrer und Lehrerinnen, die bei oder nach ihrer Pensionierung ihren Wohnsitz in andere Regierungsbezirke verlegen, auf die Ruhegehaltskassen bezw. Rechnungen des Kapitels 121 Titel 39 dieser Bezirke zu übertragen sei, sofern dieses Ruhegehalt den aus der Staatskasse zu leistenden Beitrag von 600 M nicht erreicht oder nicht übersteigt.

Zur Beseitigung dieser Zweifel bestimmen wir, daß die Ruhegehälter der Volkschullehrer und Lehrerinnen nach Maßgabe der Vorschrift unter Nr. 4 unseres Runderlasses vom 28. Juli 1893 — Fin. Min. I. 10764, Min. d. g. A. U. III. D. 1531 — (Centrbl. S. 658) zur Ausführung des Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893, zum vollen Betrage wie bisher, von der Ruhegehaltskasse desjenigen Regierungsbezirkes gezahlt und verrechnet werden, in dem die Lehrpersonen zuletzt angestellt waren und pensioniert worden sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die letzteren ihren Wohnsitz in einen anderen Bezirk verlegt haben und ob das Ruhegehalt den aus der Staatskasse zu leistenden Beitrag von 600 M nicht erreicht oder nicht übersteigt.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Erforderliche zu veranlassen.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Gräfke.

An
die Königlichen Regierungen.
Fin. W. I. 10758.
M. d. g. A. U. III. D. 2471.

Der Minister der geistlichen u. c.
Angelegenheiten.
Im ~~WILHELM~~ NEW YORK

PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

183) Aufbringung der Pension eines Zeichenlehrers, welcher für mehrere städtische Schulen höheren, mittleren und niederen Grades angestellt war.

Berlin, den 19. August 1899.

Nach dem Berichte vom 27. Juli d. Js. ist der Zeichenlehrer S. als solcher für sämtliche — höhere und niedere — städtische Schulen in S. und zwar vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium in R. angestellt gewesen. Es handelt sich also hier nicht um eine Lehrerstelle der Volksschule mit eigenem Diensteinkommen, sondern um eine für mehrere städtische Schulen höheren, mittleren und niederen Grades eingerichtete gemeinsame Zeichenlehrerstelle, deren Diensteinkommen lediglich in seinem Gesamtbetrag und nur von dem Provinzial-Schulkollegium genehmigt worden, und deren Inhaber nur zum geringsten Teile, mit vier Stunden wöchentlich, für die Volksschule beschäftigt gewesen ist. Hiernach ist der v. S. nicht im Sinne der §§. 1 und 4 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 als ein an einer öffentlichen Volksschule definitiv angestellter und vollbeschäftiger Lehrer anzusehen, dem eine bestimmte Volksschullehrerstelle und das mit derselben mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbundene Diensteinkommen verliehen war. Die Anwendung der Vorschrift des §. 26 Absatz 1 l. c., nach welcher die Pension der Volksschullehrer bis zu einem bestimmten Betrage aus der Staatskasse zu zahlen ist, auf den S. würde auch mit der bei Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz leitend gewesenen Absicht in Widerspruch stehen, da solche Anwendung auf die mit nebenbei im Volksschuldienste beschäftigten Lehrer thatsächlich fort allgemein zu der nicht beabsichtigten Bestreitung ihrer auf das

betreffende Einkommen entfallenden Pension im vollen Betrage aus der Staatskasse führen würde.

Der Finanzminister. **Der Minister der geistlichen rc.
Im Auftrage: Grandke.** **Angelegenheiten.**
In Vertretung: von Bartisch.

**An
die Königliche Regierung zu R.**

**Sin. M. I. 10910.
R. d. g. A. U. III. D. 2772. U. II.**

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

184) Fälle, in denen Ersparnisse an den zu festen ~~ANNO, LENOX AND
TRUST FOUNDED~~ Trägen bewilligten staatlichen Volksschul-Baubeiträgen eintreten können.

Berlin, den 19. August 1899.

Auf den Bericht vom 24. Mai d. Js.

Ersparnisse an, den im Sinne des Kunderlasses vom 30. März 1897 (Centrbl. S. 380) zu festen Beträgen bewilligten staatlichen Volksschul-Baubeihilfen können nur mehr eintreten:

a. in den am Schlusse des Kunderlasses vom 31. Dezember 1897 vorgesehenen Fällen, in welchen die betreffenden Schulgemeinden rc. einen Baubetrag überhaupt nicht oder doch nur die Hand- und Spanndienste zu leisten vermögen,

b. in denjenigen Fällen, in welchen die Bauausführung dem der Bewilligung zu Grunde liegenden Bauentwürfe nicht entspricht und dadurch eine Verringerung des veranschlagten Kostenbedarfes herbeigeführt wird.

Ich will daher fortan auch nur in den vorbezeichneten Fällen unter a und b der Erstattung von Anzeigen über die Verwendung der fraglichen Beihilfen entgegensehen.

Bezüglich der subsidiären nicht zu festen Beträgen bewilligten Beihilfen bleiben die hinsichtlich der Verwendungsanzeigen erlassenen Bestimmungen unverändert bestehen.

**An
die Königliche Regierung zu R.**

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Wever.

**An
die übrigen Königlichen Regierungen.**

U. III. E. 8530.

185) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Erstaßjahre 1898/99 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. für 1898 Seite 597.)

R. Lauftende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schul- bildung Gesamt pro zent der ohne Schul- bildung Gesamt pro zent	
			mit Schulbildung			ohne Schul- bildung	über- haupt		
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutters- sprache	zuam- men				
1.	Königsberg .	a. L.	7023	3	7026	20	7046	0,49	
		b. M.	544	—	544	4	548	0,79	
Summe		a. und b.	7567	3	7570	24	7594	0,49	
2.	Gumbinnen .	a. L.	4550	2	4552	27	4579	0,39	
		b. M.	212	—	212	1	213	0,47	
Summe		a. und b.	4762	2	4764	28	4792	0,49	
I.	Ostpreußen .	a. L.	11573	5	11578	47	11625	0,40	
		b. M.	756	—	756	5	761	0,66	
Summe		a. und b.	12329	5	12334	52	12386	0,43	
3.	Danzig .	a. L.	3476	—	3476	5	3481	0,24	
		b. M.	358	—	358	—	358	0,00	
Summe		a. und b.	3834	—	3834	5	3839	0,12	
4.	Marienwerder .	a. L.	4492	2	4494	7	4501	0,16	
		b. M.	84	—	84	—	84	0,00	
Summe		a. und b.	4576	2	4578	7	4585	0,13	
II.	Westpreußen .	a. L.	7968	2	7970	12	7982	0,13	
		b. M.	442	—	442	—	442	0,00	
Summe		a. und b.	8410	2	8412	12	8424	0,14	
5.	Potsdam mit Berlin .	a. L.	10431	3	10434	8	10437	0,48	
		b. M.	843	—	843	—	843	0,00	
Summe		a. und b.	10774	3	10777	8	10780	0,48	
6.	Frankfurt a./O.	a. L.	5781	—	5781	2	5783	0,00	
		b. M.	136	—	136	—	136	0,00	
Summe		a. und b.	5917	—	5917	2	5919	0,00	
III.	Brandenburg .	a. L.	16212	3	16215	5	16220	0,44	
		b. M.	479	—	479	—	479	0,00	
Summe		a. und b.	16691	3	16694	5	16699	0,44	

Dienstende Kreis	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingesetzte a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingesetzten Mannschaften						In % der Jahre 1880/81 ohne Schulbildung	
			mit Schulbildung			ohne Schul- bildung	über- haupt	ohne Schul- bildung Pro- zent		
			in der deutschen Sprache	nut in der nicht deutschen Mutters- sprache	zuam- men					
7.	Stettin . . .	a. Q.	3685	—	3685	—	3685	0,00	0,17	
		b. M.	474	—	474	—	474	0,00		
	Summe	a. und b.	4159	—	4159	—	4159	0,00	0,17	
8.	Köslin . . .	a. Q.	8049	—	8049	1	3050	0,03	0,83	
		b. M.	150	—	150	—	150	0,00		
	Summe	a. und b.	8199	—	8199	1	3200	0,03	0,83	
9.	Stralsund . . .	a. Q.	992	—	992	2	994	0,20	0,25	
		b. M.	177	—	177	—	177	0,00		
	Summe	a. und b.	1169	—	1169	2	1171	0,17	0,25	
IV.	Pommern . . .	a. Q.	7726	—	7726	3	7729	0,04	0,43	
		b. M.	801	—	801	—	801	0,00		
	Summe	a. und b.	8527	—	8527	3	8530	0,04	0,43	
10.	Posen . . .	a. Q.	6928	77	7005	23	7028	0,33	11,65	
		b. M.	102	1	103	—	103	0,00		
	Summe	a. und b.	7030	78	7108	23	7131	0,22	11,65	
11.	Bromberg . . .	a. Q.	3351	4	3355	5	3360	0,15	6,47	
		b. M.	56	—	56	—	56	0,00		
	Summe	a. und b.	3407	4	3411	5	3416	0,15	6,47	
V.	Posen . . .	a. Q.	10279	81	10360	28	10388	0,27	9,97	
		b. M.	158	1	159	—	159	0,00		
	Summe	a. und b.	10437	82	10519	28	10547	0,27	9,97	
12.	Breslau . . .	a. Q.	6948	1	6949	2	6951	0,03	0,65	
		b. M.	168	—	168	—	168	0,00		
	Summe	a. und b.	7116	1	7117	2	7119	0,03	0,65	
13.	Liegnitz . . .	a. Q.	4584	—	4584	—	4584	0,00	0,88	
		b. M.	73	—	73	—	73	0,00		
	Summe	a. und b.	4657	—	4657	—	4657	0,00	0,88	
14.	Oppeln . . .	a. Q.	6849	20	6869	15	6884	0,23	4,37	
		b. M.	121	—	121	—	121	0,00		
	Summe	a. und b.	6470	20	6490	15	6505	0,23	4,37	
VI.	Schlesien . . .	a. Q.	17881	21	17902	17	17919	0,09	2,23	
		b. M.	362	—	362	—	362	0,00		
	Summe	a. und b.	18243	21	18264	17	18281	0,09	2,23	

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingesetzt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingesetzten Mannschaften					Schulbildung Prozent <small>(Im Großjahr 1860/61 ohne Orientierung)</small>	
			mit Schulbildung			ohne Schul- bil- dung	über- haupt		
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutters- sprache	zusam- men				
15.	Magdeburg	a. ♀.	4648	—	4648	2	4645	0,04	
		b. ♂.	257	—	257	—	257	0,00	
Summe		a. und b.	4900	—	4900	2	4902	0,04	
16.	Merseburg	a. ♀.	4984	—	4984	1	4985	0,02	
		b. ♂.	143	—	143	—	143	0,00	
Summe		a. und b.	5127	—	5127	1	5128	0,02	
17.	Erfurt	a. ♀.	2057	—	2057	—	2057	0,00	
		b. ♂.	106	—	106	—	106	0,00	
Summe		a. und b.	2163	—	2163	—	2163	0,00	
VII.	Sachsen	a. ♀.	11684	—	11684	8	11687	0,03	
		b. ♂.	506	—	506	—	506	0,00	
		Summe	12190	—	12190	8	12193	0,02	
18.	Schleswig	a. ♀.	5988	—	5988	—	5988	0,00	
		b. ♂.	763	—	763	1	764	0,13	
VIII.	Schleswig-Holstein	a. und b.	6751	—	6751	1	6752	0,01	
		Summe	—	—	—	—	—	0,00	
19.	Hannover	a. ♀.	2313	1	2314	—	2314	0,00	
		b. ♂.	97	—	97	—	97	0,00	
Summe		a. und b.	2410	1	2411	—	2411	0,00	
20.	Hildesheim	a. ♀.	2231	—	2231	—	2231	0,00	
		b. ♂.	42	—	42	—	42	0,00	
Summe		a. und b.	2273	—	2273	—	2273	0,00	
21.	Lüneburg	a. ♀.	1542	—	1542	—	1542	0,00	
		b. ♂.	61	—	61	—	61	0,00	
Summe		a. und b.	1603	—	1603	—	1603	0,00	
22.	Stade	a. ♀.	1640	1	1641	—	1641	0,00	
		b. ♂.	200	—	200	—	200	0,00	
Summe		a. und b.	1840	1	1841	—	1841	0,00	
23.	Osnabrück	a. ♀.	1509	—	1509	—	1509	0,00	
		b. ♂.	42	—	42	—	42	0,00	
Summe		a. und b.	1551	—	1551	—	1551	0,00	
24.	Aurich	a. ♀.	778	—	778	—	778	0,00	
		b. ♂.	162	—	162	—	162	0,00	
Summe		a. und b.	940	—	940	—	940	0,00	
IX.	Hannover	a. ♀.	10018	2	10015	—	10015	0,00	
		b. ♂.	604	—	604	—	604	0,00	
Summe		a. und b.	10617	2	10619	—	10619	0,00	

Nummernde Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					Schulbildung ohne Schulbildung Prozent	Summe Schulbildung ohne Schulbildung Prozent		
			mit Schulbildung		zusam- men	ohne Schul- bil- dung	über- haupt				
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutter- sprache							
25.	Münster . .	a. Q. b. M.	2876 162	— —	2876 162	1 —	2877 162	0,08 0,00			
	Summe	a. und b.	3038	—	3038	1	8039	0,08	0,20		
26.	Minden . .	a. Q. b. M.	3187 169	— —	3187 169	— —	3187 169	0,00 0,00			
	Summe	a. und b.	3356	—	3356	—	3356	0,00	0,08		
27.	Arnsberg . .	a. Q. b. M.	6936 376	1 —	6937 376	1 —	6938 376	0,01 0,00			
	Summe	a. und b.	7312	1	7313	1	7314	0,01	0,19		
X.	Westfalen . .	a. Q. b. M.	12999 707	1 —	13000 707	2 —	13002 707	0,01 0,00			
	Summe	a. und b.	13706	1	13707	2	13709	0,01	0,00		
28.	Kassel . . .	a. Q. b. M.	4241 61	1 —	4242 61	— —	4242 61	0,00 0,00			
	Summe	a. und b.	4302	1	4303	—	4303	0,00	0,26		
29.	Wiesbaden . .	a. Q. b. M.	4254 71	1 —	4255 71	— —	4255 71	0,00 0,00			
	Summe	a. und b.	4325	1	4326	—	4326	0,00	0,19		
II.	Hessen-Nassau . .	a. Q. b. M.	8495 132	2 —	8497 132	— —	8497 132	0,00 0,00			
	Summe	a. und b.	8627	2	8629	—	8629	0,00	0,23		
30.	Koblenz . . .	a. Q. b. M.	3501 124	— —	3501 124	— —	3501 124	0,00 0,00			
	Summe	a. und b.	3625	—	3625	—	3625	0,00	0,05		
II.	Düsseldorf . .	a. Q. b. M.	10141 503	— 1	10141 504	7 —	10148 504	0,07 0,00			
	Summe	a. und b.	10644	1	10645	7	10652	0,07	0,34		
II.	Köln . . .	a. Q. b. M.	3930 143	— —	3930 143	2 —	3932 143	0,05 0,00			
	Summe	a. und b.	4073	—	4073	2	4075	0,05	0,19		
32.	Trier . . .	a. Q. b. M.	3537 108	— —	3537 108	1 —	3538 108	0,03 0,00			
	Summe	a. und b.	3645	—	3645	1	3646	0,03	0,22		
III.	Aachen . . .	a. Q. b. M.	2680 85	— —	2680 85	1 —	2681 85	0,04 0,00			
	Summe	a. und b.	2765	—	2765	1	2766	0,04	0,23		
III.	Rheinprovinz	a. Q. b. M.	23789 963	— 1	23789 964	11 —	23800 964	0,05 0,00			
	Summe	a. und b.	24752	1	24753	11	24764	0,04	0,22		

Nummer zur Ausgabe	Regierungs- Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schul- bildung Pro- zent	Anzahl der eingestellten Mannschaften mit Schul- bildung Pro- zent		
			mit Schulbildung			ohne Schul- bildung	über- haupt				
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutters- sprache	zusam- men						
35.	Sigmaringen	a. Q. b. M.	242 7	—	242 7	—	242 7	0,00 0,00			
XIII	Summe Hohenzollern	a. und b.	249	—	249	—	249	0,00	0,00		
Wiederholung.											
I.	Ostpreußen	a. Land- heer	11573	5	11578	47	11625	0,40			
II.	Westpreußen		7968	2	7970	12	7982	0,15			
III.	Brandenburg		16212	3	16215	5	16220	0,03			
IV.	Pommern		7726	—	7726	8	7729	0,04			
V.	Posen		10279	81	10360	28	10388	0,37			
VI.	Schlesien		17881	21	17902	17	17919	0,09			
VII.	Sachsen		11684	—	11684	8	11687	0,03			
VIII.	Schleswig-Hol- stein		5988	—	5988	—	5988	0,00			
IX.	Hannover		10013	2	10015	—	10015	0,00			
X.	Westfalen		12999	1	13000	2	13002	0,02			
XI.	Hessen-Nassau		8495	2	8497	—	8497	0,00			
XII.	Rheinprovinz		23789	—	23789	11	23800	0,04			
XIII.	Hohenzollern		242	—	242	—	242	0,00			
		Summe	a. Land- heer	144849	117	144966	128	145094	0,09	2,2	
I.	Ostpreußen	b. Marine	756	—	756	5	761	0,66			
II.	Westpreußen		442	—	442	—	442	0,00			
III.	Brandenburg		479	—	479	—	479	0,00			
IV.	Pommern		801	—	801	—	801	0,00			
V.	Posen		158	1	159	—	159	0,00			
VI.	Schlesien		362	—	362	—	362	0,00			
VII.	Sachsen		506	—	506	—	506	0,00			
VIII.	Schleswig-Hol- stein		763	—	763	1	764	0,13			
IX.	Hannover		604	—	604	—	604	0,00			
X.	Westfalen		707	—	707	—	707	0,00			
XI.	Hessen-Nassau		182	—	182	—	182	0,00			
XII.	Rheinprovinz		963	1	964	—	964	0,00			
XIII.	Hohenzollern		7	—	7	—	7	0,00			
		Summe	b. Marine	6680	2	6682	6	6688	0,00	1,1	
		Dazu Summe	a. Land- heer	144849	117	144966	128	145094	0,09	2,2	
		Ueberhaupt Monarchie		151529	119	151648	134	151782	0,09	2,2	

186) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. Streitig ist, ob sich die Schulunterhaltung in den vorübergehend französisch gewesenen Teilen des Münsterlandes und so auch in der Stadt Münster nach dem Allgemeinen Landrechte regelt, was der Kläger behauptet, oder ob dort, wovon der Beklagte ausgeht, noch gegenwärtig das vorlandrechtliche Provinzialrecht gilt. Trifft Ersteres zu, dann fällt die angefochtene Heranziehung ohne weiteres in sich zusammen; denn nach den §§. 29 ff. Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes liegt in Ermangelung von Stiftungen die Aufbringung der Schulunterhaltungskosten, abgesehen von gewissen Leistungen der Guts herrschaften auf dem Lande, den sämtlichen Hausvättern jedes Ortes, allen zur Schule gewiesenen Einwohnern, d. i. den physischen, wirtschaftlich selbständigen Personen ob, die ihren Wohnsitz im Schulbezirke haben, und sind folglich Forenzen (wie der Kläger) nichtbeitragspflichtig. Findet dagegen das Provinzialrecht Anwendung, dann würde es der Prüfung bedürfen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange in dessen Bereiche, insonderheit in der Stadt Münster, Forenzen schulsteuerpflichtig waren und bis zum heutigen Tage geblieben sind.

Der Gerichtshof erachtet mit dem Bezirksausschusse das Allgemeine Landrecht für das maßgebende Gesetzesrecht. — —

Nach alledem kann nicht füglich ein Zweifel darüber obwalten, daß in den französisch gewesenen Gebietsteilen des vormaligen Erbfürstentumes Münster die Schullasten Soziallasten und folglich, wenn auch die Praxis vielfach geschwankt hat, Forenzen nicht verbunden sind, an ihnen Teil zu nehmen.

(Entscheidung des I. Senates vom 3. Februar 1899 — I. 263 —.)

b. Dem Borderrichter ist zunächst darin beizutreten, daß das Gut K. durch die Beteiligung mit der Polizeigerichtsbarkeit im Jahre 1845 die Eigenschaft eines Gutsbezirkes nicht erlangt hat. Auf die desfallsigen thatsächlichen und rechtlichen Ausführungen der Vorentscheidung kann hier verwiesen und soll nur noch bemerkt werden, daß der Gerichtshof in der, die Eigenschaft des Gutes P., Kreis F., betreffenden Entscheidung vom 23. Februar 1897 (abgedruckt im Band XXXI Seite 114 ff. der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes) von gleichen Grundsätzen ausgegangen ist.

Zur Feststellung der kommunalrechtlichen Eigenschaft des

Gutes ist hiernach auf die Entstehungsgeschichte desselben zurückzugehen, bei deren Erörterung der Borderrichter weiter zutreffend zu dem Ergebnisse gelangt ist, daß das jetzige Gut R. teils adlige, unter sich einen Gutsbezirk bildende, teils zum domänenfiskalischen Gutsbezirke gehörige Bestandteile umfaßt. Nach dem vorliegenden urkundlichen Materiale ist das ursprüngliche Dorf R. im Umfange von 15 Hufen im Jahre 1657 zu adligen Rechten ausgethan worden. Entscheidend für diese Annahme ist der Inhalt der — die frühere Urkunde vom 12. Juni 1656 bestätigenden — Urkunde vom 10. September 1657, nach welcher die Grundstücke mit der darauf befindlichen „Mannschaft“ und „mit den kleinen Gerichten über die Leute und in den Grenzen des Guts“ verliehen worden ist. Daß daraus das Recht des Gutsbesitzers, Unterthanen zu haben, folgte, hat der Gerichtshof wiederholt angenommen (z. B. Entscheidung vom 25. März 1891 — I. 343 —). Zu dem adligen Gute gehörten ferner die im Jahre 1669 mit kurfürstlichem Konsense mit R. vereinigte eine ursprünglich N. . . . sche Huse und die dem Gute R. für Grundgerechtigkeiten gewährten Abfindungsländereien. Die übrigen noch bei R. befindlichen Grundstücke können als adlige nicht angesprochen werden, sondern gehören ihrer Herkunft nach noch dem fiskalischen Domanium an.

Folgerichtig und in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (vergl. insbesondere Entscheidungen Band XIII Seite 242) hat dann weiter der Borderrichter angenommen, daß die gutsherrliche Patronatslast, namentlich in Ansehung der Schulbrennholzlieferungen für die Schule in G., dem Fiskus insoweit obliegt, als die betreffenden Haushaltungen auf fiskalischem Gutslande liegen, während die auf adligem Lande befindlichen ihre Schulbedürfnisse und so auch das Brennholz selbst — und in Ermangelung der Leistungsfähigkeit an ihrer Stelle der Grundherr — aufbringen müssen.

(Entscheidung des I. Senates vom 14. Februar 1899 — I. 345 —.)

c. Im Geltungsbereiche der Schlesischen Schulreglementa vom 3. November 1763 und 18. Mai 1801, nach deren Grundsätzen sich die Unterhaltung der katholischen Schule zu R. regelt, liegt die Fürsorge für sämtliche Bedürfnisse der Schule also auch für die Beheizung der Schulträume, den zur Schule geschlagenen Gemeinden, „außerdem aber auch mit Konkurrenz der Herrschaft“ ob (siehe insbesondere §. 13 Absatz 2 des Reglements von 1763). Der gesetzlichen Regel gemäß ist mithin der Kläger als Guts-herr der einzigen im Schulbezirk gelegenen Gemeinde verpflichtet

zu den für das Feuerungsmaterial nebst Anfuhr und Verkleinerung und für die Arbeit des Ofenheizens aufzuwendenden Kosten beizutragen. Ein Maßstab für die Verteilung sächlicher Schulunterhaltungskosten zwischen den pflichtigen Gemeinden und Dominien ist im Geseze allerdings nicht vorgeschrieben. Daraus folgt aber nicht etwa eine Lücke im Provinzialrechte, die durch Rückgriff auf das, mit den sächlichen Unterhaltungskosten (abgesehen von den Baukosten) nur die Haussväter belastende Allgemeine Landrecht auszufüllen wäre. Vielmehr bestimmt sich der Verteilungsmaßstab nach dem Ortsrechte und hat, wo es auch an ortsrechtlichen Normen fehlt, die Schulaufsichtsbehörde den Anteil jedes Kontribuenten (Gemeinden und Dominien) nach pflichtmäigem, der verwaltungsrichterlichen Nachprüfung entzogenem Ermessen zu bestimmen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XV Seite 274/76, Band XX Seite 175/82).

Hier soll nach der Behauptung des Klägers die Gemeinde R. sich des Rechtes, von der Gutsherrschaft anteilige Leistungen zu fordern, begeben haben.

Von den drei Klagegründen scheidet der der Verjährung insoweit, als er gegen das Bestehen einer gutsherrlichen Beitragspflicht überhaupt gerichtet ist, vorweg aus. Jedenfalls könnte nur Erfüllung des Rechtes auf Freiheit von Schulheizungskosten in Frage kommen (§. 656 Titel 9 Theil I des Allgemeinen Landrechtes, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXXI Seite 146). Demgemäß hätte der Kläger darthun müssen, entweder: daß er vom Schulvorstande zur Beitragsleistung aufgefordert, diese verweigert und sich der Schulvorstand bei der Weigerung rechtsverjährt habe hindurch beruhigt habe, in welchem Falle seine Verpflichtung untergegangen und nur die unmittelbar aus dem Geseze folgende der Gemeinde übrig geblieben sein würde (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band I Seite 134, Band XI Seite 133), — oder aber: daß er seinerseits die Erfüllung der in dem Verhältnisse zur Schule ihm obliegenden Leistungen von der Gemeinde als fortdauernde Schuldigkeit mit Erfolg gefordert und sich im Besitze des dadurch erworbenen affirmativen Rechtes während des Laufes der Verjährungszeit behauptet habe (§. 80 Titel 7 Teil I des Allgemeinen Landrechtes). In dieser Weise hat der Kläger seine angeblich auf Verjährung beruhende Befreiung von der Beitragspflicht an sich nicht substantiiert.

Hinsfällig ist auch die in der Revisionsschrift neu vorgebrachte Einrede, daß er zum mindesten des ihm für das Jahr 1892 auferlegten Einzel-Beitrages durch erlöschende Verjährung ledig geworden sei. Nach §. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §. 5

Nr. 3 des Gesetzes vom 31. März 1838 (G. S. S. 249) beginnt die zweijährige Verjährung von Schulbeiträgen mit dem 31. Dezember, der auf den festgesetzten Zahlungstag folgt, und wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, mit dem 31. Dezember, an dem das Jahr der Entstehung der Forderung zu Ende geht. Eine konkrete Steuerschuld entsteht aber für den berechtigten Verband gegenüber dem ihm Pflichtigen nicht von selbst durch den Eintritt der gemäß der anzuwendenden Rechtsnorm die abstrakte Beitragspflicht begründenden Thatsachen, sondern erst durch die Heranziehung (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVI Seite 40). Letztere war aber erst mittels Ausschreibens des Schulpfarrers bewirkt worden, an die sich der Einspruch und das Streitverfahren unmittelbar anschlossen. Von einer Exklusiv-Verjährung auch nur des Beitrages, der für das am weitesten zurückliegende Jahr angefordert ist, kann deshalb keine Rede sein.

Was sodann den Befreiungsgrund des Vertrages betrifft, so findet die Darstellung des Klägers in den in unbemängelten Abschriften befindlichen Urkunden unverkennbar Unterstützung.

Der Umstand, daß in der Verhandlung die Gutsherrschaft nicht vertreten war, schließt nicht die rechtliche Möglichkeit aus, daß die in der Verhandlung beurkundeten Feststellungen gegenwärtig einen Bestandteil des Ortsrechtes und damit die Grundlage öffentlich-rechtlicher Pflichten bilden. Zu einem solchen könnten sie auch durch das nicht in Zweifel zu ziehende stillschweigende Einverständnis der Gutsherrschaft werden, — vorausgesetzt, daß die in gleicher Weise erkennbar gewordene Genehmigung der Schul- und der Kommunalaufsichtsbehörde, deren es nach den insoweit zutreffenden Bemerkungen der Berufsschrift bedurfte, hinzutreten ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIX Seite 139/42).

Wird das Bestehen einer geschriebenen Norm des Ortsrechtes ermittelt, welcher gemäß die in Rede stehenden Leistungen der Gemeinde allein obliegen, dann findet von selbst der Meinungsstreit der Parteien seine Erledigung, ob dem Gutsherrn ein Anspruch auf Beitragsfreiheit kraft Observanz zustehé. Denn hatte er einen solchen Anspruch schon auf Grund öffentlich-rechtlich gültiger Verpflichtungserklärungen der Gemeinde erworben, so war selbstverständlich das Entstehen eines inhaltlich gleichen Anspruches durch Observanz ausgeschlossen und kennzeichnet sich die tatsächliche Uebung der Freilassung des Gutsherrn nicht als Observanz, die als der Ausdruck gemeinsamer Ueberzeugung der Beteiligten von dem aus den Umständen geschöpften notwendigen Rechte, sondern als Folge eben jener Norm.

Andernfalls, d. i. wenn den Verpflichtungsverklärungen der Gemeinde ausschlaggebendes Gewicht nicht zukommt, ist zu erwägen, ob die thatsächliche Übung unter dem Einfluß des früher gerichtskundig von den Unterrichtsbehörden unterhaltenen und erst durch die neuere Rechtsprechung des vormaligen Obertribunals und des Oberverwaltungsgerichtes beseitigten Rechtsirrtumes gestanden hat, in dem, wie oben bereits erwähnt wurde, der Kläger inhaltlich seiner Revisionsschrift noch jetzt besangen ist, des Irrtumes nämlich, als hätten auch im Bereiche der Schlesischen Schulreglements die landrechtlichen Vorschriften Gültig, nach denen der Gutsherr des Schulortes zu fachlichen Schulunterhaltungskosten wie denen der Klassenheizung und Schornsteinreinigung nicht beizutragen braucht. Wäre das zu bejahen, so würde die vom Kläger in zweiter Linie eingewendete Observanz als für die Gemeinde verbindlich nicht anerkannt werden können (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XX Seite 179 bis 181, 184/5). —

Zu erörtern bleibt endlich die dritte noch offene Möglichkeit, daß weder mit einer durch gültige Vereinbarungen zu Stande gekommenen noch mit einer auf rechtsbeständiger Observanz beruhenden Schulverfassung zu rechnen ist und also auf das Gesetzesrecht zurückzugehen ist.

In diesem Falle wäre nach dem oben Gesagten der Verteilungsmaßstab von der Schulaufsichtsbehörde, d. i. von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen, zu Nr. nach billigem Ermessen zu bestimmen gewesen. Im Irrtume befindet sich der Borderrichter mit der — diesseits bereits wiederholt und zwar gerade in Streitsachen aus seinem eigenen Geschäftsbezirke widerlegten — Ansicht als mache die Cirkularverfügung der Regierung zu Nr. vom 11. Juli 1889, auf die er hingewiesen hat, für seitdem streitig gewordene Fälle eine Bestimmung des Verteilungsmaßstabes durch die Schulaufsichtsbehörde entbehrlich. Die gedachte Regierungsverfügung, die dem Gerichtshofe anderweitig zur Kenntnis bekannt geworden ist, schreibt einen unmittelbar anwendbaren und vollends einen Verteilungsmaßstab, zu dessen Anwendung der Schulvorstand oder im Reklamationsprozeß der Verwaltungsrichter befugt wären, nicht vor. Allgemein verbindliche Normen über die Verteilung der fachlichen Schullasten zu erlassen und die durch das Gesetz ihr zugewiesenen, hierher gehörigen Entscheidungen anderen Behörden zu übertragen, wäre die Regierung gar nicht befugt gewesen. Das zu thun, hat ihr auch völlig fern gelegen. Vielmehr beschränkt sich die Cirkularverfügung von 1889 darauf, gewisse Grundsätze bekannt zu geben, von denen sich die

Regierung selbst in den zu ihrer Entscheidung gelangenden Fällen leiten lassen wolle, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen würden. Hier hatte aber der Schulvorstand in seinem Streite mit dem Kläger über die Aufbringung einzelner von den fachlichen Bedürfnissen eine Entscheidung der Regierung herbeizuführen, unterlassen und seinerseits die Last zwischen dem Kläger und der Gemeinde R. verteilt. Dazu war er nicht zuständig und um deswillen mußte die von ihm auf der Grundlage der rechtswidrigen Verteilung bewirkte Heranziehung des Klägers, sofern es auf sie in Ermangelung ortsrechtlicher Verteilungsnormen ankommen sollte, außer Kraft gesetzt werden.

(Entscheidung des I. Senates vom 21. Februar 1899 — I. 395 —.)

d. Das Gesetzesrecht, nach dem sich die Unterhaltung der katholischen Schule zu R. regelt, ist — soweit nicht wegen ihrer herkömmlichen Verbindung mit der Küsterei der Ortskirche das Edikt de gravaminibus vom 8. August 1750 (Nachtrag zur Schlesischen Edikten-Sammlung Seite 415) oder das Küsterschulbaugesetz vom 21. Juli 1846 (G. S. S. 392) Anwendung finden — den Schlesischen katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 (Königsche Edikten- beziehungsweise neue Edikten-Sammlung Band VIII Seite 780, Band VII Seite 266) zu entnehmen. Von diesen enthält die Novelle von 1801 Bestimmungen über die Aufbringung der Schulbaukosten nicht. Auch das ältere Reglement von 1765 nimmt für die Erfüllung der Schulbaupflicht „die Gemeinden . . . außerdem aber auch mit Konkurrenz der Herrschaft“ nur grundsätzlich und ohne Bestimmung des Anteilsverhältnisses in Anspruch. Nach der gleichmäßigen Rechtsprechung des Gerichtshofes hatten deshalb ehedem die Kriegs- und Domänenkammern und haben jetzt die deren Stelle einnehmenden Bezirksregierungen nach §. 18 lit. e. f der Instruktion zu ihrer Geschäftsführung vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 248) im Streitsfalle den Anteil jedes Kontribuenten (Gemeinde und Dominien) nach Maßgabe des Ortsrechtes und, sofern es an örtlichen Normen gleichfalls fehlt, nach billigem Ermessens, das der Nachprüfung des Verwaltungsrichters entzogen ist, zu bestimmen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XII Seite 234, Band XIII Seite 279 u. a. m.). Im vorliegenden Falle vertreten nun die klagenden Gemeinden nicht den Standpunkt, daß der von ihnen in der Berufungsinstanz verlangte Verteilungsmaßstab (nach Staatssteuern und Schulkindern) im Ortsrechte begründet sei. Ebenso wenig stützen sie ihn auf eine Bestimmung, die betreffs des streitigen Reparaturbaues

von der Regierung getroffen worden wäre. Sie leiten ihn vielmehr ersichtlich aus einer von der Regierung (zu N.) am 11. Juli 1889 erlassenen Cirkularverfügung her, legen jedoch dabei dieser Verfügung eine Bedeutung bei, die ihr nicht zukommt. Irrig ist insbesondere die anscheinend von ihnen gehegte Ansicht, als habe die Verfügung eine Bestimmung des Verteilungsmaßstabes durch die Regierung für die Folge ersezt und entbehrlich gemacht. Allgemein verbindliche Normen über die Verteilung der fächlichen Baukosten vorzuschreiben und die durch das Gesetz ihr zugewiesenen Streitentscheidungen ein für allemal anderen Amtsstellen (den Schulvorständen und den Verwaltungsgerichten) zu übertragen, wäre die Regierung nicht besugt gewesen. Dergleichen hat ihr auch völlig fern gelegen. Die gedachte Verfügung, die dem Gerichtshofe anderweit mehrfach vorgelegen hat, giebt lediglich Grundsätze bekannt, von denen sich die Regierung selbst in den künftig zu ihrer Entscheidung gelangenden Streitigkeiten — vorbehaltlich angezeigt erscheinender Ausnahmen — leiten lassen werde, schreibt aber einen unmittelbar anwendbaren, d. i. einen Maßstab, der von der örtlichen Behörde oder im Streitverfahren von dem Verwaltungsrichter ohne Weiteres angewendet werden könnte, keineswegs vor.

Unter solchen Umständen befanden sich hier, da die Regierung auf Grund einer vermeintlichen Ortsobservanz die Gemeinden mit dem gesamten Kostenbedarfe belastet und die Festsetzung eines Maßstabes für die Verteilung der Last zwischen ihnen und dem Gutsherrn abgelehnt hatte, die Gemeinden gar nicht in der Lage, gegen den ihres Erachtens ebenfalls pflichtigen Gutsherrn auf die Leistung eines bestimmten Beitrages zu klagen. Dadurch gingen sie indes der ihnen nach §. 47 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes offenstehenden Abburdungsklage gegen die Regierung und zugleich gegen den Gutsherrn nicht verlustig. Bei der aus der Eigenart der provinzialrechtlichen Normen sich ergebenden Lage der Sache genügte vielmehr der von den Gemeinden schon in erster Instanz gestellte allgemeine Antrag, den Gutsherrn zu dem Anerkenntnisse zu verurteilen, daß er verpflichtet sei, mit ihnen zusammen die aus dem angeordneten Reparaturbau erwachsenden Kosten zu tragen. Auch das dem Klageantrage stattgebende Berufungsurteil enthält neben der Freistellung der Gemeinden von demjenigen Anteile, welchen gemäß späterer Festsetzung der Regierung der Gutsherr zu leisten haben werde, zugleich den darin eingriffenen positiven Ausspruch, daß diesen Anteil der Gutsherr zu übernehmen habe. Die angegriffene Entscheidung verstößt daher nicht gegen die Vorschrift im §. 47 Absatz 2 Satz 2 des Zuständigkeitsgesetzes, wonach die Klage des auf Baukosten

in Anspruch Genommenen auch der Behörde gegenüber abgewiesen werden muß, wenn und soweit er nicht die Verurteilung des mitbeschuldigten Dritten zur Übernahme der Leistung erwirkt. Bedenken nach dieser Richtung hin hat denn auch die Regierung so wenig wie der Gutsherr angeregt.

Die Revisionschrift des Gutsherrn beschränkt sich darauf, Verleugnung des bestehenden Rechtes in Ansehung der Befreiungsgründe der Verjährung und der Observanz zu rügen, mit denen er der Klage in den Vorinstanzen begegnet war. Allein die Rügen entbehren der Begründung.

Zu weit ist der Borderrichter allerdings gegangen, wenn er die Einrede, daß der Gutsherr Freiheit von Schulbaubeträgen ersehen habe, als unzulässig um deswillen abgeschnitten hat, weil mit ihr ein dem Privatrechte angehöriger selbständiger Anspruch verfolgt werde, über den zu entscheiden nur der ordentliche Richter zuständig sei. In dem von dem Borderrichter hierfür angezogenen Revisionsurteile vom 17. September 1890 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXI Seite 190) handelte es sich um einen von dem gegenwärtigen wesentlich verschiedenen Thatbestand. Damals hatte eine von der Aufsichtsbehörde nach öffentlichem Rechte zur Hergabe eines Schulbauplatzes für verpflichtet erklärte landrechtliche Schulsozietät das durch Errichtung erworbene Recht behauptet, ein im Eigentum des Gutsherrn des Schulortes stehendes Grundstück als Bauplatz zu verwenden, und drehte sich somit der Streit um den Entstehungsgrund für ein privatrechtliches Verhältnis. Hier kommt dagegen die Verjährung als Aufhebungsgrund einer aus dem Gesetze entspringenden öffentlich-rechtlichen Pflicht des Gutsherrn in Frage und durfte sie daher im Verwaltungsstreitverfahren geltend gemacht werden (Endurteile vom 29. September 1876 und 30. Dezember 1884 — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band I Seite 134, Band XI Seite 133). Wendet man mit Bauleistungen herangezogener Gutsherr ein, der eingeschulter Gemeinde gegenüber durch Errichtung das Recht auf Freilassung erworben zu haben, so ist darin zugleich die Behauptung enthalten, daß die gesetzliche Baupflicht der Gemeinde nunmehr auch die sonst der Herrschaft obliegenden Leistungen umfaße; alsdann wird nicht ein neben dem öffentlich-rechtlichen aus einem selbständigen privatrechtlichen Verhältnisse entstandener Anspruch, sondern recht eigentlich die Frage, welche von den Parteien zu der streitig gewordenen Leistung öffentlich-rechtlich verpflichtet sei, zur richterlichen Entscheidung gebracht. An sich kann auch die Baulast durch Errichtung nicht minder wie durch vertragsmäßige Vereinbarung — die Genehmigung der Aufsichtsbehörde voraus-

gesetz — abweichend vom Gesetzesrechte geregelt werden, und zwar ist dies nicht allein in dem Verhältnisse des Gutsherrn zur Gemeinde, sondern auch in dem zur Schule möglich, da die gutsherrliche Beitragspflicht ihr gegenüber und nicht der Gemeinde gegenüber besteht.

Was sodann die angebliche — und, was zuzugeben ist, rechtlich mögliche — Observanz auslangt, welcher gemäß der Gutsherr von der Baulast befreit sein will, so steht in der Wissenschaft und Rechtsprechung fest, daß unter einem partikularen Gewohnheitsrechte immer nur ein Rechtszustand zu verstehen ist, der sich wider das gemeine Recht oder neben demselben her gebildet hat, nicht aber ein solcher, der gerade auf diesem Rechte entweder wirklich oder doch nach rechtsirriger Auffassung der Beteiligten beruht (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIII Seite 252, 283; Band XV Seite 185; Band XVII Seite 289; Band XX Seite 155; Band XXI Seite 184, 200; Band XXIII Seite 136, 156/7; Band XXV Seite 110 und die dort nachgewiesenen Erkenntnisse des vormaligen Obertribunals und des Reichsgerichtes).

Begriffsmäßig giebt sich die Observanz, mag sie das geschriebene (gesetzliche oder Lokal-) Recht ergänzen oder abändern, durch gleichmäßige langdauernde Übung in der Überzeugung von deren rechtlicher Notwendigkeit kund. Von einer Überzeugung aber, die zusammen mit einer sie zum Ausdrucke bringenden Übung objektives Recht erst schaffen soll, kann keine Rede sein, wenn sie in der Anwendung bereits vorhandener oder irrig als vorhanden vorausgesetzter Normen bestätigt worden ist.

Bezüglich der seitdem vorgefallenen Bauten aber kommt es darauf an, ob die Gemeinden, wenn sie Beiträge dazu von der Gutsherrschaft zu fordern unterließen, von der rechtsirrigen Annahme ausgehen, daß durch die Provinzialgesetzgebung die Baulast nicht erschöpfend geregelt sei und zur Ausfüllung dieser Lücke auf das Allgemeine Landrecht zurückgegriffen werden müsse, nach dessen Vorschriften im §. 36 Titel 12 Teil II der Gutsherr des Schulortes zwar zur unentgeltlichen Verabsolvierung abgeblieb vorhandener Rohmaterialien von dem Grund und Boden des Schulgutes, aber nicht zu Baarbeiträgen verbunden ist.

Daz dem so gewesen se. Hat der Borderrichter bejaht und dafür sprechen auch, da eine Absicht der Gemeinden, sich ihres gesetzlichen Rechtes auf Mitbeteiligung der Gutsherrschaft an der Baulast ohne Entschädigung zu begeben, nicht zu vermuten ist, unverkennbar die Umstände, daß nach dem Einverständniß der Parteien die Gutsherrschaft das Dominialdrittel zu den persönlichen Unterhaltungskosten (§. 19 a des Reglements vom 18. Mai

1801) stets unweigerlich geleistet hat — und daß ferner gerichtskundig der in Rede stehende Rechtsirrtum in Schlesien, selbst bei den Verwaltungsbehörden Verbreitung gefunden hatte, bis ihm durch die neuere Rechtsprechung des Obertribunals und des Oberverwaltungsgerichtes der Boden entzogen wurde (vergl. hierüber Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XX Seite 186).

Hat sonach erwiesenermaßen die rechtliche Überzeugung der Beteiligten von der Beitragsfreiheit der Gutsherrschaft unter dem fortanernden Einfluß eines Irrtums über das Gesetzesrecht gestanden, so war die Bildung der streitigen Observanz ausgeschlossen.

(Entscheidung des I. Senates vom 7. März 1899 — I. 486 —.)

e. Im Laufe des Streitverfahrens haben sich die Parteien über die Verwendung des Staatsbeitrages sonst durchweg gütlich verständigt, was ihnen, unabhängig von den nicht zwingenden Verwendungsgrundzügen der Entlastungsgesetze vom 14. Juni 1888 (G. S. S. 240) und 31. März 1889 (G. S. S. 64) frei stand (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXII Seite 153). Streitig ist lediglich geblieben:

Ob mit einem noch verfügbaren Restbestande des Staatsbeitrages von 120 M jährlich der gleich hohe, von dem Fürstbischofe zu B. bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1888 gewährte, seitdem aber zurückgehaltene Zuschuß zum Baargehalte des Lehrers zu decken war, was der Schulvorstand gethan hat, oder ob der Kläger verlangen kann, daß daraus anteilig seine nicht bereits gedeckten Dominialleistungen zum Getreidedepotate und Holz anteilig übertragen werden.

Der Vorberichter hat ersteres angenommen und war demselben unbedenklich beizutreten.

Wo immer kommunale Verbände öffentliche Lasten zu tragen haben, steht nach der Wissenschaft und Rechtsprechung nichts im Wege, daß mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Pflichtigen sich unter einander über die Verteilung verständigen oder mit einem ihrem Kreise nicht angehörenden Dritten ein Abkommen treffen, wonach dieser sich verbindlich macht, für die Last ganz oder teilweise einzutreten. Geschicht letzteres nur in Ausnehmung einer einmaligen Leistung oder nur auf Zeit oder unter dem Vorbehalte des Widerrufes, so schafft die Zusage des Dritten, die Leistung an Stelle der dazu nach dem Gesetze Verpflichteten zu erfüllen, lediglich einen privatrechtlichen Titel, der weder durch

die Annahme des Versprochenen noch durch behördliche Billigung in einen öffentlich-rechtlichen umgewandelt wird. Anders gestaltet sich die Rechtslage, wenn der Dritte dauernde Leistungen für die Zwecke des Verbandes übernimmt. Alsdann wird die Vereinbarung durch die ihr von Staatshoheitswegen erteilte Bestätigung in die Verfassung des Verbandes eingereicht, deren Befolgung zu überwachen und nötigenfalls zu erzwingen die Behörde kraft der in der Oberaufsicht begriffsmäßig liegenden Besugnisse ebenso berechtigt wie verpflichtet ist. Diese allgemeinen Grundsätze gelten auch auf dem Gebiete der Volkschulunterhaltung. Auf ihrer Anwendung beruht es, daß die Unterhaltungslast in Landesteilen, wo zu ihren Trägern nach den unmittelbar maßgebenden gesetzlichen Vorschriften die Kommunalverbände (Gemeinden und Gutsbezirke) nicht zählen, dennoch auf diese vielfach in Städten wie auf dem Lande übergegangen ist und daß sich sehr häufig größere Grundbesitzer oder kirchliche Institute in wohlwollender Fürsorge für die Interessen des Unterrichtes und der Erziehung zur immerwährenden Hergabe von Leistungen, die ihnen nach dem Gesetzesrechte nicht obliegen, vertragsmäßig verpflichtet haben. Im Bereiche des Allgemeinen Landrechtes deutet der §. 29 Titel 11 Teil II mit dem daselbst im weitesten Sinne gebrauchten Worte „Stiftungen“, desgleichen im Geltungsgebiete des Schlesischen Provinzialrechtes der §. 18 Absatz 2 des Schulreglements vom 18. Mai 1801, indem er der „bisherigen observanzmäßigen Aufbringung“ der Last beispielsweise gedenkt, ohne damit andre partikulare Rechtsquellen auszuschließen, noch besonders auf die Statthaftigkeit einer von der gesetzlichen Regel abweichenden Ordnung der Schulunterhaltung hin. Darauf abzielende, gültig zu Stande gekommene Vereinbarungen bilden daher, sofern sie von der berufenen Aufsichtsbehörde genehmigt sind, als Bestandteile der Schulverfassung objektive Normen des örtlichen Rechtes und somit die Grundlage für Pflichten, die im öffentlichen Rechte wurzeln. Die Entstehung derartiger Pflichten kann sich endlich ohne formliche Beschlüsse und ausdrückliche Willenserklärungen durch konkludente Handlungen der Beteiligten mit Hinzutritt der in gleicher Weise erkennbar gewordenen Genehmigung der Schul- und der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit es einer Genehmigung der letzteren überhaupt bedarf, vollziehen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XI Seite 169, Band XVI Seite 222 Band XXIX Seite 141/142, — Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang X Seite 36, XIV Seite 415).

Im vorliegenden Falle hatte das Fürstbischofliche Generalvikariatsamt zu B. durch Erlaß vom den Vorsitzenden

des katholischen Schulvorstandes zu W., auf ein von diesem angebrachtes Gesuch dahin beschieden, daß es noch ermöglicht worden sei, von Johannis desselben Jahres ab

den Gehalt des Lehrers B. zu W. „von hier aus mit 40 Thalern aus dem Centralfonds“ aufzubessern.

Mittels Erlasses vom ließ dann das Generalvikariatsamt dem Erzpriester H. in Erledigung einer von ihm gehaltenen Rückfrage die Eröffnung zugehen, daß die 40 Thaler aus dem Centralfonds

„nicht als eine persönliche Zulage des Lehrers B., sondern als eine Aufbesserung seines Gehaltes zu betrachten seien, die demnach der Stelle auch im Falle einer Änderung ihrer Besetzung verblieben.“

Von einem Vorbehalte des Wiederrufes oder von der Bestimmung eines Endtermines, mit dem die bewilligte Jahreszahlung aufhören werde, war dabei mit keiner Silbe die Rede. Nach dem klaren Inhalte beider Erklasse hatte also das Generalvikariatsamt dem Schulvorstande und folglich, da diesem die Vertretung der mit Rechtspersönlichkeit versehenen Schule nach außen zustand (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIII Seite 255, 267, Band XXIII Seite 156), der Schule selbst versprochen, aus Fürstbischoflichen Fonds — nicht etwa dem damaligen Lehrer B. für seine Person eine Zulage von 40 Thalern zu gewähren, sondern — die Stelle als solche um 40 Thaler Vargehalt aufzubessern, dergestalt, daß die Aufbesserung nach dem Abgange des B. den Amtsnachfolgern für alle Zukunft zu Gute kommen solle. Es ist nicht wohl zu verstehen, wie angesichts der in den entscheidenden Stellen vorstehend wörtlich wiedergegebenen Erlassen des Generalvikariatsamtes der Kläger an seiner Behauptung, daß der Fürstbischofliche Stuhl „eine dauernde Verpflichtung nicht übernommen habe“ beharrlich festhalten und die vorderrichterliche Annahme des Gegeuteiles mit der Rüge einer Verleugnung der „bestehenden Interpretationsregeln“ angreifen zu können meint. Bei der Auslegung ein- wie zweiseitiger Willenserklärungen kommt es nach den Vorschriften der §§. 65 ff. Titel 4, §§. 252 ff. Titel 5 Teil I des Allgemeinen Landrechtes in erster Linie auf den Wortlaut an und dieser ist hier so klar, daß er den Anzweifelungsversuchen des Klägers allen und jeden Boden entzieht. Wäre aber, was nicht im mindesten der Fall ist, der Wortlaut dunkel und deshalb, gemäß den a. a. D. gegebenen weiteren Bestimmungen, auf die von dem Erklärenden, sei es in der Erklärung selbst oder bei anderen Gelegenheiten, deutlich

geäußerte Absicht zurückzugehen, so würde auch dann der Kläger mehrfache Kundgebungen, mit denen späterhin der Fürstbischof die von seinem Generalvikariatsamte bei den Erlassen gehegte Absicht erläuterte, gegen sich haben.

Beruhete sonach die Gehaltszulage der 120 M auf einer im öffentlichen Rechte begründeten Verpflichtung des Fürstbischöflichen Stuhles, so hat der Borderrichter das bestehende Recht nicht verletzt, sondern richtig angewendet, indem er gemäß §. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 dem Begehren des Klägers, bei der Verteilung des Staatsbeitrages seinen Leistungen zu dem nicht baren Diensteinkommen den Vorzug vor jener Barleistung einzuräumen, nicht stattgab.

(Entscheidung des I. Senates vom 17. März 1899 — I. 546 —.)

1. Mittels Verfügung vom hatte die Schulabteilung der Regierung zu N. dem Magistrat auf Anregung des katholischen Schulvorstandes eröffnet, sie halte es „im Interesse der Parität“ — entsprechend den vom Unterrichtsminister in dieser Beziehung befolgten Grundsätzen — für erforderlich, daß die Stadtgemeinde zu den aus der Volksschulversorgung der Kinder beider Konfessionen erwachsenden Kosten in gleichem Verhältnisse beitrage und also, da sie für die Kinder evangelischer Konfession auf den Kopf 5 M jährlich aufwende, ebensoviel, nämlich 5 M, auch für jedes katholische Schulkind, zur Unterhaltung der katholischen Schule aus der Kämmereikasse hergebe, in welchem Falle der Stadt bei durchschnittlich 27 katholischen Schulkindern außer der bisher schon gewährten Beihilfe von 3,50 M für jedes Kind ein weiterer Zuschuß von rund 41 M „obliegen“ würde. Daraus entnahm der Magistrat Veranlassung zu einer Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung, als deren Gegenstand er bezeichnete: „Bewilligung eines Zuschusses zur Unterhaltung der katholischen Schule insoweit, daß das Beitragsverhältnis für ein evangelisches Kind sich dem für ein katholisches Kind gleichstellt — auf Grund einer Verfügung der Königlichen Regierung“. Nachdem hiervon die Stadtverordnetenversammlung mit dem Vermerke zum Sitzungsprotokolle, daß danach „für die katholische Schule eine Mehrbelastung, jetzt ca. 41 M pro anno, der Kommune zufällt“, Kenntnis genommen habe, richtete der Magistrat am an den katholischen Schulvorstand ein Schreiben, in dem es wörtlich hieß:

„In Folge Entscheidung der Königlichen Regierung sind wir angewiesen und bereit, aus der Kämmereikasse zu den

Unterhaltungskosten der katholischen Schule jährlich pro Schulkind, dessen Eltern zu M. wohnen, 5 M als den Betrag zu zahlen, der zur Zeit von der Kämmererkasse auch für jedes evangelische Schulkind verwendet wird.“

Eine Rückäußerung auf diese Zuschrift gab der Schulvorstand nicht ab. Thatsächlich wurde jedoch fortan von der Stadtgemeinde ein Jahresbeitrag von 5 M für jedes ihr in Rechnung gestellte, die katholische Schule besuchende Kind regelmäßig gezahlt, auch führte der Schulvorstand die städtischen Kopfbeiträge unter den Dienstbezügen des Lehrers in einem Einkommensverzeichniß auf, das bei der Regierung zur Vorlage gelangte, ohne von ihr beantwortet zu werden.

Auf Grund dieses unbestrittenen Sachverhaltes hat der Bezirksausschuß eine Ortschulverfassung festgestellt, die durch Angebot des Magistrats und dessen in konkludenten Handlungen zu Tage getretene Annahme von Seiten des Schulvorstandes mit Hinzutritt der in gleicher Weise erkennbar gewordenen, wenn nicht ausdrücklich schon im voraus erklärten Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zu Stande gekommen sei und die Stadtgemeinde öffentlich-rechtlich zur Zahlung der vereinbarten Beiträge verpflichte. Demgegenüber ist der Magistrat auf die von ihm anfänglich eingewendete Behauptung, daß er sich zwar der Anordnung der Regierung gefügt und seine Bereitwilligkeit hierzu erklärt aber irgendwelche Verpflichtung zu Gunsten der katholischen Schule keineswegs übernommen habe, in der Berufungsinstanz nicht erst zurückgekommen. Mit Rücksicht hierauf genügt es, auf die das Gegenteil darlegenden Ausführungen des Bezirksausschusses zu verweisen, der die Thatsachen zutreffend gewürdigt und sich hinsichtlich der rechtlichen Erfordernisse einer Schulverfassung als objektiven Norm des örtlichen Rechtes überall mit den von dem Gerichtshofe gleichmäßig festgehaltenen Grundsätzen in Einklang gehalten hat (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XI Seite 169, Band XVI Seite 222, Band XXIX Seite 141/42, Preußisches Verwaltungsbatt, Jahrgang X Seite 36, XIV Seite 415).

(Entscheidung des I. Senates vom 17. März 1899 — I. 547 —).

g. Materiell war von der im §. 37 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes aufgestellten Regel auszugehen, daß das Schulhaus, wenn es zugleich dem Küster zur Wohnung dient, auf die bei Pfarrbauten vorgeschriebene Art, mithin nach §§. 784 ff. Titel 11 a. a. D. ebenso wie das Kirchengebäude baulich zu unterhalten ist. Wie daraus in Verbindung mit den

§§. 710, 712, 720, 731 Titel 11, Teil II des Allgemeinen Landrechtes hervorgeht, haben in Ermauelung abweichender — hier nicht in Betracht kommender — provinzialgesetzlicher oder ortsrechtlicher Bestimmungen im Falle der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens den Ausfall der Patron und die Eingepfarrten bei Landkirchen in dem Verhältnisse von 2 zu 1 zu tragen. Demgemäß und da nach dem Einverständnisse der Parteien die Kirche in W. Zahlungsmittel nicht besaß, kann sich der Beklagte dem ihm angesonnenen Zweidrittelsbeitrage zu den Kosten des streitigen Baubaus jedenfalls dann nicht entziehen, wenn der Zaun ein Pertinenenzstück des Küsterschulhauses darstellt (§. 103 Titel 2 Teil I des Allgemeinen Landrechtes). Daß diese Eigenschaft dem Zaune zukomme, hat der Borderrichter unter Verkennung des Begriffes der Pertineuz oder doch im Widerspruch mit der klaren Lage der Sache verneint.

Das Allgemeine Landrecht Teil I Titel 2 bezeichnet im §. 42 als Zubehör oder Pertinenenzstück einer körperlichen Sache — im Gegensäze zu Begriffsganzen, mit denen sich der §. 43 beschäftigt — eine andere körperliche Sache (die Nebensache), die, obgleich fähig, für sich selbst zu bestehen, mit jener (der Hauptsache) durch menschliche Willkür in fortwährende (juristische) Verbindung gebracht ist, um deren Zweckbestimmung zu dienen. Mit Zugrundelegung dieser Definition und im Anschluße an den, sich aus ihr ergebenden Grundsatz des §. 75 a. a. D., wonach die Pertinenenzstücke der Gebäude nach den verschiedenen Bestimmungen derselben zu beurteilen sind, besagt dann der §. 76: „Zu einem Wohnhause gehört Alles, ohne welches dasselbe weder bezogen noch vollständig bewohnt werden kann“. Nach §. 80 endlich wird durch mechanische Verbindung einer beweglichen Sache mit einem Gebäude die Vermutung begründet, daß sie zum Pertinenenzstücke bestimmt sei.

Im vorliegenden Falle treffen die thatsächlichen Voraussetzungen der lebtgedachten Rechtsvermutung insofern zu, als der streitige, den Wirtschaftshof umgebende Zaun, wie unter den Parteien feststeht, mit dem Küsterschulhause durch Zimmermannsarbeit verbunden ist. Gleichwohl erachtet der Borderrichter die Vermutung — von der ihm zuzugeben ist, daß sie durch Gegenbeweis widerlegt werden kann — um deswillen für ausgeschlossen, „weil die Existenz des Zaunes für die Benutzung des Wohngebäudes zum Wohnen belanglos sei“. Allein die Herstellungen, deren es bedarf, um ein Gebäude beziehbar und bewohnbar zu machen, bleiben sich nicht an allen Orten und unter allen Verhältnissen gleich. Für Pfarrer und Kirchenbediente in einer Großstadt wird ein umschlossener Wirtschaftshof gewöhnlich nicht von nötten sein.

Der Küsterlehrer auf dem Lande kann, wenn ihm zur Benutzung bei seiner Wohnung ein Wirtschaftshof überwiesen ist, eine diesen nach außen abschließende Umwähnung nach der überzeugenden Darlegung des Kreisausschusses nicht entbehren; denn er würde sonst außer Stande sein, die Wohnung nebst den für den Inhaber bereitgestellten, sei es im Hause selbst oder in besonderen Gebäuden auf dem Hofe befindlichen hauswirtschaftlichen Gefassen und Vorkehrungen (wie Abort, Holzschuppen, Stallraum, Brunnen u. dgl. m.) ihrer Zweckbestimmung entsprechend ohne die Bevorsorge einer Gefährdung seiner Vermögensinteressen oder sogar seiner persönlichen Sicherheit zu benützen. In besonders hohem Maße wird dies der Fall sein, wenn die Stelle, worüber hier freilich nichts verlautet, mit Landbesitz ausgestattet ist; aber ebenso verhält es sich bei der Eigenart ländlicher Schulgehöfte auch ohne das Vorhandensein einer Landdotation, sofern nicht besondere Umstände ein Anderes ergeben. Vergleichene Umstände sind für W. von keiner Seite zur Sprache gebracht worden. Im Gegenteile läßt die hergestellte mechanische Verbindung deutlich erkennen, daß der Zaun die Bestimmung hat, der Benutzung des Schulhauses als Wohnung für den Küsterlehrer zu dienen. Der daraus folgenden Kennzeichnung des Zaunes als Pertinenz des Gebäudes steht das vom Borderrichter angeführte Erkenntnis des vormaligen Obertribunals (Entscheidungen Band 52 Seit. 303 ff.) nicht entgegen; denn dort ist die Bestimmung des §. 36 Titel 12, Teil II des Allgemeinen Landrechtes, wonach der Gutsherr des Schulortes zu Schul- (nicht Küsterschul-) Bauten unter gewissen Umständen Rohmaterialien gewähren muß, nur bei einem Zaune um einen Schulgarten für „nicht ohne Weiteres“ anwendbar erklärt, aber dahingestellt gelassen, wie es sich mit einem Zaune um das Schulgehöft verhalte (Seite 307). —

Wollte man aber selbst den streitigen Zaun als Pertinenz des Küsterschulhauses nicht ansehen, so würde dennoch der Beklagte gesetzlich verpflichtet sein, zu den Kosten seiner Erbauung den Patronatsbeitrag zu leisten; denn die Pfarrbaupflicht erstreckt sich nach dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte der einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes auch auf Zäune, die nicht Pertinenzen des Pfarrgebäudes sind.

Der die Pfarrbaupflicht regelnde Abschnitt im Titel 11 Teil II des Allgemeinen Landrechtes beginnt unter dem Marginale „Unterhaltung der Gebäude“ mit dem §. 784, der wörtlich lautet:

„Die Unterhaltung der Zäune und Gehege sowie kleine Reparaturen an den Gebäuden müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln besorgen.“

Daran schließen sich in den §§. 785/87 Bestimmungen über

den Begriff der kleinen Reparaturen, sowie ferner über die Verbindlichkeit der Pfründeninhaber, Thüren, Fenster, Öfen, Schlösser und andre dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude auf ihre Kosten ohne Rücksicht auf den Betrag derselben zu unterhalten und endlich über die Pflicht des Pfarrers, auch zu größeren Reparaturen und neuen Bauten bei der Pfarre entbehrliche Materialien unentgeltlich herzugeben. Hinsichtlich der übrigen Kosten verweisen hiernächst die §§. 788 ff. auf die Grundsätze, die wegen ihrer Deckung aus dem Kirchenvermögen und bei dessen Unzulänglichkeit wegen Verteilung der Beiträge auf den Patron und die Eingepfarrten bei Kirchengebäuden stattfinden. Wie die Materialien des Allgemeinen Landrechtes ergeben — vergl. die Mitteilungen hierüber in der Circularverfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. Oktober 1841 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 324) — hatte in dem gedruckten Entwurfe des Allgemeinen Gesetzbuches der dem §. 784 des Textes entsprechende §. 577 nachstehenden Wortlaut gehabt:

„Kleine Reparaturen an Pfarr- und Küstergebäuden müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln besorgen“.

Bei der Revision des Entwurfes war zu §. 574 — dem jetzigen §. 780, der den Pfarrer zur Haltung eines richtigen und vollständigen Wohnung-, Wirtschafts-, Garten- und Feldinventariums verpflichtet — empfohlen worden, zu verordnen:

daß die Pfarrer die Zäune und Gehege um ihre Gärten und Felder auf eigene Kosten im gehörigen Stande erhalten müssen.

Des Vorschlages wurde in der revisio monitorum bei dem §. 577 dahin gedacht:

Einige Monenten wollen der Zäune und Gehege ausdrücklich gedenken, deren Unterhaltung dem Pfarrer jederzeit obliege, —

worauf sich am Rande das Konklusum des Großkanzlers „Approbatum“ findet und dem entsprechend der §. 577 die Fassung des gegenwärtigen §. 784 erhielt. Daraus entnimmt der erwähnte Ministerialerlaß Folgendes: Die Pflicht des Pfarrers zur Unterhaltung der Zäune könne nicht schon aus der ihm im §. 780 auferlegten Verpflichtung, für ein vollständiges Inventarium zu sorgen, abgeleitet werden, wie es denn auch den landrechtlichen Begriffsbestimmungen der Pertinenzen widersprechen würde, die Zäune und Gehege zu dem Inventarium des Pfarrgutes zu rechnen; vielmehr liege die Unterhaltung der Zäune

und Gehege dem Pfarrer in ähnlicher Weise wie die der Gebäude selbst ob — nur mit dem Unterschiede, daß:

- 1) dem Pfarrer und anderen Kirchenbedienten zwar sämtliche kleine oder große Reparaturen, dahingegen
- 2) dem Kirchenvermögen oder den sonst zu kirchlichen Bauten verpflichteten Personen die Neubauten, sofern sie nicht durch ein Verschulden des zeitigen Amtsinhabers verursacht worden,

zur Last fielen.

Dieser Ansicht, die auch Koch in seinem Kommentare zum Allgemeinen Landrechte billigt und an der, soviel bekannt geworden, die geistliche und Unterrichtsverwaltung fortgesetzt festgehalten hat (vergl. beispielsweise den Ministerialerlaß vom 4. Oktober 1862 Absatz 3, 4 in Schneider und von Bremen, Volksschulwesen Band II Seite 643, 644), ist der Gerichtshof beigetreten. Sie wird noch ferner durch den Umstand unterstützt, daß das Monitum zu §. 574 des Entwurfes die Verpflichtung der Pfarrer zur Unterhaltung der „Zäune und Gehege um ihre Gärten und Felder“, mithin ganz abgesehen von der etwaigen Eigenschaft der Umländerungen als Pertinenzen der Gebäude, befürwortet hatte. Bei der revisio monitorum wurde dies allerdings kürzer dahin wiedergegeben, daß nach dem Vorschlage einiger Monenten auch der „Zäune und Gehege“ gedacht werden möge. Allein weder hier noch in dem genehmigenden Raudkonklizium findet sich irgend welche Andeutung, daß beabsichtigt worden sei, dem Monitum in einem engeren als dem damit von den Monenten verbundenen Sinne, nämlich nur hinsichtlich der als Pertinenzen zu den Gebäuden gehörenden Umländerungen und mit Ausschließung von Garten- und Feldzäunen Rechnung zu tragen. Demgemäß und da auch der Text von Zäunen und Gehegen schlechthin spricht, müssen die dort gegebenen Vorschriften auf die Unterhaltung aller Arten von Umländerungen auf Pfarrgrundstücken, gleichviel ob sie Pertinenzen der Gebäude sind oder nicht, bezogen werden.

Ebdieselben Grundsätze sind nach §. 37 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes hinsichtlich der Unterhaltung der Zäune und Gehege auf Küster Schulgrundstücke anzuwenden. Bedenken dagegen lassen sich insbesondere aus der Fassung des §. 37 nicht begründen. Dort heißt es zwar nur, es müsse, wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, die Unterhaltung „desselben“, d. h. des Schulhauses, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, besorgt werden, und danach könnte es den Anschein gewinnen, als sei lediglich für die Unterhaltung des Schulhauses selbst — sowie, was besonderer Erwähnung nicht be-

durfte, seiner Pertinenzen (§. 103 Titel 2 Teil I) — die Übertragung der für Pfarrbauten gegebenen Vorschriften ausgesprochen. Eine so eng am Worte haftende Auslegung würde indes der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen, die deutlich erkennbar dahin zum Ausdrucke gelangt ist, daß sich, worüber in der Verwaltung und Rechtsprechung Zweifel niemals obgewaltet haben, die Unterhaltung des gesamten Schuletablissements nach den Vorschriften über Pfarrbauten regeln soll. — —

Insofern verhält es sich mit der Baubetragspflicht des Kirchenpatrons anders als im Bereich des §. 36 Titel 12 Teil II. a. a. D. mit der dem Gutsherrn des Schulortes aufgelegten Pflicht, zu Bauten und Reparaturen der gemeinen Schulen die erforderlichen, auf dem Gute gewachsenen und gewonnenen, hinreichend vorhandenen Rohmaterialien unentgeltlich zu verabsolgen. Diese Pflicht des Gutsherrn erstreckt sich zwar ebenfalls, wie der Gerichtshof — hier abweichend von der Ministerialpraxis — in einer Streitsache zwischen dem Fiskus (Regierung zu N.) und der Schulgemeinde B. (Erkenntniß vom 20. Mai 1898, Rep. I. C. 128/97), nachgewiesen hat, nicht ausschließlich auf das Schulhaus und die (auch in einem besonderen Gebäude untergebrachte) Schulmeisterwohnung, sondern nicht minder auf die Umwährungen — letzteres jedoch nur, wenn die Umwährungen Pertinenzen der Gebäude sind, was aber unter Umständen selbst bei einer Umwährung der Fall sein kann, die einen als Zubehör der Wohnung anzusehenden Garten umschließt (Entscheidungen des vormaligen Obertribunals Band 52 Seite 307). Bei Zäunen und Gehegen auf Pfarr- und Klostergutgrundstücken kommt es dagegen auf die Pertinenzeigenschaft nicht an; zu deren Unterhaltung muß beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Patron beitragen, auch wenn ihnen die Eigenschaft von Gebäudepertinenzen abgeht.

(Entscheidung des I. Senates vom 14. April 1899 — I. 687 —.)

h. Wie in einem Verwaltungsstreite zwischen der Dorfgemeinde S. und dem Domänenfiskus in dem Revisionsurteil vom 25. Oktober 1890, Rep. I. C. 56/90, dargelegt war, braucht der Fiskus auf Grund des §. 45 Nr. 4 der Schulordnung dem ersten Lehrer an einer Schule in einem Domänedorfe den fulmischen Morgen oder eine entsprechende Rente nicht zu gewähren, wenn sich die Schule im Besitz einer ausreichenden Landdotation bereits befindet. Im Einklange damit hat der Gerichtshof in einer Streitsache des Fiskus wider den Schulvorstand zu Alt-S. durch Revisionsurteil vom 18. März 1898,

Rep. I. C. 122/97, erkannt: Gemäß §§. 45 Nr. 5 und 12 Nr. 2 a. a. D. sei der Domänenfiskus nur verpflichtet, den für Haus- und Wirtschaftsbedürfnisse „erforderlichen“ oder „nötigen“ Brennbedarf, mithin nicht, was dem Lehrer schon aus anderen Einnahmequellen zufließe, herzugeben; im Falle organischer Verbindung des Lehramtes mit einem Kirchendienste müsse sich daher, zumal da das Einkommen derartiger Stellen grundsätzlich als ein einheitliches zu behandeln sei, der Amtsinhaber ein ihm aus kirchlichen Quellen gebührendes Holzdeputat zwar nicht auf das zur Klassenheizung, wohl aber auf das für seinen persönlichen Verbrauch bestimmte Holzquantum antrechnen lassen, welches er sonst in der Eigenschaft als Lehrer von den Schulunterhaltungs-pflichtigen einschließlich des Patrons zu empfangen haben würde. Auf diesen Grundsätzen fußend, will hier der Fiskus dem Hauptlehrer, mit dessen Stelle die des Küsters und Organisten an der Ortskirche dauernd vereinigt ist, von dem bisher gewährten Schulbrennholze den für sein persönliches Bedürfnis — im Gegensatz zur Klassenheizung — bestimmten Teil deshalb entziehen, weil zu seinen Einkünften ein „erhebliches“ und „vollkommen ausreichendes“ Holzdeputat kirchlichen Ursprungs gehören.

In der That hat der Lehrer als Organist und Küster auf Grund der Ermländischen Stollage vom Jahre 1729 (abgedruckt bei Jacobson, Quellen des katholischen Kirchenrechtes in den Provinzen Preußen und Posen, Anhang Seite 245 ff., insbesondere Seite 249 a. E., siehe auch im Text Seite 117) ein Holzdeputat in Höhe eines Fuders von jedem im Kirchspiele angefehlten Worte mit der Maßgabe zu beanspruchen, daß er davon, wenn ein Kaplan bestellt wird, diesem den dritten Teil abgeben müß. Jeden Anhaltes entbehrt aber die ganz allgemein, ohne eine Angabe auch nur über den Gesamtertrag des Holzdeputats hingestellte Annahme des Fiskus, daß der Lehrer dadurch zur Befriedigung seines Haus- und wirtschaftlichen Bedarfs (abgesehen nur von der Klassenheizung) in den Stand gesetzt und der Verabsfolgung von Holz auch aus fiskalischen Forsten nicht mehr benötigt sei. Nach Anerkennungen des Kirchenvorstandes, die der beklagte Schulvorstand beigebracht hat, soll dem durchaus nicht so sein, sondern im Gegenteile das kirchliche Kalendeholz, abzüglich dessjenigen Teiles, der bestimmungsmäßig zur Reinigung der Kirchenwäsche und der kirchlichen Geräte, zum Rauchfeuer in der Kirche, zum Backen der Oblaten und dergleichen mehr zu verwenden sei, nicht einmal für die kirchendienstlichen Zwecke, namentlich nicht bei Besetzung der Kaplansstelle, die eine Steigerung des Verbrauches für derartige Zwecke nach sich ziehe, geschweige denn für den Haus- und wirtschaftlichen Bedarf des Küsterschul-

lehrers ausreichen. Mag auch diese Meinungsäußerung des Kirchenvorstandes, zumal da sie eine ziffernmäßige Begründung vermissen läßt, nicht von Ausschlag gebendem Gewichte sein, so kann doch anderseits über die Auskömmlichkeit oder Unauskömmlichkeit des kirchlichen Holzdeputats auch für die letztgedachten (neben den kirchendienstlichen) Verwendungszwecke von dem Verwaltungsrichter unmöglich befunden werden. Sache des Fiskus wäre es vielmehr gewesen, verbindliche Festsetzungen hierüber zuständigen Ortes zu erwirken.

(Entscheidung des I. Senates vom 21. April 1899 — I. 731 —).

i. Nach §. 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 darf der Landrat gegenüber dem Schulverbande einer Landschule die Eintragung einer ihm gesetzlich obliegenden Leistung in den Statut nur verfügen, nachdem die Leistung von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellt ist. Die so vorgeschriebene Feststellung muß der zwangsweise Durchführung der Ansforderung vorangehen. Erst wenn die Feststellung erfolgt ist und der Schulverband auch dann noch die Erfüllung der Auflage unterläßt oder verweigert, ist der Landrat zur Zwangsetatatisierung ermächtigt. Diesen Grundsatz, der in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes auf dem Gebiete der Zwangsetatatisierung gegenüber politischen Verbänden feststeht (vergl. Entscheidungen Band XVI Seite 219) und gleichmäßig im Weacre des die Zwangsetatatisierung gegenüber korporativen Schulverbänden vorschenden §. 48 des Zuständigkeitsgesetzes gilt, hat hier der beklagte Königliche Landrat und mit ihm der Bordinrichter unbeachtet gelassen.

Zu der Schulunterhaltungslast ist die abstrakte, öffentlich-rechtliche Pflicht eingegangen, bei Behinderung des Lehrers einen Stellvertreter anzunehmen und ihm eine angemessene Vergütung zu gewähren, soweit das Schulbedürfnis Beides erfordert. Aber ob und wie lange ein solches Bedürfnis obwaltet, sowie ob und in welcher Höhe dem Vertreter eine Vergütung gebührt, das ist durch keine positive gesetzliche Vorschrift allgemein geregelt, vielmehr im Einzelfalle nach behördlichem Ermessen zu bestimmen. Versagen daher die Unterhaltungspflichtigen ihr Einverständnis mit der Übernahme von Stellvertretungskosten, so handelt es sich um eine neue oder erhöhte Ansforderung, die um erzwungen werden zu können, zuförderst der Feststellung im Wege des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175) bedarf (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXII Seite 147 ff). — —

Über die Ansforderung von Stellvertretungskosten in Ermangelung des Einverständnisses der Schulgemeinde „mit Rücksicht

auf das Bedürfnis der Schule und die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten" zu befinden waren einzig und allein die Beschlussbehörden (der Kreisausschuß und in der Beschwerdeinstanz der Provinzialrat) zuständig.

(Entscheidung des I. Senates vom 25. April 1899 — I. 747 —).

k. In den Kolonien A., B., C. zu Z. und D., Kreis Z., besteht seit den siebziger Jahren eine die Einwohner ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses umfassende Schulsozietät, deren — in evangelische und katholische Klassen geteilte — Schulen nach dem zu Bedenken lieuen Aulah gebenden Einverständnisse aller Beteiligten nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes, mithin, soweit nicht das Ortsrecht Abweichendes bestimmt, durch Beiträge der Hausväter zu unterhalten sind. Über die Aufbringung der Mittel zur Unterhaltung war mit Genehmigung der zuständigen Behörden zwischen erwählten Vertretern der Hausväter und dem Königlichen Fiskus zur Verhandlung vom für die Kolonien A. B. C. und zur Verhandlung vom für die Kolonie D. ein Abkommen getroffen worden, in dem es unter anderm hieß:

„Die Unterhaltung des gesamten Schulsystems erfolgt nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder durch die Schulsozietät, jedoch leistet hierzu der Bergfiskus diejenigen Beiträge, welche auf die zur Schulsozietät gehörenden Bergarbeiter und Grubenbeamten fallen würden“.

Zu der Verhandlung sind zwei verschiedene Bestimmungen enthalten: Einmal die Bestimmung, daß die sämtlichen Unterhaltungskosten auf alle Hausväter nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder zu verteilen seien — sodann die weitergehende, auf Vereinbarung mit dem Bergfiskus beruhende Bestimmung, daß dieser für die nach jenem Maßstabe ermittelten Hausvaterbeiträge seiner Arbeiter und Beamten eintrete.

Von den so getroffenen beiden Bestimmungen giebt die zweite zu Ausstellungen keinen Aulah. Denn der Bergfiskus gehörte, wenngleich die Erteilung der Genehmigung zu der von ihm geplanten Anlage der Kolonien von dem Nachweise einer befriedigenden Ordnung der Schulverhältnisse abhängig gemacht werden konnte (§§. 30, 31 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, G. S. S. 24; §. 19 des Gesetzes vom 25. August 1876, — G. S. S. 405), doch nicht zu den gesetzlichen Trägern der Last innerhalb der Schulsozietät. Er stand der Sozietät als ein Dritter gegenüber und es blieb lediglich seiner Entschließung und derjenigen der berufenen Behörden überlassen, durch welcherlei

von ihm zu übernehmende Leistungen für einen gesicherten Bestand der in den Kolonien erforderlichen Schuleinrichtungen zu sorgen war. Was immer der Bergfiskus an Leistungen zusagte, hatte die rechtliche Natur einer Stiftung für Schulzwecke im Sinne des §. 29 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes (s. Preußisches Verwaltungsbl. Jahrgang XIX Seite 467). Mit voller rechtlicher Wirkung hätte sich der Bergfiskus beispielsweise zu einer Quote des jedesmaligen Jahresaufwandes oder zur jährlichen Zahlung einer festbestimmten Summe verpflichten können. Im vorliegenden Falle ist er die Verpflichtung eingegangen, die Beiträge, welche die zu ihm als Arbeiter oder Beamte in Beziehung stehenden Hausväter nach der Zahl ihrer schulpflichtigen Kinder zu entrichten haben würden, zu übertragen. Deshalb können die von ihm zu leistenden Beiträge unbedingt und zwar selbst dann, wenn für die Heranziehung der einzelnen Hausväter ein anderer Maßstab anzuwenden ist, nur und allein nach der Kinderzahl berechnet werden.

Die Ausführungen, mit denen die Kläger in der Revisionschrift hiergegen ankämpfen, gehen fehl. Wenn die Kläger fortwährend darauf zurückkommen, daß nach dem Allgemeinen Landrecht die Verteilung der Schulunterhaltungskosten unter allen Umständen nach den Staatssteuern zu bewirken und jede andere Verteilung „nichtig“, folglich hier der Anteil des Fiskus nach den Staatssteuern seiner Arbeiter und Beamten zu bemessen sei, so übersehen sie, daß die vom Bergfiskus übernommenen Zahlungen keine Hausväterbeiträge, sondern stiftungsartige Leistungen darstellen und als solche abweichend von den für die Hausväterbeiträge geltenden Regeln bestimmt werden dürfen. Überdies irren die Kläger auch mit der Annahme, daß die Verteilung nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern überall subsidiärlich Anwendung finde. Wo vielmehr ein dem Gesetze entsprechender Verteilungsmaßstab noch nicht besteht, hat die Schulaufsichtsbehörde der Schulsozialität die Beschlusshafung über die Einführung eines solchen aufzugeben und ihn, falls zur Genehmigung geeignete Beschlüsse nicht zu Stande kommen, von Aufsichtswegen festzusezen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band X Seite 148).

Anders verhält es sich mit der ersten der beiden in Rede stehenden Bestimmungen, wonach die Schulunterhaltungskosten auch unter den Hausvätern mit Zugrundelegung der Kinderzahl verteilt werden sollen.

Wäre eine Schulverfassung solches Inhaltes rechtsgültig, so hätten unter ihrer Herrschaft die Kläger nach keinem andren als eben jenem Maßstabe, insbesondere nicht nach dem davon völlig

verschiedenen Maßstäbe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen. In Wahrheit ist aber der Maßstab nach Schulkindern mit dem Geschehe unvereinbar. Denn die §§. 29, 31 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes schreiben ausdrücklich vor, daß in Ermangelung ausreichender Stiftungseinkünfte — als welche hier die bergfiskalischen Leistungen nach der Kinderzahl in Betracht kommen — die Beiträge unter die Hausväter ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, nach dem Verhältnisse der Besitzungen und Nahrungen billig, d. i. nach einem für alle Pflichtigen gemeinsamen, das Einkommen aus Grundbesitz wie aus Kapital und Arbeit angemessen berücksichtigenden Besteuerungsfuß zu verteilen sind (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XX Seite 122/23 und die dort angezogenen älteren Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes). Diesen Anforderungen genügt die Verteilung nach Schulkindern in keiner Weise, da sie statt aller Hausväter nur diejenigen, welche schulpflichtige Kinder haben, belastet und jede Rücksicht auf das Verhältnis der Besitzungen und Nahrungen vermisst läßt.

Da der in der Schuleinrichtungsverhandlung bestimmte Verteilungsmaßstab nach der Kinderzahl in Ausnehmung der Hausväter nicht zu Recht besteht, liegt es dem Schulvorstande zunächst ob, für einen Beschluß der Schulsozietät über die Einführung eines anderweitigen, gegenüber allen Hausvätern gleichmäßig geltenden Verteilungsmaßstabes zu sorgen und sich der Genehmigung desselben durch die Schulaufsichtsbehörde zu vergewissern. Zum Zwecke der Schulsteuerveranlagung hat dann der Schulvorstand eine zwiesache Berechnung vorzunehmen: nämlich entsprechend dem neuen Verteilungsmaßstabe die Beiträge sämtlicher Hausväter und ferner nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder den auf jedes Kind kommenden Teilbetrag des Jahresbedarfes zu ermitteln. Die Summe dieser Teilbeträge für die schulpflichtigen Kinder seiner Arbeiter und Beamten ist von dem Bergfiskus zu erfordern und den betreffenden einzelnen Hausvätern nach Verhältnis ihrer Hausväterbeiträge zu gute zu bringen, dergestalt, daß sie nur einen etwaigen Fehlbetrag zuzuzahlen brauchen, während die übrigen Hausväter unverkürzt entrichten müssen, was auf sie nach dem neuen Verteilungsmaßstabe auszuschreiben ist. Es ist sonach nicht ausgeschlossen, daß die vertragsmäßige Leistung des Bergfiskus zur Übertragung der Hausväterbeiträge seiner Arbeiter und Beamten nicht ausreicht. Anderseits kann es geschehen, daß auf den Bergfiskus nach der Kinderzahl mehr als die Summe der von seinen Arbeitern und Beamten zu entrichtenden Hausväterbeiträge entfällt und dann das

Mehr den zu ihm in keinen Beziehungen stehenden Hausvätern zu Statten kommt. Sollte damit den Interessen des Bergfiskus nicht gedient sein, so bleibt ihm überlassen, auf eine entsprechende Änderung der Schulverfassung hinzuwirken. So lange eine solche nicht erfolgt ist, sind für ihn die Vereinbarungen bindend.

(Entscheidung des I. Senates vom 5. Mai 1899 — I. 825 —).

1. Bei Zwangsetatissierungen bedarf es der vorgängigen Feststellung der Leistung unter Bezeichnung der Person des Pflichtigen selbst dann, wenn die Leistung nicht ihrem Betrage, sondern nur ihrem Grunde nach streitig ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes vom 14. Oktober 1893 (Band XXV Seite 1/6, — vom 4. Mai 1892 Band XXIII Seite 122).

Daher war hier ein Ausspruch von zuständiger Seite dahin, daß die Gemeinde dem z. P. 60 M Umzugskostenentschädigung zu zahlen habe, unerlässlich. Ein Ausspruch dieses Inhaltes kann aber in dem Bescheide vom 27. Juni 1898, da in ihm die Regierung nichts weiter als ihre Auffassung zu erkennen gegeben hatte, daß und weshalb sich die Versezung des P. als im Interesse des Dienstes vorgenommen nicht kennzeichne, unmöglich erblickt werden. Anlangend ferner die Amtsblattverordnung von 1856, so ist dort die Vergütung für Umzugskosten eines versetzten Lehrers, sofern nicht die Gemeinde ihn mit Fuhrwerk abholt, nur „nach einer billigen Taxe“ und nur bis zum Höchstbetrage von 60 M, keineswegs aber vorgesehen, daß der Lehrer im Falle thattsächlicher Mehraufwendungen unterschieds- und ausnahmslos jenen Höchstbetrag fordern könne.

Aus diesen Gründen würde die Zwangsetatissierung selbst dann unhalbar sein, wenn die Feststellungsbesugnis der Regierung an sich anzuerkennen wäre. In Wahrheit stand aber diese Besugnis, was gleich den Parteien der Bezirksausschuß übersehen hat, der Regierung gar nicht einmal zu. Denn die angeforderte Umzugskostenvergütung stellt eine Mehrleistung außer den bisherigen Aufwendungen der Gemeinde an Schulunterhaltungskosten dar. Aus der vermeintlich den Verpflichtungsgrund ergebenden Amtsblattverordnung von 1856 konnte aber die Höhe der Vergütung nicht unmittelbar entnommen werden. Die Verordnung enthält nur abstrakte Normen, denen gemäß im streitigen Einzelfalle die zu gewährende Leistung erst noch „nach einer billigen Taxe, jedoch nicht über 60 M hinaus“, d. i. nach dem Ermeessen der Behörde bestimmt und festgestellt werden soll. Über derartige Leistungen haben in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten nicht mehr, wie früher auf

Grund des §. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 240) die Regierungen, sondern jetzt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175) die Beschlußbehörden mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule und die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten zu befinden. Wie daraus folgt, hätte hier die Zwangsetatifizierung, wenn überhaupt, so dann jedenfalls nicht anders als auf der Grundlage eines — nicht ergangenen — Feststellungsbeschlusses des Kreisausschusses oder, in der Beschwerdeinstanz, des Provinzialrates verfügt werden dürfen.

Obwohl es näheren Eingehens auf die materielle Seite der Angelegenheit nicht bedurfte, mag doch hinzugefügt werden, daß die — unter den Parteien streitig gewordene — Rechtsgültigkeit der Amtsblattverordnung der Regierung vom 30. Mai 1856 erheblichen Bedenken unterliegt. Kraft positiver gesetzlicher Vorschriften muß in einzelnen Landesteilen der Träger der Schulunterhaltungslast einen neu ernannten Lehrer nebst Familie und Effekten mit Fuhrwerk von einer gewissen Entfernung her herbeiholen oder ihm eine Umzugskostenvergütung zahlen. Dahin gehende Vorschriften finden sich in den §§. 39 ff. Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes, in den §§. 19, 20 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 und im §. 6 des Nassauischen Gesetzes vom 26. März 1862, sonst aber nirgends und insonderheit nicht in der Französischen Gesetzgebung, nach der sich die Unterhaltung der Schule zu R. regelt. Von Aufsichtswegen die darin etwa zu findende Lücke mit ihrer Amtsblattverordnung durch Bestimmungen über das Maß der Leistung und die Art ihrer Erfüllung zu ergänzen, würde die Regierung nur dann besugt gewesen sein, wenn davon auszugehen wäre, daß in der gesetzlichen Unterhaltungslast außer der Besoldung des Lehrers auch die Pflicht, ihn herbeizuholen oder für Umzugskosten zu entschädigen, begriffsmäßig eingeschlossen sei. Ob dem aber so ist, erscheint in hohem Grade zweifelhaft. Der Unterrichtsminister hat in einem Erlass vom 30. Mai 1865 (Schneider und von Bremen, Volksschulwesen, Band I Seite 798) die Frage verneint und sich dahin ausgesprochen, daß in Ermangelung einschlägiger gesetzlicher Vorschriften die Gemeinde nicht zwangsweise angehalten werden könne, die Lehrer bei ihrem Anzuge herbeizuholen oder ihnen die Umzugskosten zu erstatten. (Entscheidung des I. Senates vom 19. Mai 1899 — I. 897 —.)

m. Die Annahme des Borderrichters, daß die durch §. 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 den

Beamten, Geistlichen u. s. w. gewährten Privilegien auch für die Heranziehung der Unwohner in Gutsbezirken zu den Schullasten nach Maßgabe der §§. 55 ff. der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 Geltung haben, weil die hiernach zu entrichtenden Schulbeiträge einen „Kommunallastenähnlichen Charakter“ haben, ist rechtsirrig. Allerdings ist die Schullast im Geltungsbereiche der erwähnten Schulordnung, soweit sie nicht auf Grund von Stiftungen oder besonderen Rechtstiteln getragen wird, eine Kommunallast der zur Schule gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß sie auch von den Bewohnern des Gutsbezirkles, sofern diese zu Schulbeiträgen herangezogen werden, durch „Kommunalabgaben“ aufzubringen ist, und daß auf diese Schulbeiträge die gesetzlichen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Verpflichtung zur Gemeindesteuerleistung Anwendung finden. Eine Kommunallast kann der Regel nach in Gutsbezirken auf die Bewohner nicht untervertheilt werden, sondern ist von dem Gutsherrn zu tragen. Eine Heranziehung der Bewohner des Gutsbezirkles hierzu darf vielmehr nur auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift erfolgen, wie sie hinsichtlich der Schullasten in den §§. 55 ff. der Preußischen Schulordnung enthalten ist. Für diese Heranziehung sind daher nicht die gesetzlichen Vorschriften über Kommunalabgaben, sondern die besonderen Vorschriften der Schulordnung und die Bestimmungen maßgebend, welche die Schulaufsichtsbehörde auf Grund jener Vorschriften getroffen hat, oder die vertragsmäßigen Feststellungen, welche von ihr bei Anschluß des Gutsbezirkles an eine benachbarte Schule genehmigt worden sind (vgl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 18. Februar 1880, Band VI Seite 182). Eine analoge Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes oder sonstiger die Verpflichtung zur Entrichtung von Kommunalabgaben betreffenden gesetzlichen Vorschriften ist hierbei ausgeschlossen. Die Befreiung von Kommunalabgaben, die den Geistlichen auf Grund des §. 41 des Kommunalabgabengesetzes zusteht, findet auf die Heranziehung zu Schulbeiträgen auf Grund der §§. 55 ff. der Preußischen Schulordnung, sofern sie nicht in dem betreffenden Vertrage (§. 57) oder in der Verfügung der Regierung (§. 60) ausgesprochen worden ist, ebensowenig Anwendung wie auf die Heranziehung der Geistlichen zu den Hausväterbeiträgen einer nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes zu beurteilenden Schulsozietät (vgl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 17. Januar 1877, Band II Seite 197).

Die Voraussetzung eines jeden von den Unwohnern eines

Gutsbezirkes zu beanspruchenden Schulbeitrages ist nach §. 57 und §. 60 der Preußischen Schulordnung eine Festsetzung der Königlichen Regierung als Schulaufsichtsbehörde für die bestimmte Schule, zu deren Unterhaltung die Beiträge zu leisten sind, und für den bestimmten Gutsbezirk, in welchem die Anwohner herangezogen werden sollen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes vom 18. Februar 1880, Band VI Seite 182. und vom 10. September 1881, Band VIII Seite 168).

(Entscheidung des I. Senates vom 26. Mai 1899 — I. 944 —.)

H. Allgemeines.

187) Förderung der Volksbibliotheken.

Berlin, den 18. Juli 1899.

Die Entwicklung der Volksbibliotheken, wie sie auf dem Wege freier Vereinstätigkeit, durch das erfolgreiche und kräftige Eintreten staatlicher Behörden und durch die anerkennenswerte Fürsorge kleinerer und größerer Verbände der Selbstverwaltung in Stadt und Kreis insbesondere in den letzten Jahren sich gestaltet hat, habe ich mit lebhafter Teilnahme verfolgt. Ich habe es daher mit besonderer Befriedigung begrüßt, daß der diesjährige Staatshaushalts-Etat die Unterrichts-Verwaltung in den Stand gesetzt hat, auch ihrerseits die genannten Bestrebungen nunmehr in wirkamer und umfassender Weise zu fördern.

Wenn ich in voller Anerkennung des schon bisher von den Herren Ober-Präsidenten der Angelegenheit zugewendeten Interesses für die meiner Verwaltung in der bezeichneten Richtung gestellten Aufgabe Ew. Exellenz um Ihre gefällige Mitwirkung ersuche, so werde ich hierbei von der Überzeugung geleitet, daß das gesteigerte Bedürfnis nach geistiger Fortbildung, welches in den allgemeinen Verhältnissen der Gegenwart begründet ist und gerade auch in den unteren und mittleren Schichten der Gesellschaft besonders lebhaft empfunden wird, eine ebenso bemerkenswerte als erfreuliche Erscheinung ist, die schon um ihrer Bedeutung willen auf sorgfältige Beachtung wie auf thatkräftige Fürsorge auch von Seiten der staatlichen Behörden rechnen darf.

Auf der andern Seite verkenne ich nicht, daß die Betätigung dieser Fürsorge in demselben Maße an Wert gewinnen wird, als sie sich innerhalb derjenigen Grenzen bewegt, welche durch den Gang der bisherigen Entwicklung bezeichnet und durch die

Eigenart der Volksbibliotheken als freier Veranstaltungen gefordert werden. In dem Bestreben, alles zu vermeiden, was diese Eigenart zu beeinträchtigen geeignet wäre, wird die Mitwirkung der staatlichen Organe sich im Wesentlichen darauf beschränken dürfen, zu der Errichtung von Volksbibliotheken anzuregen, die unmittelbar Beteiligten bezüglich der zu treffenden Einrichtungen zu beraten und durch Gewährung staatlicher Beihilfen, soweit dieselbe nach Lage der Verhältnisse erforderlich ist, den weiteren Fortgang der Sache nach Möglichkeit zu fördern. Die durch diese Aufgaben bezeichneten Grenzen wird die staatliche Mitwirkung schon aus dem Grunde beachten müssen, weil die Volksbibliotheken sich als lebensfähig nur da erweisen werden, wo sie aus einem wirklichen Bedürfnisse der Bevölkerung hervorgegangen unter der freien Mitwirkung möglichst weiter Bevölkerungskreise sich unabhängig entwickeln können.

Dass die Voraussetzungen für eine solche freie Entwicklung tatsächlich in weitem Umfange vorhanden sind, beweisen zunächst die hervorragend günstigen Ergebnisse, welche bisher in den Bezirken erzielt wurden, in denen man planmäßig mit der Gründung von Bibliotheken begonnen hat. Diese Ergebnisse sind um so bemerkenswerter, als sie sich auf in den allgemeinen Lebensverhältnissen erheblich von einander verschiedene örtliche Gebiete erstrecken und insbesondere, weil sie in industriellen wie in ländlichen Bezirken in gleicher Weise hervorgetreten sind. So sind die in den Regierungsbezirken Stade und Liegnitz getroffenen Veranstaltungen in erfreulichem Fortgange begriffen und von der ansässigen Landbevölkerung, für welche sie bestimmt sind, mit Dank begrüßt und mit Eifer benutzt worden. Dieselbe Erfahrung hat man in ausgesprochen industriellen Bezirken mit den für die Arbeiter und Handwerker bestimmten Einrichtungen gemacht. In welchem Umfange das Bedürfnis, dem die Volksbibliotheken entsprechen wollen, auch in diesen Kreisen empfunden wird, und wie entschieden die auf die Bestrebungen dieses Bedürfnisses gerichteten Bestrebungen als im wahren Sinne zeitgemäß zu erachten sind, zeigt u. a. die umfassende Benützung, welche die in Oberschlesien und in Westfalen eingerichteten Bibliotheken gefunden haben. In Kattowitz z. B. wurden nach der im Juli 1897 erfolgten Errichtung der Bibliothek bis zum Oktober desselben Jahres unter ziemlich gleichmässiger Verteilung der Leser auf die verschiedenen Gruppen der mittleren und unteren Bevölkerungsklassen 677 dauernde Lesekarten und 5292 Bände ausgegeben; bis zum 1. Januar 1898 aber war die Zahl der Lesekarten auf 944, die der verliehenen Bücher auf 9026 gestiegen. In Tarnowitz wurden in den ersten 12 Tagen nach der Eröffnung der Volksbibliothek

182 Benutzungskarten gelöst; das mit der Bibliothek verbundene Lesezimmer wurde namentlich auch von Gesellen und Lehrlingen in den dafür bestimmten Stunden eifrig besucht. In Boguszyk (Kreis Kattowitz) hatte sich eine Anzahl Arbeiter ohne eine Anregung von außen zusammengethan, um an bestimmten Abenden nach der Arbeit gemeinsam Erzählungen zu lesen. Dies wurde der Ausgangspunkt für die Gründung einer Volksbibliothek, welche in wenigen Monaten 600 Bände an 206 Leser, unter denen sich 124 Arbeiter befanden, verteilte. Eine gleich starke Beteiligung der Arbeiter zeigte sich bei den in Heuduck, Rosdzin und Laurahütte eingerichteten Volksbibliotheken; in dem an letzter Stelle genannten Orte hatte die Bibliothek eine Woche nach ihrer Gründung 232 Leser, unter diesen 172 Arbeiter. An der im Jahre 1895 in das Leben gerufenen Volksbibliothek in Herford (Westfalen) wurden im Jahre 1897 an 24 Ausgabemonaten über 3000 Bände zur Ausgabe gebracht, was gegen das Vorjahr einen Zuwachs von 1800 Bänden bezeichnete. In Hamm endlich wurden im Jahre 1897 3377, im Jahre 1898 aber 6277 Bücher verliehen. Unter den 650 ständigen Lesern, welche die Bibliothek im Jahre 1898 benützten, befanden sich 210 Fabrikarbeiter und ebenso viele teils selbständige, teils in Fabriken beschäftigte Handwerker.

Die Erfolge, welche die bisherigen Bemühungen auf diesem Gebiete erzielt haben, und die vor allem in der stetig fortschreitenden Steigerung der Benutzungsziffer hervortreten, finden ihre Ergänzung in dem Umstande, daß da, wo die genannten Einrichtungen noch nicht bestehen, sich das Verlangen nach Begründung von Volksbibliotheken immer lebhafter und entschiedener geltend macht. So sind an die seit Jahrzehnten für die genannten Zwecke erfolgreich thätige Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in dem abgelaufenen Jahre nicht weniger als 593 Gesuche um Unterstützung von Bibliotheks-Begründungen gerichtet worden. Auch nach den mir vorliegenden Berichten tritt das Bedürfnis nach Begründung von Volksbibliotheken in fast allen Provinzen des Staates, besonders lebhaft aber in Westpreußen, Schlesien, Pommern und Hannover sowie in einzelnen Bezirken von Hessen-Nassau, Westfalen, Schleswig-Holstein und Ostpreußen hervor. Dabei ist es in hohem Grade erfreulich, daß das lebhafte Interesse, welches der Entwicklung des Volksbibliothekswesens entgegengebracht wird, sich nicht auf die Kreise beschränkt, für welche die genannten Veranstaltungen unmittelbar und in erster Linie bestimmt sind, daß vielmehr auch in den Schichten der Gesellschaft, welche hinsichtlich ihrer geistigen Bildungsmittel günstiger als die unteren Klassen gestellt sind, und welche für

sich der Volksbibliotheken nicht bedürfen, das Verständnis für die allgemeine Bedeutung derselben geweckt und das Bewußtsein der sozialen Verpflichtung, dem vorhandenen Bildungsbedürfnisse durch thatkräftige Hilfe die Befriedigung zu gewähren, empfunden wird. Dies beweist nicht nur die durchweg freundliche Stellung, die in den bezüglichen Aeußerungen der Presse die öffentliche Meinung zu den in Frage stehenden Bestrebungen einnimmt, sondern vor allem auch die opferwillige Unterstützung, welche dieselben von verschiedenen Seiten gefunden haben. So sind in Oberschlesien die erzielten Erfolge dem Zusammenwirken der städtischen Verwaltungen, der Kreisausschüsse und der Großindustrie zu verdanken. Von der letzteren insbesondere sind den Bibliotheken zu Kattowitz, Bogutschütz, Rosdzin erhebliche Mittel zugewendet, und in ähnlicher Weise sind auch die übrigen dortigen Bibliotheken fast ohne Ausnahme von benachbarten Industriellen oder Aktiengesellschaften unterstützt worden. In den Provinzen Westfalen und Ostpreußen haben einzelne städtische Verwaltungen die Gründung von Bibliotheken in die Hand genommen, während in den Regierungsbezirken Liegnitz und Stade, sowie in dem Kreise Eckernförde die Kreisausschüsse entsprechende, in erfreulichem Fortgange begriffene Einrichtungen in das Leben gerufen haben. In Pommern endlich hat die Landwirtschaftskammer der Provinz, von der Überzeugung geleitet, daß die Beschaffung einer guten und bildenden Lektüre für die ländliche Bevölkerung zu den wichtigsten Maßnahmen auf dem Gebiete der ländlichen Wohlfahrtspflege gehört, die Eröffnung ländlicher Volksbibliotheken in der umfassendsten Weise ins Auge gefaßt. —

Hieraus ergibt sich, daß die Bestrebungen, die allgemeine Bildung in der angegebenen Richtung zu fördern, nicht nur auf einer gesunden Grundlage ruhen, sofern auch in den unteren Schichten der Gesellschaft das Bedürfnis nach geistiger Nahrung unverkennbar vorhanden ist, sondern daß den durch diese Bestrebungen hervorgerufene Veranstaltungen auch eine stetige Weiterentwicklung vor allem dadurch verbürgt wird, daß das Verständnis für ihre Bedeutung über die unmittelbar beteiligten Kreise hinaus geweckt ist. In der Verbindung dieser beiden That-sachen ist die entscheidende Voraussetzung für jene möglichst selbständige Entwicklung der Volksbibliotheken gegeben, welche durch ihre Eigenart als freier Veranstaltungen gefordert wird.

In den auf dieser Grundlage bereits getroffenen Einrichtungen zeigt sich, wie es in der Natur einer freien und der Besonderheit der in jedem einzelnen Falle gegebenen Verhältnisse angepaßten Entwicklung begründet ist, im einzelnen eine große Mannigfaltigkeit.

Dennoch lassen dieselben in Bezug auf die Zusammensetzung der Bibliotheken gewisse allgemeine Grundzüge hervortreten, während sie anderseits hinsichtlich der organisatorischen Einrichtungen die Möglichkeit darbieten, die in der bisherigen Erfahrung gegebenen Erscheinungen auf eine begrenzte Anzahl bestimmter Grundformen zurückzuführen.

Was zunächst jene allgemeinen Grundzüge angeht, so hat die bisherige Entwicklung in der Erwägung, daß die Volksbibliotheken, wie sie für alle Glieder der Nation bestimmt sind, so in keinem Falle dazu beitragen dürfen, die Gegensätze, welche insbesondere auf dem religiösen Gebiete und in politischer Hinsicht tatsächlich bestehen, zu verschärfen, dahin geführt, Bücher, welche in konfessioneller oder politischer Hinsicht einen bestimmten Standpunkt einseitig und in einer die Vertreter abweichender Anschauungen verlebenden Weise zum Ausdrucke bringen, von der Aufnahme in die Volksbibliotheken auszuschließen. Ich erachte diese Stellungnahme für durchaus begründet, wie ich auch den weiteren, durch die bisherige Erfahrung bewährten Grundsatz als berechtigt anerkenne, für die Auswahl der den Volksbibliotheken zu überweisenden Bücher außer der Gediegenheit des Inhaltes eine anschauliche lebendige, ungelästerte und in diesem Sinne volkstümliche Darstellung als unbedingtes Erfordernis zu verlangen.

Auch darin haben die bisherigen Bestrebungen ohne Frage das Rechte getroffen, daß sie bei der Zusammensetzung der Bibliotheken den beiden gleichberechtigten Zwecken einer edlen und anregenden Unterhaltung wie einer verständigen und zweckmäßigen Belehrung in gleicher Weise zu dienen gesucht haben. Soweit es sich um den zweiten der genannten Zwecke handelt, wird auch in Zukunft neben den Schriften naturkundlichen, geographischen oder technisch-praktischen Inhaltes den geschichtlichen Erzählungen eine hervorragende Berücksichtigung zu wünschen sein, weil dieselben zugleich auch dem ersten Zweck entsprechen und weil sie außerdem für die Kräftigung und Vertiefung vaterländischer Gesinnung durch die Entwicklung des geschichtlichen Verständnisses Bedeutung gewinnen können. Insbesondere haben geeignete biographische Darstellungen Anklang gefunden und sich für die geistige Förderung um so fruchtbarer erwiesen, je mehr die Persönlichkeiten, auf welche sie sich beziehen, durch sittlichen Wert und innere Tüchtigkeit hervorragen.

Indem ich Ew. Excellenz ergebenst empfehle, bei der weiteren Ausgestaltung des Volksbibliothekswesens in der dortigen Provinz für die Zusammensetzung der Volksbibliotheken auf die Beachtung dieser bereits erprobten Grundsätze hinzuwirken, weise ich in

diesem Zusammenhange endlich noch darauf hin, daß sich die möglichst sorgfältige Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bei der Auswahl des Bücherbestandes als besonders förderlich erwiesen hat. Es ist daher zu erwarten, daß auch weiter die Volksbibliotheken einen um so tieferen und segensreicheren Einfluß gewinnen werden, jemehr es ihnen gelingt, den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen nicht nur durch bestimmte Forderungen, die sie in Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse an die Form der Darstellung stellen, sondern namentlich auch durch die möglichst umfassende Berücksichtigung der Lokalgeschichte, der heimatlichen Natur, sowie der heimatlichen Zustände und Einrichtungen. Je nachdem es sich daher um Stadt oder Land, um Gebirge oder Ebene, um waldreiche oder waldentblößte, um an der See oder im Binnenlande gelegene, um industrielle oder landwirtschaftliche Bezirke handelt, werden die Bibliotheken außer dem gemeinsamen Grundstocke von für alle Verhältnisse geeigneten Schriften doch auch in möglichst großer Anzahl Bücher enthalten müssen, welche nach Form und Inhalt der besonderen Eigenart der örtlichen Verhältnisse entschieden Rechnung tragen.

Schon für die sachgemäße Zusammensetzung der Bibliotheken hinsichtlich ihres Bücherbestandes können bestimmte organisatorische Einrichtungen nicht wohl entbehrt werden. Aber auch abgesehen davon hat sich eine zweckentsprechende Organisation als das wirksamste Mittel bewährt, um die geordnete Verwaltung, die Erhaltung und die Erweiterung der Bibliotheken zu ermöglichen. Die in dieser Beziehung vorliegenden Einrichtungen lassen sich auf gewisse Grundformen zurückführen, welche sich auf zwei Hauptgruppen verteilen, je nachdem die Inhaberschaft, mit der sachgemäß die Unterhaltungsverpflichtung verbunden ist, oder der Umfang, für welchen die Einrichtung getroffen wird, in Frage steht.

Was zunächst die Inhaberschaft betrifft, so scheint es am einfachsten zu sein und am nächsten zu liegen, wenn ein schon bestehender Verein — Kriegerverein, Gesangverein, Turnverein, Handwerkerverein, Gewerbeverein u. a. — die Begründung wie die Verwaltung der Bibliothek übernimmt und damit die Inhaberschaft derselben erwirbt. In der That ist diese Einrichtung hier und da, z. B. in Westpreußen, getroffen worden. Indessen liegt es in der Natur der Sache, daß der Vergleich auf eine selbständige Organisation nur für die einfachsten Verhältnisse und auch da nur insoweit am Platze ist, als das Interesse für die Sache noch nicht die für die Selbständigkeit des Unternehmens erforderliche Stärke besitzt.

Wenn daher dieser einfachsten Form der Organisation nur eine bedingte Berechtigung zuerkannt und nur eine vorübergehende

Dauer gewünscht werden kann, so stellt sich die höhere Stufe für die Gestaltung der organisatorischen Einrichtungen in der Gründung eines unmittelbar und ausschließlich dem Zwecke der Volksbibliothek dienenden Bibliothekvereines dar, welcher das Eigentumsrecht besitzt und mit demselben die Verpflichtung der Unterhaltung auf sich nimmt. Dabei hat sich die erwünschte Mitwirkung anderer bereits bestehender Vereine mehrfach in der Weise betätigt, daß dieselben bereit gewesen sind, ihre Vereinsbibliotheken der neu entstehenden Volksbibliothek entweder völlig anzugliedern oder unter Wahrung ihres Eigentumsrechtes wenigstens zu uneingeschränkter Benutzung zu überweisen, oder daß sie in anderer Richtung an der Begründung der Volksbibliotheken sich unmittelbar und wirksam beteiligt haben. Auf dieser Grundlage wurde z. B. in Kattowitz unter Mitwirkung zahlreicher und einflußreicher Persönlichkeiten aus allen städtischen Berufsklassen, der Mitglieder des Magistrates, der Vereinsvorstände, der Vertreter von Aktiengesellschaften sowie hervorragender Industrieller aus Stadt und Nachbarschaft ein Bibliotheksverein gegründet, unter dessen Leitung sich die von ihm geschaffene Volksbibliothek innerhalb weniger Jahre zu großer Bedeutung erhoben hat. Abgesehen von den Einnahmen, die ihm aus den Beiträgen seiner Mitglieder zufließen, stehen dem Vereine laufende Zuvhüsse aus städtischen Mitteln sowie aus Mitteln des Kreises zur Verfügung. Ein Bibliotheksausschuß beschließt über die Anschaffung der Bücher. In entsprechender Weise sind u. a. die Bibliotheken in Tarnowiz, Königshütte, Osterode und Hamm organisiert worden.

Die Vorteile dieser Organisation, welche, um in das Leben gerufen zu werden, vor allem einer leitenden Persönlichkeit bedarf, die von dem hohen Werte der Sache durchdrungen, zu uneigenmäßigen und kraftvollem Eintreten für dieselbe bereit und befähigt ist, sind durch die Bedeutung bedingt, welche ein für diese Zwecke ausschließlich gegründeter Verein für die Förderung derselben gewinnen wird. Wo auch immer solche Vereine vorhanden sind, überall haben sie sich als geeignet erwiesen, dem Unternehmen eine feste finanzielle Unterlage zu schaffen, das Interesse für das selbe in möglichst weite Kreise zu tragen, die verschiedenen Bevölkerungsklassen auf dem Boden gemeinsamer idealer Bestrebungen mit einander in Verbindung zu bringen und der ganzen Einrichtung die dem Fortgange der Sache förderliche Selbständigkeit zu wahren.

In der letzten Beziehung bietet die dritte Organisationsstufe, auf welcher die Inhaberschaft nicht einem freien Vereine, sondern einem bestimmten Verbande zusteht, nicht die gleiche Gewähr, während sie anderseits der zweiten insofern überlegen ist, als sie

dem Unternehmen einen noch festeren Halt, eine noch gewissere Bürgschaft der Dauer und eine noch gesicherte finanzielle Begründung zu geben vermag. Abgesehen von den Verhältnissen in Westpreußen, wo in der Regel die Schulverbände oder die evangelischen Kirchengemeinden die Eigentümer der dort durch die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung gegründeten Volksbibliotheken geworden sind, und abgesehen von den immerhin seltenen Fällen, in denen eine einzelne Person, etwa ein Grundbesitzer oder ein Industrieller, zu Gunsten der von ihm beschäftigten Arbeiter und Beamten die Errichtung einer Volksbibliothek für einen begrenzten wirtschaftlichen Verband in die Wege leitet, ist die dritte Organisationsstufe bisher hauptsächlich in zwei Grundformen aufgetreten, je nachdem entweder ein kommunaler Verband oder ein Kreisverband die Begründung der Bibliothek vollzogen und damit die Zuhörerschaft derselben erworben hat.

So haben z. B. in Herford die städtischen Körperschaften eine städtische Volksbibliothek begründet, und in Camen ist von den städtischen Behörden für den gleichen Zweck ein Verwaltungsausschuß gewählt worden, in welchem der Bürgermeister den Vorsitz inne hat. Während in diesen Fällen die betreffenden Bibliotheken den mehr oder weniger bestimmt ausgeprägten Charakter kommunaler Veranstaltungen an sich tragen, ist, insbesondere in den Regierungsbezirken Stade und Liegnitz, in einer Anzahl von Kreisen mit der Errichtung von Kreisbibliotheken vorgegangen. Die in den Kreisen Landeshut, Jauer, Sagan und Freystadt mit staatlicher Unterstützung eingerichteten Kreisbibliotheken werden von den Kreisausschüssen unterhalten und verwaltet. Auf gleicher organisatorischer Grundlage sollen im laufenden Jahre Volksbibliotheken in den Kreisen Striegau und Ebernförde begründet werden, nachdem von Seiten der Kreisausschüsse die für die erste Einrichtung erforderlichen Mittel bewilligt sind.

Der Hinweis auf die Kreisbibliotheken führt von selbst zu der Erörterung des zweiten Gesichtspunktes, welcher für die Gruppierung der in der bisherigen Erfahrung vorliegenden Organisationsformen in Frage kommt. Denn hinsichtlich des Umfanges, für welchen die Einrichtung in jedem einzelnen Falle bestimmt ist, nehmen die Kreisbibliotheken eine eigenartige Stellung ein, da sie nicht einer einzelnen Gemeinde, sondern ihrer Idee nach allen, in Wirklichkeit mindestens möglichst vielen Gemeinden des ganzen Kreises dienen sollen. In diesem Zwecke ist es dann aber weiter begründet, daß sie, nicht wie die anderen Büchereien als Stand-, sondern als Wanderbibliotheken eingerichtet werden müssen.

Ohne Frage ist, wenn man das Ganze der auf dem Gebiete

der Volksbibliotheken zu lösenden Aufgaben in das Auge faßt, die Kreis-Wanderbibliothek diejenige organisatorische Form, welcher die höchste Bedeutung und die umfassendste Geltung zuerkannt werden muß. Da die Landgemeinden im allgemeinen nicht in der Lage sind, Standbibliotheken zu begründen, geschweige, wenn sie begründet würden, sie zu erhalten und zu ergänzen, so ist die Wanderbibliothek das einzige Mittel, um die allgemeine Verbreitung der Volksbibliotheken zu ermöglichen, dieselben insbesondere auch auf die Landbezirke auszudehnen und den in ihnen ruhenden Bildungswert auch für die ländliche Bevölkerung nutzbar zu machen. Den Volksbibliotheken aber den Zugang gerade zu den Kreisen der ländlichen Bevölkerung zu eröffnen, ist eine unabmeißbare Pflicht, deren Ernst angesichts der entscheidenden Bedeutung, welche die leibliche und geistige Gesundheit der Landbevölkerung für die Gesamtentwicklung des Volkes und für die Zukunft des Staates besitzt, um so weniger verkannt werden kann, als es durch die Rücksicht auf diese Bedeutung geboten ist, die ländliche Bevölkerung mit dem geistigen Leben der Gegenwart in befriedigendem Zusammenhange zu erhalten. Auch ist zu erwarten, daß die Erweckung und die Pflege geistiger Interessen durch eine zweckentsprechende und hinsichtlich der Auswahl den Verhältnissen angepaßte Lektüre dazu beitragen werde, das Gefühl der Zusammenghörigkeit in den verschiedenen Schichten der ländlichen Bevölkerung zu vertiefen, die Bedeutung und die eigenartigen Vorzüge des ländlichen Lebens allgemeinert zum Bewußtsein zu bringen, die Liebe zu der heimatlichen Scholle zu beleben und so der Landentfernung entgegen zu wirken.

Je entschiedener es hiernach anerkannt werden muß, daß die Wanderbibliothek nicht eine zufällige, willkürliche oder auf enge Grenzen einzußchränkende, sondern eine in der Idee der Volksbibliothek mit Notwendigkeit begründete Einrichtung ist, welche die weiteste Anwendung fordern darf, da ohne sie jene Idee auch nicht annähernd verwirklicht werden könnte, um so erfreulicher ist die Thatsache, daß der Weit der in Frage stehenden Organisation in den bisherigen Erfahrungen, die mit derselben gemacht sind, Bestätigung findet. —

Das erste Erfordernis für die Begründung einer Kreis-Wanderbibliothek ist die Bereitschaft des Kreistages, für diesen Zweck alljährlich einen bestimmten Betrag zu bewilligen. Die unter der anerkannten Würdigung der betreffenden Kreisausschüsse in den Regierungsbezirken Stade und Liegnitz eingerichteten Büchereien sind in der Weise gestaltet worden, daß nach Zerlegung der Bibliothek in die entsprechende Anzahl von Tejbibliotheken zunächst eine kleinere Anzahl von Gemeinden, in denen

das Bedürfnis am stärksten hervortrat, versorgt und sodann die Zahl der angeschlossenen Gemeinden im Verhältnisse zu der fort schreitenden Vermehrung des Bücherbestandes alljährlich gesteigert wurde. Indem dieses Verfahren allmählich, aber mit der sicheren Gewähr des Erfolges dem Ziele zustrebt, schließlich alle Gemeinden des Kreises in genügender Weise zu versorgen, dürfte es dem anderwärts in Aussicht genommenen Verteilungsplane vorzuziehen sein, welcher darauf gerichtet ist, von vornherein alle Gemeinden des Kreises mit Büchereien auszustatten, hierdurch aber genötigt wird, die Anzahl der jeder einzelnen Gemeinde zuzuweisenden Bücher so zu beschränken, daß es vorläufig wenigstens an keiner Stelle zu einer ausreichenden Versorgung kommen kann. Die Versendung der Teilkataloge an die angeschlossenen Gemeinden geschieht in eigens dazu gesertigten Kästen, welche inwendig mit Fächern versehen sind, um zugleich als Bücherschränke dienen zu können. Die Ausgabe der Bücher erfolgt durch geeignete Personen, wie Amtsvertreter, Geistliche, Lehrer, oder, wo solche nicht vorhanden sind, durch einen am Orte befindlichen Verein, welchem die Verwaltung der Teilkataloge auvertraut wird. Die zur Versendung gebrachten Bücher werden nach Ablauf einer gewissen Zeit an den Kreisort zurückgegeben, dort aufgestellt, revidiert, repariert und ergänzt, worauf jeder der zu versorgenden Gemeinden eine Kiste mit neuem Inhalte überwiesen wird.

Auf demselben grundsätzlichen Boden wie diese in den Regierungsbezirken Stade und Liegnitz getroffenen Einrichtungen bewegen sich Versuche, wie sie z. B. für die Volksbibliothek in Kattowitz geplant werden, eine größere Standbibliothek mit einer oder mehreren von ihr gespeisten Filialbibliotheken in feste Verbindung zu setzen, oder wie sie in dem Kreise Marienwerder bereits mit Erfolg gemacht sind, dem erweiterten Bedürfnisse dadurch entgegen zu kommen, daß ein regelmäßiger Austausch zwischen den einzelnen Ortsbüchereien stattfindet. Diese Versuche beweisen, daß der den Kreiswanderbibliotheken zu Grunde liegende Gedanke in seiner praktischen Ausgestaltung je nach der Lage der Verhältnisse manuifacher Modifikationen fähig ist, welche in dem für alle gemeinsamen Ziele zusammenstimmen, auf dem Wege des Austausches den Kreis der für die einzelnen Gemeinden zur Verfügung stehenden Bücher in der Weise zu erweitern, daß dem berechtigten Verlangen nach regelmäßiger Ergänzung und Erneuerung des Bestandes, welches die einzelnen Gemeinden aus eigenen Mitteln nicht zu befriedigen vermögen, auf dem Wege der Vereinigung für alle mit einander verbündeten Gemeinden Rechnung getragen werden kann. Dabei wird es sich für alle diese Einrichtungen empfehlen, auf die be-

sonderen Wünsche und die örtlichen Bedürfnisse soweit als möglich Rücksicht zu nehmen und deshalb Bücher, welche sich eine dauernde oder gar stetig steigende Leserzahl an ihrem bisherigen Standorte erworben haben, in so viel Exemplaren zu beschaffen, daß sie zu einem festen Bestandteile jeder einzelnen Teilbibliothek gemacht werden können. Ebenso werden Bücher, welche mit der Ortsgeschichte oder mit den Verhältnissen eines einzelnen Ortes zusammenhängen, so lange die Teilnahme für sie erhalten bleibt, bei jeder neuen Verteilung immer wieder der für die betreffende Gemeinde bestimmten Bücherei zu überweisen sein.

Nach den auf diesem Gebiete vorliegenden Erfahrungen sind also als brauchbare organisatorische Grundformen anzuerkennen, soweit die Inhaberschaft in Frage kommt, die Vereins- und die Verbandsbibliothek, soweit es sich um den Zweck der getroffenen Einrichtung hinsichtlich ihres Umsanges handelt, die Stand- und die Wanderbibliothek. Es wird keines besonderen Hinweises darauf bedürfen, daß innerhalb der damit umschriebenen Möglichkeiten die verschiedensten Verbindungen vollzogen werden können. Insbesondere wird die Vereinsbibliothek in vielen Fällen der Unterstützung von Seiten der kommunalen und der Kreisverbände bedürfen, während anderseits die Wanderbibliothek auch da, wo sie in ihrer vollkommensten Form als Kreisbibliothek auftritt, ihre Zwecke wesentlich fördern wird, wenn sie die freie Vereinstätigkeit zu Hilfe nimmt. Überhaupt aber wird für die Organisation der Volksbibliotheken nicht irgend eine unveränderliche Regel anzuwenden, sondern in sorgfältiger Erwägung der für jeden einzelnen Fall gegebenen Voraussetzungen die diesen Voraussetzungen am meisten entsprechende Gestaltung zu fordern sein. Nur das ist unter allen Umständen erwünscht, daß die zu gründende Volksbibliothek von vornherein eine feste organisatorische Einrichtung, welcher Art sie auch sein möge, erhalte. Nur wo bestimmte organisatorische Maßnahmen getroffen sind, ist nämlich die Gewähr für eine sachgemäße Zusammensetzung des Bücherbestandes, sowie vor allem für eine selbständige Weiterentwicklung der Bibliothek gegeben, und nur wo diese Gewähr gegeben ist, kann das Unternehmen als dauernd lebensfähig erachtet werden.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, die Begründung freier Vereine behufs Einrichtung von Volksbibliotheken nach Möglichkeit fördern und insbesondere auch die Städte sowie die Kreisverwaltungen zu einem thatkräftigen und planmäßigen Vorgehen in der bezeichneten Richtung anzuregen. Soweit dabei die Gewährung staatlicher Beihilfen in Frage kommt, wird für dieselbe außer der Beschaffung einer bestimmt Organisation auch die

Berücksichtigung der an die technische Einrichtung der Bibliotheken zu stellenden Anforderungen als unumgängliche Voraussetzung zu erachten sein.

In Bezug auf die technische Einrichtung der Bibliotheken erscheint mir die Vereinfachung des Betriebes als die erste und wichtigste Aufgabe. Dieser Zweck wird durch die Beschränkung des Schreib- und Listenwesens, soweit diese Beschränkung mit den Erfordernissen einer geordneten Verwaltung vereinbar ist, am sichersten erreicht werden. Unter diesem Gesichtspunkte empfiehlt sich das beispielsweise in Schweidnitz bei der Bücherausgabe zur Anwendung gebrachte Verfahren, nach welchem jedem Leser erstens eine mit einer bestimmten Nummer versehene Lesekarte, durch die er sich bei jeder Entleihung auszuweisen hat, und zweitens eine Tauschkarte überwiesen wird, auf welche die Bibliotheksnummer des entliehenen Buches eingetragen wird. Eine gleiche Karte mit derselben Eintragung befindet sich in den Händen des Bibliothekars. Bei Rückgabe des Buches wird auf beiden Karten die damit erledigte Nummer gelöscht.

Unentbehrlich ist die Herstellung eines Katalogs, welcher in systematischer und alphabetischer Ordnung sämtliche Bücher der Bibliothek enthält und der zu öffentlicher Benutzung in dem Bibliothekszimmer ausliegt. Für Kreisbibliotheken umfaßt dieser Doppelkatalog den Bücherbestand der Centralbibliothek, während der jedesmalige Bestand der Teilkatalogen durch ein den Bücherrücksendungen beigelegtes Verzeichnis festgelegt wird.

Unentbehrlich ist weiter die Bereitstellung eines geeigneten Raumes für die Aufnahme der Bücher und für den in den dazu bezeichneten Stunden stattfindenden Entleihungsverkehr. Die Beschaffenheit des zu wählenden Raumes wird sich selbstverständlich im einzelnen nach den Verhältnissen richten. Für die Bedürfnisse kleinerer Bibliotheken wird im allgemeinen ein für diesen Zweck in den festgesetzten Stunden zu verwendendes Schulzimmer genügen, für städtische Bibliotheken sind in einzelnen Fällen die erforderlichen Räume in dem Rathause zur Verfügung gestellt worden, während in noch größeren Verhältnissen die Bibliothek in gemieteten Räumen untergebracht ist.

Die letztere Einrichtung wird namentlich da getroffen werden müssen, wo mit der Volksbibliothek ein Lesezimmer verbunden ist. Dasselbe bietet die Möglichkeit, auch solche Bücher, Schriften und Darstellungen der öffentlichen Benutzung zugänglich zu machen, welche nicht wohl verliehen werden können, wie Journale, Fachzeitschriften, Conversationslexika, Kurs-, Adress- und Fremdwörterbücher, Nachschlagewerke aller Art, Karten, Bildwerke, Mustersammlungen u. a. Daß ein in dieser Weise ausgestattetes

Lesezimmer auch abgesehen von dem unmittelbaren praktischen Nutzen einen günstigen Einfluß namentlich auch auf die jugendliche, zu einem großen Teile einer wirklichen Häuslichkeit entbehrenden Arbeiterbevölkerung auszuüben vermag, haben die bisherigen Erfahrungen, die insbesondere in schlesischen Industriestädten (Kattowitz, Tarnowitz, Neusalz, Prümkenau) auf diesem Gebiete gemacht worden sind, bewiesen. In voller Anerkennung dieser Ergebnisse ersuche ich Ew. Excellenz, auf die Eröffnung von Volkslesehallen in größeren industriellen Orten, insbesondere bei den städtischen Körperschaften hinzuwirken, sehe mich aber zugleich im Interesse der Sache und in Rücksicht auf abweichende Einrichtungen, die hier und da getroffen oder geplant sind, zu der bestimmten Erklärung veranlaßt, daß ich die Ausstattung des Lesezimmers mit politischen Zeitungen nicht für vereinbar halte mit der für die Volksbibliotheken grundlegenden Bestimmung, politische und konfessionelle Sonderinteressen von denselben fern zu halten.

Die letzte Forderung, die an die technische Einrichtung gestellt werden muß, ist die Aufnahme einer regelmäßigen Benutzungsstatistik, die sich erstens auf den Gebrauchswert, welchen die einzelnen Bücher nach dem Maße ihrer Benutzung gewonnen haben, und zweitens auf das Verhältnis erstrecken muß, in welchem die einzelnen Berufsklassen an der Benutzung der Bibliothek überhaupt wie an der Benutzung der einzelnen Bibliotheks-Abteilungen und innerhalb dieser Abteilungen an der Benutzung der einzelnen Bücher beteiligt sind. Nur eine solche, durch eine Reihe von Jahren fortgesetzte Statistik wird eine zuverlässige Unterlage für eine dem wirklichen Bedürfnisse immer mehr entsprechende Zusammensetzung der Bibliotheken darbieten können.

Indem ich die Förderung der Volksbibliotheken nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen innerhalb der Provinz der besonderen Fürsorge Ew. Excellenz empfehle, überweise ich für diesen Zweck aus den mir zur Verfügung stehenden Mitteln für das laufende Rechnungsjahr den Betrag von . . . M mit dem ergebensten Erfuchen, über die Verwendung dieses Betrages sowie über den Stand der betreffenden Einrichtungen in der dortigen Provinz bis zum 1. April 1900 mir gefälligst eingehend Bericht zu erstatten.

Die dortige Königliche Regierung habe ich angewiesen, bis zur Höhe des oben genannten Betrages nach Ew. Excellenz Dispositionen durch ihre Hauptkasse Zahlung leisten zu lassen.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Herren Ober-Präsidenten.
U. III. A. 1675.

Richtamtliches.

1) Aufätigster Jahresbericht über die Wirksamkeit der Schlesischen Kindertage-Unterstützungsanstalt im Jahre 1898.

über- haupt	Zahl der Jöglinge						Religionsverhältnis						Aus dem Re- gierungsbereiche					
	in der Anstalt			außer der Anstalt			evan- gelisch			luther- isch			Protest- antisch			Catho- lic		
	m.	w.	w.	m.	w.	w.	m.	w.	w.	m.	w.	w.	m.	w.	w.	m.	w.	w.
Ende 1897 verblieben . . .	136	79	40	6	125	10	1	69	65	2	72	24	39	1				
Aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1898 . . .	28	13	9	—	22	3	3	10	18	—	17	6	5	—				
Summ Laufe 1898 waren Jöglinge . . .	164	92	49	6	147	13	4	79	88	2	89	30	44	1				
Summ Laufe 1898 gingen ab . . .	24	18	3	—	21	3	—	12	12	—	13	5	5	1				
Ende 1898 verblieben . . .	140	74	46	6	126	10	4	67	71	2	76	25	39	—				

	Schul-Unterricht						Musik-Unterricht						Als Grundsache nur Werbung unterricht					
	männ- lich			Sum- me			männ- lich			Sum- me			männ- lich			Sum- me		
	m.	w.	w.	m.	w.	w.	m.	w.	w.	m.	w.	w.	m.	w.	w.	m.	w.	w.
Ende 1897 verblieben . . .	29	19	48	38	7	—	45	29	25	54	—	—	11	—	—	—	—	—
Dazu kamen 1898 . . .	9	8	17	7	—	7	10	7	17	7	4	11	5	5	10			
Unterrichtsstellen im ganzen . . .	38	27	65	45	7	52	89	82	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summ Laufe von 1898 gingen ab . . .	7	5	12	6	—	6	14	8	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ende 1898 verblieben . . .	31	22	53	39	7	46	25	29	29	64	—	—	—	—	—	—	—	—

2) Ausszug aus den Vorschriften für die Ergänzung des
Seeoffizierkorps vom 17. April 1899.

2c.

Wissenschaftliche Aufnahmebedingungen.

4) Der für den Eintritt als Seekadett erforderliche wissenschaftliche Bildungsgrad ist nachzuweisen entweder:

- durch Vorlegung eines vollgültigen Abiturientenzeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums, oder
- durch Vorlegung eines Beugnisses über die bestandene Fähnrichsprüfung der Armee, oder
- durch Beibringung des Beugnisses der Reife für die Prima einer der unter a. genannten Lehranstalten und gleichzeitiges Ablegen der Seekadetten-Eintrittsprüfung.

In den vorstehend geforderten Beugnissen ist in der englischen Sprache das Prädikat „gut“ Bedingung.

5) Die Anforderungen für die Seekadetten-Eintrittsprüfung sind aus der Anlage A. ersichtlich.

Anlage A. zu 5.

Kenntnisse, welche in der Seekadetten-Eintrittsprüfung verlangt werden.

Bezeichnung der Gebiete unter näherer Ausführung.	Bezeichnung der entsprechenden Abschnitte aus den angeführten Lehrbüchern, welche zur Vorbereitung empfohlen werden.
I. Mathematik.	
1) Arithmetik. Die Gesetze der Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division, Potenzierung, Radizierung. Teilbarkeit und Zusammenfassen der Zahlen. Von den Proportionen. Die Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Logarithmen. Die Gleichungen zweiten Grades. Die einfachen Reihen. Zinseszinsrechnung.	Lehrbuch der Elementar-Mathematik. Hallerstein. 10. Auflage. Berlin 1895. Verlag von Albert Rauck & Co. I. Teil. Abschnitt 1 bis 6. (Ausgenommen §§. 161 bis 163, §§. 175 bis 185.) Abschnitt 7, 8 und 9. §§. 227 bis 234, 245 bis 247. Abschnitt 10. Dasselbe Lehrbuch.
2) Ebene Geometrie.	II. Teil. Abschnitt 1. §§. 112, 144 bis 149, 167, 169, 181. XII. Kapitel. §§. 201, 209, 238. XVII. Kapitel.

Anmerkung.

Die mit fester Schrift bezeichneten Kapitel und Paragraphen bedeuten, daß hieraus Aufgaben in der schriftlichen Prüfung gestellt werden.

Bezeichnung der Gebiete unter näherer Ausführung.	Bezeichnung der entsprechenden Abschnitte aus den angeführten Lehrbüchern, welche zur Vorbereitung empfohlen werden.
3) Trigonometrie. Die Erklärung der Funktionen, Entwicklung und Anwendung der trigonometrischen Formeln, Berechnung von Dreiecken, regelmäßigen Vielen, Kreisabschnitten.	Dasselbe Lehrbuch. II. Teil. Abschnitt 2. §§. 266 bis 304. (Ausgenommen §. 276 und 291.) II. Kapitel. IV. Kapitel.
4) Stereometrie. Beziehungen zwischen Geraden und Ebenen im Raume. Neigungswinkel einer Geraden und einer Ebene. Neigungswinkel zweier Ebenen. Beschreibung, Inhalts- und Oberflächenberechnung von Prismen, Pyramide, Cylinder, Kegel und Kugel.	Dasselbe Lehrbuch. II. Teil. Abschnitt 3. §§. 382 bis 390. §§. 380 bis 396, 405 bis 420.
	II. Naturlehre.
1) Elemente der Mechanik (gleichförmige und gleichförmig beschleunigte Bewegung, Fallgesetze, Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften und Bewegungen). Das spezifische Gewicht fester, flüssiger und gasförmiger Körper.	
2) Elemente der Optik, Fortpflanzung und Reflexion des Lichtes, Photometer, ebene und sphärische Spiegel.	
3) Elemente der Wärmelehre. Ausdehnung durch die Wärme und Änderung des Aggregatzustandes der Körper.	Leitfaden für den Unterricht in der Naturlehre an der Kaiserlichen Marineschule von Neillstab. (Verlag von P. Toeche, Kiel.)
4) Elemente der Lehre von der Elektricität. Erregung der Elektricität durch Reibung. Positive und negative Elektricität, Elektroskop, Sammelapparate. Erregung der Elektricität durch Verührung. Volta'sche Säule, galvanische Elemente, Einwirkung des Stromes auf die Magnetnadel.	
	III. Englische und französische Sprache.
1) Niederschreiben eines deutschen Dittates in der betreffenden fremden Sprache aus dem Unterrichtsstoffe der Obersekunda eines Realgymnasiums.	
2) Lesen und sofortiges Wiedererzählen in der fremden Sprache aus einem der Bildungsstufe des zu Prüfenden entsprechenden Schriftsteller.	
	IV. Zeichnen.
Ansertigung einer Freihandzeichnung unter Aufsicht.	

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der König haben Allernädigst geruht, aus Anlaß der diesjährigen Kaisermandat folgenden, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung angehörigen Personen in den Hohenzollernschen Landen Orden und Ehrenzeichen zu verleihen, und zwar haben erhalten:

Den Roten Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Nobels, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Sigmaringen;

Den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Eberhard, Direktor des Gymnasiums zu Sigmaringen;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Schmid, Schuldienster an der Realschule zu Hechingen.

Personal=Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

die Königliche Krone zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Geheimen Ober-Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Naumann.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Kreis-Schulinspektoren:

Engel von Riesenborg im Schulaufsichtsbezirk Rosenberg nach Pr. Stargard,

Fernicel von Bochum nach Schwelm in den Schulaufsichtsbezirk Schwelm-Hattingen und

Stordeur von Sagan nach Bochum in den Schulaufsichtsbezirk Gelsenkirchen-Bochum.

Es sind befördert worden:

der Provinzial-Schulrat Professor Dr. Waegoldt zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und

der bisherige Großherzoglich Oldenburgische Seminar-Direktor z. D. Schulrat Dr. Östermann zu Aurich zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung daselbst.

Es sind ernannt worden:

zu Kreis-Schulinspektoren:

der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Below aus Gnesen,

der bisherige Rektor Dr. Fenselau aus Waldenburg,
der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Dr. Hecker aus Neuß,
der bisherige Rektor und Hilfsprediger Schünemann aus
Bernau und
der bisherige Rektor von Wultejus zu Ragnit.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der
Universität Greifswald Geheimer Medizinalrat Dr.
Möslér;

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
dem ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen
Fakultät der Universität Bonn D. Kamphausen und
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät
der Universität Breslau Geheimer Regierungsrat Dr.
Ladenburg;

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakul-
tät der Universität Berlin Dr. Ascherson und
dem ordentlichen Honorar-Professor in der Medizinischen
Fakultät der Universität Bonn Geheimer Medizinalrat
Dr. Doutrelepont.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent an der Universität und Abteilungs-
vorsteher am Institute für Infektionskrankheiten zu Berlin
Professor Dr. Pfeiffer zum außerordentlichen Professor
in der Medizinischen Fakultät der Universität König-
berg und

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Sieglin zu
Leipzig zum ordentlichen Professor in der Philosophischen
Fakultät der Universität Berlin.

C. Technische Hochschulen.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
den etatsmäßigen Professoren der Technischen Hochschule zu
Berlin Flamm und Josse;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:
dem Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover
Dr. Kiepert;

der Charakter als Professor:

dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Hannover
Maler Ernst Jordan.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:

der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:

dem Direktor des Institutes für Serumforschung und Serumprüfung, bisher zu Steglitz, jetzt zu Frankfurt a. M., Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Ehrlich;

der Charakter als Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse:

dem beständigen Sekretär der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Auwers und

dem Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums bei Potsdam Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Vogel;

der Charakter als Geheimer Medizinalrat:

dem ordentlichen Mitgliede des Institutes für Serumforschung und Serumprüfung, bisher zu Steglitz, jetzt zu Frankfurt a. M., Professor Dr. Döniß;

der Charakter als Professor:

dem praktischen Arzte Dr. Deyde, Chefarzte der inneren Abteilung und Vorsteher des wissenschaftlichen Laboratoriums am Kaiserlich Ottomanischen Hospitale Gülhane zu Constantinopel;

dem Dr. phil. Paul Hinneberg zu Berlin,

dem praktischen Arzte Dr. Albert Rosenberg zu Berlin,

dem Bildhauer Walter Schott zu Wilmersdorf bei Berlin und

dem Bildhauer Josef Uphues ebendaselbst.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat Königlicher Musik-Direktor:

dem Stabshörnisten und Militär-Musik-Dirigenten Hubert beim Infanterie-Regimente Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55 und

dem Kapellmeister Kogel zu Frankfurt a. M.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Professor:

den früheren Oberlehrern:

am Domgymnasium zu Merseburg Bethé,

am Realgymnasium zu Magdeburg Dr. Breddin, wohnhaft zu Leipzig, und Dr. Silldorf, wohnhaft zu Berbst, am Realgymnasium zu Halberstadt Eshusius, am Gymnasium zu Hirschberg i. Sch. Dr. Haacke und an der Lateinischen Hauptschule bei den Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S. Dr. Ulrich.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bzw. berufen worden:
die Direktoren:

Dr. Lange vom Gymnasium und Realgymnasium zu Rostock an das Friedrich-Werdersche Gymnasium zu Berlin,
Dr. Marcuse von der VIII. Realschule zu Berlin an die Luisenstädtische Oberrealschule daselbst und
Unruh von der Realschule zu Königsberg i. Pr. an die Oberrealschule zu Breslau.

Es ist befördert worden:

der bisherige Oberlehrer und Prorektor des Realgymnasiums zu Frankfurt a. O. Professor Dr. Noack zum Direktor dieser Anstalt.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer: THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

am Gymnasium

zu Wesel der Hilfslehrer Baur und

zu Ohlau der Hilfslehrer Dr. Collatz,

am Realgymnasium

zu Görlich (Reform = Realgymnasium) der Hilfslehrer Brückner;

an der Realschule

zu Hechingen der Hilfslehrer Dronke.

Der Arzt Dr. Riemann zu Kösen ist zum Schularzte der Landesschule Pforta im Kreise Naumburg a. S., Regierungsbezirk Merseburg, ernannt worden.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es sind befördert worden:

zum Seminar-Direktor:

am Schullehrer-Seminar zu Kammin der bisherige Seminar-Oberlehrer Marquardt zu Wunstorf;

zu ordentlichen Seminarlehrern:

am Schullehrer-Seminar zu Dillenburg der bisherige Seminar-Hilfslehrer Göding und

am Schullehrer-Seminar zu Segeberg der bisherige Seminar-Hilfslehrer Rottgardt.

Es sind angestellt worden:

als Seminar-Oberlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Rheindorf der bisherige Pastor und Kreis-Schulinspektor Haedrich zu Graeß i. Posen;

als ordentlicher Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Tondern der bisherige Mittelschullehrer Sörensen zu Kiel.

G. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Es ist angestellt worden:

der bisherige Volksschullehrer Koch aus Friedrichslohra als Hilfslehrer bei der Taubstummenanstalt zu Erfurt.

H. Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

Dr. Eichhorst, Gymnasial-Direktor zu Wehlau,
Nieberg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Brilon,
Dr. Samuel, außerordentlicher Professor in der Medizini-
nischen Fakultät der Universität Königsberg und
Schmidt, Seminar-Oberlehrer zu Breslau.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Ritter, Geheimer Regierungsrat, etatsmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens zweiter Klasse.

Inhaltsverzeichnis des Oktober-Heftes.

	Erl.
A. 166) Zulassung abgekürzter standesamtlicher Bescheinigungen für die aus der allgemeinen Witwen-Versorgungsanstalt zahlbaren Pensionen. Erlaß vom 31. August d. Js.	695
167) Einführung der silbernen Zwanzigpfennigstücke. Erlaß vom 31. August d. Js.	696
168) Deckblätter Nr. 96 bis 110 zu den Grundsätzen für die Beziehung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. Erlaß vom 12. September d. Js.	698
169) Festliche Ausschmückung und Erleuchtung der öffentlichen Amtsgebäude. Erlaß vom 28. September d. Js.	709
B. 170) Erste juristische Prüfung. Erlaß vom 16. September d. Js.	710
171) Kommissionen für die Vor- und Hauptprüfung von Rahmungsmittel-Chemikern in Aachen. Bekanntmachung	711
C. 172) Große Berliner Kunstausstellung. Bekanntmachung	711

	Seite
D. 173) Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse an Direktoren von Richtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten. Bekanntmachung	712
E. 174) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1900. Bekanntmachung vom 19. September d. Js.	714
175) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen zu Berlin im Jahre 1900. Bekanntmachung vom 19. September d. Js.	715
176) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Sommersemester 1899.	716
177) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Sommersemester 1899.	717
178) Stempelpflichtigkeit der Bescheinigungen über die Anstellungsfähigkeit im Elementarschuldienste. Erlass vom 21. September d. Js.	718
F. 179) Stellung und Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen höheren Mädchenschulen. Erlass vom 9. August d. Js.	718
G. 180) Prüfung der Leistungsfähigkeit der Schulgemeinden vor Einleitung der Verhandlungen mit denselben wegen Errichtung neuer Lehrerstellen oder sonstiger Schulerweiterungen. Erlass vom 17. Juni d. Js.	728
181) Beseitigung weniger wertvoller Lesebücher in den Volkschulen z. Erlass vom 18. Juli d. Js.	724
182) Zahlung und Verrechnung der Ruhegehalter der Volkschullehrer und Lehrerinnen zum vollen Betrage bei der Ruhegehaltsklasse desjenigen Bezirkes, in dem die Lehrpersonen pensioniert worden sind. Erlass vom 16. August d. Js.	725
183) Aufbringung der Pension eines Zeichenlehrers, welcher für mehrere städtische Schulen höheren, mittleren und niederen Grades angestellt war. Erlass vom 19. August d. Js.	726
184) Fälle, in denen Ersparnisse an den zu festen Beträgen bewilligten staatlichen Volkschul-Baubeihilfen eintreten können. Erlass vom 19. August d. Js.	727
185) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Geschäftsjahre 1898/99 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.	728
186) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des I. Senates vom 8., 14., 21. Februar d. Js., 7., 17., 17. März d. Js., 14., 21., 25. April d. Js., 5., 19. und 26. Mai d. Js.	738
H. 187) Förderung der Volksbibliotheken. Erlass vom 18. Juli d. Js.	760
Nichtamtliches.	
1) Achtzigster Jahresbericht über die Wirksamkeit der Schlesischen Blinden-Unterrichtsanstalt im Jahre 1898.	778
2) Auszug aus den Vorschriften für die Ergänzung des Seeoffizierkorps vom 17. April 1899.	774
Berleihung von Orden und Ehrenzeichen	776
Personalien	776

Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

N 11.

Berlin, den 25. November

1899.

A. Behörden und Beamte.

188) Einreichung einer Sachdarstellung bei Disciplinar-Untersuchungen, in denen gegen die Entscheidung erster Instanz die Berufung an das Staatsministerium eingelegt worden ist.

Berlin, den 5. Oktober 1899.

Der Herr Minister des Innern hat durch die allgemeine Verfügung vom 23. Februar 1898 — I. A. 1559 — (M. Bl. f. d. i. B. S. 40) bestimmt, daß in Disciplinar-Untersuchungssachen gegen Beamte seines Ressorts, in denen gegen die Entscheidung erster Instanz die Berufung an das Staatsministerium eingelegt worden ist, den an ihn einzureichenden Akten eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Anführungen der Berufungsschrift und der Gegenerklärung beizufügen ist.

Diese Verfügung ist inzwischen durch den Runderlaß vom 18. Februar 1899 — I. A. 336 — ergänzt worden.

Ich ersuche, künftig hin auch in allen meinen Geschäftskreis betreffenden Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte und Lehrer nach den in den beiden Erlassen gegebenen Anweisungen zu verfahren und in die Darstellung des Sachverhaltes außerdem eine Angabe darüber aufzunehmen zu lassen, welches Gehalt der Angekladigte bezieht und auf wie hoch sich seine Pension für den Fall seiner Versezung in den Ruhestand belaufen würde.

Besonderen Wert muß ich darauf legen, daß durch diese Anordnung die Einreichung der Akten an mich eine Verzögerung

nicht erleidet. Sie wollen daher vorkommenden Fälls hierzu die geeigneten Vorkehrungen treffen.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten und den
Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Abschrift nebst einer Abschrift des Munderlasses vom
18. Februar 1899 erhalten Sie zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Stadt.

An
die Herren Präsidenten der Königlichen
Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 2910. G. I. III. U. I. II. III. D. IV. M.

Berlin, den 18. Februar 1899.

Die nach Maßgabe der Verfügung vom 23. Februar v. Js.
— I. A. 1559 — eingereichten Referate in Disciplinar-Untersuchungssachen haben in den meisten Fällen dem Zwecke, dem sie dienen sollen, insofern nicht genügt, als daraus ohne Zuhilfenahme der Alten ein klares Bild von der Sachlage nicht hat gewonnen werden können. Ich bestimme daher, daß fünfzig in diese Referate außer der kurzen, aber deutlichen und möglichst vollständigen Wiedergabe des Sachverhaltes und der wesentlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, seine früheren Bestrafungen unter Angabe des Zeitpunktes und des Grundes der Bestrafung, ferner das Datum des Eröffnungsbeschlusses, das Datum der Anschuldigungsschrift und der Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft, der Tenor der ergangenen Entscheidung und endlich die Ausführungen der Berufungsschrift, sowie der Gegenerklärung aufgenommen werden.

Über die Art der Darstellung des Sachverhaltes und des Ergebnisses der Beweisaufnahme lassen sich keine allgemeine bestimmte Regeln ertheilen. Als leitender Gesichtspunkt ist festzuhalten, daß die Referate ein vollständiges und klares Bild der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung, soweit sie aus den schriftlichen Verhandlungen zu entnehmen sind, zu gewähren haben. Es genügt daher nicht etwa, blos die dem Angeklagten zur Last fallende strafbare Handlung nach ihren wesentlichen Merkmalen anzugeben, sondern es sind auch die begleitenden Umstände hervorzuheben. Außerdem muß die Darstellung im einzelnen ersehen lassen, auf welchen Beweisen die ergangene Entscheidung beruht.

Den Referaten wollen Sie stets ein Botum beifügen, in

welchem Ihre persönliche Stellung zur Sache zum Ausdrucke gebracht wird.

**Der Minister des Innern.
Freiherr von der Recke.**

An
die Herren Regierungs-Präsidenten und den
Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

I. A. 886.

189) Ausgleich von Unrichtigkeiten in den Finalabschlüssen der Provinzialkassen.

Berlin, den 17. Oktober 1899.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium erhält in der Anlage Abschrift der wegen des Ausgleiches von Unrichtigkeiten in den Finalabschlüssen der Provinzialkassen von dem Herrn Finanzminister an die Königlichen Regierungen unter dem 11. August d. Js. erlassenen Verfügung zur Kenntnahme mit dem Bemerken, daß in derartigen Fällen in derselben Weise von den Kassen der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare und der Präparandenanstalten zu verfahren ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Richtigstellung in der Rechnung der General-Staatskasse von mir angeordnet worden ist oder bereits durch den Abschluß der Regierungs-Hauptkasse stattgefunden hat.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsch.

An

die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

G. III. 1691. U. III.

Berlin, den 11. August 1899.

In einem Spezialfalle, in welchem in dem Jahresabschluß der Regierungs-Hauptkasse die Ausgabereste irrtümlich zu hoch angegeben, demnächst aber auf Anordnung der Centralbehörde durch Absetzung des Mehrbetrages von der in der Rechnung der General-Staatskasse nachgewiesenen Summe der bei den Provinzialkassen verblichenen Ausgabereste richtig gestellt waren, hat die Regierungs-Hauptkasse in den Finalabschluß und die Rechnung des nächstfolgenden Jahres wiederum die unrichtige höhere Zahl übernommen und den zu viel nachgewiesenen Betrag durch Abgangstellung berichtigt. Die General-Staatskasse hat demgemäß zur Erhaltung der Übereinstimmung mit der Provinzial-Rechnung den in der Rechnung des Vorjahres abgesetzten Betrag in der neuen Rechnung in Zugang gestellt.

In Folge einer Anregung der Ober-Rechnungskammer be-

stimme ich, daß in solchen Fällen von der Regierungs-Hauptkasse der durch die Centralrechnung berichtigte Betrag in die Bücher und die Rechnung des neuen Jahres übernommen wird.

Ein für die Regierungs-Hauptkasse bestimmter Abdruck dieser Verfügung liegt bei.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Lehner.

An
die Königlichen Regierungen.
I. 1410.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

190) Berechtigung der Technischen Hochschulen zur Verleihung von akademischen Graden.

Auf den Bericht vom 6. d. Ms. will Ich den Technischen Hochschulen in Anerkennung der wissenschaftlichen Bedeutung, welche sie in den letzten Jahrzehnten neben der Erfüllung ihrer praktischen Aufgaben erlangt haben, das Recht einräumen: 1) auf Grund der Diplom-Prüfung den Grad eines Diplom-Ingenieurs (abgekürzte Schreibweise, und zwar in deutscher Schrift: Dipl.-Ing.) zu ertheilen, 2) Diplom-Ingenieure auf Grund einer weiteren Prüfung zu Doktor-Ingenieuren (abgekürzte Schreibweise, und zwar in deutscher Schrift: Dr.-Ing.) zu promoviren und 3) die Würde eines Doktor-Ingenieurs auch Ehren halber als seltene Auszeichnung an Männer, die sich um die Förderung der technischen Wissenschaften hervorragende Verdienste erworben haben, nach Maßgabe der in der Promotions-Ordnung festzusehenden Bedingungen zu verleihen.

Neues Palais, den 11. Oktober 1899.

Wilhelm R.
Stadt.

An
den Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

191) Seine Majestät der König haben Allernädigst geruht, dem Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin für seine amtlichen Beziehungen den Titel „Magnificenz“ beizulegen.

Veranlassung.
U. I. 28247. T.

192) Verpflichtung der Lektoren bei den Universitäten.

Berlin, den 6. September 1899.

Auf den Bericht vom 12. Juni d. Js. erwidere ich Ihnen, daß es seiner Vereidigung der Lektoren nicht bedarf, daß diese aber vor ihrem Dienstantritte durch den Rektor mittelst Handschlag auf die Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu verpflichten sind.

An
den Herrn Universitäts-Kurator zu R.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Herren Universitäts-Kuratoren und
den Herrn Kurator der Akademie zu Münster i. W.
U. I. 22027.

C. Höhere Lehranstalten.

193) Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen
über die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen.

Berlin, den 30. September 1899.

In Verfolg des Erlasses vom 17. September 1898 — U. II. 2393 — teile ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium mit, daß die deutschen Staatsregierungen, mit denen bisher eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen bestanden hat, ausnahmslos den Wunsch zu erkennen gegeben haben, das Uebereinkommen auch nach Einführung der neuen Prüfungsordnung vom 12. September 1898 (Centrbl. S. 688) fortbestehen zu lassen.

Die erforderlichen Verhandlungen über den Abschluß des neuen Uebereinkommens sind im Gange. Borderhand wird aber bei mehreren der dabei in Frage kommenden außerpreußischen Prüfungskommissionen bis zur Fertigstellung einer neuen Prüfungsordnung noch nach der bisher bei ihnen bestehenden verfahren werden. Die betreffenden Staatsregierungen sind ausdrücklich davon verständigt worden, daß in Zukunft den Kandidaten, welche sich nach dem 1. April d. Js. zur Prüfung für das höhere

Lehranit melben, diessseits die Aufstellungsfähigkeit nur dann werbe zugesprochen werden können, wenn sie in der allgemeinen Prüfung genügt und die Lehrbefähigung mindestens in einem der in §. 9 I. B. 1 bis 15 der neuen Ordnung genannten Fächer für alle Klassen und noch in zwei Fächern für die mittleren Klassen (bis Untersekunda einschließlich) einer neunstufigen höheren Lehranstalt nachgewiesen haben.

Sollten bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Kandidaten die Zulassung zur praktischen Ausbildung für das Lehranit an höheren Schulen in Preußen nachsuchen, welche sich erst nach dem 1. April d. Js. bei einer der außerpreeußischen, an dem Übereinkommen beteiligten Prüfungskommissionen zur Prüfung gemeldet und in ihr die oben bezeichneten Bedingungen nicht erfüllt haben, so sind sie mit dem Bemerk zu rückzuweisen, daß ihre Zulassung zur praktischen Ausbildung von der vorgängigen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig gemacht werden müsse.

Weitere Mitteilungen betreffs des endgültigen Abschlusses der Verhandlungen über die Fortführung des bisherigen Abkommens bleiben vorbehalten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 2578.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare u., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

194) In der zu Berlin im Monate September 1899 abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten haben das Zeugnis der Besähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt erlangt:

die Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Weissenfels Rudolf Brohmer und Paul Niemann, sowie der Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Breslau Max Heilscher.

Berlin, den 27. September 1899.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.

U. III. A. 2515.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

195) Altersdispens für die Prüfung der technischen Lehrerinnen.

Berlin, den 18. September 1899.

Zum Berichte vom 26. August d. Js.

Die Vorschrift des Runderlasses vom 14. Dezember 1895 — U. III. 3796 — (Centrbl. S. 816), wodurch den Provinzial-Schulkollegien die Ermächtigung erteilt ist, bei der Zulassung zur Lehrerinnenprüfung einen Altersdispens bis zu einem Vierteljahrz. zu gewähren, gilt auch für die Prüfung der technischen Lehrerinnen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsh.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. IV. 8320. U. III. B. U. III. C. U. III. D.

196) Verpflichtung der Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen zur Teilnahme an den Kreislehrer-Konferenzen.

Berlin, den 17. Oktober 1899.

Zum Berichte vom 3. Juni d. Js.

Da die Mittelschulen zu N. dem zuständigen Königlichen Kreis-Schulinspektor unterstellt sind, so ist hinsichtlich der an den genannten Schulen thätigen Lehrer und Lehrerinnen daran festzuhalten, daß dieselben an den jährlichen Kreislehrerkonferenzen teilzunehmen haben.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kugler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. A. 1680.

197) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. Unstreitig ist das Amt des Lehrers mit dem Amte des Küsters in S. organisch verbunden, und hieraus folgt, daß die bauliche Unterhaltung des für diese organisch verbundenen Stellen gewidmeten Küsterschulgehofstes nach den Vorschriften des §. 37 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes bezw. des Ge-

seßes vom 21. Juli 1846 (G. S. S. 392) sich regelt, auch wenn der Nachweis erbracht werden könnte, daß jenes Grundstück ursprünglich und vor der jetzt bestehenden Organisation nur den Zwecken der Küsterei gedient habe. Ebenso ist es für die Anwendbarkeit der vorangeführten gesetzlichen Bestimmungen unerheblich, wie die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse hinsichtlich des in Frage stehenden Grundstückes bei der Eintragung desselben in das Grundbuch geordnet sind; denn für jene Anwendbarkeit ist nicht das privatrechtliche Eigentum an dem Grundstücke, sondern dessen Zweckbestimmung entscheidend (Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichtes vom 26. März 1887 — Entscheidungen Band XIV Seite 259 ff.).

Wenn ferner der Borderrichter die Beitragspflicht der Kirchen- und der Schulgemeinde hinsichtlich des vorhandenen Anbaues nach dem Verhältnisse des Flächeninhaltes der früheren Schulstube zu dem jetzigen Flächeninhalt bestimmt hat, so ist dies in Übereinstimmung mit den in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes wiederholt entwickelten Rechtsgrundsätzen (Entscheidungen Band XVI Seite 262 und Band XXXI Seite 147) geschehen. Ob die frühere Schulstube vor Ausführung des Anbaues ausschließlich diesem Zwecke gedient hat, oder, soweit dies unbeschadet der Abhaltung des Schulunterrichtes angängig war, auch zu Wohnungszwecken des Lehrers und Küstlers benutzt worden ist, ist unerheblich, da unstreitig bestimmungsmäßig und thatächlich das alte Haus auch zur Befriedigung der räumlichen Bedürfnisse für die Abhaltung des Schulunterrichtes gedient hat. Die Anbringung und Unterhaltung der in den Dienstwohnungen der Lehrer und in den Schulstuben erforderlichen Heizvorrichtungen bildet einen Theil der öffentlich-rechtlichen Schulbau-Last (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 31. Mai 1890 — Entscheidungen Band XIX Seite 181) und ist anders zu beurtheilen als die Verpflichtung der Schulgemeinde, auf welche die Klägerin hingewiesen hat, die Schulstube mit den erforderlichen Subsellien auszustatten. Mag der streitige Ofen als ein Zubehör oder als ein Bestandtheil des Gebäudes, in welchem er errichtet werden soll, angesehen werden, in keinem Falle kann es der Klägerin zur Beschwerde gereichen, daß die Kosten für die neue Errichtung des Ofens nach dem sonst für die bauliche Unterhaltung der Schulstube geltenden Beitragsverhältnisse festgesetzt worden sind. Der §. 786 Titel 11 Teil II des Allgemeinen Landrechtes, welcher übrigens nur die Unterhaltung, nicht auch die Erneuerung der dort vorgesehenen Pertinenzstücke ordnet, kann auf den vorliegenden Fall auch schon deshalb nicht Anwendung finden, weil es sich um einen Ofen für einen aus-

schließlich als Schulstube benützen Raum handelt, mithin ein Nießbraucher im Sinne der angeführten gesetzlichen Bestimmung garnicht vorhanden ist. Die im Jahre . . . eingetretene Änderung der Parochialgrenzen hat die Fortdauer der Baulast der Kirchengemeinde in ihrem vorstehend angenommenen Umfange nicht beeinflußt, da jene Änderung weder den Charakter des Küster- und Schulhauses als solchen, noch den Fortbestand der Kirchengemeinde als Trägerin der Baulast alteriert hat. Ob es angezeigt gewesen wäre, bei der Einverleibung der bisherigen Gastgemeinden in die Kirchengemeinde S. über die Verteilung der Baulast innerhalb der Kirchengemeinde besondere Festsetzungen zu treffen, kann hier dahingestellt bleiben, denn über eine solche Unterverteilung ist in dem vorliegenden Verwaltungsstreitverfahren nicht zu entscheiden.

(Entscheidung des I. Senates vom 13. Juni 1899 — I. 1074 —).

b. Der Begriff des Gutsherrn ist nicht gegenüber der Schule oder dem Schulbezirk gegeben, sondern auf Grund des Rechtsverhältnisses bestimmt, das ehemals zwischen der Gutsherrschaft und ihren Unterthanen, d. i. den Anwohnern auf herrschaftlichem Grunde und Boden, bestanden hat (§§. 18, 308, 87 Titel 7 Teil II des Allgemeinen Landrechtes). Nachdem die Gutsunterthänigkeit durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 (G. S. S. 255) aufgehoben war und die Anwohner auf herrschaftlichem Lande durch das Edikt vom 14. September 1811 (G. S. S. 281) das Eigentum an ihren Ackerstellen erlangt hatten, blieb der Besitzer des nach Ausführung des letztgedachten Edikts sich ergebenden Restgutes Gutsherr der freien Anwohner auf den vom herrschaftlichen Boden abgetrennten Grundstücken und als solcher verpflichtet, seine einstmaligen Unterthanen bei Befriedigung des Schulbedürfnisses nach Maßgabe der den Umfang der Pflicht regelnden positiven Gesetzesvorschriften zu unterstützen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIV Seite 231/32, Band XX Seite 199/205 und die dort angezogenen Erkenntnisse). Während aber provinzialgesetzlich bisweilen, beispielsweise im Geltungsbereiche der schlesischen katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 alle Gutsherren, auf deren die Guts- und Gemeindefeldmark umfassendes Territorium sich der Bezirk einer Schule erstreckt, mit Dominialleistungen beitragspflichtig sind, gleichviel ob ihnen gutsherrliche Rechte gerade über die Gemeinde des Schulortes zugestanden haben oder nicht (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXXI Seite 175/80), unterscheidet das Allgemeine Landrecht scharf

zwischen dem Gutsherrn des Schulortes einerseits und sonstigen Besitzern selbständiger Güter anderseits, die zwar Träger gutsherrlicher Rechte und Pflichten innerhalb des Schulbezirkes, dagegen nicht in Ansehung des Grund und Bodens sind, auf welchem die Schule sich befindet. Nur jenem, nicht diesen hat das Allgemeine Landrecht besondere Schulunterhaltungspflichten auferlegt und dem entsprechend eine exakte Stellung zur Schule und Schulgemeinde eingeräumt. Regelmäßig kann daher nur der Besitzer eines Gutes der Gutsherr des Schulortes in der landrechtlichen Bedeutung des Wortes sein und zwar selbst dann, wenn einzelne Teile dieses Ortes, was nicht ausgeschlossen ist, verschiedenen Gutsherren unterworfen waren. In Fällen der letzteren Art kommt die Stellung als Schulgutsherr dem Besitzer desjenigen Gutes zu, in dessen früherem Herrschaftsbezirke die Schule liegt oder errichtet wird (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIV Seite 142, Band XXXIII Seite 256/57, Band XX Seite 208). Dagegen ist, — abgesehen von dem hier nicht zutreffenden Ausnahmefalle der Belegenheit des Schulhauses auf der Grenze zweier Gutsbezirke (Entscheidungen Band XXXII Seite 182, 191) — ein Nebeneinander mehrerer Gutsherren des Schulortes in dem Verhältnisse zu einer und derselben Schule und Schulgemeinde rechtlich nicht möglich.

Aus den Vertragsabreden ergiebt sich, daß dem Erwerber der Vorwerke die Eigenschaft eines Rittergutsbesitzers beigelegt worden ist, — was trotz Vorbehaltes der Gerichtsbarkeit für den Fiskus geschehen könnte, da die Gerichtsbarkeit keinen der gestalt begriffsnotwendigen Bestandteil des gutsherrlichen Rechtes ausmacht, daß dieses ohne den Hinzutritt jener und lediglich auf der Grundlage anderer, an sich nur adligen Gütern beiwohnender Gerechtsame überhaupt nicht denkbar gewesen wäre (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band VIII Seite 84/85, Band XXXI Seite 117). Der veräußerte Besitz wurde mithin — ob in seiner Gesamtheit oder jedes einzelne Vorwerk für sich, kann hier dahingestellt bleiben — als Rittergut von dem Restbesitz abgezweigt. Er bildet daher nunmehr, sei es im ganzen oder mit jedem Vorwerke einen Gutsbezirk, in welchem dem Besitzer die gutsherrlichen Rechte zustehen und die gutsherrlichen Pflichten obliegen. Gutsherr auch der Domänenförster ist der Vorwerksbesitzer nicht geworden. Eine dahingehende Erklärung enthält der Vertrag nicht. Im Gegenteil können die hervorgehobenen Bestimmungen, wonach der Erwerber die Jurisdiktion und die Dienste und Abgaben der Dorfseinsassen sowie das — nur in Zeitpacht gegebene — Jagdrecht auf deren Ländereien nicht erhielt, nur so verstanden werden, daß der von

dem Tausche ausgeschlossene Besitz eine Gutsherrschaft für sich bilden und mit diesem Besitze — der demnächst auf ein besonderes Folium im Hypothekenbuche übertragen wurde — die Gutsherrschaft über die zugehörigen Dörfer verbunden bleiben sollte. Dazu bedurfte es keines besonderen Aktes. Da vielmehr der Austausch der Vorwerke mit Ritterguteigenschaft, aber ohne ausdrückliche Mitübertragung des gutsherrlichen Rechtes auch über die vom Tausche ausgeschlossenen Bestandteile erfolgt ist, so geht schon daraus allein hervor, daß der vorbehaltene fiskalische Besitz mit dem ihm anhaftenden gutsherrlichen Rechte einen fortan auf dessen Bestandteile beschränkten Gutsbezirk darstellte und daß folglich der Fiskus nach wie vor der Gutsherr über die Dörfer blieb (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band X Seite 94 ff.).

Besteht sonach die Gutsherrlichkeit des Klägers zwar für das Gut, nicht aber auch für die Gemeinde J., so fällt damit der Befreiungsanspruch in sich zusammen, den er auf die Unterstellung stützt, daß er der Gutsherr des Schulortes, d. i. eben der Gemeinde J., sei. Denn, wie der Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem vormaligen Obertribunale und dem Reichsgerichte fortgesetzt angenommen und vielfach des näheren dargelegt hat, müssen zu den Schullaisten, die gemäß den §§. 29, 34 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes den „sämtlichen Hausvätern jedes Orts“, „allen zur Schule gewiesenen Einwohnern“ obliegen, auch die Rittergutsbesitzer beitragen, weil sie, ihren Wohnsitz im Schulbezirk vorausgesetzt, in den Hausvätern und Einwohnern mit einbegriffen sind. Einzig und allein dem Gutsherrn des Schulortes, nicht auch jedem anderen Gutsherrn im Schulbezirke ist, wie bereits oben bei Prüfung der Revision erwähnt wurde, in den §§. 12, 36 a. a. D. eine besondere Stellung mit besonderen Rechten und Pflichten angewiesen, zufolge deren er außerhalb des Schulverbandes steht und Immunität von Hausväterbeiträgen selbst dann genießt, wenn er noch sonstige, sei es adlige oder bauerliche Grundstücke innerhalb des Schulbezirkes besitzt (Entscheidungen des Obertribunals Band 62 Seite 285, Band 67 Seite 192 — des Reichsgerichtes in Gruchot, Beiträge Band XXV Seite 755 — des Oberverwaltungsgerichtes Band I Seite 185, Band IV Seite 178, Band IX Seite 131, Band XII Seite 204, Band XXIV Seite 142). Hier gebührt diese Stellung nicht dem Kläger, sondern dem Fiskus als Gutsherrn der Gemeinde J. und daran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß in der Vergangenheit das Gut J. irrtümlich als sogenanntes Schuldominium bezeichnet und behandelt zu werden pflegte, auch bisher der Besitzer zu Hausväterbeiträgen anscheinend nicht oder doch

nur in wenigen vereinzelten Fällen und nach der Behauptung des Klägers nicht von dem Gute, sondern von bauerlichen mit dem Gute wirthschaftlich vereinigten Ländereien herangezogen worden ist. Ebensowenig erfuhr die Heranziehungsbefugnis des Schulvorstandes gegenüber dem Besitzer des Gutes J. dadurch eine Einschränkung, daß auf Grund der Abreden zu §. 36 des Vertrages von 1835 in das Hypothekensolium des Gutes Rubr. I Nr. 2c. die Verpflichtung des Erwerbers eingetragen wurde, für den Fall, daß der Schullehrer das ihm „regelmäßig gebührende“. Einkommen noch nicht vollständig beziehen sollte, die auf ihn „gesetzlich“ zu verteilenden Beiträge ohne Entschädigung zu übernehmen. Waren danach auch die Vertragschließenden anscheinend in dem damals weitverbreiteten Irrtum besangen, als regele sich die Unterhaltung der schlesischen evangelischen Schulen nach den Vorschriften der katholischen Schulreglements, so hinderte das doch den Schulvorstand nicht, jetzt die Last nach den bei richtiger Gesetzesauslegung in Wirklichkeit maßgebenden Normen des Allgemeinen Landrechtes, bei Beachtung im Ortsrechte begründeter Abweichungen, zu verteilen. Die Vertragsabreden als solche ließen überhaupt die gesetzlichen Rechte der zu dem Vertragsschlusse nicht zugezogenen Schulgemeinde in ihrem Verhältnisse zu den beiden Gutsherren unberührt; ihnen kam, wenn auch die Bestimmungen des Vertrages über die Schaffung eines neuen Gutsbezirkes dem öffentlichen Rechte angehörten (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band X Seite 94/95 nur privatrechtliche Bedeutung für die Beziehungen zwischen dem Fiskus und dem Erwerber zu (Entscheidung des I. Senates vom 16. Juni 1899 — I. 1096 —).

c. Fehl geht der Borderrichter allerdings bei dem Versuche, entgegen der gleichmäßigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes den Satz zu verteidigen, daß in der Provinz Hannover die dingliche Natur der Schullasten durch Gewohnheitsrecht nur bis zum Erlass des christlichen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 (Gesetzsammlung I. Abteilung Seite 465), seitdem aber nicht mehr habe begründet werden können.

Zwischen politischen Gemeinden einerseits — von denen übrigens dahingestellt bleiben mag, ob vor dem Volksschulgesetze gerade sie und nicht vielmehr überwiegend die Kirchengemeinden nach Ortsrecht Träger der Schullasten, wenigstens auf dem platten Lande, gewesen sind — und Schulverbänden anderseits besteht darin gar kein Unterschied, daß ihre Autonomie auf die Verbandsgenossen beschränkt ist (Entscheidungen des Oberverwaltungs-

gerichtetes Band XXII Seite 174). Beide haben aber ferner mit einander gemein, daß die Korporationszugehörigkeit sich nicht lediglich als eine persönliche auf den Wohnsitz, sondern auch als eine forensalische auf den Besitz von Grundstücken innerhalb des Gemeinde- oder Schulbezirkes gründen kann. Die Möglichkeit forensalischer Schulgemeindemitgliedschaft in Folge örtlichen Gewohnheitsrechtes zieht denn auch der Borderrichter an sich nicht in Zweifel; nur ihre Entstehung noch nach der Einführung des Volksschulgesetzes hält er mit dessen Prinzipie der persönlichen Natur der Schullaisten für unvereinbar. Das Gemeine Recht gesteht indes dem Gewohnheitsrechte derogatorische Kraft auch in dem Verhältnisse zum Gesetzesrechte zu und versagt — im Gegensatz zu allgemeinen Gewohnheiten, deren Wirkung, worauf es im vorliegenden Falle allerdings nicht ankommt, sogar noch über die sogleich anzugebende Grenze hinausreicht — dem örtlichen Herkommen die Anerkennung nur, sofern es sich gegen ein zwingendes, Abänderungen seinem Wortlauten oder seinem Wesen nach ausschließendes Gesetz richtet (Windscheid Pandekten, 6. Aufl. Band I, §. 18 Seite 52, — Puchta, Das heutige Römische Recht, 6. Aufl. Band I, §. 13 Seite 33, — Muehlenbruch, Pandektenrecht, 4. Aufl. Teil I Seite 107, — Savigny, System Band I, §. 18 Seit 82, — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIV Seite 178, Band XX Seite 183/4, — vergl. auch die in den Streitschriften bereits erwähnte Entscheidung des Reichsgerichtes in Seufferts Archiv, Band 37 Nr. 132 Seite 192, sowie Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen, Band V Seite 134 Absatz 3, 4, 5). Als ein zwingendes, absolut gebietendes Gesetz die Bestimmung im §. 15 des Hannoverschen Volksschulgesetzes anzusehen, wie es der Borderrichter thut, ist aber abwegig; denn sie legt die Besteitung der Schulbedürfnisse, vorbehaltlich der Verpflichtungen Dritter aus speziellen Rechtsstiteln, dem Schulverbande nur grundsätzlich auf und schreibt einen Verteilungsmaßstab nicht vor, gestaltet somit, wenn sie auch von der persönlichen Beitragspflicht der dem Verbande durch Wohnsitz angehörenden Personen als der Regel ausgeht, partikularen Sondergestaltungen und folglich auch der Neubildung von Ortsgewohnheiten, welchen gemäß die Lasten ganz oder zum Teil von den Besitzern der im Schulverbande gelegenen Grundstücke zu tragen sind, den weitesten Spielraum.

(Entscheidung des I. Senates vom 23. Juni 1899 — I. 1133 —.)

d. 1) Die angestellte Klage ist nach §. 47 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu beurteilen. Die-

selbe kann nach der feststehenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes nur dann Erfolg haben, wenn sie zugleich gegen denjenigen gerichtet ist, welchen die Klägerin statt ihrer für verpflichtet erachtet, und wenn der Nachweis dieser Verpflichtung geführt wird. In dem vorliegenden Falle handelt es sich nur um eine teilweise Übernahme der von der Aufsichtsbehörde der Schulgemeinde angesessenen Leistungen, und es kann daher dahingestellt bleiben, wer als Träger der patronatlichen bzw. gutsherrlichen Verpflichtungen anzusehen ist. Die Klägerin bestreitet ihre alleinige Verpflichtung zur Ausführung der in dem Beschlusse vom unter a bis c ihr angesessenen Leistungen, indem sie zu denselben gleichmäßig auch die beklagten Gemeinden herangezogen wissen will. Eine derartige Klage entspricht nicht den Erfordernissen des §. 47 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes.

2) Unstreitig sind im vorliegenden Falle die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des §. 4 der Verordnung vom 2. Mai 1811 gegeben. Daß die unter diesen Voraussetzungen eintretende Entlastung der Schulgemeinde und eine entsprechende Belastung der kirchlichen Interessenten sich nur auf die Unterhaltung der Wohnräume des Küsters und Lehrers erstreckt, ist in dem diesseitigen Endurteile vom 20. Februar 1886 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIII Seite 261 ff.) erörtert. Unter den kirchlichen Interessenten, welche hiernach als Träger der öffentlich-rechtlichen Baulast in Betracht kommen können, sind aber nicht die bei der separierten Tochterkirche eingepfarrten politischen Gemeinden, sondern lediglich die Tochtergemeinden zu verstehen. Der §. 4 der Verordnung vom 2. Mai 1811 will nicht die bisherige Verpflichtung der Tochtergemeinden in dem Sinne aufheben, daß er dieselben von jeder Baulast hinsichtlich der Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen befreit, sondern er will nur den Umfang der den Tochtergemeinden nach wie vor verbleibenden Baulast anderweitig regulieren, soweit eine solche anderweitige Regulierung sich als eine notwendige Folge der eingetretenen Separation ergibt (Endurteil vom 12. März 1887 — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIV Seite 237 — und Endurteil vom 22. Februar 1893 — Entscheidungen Band XXIV Seite 146). Hiernach war, soweit es sich um eine anderweitige Festsetzung der Baulast für die Wohnung des Lehrers und Küsters handelt, die Klage nicht gegen die politischen Gemeinden A. und B., sondern gegen die Kirchengemeinde St. zu richten. Der Kirchengemeinde würde es dann eventuell zu überlassen gewesen sein, eine Unterverteilung dieser Last auf die bei ihr Eingepfarrten, einschließlich der in St.

wohnenden zu bewirken. Eine derartige Unterverteilung kann in dem vorliegenden Verwaltungsstreitverfahren nicht erfolgen (Endurteil vom 27. Oktober 1886 — Entscheidungen Band XIV Seite 255 ff.).

3) Es mag hier noch darauf hingewiesen werden, daß die Bildung einer die Vorschrift des §. 4 der Verordnung vom 2. Mai 1811 zu Ungunsten der Schulgemeinde einschränkenden Observanz, wie solche von den beklagten Gemeinden in dem vorliegenden Verwaltungsstreitverfahren behauptet worden ist, gegenüber der bestimmten Vorschrift der angezogenen Verordnung überhaupt nicht für zulässig erachtet werden kann.

(Entscheidung des 1. Senates vom 23. Juni 1899 — I. 1143 —.)

e. Die Annahme des Beklagten, daß die Kosten, deren Aufwendung erforderlich ist, um den Schulvorständen in M. die Führung der ihnen obliegenden Geschäfte zu ermöglichen, der Stadtgemeinde zur Last fallen, ist unzutreffend. Insbesondere wird eine solche Verpflichtung der Stadtgemeinde nicht durch den Umstand begründet, daß der Vorsitz in den Schulvorständen, soweit es sich um die äußeren Angelegenheiten der Schulen handelt, dem ersten Gemeindebeamten der Stadt M. von der Schulaufsichtsbehörde übertragen worden ist. Der Schulvorstand als solcher ist hierdurch nicht zu einer Gemeindebehörde, die Schulverwaltung nicht zu einem Teile der Gemeindeverwaltung gemacht worden. Die Führung des Vorsitzes in den Versammlungen des Schulvorstandes und die Leitung der Verhandlungen (§. 23 Absatz 2 der Instruktion vom 6. November 1829) verursachen keine besonderen Kosten. Die Bureauarbeiten, um deren Kosten es sich handelt, werden durch Geschäfte veranlaßt, die dem Schulvorstande als Kollegium obliegen und von ihm selbst oder von seinem Vorsitzenden Namen des Kollegiums wahrgenommen werden, keinesfalls aber durch Geschäfte, die dem Bürgermeister „nach näherer Bestimmung der Gesetze“ auf Grund des §. 62 II der Westfälischen Städteordnung als „örtliche Geschäfte der Staatsverwaltung“ obliegen. Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, nach welcher die örtliche Verwaltung der Schulangelegenheiten in der Stadt M. durch den dortigen Ersten Bürgermeister zu erfolgen hat. Es fehlt daher an den Voraussetzungen für die Anwendung des §. 62 II a. a. D. Dadurch, daß durch eine im Verwaltungswege erfolgte Anordnung des Staates dem Ersten Bürgermeister persönlich der Vorsitz in einer staatlichen Geschäfte besorgenden Schulbehörde übertragen worden ist, hat eine Verpflichtung der Stadtgemeinde, die nicht

Trägerin der Schulunterhaltungspflicht ist, nicht begründet werden können. Soweit der Schulvorstand im Auftrage des Staates Aufsichtsbefugnisse über die Schulen und Lehrer wahrnimmt (Gesetz vom 11. März 1872), würden die zum Zwecke dieser Thätigkeit aufzuwendenden Kosten, wenn durch besondere gesetzliche Vorschrift nicht etwas Andres bestimmt ist, dem Staate als dem Auftraggeber zur Last fallen, da sie nicht Kosten der Schulunterhaltung sind (vergl. das die Kosten der Schulvisitation betreffende Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 6. Oktober 1886, Entscheidungen Band XIV Seite 95). Soweit der Schulvorstand aber das Vermögen der Schulen zu verwalten hat, werden die hierbei entstehenden Kosten zu Zwecken der Schulunterhaltung aufgewendet. Die Kosten der Schulunterhaltung, einschließlich der auf diesem Gebiete entstehenden unmittelbaren Schulverwaltungskosten, sind von derjenigen Korporation zu tragen, der gesetzlich die Aufbringung der zur Befriedigung der unmittelbaren Bedürfnisse der Schulanstalten erforderlichen Mittel obliegt. Dies ist in M. unstreitig nicht die Stadtgemeinde, vielmehr kommen hierfür nur die dortigen Schulgemeinden in Betracht. Der Schulvorstand ist, soweit es sich um die Verwaltung des Schulvermögens handelt, im Geltungsbereiche der Vorschriften der §§. 29 ff. des Titels 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes, die auch hier zur Anwendung kommen, ein Organ der Schulgemeinde, das die betreffende Verwaltung zwar unter Aufsicht des Staates, aber nicht als ein Geschäft des Staates zu führen hat (vergl. §. 19 Titel 12 Teil II und §§. 217, 218 Titel 11 Teil II des Allgemeinen Landrechtes).

(Entscheidung des I. Senates vom 23. Juni 1899 — I. 1144 —.)

f. Nach dem auch im Geltungsbereiche der Magdeburgischen Kirchenordnung zur Anwendung kommenden Gesetze, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser, vom 21. Juli 1846 (vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 15. März 1890 — Band XIX Seite 203), erstreckt sich die Verpflichtung der Kirchenkasse, des Kirchenpatrons und der Eingepfarrten auch auf einen gänzlichen oder teilweisen Ernerbau des Schul- und Küsterhauses, der durch das Bedürfnis der Schule erforderlich geworden ist, insoweit hierbei nicht eine Erweiterung des bisherigen Schulzimmers oder die Herstellung von Schulzimmern für neue Klassen oder von Wohnräumen für neue Lehrer erfolgt. Findet ein Bau statt, der sowohl eine Erweiterung der bisherigen Wohnung des Küsterlehrers als auch eine Erweiterung des bisherigen Schulzimmers herbeiführen oder letzteres durch ein neues, größeres ersetzen soll, so fallen von den

gesamten Kosten des Baues diejenigen, welche die Erweiterung der Lehrerwohnung betreffen, den Kirchenbaupflichtigen, diejenigen aber, welche die Erweiterung der Schulstube betreffen, den Schulbaupflichtigen zur Last (vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 16. März 1897 — Band XXXI Seite 147).

(Entscheidung des I. Senates vom 27. Juni 1899 — I. 1161 —.)

g. In den vormalen kurhessischen Landesteilen sind die Träger der Schullast die zum Bezirke der Schule gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke — vergl. Urteil vom 4. Mai 1889, Seite 215 ff., insbesondere 220/221 Band XVIII der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes und vom 27. März 1896, Seite 196 ff., insbesondere 197 Band XXIX a. a. D. Insofern also die Träger der Last die kommunalen Ortsverbände sind, erscheint ihre Bezeichnung als eine Kommunallast nicht als eine völlig ungerechtfertigte, daraus ist aber nur die rechtliche Folgerung abzuleiten, daß die einer einzelnen Gemeinde obliegenden Kosten der Schule einen Teil des Gemeindesteuerbedarfes bilden und ihre Aufbringung nach den Regeln des Kommunalabgabengesetzes zu erfolgen hat. Dagegen ist eine Regel darüber, wie die Verteilung unter die zur Schule gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke vorzunehmen ist, aus der rechtlichen Natur der Schullast überhaupt nicht zu entnehmen, aus dieser ergiebt sich nur, daß es an einer im geschriebenen Gesetze oder in dem auf Gewohnheit beruhenden Provinzialrechte begründeten allgemein geltigen Verteilungsregel fehlt, und sich der Verteilungsmaßstab nach der auf Vereinbarung oder örtlicher Observanz begründeten Schulverfassung richtet, und beim Fehlen einer solchen von der Schulaufsichtsbehörde, d. i. der Regierung, auf Grund des §. 18 der in allen Teilen des Staates geltenden, insbesondere im Regierungsbezirk Kassel durch §. 6 der Verordnung vom 22. Februar 1867 eingeführten Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 festzusetzen ist.

Irrig ist die Annahme, daß aus der Anwendung des Verteilungsmaßstabes der direkten Staatssteuern die Berücksichtigung derjenigen fiktivierten Steuersätze folgt, welche die in den einzelnen Gutsbezirken oder Gemeinden als Grundbesitzer angegesessenen aber dort nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten physischen und juristischen Personen und Personenvereine bei einer Veranlagung nach den für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätzen von ihrem Einkommen aus dem in jenen Gemeinden oder Gutsbezirken belegenen Grundbesitz zu entrichten haben würden. Vielmehr stellt sich die Berücksichtigung jener Steuersätze

nicht als eine Folge, sondern als eine Abweichung von der Verteilung nach den direkten Staatssteuern dar, welche auch da, wo sie an sich rechtlich zulässig ist, einer besonderen Festsetzung bedarf. Deshalb ist auch in der Rechtsprechung stets davon ausgegangen, daß der Beschuß einer Gemeinde, die Kommunalabgaben nach Maßgabe der Grund-, Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer zu verteilen, nicht genügt, um die Einkommensbesteuerung der Foren vorzuschreiben (vergl. Urteil vom 17. September 1879, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band V Seite 141 ff., insbesondere Seite 143—145).

Wenn der Borderrichter für seine entgegengesetzte Auffassung das Urteil vom 27. März 1896 (Entscheidungen Band XXIX Seite 196 ff.) anführt, so beruht dies auf einer unrichtigen Auffassung des Schlusses. Dort ist freilich gesagt: Nachdem einmal die Regierung den Staatssteuersuß als Maßstab für die Verteilung der im Streite befangenen Schulbaukosten gewählt habe, folge aus der Bestimmung im §. 37 Absatz 2 (richtiger Abs. 1) der Kreisordnung, daß sich der Beitrag auch des Klägers nach der ganzen Steuerkraft des Gutsbezirkes und seiner Einfassen, nämlich sowohl nach den wirklich aufkommenden, wie nach den fingierten direkten Steuern bemesse. Allein die Erwähnung fingierter Steuern ist doch nur eine scheinbare Bestätigung der Auffassung des Borderrichters. Wie die vorhergehenden Sätze (Seite 194 a. a. D.) ergeben, war zwischen den Parteien nur die Frage streitig, ob bei der Bestimmung des auf den mitbeteiligten fiskalischen Gutsbezirk entfallenden Anteils nur die fingiert zu veranlagende Grund- und Gebäudesteuer des Fiskus oder auch das Soll der daselbst auf die Gutseinwohner ausgeschriebenen (Klassen- und) Einkommensteuer in Ansatz zu bringen sei. Was durch das Urteil entschieden werden sollte und entschieden worden ist, war daher allein die Frage, ob bei Bemessung des auf einen Gutsbezirk entfallenden Anteiles lediglich die Steuern des Gutsbesitzers selbst oder auch diejenigen der andern Einwohner des Gutsbezirkes in Abrechnung zu bringen seien. Diese Frage allein ist in den Schlusworten im Sinne der letzteren Alternative beantwortet, aber nicht die, ob aus der Wahl des Staatssteuersußes als Verteilungsmaßstabes ohne weiteres die Berücksichtigung fingierter Steuersätze von dem Einkommen der Grundbesitzer aus dem im Gutsbezirke belegenen Grundbesitz folgt. Zur Beantwortung dieser Frage lag um so weniger eine Veranlassung vor, als die Regierung sich nicht auf die Feststellung des Staatssteuersußes als Verteilungsmaßstabes beschränkt, sondern den Maßstab der in allen drei zur Schule gehörenden kommunalen Verbänden wirklich aufkommenden und fingiert zu

veranlagenden Staatssteuern der Verteilung zu Grunde gelegt hatte (vergl. Seite 197 a. a. D.). Deshalb kann auch in den Schlusssworten des Urteils (vergl. Seite 205 a. a. D.) kein Hinweis darauf gefunden werden, daß die Einführung des Staatssteuerfußes als Verteilungsmaßstabes die Heranziehung der Gemeinden und Gutsbezirke nach fingierten Einkommensteuersätzen der in ihnen angefessenen forensalischen Grundbesitzer einschließlich der juristischen Personen sowie der Personenvereine, zur notwendigen Folge habe, vielmehr ist die Erwähnung fingierter Steuersätze allein auf die Grund- und Gebäudesteuer des Fiskus und allenfalls auf die fingierten Steuersätze derjenigen Einwohner des Gutsbezirkes, die wegen eines Einkommens unter 420 M nach den Vorschriften des zur Zeit der angefochtenen Verteilung noch geltenden Gesetzes vom 25. Mai 1873 frei geblieben waren, zu beziehen.

Wie schon dargelegt ist, bestehen gesetzliche Vorschriften über den Maßstab, nach dem die Verteilung der Schulunterhaltungskosten unter die zur Schule gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke in den vormalen kurhessischen Landesteilen vorzunehmen ist, nicht, vielmehr ist der Bildung des Ortsrechtes völlig freier Spielraum gelassen. Bei dieser Rechtslage aber kann die Ergänzung und Erweiterung des Staatssteuerfußes durch Annahme fingierter Einkommensteuersätze der Forense, der juristischen Personen einschließlich des Fiskus und der im §. 33 Nr. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1883 genannten Erwerbsgesellschaften von ihrem Einkommen aus dem in den Gemeinden und Gutsbezirken des Schulbezirkes gelegenen Grundbesitz nicht als Wahl eines widergesetzlichen Maßstabes angesehen werden, sie erscheint vielmehr als eine Verteilung nach billigen und angemessenen Grundsätzen. Soweit zur Schule nur Gemeinden gehören, berücksichtigt sie deren Leistungsfähigkeit bei Übung ihres Steuerrechtes gegenüber den Gemeindeabgabepflichtigen und insbesondere auch dem Fiskus. Daß der Guts herr des Steuerrechtes im Gutsbezirk, sofern hier neben ihm noch andere steuerpflichtige Personen in Betracht kommen, entbehrt, kann an der Zulässigkeit jenes Maßstabes auch ihm gegenüber nichts ändern; denn er hat, wie in den vom Borderrichter bereits angeführten Urteilen des unterzeichneten Gerichtshofes des Näheren dargelegt ist, die den Gemeinden obliegenden Pflichten für den Gutsbezirk zu erfüllen, also auch zu den Schullasten in denselben Umfang wie die Gemeinden, beizutragen. Daraus aber, daß §. 33 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1883 auf die Verteilung der Schullast unter die zur Schule gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke keine Anwendung findet, folgt die Unzulässigkeit eben-

sowenig; denn die Steuerpflicht des Fiskus beruht eben nicht auf seiner Eigenschaft als Grundbesitzer, sondern auf der als Gutsherr. Von gleichen Erwägungen ausgehend ist auch in der Rechtsprechung angenommen, daß der Beschluß eines Kreisausschusses der Provinz Schleswig-Holstein, die Kosten der Amtsverwaltung nach den direkten Staatssteuern unter Hinzurechnung fungierter Klassen- und Einkommensteuersätze der Forenseu, juristischen Personen, Erwerbsgesellschaften und insbesondere des Staatsfiskus umzulegen, zulässig sein würde, weil in die Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 die Vorschrift im §. 70 Absatz 5 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, 19. März 1881 nicht mit übernommen ist (vergl. Urteil vom 4. November 1891 — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXII Seite 3 ff., insbesondere Seite 11).

Wenn Kläger ausführt, daß §. 44 des Kommunalabgabengesetzes in keinem Falle Anwendung finden könne, weil er lediglich die Ausführung des §. 33 Absatz 1 Ziffer 4 betreffe, so trifft dies nicht zu. Einerseits folgt hieraus nicht, daß eine örtliche Schulverfassung, welche die Ermittlung des anzurechnenden Einkommensteuersatzes und des für seine Feststellung maßgebenden Einkommens aus dem im Gutsbezirke einer Domäne belegenen fiskalischen Grundbesitz nach dem Vorbilde der angeführten Gesetzesstelle regelt, widerrechtlich sei, anderseits würde die Unanwendbarkeit ihrer Vorschrift nicht zu dem Schlusse führen, daß eine Veranlagung des Fiskus zu fungierten Einkommensteuersätzen von dem in Betracht kommenden Einkommen rechtlich unzulässig oder unausführbar sei, sondern nur zu dem, daß das Einkommen wegen Mangels besonderer für seine Ermittlung maßgebender Vorschriften von der örtlichen Schulbehörde frei zu schätzen sei und dem Fiskus, wenn er Überbürdung behauptet, der Nachweis eines minderen Einkommens obliege. Die Schlußbemerkung der Revisionsbeantwortung, daß die Anwendung des §. 44 des Kommunalabgabengesetzes den Kläger nur dann in seinen Rechten verlegen könnte, wenn er Überschätzung seines Einkommens behauptet hätte, ist daher als völlig zutreffend anzuerkennen.

(Entscheidung des I. Senates vom 30. Juni 1899 — I. 1181 —.)

h. Bezuglich der von dem Kreisausschuß auf den Antrag des Klägers verfügten Beiladung des Grafen zu S. ist darauf zu verweisen, daß es sich im vorliegenden Falle um eine nach Maßgabe des §. 47 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angestellte Klage handelt. In dem auf eine solche Klage einzuleitenden Verwaltungsstreitverfahren kann nach

der feststehenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes die Behauptung des Klägers, daß die ihm angesonnene Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechtes einem Dritten obliege, nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Klage zugleich gegen den angeblich Drittverpflichteten auf Liebernahme der streitigen Leistung innerhalb der gesetzlichen zweiwöchigen Präludienfrist erhoben ist. Diese Voraussetzung trifft bezüglich der angeblichen Verpflichtung des Grafen zu S. nicht zu; denn der Kläger hat gegen diesen überhaupt keine Klage erhoben; sondern nur dessen Beiladung im Laufe des Verfahrens erster Instanz, und zwar nach Ablauf der gesetzlichen zweiwöchigen Präludienfrist beantragt; es kann daher in dem vorliegenden Verwaltungsstreitverfahren die Behauptung des Klägers, daß eventuell der Graf zu S. zu der ihm angekommenen Leistung mitverpflichtet sei, keine Berücksichtigung finden. — —

Es entspricht zwar der feststehenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes, daß die Verwaltungsgerichte über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, in demselben Umfange und in demselben Maße zu befinden haben, wie dies den Regierungen vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach §. 18 der Regierungs-Instruktion zustand, und daß daher die Verwaltungsgerichte sowohl auf ein minus als auf ein plus dessen erkennen können, was der Beschuß der Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Beschränkt ist diese Befugnis der Verwaltungsgerichte aber, wie bereits in dem diesseitigen Endurteil vom 14. Februar 1894 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXVI Seite 178) ausgeführt ist, durch solche allgemeine Anordnungen und Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörden, welche nach §. 49 Absatz 2 und 3 des Zuständigkeitsgesetzes der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren entzogen sind, sowie durch die im letzten Satze des §. 79 des Landesverwaltungsgegesetzes gegebene Vorschrift, nach welcher die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen dürfen. Diese letztere Vorschrift haben die Borderrichter im vorliegenden Falle unbeachtet gelassen. Eine nach Maßgabe des §. 47 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes von dem durch die Schulaufsichtsbehörde in Anspruch Genommenen angestellte Klage ist begriffsmäßig nur auf eine gänzliche oder teilweise Befreiung von der ihm angekommenen Leistung gerichtet; die Schulaufsichtsbehörde und eventuell der Drittverpflichtete nehmen in dem auf eine solche Klage eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahren nur die Parteirolle des Beklagten ein, der nach seiner prozeßualen Stellung niemals mehr

als die Abweisung der Klage verlangen darf. Wenn daher der Verwaltungsrichter auf eine Klage der in Rede stehenden Art zu einer Modifikation des angefochtenen Beschlusses der Schulaufsichtsbehörde gelangt, so ist eine solche Modifikation nur zulässig unter dem Gesichtspunkte einer dem Kläger dabei zu teil werdenden Entlastung, wenn z. B. an Stelle eines von der Schulaufsichtsbehörde verlangten Neubaues ein Reparaturbau für ausreichend erachtet wird. Es ist aber ausgeschlossen, daß eine zum Zwecke der Freistellung von einer angesponnenen Leistung angestellte Klage den Erfolg haben kann, durch die auf die Klage ergehende Entscheidung des Verwaltungsgerichtes dem Kläger neue oder vermehrte Leistungen aufzuerlegen.

(Entscheidung des I. Senates vom 30. Juni 1899 — I. 1184 —.)

Berleihung Allerhöchster Auszeichnungen aus Anlaß der am 19. Oktober d. Js. stattgehabten Jahrhundertfeier der Tech- nischen Hochschule zu Berlin.

Es haben erhalten:

- Der Rektor Geheimer Regierungsrat Professor Niedler den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse;
- den Charakter als Geheimer Regierungsrat:
der Professor Dr. Weingarten;
- den Charakter als Geheimer Baurat:
die Professoren Baurat Wolff und Koch;
- den Charakter als Baurat:
der Direktor des Vereines Deutscher Ingenieure Peters;
- den Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
der Professor Geheimer Regierungsrat Dr. Slaby;
- den Roten Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
der Professor Geheimer Regierungsrat Rietschel;
- den Roten Adler-Orden vierter Klasse:
die Professoren Dr. Herzer, Ludewig, Dietrich, Buben-
dey, Geheimer Regierungsrat Dr. Witt und Reichel;
- den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:
der Professor Geheimer Regierungsrat Dr. Hauck;
- den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:
die Professoren Brandt und Geheimer Regierungsrat
Dr. Liebermann, sowie der Rendant Rechnungsrat
Hoffmeister;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Classe:
 der Geheime expedierende Sekretär und Kalkulator im dem
 Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
 Angelegenheiten Rechnungsrat Damm, sowie der Biblio-
 thekar an der Technischen Hochschule Kempert und der
 Bureauvorsteher an dieser Anstalt Rechnungsrat Thier;
 das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:
 der Portier Rudolph;
 das Allgemeine Ehrenzeichen:
 der Bibliotheksdienner Liebenow, sowie die Saalbriener
 Zimmermann, Krausemann und Sprotte.

Personal=Veränderungen, Titel= und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem vortragenden Rat in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Wehrenpfennig ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range eines Rates erster Classe verliehen worden.

Es sind befördert worden:

der Regierungs-Präsident Dr. von Bethmann-Hollweg
 zu Bromberg zum Ober-Präsidenten der Provinz Bran-
 denburg und
 der Ministerial-Direktor im Ministerium des Innern Wirk-
 licher Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. von Bitter
 zum Ober-Präsidenten der Provinz Posen;
 der Ober-Regierungsrat Krahmer zu Posen zum Prä-
 sidenten der dortigen Regierung und
 der Ober-Präsidialrat von Waldow zu Königsberg i. Pr.
 zum Präsidenten der dortigen Regierung.

Es sind ernannt worden:

der Staatsminister Freiherr von der Recke von der Horst
 zum Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen;

zu Kreis-Schulinspektoren:

der bisherige Rektor Giese aus Militzsch,
 der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Jonek aus Brieg,
 der bisherige Oberlehrer an der Haupt-Kadettenanstalt zu
 Gr. Lüchtersfelde Dr. Kremer,
 der bisherige Oberlehrer an dem Gymnasium zu Nakel
 Dr. Lohrer und
 der bisherige Oberlehrer an der höheren Stadtschule zu
 Hohenlimburg Schwarze.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Professor:

- dem ständigen Mitarbeiter am Astronomischen Rechen-Institute der Universität Berlin Ginzel und
- dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Krigar-Menzel.

Dem Bibliothekar an der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Pr. Dr. Kochendörffer ist der Titel „Ober-Bibliothekar“ beigelegt worden.

Die Wahl des ordentlichen Professors in der Philosophischen Fakultät Dr. Fuchs zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1899/1900 ist bestätigt worden.

Es sind befördert worden:

- der bisherige Ober-Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen und außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität Dr. Pietschmann zum Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald;
- der bisherige außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Pfeiffer zum ordentlichen Professor in der derselben Fakultät und
- der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Sarrazin zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät.

Es sind ernannt worden:

- der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Professor Dr. Bilz zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
- der bisherige außerordentliche Professor Dr. Krehl zu Jena zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg und
- der bisherige Privatdozent Dr. Meister zu Bonn zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster.

C. Technische Hochschulen.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Professor:

- an der Technischen Hochschule zu Berlin den Dozenten Dr. Brand, Kreis-Bauinspektor Laske, Kaiserlichen Ober-Telegraphen-Ingenieur Dr. Strecker und Dr. Traube, sowie dem Privatdozenten Regierungs-Baumeister Hartung.
-

D. Kunst und Wissenschaft.

Der Assistent des Institutes für Infektionskrankheiten zu Berlin Professor Dr. Frosch ist zum Vorsteher der wissenschaftlichen Abteilung des Institutes ernannt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50;

dem Oberlehrer am Realgymnasium zu Iserlohn Professor Danz;

der Rang der Räte vierter Klasse:

dem Direktor der in der Entwicklung begriffenen Handelschule zu Köln Dr. Vogels.

Dem Direktor der Realschule zu Schöneberg Dr. Bartels ist die Bestätigung als Direktor des mit dieser Anstalt verbundenen Gymnasiums erteilt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Oberlehrer:

Dr. Ansprach von dem Gymnasium zu Trarbach an das Gymnasium zu Duisburg,

Böckhorn von der Realschule mit Progymnasium zu Sollingen an die Oberrealschule zu Saarbrücken,

Dr. Vorbein von der Landesschule zu Pforta an die Leibnizschule zu Hannover,

Bunte vom Progymnasium zu Tremessen an das Gymnasium zu Fraustadt,

Gorsenn von der Realschule zu Lennep an die Oberrealschule zu Köln,

Professor Dr. Deiter von dem Gymnasium zu Aurich an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,

Dr. Eichhorn von der Realschule zu Göttingen an die Wöhlerschule zu Frankfurt a. M.,

Dr. Floeck von dem Gymnasium zu Koblenz an das Gymnasium an Marzellen zu Köln,

Professor Goerlich von dem Gymnasium zu Groß-Strehlitz an die Ritter-Akademie zu Liegnitz,

Heimke von dem Progymnasium zu Duderstadt an das Realgymnasium zu Leer,

Dr. Heinze von dem Gymnasium zu Lissa an das Gymnasium zu Nakel,

Dr. Jeschonnek von dem Gymnasium zu Inowrazlaw an das Gymnasium zu Bromberg,

Josephson von dem Gymnasium zu Rendsburg an das
 Gymnasium zu Neuwied,
 Dr. Karstens von dem Gymnasium zu Neuwied an das
 Gymnasium zu Rendsburg,
 Dr. Körz von dem Progymnasium zu Neunkirchen an das
 in der Entwicklung begriffene Progymnasium zu Köln-
 Ehrenfeld,
 Krauthausen von dem Progymnasium zu Saarlouis an
 das Gymnasium zu Koblenz,
 Milau von dem Progymnasium zu Grevenbroich an die
 Realschule zu Kiel,
 Mintus von dem Gymnasium zu Duisburg an das
 Gymnasium zu Trarbach,
 Pieckler von dem Realprogymnasium zu Stargard an das
 Realgymnasium zu Siegen,
 Dr. Reichert von dem Gymnasium zu Lissa an das
 Gymnasium zu Inowrazlaw,
 Dr. Reinhard von der Realschule zu Elmshorn an das
 Städtische Gymnasium und Realgymnasium zu Düssel-
 dorf,
 Rothfuchs von der Klosterschule zu Ilfeld an das Gymna-
 sium zu Wilhelmshaven,
 Professor Schulze von dem Gymnasium zu Meseritz an das
 Gymnasium zu Lissa,
 Professor Dr. Spee von dem Gymnasium zu Ostrowo an
 das Gymnasium zu Gnesen,
 Stein von dem Gymnasium zu Gnesen an das Gymnasium
 zu Ostrowo,
 Dr. Tammen von dem Realgymnasium zu Leer an das
 Gymnasium zu Aurich und
 Zacher von dem Gymnasium zu Fraustadt an das Gymna-
 sium zu Gnesen.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:

zu Köln (Städtisches Gymnasium und Realgymnasium in
 der Kreuzgasse) der Hilfslehrer Dr. Druener,
 zu Stralsund der Hilfslehrer Faulstich,
 zu Düsseldorf (Königliches) der Hilfslehrer Gaffmann,
 zu Hadamar der Hilfslehrer Giebelmann,
 zu Hameln der Hilfslehrer Horn,
 zu Lissa der Hilfslehrer Dr. Kurth,
 zu Siegburg der Kaplan und Religionslehrer Lindemann,
 zu Ilfeld (Klosterschule) der Hilfslehrer Meyer,
 zu Dt. Wilmersdorf der Hilfslehrer Dr. Nachstädt,

zu Verden der Hilfslehrer Nöldecke,
 zu Weilburg der Hilfslehrer Rosbach,
 zu Meseritz der Hilfslehrer Schild,
 zu Groß-Strehlitz der Hilfslehrer Dr. Hermann Schmidt,
 zu Elberfeld der Hilfslehrer Schmidt,
 zu Trier (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer
 Schopp,
 zu M. Gladbach der Hilfslehrer Dr. Spandau und
 zu Pr. Stargard der Vikar und kommissarische Religions-
 lehrer Wermuth;

am Realgymnasium:

zu Duisburg der Hilfslehrer Dr. Adler,
 zu Hannover (I.) der Hilfslehrer Knaut,
 zu Koblenz der Lehrer an dem Institute Hoffmann zu
 St. Goarshausen Dr. Rudolph,
 zu Essen der Hilfslehrer Schmidt und
 zu Tarnowitz der Hilfslehrer Dr. Tschierske;

an der Oberrealschule:

zu Düsseldorf der Hilfslehrer Dr. Weidemann;

am Progymnasium:

zu Saarlouis der Hilfslehrer Dr. Dahmen,
 zu Duderstadt der Hilfslehrer Deppe,
 zu Grevenbroich der Hilfslehrer Dr. Edelhoff,
 zu Neunkirchen der Hilfslehrer Hoffmann und
 zu Tremessen der Hilfslehrer Dr. Kremmer;

am Realprogymnasium:

zu Stargard der Hilfslehrer Heinrich;

an der Realschule:

zu Kreuznach der Hilfslehrer Dr. Ahrend,
 zu Geestemünde der Hilfslehrer Dr. Behrens,
 zu Lennep der Hilfslehrer Böhme,
 zu Beine der Hilfslehrer Buchholz,
 zu Elmschorr der Hilfslehrer Deneken,
 zu Meiderich die Hilfslehrer Gerdessen und Dr. Greiflich,
 zu Solingen (mit Progymnasium) der Hilfslehrer Dr.
 Kirchner,
 zu Groß-Lichterfelde der Hilfslehrer Dr. Pappenheim,
 zu Fulda der Hilfslehrer Dr. Schönberg und
 zu Ems der Hilfslehrer Wolff.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Seminar-Direktoren:

Schulrat Moll von Pyritz nach Weisenfels und
 Dr. Schmitz von Linnich nach Kornelimünster;



der Seminar-Oberlehrer.

Dr. Rohde von Osnabrück nach Duisburg;
der ordentliche Seminarlehrer.

Bopken von Bederkesa nach Stade.

Es ist befördert worden:

zum Seminar-Direktor

am Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach der bisherige
Seminar-Oberlehrer Dregger zu Petershagen.

Es sind angestellt worden:

als ordentliche Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Bederkesa der kommissarische
Seminarlehrer Hauken zu Schlüchtern,

am Schullehrer-Seminar zu Kammin i. P. der Prä-
parandenlehrer Bahns zu Belgard und

am Lehrerinnen-Seminar zu Münster der bisherige kom-
missarische Lehrer an dieser Anstalt Reinke.

G. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Dobbert, etatsmäßiger Professor der Technischen Hoch-
schule zu Berlin und Senator der Akademie der Künste
dasselbst,

Dr. Hartwig, Kreis-Schulinspektor zu Deutsch-Krone,
Dr. Muche, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Schneide-
mühl,

Dr. Rosenberger, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer
zu Frankfurt a. M.,

Dr. Paul Schulz, Realschul-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. Seiffert, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stettin,

Westrich, Gymnasial-Oberlehrer zu Münster und

Dr. Wisoński, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu
Stettin.

In den Ruhestand getreten:

Affenberg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Krefeld.
unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Baerwald, Realschul-Direktor zu Frankfurt a. M.
unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse
mit der Schleife,

Dr. Bandow, Professor, Oberrealschul-Direktor zu Berlin.
unter Verleihung desselben Ordens,

Dr. Fehner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau,
unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

- Gesthoven, Gymnasial-Oberlehrer zu Dr. Gladbach,
unter Verleihung desselben Ordens,
- Gillhausen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
- Dr. Goldbeck, Professor, Direktor der Charlottenschule zu Berlin, unter Verleihung desselben Ordens,
- Dr. Hagelüken, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Köln,
- Dr. Henze, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Göttingen,
unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Kelzenberg, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier, unter Verleihung desselben Ordens,
- Kothe, Musik-Direktor, Seminar-Oberlehrer zu Habelschwerdt, unter Verleihung desselben Ordens,
- Krönig, Taubstummenlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
- Liebhold, Oberrealschul-Direktor zu Bochum, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,
- Dr. Peter, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Perleberg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Dr. Pfudel, Professor, Oberlehrer an der Ritter-Akademie zu Liegnitz, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,
- Dr. Prasser, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Perleberg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Dr. Sanneg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Luckau, unter Verleihung desselben Ordens,
- von Tiedemann, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Regierungs-Präsident zu Bromberg, unter Verleihung des Sternes zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,
- Titius, Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu Altena, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Weiland, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Köln, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
- D. Dr. Weiß, Wirklicher Ober-Konsistorialrat, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Berlin, ausgeschieden als vortragender Rat in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

Weg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Dortmund, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Wiesner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bromberg, unter Verleihung des Noten Adler-Ordens vierter Klasse, Freiherr von Wilamowicz-Möllendorff, Wirklicher Geheimer Rat, Ober-Präsident der Provinz Posen, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens erster Klasse, Dr. Wutk, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Spania und Zunker I., ordentlicher Seminarlehrer zu Poelitz, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

von Bischoffshausen, Regierungs-Präsident zu Minden, Dr. Bondi, Realschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., Dr. Franke, Gymnasial-Oberlehrer zu Köln, Freise, Realschul-Oberlehrer zu Ems, Herrmannsen, Seminarhilfslehrer zu Hadersleben und Meese, Gymnasial-Oberlehrer zu M. Gladbach.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Hennigs, Realschul-Oberlehrer zu Geestemünde.

Inhaltsverzeichnis des November-Heftes.

A.	Edt
A. 188) Einreichung einer Sachdarstellung bei Disciplinar-Untersuchungen, in denen gegen die Entscheidung erster Instanz die Berufung an das Staatsministerium eingelegt worden ist. Erlaß vom 5. Oktober d. Js.	788
189) Ausgleich von Unrichtigkeiten in den Finalabschlüssen der Provinzialklassen. Erlaß vom 17. Oktober d. Js.	788
B. 190) Berechtigung der Technischen Hochschulen zur Verleihung von akademischen Graden. Allerhöchster Erlaß vom 11. Oktober d. Js.	786
191) Amtsbezeichnung des Rektors der Technischen Hochschule zu Berlin. Bekanntmachung	786
192) Verpflichtung der Professoren bei den Universitäten. Erlaß vom 6. September d. Js.	787
C. 193) Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen. Erlaß vom 30. September d. Js.	787

	Seite
D. 194) Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 27. September d. Js.	788
E. 195) Altersdispens für die Prüfung der technischen Lehrerinnen. Erlaß vom 18. September d. Js.	789
196) Verpflichtung der Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen zur Teilnahme an den Kreislehrerkonferenzen. Erlaß vom 17. Oktober d. Js.	789
197) Rechtsgrundzüge des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des I. Senates vom 18., 16., 28., 28., 28., 27., 30. und 30. Juni d. Js.	789
Verleihung allerhöchster Auszeichnungen aus Anlaß der am 19. Oktober d. Js. stattgehabten Jahrhunderfeier der Technischen Hochschule zu Berlin.	804
Personalien	805

Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

N 12.

Berlin, den 20. Dezember

1899.

A. Behörden und Beamte.

198) Allerhöchste Ermächtigung, betreffend die Abstandnahme von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmen und die Rückerstattung dem Staate zustehender Ausgaben (§. 18) des Staatshaushaltsgesetzes) im Be- reiche der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Ver- waltung.

Berlin, den 23. Oktober 1899.

Das Gesetz vom 11. Mai v. Js., betreffend den Staatshaushalt (G. S. S. 77), bestimmt im §. 18 Absatz 1: „Von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmen darf nur im einzelnen Falle und, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf Grund einer durch gesetzliche oder durch Königliche Bestimmung erteilten Ermächtigung abgesehen werden. Nur unter gleicher Voraussetzung dürfen auch zur Staatskasse vereinahmte Beträge zurückgestattet werden.“

Durch Allerhöchsten Erlass vom 23. August d. Js. haben des Kaisers und Königs Majestät mich zu ermächtigen geruht, aus Billigkeitsgründen von der Einziehung von Beträgen abzusehen oder bereits gezahlte Beträge zurückzustatten zu lassen, deren Leistung an die Staatskasse die Böglinge von Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten oder deren gesetzliche Vertreter so- wie die Empfänger von Stipendien und ähnlichen Beihilfen für den Fall übernommen haben, daß sie bestimmte ihnen auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllen.

Die mir durch den Allerhöchsten Erlass erteilten Besugnisse übertrage ich hiermit hinsichtlich der Unterstützungen und Aus-

bildungskosten, welche den Zöglingen von Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu teil geworden sind,

a. auf die Königlichen Provinzial-Schulkollegien in denjenigen Fällen, in denen die Kosten re. zurückzuerstattet sind, weil die Zöglinge vor Beendigung ihrer Ausbildung die Anstalt ohne genügenden Grund freiwillig verlassen haben oder aus derselben wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt worden sind.

b. auf die Königlichen Regierungen in denjenigen Fällen, in welchen die Zurückstättung der gedachten Aufwendungen in Frage kommt, weil die früheren Zöglinge der in Rede stehenden Anstalten während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung sich geweigert haben, die ihnen von der Unterrichtsverwaltung zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Die Befugnisse gehen auf die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Königlichen Regierungen mit der Beschränkung über, daß die Rückerstattung bereits gezahlter Beträge nur in dem Falle verfügt werden darf, wenn die Einzahlung in demselben Etatsjahre, in welchem die Rückerstattung erfolgt, stattgefunden hat, letztere also durch Absetzung von der Isteinuahme verrechnet werden kann. Handelt es sich dagegen um Rückzahlungen von Beträgen, welche in früheren Etatsjahren eingezahlt waren, so ist hierzu in jedem Falle behuß Bereitstellung der erforderlichen Mittel meine Genehmigung nachzusuchen.

Seitens der Königlichen Provinzial-Schulkollegien ist am Schlusse jedes Etatsjahres, spätestens bis zum 20. Mai eine Nachweisung an mich einzureichen, welche diejenigen Beträge einzeln aufführt, von deren Einziehung in dem abgelaufenen Etatsjahr abgesehen oder deren Rückerstattung in letzterem auf Verfügung der Provinzial-Schulkollegien erfolgt ist.

Die Königlichen Regierungen aber haben dafür Sorge zu tragen, daß in Gemäßheit der Rundverfügung von 8. September v. J. s. — F. M. I. 12362, M. d. g. A. G. III. 1670¹. — Centtbl. S. 668) in den Finalabschlüssen der Regierungs-Hauptklassen bei dem betreffenden Etatstitel die Höhe der in Folge Erlasses der Rückzahlung im Abgang gestellten und der in Folge dorthin verfügter Rückerstattung von der Isteinuahme abgesetzten Beträge angegeben wird.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsch.

An

die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die
Königlichen Regierungen.

G. III. 1726.

199) Nichtanrechnung früherer Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter bei Versetzungen, welche lediglich auf Antrag des betreffenden Beamten, ohne daß ein dienstliches Interesse vorliegt, erfolgen.

Berlin, den 23. Oktober 1899.

Zu dem Berichte vom 9. September 1899.

Es ist bisher daran festgehalten worden, daß eine Anrechnung früherer Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter bei Versetzungen, welche lediglich auf Antrag des betreffenden Beamten, ohne daß ein dienstliches Interesse vorliegt, erfolgen, überhaupt nicht oder doch nur in ganz besonders gearteten Ausnahmefällen stattfindet. In dem vorliegenden Falle sind besondere Umstände, welche eine Ausnahme von der obigen Regel rechtfertigen würden, nicht angeschaut; denn die Thatache, daß der bisherige Kanzleidiener, jetzige Kastellan N., ein nach jeder Richtung hin tüchtiger Beamter ist, dessen Leistungen stets befriedigt haben, kann als ein solcher besonderer Umstand, der zu einer von den allgemeinen Grundsätzen abweichenden Regelung des Besoldungsdienstalters Anlaß gäbe, nicht erachtet werden. N. hat sich um die Stelle als Kastellan bei dem Realgymnasium zu N. beworben, trotzdem das Höchstgehalt dieser Stelle um 300 M niedriger ist als das seiner bisherigen Stelle, und hat sein Gesuch damit begründet, daß er sich pekuniär verbessern wolle. Es ist daher anzunehmen, daß mit der jetzigen Stelle auch abgesehen von der Dienstwohnung noch Vorteile verbunden sind, die denselben zu seinem Gesuche veranlaßt haben. Hierüber ist zunächst noch eine Ausklärung erforderlich. — Wenn N. seinen Versetzungsantrag in der Voraussetzung gestellt hat, daß ihm in der neuen Stelle das bisherige Gehalt weiter gewährt werden würde, so hätte das Königliche Provinzial-Schulkollegium, bevor es dem Versetzungsantrage stattgab, die höhere Entscheidung über eine etwaige Anrechnung früherer Dienstzeit herbeiführen oder dem Antragsteller nach Maßgabe meines Erlasses vom 20. Juni 1895 — G. III. 1703 — (Centrbl. S. 596) eröffnen müssen, daß im vorliegenden Falle, da es sich nicht um eine Versetzung im dienstlichen Interesse handele, eine Anrechnung früherer Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nicht stattfinde.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An

das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

U. II. 12190.

200) Der Staatsministerialbeschluß vom 14. April 1860, betreffend die Verrechnung des Gehaltes von Beamten, welche sich ohne Urlaub vom Amte entfernen, findet nur auf unmittelbare Staatsbeamte Anwendung.

Berlin, den 25. Oktober 1899.

Nach §. 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (G. S. S. 465), ist ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den erteilten Urlaub überschreitet, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

Der Staatsministerialbeschluß vom 14. April 1860 (M. Bl. f. d. i. B. Seite 81) bestimmt, daß die Verrechnung der auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift einzubehaltenden Gehaltsbeträge, so weit dieselben nicht zu den Kosten der Stellvertretung verwendet werden müssen, unter den Ordnungsstrafen zu bewirken ist.

Nachdem in Frage gestellt war, ob die bei dem Gehalte eines Volksschullehrers eingetretene Ersparnis auf Grund dieser Bestimmung zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen sei, hat das Königliche Staatsministerium durch Beschluß vom 2. September d. J. festgestellt, daß der angeführte Staatsministerialbeschluß vom 14. April 1860 sich ausschließlich auf unmittelbare Staatsbeamte bezieht.

Ersparnisse, welche auf Grund der eingangs genannten Gesetzesvorschrift bei den Gehältern mittelbarer Staatsbeamten, insbesondere der Volksschullehrer, eintreten, kommen danach demjenigen Verbande zu gute, welcher für den Erhalt der ausbleibenden Dienstleistung zu sorgen hat.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Stadt.

An
die Königlichen Regierungen und die Königlichen
Provinzial-Schulkollegien.

G. III. 1824. U. II U. III. C.

201) Abrundung der auf Kleinbahnen zurückgelegten
Strecken für die Reisekostenberechnung.

Berlin, den 7. November 1899.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 6. Oktober d. J., betreffend die Abrundung

der auf Kleinbahnen zurückgelegten Strecken für die Reiselostenberechnung, wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden.

G. III. 1928.

Berlin, den 6. Oktober 1899.

Das Gesetz vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193) hat nicht beabsichtigt, neben den im §. 4 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reiselosten der Staatsbeamten vom 24. März 1873, (G. S. S. 122), aufgeföhrten, eine neue Unterart von Transportmitteln für die Reiselostenberechnung, in Gestalt der Kleinbahnen einzuführen. Im Sinne des Runderlasses vom 21. März 1865 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 79) sind daher die auf Kleinbahnen zurückgelegten Strecken als Eisenbahnreisen zu behandeln und mit diesen gemeinschaftlich abzurunden. Der Umstand, daß in dem Liquidationsformular eine besondere Unterspalte für Kleinbahnstrecken vorgesehen ist, ist hierauf einflußlos.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Grandske. In Vertretung: Braunbehrens.

An
die Herren Ober-Präsidenten und die Königlichen
Regierungen sc.

Fin. M. I. 10744. II. II. 9777. III. 12885.

M. d. Inn. I. A. 8624.

202) Annahme der Hilfskanzleidienner bei den Provinzial-Schulkollegien und ihre Beförderung zu etatsmäßigen Kanzleidienern.

Berlin, den 7. November 1899.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Ausdrucks der Hilfskanzleidienner bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien in etatsmäßige Kanzleidienertstellen bestimme ich über die Annahme der Hilfskanzleidienner und ihre Beförderung zu etatsmäßigen Kanzleidienern Folgendes:

1) Bei Erledigung einer etatsmäßigen Kanzleidienner- oder Hilfskanzleidienertstelle ist ein Hilfskanzleidienner einzuberufen und ihm der Mindestsatz der Diäten im Betrage von 900 M zu gewähren.

Die Stellenerledigung und die Annahme des Hilfskanzleidieners ist mir anzugeben.

Die Annahme von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung abhängig zu machen, ist nicht zulässig (Erlaß vom 22. September 1894 — G. III. 2154 —). Soweit eine Probe-dienstzeit für erforderlich erachtet wird, ist diese thunlichst kurz zu bemessen. Nach Beendigung derselben und endgültiger Annahme ist der Hilfskanzleidiener zu vereidigen und sein Personalnotizblatt in zwei Exemplaren mir einzureichen.

Über den Zeitpunkt, von welchem ab dem Hilfskanzleidiener höhere Diäten zu gewähren sind, wird von mir Nachricht gegeben werden.

2) Die Ernennung eines Hilfskanzleidieners zum etatsmäßigen Kanzleidiener darf erst erfolgen, nachdem von mir der Zeitpunkt, von welchem ab dies zu geschehen hat, dem Präsidium bezeichnet worden ist. Die Prüfung der Befähigung und Dienstführung bleibt dem Präsidium überlassen. Ergeben sich Bedenken gegen die Anstellung des Beamten, so ist darüber zu berichten.

Das Präsidium hat das Dienstalter des Kanzleidieners unter Beachtung der in dem Erlasse vom 4. August 1894 — G. III. 948 — (Centrbl. S. 677) wegen Anrechnung diätarischer Dienstzeit getroffenen Bestimmungen festzusetzen und das Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß und die Dienstalterszulagen selbstständig anzuweisen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Auftrage: Maumann.

An
die Herren Präsidenten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 2475.

203) Änderung des Verfahrens bei der Festsetzung erhöhter Witwen- und Waisengelder gemäß §. 11 des Witwen- und Waisen-Fürsorge-Gesetzes vom 20. Mai 1882.

Berlin, den 13. November 1899.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 26. Oktober d. Js., wegen Änderung des Verfahrens bei der Festsetzung erhöhter Witwen- und Waisengelder gemäß §. 11 des Witwen- und Waisen-Fürsorge-Gesetzes vom 20. Mai 1882, wird mit Bezug auf die diesseitige Rundverfügung vom 10. Mai 1883 — G. III. 1284 — (Centrbl. S. 478) zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden.

G. III. 2019.

Berlin, den 26. Oktober 1899.

Die nach §. 11 des Witwen- und Waisen-Fürsorge-Gesetzes vom 20. Mai 1882 eintretende Erhöhung bereits bewilligter Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von im Dienste verstorbenen Beamten ist bisher von derjenigen Provinzialbehörde bewirkt worden, welche die Witwen- und Waisengelder zuerst festgesetzt hat, während eine solche Erhöhung der Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene pensionierter Beamten durch Nr. 18 der Ausführungsbestimmungen zu dem gedachten Gesetze vom 5. Juni 1882 derjenigen Behörde selbstständig übertragen ist, welche der diese Kompetenzen verrechnenden Kasse vorgesezt ist.

Im Einverständnisse mit den übrigen Herren Ressortministern bestimmen wir mit Bezug auf die Rundverfügung vom 10. April 1883 (M. Bl. f. d. i. B. S. 54), daß fortan auch die Erhöhung der Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von im Dienste verstorbenen Beamten — sofern das erforderliche Material vorhanden — von derjenigen Behörde zu bewirken ist, welche der diese Kompetenzen verrechnenden Kasse vorgesezt ist.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Lehnert.

Im Auftrage: Braunbehrens.

An

die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-
Präidenten, sowie die Ministerial-, Militär-
und Bau-Kommission zu Berlin.

Fin. R. I. 12818. I. Ang.

M. d. J. I. A. 3819.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

204) Abänderung der Statuten der Professoren-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalten an den Landes-Universitäten.

Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1898/99 zur Erhöhung der Bezüge der Witwen und Waisen der nach dem 1. April 1898 versterbenden etatsmäßigen Professoren an den Universitäten zc. die erforderlichen Mittel bereitgestellt worden sind, haben die §§. 3 und 4 der Statuten der Professoren-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalten an den Landes-Universitäten auf Grund des im Centralblatte für die gesamte Unterrichtsverwaltung für 1899, Seite 419, unter Nr. 78 abgedruckten Allerhöchsten Erlasses vom 20. Februar 1899, be-

treffend die Bezüge für die Hinterbliebenen der nach dem 1. April 1898 verstorbenen und versterbenden Professoren an den Universitäten sc., folgende Fassung erhalten:

§. 3.

Das Witwengeld beträgt:

für die Witwe eines ordentlichen Professors	1650 M.
für die Witwe eines außerordentlichen Professors	1300 M.

Das Waisengeld beträgt:

für eine Ganzwaise	720 M.
für jede weitere Ganzwaise	480 M.
für eine Halbwaise	480 M.
für jede weitere Halbwaise	300 M.

§. 4.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach §. 3 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gefürzten Betrage ein Zwanzigstel des nach §. 3 berechneten Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Ferner ist dem §. 10 der Statuten als Absatz 3 folgende Bestimmung hinzugefügt worden:

Die Festsetzungen der §§. 3 und 4 bleiben für die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1898 verstorbenen Mitglieder außer Anwendung. Den am 1. April 1889 vorhandenen Mitgliedern, welche für ihre Hinterbliebenen den Verzicht nach Absatz 1 nicht geleistet haben, steht es frei, denselben mit der daselbst bezeichneten Wirkung durch eine dem Vorstande der Anstalt bis zum 31. März 1899 einzureichende schriftliche Erklärung nachträglich auszusprechen.

Da an den Universitäten Bonn, Kiel und Königsberg Mitglieder, welche den Verzicht nach §. 10 Absatz 1 nicht geleistet haben, nicht mehr vorhanden sind, so hat §. 10 der Statuten der Anstalten an diesen Universitäten als Absatz 3 folgenden Zusatz erhalten:

Die Festsetzungen der §§. 3 und 4 bleiben für die Hinter-

bliebenen der vor dem 1. April 1898 verstorbenen Mitglieder außer Anwendung.

Berlin, den 26. Oktober 1899.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

U. I. 1156.

C. Höhere Lehranstalten.

205) Gewährung von Schulgeldbefreiung an Söhne von Anstaltslehrern.

Berlin, den 24. Oktober 1899.

Auf den Bericht vom 25. August d. Js.!

Mit Rücksicht auf die vorgetragene Bemerkung der Königlichen Ober-Rechnungskammer zu der Rechnung des Gymnasiums zu N. für das Etatsjahr 1897/98 und in entsprechender Anwendung der nach dem Erlass vom 3. Januar 1888 — U. II. 3079 — (Centrbl. S. 227) hinsichtlich der Gewährung von Schulgeldbefreiung an Söhne von Anstaltsleitern geltenden Grundsätze bestimme ich, daß die erstmalige Gewährung gänzlicher oder teilweise Schulgeldbefreiung an Söhne von Anstaltslehrern künftig der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bedarf. Für die Weitergewährung der bewilligten Schulgeldbefreiung hat das Gleiche zu gelten, sofern Umstände eingetreten sind, die nach dem Ermessen des Anstaltsleiters das anerkannte Bedürfnis in Zweifel stellen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 11916.

206) Übereinkommen mit dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen.

Zwischen dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einerseits und dem Großherzoglich Mecklenburgischen Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu Schwerin anderseits ist vereinbart worden, daß das unter dem 14. August 1889 (Centrbl. S. 671) veröffentlichte Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen auch nach der beiderseitig jetzt erfolgten Neuordnung der Prüfung fortbestehen soll. Demgemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die von der Wissenschaftlichen Prüfungskommission in Rostock auf Grund der Ordnung vom 15. August 1899 ausgestellten Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen in gleicher Weise werden anerkannt werden, wie die nach der diesseitigen Prüfungsordnung vom 12. September 1898 von den preußischen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen ausgestellten Prüfungszeugnisse.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Stadt.

Belanntmachung.

U. II. 2888.

207) Übereinkommen mit dem Herzogtum Braunschweig wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen.

Zwischen dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einerseits und dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministerium in Braunschweig anderseits ist vereinbart worden, daß das unter dem 14. August 1889 (Centrbl. S. 671) veröffentlichte Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen auch nach der beiderseitig jetzt erfolgten Neuordnung der Prüfung fortbestehen soll. Demgemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die von der Herzoglichen Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes in Braunschweig auf Grund der Ordnung vom 9. Dezember 1898 ausgestellten Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen in gleicher Weise werden anerkannt werden, wie die nach der diesseitigen Prüfungsordnung

vom 12. September 1898 von den preußischen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen ausgestellten Prüfungszeugnisse.

Berlin, den 16. November 1899.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Studt.

Bekanntmachung.

U. II. 8033.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare sc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

208) Abhaltung von Lehrkursen in der Bienenzucht.

Berlin, den 7. November 1899.

Auf den Bericht vom 16. Oktober d. Js. erkläre ich mich mit der Veranstaltung eines im nächsten Jahre durch den Lehrer S. in H. abzuhandelnden Lehrkurses in der Bienenzucht einverstanden und bereit, dem Genannten dafür eine Zuwendung von 150 M sowie den 6 Kursisten Unterstützungen von je 50 M zu gewähren.

Dem Antrage auf Ueberweisung der Beträge sehe ich seiner Zeit entgegen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. III. A. 2757.

E. Höhere Mädchenschulen.

209) Die städtische höhere Mädchenschule zu Bielefeld und die Evangelische höhere Privat-Mädchenschule (Stiftungsschule) daselbst sowie die mit diesen beiden Schulen organisch verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalten sind aus dem Geschäftsbereiche der Königlichen Regierung zu Minden in den Geschäftsbereich des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Münster i. W. übergeführt worden.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

210) Verbot der Übernahme von Agenturen außerdeutscher Versicherungsgesellschaften durch die Lehrer.

Berlin, den 6. November 1899.

Auf die Anfrage vom 19. Oktober d. Js., betreffend das Verbot der Übernahme von Agenturen ausländischer Versicherungsgesellschaften durch die Lehrer, erwidern wir, daß der Erlass vom 13. Juni d. Js. — R. d. g. Ang. U. III. C. 1714, R. d. J. I. A. 7214 — (Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1899 Seite 665) sich nur auf außerdeutsche Versicherungsgesellschaften bezieht.

Der Minister der geistlichen etc. Der Minister des Innern.
Angelegenheiten. Im Auftrage: von Bischofshausen.
Im Auftrage: Rügler.

An
die Redaktion der Handels-Revue zu München.

R. d. g. A. U. III. C. 8550.

R. d. J. I. A. 8750.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

dem Akademischen Sekretär und Domästor der Akademie zu Münster Drosson der Charakter als Rechnungsrat.

In gleicher Eigenschaft sind verliehen worden:

der Regierungs-Präsident von Dertzen zu Sigmaringen an die Regierung zu Lüneburg und

der Kreis-Schulinspektor Rübe von Karlsruhe D. S. nach Nicolai.

Es sind befördert worden:

der Verwaltungsgerichts-Direktor Graf von Brühl zu Sigmaringen zum Präsidenten der dortigen Regierung und der Ober-Regierungsrat Schreiber zu Düsseldorf zum Präsidenten der Regierung zu Minden.

Es sind ernannt worden:

zu Kreis-Schulinspektoren:

der bisherige Seminar-Oberlehrer Hotop aus Aurich,
der bisherige ordentliche Seminarlehrer Jünger aus Odenkirchen,

der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Schneemann aus Weißenfels,
 der bisherige Rektor Suchsdorf aus Mnr. Goslin,
 der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Witt aus Seehausen und
 der bisherige Rektor Dr. Zahlfeldt aus Kirm.

B. Universitäten.

Es sind befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor Dr. André zu Göttingen zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Marburg und
 der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Stäckel zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent in der Theologischen Fakultät der Akademie zu Münster Dr. Dörholt zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
 der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster Professor Dr. Jostes zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
 der bisherige Privatdozent Professor Dr. Mez zu Breslau zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle und
 der bisherige Privatdozent Dr. Seler, Direktorial-Assistent am Museum für Völkerkunde zu Berlin, zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität.

C. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Professor:

dem Schriftsteller Dr. Rodenberg zu Berlin und
 dem Organisten an der Kirche zum Heiligen Geist zu Magdeburg Königlichen Musikdirektor Palme.

Es sind ernannt worden:

der Direktor des bisherigen Institutes für Serumforschung und Serumprüfung zu Steglitz und außerordentliche Professor an der Universität Berlin Geheimer Medizinalrat Dr. Ehrlich zum Direktor des Institutes für Experimentelle Therapie zu Frankfurt a. M. und
 der Bildhauer Werner-Schwarzburg zum ordentlichen

Lehrer an der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Oberlehrer an der Oberrealschule zu Marburg Professor Hölzerkopf und

dem Direktor dieser Anstalt Dr. Knabe;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

dem Direktor des Gymnasiums zu Marburg Dr. Buchenau und

dem Direktor des Kaiserin Augusta-Gymnasiums zu Charlottenburg Dr. Schulz.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Oberlehrer:

Borkowski von dem Gymnasium zu Lyck an das Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,

Brachmann von dem Gymnasium zu Ratibor an das Gymnasium zu Brieg,

Dr. Freericks von dem Gymnasium zu Paderborn an das Gymnasium zu Münster,

Dr. Frick von der Realschule zu Kassel an die Oberrealschule zu Halle a. S.,

Dr. Fritsch von dem Gymnasium zu Dösterode an das Realgymnasium zu Tilsit,

Grote von der Oberrealschule zu Halberstadt an das König Wilhelms-Gymnasium zu Magdeburg,

Dr. Hanel von dem Realgymnasium zu Tarnowitz an das Gymnasium zu Neustadt O. S.,

Hobohm von dem Realgymnasium zu Halberstadt an die dortige Oberrealschule,

Professor Joost von dem Progymnasium zu Lözen an das Gymnasium zu Lyck,

Kubitsch von dem Gymnasium zu Neustadt O. S. an das Realgymnasium zu Tarnowitz,

Dr. Schöeps von der Oberrealschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S. an die Landesschule Pforta und

Dr. Steinweg von dem Gymnasium zu Dortmund an die Oberrealschule zu Halle a. S.

Es sind befördert worden:

der Oberlehrer an der Realschule zu Königsberg i. Pr.

Professor Essert zum Direktor dieser Anstalt,

der Oberlehrer Dr. Hack zum Direktor der in der Entwicklung begriffenen Realschule zu Katowitz und der Oberlehrer an der III. Realschule zu Berlin Professor Willeweber zum Direktor der VIII. Realschule daselbst.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:

zu Berlin (Friedrichs-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Bolz,
zu Lauban der Hilfslehrer Eichner,
zu Seehausen i. A. der Schulamtskandidat Engel,
zu Beuthen O. S. der Hilfslehrer Friemel,
zu Stendal der Oberlehrer am Gymnasium zu Rudolstadt
Dr. Haage,
zu Attendorn der Hilfslehrer Hake,
zu Magdeburg (Pädagogium des Klosters U. L. Frauen)
der Hilfslehrer Jaeger,
zu Österode der Hilfslehrer Lech,
zu Paderborn der Schulamtskandidat Dr. Risse,
zu Merseburg (Domgymnasium) der Schulamtskandidat
Dr. Rohrbach,
zu Bochum der Schulamtskandidat Schröder,
zu Erfurt der Hilfslehrer Schwerdtner,
zu Dortmund der Hilfslehrer Dr. Springmann,
zu Lyck der Hilfslehrer Strauß und
zu Ratibor der Hilfslehrer Dr. Wilhelm;

am Realgymnasium:

zu Frankfurt a. O. der Hilfslehrer Felgentreff,
zu Quakenbrück der Hilfslehrer Helmer und
zu Siegen der Hilfslehrer Dr. Koch;

an der Oberrealschule:

zu Düsseldorf der Hilfslehrer Dr. Feder,
zu Köln die Hilfslehrer Dr. Möllmann und Dr. Schlickum,
zu Halberstadt der Schulamtskandidat Salau und
zu Marburg der Hilfslehrer Dr. Schwerdtfeger;

am Progymnasium:

zu Altena der Oberlehrer Buchholz aus Rostock,
zu Löwen der Schulamtskandidat Gehrt,
zu Bocholt der Hilfslehrer Hölscher und
zu Lüdenscheid der Oberlehrer Weber aus Wolfenbüttel;

an der Realschule:

zu Gevelsberg der Hilfslehrer Dr. Drages,
zu Rixdorf der Hilfslehrer Dr. Haase und der Oberlehrer
Regeler vom Kadettenhause zu Köslin und
zu Magdeburg der Oberlehrer Dr. Köcher von dem
Realgymnasium zu Altenburg.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Seminar-Oberlehrer Leimbach zu Steinau a. D.;

der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse:

dem ordentlichen Seminarlehrer Freundt ebendaselbst.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Seminar-Direktoren:

Heidrich von Koschmin nach Königsberg N. M.,

Schulrat Keetman von Königsberg N. M. nach Rheydt,

Reddner von Waldau nach Pyritz und

Schulrat Seeliger von Weissenfels nach Halberstadt;

die ordentlichen Seminarlehrer:

Blazejewski von Graudenz nach Berent,

Böttcher von Ortelsburg nach Mühlhausen i. Th.,

Doese von Kammin nach Dramburg,

Fischer von Proskau nach Breslau,

Koltermann von Dramburg nach Kammin und

Steckel von Eisleben nach Halberstadt.

Es sind befördert worden:

zu Seminar-Oberlehrern

am Schullehrer-Seminar zu Büren der bisherige ordent-

liche Seminarlehrer Gründer,

am Schullehrer-Seminar zu Habelschwerdt der bisherige

ordentliche Seminarlehrer Hoffmann daselbst,

am Schullehrer-Seminar zu Mörs der bisherige ordent-

liche Seminarlehrer Lamberti und

am Schullehrer-Seminar zu Rawitsch der bisherige ordent-

liche Seminarlehrer Leist zu Mühlhausen i. Th.;

zu ordentlichen Seminarlehrern:

am Schullehrer-Seminar zu Ortelsburg der Seminar-

Hilfslehrer Basarke zu Pr. Friedland,

am Schullehrer-Seminar zu Büren der bisherige Seminar-

Hilfslehrer Geischer zu Warendorf,

am Schullehrer-Seminar zu Graudenz der bisherige Se-

minar-Hilfslehrer Reichert zu Braunsberg,

am Schullehrer-Seminar zu Habelschwerdt der bisherige

Seminar-Hilfslehrer Stein zu Gölz und

am Schullehrer-Seminar zu Angerburg der bisherige zweite

Präparandenlehrer Tausendfreund zu Lözen.

Es sind angestellt worden:

als Seminar-Oberlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Wunstorf der bisherige Militär-

pfarrer und Schulinspektor Schwarz zu Annaburg;

als ordentliche Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Friedeberg N. M. der bisherige kommissarische Seminarlehrer Braune zu Altdöbern,
 am Schullehrer-Seminar zu Bülz der Lehrer Burkall zu Ober-Glogau,
 am Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau der Mittelschullehrer Grönke zu Allenstein,
 am Schullehrer-Seminar zu Warendorf der bisherige kommissarische Seminarlehrer Herold zu Büren,
 am Schullehrer-Seminar zu Bunglau der bisherige kommissarische Seminarlehrer Meerkat zu Königsberg N. M.,
 am Schullehrer-Seminar zu Pölitz der bisherige Rektor Pätzke zu Janow,
 am Schullehrer-Seminar zu Erfurt der bisherige kommissarische Seminarlehrer Peine zu Delitzsch,
 am Schullehrer-Seminar zu Rawitsch der bisherige kommissarische Seminarlehrer Walter zu Drossen und
 am Schullehrer-Seminar zu Mörs der Kandidat des Predigt-
 amtes und des höheren Schulamtes Weise zu Mettmann;
 als Seminar-Hilfslehrer:
 am Schullehrer-Seminar zu Braunsberg der bisherige kommissarische Hilfslehrer Thimm.

F. Präparandenanstalten.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:

der Zweite Präparandenlehrer Holzlöhner von Billkallen nach Lözen.

Es ist angestellt worden:

an der Präparandenanstalt zu Billkallen der bisherige Seminar-Hilfslehrer Krumm zu Angerburg als Zweiter Präparandenlehrer.

G. Öffentliche höhere Mädchenșulen.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Professor:

den Oberlehrern an der städtischen höheren Mädchenșule I und Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Hannover Harling und Witte und

dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenșule zu Altona Hoff.

Dem ordentlichen Lehrer an der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule zu Stettin Berg ist das Prädikat „Oberlehrer“ verliehen worden.

Es sind angestellt worden:

als Oberlehrer:

an der Luisenschule zu Berlin der Schulamtskandidat
Dr. Biehr;

als ordentlicher Lehrer:

an der Elisabethschule zu Berlin der Gemeindeschullehrer
Dr. Elich.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Düerks, ordentlicher Seminarlehrer zu Oranienburg,
Eckhoff, Gymnasial-Oberlehrer zu Bielefeld,
Freundt, Gymnasial-Oberlehrer zu Beuthen D. S.,
Dr. Gansen, Regierungs- und Schulrat zu Aachen,
Dr. Knuth, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Kiel,
Krause, Realgymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg,
Dr. Spangenberg, Progymnasial-Direktor zu Neu-
münster,
Dr. Spirkatis, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher
Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität
Königsberg,
Dr. Steinhard, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Frank-
furt a. M.,
Dr. Tiemann, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher
Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der
Universität Berlin und
Voigt, Seminar-Oberlehrer zu Pyritz.

In den Ruhestand getreten:

Burgdorf, Direktor a. D., wissenschaftlicher Lehrer an der
Landwirtschafts- und Realschule zu Herford, unter Ver-
leihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Dr. Fietkau, Professor, Oberrealschul - Oberlehrer zu
Königsberg i. Pr., unter Verleihung des Roten Adler-
Ordens vierter Klasse,
Jüttner, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schul-
rat zu Liegnitz,
Dr. Moriz Müller, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu
Stendal, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens
vierter Klasse,
von Ortenberg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu
Verden,
Dr. Rogivue, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu

Magdeburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Stuhldreier, Schulrat, Seminar-Direktor zu Rüthen, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Tieschowitz von Tieschowa, Regierungs-Präsident zu Königsberg i. Pr., unter Verleihung des Sternes zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und
Dr. Wehrenpennig, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, vortragender Rat in dem Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Schirdewahn, Gymnasial-Oberlehrer zu Lauban.

Inhaltsverzeichniß des Dezember-Heftes.

A. 198)	Seite
Allerhöchste Ermächtigung, betreffend die Abstandnahme von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmen und die Rückstattung dem Staate zustehender Ausgaben (§. 18 des Staatshaushaltsgesetzes) im Bereiche der geistlichen, Unter-richts- und Medizinal-Verwaltung. Erlaß vom 23. Ok-tober d. Jz.	815
199) Richtanrechnung früherer Dienstzeit auf das Besoldungs-dienstalter bei Versetzungen, welche lediglich auf Antrag des betreffenden Beamten, ohne daß ein dienstliches Interesse vorliegt, erfolgen. Erlaß vom 23. Oktober d. Jz.	817
200) Der Staatsministerialbeschuß vom 14. April 1860, betreffend die Verrechnung des Gehaltes von Beamten, welche sich ohne Urlaub vom Amte entfernen, findet nur auf unmittel-barer Staatsbeamte Anwendung. Erlaß vom 25. Okto-ber d. Jz.	818
201) Abrundung der auf Kleinbahnen zurückgelegten Strecken für die Reisekostenberechnung. Erlaß vom 7. November d. Jz.	818
202) Annahme der Hilfskanzleidienner bei den Provinzial-Schul-kollegien und ihre Beförderung zu etatsmäßigen Kanzlei-dienern. Erlaß vom 7. November d. Jz.	819
203) Änderung des Verfahrens bei der Feststellung erhöhter Witwen- und Waisengelder gemäß §. 11 des Witwen- und Waisen-Fürsorge-Gesetzes vom 20. Mai 1882. Erlaß vom 13. November d. Jz.	820
B. 204) Abänderung der Statuten der Professoren-Witwen- und Waisen-Berjorgungsanstalten an den Landes-Universitäten. Vom 26. Oktober d. Jz.	821
C. 205) Gewährung von Schulgeldbefreiung an Söhne von Anstalts-lehrern. Erlaß vom 24. Oktober d. Jz.	823

	Seite
206) Übereinkommen mit dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen. Bekanntmachung vom 27. Oktober d. Jß.	824
207) Übereinkommen mit dem Herzogtum Braunschweig wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen. Bekanntmachung vom 16. November d. Jß.	824
D. 208) Abhaltung von Lehrkursen in der Bienenzucht. Erlass vom 7. November d. Jß.	825
E. 209) Übersführung der Städtischen höheren Mädchenschule und der Evangelischen höheren Privat-Mädchenschule zu Bielefeld aus dem Geschäftsbereiche der Regierung zu Minden in den des Provinzial-Schulkollegiums zu Münster i. W.	825
F. 210) Verbot der Übernahme von Agenturen außerdeutscher Versicherungsgesellschaften durch die Lehrer. Erlass vom 6. November d. Jß.	826
Personalien	826

Chronologisches Register zum Centralblatt für den Jahrgang 1899.

Ablösungen:

- A. Ordre — A. Erl. — A. Verordn. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlass — Allerhöchste Verordnung.
- St. M. Beschl. — St. M. Verordn. = Staats-Ministerial-Beschluß — dsgl. Verordnung.
- M. B. — M. Verl. — M. Besch. — M. Bestät. — M. Genehm. = Ministerial-Befügung, — -Bekanntmachung, — -Bescheid, — -Bestätigung, — -Genehmigung.
- Sch. K. B. — Sch. K. Verl. = Befügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schultrosslegiums.
- M. B. — M. Verl. = dsgl. einer Königl. Regierung.
- Der Buchstabe C. zugesetzt = Circular.
- Erl. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.

	Seite		Seite
1897.		1898.	
18. August	C. B. d. Fin. Min. u. M. d. Inn., betr. Kanzleidienst . . .	527	80. Septbr. Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1574) . . . 389
19. Januar	Landger. Erl. . . .	325	7. Oktober Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1621) . . . 389
11. März	C. B. d. M. d. öff. Arb., betr. Ver- anschlagung zt. d. Bauleitungs- stellen	194	7. — Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1628) . . . 390
20. Mai	C. B. d. Fin. Min., d. M. d. g. A., d. M. d. Inn., betr. ansteckende Augenkrankhei- ten	872	14. — Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1678) . . . 391
15. Juni	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (II. 268) . . . 256		15. — Sch. K. B. zu Mün- ster, betr. Schul- ferien 285
27. —	Erl. d. Reichs-Ger. (IV. 35/98) . . . 265		21. — Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1722) . . . 393
30. Septbr.	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1578) . . . 387		21. — Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1724) . . . 396
			21. — Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1728) . . . 455
			21. — Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1725) . . . 460
			St. M. Beschl., betr. Benutzung v. Kleinbahnen 248

	Seite		Seite	
1898.		1898.		
1. Novbr.	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1797)	897	7. Dezember M. C. B. (U. III. B. 8680)	318
4. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1828)	898	7. — M. Bel. (U. IV. 4526)	269
11. —	Sch. R. B. zu Bres- lau, betr. Schul- ferien	288	7. — M. Bel. (U. IV. 4527)	270
13. —	A. Erl., betr. Uni- form d. Bau- ic. Inspektoren	251	9. — Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 2026)	511
18. —	M. C. B. (G. III. A. 644)	198	10. — M. Bel. (U. III. B. 8658)	288
18. —	C. B. d. Fin. Min. u. Min. d. J., betr. Disziplin- Befahren	205	10. — M. B. (U. III. E. 10659)	318
18. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1898)	510	12. — M. B. (U. III. E. 10886)	319
23. —	Prüf. Ord. für wissensch. Lehre- rinnen in Elsaß- Lothringen	886	12. — Sch. R. B. zu Ber- lin, betr. Schul- ferien	281
24. —	Prüf. Ord. für Lehrerinnen ic. in Elsaß-Lothr. 888		13. — M. C. B. (G. III. 2895)	204
25. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1931)	463	18. — M. B. (U. III. D. 3407)	295
26. —	Sch. R. B. zu Schleswig, betr. Schulferien	284	14. — Sch. R. B. zu Koblenz, betr. Nachstunden	279
28. —	M. B. (U. III. 8816)	287	15. — Sch. R. B. zu Koblenz, betr. Besuch v. Unter- richtsstunden d. fremde Person. 279	
29. —	R. B. zu Wies- baden, betr. Bil- dungsanst. für noch nicht schul- pflichtige Kinder 828		15. — M. C. B. (G. III. 2969)	208
1. Dezember	C. B. d. Fin. Min. u. d. M. d. g. A., betr. Form d. Rechnungs- legung über Zahlungen aus Kap. 121 Tit. 82, 38 ic.	298	16. — C. B. d. Fin. Min. u. d. M. d. J., betr. Verwend. v. Besoldungs- Erspartissen	250
5. —	M. Bel. (U. II. 2912)	271	19. — M. C. B. (U. III. C. 3404)	288
5. —	C. B. d. Fin. Min., d. M. d. g. A. u. d. M. f. L., betr. Zahlung gutz- herrlich. Schul- beiträge seitens des Fiskus	297	20. — M. C. B. (U. I. 8012 II.)	207
			20. — Sch. R. B. zu Stettin, betr. Schulferien	282
			21. — M. B. (U. III. D. 8570)	296
			23. — Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 2185)	512
			27. — M. C. B. (U. III. E. 6881)	320
			29. — M. C. B. (U. III. 4179)	289
		1899.		
		2. Januar	M. C. B. (G. III. 3117)	246

	Seite		Seite	
1899.		1899.		
2. Januar	M. C. B. (U. III. C. 3532)	292	23. Januar M. Bel. (U. III. D. 290)	298
3. —	M. C. B. (G. III. A. 2553)	249	24. — Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 195)	557
3. —	M. C. B. (G. III. 3099)	250	28. — M. C. B. (U. III. C. 118)	867
4. —	Sch. R. B. zu Mag- deburg, betr. Schulferien	288	28. — M. C. B. (U. III. D. 225)	377
4. —	Sch. R. B. zu Hannover, betr. Schulferien	284	2. Februar M. Besch. (U. III. A. 181)	388
5. —	M. C. B. (U. II. 8123)	272	8. — Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 263)	783
5. —	Sch. R. B. zu Rö- nigsberg, betr. Schulferien	280	4. — M. Bel. (U. III. 277)	294
5. —	Sch. R. B. zu Bo- sen, betr. Schul- ferien	282	4. — M. Bel. (U. IV. 4344)	859
5. —	M. B. (U. III. E. 10949)	321	6. — Sch. R. B. zu Koblenz, betr. Leitung der Ab- schlußprüfung	362
5. —	M. B. (U. II. 8808)	424	7. — M. C. B. (U. III. D. 356)	368
7. —	M. C. B. (G. III. 8083)	250	7. — C. B. d. M. d. öff. Arb., betr. baul. Untersuch. der Staatsgeb.	417
7. —	M. C. B. (G. III. 61)	251	8. — M. C. B. (U. I. 10190)	359
10. —	M. Bel. (M. 8785)	264	9. — M. C. B. zu Arn- berg, betr. Aus- bild. v. Hand- arbeitslehrerin- nen	869
10. —	M. C. B. (U. II. 2078)	278	10. — M. B. (U. III. D. 184)	383
10. —	Sch. R. B. zu Dan- zig, betr. Schul- ferien	281	18. — M. C. B. (G. III. 210)	358
13. —	M. B. (U. III. E. 48)	821	14. — Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 345)	733
18. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 97)	515	15. — M. C. B. (U. II. 459/98)	860
14. —	C. B. d. Fin. Min., betr. Einziehung von 10 Pfennig- Stücken zc.	358	17. — M. B. (U. III. B. 8797)	385
17. —	M. C. B. (G. III. 97)	856	18. — C. B. d. M. d. J., betr. Diszipl. Unters.	784
17. —	M. B. (U. III. E. 10886)	376	20. — A. Erl., betr. Wit- wen- zc. Gelder für Hinterblieb. v. Univ. Prof.	419
17. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 135)	554	21. — Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 395)	784
19. —	Sch. R. B. zu Koblenz, betr. Schulferien)	286	22. — M. C. B. (U. II. 892)	863
19. —	M. C. B. (U. III. D. 3879)	298		
19. —	M. B. (U. III. E. 50)	877		
20. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 162)	555		
21. —	M. B. (U. III. B. 8755)	322		

	Seite		Seite		
1899.		1899.			
22. Februar	M. C. B. (U. III. A. 877) . . .	870	30. März	M. C. B. (U. II. 770) . . .	425
22. —	M. C. B. zu Brom- berg . . .	386	1. April	M. C. B. (G. III. 699) . . .	418
23. —	M. C. B. (U. III. E. 11183) . . .	385	1. —	Bel. d. Phil. Fal. zu Göttingen, betr. Beneke'sche Preisstiftung . . .	421
27. —	M. C. B. (U. II. 405) . . .	363	5. —	A. Erl. betr. Nach- trag z. Norm. Stat f. die höh. Lehranstalten . . .	431
27. —	M. C. B. (U. III. E. 852) . . .	451	6. —	M. C. B. (U. I. 802) 491	
3. März	Bestimmung, betr. Aufn. v. Turn- lehrerinnen i. d. Turnlehr. Bild. Anst. . . .	502	10. —	C. B. d. Fin. Min. u. d. M. d. g. A. betr. Verrechn. d. Ausgab. aus Kap. 121 Tit. 32 454	
6. —	M. C. B. (U. III. B. 850) . . .	448	11. —	C. B. d. M. d. g. A. u. M. f. L., betr. Auszahlung v. Zuschüssen z. a. Kap. 121 Tit. 33 504	
7. —	M. C. B. (U. III. D. 682) . . .	871	12. —	C. B. d. M. d. g. A. u. d. Inn., betr. Kanzleidienst . . .	528
7. —	M. C. B. (B. 514) 416		14. —	M. C. B. (U. III. E. 1845 II.) . . .	505
7. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 486) . .	738	14. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 687) . .	746
10. —	M. C. B. (U. I. 621) 420		15. —	M. C. B. (U. III. D. 1296) . . .	450
11. —	M. Bef. (U. III. A. 506) . . .	449	17. —	Vorchr. f. Ergänz. d. Seeoffizier- korps	774
14. —	M. C. B. (U. II. 229) 428		19. —	M. C. B. (U. II. 801) Nachtr. z. Norm. Stat f. d. höh. Lehranst. . .	425
14. —	M. C. B. (U. III. E. 935) . . .	451	21. —	M. C. B. (U. II. 722) 499	
16. —	M. C. B. (U. I. 591) 420		21. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 781) . .	751
17. —	C. B. d. M. d. öff. Arb., betr. Ab- änder. d. Ver- tragsbed. für Lieferungen z. .	489	24. —	M. C. B. (U. I. 858) 492	
17. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 546) . .	742	24. —	M. Bef. (U. III. A. 1045)	501
17. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 547) . .	745	25. —	C. B. d. Reichs- bank-Dir., betr. Einziehung der silb. 20 Pfennig. Stücke	569
18. —	St. M. Bejdhl., betr. Verwen- dung v. Post- anweisung. z. .	418	25. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 747) . .	758
23. —	M. C. B. (U. III. 884 U. II.) . .	417	27. —	M. C. B. (G. III. A. 589)	489
23. —	M. C. B. (U. II. 489) . . .	424			
25. —	M. C. B. (U. III. E. 516) . . .	452			
25. —	M. C. B. (U. III. E. 1082) . . .	453			
25. —	M. C. B. (U. III. E. 1071) . . .	552			
29. —	M. Bef. (U. I. 721 M.) . . .	421			

	Seite		Seite	
1899.		1899.		
27. April	M. C. B. (U. III. B. 1286)	501	27. Mai	C. B. d. M. d. g. A. u. d. Inn., betr. zwangsw. Bu- führung v. Kin- dern z. Schule 554
28. —	M. C. B. (U. II. 1080)	500	28. —	M. C. B. (U. I. 1143 M.)
1. Mai	M. C. B. (U. III. C. 1468)	507	1. Juni	M. C. B. (G. III. 1208)
1. —	M. C. B. (U. I. 1062 U. II.) . . .	588	3. —	M. C. B., betr. Ge- schäftsbetrieb im Rangleidienst 527
3. —	M. C. B. (G. III. 744)	490	8. —	M. C. B. (U. III. 1958)
4. —	M. Bef. (U. I. 791 M.)	492	5. —	M. C. B. (G. III. 1090)
4. —	M. C. B. (U. III. A. 968)	510	5. —	M. Bef. (U. II. 984) .
5. —	M. B. Oppeln, betr. Pflege des Tier- Schutzes	678	7. —	C. B. d. Fin. Min., betr. Stempel- steuergesetz .
5. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 825) . . .	754	7. —	M. C. B. (U. II. 1444)
8. —	M. Bef. (U. IV. 1675)	484	8. —	M. Bef. (U. III. B. 2055)
10. —	M. C. B. (U. IV. 1284)	497	9. —	M. B. (U. III. D. 1990)
10. —	M. C. B. (U. I. 2186)	684	9. —	M. C. B. (U. III. E. 2744)
10. —	Inst. f. Aufst. d. Bibliotheks-Ra- taloge	684	12. —	M. C. B. (G. III. 1294)
13. —	M. C. B. (U. III. E. 2285)	552	13. —	C. B. d. M. d. g. A. u. d. Inn., betr. Übernahme von Agentur. durch Lehrer
13. —	C. B. d. Just. Min., betr. Erste jur. Prüf.	710	13. —	M. C. B. (U. III. D. 2122)
17. —	St. M. Beschl., betr. Reisefosten	529	13. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1074) .
18. —	M. C. B. (U. III. D. 1418)	547	16. —	M. B. (U. III. E. 1171)
19. —	M. Bef. (U. IV. 2042)	584	16. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1096) .
19. —	M. B. (U. III. C. 1514)	548	16. —	M. B. (U. III. E. 2445)
19. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 897) .	757	17. —	M. C. B. (U. II. 1468)
23. —	M. C. B. (U. II. 1361)	585	19. —	C. B. d. Fin. Min. u. M. d. g. A., betr. Reisefosten
23. —	M. C. B. (U. III. C. 1529)	549	21. —	f. Orts-Schul- inspektoren .
25. —	M. C. B. (U. III. C. 1344)	553	28. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1188) .
26. —	C. B. d. Fin. Min., betr. Einziehung d. silb. 20 Pf. Stücke	569		
26. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 944) .	758		

		Seite			Seite
	1899.				
23. Juni	Erl. d. Ob. Verw.		2. August	M. C. B. (U. II.	
	Ger. (I. 1148) .	795		2088) .	661
23. —	Erl. d. Ob. Verw.		7. —	M. Bel. (U. I.	
	Ger. (I. 1144) .	797		1815 M.) .	656
24. —	M. C. B. (U. II.		9. —	M. C. B. (U. III. D.	
	1592)	570		1895)	718
27. —	C. B. d. M. d. öff.		11. —	C. B. d. Fin. Min.,	
	u., betr. Ver-			betr. Finalab-	
	tragsbed. für			schlüsse d. Prov.	
	Hochbauten . . .	681		Rassen	785
27. —	Erl. d. Ob. Verw.		15. —	C. B. d. Fin. Min.,	
	Ger. (I. 1161) .	798		betr. standes-	
30. —	M. C. B. (U. III. E.			amt. Besch. für	
	2612)	668		Pens.	695
30. —	Erl. d. Ob. Verw.		15. —	C. B. d. Fin. Min.,	
	Ger. (I. 1181) .	799		betr. Einziehung	
30. —	Erl. d. Ob. Verw.			d. silb. 20 Pf.	
	Ger. (I. 1184) .	802		Stücke	696
1. Juli	M. C. B. (U. III. D.		16. —	M. C. B. (U. IV.	
	1488)	668		1094)	656
3. —	M. C. B. (G. III.		16. —	C. B. d. Fin. Min.	
	1402)	629		u. M. d. g. u.,	
7. —	M. Bel. (U. III. D.			betr. Zahlung re-	
	2428)	664		d. Ruhegehalter	
13. —	M. C. B. (U. III. D.			d. Volksschul-	
	2386)	669		lehrer	725
18. —	A. Erl. betr. Aus-		19. —	C. B. d. Fin. Min.	
	schmückung öff.			u. Min. d. g. A.,	
	Gebäude	709		betr. Pens. eines	
14. —	C. B. d. Fin. Min.,			Zeichenlehrers .	726
	betr. Lieferungs-			M. C. B. (U. III. E.	
	verträge	683		8580)	727
15. —	M. C. B. (U. III. D.		19. —	M. C. B. (G. III.	
	2380)	670		1718)	696
18. —	M. C. B. (U. III. A.		31. —	M. C. B. (G. III.	
	2540/98)	724		1721)	696
18. —	M. C. B. (U. III. A.		6. Septbr.	M. C. B. (U. I.	
	1675)	760		22027)	787
21. —	M. C. B. (U. I. 872)	655	12. —	M. C. B. (G. III.	
24. —	B. d. Reichst., betr.			1759)	698
	Einzichung der			M. C. B. (U. I.	
	silb. 20 Pfennig-			1191/98)	710
	Stücke	696		M. C. B. (U. IV.	
27. —	M. C. B. (G. III.			3320)	789
	1582)	680	18. —	M. Bel. (U. III. B.	
27. —	M. C. B. (U. III. C.			2880)	714
	2184)	670	19. —	M. Bel. (U. III. B.	
28. —	M. C. B. (G. III. A.			2881)	715
	1440)	680	21. —	M. C. B. (U. III. C.	
28. —	M. C. B. (U. II.			2991)	718
	2089)	660	23. —	M. C. B. (G. III.	
29. —	M. C. B. (B. 1758)	568		1685)	709
31. —	M. C. B. (G. III.		27. —	M. Bel. (U. III. A.	
	1583)	682		2515)	788

	Seite		Seite
1899.		1899.	
80. Septbr.	M. C. B. (U. II. 2578)	26. Oktober	C. B. d. Fin. Min. u. M. d. Inn., betr. Gesetzgebung der Witwen-rc.
5. Oktober	M. C. B. (U. III. C. 2910)	26. —	Gelder 821
6. —	C. B. d. Fin. Min. u. M. d. Inn., betr. Reisefosten auf Kleinbahn. 819	27. —	M. B. (U. I. 1156) 821 M. Bef. (U. II. 2883) 824
11. —	A. Erl., betr. Ver- leihung v. akad. Graden d. die Techn. Hochsch. 786	6. Novbr.	M. Besch. d. M. d. g. A. u. d. Inn., betr. Übernahme v. Agenturen d. d. Lehrer 826
17. —	M. C. B. (G. III. 1691) 785	7. —	M. C. B. (G. III. 1928) 818
17. —	M. B. (U. III. A. 1680) 789	7. —	M. C. B. (U. II. 2475) 819
28. —	M. C. B. (G. III. 1726) 815	7. —	M. B. (U. III. A. 2757) 825
23. —	M. B. (U. II. 12190) 817	13. —	M. C. B. (G. III. 2019) 820
24. —	M. C. B. (U. II. 11916) 823	16. —	M. Bef. (U. II. 3033) 824
25. —	M. C. B. (G. III. 1824) 818		

Sach-Register zum Centralblatt für den Jahrgang 1899.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Zur leichteren Orientierung wird bemerkt, daß in erster Linie alle das Dienstalter, die Gehälter, die Zulagen der Beamten und Lehrer betreffenden Verfügungen unter Besoldungen, alle die Elementar- und Volkschullehrer betr. Verf. unter Volksschulwesen, alle das höh. Schulwesen betr. Verf. unter Lehranstalten (höhere), alle die Universitäten betr. Verf. unter Universitäten und alle Entscheidungen, Rechtsgrundsätze u. Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes unter letzterem Borte vermerkt sind.

A.

- Abgaben, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
- Abgangszeugnisse, s. a. Zeugnisse. Aufnahme eines Hinweises auf das von dem jüdischen Religionslehrer ausgestellte besondere Zeugnis in die Reise- u. c. Zeugnisse jüdischer Schüler 428.
- Abschlußprüfung. Leitung durch die Direktoren 362.
- Agyptische Altertümer, Sammlung in Berlin, Personal 79.
- Ärzte, Auslegung der Prüfungsordnung 654.
- Agenturen ausländischer Versicherungsgesellschaften, Untersagung der Übernahme durch Lehrer 665, 826.
- Akademie zu Münster, Personal 119, Braunsberg 120.
- Akademie der Künste zu Berlin, Personal 71.
- Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 75. — Meisterateliers, Personal 75. — Hochschule für Musik, Personal 75. — Meisterschulen für musikalische Komposition, Personal 76.
- Akademisches Institut für Kirchenmusik, Personal 76.
- Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Personal 68.
- Akademische Grade, Verehrigung der Technischen Hochschulen zur Verleihung 786.
- Akademische Studien der Mädchen, Vorbildung 400.
- Altersdiskpons für die Prüfung der technischen Lehrerinnen 789.
- Alterszulagen, s. Dienstalterszulagen, Besoldungen.
- Altona. Ergebnis des Preisauftreibens zur Ausschmückung des Rathauses 269.
- Amtskantinen, Kautionspflicht der Rendanten staatlicher höh. Lehranstalten 273, 500.
- Anciennität, s. Besoldungen.
- Anrechnung von Dienstzeit, s. Besoldungen, Dienstalter, Beamte.
- Anstellung, s. Beamte.
- Antiquarium bei den Königl. Museen zu Berlin, Personal 78.
- Apotheker, Auslegung der Prüfungsordnung 654.

Archäologischer Kursus bei den kgl. Museen zu Berlin 275, in Bonn u. Trier 366.

Armee, s. a. Militärwesen. Schulbildung der eingestellten Mannschaften 1898/99 728.

Astrophysikalisches Observatorium zu Potsdam, Personal 85.

Aufnahme, Aufnahme-Prüfungen. Termine bei den Schullehrer-Seminaren 170, bei den Präparandenanstalten 175, in Droyßig 294.

Aufnahme von Jögglingen in ein Seminar 550.

Aufnahmegröße an staatl. höh. Lehranstalten. Erlaß für Söhne von versiechten Beamten rc. 660.

Augenkrankheit, Verhütung der Übertragung durch die Schule 872.

Augustaschule zu Berlin, Ferien 281.

Ausführungsverfügung zum 2. Nachtrage zum Normalstatut s. höhere Lehranstalten 425.

Ausschmückung, festliche, der Amtsgebäude 709.

Auszeichnungen, Orden, s. a. Personallchronik. Anlässlich des Ordensfestes 889, anlässlich der Kaiserromanöver 776, anlässlich der Jahrhundertfeier der Technischen Hochschule zu Berlin 804. Geschäftliche Behandlung von Einzelanträgen auf Verleihung von Orden rc. 416.

B.

Bauinspektoren, Uniform 250. **Dienstanweisung** 249.

Bauten, s. a. Schulbauten. Veranschlagung und Verrechnung der Bauleitungskosten 198. **Dienstanweisung der Lokalbaubeamten** 249. **Jährliche Untersuchungen der Staatsgebäude durch die Lokalbaubeamten** 417. **Abänderung des §. 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen** 489. **Ergänzungen rc. der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten** 680. **Verpflichtung des Gutsbetriebs zur Lieferung von Bauholz** 455. **Bauliche Unterhaltung der Küsterschulwirtschaftsgebäude** 560. **Bauliche Unterhaltung eines Küsterischulhauses** 746, 789. **Ausbringung der Schulbaukosten im Geltungsbereiche der Schlesischen Schulreglements** 788.

Beamte, s. a. Besoldungen, Etats.

a. **Vorbildung, Prüfung. Zulassung von Juristen zur Staatsseisenbahnen-Verwaltung** 420. **Änderung des §. 11 des Regulativs, betr. die juristischen Prüfungen** 491. **Allg. Vers., betr. die erste juristische Prüfung** 710.

b. **Ausstellung, Entlassung. Anwendung des §. 16 des Disziplinar-Gesetzes und Einlegung der Berufung seitens des Beamten der Staatsanwaltschaft** 204. **Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern-rc. Beamtenstellen mit Militärauwartern** 356, 698.

Ausstellung von verabschiedeten Offizieren 208. **Einreichung einer Sachdarstellung bei Disziplinar-Untersuchungen, in denen gegen die Entscheidung 1. Instanz die Berufung eingelegt worden ist** 783. **Annahme der Hilfskanzleidienner bei den Provinzial-Schulkollegien und ihre Besförderung** 819.

c. **Einkommens-Verhältnisse. Festsetzung der Gehälter der Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte** 385. **Besoldungsverbesserungen für untere und mittlere Beamte** 570, **Denkschrift** 574. **Nachweisung der Besoldungsklassen** 588. **Anrechnung von Dienstzeit für Unterbeamte, die früher Gendarmerie-Oberwachtmeister waren** 680. **Nichtanrechnung jüngerer Dienstzeit bei Vergütungen** 817.

d. **Pensionierung, Hinterbliebenen-Versorgung. Berechnung der**

- Pension eines Kreis-Schulinspektors, welcher früher Volksschullehrer war 265. Zulassung abgekürzter standesamtlicher Bescheinigungen für die aus der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt zahlbaren Pensionen 695.
- e. Sonstiges. Aufnahme in Universitäts-Kliniken 207. Uniform der Bau- und Maschineninspektoren *et cetera* 250. Der Staatsministerial-Beschluß vom 14. April 1860, betr. die Berechnung des Gehaltes von Beamten, welche sich ohne Urlaub vom Amt entfernen, findet nur auf unmittelbare Staatsbeamte Anwendung 818.
- Beamten-Verein, Preußischer, Jahresbericht 674.
- Bedürfniszuschüsse, *s. Staatsbeihilfen*.
- Befähigungszeugnisse, *s. Zeugnisse*.
- Beneke'sche Preisstiftung 421.
- Berechtigungen. Anerkennung der Reisezeugnisse der Oberrealschule in Oldenburg bei der Zulassung zum Forstverwaltungsdienste *et cetera* 271.
- Berlin. Archäologischer Kursus 275. Englischer Doppellucus 278. Ferien der höheren Lehranstalten einschließlich Elisabeth- und Augustaschule 281.
- Besoldungen, *s. a. Etats- und Kassenwesen*.
- a. Beamte. Verwendung ersparter Besoldungsbeträge zur Deckung von Stellvertretungskosten und zu Remunerationen 250. Festsetzung der Gehälter der Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte 885. Dienstein kommenverbesserungen für untere und mittlere Beamte 570, Denkschrift 574. Nachweisung der Besoldungsklassen 588. Anrechnung von Dienstzeit bei Unterbeamten, die früher Gendarmerie-Oberwachmeister waren 680. Richtanrechnung früherer Dienstzeit bei Versetzungen 817.
- b. Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten. Verleihung der festen Überlehrerzulage an nichtstaatlichen Anstalten 272. Zweiter Nachtrag zum Normaletat 481, Ausführungs-Befügung 425. Anrechnung der von Kandidaten an Landwirtschaftsschulen zurückgelegten Hilfslehrerdienstzeit 660. Anrechnung des Militärdienstjahres auf das Dienstalter 360.
- c. Volksschullehrer. Vorauszahlung der den Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter aus Kap. 118 Tit. 1 und 2 und Kap. 116 zustehenden baaren Besoldungen *et cetera* 820. Anrechnung des Probejahres im höheren Schuldienste für Volksschullehrer bei Gewährung von Alterszulagen 877.
- Bibliotheken, *s. a. Universitäten, Königl. zu Berlin, Personal* 83 — Instruktionen für die Kataloge bei der Königl. Bibliothek zu Berlin und den Universitäts-Bibliotheken 684. Förderung der Volksbibliotheken 760.
- Bielefeld, Überführung der städtischen höheren Mädchenschule und der Stiftungsschule aus dem Geschäftsbereiche der Regierung in den des Provinzial-Schulkollegiums 825.
- Bieneenzucht, Lehrkurse 825.
- Blindenwesen. Verzeichnis der Anstalten 166. Jahresbericht der Schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt 778.
- Herstellung von Liederbüchern für abgehende Jögglinge 870.
- Bonn, archäologischer Ferienkursus 866.
- Botanischer Garten zu Berlin, Personal 84.
- Brandenburg, Provinz, Schulferien der höheren Lehranstalten 281.
- Braunsberg, Lyceum, Personal 120.
- Braunschweig, Nebeneinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das höhere Lehramt 824, desgl. wegen der Prüfungszeugnisse der Lehrerinnen *et cetera* 450.

Bremen, Vereinbarung mit Preußen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse der Lehrerinnen 2c. 868.
 Brennholz. Verpflichtung des Fiskus zur Lieferung 898, 751. Aufbringung der Beheizungskosten der Schulräume im Bereiche der Schlesischen Schulreglements 784.
 Bromberg. Ergebnis des Preisauftreibens zur Erlangung eines Modells für einen Brunnen 270.
 Büreaubeamte, Büreaudienst, s. Beamte.
 Bürgerschulen, höhere, Verzeichnis 152 (leine).

C.

Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung, Verbreitung 568.
 Centralbüro der internationalen Erdmessung zu Potsdam, Personal 85.
 Charakterverleihungen, Professor 278, 661. S. a. Personalchronik.
 Charlotten-Stiftung, Preisaufgabe 659.
 Chemiker, s. Nahrungsmittel-Chemiker.
 Civilversorgung der Militäranwärter. Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern 856, 698.
 Anstellung von verabschiedeten Offizieren 208.

D.

Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- sc. Beamtenstellen mit Militäranwärtern 856, 698.
 Anstellung von verabschiedeten Offizieren im Civildienste 208.
 Denkschrift, betr. Dienstleistungserhöhung für untere und mittlere Beamte 574.
 Dienstalter, Dienstalterszulagen, Dienstzeit.
 a. Beamte. Besoldungsverbesserungen für untere und mittlere Beamte 570, Denkschrift 574, Nachweisung der Besoldungsklassen 688. Anrechnung von Dienstzeit für Unterbeamte, die früher Gendarmerie-Oberwachtmeister waren 680. Nichtanrechnung früherer Dienstzeit bei Versetzungen 817.
 b. Lehrer an höheren Lehranstalten. Anrechnung des Militärdienstjahres 860. Anrechnung der von Kandidaten an Landwirtschaftsschulen zurückgelegten Hilfslehrerdienstzeit 660.
 c. Volkschullehrer. Tag des Eintretens in den öffentlichen Schuldienst im Sinne des §. 10 des Lehrerbefreiungsgesetzes 821, 885. Anrechnung des Probejahres im höheren Schuldienste für Volkschullehrer 877. Für die Lehrer derselben Kategorie in ein und demselben Schulverbande müssen die Alterszulagen in gleicher Höhe festgesetzt werden 451. Termin zur Ausstellung der Verteilungspläne der Alterszulagklassen für Volkschullehrer 505. Nachträge zu den Verteilungsplänen der Alterszulagklassen infolge Gründung neuer Schulstellen 664.

Dienstanweisung der Lokalbaubeamten 249.

Dienstekommen, s. Besoldungen.

Dienstrang, s. Rangverhältnisse.

Dienstreisen, s. Reisekosten.

Dienstwohnungen. Grundsätze über Heranziehung zu den Gemeindesteuern 251.

Dienstzeit, s. Dienstalter.

Diplom-Ingenieur, Berichtigung der Technischen Hochschulen zur Verleihung des Grades 786.

Directoren. Verleihung des Ranges der Räte 4. Klasse an Directoren höherer Lehranstalten 864, 547, 712.

Disziplin, Disziplinar-Angelegenheiten. Anwendung des §. 16 des Disziplinar-Gesetzes und Einlegung der Verurteilung seitens des Beamten der Staatsanwaltschaft 204. Beteiligung der Einrichtung gemeinsamer Nachstundten an höheren Lehranstalten 279. Grenze für das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht 325. Verhütung von Überschreitungen des Züchtigungsrechtes in den Schulen 507, 670. Zwangsweise Zuführung hämiger Kinder zur Schule und Inanspruchnahme der Hilfe der Polizeibehörden 554. Einreichung einer Sachdarstellung bei Disziplinar-Untersuchungen, in denen gegen die Entscheidung 1. Instanz die Berufung eingeleget worden ist 783. Der Staatsministerial-Beschluß vom 14. April 1860, betr. die Berechnung des Gehaltes von Beamten, welche sich ohne Urlaub vom Amte entfernen, findet nur auf unmittelbare Staatsbeamte Anwendung 818.
Doktor Ingenieur, Berechtigung der Technischen Hochschulen zur Verleihung des Grades 786.
Droyßig, Evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernante-Institut und Pensionat. Direktor 8. Aufnahme 294.

E.

Ehrenzeichen, s. Auszeichnungen, Personaldienst.
Einjährig-Freiwillige, s. a. Militärdienstzeit, Reiseprüfung. Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten 130.
Einkommen, s. Besoldungen.
Eisenbahnen. Zulassung von Juristen zur Staatseisenbahn-Verwaltung 420. Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke 490.
Elementarlehrer, s. Volksschulwesen, Lehrer.
Elementarlehrer-Witwenklasse, s. Witwenversorgung.
Elementar-Schulbauten, s. Schulbauten.
Elementar-Schulwesen, s. Volksschulwesen.
Elisabeth-Schule zu Berlin, Ferien 281.
Elsäß-Lothringen, Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen 836. Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen 888.
Englische Sprache. Kursus in Berlin 278, in Göttingen 485.
Entlassungsprüfung, s. a. Prüfung, Reiseprüfung. Termine bei den Schullehrer-Seminaren 170, Präparandenanstalten 175.
Entscheidungen, s. Oberverwaltungsgericht.
Erdmessung, internationale, Centralbüro in Potsdam, Personal 85.
Erkenntnisse, s. Oberverwaltungsgericht.
Erlentzung, festliche, der Amtsgebäude 709.
Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. S. a. Dienstalter etc.
 a. Allgemeines. Veranschlagung und Berechnung der Bauleitungskosten 193. Benutzung von Kleinbahnen bei Dienstreisen 246. Abrundung der Strecken bei der Reisekostenberechnung 818. Verwendung ersparter Besoldungsbeträge zur Deckung von Stellvertretungskosten und zu Remunerationen 250. Einziehung abgenutzter Zehn- und Fünfspennigstücke 858. Einziehung der silbernen Zwanzigspennigstücke 568, 696. Verwendung von Postanweisungen im Kassenverkehre und Gültigkeit der Posteinlieferungsscheine als Rechnungsbeläge 418. Änderung des §. 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen 489. Richtgewährung von Tagegeldern etc. für Gänge nach der regelmäßigen Dienststätte 529. Einführung eines neuen Formulares für die Reisekosten-Liquidationen 530. Gewährung von Reisekosten etc. an Orts-Schulinspektoren bei ihrer Vernehmung als Zeugen und Sachverständige 570. Dienstein-

- Kommens-Verbesserungen für untere und mittlere Beamte 570. Denkschrift 574. Nachweisung der Besoldungsklassen 588. Anrechnung von Dienstzeit bei Unterbeamten, die früher Gendarmerie-Oberwachtmeister waren 680. Anwendung des Stempelsteuergesetzes auf Lieferungsverträge 682. Festliche Ausschmückung und Erleuchtung der Amtsgebäude 709. Ausgleich von Unrichtigkeiten in den Finalabschlüssen der Provinzialklassen 785. Allerhöchste Ermächtigung, betr. die Abstandnahme von der Einziehung dem Staate zufliehender Einnahmen und Rückerstattung von Ausgaben 815. Richtanrechnung früherer Dienstzeit bei Verfehlungen 817. Berechnung des Gehaltes von Beamten, welche sich ohne Urlaub vom Amte entfernen 818. Änderung des Verfahrens bei Festsetzung erhöhter Witwen- und Waisengelder 820.
- b. Höhere Lehranstalten. Verleihung der festen Oberlehrerzulage bei nichtstaatlichen Anstalten 272. Kautionspflicht der Aendanten 273, 500. Zweiter Nachtrag zum Normalatrat für höhere Lehranstalten 481, Ausführungs-Verfügung 425. Anrechnung der Zeit, während welcher ein Kandidat vor dem Jahre 1890 Mitglied eines Pädagogischen Seminars gewesen ist, bei Bemessung des Ruhegehaltes 499. Anrechnung der von Kandidaten an Landwirtschaftsschulen zurückgelegten Hilfslehrerdienstzeit 660. Schulgeldbefreiung für Söhne von Anstaltslehrern 823. Anrechnung des Militärdienstjahres auf das Dienstalter 360. Gewährung von Reisekosten *et cetera* an Kandidaten bei auswärtigen Kommissionen 363. Anrechnung der von Kandidaten im Dienste des physikalischen Vereines zu Frankfurt a./M. verbrachten Zeit auf die Wartezeit 424. Erlass der Aufnahmegerühr für Söhne von versetzten Beamten 660.
- c. Volkschulen. Form der Rechnungslegungen über Zahlung aus den Fonds Kap. 121 Tit. 82, 88, 84, 85 a, 85 b, 86, 87, 89 und 40 298. Die aus Staatsfonds zur Deckung der Besoldung eines Lehrers bewilligte Beihilfe ist den Hinterbliebenen eines verstorbenen Lehrers ebenso wie das übrige Stelleneinkommen für die Gnadenzeit weiter zu gewähren 318. Vorauszahlung der den Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter aus Kap. 118 Tit. 1 und 2 und Kap. 116 zu stehenden baaren Besoldungen *et cetera* 320. Beibringung von Verwendungs nachweisen bezüglich der bewilligten laufenden Beihilfen zu den sächsischen Schulunterhaltungskosten 376. Berechnung der aus Kap. 121 Tit. 84 bewilligten Beihilfen 451. Für die Bemessung der Staatsbeiträge ist der Charakter der Stelle als Lehrer- oder Lehrerinstelle, nicht die zeitweise Verwaltung durch einen Lehrer *et cetera* entscheidend 453. Formular zur Berechnung der für Zwecke des Elementarschulwesens geleisteten Ausgaben bei Kap. 121 Tit. 32 454. Auszahlung der im Voraus zahlbaren Zuschüsse aus Kap. 121 Tit. 88 und der zu zahlenden Schulmorgenrenten *et cetera*, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag fällt 504. Festsetzung der nach §. 27 des Lehrerbefolgs-Gesetzes zu gewährenden Staatsbeiträge 668. Auszahlung von einmaligen persönlichen Zulagen und Unterstützungen, welche Lehrern *et cetera* aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 85 a bewilligt sind, an ihre Hinterbliebenen, desgl. von Unterstützungen *et cetera* an frühere Lehrer *et cetera* 669. Zahlung und Berechnung der Ruhegehalter zum vollen Betrage bei der Ruhegehaltsklasse desjenigen Bezirkes, in dem die Lehrpersonen pensioniert worden sind 725. Berechnung des ruhegehaltsberechtigten Einkommens, insbesondere der Mietentschädigung bei Aufstellung des Ruhegehaltsklassen-Verteilungsplanes 888. Aufbringung der Pension eines Zeichenlehrers, welcher für mehrere städtische Schulen angestellt war 726. Fälle, in denen Ersparnisse an den zu festen Beträgen bewilligten Volkschul-Baubeihilfen eintreten können 727.

F.

Ferien, für die höheren Lehranstalten in Ostpreußen 280, Westpreußen 281, Brandenburg einschl. Elisabeth- und Augustaschule 281, Pommern 282, Posen 282, Schlesien 288, Sachsen 288, Schleswig-Holstein 284, Hannover 284, Westfalen 285, Hessen-Nassau 285, Rheinland und Hohenzollern 286. Kürzung der Herbstferien an den Volksschulen bei Gleichlegung der Sommerferien mit den an den höh. Lehranstalten 883.

Ferienkurse, s. Kurse.

Festfeier. Festliche Ausschmückung und Erleuchtung der Amtsgebäude 709.

Finalabschlüsse der Provinzialklassen, Ausgleich von Unrichtigkeiten 785.

Gikus, s. Guts herr.

Forenzen, Heranziehung zu Schulabgaben 887.

Forstverwaltungsdienst, Anerkennung der Reisezeugnisse der Oberrealschule in Oldenburg bei der Zulassung 271.

Fortbildungskurse, s. Kurse.

Frauen, Zulassung zum gastweisen Besuch von Universitäts-Vorlesungen 420.

Frequenz der Schullehrer-Seminare und Präparandenanstalten: Winter 1898/99 290, 291, Sommer 1899 716, 717. Aufstellung der Frequenzübersichten 289.

Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad i. B. 264.

Fünf- und Zehnpfennigstücke, Einziehung abgenutzter 858.

G.

Gebäude, s. a. Bauten. Festliche Ausschmückung und Erleuchtung der Amtsgebäude 709.

Gebühren. Erlass der Aufnahmegerühr an staatlichen höheren Lehranstalten für Söhne von verstorbenen Beamten sc. 660. Für nachträgliche Prüfungen im Lateinischen 661.

Gehalt, s. Besoldungen.

Geistliche, Zulassung zur Rektoratsprüfung 549. Seminar kurse für ev. Predigtamts-Kandidaten 167, für lath. Theologen 294.

Gemälde-Galerie in Berlin, Personal 77.

Gemeindesteuern, Heranziehung von Dienstwohnungen 251.

Gendarmerie-Oberwachtmeister, Anrechnung früherer Dienstzeit, wenn sie Unterbeamte werden 680.

Geodätisches-Institut und Centralbüro der internationalen Erdmessung in Potsdam, Personal 85.

Gesundheitspflege. Verhütung der Übertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen 872.

Gewerbeinspektoren, Uniform 250.

Gnadenkompetenzen, s. Witwen- und Waisenversorgung, Pensionswesen.

Göttingen, Englischer Kursus 485.

Gouvernante-Institut zu Droyßig, Direktor 8, Aufnahme 294.

Greifswald, Ferienkurse, Programm 409.

Grundgehalt. Bei Feststellung der Grenze, bis zu welcher das Grundgehalt eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes erhöht werden darf, sind alle Einkünfte aus dem Schul- sc. Vermögen zu berücksichtigen 321. Anwendung der Vorschriften über die Kürzung des Grundgehaltes und des Staatsbeitrages für einstweilig angestellte Lehrer sc. auf einstweilig angestellte Rektoren sc. 552.

Grundsähe. Heranziehung von Dienstwohnungen zu den Gemeindesteuern 251.

Gut, Gutsbezirke, Guts herr, Guts herrliche Leistungen, s. a. Oberverwaltungsgericht. Zahlung gutscherrlicher Schulbeiträge in den Pro-

vingen Ost- und Westpreußen seitens des Staatsfiskus als Grundherren 297. Schulbaubeiträge des Gutsherrn, Observanz 889. Beteiligung der im Gutsbezirk wohnenden Gesamtheit der Schulbeitragspflichtigen an den Baukosten 892. Verpflichtung des Fiskus zur Brennmateriallieferung 898. Beteiligung des Gutsherrn bei Unterhaltung der Schuleinrichtungen, Nebenschulen 896, 897. Errichtung eines der Heranziehung zu Schulbaukosten entgegenstehenden Unterfangungsrechtes seitens des Gutsherrn 898. Verpflichtung des Gutsherrn zur Lieferung von Schulbauholz 455. Der Schulsteuer unterliegen auch Rittergutsbesitzer und auch die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände 514. Heranziehung des Einkommens aus auswärtigem Grundbesitz zu Schulsteuern 514. Zulässigkeit der Bildung eines den Fiskus von der Entrichtung der Schultmorgenrente befreiende Herkommens 515. Bei Parzellierung adliger Güter bleibt derjenige Teil des Gutes, auf dem sich das Gehöft, der Stammhof, befindet, der Träger der gutsherrlichen Rechte und Pflichten 555. Ausbringung der Patronatslast eines Gutes, welches teils adlige, unter sich einen Gutsbezirk bildende, teils zum domänenfiskalischen Gutsbezirk gehörige Bestandteile umfaßt 788. Ausbringung der Schulbaukosten im Geltungsbereiche der Schlesischen Schulreglements 788. Streitverfahren zwischen Dominium und Gemeinde wegen Verwendung des Staatsbeitrages zum Lehrergehalte 742. Verpflichtung des Domänenfiskus zur Lieferung des erforderlichen Brennmaterials für den Lehrer 751. Die durch das Kommunalabgabengesetz den Beamten, Geistlichen z. gewährten Privilegien haben für die Heranziehung der Anwohner in Gutsbezirken zu den Schullasten keine Geltung 759. Bestimmung des Begriffes „Gutsherr“ 791. Gutachten über die Vorbildung der Mädchen für akademische Studien 400. Gymnasiakurse für Mädchen 871. Gymnasien z. Verzeichnis 180. Im Fürstentum Waldeck 154. S. Lehranstalten, höhere.

H.

Hagen i./W. Überführung der städtischen höheren Mädchenschule in den Geschäftsbereich des Provinzial-Schulcollegiums 296.
Handarbeitsunterricht. Prüfungstermine für Lehrerinnen 187. Beschäftigung und Anstellung von Handarbeitslehrerinnen 292. Errichtung von Kursen zur methodischen Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen 869.
Hannover. Schulserien der höheren Lehranstalten 284. Verteilung der Schullasten unter Berücksichtigung des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 794.
Haupitlehrerstellen. Zuständigkeit der Beschlüßbehörden zur Feststellung von Mehrleistungen, welche durch Umwandlung von Haupitlehrerstellen in Rektorstellen entstehen 819.
Hausstand, eigener, Auslegung des Begriffes in §. 16 Abs. 2 des Lehrerbefoldestungs-Gesetzes 452.
Hausväter-Beiträge zur Schulunterhaltung. S. Gut, Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Hebräische Sprache, Nachprüfung 665.
Heeresdienst. Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten 180.
Hessen-Nassau, Schulserien der höheren Lehranstalten 285.
Hilfskanzleidienner bei den Provinzial-Schulcollegien, Annahme z. 819.
Hilfslehrer. Anrechnung der von Schulamtkskandidaten an Landwirtschaftsschulen zurückgelegten Hilfslehrerdienstzeit 660.
Hinterbliebenen-Versorgung, s. Witwen- und Waisenversorgung.

- Hochbauten, Ergänzungen sc. der Allgemeinen Vertragsbedingungen 630.
 Höhere Bürgerschulen, s. Lehranstalten. Verzeichnis (keine) 152.
 Höhere Lehranstalten, s. Lehranstalten. Verzeichnis 180. Im Fürstentum Waldeck 154.
 Höhere Mädchenschulen, s. Mädchenschulwesen.
 Hohenzollern'sche Lände, Regierung 20. Kreis-Schulinpektoren 68.
 Schulserien der höheren Lehranstalten 286.
 Hohenzollern-Jahrbuch von Dr. Seidel 859.

J.

- Jahresberichte. Schlesische Blinden-Unterrichts-Anstalt 773. Preußischer Beaumten-Verein 674.
 Jahrhundertfeier der Technischen Hochschule Berlin 786, 804.
 Ingenieur. Berechtigung der Technischen Hochschulen zur Verleihung des Grades als Dipl.-Ing. und Dr.-Ing. 786.
 Juden. Aufnahme eines Hinweises auf das von dem jüdischen Religionslehrer ausgestellte besondere Zeugnis in die Reise- sc. Zeugnisse jüdischer Schüler 428. Einrichtung besonderen jüdischen Religionsunterrichtes unter Gewährung von Staatsbeihilfen 552.
 Juristisches Studium. Zulassung von Juristen zur Staatsseisenbahnen-Verwaltung 420. Änderung des §. 11 des Regulativs, betr. die juristischen Prüfungen 491. Allg. Berf., betr. die erste juristische Prüfung 710.

K.

- Kandidaten des höheren Schulamtes. Anrechnung des Militärdienstjahres auf das Dienstalter 860. Gewährung von Reisekosten sc. bei auswärtigen Kommissarien 863. Anrechnung der im Dienste des Physikalischen Vereines zu Frankfurt a. M. verbrachten Zeit auf die Wartezeit 424. Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der 1895/97 erstmals angestellten Kandidaten 487. Anrechnung der Zeit, während welcher ein Kandidat vor dem Jahre 1890 Mitglied eines Pädagogischen Seminars gewesen ist, bei Bezeichnung des Auhegehaltes 499. Vorbedingung für die Zulassung anstellungs-fähiger Kandidaten zur Lehrthätigkeit ist die ordnungsmäßige Aufnahme in die Kandidatenliste einer Provinz 585. Anrechnung der an Landwirtschaftsschulen zurückgelegten Hilfslehrerdienstzeit 660. Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Prüfungs-Zeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen 787, speziell mit dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin 824, desgl. mit dem Herzogtum Braunschweig 824.

Kandidaten der Theologie. Pädagogische Kurse 167. Zulassung zur Klerikalsprüfung 549.

Kanzleidienst bei den Provinzial-Schulkollegien. Anstellung 819.

Kanzleidienst, Regelung des Geschäftsbetriebes 527.

Kassenwesen, s. Statswesen.

Kauktionen, Kauptionspflicht der Neudanten staatlicher höherer Lehranstalten 278, 500.

Kinderärzte, Beaufsichtigung und Förderung 828.

Kirchen. Begriff einer unvermögenden Kirche 891.

Kirchenamt. Vorauszahlung der den Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter aus Kap. 118 Tit. 1 und 2 und Kap. 116 zustehenden baaren Besoldungen sc. 820. Berücksichtigung des Schul- sc. Vermögens bei Erhöhung des Grundgehaltes eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes 821.

- Kirchenmusik.** Akademisches Institut, Personal 76.
Kirchenvermögen. Berücksichtigung des Kirchen- sc. Vermögens bei Erhöhung des Grundgehaltes eines vereinigten Schul- u. Kirchenamtes 821.
Kleinkbahnen, Benutzung bei Dienstreisen 246. Abrundung der zurückgelegten Strecken bei der Reisekostenberechnung 818.
Kleinkinderschulen, Beaufsichtigung und Förderung 828.
Kommissionen, Wissenschaftliche Prüfungs- 585. Prüfungs-Kommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker 492, 588. Landeskommision für Verwendung der Fonds für Kunstmotive 7.
Kommissarien. Gewährung von Reisekosten sc. an Kandidaten des höheren Schulamtes 363.
Kommunalsteuerpflicht. Grundsäze über Heranziehung von Dienstwohnungen zu den Gemeindesteuern 251.
Kompetenz, s. Oberverwaltungsgericht.
Krankenpflege. Aufnahme von Beamten sc. in die Univers. Kliniken 207. Verhütung der Übertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen 872.
Kreislehrerkonferenzen, Verpflichtung der Lehrer sc. an Mittelschulen zur Teilnahme 789.
Kreis-Schulinspektoren, Verzeichnis 20. Berechnung der Pension eines Kreis-Schulinspektors, welcher früher Volkschullehrer war 265. Feststellung der Gehälter 885. Beziehung der Orts-Schulinspektoren zu den Revisionen 886.
Kriegsschiffe, deutsche, Wandtafel 510.
Krönungs- und Ordensfest, Verleihung von Auszeichnungen 889.
Küster- und Schulstellen, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Kunst. Akademie der Künste zu Berlin, Personal 71. Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 75. Meisterateliers 75. Landeskommision für die Kunstfonds 7. Ergebnis des Preisausschreibens zur Ausschmückung des Rathauses zu Altona 269, desgl. zur Erlangung eines Modells für einen Brunnen in Bromberg 270. Nachtrag zum Preisausschreiben betr. Laufmedaille 859, Ergebnis des Preisausschreibens 534. Verleihung der großen und kleinen goldenen Medaillen aus Anlaß der Berliner Kunstausstellung 711.
 S. a. Preisausschreiben.
Kunstgewerbe-Museum zu Berlin, Personal 81.
Kunstzwecke, Landeskommision 7.
Kupferstich-Kabinett zu Berlin, Personal 79.
Kurse. Seminar-kurse f. Predigtamts-Kandidaten 167, für kath. Theologen 294. Englischer Doppellkursus zu Berlin 278. Archäologischer Kursus zu Berlin 275, in Bonn und Trier 866. Turnlehrerkursus zu Berlin 189, 448, Turnlehrerinnenkursus 189, 1900 715. Englischer Kursus zu Göttingen 485. Greifswalder Ferienkurse 409. Kurse zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen 869. Fortbildungskursus für Zeichenlehrer bei der Kunsthochschule zu Berlin 497. Bestimmungen, betr. die Aufnahme in die an der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abzuuhaltenden Kurse 501. Lehrkurse in der Viehzucht 825.

L.

- Landeskommision für die Kunstfonds** 7.
Landheer, s. a. Militärwesen. Schulbildung der Rekruten im Jahre 1898/99 728.
Landwirtschaftslehre, Landwirtschaftsschulen. Verzeichnis 152. Anrechnung der von Schulamts-Kandidaten an Landwirtschaftsschulen zurückgelegten Hilfslehrerdienstzeit 660.

Vaageoog, Hospiz des Klosters Loccum 465.

lateinische Sprache, Gebühren für nachträgliche Prüfungen 661.

Lehranstalten, höhere, Verzeichnis 180 — Private 158 — im Fürstentum Waldeck 154. Ferien 280.

a. Angelegenheiten der Anstalten. Rauitionspflicht der Rendanten, welche nicht unmittelbare Staatsbeamte sind 278, pensionierte unmittelbare Staatsbeamte 500. Erlass der Aufnahmegebühr für Söhne von verstorbenen Beamten *et c.* 660. Außbringung der Pension eines Zeichenlehrers, welcher für mehrere städtische Schulen angestellt war 726. Schulgeldbefreiung für Söhne von Anstaltslehrern 828.

b. Angelegenheiten der Lehrer. Ausführungsverfügung zum 2. Nachtrag zum Normaletat vom 4. Mai 1892 425, Nachtrag 431. Anerkennung der Reisezeugnisse der Oberrealschule in Oldenburg bei der Zulassung zu den Lehrämtern in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern 271. Verleihung der festen Überlehrerzulage bei nichtstaatlichen Anstalten 272. Anerkennung des Militärdienstjahres auf das Dienstalter der Schulamtskandidaten und Überlehrer 360. Gewährung von Reisekosten *et c.* an Kandidaten bei auswärtigen Kommissionen 868. Anerkennung der von Kandidaten im Dienste des Physikalischen Vereines zu Frankfurt a. M. verbrachten Zeit auf ihre Wartezeit 424. Wahl bereits angestellter Überlehrer für Stellen an nichtstaatlichen, vom Staate unterstützten höheren Lehranstalten 424. Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der 1895/97 erstmals angestellten Kandidaten 487. Anerkennung der Zeit, während welcher ein Kandidat vor dem Jahre 1890 Mitglied eines Pädagogischen Seminars gewesen ist, bei Bemessung des Ruhegehaltes 499. Voraussetzung für die Zulassung anstaltsfähiger Kandidaten zur Lehrertätigkeit ist die ordnungsmäßige Aufnahme in die Kandidatenliste einer Provinz 535. Anerkennung der von Kandidaten an Landwirtschaftsschulen zurückgelegten Hilfslehrerdienstzeit 660. Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen 787, speziell mit dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin 824, desgl. mit Braunschweig 824.

Verleihung des Charakters als Professor 278, 661, des Ranges der Räte 4. Klasse an Direktoren *et c.* 864, 547, 712.

Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen 535. Englischer Kursus in Berlin 278. Archäologische Kurse zu Berlin 275, zu Bonn und Trier 866. Englischer Kursus zu Göttingen 485. Greifswalder Ferienkurse 409. Fortbildungskursus für Zeichenlehrer bei der Kunsthalle Berlin 497.

c. Unterrichtsbetrieb *et c.* Besuch einzelner Unterrichtsstunden durch Personen, welche nicht zum Verbande der Anstalt gehören 279. Leitung der Abihslußprüfungen durch die Direktoren 362. Aufnahme eines Hinweises auf das von dem jüdischen Religionslehrer ausgestellte besondere Zeugnis in die Reise. *et c.* Zeugnisse jüdischer Schüler 428. Revision des Zeichenunterrichtes 656. Beteiligung der Einrichtung gemeinsamer Nachstundten 279. Aussertigung der Reisezeugnisse für Prima 659. Gebühren für nachträgliche Prüfungen im Lateinischen 661.

Lehrer an höheren Lehranstalten, s. Lehranstalten, höhere.

Lehrer und Lehrerinnen. S. a. Volksschulwesen.

a. Bildung, Prüfung. Prüfungstermine 170, 179. Abänderung des §. 26 der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 288, 867. Zulassung außerpreußischer Lehramtskandidatinnen zur Lehrerinnen-Prüfung in Preußen 293. Prüfungsordnung für Lehrerinnen *et c.* in

- Elsach-Lothringen** 838. Gegenseitige Anerkennung der Besitzigungszeugnisse für Lehrerinnen sc. im Preußischen und Preußischen Staate 868, desgl. zwischen Preußen und Braunschweig 450. Kurse für Handarbeitslehrerinnen 869. Zulassung zu den Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Prüfungen. — Frist zur Biederholung 547. Altersdienst für die Prüfung der technischen Lehrerinnen 789.
- b.** Anstellung, Berufung. Endgültige Anstellung von Lehrerinnen 548. Stempelpflichtigkeit der Bescheinigungen über die Anstellungsfähigkeit im Elementarschuldienste 718. Beschäftigung und Anstellung von Handarbeitslehrerinnen 292.
- c.** Amtliche Stellung. Untersagung der Übernahme von Agenturen ausländischer Versicherungsgesellschaften 665, 826. Stellung und Bezahlung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen höheren Mädchenschulen 718. Verpflichtung der Lehrer sc. an Mittelschulen zur Teilnahme an den Kreislehrerkonferenzen 789.
- d.** Einkommen, Dienstalter. Vorauszahlung der den Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter aus Kap. 118 Tit. 1 u. 2 und Kap. 116 zustehenden baren Besoldungen sc. 820. Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne des §. 10 des Lehrerbefördungsgesetzes 821, 885. Anrechnung des Probejahres im höheren Schuldienste bei Gewährung von Alterszulagen 877.
- e.** Pensionierung, Hinterbliebenen-Besorgung, Unterstützung. Die aus Staatsfonds zur Deckung der Besoldung eines Lehrers bewilligte Beihilfe ist den Hinterbliebenen eines verstorbenen Lehrers ebenso wie das übrige Stelleneinkommen für die Gnadenzeit weiter zu gewähren 818. Ungüläufigkeit der Verpflichtung von Lehrern zum Beitritt zu Witwen sc. Kassen 553. Auszahlung von einmaligen persönlichen Zulagen und Unterstützungen, welche Lehrern sc. aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 35 a bewilligt sind, an ihre Hinterbliebenen, desgl. von Unterstützungen sc. an frühere Lehrer 669.

Lehrerinnen, s. Lehrer, Mädchenschulwesen.

Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Verzeichnis der Seminare 155, Droszig 8, s. a. Mädchenschulwesen.

Lehr- und Lernmittel. S. a. Unterrichtsbetrieb.

Leitsachen für den Turnunterricht in den Volksschulen 818. Wandtafel deutscher Kriegsschiffe 510. Beseitigung weniger wertvoller Lesebücher in den Volksschulen 724.

Leistungsfähigkeit, Leistungen, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Vektoren bei den Universitäten, Verpflichtung 787.

Lesebücher. Beseitigung weniger wertvoller Lesebücher in den Volksschulen 724.

Lieferungsverträge, Anwendung des Stempelsteuergesetzes 632.

Loccum 465.

Lyceum zu Braunsberg, Personal 120.

M.

Mädchenschulwesen. Anstaltsverzeichnis noch nicht festgestellt 167. Prüfungstermine 170, 179. Für die wissenschaftliche Prüfung 187, 293, 664.

- a.** Angelegenheiten der Anstalten. Angliederung wahlfreier Lehrkurse 295. Die den Provinz-Schulkollegien unterstellten höheren Mädchenschulen sind mittlere Schulen 296. Einrichtung von Gymnasialkursen 871. Gutachten über die Vorbildung von Mädchen für akademische Studien 400.

- Überführung der städtischen höheren Mädchenschule zu Hagen i. W. in den Geschäftsbereich des Provinzial-Schulcollegiums 296, desgl. der städtischen höheren Mädchenschule und der Stiftungsschule zu Bielefeld 825.
- b. Angelegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen. Ordnung der wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen in Elsaß-Lothringen 886, Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen in Elsaß-Lothringen 838. Gegen seitige Anerkennung der Besitzungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen im Preußischen und Preußischen Staate 368. Zulassung zu den Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Prüfungen. — Frist zur Wiederholung 547. Qualifikation der Zeichenlehrer 551. Stellung und Besoldung an öffentlichen Anstalten 718.
- Marienbad i. B., Friedrich Wilhelmis-Stiftung 264.
- Marine, s. a. Militärwesen. Schulbildung der Rekruten 1898/99 728. Vorschriften über die Ergänzung des Seeoffizierkorps 774.
- Maschineninspektoren, Uniform 250.
- Mecklenburg-Schwerin, Uebereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen 824.
- Mesibildanstalt, Vorsteher 8.
- Meteorologisches Institut zu Potsdam, Personal 85.
- Mietentschädigung. Berechnung bei Ausstellung des Ruhegehaltslassen-Verteilungsplanes 883.
- Militäranwärter. Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- u. Beamtenstellen 856, 698. Anstellung von verabschiedeten Offizieren im Civildienste 208.
- Militärberedtigte Unterrichtsanstalten, Verzeichnis 180.
- Militärdienstzeit, Militärwesen. Schulbildung der 1898/99 eingesetzten Mannschaften 728. Vorschriften über Ergänzung des Seeoffizierkorps 774. Anrechnung des Militärdienstjahres auf das Dienstalter der Schulamts-Kandidaten und Oberlehrer höherer Lehranstalten 360.
- Ministerium der geistlichen u. d. Angelegenheiten, Personal 1. Verabschiedung des Unter-Staatssekretärs D. von Weyrauch — Ernennung des D. von Bartsch zum Unter-Staatssekretär und des D. Schwarzkopff zum Ministerial-Direktor 415. Verabschiedung des Ministers D. Voß und Ernennung des Ministers Stüdt 567.
- Mittelschullehrer. Termine für die Prüfungen 177.
- Mittlere Beamte, s. Subalternbeamte, Besoldungen.
- Mittlere (Mittel-) Schulen. Die den Provinzial-Schulcollegien unterstellt höheren Mädchenschulen sind mittlere Schulen 296. Ausbringung der Pension eines Zeichenlehrers, welcher für mehrere städtische Schulen angestellt war 726. Verpflichtung der Lehrer u. zur Teilnahme an den Kreislehrerkonferenzen 789.
- Münster. Akademie, Personal 119. Regelung der Schulunterhaltung in den vorübergehend französisch gewesenen Teilen des Münsterlandes und der Stadt Münster 738.
- Münzkabinet zu Berlin, Personal 78.
- Museen, Königliche, zu Berlin, Personal 76. Sammlung der Bildwerke und Abgüsse des griechischen Zeitalters, Personal 77. Sammlung der antiken Bildwerke, Personal 77. Antiquarium, Personal 78. Sammlung der ägyptischen Altertümer, Personal 79. Gemälde-Galerie, Personal 77. Museum für Völkerkunde, Personal 80. Kupferstich-Kabinet, Personal 79. Kunstgewerbe-Museum, Personal 81. Kunzkabinet, Personal 78. National-Galerie, Personal 79. Rauch-Museum, Vorsteher 88.

Musik. Akademische Hochschule, Personal 75. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition, Personal 76. Akademisches Institut für Kirchenmusik, Personal 76.

N.

Nachsitzstunden, gemeinsame an höheren Lehranstalten, Beseitigung 279. Nahrungsmittel-Chemiker. Prüfungskommissionen 492. Wechsel der Examinatoren bei der Hauptprüfungskommission in Breslau 588. Gleichstellung des chemischen Institutes zu Bonn und des Untersuchungsamtes für Nahrungsmittel zu Kiel mit den staatlichen Anstalten zur technischen Unterforschung von Nahrungs- u. Mitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern 421; dsgl. der chemischen Abteilung des Hygienischen Laboratoriums zu Stuttgart 656.

National-Galerie zu Berlin, Personal 79.

Normaletat für die Besoldungen der Lehrer an höheren Lehranstalten, 2. Nachtrag 481, Ausführungs-Versetzung 425.

O.

Oberärzte, Annahme bei den Universitäts-Kliniken 492.

Oberlehrer, Oberlehrerin. S. Lehranstalten, höhere und Mädchen-schulwesen.

Ober-Präsidenten, Verzeichnis 8.

Oberrealschulen, s. a. Lehranstalten. Verzeichnis 148. Anerkennung der Reisezeugnisse in Oldenburg 271.

Oberverwaltungsgericht. Rechtsgrundsätze und Entscheidungen in Schulangelegenheiten.

Heranziehung von Forensalben zu den Schulunterhaltungskosten 387. Ershausprüche, welche sich als Aussätze der dem Fiskus obliegenden Patronatslast darstellen, gehören zu den der Entscheidung der Verwaltungsgerichte überwiesenen Streitigkeiten zwischen Beteiligten 389. Schulbaubeuräge des Gutsherrn, Obervoranz 389. Ausbringung der Kosten zur Anmietung der zur Errichtung einer zweiten Lehrerstelle erforderlichen Räumlichkeiten 390. Begriff einer unvermögenden Kirche, Stellung des Pfarrwaldes unter den Pfarr-gütern 391. Beteiligung der im Gutsbezirke wohnenden Gesamtheit der Schulbeitragspflichtigen an den Baukosten 392. Verpflichtung des Fiskus zur Brennmateriallieferung 393. Beteiligung des Gutsherrn bei Unterhaltung der Schuleinrichtungen, Nebenschulen 396, 397. Erfüllung eines der Heranziehung zu Schulbaufosten entgegenstehenden Unterjagungsrechtes seitens des Gutsherrn 398. Verpflichtung des Gutsherrn zur Lieferung von Bauholz zum Schulhausbau 455. Erstattung derjenigen Schulunterhaltungsbeiträge, welche über den angeblich gesetzlich obliegenden Anteil hinaus geleistet worden sind 460. Erhebung der Feststellungslage auf Grund des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1888 463. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei Schulstreitigkeiten — Ershausanspruch eines sonst unbeteiligten Dritten 510. Unterhaltung einer Küsterschule 511. Größe der Dienstwohnungen für Landesschullehrer 511. Keine Behörde darf sich ihrer gesetzlichen Zuständigkeit entäußern 512. Ausschreibung der Schulabgaben 512. Der Schulsteuer unterliegen auch Rittergutsbesitzer und auch die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände 514. Heranziehung des Einkommens aus auswärtigem Grundbesitz zu Schulsteuern 514. Zulässigkeit der Bildung eines den Fiskus von der Errichtung der Schulmorgenrente befreien Herkommens 515. Verträge, durch welche der Anteil der zu einer Schule gehörenden politischen Gemeinden an der Schulunterhaltungslast bestimmt wird.

können aus Grund des §. 40 der Preußischen Schulordnung auch nach deren Einführung geschlossen werden 554. Bei der Parzellierung adliger Güter bleibt derjenige Teil des Gutes, auf dem sich das Ge- höft, der Stammhof, befindet, der Träger der gutsherrlichen Rechte und Pflichten 555. Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden, über alle Streitigkeiten, welche wegen der zu Schul-Reu- und Reparaturbauten zu leistenden Beiträge entstanden sind, interimistisch zu entscheiden — Ober- und Unterverteilung der Baukosten — bauliche Unterhaltung der Küsterschulwirtschaftsgebäude 557. Regelung der Schulunterhaltung in den vorübergehend französisch gewesenen Teilen des Münsterlandes und der Stadt Münster 738. Aufbringung der Patronatslast eines Gutes, welches teils adlige, unter sich einen Gutsbezirk bildende, teils zum domänenfiskalischen Gutsbezirk gehörige Bestandteile umfaßt 738. Aufbringung der Beheizungskosten sc. der Schulräume im Geltungsbereiche der Schlesischen Schulreglements 784. Aufbringung der Schulbaukosten im Geltungsbereiche der Schles. Schulreglements 788. Streitversahren zwischen Dominium und Gemeinde wegen Verwendung des Staatsbeitrages zum Lehrergehalte 742. Verpflichtung der Gemeinde, im Interesse der Parität zu den aus der Volkschulversorgung der Kinder beider Konfessionen erwachsenden Kosten in gleichem Verhältnisse beizutragen 745. Bauliche Unterhaltung eines Schulhauses, welches zugleich dem Küster zur Wohnung dient 746. Bauliche Unterhaltung eines Küsterschulgehöfts 789. Verpflichtung des Domänenfiskus zur Lieferung des erforderlichen Brennbedarfes für den Lehrer 751. Entscheidung über Aufbringung von Lehrerstellvertretungskosten — Zwangsetatistierung — 753. Verteilung der Schulunterhaltungskosten unter den Hausvätern mit Zugrundelegung der Kinderzahl, Beteiligung des Bergfiskus 754. Zwangsetatistierungen — Umzugskosten-Bergütung für einen Lehrer — 757. Die durch das Kommunalabgabengesetz den Beamten, Geistlichen sc. gewährten Privilegien haben für die Herausziehung der Anwohner in Gutsbezirken zu den Schullästen keine Geltung 758. Bestimmung des Begriffes „Gutsherr“ 791. Verteilung der Schullästen in der Provinz Hannover unter Berücksichtigung des Volkschulgesetzes vom 26. Mai 1845 794. Urteilung einer Klage wegen Heranziehung zu Schulleistungen nach §. 47 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1888 795, 802. — Anwendbarkeit des §. 4 der Verordnung vom 2. Mai 1811 — Observanzbildung — 795. Ausbringung der durch die Geschäftsführung der Schulvorstände entstehenden Kosten 797. Unterhaltung der Schul- und Küstershäuser im Geltungsbereiche der Magdeburgischen Kirchenordnung 798. Ausbringung der Schullästen in den vormals kurhessischen Landesteilen 799.

Observatorien bei Potsdam, Personal 85.

Offiziere, Anstellung im Cividienste 208. **V**orschriften über Ergänzung des Seeoffizierkorps 774.

Oldenburg. Gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der Oberrealschulen 271.

Orden, s. a. Auszeichnungen, Personalchronik. Verleihung anlässlich des Kronungs- und Ordensfestes 889, anlässlich der Kaisermandate 776, anlässlich der Jahrhundertfeier der Technischen Hochschule Berlin 804. Geschäftliche Behandlung von Einzel-Verleihungsanträgen 416.

Orts-Schulinspektoren, Buziehung zu den Revisionen der Kreis-Schulinspektoren 886. Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern bei Vernehmung als Zeugen und Sachverständige 570. **S.** a. Schulaufsicht.

Ostpreußen. Schulserien der höheren Lehranstalten 280. Zahlung gutsherrlicher Schulbeiträge seitens des Staatsfiskus als Grundherrn 297.

B.

Pädagogische Kurse für Predigtamts-Kandidaten, Verzeichnis der Seminare und Termine 167, für katholische Theologen 294.

Patronatslasten, s. Gut.

Pensionat zu Droyßig, Direktor 8, Aufnahme 294.

Pensionswesen. S. a. Witwen- u. Verhörgung.

Berechnung der Pension eines Kreis-Schulinspektors, welcher früher Volksschullehrer war 265. Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Universitäts-Professoren 419. Anrechnung der Zeit, während welcher ein Kandidat vor dem Jahre 1890 Mitglied eines Pädagogischen Seminars gewesen ist, bei Bezeichnung des Ruhegehaltes 499. Zulassung abgesetzter standesamtlicher Bescheinigungen für die aus der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt zahlbaren Pensionen 695. Zahlung und Berechnung der Ruhegehalter der Volksschullehrer u. c. zum vollen Betrage bei der Ruhegehaltssklasse desjenigen Bezirks, in dem die Lehrpersonen pensioniert worden sind 726. Aufbringung der Pension eines Zeichenlehrers, welcher für mehrere städtische Schulen angestellt war 726.

Personalchronik. 345, 404, 468, 516, 561, 682, 776, 805, 826.

Pfarrgüter, Stellung des Pfarrwaldes unter den Pfarrgütern 891.

Polizei-Verordnungen, Rechtsgültigkeit solcher, welche die gewohnheitsmäßige Verwendung von Schulkindern zu gewerblichen Zwecken untersagen 877, 668.

Pommern, Schulserien der höheren Lehranstalten 282.

Posen, Schulserien der höheren Lehranstalten 282.

Postanweisungen, Verwendung im Kassenverlehre und Gültigkeit der Poststeinlieferungsscheine als Rechnungsbeläge 418.

Potsdam, Königl. wissenschaftliche Anstalten, Personal 83.

Präparandenwesen, Verzeichnis der Anstalten, staatliche 161, städtische 163. Frequenz-Übersicht Winter 1098/99 291, Sommer 1899 717. Prüfungstermine 175. Ferien 280. Ausstellung der Frequenz-Ueberichten 289. Legung der Entlassungsprüfungen und Überweisung der Bestandenen an die Seminare 550.

Predigtamts-Kandidaten, s. a. Kandidaten der Theologie. Pädagogische Kurse 167. Zulassung zur Rektoratsprüfung 549.

Preisausschreiben, s. a. Stiftungen. Beneke'sche Preisstiftung 421. Ergebnis des Preisausschreibens zur malerischen Ausschmückung des Rathauses zu Altona 269, dergl. zur Erlangung eines Modells für einen Brunnen in Bromberg 270. Nachtrag zum Preisausschreiben betr. Laufmedaille 359. Ergebnis des Preisausschreibens 584. Preis-aufgabe der Charlotten-Stiftung 659.

Preußischer Beamten-Verein, Jahresbericht 674.

Privat-Lehranstalten, s. a. Lehranstalten. Verzeichnis 158. Im Fürstentum Waldeck 155.

Privat-Präparandenanstalten, s. Präparandenwesen.

Probek Jahr. Anrechnung im höheren Schuldienste für Volksschullehrer bei Gewährung von Alterszulagen 877.

Professor, Verleihung des Prädikates an Oberlehrer höherer Lehranstalten 278, 661. Verleihung des Ranges der Rätze 4. Klasse 364, 547, 712.

Programme. Archäologischer Kursus in Bonn und Trier 366. Englischer Kursus in Göttingen 485.

Progymnasiens. Verzeichnis 144.
Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung 8.
Provinzial-Schulkollegien, Personal 8. Annahme der Hilfskantleidener sc. 819.

Prüfungen, Prüfungskommissionen, s. a. Termine, Reiseprüfung.
 Wissenschaftliche Prüfungskommissionen 585. Prüfungskommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker 492. Wechsel der Examinatoren bei der Hauptprüfungskommission zu Breslau 588.

Orte und Termine für die Prüfungen für Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 179, für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen 187, 298, 664, für Handarbeitslehrerinnen 187, für Turnlehrer 188, 1900 714, Turnlehrerinnen-Prüfung 188, 288, 550, an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren 170, an den Präparandenanstalten 175, der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren 177, als Vorsteher 188, 449, und als Lehrer an Taubstummen-Anstalten 188, für Zeichenlehrer u. Zeichenlehrerinnen 484.

- a. An höheren Lehranstalten. Anerkennung der Reisezeugnisse der Oberrealschulen in Oldenburg 271. Leitung der Abschlussprüfungen durch die Direktoren 862. Aufnahme eines Hinweises auf das von dem jüdischen Religionslehrer ausgestellte besondere Zeugnis in die Reise sc. Zeugnisse jüdischer Schüler 428. Ausstellung der Reisezeugnisse für Prima 659. Gebühren für nachträgliche Prüfungen im Lateinischen 661.
- b. Für Lehrer und Lehrerinnen. Abänderung des §. 26 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 288, 867. Zulassung außerpreußischer Kandidatinnen zur Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung in Preußen 298. Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen in Elsaß-Lothringen 386, Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen in Elsaß-Lothringen 388. Gegenseitige Anerkennung der Besitzigungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen im Preußischen und Preußischen Staate 868, desgl. zwischen Preußen und Braunschweig 450. Zulassung zu den Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Prüfungen. — Frist zur Wiederholung 547. Altersdispens für die Prüfung der technischen Lehrerinnen 789.
- c. Akademische Prüfungen. Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker s. d. Änderung des §. 11 des Regulativs, betreffend die juristischen Prüfungen 491. Allg. Verf., betr. die erste juristische Prüfung 710. Auslegung der Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker 664. Nachprüfung im Hebräischen 655. Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen 787, speziell mit dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin 824, desgl. mit Braunschweig 824.
- d. Sonstiges. Zulassung von Geistlichen und Kandidaten der Theologie zur Rektoratsprüfung ohne vorherige Ablegung der Mittelschullehrtprüfung 549. Seekadetten-Eintrittsprüfung 774.

Prüfungszeugnisse, s. Prüfungen, Zeugnisse.
Pyrmont, Landesdirektor 20. Höhere Lehranstalten, Verzeichnis 154.

R.

Rangverhältnisse. Verleihung des Ranges der Räte 4. Klasse an Direktoren und Professoren höherer Lehranstalten 364, 547, 712.
Rat, s. Rangverhältnisse.

Rath-Museum zu Berlin, Vorsteher 88.

Realgymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 189.

Reallehranstalten, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realprogymnasien, Realschulen, höhere Bürgerschulen, s. Lehranstalten. Verzeichnis 189.

- Realprogymnasien**, s. Lehranstalten. Verzeichnis 147. Im Fürstentum Waldeck 165.
- Realschulen**, s. Lehranstalten. Verzeichnis 149.
- Rechnungslegung**, s. Staatswesen.
- Rechtsgrundsätze**, s. Oberverwaltungsgericht.
- Rechtstudium**. Zulassung von Juristen zur Staatseisenbahn-Berwaltung 420. Änderung des §. 11 des Regulativs, betr. die juristischen Prüfungen 491. Allg. Verf., betr. die erste juristische Prüfung 710.
- Regierungen**, Personal 8.
- Reichsgerichts-Erkenntnis**, Berechnung der Pension eines Kreis-Schulinspektors, welcher früher Volksschullehrer war 265.
- Reise- und Abschlußprüfungen**, s. a. Prüfungen. Anerkennung der Reisezeugnisse der Oberrealschulen in Oldenburg 271. Aufnahme eines Hinweises auf das von dem jüdischen Religionslehrer ausgestellte besondere Zeugnis in die Reise- sc. Zeugnisse jüdischer Schüler 428. Aussertigung der Reisezeugnisse für Prima 659. Leitung der Abschlußprüfungen durch die Direktoren 362.
- Reisezeugnisse**, s. Reiseprüfungen, Zeugnisse.
- Reisekosten und Tagegelder**. Beimzung von Kleinbahnen bei Dienstreisen 246. Abrundung der auf Kleinbahnen zurückgelegten Strecken 818. Gewährung an Kandidaten des höheren Schulamtes bei auswärtigen Kommissarien 363. Richtgewährung für die Gänge nach der regelmäßigen Dienststätte 529. Einführung eines neuen Formulares für die Liquidationen 580. Gewährung an Orts-Schulinspektoren bei ihrer Vernehmung als Zeugen und Sachverständige 570. Umzugskosten-Begütigungen für Volksschullehrer — Zwangsetatisierung — 757.
- Reisestipendien**, s. Stiftungen.
- Refruten**, Schulbildung im Jahre 1898/99 728.
- Nekturen**. Termine für die Prüfungen 177. Zulassung von Geistlichen und Kandidaten der Theologie zur Nektoratsprüfung ohne vorherige Ablegung der Mittelschullehrerprüfung 549. Zuständigkeit der Beschlußbehörden zur Feststellung von Mehrleistungen, welche durch Umwandlung von Hauptlehrerstellen in Nektorstellen entstehen 319. Anwendung der Vorschriften über die Kürzung des Grundgehaltes und des Staatsbeitrages für einstweilig angestellte Lehrer sc. auf einstweilig angestellte Nekturen sc. 552.
- Religiousunterricht**. Aufnahme eines Hinweises auf das von dem jüdischen Religionslehrer ausgestellte besondere Zeugnis in die Reise- sc. Zeugnisse jüdischer Schüler 428. Einrichtung besonderen jüdischen Religionsunterrichtes unter Gewährung von Staatsbeihilfen 552.
- Relikten**, s. Witwen- sc. Versorgung.
- Remunerationen**, Verwendung erwarteter Besoldungsbeträge 260.
- Rendanten staatlicher höherer Lehranstalten**, Kautionspflicht 273, 500.
- Ressortverhältnisse**. Überführung der städt. höheren Mädchenschule zu Hagen i. W. in den Geschäftskreis des Prov. Schulcollegiums 296, desgl. der städt. höheren Mädchenschule und Stiftungsschule zu Bielefeld 825.
- Rheinprovinz**, Schulferien der höheren Lehranstalten 286.
- Rittergut**, Rittergutsbesitzer, s. Gut.
- Rüdersdorfer Kallbrücke**, Abgabe charakteristischer Handstücke mit Gletscherschliffen an wissenschaftliche Institute 538.
- Ruhegehalt**, s. Pensionswesen, Ruhegehaltsklassen.
- Ruhegehaltsklassen**. Berechnung des ruhegehaltsberechtigten Einkommens, insbesondere der Mietseinschädigung bei Aufstellung des Ruhegehaltsklassen-Verteilungs-Planes 383. Anschluß der vom Staaate

allein zu unterhaltenden Schulen 670. Zahlung und Verrechnung der Ruhegehalter der Volksschullehrer sc. zum vollen Betrage bei der Ruhegehaltsklasse desjenigen Bezirks, in dem die Lehrpersonen pensioniert worden sind 725.

S.

Sachsen. Schulserien der höheren Lehranstalten 288.

Sachverständigen-Vereine 4.

Schenkungen und leitwillige Zuwendungen im Jahre 1898 560.

Schlesien. Schulserien der höheren Lehranstalten 288. Jahresbericht der Blinden-Unterrichts-Anstalt 778.

Schleswig-Holstein. Schulserien der höheren Lehranstalten 284.

Schulabgaben, s. Volksschulwesen, Oberverwaltungsgericht.

Schulaufsicht. Verzeichnis der Kreis-Schulinspektoren 20.

Zuziehung der Orts-Schulinspektoren zu den Revisionen der Kreis-Schulinspektoren 886. Gewährung von Reisekosten sc. an Orts-Schulinspektoren bei ihrer Vernehmung als Zeugen und Sachverständige 570. Aufbringung der durch die Geschäftsführung der Schulvorstände entstehenden Kosten 797.

Schulbauten, s. a. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen. Veranschlagung und Verrechnung der Bauleitungskosten 193. Verpflichtung des Gutsbesitzers zur Lieferung von Bauholz 455. Abänderung des §. 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen 489. Bauliche Unterhaltung der Küsterschulwirtschaftsgebäude 560. Ergänzungen sc. der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten 630. Fälle, in denen Ersparnisse an den zu festen Beträgen bewilligten Volksschulbaubeihilfen eintreten können 727. Aufbringung der Schulbau-kosten im Geltungsbereiche der Schlesischen Schulreglements 738. Bauliche Unterhaltung eines Küsterschulhauses 746, 789.

Schulbildung der Rekruten im Jahre 1898/99 728.

Schulbücher, s. Lehr- und Lernmittel.

Schuldeputation, s. Schulaufsicht.

Schulen, s. Volksschulwesen.

Schulserien, s. Ferien.

Schulgeldbefreiung für Söhne von Anstaltslehrern 828.

Schulinspektion, s. Schulaufsicht. Verzeichnis der Kreis-Schulinspektoren 20.

Schulkinder, Verwendung zu gewerblichen Zwecken, Rechtsgültigkeit bezügl. Polizei-Verordnungen 377, 666.

Schullästen, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Schullehrer-Seminare, s. Seminare. Verzeichnis 155.

Schulmorgenrenten, Auszahlung, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt 504. Zulässigkeit der Bildung eines den Diskus von der Entrichtung befreien Herkommens 515.

Schulräte, Verzeichnis der Regierungs- und Provinzial-Schulräte 8.

Schulrats-Charakter, Verleihung, s. Personal-Chronik.

Schulsozietät, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Schulstellen, Errichtung, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Schulstrafen, s. Schulzucht.

Schulunterhaltung, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Schulunterricht, s. Unterrichtsbetrieb.

Schulverbände, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Schulvorstand, s. Schulaufsicht.

Schulvorsteherinnen-Prüfung. Termine 179. Prüfungsordnung für Lehrerinnen- und Vorsteherinnen in Elsaß-Lothringen 888. Gegen- seitige Anerkennung der Besfähigungszeugnisse im Preußischen und Preußischen Staate 368, desgl. in Braunschweig 450. Zulassung zu den Prüfungen. — Frist zur Wiederholung 547.

Schulzeugnisse, s. *Zeugnisse*.

Schulgzucht. Beseitigung der Einrichtung gemeinsamer Nachstundentagungen an höheren Lehranstalten 279. Grenze für das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht 825. Verhütung von Überschreitungen des Züchtigungsrechtes 507, 670. Zwangsweise Zuführung sämiger Schul- kinder zur Schule und Inanspruchnahme der Hilfe der Polizeibehörden 554. Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnungen, welche die gewohnheitsmäßige Verwendung von Schulkindern zu gewerblichen Zwecken untersagen 877, 666.

Seeoffizierkorps, Vorschriften über die Ergänzung 774.

Seidel, Dr., Hohenzollern-Jahrbuch 859.

Seminare, Lehrer- und Lehrerinnen-. Verzeichnis 155. Prüfungstermine 170. Frequenz Winter 1898/99 290, Sommer 1899 716. Droszig, Direktor 8, Aufnahme 294. Ferien 280.

Pädagogische Kurse für Predigtamts-Kandidaten 167, für katholische Theologen 294. Informatorischer Besuch von Volksschulen durch Seminarlehrer 287. Aufstellung der Frequenz-Ubersichten 289. Fortbildungskursus für Zeichenlehrer an der Kunsthalle zu Berlin 497. Verhütung von Überschreitungen des Züchtigungsrechtes in den Übungsschulen 507. Aufnahme von Böblingen 550. Revision des Zeichenunterrichtes 666. Besagnis zum Erlass der Rückerstattung von Seminar-Bildungskosten 815.

Seminar-Aspiranten. Zuweisung an die Seminare 550.

Seminarkurse für Predigtamts-Kandidaten 167, für katholische Theologen 294.

Sommerferien, s. Ferien.

Soziätatschulen, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Sprachlehrerinnen, Prüfung, Termine 179.

Staatsbeihilfen, Staatsbeiträge, Staatszuschüsse, s. a. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen. Die Zurückziehung oder Kürzung widerruflicher Staatsbeihilfen darf nicht angedroht werden, um Schulverbände zur Übernahme neuer Leistungen zu bewegen 819. Beibringung von Verwendungs nachweisen bezüglich der an Schulverbände bewilligten laufenden Beihilfen zu den fachlichen Schulunterhaltungskosten 876. Berechnung der aus Kap. 121 Tit. 84 bewilligten Beihilfen 451. Für die Bemessung der Staatsbeiträge ist der Charakter der Stelle als Lehrer- oder Lehrerinstelle, nicht die zeitweise Verwaltung durch einen Lehrer sc. entscheidend 458. Auszahlung der im Voraus zahlbaren Zuschüsse aus Kap. 121 Tit. 83 sc., wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag fällt 504. Anwendung der Vorschriften über die Kürzung des Grundgehaltes und des Staatsbeitrages für einstweilig angestellte Lehrer sc. auf einstweilig angestellte Richtoren sc. 552. Einrichtung besonderen jüdischen Religionsunterrichtes unter Gewährung von Staats- beihilfen 552. Festsetzung der nach §. 27 des Lehrerbefördungs-Gesetzes zu gewährenden Staatsbeiträge 668. Fälle, in denen Ersparnisse an den zu festen Beträgen bewilligten staatlichen Volksschulbaubeihilfen eintreten können 727. Streitverfahren zwischen Dominium und Gemeinde wegen Verwendung des Staatsbeitrages zum Lehrer gehalte 742.

Staatsbeiträge, s. Staatsbeihilfen.



- Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der 1895/97 an öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten erstmals angestellten Kandidaten** 487.
- Stellvertretungskosten, Verwendung ersparter Besoldungsbeträge** 250. Entscheidung über Ausbringung bei Volksschulen 758.
- Stempel.** Abänderung der Dienstvorschriften zur Ausführung des Stempelsteuergesetzes 629. Anwendung des Stempelsteuergesetzes auf Lieferungsverträge 682. Stempelpflichtigkeit der Bescheinigungen über die Anstellungsfähigkeit im Elementarschuldienste 718.
- Sternwarte zu Berlin.** Personal 84.
- Steuern.** Heranziehung von Dienstrohungen zu den Gemeindesteuern 251. Abänderung der Dienstvorschriften zur Ausführung des Stempelsteuergesetzes 629.
- Stiftungen und Stipendien.** Zusammenstellung der im Jahre 1898 genehmigten Schenkungen und lebenswilligen Zuwendungen 560. Zuwendungen an öffentliche Volksschulen müssen bedingungslos erfolgen 668. Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad 264. Benelejche Preisstiftung 421. Preisaufgabe der Charlotten-Stiftung 659. Bezugnis zum Erlaß der Rüderstattung von Stipendien 815.
- Stipendien, s. Stiftungen.**
- Studierende, s. a. Universitäten, Technische Hochschulen.** Zulassung von Frauen zum gastweisen Besuche von Universitäts-Vorlesungen 420. Zulassung von Juristen zur Staatsseisenbahn-Verwaltung 420. Änderung des §. 11 des Regulativs, betr. die juristischen Prüfungen 491. Allg. Ber., betr. die erste juristische Prüfung 710. Auslegung der Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker 654. Nachprüfung im Hebräischen 655.
- Subalternbeamte, s. a. Beamte, Besoldungen.** Deckblätter zu den Grundzügen für die Bezeichnung der Subaltern-rc. Beamtenstellen 856, 698. Dienstekommens-Verbesserungen 570, Deutschrif 574, Nachweisung der Besoldungsklassen 588.

T.

Tagegelder, s. Reisekosten.

Taubstummenwesen. Verzeichnis der Anstalten 164. Termine für die Prüfungen als Vorsteher 188, 449, als Lehrer 188. Verzeichnis der Lehrer rc., welche die Prüfung als Taubstummenlehrer bestanden haben 450, 501, als Vorsteher 788.

Taufmedaille, Nachtrag zum Preisanschreiben 859, Ergebnis des Preisausschreibens 584.

Technische Hochschulen. Personal, Berlin 121, Hannover 126, Aachen 128. Berechtigung zur Verleihung von akademischen Graden 786. Beilegung des Titels „Magnificenz“ für den Rektor zu Berlin 786. Verleihung von Auszeichnungen aus Anlaß der Jahrhundertfeier der Hochschule Berlin 804. Gleichstellung des Chemischen Institutes zu Bonn und des Untersuchungs-Amtes für Nahrungsmittel zu Kiel mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln behufs Ansbildung von Nahrungsmittel-Chemikern 421, desgl. der chemischen Abteilung des Hygienischen Laboratoriums zu Stuttgart 656. Prüfungskommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker 422. Wechsel bei den Examinateuren bei der Hauptprüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker in Breslau 538. Abgabe charakteristischer Handstücke mit Gletscherschliffen aus den Rüdersdorfer Kalkbrüchen an wissenschaftliche Institute 538.

Technische Lehrerinnen. Altersdispens für die Prüfung 789.

- Termine.** Für die pädagogischen Kurse der Predigtamts-Kandidaten 167, für katholische Theologen 294.
- Prüfungen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren 170.
 - Prüfungen an den Präparanden-Anstalten 175.
der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren 177.
 - Prüfungen der Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 179.
 - Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen 187.
als Vorsieher 188, 449, als Lehrer an Taubstummenanstalten 188.
 - Prüfungen der Turnlehrer und Lehrerinnen in Berlin, Königberg, Breslau, Halle a. S., Magdeburg, Bonn 188.
 - Turnlehrer-Prüfung in Berlin 188, 1900 714. Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin 1899 188, 288, 550.
 - Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 484.
 - wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen 487, 298, 664.
 - Eröffnung des Kursus an der Turnlehrer-Bildungsanstalt, für Lehrer 1899/1900 189, 448, für Lehrerinnen 1899 189, 1900 715.

Theologen, katholische, Seminar-Kursus 294.

Tierschutz, Pflege in den Schulen 678.

Titel. Verleihungen, s. Personalchronik, Auszeichnungen.

Trier, archäologischer Ferienkursus 866.

Turnlehrer, Turnlehrerinnen, Turnunterricht. Prüfungstermine 188, 1900 714, für Lehrerinnen 188, 288, 550. Leitfaden für den Turnunterricht in den Volksschulen 818.

Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin. Personal 8. Kursus für Turnlehrer 1899/1900 189, 448, für Turnlehrerinnen 1899 189, 1900 715. Bestimmungen, betr. die Aufnahme in die Kurse 501.

U.

Umlagen zur Unterhaltung der Volksschulen, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Umzugskosten, s. Reisekosten.

Uniform der Bau-, Maschinen- und Gewerbe-Inspektoren 250.

Universitäten. Personal: Königsberg 86, Berlin 89, Greifswald 97, Breslau 100, Halle 104, Kiel 107, Göttingen 110, Marburg 113, Bonn 115, Münster 119, Braunschweig 120.

a. **Lehrer und Beamte.** Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Professoren 419. Verpflichtung der Rektoren 787. Änderung der Statuten der Professoren-Witwen- u. c. Versorgungsanstalten 821.

b. **Studierende.** Zulassung von Frauen zum gästeweisem Besuch von Vorlesungen 420. Zulassung von Juristen zur Staatsseisenbahnverwaltung 420. Änderung des §. 11 des Regulativs, betr. die juristischen Prüfungen 491. Allg. Berf., betr. die erste juristische Prüfung 710. Auslegung der Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker 654. Nachprüfung im Hebräischen 655. Prüfungskommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker 492. Wechsel der Examinateure bei der Hauptprüfungskommission in Breslau 588. Gleichstellung des Chemischen Instituts zu Bonn und des Untersuchungsauges für Nahrungsmittel

in Kiel mit den staatl. Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- u. Mitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern 421; desgl. der Chemischen Abteilung des Hygienischen Laboratoriums zu Stuttgart 666.

c. Allgemeines. Aufnahme von Beamten u. in die Kliniken 207. Annahme von Oberärzten bei den Kliniken 492. Abgabe charakteristischer Handstücke mit Gletscherschliffen aus den Rüdersdorfer Kalkbrüchen an wissenschaftliche Institute 588. Instruktionen für die Kataloge bei den Bibliotheken 684.

Unterbeamte, s. a. Besoldungen. Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- u. Beamtenstellen mit Militäranwärtern 355, 698. Diensteinkommens-Verbesserungen 570, Denkschrift 574, Nachweisung der Besoldungsklassen 588. Anrechnung von Dienstzeit bei früheren Gendarmerie-Oberwachtmastern 680. Hilfskanzleidienner bei den Provinzial-Schulkommissionen 819.

Unterrichtsanstalten, höhere, s. Lehranstalten.

Unterrichtsbetrieb. Unterrichtsmittel. Leitsaden für den Turnunterricht in den Volksschulen 818. Wandtafel deutscher Kriegsschiffe 510. Beseitigung weniger wertvoller Lesebücher in den Volksschulen 724. Revision des Zeichenunterrichtes an höheren Lehranstalten 656.

Unterstützungen. Auszahlung von einmaligen persönlichen Zulagen und Unterstützungen, welche Lehrern u. aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 85 a. bewilligt sind, an ihre Hinterbliebenen, desgl. von Unterstützungen u. an frühere Elementarlehrer u. 669.

B.

Vereine. Sachverständigen-Verein 4. Preußischer Beamten-Verein, Jahresbericht 674.

Vermächtnisse. Schenkungen im Jahre 1898 560.

Verschüttungen. Richtanrechnung früherer Dienstzeit 817.

Versicherungsgesellschaften, ausländische, Verbot der Übernahme von Agenturen durch Lehrer 665, 826.

Verwaltungstreitverfahren, s. Oberverwaltungsgericht.

Völkerkunde, Museum zu Berlin, Personal 80.

Volkssbibliotheken, Förderung 760.

Volksschullisten, s. Volksschulwesen.

Volksschullehrer und Lehrerinnen, s. Lehrer und Lehrerinnen und Volksschulwesen.

Volksschulwesen. Schulbauten s. d. Bezügl. Erkenntnisse und Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichtes s. unter Oberverwaltungsgericht.

a. Unterhaltung. Zahlung gutsherrlicher Schulbeiträge in den Provinzen Ost- und Westpreußen seitens des Staatsfiskus als Grundherrn 297. Form der Rechnungslegung über Zahlungen aus den Fonds Kap. 121 Tit. 82, 88, 84, 85 a, 85 b, 86, 87, 89 und 40 298. Zuständigkeit der Beschlußbehörden zur Feststellung von Mehrleistungen, welche durch Umwandlung von Hauptlehrerstellen in Sektorstellen entstehen. Die Zurückziehung u. widerruflicher Stadtsbeiträgen darf nicht angedroht werden, um Schulverbände zur Übernahme neuer Leistungen zu bewegen 819. Auslegung des §. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 des Lehrerbefreiungs-Gesetzes 821. Beibringung von Verwendungsnachweisen bezügl. der bewilligten laufenden Beihilfen zu den fachlichen Schulunterhaltungskosten 876. Berechnung des ruhegehaltsberechtigten Einkommens, insbesondere der Mietentschädigung bei Aufstellung des Ruhegehaltsklassen-Verteilungsplanes 888. Berechnung der aus Kap. 121 Tit. 84 bewilligten laufenden und ein-

- maligen Beihilfen 451. Für die Lehrer derselben Kategorie in ein und demselben Schulverbande müssen die Alterszulagen in gleicher Höhe festgesetzt werden 451. Auslegung des Begriffes „eigener Haushalt“ 452. Für die Bemessung der Staatsbeiträge ist der Charakter der Stelle als Lehrer- oder Lehrerinstelle, nicht die zeitweise Verwaltung durch einen Lehrer *et c.* entscheidend 453. Formular für Verrechnung der für Zwecke des Elementarschulwesens geleisteten Ausgaben bei Kap. 121 Tit. 32 454. Auszahlung der im Voraus zahlbaren Zu- schüsse aus Kap. 121 Tit. 33 und der zu zahlenden Schulmorgenrenten, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag fällt 504. Termin zur Aufstellung der Verteilungspläne der Alterszulagelassen 505. Anwendung der Vorschriften über die Kürzung des Grundgehaltes und des Staatsbeitrages für einstweilig angestellte Lehrer *et c.* auf einstweilig angestellte Rektoren *et c.* 552. Einrichtung besonderen jüdischen Religionsunterrichtes unter Gewährung von Staatsbeihilfen 552. Nachträge zu den Verteilungsplänen der Alterszulagelassen in Folge Gründung neuer Schulstellen 664. Unbedingte Feststellung der Leistungen eines Schulverbandes durch Beschluss desselben oder durch Entscheidung der Selbstverwaltungsbehörden ist Voraussetzung für die Einrichtung neuer Lehrerstellen 666. Festsetzung der nach §. 27 des Lehrerbefördungsgesetzes zu gewährenden Staatsbeiträge 668. Anschluß der vom Staate allein zu unterhaltenden Schulen an die Ruhegehaltsklassen 670. Prüfung der Leistungsfähigkeit der Schulgemeinden vor Einleitung der Verhandlungen mit denselben wegen Errichtung neuer Lehrerstellen *et c.* 723. Zahlung und Verrechnung der Ruhegehalter zum vollen Betrage bei der Ruhegehaltsklasse des jeweiligen Bezirkes, in dem die Lehrerpersonen pensioniert worden sind 725. Ausbringung der Pension eines Zeichenlehrers, welche für mehrere städtische Schulen angestellt war 726. Fälle, in denen Ersparnisse an den zu festen Beträgen bewilligten Volksschul-Baubeihilfen eintreten können 727.
- b. Lehrer und Lehrerinnen. Abänderung des §. 26 der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 288, 367. Beschäftigung und Anstellung von Handarbeitslehrerinnen 292. Zulassung außerpreußischer Lehramtskandidatinnen zur Lehrerinnen-Prüfung in Preußen 293. Die aus Staatsfonds zur Deckung der Besoldung eines Lehrers bewilligte Beihilfe ist den Hinterbliebenen eines verstorbenen Lehrers ebenso wie das übrige Stelleneinkommen für die Guadenzeit weiterzugewähren 318. Vorauszahlung der den Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter aus Kap. 113 Tit. 1 und 2 und Kap. 116 zustehenden baaren Besoldungen *et c.* 320. Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne des §. 10 des Lehrerbefördungsgesetzes 321, 385. Grenze für das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht 325. Verhütung von Überübertretungen des Züchtigungsrechtes 507, 670. Gegen seitige Anerkennung der Besährigungszeugnisse für Lehrerinnen *et c.* im Bremischen und Preußischen Staate 368, desgl. Braunschweig 450. Anrechnung des Probejahres im höheren Schuldienste für Volksschullehrer bei Gewährung der Alterszulagen 377. Festsetzung der Gehälter der Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte 385. Bestimmungen, betr. die Aufnahme in die Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin 501. Endgültige Anstellung von Lehrerinnen 548. Unzulässigkeit der Verpflichtung von Lehrern zum Beitritte zu Witwen- *et c.* Kassen 553. Untersagung der Übernahme von Agenturen ausländischer Versicherungsgesellschaften 665, 826. Auszahlung von einmaligen persönlichen Zulagen und Unterstützungen, welche Lehrerinnen *et c.* aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 35a bewilligt sind, an ihre Hinterbliebenen, desgl. von Unterstützungen *et c.* an 1899.

- frühere Lehrer *et c.* 669. Stempelpflichtigkeit der Bescheinigungen über die Anstellungsfähigkeit im Elementar- und Hauptschuldienste 718. Altersdispens für die Prüfung der technischen Lehrerinnen 789. Verpflichtung der Lehrer *et c.* an Mittelschulen zur Teilnahme an den Kreislehrerkonferenzen 789. Greifswalder Herrenkursus 409. Turnlehrerkursus zu Berlin für Lehrer 1899/1900 189, 448, für Lehrerinnen 1899 189, 1900 715. Lehrkurse in der Bienenzucht 825.
- c. Allgemeines. Informatorischer Besuch von Volksschulen durch Seminarlehrer 287. Leitfaden für den Turnunterricht 318. Besuch des Unterrichtes auswärtiger Lehrpersonen durch die Schulaufsichtsbeamten *et c.* einer Stadt 322. Beaufsichtigung *et c.* der Bildungsanstalten für noch nicht schulpflichtige Kinder 328. Verhütung der Übertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen 372. Rechtsgültigkeit von Polizei-Verordnungen, welche die gewohnheitsmäßige Verwendung von Schulkindern zu gewerblichen Zwecken untersagen 377. Verbot der Verwendung von Schulkindern zu gewerblichen Zwecken im Wege der Polizeiverordnung 666. Kürzung der Schulferien bei Gleichlegung der Sommerferien mit denjenigen an den höheren Lehranstalten 383. Zugiehung der Orts-Schulinspektoren zu den Revisionen der Kreis-Schulinspektoren 386. Grenze für das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht 325. Verhütung von Überschreitungen des Züchtigungsrechtes 507, 670. Wandtafel deutscher Kriegsschiffe 510. Zwangsweise Zuführung sämiger Kinder zur Schule und Inanspruchnahme der Hilfe der Polizeibehörden 554. Zuwendungen an öffentliche Volksschulen müssen bedingungslos erfolgen 668. Pflege des Tier- schutzes 673. Beseitigung weniger wertvoller Lesebücher 724.

W.

- Waisen, s. Witwenversorgung.
- Waldeck und Pyrmont. Landesdirektor 20. Höhere Lehranstalten, Verzeichnis 154.
- Wandtafel deutscher Kriegsschiffe 510.
- Warteschulen, Beaufsichtigung und Förderung 328.
- Westfalen, Schulferien der höheren Lehranstalten 285.
- Westpreußen, Schulferien der höh. Lehranstalten 281. Zahlung gutsherrlicher Schulbeiträge seitens des Staatsfiskus als Grundherrn 297.
- Wettbewerbe, s. Stiftungen.
- Wissenschaftliche Lehrerinnenprüfung, Termin 187, 293, 664. Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen in Elsaß-Lothringen 336.
- Wissenschaftliche Prüfungskommissionen 585.
- Witwen- und Waisenversorgung. Die aus Staatsfonds zur Deckung der Besoldung eines Lehrers bewilligte Beihilfe ist den Hinterbliebenen eines verstorbenen Lehrers ebenso wie das übrige Stelleneinkommen für die Gnadenzeit weiter zu gewähren 318. Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Universitäts-Professoren 419. Unzulässigkeit der Verpflichtung von Lehrern zum Beitritte zu Witwen- *et c.* Rassen 558. Auszahlung von einmaligen persönlichen Zulagen und Unterstützungen, welche Lehrern *et c.* aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 35 a. bewilligt sind, an ihre Hinterbliebenen, desgl. von Unterstützungen *et c.* an frühere Elementarlehrer *et c.* 669. Zulassung abgekürzter standesamtlicher Bescheinigungen für die aus der Allg. Witwen-Verpflegungsausstatt zahlbaren Pensionen 695. Änderung des Verfahrens bei Festsetzung erhöhter Witwen- *et c.* Gelder 820. Abänderung der Statuten der Professoren-Witwen- *et c.* Versorgungsanstalten an den Universitäten 821.

3.

- Zahnärzte, Auslegung der Prüfungsordnungen 654.
 Zehn- und Fünfpfennigstücke, Einziehung abgenutzter 358.
 Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Prüfungstermine 484.
 Fortbildungskursus bei der Kunsthalle zu Berlin 497. Qualifikation
 der Zeichenlehrer für höhere Mädchenschulen 551. Aufbringung der
 Pension eines Zeichenlehrers, welcher für mehrere städtische Schulen
 angestellt war 726.
 Zeichenunterricht. Revision an den höheren Lehranstalten und Se-
 minaren 656.
 Zengnisse, s. a. Prüfungen. Aussertigung der Reifezeugnisse für Prima
 659. Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen über die gegen-
 seitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren
 Schulen 787, speziell mit Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig 824.
 Anerkennung der Reifezeugnisse der Überrealschulen in Oldenburg 271.
 Aufnahme eines Hinweises auf das von dem jüdischen Religionslehrer
 ausgestellte besondere Zeugnis in die Reife- u. Zeugnisse jüdischer
 Schüler 428.
 Züchtigungsrecht der Lehrer, Grenze 325. Verhütung von Über-
 schreitungen in den Schulen 507, 670.
 Zulagen, s. Besoldungen.
 Zuflüsse, s. Staatsbeihilfen.
 Zuwendungen und Schenkungen im Jahre 1898 560. Zuwendungen
 an öffentliche Volksschulen müssen bedingungslos sein 668.
 Zwangsetatistierung. Lehrerstellenvertretungskosten 753. Umzugskosten-
 Vergütung 757.
 Zwangswisee Zuführung sämiger Schulkinder und Inanspruchnahme
 der Hilfe der Polizeibehörden 554.
 Zwanzig-Pfennigstücke, silberne, Einziehung 568, 696.



Namens-Verzeichnis zum Centralblatt für den Jahrgang 1899.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen &c. über die Behörden, Anstalten u. s. w. auf den Seiten 1 bis 167, 269 und 270, 278 bis 278, 340 bis 345, 364 bis 367, 409 bis 412, 450 und 451, 493 bis 497, 501, 535 bis 547, 661 bis 663, 711 bis 714, 776, 788, 804 und 805 vorkommenden Namen nicht angegeben.

A.	B.	C.
von Achenbach 691.	Auffenberg 810. Auwers 778.	Behrens, Realgymn. Oberl. 477.
Adam 481.	Bachmann 481.	—, Realsch. Oberl. 809.
Adler 809.	Baedorf 478.	Beil 524.
Adrian 519.	Baerwald 810.	Below 776.
Ahrend 809.	Bahlmann 846.	Benda 562.
Ahrendt 347.	Baldus 520.	Bender 476.
Albrecht 688.	Balzer 476.	Berent 691.
Alsters 481.	Bandow 810.	Berg, Sem. Oberl. 522.
Altenburg, Gymn. Dir. 478.	Bartels 807.	—, Mädchensch. Oberl. 881.
—, Prof., Progymn. Oberl. 481.	von Barfisch 415.	Berger, Realprogymn. Oberl. 521.
Altfeld 689.	Basarse 880.	Berner 683.
Althaus 470.	Battermann 686.	Bernhart 478.
Amberg 472.	Bauer, Geh. Neg. Rath 845.	Besendahl 565.
Amoneit 518.	—, Kr. Schulinsp. 404.	Bethe 778.
Anders 468.	—, Blindenanst. L. 480.	von Bethmann-Hollweg 682, 805.
André, 827.	—, Privatdoz., Prof. 688.	Behrendahl 408.
Andrezejewski 481.	Baumann 691.	Beyer, Realsch. Oberl., Prof. 847, 524.
Ansel 347.	Baur 779.	—, ord. Sem. L. 849.
Anspach 807.	Betz 562.	—, Prof., Prof. Schult. 682.
Anz 478.	Becker, Realgymn. Oberl. 520.	Bier 404.
Arndt 476.	—, Gymn. Oberl. 568.	Bilz 806.
von Arnim, Neg. Präf. 481.	—, ord. Laubst. L. 690.	Bismarck 516.
—, Prof., Oberrealsch. Oberl. 481.	Beckmann, Prof., Gymn. Oberl. 350.	von Bischoffshausen 812.
Arns 688.	—, Prof., Realgymn. Oberl. 481.	Bithorn 563.
Art 691.	—, Rechnungsrat 516.	Bitter 472.
Aicheron 777.	Beer 521.	von Bitter 805.
Azler 564.		Blaczejewski 407, 830.

- Blau 481
 Block 563
 von Blumenthal 407
 Blümlein 478
 Blümmer 686
 Bochhorn 807
 Bödler 568
 Boddecker 350
 Bode 682
 Bohlmann 470
 Böhni, Prof., Gymn.
 Überl. 518
 —, Realsch. Überl. 521
 Böhme, Gymn. Überl.
 476
 —, Realsch. Überl. 809
 Boltz 829
 Bondi 812
 Bonhoff 471
 Bonin 473
 Bonke 476
 Borbein 807
 Borchers 517
 Borkert 348
 Bork 480
 Borkowsky 828
 Bosse, a. o. Prof. 346
 —, Staatsminister 567
 Böttcher 830
 Bonzen 562
 Brachmann 828
 Branco 471
 Brand 806
 Brandt 407
 Braune, Kr. Schulinsp.
 692
 —, ord. Sem. L. 881
 Brausewaldt 519
 Brdiczla 407
 Breddin 779
 Breffeld 404
 Breitsprecher 349
 Breuer 473
 Briege 481
 Brockmann 683
 Bronijski 687
 Brückner, Sem. Dir. 522
 —, Realgymn. Überl. 779
 Grf. von Brühl 826
 Brunner 472
 Brunswick 691
 Buch 521
 Buchenau 828
 Buchholz, Realsch. Überl.
 809
 —, Progymn. Überl. 829
 Büder 522
 Buckall 831
 Bülow 520
 Bünglat 349
 Bunte 807
 Burchardt 522
 Burgtor, Realgymn.
 Überl. 480
 —, Direktor 832
 Busch 478
 Eisenbender 563
 Busse 473
 Büssler 346
 Büzmann 523
 C.
 Gr. Clairon d'Hausson-
 ville 349
 Clemens, Prof., Provinz.
 Konservator 472
 —, Prof., Priv. Doz. 516
 Costalz 779
 Collischom 478
 Coltmann 518
 Corje 481
 Corjeun 807
 Coje 472
 Cramer 478
 Czischke 521
 Czwalina 687
 D.
 Daeg 468
 Dahmen 809
 Dahms 520
 Damas 519
 Dambach 523
 Dannenberg 517
 Danz 807
 Dande 405, 687
 Deiter 807
 Delitzsch 470, 563
 Dembowksi, 691
 Deneken 809
 Denicke 476
 Deppe 809
 Detlefs 348
 Detmer 346
 Dethel 469
 Deusen 691
 Dencke 778
 Dibbelt 688
 Diederich 521
 Diehl 405
 Diercke 516
 Dierks 832
 Dietrich, o. Sem. L. 349
 —, Hoffkapellmeister,
 Prof. 472
 Dible 348
 Ditscheid 520
 Dittrich 563
 Dobbert 810
 Dodenhöft 476
 Doeblin 470
 Doergens 472
 Doege 830
 Domansky 521
 Dönitz 778
 Doermann 347
 Dörholt 827
 Dorn 518
 Doutrelepont 777
 Drechsler 521
 Dregger 810
 Dronke 779
 Drosson 826
 Droyßen 516
 Drueher 808
 Druxes 829
 von Drygalski 471
 Düring 349
 Dütschke 407
 Dur 689
 E.
 Edermann 689
 Edersberg 522
 Edhardt 473
 Edelhoff 809
 Ehrlich 778, 827
 Eichhorn 807
 Eichhorst 780
 Eichner 829
 Eichhoff, Gymn. Überl.
 (Hamm) 478
 —, dsgl. (Bielefeld) 832
 Eitel 473
 Elden 620
 Elich 832
 Emede 524
 Ende 686
 Endemann 691
 Enderlein 846
 Engel, Kr. Schulinsp.
 776
 —, Gymn. Überl. 829
 Englaender 521
 Erich 692
 Ernst, Sachverst. 406
 —, Gymn. Überl. 520
 Eschius 779

von Esmarch 517.	Friedrich, a. o. Prof. 471.	Goldbeck 811.
Esser, Präpar. L. 349.	—, Kr. Schulinsp. 561.	Goldfuß 564.
—, Kr. Schulinsp. 683.	Friemel 829.	Gorgas 688.
Essert 828.	Friese 684.	Gorges 688.
	Fritsch 828.	Göring 685.
F.	Frixe 846.	Göße 523.
Fall 521.	Frisch 480.	Graeber 406.
Faulstich 808.	Frosch 807.	Graefe 480.
Faußer 476.	Fuchs 806.	Gräfenberg 477.
Fechner 810.	Fudel 477.	Graumann 473.
Fechtrup 349.	von der Fuhr 564.	Grau, Gymn. Überl. 519.
Feder 829.	Führer 406.	—, ord. Sem. L. 522.
Fehrs 687.	Funde, Gymn. Überl.	Graz 520.
Felgentreff 829.	347, 473.	Greiflich 809.
Fengler 349.	—, ord. Prof. 480.	Grönke 831.
Fenzlau 777.	Fürth 481.	Grote 828.
Fernicel 776.	Futh 479.	Gründer 407, 830.
Fiedler 408.		Grundner 406.
Fiekuu 832.	G.	Grunelle 478.
Fille 518.	Gäding 564, 779.	Gümmer, Reg. Präf. 469.
Fink 518.	Galle 478.	—, Sem. Dir. 689.
Finke 408.	Gansen 832.	Günzel 481.
Fischer, Kr. Schulinsp.	Gazmann 808.	Gurlt 849.
469.	Gauß 481.	Gutzeit 684.
—, Realgymn. Dir., Geh.	Gebhard 688.	
Reg. R. 481.	Gehlen, 478.	H.
—, Prof., Gymn. Überl.	Gehrt 829.	Haad 478.
(Minden) 519.	Geijscher 830.	Haade 779.
—, Gymn. Überl.	Geister 688.	Haage 829.
(Brilon) 520.	Gepperl 484.	Haak 476.
—, Lehrer arab. Dialekte,	Gerdes 478.	Haase 829.
Prof. 562.	Gerdesen 809.	Habben 476.
—, Progymn. Überl. 563.	Gerhard 471, 516.	Habermaß 689.
—, ord. Prof. 684.	Gerlach, Sem. Dir. 479.	Habrich 348.
—, ord. Sem. L. 830.	—, Realprogymn. Überl.	Hads 829.
Flamm 777.	521.	Haerberlin 684.
Floed 807.	—, Gymn. Überl. 688.	Haedrich 780.
Flössel 476.	Gesthuysen 811.	Hagelücken 811.
Focke 684.	Gieschen 477.	Hahn, Prof., Realgymn.
Foerster 683.	Giese, Gymn. Überl. 520.	Oberl. 481.
von Fragstein 691.	—, Kr. Schulinsp. 805.	—, Realsch. Oberl. 689.
Frahm 408.	Gießeler 564.	Hale 829.
Franké, Progymnas.	Giesen 520.	von Halle 685.
Oberl. 478.	Gießelmann 808.	Hammer 478.
—, Abtlgs. Dir. 518.	Gilbert 692.	Hanel 828.
—, Gymn. Dir. 688.	Gillhausen 811.	Hanken 810.
Franke, Taubst. Dir. 690.	Ginzel 806.	Hannemann 478.
—, Gymn. Überl. 812.	Gla 687.	Hanow 476.
Franzen 468.	Glattfelder 524.	Harling 831.
Freericks 828.	Glažel, 478.	Harnack 478.
Kreise 812.	Gleditsch 478.	Hartmann, Realpro-
Krenzel 479.	Gloy 478.	gymn. Überl. 480.
Freundt, ord. Sem. L.	Goebel 476.	—, Prof., Gymn. Überl.
830.	Goeder 478.	481.
—, Gymn. Überl. 822.	Goerig 807.	Hartung 806.
Frid 478, 692, 828.	Goerz 563.	Hasselbach 692.

Hatwig 810.
 Hauffmann 517.
 von Hedel 405.
 Heder 777.
 Hedmann 347.
 Heep 687.
 Hehner 473.
 Heidrich 830.
 Heilborn 683.
 Heilmann 406.
 Heimke 807.
 Hein 522.
 Heindrichs 473.
 Heine, Gymn. Überl. 347.
 —, Geh. Reg. Rat 482.
 Heinicke 348.
 Heinrich, Realsch. Überl.
 521.
 —, Realprogymn. Überl.
 809.
 Heinrich 406.
 Heinze 807.
 Heise 689.
 Heitkamp 473.
 Helbron 564.
 Helserich 346.
 Hellinghaus 406.
 Hellmann 686.
 Helmer 829.
 Henke 469.
 Henning 472.
 Hennings 812.
 Henrich 347.
 Henze 811.
 Henze 523.
 von Heppen 408.
 Hermanowski 407.
 Hermes 406.
 Herold 831.
 Herrmann 682.
 Herrmannsen 812.
 Herstovski 474.
 Heuber 406.
 Heubner 846.
 Heuer 686.
 von der Heyden 518.
 Heynrich 474.
 Heymann, a. o. Prof. 471.
 —, Priv. Doz., Prof. 562.
 Hildebrand 692.
 Hilger 849.
 Hiller 846.
 Himly 692.
 Hindenburg 849.
 Hinneberg 778.
 Hinschins 849.

Hinß 482.
 Hinze 685.
 Hinze, Sem. Dir. 479.
 —, ord. Sem. L. 480.
 —, ord. Mädchensch. L.
 565.
 Hippel 564.
 von Hippel 405.
 Hirsch 684.
 Hobohm 828.
 Hochdanz 482.
 Hochheim 521.
 Hochheiser 523.
 Hoerter 474.
 Hoff 881.
 Hoffmann, Realgymn.
 Überl. (Posen) 474.
 —, Progymn. Überl.
 (Eupen) 478.
 —, ord. Sem. L. (Über-
 Glogau) 479.
 —, Gymn. Überl. (Ratto-
 wiß) 520.
 —, Progymn. Überl.
 (Neuenkirchen) 809.
 —, Sem. Überl. 830.
 Hofsrichter 520.
 Hogrebe 476.
 Höhne 476.
 Hölder 408.
 Holsfeld 518.
 Höller 479.
 Holl 470.
 Hölscher, Gymn. Überl.
 519.
 —, Progymn. Überl.
 (Steele) 563.
 —, dsgl., (Wocholt) 829.
 Holzapfel 478.
 Höllerkopf 828.
 Holzlöhner 831.
 Hormel 528.
 Horn 808.
 Hornschuh 521.
 Horzitschansky 684.
 Hojsch 476.
 Hotop 826.
 Frhr. von Hövel 404.
 Hoymann 480.
 Hubert 778.
 Hübner, Sem. Dir. 689.
 —, Sem. Überl. 690.
 Hündelheim 520.
 Huld 689.
 Humbert 528.

Hummel 520.
 Hünermann 474.
 Hüttebräufer 689.
 Hüttnar 469.

 J.
 Jabusch 474.
 Jacobs, Realsch. Überl.
 348.
 —, Progymn. Überl. 563.
 Jaeger 829.
 Jarand 690.
 Jaskolla 691.
 Jenisch 687.
 Jerzyiewicz 482.
 Jeschonnek 807.
 Juelmann 687.
 Imhäuser 519.
 Joachim 347.
 Jones 805.
 Joos 828.
 Jordan 778.
 Josephson 808.
 Josse 777.
 Jostes 827.
 Jäger 690.
 Jumperg 521.
 Junge 523.
 Jünger 826.
 Jurisch 346.
 Jüttner 832.

 K.
 Rabisch 564.
 Kaiser, Gymn. Überl. 476.
 —, Bibliothekar 687.
 Kammer 468.
 Kampf 406.
 Kamphansen 777.
 von Kampf 474.
 Kannegießer 689.
 Kantrowitz 477.
 Kärger 688.
 Karsten 471.
 Karstens 808.
 Katluhn 682.
 Kaufmann, Gymn.
 Überl. 476.
 —, ord. Sem. L. 564.
 Kaufmann 477.
 Kaukisch 516.
 Keetmann 830.
 Kehr 406.
 Keihl 480.
 Kelzenberg 811.
 Kempf 517.

- Kempff 469.
 Kerper 478.
 Kiepert, ord. Prof. 480.
 —, Prof., Geh. Reg. Rat 777.
 Kilian 483.
 Kirchner 809.
 Kirchstein 519.
 Kitt 519.
 Klein, Gymn. Oberl. (Schneidemühl) 474.
 —, Dozent, Prof. 685.
 —, Gymn. Oberl. (Vissa) 688.
 Kleinecke 519.
 Kleincidam 690.
 Kleinjchmidt 478.
 Kleinjorze 477.
 Klewe 404.
 Klinge 476.
 Klockmann 472.
 Klohe 474.
 Knaak 683.
 Knabe 328.
 Knaut 809.
 Kneip 479.
 Knepper 520.
 Knörl 521.
 Knötel 474.
 Knuth 832.
 Knypers 477.
 Köbrich 480.
 Koch, Gymn. Oberl. 474.
 —, Überrealgymn. Oberl. 521.
 —, Taubst. Hilfsl. 780.
 —, Realgymn. Oberl. 829.
 Kochendörffer 806.
 Köcher 829.
 Köchy 468.
 Ködert 472.
 Koegler 688.
 Kochler 482.
 Kogel 778.
 Köhler 480.
 Kohlschmidt 523.
 Kolanowski 482.
 Kölbing 691.
 Koltermann 830.
 Komorowski 168.
 Koniecke 689.
 König, ord. Prof. 471.
 —, außerord. Prof. 683.
 Kopla 690.
 Körbs 478.
- Körte 405.
 Körz 808.
 Köster, a. o. Prof. 409.
 —, Gymn. Oberl. 474.
 —, Präparand. L. 528.
 Kothe 811.
 Krahmer 805.
 Kramer 520.
 Krämer 474.
 Krause 832.
 Krauthausen 808.
 Krebs 479.
 Krehl 806.
 Kreinz 568.
 Kreimer 805.
 Kremmer 809.
 Kreuz 479.
 Kreuz 482.
 Krieger-Menzel 806.
 Krohn, Gymn. Oberl. 474.
 —, ord. Sem. L. 522.
 Kroll 517.
 Kronemeyer 408.
 Kröning 811.
 Kronke 621.
 Krüger 469.
 Krumm 690, 831.
 Kubitsch 828.
 Kühlwein 474.
 Kühn, Geh. Bau-R. 472.
 —, Gymn. Oberl. 474.
 Kühnast 520.
 Kükelhans 478.
 Kummel 405.
 Kummer 476.
 Kupla 521.
 Kurth 808.
 Kurze 482.
 Kynast 408.
- L. 478.
 Lachmann 473.
 Ladenburg 777.
 Lahmeyer 845.
 Lambert 830.
 Lampe, Prof., Gymn. Oberl. 482.
 —, Realgymn. Oberl. 521.
 Landsberg 684.
 Lange, Gymn. Oberl. (Brandenburg) 348.
 —, Realgymn. Dir. 406.
 —, Gymn. Oberl. (Hadersleben) 477.
 —, Progymn. Dir. 563.
- Lange, Gymn. Dir. 552.
 Langen 850.
 Langer, ord. Lehrer 518.
 —, ord. Sem. L. 522.
 —, Gymn. Oberl. 688.
 Langguth 687.
 Laské 806.
 Lavorenz 483.
 Lech 829.
 Lehmann 850.
 Leimbach 830.
 Leist 830.
 Lemmens 478.
 Leonhard 471.
 Lessel 524.
 Lichterbeck 688.
 Lichthorn 469.
 Liebhold 811.
 Lieje 520.
 Liesegang 563.
 Limpicht 564.
 Lindemann, Sem. Oberl. 564.
 —, Gymn. Oberl. 806.
 Lindner 482.
 Lint 692.
 Lischke 476.
 von Lisszi 592.
 Löß 522.
 Lohan 477.
 Lohmeyer, Prof., Realgymn. Oberl. 850.
 —, a. o. Prof., Geh. Med. Rat 470.
 Lohrer 805.
 Lohrer 407.
 Voll 565.
 Löns 482.
 Lorch 520.
 Lorscheid 478.
 Löschke 469.
 Löjer 561, 682.
 Lötte 483.
 Lucae 684.
 Ludwig, Prof., Gymn. Oberl. 482.
 —, ord. Prof., Geh. Reg. Nat 683.
 Luppe 565.
 Lützner 518.
- M. 478.
 Maas 688.
 Macunchen 346.
 Maeay 478.
 Mahu 477.

- Marahrens 480.
 Marcus 779.
 Margraf 482.
 Marjan 350.
 Marquardt, Realsch.
 Oberl. 689.
 —, Sem. Dir. 779.
 Martin, ord. Prof. 471.
 —, Realprogymn. Oberl.
 519.
 Marwitzky 479.
 Marx 477.
 Marxsen 348.
 Mathi 477.
 Mayer, Prof., Gymn.
 Oberl. (Berlin) 850.
 —, Gymn. Oberl. (Köln)
 688.
 Meder 406.
 Meerfahs 821.
 Meeje 812.
 Meinardus 476.
 Meinecke 690.
 Reinhold, Gymn. Oberl.
 (Elberfeld) 477.
 —, Prof., Gymn. Oberl.
 (Münster) 528.
 Meissner, Sem. Oberl.
 849.
 —, Ob. Bibliothel. 405.
 Meijer, Prof., Gymn.
 Oberl. 482.
 —, Mus. Dir., Prof. 686.
 —, a. o. Prof. 806.
 Melcher 690.
 Mendelsohn 562.
 Menge 692.
 Menne 564.
 Menschig 516.
 Menzel, Wirkl. Geh. Rat
 346.
 —, wissenschaftl. Q., Prof.
 563.
 Mertiner 478.
 Mestorf 470.
 Meurer 476.
 Meyer, Prof., Gymn.
 Oberl. (Halle) 850.
 —, ord. Hon. Prof. 684.
 —, Prof., Geh. Reg. Rat
 685.
 —, Gymn. Oberl. (Siel-
 feld) 808.
 Mez 827.
 Michalefsy 406.
 Miethe 685.
 Milarch 474.
 Milau 808.
 Milau 684.
 Mintus 808.
 Moeller 687.
 Mohrmann 408.
 Moldehn 688.
 Moll 809.
 Möller 478.
 Möllmann 829.
 Molter 468.
 Mönnichmeyer 562.
 Montag 682.
 Mörner 521.
 Moser 566.
 Mosler 777.
 Möws 564.
 Muche 810.
 Mühlenbach 847.
 Mühlensbruch 518.
 Müller, Progymn. Oberl.
 (Höchst) 348.
 —, Gymn. Oberl. (Leob.
 schütz) 406.
 —, Oberrealsch. Oberl.
 563.
 —, ord. Sem. L. 564.
 —, Priv. Doz., Prof. 685.
 —, ord. Sem. Lehrerin
 689.
 —, Prof., Gymn. Oberl.
 (Stendal) 832.
 Munk 685.
 Muret 482, 528.
 Muthreich 474.
 R.
 Nachstädt 808.
 Natorp 408.
 Nau 478.
 Raumann 776.
 Nebe 474.
 zur Nedden 404.
 Neidhardt 480.
 Nerrlich 688.
 Neubauer, Sem. Dir. 850.
 —, Progymn. Oberl. 478.
 Neuber 347.
 Neuhaeuser 470.
 Neumann 477.
 Neuse 520.
 Niclas 690.
 Rieberg 780.
 Nietroj 688.
 Nitze 474.
 Noack, Schul-Rat, Sem.
 Dir. 479.
 —, Prof., Realgymn.
 Dir. 779.
 Nohl 692.
 Nöldeke 809.
 Norden 404.
 D.
 Dehler 521.
 Delsner 482.
 von Dertzen 826.
 Opitz 478.
 Oppenhoff 469.
 Oppeler 407.
 von Ortenberg 832.
 Östermann 776.
 Othmer 478.
 Ott 564.
 Otto 686.
 P.
 Paalhorn 477.
 Paalzow 685.
 Pabst 482.
 Bahnske 810.
 Ballat 686.
 Palme 827.
 Pappenheim 809.
 Parliß 690.
 Partisch 688.
 Paharge 831.
 Pahmann 564.
 Pastuszof 516.
 Pauly 478.
 Paust 469.
 Peine 831.
 Perlbach 517.
 Pernice 470.
 Peter 811.
 Petersen 474.
 Petri, Gymn. Oberl. 477.
 —, ord. Sem. L. 522.
 Petry 563.
 Peiffer 777, 806.
 Pfudel 811.
 Philipp 516.
 von Philipsborn 682.
 Philippson 562.
 Pieper 471.
 Pischmann 806.
 Pichler 808.
 Pilati 479.
 Pintschovius 475.
 Piwlo 350.
 Pohl 476.

- Böhlig 519.
 Boled 470.
 Bopken 810.
 Borsch 522.
 Botinede 521.
 Braßer 811.
 Preisung 520.
 Priese 691.
 Prigge 477.
 Prohl 520.

 Q.
 Quehl 683.
 Quellhorst 475.

 R.
 Randt 408.
 Rannow 477.
 Rath 688.
 Nathle 469.
 Nausch 468.
 Frhr. von der Recke von
 der Horst 805.
 Reddner 830.
 Redeler 522.
 Regeler 829.
 Regen 479.
 Regener 475.
 Reichardt 830.
 Reichert 808.
 Reinhard, Realsch. Oberl.
 478.
 Reinhard, Gymn. Oberl.
 808.
 Reinhardt 476.
 Reinherz 686.
 Reinke 810.
 von Reiswitz-Kaderzin
 682.
 Renisch 348.
 Repsch 478.
 Reusch 477.
 Reuter 688.
 Richter, Prof., Gymn.
 Oberl. 688.
 —, ord. Sem. L. 689.
 Richters 482.
 Frhr. von Richthofen 518.
 Niedel 345.
 Niedler 685.
 Niemann 779.
 Rippe 478.
 Risse 829.
 Rittau 475.
 Ritter 780.
 Ritthausen 470.

 Rodenberg, Schriftst.,
 Prof. 406, 827.
 —, ord. Prof. 684.
 Roeder 688.
 Roellig 519.
 Rogivue 832.
 Rohde 810.
 Rohmer 565.
 Rohrbach, Gymn. Oberl.
 (Rawitsch) 476, 692.
 —, dsgl., (Merseburg)
 829.
 Nolfs 519.
 Rolle 687.
 Römer 475.
 Rosenberg 778.
 von Rosenberg,
 Gruszcynski 516.
 Rosenberger 810.
 Rosenhagen 477.
 Rosenfledt 469.
 Roist 476.
 Roß 685.
 Roßbach 809.
 Roth 475.
 Rothe 475.
 Rothert 482.
 Rothfuchs 808.
 Rottgärt 690, 779.
 Rübe 826.
 Ruchhöft 563.
 Rudolph 809.
 Runge, Geh. Med. R. 516.
 —, Sr. Schulinsp. 683.
 Runkel 468.
 Ruprecht 687.
 Rüthnick 350.
 Rzesniel 516.

 S.
 Salobielski 468.
 Salau 829.
 Salchow 520.
 Salomon 562.
 Samter 688.
 Samuel, Realsch. Oberl.
 521.
 —, a. o. Prof. 780.
 Samneg 811.
 Sarrazin 806.
 Sasse 477.
 Saß 845.
 Schade 562.
 Schadwindel 520.
 Schaefer 404.
 Schaefer 691.

 Schäfer 520.
 Schiel 688.
 Scheffer-Woichorji 686.
 Schiebe 564.
 Scheller 469.
 Scherer 348.
 Scherer 521.
 Schiel 408, 689.
 Schild 809.
 Schilling 471.
 Schimper 409.
 Schindler 482.
 Schirdewahn 833.
 Schirmer, ord. Sem.
 Lehrerin 408.
 —, Realgymn. Oberl.
 521.
 Schitting 521.
 Schlaadt 407.
 Schlecht 477.
 Schlechtweg 691.
 Schleißel 488.
 Schlidum 829.
 Schlitt 475.
 Schlouski 520.
 Schlößer 829.
 Schmehel 405.
 Schmidt, Progymn.
 Oberl. 350.
 Schmidt, ord. Sem. L.
 (Dresden) 408.
 —, Gymn. Oberl. (Brix)
 483.
 —, Gymn. Oberl. (Berlin,
 Friedr. Gymn.) 520.
 —, Prof., Realgymn.
 Oberl. (Hagen) 523.
 —, Prof., Gymn. Oberl.
 (Hersfeld) 523.
 —, ord. Sem. L. (Soest)
 565.
 —, Sem. Oberlehrerin
 689.
 —, Sem. Oberl. 780.
 —, Gymn. Oberl. (Groß-
 Strehlig) 809.
 —, Gymn. Oberl. (Ebet-
 feld) 809.
 —, Realgymn. Oberl.
 809.
 Schmidtmann 469.
 Schmitt 470.
 Schmitz, Progymn.
 Oberl. 563.
 —, Sem. Dir. 809.
 Schmöller 847.

- Schnege 347, 476.
 Schneemann 827.
 Schneider, Progymn. Oberl. 348.
 —, Wirkl. Geh. Ob. Neg. Nat 488.
 —, Realgymn. Oberl. 519.
 Schoenfleisch 405.
 Schoeps 521, 828.
 Schöll 521.
 Scholz, Sem. Hilfsl. 349.
 —, Präpar. L 349.
 Schönberg 809.
 Schönborn 483.
 Schöningh 477.
 Schöpke 347.
 Schopp 809.
 Schöppa 469.
 Schott 778.
 Schrader 687.
 Schreiber, Realgymn. Oberl. 348.
 —, Reg. Präf. 826.
 Schröder 521.
 Schub 687.
 Schubert 469.
 Schuhardt 848.
 Schulte 522.
 Schulz, Gymn. Oberl. (Pyrig) 477.
 —, Gymn. Oberl. (Berlin) 688.
 —, Reg. Präf. 692.
 —, Gymn. Dir., Geh. Reg. Nat 828.
 Schulz, ord. Sem. L 522.
 —, Sem. Oberl. 564.
 —, Oberl. 691.
 —, Realsch. Oberl. 810.
 Schulze, a. v. Prof. 685.
 —, Prof., Gymn. Oberl. 808.
 Schünemann 777.
 Schüth 350.
 Schütt 468.
 Schwalbe 350.
 Schwanert 470.
 Schwannede, Prof., Realgymn. Oberl. 408.
 —, Blindenauft. Lehrer, Inspector 480.
 Schwarz 830.
 Schwarzkopff 415.
 Schwarz 476, 692.
 Schwarze 805.
 Schwarzer 520.
 Schwede 469.
 Schweden 521.
 Schwenke 518.
 Schwerdtfeger 829.
 Schwerdiner 829.
 Schwetsch 469.
 Seeger 520.
 Seeliger 830.
 Seiffert 810.
 Seler 827.
 Selge 521.
 Seliger 518.
 Senator 684.
 Seoyer 478.
 Seyfert 484.
 Seynsche 691.
 Sieglin 777.
 Siele 565.
 Siepert 477.
 Sildorf 779.
 Simon, Prof. 686.
 —, ord. Laubst. L 690.
 Simonis 477.
 Sittig 475.
 Sklärel 686.
 Strodtzki 483.
 Solf 346.
 von Sommerfeld 483.
 Sommerlamp 348.
 Sonnenburg 562.
 Sonntag 689.
 Sopp 519.
 Sörensen 780.
 Sorof 407.
 Spaethen 468.
 Spandau 809.
 Spangenberg 832.
 Spatz, Prof. 346, 472.
 —, Gymn. Oberl. 520.
 Spec 808.
 Spiecker 477.
 Spiegatis 832.
 Spohermann 483.
 Springmann 829.
 Städel 827.
 Stange 521.
 Stäschke 348.
 Stavenhagen 346.
 Stedel 830.
 Stein, Sem. Oberl., Mus. Dir. 472.
 —, Gym. Oberl. 808.
 —, ord. Sem. L 830.
 Steinbruch 689.
 Steinbrück 521.
 Steinhard 832.
 Steinhauff 690.
 Steinthal 481.
 Steinweg 692, 828.
 Stelzmann 347.
 Stendell 519.
 Stenzler 519.
 Stephan 691.
 Stern 521.
 Sternfeld 685.
 Sternkopf 469.
 Stéuer 483.
 Stier 405.
 Stockmann 563.
 Stokes 562.
 Stordeur 776.
 Stöwer 689.
 Strauß 829.
 Strecker 806.
 Streit 478.
 Streitberg 405.
 Striller 407.
 Studt 567.
 Stuhldreier 833.
 Sturzel 477.
 Süde 687.
 Suchsdorf 827.
 Suhle 475.
 —, 808.
 Lammen 808.
 Laubert 346.
 Laufendfreund 830.
 Lepe 687.
 von Teffen-Wessierski 562.
 Thacr 682.
 Thiele 563.
 Thiem 686.
 Thies 475.
 Thimm 831.
 Thistletwaite 684.
 Thürling 348.
 Thurmann 564.
 von Tiedemann 811.
 Tiemann 832.
 Tischowitz von Tie-
showa 833.
 Tirley 475.
 Eismer 689.
 Titius 811.
 Toppe 350.
 Trachmann 483.
 Traube 806.
 Trettin 348.
 Triebel 345.

- | | | |
|--|---|--|
| <p>Troost 475.
Trössen 479.
von Trott zu Solz 404.
Tschierschky 476, 692.
Tschierske 809.
Tümmler 521.</p> <p>II.</p> <p>Uebersfeldt 408.
Uebinger 517.
Uelentrup 519.
Ulrich 779.
Unruh 779.
Uphues 778.</p> <p>B.</p> <p>Valentini 405.
Beith 478.
Vielfus 483.
Vogel, Über-Schr. 347.
—, Prof. 850.
—, Gymn. Überl. 475.
—, Geh. Ob. Reg. R. 778.
Vogels 407, 807.
Voigt, Überrealischul-
Überl. 478.
—, Taubst. Anst. Dir. 481.
—, Realisch. Überl. 521.
—, Sem. Dir., Prof. 521.
—, ord. Prof., Geh. Reg.
Nat 562.
—, Sem. Überl. 689, 832.
Vold 517.
Voldheim 479.
Vollmer 479.
Vomberg 475.
Vos 688.
Vouk 849.
von Vultejus 777.</p> <p>B.</p> <p>Wächter 519.
Waentig 517.
Waezoldt 776.
Wagner 848.
von Waldow 805.
Wallbaum 682.
Walter, Prof., Real-
gymn. Überl. 523.
—, ord. Sem. L. 831.
Walther 475.
Warmbier 520.
Warnatsch 475.
Warnecke 689.</p> | <p>Barnekros 685.
Weber, Gymn. Überl.
520.
—, Prof., Progymn.
Überl. 692.
—, Progymn. Überl.
829.
Wehmeyer 478.
Wehrenpennig 805, 838.
Weidemann, Prof., Real-
gymn. Überl. 692.
—, Überrealisch. Überl.
809.
Weissenbach 846.
Weiland 811.
Weimer 478.
Weinstock 469.
Weise 831.
Weiß, Realisch. Überl.
521.
—, Wirtl. Ob. Kons. R.
811.
Wendriner 563.
Wendl 406.
Wennekamp 350.
Wenzel 684.
Wenzel 691.
Wermuth 809.
Werneck 475.
Werner 407.
Werner - Schwarzburg
827.
Werndle 518.
Weslhofen 483.
Westrück 810.
Wezel, Überl. 408.
—, Gymn. Überl. 477.
Wex 812.
Wezel 478.
von Weirauch 355, 415.
Wezel 350.
Wichterich 479.
Widmann 476.
Wieding 475.
Wiegand, o. Sem. L. 407.
—, Abtheil. Dir. 472.
Wiehr 832.
Wien 685.
Wiente 350.
Wierciński 469.
Wiesner, Gymn. Überl.
407.
—, Prof., Gymn. Überl.
812.</p> | <p>von Vilamowitsch
Moellendorff, ord.
Prof., Geh. Reg. R.
686.
—, Ob. Präsident 812.
Wilberg 686.
Wilhelm 829.
Wille 523.
Witterding 687.
Wissmann 845.
Winter 845.
Witz 475.
Wiglicenus 518.
Wifoßli 810.
Witt 827.
Witte 483.
Wittefindt 848.
Wittenhaus 483.
Wittfeld 685.
Wittfost 520.
Woehl 480.
Woelbing 848.
Wöhlermann 477.
Wolff, a. o. Prof., Geh.
Med. Nat 470.
—, Realisch. Überl.
(Düsseldorf) 419.
Wolff, Sem. Überl. 524.
—, Realgymn. Überl. 688.
—, Realisch. Überl. (Gme)
809.
Wolffgram 520.
Wolffhügel 350.
Wolfe 477.
Wulff 479.
Wüstenweber 829.
Wunder 565.
Wulf 812.</p> <p>3.</p> <p>Zacher, Reg. Nat 683.
—, Gymn. Überl. 808.
Zadow 484.
Zahlsdorff 827.
Zech 849.
Zernial 850.
Zidermann 477.
Ziegler 468.
Ziemer 691.
Zimmermann 519.
Zimmern 685.
Zitelmann 683.
Zopf 405.
Zunker I 812.</p> |
|--|---|--|



B.D. SEP 14 1912

